DIE EUROPÄISCHEN VERFASSUNGEN SEIT DEM JAHRE 1789 BIS AUF...

Karl Heinrich Ludwig Pölitz

Digitized by Google

SIGILLVM · VNIVERSITATIS · CALIFORNIENSIS
LVX
FIAT
MDCCCLXVIII
EX LIBRIS

Digitized by Google

Digitized by Google

Europäische Verfassungen

seit dem Jahre 1789 bis auf die neueste Zeit.

Zweiter Band.

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIV. OF CALIFORNIA

Die europäischen Verfassungen

seit dem Jahre 1789

bis

auf die neueste Zeit.

Mit geschichtlichen Erläuterungen und Einleitungen

von dem

geheimen Rathe

Karl Heinrich Ludwig Pölitz,

zu Leipzig.

Zweite, neugeordnete, berichtigte und ergänzte Auflage.

Zweiter Band,

die Verfassungen Frankreichs, der Niederlande, Belgiens, Spaniens, Portugals, der italienischen Staaten und der jonischen Inseln enthaltend.

Leipzig:

F. A. Brockhaus.

1833.

Digitized by Google

UNIV. OF CALIFORNIA

JF 13
P8
1832
v.2

Digitized by Google

UNIV. OF CALIFORNIA

Inhalt

des zweiten Bandes.

Seite

1. Frankreich 1
   a) Erste Verfassung vom 3. Sept. 1791 2
   b) Zweite Verfassung vom 24. Juni 1793 21
   c) Dritte Verfassung vom 23. Sept. 1795 30
   d) Vierte Verfassung vom 13. Dec. 1799 58
   e) Organische Senatusconsulta vom 2. und 4. Aug. 1802 . 67
   f) Organisches Senatusconsultum vom 18. Mai 1804 . . . 72
   g) Fünfte (Senats-) Verfassung vom 6. April 1814 . . . 85
   h) Sechste Verfassung vom 4. Juni 1814 89
   i) Napoleons Zusatzartikel zu den Reichsverfassungen vom 22. April 1815 94
   k) Bericht des Ministerraths an den König Karl 10, vom 25. Juli 1830 98
   l) Königliche Ordonnanz, die Aufhebung der Freiheit der periodischen Presse betreffend, vom 25. Juli 1830 103
   m) Königliche Ordonnanz, die Auflösung der Deputirtenkammer betreffend, vom 25. Juli 1830 104
   n) Königliche Ordonnanz, die künftige Wahl der Mitglieder der Deputirtenkammer betreffend, vom 25. Juli 1830 . . . 104

537787

Digitized by Google

Seite

o) Königliche Ordonnanz, die Vereinigung der Wahlcollegien betreffend, vom 25. Juli 1830 106

p) Protestation der in Paris anwesenden Deputirten gegen die Ordonnanzen vom 25. Juli, vom 27. Juli 1830 . . . 107

q) Proclamation der in Paris vereinigten Deputirten der Departemente an das französische Volk vom 31. Juli 1830 . . 108

r) Erklärung der Deputirtenkammer, die Erledigung des französischen Thrones und die Abänderungen in der Verfassungsurkunde betreffend, vom 7. Aug. 1830 109

s) Die constitutionelle Charte vom 7. Aug. 1830 112

t) Gesetz über die Pairie vom 29. Dec. 1831 116

2. Die Niederlande. 118

a) Erste Verfassung vom 23. April 1798 120

b) Zweite Verfassung vom 16. Oct. 1801 161

c) Dritte Verfassung vom 15. März 1805 173

d) Staatsvertrag zwischen Frankreich und Holland vom 24. Mai 1806 181

e) Constitutionelles Gesetz des Königreichs Holland vom 10. Juni 1806 183

f) Verfassung des Königreichs Holland (unter Ludwig Napoleon) vom 7. August 1806 185

g) Gesetz vom 7. Aug. 1806 in Hinsicht verschiedener Bestimmungen 190

h) Verfassungsentwurf vom 28. März 1814 192

i) Grundgesetz des Königreiches der Niederlande vom 24. Aug. 1815 205

3. Belgien. 229

a) Beschluß der provisorischen Regierung vom 4. Oct. 1830, die Unabhängigkeit Belgiens und die Einberufung des Nationalcongresses betreffend 230

b) Beschluß der provisorischen Regierung vom 6. Oct. 1830 die Ernennung einer Constitutionscommission betreffend . . 230

c) Entwurf der Verfassung für Belgien vom 27. Oct. 1830 . 230

d) Staatsverfassung Belgiens, angenommen vom Nationalcongresse am 25. Febr. 1831 237

4. Spanien. 249

a) Verfassung Joseph Napoleons vom 6. Juli 1808 252

b) Verfassung der Cortes vom 19. März 1812 263

c) Decret über die Erhaltung der unumschränkten königlichen Gewalt vom 19. April 1825 294

Digitized by Google

CALIFORNIA

Seite

5. Portugal. 295

a) Verfassung vom 23. Sept. 1822 299

b) Verfassungsurkunde, vom Kaiser Don Pedro in Brasilien, als König von Portugal, gegeben am 19. April 1826 . . . 323

6. Italien. 342

1. Savoyen, Piemont, Sardinien. 343

2. Genua. 344

a) Grundzüge der Convention von Montebello vom 6. Juni 1797 344

b) Verfassung vom 26. Juni 1802 346

3. Cisalpinische Republik (1797); Italienische Republik (1802); Königreich Italien (1805); Lombardisch-venetianisches Königreich (1815). 350

a) Verfassung der cisalpinischen Republik vom 30. Juni 1797 350

b) Verfassung der italienischen Republik vom 28. Januar 1802 377

c) Constitutionelles Statut vom 27. März 1805 . . . 386

d) Constitutionelles Statut vom 5. Juni 1805 388

e) Verfassung des lombardisch-venetianischen Königreiches vom 24. April 1815 394

4. Lucca. 399

a) Verfassung vom 26. Dec. 1801 399

b) Verfassung vom 23. Juni 1805 402

5. Toskana, Parma, Modena. 405

6. Der Kirchenstaat. 406

Verfassung vom 6. Juli 1816, gegeben aus eigener Bewegung durch Se. Heiligkeit den Papst Pius 7 408

7. Neapel und Sicilien. 432

a) Verfassung des Königreiches Neapel vom 20. Juni 1808 432

b) Grundzüge der Verfassung Siciliens vom Jahre 1812 . 437

c) Verfassungsentwurf für Sicilien vom 16. Mai 1815 . 444

d) Gesetz vom 12. Dec. 1816 für das vereinigte Königreich beider Sicilien 447

e) Decret des Königs beider Sicilien vom 26. Mai 1821 449

8. Die jonischen Inseln. 451

a) Proclamation des englischen Ober-Commissairs über die den jonischen Inseln zu gebende Verfassung v. 19. Nov. 1816 453

Digitized by Google

Seite

b) Proclamation, enthaltend die Ernennung der Mitglieder und des Präsidenten des Primärrathes vom 7. Januar 1817 456

c) Verfassung vom 28. Dec. 1817. Bekannt gemacht den 1. Jan. 1818 456

Digitized by Google

I.

Frankreich.

Es gehört nicht hierher, die entferntern und nähern Ursachen der französischen Revolution zu entwickeln; nur der Thatsache dieser Revolution muß insofern gedacht werden, inwiefern unmittelbar die erste neue Verfassung Frankreichs vom 3. Sept. 1791 dadurch herbeigeführt ward und mittelbar auch die mehreren darauf folgenden Verfassungen dadurch bedingt wurden.

Es war der Minister Necker, der, bei der Finanznoth Frankreichs unter Ludwig dem sechszehnten, zum 1. Mai 1789 die Stände des Reiches zusammenberief, und dadurch bereits den Grund zu dem öffentlichen Charakter der darauf folgenden Nationalversammlung legte, daß diese Repräsentanten aus 300 Deputirten vom Adel, 300 Deputirten von der Geistlichkeit, und 600 Deputirten vom dritten Stande bestehen sollten. Kaum war am 5. Mai durch den König selbst dieser Reichstag eröffnet worden; so entstanden zwischen den Deputirten des Adels und der Geistlichkeit, und den Deputirten des dritten Standes so ernsthafte Streitigkeiten, daß die letztern sich am 17. Juni, auf Sieyes Vorschlag, für eine Natialversammlung erklärten, zu welcher die Mehrheit der geistlichen, und die Minorität der adeligen Deputirten allmählig übertrat.

Der Monarchie eine neue schriftliche Verfassungsurkunde zu geben, wie 1787 in Nordamerika geschehen war; dies war die allgemeine Stimme im Reiche, und schon am 4. August 1789 proclamirte die Nationalversammlung die Menschenrechte, welche an die Spitze der Verfassung gestellt werden sollten. Der Sturz des Lehnssystems erfolgte in der nächsten Nacht nach dieser Proclamation. Doch dauerte es, bei dem entstandenen Parteienkampfe unter den Mitgliedern der Nationalversammlung, wo die Minorität, auf Mouniers Vorschlag, eine, der brittischen Verfassung nachgebildete, Begründung zweier Kammern beabsichtigte, über zwei Jahre, bevor die erste Verfassung am 3. September 1791 zu Stande kam, welche der König Ludwig 16 am 14. September 1791 in der Nationalversammlung ohne Einschränkung beschwor, indem er der Nation und dem Gesetze den Eid leistete, und darauf den auswärtigen Mächten bekannt machte, daß er diese Verfassung angenommen hätte.

Digitized by Google

a) Erste Verfassung vom 3. Sept. 1791.

Erklärung der Rechte des Menschen und Bürgers.

Nachdem die Repräsentanten des Volkes, niedergesetzt als Nationalversammlung, erwogen haben, daß die Unwissenheit, die Vergessenheit, oder die Verschmähung der Rechte des Menschen die alleinigen Ursachen des öffentlichen Unglücks und der Verdorbenheit der Regierungen sind; so haben sie beschlossen, in einer feierlichen Erklärung die natürlichen, unveräußerlichen und geheiligten Menschenrechte auseinander zu setzen, und an den Tag zu legen, damit alle Glieder des gesellschaftlichen Körpers diese Erklärung beständig vor Augen haben, und selbige ihnen immerfort ihre Rechte und ihre Pflichten in Erinnerung bringen möge; damit die Handlungen der gesetzgebenden und jene der ausübenden Macht, da sie in jedem Augenblicke mit dem Endzwecke aller politischen Satzung gegen einander gehalten werden können, dadurch mehr geachtet werden, und damit die Ansprüche der Bürger des Staates, welche künftig auf einfache und unwidersprechliche Grundsätze gegründet seyn sollen, sich immerhin auf die Handhabung der Verfassung und die allgemeine Wohlfahrt richten mögen.

Zufolge dessen erkennt und erklärt die Nationalversammlung, in Gegenwart und unter dem Schutze des allerhöchsten Wesens, folgende Rechte des Menschen und des Bürgers:

1. Die Menschen werden frei und gleich an Rechten geboren, und bleiben es. Die gesellschaftlichen Auszeichnungen können blos auf die gemeine Nützlichkeit gegründet seyn.

2. Der Endzweck aller politischen Gesellschaft ist die Erhaltung der natürlichen und unverjährbaren Menschenrechte. Diese Rechte sind die Freiheit, das Eigenthum, die Sicherheit, der Widerstand gegen Unterdrückung.

3. Der Ursprung aller Souverainetät befindet sich wesentlich in der Nation. Kein Körper, kein einzelner Bürger kann eine Gewalt ausüben, die nicht ausdrücklich davon ausgeht.

4. Die Freiheit besteht darin, alles thun zu können, was einem Andern nicht schadet. Also hat die Ausübung der natürlichen Rechte jedes Menschen keine Grenzen, als diejenigen, welche den übrigen Gliedern der Gesellschaft den Genuß dieser nämlichen Rechte sichern. Diese Grenzen können nur durch das Gesetz bestimmt werden.

5. Das Gesetz hat nur das Recht, solche Handlungen zu verbieten, die der Gesellschaft schädlich sind. Alles, was durch das Gesetz nicht verboten ist, kann nicht verhindert werden, und Niemand kann genöthigt werden, zu thun, was das Gesetz nicht verordnet.

6. Das Gesetz ist der Ausdruck des allgemeinen Willens. Alle Staatsbürger sind befugt, zur Formirung desselben persönlich, oder durch ihre Repräsentanten mitzuwirken. Es soll für alle das Nämliche seyn, es mag beschützen oder bestrafen. Da alle Bürger vor seinen Augen gleich sind; so können gleichmäßig Alle zu jeder Würde, Stelle und öffentlichen Bedienung aufgenommen werden, zufolge ihrer Fähigkeit, und ohne andern Unterschied, als den ihrer Tugenden und ihrer Talente.

7. Kein Mensch kann angeklagt, in Verhaft genommen, noch gefangen gehalten werden, als in den durch das Gesetz bestimmten Fällen, und nach den Förmlichkeiten, welche es vorgeschrieben hat. Diejenigen, welche willkührliche Befehle nachsuchen, ausfertigen, vollziehen, oder vollziehen machen, sollen bestraft werden; allein jeder Bürger, citirt oder ergriffen kraft des Gesetzes, soll sogleich gehorchen; er macht sich strafwürdig durch Widerstand.

8. Das Gesetz soll nur solche Strafen festsetzen, welche durchaus und offenbar nothwendig sind, und Niemand kann bestraft werden, als kraft eines vor Begehung des Verbrechens eingesetzten, kund gemachten, und rechtlich angewandten Gesetzes.

9. Da jeder Mensch so lange unschuldig vermuthet wird, bis er als schuldig erklärt worden ist; so soll, wenn seine Verhaftung für unumgänglich gehalten wird, aller Härte, die nicht nothwendig wäre, um sich seiner Person zu versichern, durch das Gesetz scharf gesteuert werden.

10. Niemand soll wegen seiner Meinungen, selbst in Hinsicht des Gottesdienstes, beunruhigt werden, sobald ihre Aeußerung die durch das Gesetz festgesetzte öffentliche Ordnung nicht stört.

11. Die freie Mittheilung der Gedanken und Meinungen ist eins der wichtigsten Rechte des Menschen. Jeder kann mithin frei sprechen, schreiben, drucken, mit

Digitized by Google

Vorbehalt der Verantwortlichkeit für den Mißbrauch dieser Freiheit in den durch das Gesetz bestimmten Fällen.

12. Die Verbürgung der Menschen- und Bürgerrechte erfordert nothwendig eine öffentliche Macht. Diese Macht ist also eingesetzt für den Vortheil Aller, und nicht für den besondern Nutzen derjenigen, welchen sie anvertraut ist.

13. Für die Unterhaltung der öffentlichen Macht, und für die Kosten der Verwaltung, ist ein gemeinschaftlicher Beitrag unumgänglich nothwendig; dieser soll unter alle Bürger des Staates, im Verhältnisse ihrer Vermögensumstände, auf gleiche Weise eingetheilt werden.

14. Alle Bürger des Staates sind berechtigt, entweder durch sich selbst, oder durch ihre Repräsentanten, sich von der Nothwendigkeit des öffentlichen Beitrages zu überzeugen, ihn frei zu bewilligen, die Verwendung desselben nachzusehen, und die Quote davon, so wie deren Austheilung, Eintreibung und Dauer zu bestimmen.

15. Die Gesellschaft ist befugt, von jedem öffentlichen Beamten Rechenschaft über seine Verwaltung zu verlangen.

16. Eine jede Gesellschaft, worin die Garantie der Rechte nicht gesichert, noch die Trennung der Gewalten bestimmt ist, hat keine Constitution.

17. Da das Eigenthum ein geheiligtes und unverletzliches Recht ist; so kann Niemand dessen beraubt werden; es wäre denn, daß die öffentliche, gesetzmäßig bescheinigte, Noth es klar erforderte, und unter der Bedingung einer billigen und vorläufigen Schadloshaltung.

Da die Nationalversammlung die Constitution auf die Basis errichten will, die sie eben anerkannt und erklärt hat; so schafft sie unwiderruflich diejenigen Einrichtungen ab, welche die Freiheit und die Gleichheit der Rechte verletzen würden. Es giebt keinen Adel mehr, keine Pairschaften, keine erblichen Auszeichnungen und Unterscheidungen von Ständen, keine Lehnseinrichtung, keine Patrimonialjustiz, keine andern Rechte, Benennungen und Vorzüge, die davon herrühren; keine Ritterorden, Corporationen oder Decorationen, welche Adelsproben erfordern, keine Superiorität, als die der öffentlichen Beamten in der Ausübung ihrer Geschäfte. Kein öffentliches Amt kann mehr gekauft oder geerbt werden. Es giebt für keinen Theil der Nation, noch für irgend ein Individuum, irgend ein Privilegium oder eine Ausnahme vom gemeinschaftlichen Rechte aller Franzosen. Es giebt keine Innungen und Zünfte mehr, keine Corporationen von Professionen, Künsten und Metiers. Das Gesetz erkennt keine geistlichen Gelübde mehr, noch irgend eine andere Verbindlichkeit, die den natürlichen Rechten oder der Constitution zuwider seyn sollte.

Erster Abschnitt.

Grundeinrichtungen, welche die Constitution verbürgt.

Die Constitution garantirt als natürliche und bürgerliche Rechte:

1) daß alle Staatsbürger zu Aemtern und Bedienungen, ohne andere Unterschiede, als die der Tugenden und Talente, zulässig sind;
2) daß alle Abgaben unter alle Staatsbürger gleich, und im Verhältnisse ihres Vermögens, vertheilt werden sollen;
3) daß einerlei Verbrechen mit einerlei Strafen belegt werden sollen, ohne Unterschied der Personen.

Die Constitution garantirt gleichfalls als natürliche und bürgerliche Rechte:

einem jeden Menschen die Freiheit zu gehen, zu bleiben, zu reisen, ohne arretirt, angeklagt und gefangen gehalten zu werden, außer in den durchs Gesetz bestimmten Fällen, und nach den von selbigem vorgeschriebenen Formalitäten;

einem jeden Menschen die Freiheit zu reden, zu schreiben, seine Gedanken zu drucken, und denjenigen Gottesdienst auszuüben, dem er ergeben ist;

den Staatsbürgern die Freiheit, sich ruhig und unbewaffnet zu versammeln, sobald den Polizeigesetzen nachgelebt wird;

die Freiheit, an die eingesetzten Behörden Bittschriften zu richten, die von einzelnen Personen unterzeichnet sind.

Da die Freiheit blos darin besteht, alles zu thun, was weder den Rechten eines Andern, noch der öffentlichen Sicherheit nachtheilig ist; so kann das Gesetz Strafen gegen die Handlungen festsetzen, welche die öffentliche Sicherheit oder das Recht eines Andern angreifen, und dadurch der Gesellschaft schädlich seyn würden.

Die Constitution garantirt die Unverletzlichkeit des Eigenthums, oder die gerechte und vorläufige Schadloshaltung dessen, was die öffentliche Noth, auf eine gesetzmäßige Weise bescheinigt, als Opfer erfordern möchte.

Digitized by Google

Die Güter, welche dem Cultus und allen Zweigen der öffentlichen Wohlfahrt bestimmt waren, gehören der Nation, und stehen für immer zu ihrer Disposition. Die Constitution garantirt alle, in Angemessenheit gesetzmäßiger Formen erfolgte, oder noch erfolgende Verkäufe derselben.

Die Staatsbürger sind berechtigt, die Diener ihres religiösen Cultus selbst zu wählen.

Es soll eine allgemeine Anstalt öffentlicher Unterstützungen zur Erziehung verlassener Kinder, zur Erleichterung der armen Kranken, und zur Beschäftigung von verarmten Gesunden, die ohne Arbeit sind, errichtet und organisirt werden.

Es soll eine öffentliche Erziehung errichtet und organisirt werden, die für alle Bürger gemeinschaftlich und umsonst, und ohne Kosten für denjenigen Lehrunterricht ist, den alle Menschen nothwendig haben müssen. Die Anlegungen desselben sollen stufenweise erfolgen, und die Institute im Verhältnisse zu der Eintheilung des Königreiches vertheilt werden.

Es sollen Nationalfeste eingeführt werden, um das Andenken an die französische Revolution zu erhalten, die Bürger unter sich brüderlich zu verbinden, und ihre Anhänglichkeit an die Verfassung, an das Vaterland und an das Gesetz zu sichern.

Es wird ein allgemeiner Civilcodex für das ganze Königreich verfertigt werden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Eintheilung des Königreichs und dem Stande der Staatsbürger.

1. Das Reich ist eins und untheilbar. Sein Territorium ist eingetheilt in 83 Departements; jedes Departement in Districte, und jeder District in Cantons.

2. Diejenigen sind französische Bürger, welche in Frankreich von einem französischen Vater geboren sind; welche in Frankreich von einem fremden Vater geboren sind, und ihren Wohnort in Frankreich aufgeschlagen haben; welche in der Fremde von einem französischen Vater geboren sind, und wieder nach Frankreich zurückkehrten, sich daselbst etablirten und den Bürgereid ablegten; endlich diejenigen, welche, geboren in der Fremde, und abstammend, in welchem Grade es auch sey, von einem wegen der Religion vertriebenen Franzosen oder einer Französin, nach Frankreich kommen, daselbst zu wohnen, und den Bürgereid ablegen.

3. Diejenigen, welche außerhalb des Reichs von fremden Aeltern geboren wurden und in Frankreich wohnen, werden, nach einem unterbrochenen Domicilium von fünf Jahren in dem Reiche, französische Bürger, wenn sie sich überdies noch unbewegliche Güter angeschafft, oder eine Französin geheirathet, oder auch Handelsetablissements errichtet, und den Bürgereid abgelegt haben.

4. Die gesetzgebende Gewalt kann aus wichtigen Gründen einen Fremden naturalisiren, ohne andere Bedingungen, als daß er seinen Wohnort in Frankreich aufschlage und daselbst den Bürgereid ablege.

5. Der Bürgereid lautet so: „Ich schwöre, der Nation, dem Gesetze und dem Könige treu zu seyn, und die Constitution des Reichs, die durch die Nationalversammlung in den Jahren 1789, 1790 und 1791 decretirt worden ist, aus allen Kräften aufrecht zu erhalten."

6. Die Eigenschaft eines französischen Bürgers wird verloren:

a) durch die Naturalisation in fremden Ländern;
b) durch die Verurtheilung zu Strafen, welche die bürgerliche Degradation mit sich führen, so lange der Verurtheilte nicht rehabilitirt ist;
c) durch ein Contumazurtheil, so lange die Sentenz nicht aufgehoben ist;
d) durch den Beitritt zu einem fremden Orden, oder einer fremden Corporation, bei welchen Adelsproben, Geburtsunterschiede oder religiöse Gelübde verlangt werden.

7. Das Gesetz betrachtet die Ehe als einen bloßen Civilact. Die gesetzgebende Macht wird für alle Einwohner, ohne Unterschied, die Form festsetzen, nach welcher Geburten, Heirathen und Todesfälle constatirt werden sollen; auch wird sie die öffentlichen Beamten ernennen, welche diese Acte besorgen und die Aufsicht darüber führen sollen.

8. Die französischen Bürger, unter der Beziehung der Localverhältnisse betrachtet, die aus ihrer Vereinigung in den Städten und in gewissen Arrondissements des Territoriums auf dem Lande entstehen, machen die Gemeinde aus. Das gesetzgebende Corps kann die Ausdehnung der Arrondissements einer jeden Gemeinde bestimmen.

9. Die Bürger einer jeden Gemeinde haben das Recht, diejenigen von ihnen,

Digitized by Google

auf eine gewisse Zeit, nach den durchs Gesetz bestimmten Förmlichkeiten, zu erwählen, welche unter dem Titel von Municipalbeamten den Auftrag haben, die besondern Angelegenheiten der Gemeinde zu regieren. Es können den Municipalbeamten einige Geschäfte übertragen werden, die sich auf das allgemeine Interesse des Staates beziehen.

10. Die Regeln, nach welchen sich die Municipalbeamten in der Ausübung der Municipalgeschäfte und der ihnen übertragenen Angelegenheiten fürs allgemeine Interesse zu richten haben, sollen durch die Gesetze bestimmt werden.

Dritter Abschnitt.

Von den verschiedenen Zweigen der öffentlichen Gewalt.

1. Die Souverainetät ist einzig, untheilbar, unveräußerlich und unverjährbar (imprescriptible). Sie gehört der ganzen Nation; kein Theil des Volkes, keine einzelne Person, kann sich die Ausübung derselben zueignen.

2. Die Nation, von welcher allein alle Arten der Gewalt ausgehen, kann sie nur durch Uebertragung ausüben. Die französische Constitution ist repräsentativ. Ihre Repräsentanten sind das gesetzgebende Corps und der König.

3. Die gesetzgebende Gewalt ist einer Nationalversammlung übertragen, die aus Repräsentanten auf eine bestimmte Zeit besteht, welche vom Volke, um durch sie mit der Sanction des Königs ausgeübt zu werden, frei erwählt worden sind.

4. Die Regierungsform ist monarchisch; die ausübende Gewalt ist dem König übertragen, um, unter seiner Autorität, durch die Minister und andere verantwortliche Beamte ausgeübt zu werden, auf die Art, welche hernach bestimmt werden soll.

5. Die richterliche Gewalt ist Richtern übertragen, welche auf gewisse Zeit vom Volke gewählt werden.

Erstes Kapitel.

Von der gesetzgebenden Nationalversammlung.

1. Die Nationalversammlung, welche das gesetzgebende Corps bildet, ist immerwährend, und besteht nur aus Einer Kammer.

2. Sie wird aller zwei Jahre durch eine neue Wahl gebildet werden. Jeder Zeitraum von zwei Jahren wird eine Gesetzgebung formiren.

3. Die Gewalt der nächsten gesetzgebenden Versammlung erlischt mit dem 30. April 1793.

4. Die Erneuerung des gesetzgebenden Corps wird mit völligem Rechte geschehen.

5. Das gesetzgebende Corps kann vom Könige nicht aufgelöset werden.

Erste Abtheilung.

Anzahl der Repräsentanten. Basis der Repräsentation.

1. Die Anzahl der Repräsentanten bei dem gesetzgebenden Corps ist 745, wegen der 83 Departements, woraus das Königreich besteht, ohne diejenigen, welche den Kolonieen bewilligt werden dürften.

2. Die Repräsentanten werden unter die 83 Departements nach den drei Verhältnissen des Territoriums, der Bevölkerung und der directen Besteuerung vertheilt.

3. Von den 745 Repräsentanten sind 247 fürs Territorium bestimmt. Jedes Departement wird dazu drei Männer ernennen, ausgenommen das Departement von Paris, welches nur einen einzigen ernennt.

4. Der Bevölkerung sind 249 Repräsentanten zugeeignet. Die ganze Masse der activen Bevölkerung des Königreichs ist in 249 Theile eingetheilt, und jedes Departement ernennt so viele Deputirte, als es Theile der Bevölkerung hat.

5. Für die directe Besteuerung sind 249 Repräsentanten bestimmt. Die Hauptsumme der directen Contribution des Königreichs ist ebenfalls in 249 Theile eingetheilt, und jedes Departement ernennt eben so viele Deputirte, als es Theile der Contribution bezahlt.

Zweite Abtheilung.

Primairversammlung. Ernennung der Wählenden.

1. Wenn es darauf ankommen wird, die gesetzgebende Nationalversammlung zu bilden; so werden die activen Bürger in Primairversammlungen in den Städten und in den Cantons zusammentreten.

Digitized by Google

2. Um activer Bürger zu seyn, wird erfordert: Franzose zu seyn, oder Franzose geworden zu seyn; völlig 25 Jahre alt zu seyn; wenigstens seit einem Jahre seinen Wohnsitz in der Stadt oder im Canton zu haben; an welchem Orte des Reichs es auch sey, eine directe, wenigstens dem Werthe von 3 Tage Arbeit angemessene Contribution zu bezahlen, und die Quittung darüber vorzuzeigen; nicht im Stande der Hausgenossenschaft, d. h. ein Dienstbote für Lohn zu seyn; in der Municipalität seines Wohnortes, oder in der Rolle der Nationalgarde eingezeichnet zu seyn; den Bürgereid geleistet zu haben.

3. Aller sechs Jahre wird das gesetzgebende Corps das niedrigste und das höchste Quantum des Werthes der Arbeit eines Tages bestimmen, und die Administratoren des Departements werden davon die locale Bestimmung für jeden District machen.

4. Niemand soll die Rechte eines activen Bürgers an mehr als einem Orte ausüben, noch einen andern an seine Stelle setzen können.

5. Es sind von der Ausübung der Rechte eines activen Bürgers ausgeschlossen: diejenigen, welche angeklagt worden; diejenigen, welche, nachdem es durch authentische Beweise erwiesen ist, daß sie fallirt haben und insolvent gewesen, keine Generalquittung ihrer Gläubiger beibringen.

6. Die Primairversammlungen sollen die Wählenden ernennen, nach Verhältniß der Anzahl der activen, in der Stadt oder in dem Canton wohnhaften, Bürger. Es soll in Bezug auf 100 gegenwärtig oder nicht gegenwärtig active Bürger ein Wähler zur Versammlung ernannt werden. Es sollen von 151 bis 250 zwei ernannt werden u. s. w.

7. Es soll keiner zum Wählenden ernannt werden können, der nicht mit den erforderlichen Bedingungen, um activer Bürger zu seyn, diejenige verbindet, seine directe Contribution von gewissen bestimmten Tagen Arbeit zu bezahlen.

Dritte Abtheilung.

Wahlversammlungen. Ernennung der Repräsentanten.

1. Die in jedem Departement ernannten Wähler sollen sich vereinigen, die Zahl der Repräsentanten zu erwählen, deren Ernennung für ihr Departement gehören wird, auch eine Zahl von Stellvertretern, die dem Drittel der Zahl der Repräsentanten gleich ist.

2. Die Repräsentanten und ihre Stellvertreter werden nach der absoluten Mehrheit der Stimmen erwählt, und können blos aus den activen Bürgern des Departements genommen werden.

3. Alle active Bürger, von welchem Stande, welcher Profession oder Contribution sie auch seyn mögen, können zu Repräsentanten der Nation erwählt werden.

4. Doch sollen die folgenden verbunden seyn, zu wählen, ob sie ihre Stellen behalten, oder Repräsentanten der Nation werden wollen: die Minister und übrigen Beamten der vollziehenden Gewalt, welche gehorchen müssen; die Commissarien des Nationalschatzes; die Einnehmer der directen Steuern; die Vorgesetzten der Erhebung und der Regie der indirecten Steuern und der Nationalgüter, so wie diejenigen, welche, unter irgend einer Benennung, zum unmittelbaren Militair- oder Civildienste des Königs gehören. Gleichfalls sind zu dieser Auswahl verpflichtet die administrativen Ober- und Unterbehörden, die Municipalbeamten und die Commandanten der Nationalgarde.

5. Die Ausübung des Richteramtes ist mit der Stelle eines Nationalrepräsentanten, während der ganzen Dauer der Legislatur, unvereinbar. Die Richter werden ersetzt durch ihre Stellvertreter, und der König wird durch Commissionsdecrete für die Ergänzung der Tribunale sorgen.

6. Die Mitglieder des gesetzgebenden Corps können zur folgenden Legislatur wieder erwählt werden, später aber erst nach einem Zwischenraume von 2 Jahren.

7. Die in den Departements ernannten Repräsentanten sollen keine Repräsentanten eines besondern Departements, sondern der ganzen Nation seyn; auch kann ihre Wirksamkeit durch kein Mandat beschränkt werden.

Vierte Abtheilung.

Haltung und Einrichtung der Primair- und Wahlversammlungen.

1. Die Geschäfte dieser Versammlungen bestehen blos im Wählen. Sie sollen sich sogleich nach vollendeten Wahlen trennen, und können nicht eher wieder zusammenkommen, bis sie zusammenberufen werden.

Digitized by Google

2. Kein activer Bürger kann in eine Versammlung kommen, noch in derselben seine Stimme geben, wenn er bewaffnet ist.

3. Die bewaffnete Gewalt kann ins Innere nicht eingeführt werden, ohne den ausdrücklichen Willen der Versammlung; es wäre denn, daß Gewaltthätigkeiten darin begangen würden, in welchem Falle der Präsident die bewaffnete Gewalt herbeirufen kann.

4. Aller zwei Jahre sollen in jedem Districte cantonsweise Listen der activen Bürger gemacht werden, und die Liste eines jeden Cantons soll daselbst, zwei Monate vor dem Zeitpuncte der Primairversammlung, publicirt und angeschlagen werden. Die Reclamation in Hinsicht der Qualität der auf den Listen genannten Bürger, oder derer, welche sich auf eine unbillige Weise ausgelassen zu seyn glauben, sollen vor die gehörigen Richterstühle gebracht werden. Die Liste soll für die Zulassung der Bürger in die nächste Primairversammlung in allem dem zur Regel dienen, was durch die, vor der Haltung der Versammlung gegebenen, richterlichen Aussprüche nicht rectificirt worden ist.

5. Die Wahlversammlungen haben das Recht, die Qualität und Vollmachten derer, die sich darstellen, zu verificiren, und ihre Entscheidungen sollen vorläufig in Ausübung gebracht werden, mit Vorbehalt des Urtheils des gesetzgebenden Corps, wenn die Vollmachten der Deputirten verificirt werden.

6. In keinem Falle und unter keinerlei Vorwand kann der König, noch sonst Jemand von den durch ihn ernannten Agenten, Kenntniß von den Fragen nehmen, welche sich auf die Regularität der Zusammenberufungen, auf die Haltung der Versammlungen, auf die Form der Wahlen, und auf die politischen Rechte der Bürger beziehen; doch ohne Präjudiz der Functionen der königlichen Commissaire in den durch das Gesetz bestimmten Fällen, oder der Fragen in Beziehung auf die politischen Rechte der Bürger, welche vor die Tribunale gehören.

Fünfte Abtheilung.

Vereinigung der Repräsentanten zur gesetzgebenden Nationalversammlung.

1. Die Repräsentanten werden sich den ersten Montag des Monats Mai an dem Orte der Sitzungen der letzten Legislatur vereinigen.

2. Provisorisch werden sie sich unter dem Vorsitze des Aeltesten formiren, die Vollmachten der gegenwärtigen Repräsentanten zu verificiren.

3. Sobald 373 Glieder bestätigt sind, constituiren sie sich zur gesetzgebenden Nationalversammlung. Sie wird einen Präsidenten, einen Vicepräsidenten und Secretarien ernennen, und ihre Geschäfte anfangen.

4. Während des Maimonats kann die Versammlung keinen gesetzgebenden Act machen, wenn die Zahl der Mitglieder unter 373 ist. Sie kann ein Arreté machen, daß die abwesenden Glieder spätestens in 14 Tagen, bei Strafe von 1000 Livres, zu ihren Geschäften kommen; es wäre denn, daß sie eine vom gesetzgebenden Corps für gültig erkannte Entschuldigung vorbrächten.

5. Am letzten Mai werden sie sich zur gesetzgebenden Nationalversammlung constituiren, die Anzahl der anwesenden Mitglieder mag seyn, welche sie will.

6. Die Repräsentanten sollen zusammen im Namen des französischen Volkes den Eid aussprechen: frei zu leben, oder zu sterben. Nachher soll jeder Einzelne schwören: „die Constitution des Reiches, wie sie von der constituirenden Nationalversammlung in den Jahren 1789, 1790 und 1791 decretirt worden ist, nach aller Kraft aufrecht zu erhalten; nichts während der Dauer der Legislatur vorzuschlagen und zu bewilligen, was gegen die Constitution ist, und in allem der Nation, dem Gesetze und dem Könige treu zu seyn."

7. Die Repräsentanten der Nation sind unverletzlich. Sie können nie citirt, verklagt, noch gerichtet werden wegen dessen, was sie in der Ausübung ihrer Geschäfte eines Repräsentanten gesagt, geschrieben oder gethan haben.

8. Sie können, in Criminalfällen, bei Begehung eines Verbrechens, oder kraft eines Verhaftsbefehls ergriffen werden; es muß aber sogleich dem gesetzgebenden Corps Nachricht davon ertheit werden, und der Proceß kann nur dann Fortgang haben, wenn dieses Corps entschieden hat, daß eine Anklage statt finde.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Von der königlichen Würde, der Regentschaft und den Ministern.

Erster Abschnitt.

Von der königlichen Würde und dem Könige.

1. Die königliche Würde ist untheilbar, und dem gegenwärtigen Stamme erblich übertragen, von männlichem Geschlechte zu männlichem Geschlechte, nach Ordnung der Erstgeburt, mit immerwährender Ausschließung der Weiber und ihrer Descendenz. (Es ist nichts über die Wirkung der Renunciationen in dem gegenwärtigen regierenden Stamme im Voraus bestimmt.)

2. Die Person des Königs ist unverletzlich und geheiligt. Sein einziger Titel ist: König der Franzosen.

3. In Frankreich giebt es keine Autorität, die über das Gesetz erhaben wäre. Der König regiert blos durch das Gesetz, und nur im Namen des Gesetzes kann er Gehorsam verlangen.

4. Der König soll bei seiner Throngelangung, oder sobald er majorenn ist, der Nation in Gegenwart des gesetzgebenden Corps schwören: „der Nation und dem Gesetze treu zu seyn; alle ihm übertragene Macht zur Aufrechthaltung der von der Nationalversammlung in den Jahren 1789, 1790 und 1791 decretirten Constitution anzuwenden, und die Gesetze in Ausübung bringen zu lassen.“ Wäre das gesetzgebende Corps nicht versammlet; so soll der König eine Proclamation bekannt machen lassen, worin dieser Eid und das Versprechen, ihn bei der Versammlung des gesetzgebenden Corps zu wiederhohlen, enthalten ist.

5. Weigert sich der König, diesen Eid abzulegen, nachdem ihn das gesetzgebende Corps dazu eingeladen hat, oder nimmt er den Eid zurück, nachdem er ihn abgelegt hat; so soll dafür gehalten werden, daß er die königliche Würde abgedankt habe.

6. Setzt sich der König an die Spitze einer Armee, und führt sie gegen die Nation; oder widersetzt er sich nicht durch eine förmliche Acte einem solchen Unternehmen, welches in seinem Namen ausgeführt würde; so soll dafür gehalten werden, daß er abgedankt habe.

7. Geht der König aus dem Reiche, und kommt er nicht nach Frankreich zurück, wenn er durch eine Proclamation des gesetzgebenden Corps dazu eingeladen worden ist, und zwar während der in der Proclamation bestimmten Frist, die nicht unter zwei Monaten seyn kann; so soll dafür gehalten werden, daß er abgedankt habe. Die Frist hebt mit dem Tage an, wo die Proclamation des gesetzgebenden Corps in der Mitte seiner Versammlung publicirt worden ist, und die Minister sind, bei ihrer Verantwortlichkeit, verpflichtet, alle Acte der vollziehenden Gewalt zu vollziehen, deren Ausübung wegen der Abwesenheit des Königs suspendirt wäre.

8. Nach der ausdrücklichen oder gesetzmäßigen Abdankung soll der König zur Classe der Bürger gehören, und angeklagt, und so, wie sie, wegen Handlungen, die nach seiner Abdankung geschehen, gerichtet werden können.

9. Die besondern Güter, welche der König bei seiner Gelangung zum Throne besitzt, werden unwiderruflich mit den Nationaldomainen vereiniget. Er hat über diejenigen die Disposition, die er unter einem besondern Titel erwirbt. Hat er darüber nicht disponirt; so werden sie beim Ende der Regierung gleichfalls vereiniget.

10. Die Nation sorgt für den Glanz des Thrones durch eine Civilliste, deren Summe das gesetzgebende Corps bei jeder Regierungsveränderung für die ganze Dauer der Regierung bestimmen wird.

11. Der König wird einen Administrator der Civilliste ernennen, der die gerichtlichen Handlungen des Königs ausüben wird, und gegen welchen persönlich die Processe der Gläubiger der Civilliste gerichtet, die Verurtheilungen gesprochen und ausgeführt werden sollen.

12. Der König hat, unabhängig von der Ehrengarde, die ihm am Orte seiner Residenz aus der Bürgernationalgarde zugegeben werden wird, eine aus dem Fond der Civilliste bezahlte Garde, deren Zahl aber nicht über 1200 Mann zu Fuß und 600 Reiter steigen kann. Die Grade und die Ordnung des Avancements werden dieselben, wie bei den Linientruppen, seyn. Der König kann seine Garde blos auswählen aus solchen, welche sich im activen Dienste bei den Linientruppen befinden, oder welche ein Jahr den Dienst der Nationalgarde versehen haben.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Von der Regentschaft.

1. Der König ist bis zum Ende seines 18ten Jahres minderjährig. Während seiner Minderjährigkeit besteht eine Regentschaft.

2. Die Regentschaft gehört dem nächsten Verwandten des Königs, nach der Ordnung der Erbschaft zum Throne. Der Regent muß 25 Jahre, ein Franzose und Einwohner des Reiches, kein vermuthlicher Erbe einer andern Krone seyn, und den Bürgereid abgelegt haben. — Die Weiber sind von der Regentschaft ausgeschlossen.

3. Der Regent wird bis zur Volljährigkeit des Königs alle Geschäfte der königlichen Würde verrichten, und ist für die Acten seiner Administration nicht persönlich verantwortlich.

4. Der Regent kann seine Geschäfte nicht eher anfangen, bis er der Nation in Gegenwart des gesetzgebenden Corps geschworen, „alle dem Könige übertragene, und ihm während der Minderjährigkeit desselben anvertraute, Macht zur Aufrechthaltung der 1789, 1790 und 1791 decretirten Constitution anzuwenden, und die Gesetze ausüben zu lassen.“ Ist das gesetzgebende Corps nicht versammlet; so wird der Regent eine Proclamation bekannt machen, worin dieser Eid und das Versprechen, ihn bei der Versammlung des gesetzgebenden Corps zu wiederhohlen, enthalten seyn soll.

5. So lange der Regent seine Geschäfte noch nicht angefangen hat, bleibt die Sanction der Gesetze suspendirt. Die Minister besorgen alle Acte der ausübenden Macht unter ihrer Verantwortlichkeit.

6. Sobald der Regent geschworen hat, wird das gesetzgebende Corps seiner Gehalt bestimmen, der während der Dauer der Regentschaft nicht verändert werden kann.

7. Die Regentschaft ertheilt kein Recht auf die Person des minderjährigen Königs.

8. Die Aufsicht über den minderjährigen König soll seiner Mutter anvertraut werden, und hat er keine, oder ist sie zur Zeit der Gelangung ihres Sohnes auf den Thron wieder verheirathet, oder verheirathet sie sich während der Minderjährigkeit; so wird die Aufsicht von dem gesetzgebenden Corps bestimmt werden. Zur Aufsicht über den König können weder der Regent und seine Descendenten, noch die Weiber erwählt werden.

9. Im Falle der Blödsinnigkeit des Königs, die notorisch anerkannt, gesetzmäßig bescheinigt, und nach dreimonatlich auf einander folgenden Deliberationen des gesetzgebenden Corps declarirt seyn muß, kann eine Regentschaft, so lange die Blödsinnigkeit dauert, statt finden.

Dritter Abschnitt.

Von der Familie des Königs.

1. Der vermuthliche Kronerbe soll den Namen königlicher Prinz (prince royal) führen. Er kann ohne ein Decret des gesetzgebenden Corps, und ohne Einwilligung des Königs das Reich nicht verlassen. Ist er außer dem Reiche, und kommt er nicht nach Frankreich zurück, nachdem er durch eine Proclamation des gesetzgebenden Corps dazu aufgefordert worden ist; so wird dafür gehalten, daß er auf sein Successionsrecht verzichtet habe.

2. Ist der vermuthliche Thronerbe minderjährig; so ist der majorenne Verwandte, der zuerst zur Regentschaft berufen ist, verpflichtet, im Reiche zu residiren. Ist er außer dem Reiche, und kommt er auf Requisition des gesetzgebenden Corps nicht wieder zurück; so soll dafür gehalten werden, daß er seinem Rechte zur Regentschaft entsagt hat.

3. Da die Mutter des minderjährigen Königs, oder der erwählte Aufseher die Aufsicht über denselben hat; so sind sie dieser Aufsicht verlustig, wenn sie aus dem Reiche gehen. Wenn die Mutter des vermuthlichen minderjährigen Erben aus dem Reiche ginge; so könnte sie, auch nach ihrer Zurückkunft, die Aufsicht ihres minderjährigen, König gewordenen, Sohnes nicht haben, als nur durch ein Aufseher des gesetzgebenden Corps.

4. Es soll ein Gesetz gemacht werden, zur Einrichtung der Erziehung des minderjährigen Königs und der des vermuthlich minderjährigen Thronerben.

5. Die Mitglieder der königlichen Familie, welche eine eventuelle Aussicht auf die Thronfolge haben, genießen die Rechte activer Staatsbürger; sie sind aber nicht

Digitized by Google

erwählbar zu einer Stelle, Verwaltung oder Function, die von der Ernennung des Volkes abhängt. Mit Ausnahme der Ministerialdepartements können sie Stellen und Aemter bekleiden, zu welchen der König ernennt; ausgeschlossen sind davon die Befehlshaberstelle einer Armee zu Wasser und zu Lande, und die Gesandtschaftsposten, ausgenommen mit Zustimmung des gesetzgebenden Corps auf vorhergegangenen Antrag des Königs.

6. Die Mitglieder der königlichen Familie, welche eine eventuelle Aussicht auf die Thronfolge haben, fügen den Titel französischer Prinz dem Namen hinzu, welcher ihnen in der Civilacte bei ihrer Geburt gegeben ward. Dieser Name darf kein Geschlechtsname, noch irgend ein solcher seyn, der an eine, durch diese Constitution abgeschaffte, Eigenschaft erinnerte. Der Titel Prinz kann keinem andern Individuum beigelegt werden, und ist mit keinem Vorrechte und keiner Ausnahme von dem allen Franzosen gemeinschaftlichen Rechte verbunden.

7. Die Acten, welche ihre Geburt, Verheirathung und ihren Tod auf eine legale Weise bezeugen, werden dem gesetzgebenden Corps vorgelegt, welches deren Aufnahme in seine Archive anordnet.

8. Es soll den Gliedern der königlichen Familie keine Apanage in liegenden Gründen bewilligt werden. — Die Söhne des Königs, die nach dem Thronerben geboren werden, sollen, wenn sie 25 Jahre alt sind, oder wenn sie sich vermählen, eine Leibrente haben, welche vom gesetzgebenden Corps bestimmt werden, und mit dem Aussterben ihrer männlichen Nachkommenschaft aufhören soll.

Vierter Abschnitt.

Von den Ministern.

1. Dem Könige allein gehört die Wahl und die Entlassung der Minister.

2. Die Mitglieder der activen Nationalversammlung und der folgenden Legislaturen, die Mitglieder des Cassationsgerichts, des Hochgeschwornengerichts, können nicht ins Ministerium treten, noch irgend eine Stelle, ein Geschenk, eine Pension, einen Gehalt oder Auftrag von der executiven Gewalt oder deren Beamten, erhalten, während der Dauer ihrer Function, und während der nächsten zwei Jahre nach Niederlegung derselben. Eben so verhält es sich mit denen, welche blos auf der Liste des Hochgeschwornengerichts eingeschrieben sind, während der Zeit, daß sie sich auf dieser Liste befinden.

3. Keiner darf ein Geschäft in den Büreaux des Ministeriums, der Regie, oder der Verwaltung der öffentlichen Einkünfte, oder ein Geschäft antreten, zu welchem die executive Gewalt ernennt, ohne den Bürgereid zu leisten, oder zu belegen, daß er ihn geleistet habe.

4. Kein königlicher Befehl kann zur Ausführung gebracht werden, wenn er nicht vom Könige unterzeichnet, und von dem Minister oder Vorgesetzten des Departements contrasignirt ist.

5. Die Minister sollen für alle Verbrechen, welche gegen die Nationalsicherheit und Constitution, gegen das Eigenthum und die persönliche Freiheit begangen werden, auch für alle Verschwendung der zu den Ausgaben ihres Departements gehörenden Gelder verantwortlich seyn.

6. In keinem Falle kann die wörtliche oder schriftliche Ordre des Königs einen Minister von der Verantwortlichkeit befreien.

7. Die Minister sollen verpflichtet seyn, jedes Jahr dem gesetzgebenden Corps, bei der Eröffnung der Sitzung, einen Etat der Ausgaben ihres Departements vorzulegen; Rechenschaft von der Anwendung der dazu bestimmt gewesenen Summen abzulegen, und die Mißbräuche anzuzeigen, welche sich in die verschiedenen Theile des Gouvernements einschleichen können.

8. Kein angestellter oder nicht angestellter Minister kann in Criminalangelegenheiten seiner Administration, ohne ein Decret des gesetzgebenden Corps, gerichtlich belangt werden.

Drittes Kapitel.

Von der Ausübung der gesetzgebenden Macht.

Erster Abschnitt.

Macht und Functionen der gesetzgebenden Nationalversammlung.

1. Die Constitution überträgt dem gesetzgebenden Corps ausschließend die folgende Macht und Functionen: 1) die Gesetze vorzuschlagen und zu decretiren. Der König kann allein die gesetzgebende Macht einladen, eine Sache in Be-

Digitized by Google

rathschlagung zu nehmen; 2) die öffentlichen Ausgaben festzusetzen; 3) die öffentlichen Steuern anzusetzen, die Natur, die Quote und die Erhebungsart derselben zu bestimmen; 4) die Vertheilung derselben unter die Departements des Reiches zu machen, über die Verwendung aller öffentlichen Einkünfte zu wachen, und sich Rechenschaft davon ablegen zu lassen; 5) die Errichtung und Aufhebung der öffentlichen Aemter zu decretiren; 6) den Titel, den Stempel, das Gewicht und den Namen der Münzen zu bestimmen; 7) die Einführung fremder Truppen auf's französische Gebiet und fremder Kriegsschiffe in französische Häfen zu erlauben, oder zu verbieten; 8) jährlich, nach dem Vorschlage des Königs, über die Zahl der Mannschaft und Schiffe zu entscheiden, worans die Landarmee und Flotte bestehen soll; über den Sold und die Zahl der Individuen jedes Grades; über die Administrations- und Avancements-Regeln, die Formalitäten der Werbung und der Entlassung, die Errichtung der Seehulpagen; über die Zulassung fremder Truppen oder Schiffe im Dienste Frankreichs, und über das Tractament der Truppen im Falle der Verabschiedung; 9) die Administration festzusetzen, und die Veräußerung der Nationaldomainen anzuordnen; 10) die Verantwortlichkeit der Minister und der vornehmsten Agenten der executiven Gewalt vor dem hohen Nationalgerichte zu verfolgen; vor eben diesem Gerichte diejenigen zu verklagen und zu belangen, welche eines Complottes gegen die allgemeine Sicherheit des Staates oder gegen die Constitution verdächtig sind; 11) die Regeln zu bestimmen, nach welchen die blos persönlichen Ehrenzeichen oder Decorationen denen bewilligt werden sollen, die dem Staate Dienste geleistet haben; 12) das gesetzgebende Corps hat allein das Recht, die Ehrenbezeugungen zu beschließen, welche dem Andenken großer Männer nach ihrem Tode gebracht werden sollen.

2. Der Krieg kann nur durch ein Decret des gesetzgebenden Corps, welches auf den förmlichen und nothwendigen Vorschlag des Königs gegeben und von ihm sanctionirt wird, beschlossen werden. — In dem Falle naher oder begonnener Feindseligkeiten, der Unterstützung eines Alliirten, oder der Erhaltung eines Rechts durch die Gewalt der Waffen, wird der König davon ohne Aufschub dem gesetzgebenden Corps Kenntniß geben, und die Gründe bekannt machen. — Hat dasselbe Vacanz; so wird es der König sogleich zusammenrufen. — Wenn das gesetzgebende Corps beschließt, daß der Krieg nicht statt haben soll; so wird der König sogleich Maaßregeln nehmen, alle Feindseligkeiten aufhören zu lassen, oder ihnen zuvorzukommen, und die Minister bleiben wegen des Verzugs verantwortlich. — Wenn das gesetzgebende Corps findet, daß die angefangenen Feindseligkeiten ein strafbarer Angriff von Seiten der Minister, oder eines andern Agenten der executiven Macht sind; so soll der Urheber des Angriffs criminell belangt werden. — Während des Krieges kann das gesetzgebende Corps den König ersuchen, den Frieden zu unterhandeln; und der König ist verpflichtet, diesem Verlangen nachzugeben. — In dem Augenblicke, wo der Krieg aufhören wird, soll das gesetzgebende Corps die Zeit bestimmen, innerhalb welcher die über den Friedensfuß angeworbene Truppenzahl verabschiedet, und die Armee auf ihren gewöhnlichen Stand gebracht werden soll.

3. Es gehört dem gesetzgebenden Corps, die Friedens-, Allianz- und Handelsverträge zu ratificiren; kein Vertrag soll ohne die Ratification gültig seyn.

4. Das gesetzgebende Corps hat das Recht, den Ort seiner Sitzungen zu bestimmen, sie, so lange selbiges es nöthig finden wird, fortzusetzen, und zu vertagen; beim Anfange einer jeden Regierung muß es sich sogleich versammeln, wenn es nicht bereits beisammen ist. — Es hat das Polizeirecht an dem Orte seiner Sitzungen, auch das Recht der Disciplin seiner Mitglieder; doch kann es keine härtere Strafe bestimmen, als den Tadel, Arrest auf acht Tage, oder Gefängniß für drei Tage. — Es hat das Recht, zu seiner Sicherheit, und zur Handhabung des ihm schuldigen Respects, über die Macht zu disponiren, welche mit seiner Bewilligung in der Stadt etablirt ist, wo es seine Sitzungen halten wird.

5. Die ausübende Gewalt kann kein Corps von Linientruppen in der Weite von 5000 Toisen von dem gesetzgebenden Corps passiren oder sich aufhalten lassen, wenn es nicht auf seine Requisition, oder durch seine Bevollmächtigung geschieht.

Zweiter Abschnitt.

Haltung der Sitzungen, und Form zu berathschlagen.

1. Die Deliberationen des gesetzgebenden Corps sollen öffentlich geschehen, und die Protocolle der Sitzungen gedruckt werden.

2. Das gesetzgebende Corps kann sich indessen bei jeder Gelegenheit in einen

Digitized by Google

allgemeinen Ausschuß formiren. Funfzig Glieder haben das Recht, ihn zu verlangen. Während der Dauer des allgemeinen Ausschusses sollen sich die Assistenten wegbegeben; der Stuhl des Präsidenten soll vacant seyn, und der Vicepräsident die Ordnung handhaben.

3. Kein gesetzgebender Act kann anders als folgendermaßen decretirt werden:

4. Der Entwurf des Decrets soll dreimal verlesen werden, und zwar in einer Zwischenzeit von wenigstens acht Tagen.

5. Nach jeder Vorlesung steht die Discussion frei; doch kann das g. C. nach der ersten oder zweiten Vorlesung erklären, daß eine Vertagung statt finde, oder daß keine Deliberation statt habe; in diesem letztern Falle kann der Entwurf des Decrets in der nämlichen Sitzung wieder vorgelegt werden. Jeder Gesetzesentwurf muß vor der zweiten Vorlesung gedruckt und vertheilt seyn.

6. Nach der dritten Vorlesung wird das gesetzgebende Corps entscheiden, ob ein Definitivdecret gegeben werden kann, oder ob es die Entscheidung aufschieben will, um sich weitere Aufklärungen zu verschaffen.

7. Das g. C. kann nicht deliberiren, wenn nicht wenigstens die Sitzung aus 200 Mitgliedern besteht, und kein Decret kann ohne absolute Mehrheit der Stimmen gemacht werden.

8. Kein Entwurf zu einem Gesetze kann in derselben Sitzung wieder vorgebracht werden, wenn es nach der dritten Vorlesung verworfen worden ist.

9. Der Eingang jedes Definitivdecrets soll angeben: a) die Data der Sitzungen, in welchen der Entwurf dreimal vorgelesen worden ist; b) das Decret, wodurch ein Definitivbeschluß gefaßt ward.

10. Der König wird den Decreten seine Sanction versagen, wenn der Eingang die Beobachtung der gedachten Förmlichkeiten nicht bezeugt. Wäre eins dieser Decrete dennoch sanctionirt; so können es die Minister nicht untersiegeln und bekannt machen, und ihre Verantwortlichkeit deshalb soll sechs Jahre dauern.

11. Von den erwähnten Dispositionen sind die für dringend erklärten Decrete ausgenommen, die aber in derselben Sitzung modificirt oder widerrufen werden können. Das Decret, welches den Gegenstand für dringend erklärt, muß die Angabe der Ursachen enthalten, und in dem Eingange des definitiven Decrets muß des vorläufigen Decrets gedacht werden.

Dritter Abschnitt.

Von der königlichen Sanction.

1. Die Decrete des g. C. werden dem Könige vorgelegt, der seine Zustimmung verweigern kann.

2. Verweigert der König seine Zustimmung; so ist diese Weigerung nur suspensiv. Wenn die beiden Legislaturen, welche auf diejenige folgen, die das Decret vorlegte, nach und nach dasselbe Decret in denselben Ausdrücken werden vorgelegt haben; so soll dafür gehalten werden, daß der König seine Sanction gegeben habe.

3. Die Zustimmung des Königs wird auf jedem Decrete durch die vom Könige unterzeichneten Worte ausgedrückt: „der König giebt seine Zustimmung, und wird zur Ausführung bringen lassen.“ Die suspensive Weigerung wird so ausgedrückt: „Der König wird untersuchen. (Le roi examinera.)“

4. Der König muß seine Zustimmung oder Weigerung auf jedem Decrete in den zwei Monaten nach der Präsentation ausdrücken.

5. Kein Decret, dem der König seine Zustimmung versagt, kann ihm durch dieselbe Legislatur wieder vorgelegt werden.

6. Die vom Könige sanctionirten Decrete, und diejenigen, welche ihm durch drei auf einander folgende Legislaturen eingereicht wurden, haben allein Gesetzeskraft, und führen den Titel: Gesetz.

7. Doch sind die Acten des g. C., die in deliberirender Versammlung seine Constitution betreffen, der Sanction nicht unterworfen; ferner nicht die innere Polizei desselben; die Verification der Vollmachten seiner gegenwärtigen Mitglieder; die den abwesenden Gliedern auferlegten Pflichten; die Zusammenberufung der Primairversammlungen, wenn sie zögern; die Ausübung der constitutionellen Polizei über die administrativen und Municipalbehörden; die Fragen wegen der Wahlfähigkeit und wegen der Gültigkeit der Wahlen; auch nicht die Acten, die sich auf die Verantwortlichkeit der Minister beziehen, und alle Decrete, welche erklären, daß eine Anklage statt finden könne.

8. Die Decrete des g. C., welche die Bestimmung, Prorogation und Erhe-

Digitized by Google

bung der öffentlichen Abgaben betreffen, werden den Namen und Titel Gesetze führen. Sie werden, ohne der Sanction unterworfen zu seyn, bekannt gemacht und vollzogen, mit Ausnahme der Verfügungen, welche für andere, als für Geldstrafen bestimmt werden.

Vierter Abschnitt.

Von dem Verhältnisse des gesetzgebenden Corps gegen den König.

1. Wenn das g. C. definitiv constituirt ist; so benachrichtigt es den König davon durch eine Deputation. Der König kann jedes Jahr die Sitzung eröffnen, ohne daß diese Förmlichkeit als nothwendig für die Thätigkeit des g. C. anzusehen sey.

2. Wenn das g. C. sich länger als 14 Tage vertagen will; so muß der König wenigstens 8 Tage vorher durch eine Deputation davon benachrichtigt werden.

3. Das g. C. schickt wenigstens 8 Tage vor dem Ende jeder Session dem Könige eine Deputation, um ihm den Tag der Endigung der Sitzungen bekannt zu machen, die der König in Person schließen kann.

4. Findet es der König dem Besten des Staates zuträglich, daß die Sitzung fortdauere, oder die Vertagung gar nicht, oder auf nicht so lange Zeit statt habe; so kann er eine Botschaft schicken, worüber das g. C. berathschlagen muß.

5. Der König wird das g. C. in der Zwischenzeit seiner Sitzungen zusammenberufen, sobald das Staatsinteresse es ihm zu erfordern scheint, so wie in den Fällen, die das g. C. vorhergesehen und bestimmt hat, ehe es sich vertagt.

6. So oft der König sich nach dem Orte der Sitzungen des g. C. begiebt, soll er von einer Deputation empfangen und wieder zurück begleitet werden. Nur der Kronprinz und die Minister können ihn in die Mitte des Saales begleiten.

7. Der Präsident kann in keinem Falle einen Theil der Deputation ausmachen.

8. Das g. C. hört auf, ein berathschlagendes Corps zu seyn, so lange der König gegenwärtig ist.

9. Die Acten der Correspondenz des Königs mit dem g. C. sollen immer von einem Minister contrasignirt seyn.

10. Die Minister haben den Zutritt zur gesetzgebenden Nationalversammlung, und einen bestimmten Platz in derselben. Sie sollen über alle zu ihrer Verwaltung gehörende Gegenstände, sobald man Erläuterungen von ihnen verlangt, gehört werden. Auch sollen sie über Gegenstände gehört werden, die außer ihrer Administration liegen, sobald ihnen die Nationalversammlung das Wort vergönnt.

Viertes Kapitel.

Von der Ausübung der executiven Macht.

1. Die höchste ausübende Macht ist ausschließend in den Händen des Königs. Der König ist der oberste Chef der allgemeinen Administration des Reichs. Die Sorge, für die Handhabung der Ordnung und Ruhe zu wachen, ist ihm anvertraut. — Der König ist der oberste Chef der Armee und der Flotte. Ihm ist die Sorge übertragen, für die äußere Sicherheit des Reichs zu wachen, und dessen Besitzungen und Rechte aufrecht zu erhalten.

2. Der König ernennt die Gesandten, und die übrigen Agenten der politischen Unterhandlungen. Er ertheilt das Commando über die Armeen und Flotten, und die Marschalls- und Admiralswürden von Frankreich. Er ernennt zwei Drittel der Contreadmirals, die Hälfte der Generallieutenants, Marechaux de Camp, Capitaine von Kriegsschiffen und Obersten der Nationalgendarmerie. — Er ernennt ein Drittel der Obersten und der Schiffslieutenants; alles nach den Gesetzen des Avancements. — Er ernennt in der bürgerlichen Administration der Marine die Ordonnateurs, Controleurs, Arsenalschatzmeister, Vorsteher der Arbeiten, Untervorsteher der bürgerlichen Bauten; die Hälfte der Administrationschefs und der constitutionsmäßigen Unterchefs. — Er ernennt die Commissaire bei den Tribunalen, die Chefs der Regie der indirecten Abgaben und der Nationaldomainen. — Er hat die Aufsicht über die Prägung der Münzen und ernennt die Officianten, welche diese Aufsicht in der allgemeinen Commission und in den Münzhäusern ausüben. Das Bildniß des Königs steht auf allen Münzen des Reichs.

3. Der König läßt die offenen Briefe, Brevets und Commissionen für die öffentlichen Beamten ausfertigen.

4. Der König läßt die Liste der Pensionen und Gratificationen aufsetzen, die dem g. C. bei jeder seiner Sitzungen vorgelegt werden.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Von der Bekanntmachung der Gesetze.

1. Die executive Gewalt muß die Staatsgesetze untersiegeln und bekannt machen lassen. Gleichfalls muß sie die Acten des gesetzgebenden Corps bekannt machen und vollziehen, welche die Sanction des Königs nicht erhalten haben.

2. Von jedem Gesetze sollen zwei Originale verfertigt werden, beide vom Könige unterzeichnet und vom Justizminister contrasignirt, auch mit dem Staatssiegel besiegelt. Eins bleibt in dem Siegelarchive, das andere in den Archiven des g. C.

3. Die Bekanntmachung der Gesetze soll so lauten: „N. (der Name des Königs) von Gottes Gnaden und durch das Constitutionsgesetz des Staates König der Franzosen; allen gegenwärtigen und künftigen, Unsern Gruß. Die N. V. hat decretirt, und Wir wollen und befehlen das Folgende: (nun folgt das Decret ohne Veränderung) befehlen allen administrativen Municipalcorps und Tribunalen, daß sie Gegenwärtiges registriren, lesen, publiciren und in ihren respectiven Departements anschlagen, und als ein Reichsgesetz zur Ausführung bringen lassen; Urkund dessen haben Wir Gegenwärtiges unterzeichnet und mit dem Staatssiegel besiegeln lassen."

4. Ist der König minderjährig; so werden die Gesetze, Proclamationen und andere Acten der königlichen Wirksamkeit während der Regentschaft folgendermaßen abgefaßt: „N. (der Name des Regenten) Regent des Reichs im Namen N. (der Name des Königs) von Gottes Gnaden ꝛc."

5. Die executive Gewalt muß den administrativen Behörden und den Tribunalen die Gesetze zuschicken, sich darüber einen Schein geben lassen, und diesen dem g. C. vorlegen.

6. Die executive Gewalt kann keine Gesetze, auch nicht einmal provisorische, sondern blos Proclamationen verfertigen, die den Gesetzen gemäß sind, um die Ausführung derselben anzuordnen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Administration.

1. In jedem Departement ist eine obere Administration, und in jedem Districte eine untergeordnete.

2. Die Administratoren haben keinen repräsentativen Charakter. Sie sind auf eine gewisse Zeit vom Volke erwählte Agenten zur Ausübung der administrativen Geschäfte unter der Aufsicht und dem Ansehen des Königs.

3. Sie können gegen die gerichtliche Ordnung und gegen die Militairdispositionen oder Operationen nichts unternehmen; eben so wenig dürfen sie sich einmischen in die Ausübung der Legislatur, oder die Vollziehung der Gesetze suspendiren.

4. Die Administratoren sind verpflichtet, die directen Steuern zu repartiren, und über das richtige Eingehen der sämmtlichen Abgaben in ihrem Bezirke zu wachen. Es gehört für das g. C. die Grundsätze und die Art und Weise ihrer Functionen zu bestimmen, sowohl über die genannten Gegenstände, als über alle andere Zweige der innern Verwaltung.

5. Der König hat das Recht, die Acten der Departementsadministratoren zu annulliren, die den Gesetzen und den an sie ergangenen Befehlen zuwider sind. Er kann sie, im Falle eines dauernden Ungehorsams, und wenn durch ihre Acten die Sicherheit und öffentliche Ruhe in Gefahr gesetzt werden, von ihren Geschäften suspendiren.

6. Die Departementsadministratoren haben ebenfalls das Recht, die Acten der untern Bezirksadministratoren zu annulliren, wenn sie den Gesetzen und Beschlüssen der Departementsadministratoren, oder den von selbigen erhaltenen Befehlen entgegen sind. Auch können sie, im Falle eines dauernden Ungehorsams der Unterbehörden, oder wenn letztere durch ihre Acten die Sicherheit und öffentliche Ruhe in Gefahr bringen, selbige suspendiren. Doch müssen sie dem Könige davon Nachricht geben, welcher die Suspension aufheben oder bestätigen kann.

7. Der König kann, wenn die Departementsadministratoren die ihnen im obengedachten Artikel übertragene Macht nicht gebraucht haben, die Acten der Unterbehörden directe annulliren, und sie in eben den Fällen suspendiren.

8. So oft der König die Suspension der Administratoren erklärt oder bestätigt, muß er das g. C. davon benachrichtigen. Dieses kann die Suspension aufheben oder bestätigen, oder selbst die strafbare Administration dissolviren, und wenn

Digitized by Google

dies geschieht, alle Administratoren, oder einige von ihnen, zu den Criminaltribunalen schicken, oder das Anklagedecret gegen sie verfertigen.

Dritter Abschnitt.

Von den auswärtigen Verhältnissen.

1. Der König allein kann politische Verhältnisse im Auslande unterhalten, die Unterhandlungen leiten, Kriegsrüstungen machen, welche denen der benachbarten Staaten angemessen sind, die Land- und Seemacht nach Gutbefinden vertheilen, und die Direction derselben im Falle eines Krieges anordnen.

2. Eine jede Kriegserklärung soll in den Ausdrücken geschehen: „Von Seiten des Königs der Franzosen im Namen der Nation."

3. Es steht dem Könige zu, alle Friedens-, Allianz- und Handelsverträge mit den fremden Mächten, wie auch die übrigen Conventionen, die er fürs Wohl des Staates nöthig halten wird, zu schließen und zu unterzeichnen; doch wird dazu die Ratification des gesetzgebenden Corps erfordert.

Fünftes Kapitel.

Von der richterlichen Gewalt.

1. Die richterliche Gewalt kann in keinem Falle weder vom g. C. noch vom Könige ausgeübt werden.

2. Das Recht soll von Richtern, die das Volk auf eine gewisse Zeit erwählt hat, und die durch offene Briefe vom Könige eingesetzt worden sind, umsonst gesprochen werden. Sie können nicht abgesetzt werden, als nur wegen gehörig abgeurtheilter Verbrechen; auch nicht suspendirt werden, als wenn eine Anklage zugelassen worden ist. Der öffentliche Ankläger wird durch das Volk ernannt werden.

3. Die Tribunale dürfen sich nicht in die Ausübung der gesetzgebenden Macht mischen, noch die Vollziehung der Gesetze aufschieben, noch etwas gegen die administrativen Geschäfte unternehmen, oder die Administratoren wegen ihrer Geschäfte vorfordern.

4. Die Bürger können den Richtern, die ihnen das Gesetz anweiset, durch keine Commission, und durch kein andern Attributionen und Evocationen entzogen werden, als durch solche, die durch die Gesetze bestimmt sind.

5. Das Recht der Bürger, auf schiedsrichterlichem Wege ihre Streitsachen zu entscheiden, kann durch die Acten der gesetzgebenden Gewalt keinen Abbruch leiden.

6. Die gewöhnlichen Gerichtshöfe können keinen Civilfall annehmen, bis nicht vorher belegt ist, daß die Parteien erschienen sind, oder daß der Kläger den Beklagten vor Mittelspersonen gefordert hat, um zu einem Vertrage zur Güte zu gelangen.

7. Es werden ein oder mehrere Friedensrichter in den Cantons und in den Städten seyn. Die gesetzgebende Macht soll die Zahl derselben bestimmen.

8. Es gehört für die gesetzgebende Macht, die Arrondissements der Tribunale und die Zahl der Richter für jedes Tribunal zu bestimmen.

9. In Criminalfällen kann kein Bürger gerichtet werden, als auf eine von Geschwornen empfangene, oder vom g. C. decretirte Anklage, in den Fällen, wo die Klage durchgeführt werden muß. — Nach zugelassener Anklage wird das Factum von Geschwornen anerkannt und declarirt. — Der Angeklagte hat das Recht, bis auf 20 davon zu verwerfen, ohne einen Grund anzugeben. — Die Geschwornen, welche das Factum declariren, können nicht unter 12 seyn. — Die Anwendung des Gesetzes soll von den Richtern gemacht werden. — Die Instruction soll öffentlich seyn, und man kann dem Angeklagten die Hülfe eines Berathenden nicht verweigern. Jeder von einem Geschwornengerichte gesetzmäßig Losgesprochene, kann wegen desselben Factums nicht wieder angeklagt werden.

10. Keiner kann ergriffen werden, ohne vor einen Polizeibeamten geführt zu werden, und keiner kann verhaftet und im Verhafte behalten werden, als kraft eines Befehls der Polizeibeamten, oder eines Verhaftsbefehls von einem Tribunale, eines Anklagedecrets des gesetzgebenden Corps, in den ihm zustehenden Fällen, oder eines Urtheils zum Gefängnisse oder zur correctionellen Verhaftung.

11. Jeder Ergriffene und vor einen Polizeibeamten Geführte, muß auf der Stelle, oder längstens binnen 24 Stunden verhört werden. Ergiebt sich aus dem Verhör, daß kein Anklagepunct gegen ihn statt findet; so muß er sogleich in Freiheit gesetzt werden; oder, wenn man seine Verhaftung für nöthig hält, so darf diese die Zeit von drei Tagen nicht übersteigen.

Digitized by Google

12. Keiner darf im Verhafte bleiben, der hinreichende Caution in allen den Fällen leistet, wo das Gesetz Freiheit unter der Bedingung der Caution verstattet.

13. In dem Falle, wo die Verhaftung durch das Gesetz autorisirt ist, darf Keiner anderswohin gebracht und verhaftet werden, als in die gesetzmäßigen und öffentlichen zum Gewahrsam bestimmten Gebäude.

14. Kein Gefängnißwärter oder Kerkermeister kann irgend einen annehmen und behalten, als kraft der im §. 10. erwähnten Befehle und Urtheile, und ohne dieselben in seine Register eingetragen zu haben.

15. Jeder Gefängnißwärter oder Kerkermeister ist verpflichtet, ohne daß ihn irgend ein Befehl davon entbinden kann, den Verhafteten dem Civilbeamten, welcher die Polizeiaufsicht über das Gefängniß führt, vorzustellen, so oft es von diesem verlangt wird. Die Vorstellung des Verhafteten kann auch seinen Verwandten und Freunden nicht verweigert werden, wenn sie den Befehl eines Civilbeamten vorzeigen, den dieser ihnen stets zugestehen muß, ausgenommen wenn der Gefängnißwärter oder Kerkermeister einen in seine Register eingetragenen richterlichen Befehl aufweiset, den Gefangenen geheim zu halten.

16. Jeder, weß Amtes und Standes er sey, mit Ausnahme derer, welchen das Gesetz das Recht des Verhaftens zugesteht, welcher einen Befehl zur Verhaftung eines Bürgers geben, unterzeichnen, vollziehen oder ausführen lassen wird; oder jeder, selbst im Falle der durchs Gesetz bestimmten Verhaftung, der einen Bürger an einen nicht öffentlichen und durch die Gesetze bestimmten Ort der Verhaftung bringen, aufnehmen und daselbst zurückhalten wird, und jeder Kerkermeister, welcher den Bestimmungen des §. 14 und 15. zuwider handelt, wird des Verbrechens einer willkührlichen Verhaftung schuldig.

17. Keiner kann aufgesucht und verfolgt werden wegen Schriften, die er hat drucken und verbreiten lassen, über welchen Gegenstand es auch sey, ausgenommen wenn er darin auffordert zum Ungehorsame gegen das Gesetz, zur Herabwürdigung der constitutionsmäßigen Gewalten, zum Widerstande gegen ihre Beschlüsse, oder zu Handlungen, welche das Gesetz für Verbrechen und Vergehen erklärt. Die Beurtheilung der Beschlüsse der constitutionsmäßigen Gewalten ist erlaubt; allein alle willkührliche Verläumdung der Unbescholtenheit der öffentlichen Verwaltung und der Rechtlichkeit ihrer Maaßregeln bei Ausübung ihrer Functionen, können von denen, die es betrifft, verfolgt werden. Die Verläumdungen und Injurien gegen Jedermann, die Bezug auf das Privatleben haben, können auf ihre Anklage bestraft werden.

18. Keiner kann, weder in Civil- noch in criminellen Fällen, verurtheilt werden in Betreff gedruckter und verbreiteter Schriften, ohne daß durch ein Geschwornengericht erkannt und bestätigt ist:

1) daß die angeklagte Schrift ein Vergehen enthalte,

2) und die angeklagte Person desselben schuldig sey.

19. Fürs ganze Reich soll nur ein Cassationstribunal seyn, welches bei dem g. C. etablirt ist, und einen Ausspruch thun soll: über die Cassationsforderungen gegen die in der letzten Instanz durch die Tribunale gegebenen Urtheile; über das Verlangen, daß die Sache, wegen eines rechtmäßigen Verdachts, von einem Tribunale vor ein anderes gebracht werde; über die Richterreglements und die Beschuldigungen gegen ein ganzes Tribunal.

20. Das Cassationstribunal kann nie über den Grund der Sachen erkennen; aber nachdem es das Urtheil cassirt hat, weil dasselbe gegen die Form verstieß, und weil dasselbe eine ausdrückliche Abweichung vom Gesetze enthält, wird es die Streitsache dem Tribunale zurücksenden, das darüber erkennen muß.

21. Wenn nach zwei Cassationen das Urtheil des dritten Tribunals eben so, wie die beiden ersten, angegriffen wird; so kann die Sache nicht mehr beim Cassationstribunale betrieben werden, ohne dem g. C. vorgelegt worden zu seyn, welches ein Decret mit der Anzeige des Gesetzes geben wird, dem sich das Cassationstribunal unterwerfen muß.

22. Jedes Jahr muß das Cassationstribunal eine Deputation von acht seiner Mitglieder vor die Schranken des g. C. schicken, welche ihm den Etat der gegebenen Urtheile vorlegen, mit einer kurzen Anzeige der Sache, und dem Texte des Gesetzes, welches die Entscheidung bestimmt hat.

23. Ein hohes Nationalgericht, welches aus Mitgliedern des Cassationstribunals und von Geschwornen (hauts jurés) formirt ist, wird über die Verbrechen der Minister und vornehmsten Beamten der executiven Macht, und über Verbrechen erkennen, welche die allgemeine Sicherheit des Staats betreffen, nachdem das g. C.

Digitized by Google

ein Anklagedecret gegeben haben wird. — Es wird sich nur auf die Proclamation des g. C. versammeln.

24. Die executorischen Ausfertigungen der Aussprüche der Tribunale sollen so abgefaßt seyn: „N. (der Name des Königs) von Gottes Gnaden und durch die Constitution des Staats König der Franzosen, allen Gegenwärtigen und Künftigen Unsern Gruß. Das Tribunal von . . . hat folgendes Urtheil gegeben (es folgt das Urtheil): Befehlen allen Huissiers, gedachtes Urtheil zur Ausführung zu bringen, Unsern Commissarien bei den Tribunalen dazu behülflich zu seyn, und allen Commandanten und Beamten der öffentlichen Macht, mit Gewalt beizustehen, wenn es gesetzmäßig verlangt wird."

25. Die Geschäfte der Commissarien des Königs bei den Tribunalen bestehen darin, daß sie die Beobachtung der Gesetze bei den zu gebenden Urtheilen verlangen, und die gegebenen Urtheile vollziehen lassen. — Sie sollen keine öffentlichen Ankläger seyn, aber über alle Anklagen gehört werden. Sie sollen während der Instruction die gehörige Beobachtung der Förmlichkeiten, und, vor dem Urtheile, die Anwendung des Gesetzes verlangen.

26. Sie sollen, entweder von Amtswegen, oder zufolge königlichen Befehls, dem Director des Geschwornengerichts Anzeige machen von Versuchen gegen den freien Vertrieb der Lebensmittel und andere Gegenstände des Handels, und gegen die Erhebung der Abgaben; von Vergehen, durch welche die Vollziehung der königlichen Befehle in denjenigen Functionen gehindert und gestört wird, die ihm übertragen sind; von Vergehen gegen das Völkerrecht, von Widersetzlichkeit bei Vollziehung der richterlichen Aussprüche, und aller executiven Beschlüsse, die von den gesetzlichen Behörden ausgehen.

27. Der Justizminister wird durch den königlichen Commissarius dem Cassationstribunale die Fälle denunciren, wodurch die Richter die Grenzen ihrer Gewalt überschritten haben. Das Tribunal wird sie annulliren, und geben sie zu richterlichen Vergehungen Anlaß; so soll das Factum dem g. C. denuncirt werden, welches das Anklagedecret erlassen, und die Verklagten vor das hohe Nationalgericht schicken wird.

Vierter Hauptabschnitt.

Von der öffentlichen Gewalt.

1. Die öffentliche Gewalt ist für die Vertheidigung des Staats gegen Feinde von außen, und zur Sicherung der Aufrechthaltung der Ordnung und der Ausführung der Gesetze im Innern bestimmt.

2. Sie besteht aus der Landarmee und der Flotte, aus den besonders zum innern Dienste bestimmten Truppen, und, zur Beihülfe, aus activen Bürgern und ihren Kindern, welche Waffen tragen können, und in die Liste der Nationalgarde eingeschrieben sind.

3. Die Nationalgarden bilden weder ein militairisches Corps, noch eine Institution im Staate; es sind die Bürger selbst, die zum Dienste der öffentlichen Macht berufen sind.

4. Die Bürger können sich nie als Nationalgarden formiren oder agiren, als kraft einer gesetzmäßigen Requisition oder Bevollmächtigung.

5. In dieser Eigenschaft sind sie einer durchs Gesetz bestimmten Organisation unterworfen. Sie können im ganzen Reiche nur eine Disciplin und eine gleiche Uniform haben. — Die Gradedistinctionen und die Subordination bestehen blos in Beziehung auf den Dienst und während der Dauer desselben.

6. Die Officiere werden auf eine gewisse Zeit erwählt, und können als Soldaten nicht wieder erwählt werden, als nach einer Zwischenzeit vom Dienste. — Keiner kann die Nationalgarde von mehr als einem Districte commandiren.

7. Alle Theile der öffentlichen Gewalt, welche zur Sicherheit des Staats gegen auswärtige Feinde gebraucht werden, werden unter den Befehlen des Königs agiren.

8. Kein Corps oder Detaschement von Linientruppen kann im Innern des Reichs ohne eine gesetzmäßige Requisition agiren.

9. Kein Agent der öffentlichen Gewalt kann in das Haus eines Bürgers gehen, es sey denn zur Ausführung eines Polizei- oder Justizbefehls, oder in dem vom Gesetze förmlich bestimmten Falle.

10. Die Requisition der öffentlichen Gewalt im Innern des Reichs kommt den Civilbeamten zu, nach den durch die gesetzgebende Macht bestimmten Vorschriften.

11. Wenn Unruhen in einem ganzen Departement herrschen, soll der König,

Digitized by Google

unter der Verantwortlichkeit der Minister, die nöthigen Befehle zur Ausführung der Gesetze und Wiederherstellung der Ordnung geben, aber zugleich das g. C. davon benachrichtigen, wenn es versammelt ist, und es zusammenberufen, wenn es in Vacanz sich befindet.

12. Die bewaffnete Macht ist wesentlich gehorchend; kein bewaffnetes Corps kann deliberiren.

Fünfter Hauptabschnitt.

Von den öffentlichen Abgaben.

1. Die öffentlichen Abgaben sollen jedes Jahr von dem g. C. verhandelt und festgesetzt werden, und können nicht über den letzten Tag der folgenden Sessionen dauern, wenn sie nicht ausdrücklich erneuert worden sind.

2. Die zur Abbezahlung der Nationalschuld und zur Bezahlung der Civilliste nöthigen Fonds können unter keinerlei Vorwande verweigert oder suspendirt werden. Der Gehalt der Diener des katholischen Gottesdienstes, mögen sie entweder pensionirt, oder beibehalten, oder durch ein Decret der constituirenden Nationalversammlung erwählt oder ernannt seyn, bilden einen Theil der Nationalschuld. — In keinem Falle kann das g. C. die Nation mit der Bezahlung der Schulden irgend eines Individuums belasten.

3. Die detaillirten Rechnungen von den Ausgaben der Ministerialdepartements müssen, signirt und certificirt von den Ministern oder Generalordonnateurs, bei dem Anfange der Sitzungen jeder Legislatur, durch den Druck bekannt gemacht werden. Auf gleiche Weise soll es mit den Etats der Einnahme der verschiedenen Abgaben und allen öffentlichen Einkünften gehalten werden. Die verschiedenen Etats der Ausgaben und Einnahmen sollen nach ihrer Beschaffenheit von einander getrennt werden, und sollen die in jedem Districte Jahr für Jahr eingenommenen und ausgegebenen Summen enthalten. Die besondern Ausgaben jedes Departements und die sich auf die administrativen Behörden und andere Institute beziehen, sollen gleichfalls zur Publicität gelangen.

4. Die Departementsadministratoren und Unteradministratoren können weder eine öffentliche Abgabe festsetzen, noch eine Repartition machen, die über die Zeit und die vom g. C. festgesetzten Summen gehen, noch über eine locale Anleihe zur Last der Bürger eines Departements deliberiren, oder sie erlauben, wenn sie nicht vom g. C. dazu bevollmächtigt sind.

5. Die ausübende Macht leitet die Erhebung und Ablieferung der Abgaben, und ertheilt die dazu nöthigen Befehle.

Sechster Hauptabschnitt.

Von den Verhältnissen der französischen Nation zu den fremden Nationen.

1. Die französische Nation entsagt aller Unternehmung eines Krieges, um Eroberungen zu machen, und wird nie ihre Armeen gegen die Freiheit irgend eines Volkes gebrauchen. — Die Constitution läßt kein droit d'aubaine zu. — Die Fremden, sie mögen in Frankreich etablirt seyn, oder nicht, succediren ihren fremden oder französischen Verwandten. — Sie können Güter, die in Frankreich liegen, contrahiren, erwerben, und in Empfang nehmen, und so, wie jeder französische Bürger, durch alle vom Gesetze erlaubte Mittel darüber disponiren. — Die in Frankreich befindlichen Fremden sind eben so den Criminal- und Polizeigesetzen unterworfen, als die französischen Bürger, unbeschadet der mit fremden Mächten eingegangenen Conventionen. Ihre Person, ihre Güter, ihre Industrie, ihr Gottesdienst sind gleichmäßig geschützt durch das Gesetz.

Siebenter Hauptabschnitt.

Von der Revision der constitutionellen Decrete.

1. Die constituirende Nationalversammlung erklärt, daß die Nation das unveräußerliche Recht hat, die Constitution zu verändern; nichts desto weniger beschließt sie — in Betracht, daß es dem Nationalinteresse angemessener ist, des Rechts sich zu bedienen, die Artikel, deren Inconvenienzen die Erfahrung fühlbar gemacht hätte, einzig und allein durch die in der Constitution selbst liegenden Mittel zu verbessern — daß dies durch einen Revisionsrath geschehen solle nach folgender Weise.

2. Wenn drei aufeinander folgende Legislaturen den einstimmigen Wunsch der Verbesserung eines constitutionellen Artikels geäußert haben sollten; so soll zu der verlangten Revision geschritten werden.

Digitized by Google

8. Weder die nächste, noch die darauf folgende Legislatur soll die Veränderung eines Artikels vorschlagen können.

4. Von den drei Legislaturen, welche nach einander eine Veränderung vorschlagen können, dürfen sich die beiden ersten mit diesem Gegenstande nur in den beiden letzten Monaten ihrer letzten Sitzung beschäftigen, und die dritte zu Ende der ersten Jahressitzung und zum Anfange der zweiten. Ihre Verhandlungen über diesen Gegenstand sind eben den Formen, wie die Acte der Gesetzgebung unterworfen; die Decrete aber, durch welche sie ihre Wünsche äußern, bedürfen keiner königlichen Sanction.

5. Die vierte Legislatur, vermehrt mit 249 Mitgliedern, gewählt in jedem Departement durch die Verdoppelung der gewöhnlichen durch seine Bevölkerung bestimmten Zahl, bildet den Revisionsrath. Die 249 Mitglieder sollen erwählt werden, wenn die Ernennung zu den Repräsentanten des g. C. vollendet ist, und es wird darüber eine besondere Registratur verfaßt. Der Revisionsrath soll nur aus einer Kammer bestehen.

6. Die Mitglieder des Revisionsrathes sollen, wenn sie den Eid: frei zu leben oder zu sterben, insgesammt geleistet haben, jeder einzeln schwören, sich auf Beschlüsse über diejenigen Gegenstände zu beschränken, welche durch den einstimmigen Wunsch der drei vorhergehenden Legislaturen zu ihrer Entscheidung gebracht worden sind, und außerdem noch aufrecht zu erhalten mit aller ihrer Kraft die durch die Nationalversammlung von 1789, 1790 und 1791 decretirte Constitution, und in allen Stücken der Nation, dem Gesetze und dem Könige treu zu seyn.

7. Der Revisionsrath ist verpflichtet, ununterbrochen und ohne Zögerung mit den Gegenständen sich zu beschäftigen, die seiner Prüfung unterworfen worden sind. Sobald seine Arbeit beendigt ist, müssen sich die 249 überzähligen Mitglieder zurückziehen, ohne in irgend einem Falle an den legislativen Acten Theil nehmen zu können.

Die Kolonieen und französischen Besitzungen in Asien, Afrika und Amerika sind in der gegenwärtigen Constitution nicht mitbegriffen.

Keine der durch die Constitution eingesetzten Gewalten hat das Recht, sie in ihrem Ganzen oder in ihren Theilen zu ändern, unbeschadet der Verbesserungen, die sie in Angemessenheit der für ihre Revision im siebenten Hauptabschnitte festgesetzten Verfügungen erhalten kann.

Die Nationalversammlung übergiebt sie der Treue des gesetzgebenden Körpers, des Königs und der Richter, der Wachsamkeit der Hausväter, den Gattinnen und Müttern, der Liebe der jungen Bürger und dem Muthe aller Franzosen. — Was die von der Nationalversammlung gemachten Gesetze betrifft, die in der Urkunde der Verfassung nicht begriffen sind, und die vorherigen Gesetze, die sie nicht aufgehoben hat; so sollen selbige beobachtet werden, so lange der gesetzgebende Körper selbige nicht widerrufen oder garantirt haben wird.

Unterzeichnet: Bernier, Präsident; Pougeard, Couppé, Mailly-Chateau-Renaud, Chaillon, Aubry, Bischoff in dem Departement von der Maas; Darche, Secretair.

Den 3. Sept. 1791.

Nachdem diese Verfassungsurkunde der Nationalversammlung vorgelesen und von ihr gebilligt worden war, erklärte dieselbe, daß sie nichts daran ändern könne. — Es ward daher eine Deputation von 60 Mitgliedern ernannt, um die Verfassungsurkunde an dem nämlichen Tage dem Könige vorzulegen.

Der König beschwor dieselbe am 14. Sept. 1791 in der Mitte der Nationalversammlung, worauf die Annahme derselben durch eine Proclamation vom 14. Sept. „allen französischen Bürgern" bekannt gemacht ward. (Diese Proclamation steht in der Collection des constitutions etc. par Dufau, Duvergier et Guadet, T. 1. p. 132.)

Digitized by Google

Für die gesetzmäßige Einführung und für das Bestehen dieser ersten Verfassung Frankreichs war zunächst der Beschluß der Nationalversammlung sehr folgereich und nachtheilig, daß kein Deputirter der ersten in die am 1. Oct. 1791 zu eröffnende zweite Nationalversammlung übergehen sollte. Zwar hatte diese neue — oder sogenannte gesetzgebende — Versammlung von 747 Mitgliedern zunächst nur die Bestimmung, diejenigen Gesetze zu entwerfen, und im Reiche geltend zu machen, welche unmittelbar aus den in der Constitution ausgesprochenen Grundsätzen flossen; allein die Deputirten dieser zweiten Nationalversammlung waren aus so fremdartigen Bestandtheilen zusammengesetzt, daß von derselben für die neue Verfassung selbst am wenigsten erwartet werden konnte. Denn nicht nur, daß durch Wahl eine Menge in öffentlichen Geschäften unbekannter Männer unter die Repräsentanten gekommen waren; es herrschten auch bereits damals in Frankreich bei Vielen weitgreifende republikanische Begriffe, welchen wieder die Royalisten mit einer so entschiedenen Heftigkeit gegen über standen, daß die zwischen Republikanern und Royalisten die Mitte haltenden Gemäßigten (die Girondisten) unmöglich ihre Ansichten durchführen konnten. Während die Emigranten zu Coblenz mit Stolz und Verachtung von der neuen Constitution sprachen, weil sie dem Verdienste, ohne Rücksicht auf Vorzüge der Geburt, die Bahn zum Staatsdienste eröffnet, und die Steuerfreiheit der bis dahin privilegirten Stände aufgehoben hatte, und während diese Emigranten, hoffend auf die Hülfe des Auslandes, eine baldige Contrerevolution verkündigten, war den aufwogenden Republikanern der constitutionelle König ein Anstoß; und so stand die Verfassung, wie Ludwig 16 selbst, ohne kraftvolle Männer da, die sich der Verfassung und des constitutionellen Königs mit Interesse, Muth und Einsicht angenommen hätten.

Der im April 1792 beginnende Krieg gegen Oestreich ward bald ein allgemeiner Kampf, der im Innern Frankreichs theils die lang unterdrückten Volksclassen, theils den unter den Feudalformen zurückgesetzten dritten Stand mächtig aufregte. Männer, wie Lafayette und Bailly, legten ihre Stellen schon im Oct. 1791 nieder, und Charton und Pethion waren die Helden des Tages und die Stimmführer des erhitzten Pöbels geworden. Wilde Republikaner aus Marseille und Brest erschienen in Paris, und schon am 3. August 1792 überreichte der Maire von Paris Pethion, in ihrem Namen und im Namen der Pariser Sectionen, der Nationalversammlung die Petition zur Absetzung des Königs, während gleichzeitig Ludwig 16 die Nationalversammlung aufforderte, mit ihm zur Aufrechthaltung der Verfassung sich zu vereinigen. Zwar wies die Mehrheit der Nationalversammlung jene Petition zurück; allein der nächtliche Angriff des Pöbels (9—10. Aug.) auf den Palast der Thuillerien brachte den König in Gefangenschaft, und bewirkte die Suspension der königlichen Gewalt.

Digitized by Google

Mit diesem Schritte war die erste Verfassung, berechnet und gestützt auf einen constitutionellen König, unmittelbar gestürzt. Die gräßlichsten Blutscenen in Paris und in den Departements folgten, während der Krieg gegen das Ausland nachtheilig geführt ward. Ein Nationalconvent, dessen Mitglieder in den Urversammlungen gewählt worden waren, trat am 21. Sept. 1792 an die Stelle der gesetzgebenden Nationalversammlung, erklärte Frankreich für eine Republik, und sprach die ewige Abschaffung des Königthums aus. Die noch im Nationalconvente vorhandene gemäßigte Partei (Girondisten) ward, nach der Hinrichtung Ludwigs 16 (21. Jan. 1793), durch die Jacobiner (Partei des Berges) unter wilden Blutscenen (31. Mai 1793) gestürzt; Robespierre stand bis zu seinem Sturze (28. Juli 1794) an der Spitze der Republik, und durch ihn und seine Anhänger erhielt Frankreich am 24. Juni 1793 die zweite Verfassung. Nur so viel, als es den damaligen Machthabern beliebte, nahm man auf aus der ersten Verfassung in diese zweite, welche auf eine Republik mit spartanischen Grundsätzen berechnet ward. Sie war zu roh, zu unvollständig und lückenvoll, um länger zu bestehen, als die Faction, aus deren Mitte sie hervorgegangen war. Sie ist das politische Extrem einer republikanischen Verfassung.

b) Zweite Verfassung vom 24. Juni 1793.

Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers.

Das französische Volk, überzeugt, daß Vergessenheit und Verachtung der natürlichen Rechte des Menschen die einzigen Ursachen der Unfälle in der Welt sind, hat beschlossen, diese heiligen und unveräußerlichen Rechte in einer feierlichen Erklärung auseinander zu setzen, damit alle Bürger, indem sie die Handlungen der Regierung mit dem Zweck der ganzen gesellschaftlichen Verbindung stets vergleichen können, sich niemals unterdrücken und entehren lassen durch die Tyrannei; damit das Volk stets vor Augen habe die Grundpfeiler seiner Freiheit und seiner Wohlfahrt, die Obrigkeit den Maasstab ihrer Pflichten, der Gesetzgeber den Gegenstand seiner Aufgabe.

Dem zu Folge macht es, in Gegenwart des höchsten Wesens, folgende Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers bekannt.

1. Der Zweck der Gesellschaft ist die allgemeine Wohlfahrt.

Die Regierung ist eingesetzt, um dem Menschen den Gebrauch seiner natürlichen und unverjährbaren Rechte zu verbürgen.

2. Diese Rechte sind Gleichheit, Freiheit, Sicherheit, Eigenthum.

3. Alle Menschen sind sich gleich durch die Natur und vor dem Gesetze.

4. Das Gesetz ist die freie und feierliche Ankündigung des allgemeinen Willens; es ist dasselbe für Alle, sey es beschützend, oder bestrafend; es kann nur das befehlen, was gerecht und der Gesellschaft nützlich, und nur das verbieten, was ihr nachtheilig ist.

5. Alle Bürger sind auf gleiche Weise zu öffentlichen Aemtern zulässig. Freie Völker werden bei ihren Wahlen durch keine andern Gründe, als die der Tugenden und der Talente geleitet.

6. Die Freiheit ist dasjenige Vermögen, nach welchem dem Menschen zukommt, das zu thun, was nicht in die Rechte eines Andern eingreift; zu ihrer Basis hat sie die Natur; zu ihrer Richtschnur die Gerechtigkeit; zu ihrer Schutzwehr das Gesetz; ihre moralische Grenze ist die Maxime: Thue dem Andern das nicht, was du nicht dir zugefügt haben willst.

7. Das Recht, seine Gedanken und Meinungen mitzutheilen, sey es durch die Presse, oder auf jede andere Weise, das Recht, sich friedlich zu versammeln, die freie Ausübung des Gottesdienstes, können nicht verwehrt werden.

Digitized by Google

Die Nothwendigkeit, diese Rechte öffentlich anzusprechen, setzt entweder das wirkliche Daseyn, oder das noch frische Andenken des Despotismus voraus.

8. Die Sicherheit beruht auf dem von der Gesellschaft jedem ihrer Mitglieder zugesprochenen Schutz für die Erhaltung seiner Person, seiner Rechte und seines Eigenthums.

9. Das Gesetz soll die allgemeine und individuelle Freiheit gegen die Unterdrückung derer in Schutz nehmen, welche regieren.

10. Es darf Keiner angeklagt, in gefänglichen Verhaft genommen, noch daselbst festgehalten werden, als nur in den von dem Gesetze bestimmten Fällen, und nach den von ihm vorgezeichneten Formen; jeder Bürger, der kraft des Gesetzes vor das Gericht geladen oder ergriffen wird, hat augenblicklichen Gehorsam zu leisten; jede Weigerung erklärt ihn für schuldig.

11. Jede Verfügung gegen einen Menschen in den vom Gesetze nicht bestimmten Fällen und Formen, ist willkührlich und tyrannisch; dem, gegen welchen man eine solche mit Gewalt ausführen wollte, steht das Recht zu, sie mit Gewalt zurückzuweisen.

12. Diejenigen, welche dergleichen willkührliche Handlungen veranlassen, fördern, unterzeichnen, ausführen, oder sie ausführen lassen wollten, sind schuldig und müssen bestraft werden.

13. Da jeder für unschuldig geachtet werden muß, bis er für schuldig erklärt worden ist; so ist, wenn seine Verurtheilung unumgänglich mit Verhaftung verbunden ist, jede Strenge, die zur Versicherung seiner Person nicht erforderlich seyn würde, durch das Gesetz ernstlich verboten.

14. Nur wer vorher angehört, oder gesetzlich vorgeladen worden ist, soll verurtheilt und bestraft werden, und zwar kraft eines noch vor dem Vergehen promulgirten Gesetzes. Ein Gesetz, welches Vergehungen, die schon vor seiner öffentlichen Bekanntmachung begangen wurden, bestrafen wollte, wäre Tyrannei; und Verbrechen wäre es, einem Gesetze rückwirkende Kraft zu geben.

15. Das Gesetz soll nur die Bestrafungen verfügen, welche durchaus und unumgänglich nothwendig sind; die Strafen sollen dem Verbrechen angemessen und der Gesellschaft nützlich seyn.

16. Das Eigenthumsrecht ist dasjenige, nach welchem jeder Bürger seine Güter und seine Einkünfte, die Früchte seiner Arbeit und seiner Industrie genießen, und nach eigenem Gutdünken darüber verfügen kann.

17. Keine Art der Beschäftigung, des Erwerbes und Handels kann der Industrie der Bürger untersagt werden.

18. Ein Jeder kann über seine Dienste und seine Zeit frei verfügen; er selbst aber kann weder sich verkaufen, noch verkauft werden. Seine Person ist ein unveräußerliches Eigenthum. Das Gesetz kennt einen Dienerstand nicht an; nur über geleistete Dienste und die Entschädigung dafür kann eine Verbindung statt finden zwischen dem, der arbeitet, und dem, der ihn dazu bestimmt.

19. Ohne seine Einwilligung darf Keiner des geringsten Theiles seines Eigenthums beraubt werden, wenn es nicht die allgemeine und gesetzlich bestimmte Nothwendigkeit erfordert, und unter der Bedingung einer gerechten und vorher festgesetzten Entschädigung.

20. Es darf keine Steuer aufgelegt werden, außer fürs gemeine Beste. Alle Bürger haben das Recht, bei Festsetzung der Besteuerung zu concurriren, über die Anwendung derselben zu wachen, und sich Rechnung davon ablegen zu lassen.

21. Die öffentliche Unterstützung der Bedürftigen ist eine heilige Schuld. Die Gesellschaft übernimmt den Unterhalt der in Verfall gerathenen Bürger, sey es nun, daß sie ihnen Arbeit giebt, oder denjenigen, welche arbeitsunfähig sind, die Mittel ihrer Subsistenz versichert.

22. Unterricht ist Bedürfniß für Alle. Die Gesellschaft soll mit ihrer ganzen Macht die Fortschritte der öffentlichen Wohlfahrt befördern, und den Unterricht nach den Bedürfnissen aller Bürger anordnen.

23. Die gesellschaftliche Garantie beruht auf der Thätigkeit Aller, einem jeden den Genuß und die Erhaltung seiner Rechte zuzusichern. Diese Garantie beruht auf der Souverainetät des Volkes.

24. Sie kann nicht bestehen, wenn die Grenzen der öffentlichen Verwaltungen von dem Gesetze nicht bestimmt verzeichnet sind, und wenn nicht die Verantwortlichkeit aller öffentlich Angestellten gesichert ist.

25. Die Souverainetät steht dem Volke zu. Sie ist Eine und untheilbar, unverjährbar und unveräußerlich.

Digitized by Google

26. Kein einzelner Theil des Volkes kann die Macht des gesammten Volkes ausüben; aber jede versammelte Section des souverainen Volkes genießt das Recht, mit voller Freiheit ihren Willen auszudrücken.

27. Jeder Einzelne, welcher sich die Souverainetät anmaßen wollte, soll sogleich durch die freien Männer zum Tode verurtheilt werden.

28. Dem Volke steht das Recht zu, seine Verfassung zu revidiren, zu verbessern und zu verändern. Ein Geschlecht kann die kommenden Generationen nicht an seine Gesetze binden.

29. Jeder Bürger hat das Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung, so wie der Ernennung seiner Bevollmächtigten, oder seiner Agenten.

30. Die öffentlichen Verwaltungen sind ihrer Natur nach temporair; sie können nicht betrachtet werden als Auszeichnungen, noch als Belohnungen, sondern als Verpflichtungen.

31. Die Vergehungen der Bevollmächtigten des Volkes und seiner Agenten sollen nie unbestraft bleiben. Keiner hat das Recht, sich für unverletzbarer zu halten, als die übrigen Bürger.

32. Das Recht, bei den öffentlichen Behörden Gesuche anzubringen, kann in keinem Falle untersagt, aufgehoben und eingeschränkt seyn.

33. Der Widerstand gegen Unterdrückung ist die Folge der übrigen Menschenrechte.

34. Unterdrückung der Gesammtheit der Gesellschaft ist es, wenn auch nur eines ihrer Glieder unterdrückt wird. Unterdrückung jedes einzelnen Gliedes tritt ein, wenn die ganze Gesellschaft unterdrückt wird.

35. Wenn die Regierung die Rechte des Volkes verletzt; so ist die Insurrection des Volkes und jedes einzelnen Theiles desselben das heiligste seiner Rechte und die höchste seiner Pflichten.

Unterzeichnet: Collot D'Herbois, Präsident; Durand Maillane; Ducos, Méaulle, Charles de la Croix, Gossuin, P. A. Laloy, Secretaire.

Verfassungsurkunde.

Von der Republik.

1. Die französische Republik ist eine und untheilbar.

Von der Eintheilung des Volkes.

2. Das französische Volk ist für die Ausübung seiner Souverainetät in Urversammlungen nach den Cantonen eingetheilt.

3. Es ist für die Administration und Justiz eingetheilt in Departemente, in Districte und in Municipalitäten.

Von dem Bestand der Bürger.

4. Jeder in Frankreich geborne und wohnhafte Mann, volle 21 Jahre alt;
jeder Fremde, welcher das ein und zwanzigste Jahr zurückgelegt hat, und seit einem Jahre in Frankreich ansässig ist, von seiner Arbeit lebt;
oder sich ein Eigenthum erwarb;
oder eine Französin heirathete;
oder ein Kind annahm;
oder einen Greis ernährt;
jeder Fremdling endlich, welchen das gesetzgebende Corps als einen um die Menschheit Verdienten erklärt hat,
ist zugelassen zur Ausübung der Rechte eines französischen Bürgers.

5. Die Ausübung der Rechte des Bürgers geht verloren:
durch die Naturalisirung in einem auswärtigen Staate;
durch die Annahme von Staatsämtern oder Begünstigungen, die von keinem Volksgouvernement ausgingen;
durch die Verurtheilung zu entehrenden oder Leibesstrafen, bis zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

6. Die Ausübung der Rechte des Bürgers wird suspendirt:
durch den Zustand der Anklage;
durch ein Contumazurtheil, so lange, als dieses nicht wieder aufgehoben wird.

Digitized by Google

Von der Souverainetät des Volkes.

7. Das souveraine Volk umfaßt die Gesammtheit der französischen Bürger.
8. Es ernennt unmittelbar seine Deputirten.
9. Es überträgt den Wahlmännern die Wahl der Administratoren, der öffentlichen Schiedsrichter, der peinlichen Richter und der Cassationsrichter.
10. Es berathschlagt über die Gesetze.

Von den Urversammlungen.

11. Die Urversammlungen bilden sich aus den Bürgern, die seit 6 Monaten in jedem Canton ansässig sind.
12. Sie bestehen wenigstens aus 200, höchstens aus 600 Bürgern, zusammenberufen, um zu votiren.
13. Sie sind constituirt nach der Ernennung eines Präsidenten, der Secretaire und der Stimmensammler.
14. Sie führen ihre eigene Polizei.
15. Es darf Niemand dabei bewaffnet erscheinen.
16. Die Wahlen geschehen entweder durch geheimes oder lautes Abstimmen, nach der Wahl eines jeden Stimmenden.
17. Eine Urversammlung kann in keinem Falle nur Eine Art zu votiren vorschreiben.
18. Die Stimmensammler zeichnen das Votum derjenigen Bürger auf, welche nicht schreiben können, und die es doch vorziehen, geheim zu votiren.
19. Die Wahlstimmen über die Gesetze werden gegeben durch Ja und durch Nein.
20. Die Wahl der Urversammlung wird folgendermaßen bekannt gemacht: die vereinigten Bürger in der Urversammlung zu ..... an der Zahl .... Votirende, stimmen für, oder stimmen gegen, nach der Majorität von ....

Von der Nationalrepräsentation.

21. Die Bevölkerungszahl ist die einzige Basis der Nationalrepräsentation.
22. Auf 40,000 Individuen wird ein Deputirter erwählt.
23. Jede Urversammlung, welche aus einer Volksmenge von 39,000 bis 41,000 Seelen gebildet worden ist, ernennt unmittelbar einen Deputirten.
24. Die Ernennung geschieht nach der absoluten Mehrheit der Wahlstimmen.
25. Jede Versammlung macht den Auswurf der Wahlstimmen, und schickt einen Commissair für die allgemeine Aufzeichnung an den bestimmten Centralort.
26. Wenn die erste Aufzeichnung keine absolute Mehrheit geben sollte; so ist zu einer zweiten Zusammenberufung zu schreiten, und man votirt über diejenigen zwei Bürger, welche die meisten Stimmen für sich gehabt haben.
27. Im Falle einer Gleichzahl der Stimmen, hat der Aelteste den Vorzug, sey es nun, daß über ihn ballotirt, oder er so gewählt wurde. Im Falle einer Gleichheit des Alters, entscheidet das Loos.
28. Jeder Franzose, der die Rechte eines Bürgers genießt, ist im ganzen Umfange der Republik wahlfähig.
29. Jeder Deputirte gehört der gesammten Nation an.
30. Im Falle der Nichtannahme, der Abdankung, der Verfallzeit oder des Absterbens eines Deputirten hat diejenige Urversammlung für seine Wiederbesetzung Sorge zu tragen, welche ihn ernannt hatte.
31. Ein Deputirter, der seine Demission giebt, kann seinen Posten erst nach der Einsetzung seines Nachfolgers verlassen.
32. Das französische Volk versammelt sich alle Jahre am 1. Mai zu den Wahlen.
33. Es versammelt sich, sey auch die Zahl der Bürger, welcher das Wahlrecht zusteht, welche sie wolle.
34. Die Urversammlungen bilden sich außerordentlich auf das Verlangen des fünften Theiles der wahlfähigen Bürger.
35. Die Zusammenberufung geschieht in diesem Falle durch die Municipalität des gewöhnlichen Ortes der Versammlung.
36. Diese außerordentlichen Versammlungen können nur dann Verfügungen treffen, wenn einer über die Hälfte der Bürger zugegen ist, welche das Recht haben, dabei zu votiren.

Digitized by Google

Von den Wahlversammlungen.

37. Die in den Urversammlungen vereinigten Bürger ernennen nach dem Verhältnisse von 200 Bürgern, sie mögen gegenwärtig seyn oder nicht, einen Wahlmann; zwei von 301 bis zu 400; drei von 501 bis zu 600.

38. Die Haltung der Wahlversammlungen, und die Art der Wahl ist dieselbe, wie in den Urversammlungen.

Von dem gesetzgebenden Corps.

39. Das gesetzgebende Corps ist eins, untheilbar und immerwährend.

40. Seine Sitzung dauert ein Jahr.

41. Es versammelt sich am 1. Julius.

42. Die Nationalversammlung kann sich nicht constituiren, wenn sie nicht wenigstens aus einem mehr, als der Hälfte der Deputirten, besteht.

43. Die Deputirten können zu keiner Zeit belangt, angeklagt noch verurtheilt werden um der Meinungen willen, welche sie in der Mitte des gesetzgebenden Corps äußerten.

44. Sie können, bei einem Criminalfalle, auf frischer That ergriffen werden; aber der Verhaftsbefehl, so wie der Befehl, sie in Verhaft zu bringen, können nicht anders, als nur mit Vollmacht des gesetzgebenden Corps ausgefertigt werden.

Verfahren bei den Sitzungen des gesetzgebenden Corps.

45. Die Sitzungen der Nationalversammlung geschehen öffentlich.

46. Die Verbalproceße ihrer Sitzungen sollen gedruckt werden.

47. Sie kann nicht deliberiren, wenn sie nicht wenigstens aus 200 Gliedern bestehet.

48. Sie kann ihren Mitgliedern das Wort nicht verweigern, in der Ordnung, in welcher sie es verlangten.

49. Sie entscheidet nach der Mehrheit der Anwesenden.

50. Funfzig Mitglieder haben das Recht, einen namentlichen Aufruf zu fordern.

51. Sie hat das Censurrecht über das Betragen ihrer Mitglieder in ihrer Mitte.

52. Sie übt die Polizei an dem Orte ihrer Sitzungen, und in dem ganzen Umfange ihrer Umgebung.

Von den Functionen des gesetzgebenden Corps.

53. Das gesetzgebende Corps schlägt Gesetze vor, und fertigt Decrete aus.

54. Unter dem allgemeinen Namen Gesetz sind die Verfügungen des gesetzgebenden Corps verstanden, welche betreffen:

die bürgerliche und peinliche Gesetzgebung;
die Generalverwaltung der Einkünfte und gewöhnlichen Ausgaben der Republik;
die Nationaldomainen;
die Aufschrift, den Gehalt, das Gepräge und die Benennung der Münzen;
die Kriegserklärung;
jede neue allgemeine Eintheilung des französischen Gebiets;
den öffentlichen Unterricht;
öffentliche Ehrenbezeugungen zum Andenken großer Männer.

55. Mit dem besondern Namen Decret sind alle diejenigen Verfügungen des gesetzgebenden Corps bezeichnet, welche betreffen:

das jährliche Etablissement der Land- und Seekriegsmacht;
die Genehmigung oder das Verbot des Durchzugs fremder Truppen durch das französische Gebiet;
die Einführung auswärtiger Kriegsschiffe in die Häfen der Republik;
die Maasregeln für die allgemeine Sicherheit und Ruhe;
die Vertheilung der jährlichen und augenblicklichen Unterstützungen und der öffentlichen Geschäfte;
die Verordnungen zur Ausprägung von Münzen jeder Art;
die unvorhergesehenen und außerordentlichen Ausgaben;
die örtlichen und besondern Verordnungen für eine Administration, für eine Gemeinde, und eine Art von öffentlichem Geschäfte;
die Vertheidigung des Gebiets;
die Ratification der Verträge;
die Ernennung und Verabschiedung der Armeecommandanten en chef;

Digitized by Google

die Betreibung der Verantwortlichkeit der Glieder des Vollziehungsrathes, und der öffentlichen Beamten;
die Anklage der entdeckten Verschwörungen gegen die allgemeine Sicherheit der Republik;
jede Umänderung in der partiellen Eintheilung des französischen Gebiets;
die Nationalbelohnungen.

Von der Bildung des Gesetzes.

56. Den Gesetzesvorschlägen geht eine Anzeige voraus.

57. Nur 14 Tage nach erfolgter Anzeige kann die Discussion beginnen und das Gesetz provisorisch beschlossen werden.

58. Der Entwurf wird gedruckt und an alle Gemeinden der Republik abgeschickt, unter der Aufschrift: Vorgeschlagenes Gesetz.

59. Wenn in der, um eins größern, Hälfte der Departements, 40 Tage nach Einsendung des vorgeschlagenen Gesetzes, das Zehntheil aller regelmäßig von ihnen (den Departements) gebildeten Urversammlungen nicht reclamirt hat; so ist der Entwurf acceptirt und wird Gesetz.

60. Wenn Reclamation geschieht; so beruft das gesetzgebende Corps die Urversammlungen ein.

Von der Ueberschrift der Gesetze und der Decrete.

61. Die Gesetze, die Decrete, die Urtheilssprüche und alle öffentliche Verhandlungen sind überschrieben:

Im Namen des französischen Volkes, im .... Jahr der französischen Republik.

Von der vollziehenden Gewalt.

62. Es gibt einen Vollziehungsrath, bestehend aus 24 Mitgliedern.

63. Die Wahlversammlung eines jeden Departements ernennt einen Candidaten. Das gesetzgebende Corps wählt aus dieser Generalliste die Mitglieder des Vollziehungsrathes.

64. Es wird erneuert durch die Hälfte jeder Legislatur, während der letzten Monate ihrer Sitzung.

65. Dem Vollziehungsrathe kommt die Leitung und Oberaufsicht der allgemeinen Administration zu. Seine Thätigkeit beschränkt sich auf die Vollstreckung der Gesetze und Decrete des gesetzgebenden Corps.

66. Er ernennt, aber nicht aus seiner Mitte, die höchsten Agenten der allgemeinen Verwaltung der Republik.

67. Das gesetzgebende Corps bezeichnet die Zahl und Geschäfte dieser Agenten.

68. Diese Agenten bilden kein Conseil. Sie sind von einander verschieden, und stehen unter sich in keiner unmittelbaren Beziehung. Sie üben keine persönliche Gewalt aus.

69. Der Vollziehungsrath ernennt, nicht aus seiner Mitte, die auswärtigen Agenten der Republik.

70. Er unterhandelt die Verträge.

71. Die Glieder des Vollziehungsrathes werden im Falle einer Pflichtverletzung durch das gesetzgebende Corps angeklagt.

72. Der Vollziehungsrath ist verantwortlich für die Nichtvollstreckung der Gesetze und der Decrete, und der Mißbräuche, welche er nicht anzeigt.

73. Er ruft zurück und ergänzt die Agenten nach seinem Willen.

74. Er ist verpflichtet, wenn es möglich ist, sie den gerichtlichen Behörden anzuzeigen.

Von den gegenseitigen Verhältnissen des Vollziehungsrathes und des gesetzgebenden Corps.

75. Der Vollziehungsrath hat seinen Sitz in der Nähe des gesetzgebenden Corps. Er hat den Zutritt und einen besondern Platz an dem Orte der Sitzungen.

76. Er wird jedesmal angehört, wenn er eine Rechenschaft zu geben hat.

77. Das gesetzgebende Corps ruft ihn in seine Mitte, ganz oder theilweise, wenn er es für zweckmäßig findet.

Von den administrativen Behörden und den Municipalitäten.

78. Es besteht in jeder Gemeinde der Republik eine municipale Verwaltung;

Digitized by Google

in jedem Districte eine intermediaire Verwaltung;
in jedem Departement eine centrale Verwaltung.

79. Die Municipalbeamten werden durch die Gemeindeversammlungen erwählt.

80. Die Administratoren werden ernannt durch die Wahlversammlungen des Departements und des Districts.

81. Die Municipalitäten und die administrativen Behörden werden jährlich zur Hälfte erneuert.

82. Den administrativen Behörden und Municipalbeamten kommt der repräsentative Charakter nicht zu.

Sie können in keinem Falle die Beschlüsse des gesetzgebenden Corps beschränken, noch ihre Vollstreckung hemmen.

83. Das gesetzgebende Corps bestimmt die Geschäfte der Municipalbeamten und der administrativen Behörden, die Regeln ihrer Subordination, und die Strafen, in welche sie verfallen können.

84. Die Sitzungen der Municipalitäten und der administrativen Behörden geschehen öffentlich.

Von der Civiljustiz.

85. Das bürgerliche und peinliche Gesetzbuch ist für die ganze Republik gleichförmig.

86. Es kann kein Eingriff geschehen in das Recht der Bürger, über ihre Streitsachen sich auszudrücken durch die Schiedsrichter ihrer Wahl.

87. Die Entscheidung dieser Schiedsrichter ist definitiv, wenn die Bürger sich nicht das Recht vorbehalten haben, zu reclamiren.

88. Es gibt Friedensrichter, erwählt durch die Bürger der durch das Gesetz bestimmten Bezirke.

89. Sie sollen versöhnen und Recht sprechen ohne Sporteln.

90. Ihre Anzahl und ihre Competenz werden durch das gesetzgebende Corps festgesetzt.

91. Es gibt öffentliche Schiedsrichter, die durch die Wahlversammlungen erwählt werden.

92. Ihre Anzahl und ihre Bezirke werden von dem gesetzgebenden Corps fixirt.

93. Sie sprechen das Recht in den Streitsachen, die durch die Privatschiedsrichter oder durch die Friedensrichter nicht zur Entscheidung gebracht wurden.

94. Sie berathschlagen sich öffentlich.

Sie votiren mit lauter Simme.

Sie beschließen in letzter Instanz über die Verbalvertheidigungen, oder über ein einfaches Gesuch ohne Gerichtsformen und ohne Unkosten.

Sie motiviren die Gründe ihrer Entscheidungen.

95. Die Friedensrichter und die öffentlichen Schiedsrichter werden alle Jahre gewählt.

Von der Criminaljustiz.

96. In peinlichen Sachen kann kein Bürger gerichtet werden, als nur nach einer durch die Geschwornen erfolgten, oder einer durch das gesetzgebende Corps decretirten, Anklage.

Die Angeklagten haben Vertheidiger, welche sie selbst erwählen, oder die von Amtswegen dazu ernannt werden.

Die Verhandlung geschieht öffentlich.

Der Thatbestand und die Absicht werden durch ein Geschwornengericht ausgesprochen.

Die Strafe wird vollzogen durch eine Criminalbehörde.

97. Die peinlichen Richter werden alle Jahre durch die Wahlversammlungen gewählt.

Von dem Cassationsgerichtshofe.

98. Es bestehet für die gesammte Republik ein Cassationsgerichtshof.

99. Dieser Gerichtshof nimmt keine Rücksicht auf den Thatbestand.

Er entscheidet über die Verletzung der Formen und über die durch das Gesetz ausgedrückten Uebertretungen.

100. Die Glieder dieses Gerichtshofes werden alle Jahre durch die Wahlversammlungen ernannt.

Digitized by Google

Von den allgemeinen Steuern.

101. Kein Bürger ist von der ehrenvollen Verpflichtung ausgeschlossen, zu den allgemeinen Lasten beizusteuern.

Von dem Nationalschatze.

102. Der Nationalschatz ist der Centralpunct der Einkünfte und Ausgaben der Republik.

103. Er wird verwaltet durch Rechnungsbeamte, die das gesetzgebende Corps erwählt.

104. Er wird verwaltet durch Rechnungsbeamte, die das gesetzgebende Corps erwählt, die aber nicht aus dessen Mitte genommen werden dürfen; auch sind sie verantwortlich für die Mißbräuche, welche sie nicht gerichtlich anzeigen.

Von der Rechnungsabnahme.

105. Die Rechnungen der Agenten des Nationalschatzes, und die der Administratoren der öffentlichen Gelder werden alljährlich durch verantwortliche, vom Vollziehungsrathe ernannte, Commissaire abgenommen.

106. Die zur Durchsicht der Rechnungen Beauftragten stehen unter der Aufsicht von Commissairen, nach der Wahl des gesetzgebenden Corps, die nicht aus ihrer Mitte genommen sind, und sind verantwortlich für die Unterschleife und Rechnungsfehler, welche sie nicht denunciren.

Das gesetzgebende Corps verwahrt die Rechnungen.

Von der Kriegsmacht der Republik.

107. Die allgemeine Kriegsmacht der Republik besteht aus dem ganzen Volke.

108. Die Republik unterhält, selbst in Friedenszeiten, eine besoldete Land- und Seemacht.

109. Alle Franzosen sind Soldaten; alle werden im Gebrauche der Waffen geübt.

110. Es gibt keinen Generalissimus.

111. Die Verschiedenheit der Grade, die militairischen Abzeichen und die Subordination finden nur im Dienste und während seiner Dauer Statt.

112. Die allgemeine Kriegsmacht wird zur Erhaltung der Ordnung und des Friedens im Innern verwendet; sie handelt nur auf schriftliche Requisition der constituirten Behörden.

113. Die allgemeine Kriegsmacht gegen die auswärtigen Feinde steht unter den Befehlen des Vollziehungsrathes.

114. Kein bewaffnetes Corps kann deliberiren.

Von den Nationalconventen.

115. Wenn in der, um eins größern, Hälfte der Departements der zehnte Theil der von ihnen regelmäßig gebildeten Urversammlungen die Revision der Verfassungsurkunde, oder eine Umänderung einiger ihrer Artikel verlangt; so ist das gesetzgebende Corps verbunden, alle Urversammlungen der Republik zusammen zu berufen, um zu erfahren, ob ein Nationalconvent Statt finden soll.

116. Der Nationalconvent wird gebildet auf gleiche Weise, wie die Legislaturen, und vereinigt in sich die höchste Gewalt.

117. Er beschäftiget sich, hinsichtlich der Verfassung, nur mit den Gegenständen, die seine Zusammenberufung veranlaßten.

Von den Verhältnissen der französischen Republik zu den auswärtigen Nationen.

118. Das französische Volk ist der Freund und natürliche Bundesgenosse der freien Völker.

119. Es mischt sich nicht in die Regierungsangelegenheiten anderer Nationen. Es duldet keine Einmischung anderer Nationen in die seinigen.

120. Es dient allen um der Freiheit willen von ihrem Vaterlande Vertriebenen zu einem Zufluchtsorte.

Diesen verweigert es den Tyrannen.

121. Es schließt mit keinem Feinde Frieden, welcher sein Gebiet besetzt hält.

Von der Garantie der Rechte.

122. Die Verfassung garantirt allen Franzosen Gleichheit, Freiheit, Sicher-

Digitized by Google

heit, Eigenthum, öffentliche Schuld, freie Ausübung des Gottesdienstes, allgemeinen Unterricht, öffentliche Hülfsleistungen, unbedingte Preßfreiheit, das Recht der Bittschriften, das Recht, zu Volksversammlungen zusammen zu treten, und den Genuß aller Menschenrechte.

123. Die französische Republik ehrt die Loyalité, den Muth, das Alter, die kindliche Liebe, das Unglück. Sie stellt die Verfassung unter die Garantie aller Tugenden.

124. Die Erklärung der Menschenrechte und die Verfassungsurkunde wird eingegraben auf Tafeln in der Mitte des gesetzgebenden Corps, und auf den öffentlichen Plätzen.

Unterzeichnet: Collot d'Herbois, Präsident;
Durand-Maillane, Ducos, Méaulle, Charles de la Croix, Gossuin, P. A. Laloy, Secretaire.

Kaum war am 24. Juni 1793 diese zweite Verfassung dem französischen Volke gegeben worden; so ward sie bereits am 13. August desselben Jahres, bis zur allgemeinen Anerkennung der Unabhängigkeit der Republik von den Mächten, mit welchen Frankreich sich damals im Kriege befand, suspendirt, und eine revolutionaire Regierung eingesetzt, welche bis zum Frieden dauern sollte. Die Gewalt, welche bis dahin der Nationalconvent ausgeübt hatte, ging auf den sogenannten Wohlfahrtsausschuß über, in welchem Robespierre und sein Anhang mit unbeschränkter Dictatur herrschte, bis die Gefahr des Todes, die Allen drohte, seine Anklage, seinen Sturz, und seine Hinrichtung am 28. Juli 1794 bewirkte.

Doch noch wüthete der Haß der Factionen im Innern; noch bestand der Kampf mit dem Auslande; noch war die Vendée im Aufstande des Bürgerkrieges. Nur langsam konnten gemäßigte Grundsätze an die Stelle des Terrorismus treten; nur einige Staaten, wie Toskana, Preußen, Hessen-Cassel und Spanien schlossen im Laufe des Jahres 1795 Frieden mit der Republik. Allmählig lenkte man von den anarchischen Verirrungen ein, und als die Noth im Innern und die Zahl der auswärtigen Feinde im Jahre 1795 sich verminderte; so dachte man auch an eine neue, der republikanischen Staatsform angepaßte, Verfassung. Eilf Deputirte wurden zur Abfassung derselben ernannt. Den Entwurf dieser dritten Verfassung legte Boissy d'Anglas am 23. Juni 1795 dem Nationalconvente vor. Der bei dieser Gelegenheit vorgelesene Bericht erklärte sich bestimmt über den Charakter einer repräsentativen Verfassung in einer Republik, wie Frankreich damals war. „Wenn das Volk nicht selbst die Souverainetät ausüben kann, die ihm zukommt; wenn es nur durch seine Delegirten regieren kann; wenn es selbst im Falle, daß es wenig zahlreich ist, nicht ohne Schwierigkeit, den Beruf, Gesetze zu machen, selbst erfüllen kann; wenn eine repräsentative Verfassung alles ist, was selbst die glühendste Freiheitsliebe für eine Nation von 25 Millionen Menschen fordern kann; so folgt wenigstens daraus, daß diese Verfassung um so

Digitized by Google

vollkommener seyn wird, je mehr die Wahlen des Volkes unmittelbar das Werk desselben seyn werden. Da es gezwungen ist, an die Stelle seines unmittelbaren Willens einen vermuthlichen, durch seine Repräsentanten ausgedrückten, Willen zu setzen; so müssen seine Repräsentanten in der That die seyn, die es ernennen wollte. Die durch die Verfassung von 1791 festgesetzte Wahlart hatte den nachtheiligen Uebelstand, daß sie die Wahl einer durch das Volk ernannten Versammlung an die Stelle der unmittelbaren Wahl des Volkes setzte. Wir glaubten eine andere annehmen zu müssen; wir mußten dem Volke das Recht lassen, seine Gesetzgeber und Obrigkeiten unmittelbar zu ernennen. Die Wahlmännerversammlungen haben die Gefahren der Ueberraschung; zu oft huldigten sie dem Enthusiasmus, den ein Redner erzeugt, dem Einflusse eines großen Namens, und jedem Anstoße, den die Arglist ihnen zu geben wußte. Diese Nachtheile fallen hinweg, wenn die Urversammlungen allein ernennen."

Allein in eben diesen Urversammlungen lagen die Hauptmängel der dritten französischen Verfassung, welche am 23. Sept. 1795 als von dem Volke anerkanntes Grundgesetz bekannt gemacht ward.

c) Dritte Verfassung vom 23. Sept. 1795.

Erklärung der Rechte und Pflichten des Menschen und des Bürgers.

Das französische Volk verkündet, im Angesichte des höchsten Wesens, folgende Erklärung der Rechte und Pflichten des Menschen und des Bürgers.

Rechte.

Art. 1. Die Rechte des Menschen in Gesellschaft sind: Freiheit; Gleichheit; Sicherheit; Eigenthum.

2. Die Freiheit bestehet darin, thun zu können, was den Rechten eines andern nicht schadet.

3. Die Gleichheit bestehet darin, daß das Gesetz für alle das nämliche ist, es sey, daß es beschütze, oder daß es strafe.

Die Gleichheit läßt keinen Unterschied der Geburt, keine Erblichkeit der Gewalten zu.

4. Die Sicherheit fließt aus der Mitwirkung Aller, um Jedem seine Rechte zu sichern.

5. Das Eigenthum ist das Recht, sein Vermögen, seine Einkünfte, den Ertrag seiner Arbeit und seines Fleißes zu genießen und darüber zu verfügen.

6. Das Gesetz ist der allgemeine Wille, ausgedrückt durch die Mehrheit, entweder der Bürger, oder ihrer Stellvertreter.

7. Was nicht durch das Gesetz verboten ist, kann nicht verhindert werden. Niemand kann gezwungen werden, zu thun, was dasselbe nicht bestehlt.

8. Niemand kann vor Gericht gefordert, angeklagt, angehalten oder verhaftet werden, außer in den von dem Gesetze bestimmten Fällen, und nach den von ihm vorgeschriebenen Formen.

9. Die, welche willkührliche Acte verlangen, ausfertigen, unterzeichnen, vollziehen oder vollziehen lassen, sind Verbrecher, und als solche zu strafen.

10. Jede Strenge, die nicht nothwendig ist, um sich der Person eines Beschuldigten zu versichern, soll durch das Gesetz auf das gemessenste verhindert werden.

11. Niemand kann gerichtet werden, als nachdem er angehört, oder gesetzmäßig vorgefordert worden ist.

Digitized by Google

12. Das Gesetz soll nur streng-nothwendige, und dem Verbrechen angemessene Strafen erkennen.

13. Jede Behandlung, welche die durch das Gesetz bestimmte Strafe verstärkt, ist ein Verbrechen.

14. Kein Gesetz, es sey peinlich oder bürgerlich, kann rückwirkende Kraft haben.

15. Jeder Mensch kann seine Zeit und seine Dienste verpflichten; aber er kann weder sich verkaufen, noch verkauft werden; seine Person ist kein veräußerliches Eigenthum.

16. Jede Steuer ist für den allgemeinen Nutzen eingeführt; sie muß unter die Steuerbaren, nach Verhältniß ihres Vermögens, vertheilt seyn.

17. Die Souverainetät liegt an und für sich in der Gesammtheit aller Bürger.

18. Kein Individuum und keine theilweise Vereinigung von Bürgern kann sich die Souverainetät zueignen.

19. Niemand kann, ohne eine gesetzmäßige Uebertragung, irgend eine Gewalt ausüben, noch irgend ein öffentliches Amt versehen.

20. Jeder Bürger hat ein gleiches Recht, unmittelbar oder mittelbar zur Bildung des Gesetzes, zur Ernennung der öffentlichen Beamten mitzuwirken.

21. Die öffentlichen Aemter können nicht das Eigenthum derer werden, welche sie verwalten.

22. Die Sicherstellung der Gesellschaft kann nicht Statt haben, wenn die Vertheilung der Gewalten nicht festgesetzt ist, wenn deren Gränzen nicht bestimmt sind, und wenn die Verantwortlichkeit der öffentlichen Beamten nicht gesichert ist.

Pflichten.

Art. 1. Die Erklärung der Rechte enthält die Verbindlichkeiten der Gesetzgeber; die Erhaltung der Gesellschaft erfordert, daß die, woraus solche bestehet, auf gleiche Weise ihre Pflichten kennen und erfüllen.

2. Alle Pflichten des Menschen und des Bürgers fließen aus folgenden zwei, von der Natur in alle Herzen eingegrabenen, Grundsätzen:

Thue Andern nicht, was du nicht willst, daß man dir thue.

Erzeige Andern beständig das Gute, welches du selbst von ihnen zu erhalten wünschest.

3. Die Verbindlichkeiten eines Jeden gegen die Gesellschaft bestehen darin, sie zu vertheidigen, ihr zu dienen, den Gesetzen unterthan zu leben, und die, welche dessen Organe sind, zu verehren.

4. Keiner ist guter Bürger, wenn er nicht guter Sohn, guter Vater, guter Bruder, guter Freund, guter Gatte ist.

5. Keiner ist ehrlicher Mann, wenn er nicht aufrichtiger und gewissenhafter Beobachter der Gesetze ist.

6. Wer die Gesetze offenbar verletzt, erklärt sich in Kriegszustand mit der Gesellschaft.

7. Wer den Gesetzen, ohne sie offenbar zu verletzen, durch List oder Feinheit ausweicht, verletzt das Interesse Aller; er macht sich ihres Wohlwollens und ihrer Achtung unwürdig.

8. Auf der Erhaltung des Eigenthums beruhen der Ackerbau, alle Erzeugnisse, alle Quellen der Arbeit, und die ganze gesellschaftliche Ordnung.

9. Jeder Bürger ist dem Vaterlande und der Erhaltung der Freiheit, der Gleichheit und des Eigenthums, so oft ihn das Gesetz zu deren Vertheidigung aufruft, seine Dienste schuldig.

Verfassung.

Art. 1. Die französische Republik ist eins und untheilbar.

2. Die Gesammtheit der französischen Bürger ist der Souverain.

Erster Titel.

Eintheilung des Gebiets.

3. Frankreich ist in ... Departemente abgetheilt.

Diese Departemente sind: Ain, Aisne, Allier, Untere Alpen, Obere Alpen, See-

Digitized by Google

Alpen, Arbeche, Ardennen, Arriege, Aube, Aude, Aveyron, Rhone-Mündungen, Calvados, Cantal, Charente, Niedere Charente, Cher, Correze, Cote d'Or, Nord-Küsten, Creuse, Dordogne, Doubs, Drome, Eure, Eure und Loire, Finisterre, Gard, Obere Garonne, Gers, Gironde, Golo*), Herault, Ille und Villaine, Indre, Indre und Loire, Isere, Jura, Landes, Liamone**), Loire und Cher, Loire, Obere Loire, Niedere Loire, Loiret, Lot, Lot und Garonne, Lozere, Maine und Loire, Manche, Marne, Obere Marne, Mayenne, Meurthe, Maas, Montblanc, Mont terrible, Morbihan, Mosel, Nievre, Nord, Oise, Orne, Pas de Calais, Puy de Dome, Untere Pyrenäen, Obere Pyrenäen, Oft-Pyrenäen, Nieder-Rhein, Ober-Rhein, Rhone, Ober-Saone, Saone und Loire, Sarthe, Seine, Niedere Seine, Seine und Marne, Seine und Oise, beide Sevres, Somme, Tarn, Var, Vaucluse, Vendee, Vienne, Obere Vienne, Vogesen, Yonne . . . .

4. Die Gränzen der Departemente können durch den gesetzgebenden Körper verändert oder berichtigt werden; aber, in diesem Falle, kann der Flächeninhalt eines Departements nicht 100 Quadrat Myriameter (400 Quadratmeilen von mittlerer Größe, oder von 2566 Toisen jede) übersteigen.

5. Jedes Departement ist in Cantone, jeder Canton in Gemeinden eingetheilt. Die Cantone behalten ihre jetzige Bezirkung bei; doch können ihre Gränzen durch den gesetzgebenden Körper verändert oder berichtigt werden: aber, in diesem Falle, kann nicht mehr als 1 Myriameter (2 Meilen von mittlerer Größe von 2566 Toisen jede) von der entferntesten Gemeinde bis zum Hauptorte des Cantons seyn.

6. Die französischen Kolonieen sind Bestandtheile der Republik, und gleichem Verfassungsgesetze unterworfen.

7. Sie sind in Departemente eingetheilt, wie folgt:

Die Insel Saint-Domingo, deren Eintheilung der gesetzgebende Körper in wenigstens 4, und höchstens 6 Departemente bestimmen wird;

Guadeloupe, Marie galante, Desirade, die Saintes, und der französische Antheil von St. Martin;

Martinique;

das französische Guiana und Cayenne;

St. Lucie und Tabago;

Isle de France, die Sechelles, Rodrigue und die Niederlassungen auf Madagascar;

Isle de la Reunion;

Ostindien, Pondichery, Chandernagor, Mahe, Karical, und die andern Niederlassungen.

Zweiter Titel.

Politischer Stand der Bürger.

8. Jeder in Frankreich gebohrne und sich aufhaltende Mensch, der, wenn er volle 21 Jahre alt ist, sich in das Bürgerregister seines Cantons hat einschreiben lassen, der hierauf ein Jahr lang auf dem Gebiete der Republik gewohnt hat, und eine directe Grund- oder Personalsteuer zahlt, ist französischer Bürger.

9. Bürger, ohne einige Rücksicht auf Steuer, sind diejenigen Franzosen, welche einen oder mehrere Feldzüge zur Gründung der Republik mitgefochten haben.

10. Der Ausländer wird französischer Bürger, wenn er, nachdem er volle 21 Jahre zurückgelegt, und seine Absicht, sich in Frankreich festzusetzen, angezeigt, sieben ununterbrochene Jahre hindurch sich darin aufgehalten hat, insofern er darin eine directe Steuer zahlt, und außerdem ein Grundeigenthum, oder ein Ackerbau- oder Handelschaftsgewerb besitzt, oder eine Französin geheirathet hat.

11. Französische Bürger allein können in den Urversammlungen stimmen, und zu den durch die Verfassung begründeten Aemtern ernannt werden.

12. Die Ausübung der Bürgerrechte geht verloren:

1) durch Naturalisirung im Auslande;
2) durch Eintritt in irgend eine auswärtige Körperschaft, welche Auszeichnung der Geburt voraussetzen, oder religiöse Gelübde erfordern würde;
3) durch Annahme von einer auswärtigen Regierung angebotener Aemter oder Pensionen;

*) Der nördliche Theil von Corsica.

**) Der südliche Theil von Corsica.

Digitized by Google

4) durch Verurtheilung zu Leibes- oder entehrenden Strafen, bis zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

13. Die Ausübung der Bürgerrechte wird suspendirt:
1) durch gerichtliche Entziehung wegen Tollheit, oder Blödsinns;
2) wenn man bankerot ist, oder als unmittelbarer Erbe das Ganze oder einen Theil der Hinterlassenschaft eines Bankerotirers unter freiwilligem Titel inne hat;
3) durch Lohnbedientenstand in Diensten einer Person oder Haushaltung;
4) durch Anklagezustand;
5) durch ein Contumazurtheil, so lange das Urtheil nicht aufgehoben ist.

14. Die Ausübung der Bürgerrechte wird in keinem andern, als den in den beiden vorhergehenden Artikeln ausgedrückten Fällen verlören oder suspendirt.

15. Jeder Bürger, der sieben Jahre lang ununterbrochen außer dem Gebiete der Republik, ohne im Namen der Nation ertheilte Sendung oder Bevollmächtigung, sich aufgehalten hat, wird als Ausländer betrachtet; er wird nicht anders wieder französischer Bürger, als wenn er den im 10. Artikel vorgeschriebenen Bedingungen Genüge leistet.

16. Die Jünglinge können nicht auf das Bürgerregister eingeschrieben werden, wenn sie nicht beweisen, daß sie lesen und schreiben, und ein mechanisches Gewerbe treiben können.

Die Handarbeiten des Ackerbaues sind unter den mechanischen Gewerben begriffen.

Dieser Artikel erhält erst von dem 12ten Jahre der Republik an seine Vollziehung.

Dritter Titel.

Urversammlungen.

17. Die Urversammlungen bestehen aus den in Einem Canton wohnhaften Bürgern.

Die zum Stimmen in diesen Versammlungen erforderliche Wohnhaftigkeit wird durch den bloßen Aufenthalt während eines Jahres erworben, und nur durch ein Jahr Abwesenheit verloren.

18. Niemand kann sich in den Urversammlungen durch einen Andern vertreten lassen, noch über einerlei Gegenstand in mehr als Einer dieser Versammlungen stimmen.

19. Es ist wenigstens eine Urversammlung in jedem Canton. Sind deren mehrere; so besteht jede aus 450 Bürgern wenigstens, und 900 höchstens. Diese Zahlen verstehen sich von den gegenwärtigen oder abwesenden Bürgern, die das Stimmrecht darin haben.

20. Die Urversammlungen bilden sich einstweilen unter dem Vorsitze des Aeltesten; der Jüngste versieht einstweilen die Verrichtungen als Secretair.

21. Sie sind bleibend bestellt, wenn ein Präsident, ein Secretair, und ein Stimmenzähler durch Stimmenwahl ernannt sind.

22. Wenn sich über die zum Stimmen erforderlichen Eigenschaften Anstände erheben; so entscheidet die Versammlung einstweilen, mit Vorbehalt des Recurses an das Civilgericht des Departements.

23. In jedem andern Falle erkennt der gesetzgebende Körper allein über die Gültigkeit der Verhandlungen der Urversammlungen.

24. Niemand kann bewaffnet in den Urversammlungen erscheinen.

25. Ihre Polizei gehört ihnen selbst zu.

26. Die Urversammlungen treten zusammen:
1) um die durch die Revisionsversammlungen vorgeschlagenen Veränderungen in der Verfassungsurkunde anzunehmen oder zu verwerfen;
2) um die Wahlen vorzunehmen, die nach der Verfassung ihnen zugehören.

27. Sie versammeln sich von Rechtswegen den 1. Germinal jedes Jahres, und schreiten, je nachdem der Fall dazu eintritt, zur Ernennung
1) der Glieder der Wahlversammlung,
2) des Friedensrichters und seiner Beisitzer,
3) des Präsidenten der Municipalverwaltung des Cantons, oder der Municipalbeamten in den Gemeinden über 5000 Einwohner.

28. Unmittelbar nach diesen Wahlen werden in den Gemeinden unter 5000 Einwohnern Gemeindeversammlungen gehalten, welche die Agenten jeder Gemeinde und deren Adjuncte wählen.

Digitized by Google

29. Was in einer Ur- oder Gemeindeversammlung außer dem Gegenstande ihrer Zusammenberufung und gegen die durch die Verfassung bestimmten Formen geschieht, ist ungültig.

30. Sowohl die Ur- als die Gemeindeversammlungen vollziehen keine andere Wahlen, als die, welche ihnen durch die Verfassung zugeeignet sind.

31. Alle Wahlen geschehen durch geheime Stimmmengabe.

32. Jeder Bürger, der gesetzmäßig überwiesen ist, eine Stimme verkauft oder erkauft zu haben, ist von den Ur- und Gemeindeversammlungen und von allen öffentlichen Aemtern auf 20 Jahre, und im Erneuerungsfall auf immer ausgeschlossen.

Vierter Titel.

Wahlversammlungen.

33. Jede Urversammlung ernennt, je auf 200, gegenwärtige oder abwesende, Bürger, die in solcher Versammlung das Stimmrecht haben, einen Wähler.

Bis auf 300 Bürger einschließlich wird nur ein Wähler ernannt; von 301 bis auf 500 werden zwei ernannt; drei von 501 bis auf 700; vier von 701 bis auf 900.

34. Die Glieder der Wahlversammlungen werden alljährlich ernannt, und können nicht wieder erwählt werden, als nach einer Zwischenzeit von zwei Jahren.

35. Niemand kann zum Wähler ernannt werden, wenn er nicht volle 25 Jahre alt ist, und wenn er nicht mit den zur Ausübung der Rechte eines französischen Bürgers erforderlichen Eigenschaften eine der folgenden Bedingungen vereinigt, nämlich:

in den Gemeinden über 6000 Einwohner — daß er Eigenthümer oder Nutznießer eines Guts, das zu einem Ertrag angeschlagen ist, das an Werth 100 Taglohnen gleich kommt, oder eines Feldstückes sey, das 100 Taglohnen gleich kommt;

in den Gemeinden unter 6000 Einwohnern — daß er Eigenthümer oder Nutznießer eines Gutes sey, welches zu einem Ertrage angeschlagen ist, der so viel ausmacht, als der Localwerth von 150 Tagen Arbeitslohn, oder Pächter einer Wohnung, die auf ein Einkommen angeschlagen ist, das an Werth 100 Taglohnen gleich kommt, oder eines Feldstückes, das 100 Taglohnen gleich kommt;

und auf dem Lande — daß er Eigenthümer oder Nutznießer eines Gutes sey, das zu einem Ertrag angeschlagen ist, der dem Localwerthe von 150 Tagen Arbeitslohn gleich kommt, oder Pächter oder Meier von Gütern sey, die auf ein Einkommen angeschlagen sind, das an Werth 200 Taglohnen gleich kommt. — Was diejenigen betrifft, die zugleich eines Theils Eigenthümer oder Nutznießer, und andern Theils Miethsmänner, Pächter oder Meier sind; so werden ihre Güter unter diesen verschiedenen Eigenschaften bis auf den Betrag zusammen geschlagen, der erfordert wird, ihre Wählbarkeit zu begründen.

36. Die Wahlversammlung jedes Departements vereinigt sich alljährlich den 20sten Germinal, und endigt, in einer einzigen Sitzung von höchstens 10 Tagen, und ohne sich vertagen zu können, alle Wahlen, welche zu machen sind; wornach sie von Rechtswegen aufgehoben ist.

37. Die Wahlversammlungen können sich mit keinem, den Wahlen, womit sie beauftragt sind, fremden Gegenstande beschäftigen; sie können keine Adresse, Petition, noch Abgeordnete weder annehmen noch verschicken.

38. Die Wahlversammlungen können nicht unter einander correspondiren.

39. Kein Bürger, der Mitglied einer Wahlversammlung war, kann den Titel als Wähler führen, noch in dieser Eigenschaft sich mit denjenigen vereinigen, die zugleich mit ihm Glieder eben dieser Versammlung waren.

Die Uebertretung des gegenwärtigen Artikels ist Eingriff in die allgemeine Sicherheit.

40. Die Artikel 18, 20, 21, 23, 24, 25, 29, 30, 31 und 32 des vorhergehenden Titels über die Urversammlungen gehen auch auf die Wahlversammlungen.

41. Die Wahlversammlungen wählen, je nachdem der Fall eintritt:

1) die Glieder des gesetzgebenden Körpers, nämlich: die Glieder des Raths der Alten, sodann die Glieder des Raths der Fünfhundert;
2) die Glieder des Cassationsgerichts;
3) die Hochgeschworenen;
4) die Departementsverwalter;

Digitized by Google

5) die Präsidenten, öffentlichen Ankläger, und Schreiber des peinlichen Gerichts;
6) die Richter der bürgerlichen Gerichte.

42. Wenn ein Bürger durch die Wahlversammlungen an die Stelle eines verstorbenen, abdankenden, oder abgesetzten Beamten gewählt wird; so ist er nur für die Zeit gewählt, die dem ersetzten Beamten noch übrig war.

43. Der Commissair des vollziehenden Directoriums bei jeder Departementsverwaltung ist, bei Strafe der Absetzung, gehalten, das Directorium von der Eröffnung und von dem Schlusse der Wahlversammlungen zu benachrichtigen; dieser Commissair kann die Verhandlungen derselben nicht aufhalten, noch einstellen, noch sich in dem Orte ihrer Sitzungen einfinden; aber er hat das Recht, Mittheilung des Protocolls jeder Sitzung in den nächstfolgenden 24 Stunden zu fordern, und ist gehalten, dem Directorium die Verletzungen anzuzeigen, welche an der Verfassung begangen werden möchten.

In allen Fällen entscheidet allein der gesetzgebende Körper über die Gültigkeit der Verhandlungen der Wahlversammlungen.

Fünfter Titel.

Gesetzgebende Gewalt.

Allgemeine Verordnungen.

44. Der gesetzgebende Körper ist aus einem Rath der Alten und einem Rath der Fünfhundert zusammen gesetzt.

45. In keinem Falle kann der gesetzgebende Körper Einem oder mehrern seiner Mitglieder, noch irgend sonst Jemandem, irgend eine der Amtsverrichtungen übertragen, die ihm durch die gegenwärtige Verfassung zugeeignet sind.

46. Er kann, weder durch sich selbst, noch durch Abgeordnete, die vollziehende Gewalt, noch die richterliche Gewalt ausüben.

47. Die Eigenschaft eines Mitglieds des gesetzgebenden Körpers ist mit der Ausübung eines andern öffentlichen Amtes, außer dem eines Archivars der Republik, unverträglich.

48. Das Gesetz bestimmt die Art der bleibenden oder einstweiligen Ersetzung der öffentlichen Beamten, die zu Mitgliedern des gesetzgebenden Körpers erwählt werden.

49. Jedes Departement trägt, einzig nach Verhältniß seiner Bevölkerung, zur Ernennung der Glieder des Raths der Alten und der Glieder des Raths der Fünfhundert bei.

50. Alle zehn Jahre bestimmt der gesetzgebende Körper, nach den ihm eingeschickten Bevölkerungslisten, die Zahl der Mitglieder beider Räthe, die jedes Departement zu stellen hat.

51. Während dieser Zwischenzeit darf in dieser Eintheilung keine Aenderung vorgenommen werden.

52. Die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers sind nicht Repräsentanten des Departements, das sie ernannt hat, sondern der gesammten Nation, und es kann ihnen kein besonderer Auftrag gegeben werden.

53. Beide Räthe werden alljährlich zu einem Drittheil erneuert.

54. Die nach drei Jahren abgehenden Mitglieder können unmittelbar wieder für die drei folgenden Jahre erwählt werden; worauf eine Zwischenzeit von zwei Jahren nöthig ist, auf daß sie aufs Neue gewählt werden können.

55. Es kann, in keinem Falle, einer mehr als 6 ununterbrochene Jahre lang Mitglied des gesetzgebenden Körpers seyn.

56. Wenn, durch außerordentliche Umstände, einer der beiden Räthe sich auf weniger als zwei Drittheile seiner Mitglieder herabgesetzt befindet; so gibt er dem Vollziehungsdirectorium davon Nachricht, welches ohne Verzug die Urversammlungen jener Departemente, die, zu Folge der Umstände, Mitglieder des gesetzgebenden Körpers zu ersetzen haben, zusammen zu rufen hat. Die Urversammlungen ernennen auf der Stelle die Wähler, die zu den nöthigen Stellenersetzungen schreiten.

57. Die neuerwählten Glieder beider Räthe vereinigen sich, den 1sten Prairial jeden Jahres, in der Gemeinde, welche durch den vorhergehenden gesetzgebenden Körper dazu angezeigt worden, oder in der nämlichen Gemeinde, wo er seine letzten Sitzungen gehalten, wenn er keine andere angezeigt hat.

58. Beide Räthe haben ihren Sitz immer in Einer und derselben Gemeinde.

59. Der gesetzgebende Körper ist immerwährend; doch kann er sich auf Zeitpuncte, die er bestimmt, vertagen.

Digitized by Google

60. In keinem Falle können beide Räthe in dem nämlichen Saale sich versammeln.

61. Die Amtsverrichtungen des Präsidenten und des Secretairs können, weder in dem Rathe der Alten, noch in dem der Fünfhundert, die Dauer eines Monats überschreiten.

62. Beide Räthe haben, jeder für sich, das Recht der Polizei in dem Orte ihrer Sitzungen, und in dem äußern Umfange, den sie bestimmt haben.

63. Sie haben, jeder, das Recht der Polizei über ihre Mitglieder; aber sie können keine größere Strafe erkennen, als einen Verweis, eine tägige Verhaftung, und ein dreitägiges Gefängniß.

64. Die Sitzungen des einen und des andern Raths sind öffentlich; die Zuhörer können an Zahl nicht die Hälfte der Mitglieder jedes Raths übersteigen.

Die Protocolle der Sitzungen werden gedruckt.

65. Jede Verhandlung geschieht durch Sitzenbleiben und Aufstehen; im zweifelhaften Falle geschieht ein Namenaufruf; aber alsdann sind die Stimmen geheim.

66. Auf das Begehren von hundert seiner Mitglieder kann jeder Rath sich zu einem allgemeinen und geheimen Ausschuß bilden, aber blos um zu überlegen, und nicht um zu handeln.

67. Weder der eine, noch der andere Rath kann in seiner Mitte irgend einen beständigen Ausschuß errichten.

Nur hat jeder Rath die Befugniß, wenn ihm ein Gegenstand einer vorläufigen Prüfung empfänglich scheint, unter seinen Mitgliedern eine besondere Commission zu ernennen, die sich einzig auf den Gegenstand ihrer Einrichtung einschränkt.

Diese Commission ist aufgelöset, sobald der Rath über den Gegenstand, der ihr aufgetragen war, entschieden hat.

68. Die Glieder des gesetzgebenden Körpers erhalten eine jährliche Schadloshaltung; sie ist, für den einen und für den andern Rath, auf den Werth von 3000 Myriagrammen Waizen (613 Centner, 32 Pfunde) festgesetzt.

69. Das Vollziehungsdirectorium kann in der Entfernung von 6 Myriametern (12 Meilen von mittlerer Größe) von der Gemeinde, wo der gesetzgebende Körper seine Sitzungen hält, kein Truppencorps durchziehen oder sich aufhalten lassen, wenn solches nicht auf sein Verlangen, oder mit seiner Einwilligung geschieht.

70. Der gesetzgebende Körper hat eine Wache von Bürgern um sich, die aus der stilliegenden Nationalgarde aller Departemente genommen, und von ihren Waffenbrüdern ausgewählt werden.

Diese Wache kann nicht unter 1500 Mann in wirklichem Dienste seyn.

71. Der gesetzgebende Körper bestimmt die Art dieses Dienstes und seine Dauer.

72. Der gesetzgebende Körper wohnt keiner öffentlichen Ceremonie bei, und schickt auch keine Deputation dazu.

Rath der Fünfhundert.

73. Der Rath der Fünfhundert ist unveränderlich auf diese Zahl festgesetzt.

74. Um als Mitglied der Raths der Fünfhundert gewählt zu werden, muß man volle 30 Jahre alt seyn, und das Gebiet der Republik während zehen Jahren unmittelbar vor der Wahl bewohnt haben.

Die Bedingung des Alters von 30 Jahren wird nicht vor dem 7ten Jahre der Republik erfordert; bis zu diesem Zeitpuncte ist das Alter von vollen 25 Jahren hinreichend.

75. Der Rath der Fünfhundert kann nicht verhandeln, wenn seine Sitzung nicht aus wenigstens 200 Mitgliedern besteht.

76. Der Vorschlag der Gesetze gehört ausschließlich dem Rathe der Fünfhundert zu.

77. Kein Vorschlag kann in dem Rathe der Fünfhundert verhandelt noch beschlossen werden, als unter Beobachtung folgender Formen:

Es geschehen drei Verlesungen von dem Vorschlag; die Zwischenzeit zwischen zwei dieser Verlesungen kann nicht kürzer als 10 Tage seyn.

Die Erörterung wird nach jeder Verlesung eröffnet; und doch kann der Rath der Fünfhundert nach der ersten oder zweiten erklären, daß Vertagung Statt habe, oder daß keine Verhandlung Statt finde.

Jeder Vorschlag muß gedruckt, und zwei Tage vor der zweiten Verlesung ausgetheilt werden.

Digitized by Google

Nach der dritten Verlesung entscheidet der Rath der Fünfhundert, ob die Vertagung Statt habe, oder nicht.

78. Jeder Vorschlag, der, zur Verhandlung gebracht, nach der dritten Verlesung förmlich verworfen ward, kann erst nach Verfluß eines Jahres wieder vorgebracht werden.

79. Die von dem Rathe der Fünfhundert angenommenen Vorschläge heißen Beschlüsse (resolutions).

80. Der Eingang jedes Beschlusses drückt aus:

1) die Tage der Sitzungen, worin die drei Verlesungen des Vorschlags geschehen sind;

2) den Act, wodurch nach der dritten Verlesung erklärt ward, daß die Vertagung nicht Statt finde.

81. Von den durch den 77sten Artikel vorgeschriebenen Förmlichkeiten sind die durch eine vorläufige Erklärung des Raths der Fünfhundert für dringend erkannte Vorschläge ausgenommen.

Diese Erklärung drückt die Gründe der dringenden Nothwendigkeit aus, und es wird derselben in dem Eingang des Beschlusses erwähnt.

Rath der Alten.

82. Der Rath der Alten besteht aus 250 Mitgliedern.

83. Niemand kann zum Mitgliede des Raths der Alten gewählt werden, wenn er nicht volle 40 Jahre alt; wenn er nicht überdies verheirathet oder Wittwer ist; und wenn er nicht das Gebiet der Republik während der unmittelbar vor seiner Erwählung verflossenen funfzehn Jahre bewohnt hat.

84. Die durch den gegenwärtigen Artikel erforderte Wohnhaftigkeit, so wie die, welche der 74ste Artikel vorschreibt, gehen nicht auf Bürger, welche das Gebiet der Republik mit einer Sendung von der Regierung verlassen haben.

85. Der Rath der Alten kann nicht verhandeln, wenn die Sitzung nicht wenigstens aus 126 Mitgliedern bestehet.

86. Dem Rathe der Alten gehört es ausschließlich zu, die Beschlüsse des Raths der Fünfhundert zu genehmigen oder zu verwerfen.

87. Sobald ein Beschluß des Raths der Fünfhundert dem Rathe der Alten zugekommen ist, bringt der Präsident den Eingang derselben zur Verlesung.

88. Der Rath der Alten verweigert die Genehmigung den Beschlüssen des Raths der Fünfhundert, die nicht nach den durch die Verfassung vorgeschriebenen Formen gefaßt sind.

89. Wenn der Vorschlag durch den Rath der Fünfhundert für dringend erklärt worden ist; so verhandelt der Rath der Alten über die Genehmigung oder Verwerfung der Acte dringender Nothwendigkeit

90. Wenn der Rath der Alten die Acte dringender Nothwendigkeit verwirft; so verhandelt er nicht über die Hauptsache des Beschlusses.

91. Wenn dem Beschluß keine Acte dringender Nothwendigkeit vorangeht; so geschehen davon drei Verlesungen; die Zwischenzeit zwischen zwei dieser Verlesungen, kann nicht kürzer als 5 Tage seyn.

Die Erörterung wird nach jeder Verlesung eröffnet.

Jeder Beschluß wird, wenigstens zwei Tage vor der zweiten Verlesung, gedruckt und ausgetheilt.

92. Die Beschlüsse des Raths der Fünfhundert, durch den Rath der Alten angenommen, heißen Gesetze.

93. Der Eingang der Gesetze drückt die Daten der Sitzungen des Raths der Alten aus, worin die drei Verlesungen geschehen sind.

94. Das Decret, wodurch der Rath der Alten die dringende Nothwendigkeit eines Gesetzes anerkennt, wird in dem Eingange des Gesetzes mit seinen Gründen angeführt.

95. Der durch den Rath der Fünfhundert gemachte Vorschlag des Gesetzes versteht sich von allen Artikeln des nämlichen Entwurfs; der Rath der Alten muß sie alle verwerfen, oder sie in ihrem ganzen Umfange genehmigen.

96. Die Genehmigung des Raths der Alten wird, bei jedem Vorschlage eines Gesetzes, durch die von dem Präsidenten und den Secretairen unterzeichnete Formel ausgedrückt: der Rath der Alten genehmiget.

97. Die Verweigerung der Annahme, wegen Nichtbeobachtung der im 77sten Artikel des gegenwärtigen Titels angezeigten Förmlichkeiten, wird durch die von dem Präsidenten und den Secretairen unterzeichnete Formel ausgedrückt: die Verfassung erklärt für nichtig.

Digitized by Google

98. Die Verweigerung der Genehmigung des Inhalts des vorgeschlagenen Gesetzes wird durch die von dem Präsidenten und den Commissarien unterzeichnete Formel ausgedrückt: der Rath der Alten kann nicht annehmen.

99. In dem Falle des gegenwärtigen Artikels kann der Entwurf des verworfenen Gesetzes durch den Rath der Fünfhundert erst nach Verfluß eines Jahres wieder vorgelegt werden.

100. Doch kann der Rath der Fünfhundert zu jedem Zeitpuncte einen Gesetzentwurf vorlegen, der Artikel enthält, die einen Theil des verworfenen Entwurfes ausmachten.

101. Der Rath der Alten schickt die Gesetze, die er angenommen hat, noch am nämlichen Tage sowohl an den Rath der Fünfhundert, als an das Vollziehungsdirectorium.

102. Der Rath der Alten kann den Aufenthaltsort des gesetzgebenden Körpers ändern; er bestimmt, in diesem Falle, einen neuen Ort und den Zeitpunct, auf welchen die beiden Räthe sich dahin zu begeben haben.

Das Decret des Raths der Alten über diesen Gegenstand ist unwiderruflich.

103. Noch am nämlichen Tage dieses Decrets kann keiner von beiden Räthen mehr in dem Orte, wo sie bisher ihren Sitz hatten, verhandeln.

Die Mitglieder, welche ihre Geschäfte darin fortsetzten, würden sich eines Eingriffs in die Sicherheit der Republik schuldig machen.

104. Die Mitglieder des Vollziehungsdirectoriums, welche die Besiegelung, Bekanntmachung und Versendung des Decrets wegen Verlegung des gesetzgebenden Körpers verzögern, oder verweigern würden, machten sich des gleichen Verbrechens schuldig.

105. Wenn, nach Verlauf von 20 Tagen nach dem, den der Rath der Alten festgesetzt hat, die Mehrheit beider Räthe ihre Ankunft an dem neuangezeigten Orte nicht der Republik zu erkennen gegeben hat; so rufen die Departementsverwalter, oder, in deren Ermangelung, die Civilgerichte der Departemente, die Urversammlungen zusammen, um Wähler zu ernennen, die sogleich zur Bildung eines neuen gesetzgebenden Körpers, durch die Wahl von 250 Deputirten für den Rath der Alten, und 500 für den andern Rath, schreiten.

106. Die Departementsverwalter, die, im Fall des vorhergehenden Artikels, mit dem Zusammenrufe der Urversammlungen säumen würden, machen sich des Hochverraths und Eingriffs in die Sicherheit der Republik schuldig.

107. Gleiches Verbrechens schuldig sind alle Bürger, die, im Fall des 106ten Artikels, dem Zusammenrufe der Ur- und Wahlversammlungen Hindernisse in den Weg legen würden.

108. Die Mitglieder des neuen gesetzgebenden Körpers versammeln sich an dem Orte, wohin der Rath der Alten die Sitzungen verlegt hatte.

Können sie sich an diesem Orte nicht versammeln; so ist da, wo sich deren Mehrheit befindet, der gesetzgebende Körper.

109. Ausgenommen in den Fällen des 102ten Artikels, kann kein Gesetzvorschlag seine Entstehung im Rathe der Alten erhalten.

Von der Garantie der Mitglieder des gesetzgebenden Körpers.

110. Die Bürger, welche Mitglieder des gesetzgebenden Körpers sind oder waren, können wegen dessen, was sie in Ausübung ihres Berufes gesagt oder geschrieben haben, zu keiner Zeit verfolgt, angeklagt oder gerichtet werden.

111. Die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers, von dem Augenblicke ihrer Ernennung bis zum 30sten Tage nach Verfluß ihrer Amtsverrichtungen, können nicht anders, als nach den durch die folgenden Artikel vorgeschriebenen Formen vor Gericht gebracht werden.

112. Sie können, wegen peinlicher Handlungen, auf frischer That ergriffen werden; aber es muß unverzüglich dem gesetzgebenden Körper Nachricht davon ertheilt, und die Verfolgung kann erst dann fortgesetzt werden, wann der Rath der Fünfhundert den Proceß vorgeschlagen, und der Rath der Alten denselben decretirt hat.

113. Außer dem Falle der frischen That können die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers weder vor die Polizeibeamten geführt, noch in Verhaft genommen werden, ehe der Rath der Fünfhundert den Proceß vorgeschlagen, und der Rath der Alten ihn decretirt hat.

114. In den Fällen der beiden vorhergehenden Artikel kann ein Mitglied des gesetzgebenden Körpers vor kein anderes Gericht, als vor den hohen Justizhof gebracht werden.

115. Vor eben diesen Hof werden sie wegen Verraths, Verschwendung

Digitized by Google

der Staatsgelder, Planen zum Umsturze der Verfassung und Eingriffs in die innere Sicherheit der Republik gebracht.

116. Keine Anzeige gegen ein Mitglied des gesetzgebenden Körpers kann eine weitere Belangung nach sich ziehen, wenn sie nicht schriftlich verfaßt, unterzeichnet, und dem Rath der Fünfhundert übergeben worden ist.

117. Wenn der Rath der Fünfhundert, nachdem er in der durch den 77sten Artikel vorgeschriebenen Form darüber verhandelt hat, die Anzeige annimmt; so erklärt er dies in folgenden Ausdrücken:

„Die Anzeige gegen ... wegen ... datirt den ... unterzeichnet von ... ist angenommen."

118. Der Beschuldigte wird sodann vorgefordert; er hat, um zu erscheinen, eine Frist von drei vollen Tagen; und wann er erscheint, so wird er in dem Innern des Orts, wo der Rath der Fünfhundert seine Sitzungen hält, angehört.

119. Der Beschuldigte mag erschienen seyn, oder nicht; so erklärt der Rath der Fünfhundert, nach dieser Frist, ob eine Untersuchung seines Betragens Statt finde, oder nicht.

120. Erklärt der Rath der Fünfhundert, daß eine Untersuchung Statt finde; so wird der Beschuldigte durch den Rath der Alten vorgefordert. Er hat, um zu erscheinen, eine Frist von zwei vollen Tagen; und wann er erscheint, so wird er in dem Innern des Orts, wo der Rath der Alten seine Sitzungen hält, angehört.

121. Der Beschuldigte mag erschienen seyn, oder nicht; so spricht der Rath der Alten, nach Verfluß dieser Frist, und nachdem er in den durch den 91sten Artikel vorgeschriebenen Formen berathschlagt hat, die Anklage, wenn solche Statt hat, aus, und schickt den Angeklagten vor den hohen Justizhof, welcher gehalten ist, den Proceß ohne einigen Vorzug einzuleiten.

122. Jede Verhandlung in den beiden Räthen, in Betreff der Beschuldigung oder Anklage eines Mitglieds des gesetzgebenden Körpers, geschieht im allgemeinen Rathe.

Jede Berathschlagung über eben diese Gegenstände geschieht durch Namensaufruf und geheimes Stimmensammeln.

123. Die gegen ein Mitglied des gesetzgebenden Körpers ausgesprochene Anklage zieht Suspension nach sich.

Wird es durch das Urtheil des hohen Justizhofs freigesprochen; so tritt es wieder in seine Stelle ein.

Verhältnisse der beiden Räthe unter einander.

124. Wenn die beiden Räthe vollständig constituirt sind; so geben sie einander durch einen Staatsboten davon Nachricht.

125. Jeder Rath ernennt vier Staatsboten zu seinem Dienste.

126. Sie tragen zu jedem Rathe und zum Vollziehungsdirectorium die Gesetze und Acten des gesetzgebenden Körpers; zu dem Ende haben sie Zutritt in den Sitzungsort des Vollziehungsdirectoriums.

Es gehen zwei Huissiers (Aufwärter) vor ihnen her.

127. Keiner der beiden Räthe kann, ohne Bewilligung des andern, über fünf Tage ausgesetzt werden.

Bekanntmachung der Gesetze.

128. Das Vollziehungsdirectorium läßt die Gesetze und übrigen Acte des gesetzgebenden Körpers, innerhalb zwei Tagen nach deren Empfang, siegeln und bekannt machen.

129. Es läßt diejenigen Gesetze und Acte des gesetzgebenden Körpers, denen ein Decret dringender Nothwendigkeit vorangeht, noch am nämlichen Tage siegeln und bekannt machen.

130. Die Bekanntmachung des Gesetzes und der Acte des gesetzgebenden Körpers wird in folgender Form verfügt:

„Im Namen der französischen Republik. (Gesetz oder Acte des gesetzgebenden Körpers.) ... Das Directorium verordnet, daß das obige Gesetz (oder gesetzgebende Acte) bekannt gemacht, vollzogen, und mit dem Siegel der Republik versehen werden soll."

131. Die Gesetze, deren Eingang nicht die Beobachtung der durch die Artikel 77 und 91 vorgeschriebenen Formen bezeugt, können von dem Vollziehungsdirecto-

Digitized by Google

rium nicht bekannt gemacht werden, und seine Verantwortlichkeit in dieser Rücksicht dauert 6 Jahre.

Ausgenommen sind die Gesetze, für welche die Acte dringender Nothwendigkeit durch den Rath der Alten genehmiget ward.

Sechster Titel.

Vollziehende Gewalt.

132. Die vollziehende Gewalt ist einem Directorium von fünf Gliedern übertragen, welche durch den gesetzgebenden Körper ernannt werden, der alsdann, im Namen der Nation, die Stelle einer Wahlversammlung vertritt.

133. Der Rath der Fünfhundert bildet, durch geheimes Stimmensammeln, eine Liste von zehnmal so viel Individuen, als Mitglieder des Directoriums zu ernennen sind, und legt sie dem Rathe der Alten vor, der gleichfalls durch geheimes Stimmensammeln, nach dieser Liste auswählt.

134. Die Mitglieder des Directoriums müssen wenigstens 40 Jahre alt seyn.

135. Sie können nur aus den Bürgern genommen werden, welche Mitglieder des gesetzgebenden Körpers, oder Minister waren.

Die Verordnung des gegenwärtigen Artikels wird erst vom 9ten Jahre der Republik an beobachtet.

136. Vom ersten Tage des 5ten Jahres der Republik an können die Glieder des gesetzgebenden Körpers weder während der Dauer ihres Berufs als Gesetzgeber, noch während des ersten Jahres nach Endigung dieses Berufs, zu Mitgliedern des Directoriums, oder Ministern ernannt werden.

137. Das Directorium wird theilweise erneuert, durch die Wahl eines neuen Mitgliedes, jedes Jahr.

Während der vier ersten Jahre entscheidet das Loos über den nach und nach erfolgenden Abtritt derer, die zum erstenmal ernannt waren.

138. Keines der austretenden Glieder kann eher, als nach einer Zwischenzeit von 5 Jahren, wieder gewählt werden.

139. Blutsverwandten in auf- und absteigender gerader Linie, Brüder, Oheim und Neffe, Vettern im ersten Grade, und Verschwägerte in diesen verschiedenen Graden, können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Directoriums seyn, noch darin auf einander folgen, außer nach einer Zwischenzeit von 5 Jahren.

140. Im Falle des Absterbens, der Abdankung, oder des sonstigen Abganges eines der Glieder des Directoriums wird sein Nachfolger durch den gesetzgebenden Körper innerhalb 10 Tagen aufs späteste gewählt.

Der Rath der Fünfhundert ist gehalten, den Vorschlag zur neuen Wahl innerhalb der 5 ersten Tage zu machen, und der Rath der Alten muß die Wahl innerhalb der 5 letzten Tage vollenden.

Das neue Mitglied wird nur für die Zeit gewählt, die dem, den es ersetzt, noch übrig war.

Wenn jedoch diese Zeit sich nicht über 6 Monate beläuft; so bleibt der Gewählte bis zum Schlusse des folgenden fünften Jahres in Verrichtung.

141. Jedes Mitglied des Directoriums präsidirt demselben, seiner Reihe nach, nur drei Monate hindurch.

Der Präsident hat die Unterschrift und die Bewahrung des Siegels.

Die Gesetze und die Acten des gesetzgebenden Körpers werden an das Directorium, in der Person seines Präsidenten, gerichtet.

142. Das Vollziehungsdirectorium kann nicht verhandeln, wenn nicht wenigstens drei Mitglieder gegenwärtig sind.

143. Es wählt sich, außer seiner Mitte, einen Secretair, der die Ausfertigungen contrasignirt, und die Verhandlungen in ein Register einträgt, worin jedes Mitglied das Recht hat, seine Meinung mit Beisetzung ihrer Gründe einschreiben zu lassen.

Das Directorium kann, wenn es solches gut findet, ohne die Beiwohnung seines Secretairs verhandeln; in diesem Falle werden die Verhandlungen, durch eines der Mitglieder des Directoriums, in ein besonderes Register eingetragen.

144. Das Directorium sorgt, nach den Gesetzen, für die äußere und innere Sicherheit der Republik.

Es kann Proclamationen, gemäß den Gesetzen, und zu deren Vollzuge, ergehen lassen.

Es verfügt über die bewaffnete Macht, ohne daß in irgend einem Falle

Digitized by Google

das gesammte Directorium oder eines seiner Mitglieder, weder während der Zeit seines Amtes, noch in den zwei unmittelbar darauf folgenden Jahren, sie commandiren könnte.

145. Wenn das Directorium benachrichtiget ist, daß eine Verschwörung gegen die äußere oder innere Sicherheit des Staates im Werke ist; so kann es Vorführungs- und Verhaftsbefehle gegen die, welche als Urheber oder Theilhaber derselben verdächtig sind, ergehen lassen; es kann sie verhören; aber es ist, unter den auf das Verbrechen willkührlicher Verhaftung gesetzten Strafen, verbunden, sie, innerhalb zwei Tagen, vor den Polizeibeamten zu schicken, um den Gesetzen gemäß zu verfahren.

146. Das Directorium ernennt die Generale en Chef der Heere; doch darf es sie nicht unter den Blutsfreunden oder Verschwägerten seiner Mitglieder, in den durch den Art. 139 ausgedrückten Graden, erwählen.

147. Es beobachtet und sichert die Vollziehung der Gesetze bei den Verwaltungen und Gerichten, durch Commissaire von seiner Ernennung.

148. Es ernennt, außer seiner Mitte, die Minister, und entsetzt sie, wenn es solches für gut findet.

Es kann sie nicht unter dem Alter von 30 Jahren, noch unter den Blutsfreunden oder Verschwägerten seiner Mitglieder, in den im Art. 139 ausgedrückten Graden, wählen.

149. Die Minister correspondiren unmittelbar mit den Gewalten, die ihnen untergeordnet sind.

150. Der gesetzgebende Körper bestimmt die Verrichtungen und die Zahl der Minister *).

Diese Zahl ist 6 wenigstens, und 8 höchstens.

151. Die Minister bilden keinen Rath.

152. Die Minister sind, jeder für sich, sowohl wegen Nichtvollziehung der Gesetze, als wegen Nichtvollziehung der Verfügungen des Directoriums, verantwortlich.

153. Das Directorium ernennt den Einnehmer der directen Auflagen in jedem Departement.

154. Es ernennt die Obervorsteher bei den nicht directen Steuerverwaltungen, und bei der Verwaltung der Nationaldomainen.

155. Alle öffentliche Beamte in den französischen Kolonieen, ausgenommen die Departemente Isle de France und de la Reunion, werden, bis zum Frieden, durch das Directorium ernannt.

156. Der gesetzgebende Körper kann das Directorium bevollmächtigen, in allen französischen Kolonieen, nach Erforderniß der Umstände, einen oder mehrere besondere Agenten, die es auf eine genau bestimmte Zeit ernennt, zu schicken.

Die besondern Agenten üben die nämlichen Verrichtungen aus, wie das Directorium, und sind demselben untergeordnet.

157. Kein Mitglied des Directoriums kann sich eher außerhalb des Gebiets der Republik begeben, als nach zwei Jahren nach dem Ende seiner Amtsverrichtungen.

158. Es ist, während dieser Zwischenzeit, gehalten, dem gesetzgebenden Körper Beweise seines Aufenthalts vorzulegen.

Der Art. 112 und die folgenden, bis zum Art. 123. einschließlich, welche die Sicherstellung des gesetzgebenden Körpers betreffen, gehen auch auf die Mitglieder des Directoriums.

159. In dem Falle, daß mehr als zwei Mitgliedern des Directoriums der Proceß gemacht wird, wird der gesetzgebende Körper, in den gewöhnlichen Formen, die einstweilige Wiederbesetzung ihrer Stellen während des Processes vornehmen.

*) Die Zahl der Minister ward am 17. Sept. 1795 bestimmt. Es waren deren 6;

1) der Justiz;
2) des Innern;
3) der Finanzen;
4) des Krieges;
5) der Marine;
6) der auswärtigen Angelegenheiten. Der Gehalt eines jeden war die Hälfte dessen, den die Mitglieder des Vollziehungsdirectoriums haben.

Digitized by Google

160. Außer den Fällen der Art. 119 und 120. kann das Directorium, oder eines seiner Mitglieder, weder durch den Rath der Fünfhundert, noch durch den Rath der Alten vorgefordert werden.

161. Die Rechnungen und Erläuterungen, die der eine oder der andere Rath von dem Directorium verlangt, werden solchen schriftlich zugestellt.

162. Das Directorium ist gehalten, alle Jahre schriftlich bei den Räthen die Uebersicht der Ausgaben, den Zustand der Finanzen, das Verzeichniß der wirklichen Pensionen, so wie den Entwurf jener, die es noch zu schöpfen für dienlich erachtet, vorzulegen.

Es hat die Mißbräuche anzuzeigen, die zu seiner Kenntniß gelangt sind.

163. Das Directorium kann zu allen Zeiten den Rath der Fünfhundert schriftlich ersuchen, einen Gegenstand in Ueberlegung zu ziehen; es kann ihm Maasregeln vorschlagen, aber keine in Form von Gesetzen verfaßte Entwürfe vorlegen.

164. Kein Mitglied des Directoriums kann über 5 Tage abwesend seyn, noch sich über 4 Myriameter (8 mittlere Meilen) von dem Aufenthaltsorte des Directoriums entfernen, ohne daß es von dem gesetzgebenden Körper dazu berechtigt wäre.

165. Die Mitglieder des Directoriums können, bei Amtsverrichtungen, weder auswärts, noch im Innern ihrer Wohnungen, anders, als in dem ihnen eignen Costüme erscheinen.

166. Das Directorium hat seine gewöhnliche und auf Kosten der Republik besoldete Wache, welche aus 120 Mann zu Fuß und 120 Mann zu Pferde bestehet.

167. Das Directorium ist bei öffentlichen Feierlichkeiten und Zügen, wobei es immer den ersten Rang hat, von seiner Wache begleitet.

168. Jedes Mitglied des Directoriums läßt sich außer seiner Wohnung von zwei Mann Wache begleiten.

169. Jeder Posten der bewaffneten Macht ist dem Directorium und jedem seiner Mitglieder die höchsten militairischen Ehrenbezeugungen schuldig.

170. Das Directorium hat vier Staatsboten, die es ernennt, und die es absetzen kann.

Sie überbringenden bei den gesetzgebenden Körpern die Schreiben und Denkschriften des Directoriums; sie haben zu diesem Ende den Zutritt zu dem Sitzungsorte der gesetzgebenden Räthe.

Es gehen zwei Huissiers vor ihnen her.

171. Das Directorium hat seinen Sitz in der nämlichen Gemeinde, wie der gesetzgebende Körper*).

172. Die Mitglieder des Directoriums haben ihre Wohnung auf Kosten der Republik, und alle in dem nämlichen Gebäude.

173. Der Gehalt von jedem derselben ist jährlich auf den Werth von 50,000 Myriagrammen Waizen (10,222 Centner) gesetzt.

Siebenter Titel.

Verwaltungs- und Municipalcorps.

174. In jedem Departement ist eine Centralverwaltung, und in jedem Canton eine Municipalverwaltung wenigstens.

175. Jedes Mitglied einer Departements- oder Municipalverwaltung muß wenigstens 25 Jahre alt seyn.

176. Blutsverwandte in auf- und absteigender gerader Linie, Brüder, Oheim und Neffe, und Verschwägerte in gleichen Graden, können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder der nämlichen Verwaltung seyn, noch darin auf einander folgen, außer nach einer Zwischenzeit von zwei Jahren.

177. Jede Departementsverwaltung besteht aus fünf Mitgliedern; sie wird alle Jahre zum Fünftheil erneuert.

178. Jede Gemeinde, deren Bevölkerung sich von 5000 bis auf 100,000 Einwohner beläuft, hat eine eigne Municipalverwaltung.

179. In jeder Gemeinde, deren Bevölkerung unter 5000 Einwohner ist, ist ein Municipalagent und ein Adjunct.

180. Die Vereinigung der Municipalagenten jeder Gemeinde bildet die Municipalität des Cantons.

*) Der Rath der Alten versammelte sich im Palast der Tuillerieen; der Rath der Fünfhundert im Palast Bourbon; die Mitglieder des Vollziehungsdirectoriums wohnten im Palast Luxemburg.

Digitized by Google

181. Ueberdies ist noch bei der Municipalverwaltung ein Präsident, der im ganzen Canton erwählt wird.

182. In den Gemeinden, deren Bevölkerung sich von 5 bis auf 10,000 Einwohner erhebt, sind fünf Municipalbeamten; steben von 10,000 bis auf 50,000; neun von 50,000 bis auf 100,000.

183. In den Gemeinden, deren Bevölkerung sich über 100,000 Einwohner erstreckt, sind wenigstens drei Municipalverwaltungen*).

In diesen Gemeinden wird die Eintheilung der Municipalitäten so gemacht, daß die Bevölkerung in dem Bezirk einer jeden sich nicht über 50,000 Individuen erhebt, und nicht unter 30,000 ist.

Die Municipalität eines jeden Bezirks besteht aus sieben Mitgliedern.

184. In den in mehrere Municipalitäten eingetheilten Gemeinden ist ein Centralbüreau für die Gegenstände, die der gesetzgebende Körper für untheilbar erkennt.

Dieses Büreau besteht aus drei, durch die Departementsverwaltungen ernannten, und durch die vollziehende Gewalt bestätigten Mitgliedern.

185. Die Mitglieder jeder Municipalverwaltung werden auf zwei Jahre ernannt, und alle Jahre die Hälfte, oder die der Hälfte nächste Zahl, und zwar abwechselungsweise bald die größere bald die kleinere Bruchzahl, erneuert.

186. Die Departementsverwalter und die Mitglieder der Municipalverwaltungen können einmal ohne Zwischenzeit wieder erwählt werden.

187. Jeder Bürger, der zweimal hinter einander zum Departementsverwalter oder Mitglied einer Municipalverwaltung gewählt ward, und die Amtsverrichtungen als solcher, kraft der einen und der andern Wahl, versehen hat, kann nicht aufs neue gewählt werden, als nach einer Zwischenzeit von zwei Jahren.

188. In dem Falle, da eine Departements- oder Municipalverwaltung eines oder mehrere ihrer Mitglieder durch Tod, Abdankung, oder sonst, verlöre, können die übrigen Verwalter sich zur Ergänzung temporäre Verwalter beigesellen, die in solcher Eigenschaft bis zu den nächsten Wahlen im Amte bleiben.

189. Die Departements- und Municipalverwaltungen können die Acten des gesetzgebenden Körpers, oder des Vollziehungsdirectoriums nicht modificiren, noch deren Vollstreckung aufschieben. Sie können sich nicht in gerichtliche Gegenstände einmischen.

190. Die Verwalter sind wesentlich mit der Vertheilung der directen Steuern, und mit der Aufsicht über die zu den öffentlichen Einkünften ihres Gebietes gehörigen Gelder beauftragt.

Der gesetzgebende Körper bestimmt die Regeln und die Art ihrer Verrichtungen, sowohl in Betreff dieser Gegenstände, als der andern Theile der innern Verwaltung.

191. Das Vollziehungsdirectorium ernennt bei jeder Departements- und Municipalverwaltung einen Commissair, den es, nach Gutfinden, zurückruft.

Dieser Commissair bewacht und betreibt die Vollziehung der Gesetze.

192. Der Commissair bei jeder Ortsverwaltung muß aus den seit einem Jahre in dem Departement, worin diese Verwaltung sich befindet, wohnhaften Bürgern genommen werden.

Er muß wenigstens 25 Jahre alt seyn.

193. Die Municipalverwaltungen sind den Departementsverwaltungen, und diese den Ministern untergeordnet.

Folglich können die Minister, jeder in seiner Behörde, die Acten der Departementsverwaltungen, und diese die Acten der Municipalverwaltungen vernichten, wenn solche den Gesetzen oder den Verfügungen der höhern Gewalten zuwider sind.

194. Die Minister können auch die Departementsverwalter, welche den Gesetzen oder Verfügungen der höhern Gewalten zuwider gehandelt haben, suspendiren; und die Departementsverwaltungen haben gleiches Recht in Rücksicht auf die Mitglieder der Municipalverwaltungen.

195. Keine Suspension oder Absetzung erhält bleibende Gültigkeit, ohne die förmliche Bestätigung des Vollziehungsdirectoriums.

196. Das Directorium kann die Acten der Departements- oder Municipalverwaltungen auch unmittelbar vernichten.

Es kann, wenn es solches für nöthig hält, die Verwalter, sowohl der Departemente, als der Cantone, unmittelbar suspendiren oder absetzen, und sie, wenn Grund dazu da ist, vor die Departementsgerichte schicken.

197. Jeder Schluß, welcher Vernichtung der Actenverhandlungen, Suspension oder Absetzung der Verwalter verfügt, muß die Gründe davon enthalten.

*) Die Stadt Paris ward in 12 Municipalitäten abgetheilt.

Digitized by Google

198. Wenn die fünf Mitglieder einer Departementsverwaltung abgesetzt sind; so nimmt das Vollziehungsdirectorium deren Wiederersetzung bis zur nächsten Wahl vor; aber es kann deren einstweilige Vertreter nur unter den ehemaligen Verwaltern des nämlichen Departements wählen.

199. Die Verwaltungen, sowohl der Departemente, als der Cantone, können nur über Geschäfte, die ihnen durch das Gesetz zugewiesen sind, und keineswegs über die allgemeinen Angelegenheiten der Republik unter sich correspondiren.

200. Jede Verwaltung muß über ihre Führung jährlich Rechenschaft ablegen.

Die durch die Departementsverwaltungen abgelegten Rechnungen werden gedruckt.

201. Alle Acten der Verwaltungsbehörden kommen zur Oeffentlichkeit durch die Hinterlegung des Registers, worin sie eingetragen werden, und dessen Einsicht allen Verwaltern freistehet.

Dies Register wird alle 6 Monate geschlossen, und erst von dem Tage an, da es geschlossen worden ist, hinterlegt.

Der gesetzgebende Körper kann, den Umständen nach, die zu dieser Hinterlegung bestimmte Frist verlängern.

Achter Titel.

Gerichtliche Gewalt.

Allgemeine Verordnungen.

202. Die gerichtlichen Amtsverrichtungen können weder durch den gesetzgebenden Körper, noch durch die vollziehende Gewalt ausgeübt werden.

203. Die Richter können sich nicht in die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt mischen, noch einige Verordnung machen.

Sie können die Vollziehung eines Gesetzes, von welcher Art es sey, weder aufhalten noch verhindern, noch die Verwalter in Betreff ihrer Amtsverrichtungen vor sich fordern.

204. Niemand kann den Richtern, welche das Gesetz ihm zuweiset, durch irgend eine Commission, noch durch andere Rücksichten, als die durch ein vorhergehendes Gesetz bestimmt sind, entrissen werden.

205. Die Gerechtigkeit wird unentgeldlich ertheilt.

206. Die Richter können nur wegen gesetzlich abgeurtheilter Verbrechen abgesetzt, und nur kraft einer angenommenen Anklage suspendirt werden.

207. Blutsverwandte in auf- und absteigender gerader Linie, Brüder, Oheim und Neffe, Vettern im ersten Grade, und Verschwägerte in allen diesen Graden, können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des nämlichen Gerichts seyn.

208. Die Sitzungen der Gerichte sind öffentlich; die Richter berathschlagen geheim; die Urtheile werden mit lauter Stimme verkündet; sie enthalten die Gründe, und die eigenen Worte des angewandten Gesetzes werden darin ausgedrückt.

209. Kein Bürger, der nicht volle 30 Jahre alt ist, kann zum Richter eines Departementsgerichts, zum Friedensrichter, zum Beisitzer des Friedensrichters, zum Richter eines Handelsgerichts, zum Mitglied des Cassationsgerichts, zum Geschwornen, und zum Commissair des Vollziehungsdirectoriums bei den Gerichten erwählt werden.

Von der bürgerlichen Rechtspflege.

210. Das Recht, über Streitigkeiten durch Schiedsrichter, welche die Parteien wählen, erkennen zu lassen, kann nicht gekränkt werden.

211. Der Ausspruch dieser Schiedsrichter läßt keine weitere Berufung, und keinen Recurs zur Cassation zu, wenn die Parteien es nicht ausdrücklich vorbehalten haben.

212. In jedem durch das Gesetz bestimmten Bezirk ist ein Friedensrichter mit Beisitzern; sie werden alle auf zwei Jahre erwählt, und können unmittelbar und immerhin wieder erwählt werden.

213. Das Gesetz bestimmt die Gegenstände, worüber die Friedensrichter und deren Beisitzer in letzter Instanz sprechen. Es eignet ihnen andre zu, worüber sie mit Vorbehalt der Appellation erkennen.

214. Es sind besondere Gerichte für den Handel zu Land und zur See; das Gesetz bestimmt die Orte, wo es nüglich ist, sie anzuordnen.

Ihre Befugniß, in letzter Instanz zu sprechen, kann nicht über den Werth von 500 Myriagrammen Waizen (102 Centner, 22 Pfunde) erstreckt werden.

Digitized by Google

215. Die Sachen, welche weder vor die Friedensrichter, noch vor die Handelsgerichte, es sey mit oder ohne Appellation, gehören, werden unmittelbar vor den Friedensrichter und seine Beisitzer gebracht, um in Güte verglichen zu werden. Kann der Friedensrichter sie nicht vergleichen; so weiset er sie vor das Civilgericht.

216. In jedem Departement ist ein Civilgericht.

Jedes Civilgericht besteht aus wenigstens 20 Richtern, aus einem Commissair und einem Substituten, welche das Vollziehungsdirectorium ernennt und absetzen kann, und aus einem Schreiber.

Alle 5 Jahre schreitet man zur Wahl aller Mitglieder des Gerichts.

Die Richter können immer wieder erwählt werden.

217. Bei der Wahl der Richter werden 5 Ersatzmänner ernannt, wovon 3 aus den Bürgern, die in der Gemeinde wohnen, wo das Gericht seinen Sitz hat, genommen werden.

218. Das Civilgericht spricht in letzter Instanz, in den durch das Gesetz bestimmten Fällen, bei Appellationen, sowohl von den Friedens- als von den Schiedsrichtern, und den Handelsgerichten.

219. Die Appellation von den Urtheilen des Civilgerichts geht an das Civilgericht eines der 3 nächstgelegenen Departemente, so wie es durch das Gesetz bestimmt ist.

220. Das Civilgericht theilt sich in Sectionen.

Eine Section kann nicht richten, wenn weniger als 5 Richter gegenwärtig sind.

221. Die vereinten Richter in jedem Gerichte ernennen unter sich, mittelst geheimer Stimmensammlung, den Präsidenten jeder Section.

Von der Zucht- und Strafrechtspflege.

222. Niemand kann gerichtlich eingezogen werden, als um vor den Polizeibeamten geführt zu werden, und Niemand kann angehalten oder verhaftet werden, als vermöge eines Verhaftungsbefehls der Polizeibeamten, oder des Vollziehungsdirectoriums im Fall des 145sten Artikels; oder vermöge einer von einem Gerichte, oder von dem Director des geschwornen Anklagegerichts erlassenen Verfügung zur Leibeshaft, oder vermöge eines Anklagedecrets des gesetzgebenden Körpers in den Fällen, wo es ihm zukommt, solches auszusprechen, oder vermöge eines Urtheils auf Gefängnißstrafe oder correctionelle Einsperrung.

223. Damit die Acte, welche Verhaftung verfügt, vollzogen werden könne, wird erfordert:

1) daß sie förmlich den Grund der Verhaftung, und das Gesetz, vermöge dessen sie verfügt worden ist, ausdrückt;

2) daß sie dem, den sie betrifft, bekannt gemacht, und ihm Abschrift davon gelassen worden sey.

224. Jede gerichtlich eingezogene und vor den Polizeibeamten geführte Person muß auf der Stelle, oder aufs späteste noch an dem nämlichen Tage, verhört werden.

225. Ergiebt sich aus dem Verhör, daß kein Beschuldigungsgrund gegen sie vorhanden ist; so ist sie sogleich wieder in Freiheit zu setzen; oder wenn Grund da ist, sie in das Gefängniß zu schicken, so ist sie in der kürzesten Zeitfrist dahin abzuführen, welche in keinem Falle sich über 3 Tage belaufen darf.

226. Kein Verhafteter kann weiter ingehalten werden, wenn er hinlängliche Bürgschaft leistet, in allen Fällen, wo das Gesetz unter Bürgschaft frei zu bleiben gestattet.

227. Niemand kann in dem Falle, da seine Verhaftung durch das Gesetz verfügt wird, anderswo hingeführt, oder in Verwahrung gebracht werden, als in die rechtmäßig und öffentlich zu Verhafts-, Justiz- oder Gefängnißhäusern bestimmten Orte.

228. Kein Wächter oder Stockmeister kann irgend Jemanden aufnehmen oder inbehalten, als kraft eines Verhaftbefehls, nach den in den Artikeln 222 und 223 vorgeschriebenen Formen, einer Verfügung zur Leibeshaft, eines Anklagedecrets oder eines Urtheils auf Gefängnißstrafe oder correctionelle Einsperrung, wovon der Eintrag in sein Register geschehen muß.

229. Jeder Wächter oder Stockmeister ist gehalten, ohne daß irgend ein Befehl ihn davon freisprechen könnte, die verhaftete Person dem Civilbeamten, der die Polizei des Verhaftshauses unter sich hat, so oft, als dieser Beamte es fordern wird, darzustellen.

230. Die Darstellung der verhafteten Person kann deren Verwand-

Digitized by Google

ten und Freunden nicht versagt werden, sobald sie den Befehl des Civilbeamten dazu aufweisen, der jederzeit gehalten ist, solchen zu ertheilen; es wäre denn, daß der Wächter oder Stockmeister eine in sein Register eingeschriebene Verfügung des Richters, die Person in geheimer Verwahrung zu halten, vorzeigte.

231. Wer irgend, was auch seine Stelle oder sein Amt ist, wenn das Recht der Verhaftung ihm nicht durch das Gesetz zuerkannt ist, den Befehl, Jemanden zu verhaften, geben, unterzeichnen, vollziehen oder vollziehen lassen wird; oder wer, selbst in dem Fall einer durch das Gesetz verordneten Verhaftung, Jemanden an einen Verhaftsort, der nicht rechtmäßig und öffentlich als solcher bezeichnet ist, führen, daselbst aufnehmen, oder inhalten würde; und alle Wächter und Stockmeister, welche den Verordnungen der drei vorstehenden Artikel zuwider handeln würden, machen sich des Verbrechens willkührlicher Verhaftung schuldig.

232. Alle bei Verhaftungen, Aufbewahrungen oder Executionen angewandte Arten von Strenge, die nicht durch das Gesetz vorgeschrieben sind, sind Verbrechen.

233. In jedem Departement sind, um über diejenigen Vergehungen zu richten, worauf weder eine Leibes- noch entehrende Strafe gesetzt ist, wenigstens drei, und höchstens 6 Zuchtgerichte.

Diese Gerichte können keine schwerere Strafe, als Einsperrung auf zwei Jahre, erkennen.

Die Erkenntniß über Vergehungen, deren Strafe nicht den Werth eines dreitägigen Arbeitslohns, oder eine dreitägige Einsperrung übersteigt, gehört dem Friedensrichter zu, der darüber in letzter Instanz spricht.

234. Jedes Zuchtgericht besteht aus einem Präsidenten, zwei Friedensrichtern, oder Beisitzern des Friedensrichters der Gemeinde, worin solches niedergesetzt ist, einem Commissair der vollziehenden Gewalt, den das Vollziehungsdirectorium ernennt und absetzen kann, und einem Schreiber.

235. Der Präsident jedes Zuchtgerichts wird alle 6 Monate, und, der Reihe nach, aus den Mitgliedern der Sectionen des Civilgerichts des Departements, mit Ausnahme der Präsidenten, genommen.

236. Von den Urtheilen des Zuchtgerichts kann an das Criminalgericht des Departements appellirt werden.

237. In Betreff der Verbrechen, welche Leibes- oder entehrende Strafen nach sich ziehen, kann Niemand gerichtet werden, als kraft einer von den Geschwornen angenommenen, oder durch den gesetzgebenden Körper beschlossenen Anklage, in dem Falle, worin er das Recht hat, Anklage zu beschließen.

238. Ein erstes Geschworenengericht (Jury) erklärt, ob die Anklage angenommen, oder verworfen werden soll; die Thatsache erkennt ein zweites Geschworenengericht an; und die durch das Gesetz bestimmte Strafe wird durch die peinlichen Gerichte angewandt.

239. Die Geschworenen stimmen blos durch ein geheimes Stimmensammeln.

240. In jedem Departement sind eben so viele Anklagsjury's, als Zuchtgerichte sind.

Die Präsidenten der Zuchtgerichte sind deren Directoren, jeder in seinem Bezirke.

In den Gemeinden über 50,000 Seelen können durch das Gesetz, außer dem Präsidenten des Zuchtgerichts, so viele Directoren der Anklagsjury's niedergesetzt werden, als die Besorgung der Geschäfte erfordert.

241. Die Amtsverrichtungen des Commissairs der vollziehenden Gewalt und des Schreibers bei dem Director der Anklagsjury, werden durch den Commissair und den Schreiber des Zuchtgerichts versehen.

242. Jeder Director des Anklagsjury hat die unmittelbare Aufsicht über alle Polizeibeamten seines Bezirks.

243. Der Director der Jury verfolgt unmittelbar als Polizeibeamter, nach den Anzeigen, welche ihm der öffentliche Ankläger, sowohl Amtshalber, als nach den Befehlen des Vollziehungsdirectoriums, macht:

1) die Eingriffe in die persönliche Freiheit oder Sicherheit der Bürger;
2) die, so wider das Völkerrecht begangen werden;
3) die Empörung gegen den Vollzug sowohl gerichtlicher Bescheide, als aller Executivacten, welche von den verfassungsmäßigen Gewalten herfließen;
4) die veranlaßten Unruhen und begangenen Gewaltthätigkeiten, um die Erhebung der Steuern, den freien Umlauf der Lebensmittel, und anderer Gegenstände des Handels zu hindern.

Digitized by Google

244. In jedem Departement ist ein Criminalgericht.

245. Das Criminalgericht besteht aus einem Präsidenten, einem öffentlichen Ankläger, vier aus dem Civilgerichte genommenen Richtern, dem Commissair der vollziehenden Gewalt bei eben diesem Gerichte oder seinem Substituten, und einem Schreiber.

Bei dem Criminalgericht des Seinedepartements ist ein Vicepräsident und ein Substitut des öffentlichen Anklägers; dies Gericht ist in zwei Sectionen abgetheilt; acht Mitglieder des Civilgerichts versehen dabei die Richterstellen.

246. Die Präsidenten der Sectionen des Civilgerichts können keine Richterstellen bei dem Criminalgerichte verwalten.

247. Die übrigen Richter verwalten dabei ihr Amt, jeder in seiner Reihe 6 Monate hindurch, der Ordnung ihrer Ernennung nach, und sie können während solcher Zeit keine Amtsverrichtungen bei dem Civilgerichte ausüben.

248. Dem öffentlichen Ankläger liegt ob:

1) die Verbrechen nach den von den ersten Geschworenen angenommenen Anklagsacten gerichtlich zu verfolgen;
2) den Polizeibeamten die unmittelbar an ihn gebrachten Anzeigen zu übergeben;
3) über die Polizeibeamten des Departements zu wachen, und, im Fall einer Nachlässigkeit oder größerer Verbrechen, gegen sie dem Gesetze nach zu verfahren.

249. Dem Commissair der vollziehenden Gewalt liegt ob:

1) während des Laufs des Processes die richtige Beobachtung der Formen, und vor dem Urtheile die Anwendung des Gesetzes nachzusuchen;
2) die Vollziehung der durch das Gericht gefällten Urtheile zu betreiben.

250. Die Richter können den Geschworenen keine verrückelte Frage vorlegen.

251. Die Urtheilsjury besteht aus wenigstens 12 Geschworenen; der Angeklagte hat das Recht, ohne Angabe der Gründe, eine Zahl derselben, die das Gesetz bestimmt, zu verwerfen.

252. Das Verfahren vor der Urtheilsjury ist öffentlich, und man kann den Angeklagten nicht den Beistand eines Rathgebers versagen, den sie das Recht haben, zu wählen, oder der von Amtswegen für sie ernannt wird.

253. Wer durch ein gesetzliches Erkenntniß der Geschworenen freigesprochen wird, kann der nämlichen Sache wegen nicht mehr vorgenommen, noch angeklagt werden.

Von dem Cassationsgerichte.

254. Es ist für die ganze Republik ein Cassationsgericht.

Es spricht:

1) über die Gesuche um Cassation gegen die durch die Gerichte gefällten Urtheile in letzter Instanz;
2) über die Gesuche um Verweisung von einem Gerichte an das andere, aus Ursache gesetzmäßigen Verdachts oder öffentlicher Sicherheit;
3) über Anordnungen der Richter, oder Beschwerden gegen ein ganzes Gericht.

255. Das Cassationsgericht kann nie die Hauptsache der Rechtsstreite untersuchen; aber es cassirt die Urtheile, welche nach Proceduren gefällt wurden, wobei die Formen verletzt worden sind, oder die eine ausdrückliche Uebertretung des Gesetzes enthalten, und verweiset die Hauptsache an das Gericht, welches darüber zu erkennen hat.

256. Wenn, nach einer Cassation, das zweite Urtheil in Betreff der Hauptsache mit den nämlichen Rechtsmitteln, wie das erstere, angegriffen wird; so kann die Frage nicht mehr bei dem Cassationsgerichte verhandelt werden, ohne daß sie zuvor dem gesetzgebenden Körper vorgelegt worden, welcher ein Gesetz giebt, wornach das Cassationsgericht sich zu halten hat.

257. Das Cassationsgericht ist gehalten, alle Jahre an jede der beiden Abtheilungen des gesetzgebenden Körpers eine Deputation zu schicken, die ihm das Verzeichniß der gesprochenen Urtheile vorlegt, mit den nöthigen Randbemerkungen, und dem Texte des Gesetzes, welches das Urtheil bestimmt hat.

258. Die Zahl der Richter des Cassationsgerichts darf nicht über drei Viertheile der Zahl der Departemente sich belaufen.

259. Dies Gericht wird alle Jahre um ein Fünftheil erneuert.

Die Wahlversammlungen der Departemente ernennen nach und nach abwechselnd die Richter, welche jene, die aus dem Cassationsgericht austreten, wieder ersetzen sollen.

Digitized by Google

Die Richter dieses Gerichts können immer wieder erwählt werden.

260. Jeder Richter des Cassationsgerichts hat einen Suppleanten, den die nämliche Wahlversammlung ernennt.

261. Jedem Cassationsgerichte ist ein Commissair und Substitut zugegeben, die das Vollziehungsdirectorium ernennt und absetzen kann.

262. Das Vollziehungsdirectorium zeigt dem Cassationsgerichte durch seinen Commissair, doch ohne Nachtheil des Rechts der interessirten Parteien, die Handlungen an, wodurch die Richter ihre Gewalt überschritten haben.

263. Das Gericht vernichtet diese Handlungen, und wenn darunter ein Amtsverbrechen vorwaltet; so wird die Sache dem gesetzgebenden Körper angezeigt, welcher das Anklagedecret zieht, nachdem er zuvor die Beschuldigten angehört oder vorgefordert hat.

264. Der gesetzgebende Körper kann die Urtheile des Cassationsgerichts nicht vernichten, wohl aber die Richter, die sich eines Amtsverbrechens schuldig gemacht, persönlich vor Gericht belangen.

Hoher Justizhof.

265. Es besteht ein hoher Justizhof, um über die durch den gesetzgebenden Körper angenommenen Anklagen, sowohl gegen seine eigenen Mitglieder, als gegen die des Vollziehungsdirectoriums zu erkennen.

266. Der hohe Justizhof besteht aus 5 Richtern und 2 Nationalanklägern, welche aus dem Cassationsgerichte genommen werden, und aus Hochgeschworenen, welche die Wahlversammlungen der Departemente ernennen.

267. Der hohe Justizhof wird nur kraft eines Aufrufs des gesetzgebenden Körpers, den der Rath der Fünfhundert verfaßt und bekannt macht, errichtet.

268. Er bildet sich und hält seine Sitzungen an dem Orte, der in der Bekanntmachung des Raths der Fünfhundert dazu bestimmt ist.

Dieser Ort kann von dem, wo der gesetzgebende Körper seinen Sitz hat, nicht unter 12 Myriameter (24 mittlere Meilen) entfernt seyn.

269. Wenn der gesetzgebende Körper die Errichtung des hohen Justizhofes verkündet hat; so zieht das Cassationsgericht durch das Loos 15 seiner Mitglieder in einer öffentlichen Sitzung aus. Es ernennt hierauf in der nämlichen Sitzung, durch geheimes Stimmensammeln, 5 von diesen 15; die auf solche Art ernannten 5 Richter sind die Richter des hohen Justizhofs; sie wählen unter sich einen Präsidenten.

270. Das Cassationsgericht ernennt, in der nämlichen Sitzung, durch geheimes Stimmensammeln, nach absoluter Mehrheit, zwei seiner Mitglieder, um bei dem hohen Justizhofe die Stelle der Nationalankläger zu versehen.

271. Die Anklageacten werden durch den Rath der Fünfhundert verfaßt.

272. Die Wahlversammlungen jedes Departements ernennen alle Jahre einen Geschworenen für den hohen Justizhof.

273. Das Vollziehungsdirectorium läßt, einen Monat nach dem Zeitpuncte der Wahlen, die Liste der für den hohen Justizhof ernannten Geschworenen drucken und bekannt machen.

Neunter Titel.

Von der bewaffneten Macht.

274. Die bewaffnete Macht ist eingesetzt, um den Staat gegen die auswärtigen Feinde zu schützen, und im Innern die Erhaltung der Ruhe und den Vollzug der Gesetze zu sichern.

275. Die öffentliche Macht ist wesentlich gehorchend; kein bewaffnetes Corps kann berathschlagen.

276. Sie ist in stillliegende Nationalgarde und in dienstleistende Nationalgarde abgetheilt.

Von der stillliegenden Nationalgarde.

277. Die stillliegende Nationalgarde besteht aus allen Bürgern und Bürgerssöhnen, welche im Stande sind, Waffen zu tragen.

278. Ihre Organisation und Disciplin sind durch die ganze Republik die nämlichen; sie sind durch das Gesetz bestimmt.

279. Kein Franzose kann Bürgerrechte ausüben, wenn er nicht in die Rolle der stillliegenden Nationalgarde eingeschrieben ist.

280. Rangordnung und Subordination haben dabei nur in Betreff des Dienstes und während seiner Dauer statt.

Digitized by Google

281. Die Officiere der stilliegenden Nationalgarde werden von den Bürgern, woraus solche besteht, blos auf eine Zeitlang erwählt, und können nur nach einer Zwischenzeit wieder erwählt werden.

282. Das Commando der Nationalgarde eines ganzen Departements kann nicht Einem Bürger fortdauernd übertragen werden.

283. Wenn es für nöthig geachtet wird, die ganze Nationalgarde eines Departements zu versammeln; so kann das Vollziehungsdirectorium einen einstweiligen Commandanten ernennen.

284. Das Commando der stilliegenden Nationalgarde, in einer Stadt von 100,000 Einwohner und darüber, kann nicht fortdauernd Einem Bürger anvertraut werden.

Von der dienstleistenden Nationalgarde.

285. Die Republik unterhält, selbst in Friedenszeiten, unter dem Namen von dienstleistender Nationalgarde, eine Land- und Seearmee in ihrem Solde.

286. Die Armee wird durch freiwilliges Eintreten in dieselbe, und erforderlichen Falls auf die, von dem Gesetz bestimmte, Art errichtet.

287. Kein Fremder, der nicht die Rechte eines französischen Bürgers erlangt hat, kann in die französischen Heere aufgenommen werden, er habe denn einen oder mehrere Feldzüge für die Gründung der Republik mitgefochten.

288. Die Commandanten oder höchsten Anführer zu Land und zur See werden nur im Falle eines Krieges ernannt; sie erhalten von dem Vollziehungsdirectorium Commissionen, die nach Willkühr widerrufen werden können. Die Dauer dieser Commissionen schränkt sich auf einen Feldzug ein; aber sie können verlängert werden.

289. Das Generalcommando der Heere der Republik darf nicht einem einzigen Menschen anvertraut werden.

290. Die Land- und Seearmee ist in Betreff der Disciplin, der Form der Urtheile, und der Beschaffenheit der Strafen, besondern Gesetzen unterworfen.

291. Kein Theil der stilliegenden, so wie der dienstleistenden Nationalgarde kann, was den innern Dienst der Republik betrifft, anders als auf schriftliche Aufforderung der bürgerlichen Gewalt, in den durch das Gesetz vorgeschriebenen Formen, wirken.

292. Die öffentliche Macht kann von den bürgerlichen Gewalten nur im Umfange ihres Gebietes aufgefordert werden; sie kann sich nicht von einem Canton in den andern begeben, ohne Bevollmächtigung von der Departementsverwaltung, noch von einem Departement in das andere, ohne die Befehle des Vollziehungsdirectoriums.

293. Der gesetzgebende Körper bestimmt jedoch die Mittel, durch die öffentliche Macht die Vollziehung der Urtheile und die Verfolgung der Angeklagten durch das ganze französische Gebiet zu sichern.

294. Im Fall unmittelbar drohender Gefahr kann die Municipalverwaltung eines Cantons die Nationalgarde der benachbarten Cantone auffordern. In diesem Falle sind sowohl die Verwaltung, welche aufgefordert hat, als die Anführer der Nationalgarden, welche aufgefordert worden sind, gehalten, in dem nämlichen Augenblicke der Departementsverwaltung davon Nachricht zu geben.

295. Kein fremdes Truppencorps kann in das französische Gebeit geführt werden, ohne vorgängige Bewilligung des gesetzgebenden Körpers.

Zehnter Titel.

Oeffentlicher Unterricht.

296. Es sind in der Republik Primairschulen, worin die Zöglinge lesen, schreiben, die Anfangsgründe des Rechnens und der Moral lernen; die Republik sorgt für die Wohnungskosten der Lehrer, welche diesen Schulen vorstehen.

297. Es sind, in den verschiedenen Theilen der Republik, höhere Schulen als diese untern, in solcher Anzahl, daß wenigstens Eine für zwei Departemente ist.

298. Es ist, für die ganze Republik, ein Nationalinstitut, welchem aufgetragen ist, Entdeckungen zu sammeln, die Künste und Wissenschaften zu vervollkommnen.

299. Die verschiedenen Anstalten für den öffentlichen Unterricht haben unter sich kein Verhältniß von Unterordnung oder Verwaltungsgleichförmigkeit.

Digitized by Google

300. Die Bürger haben das Recht, besondere Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, so wie freie Gesellschaften, um zu den Fortschritten der Wissenschaften und Künste beizutragen, zu errichten.

301. Es werden Nationalfeste angeordnet werden, um den Brudersinn unter den Bürgern zu unterhalten, und sie an die Verfassung, das Vaterland, und die Gesetze festzuknüpfen.

Eilfter Titel.

Finanzen. Steuern.

302. Die öffentlichen Steuern werden jedes Jahr durch den gesetzgebenden Körper verhandelt und festgesetzt. Ihm allein kommt es zu, dergleichen anzulegen; sie können nicht über ein Jahr lang bestehen, wenn sie nicht ausdrücklich erneuert worden sind.

303. Der gesetzgebende Körper kann jede Art von Steuer, die er für nothwendig erachtet, einführen; aber er muß jedes Jahr eine Grund- und eine Personalsteuer anlegen.

304. Jedes Individuum, welches nicht in dem Falle der Art. 12 und 13. der Verfassung, und nicht in der Rolle der directen Steuern begriffen ist, hat das Recht, sich vor der Municipalverwaltung seiner Gemeinde zu stellen, und sich da selbst zu einer Personalsteuer einschreiben zu lassen, die dem Localwerthe von 3 Tagelohnen Feldarbeit gleich ist.

305. Die im vorstehenden Artikel gedachte Einschreibung kann nur im Monat Messidor jedes Jahres geschehen.

306. Die Steuern aller Art werden unter alle Steuerbare nach dem Verhältniß ihres Vermögens vertheilt.

307. Das Vollziehungsdirectorium leitet und wacht über das Erheben und die Ablieferung der Steuern, und ertheilt zu dem Ende alle nöthige Befehle.

308. Die detaillirten Rechnungen über die Ausgaben der Minister werden, von ihnen unterzeichnet und bestätigt, im Anfange jedes Jahres öffentlich bekannt gemacht.

Gleiche Bewandtniß hat es mit den Rechnungen der Einnahmen der verschiedenen Steuern und aller öffentlichen Einkünfte.

309. Die Rechnungen dieser Ausgaben und Einnahmen werden ihrer Natur nach unterschieden; sie enthalten die Jahr für Jahr in jedem Theile der allgemeinen Verwaltung bezogenen und ausgegebenen Summen.

310. Auf gleiche Weise werden auch die Rechnungen der besondern Ausgaben der Departemente, und welche auf die Gerichte, auf die Verwaltungen, auf die Fortschritte der Wissenschaften, auf alle öffentliche Arbeiten und Anstalten Bezug haben, öffentlich bekannt gemacht.

311. Die Departementsverwaltungen und Municipalitäten können keine Umlage machen, welche sich über die durch das gesetzgebende Corps bestimmten Summen erstreckt, noch, ohne von demselben dazu bevollmächtigt zu seyn, irgend ein Localanlehn auf die Bürger des Departements, der Gemeinde, oder des Cantons, verhandeln oder erlauben.

312. Dem gesetzgebenden Körper allein kommt das Recht zu, die Verfertigung und in Umlaufsetzung aller Arten von Münzen anzuordnen, deren Werth und Gewicht, und deren Stempel zu bestimmen.

313. Das Directorium hat die Oberaufsicht über die Verfertigung der Münzen, und ernennt die Beamten, welche die unmittelbare Ausübung dieser Aufsicht haben.

314. Der gesetzgebende Körper bestimmt die Steuern der Kolonieen, und ihre Handelsverhältnisse mit dem Mutterstaate.

Nationalschatzamt und Rechnungswesen.

315. Es sind 5 Commissaire des Nationalschatzamtes, die der Rath der Alten nach einer ihm vom Rath der Fünfhundert vorgelegten dreifachen Liste wählt.

316. Die Dauer ihrer Amtsverrichtungen ist 5 Jahre; einer unter ihnen wird alle Jahre erneuert, und kann ohne Zwischenzeit und immer wieder erwählt werden.

317. Den Commissairen des Nationalschatzamtes liegt ob: die Aufsicht über die Einnahme aller Nationalgelder zu führen; die Verwendung der Gelder und die Zahlung aller öffentlichen Ausgaben anzuordnen, die der gesetzgebende Körper bewil-

Digitized by Google

ligt; mit dem Einnehmer der directen Steuern jedes Departements, mit den verschiedenen Verwaltungen der Nationaleinkünfte, und mit den Zahlmeistern in den Departementen eine offne Rechnung über Ausgabe und Einnahme zu halten; mit den gedachten Einnehmern und Zahlmeistern, und mit den Verwaltungen, die nöthige Correspondenz zu unterhalten, um die genaue und regelmäßige Einlieferung der Gelder zu versichern.

318. Sie können, ohne sich eines Amtsverbrechens schuldig zu machen, nichts auszahlen lassen, als kraft:

1) eines Schlusses des gesetzgebenden Körpers, und bis auf den Belauf der von demselben für jeden Gegenstand decretirten Summen;
2) einer Entscheidung des Directoriums;
3) der Unterschrift des Ministers, der die Ausgabe anordnet.

319. Sie können auch, ohne sich eines Amtsverbrechens schuldig zu machen, keine Zahlung genehmigen, wenn der durch den Minister, in dessen Behörde diese Art von Ausgaben einschlägt, unterzeichnete Befehl nicht das Datum, sowohl der Entscheidung des Vollziehungsdirectoriums, als der Schlüsse des gesetzgebenden Körpers, welche die Zahlung gestatten, enthält.

320. Die Einnehmer der directen Steuern in jedem Departement, die verschiedenen Nationalverwaltungen, und die Zahlmeister in den Departementen, übergeben ihre Rechnungen dem Nationalschatzamte; das Schatzamt untersucht und bestätigt sie.

321. Es sind 5 Commissaire des Nationalrechnungswesens, die durch den gesetzgebenden Körper zu den nämlichen Epochen und nach den nämlichen Formen und Bedingungen, wie die Commissaire des Schatzamtes, gewählt werden.

322. Die allgemeine Rechnung der Einnahmen und Ausgaben der Republik, durch die besondern Rechnungen und Belegschriften unterstützt, wird durch die Commissaire des Schatzamtes den Commissarien des Rechnungswesens vorgelegt, welche solche untersuchen und bestätigen.

323. Die Commissaire des Rechnungswesens geben dem gesetzgebenden Körper Nachricht von den Mißbräuchen, Veruntreuungen, und allen Fällen von Verantwortlichkeit, die sie in dem Laufe ihrer Geschäfte entdecken; sie schlagen ihrer Seits die dem Vortheile der Republik angemessenen Maaßregeln vor.

324. Das Resultat der durch die Commissaire des Rechnungswesens bestätigten Rechnungen wird gedruckt und öffentlich bekannt gemacht.

325. Die Commissaire, sowohl des Nationalschatzamtes, als des Rechnungswesens, können nur durch den gesetzgebenden Körper suspendirt oder abgesetzt werden.

Allein, während der Vertagung des gesetzgebenden Körpers, kann das Vollziehungsdirectorium die Commissaire des Nationalschatzamtes, jedoch höchstens zwei an der Zahl, und unter Bedingung, beiden Räthen des gesetzgebenden Körpers, sobald sie wieder ihre Sitzungen halten, davon Bericht zu erstatten, suspendiren und provisorisch ersetzen.

Zwölfter Titel.

Auswärtige Verhältnisse.

326. Der Krieg kann nicht anders beschlossen werden, als durch ein Decret des gesetzgebenden Körpers, auf den förmlichen und nothwendigen Vorschlag des Vollziehungsdirectoriums.

327. Die zwei gesetzgebenden Räthe bewirken mit einander, in den gewöhnlichen Formen, das Decret, wodurch der Krieg entschieden wird.

328. Im Falle bevorstehender oder angefangener Feindseligkeiten, Drohungen, oder Kriegsrüstungen gegen die französische Republik, ist das Vollziehungsdirectorium gehalten, zur Vertheidigung des Staats die in seiner Gewalt stehenden Mittel anzuwenden, unter Verpflichtung, den gesetzgebenden Körper ohne Verzug davon zu benachrichtigen.

Es kann sogar, in diesem Falle, die Vermehrung der Macht und die neuen, von der gesetzgebenden Gewalt zu treffenden Verfügungen anzeigen, welche die Umstände erfordern könnten.

329. Das Directorium allein kann auswärtige politische Verhältnisse unterhalten, Unterhandlungen betreiben, die Land- und Seemacht, so wie es solches für dienlich erachtet, vertheilen, und im Fall eines Krieges deren Leitung bestimmen.

330. Es ist berechtigt, Präliminarübereinkünfte, wie kurze Waf-

Digitized by Google

fenstillstände (armistices), Neutralitätserklärungen, zu schließen; es kann auch geheime Conventionen eingehen.

331. Das Vollziehungsdirectorium schließt mit den auswärtigen Mächten, und unterzeichnet, oder läßt unterzeichnen alle Friedens-, Allianz-, lange Waffenstillstandstractaten (treves), Neutralitäts-, Handels- und andere Verträge, die es dem Wohle des Staates für nöthig erachtet.

Diese Tractaten und Verträge werden im Namen der französischen Republik, durch die diplomatischen Agenten, welche das Vollziehungsdirectorium ernennt und mit Weisungen versieht, unterhandelt.

332. In dem Falle, daß ein Tractat geheime Artikel in sich schließt, können die Verfügungen dieser Artikel nicht die offenen Artikel aufheben, noch irgend einige Veräußerung des Gebietes der Republik enthalten.

333. Die Tractaten sind nicht eher gültig, als nachdem sie durch den gesetzgebenden Körper untersucht und genehmiget worden sind; doch können die geheimen Bedingungen in dem nämlichen Augenblick ihren einstweiligen Vollzug erhalten, da sie durch das Directorium abgeschlossen worden sind.

334. Weder der eine, noch der andere gesetzgebende Rath verhandelt über Krieg und Frieden anders, als in allgemeinem Ausschusse.

335. Die Ausländer, sie mögen sich in Frankreich niedergelassen haben, oder nicht, beerben ihre Verwandten, sie seyen Fremde oder Franzosen; sie können Contracte schließen, in Frankreich gelegene Güter ankaufen, annehmen und darüber, gleich den französischen Bürgern, auf alle den Gesetzen nach erlaubte Art verfügen.

Dreizehnter Titel.

Revision der Verfassung.

336. Wenn die Erfahrung die Nachtheile einiger Artikel der Verfassung zeigen sollte; so schlägt der Rath der Alten deren Revision vor.

337. Der Vorschlag des Raths der Alten ist, in diesem Falle, der Genehmigung des Raths der Fünfhundert unterworfen.

338. Wenn, in einem Zeitraume von 9 Jahren, der Vorschlag des Raths der Alten, durch den Rath der Fünfhundert genehmigt, zu drei verschiedenen Zeitpuncten, deren einer von dem andern wenigstens 3 Jahre entfernt seyn muß, gemacht worden ist; so wird eine Revisionsversammlung zusammengerufen.

339. Diese Versammlung wird aus zwei Gliedern jedes Departements gebildet, die alle auf die nämliche Art, wie die Glieder des gesetzgebenden Körpers, gewählt werden, und gleiche Bedingungen, wie die für den Rath der Alten erforderten, in sich vereinigen.

340. Der Rath der Alten bestimmt, für die Zusammenkunft der Revisionsversammlung, einen Ort, der wenigstens 20 Myriameter von dem entfernt ist, wo der gesetzgebende Körper seinen Sitz hat.

341. Die Revisionsversammlung hat das Recht, den Ort ihres Aufenthaltes zu verändern, indem sie jedoch die im vorhergehenden Artikel vorgeschriebene Entfernung beobachtet.

342. Die Revisionsversammlung übt durchaus keine gesetzgebenden noch Regierungsverrichtungen aus; sie schränkt sich lediglich auf die Revision der ihr durch den gesetzgebenden Körper bezeichneten Verfassungsartikel ein.

343. Alle Artikel der Verfassung, ohne Ausnahme, behalten ihre Kraft, so lange die durch die Revisionsversammlung vorgeschlagenen Veränderungen nicht durch das Volk angenommen worden sind.

344. Die Glieder der Revisionsversammlung berathschlagen in Gemeinschaft.

345. Die Bürger, welche in dem Augenblicke, wo eine Revisionsversammlung zusammengerufen wird, Mitglieder des gesetzgebenden Körpers sind, können nicht zu Mitgliedern jener Versammlung gewählt werden.

346. Die Revisionsversammlung schickt den Entwurf der von ihr beschlossenen Veränderungen unmittelbar an die Urversammlungen.

Sie ist aufgelöset, sobald der Entwurf solchen zugeschickt worden ist.

347. In keinem Falle kann die Dauer der Revisionsversammlung sich über 3 Monate erstrecken.

348. Die Mitglieder der Revisionsversammlung können über das, was sie in ihren Amtsverrichtungen gesagt oder geschrieben haben, zu keiner Zeit zur Verantwortung gezogen, angeklagt oder gerichtet werden.

Während der Dauer dieser Amtsverrichtungen können sie nicht vor Gericht ge-

zogen werden; es sey denn durch eine Entscheidung der Mitglieder der Revisionsversammlung.

349. Die Revisionsversammlung wohnt keiner öffentlichen Ceremonie bei; ihre Mitglieder erhalten die nämliche Schadloshaltung, wie die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers.

350. Die Revisionsversammlung hat das Recht, in der Gemeinde, wo sie ihren Sitz hat, die Polizei auszuüben, oder ausüben zu lassen.

Vierzehnter Titel.

Allgemeine Verfügungen.

351. Es giebt unter den Bürgern keine andere Art von Obern, als die öffentlichen Beamten, und nur in Rücksicht auf die Ausübung ihrer Aemter.

352. Das Gesetz erkennt kein religiöses Gelübde, noch irgend eine andere den natürlichen Rechten des Menschen widerstreitende Verpflichtung.

353. Niemand kann gehindert werden, seine Gedanken zu sagen, zu schreiben, zu drucken und bekannt zu machen.

Die Schriften können, vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung, keinerlei Censur unterworfen werden.

Niemand kann für das, was er geschrieben oder herausgegeben hat, verantwortlich seyn, als in den durch das Gesetz bestimmten Fällen.

354. Niemand kann gehindert werden, den Gottesdienst, den er sich erwählt hat, auszuüben, wenn er sich den Gesetzen gemäß verhält.

Niemand kann gezwungen werden, zu den Kosten irgend eines Gottesdienstes beizutragen. Die Republik bezahlt keinen derselben.

355. Es giebt weder Privilegium, noch Meisterschaft, noch Zunft, noch Innung der Handwerker, noch Einschränkung der Preßfreiheit, des Handels, und der Ausübung der Gewerbsamkeit und der Künste aller Art.

Jedes verbietende Gesetz dieser Art, wenn die Umstände es nöthig machen, ist an sich als einstweilig anzusehen, und hat höchstens nur ein Jahr lang Kraft, wenn es nicht förmlich erneuert wird.

356. Das Gesetz wacht besonders über die Gewerbe, welche Bezug auf die öffentlichen Sitten, die Sicherheit und Gesundheit der Bürger haben; aber die Zulassung zur Ausübung solcher Gewerbe kann von keiner Geldentrichtung abhängen.

357. Das Gesetz muß für die Belohnung der Erfinder, oder für die Erhaltung des ausschließenden Eigenthums ihrer Entdeckungen oder Erzeugnisse sorgen.

358. Die Verfassung gewährleistet die Unverletzbarkeit alles Eigenthums, oder billige Entschädigung für das, dessen Aufopferung die gesetzlich bewährte öffentliche Nothwendigkeit erfordert.

359. Das Haus jedes Bürgers ist ein unverletzbarer Zufluchtsort. Während der Nacht hat Niemand das Recht, hineinzugehen, als im Falle von Brand, Wassersnoth, oder einer aus dem Innern des Hauses kommenden Aufforderung. Bei Tage kann man darin die Befehle der eingesetzten Obrigkeit vollziehen.

Keine Haussuchung kann geschehen, als kraft eines Gesetzes, und nur in Betreff der Person oder des Gegenstandes, die in der Akte, welche die Haussuchung verfügt, ausdrücklich bezeichnet sind.

360. Es kann keine Körperschaft, noch Zusammentretung errichtet werden, die der öffentlichen Ordnung zuwider ist.

361. Keine Versammlung von Bürgern kann sich als Volksgesellschaft betrachten.

362. Keine besondere Gesellschaft, die sich mit politischen Gegenständen beschäftigt, kann mit irgend einer andern correspondiren, noch sich mit derselben verbrüdern, noch öffentliche Sitzungen halten, die aus Gesellschaftern und Beiwohnenden, welche von einander unterschieden sind, bestehen, noch Bedingungen der Aufnahme und Wählbarkeit anordnen, noch sich das Recht der Ausschließung anmaßen, noch ihren Mitgliedern irgend ein äußeres Zeichen ihrer Verbindung tragen lassen.

363. Die Bürger können ihre politischen Rechte nur in den Ur- oder Gemeindeversammlungen ausüben.

364. Allen Bürgern steht frei, den öffentlichen Gewalten Petitionen zu übergeben, aber sie müssen nur von Einzelnen (individuell) gemacht werden; keine verbundene Gesellschaft kann dergleichen in ihrem Gesammtnamen (collectiv)

Digitized by Google

vortragen, außer die bestehenden Obrigkeiten, und auch diese nur über Gegenstände, welche sie, als solche, betreffen.

Die Petitionaire dürfen nie die den bestehenden Obrigkeiten schuldige Ehrfurcht vergessen.

365. Jede bewaffnete Zusammenrottung ist Antastung der Verfassung; sie muß auf der Stelle durch die bewaffnete Macht zerstreut werden.

366. Jede nicht bewaffnete Zusammenrottung muß, gleichfalls zerstreut werden, erst durch wörtlichen Befehl, und, wenn es nöthig ist, durch die Anwendung der bewaffneten Macht.

367. Mehrere vorgesetzte Behörden können sich nie vereinigen, um gemeinschaftlich zu verhandeln; keine von einer solchen Vereinigung ausgegangene Acte kann vollzogen werden.

368. Niemand kann unterscheidende Zeichen tragen, die an vormals verwaltete Aemter oder geleistete Dienste erinnern.

369. Die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers und alle öffentliche Beamte tragen, bei ihren Amtsverrichtungen, das Costüme, oder das Zeichen der Gewalt, womit sie bekleidet sind; das Gesetz bestimmt dessen Form.

370. Kein Bürger kann, ganz, oder zum Theil, auf die Schadloshaltung oder den Gehalt Verzicht thun, der ihm, wegen seines Amtes, durch das Gesetz angewiesen ist.

371. In der Republik ist einerlei Maas und Gewicht.

372. Die französische Zeitrechnung fängt mit dem 21sten September 1792, dem Tage der Gründung der Republik, an.

373. Die französische Nation erklärt, daß sie in keinem Falle die Zurückkunft der Franzosen dulden wird, die ihr Vaterland seit dem 15ten Juli 1789 verlassen haben, und nicht in den Ausnahmen begriffen sind, welche die Gesetze gegen die Ausgewanderten enthalten; sie verbietet dem gesetzgebenden Körper, diesfalls neue Ausnahmen aufzustellen.

Die Güter der Ausgewanderten sind unwiderruflich zum Vortheil der Republik eingezogen.

374. Die französische Nation erklärt auf gleiche Weise, als Bürgschaft des öffentlichen Credits, daß, nach einer gesetzlichen Zuerkennung von Nationalgütern, welches immer deren Ursprung seyn mag, der gesetzmäßige Erwerber nie aus dem Besitz derselben gesetzt werden kann; mit Vorbehalt für den dritten Anspruchmachenden, dafern solcher gegründet ist, aus dem Nationalschatz entschädigt zu werden.

375. Keine der durch die Verfassung eingesetzten Gewalten hat das Recht, sie in ihrem Ganzen, noch in irgend einem ihrer Theile zu ändern, die Aenderungen ausgenommen, welche durch die Revision, den Verfügungen des dreizehnten Titels gemäß, gemacht werden könnten.

376. Die Bürger werden unaufhörlich eingedenk seyn, daß vorzüglich von der Weisheit der Wahlen in den Ur- und Wahlversammlungen, die Dauer, Erhaltung und Blüthe der Republik abhängt.

377. Das französische Volk übergiebt die Aufbewahrung der gegenwärtigen Verfassung der Treue des gesetzgebenden Körpers, des Vollziehungsdirectoriums, der Verwalter und der Richter, der Wachsamkeit der Hausväter, den Gattinnen und den Müttern, der Liebe der jungen Bürger, dem Muthe aller Franzosen.

Durch die Volksrepräsentanten, welche die Aufsicht über die Protocolle haben, durchgesehen.

Unterzeichnet: Lehault, Enjubault.

Mit dem Original verglichen durch uns, den Präsidenten und die Secretaire des Nationalconvents. Paris, den 5ten Fructidor, im dritten Jahr der französischen Republik (22sten August 1795).

Unterzeichnet: M. J. Chenier, Präsident.
Derasey, Soulignac, Bernier, Laurencot, Dengel, Quirot, Secretaire.

Digitized by Google

Die zuerst gewählten Mitglieder des Directoriums waren: Barras, Lareveillere-Lepeaux, Rewbel, Letourneur und Carnot. Der Letztgenannte beschäftigte sich ausschließend mit den militairischen Planen, welche Bonaparte in Italien und Moreau im südlichen Teutschland im Jahre 1796 ausführten, während Jourdan in Mittelteutschland geschlagen ward; das Ergebniß dieses Krieges war der Friede mit Oestreich zu Campo Formio am 17. Oct. 1797. Durchs Loos war am 20. Mai 1797 Letourneur, nach den Bestimmungen der Verfassung, aus dem Directorium getreten, und Barthelemy an seine Stelle gekommen. In die beiden Kammern des gesetzgebenden Corps war ein neues Drittheil, gewählt in den Urversammlungen, eingetreten. Die schon früher vorhandene, und durch die Verfassung selbst veranlaßte, Spaltung zwischen dem Rathe der Fünfhundert und dem Rathe der Alten ward gesteigert, besonders seit der Rath der Alten den Gesetzesvorschlag des Rathes der Fünfhundert verworfen hatte, nach welchem das Directorium in dringenden Fällen Anleihen zu machen berechtigt seyn sollte. Im Directorium selbst gab es eine gemäßigte Partei, welche aus Carnot und Barthelemy bestand, die von der stürmischen Majorität ihrer Collegen durch den Gewaltstreich am 4. Sept. 1797 aus dem Directorium gestoßen ward. Carnot hatte sich durch die Flucht gerettet; Barthelemy ward nach Cayenne deportirt; das Directorium behauptete seit dieser Zeit eine größere Gewalt, als ihm durch die Verfassung zukam.

Allein seine Verschwendungen, seine Dictatur in Italien und der Schweiz, die Expedition nach Aegypten und seine Eroberungssucht erbitterten das kaum einigermaaßen mit Frankreich ausgesöhnte Europa von neuem gegen die Republik. Schon waren neue Republiken in Rom und Neapel gestiftet, der König von Sardinien Piemonts beraubt, und die Niederlande, Genua und die Schweiz, nach Frankreichs Muster, demokratisirt, als der neu eröffnete Krieg mit Oestreich und Rußland im Frühjahre 1799 in Teutschland und Italien für Frankreich eine ungünstige Wendung nahm. Diese nachtheiligen kriegerischen Ereignisse, an welchen die unfähigen Günstlinge des Directoriums, Scherer in Italien und Jourdan in Teutschland, den meisten Antheil hatten, wirkten folgenreich auf die innere Stimmung in Frankreich zurück, und zeigten sich besonders in dem Ankampfe der beiden Räthe des gesetzgebenden Körpers gegen das Directorium, als, durch die Wahlen des Jahres 1799, am 20. Mai eine überwiegende Anzahl von Gegnern desselben in die beiden Räthe eingetreten war. Der verhaßte Rewbel mußte resigniren; an seine Stelle trat Sieyes. Doch bereits am 16. Juni 1799 erklärten sich, gegen die Bestimmungen der Verfassung, das Directorium und die beiden Räthe für permanent, wiewohl ohne günstige Wirkung auf die öffentliche Stimmung. Da erschien der aus Aegypten zurückkehrende Bonaparte in Frankreich am 15. Oct. 1799. Im Einverständnisse mit Sieyes

Digitized by Google

stürzte er am 18ten Brumaire (9. Nov.) 1799 die bisherige Verfassung Frankreichs, und trat mit ihm und Roger Ducos zu einer provisorischen Consularregierung an die Spitze des Staates.

In dieser Zeit ward der Entwurf einer neuen Verfassung berathen; doch konnten Sieyes und Bonaparte über denselben sich nicht vereinigen. Der von Sieyes gemachte Entwurf ward beseitigt, und die vierte Verfassung trat nach der Art und Weise ins Leben, wie Bonaparte sie wollte.

Der Verfassungsentwurf von Sieyes im Spätjahre 1799 ward erst in neuester Zeit, nach seinen allgemeinen Umrissen, von Mignet im zweiten Theile seiner Geschichte der französischen Revolution bekannt gemacht. Nach diesem Verfassungsentwurfe sollte Frankreich in drei politischen Abtheilungen bestehen: in der Gemeinde, der Provinz (dem Departement), und dem Staate. Jede dieser Abtheilungen hatte ihre Verwaltungs- und richterlichen Behörden in hierarchischer Ordnung: erstere die Municipalitäten und die Friedensgerichte so wie die erster Instanz; die zweite, die Volkspräfecturen und die Appellationsgerichte; die dritte, die Centralregierung und den Cassationshof. Es gab, um die verschiedenen Aemter in der Gemeinde, im Departement oder im Staat bekleiden zu können, drei Verzeichnisse von Notabeln; diejenigen, die darauf standen, waren blos vom Volke in Vorschlag gebrachte Candidaten.

Die vollziehende Gewalt beruhte in dem Proclamateur-Electeur, dem höchsten Beamten, der nicht abgesetzt, nicht zur Verantwortung gezogen werden konnte, und beauftragt war, die Nation nach Außen zu repräsentiren, und die Regierung zu bilden; dann in einem berathschlagenden Staatsrathe und einem verantwortlichen Ministerium. Der Proclamateur-Electeur wählte, aus den Candidatenverzeichnissen, Richter von den Friedensgerichten an bis zum Cassationshofe, Verwaltungsbeamte vom Maire bis zu den Ministern. Allein er selbst konnte nicht regieren; der Staatsrath hatte die Leitung, das Ministerium die Ausübung der Gewalt.

Die Gesetzgebungsbehörde wich von der bis dahin eingeführten Form ab; sie war nicht mehr eine berathschlagende Versammlung, sondern sollte zu einem Gerichtshofe werden. Vor ihr vertheidigte der Staatsrath im Namen der Regierung, und das Tribunat im Namen des Volks jeder seine Anträge. Ihr Urtheil war Gesetz. Sieyes hatte, wie es scheint, zum Zwecke, die gewaltsamen Anmaaßungen der Parteien zu hemmen, und die Souverainetät zwar in dem Volke beruhen zu lassen, aber ihre Schranken in ihr selbst zu finden; diese Ansicht geht aus der verwickelten Einrichtung seiner politischen Maschine hervor. Die aus dem Zehntheil der ganzen Bevölkerung bestehenden Urversammlungen ernannten zu dem Gemeindeverzeichniß der Candidaten. Ebenfalls durch sie

Digitized by Google

ernannte Wahlcollegien wählten aus dem Gemeindeverzeichnisse das höhere Verzeichniß der Provinzialcandidaten, und aus diesem das Verzeichniß der Nationalcandidaten. In allem, was die Regierung betraf, bestand wechselseitige Controle. Der Proclamateur-Electeur nahm seine Beamten aus den vom Volke vorgeschlagenen Candidaten, und das Volk konnte die Beamten absetzen, indem es sie nicht auf den Verzeichnissen der Candidaten beibehielt, von denen das erste alle zwei Jahre, das zweite alle fünf Jahre und das dritte alle zehn Jahre erneuert ward. Aber bei Ernennung der Tribunen und der Gesetzgeber, deren Amtsverrichtungen rein volksthümlich waren, hatte der Proclamateur-Electeur keinen Antheil.

Um jedoch dieser Behörde ein Gegengewicht in sich selbst zu geben, trennte Sieyes die Initiative und die Erörterung des Gesetzes, die dem Tribunat angehörten, von seiner Annahme, die der gesetzgebenden Behörde zustand. Allein außer dieser Verschiedenheit der Prärogative wurden auch der gesetzgebende Körper und das Tribunat nicht auf gleiche Weise erwählt. Das Tribunat bestand von Rechtswegen aus den hundert ersten Gliedern der Nationalliste, während der gesetzgebende Körper von den Wahlcollegien unmittelbar gewählt ward. Da die Tribunen thätiger, populärer seyn mußten; so waren sie auf Lebenszeit ernannt, und durch ein sehr langsames Verfahren gebunden, damit sie nicht in einem Augenblicke von Leidenschaft, und, wie man bisher in den meisten Versammlungen gesehen hatte, mit Entwürfen zu Umsturz und mit Erbitterung ans Amt gelangen möchten. Bei der anderen Versammlung, der nur eine ruhige und uneigennützige Beurtheilung des Gesetzes oblag, fand nicht gleiche Gefahr statt; daher war ihre Wahl unmittelbar und ihre Gewalt vorübergehend.

Endlich bestand, als Schlußstein aller übrigen Behörden, eine erhaltende Körperschaft, die weder befehlen, noch handeln konnte, sondern lediglich bestimmt war, für das regelmäßige Bestehen des Staates zu sorgen. Dies war das constitutionelle Geschwornengericht, oder der Erhaltungssenat; er sollte das für das politische Gesetz seyn, was der Cassationshof für das bürgerliche war. Das Tribunat, oder der Staatsrath, appellirten an ihn, wenn das Urtheil des gesetzgebenden Körpers der Verfassung nicht gemäß war. Er hatte außerdem die Befugniß, ein allzu ehrgeiziges Regierungshaupt, oder einen zu populären Tribun in sich aufzunehmen, durch das Recht der Absorption (des Einsaugens), und als Senator konnte man kein anderes Amt mehr bekleiden. Er wachte auf solche Weise doppelt für das Wohl der Republik, dadurch, daß er das Grundgesetz aufrecht erhielt, und dadurch, daß er die Freiheit gegen den Ehrgeiz schützte.

Digitized by Google

Eine so künstliche und blos theoretisch ausgesponnene Maschinerie des Staates, konnte dem kräftigen Willen Bonaparte's nicht zusagen. Es erschien daher am 13. Dec. 1799 die folgende vierte Verfassung, die am 25. Dec. in Wirksamkeit trat, und am 18. Februar 1800 als vom Volke angenommen erklärt ward.

d) Vierte Verfassung vom 13. Dec. 1799.

Erster Abschnitt.

Von der Ausübung des französischen Bürgerrechts.

Art. 1. Die französische Republik ist eins und untheilbar. Ihr Gebiet in Europa ist in Departemente und Gemeindebezirke abgetheilt.

2. Jeder in Frankreich gebohrne und wohnhafte Mann, der volle 21 Jahre alt ist, sich in das Bürgerverzeichniß seines Gemeindebezirkes hat einschreiben lassen, und auf dem Gebiete der Republik ein Jahr lang gewohnt hat, ist französischer Bürger.

3. Ein Ausländer wird französischer Bürger, sobald er das Alter von 21 Jahren vollkommen erreicht hat, und nach geschehener Erklärung seiner Absicht, sich in Frankreich niederlassen zu wollen, daselbst 10 Jahre ununterbrochen gewohnt hat.

4. Die Eigenschaft eines französischen Bürgers geht verloren:
durch Naturalisirung im Auslande;
Durch Annahme von Stellen und Jahrgeldern, die von einer auswärtigen Regierung ertheilt werden;
durch Beitritt einer ausländischen Körperschaft, welche einen Unterschied der Geburt voraussetzt;
durch Verurtheilung zu körperlichen und entehrenden Strafen.

5. Die Ausübung des französischen Bürgerrechts wird dadurch einstweilen suspendirt, wenn einer Bankerott macht, oder unmittelbarer Erbnehmer einer ganzen oder getheilten Nachlassenschaft eines Bankerottirs wird;
durch den Stand eines Lohndieners, der zu dem Dienste einer Person oder Haushaltung gehört;
durch richterliches Verbot, durch Anklage oder Nichterscheinung vor Gericht.

6. Um in einem Gemeindebezirke das Bürgerrecht ausüben zu können, muß man durch einen einjährigen Aufenthalt sich das Einwohnerrecht daselbst erworben, und es nicht durch eine einjährige Abwesenheit verloren haben.

7. Die Bürger eines Gemeindebezirkes bestimmen durch ihre Wahl diejenigen unter ihnen, welche sie am fähigsten zur öffentlichen Geschäftsführung halten. Hieraus entsteht ein Namensverzeichniß von Bürgern, die das öffentliche Zutrauen besitzen, welche dem Zehntel der Anzahl aller derjenigen, die das Stimmenrecht haben, gleich seyn muß. Aus diesem ersten Gemeindeverzeichniß müssen die öffentlichen Beamten des Bezirks genommen werden.

8. Die in den Gemeindeverzeichnissen eines Departements genannten Bürger bestimmen gleichfalls den zehnten Theil aus ihrer Mitte. Dadurch entsteht ein zweites Zutrauens-, das Departemental-Verzeichniß, aus welchem die öffentlichen Beamten des Departements genommen werden müssen.

9. Die in dem Departementalverzeichniß genannten Bürger erwählen gleichfalls ein Zehntel aus ihrer Mitte. Hieraus entsteht ein drittes Verzeichniß von Bürgern dieses Departements, die zu öffentlichen Nationalstellen wählbar sind.

10. Die Bürger, welche das Recht haben, zu der Bildung eines der, in den drei vorigen Artikeln genannten, Verzeichnisse mitzuwirken, werden alle drei Jahre zusammen berufen, um zur Ersetzung der Verstorbenen, oder derjenigen Mitglieder zu schreiten, welche wegen einer andern Ursache, als wegen eines öffentlichen Amtes, abwesend sind.

11. Sie können zur nämlichen Zeit diejenigen von dem Verzeichnisse ausstreichen, deren Beibehaltung ihnen nicht gut dünkt, und sie durch andere Bürger, welche nun ihr größeres Zutrauen genießen, ersetzen.

12. Niemand kann von einem Verzeichnisse ausgestrichen werden, als durch absolute (Eine Stimme mehr als die Hälfte enthaltende) Stimmenmehrheit, der Bürger, die das Recht haben, zu ihrer Bildung mitzuwirken.

13. Man wird nicht gerade dadurch von einem Verzeichnisse der Wähl-

Digitized by Google

baren ausgestrichen, daß man auf einem andern Verzeichnisse, von einem niederern oder höhern Grade, nicht beibehalten wird.

14. Die Einschreibung auf ein Verzeichniß von Wählbaren ist nur in Ansehung derjenigen öffentlichen Aemter erforderlich, für welche dieses Bedingniß ausdrücklich durch die Verfassung oder das Gesetz festgesetzt ist.

Die Verzeichnisse der Wählbaren werden zum erstenmale in dem neunten Jahre gebildet.

Die Bürger, welche bei der ersten Bildung der öffentlichen Gewalten ernannt werden, machen einen nothwendigen Theil der ersten Verzeichnisse der Wählbaren aus.

Zweiter Abschnitt.

Vom Erhaltungssenat.

15. Der Erhaltungssenat besteht aus 80 Mitgliedern, die unabsetzbar und auf lebenslang ernannt sind; sie müssen wenigstens 40 Jahre alt seyn.

Zur Bildung des Senats werden zuerst 50 Mitglieder ernannt; diese werden, während des achten Jahres, auf 62, während des 9ten auf 64, und so stufenweise, durch Beifügung von zwei Mitgliedern in jedem der ersten 10 Jahre, bis auf 80 vermehrt.

16. Die Ernennung zur Stelle eines Senators geschieht durch den Senat, der unter 3 Wählbaren wählt, wovon der erste vom Gesetzgebungskörper, der zweite vom Tribunat, der dritte vom ersten Consul vorgeschlagen wird.

Er wählt nur unter zwei Vorgeschlagenen, wenn einer derselben von zweien der drei vorschlagenden Gewalten genannt ist. Er ist gehalten, denjenigen, der zugleich von allen dreien Gewalten vorgeschlagen wird, anzunehmen.

17. Der erste Consul, der seine Stelle verläßt, sey es, weil der Zeitraum seiner Amtsführung verstrichen ist, oder durch Niederlegung derselben, wird mit vollem Rechte und unbedingt Senator.

Die beiden andern Consuln können, während des ersten Monats nach Verlauf ihrer Amtsführung, Platz im Senate nehmen; jedoch sind sie nicht verbunden, sich dieses Rechts zu bedienen.

Sie haben keinen Anspruch darauf, wenn sie ihr consularisches Amt durch freiwillige Niederlegung verlassen.

18. Ein Senator ist auf immer für jede andere öffentliche Stelle unwählbar.

19. Alle, kraft des 9ten Artikels, in den Departements gebildete Verzeichnisse müssen dem Senate zugeschickt werden; aus ihnen besteht das Nationalverzeichniß.

20. Er wählt aus diesem Verzeichniß die Gesetzgeber, die Tribunen, die Consuln, Cassationsrichter und die Rechnungscommissarien.

21. Er bestätigt oder vernichtet alle Verhandlungen, die ihm als verfassungswidrig von dem Tribunate, oder von der Regierung angezeigt werden; die Verzeichnisse der Wählbaren sind unter diesen Verhandlungen mitbegriffen.

22. Zu der Unterhaltung und den Ausgaben des Senats sind bestimmte Gefälle liegender Nationaldomainen angewiesen; der jährliche Gehalt eines jeden seiner Mitglieder wird von diesen Gefällen bestritten, und ist dem Zwanzigtheil des Gehalts des erstens Consuls gleich (25,000 Francs).

23. Die Sitzungen des Senats sind nicht öffentlich.

24. Die Bürger Sieyes und Roger Ducos, gegenwärtig austretende Consuln, sind zu Mitgliedern des Erhaltungssenats ernannt; sie haben sich mit dem 2ten und 3ten Consul, die durch gegenwärtige Verfassung ernannt werden, zu vereinigen. Diese 4 Bürger ernennen die Mehrheit des Senats, der sich in der Folge selbst ergänzt, und zu den ihm anvertrauten Wahlen schreitet.

Dritter Abschnitt.

Von der gesetzgebenden Gewalt.

25. Es sollen keine neuen Gesetze verkündet werden, als wenn der Vorschlag dazu von der Regierung gemacht, dem Tribunate mitgetheilt, und vom Gesetzgebungskörper decretirt seyn wird.

26. Die von der Regierung gemachten Vorschläge sollen in Artikeln abgefaßt seyn. In jedem Falle kann sie, während dieser Vorschläge, dieselben zurücknehmen, und sie abgeändert wieder vorlegen.

Digitized by Google

27. Das Tribunat besteht aus 100 Mitgliedern, die wenigstens 25 Jahre alt seyn müssen. Ein Fünftel wird jedes Jahr erneuert, und sind solche, so lange sie auf dem Nationalverzeichnisse bleiben, unbeschränkt wieder wählbar.

28. Das Tribunat berathschlagt über die Vorschläge zu Gesetzen; es stimmt über Annahme und Verwerfung derselben.

Es schickt aus seiner Mitte drei Sprecher, durch welche die Beweggründe seines über jeden dieser Vorschläge erklärten Wunsches dem Gesetzgebungskörper vorgelegt, und vor demselben vertheidigt werden.

Es zeigt dem Senate, aber blos wegen Verfassungswidrigkeiten, die Verzeichnisse der Wählbaren, die Verhandlungen des Gesetzgebungskörpers, und die der Regierung, klagend an.

29. Es legt seine Wünsche wegen gemachter und zu machender Gesetze, wegen abzustellender Mißbräuche, wegen Mißdeutung in allen Theilen der Staatsverwaltung, nie aber wegen Civil- und peinlicher Fälle, die bei den Gerichtshöfen anhängig sind, dar.

Seine, zufolge des gegenwärtigen mitgetheilten Artikels, Wünsche haben keine nothwendige Folge, und verbinden keine öffentliche Gewalt zu einer Berathschlagung.

30. Wenn das Tribunat sich berathet; so kann es eine Commission von 10 oder 15 seiner Mitglieder ernennen, die beauftragt ist, es, im Falle sie es nöthig findet, zusammen zu berufen.

31. Der Gesetzgebungskörper besteht aus 300 Mitgliedern, die wenigstens 30 Jahre alt seyn müssen. Ein Fünftel derselben wird jedes Jahr erneuert.

Es muß sich immer darin wenigstens ein Bürger aus jedem Departemente der Republik befinden.

32. Ein aus dem Gesetzgebungskörper austretendes Mitglied kann nicht eher, als nach Verlauf eines Jahres, wieder darin eintreten. Es kann aber unmittelbar zu jeder andern öffentlichen Stelle, mit Inbegriff der eines Tribuns, wenn es sonst wählbar ist, gewählt werden.

33. Die Sitzungen des gesetzgebenden Körpers beginnen jedes Jahr am 1. Frimaire (21. November), und dauern nur 4 Monate. Er kann während der 8 übrigen Monate von der Regierung außerordentlich zusammen berufen werden.

34. Der Gesetzgebungskörper macht das Gesetz, indem er durch geheime Stimmensammlung, und ohne die geringste eigene Verhandlung seiner Mitglieder, über die Gesetzesvorschläge entscheidet, welche von den Sprechern des Tribunats und der Regierung vor ihm erörtert werden.

35. Die Sitzungen des Tribunats und des Gesetzgebungskörpers sind öffentlich; die Anzahl der Anwesenden darf sowohl in dem einen, als in dem andern, nicht über 200 sich belaufen.

36. Der jährliche Gehalt eines Tribuns beträgt 15,000, der eines Gesetzgebers 10,000 Francs*).

37. Jedes Decret des gesetzgebenden Körpers wird den 10ten Tag nach seiner Erlassung von dem ersten Consul verkündet, wenn nämlich während dieses Zeitraums keine Berufung wegen Verfassungswidrigkeit an den Senat geschehen ist. Diese Berufung findet gegen bereits verkündete Gesetze nicht Statt.

38. Die erste Erneuerung des Gesetzgebungskörpers und des Tribunats geschieht erst im Laufe des 10ten Jahres.

Vierter Abschnitt.

Von der Regierung.

39. Die Regierung ist dreien Consuln, welche auf 10 Jahre ernannt werden und unbeschränkt wieder wählbar sind, anvertraut.

Jeder derselben wird einzeln, mit der unterscheidenden Eigenschaft des ersten, des zweiten, oder des dritten erwählt.

Die Verfassung ernennt zum ersten Consul den Bürger Bonaparte, gewesenen provisorischen Consul; zum zweiten Consul den Bürger Cambacères,

*) Frankreich rechnete nach seiner neuen Münzeinrichtung, nicht mehr nach Livres und Sous, sondern nach Francs und Centimes. Ein Centime ist der hundertste Theil eines Franc; 100 Francs sind gleich 101 Livres und ½ Livre von der alten Rechnung. 10,000 Francs, die oben bemerkte Besoldung eines Gesetzgebers, betragen also 10,125 Livres nach der alten Rechnung, oder 4640 Gulden 37½ Kreuzer teutschen Geldes nach dem 24 Guldenfuß.

Digitized by Google

gewesenen Minister der Gerechtigkeitspflege; und zum 3ten Consul den Bürger Lebrun, gewesenes Mitglied der Commission des Raths der Alten. — Für dieses Mal ist der 3te Consul auf 5 Jahre ernannt.

40. Der erste Consul hat besondere Amtsverrichtungen und Befugnisse, in welchen er, falls es nöthig ist, augenblicklich durch einen seiner Amtsgenossen ersetzt werden kann.

41. Der erste Consul verkündet die Gesetze; er ernennt und entsetzet nach Willkühr die Mitglieder des Staatsraths, die Minister, die Gesandten und andere auswärtige Oberbeamten (Agens en Chef), die Officiere der Land- und Seemacht, die Mitglieder der örtlichen Verwaltungen, und die Regierungscommissarien bei den Gerichtshöfen. Er ernennet alle Criminal- und Civilrichter, ausgenommen die Friedens- und Cassationsrichter, ohne jedoch sie absetzen zu können.

42. In den übrigen Verhandlungen der Regierung haben der zweite und dritte Consul berathende Stimmen; sie unterzeichnen die Protocolle dieser Verhandlungen, um ihre Gegenwart zu beweisen, und können, wenn sie wollen, ihre Meinung darin eintragen, worauf die Entscheidung des ersten Consuls hinreichend ist.

43. Der Gehalt des ersten Consuls ist für das 8te Jahr auf fünfmalhunderttausend Francs festgesetzt. Der Gehalt eines jeden der beiden andern Consuls beträgt 3 Zehntel des Gehalts des Ersten.

44. Die Regierung schlägt die Gesetze vor, und macht die nöthigen Verordnungen, um ihre Vollziehung zu sichern.

45. Die Regierung leitet die Einnahmen und Ausgaben des Staats, nach der Vorschrift des Gesetzes, welches jährlich den Betrag der einen und der andern bestimmt; sie wachet über die Ausprägung der Münzen, die allein nach einem Gesetze, welches Benennung, Gewicht und Stempel derselben bestimmt, in Umlauf gebracht werden können.

46. Wenn die Regierung unterrichtet ist, daß eine Verschwörung gegen den Staat angezettelt wird; so kann sie Vorführungs- und Verhaftungsbefehle gegen die Personen, die im Verdacht sind, Urheber oder Mitschuldige derselben zu seyn, erlassen. Wenn sie aber im Verlaufe von 10 Tagen nach ihrer Verhaftnehmung nicht in Freiheit gesetzt, oder der regelmäßigen Gerichtsverwaltung übergeben sind; so ist der Minister, der den Verhaftsbefehl unterzeichnet hat, des Verbrechens willkührlicher Einkerkerung schuldig.

47. Die Regierung sorgt für die innere Sicherheit und äußere Vertheidigung des Staats; sie vertheilt die Land- und Seemacht, und lenkt ihre Richtung.

48. Die dienstleistende Nationalgarde ist den Verordnungen der öffentlichen Verwaltung unterworfen; die seßhafte Nationalgarde nur dem Gesetze.

49. Die Regierung besorgt im Auslande die politischen Verhältnisse, leitet die Unterhandlungen, macht Präliminarbedingnisse, unterzeichnet, läßt unterzeichnen und schließt alle Friedensverträge, Bündnisse, Waffenstillstände, Neutralitäts-, Handels- und andere Verträge.

50. Die Kriegserklärungen, Friedensschlüsse, Allianz- und Handelsverträge werden, gleich Gesetzen, vorgeschlagen, verhandelt, decretirt und verkündet.

51. Die geheimen Artikel eines Vertrags dürfen den öffentlichen nicht entgegen seyn.

52. Der Staatsrath beschäftigt sich, unter der Leitung der Consuln, mit Abfassung der Vorschläge zu Gesetzen und Verordnungen der öffentlichen Verwaltung, und mit Auflösung der Schwierigkeiten, die im Verwaltungsfache sich erheben.

53. Aus den Mitgliedern des Staatsraths werden immer die Sprecher genommen, welche im Namen der Regierung vor dem Gesetzgebungskörper das Wort führen.

Niemals werden mehr, als 3 solcher Sprecher zur Vertheidigung eines und desselben Gesetzesvorschlages geschickt.

54. Die Minister besorgen die Vollziehung der Gesetze und der Verordnung der öffentlichen Verwaltung.

55. Kein Akt der Regierung hat Kraft, wenn er nicht von einem Minister unterzeichnet ist.

56. Einer der Minister ist besonders mit der Verwaltung des öffentlichen Schatzes beauftragt; er sichert die Einnahme, ordnet die Erhebung der Gelder und

Digitized by Google

die durch das Gesetz genehmigten Zahlungen an. Er kann nichts auszahlen lassen, als zufolge

1) eines Gesetzes, und so weit die Summe, die es zu dieser Art von Ausgabe bestimmt hat, hinreicht;

2) eines Beschlusses der Regierung;

3) eines von einem Minister unterzeichneten Zahlungsbefehls.

57. Die ausführlichen Rechnungen über die Ausgaben eines jeden Ministers werden, von ihm unterzeichnet und bescheinigt, öffentlich bekannt gemacht.

58. Die Regierung kann zu Staatsräthen und Ministern nur solche Bürger erwählen und beibehalten, deren Namen auf dem Nationalverzeichnisse eingeschrieben sind.

59. Die örtlichen Verwaltungen, die sowohl für jeden Gemeindebezirk, als auch für ausgedehntere Theile des Staatsgebietes eingesetzt werden, sind den Ministern untergeordnet. Es kann Niemand Mitglied dieser Verwaltungen werden oder bleiben, wenn er nicht auf einem der im 7ten und 8ten Artikel angeführten Verzeichnisse eingetragen oder beibehalten ist.

Fünfter Abschnitt.

Von den Gerichtshöfen.

60. Jeder Gemeindebezirk hat einen oder mehrere Friedensrichter, welche unmittelbar von den Bürgern und zwar auf 3 Jahre gewählt werden.

Ihre Hauptverrichtung besteht darin, die Parteien zu vereinigen, welche sie, wenn die Vereinigung nicht Statt hat, einladen, ihre Streitigkeiten durch Schiedsrichter schlichten zu lassen.

61. Für bürgerliche Gegenstände sind Gerichtshöfe erster Instanz und Appellationsgerichte errichtet. Ihre innere Einrichtung, ihre Befugnisse und der Gerichtsbarkeitsbezirk eines jeden von ihnen, sind durch das Gesetz bestimmt.

62. In den peinlichen Sachen, wo die begangenen Verbrechen eine entehrende oder Leibesstrafe nach sich ziehen, entscheidet ein erstes Geschwornengericht (Jury), ob Anklage Statt findet oder nicht. Wird die Anklage angenommen; so erkennt ein zweites Jury über die That, und die Richter, aus welchen ein peinliches Gericht zusammen gesetzt ist, wenden darauf die Strafe an. Gegen ihren Ausspruch hat keine Appellation Statt.

63. Die Verrichtungen eines öffentlichen Anklägers bei einem peinlichen Gerichte, werden durch einen Regierungscommissair versehen.

64. Die Verbrechen, welche keine Leibes- oder entehrende Strafe nach sich ziehen, werden durch Zuchtpolizeigerichte abgeurtheilt; doch findet hier die Appellation an die peinlichen Gerichte Statt.

65. Für die ganze Republik besteht ein Cassationsgericht, welches über die Vernichtungsgesuche gegen die von den Gerichten in letzter Instanz gegebenen Urtheile, dann über das Begehren, eines rechtsgegründeten Verdachts oder öffentlicher Sicherheit wegen, von einem Gerichte an das andere verwiesen zu werden, und endlich über die Recurskagen gegen ein ganzes Gericht entscheidet.

66. Das Cassationsgericht erkennt nie über den Gegenstand der Processe, sondern es cassirt nur die Urtheilssprüche, die in Rechtssachen ergangen sind, worin die vorgeschriebenen Formalitäten verletzt worden sind, oder welche förmliche Uebertretungen der Gesetze enthalten, und es verweiset den Proceß selbst an denjenigen Gerichtshof zurück, der eigentlich darüber zu entscheiden hat.

67. Die Richter, welche die Gerichtshöfe erster Instanz bilden, und die bei denselben angestellten Regierungscommissarien, werden aus dem Gemeinde- oder Departementalverzeichnisse genommen.

Die Richter, aus welchen die Appellationsgerichte bestehen, und die bei denselben angestellten Commissarien, werden aus dem Departementalverzeichnisse genommen.

Die Richter, welche das Cassationstribunal bilden, und die bei diesem Gerichtshöfe angestellten Commissarien, werden aus dem Nationalverzeichnisse genommen.

68. Die Richter, mit Ausnahme der Friedensrichter, behalten ihre Stellen lebenslänglich; es wäre denn, daß sie wegen pflichtwidriger Handlungen verurtheilt, oder nicht auf den Verzeichnissen der Wählbaren beibehalten worden wären.

Sechster Abschnitt.

Von der Verantwortlichkeit der öffentlichen Beamten.

69. Die Stellen der Mitglieder des Senats, des Gesetzgebungscorps, des Tribunats, der Consuln und der Staatsräthe, führen keine Verantwortlichkeit mit sich.

Digitized by Google

70. Die persönlichen, eine Leibes- oder entehrende Strafe nach sich ziehenden, Verbrechen, welche von einem Mitgliede des Senats, des Tribunats, des Gesetzgebungscorps, oder des Staatsrathes begangen worden sind, werden vor den gewöhnlichen Gerichtshöfen verfolgt, nachdem es zuvor das Corps, zu dem der Angeschuldigte gehört, durch eine besondere Berathschlagung genehmigt hat.

71. Die Minister, welche wegen Privatverbrechen, die eine körperliche oder entehrende Strafe nach sich ziehen, angeschuldigt sind, werden wie Mitglieder des Staatsraths betrachtet.

72. Die Minister sind verantwortlich:

1) für einen jeden von ihnen unterzeichneten, und durch den Staat für verfassungswidrig erklärten Regierungsact;
2) für den Nichtvollzug der Gesetze und der allgemeinen Verwaltungsverordnungen;
3) für die von ihnen gegebenen besondern Befehle, wenn dieselben der Verfassung, den Gesetzen und Verordnungen zuwider sind.

73. In den Fällen des vorhergehenden Artikels giebt das Tribunat den Minister durch eine besondere Schrift klagend an, über welche das Gesetzgebungscorps in den gewöhnlichen Formen, und nachdem es zuvor den Angegebenen angehört und vorgefordert hat, berathschlagt. Der durch ein Decret des Gesetzgebungscorps der Gerechtigkeitsverwaltung übergebene Minister wird durch einen hohen Gerichtshof, ohne Appellation und ohne Recurs um Cassation, gerichtet.

Der hohe Gerichtshof ist aus Richtern und Geschwornen zusammengesetzt. Die Richter werden vom Cassationsgerichte und aus seiner Mitte gewählt; die Geschwornen werden aus dem Nationalverzeichnisse genommen; alles mit den durch das Gesetz festgesetzten Formalitäten.

74. Die Civil- und Criminalrichter werden wegen der von ihnen begangenen und auf ihre Amtsverrichtungen Bezug habenden Verbrechen vor den Gerichtshöfen verfolgt, an welche sie das Cassationsgericht, nachdem solches ihre richterlichen Verrichtungen (actes) vernichtet hat, verweiset.

75. Die Beamten (agens) der Regierung, mit Ausnahme der Minister, können wegen ihrer, auf ihre Amtsverrichtungen Bezug habenden, Handlungen nur im Gefolge einer Entscheidung des Staatsrathes verfolgt werden; in diesem Falle geschieht solches vor den gewöhnlichen Gerichtshöfen.

Siebenter Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

76. Das Haus einer jeden auf dem französischen Gebiet wohnenden Person ist eine unverletzbare Freistätte.

Während der Nacht hat Niemand das Recht, hineinzugehen, als im Falle einer Feuersbrunst, einer Ueberschwemmung, oder wenn aus dem Innern des Hauses um Hülfe gerufen wird.

Am Tage kann man wegen eines besondern Gegenstandes hineingehen, welcher durch ein Gesetz oder durch den Befehl einer öffentlichen Gewalt bestimmt ist.

77. Zur Gültigkeit eines richterlichen Befehls, wodurch die Verhaftung einer Person verordnet wird, wird erfordert:

1) daß darin ausdrücklich die Ursache der Verhaftung und das Gesetz, in Folge dessen dieselbe verfügt wird, bemerkt sey;
2) daß derselbe von einem Beamten herrühre, dem das Gesetz ausdrücklich diese Befugniß ertheilt hat;
3) daß er der verhafteten Person kund gemacht, und ihr davon eine Abschrift gelassen werde.

78. Kein Kerkermeister oder Gefängnißwächter darf eine Person aufnehmen oder in Verhaft behalten, als nachdem er zuvor die richterliche Verfügung, wodurch deren Verhaftung befohlen worden, in sein Register eingetragen hat. Diese Verfügung muß seyn: eine, mit den im vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen Formalitäten gegebene, schriftliche Anweisung, oder ein körperlicher Verhaftsbefehl, oder ein Anklagedecret, oder ein richterlicher Spruch.

79. Jeder Kerkermeister oder Gefängnißwächter ist, ohne daß ihn irgend ein Befehl davon freisprechen könne, gehalten, die verhaftete Person dem öffentlichen Beamten, welcher die Polizeiaufsicht über das Gefangenhaus hat, so oft er von demselben dazu aufgefordert wird, darzustellen.

80. Die Darstellung der verhafteten Person kann ihren Verwandten und Freunden nicht versagt werden, wenn sie einen Befehl des öffentlichen Beamten,

Digitized by Google

welcher solchen immer zu urtheilen verbunden ist, vorzeigen; es wäre denn, daß der Kerkermeister oder Gefängnißwächter einen schriftlichen Befehl des Richters, Niemanden zu jener Person zu lassen, vorzuweisen hätte.

81. Alle diejenigen, welche, ohne durch das Gesetz, Andere in Verhaft nehmen zu lassen, ermächtiget zu seyn, einen Befehl zur Verhaftung, gegen wen es auch sey, geben, unterzeichnen und vollziehen; alle diejenigen, welche, selbst im Falle einer durchs Gesetz erlaubten Verhaftung, eine verhaftete Person in einen nicht öffentlich und gesetzlich dazu bestimmten Verhaftsort aufnehmen und darin festhalten; so wie alle Kerkermeister und Gefängnißwächter, welche den Verfügungen der 3 vorstehenden Artikel zuwider handeln würden, sollen des Verbrechens willkührlicher Verhaftung für schuldig erklärt werden.

82. Alle bei den Verhaftungen, Gefangenhaltungen oder Urtheilsvollziehungen angewandte Strenge, die nicht durch die Gesetze erlaubt ist, ist Verbrechen.

83. Jede Person hat das Recht, einzelne Bittschriften (petitions individuelles) an eine jede eingesetzte Staatsgewalt, und besonders an das Tribunat zu erlassen.

84. Die bewaffnete Macht befindet sich wesentlich im Stande des Gehorsams; kein bewaffnetes Corps darf berathschlagen.

85. Die Verbrechen der Militairpersonen sind besondern Gerichten und besondern Gerichtsformalitäten unterworfen.

86. Die französische Nation erklärt, daß allen in der Vertheidigung des Vaterlandes Verwundeten, so wie den Wittwen und Kindern der auf dem Schlachtfelde oder an den Folgen ihrer Wunden verstorbenen Militairpersonen, Jahrgelder zugestanden werden sollen.

87. Den Kriegern, welche in Gefechten für die Republik ausgezeichnete Dienste werden geleistet haben, sollen Belohnungen, im Namen der Nation, zuerkannt werden.

88. Ein Nationalinstitut ist beauftragt, alle Entdeckungen zu sammeln und die Wissenschaften und Künste zu vervollkommnen.

89. Eine Commission des Nationalrechnungswesens ordnet und berichtiget die Einnahme- und Ausgaberechnungen der Republik. Die Commission besteht aus 7 Mitgliedern, welche vom Senat aus dem Nationalverzeichnisse gewählt werden.

90. Eine vom Staat angeordnete Stelle, Rath ꝛc. kann keine Berathschlagungen nehmen, als in einer Sitzung, wo sich zum wenigsten 2 Drittheile seiner Mitglieder gegenwärtig befinden.

91. Die Regierungsverfassung der französischen Kolonieen wird durch besondere Gesetze bestimmt.

92. Falls ein Aufruhr mit bewaffneter Hand, oder Unruhen, welche die Sicherheit des Staats bedrohen, ausbrechen; so kann das Gesetz an den Orten und für die Zeit, welche es bestimmt, das Recht der Verfassung suspendiren.

Diese Suspension kann in den nämlichen Fällen vorläufig durch einen Beschluß der Regierung, wenn nämlich das Gesetzgebungscorps seine Vacanzen hat, ausgesprochen werden; doch muß letzteres in dem kürzesten Zeitraume durch einen Artikel desselben Beschlusses zusammen berufen werden.

93. Die französische Nation erklärt, daß sie in keinem Falle die Rückkehr der Franzosen, welche, nachdem sie ihr Vaterland seit dem 14. Juli 1789 verlassen haben, nicht in denen, durch die gegen die Ausgewanderten gegebenen Gesetze gemachten, Ausnahmen begriffen sind, zugeben werde; sie verbietet auch alle neue Ausnahmen in diesem Stücke.

Die Güter der Ausgewanderten sind unwiderruflich der Republik heimgefallen.

94. Die französische Nation erklärt, daß nach einem gesetzmäßig vollzogenen Verkaufe von Nationalgütern, sie seyen welchen Ursprungs sie wollen, der rechtmäßige Erwerber davon nicht außer den Besitz derselben gesetzt werden könne; und soll der Dritte, welcher sie in Anspruch nehmen dürfte, wenn Gründe dazu vorhanden sind, aus dem Nationalschatze entschädigt werden.

95. Gegenwärtige Verfassung soll unverzüglich dem französischen Volke zur Annahme vorgelegt werden.

Gegeben zu Paris den 22. Frimaire des Jahres 8. der einen und untheilbaren französischen Republik (den 13. Dec. 1799).

Unterschrieben: Regnier, Präsident der Commission des Raths der Alten;
Jacqueminot, Präsident der Commission des Raths der Fünfhundert;
Rousseau, Bernier, Secretarien der Commission des Raths der Alten;

Alexander Villetard, Fregeville, Secretarien der Commission des Raths der Fünfhundert;
Roger Ducos, Sieyes, Buonaparte, Consuln;
P. C. Laussat, Fargues, N. Beaupuy, Beauvais, Cabanis, Pertin (aus dem Wasgaudepartement), Depere, Cornet, Ludot, Girot-Pouzol, Lemercier, Chatry Lafosse, Cholet (aus der Gironde), Caillemer, Bara, Chassiron, Gourlar, Peree (aus den Ober-Pyrenäen), Porcaer, Bimar, Thiesse, Berenger, Casenave, Sedillez, Thibault, Daunou, Herwin, Joseph Cornudet, P. A. Laloy, Lenoir Laroche, J. A. Creuze Latouche, Arnould (aus dem Seinedepartement), Goupil-Prafeln, Sohn; Mathieu, Chabaud, Cretet, Boulay (aus dem Meurthedepartement), Garat, Emil Gaudin, Lebrun, Lucian Buonaparte, Dewink Thierty, J. P. Chazal, M. J. Chenier.

Daß diese vierte Verfassung, so groß auch die Gewalt war, die sie in die Hände des ersten Consuls niederlegte (und die dieser bald bis zur Macht eines Imperators und zur unbeschränktesten Souverainetät — ungeachtet der Beibehaltung verfassungsmäßiger Formen — zu steigern wußte), Vorzüge vor den drei ersten Verfassungen Frankreichs hatte, leuchtet ein. Die jenen vorausgeschickte Erklärung der Menschenrechte blieb hinweg, weil sie bei einer Verfassung nicht nöthig ist, welche wirklich die bürgerliche Freiheit begründet und den repräsentativen Charakter an sich trägt. Daß die Departemente, aus welchen die französische Republik bestand, nicht namentlich — wie in der dritten Verfassung — aufgeführt wurden, durfte in dem Zeitpuncte der Einführung der vierten Verfassung nicht befremden, weil damals Frankreich noch im Kriegszustande sich befand. In der Folge wuchs bekanntlich die Zahl der unter Napoleon Departemente bis auf 130.

Ein wesentlicher Gewinn war es, daß die in den vorigen Verfassungen Statt gefundenen Wahlrechte des Volkes in den Urversammlungen beinahe ganz aufgehoben, und dadurch die demokratischen Elemente beseitigt wurden. Nur ein Schatten der vorigen Rechte blieb in der Verfertigung der Gemeinde- und Departementsverzeichnisse, aus welchen die Bezirks- und Departementsbeamten genommen werden sollten. Doch ward dies auch in der Folge durch die Einführung der Präfecte und Unterpräfecte bedeutend beschränkt, so wie schon in der Bestimmung der Verfassung: „daß die Einschreibung auf ein Verzeichniß von Wählbaren nur zu den Aemtern erforderlich sey, für welche diese Bedingung ausdrücklich durch die Verfassung festgesetzt wäre," der Antheil des gesammten Volks an der Ernennung der höchsten Staatsbehörden sehr vermindert ward, weil die Zahl der Stellen, die dahin gehören, nur gering war.

Neu war in dieser Verfassung die Begründung des Erhaltungssenats und die Wichtigkeit der demselben beigelegten Functionen. Mochte auch in der Folge dieser Senat von dem Kaiser Napoleon nur

Digitized by Google

als Werkzeug für seine Zwecke behandelt werden; so ward er doch der eigentliche Schwerpunct dieser Verfassung, ersetzte gleichsam das Oberhaus in der brittischen Verfassung, und er war es, der im April 1814 Napoleons Thronentsetzung aussprach.

Wenn also auch, durch die Einführung der erblichen Kaiserdynastie im Jahre 1804, das Recht des Senats aufhörte, die Consuln zu ernennen; und wenn, nach der Aufhebung des Tribunats durch Napoleon im Jahre 1807, ebenfalls das Recht des Senats, die Tribunen zu erwählen, erlosch; so blieb ihm doch die Wahl der Mitglieder des gesetzgebenden Corps, der Cassationsrichter und der Rechnungscommissarien, und durch die Anweisung desselben auf liegende Nationaldomainen ward zugleich der Senat an das Interesse von Grund und Boden gebunden.

Von eben so bedeutendem Einflusse war es, daß das mißlungene Experiment der Theilung des gesetzgebenden Corps in den Rath der Fünfhundert und in den Rath der Alten nicht wiederhohlt, und die Initiative der Gesetze der Regierung übertragen ward. Wenn gleich diese dadurch einen ungleich größern Einfluß, als das erloschene Directorium, erlangte; so konnte sie doch verfassungsmäßig nicht die Gesetze geben, sondern nur vorschlagen.

Eben so enthielt die Bestimmung, daß jährlich nur ein Fünftheil des gesetzgebenden Körpers erneuert werden sollte, eine größere Garantie der Sicherheit der Verfassung; so wie auch die Begründung des Staatsrathes zu den Vorzügen dieser Verfassung gehörte.

In Hinsicht der richterlichen Gewalt wurden die als zweckmäßig erkannten Institute der Friedensrichter, der Geschwornengerichte und des Cassationshofes beibehalten; nur fügte die Verfassung, als neues Institut, die Appellationsgerichte hinzu.

Allein im Laufe weniger Jahre ward diese vierte Verfassung wesentlich verändert und ergänzt. Dies geschah durch sogenannte organische Senatusconsulta.

Schon im Jahre 1799, bei der damals öffentlich bekannt gemachten vierten Verfassung, hatte Sieyes, mit prophetischem Geiste und mit richtiger Würdigung der Individualität des ersten Consuls, geäußert: „Diese Verfassung sey noch nicht die rechte!“ Wenn nun auch viele von den Senatusconsultis aus der Zeit von Bonaparte's Herrschaft, so wichtig sie für die französische Gesetzgebung und für das allmählige Verwandeln der republikanischen Staatsform in eine monarchische — so wie das mit dem Papste abgeschlossene Concordat — nicht hierher gehören; so können doch diejenigen Senatusconsulta nicht übergangen werden, durch welche Bonaparte am 2. August 1802 zum lebenslänglichen Consul ernannt, und am 4. August 1802 die Verfassung von 1799 in mehrern wesentlichen Puncten verändert ward.

Digitized by Google

e) Organische Senatusconsulta vom 2. und 4. August 1802.

1) Auszug aus dem Protocolle des Erhaltungssenats, vom 14. Thermidor des 10. Jahres der Republik (2. August 1802.)

Der Erhaltungssenat, in der durch den 90. Artikel der Verfassung vorgeschriebenen Zahl der Mitglieder versammelt, um über die Botschaft der Consuln der Republik vom 10. dieses Monats zu berathschlagen;

nach angehörtem Bericht seiner Specialcommission, die den Auftrag hatte, die Verzeichnisse der von den französischen Bürgern gegebenen Stimmen zu untersuchen;

nach Einsicht des Protocolls der Specialcommission, woraus sich ergiebt, daß 3,577,259 Bürger ihre Stimme gegeben, und daß 3,568,885 Bürger für das lebenslängliche erste Consulat des Napoleon Bonaparte sich erklärt haben;

in Erwägung, daß der Senat, welchen die Verfassung zum Organ des Volks für alles dasjenige macht, was den Gesellschaftsbund anbelangt, auf eine glänzende Weise die Nationalerkenntlichkeit gegen den siegreichen und friedenstiftenden Helden darthun, und feierlich den Willen des französischen Volks: der Regierung alle zur Unabhängigkeit, zur Wohlfahrt und zum Ruhme der Republik erforderliche Dauer zu geben, proclamiren soll, beschließt, wie folgt:

Art. 1. Das französische Volk ernennt, und der Senat proclamirt Napoleon Bonaparte zum lebenslänglichen ersten Consul.

2. Eine Bildsäule des Friedens, welche in einer Hand den Lorbeer des Sieges, und in der andern das Decret des Senats hält, soll der Nachwelt die Erkenntlichkeit der Nation bezeugen.

3. Der Senat überbringt dem ersten Consul den Ausdruck des Zutrauens, der Liebe und der Bewunderung des französischen Volks.

Unterzeichnet: Barthelemy, Präsident;
Vaubois und Fargues, Secretaire.
Auf Befehl des Erhaltungssenats,
Der Generalsecretair, Cauchy.

---

2) Auszug aus dem Protocolle des Erhaltungssenats, vom 16. Thermidor des 10. Jahres der Republik (4. August 1802.)

Der Erhaltungssenat, in der durch den 90. Artikel der Verfassung vorgeschriebenen Zahl der Mitglieder versammelt:

nach Einsicht der Botschaft der Consuln der Republik vom heutigen Tage, welche die Absendung dreier Sprecher der Regierung ankündigt, die beauftragt sind, dem Senat den Entwurf eines Senatusconsultums zu Organisirung der Verfassung vorzulegen;

nach Einsicht des gedachten Entwurfs eines Senatusconsultums, welcher dem Senate durch die Bürger Regnier, Portalis und Dessolles, Staatsräthe, zufolge eines Beschlusses des ersten Consuls der Republik, vom nämlichen Tage, vorgelegt worden ist;

nach angehörtem Vortrage der Sprecher der Regierung über die Beweggründe des gedachten Entwurfs;

und nach gepflogener Berathschlagnng über den Bericht, der ihm durch seine, in der Sitzung vom 11. dieses Monats ernannte, Specialcommission erstattet worden, beschließt, wie folgt:

Erster Titel.

1. Jeder Friedensgerichtsbezirk hat eine Cantonsversammlung.
2. Jeder Communalbezirk, oder jeder Unterpräfecturdistrict, hat ein Bezirkswahlcollegium.
3. Jedes Departement hat ein Departementswahlcollegium.

Zweiter Titel.

Von den Cantonsversammlungen.

4. Die Cantonsversammlung besteht aus allen im Canton ansässigen Bürgern, wel-

Digitized by Google

che auf der Bezirkscommunalliste eingeschrieben sind. Von der Zeit an, wo, laut der Verfassung, die Communallisten erneuert werden müssen, soll die Cantonsversammlung aus allen im Canton ansässigen Bürgern, die daselbst das Bürgerrecht ausüben, bestehen.

5. Der erste Consul ernennt den Präsidenten der Cantonsversammlung. Sein Amt dauert 5 Jahre; er kann unbeschränkt wieder ernannt werden. Es stehen ihm vier Scrutatoren bei: zwei derselben sind die beiden ältesten, zwei die beiden am höchsten angelegten von den Bürgern, welche das Recht haben, in der Cantonsversammlung zu stimmen. Der Präsident und die vier Scrutatoren ernennen den Secretair.

6. Die Cantonsversammlung theilt sich in Sectionen, um die zustehenden Arbeiten zu verrichten. Bei der ersten Zusammenberufung jeder Versammlung wird ein von der Regierung ausgehendes Reglement ihre Organisirung und ihre Formen bestimmen.

7. Der Präsident der Cantonsversammlung ernennt die Präsidenten der Sectionen. Ihre Verrichtungen gehen mit jeder Sectionsversammlung zu Ende. Es stehen einem jeden von ihnen zwei Scrutatoren bei, davon einer der älteste, der andere der am höchsten angelegte von den Bürgern ist, welche das Recht haben, in der Sectionsversammlung zu stimmen.

8. Die Cantonsversammlung bestimmt zwei Bürger, unter denen der erste Consul den Friedensrichter des Cantons erwählt. Auch bestimmt sie zwei Bürger für jeden vacanten Platz eines Suppleanten des Friedensrichters.

9. Die Friedensrichter und ihre Suppleanten sind auf 10 Jahre ernannt.

10. In den Städten von 5000 Seelen präsentirt die Cantonsversammlung zwei Bürger für jede Stelle im Municipalrath. In den Städten, wo es mehrere Friedensgerichtsbehörden, oder mehrere Cantonsversammlungen giebt, soll jede Versammlung gleichfalls zwei Bürger für jede Stelle im Municipalrath vorschlagen.

11. Die Mitglieder der Municipalräthe werden von jeder Cantonsversammlung aus der Liste der 100 am höchsten angelegten Bürger des Cantons genommen. Diese Liste wird auf Befehl des Präfecten beschlossen und gedruckt.

12. Die Municipalräthe werden alle 10 Jahre zur Hälfte erneuert.

13. Der erste Consul erwählt die Maires und Adjuncten in den Municipalräthen; sie sind 5 Jahre im Amte, und können wieder ernannt werden.

14. Die Cantonsversammlung ernennt in das Bezirkswahlcollegium die Zahl von Mitgliedern, die ihr im Verhältniß mit der Zahl von Bürgern, aus welcher sie besteht, zugewiesen ist.

15. Sie ernennt zum Departementswahlcollegium die ihr zustehende Zahl von Mitgliedern, nach einer Liste, von welcher weiter unten die Rede seyn wird.

16. Die Mitglieder der Wahlcollegien müssen in den respectiven Bezirken und Departements ansässig seyn.

17. Die Regierung beruft die Cantonsversammlungen, bestimmt die Zeit ihrer Dauer, und den Zweck ihrer Zusammenkunft.

Dritter Titel.

Von den Wahlcollegien.

18. Die Bezirkswahlcollegien haben ein Mitglied auf 500 im Bezirk ansässige Bürger. Die Zahl der Mitglieder kann jedoch nicht mehr als 200, und nicht weniger als 120 betragen.

19. Die Departementswahlcollegien haben ein Mitglied auf 1000 im Departement ansässige Bürger; jedoch darf die Zahl dieser Mitglieder nicht mehr als 300, und nicht weniger als 200 betragen.

20. Die Mitglieder der Wahlcollegien sind lebenslänglich.

21. Wenn ein Mitglied eines Wahlcollegiums bei der Regierung verklagt wird, daß es sich irgend eine, der Ehre oder dem Vaterlande zuwiderlaufende, Handlung erlaubt; so ladet die Regierung das Collegium ein, sein Votum an den Tag zu geben; drei Viertheile der Stimmen werden erfordert, damit das verklagte Mitglied seine Stelle im Collegium verliere.

22. Man verliert seine Stelle im Wahlcollegium um der nämlichen Ursachen willen, um deretwillen man das Bürgerrecht verliert. Man verliert sie auch, wenn man ohne rechtmäßige Abhaltung drei Zusammenkünfte nach einander versäumt hat.

23. Der erste Consul ernennt zu jeder Session die Präsidenten der Wahlcollegien. Der Präsident führt allein die Polizei des Wahlcollegiums, wenn dasselbe versammelt ist.

Digitized by Google

24. Die Wahlcollegien ernennen bei jeder Session zwei Scrutatoren und einen Secretair.

25. Zur Errichtung der Departementswahlcollegien wird in jedem Departement unter den Befehlen des Finanzministers eine Liste von den 600, für die Grund-, Mobiliar-, Aufwands- und Patentsteuern am höchsten angelegten, Bürgern aufgesetzt werden. Zu der Summe der Contribution im Departement fügt man diejenige hinzu, von der man erweisen kann, daß man sie in andern Theilen des französischen Gebiets und der Kolonieen zahlt. Diese Liste wird gedruckt werden.

26. Die Cantonsversammlung wird von dieser Liste die Mitglieder nehmen, die sie zu dem Departementswahlcollegium zu ernennen hat.

27. Der erste Consul kann aus den Bürgern, welche zur Ehrenlegion gehören, oder Dienste geleistet haben, 10 Mitglieder zu den Bezirkswahlcollegien hinzufügen. Er kann zu jedem Departementswahlcollegium 20 Mitglieder hinzufügen, von denen 10 unter den 30 am höchsten angelegten Bürgern des Departements, 10 unter den Mitgliedern der Ehrenlegion, oder unter den Bürgern, welche Dienste geleistet haben, genommen werden. Er ist zu diesen Ernennungen an keine bestimmten Zeitpuncte gehalten.

28. Die Bezirkswahlcollegien präsentiren dem ersten Consul zu jeder im Bezirksconseil erledigten Stelle zwei im Bezirk ansässige Bürger, von denen wenigstens einer außerhalb des Wahlcollegiums, von dem er bezeichnet wird, genommen werden muß. Die Bezirksconseils erneuern sich zum Drittheile alle 5 Jahre.

29. Die Bezirkswahlcollegien präsentiren bei jeder Zusammenkunft zwei Bürger, die auf die Liste kommen sollen, von welcher die Mitglieder des Tribunats genommen werden müssen. Von diesen Bürgern muß wenigstens einer außerhalb des Collegiums, das ihn präsentirt, genommen werden. Alle beide können außerhalb des Departements genommen werden.

30. Die Departementswahlcollegien präsentiren dem ersten Consul zu jeder, im allgemeinen Departementsconseil erledigten Stelle, zwei im Departement ansässige Bürger, von denen einer wenigstens außerhalb des Wahlcollegiums, das ihn präsentirt, genommen werden muß. Die allgemeinen Departementsconseils erneuern sich zum dritten Theil alle 5 Jahre.

31. Die Departementswahlcollegien präsentiren bei jeder Zusammenkunft zwei Bürger für die Liste, von welcher die Mitglieder des Senats ernannt werden müssen. Von diesen muß wenigstens einer außerhalb des Collegiums, das ihn präsentirt, genommen werden. Sie müssen das Alter und die Eigenschaften haben, die in der Verfassung erfordert werden.

32. Die Departements- und Bezirkswahlcollegien präsentiren jedes zwei im Departement ansässige Bürger, für die Liste, aus welcher die Mitglieder der Deputation im gesetzgebenden Körper ernannt werden müssen. Einer von diesen Bürgern muß nothwendig außerhalb des Collegiums genommen werden, von welchem er präsentirt worden. Es müssen sich auf der Liste, welche aus den sämmtlichen Präsentirungen der Departements- und Bezirkswahlcollegien entstehen, dreimal so viel Candidaten befinden, als vacante Stellen vorhanden sind.

33. Man kann Mitglied eines Gemeindeconseils, und eines Departements- oder Bezirkswahlcollegiums seyn. Man kann nicht zu gleicher Zeit Mitglied eines Bezirks- und eines Departementswahlcollegiums seyn.

34. Die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers und des Tribunats können den Sitzungen des Wahlcollegiums, zu welchem sie gehören, nicht beiwohnen. Alle andere öffentliche Beamten haben das Recht beizuwohnen und zu stimmen.

35. Es wird von keiner Cantonsversammlung zur Besetzung der ihr zustehenden Stellen in einem Wahlcollegium geschritten, bis diese Stellen nicht auf zwei Drittheile reducirt sind.

36. Die Wahlcollegien versammeln sich nur kraft einer, von der Regierung ausgegangenen, Zusammenberufungsacte, und an dem ihnen angewiesenen Orte. Sie dürfen sich nur mit den Verrichtungen, zu denen sie zusammenberufen sind, abgeben, und können ihre Sitzungen nicht über die mittelst der gedachten Acte bestimmte Zeit verlängern. Wenn sie diese Schranken übertreten; so hat die Regierung das Recht, sie aufzulösen.

37. Die Wahlcollegien dürfen unter keinem Vorwande weder mittelbar, noch unmittelbar, unter einander correspondiren.

38. Die Auflösung eines Wahlcollegiums bewirkt die Erneuerung aller Mitglieder desselben.

Digitized by Google

Vierter Titel.

Von den Consuln.

39. Die Consuln sind lebenslänglich. Sie sind Mitglieder des Senats, und führen darin den Vorsitz.

40. Der zweite und der dritte Consul werden auf Präsentation des ersten vom Senat ernannt.

41. Zu diesem Ende präsentirt der erste Consul, wenn einer von den beiden Plätzen erledigt wird, dem Senat ein erstes Subject. Wird dieses nicht ernannt; so präsentirt er ein zweites, und wenn auch dieses nicht angenommen wird, ein drittes, welches nothwendig ernannt wird.

42. Wenn es der erste Consul für rathsam erachtet, präsentirt er einen Bürger zu seinem Nachfolger nach seinem Tode, nach den im vorigen Artikel bestimmten Formen.

43. Der zum Nachfolger des ersten Consuls ernannte Bürger leistet der Republik den Eid in die Hände des ersten Consuls, unter Beistand des zweiten und des dritten Consuls, in Gegenwart des Senats, der Minister, des Staatsraths, des gesetzgebenden Körpers, des Tribunats, des Cassationsgerichts, der Erzbischöffe, und Bischöffe, der Präsidenten von den Appellationsgerichten, den Wahlcollegien und den Cantonsversammlungen, der Oberbeamten der Ehrenlegion, und der Maires von den 24 vornehmsten Städten der Republik. Der Staatssecretair nimmt über die Eidesleistung ein Protocoll auf.

44. Der gedachte Eid lautet:

„Ich schwöre, die Verfassung aufrecht zu erhalten, die Freiheit der Gewissen „zu ehren, mich der Rückkehr der Feudalsatzungen zu widersetzen, nie „Krieg zu führen, außer für die Vertheidigung und den Ruhm der Re„publik, und die Macht, mit der ich bekleidet seyn werde, nur zum „Glücke des Volkes, von welchem und für welches ich sie empfangen, zu „gebrauchen."

45. Nach geleistetem Eide nimmt er seinen Sitz im Senate, sogleich nach dem dritten Consul.

46. Der erste Consul kann sein Votum in Betreff der Ernennung seines Nachfolgers im Archiv der Regierung niederlegen, um nach seinem Tode dem Senat präsentirt zu werden.

47. In diesem Falle beruft er den zweiten und dritten Consul, und die Minister und Präsidenten der Sectionen des Staatsraths. In ihrer Gegenwart stellt er dem Staatssecretair das mit seinem Insiegel versiegelte Papier zu, in welchem sein Votum enthalten ist. Dieses Papier wird von allen, die bei dem Actus gegenwärtig, unterschrieben. Der Staatssecretair legt es, in Gegenwart der Minister und der Präsidenten von den Sectionen des Staatsraths, im Archiv der Regierung nieder.

48. Der erste Consul kann dasselbe, unter Beobachtung der im vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen Formen, wieder zurücknehmen.

49. Nach dem Tode des ersten Consuls wird, wenn sein Votum niedergelegt blieb, das Papier, welches dasselbe enthält, von dem Staatssecretair, in Gegenwart der Minister und der Präsidenten von den Sectionen des Staatsraths, aus dem Regierungsarchiv herausgenommen; die Identität und Unversehrtheit wird in Gegenwart des zweiten und des dritten Consuls bewährt, und das Papier durch eine Botschaft der Regierung, nebst Ausfertigung von Protocollen über die Constatirung, dem Senat zugesendet.

50. Wird das vom ersten Consul präsentirte Subject nicht ernannt; so präsentiren der zweite und der dritte Consul jeder eines, und, im Falle der Nichternennung, jeder ein anderes, worauf denn eines von den letztern nothwendig ernannt wird.

51. Hat der erste Consul keine Präsentation zurückgelassen; so machen der zweite und der dritte Consul ihre abgesonderten Präsentationen, eine erste, eine zweite, und, wenn auf diese beiden keine Ernennungen erfolgt ist, eine dritte, auf welche die Ernennung nothwendig geschehen muß.

52. In allen Fällen müssen die Präsentationen und die Ernennung in den nächsten 24 Stunden nach dem Tode des ersten Consuls geschehen seyn.

53. Das Gesetz bestimmt auf die Lebenszeit jedes ersten Consuls den Etat der Ausgaben der Regierung.

Digitized by Google

Fünfter Titel.

Vom Senat.

54. Der Senat bestimmt durch ein organisches Senatusconsultum:
1. Die Verfassung der Kolonieen.
2. Alles, was die Verfassung nicht vorausgesehen hat, und was zu ihrem Gange nothwendig ist.
3. Die Erklärung solcher Artikel der Verfassung, welche zu verschiedenen Auslegungen Anlaß geben.

55. Durch Acten, welche Senatusconsulte benannt werden, wird vom Senat:
1. Das Geschwornenamt in den Departementen, wo diese Maßregel nothwendig ist, auf 5 Jahre suspendirt;
2. werden, wenn die Umstände es erfordern, Departemente außerhalb der Verfassung erklärt;
3. wird die Zeit bestimmt, innerhalb welcher Personen, die kraft des Art. 46. der Verfassung verhaftet worden, vor die Gerichte gezogen werden müssen, wenn sie es nicht in den ersten 10 Tagen nach ihrer Verhaftung worden sind;
4. werden die Urtheile der Gerichtshöfe annullirt, wenn sie der Sicherheit des Staates Abbruch thun;
5. werden der gesetzgebende Körper und das Tribunat aufgelöset;
6. werden die Consuln ernannt.

56. Die organischen Senatusconsulte, und die (andern) Senatusconsulte werden, auf Anregung der Regierung, vom Senate berathschlagt. Für die Senatusconsulte bedarf es einer bloßen Mehrzahl, für ein organisches Senatusconsultum werden zwei Drittheile von den Stimmen der anwesenden Mitglieder erfordert.

57. Die Entwürfe der Senatusconsulte, die in Verfolg der Art. 54. und 55. getroffen worden, werden in einem geheimen Rathe debattirt, der aus den Consuln, zwei Ministern, zwei Senatoren, zwei Staatsräthen und zwei Oberbeamten der Ehrenlegion besteht. Der erste Consul bezeichnet jedesmal die Mitglieder, aus denen der geheime Rath bestehen soll.

58. Der erste Consul ratificirt die Friedens- und Allianzverträge, nachdem er das Gutachten des geheimen Raths eingehohlt hat. Bevor er sie promulgirt, giebt er dem Senat davon Kenntniß.

59. Die Urkunde der Ernennung eines Mitglieds des gesetzgebenden Körpers, des Tribunats und des Cassationsgerichts, wird Beschluß benannt.

60. Die Urkunden des Senats in Betreff seiner Polizei und innern Verwaltung werden Berathschlagungen benannt.

61. Im Laufe des Jahres 11. wird zur Ernennung von 14 Bürgern, um die im Art. 15. der Verfassung bestimmte Anzahl von 80 Senatoren vollständig zu machen, geschritten werden. Diese Ernennung geschieht durch den Senat, auf die Präsentation des ersten Consuls, der für diese und für die weiterhin folgenden Präsentationen zur Zahl von 80, aus der Liste der von den Wahlcollegien bezeichneten Bürger 3 Subjecte nehmen wird.

62. Die Mitglieder des Oberverwaltungsraths der Ehrenlegion sind Mitglieder des Senats, welches auch ihr Alter sey.

63. Der erste Consul kann überdem, ohne vorgängige Präsentation durch die Departementswahlcollegien, Bürger, die durch Dienste und Talente ausgezeichnet sind, in den Senat ernennen, jedoch unter der Bedingung, daß sie das durch die Verfassung erforderte Alter haben, und daß die Zahl der Senatoren in keinem Fall über 120 betragen dürfe.

64. Die Senatoren können Consuln, Minister, Mitglieder der Ehrenlegion, Aufseher des öffentlichen Unterrichts seyn, und zu außerordentlichen und zeitlichen Sendungen gebraucht werden.

65. Der Senat ernennt jährlich zwei seiner Mitglieder zu Secretairen.

66. Die Minister haben Sitz im Senate, aber ohne berathschlagende Stimme, wenn sie nicht Senatoren sind.

Sechster Titel.

Von den Staatsräthen.

67. Die Staatsräthe werden niemals die Zahl von 50 überschreiten.

68. Der Staatsrath theilt sich in Sectionen ab.

Digitized by Google

69. Die Minister haben Rang, Sitz und berathschlagende Stimme im Staatsrathe.

Siebenter Titel.

Vom gesetzgebenden Körper.

70. Jedes Departement wird eine, dem Umfange seiner Bevölkerung angemessene, Zahl von Mitgliedern im gesetzgebenden Körper haben.

71. Alle zur nämlichen Deputation gehörige Mitglieder des gesetzgebenden Körpers werden auf einmal ernannt.

72. Die Departemente der Republik sind in fünf Reihen eingetheilt.

73. Die gegenwärtigen Deputirten werden in die fünf Reihen vertheilt.

74. Sie werden in dem Jahre erneuert werden, zu welchem die Reihe gehört, worin das Departement steht, zu dem sie gezählt werden.

75. Jedoch werden diejenigen Deputirten, welche im Jahre 10 ernannt worden, ihre 5 Jahre erfüllen.

76. Die Regierung beruft, vertagt und prorogirt den gesetzgebenden Körper.

Achter Titel.

Vom Tribunat.

77. Mit dem Jahre 13 wird das Tribunat auf 50 Mitglieder reducirt. Die Hälfte der 50 wird alle 3 Jahr heraustreten; bis zur Reduction werden die heraustretenden Mitglieder nicht wieder ersetzt. Das Tribunat theilt sich in Sectionen ein.

78. Der gesetzgebende Körper und das Tribunat werden in allen ihren Mitgliedern erneuert, wenn der Senat ihre Auflösung erkannt hat.

Neunter Titel.

Von der Justiz und den Gerichtshöfen.

79. Es wird einen Oberrichter geben, welcher Minister der Justiz ist.

80. Er hat einen ausgezeichneten Platz im Senate und im Staatsrathe.

81. Er führt den Vorsitz im Cassationsgerichte und in den Appellationsgerichten, wenn es die Regierung für gut hält.

82. Er hat über die Gerichtshöfe, die Friedensgerichte, und die Mitglieder, aus denen sie bestehen, das Recht der Aufsicht und der Rüge.

83. Unter seinem Vorsitze hat das Cassationsgericht das Recht der Censur und der Disciplin über die Appellations- und Criminalgerichte; es kann, in schweren Fällen, die Richter in ihrem Amt suspendiren, und sie vor den Oberrichter zur Rechenschaft fordern.

84. Die Appellationsgerichte haben das Recht der Aufsicht über die bürgerlichen Gerichte ihres Bezirks, und diese haben dasselbe Recht über die Friedensgerichte ihres Bezirks.

85. Der Regierungscommissair bei dem Cassationsgericht führt die Aufsicht über die Commissaire bei den Appellations- und Criminalgerichten. Die Commissaire bei den Appellationsgerichten führen die Aufsicht über die Commissaire bei den Gerichten erster Instanz.

86. Die Mitglieder des Cassationsgerichts werden, auf die Präsentation des ersten Consuls, vom Senat ernannt. Der erste Consul präsentirt 3 Subjecte für jeden erledigten Platz.

Zehnter Titel.

Begnadigungsrecht.

87. Der erste Consul hat das Begnadigungsrecht. Er übt es nach Anhörung eines geheimen Raths, der aus dem Oberrichter, zwei Ministern, zwei Senatoren, zwei Staatsräthen und zwei Mitgliedern des Cassationsgerichts besteht.

Gegenwärtiges Senatusconsultum wird durch eine Botschaft den Consuln der Republik übermacht werden.

Unterzeichnet: Barthelemy, Präsident;
Vaubois und Fargues, Secretaire.

Auf Befehl des Erhaltungssenats,
Der Generalsecretair, Cauchy.

Digitized by Google

Die Steigerung der Macht des nunmehr lebenslänglichen ersten Consuls geht aus diesen Senatusconsultis von selbst hervor. Nicht nur, daß die Ernennung der Präsidenten der Cantonsversammlungen, der Maires und Adjuncten in den Municipalräthen, und die Initiative aller organischen und andern Senatusconsulte von ihm abhing; es ward ihm auch die Berufung, Vertagung und Prorogation des gesetzgebenden Körpers ausschließend überlassen; das, dem Willen des ersten Consuls oft nachdrücklich widersprechende, Tribunat auf 50 Mitglieder herabgesetzt, und das Majestätsrecht der Begnadigung ihm förmlich übertragen.

Allein auch diese Erweiterung seiner Macht reichte noch nicht hin zur Befriedigung seiner Plane. Die im Februar 1804 entdeckte Verschwörung von Georges und Pichegru gegen das Leben des ersten Consuls, in welche auch Moreau verwickelt war, gab die Veranlassung, daß am 18. Mai 1804 (28. Floreal des Jahres 12.) auf Bonaparte und seine Nachkommenschaft die erbliche Kaiserwürde Frankreichs durch ein organisches Senatusconsultum übergetragen ward, in welchem sich zugleich mehrere neue Bestimmungen der Verfassung fanden. Schon die Eingangsformel dieses Senatusconsultums bezeichnete den Geist der Regierung: „Napoleon, von Gottes Gnaden, und durch die Satzungen der Republik Kaiser der Franzosen, allen Gegenwärtigen und Zukünftigen Gruß. Der Senat, nach Anhörung der Redner des Staatsraths, hat decretirt, und Wir gebieten und befehlen, daß Gegenwärtiges, mit den Staatssiegeln versehen, im Bülletin der Gesetze eingerückt, den Gerichtshöfen, Tribunalen und Verwaltungsbehörden zugefertigt werde, auf daß dieselben es in ihre Protocolle eintragen, es beobachten und beobachten lassen, und der Großrichter, Minister der Justiz, hat den Auftrag, für die Vollziehung zu sorgen. Gegeben im Palaste von St. Cloud, den 28. Floreal, Jahr 12. und Unseres Reiches im ersten. — Unterzeichnet: Napoleon; Cambacères, Staatskanzler; Maret, Staatssecretair; Regnier, Großrichter."

f) Organisches Senatusconsultum vom 18. Mai 1804.

Erster Titel.

1. Die Regierung der Republik wird einem Kaiser anvertraut, der den Titel: Kaiser der Franzosen annimmt.

Die Gerechtigkeit wird im Namen des Kaisers verwaltet durch Beamte, die er einsetzt.

2. Napoleon Bonaparte ist Kaiser der Franzosen.

Zweiter Titel.

Von der Erblichkeit.

3. Die kaiserliche Würde ist erblich in der directen natürlichen und gesetzmäßigen Nachkommenschaft Napoleon Bonaparte's, in männlicher Linie, nach dem Erstgeburtsrechte, und mit beständigem Ausschlusse des weiblichen Geschlechts und der Nachkommenschaft desselben.

Digitized by Google

4. Napoleon Bonaparte kann Kinder oder Enkel seiner Brüder an Kindesstatt annehmen, wenn sie das achtzehnte Jahr zurückgelegt haben, und er im Augenblicke der Adoption nicht selbst Söhne hat. Seine angenommenen Söhne treten in die Linie seiner unmittelbaren Nachkommenschaft. — Bekommt er nach der Adoption noch selbst Söhne; so können seine angenommenen Söhne erst nach seinen natürlichen und rechtmäßigen Nachkommen zur Regierung berufen werden. Den Nachfolgern Napoleons und ihren Nachkommen ist die Adoption verboten.

5. In Ermangelung eines natürlichen und erblichen adoptirten Erben Napoleons, geht die kaiserliche Würde an Joseph Bonaparte und dessen männliche rechtmäßige Nachkommen über, nach dem Rechte der Erstgeburt.

6. In Ermangelung Joseph Bonaparte's und seiner männlichen Nachkommen, an Ludwig Bonaparte und dessen männliche Nachkommen *).

7. Beim Abgange rechtmäßiger männlicher Erben der drei Brüder, soll ein organisches Senatusconsultum die Titularen der Erzämter dem Senate vorschlagen, und dem Volke zur Annahme vorlegen, den Kaiser ernennen, und die Regierung in der männlichen Linie seiner Familie forterben.

8. Bis zur vollbrachten Wahl besorgt ein Gouvernementsrath, den die Minister bilden, die Staatsgeschäfte. Er entscheidet nach Stimmenmehrheit.

Dritter Titel.

Von der kaiserlichen Familie.

9. Die Mitglieder der kaiserlichen Familie führen den Titel französische Prinzen. Der älteste Sohn des Kaisers heißt kaiserlicher Prinz.

10. Ein Senatusconsultum ordnet ihre Erziehung.

11. Sie werden Mitglieder des Senats und Staatsrathes, wenn sie ihr achtzehntes Jahr erreicht haben.

12. Sie können sich nicht ohne Genehmigung des Kaisers vermählen. Thun sie es ohne diese Genehmigung; so verlieren sie und ihre Nachkommen das Erbrecht. Wenn indeß keine Kinder aus einer solchen Ehe vorhanden sind, und die Ehe wieder getrennt wird; so erhält der Getrennte sein Erbrecht zurück.

13. Die Acten, welche die Geburt, die Ehen und das Absterben der Mitglieder der kaiserlichen Familie bezeugen, werden auf einen Befehl des Kaisers dem Senate übergeben, der eine Abschrift davon in seine Protocolle einzeichnet, und sie in seine Archive niederlegt.

14. Napoleon Bonaparte setzt durch Statuten, welche seine Nachfolger zu halten verbunden sind, fest:

a) die Pflichten jedes Mitglieds der kaiserlichen Familie gegen den Kaiser;

b) eine Organisation des kaiserlichen Palastes, welche der Würde des Thrones und der Größe der Nation angemessen ist.

15. Die Civilliste wird so angeordnet, wie sie durch Art. 1. und 4. des Decrets vom 26. Mai 1791 bestimmt war **). Die französischen Prinzen Joseph und Ludwig Bonaparte, und in Zukunft die nachgebohrnen ehelichen Söhne des Kaisers sollen dem 1. 10. 11. 12. u. 13. Art. des Decrets vom 21. Dec. 1790 gemäß gehalten werden ***). Der Kaiser kann das Witthum der Kaiserin festsetzen, und auf die Civilliste anweisen. Seine Nachfolger können in der deshalb getroffenen Verfügung nichts ändern.

16. Der Kaiser besucht die Departemente. Dem zufolge sollen an den vier Hauptpuncten des Reiches kaiserliche Paläste eingerichtet, und sammt dem Zubehör durch ein Gesetz bestimmt werden.

*) Lucian und Jerome wurden in diesem organischen Decrete von der Succession ausgeschlossen. Der erste, als Republikaner bekannt, lebte zu Rom in einer unstandesmäßigen Ehe; der zweite, damals mit der Tochter des Kaufmanns Patterson zu Baltimore vermählt, söhnte sich erst später mit dem Kaiser aus, ward Prinz, und König von Westphalen.

**) „Die Nationalversammlung beschließt, daß der König für sich und sein Haus jährlich aus dem öffentlichen Schatze 25 Mill. Liv. erhalten soll. Auch genießt der König diejenigen Häuser, Parke und Domainen, welche durch ein Decret bestimmt werden sollen."

***) Jedem Bruder des Königs war eine Mill. Liv. als Apanage bestimmt und ein Palast zur Wohnung.

Digitized by Google

Vierter Titel.

Von der Regentschaft.

17. Der Kaiser ist minderjährig bis zum vollbrachten 18ten Jahre. Während seiner Minderjährigkeit hat das Reich einen Regenten.

18. Der Regent muß wenigstens 25 volle Jahre alt seyn. Die Weiber sind von der Regentschaft ausgeschlossen *).

19. Der Kaiser bestimmt den Regenten unter den französischen Prinzen über 25 Jahre; und, ist unter ihnen kein solcher, einen aus den Großwürdenträgern des Reiches.

20. Hat der Kaiser keinen Regenten bestimmt; so erhält der in der Erbfolge nächste Prinz, wenn er über 25 Jahre alt ist, die Regentschaft.

21. Ist keiner der Prinzen über 25 Jahre; so erwählt der Senat den Regenten unter den Großwürdenträgern des Reiches.

22. Wer einmal die Regentschaft erhalten hat, ist es auch ein entfernterer Verwandter oder ein Großwürdenträger; der verwaltet sie bis zur Volljährigkeit des Kaisers.

23. Doch kann weder während der Regentschaft, noch auch 8 volle Jahre nach der Volljährigkeit des Kaisers, ein organisches Senatsconsultum erlassen werden.

24. Der Regent übt bis zur Volljährigkeit des Kaisers alle Verrichtungen der kaiserlichen Würde. Doch kann er weder zu den Erzämtern, noch zu den Stellen der Großbeamten, die er erledigt findet, oder die während der Regentschaft erledigt werden, ernennen; auch kann er sich nicht des, dem Kaiser allein vorbehaltenen, Vorrechts bedienen, Bürger zu Senatoren zu erheben, und eben so wenig den Großrichter und den Staatssecretair absetzen.

25. Er ist für die Handlungen seiner Staatsverwaltung persönlich nicht verantwortlich.

26. Alle Acte der Regentschaft geschehen im Namen des minderjährigen Kaisers.

27. Der Regent schlägt weder Gesetze noch Senatusconsulte vor, ordnet auch kein Reglement in der Staatsverwaltung an, bevor er nicht das Gutachten des Regentschaftsrathes, der aus den Inhabern der Erzämter besteht, darüber vernommen hat. Er kann weder Krieg erklären, noch Friedens-, Allianz- oder Handelsverträge unterzeichnen, bevor er nicht im Regentschaftsrathe darüber angefragt hat, dessen Mitglieder in diesem einzigen Falle eine rathgebende Stimme haben. Die Berathung entscheidet sich nach der Stimmenmehrheit. Sind die Stimmen gleich; so entscheidet der Regent. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten nimmt Sitz im Regentschaftsrathe, wenn über Gegenstände, die in sein Departement gehören, berathschlagt wird. Auch kann auf Befehl des Regenten der Großrichter dazu gerufen werden. Der Staatssecretair führt dabei das Protocoll.

28. Die Regentschaft ertheilt kein Recht über die Person des minderjährigen Kaisers.

29. Der Gehalt des Regenten ist ein Viertheil der Civilliste.

30. Die Aufsicht über den minderjährigen Kaiser führt dessen Mutter; in Ermangelung dieser, der Prinz, welchen der Regierungsvorgänger des minderjährigen Kaisers bestimmt hat. Ist kein Prinz dazu bestimmt; so wählt der Senat einen Großwürdenträger. Doch können zu dieser Aufsicht weder der Regent und seine Nachkommen, noch Frauen erwählt werden.

31. Wenn Napoleon Bonaparte nach Art. 4. jemand adoptirt; so muß dies in Gegenwart der Inhaber der Erzämter geschehen, die Urkunde darüber durch den Staatssecretair verfaßt, und sogleich dem Senate zugestellt werden, damit er sie in sein Protocoll eintrage und in seinen Archiven niederlege. Die nämlichen Förmlichkeiten sollen beobachtet werden, wenn der Kaiser einen Regenten, oder einen Aufseher für den minderjährigen Kaiser bestimmt. Die darüber ausgestellten Urkunden können vom Kaiser nach Willkühr zurückgenommen werden. Jede Urkunde über Adoption, Designation, oder Zurücknahme einer Designation, soll, wenn sie nicht vor dem Tode des Kaisers in die Protocolle des Senats eingetragen ist, ungültig und ohne Wirkung seyn.

*) Dieser Beschluß ward aufgehoben, als Napoleon, kurz bevor er den Krieg gegen Rußland und Preußen im Frühjahre 1813 erneuerte, durch ein organisches Senatsconsultum vom 5. Febr. 1813 die Regentschaft neu bestimmen, und sie seiner Gemahlin Marie Luise übertragen ließ.

Digitized by Google

Fünfter Titel.

Von den Erzämtern des Reiches.

32. Diese sind: der Großwahlherr, der Reichserzkanzler, der Staatserzkanzler, der Erzschatzmeister, der Connetable (Reichsfeldherr), und der Großadmiral.

33. Sie werden vom Kaiser ernannt, genießen die nämlichen Ehren, wie die französischen Prinzen, und nehmen den Rang unmittelbar nach ihnen. Der Zeitpunct ihrer Aufnahme bestimmt den Rang, den sie unter sich haben.

34. Diese Erzämter können nicht genommen werden.

35. Die Inhaber derselben sind zugleich Senatoren und Staatsräthe.

36. Sie bilden den Großrath des Kaisers, sind Mitglieder des geheimen Raths, und machen den Großrath der Ehrenlegion aus. Die gegenwärtigen Mitglieder des Großraths der Ehrenlegion behalten Titel, Verrichtungen und Vorzüge auf Lebenszeit.

37. Im Senate und Staatsrathe führt der Kaiser den Vorsitz, oder bestimmt einen Inhaber der Staatsämter, der den Vorsitz führen soll.

38. Alle Acte des Senats und der Gesetzgebung werden im Namen des Kaisers erlassen, und unter dem kaiserlichen Siegel bekannt gemacht.

39. Der Großwahlherr (Grand-Electeur) besorgt die Verrichtungen als Kanzler:

a) bei der Zusammenkunft der gesetzgebenden Behörde, der Wahlcollegien und der Cantonsversammlungen;

b) bei der Bekanntmachung der Senatusconsulte, welche die Gesetzgebung oder die Wahlcollegien auflösen.

Er führt in Abwesenheit des Kaisers den Vorsitz, wenn der Senat zur Ernennung von Senatoren, Gesetzgebern und Tribunen schreitet; er bringt die Reclamationen der Wahlcollegien oder Cantonsversammlungen für die Erhaltung ihrer Vorrechte zur Kenntniß des Kaisers; er fordert das Wahlcollegium auf, wenn ein Mitglied desselben angezeigt ist, sich eine Handlung gegen die Ehre oder gegen das Vaterland erlaubt zu haben, seine Meinung darüber zu äußern, und bringt dies Gutachten vor den Kaiser; er präsentirt die Mitglieder des Senats, des Staatsraths, der Gesetzgebung und des Tribunats zum Eide, welchen sie in die Hände des Kaisers schwören; er nimmt den Präsidenten der Departementswahlcollegien und der Cantonsversammlungen den Eid ab; er präsentirt die feierlichen Deputationen des Senats, des Staatsraths, der Gesetzgebung, des Tribunats und der Wahlcollegien, wenn sie zur Audienz des Kaisers gelassen werden. Er kann im Palaste des Senats wohnen.

40. Der Reichserzkanzler besorgt die Verrichtungen bei der Bekanntmachung der organischen Senatusconsulte und der Gesetze; die Kanzlergeschäfte im kaiserlichen Palaste; er ist bei dem jährlichen Geschäfte zugegen, wenn der Großrichter dem Kaiser die Mißbräuche entwickelt, die sich etwa in die Verwaltung der Civil- und Criminalgerichtsbarkeit eingeschlichen haben; er führt den Vorsitz bei dem kaiserlichen Obergerichtshofe, und den Vorsitz, wenn sich, dem 95sten Artikel gemäß, Abtheilungen des Staatsraths und Tribunats versammeln. Er ist bei den Vermählungen und Geburten der Prinzen zugegen; wohnt den Krönungen und Leichenbegängnissen der Kaiser bei, und unterzeichnet das Protocoll des Staatssecretairs darüber. Er präsentirt die Inhaber der großen Reichswürden, die Minister und den Staatssecretair, die Civil-Großbeamten der Krone, und den ersten Präsidenten des Cassationsgerichtes zum Eide, den sie in die Hände des Kaisers ablegen. Er nimmt den Mitgliedern und der Kanzlei des Cassationsgerichtshofes, den Präsidenten und den Generalprocuratoren der Appellations- und Criminalgerichtshöfe den Eid ab. Er präsentirt die Deputationen und Mitglieder der Gerichtshöfe zur Audienz bei dem Kaiser. Er unterzeichnet und versiegelt die Commissionen und Patente für die Mitglieder der Gerichtshöfe und für die Ministerialbeamten, so wie für die, welche Civilämter in der Staatsverwaltung erhalten haben, und andere Urkunden, welche das Staatssiegel haben müssen.

41. Der Staatserzkanzler hat die Verrichtungen als Kanzler bei Bekanntmachung der Friedens- und Allianzverträge und bei Kriegserklärungen. Er präsentirt und unterzeichnet die Beglaubigungsschreiben und die Etikettencorrespondenzen mit den europäischen Höfen, nach den Formen des kaiserl. Protocolls, das er bewahrt. Er ist jährlich zugegen, wenn der Minister der auswärtigen Angelegenheiten dem Kaiser von der politischen Lage des Staates Rechenschaft giebt. Er

Digitized by Google

präsentirt die Botschafter und Gesandten des Kaisers an auswärtige Höfe zu dem Eide, den sie in die Hände des Kaisers ablegen; er beeidiget die Residenten, Geschäftsträger, Botschafts- und Gesandtschaftssecretaire, und die Generalcommissionaire des Handels; er präsentirt die französischen und fremden außerordentlichen Ambassaden, Ambassadeurs und Minister.

42. Der Erzschatzmeister wohnt der jährlichen Sitzung bei, in welcher der Finanzminister und der Minister des öffentlichen Schatzes dem Kaiser Rechnung über Einnahme und Ausgabe des Staates ablegen, und ihre Ideen über die Finanzen auseinandersetzen. Er visirt die jährlichen Rechnungen über Einnahme und Ausgabe, ehe er sie dem Kaiser vorlegt. Er führt den Vorsitz in den vereinigten Sectionen des Staatsraths und Tribunats, nach Art. 95. Aller 3 Monate werden ihm die Rechnungen der Nationalrechnungskammer vorgelegt, die er jedes Jahr dem Kaiser übergiebt, mit dem allgemeinen Resultate und seinen Ideen über Reform und Verbesserung der verschiedenen Theile der Rechnungskammer. Er schließt jedes Jahr das große Buch der Staatsschuld, unterzeichnet die Civilpensionen, nimmt den Gliedern der Nationalrechnungskammer, den Finanzadministrationen, und den vornehmsten Agenten des öffentlichen Schatzes den Eid ab; er präsentirt die Deputationen der Rechnungskammer und der Finanzverwaltung dem Kaiser zur Audienz.

43. Der Connetable ist gegenwärtig, wenn der Kriegsminister und der Director des öffentlichen Schatzes jährlich dem Kaiser die Verfügungen vorschlagen, um das Vertheidigungssystem der Grenzen, die Unterhaltung, Ausbesserung und Verproviantirung der Festungen zu vervollkommnen. Er legt den Grundstein zu allen festen Plätzen, deren Errichtung befohlen wird; er ist Gouverneur aller Kriegsschulen. Wenn der Kaiser nicht selbst den Armeecorps die Fahnen übergiebt; so giebt sie ihnen der Connetable in des Kaisers Namen. Er mustert, in Abwesenheit des Kaisers, die kaiserliche Garde. Er kann den Vorsitz führen im Kriegsgerichte, wenn der Oberbefehlshaber einer Armee eines bestimmten Verbrechens beschuldigt wird. Er präsentirt die Reichsmarschälle, die Generalobersten, Generalinspectoren, Generale und Obersten, ihren Eid in die Hände des Kaisers abzulegen. Er empfängt den Eid der Majore, der Bataillons- und Schwadronschefs. Er setzt die Marschälle des Reichs ein, präsentirt die Generale, Obersten, Majore, Bataillons- und Schwadronschefs zur Audienz bei dem Kaiser; er unterzeichnet die Patente der Armee und der Militairpersonen, die Staatspensionaire sind.

44. Der Großadmiral wohnt der jährlichen Sitzung bei, in welcher der Seeminister dem Kaiser über den Zustand der Seerüstungen, der Zeughäuser und der Verproviantirung Bericht erstattet. Er empfängt jährlich und übergiebt dem Kaiser die Rechnungen der Casse der Seeinvaliden. Im Kriegsgerichte über einen Admiral, Viceadmiral und Contreadmiral kann er den Vorsitz führen. Er präsentirt die Admirale, Vice- und Contreadmirale und die Schiffscapitaine dem Kaiser zum Eid; er empfängt den Eid von den Mitgliedern des Prisenraths, der Schiffs- und Fregattencapitains; er präsentirt Admirale und Capitaine dem Kaiser zur Audienz; er unterzeichnet die Patente der Seeofficiere, und der pensionirten Seeleute.

45. Jeder Titular eines Erzamtes präsidirt in einem Departementswahlcollegium: der Großwähler zu Brüssel; der Reichserzkanzler zu Bordeaux; der Staatserzkanzler zu Nantes; der Reichserzschatzmeister zu Lyon; der Connetable zu Turin; der Großadmiral zu Marseille.

46. Jeder Inhaber dieser hohen Reichswürden erhält als jährliche feste Besoldung ein Drittheil der den Prinzen bestimmten Summe (also 333,333 Liv.).

47. Ein besonderes Statut des Kaisers ordnet die Amtsverrichtungen der Inhaber der Erzämter, und bestimmt ihre Tracht bei Feierlichkeiten. Dies Statut können die Nachfolger des jetzigen Kaisers nur dann abschaffen, wenn es ein eigenes Senatusconsultum befiehlt *).

Sechster Titel.

Von den Großbeamten des Reiches.

48. Dazu gehören:

a) die Marschälle des Reiches, deren Anzahl nie über 16 seyn darf; diejenigen Marschälle aber nicht mitgerechnet, welche Senatoren sind **);

*) Später erhielten die Titularen der Erzämter Altesse Serenissime — Durchlaucht, und in der Anrede: Monseigneur

**) Am 19. Mai wurden zu Marschällen des Reiches ernannt: Berthier, Murat, Moncey, Jourdan, Massena, Augereau, Bernadotte, Soult, Brune,

Digitized by Google

b) acht Inspectoren und Generaloberſten der Artillerie, des Ingenieurcorps, der Cavallerie und des Seeweſens;

c) die Civilgroßbeamten der Krone, welche der Kaiſer feſtſetzen wird.

49. Die Großbeamten können nicht abgeſetzt werden.

50. Jeder Großbeamte führt in einem Wahlcorps den Vorſitz.

51. Wenn auf Befehl des Kaiſers, oder aus anderer Urſache, der Inhaber eines Erzamtes, oder ein Großbeamter, ſein Amt niederlegt; ſo behält er dennoch Titel, Rang, Vorrechte und die Hälfte ſeines Gehalts. Er verliert dieſe nur durch ein Urtheil des kaiſerlichen Obergerichtshofes.

Siebenter Titel.

Von den Eiden.

52. Der Kaiſer ſchwört, in den zwei erſten Jahren nach ſeiner Thronbeſteigung oder nach erlangter Volljährigkeit, in Begleitung der Inhaber der Erzämter, der Miniſter und Großbeamten des Reiches, dem franzöſiſchen Volke einen feierlichen Eid auf das Evangelium. Dies geſchieht in Gegenwart des Senats, des Staatsraths, des geſetzgebenden Corps, des Tribunats, des Caſſationsgerichtes, der Erzbiſchöffe, Biſchöffe, Großbeamten der Ehrenlegion, der Nationalrechnungskammer, der Präſidenten in den Appellationshöfen, Wahlcollegien, Cantonsverſammlungen, Conſiſtorien und der Maires aus den 36 erſten Städten des Reiches. Der Staatsſecretair verfaßt darüber ein Protocoll.

53. Der Eid des Kaiſers lautet:

„Ich ſchwöre die Integrität des Reiches zu behaupten; die Geſetze des Concordats und die Freiheit des Gottesdienſtes zu achten und achten zu machen; die Gleichheit der Rechte, die politiſche und bürgerliche Freiheit, die Unwiderruflichkeit des Verkaufes der Nationalgüter zu achten und achten zu machen; keine Abgaben zu erheben, keine Taxe aufzulegen, als in Gemäßheit des Geſetzes; die Ehrenlegion aufrecht zu erhalten; und nur in Hinſicht auf das Intereſſe, das Glück und den Ruhm des franzöſiſchen Volkes zu regieren.“

54. Der Regent leiſtet, begleitet von den Titularen der Erzämter, den Miniſtern und Großbeamten des Reiches, in Gegenwart des Senats, des Staatsraths, der Präſidenten und der Quäſtoren des Tribunats, und der Großbeamten der Ehrenlegion,

55. folgenden Eid auf das Evangelium:

„Ich ſchwöre, die Staatsangelegenheiten, gemäß den Satzungen des Reiches, den Senatusconſulten und Geſetzen zu verwalten; die Integrität des Gebiets der Republik, die Rechte der Nation und der kaiſerlichen Würde zu behaupten; und dem Kaiſer im Augenblicke ſeiner Volljährigkeit getreu die Macht zu übergeben, deren Führung mir anvertraut iſt.“

56. Die obern und untern Staatsbeamten, auch die See- und Landofficiere, leiſten folgenden Eid:

„Ich ſchwöre Gehorſam den Verfaſſungen des Reiches, und Treue dem Kaiſer.“

Achter Titel.

Vom Senate.

57. Er beſteht:

a) aus den franzöſiſchen Prinzen, welche das achtzehnte Jahr erreicht haben;

b) aus den Inhabern der Erzämter;

c) aus 80 Mitgliedern, die der Kaiſer wählt, aus den von den Departementswahlcollegien verfertigten Liſten;

d) aus Bürgern, die der Kaiſer zur Senatorwürde zu erheben gut findet.

Sollte die Zahl der Senatoren die im 63ſten Artikel des organiſchen Senatusconſults vom 16ten Thermidor 10ten Jahres (4. Aug. 1802) feſtgeſetzte Anzahl (von 120) überſteigen; ſo wird ein Geſetz ſorgen für die Vollziehung des 17ten Artikels des Senatusconſultum vom 14ten Nivoſe 11 (4. Jan. 1803)*).

Lannes, Mortier, Ney, Davouſt, Beſſieres. Außerdem erhielten den Marſchallstitel: Kellermann, Lefebre, Perignon, Serrurier.

*) Nach welchem dem Senate eine Summe von 4 Mill. jährlich auf den Ertrag der Nationalwaldungen angewieſen ward.

Digitized by Google

58. Der Präsident des Senats wird vom Kaiser ernannt, und aus den Senatoren erwählt. Sein Amt dauert ein Jahr.

59. Er beruft den Senat auf einen Befehl des Kaisers, oder auf den Vorschlag der Art. 60. und 64. bestimmten Commissionen, oder eines Senators nach Art. 70., oder eines Beamten des Senats für die innern Angelegenheiten dieses Corps. Er legt dem Kaiser über die Versammlungen auf Verlangen der Commissionen, oder eines Senators, über den Gegenstand und das Resultat der Berathschlagungen des Senats Rechenschaft ab.

60. Eine Commission des Senats der individuellen Freiheit von 7 Mitgliedern, die der Senat aus seiner Mitte wählt, nimmt, auf Mittheilung eines Ministers, Kenntniß von den Verhaftungen, die nach dem 46sten Art. der Verfassung (vom 13. Dec. 1799) statt haben, sobald die verhafteten Personen nicht innerhalb 10 Tagen nach der Verhaftung vor die Tribunale gebracht werden.

61. Alle Verhaftete, die nicht 10 Tage nach ihrer Verhaftung vor Gericht gebracht werden, können sich selbst, oder durch Stellvertreter, mittelst Bittschriften, an diese Commission des Senats wenden.

62. Findet diese die Verhaftung nicht durch das Staatsinteresse gerechtfertigt; so ersucht sie den Minister, der den Verhaftsbefehl ertheilte, die arretirte Person in Freiheit zu setzen, oder vor das gewöhnliche Gericht zu schicken.

63. Wenn, nach dreimal innerhalb eines Monats wiederhohltem Ersuchen, die verhaftete Person nicht freigelassen, oder vor die gewöhnlichen Gerichte gestellt worden ist; so verlangt die Commission eine Versammlung des Senats, welche durch den Präsidenten zusammenberufen wird, und nöthigenfalls folgende Erklärung erläßt: „Es sind starke Vermuthungen vorhanden, daß N. N. willkührlich verhaftet ist."

64. Eine Commission des Senats für die Preßfreiheit von 7 Mitgliedern, von und aus dem Senate gewählt, wacht über die Preßfreiheit. Doch erstreckt sich ihr Geschäftskreis nicht über die Schriften, welche auf Abonnement gedruckt und periodisch ausgetheilt werden.

65. Glauben Schriftsteller, Buchdrucker und Buchhändler sich über Hindernisse beklagen zu können, die man dem Drucke oder Umlaufe eines Buches in den Weg legt; so können sie sich durch Bittschrift an diese Commission wenden.

66. Findet diese die Hindernisse nicht durch das Staatsinteresse gerechtfertigt; so ersucht sie den Minister, der Befehl dazu gab, ihn zurück zu nehmen.

67. Bestehen, nach dreimal innerhalb eines Monats erneuertem Ersuchen, die Hindernisse noch; so begehrt die Commission eine Senatsversammlung, die, wenn es der Fall verlangt, erklärt: „Es walten starke Vermuthungen ob, daß die Preßfreiheit verletzt worden ist."

68. Alle 4 Monate tritt ein Mitglied jeder dieser Senatscommissionen aus.

69. Die Gesetzesentwürfe, die der gesetzgebende Körper decretirt hat, werden noch am Tage ihrer Annahme dem Senate gesandt, und in dessen Archive niedergelegt.

70. Jedes von dem gesetzgebenden Körper erlassene Decret kann durch einen Senator bei dem Senate angezeigt werden:

a) als habe es zum Zwecke, das Feudalsystem wieder einzuführen;
b) als widerspreche es dem unwiderruflichen Verkaufe der Nationaldomainen;
c) als sey es nicht berathschlagt nach den gesetzmäßigen Formen;
d) als taste es die Vorrechte der Kaiserwürde und des Senats an;

unbeschadet der Vollziehung der Art. 21. und 37. der Verfassung vom 22sten Frimaire des Jahres 8 (13. Dec. 1799.).

71. Dann berathschlagt der Senat in den 6 folgenden Tagen über den Bericht einer Specialcommission, und kann, nach dreimaliger, an drei verschiedenen Tagen geschehenen, Verlesung des Decrets, erklären: „Das Gesetz könne nicht bekannt gemacht werden." Die motivirte Berathung des Senats überbringt der Präsident dem Kaiser.

72. Nachdem der Kaiser den Staatsrath angehört hat, erklärt er entweder durch ein Decret seine Beistimmung zur Berathung des Senats, oder er läßt das Gesetz als Gesetz bekannt machen.

73. Jedes Gesetz, das, unter solchen Umständen, nicht innerhalb 10 Tagen bekannt gemacht wird, kann nicht mehr bekannt gemacht werden, wenn nicht das gesetzgebende Corps von neuem darüber berathschlagt.

74. Die allgemeinen Verrichtungen eines Wahlcollegiums, und die partiellen, welche auf die Präsentation der Candidaten zum Senate, gesetzgebenden Körper und Tribunate Beziehung haben, können nur vermöge eines Senatusconsults als verfassungswidrig vernichtet werden.

Digitized by Google

Neunter Titel.

Vom Staatsrathe.

75. Um über Gesetzesentwürfe und Anordnungen für Staatsverwaltung zu berathschlagen, müssen zwei Drittheile der Mitglieder vom ordentlichen Dienste gegenwärtig seyn. Die Zahl der anwesenden Staatsräthe kann nicht geringer seyn als 25 *).

76. Der Staatsrath theilt sich in sechs Sectionen: der Gesetzgebung, des Innern, der Finanzen, des Krieges, des Seewesens und des Handels.

77. Hat ein Staatsrath 5 Jahre lang auf dem Verzeichnisse der Mitglieder des ordentlichen Dienstes gestanden; so erhält er ein Diplom als lebenslänglicher Staatsrath. Hört er ganz auf, auf der Liste des Staatsraths zu stehen; so erhält er nur ein Drittheil des Gehalts. Titel und Rechte verliert er nur durch ein Urtheil des hohen kaiserlichen Gerichtshofes, welches Leibesstrafe oder Infamie zur Folge hat.

Zehnter Titel.

Vom gesetzgebenden Körper.

78. Die austretenden Mitglieder desselben können ohne Zwischenzeit wieder gewählt werden.

79. Die präsentirten Gesetzesentwürfe werden an die drei Sectionen des Tribunats gesandt.

80. Die Sitzungen des g. K. sind entweder ordentliche Sitzungen, oder General-Committées.

81. Die ordentlichen Sitzungen bestehen aus den Mitgliedern des g. K., den Rednern des Staatsraths, und den Rednern der drei Sectionen des Tribunats. — Die General-Committées bestehen nur aus den Mitgliedern des g. K.

82. In den ordentlichen Sitzungen hört der g. K. die Redner des Staatsraths und die Redner der drei Sectionen, und stimmt über den Gesetzesentwurf. In General-Committées erörtern die Mitglieder des Corps unter sich die Vortheile und Nachtheile des Gesetzesentwurfes.

83. Ein General-Committée bildet sich

a) auf Einladung des Präsidenten für die innern Angelegenheiten des Corps;

b) auf ein von 50 anwesenden Mitgliedern unterzeichnetes Begehren. In beiden Fällen ist das General-Committée geheim, und die Verhandlungen dürfen nicht bekannt gemacht werden;

c) auf das Begehren dazu autorisirter Redner des Staatsrathes. In diesem Falle ist das General-Committée öffentlich.

Im General-Committée kann kein Beschluß gefaßt werden.

84. Ist in demselben die Erörterung geschlossen; so wird die Berathschlagung auf den andern Tag in ordentlicher Sitzung festgesetzt.

85. An dem Tage, wo der g. K. über den Gesetzesentwurf stimmen soll, hört er den summarischen Vortrag der Redner des Staatsrathes.

86. Die Berathschlagung über einen Gesetzesentwurf kann nicht länger als 3 Tage über den Tag hinaus verschoben werden, der zur Schließung der Erörterung bestimmt war.

87. Die Sectionen des Tribunats machen die einzigen Commissionen des g. K. aus; nur in dem Art. 113. bestimmten Falle kann es andere bilden.

Eilfter Titel.

Vom Tribunate.

88. Tribun bleibt einer 10 Jahre.

89. Aller 5 Jahre wird die Hälfte der Mitglieder erneuert.

90. Der Präsident wird vom Kaiser aus drei durch absolute Stimmenmehrheit erwählten Candidaten ernannt.

91. Er bleibt es 2 Jahre.

92. Das Tribunat hat zwei Quästoren, die vom Kaiser aus einer nach Stimmenmehrheit gebildeten Liste von sechs Candidaten gewählt werden. Ihre Verrich-

*) Seine Gesammtzahl betrug nach dem Senatusconsultum vom Jahre 1802 50 Mitglieder.

Digitized by Google

tungen sind dieselben, welche den Quästoren des gesetzgebenden Körpers*) übertragen sind. Alle Jahre wird einer von den Quästoren erneuert.

93. Das Tribunat ist getheilt in die drei Sectionen: der Gesetzgebung, des Innern und der Finanzen.

94. Jede Section schlägt drei Mitglieder vor, unter welchen der Präsident des Tribunats den Präsidenten der Section bestimmt. Sectionspräsident bleibt einer ein Jahr.

95. Wenn Sectionen des Staatsraths und Tribunats Vereinigung verlangen; so werden die Conferenzen gehalten unter Vorsitz des Reichserzkanzlers oder des Erzschatzmeisters, nach Beschaffenheit der zu untersuchenden Gegenstände.

96. Die vom g. K. übersandten Gesetzesentwürfe erörtert jede Section besonders, und zwei Redner von jeder der drei Sectionen überbringen dem g. K. das Gutachten ihrer Section, mit Entwickelung der Beweggründe.

97. Zu Generalversammlungen vereiniget sich das Tribunat nie, um Gesetzesentwürfe zu erörtern, sondern nur zu seinen übrigen Amtsverrichtungen.

Zwölfter Titel.

Von den Wahlcollegien.

98. So oft ein Departementswahlcollegium versammelt ist, die Liste der Candidaten für den g. K. zu verfertigen, werden auch die Listen der Candidaten für den Senat erneuert. Jede Erneuerung macht die vorhergehenden Vorschläge unkräftig.

99. Die Großbeamten, Commandanten und Officiere der Ehrenlegion sind Mitglieder des Wahlcollegiums in dem Departement, wo sie wohnen, oder in einem Departement der Cohorte, zu der sie gehören. Die Legionaire sind Mitglieder des Wahlcollegiums ihres Bezirkes. Die Glieder der Ehrenlegion werden auf ein vom Großwahlherrn ausgefertigtes Diplom in das Wahlcollegium aufgenommen, zu dem sie gehören sollen.

100. Die Präfecten und Militaircommandanten können von den Wahlcollegien der Departements, in denen sie ihr Amt verrichten, nicht als Candidaten zum Senate gewählt werden.

Dreizehnter Titel.

Vom kaiserlichen hohen Gerichtshofe.

101. Er erkennt:

a) über die persönlichen Vergehen der Glieder der kaiserlichen Familie, der Inhaber der Erzämter, der Minister, des Staatssecretairs, der Großbeamten, Senatoren und Staatsräthe;

b) über die Verbrechen, Anschläge und Complotte gegen die innere und äußere Sicherheit des Staates, gegen die Person des Kaisers und des wahrscheinlichen Reichserben;

c) über die Verbrechen der Minister und Staatsräthe in der öffentlichen Dienstverwaltung;

d) über Dienstvergehen, Mißbrauch der Gewalt von Generalcapitainen in den Kolonieen, von Kolonieprafecten und Commandanten französischer Besitzungen außerhalb des festen Landes, von außerordentlich angestellten Generaladministratoren oder Generalen zu Lande und zu Wasser, ohne daß dadurch der Militairgerichtsbarkeit eine Schranke gesetzt würde;

e) wenn Generale zu Lande und zu Wasser ihren Instructionen entgegen gehandelt haben;

f) über Erpressungen und Verschleuderungen der Präfecte des Innern;

g) wenn gegen ein Appellationsgericht, oder gegen einen Gerichtshof der peinlichen Justiz, oder gegen Glieder des Cassationsgerichts Klagen vorkommen;

*) Die Formen des gesetzgebenden Körpers, wie solche in der Verfassung vom 13. Dec. 1799 bestimmt waren, wurden durch das Senatusconsultum vom 20. Dec. 1803 in mehreren Puncten verändert, indem der damalige erste Consul z. B. durch den von ihm ernannten Präsidenten des gesetzgebenden Körpers unmittelbar in die Verhandlungen desselben einwirkte, und derselbe aus 12 vorgeschlagenen Candidaten vier Quästoren ernannte, welche die Einnahme und Ausgabe der dem gesetzgebenden Körper bestimmten Gelder monatlich besorgten.

Digitized by Google

h) über Denunciationen, willkührliche Verhaftung, oder Verletzung der Preßfreiheit.

102. Der Sitz des kaiserlichen hohen Gerichtshofes ist im Senate.

103. Der Reichserzkanzler führt den Vorsitz; oder ist er rechtmäßig verhindert, ein anderer Reichserzbeamter.

104. Der kaiserliche hohe Gerichtshof besteht aus den Prinzen, den Reichserz- und den Großbeamten, den Großbeamten, aus 60 Senatoren, den 6 Sectionspräsidenten des Staatsraths, 14 Staatsräthen und 20 Gliedern des Cassationsgerichtshofes. Die Senatoren, Staatsräthe und Glieder des Cassationsgerichts werden nach der Ordnung ihrer Dienstjahre berufen.

105. Bei diesem Gerichtshofe ist ein Generalprocurator angestellt, der vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt wird. Er übt das öffentliche Ministerium, in Verbindung mit drei Tribunen, die der gesetzgebende Körper jährlich aus neun vom Tribunate vorgeschlagenen Candidaten wählt, und mit drei Magistratspersonen, welche der Kaiser jedes Jahr aus den Mitgliedern der Appellations- und peinlichen Gerichtshöfe ernennt.

106. Es giebt einen Obergerichtsschreiber, welcher vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt wird.

107. Der Präsident des hohen kaiserlichen Gerichtshofes kann nie von den Parteien zurückgewiesen werden; er aber kann sich entschuldigen.

108. Der kaiserliche Gerichtshof kann nur auf Begehren des öffentlichen Ministeriums (des Generalprocurators und seiner sechs Zugeordneten) verfahren. Ist ein Kläger da; so wird das öffentliche Ministerium Mitkläger, und betreibt den Gang des Processes nach den unten vorgeschriebenen Formen. Ein Gleiches liegt dem öffentlichen Ministerium ob bei Amtsverwirkung, oder wenn Richter belangt werden.

109. Finden die Sicherheitsobrigkeiten und Directoren der Jurys aus der Qualität der Personen, aus dem Titel der Anklage, oder aus andern Umständen, daß die Sache vor den hohen kaiserlichen Gerichtshof gehöre; so senden sie innerhalb 8 Tage alle Processacten dem Generalprocurator, fahren indeß fort, Beweise und Spuren des Verbrechens zu sammeln.

110. Die Minister und Staatsräthe können von den gesetzgebenden Behörden denunciirt werden, wenn sie den Reichsgesetzen zuwiderlaufende Befehle ertheilt haben.

111. Desgleichen können von der gesetzgebenden Behörde angeklagt werden: Generalcapitaine der Kolonieen, Kolonialpräfecte, Commandanten der auswärtigen Besitzungen, Generalverwalter, Generale der Land- und Seemacht, Präfecte des Innern, wenn sie sich eines im Art. 101 angeführten Vergehens schuldig gemacht haben.

112. Eben so zeigt die gesetzgebende Behörde die Agenten der Staatsgewalt an, wenn der Senat erklärt, daß er eigenmächtige Gefangennehmung oder Verletzung der Preßfreiheit vermuthe.

113. Die Denunciation kann nur beschlossen werden auf Begehren des Tribunats, oder auf Ansuchen von 50 Mitgliedern des gesetzgebenden Körpers, die auf geschlossene Sitzung antragen, und zehn aus ihrer Mitte erwählen, welche den Entwurf der Denunciation abfassen.

114. Dieses Begehren oder Ansuchen muß schriftlich abgefaßt werden, und wird vom Präsidenten besorgt. Ist es gegen einen Minister oder Staatsrath; so wird es ihm innerhalb eines Monats mitgetheilt.

115. Der angeklagte Minister oder Staatsrath erscheint nicht, um zu antworten. Der Kaiser ernennt drei Staatsräthe, welche der gesetzgebenden Versammlung über die Thatsachen der Denunciation Aufschlüsse geben.

116. Der gesetzgebende Körper berathschlagt über die vorgebrachten Thatsachen in geschlossener Versammlung.

117. Die Acte der Denunciation soll umständlich verfaßt, und vom Präsidenten und den Secretairs des gesetzgebenden Körpers unterzeichnet seyn. Sie wird durch eine Botschaft dem Reichserzkanzler übersandt, der sie dem Generalprocurator zuschickt.

118. Die im Art. 101. unter d. e. f. angeführten Verbrechen werden von den Ministern, jeder in seinem Fache, den Beamten des öffentlichen Ministeriums hinterbracht. Denunciirt der Großrichter; so kann er bei dem Urtheilsspruche nicht mitstimmen.

119. In den durch Art. 110. 111. 112. und 118. bestimmten Fällen benachrichtiget der Generalprocurator den Reichserzkanzler in drei Tagen, daß der Fall

Digitized by Google

da sey, den hohen kaiserlichen Gerichtshof einzuberufen. Nachdem der Erzkanzler die Befehle des Kaisers vernommen hat, setzt er die Eröffnung des Gerichts in den ersten acht Tagen fest.

120. In der ersten Sitzung spricht der hohe kaiserliche Gerichtshof über seine Competenz.

121. Darauf untersucht der Generalprocurator, ob ein gerichtliches Verfahren Statt haben solle, und trägt einer der richterlichen Magistratspersonen die Leitung desselben auf. Erachtet er aber, daß die Klage nicht zulässig sey; so trägt er dem hohen kaiserlichen Gerichtshofe seine Gründe vor.

122. Billigt sie dieser; so endigt ein Spruch die Sache. Verwirft er; so muß der Generalprocurator den Proceß einleiten.

123. In den ersten acht Tagen muß die Anklageacte abgefaßt und abgegeben seyn an den Berichterstatter und dessen Stellvertreter, die der Reichserzkanzler ernennt aus den Cassationsrichtern, welche Mitglieder des hohen kaiserlichen Gerichtshofes sind.

124. Der Berichterstatter, oder sein Stellvertreter, legt die Anklageacte 12 Commissarien vor, welche der Reichserzkanzler aus 6 Senatoren und 6 andern Mitgliedern des hohen kaiserlichen Gerichtshofes wählt, die aber an dem zu erlassenden Urtheilsspruche keinen Antheil haben.

125. Erklären die 12 Commissarien, daß die Klage zulässig sey; so giebt der Berichterstatter den Verhaftsbefehl.

126. Halten die Commissarien dafür, daß keine Anklage Statt haben soll; so wird es dem Gerichtshofe berichtet, der einen definitiven Spruch erläßt

127. Der hohe kaiserliche Gerichtshof kann nur in einer Versammlung von wenigstens 60 Mitgliedern das Urtheil sprechen. Zehn der Mitglieder kann der Angeklagte ohne Anführung von Gründen zurückweisen; zehn die öffentliche Partei. Der Spruch wird nach absoluter Stimmenmehrheit abgefaßt.

128. Verhandlungen und Urtheile sind öffentlich.

129. Die Angeklagten haben Vertheidiger. Bringen sie keinen bei; so giebt ihnen solche der Reichserzkanzler von Amts wegen.

130. Der hohe kaiserliche Gerichtshof kann nur im Strafgesetzbuche bestimmte Strafen aussprechen; er verurtheilt zu Schadenersatz und Civilinteressen.

131. Spricht er frei; so kann er den Freigesprochenen für eine Zeit lang der Aufsicht der Oberstaatspolizei unterwerfen.

132. Die Sprüche dieses Gerichtshofes sind keinem Recurse unterworfen. Verordnen sie aber körperliche oder entehrende Strafen; so können sie nicht eher vollzogen werden, als bis der Kaiser sie unterschrieben hat.

133. Ein besonderes Senatusconsultum enthält das Nähere der Organisation des hohen kaiserlichen Gerichtshofes.

Vierzehnter Titel.

Von der Gerichtsordnung.

134. Die Urtheile der Gerichtshöfe heißen Arrêts.

135. Die Präsidenten des Cassations-, der Appellations- und der peinlichen Gerichtshöfe werden vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt, und können außer den Gerichtshöfen, in welchen sie den Vorsitz führen, genommen werden.

136. Das Cassationsgericht heißt künftig Cassationsgerichtshof; die Appellationsgerichte Appellationsgerichtshöfe; die peinlichen Gerichte Criminalgerichtshöfe; der Präsident des Cassationsgerichtshofes und der in Sectionen getheilten Appellationsgerichtshöfe erster Präsident; die Regierungscommissarien bei denselben kaiserliche Generalprocuratoren; die Regierungscommissarien bei den übrigen Gerichten kaiserliche Procuratoren.

Funfzehnter Titel.

Von der Bekanntmachung.

137. Der Kaiser läßt die organischen Senatusconsulta, die Senatusconsulta, die Acten des Senats und die Gesetze siegeln und bekannt machen; die organischen Senatusconsulta, die Senatusconsulta und die Acten des Senats spätestens am zehnten Tage nach ihrer Erlassung

138. Von jeder in dem 137sten Art. erwähnten Acte werden zwei Originale ausgefertigt; beide vom Kaiser unterschrieben, von einem Reichsbeamten visirt, vom Staatssecretair und Justizminister contrasignirt, und mit dem Staatssiegel versehen.

Digitized by Google

139. Eine dieser Ausfertigungen wird in den Archiven der Insiegel niedergelegt, die andern in den Archiven der Behörde, von welcher die Acte erlassen ward.

140. Die Bekanntmachung geschieht mit folgenden Worten: „N. (Name des Kaisers) von Gottes Gnaden und durch die Verfassungen Kaiser der Franzosen, allen Gegenwärtigen und Künftigen Unsern Gruß. Der Senat, nach Anhörung der Redner des Staatsrathes, hat beschlossen, und Wir verordnen, wie folgt": — Ist es ein Gesetz: „der gesetzgebende Körper hat den .... (Datum) folgendes Decret erlassen, zufolge des im Namen des Kaisers gethanen Vorschlages, und nach Anhörung der Redner des Staatsrathes und der Sectionen des Tribunats; befehlen und verordnen, daß Gegenwärtiges mit den Staatssiegeln versehen, in das Gesetzbulletin eingerückt, allen Gerichtshöfen, Tribunalen und Verwaltungsbehörden zugesandt werden soll, daß es in ihre Register eingetragen, beobachtet, und auf dessen Beobachtung von ihnen gehalten werde; und ist der Großrichter gehalten, über die Bekanntmachung desselben zu wachen."

141. Die executorischen Ausfertigungen der Urtheilssprüche lauten: „N. von Gottes Gnaden und durch die Verfassungen Kaiser der Franzosen, allen Gegenwärtigen und Künftigen Unsern Gruß. Der Gerichtshof von ...., oder ist es ein Gericht erster Instanz, das Gericht von .... hat folgendes Urtheil erlassen .... Befehlen und verordnen allen dazu aufgeforderten Huissiers, dies Urtheil in Vollziehung zu setzen; Unsern Generalprocuratoren und Procuratoren dasselbe auszuüben; allen Unsern Commandanten und Officieren der öffentlichen Gewalt, wenn sie dazu aufgefordert werden, gewaffnete Hülfe zu leisten. Zu Beglaubigung dessen ist das gegenwärtige Urtheil vom Präsidenten des Gerichtshofes oder Gerichts, und vom Gerichtsschreiber unterschrieben."

Sechszehnter Titel.

Nachstehender Vorschlag soll, nach den am 10. Mai 1802 festgesetzten Formen, dem Volke zur Annahme vorgelegt werden: „Das Volk will die Erblichkeit der kaiserlichen Würde in der directen, natürlichen, gesetzmäßigen und adoptiven Descendenz von Napoleon Bonaparte, und in der directen, natürlichen und gesetzmäßigen Descendenz von Joseph und Ludwig Bonaparte, nach den Verfügungen des organischen Senatusconsults vom 18. Mai 1804."

Cambacères, Präsident.
Monard-de-Galles, Joseph Cornudet, Secretaire.

Unter den spätern Veränderungen der Verfassung war die Aufhebung des Tribunats durch ein organisches Senatusconsultum vom 19. Aug. 1807 der wichtigste Schritt. Napoleon that ihn, aus Unzufriedenheit mit den Stimmen der Opposition im Tribunate, nachdem er im Aug. 1807 von der Unterzeichnung des Friedens zu Tilsit nach Paris zurückgekommen und als Sieger allgemein gefeiert worden war. Dieses organische Senatusconsultum*) setzte fest, daß die bis dahin durch die Sectionen des Tribunats vorgenommene vorläufige Discussion der Gesetze, in Zukunft durch drei Commissionen des gesetzgebenden Körpers — Commission für die bürgerliche und peinliche Gesetzgebung, Commission für die innere Verwaltung, Commission für die Finanzen — geschehen, und die Mitglieder des Tribunats, bis zum Ablaufe der Zeit ihrer Würde, in den gesetzgebenden Körper eintreten sollten. Auch sollte in Zukunft Niemand zum Mitgliede des gesetzgebenden Körpers ernannt werden können, der nicht wenigstens sein vierzigstes Jahr zurückgelegt hätte.

*) Vergl. Allgem. Zeit. 1807, Nro. 270.

Digitized by Google

In einem ganz andern Charakter war die Verfassung abgefaßt, welche im Jahre 1814 von dem Senate, unter Talleyrands Vorsitze, bekannt gemacht ward, nachdem der Senat die Absetzung Napoleons ausgesprochen hatte, und durch die verbündeten Mächte die Zurückberufung der Bourbone auf den französischen Thron entschieden worden war. Wenn die Furcht, daß Ludwig 18 vielleicht ohne Verfassung, wie seine Vorgänger, regieren möchte, zu dem raschen Schritte des Senats führte; so erhellt doch auch aus ihren Bestimmungen, daß wenigstens der Senat in dieser Verfassung für sich gesorgt hatte.

g) Fünfte Verfassung vom 6. April 1814.

Der Erhaltungssenat, in Berathung über den Entwurf zur Verfassung, welcher ihm durch die provisorische Regierung in Vollziehung der Acte des Senats vom 1. d. M. vorgelegt worden ist, hat, nach Anhörung des Berichts einer Specialcommission von sieben Mitgliedern, Folgendes beschlossen:

Art. 1. Die französische Regierung ist monarchisch, und nach Ordnung der Erstgeburt auf den männlichen Stamm forterbend.

2. Das französische Volk beruft frei auf den Thron von Frankreich: Ludwig Stanislaus Xavier von Frankreich, Bruder des letzten Königs, und nach ihm die andern Glieder des bourbonischen Hauses, nach alter Ordnung.

3. Der alte Adel nimmt wieder seine Titel an. Der neue behält die seinigen erblich bei. Die Ehrenlegion ist mit ihren Prärogativen beibehalten. Der König wird die Decoration bestimmen.

4. Die vollziehende Gewalt gehört dem König.

5. Der König, der Senat und der gesetzgebende Körper arbeiten gemeinschaftlich an Bildung der Gesetze. Die Gesetzesentwürfe können gleichfalls in dem Senat und in dem gesetzgebenden Körper vorgetragen werden. Die hinsichtlich der Steuern können es nur im gesetzgebenden Körper werden. Der König kann ebenfalls die beiden Körper einladen, sich mit den Gegenständen, die er für angemessen hält, zu beschäftigen. Die Sanction des Königs ist zur Vollgültigkeit des Gesetzes nothwendig.

6. Es giebt 150 Senatoren zum mindesten, und 200 zum höchsten. Ihre Würde ist beständig, und nach der Erstgeburt des männlichen Stammes erblich. Sie werden durch den König ernannt. Die gegenwärtigen Senatoren, mit Ausnahme derjenigen, die auf die Eigenschaft französischer Bürger verzichten wollen, sind beibehalten, und machen einen Theil dieser Zahl aus. Es kommt ihnen die vorhandene Eintheilung des Senats und der Senatorieen zu. Ihre Einkünfte sind gleichfalls unter sie getheilt, und gehen auf ihre Nachfolger über. Trifft sich der Fall, daß ein Senator ohne directe männliche Nachkommenschaft stirbt; so fällt sein Antheil dem öffentlichen Schatze heim. Die Senatoren, welche erst in Zukunft ernannt werden, können keinen Theil an dieser Dotation haben.

7. Die Prinzen der königlichen Familie, und die Prinzen von Geblüt, sind von Rechtswegen Mitglieder des Senats. Man kann die Functionen eines Senators nicht ausüben, bevor man majorenn geworden ist.

8. Der Senat bestimmt die Fälle, wo die Discussion der Gegenstände, welche von ihm verhandelt werden, bekannt gemacht oder geheim gehalten werden soll.

9. Jedes Departement wird zum gesetzgebenden Körper dieselbe Anzahl ernennen, die es bisher dahin sandte. Die Deputirten, welche bei der letzten Vertagung im gesetzgebenden Körper Sitz hatten, werden daselbst bis zu ihrer Ersetzung zu . . n fortfahren. Alle behalten ihren Gehalt. In Zukunft werden sie unmittelbar durch die Wahlcollegien ernannt, welche vorbehaltlich der Veränderungen, die durch ein Gesetz in ihrer Organisation gemacht werden könnten, beibehalten sind. Die Dauer der Functionen der Deputirten beim gesetzgebenden Körper ist auf 5 Jahre bestimmt. Die neuen Ernennungen werden für die Sitzung von 1816 statt haben.

10. Der gesetzgebende Körper versammelt sich von Rechtswegen jedes Jahr den 1. Oct. Der König kann ihn außerordentlich zusammenberufen; er kann ihn verta-

Digitized by Google

gen; er kann ihn auch auflösen; im letztern Falle aber muß spätestens in 3 Monaten ein anderer gesetzgebender Körper durch die Wahlcollegien gebildet seyn.

11. Der gesetzgebende Körper hat das Recht zu discutiren. Die Sitzungen sind öffentlich, ausgenommen den Fall, wo er für gut findet, sich in ein Generalcomité zu bilden.

12. Der Senat, der gesetzgebende Körper, die Wahlcollegien und die Cantonsversammlungen wählen ihren Präsidenten aus ihrer Mitte.

13. Kein Mitglied des Senats oder des gesetzgebenden Körpers kann ohne vorgängige Autorisation des Körpers, dem er angehört, verhaftet werden. Das Urtheil über ein angeklagtes Mitglied des Senats oder des gesetzgebenden Körpers steht ausschließlich dem Senate zu.

14. Die Minister können Mitglieder sowohl des Senats als des gesetzgebenden Körpers seyn.

15. Die Gleichstellung des Verhältnisses bei den Auflagen geschieht von Rechtswegen. Keine Auflage kann weder eingeführt, noch erhoben werden, wenn nicht der gesetzgebende Körper und der Senat freimüthig ihre Zustimmung dazu gegeben haben. Die Grundsteuer kann nur für ein Jahr eingeführt werden. Das Budget des folgenden und die Rechnungen des verflossenen Jahres werden jährlich dem gesetzgebenden Körper und dem Senate bei Eröffnung der Sitzung des gesetzgebenden Körpers vorgelegt.

16. Das Gesetz wird die Art und das Maaß der Aushebung für die Armee bestimmen.

17. Die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt ist garantirt. Niemand kann seinem natürlichen Richter entzogen werden. Die Einrichtung der Geschwornen ist beibehalten, so wie die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in Criminalfällen. Die Strafe der Confiscation der Güter ist aufgehoben. Der König hat das Recht zu begnadigen.

18. Die gegenwärtig existirenden ordentlichen Gerichtshöfe und Tribunale sind beibehalten. Ihre Zahl kann nicht anders vermehrt oder vermindert werden, als kraft eines Gesetzes. Die Richter sind es für Lebenszeit und unveränderlich, ausgenommen die Friedens- und Handelsrichter. Die außerordentlichen Commissionen und Tribunale sind aufgehoben, und können nicht wieder hergestellt werden.

19. Der Cassationshof, die Appellationshöfe, und die Tribunale erster Instanz schlagen dem König drei Candidaten für jede ledige Richterstelle in ihrer Mitte vor. Der König wählt einen von den dreien. Der König ernennt die ersten Präsidenten und öffentlichen Ankläger bei den Gerichtshöfen und Tribunalen.

20. Die in Activität stehenden Militairpersonen, die entlassenen Officiere und Soldaten, die pensionirten Wittwen und Officiere behalten ihre Grade, ihre Ehren und Pensionen.

21. Die Person des Königs ist unverletzlich und heilig. Alle Actenstücke der Regierung werden von einem Minister unterzeichnet. Die Minister sind für Alles verantwortlich, was diese Acten Unrechtmäßiges gegen das Ansehen der Gesetze, gegen die öffentliche und Privatfreiheit und die Rechte der Bürger enthalten mögen.

22. Die Religions- und Gewissensfreiheit ist garantirt. Die Diener des Cultus werden gleichfalls besoldet und beschützt.

23. Die Preßfreiheit wird nicht beschränkt, die gesetzmäßige Unterdrückung der Vergehen ausgenommen, welche aus dem Mißbrauche dieser Freiheit hervorgehen könnten. Die senatorischen Commissionen der Preß- und individuellen Freiheit sind beibehalten.

24. Die öffentliche Schuld ist garantirt. Die Käufe der Nationaldomainen sind unwiderruflich beibehalten.

25. Kein Franzose kann wegen geäußerter Mtinungen oder wegen seiner Abstimmungen belangt werden.

26. Jederman hat das Recht, individuelle Petitionen an jede constituirte Autorität zu richten.

27. Alle Franzosen können gleichmäßig zu allen Civil- und Militairstellen gelangen.

28. Alle wirklich bestehende Gesetze bleiben in Kraft, bis sie gesetzmäßig aufgehoben werden. Der Codex der Civilgesetze soll die Aufschrift haben: Code civil des Français.

29. Gegenwärtige Verfassung soll dem französischen Volke in der Form, die dazu vorgezeichnet werden wird, zur Annahme vorgelegt werden. Ludwig

Digitized by Google

Stanislaus Xavier soll als König der Franzosen proclamirt werden, sobald er eine Acte, welche so lautet: „Ich nehme die Verfassung an; ich schwöre ihr Gehorsam zu leisten und Gehorsam zu verschaffen," beschworen und unterzeichnet haben wird. Dieser Eid wird bei der Feierlichkeit wiederhohlt, wo er den Eid der Treue der Franzosen empfängt.

Unterzeichnet: Der Fürst von Benevent, Präsident.
Die Grafen v. Valence und v. Pastoret, Secretaire.
Der Prinz Erzschatzmeister; die Grafen Abrial, Barbé-Marbois, Emmery, Barthelemy, Belderbusch, Bertholet, Beurnonville, Cornet, Carbonara, Legrand, Chasseloup, Chollet, Colaud, Davoust, de Grégory, Decroix, de Fére, Dambarrere, Daubarsaet, Destut Tracy, d'Harville, d'Hedouville, Fabre (de l'Aude), Ferino, Dubois Dubay, de Fontanes, Garat, Gregoire, Hervin de Nevele, Jancourt, Klein, Journu-Aubert, Lambrechts, Lanjuinais, Legeas, Lebrun de Rochemont, Lemercier, Meermann, de Lespinasse, de Montbaddon, Lenoir Laroche, de Malleville, Redon, Roger-Ducos, Péré, Tascher, Porcher de Richebourg, de Pontecoulant, Saur, Rigat St. Martin, de Lamotte, St. Suzanne, Sieyes, Schimmelpenninck, Van-Deden-van-de-Gelder, Van-de-Pole, Venturyl, Vaubois, Duc de Valmy, Villetard, Vimas, Van Zuyllin, Van Nyevelt.

Anders aber dachte Ludwig 18, nachdem er seiner Regierung versichert war. Er erließ am 2. Mai 1814 aus Duen eine Proclamation, welche zwar im Tone gemäßigt war, aber doch schon verkündigte, daß Ludwig auf die Bedingungen der Verfassung des Senats nicht über Frankreich regieren wollte. „Nach aufmerksamer Durchlesung des vom Senate in seiner Sitzung vom 6. April vorgeschlagenen Verfassungsentwurfes haben Wir Uns überzeugt, daß dessen Grundlagen gut waren; daß aber eine große Menge Artikel den Stempel der Eile, womit sie abgefaßt wurden, tragen, und daher nicht in ihrer gegenwärtigen Gestalt Grundgesetze des Staates werden können. Entschlossen, eine liberale Verfassung anzunehmen, wollen Wir aber auch, daß sie mit Weisheit durchdacht sey, und da Wir eine, die nothwendig abgeändert werden muß, nicht genehmigen können; so rufen Wir auf den 10. Juni d. J. den Senat und gesetzgebenden Körper zusammen, und verpflichten Uns, die Arbeit, welche Wir mit einer, aus der Mitte beider Körper gewählten, Commission werden verfertiget haben, ihnen vor Augen zu legen, und dieser Verfassung nachstehende Garantieen zu geben: die repräsentative Regierung wird, so wie sie jetzt besteht, d. h. in zwei Körper, den Senat und die Kammer der Repräsentanten der Departemente getheilt, beibehalten werden. Die Auflagen werden frei bewilliget, die öffentliche und individuelle Freiheit gesichert, die Preßfreiheit, mit Vorbehalt der für die öffentliche Ruhe nöthigen Vorsichtsmaßregeln, geachtet, die Freiheit der Gottesverehrungen verbürgt, das Eigenthum als unverletzlich und heilig behandelt werden; mithin der Verkauf der Nationalgüter unwiderruflich bleiben. Die Minister werden

Digitized by Google

verantwortlich seyn, und von einer der gesetzgebenden Kammern verklagt, und von der andern gerichtet werden können. Die Richter werden ihrer Stellen nicht entsetzt werden können, und die richterliche Gewalt wird unabhängig seyn. Die Staatsschuld wird garantirt, die Militairpensionen, Grade und Ehrenzeichen, so wie der alte und neue Adel, werden beibehalten werden. Die Ehrenlegion, deren Decoration Wir bestimmen wollen, wird gleichfalls beibehalten. Jeder Franzose wird die Civil- und Militairstellen zu bekleiden fähig seyn. Endlich wird kein Individuum wegen Meinungen oder Abstimmungen beunruhigt werden können."

Am 4. Juni 1814, nachdem der Friede mit den verbündeten Mächten am 30. Mai unterzeichnet worden war, ward die Verfassung Ludwigs 18 in einer Sitzung des Senats und der Departementsdeputirten bekannt gemacht. Eine Anrede des Königs und eine merkwürdige Einleitung von dem Kanzler d'Ambray ging dem Verlesen der Verfassung voraus. So wie die Verfassung vom neunzehnten Regierungsjahre des Königs datirt ist; so erklärte sich auch der Kanzler in dem Sinne, daß der König schon damals (nach Ludwigs 17 Tode) den Thron bestiegen habe, und Frankreich, das nach und nach alle Regierungsformen versucht habe, sey endlich durch die Schwere der auf ihm lastenden Leiden „zu jener Regierungsform zurück gekommen, welche vierzehn Jahrhunderte hindurch seinen Ruhm und sein Glück beförderte;" Frankreich habe „die unerschütterlichen Pfeiler seiner alten Monarchie" wiedergefunden; auf „diese geheiligte Grundlage" müsse jetzt ein dauerhaftes Staatsgebäude hergestellt werden. Der König „in dem vollen Besitze aller ihm auf dieses Königreich angestammten Rechte," wolle aber „der ihm von Gott und seinen Vätern verliehenen Macht" selbst Grenzen setzen. Deshalb gebe er selbst den Franzosen eine neue Staatsverfassung, welche ihren Wünschen und ihren Bedürfnissen anpasse. — Dabei nannte der Kanzler, doch immer in schonenden Wendungen, den Senat, nur den ehemaligen Senat (und doch war es dieser Senat, welcher Napoleon absetzte und Ludwig den achtzehnten auf den Thron berief!), und erklärte ausdrücklich: „Hat auch der Senat mit jener Macht, welche ihn gründete, zugleich seine Existenz verloren; kann auch der gesetzgebende Körper in Zukunft ohne ausdrückliche Autorisation des Königs nur noch schwankende Befugnisse besitzen; so fahren diese beiden Behörden demungeachtet fort, zu dem gesetzlichen Ausschusse der Notablen des Königreiches zu gehören. Auch hat der König diese beiden Behörden zu Rathe gezogen, indem er aus deren Mitte diejenigen Glieder aushob, welche das in sie gesetzte Vertrauen verdient hatten. Durch diese Mitglieder hat der König, so zu sagen, sein Conseil vermehrt, und verdankt ihren Bemerkungen manchen nützlichen Zusatz, und manche nützliche Einschränkungen in der neuen Verfassungsurkunde.

Digitized by Google

Was ich Ihnen nunmehr vorlegen werde, besteht in der einmüthigen Arbeit einer Commission, an welcher auch Mitglieder des Senats und des gesetzgebenden Körpers Theil hatten."

h) Sechste Verfassung vom 4. Juni 1814.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden König von Frankreich und Navarra. Allen denen, welchen Gegenwärtiges zu Gesichte kommt, Unsern Gruß zuvor.

Die göttliche Vorsehung legte Uns, indem sie Uns nach einer langen Abwesenheit in Unsere Staaten zurückrufte, schwere Pflichten auf. Der Friede war das erste Bedürfniß Unserer Unterthanen; Wir haben Uns ohne Unterlaß mit demselben beschäftigt, und nun ist dieser Friede, dessen Frankreich so sehr als das übrige Europa bedurfte, unterzeichnet. Der dermalige Zustand des Königreichs forderte eine neue Staatsverfassung, Wir versprachen sie, und sie wird hier öffentlich bekannt gemacht. Wir haben erwogen, daß, ob gleich in Frankreich alle öffentliche Gewalt auf der Person des Königs beruht, Unsere Vorfahren dennoch keinen Anstand nahmen, deren Ausübung nach den verschiedenen Zeitbedürfnissen zu modificiren, daß solchergestalt die Gemeinen unter Ludwig dem Dicken die Befreiung von der Leibeigenschaft erhielten, daß unter dem heiligen Ludwig und Philipp dem Schönen diese Befreiung bestätigt und vermehrt ward, daß durch Ludwig 11, Heinrich 2 und Karl 9 die Gerichtsverfassung gegründet und entwickelt worden ist, und daß endlich Ludwig 14 durch mehrere Verordnungen, deren Weisheit noch unübertroffen blieb, beinahe alle Zweige der öffentlichen Administration regulirt hat. Wir glaubten nun auch, nach dem Beispiele der Könige Unserer Vorfahren, die Wirkungen der immer zunehmenden Aufklärung, die neuen Verhältnisse, welche diese Fortschritte in der bürgerlichen Gesellschaft hervorgebracht haben, die dem menschlichen Geiste seit einem halben Jahrhunderte dadurch gegebene Richtung, und die tief greifenden Veränderungen, welche daraus hervorgegangen sind, würdigen zu müssen. Wir erblickten in dem Wunsche*) Unserer Unterthanen nach einer neuen Verfassungsurkunde den Ausdruck eines wesentlichen Bedürfnisses; allein, indem Wir diesem Wunsche nachgeben, haben Wir zugleich alle Maßregeln ergriffen, diese Verfassung sowohl Unserer als des Volkes würdig zu machen, auf dessen Beherrschung Wir stolz sind. Mit Commissarien Unsers Conseils haben sich weise Männer aus den ersten Staatskörpern vereinigt, um an diesem wichtigen Werke zu arbeiten. Indem Wir den Grundsatz anerkannten, daß eine freie und monarchische Verfassung den Erwartungen des aufgeklärten Europa's entsprechen müsse, durften Wir zugleich nicht vergessen, daß Unsere erste Pflicht gegen Unsere Völker darin bestand, die Rechte und Vorzüge Unserer Krone in ihrer ganzen Reinheit aufrecht zu erhalten. Wir hoffen, daß Unsere Völker, von der Erfahrung belehrt, sich davon überzeugt haben werden, daß die höchste Staatsgewalt allein den von ihr getroffenen Einrichtungen jene Kraft, jene Dauer und jene Majestät verleihen kann, womit sie selbst bekleidet ist; daß daher nur dann, wenn die Weisheit der Könige mit den Wünschen ihrer Völker im zwanglosen Einklange steht, eine solche Verfassungsurkunde von langer Dauer seyn kann, und daß dagegen dort, wo Trotz und Gewaltthätigkeit einer schwachen Regierung Bewilligungen abzwingen, die öffentliche Freiheit in eben so großer Gefahr schwebt, als der Thron selbst. Wir suchten endlich die Grundlagen Unserer neuen Verfassungsurkunde in dem französischen Charakter, und in den ehrwürdigen Denkmälern der vergangenen Jahrhunderte auf. Daher erblickten Wir in der Wiederherstellung der Pairswürde eine wahrhafte Nationaleinrichtung, wodurch jede Erinnerung der Vergangenheit mit allen Hoffnungen verknüpft und die alte und neue Zeit mit Einem Bande umschlossen wird."

„Durch die Kammer der Deputirten wollten Wir jene alten Versammlungen des März- und Maifeldes, so wie die Kammer des dritten Standes, ersetzen, welche insgesammt so viele Proben von ihrem Eifer für das Wohl des Volkes und ihrer Treue und Verehrung gegen ihre Könige abgelegt haben. Indem Wir auf diese Weise bemüht waren, die Kette der Zeiten, welche traurige Verirrungen zerrissen hatten, wieder zusammen zu knüpfen, bestrebten Wir Uns, das Andenken an alle die Uebel, welche das Vaterland während Unserer Abwesenheit erlitten hat, in Unserem Gedächtnisse zu verlöschen, und wünschten, daß dieses in dem

*) nicht in dem Rechte!

Digitized by Google

Buche der Weltgeschichte eben so zu bewerkstelligen wäre. Durch Unsere Zurückkunft in den Schoos Unserer großen Familie beglückt, glaubten Wir den vielfältigen Beweisen, die Wir von ihrer Liebe empfangen, nur dadurch entsprechen zu können, daß Wir Worte des Friedens und des Trostes an sie zu richten bemüht sind. Der theuerste Wunsch Unseres Herzens besteht darin, daß sich alle Franzosen als Brüder lieben, und daß kein bitteres Andenken jene Ruhe und Sicherheit trüben möge, die ihnen die feierliche Urkunde gewähren soll, welche Wir ihnen am heutigen Tage bewilligen. Unserer guten Absichten gewiß, und stark durch die Reinheit Unsers Gewissens, verpflichten Wir Uns hiermit im Angesichte der gegenwärtigen Versammlung, dieser neuen Verfassungsurkunde getreu zu seyn, und behalten Uns vor, deren Aufrechthaltung bei einer neuen feierlichen Handlung vor dem Altare desjenigen zu beschwören, welcher die Könige und die Nationen in der nämlichen Wagschale abwiegt. Aus diesen Gründen haben Wir freiwillig und in freier Ausübung Unserer königlichen Gewalt sowohl für Uns, als für Unsere Nachfolger, auf ewige Zeiten Unsern Unterthanen diese Verfassungsurkunde, so wie sie hier folgt, zugestanden, übergeben und bewilligt.

Staatsrechte der Franzosen.

Art. 1. Die Franzosen sind vor dem Gesetze gleich, ihre Titel und Rang seyen übrigens, welche sie wollen.

2. Sie tragen ohne Unterschied, nach Verhältniß ihres Vermögens, zu den Lasten des Staats bei.

3. Sie können alle, ohne Unterschied, zu den Civil- und Militairämtern gelangen.

4. Ihre individuelle Freiheit wird ebenfalls garantirt; Niemand kann verfolgt oder verhaftet werden, außer in den von den Gesetzen vorgeschriebenen Fällen, und nur nach der gesetzlichen Form.

5. Jeder übt seine Religion mit gleicher Freiheit aus, und erhält für seinen Gottesdienst den nämlichen Schutz.

6. Indessen ist die römisch-katholische Religion die Religion des Staats.

7. Die Diener der römisch-apostolisch-katholischen Religion, und jene der andern christlichen Gottesverehrungen, erhalten allein ihre Besoldungen aus dem königlichen Schatze.

8. Die Franzosen haben das Recht, ihre Meinungen öffentlich bekannt machen und drucken zu lassen, wenn sie sich nach den Gesetzen fügen, welche die Mißbräuche dieser Freiheiten verhindern sollen.

9. Alles Eigenthum ist, ohne Ausnahme von jenem, welches man Nationaleigenthum nennt, unverletzlich, da das Gesetz zwischen beiden keinen Unterschied macht.

10. Der Staat kann die Aufopferung eines Eigenthums für ein gesetzlich erwiesenes Staatsinteresse verlangen; jedoch nur nach vorausgegangener Entschädigung.

11. Alle Nachforschungen über Meinungen und Vota bis zur Wiederherstellung der jetzigen Regierung sind untersagt. Die nämliche Vergessenheit wird den Tribunalen und den Bürgern anbefohlen.

12. Die Conscription ist abgeschafft. Die Art der Recrutirung für die Land- und Seearmee wird von dem Gesetze bestimmt.

Formen der Regierung des Königs.

13. Die Person des Königs ist unverletzlich und heilig. Seine Minister sind verantwortlich. Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu.

14. Der König ist höchstes Oberhaupt des Staates; er befehligt die Land- und Seemacht, erklärt Krieg, schließt Friedens-, Allianz- und Handelstractate, ernennt zu allen Stellen der öffentlichen Verwaltung, und erläßt die zur Vollziehung der Gesetze und zur Sicherheit des Staates nöthigen Verfügungen und Verordnungen.

15. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich von dem Könige, der Kammer der Pairs und der Kammer der Deputirten der Departemente ausgeübt.

16. Der König schlägt das Gesetz vor.

17. Der Vorschlag eines Gesetzes geschieht, nach Gutbefinden des Königs, in der Kammer der Pairs oder in der Kammer der Deputirten; das die Auflagen betref-

Digitized by Google

fende Gesetz ausgenommen, welches zuerst vor die Kammer der Deputirten gebracht werden muß.

18. Jedes Gesetz fordert freie Berathung und Zustimmung von Seiten der Mehrheit jeder der beiden Kammern.

19. Die Kammern haben das Recht, den König zu bitten, über irgend einen Gegenstand ein Gesetz vorzuschlagen, und anzugeben, was sie glauben, daß das Gesetz enthalten solle.

20. Ein solcher Vorschlag kann von jeder der beiden Kammern gemacht werden; jedoch muß er im geheimen Ausschusse berathen werden. Er darf von der vorschlagenden Kammer erst nach Verfluß von 10 Tagen der andern Kammer zugefertigt werden.

21. Wird der Vorschlag von der andern Kammer angenommen; so wird er dem Könige vorgelegt. Wird er verworfen; so kann er in der nämlichen Session nicht wiederhohlt werden.

22. Der König allein sanctionirt und promulgirt die Gesetze.

23. Die Civilliste wird durch die erste Legislatur nach der Thronbesteigung des Königs für die ganze Regierungsdauer festgesetzt.

Von der Kammer der Pairs.

24. Die Kammer der Pairs ist ein wesentlicher Theil der Gesetzgebung.

25. Sie wird von dem Könige zu gleicher Zeit mit der Kammer der Deputirten der Departements zusammen berufen. Die Session der einen beginnt und endigt zu gleicher Zeit mit der andern.

26. Jede Versammlung der Kammer der Pairs, die außer der Zeit der Session der Kammer der Deputirten gehalten, oder nicht vom Könige befohlen seyn würde, ist unerlaubt und in sich nichtig.

27. Die Ernennung der Pairs von Frankreich steht dem König zu. Ihre Zahl ist unbeschränkt; der König kann nach Willkühr ihre Würden abwechseln, sie auf Lebenszeit ernennen oder erblich machen.

28. Die Pairs haben Zutritt in der Kammer mit ihrem 25sten, ohne Deliberationsstimme aber erst mit ihrem 30sten Jahre.

29. Die Kammer der Pairs wird von dem Kanzler von Frankreich, und in dessen Abwesenheit von einem durch den König ernannten Pair präsidirt.

30. Die Glieder der königlichen Familie und die Prinzen vom Geblüte sind Pairs durch Geburtsrecht; sie haben ihren Sitz unmittelbar nach dem Präsidenten, allein eine Deliberationsstimme erst mit 25 Jahren.

31. Die Prinzen können nur auf einen in einer Botschaft für jede Session ausgedrückten Befehl des Königs Sitz in der Kammer nehmen, bei Strafe der Nichtigkeit von Allem, was in ihrer Gegenwart verhandelt worden wäre.

32. Alle Berathschlagungen der Kammer der Pairs sind geheim.

33. Die Kammer der Pairs erkennt über die Verbrechen des Hochverraths und der Gefährdung der Sicherheit des Staats, worüber das Gesetz das Nöthige bestimmen wird.

34. Kein Pair kann in Criminalsachen anders, als vermöge eines Befehls der Kammer, arretirt und gerichtet werden.

Von der Kammer der Deputirten der Departements.

35. Die Kammer der Deputirten besteht aus den von den Wahlcollegien, deren Organisation durch die Gesetze festgesetzt werden wird, ernannten Deputirten.

36. Jedes Departement behält die Zahl der Deputirten, die es bis jetzt hatte.

37. Die Deputirten werden auf 5 Jahre erwählt, und so, daß die Kammer jedes Jahr zum fünften Theile erneuert wird.

38. Kein Deputirter kann in die Kammer zugelassen werden, wenn er nicht 40 Jahre alt ist, und eine directe Steuer von 1000 Fr. bezahlt.

39. Wenn sich inzwischen in einem Departement keine 50 Personen von dem angegebenen Alter, die nicht wenigstens 1000 Fr. directe Steuern bezahlen, vorfinden; so wird deren Zahl durch solche ergänzt, welche die stärksten Steuern unter 1000 Fr. bezahlen, welche jedoch mit erstern nicht zugleich erwählt werden können.

40. Die Wähler, welche an der Ernennung der Deputirten Theil nehmen, haben kein Stimmrecht, wenn sie nicht eine directe Steuer von 300 Fr. bezahlen, und wenigstens 30 Jahre alt sind.

41. Die Präsidenten der Wahlcollegien werden von dem Könige ernannt, und sind gesetzlich Mitglieder des Collegiums.

Digitized by Google

42. Wenigstens die Hälfte der Deputirten wird aus den Wählbaren ernannt, welche ihren politischen Wohnsitz in dem Departement haben.

43. Der Präsident der Kammer der Deputirten wird von dem König aus einer von der Kammer vorgelegten Liste von 5 Mitgliedern ernannt.

44. Die Sitzungen der Kammer sind öffentlich; das Begehren von 5 Mitgliedern reicht aber hin, zu bewirken, daß sie sich in einen geheimen Ausschuß bildet.

45. Die Kammer theilt sich in Bureaux, um die ihr von Seiten des Königs vorgelegten Gesetzentwürfe zu berathen.

46. Keine Abänderung kann in einem Gesetze getroffen werden, wenn sie nicht in einem Ausschuß vom König vorgeschlagen, und nicht in die Bureaux geschickt und darin berathen worden ist.

47. Die Kammer der Deputirten empfängt alle, die Auflagen betreffende, Vorschläge, und nur, wenn dieselben darin zulässig befunden worden sind, können sie in die Kammer der Pairs gebracht werden.

48. Keine Auflage kann ausgeschrieben noch erhoben werden, wenn sie nicht von beiden Kammern bewilligt und von dem Könige sanctionirt worden ist.

49. Die Grundsteuer wird nur für Ein Jahr bewilligt. Die indirecten Auflagen können für mehrere Jahre bewilligt werden.

50. Der König ruft jedes Jahr beide Kammern zusammen; er prorogirt sie, und kann die der Deputirten der Departements auflösen; im letztern Falle aber muß er binnen 3 Monaten eine neue Versammlung zusammen berufen.

51. Es kann keine Verhaftnehmung gegen ein Mitglied der Kammer, während der Session, und in den vorhergehenden oder folgenden 6 Wochen, Statt haben.

52. Kein Mitglied der Kammer kann während der Dauer der Session in Criminalsachen, ohne vorgängige Erlaubniß der Kammer, verfolgt oder arretirt werden, den Fall einer Ergreifung auf frischer That ausgenommen.

53. Alle Petitionen an eine oder die andere Kammer müssen schriftlich abgefaßt werden. Das Gesetz verbietet, sie persönlich und vor den Schranken zu überreichen.

Von den Ministern.

54. Die Minister können Mitglieder der Kammer der Pairs und der Kammer der Deputirten seyn. Sie haben überdies freien Zutritt in einer oder der andern Kammer, und müssen gehört werden, wenn sie es verlangen.

55. Die Kammer der Deputirten hat das Recht, die Minister anzuklagen, und sie vor die Kammer der Pairs zu ziehen, die allein das Recht hat, sie zu richten.

56. Sie können nur wegen Verrätherei oder Veruntreuung angeklagt werden. Besondere Gesetze werden diese Gattung von Verbrechen und die dabei eintretende Procedur bestimmen.

Von der Gerichtsverfassung.

57. Alle Rechtspflege geht vom Könige aus; sie wird in seinem Namen durch Richter verwaltet, die er ernennt und einsetzt.

58. Die vom Könige ernannten Richter sind unabsetzbar.

59. Die dermalen bestehenden ordentlichen Gerichtshöfe und Tribunale werden beibehalten. Es darf in Hinsicht derselben nichts geändert werden, als vermittelst eines Gesetzes.

60. Die dermalige Einrichtung der Handelsgerichte wird beibehalten.

61. Die Friedensgerichte werden gleichfalls beibehalten. Die Friedensrichter, obgleich vom Könige ernannt, sind inzwischen nicht unabsetzbar.

62. Niemand kann seinen natürlichen Richtern entzogen werden.

63. Es können demnach keine außerordentliche Commissionen und Tribunale errichtet werden, unter welcher Benennung jedoch die Prevotalgerichte nicht begriffen sind, insofern deren Wiederherstellung nöthig erachtet werden sollte.

64. Die Verhandlungen in Criminalfällen sind öffentlich, insofern diese Publicität nicht für Ordnung und Sitten gefährlich ist; in welchem Falle das Tribunal dieses durch einen Urtheilsspruch erklärt.

65. Die Geschwornen werden beibehalten; die Veränderungen, die eine längere

Digitized by Google

Erfahrung in dieser Einrichtung anrathen könnte, dürfen nur vermittelst eines Gesetzes Statt haben.

66. Die Strafe der Güterconfiscation ist abgeschafft, und kann nicht wieder eingeführt werden.

67. Der König hat das Recht, zu begnadigen und die Strafen zu mildern.

68. Das bürgerliche Gesetzbuch und die dermalen bestehenden Gesetze, welche gegenwärtiger Urkunde nicht entgegen sind, bleiben in Kraft, bis sie auf gesetzlichem Wege abgeschafft werden.

Besondere, vom Staate garantirte Rechte.

69. Die Militairpersonen in Dienstthätigkeit, die Officiere und Soldaten, welche ihre Retraite haben, die pensionirten Wittwen, Officiere und Soldaten behalten ihre Grade, ihren Rang und ihre Pensionen.

70. Die öffentliche Schuld ist garantirt; jede von Seiten des Staats gegen seine Gläubiger übernommene Verbindlichkeit ist unverletzlich.

71. Der alte Adel nimmt wieder seine Titel an; der neue behält die seinigen. Der König erhebt nach Willkühr in den Adelstand; aber er verleiht Titel und Rang ohne irgend eine Befreiung von den Lasten und Pflichten der Gesellschaft.

72. Die Ehrenlegion wird beibehalten. Der König wird ihre innere Einrichtung und Decoration bestimmen.

73. Die Kolonieen sollen nach besondern Gesetzen und Reglements regiert werden.

74. Der König und seine Nachfolger schwören bei der Feierlichkeit ihrer Krönung, die gegenwärtige Verfassungsurkunde treu zu beobachten.

Artikel von vorübergehender Wirksamkeit.

75. Die Deputirten der Departemente von Frankreich, welche in dem gesetzgebenden Körper zur Zeit der letzten Vertagung desselben Sitz hatten, bleiben bis zu ihrer Ersetzung Mitglieder der Kammer der Deputirten.

76. Die erste Erneuerung eines Fünftels der Kammer der Deputirten wird spätestens im Jahre 1816, nach der unter den Serien eingeführten Ordnung, Statt haben.

Wir befehlen, daß gegenwärtige Verfassungsurkunde, Unserer Proclamation vom 2ten Mai gemäß, dem Senat und dem gesetzgebenden Körper vorgelegt, und dann sogleich der Kammer der Pairs und der Deputirtn zugefertigt werde.

Gegeben zu Paris im Jahre der Gnade 1814, und Unserer Regierung dem neunzehnten.

Ludwig.

Der Abbé von Montesquiou.

Zu den Eigenthümlichkeiten dieser octroirten Verfassung gehörte, daß das Wort „Repräsentation" weggelassen ward, ob es gleich in der kurz vorhergehenden Proclamation des Königs stand; daß man sich die Errichtung von Prevotalgerichten vorbehielt, dagegen aber alle die nähern Bestimmungen des Ganges der Gerechtigkeit, welche sich in den vorigen Verfassungen fanden, wegließ.

Nach Napoleons Rückkehr von der Insel Elba nach Paris im März 1815, erlosch die Verfassung Ludwigs 18 für die sogenannten hundert Tage; denn Napoleon stellte die vierte Verfassung vom Jahre 1799 mit den Veränderungen her, welche sie während seiner Kaiserregierung durch organische Senatusconsulta und durch kaiserliche Decrete erhalten hatte. Allein in Beziehung auf Ludwigs 18 octroirte Verfassungsacte, fand doch Napoleon für nöthig, am 22. April 1815 folgende, vom

Digitized by Google

Staatsrathe Benjamin Constant entworfene, Zusatzartikel zu der Verfassung von 1799 und den spätern organischen Senatusconsultis bekannt zu machen.

i) Napoleons Zusatzartikel zu den Reichsverfassungen vom 22. April 1815.

Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Verfassungen, Kaiser der Franzosen, an alle Gegenwärtige und Zukünftige, Gruß. Seitdem wir vor funfzehn Jahren durch Frankreichs Wunsch zur Regierung des Staats berufen worden sind, haben wir zu verschiedenen Zeiten die verfassungsmäßigen Formen, nach den Bedürfnissen und dem Verlangen der Nation, und mit Benutzung der Lehren der Erfahrung zu vervollkommnen gesucht. Die Reichsverfassungen haben sich demnach aus einer Reihe von Acten gebildet, welche mit der Annahme des Volks versehen worden sind. Wir hatten damals zum Zweck, ein großes europäisches Bundessystem zu organisiren, das wir, als dem Geiste der Zeit gemäß, und der Civilisation günstig, angenommen hatten. Um dahin zu gelangen, es zu vervollständigen, und ihm die Ausdehnung und die Festigkeit zu geben, deren es fähig war, hatten wir mehrere innere Einrichtungen verschoben, welche insbesondere bestimmt waren, die Freiheit der Bürger zu schützen. Von nun an haben wir keinen andern Zweck mehr, als Frankreichs Wohlfahrt durch die Befestigung der öffentlichen Freiheit zu vermehren. Daraus fließt die Nothwendigkeit mehrerer wichtigen Veränderungen in den Verfassungen, Senatusconsulten und andern Acten, welche dieses Reich regieren. In diesem Betracht, willens, einerseits, von dem Vergangenen beizubehalten, was gut und heilsam ist, und andererseits, die Verfassungen unseres Reichs in Allem den Wünschen und Bedürfnissen der Nation, so wie dem Friedenszustande, den wir mit Europa beizubehalten wünschen, anzupassen, haben wir uns entschlossen, der Nation eine Folge von Verfügungen vorzuschlagen, welche zum Zwecke haben, ihre Verfassungsacten zu verändern und zu vervollkommnen, die Rechte der Bürger mit allen ihren Garantieen zu begleiten, um dem Repräsentativsysteme seine mögliche Ausdehnung zu geben, die Zwischenkörper mit aller wünschenswerthen Achtung und Gewalt zu versehen, mit einem Worte, um den höchsten Grad der politischen Freiheit und persönlichen Sicherheit mit der nöthigen Kraft und Centralisirung zu verbinden, damit das Ausland die Unabhängigkeit des französischen Volks und die Würde unserer Krone ehre. Diesemnach sollen folgende Artikel als ein Supplementractat der Reichsverfassungen, zur freien und feierlichen Annahme aller Bürger im ganzen Umfange von Frankreich vorgelegt werden.

Erster Titel.

Allgemeine Verfügungen.

Art. 1. Die Reichsverfassungen, namentlich die Verfassungsacte vom 22. Frimaire Jahr 8, die Senatusconsulten vom 14. und 16. Thermidor Jahr 10, und vom 28. Floreal Jahr 12, sollen durch folgende Verfügungen modificirt werden. Alle ihre übrigen Verfügungen sind bestätigt und werden beibehalten.

2. Die gesetzgebende Gewalt wird vom Kaiser und zwei Kammern ausgeübt.

3. Die erste Kammer, Pairskammer genannt, ist erblich.

4. Der Kaiser ernennt die Mitglieder derselben, die unwiderruflich sind, sie und ihre männlichen Abkömmlinge in directer Linie vom Aeltesten zum Aeltesten. Die Zahl der Pairs ist unbeschränkt. Die Annahme an Kindesstatt giebt dem Adoptirten die Pairswürde nicht. Die Pairs wohnen den Sitzungen im 21sten Jahre bei, haben aber erst im 25sten berathschlagende Stimme.

5. Den Vorsitz in der Pairskammer führt der Reichserzkanzler, oder im Falle, der im 51sten Artikel des Senatusconsults vom 28. Floreal Jahr 12 vorausgesehen ist, ein von dem Kaiser besonders dazu bezeichnetes Mitglied der Kammer.

6. Die Mitglieder der kaiserlichen Familie nach Ordnung der Erblichkeit sind von Rechtswegen Pairs. Sie haben Sitz nach dem Präsidenten. Sie wohnen im 18ten Jahre den Sitzungen bei, haben aber erst im 21sten berathschlagende Stimme.

7. Die zweite Kammer, Repräsentantenkammer genannt, wird vom Volke erwählt.

Digitized by Google

8. Die Zahl der Mitglieder dieser Kammer ist 629. Sie müssen wenigstens 25 Jahre alt seyn.

9. Der Präsident der Repräsentantenkammer wird bei der Eröffnung der ersten Session von der Kammer ernannt. Er bleibt bis zur Erneuerung der Kammer im Amte. Seine Ernennung ist der Bestätigung des Kaisers unterworfen.

10. Die Repräsentantenkammer untersucht die Vollmachten der Mitglieder, und spricht über die Gültigkeit der streitigen Wahlen.

11. Die Mitglieder der Repräsentantenkammer erhalten für Reisekosten, und während der Session, die von der constituirenden Versammlung decretirte Entschädigung.

12. Sie können immer wieder gewählt werden.

13. Die Repräsentantenkammer wird von Rechtswegen alle fünf Jahre erneuert.

14. Kein Mitglied der beiden Kammern kann arretirt, es sey denn im Falle eines Verbrechens auf frischer That, noch in Criminal- oder Zuchtpolizeisachen während der Sessionen verfolgt werden, als vermöge einer Resolution der Kammer, von der es einen Theil ausmacht.

15. Keiner kann Schulden halber arretirt oder gefangen gehalten werden, von der Zusammenberufung an bis 40 Tage nach der Session.

16. Die Pairs werden in Criminal- oder Zuchtpolizeisachen nach den vom Gesetze verordneten Formen von ihrer Kammer gerichtet.

17. Die Eigenschaft eines Pairs und eines Repräsentanten verträgt sich mit allen öffentlichen Amtsverwaltungen, außer mit denen eines Rechnungsführers. Jedoch können die Präfecten und Unterpräfecten nicht von dem Wahlcollegium des Departements oder des Bezirks, die sie verwalten, gewählt werden.

18. Der Kaiser sendet Staatsminister und Staatsräthe in die Kammern, die darin Sitz und an den Verhandlungen Antheil nehmen; die aber nur in dem Falle berathschlagende Stimme haben, wenn sie als Pairs, oder, vom Volke erwählt, Mitglieder der Kammer sind.

19. Die Minister, welche Mitglieder der Pairskammer oder der Repräsentantenkammer sind, oder mit Auftrag der Regierung Sitz darin haben, geben den Kammern die nöthig erachteten Erläuterungen, wenn ihre Bekanntmachung dem Staatsinteresse nicht nachtheilig ist.

20. Die Sitzungen der beiden Kammern sind öffentlich. Sie können sich jedoch in ein geheimes Commité bilden, und zwar die Pairskammer auf das Begehren von zehn Mitgliedern, die Repräsentantenkammer auf das Begehren von fünfundzwanzig. Die Regierung kann gleichfalls geheime Commité's begehren, um Mittheilungen zu geben. In allen Fällen aber können die Berathschlagungen und Stimmengebungen nur in öffentlicher Sitzung Statt haben.

21. Der Kaiser kann die Repräsentantenkammer prorogiren, vertagen und auflösen. Die Proclamation, welche die Auflösung ausspricht, beruft die Wahlcollegien zu einer neuen Wahl zusammen, und sagt die Zusammenkunft der Repräsentanten auf das späteste auf 6 Monate an.

22. In der Zwischenzeit der Sessionen der Repräsentantenkammer, oder im Falle der Auflösung dieser Kammer, kann sich die Pairskammer nicht versammeln.

23. Die Regierung schlägt das Gesetz vor; die Kammern können Zusätze vorschlagen. Werden die Veränderungen nicht von der Regierung angenommen; so müssen die Kammern über das Gesetz stimmen, so wie es ist.

24. Die Kammern sind befugt, die Regierung einzuladen, ein Gesetz über einen bestimmten Gegenstand vorzuschlagen und abzufassen, was ihnen dienlich dünkt, in das Gesetz aufgenommen zu werden. Dieses Begehren können beide Kammern thun.

25. Wenn ein Vorschlag in einer der Kammern angenommen ist, wird sie in die andere gebracht; und wenn sie in derselben gut geheißen worden, so wird sie dem Kaiser überbracht.

26. Keine geschriebene Rede, außer den Berichten der Commissionen, den Berichten der Minister über die Gesetze, welche vorgelegt werden, und außer den Rechnungen, die man abstattet, kann in den beiden Kammern vorgelesen werden. —

Digitized by Google

Zweiter Titel.

Von den Wahlcollegien und von der Art zu wählen.

27. Die Departements- und Bezirkswahlcollegien sind beibehalten, dem Senatusconsult vom 16. Thermidor Jahr 10 gemäß, mit Ausnahme folgender Veränderungen:

28. Die Cantonalversammlungen füllen durch jährliche Wahlen jedes Jahr alle Erledigungen in den Wahlcollegien aus.

29. Vom Jahre 1816 an ist ein Mitglied der Pairskammer, das der Kaiser dazu bezeichnet, lebenslänglicher und unabänderlicher Präsident jedes Departements-Wahlcollegiums.

30. Von eben diesem Zeitpuncte an ernennt das Wahlcollegium jedes Departements aus den Mitgliedern jedes Bezirks-Wahlcollegiums den Präsidenten und zwei Vicepräsidenten; zu dem Ende versammelt sich das Departementscollegium 14 Tage vor dem Bezirkscollegium.

31. Die Departements- und Bezirkscollegien ernennen die Zahl der Repräsentanten, welche für jedes in dem beigefügten Act und Verzeichniß No. 1. festgesetzt ist.

32. Die Repräsentanten können ohne Unterschied in ganz Frankreich gewählt werden. Jedes Departements- oder Bezirkscollegium, welches einen Repräsentanten außer dem Departement oder Bezirke wählt, ernennt einen Suppleanten, welcher nothwendig aus dem Departemente oder Bezirke seyn muß.

33. Die Industrie und das Manufactur- und Handelseigenthum haben eine *besondere Repräsentation*. Die Wahl der Handels- und Manufacturrepräsentanten geschieht von dem Departementswahlcollegium auf einer Wahlliste, welche die Handelskammern und die Berathungskammern mit einander abfassen, dem Acte und der Tabelle zufolge, die No. 2. beigebogen ist. —

Dritter Titel.

Von dem Steuergesetze.

34. Die allgemeine directe, sowohl Grund- als Mobiliarsteuer, wird nur für Ein Jahr votirt; die indirecten Steuern können auf mehrere Jahre votirt werden. Im Falle der Auflösung der Repräsentantenkammer werden die in der vorhergehenden Session votirten Auflagen bis zu einer neuen Vereinigung der Kammer fortgesetzt.

35. Keine directe oder indirecte Steuer kann in Geld oder in Natura erhoben werden, kein Anleihen Statt haben, keine Schuld in das große Buch der öffentlichen Schuld eingeschrieben werden, keine Domaine kann verkauft oder vertauscht, kein Aufgebot von Mannschaft zur Armee kann befohlen, kein Gebietstheil kann vertauscht werden, es sey denn vermöge eines Gesetzes.

36. Kein Vorschlag einer Steuer, eines Anleihens, oder eines Mannschaftsaufgebots kann anders, als in der Repräsentantenkammer geschehen.

37. Auch wird zuerst der Repräsentantenkammer überbracht:

1) das Generalstaatsbudget, welches die Uebersicht der Einnahmen, und den Vorschlag der für das Jahr jedem Ministerdepartement angewiesenen Gelder enthält;
2) die Rechnung über Einnahmen und Ausgaben des vorhergehenden Jahres oder der vorhergehenden Jahre. —

Vierter Titel.

Von den Ministern und von der Verantwortlichkeit.

38. Alle Regierungsacten müssen von einem Minister, der ein Departement hat, contrasignirt werden.

39. Die Minister sind für die von ihnen unterzeichneten Regierungsacten, so wie für die Vollziehung der Gesetze, *verantwortlich*.

40. Sie können von der Repräsentantenkammer angeklagt werden, und haben die der Pairs zum Richter.

41. Jeder Minister, jeder Befehlshaber einer Land- oder Seearmee kann, wegen Gefährdung der Nationalsicherheit oder Nationalehre, von der Repräsentantenkammer angeklagt, und von der Pairskammer über ihn gerichtlich erkannt werden.

42. In diesem Falle übt die Pairskammer, es sey um das Verbrechen zu charakterisiren, oder um die Strafe auszusprechen, eine discretorische Gewalt aus.

Digitized by Google

43. Ehe die Pairskammer den Anklagestand gegen einen Minister ausspricht, muß sie erklären, daß die Untersuchung des Anklagevorschlags Statt hat.

44. Diese Erklärung kann nur auf den Bericht einer durch das Loos gebildeten Commission von sechzig Mitgliedern geschehen. Diese Commission erstattet ihren Bericht nicht eher, als zehn Tage nach ihrer Ernennung.

45. Wenn die Kammer die Statthaftigkeit der Untersuchung erklärt hat; so kann sie den Minister in ihre Mitte berufen, um ihm Erklärungen abzufordern. Dieser Ruf kann nicht eher, als zehn Tage nach dem Bericht Statt haben.

46. In keinem andern Falle können die Minister, welche ein Departement haben, von den Kammern berufen oder vorgefordert werden.

47. Wenn die Repräsentantenkammer die Statthaftigkeit der Untersuchung gegen einen Minister erklärt hat; so wird eine neue Commission von sechzig Mitgliedern, wie die erstere, durch das Loos gezogen, und von dieser Commission ein neuer Bericht über die Versetzung in Anklagestand erstattet. Diese Commission legt ihren Bericht erst zehn Tage nach ihrer Ernennung ab.

48. Die Versetzung in Anklagestand kann erst zehn Tage nach Ablesung und Vertheilung des Berichts ausgesprochen werden.

49. Nach ausgesprochener Anklage ernennt die Repräsentantenkammer in ihrem Mittel 5 Commissarien, um der Anklage vor der Pairskammer Folge zu geben.

50. Der 75ste Artikel des 8ten Titels der Verfassungsurkunde vom 22. Frimaire 8, welcher sagt, daß die Agenten der Regierung nur vermöge einer Entscheidung des Staatsraths belangt werden können, soll durch ein Gesetz modificirt werden. —

Fünfter Titel.

Von der richterlichen Gewalt.

51. Der Kaiser ernennt alle Richter. Sie sind vom Augenblicke ihrer Ernennung an unabsetzbar und lebenslänglich, mit Vorbehalt der Ernennung der Friedens- und Handelsrichter, welche nach der bisherigen Weise Statt haben wird. Die gegenwärtigen, vom Kaiser vermöge Senatusconsults vom 12. October 1807 ernannten, Richter, welche er für gut erachten wird beizubehalten, sollen vor künftigem 1. Januar lebenslängliche Provisionen erhalten.

52. Die Geschwornenanstalt ist beibehalten.

53. Die Berathschlagungen in peinlichen Sachen geschehen öffentlich.

54. Die Militairverbrechen gehören vor Militairgerichte.

55. Alle andere, selbst von Militairs begangene, Verbrechen gehören in die Competenz der Civilgerichte.

56. Alle Verbrechen und Vergehen, welche dem kaiserlichen Obergerichtshof zugewandt waren, und deren Erkenntniß durch die gegenwärtige Urkunde nicht der Pairskammer vorbehalten ist, werden vor die gewöhnlichen Gerichte gebracht.

57. Der Kaiser hat das Recht, Gnade, auch selbst bei Zuchtstrafen, so wie Pardon zu ertheilen.

58. Die von dem Cassationsgerichtshof verlangten Gesetzesauslegungen werden in Form eines Gesetzes erlassen. —

Sechster Titel.

Rechte der Bürger.

59. Die Franzosen sind vor dem Gesetze gleich, sowohl was den Beitrag zu den Steuern und den öffentlichen Lasten, als was die Gelangung zu bürgerlichen und Militairstellen betrifft.

60. Niemand kann unter irgend einem Vorwande den ihm durch das Gesetz angewiesenen Richtern entzogen werden.

61. Niemand kann anders, als in den von dem Gesetz vorhergesehenen Fällen, gefänglich verwahrt oder des Landes verwiesen werden.

62. Die Freiheit des Gottesdienstes ist Allen zugesichert.

63. Alles vermöge der Gesetze in Besitz habende oder erworbene Eigenthum, und alle Schuldscheine auf den Staat sind unantastbar.

64. Jeder Bürger hat das Recht, seine Gedanken, wenn er sie unterzeichnet, zu drucken und bekannt zu machen, ohne einige vorhergehende Censur, mit Vorbehalt gesetzlicher Verantwortlichkeit nach der Bekanntmachung, durch Urtheil der Geschwornen, wenn auch eine bloße correctionelle Strafe Statt haben sollte.

Digitized by Google

65. Das Petitionsrecht ist allen Bürgern zugesichert. Jede Petition ist individuell. Die Petitionen können theils an die Regierung, theils an die beiden Kammern gerichtet werden; jedoch müssen auch die letztern den Titel führen: An Se. Maj. den Kaiser. Sie werden den Kammern unter der Gewähr eines Mitgliedes, welches die Petition empfiehlt, eingereicht. Sie werden öffentlich verlesen; und wenn die Kammer dieselben in Berathung zieht, so werden sie dem Kaiser durch den Präsidenten überbracht.

66. Keine Festung, kein Theil des Gebiets kann anders, als im Falle eines Einfalls einer fremden Macht oder bürgerlicher Unruhen in Belagerungszustand erklärt werden. Im ersten Falle geschieht die Erklärung durch einen Act der Regierung. Im zweiten Falle kann es nur durch ein Gesetz geschehen. Jedoch, wenn im ereignenden Falle die Kammern nicht versammelt sind; so soll der den Belagerungsstand erklärende Regierungsact, in den ersten 14 Tagen nach Vereinigung der Kammern, in einen Gesetzentwurf verwandelt werden.

67. Das französische Volk erklärt überdies, daß in der von ihm geschehenen oder geschehenden Delegation seiner Gewalten es nicht gesonnen war und nicht gesonnen ist, das Recht zu ertheilen, die Wiedereinsetzung der Bourbonen, oder irgend eines Prinzen dieser Familie, auf den Thron in Vorschlag zu bringen, nicht einmal im Falle, daß die kaiserliche Dynastie ausstürbe; eben so wenig das Recht, den alten Feudaladel oder die Feudal- und herrschaftlichen Rechte, oder die Zehnten, oder irgend eine privilegirte oder herrschende Religionsausübung, oder die Befugniß, die Unwiderruflichkeit des Verkaufs der Nationaldomainen auf irgend eine Weise anzutasten, wiederherzustellen; es untersagt förmlich der Regierung, den Kammern und den Bürgern jeden hierauf abzweckenden Vorschlag.

Gegeben zu Paris, den 22. April 1815.

Napoleon.

Durch den Kaiser:
Der Minister-Staatssecretair:
Herzog von Bassano.

Obgleich diese Zusatzartikel im Juni 1815 von dem französischen Volke, bei der von Napoleon veranstalteten Feierlichkeit auf dem sogenannten Maifelde, angenommen wurden; so bestand ihre Gültigkeit doch nur wenige Tage bis zur Schlacht bei Waterloo, und der darauf folgenden zweiten Resignation Napoleons. Nach Ludwigs 18 Rückkehr ward die von ihm gegebene Charte von Neuem in Wirksamkeit gesetzt.

Nach Ludwigs 18 Tode (1824) folgte ihm sein Bruder Karl 10 auf dem Throne. Seine Regierungszeit von nicht ganz sechs Jahren gehört der Geschichte an. Schwankende Maßregeln, häufiger Ministerwechsel, und endlich das Ministerium Polignac seit dem 8. August 1829 wirkten höchst folgenreich auf die öffentliche Meinung. Den Ausschlag gaben die sogenannten Ordonnanzen vom 25. Juli 1830, zu deren Verständniß der Bericht des Ministerconseils an den König gehört.

k) Bericht des Ministerraths an den König Karl 10 vom 25. Juli 1830.

Sire! Ihre Minister würden des Vertrauens, womit Ew. Majestät dieselben beehrt, im geringem Grade würdig seyn, wenn sie länger anständen, Ihnen eine Uebersicht unserer innern Lage vor Augen zu legen, und Ihrer hohen Weisheit die Gefahren der periodischen Presse zu bezeichnen.

Digitized by Google

Seit funfzehn Jahren hat sich diese Lage nie unter einer so ernsten und betrübenden Gestalt gezeigt. Trotz eines materiellen Wohlstandes, wovon unsere Annalen kein Beispiel aufweisen, geben sich fast auf allen Puncten des Königreichs Zeichen der Desorganisation und der Anarchie kund.

Die Ursachen, welche nach und nach die Kraft der monarchischen Regierung immer mehr geschwächt haben, beabsichtigen jetzt die völlige Umwandlung und Umgestaltung in deren Wesen; ihrer moralischen Stärke beraubt, kämpft die Regierung, in der Hauptstadt wie in den Provinzen, nur mit Nachtheil gegen die Factionen; verderbliche, auf Umsturz hinzielende Lehren verbreiten und pflanzen sich fort unter allen Klassen der Nation; zu allgemein für wahr erachtete Besorgnisse bewegen die Gemüther und quälen die Gesellschaft. Von allen Seiten her fordert man von der Gegenwart Bürgschaften für die Sicherheit der Zukunft.

Ein thätiger, heftiger, unermüdlicher Uebelsinn arbeitet daran, alle Grundlagen der Ordnung zu untergraben, und Frankreich das Glück zu rauben, dessen es unter dem Scepter seiner Könige genießt. Geschickt, jede Unzufriedenheit zu benutzen, jeden Haß zu beleben, unterhält derselbe unter dem Volke einen Geist des Mißtrauens und der Feindseligkeit gegen die höchste Macht, und sucht allenthalben die Keime der Unruhe und des Bürgerkrieges auszusäen.

Und schon, Sire, haben neuerliche Ereignisse bewiesen, daß die politischen Leidenschaften, früher nur auf die Gipfel der Gesellschaft beschränkt, auch nach deren Tiefe dringen und die Volksmasse selbst anzuregen beginnen. Auch haben sie bewiesen, daß diese Masse sich nicht immer ohne Gefahr, selbst für diejenigen in Bewegung setzen lasse, die sich bemühen, sie der Ruhe zu entreißen.

Eine Menge im Verlaufe des Wahlgeschäftes vorgekommene Thatsachen bestätigen das Gesagte, und würden ein nur zu sicheres Vorzeichen neuer Erschütterungen seyn, wenn es nicht in Ew. Majestät Macht stünde, solches Unglück abzuwenden.

Wirklich ist auch, wenn man genau aufmerkt, allenthalben ein Bedürfniß nach Ruhe, Kraft und Dauer vorhanden, und die Bewegungen, welche denselben am meisten zu widersprechen scheinen, sind in der That nur sein Ausdruck und seine Beurkundung.

Man darf es durchaus nicht verkennen: diese Bewegungen, welche nicht ohne große Gefahr in einem noch höheren Maße anwachsen können, sind fast gänzlich durch die Freiheit der Presse hervorgerufen und angestiftet. Ein für Unordnungen nicht minder fruchtbares Wahlgesetz hat zu ihrer Unterhaltung ohne Zweifel beigetragen; allein es hieße das klar vor Augen Liegende verläugnen, wenn man nicht in den Journalen den Hauptbrennpunct einer Verderbniß, deren Fortschritte sich täglich fühlbarer machen, die erste Quelle des dem Königreiche drohenden Unglücks erkennte.

Die Erfahrung, Sire, spricht lauter, als die Theorieen. Männer, die allerdings aufgeklärt sind, und deren Redlichkeit sonst nicht verdächtig ist, von dem falsch verstandenen Beispiele eines benachbarten Volkes hingerissen, mochten glauben, die Vortheile der periodischen Presse würden die Nachtheile derselben aufwiegen, und ihre Ausschweifungen dürften durch entgegengesetzte Ausschweifungen neutralisirt werden. Dem war nicht so; die Probe ist entscheidend, und die Frage ist nun in dem öffentlichen Gewissen entschieden.

Zu allen Zeiten ward in der That die periodische Presse nur ein Werkzeug der Unordnung und des Aufstandes, und es liegt in ihrer Natur, nur ein solches Werkzeug zu seyn.

Welche zahlreiche und unumstößliche Beweise lassen sich zur Behauptung dieser Wahrheit aufführen! Durch die gewaltsame und ununterbrochene Thätigkeit der Presse erklären sich die allzu raschen und allzu häufigen Wechsel unserer innern Politik. Sie erlaubte weder, daß sich in Frankreich ein regelmäßiges Regierungssystem festsetze, noch daß man sich in einiger Folgereihe mit Einführung von Verbesserungen in allen Zweigen der öffentlichen Verwaltung, deren sie fähig sind, beschäftigen konnte. Alle Ministerien seit 1814, obgleich sie unter verschiedenen Einflüssen gebildet wurden und entgegengesetzten Leitungen unterworfen waren, blieben denselben Streichen, denselben Angriffen und derselben Zügellosigkeit der Leidenschaften ausgesetzt. Opfer aller Art, die Zugeständnisse von Seiten der Gewalt, die Allianzen der Partei, nichts konnte sie diesem gemeinschaftlichen Schicksale entziehen.

Diese Zusammenstellung allein, an Reflexionen so reich, würde hinreichen, die Presse nach ihrem wahren und unveränderlichen Charakter zu bezeichnen. Sie bemüht sich, durch unterhaltene, ausdauernde, täglich wiederhohlte An-

Digitized by Google

strengungen alle Bande des Gehorsams und der Subordination locker zu machen, die Hülfsmittel der Autorität des Staates zu schwächen, sie in der Meinung der Völker zu erniedrigen und ihr allenthalben Verlegenheit und Widerstand zu erregen.

Ihre Kunst besteht darin, nicht einem leicht allzu unterwürfigen Geiste eine weise Freiheit des Prüfens zu substituiren, sondern die positivsten Wahrheiten in Probleme zu verwandeln; ferner darin, nicht über die politischen Fragen eine freie und nützliche Controverse hervorzurufen, sondern sie in ein falsches Licht zu stellen und sie durch Sophismen zu lösen.

So hat die Presse die richtigsten Denkkräfte in Unordnung gebracht, die festesten Ueberzeugungen erschüttert, und in der Mitte der Gesellschaft eine Verwirrung der Principien erzeugt, die zu den unseligsten Versuchen die Hand reicht. Durch die Anarchie in den Lehrsätzen giebt sie das Vorspiel zur Anarchie im Staate.

Es ist bemerkenswerth, Sire, daß die periodische Presse nicht einmal ihre wesentlichste Bedingung, die der Publicität, erfüllt. So seltsam es auch klingt, so wahr ist es doch gesagt, daß in Frankreich keine Publicität besteht, dieses Wort nämlich in seiner wahren und strengen Bedeutung genommen. So wie die Dinge stehen, kommen die Thatsachen, wenn sie nicht gänzlich Muthmaßungen sind, nur unvollständig und auf das gehässigste entstellt und verstümmelt zur Publicität. Ein von den Zeitungen ausgebreiteter dichter Schleier verhüllt die Wahrheit, und fängt gleichsam das Licht zwischen der Regierung und den Völkern auf. Die Könige, Ihre Vorfahrer, Sire, theilten sich immer gerne ihren Unterthanen mit; zu dem Genusse dieses Vergnügens wollte aber die Presse Ew. Maj. nicht gelangen lassen.

Eine alle Schranken überschreitende Frechheit hat selbst nicht einmal die feierlichsten Gelegenheiten geachtet, weder die ausdrücklichen Willensmeinungen des Königs, noch die von der Höhe des Thrones ertönten Worte. Die Einen wurden mißkannt und entstellt, und die Andern Gegenstand verrätherischer Auslegungen oder bitterer Verspottungen. Auf solche Weise wurde der letzte Act der königl. Gewalt, die Proclamation, im Publicum discreditirt, ehe sie noch zur Kenntniß der Wähler gekommen.

Dies ist noch nicht Alles. Die Presse trachtet nach nichts Wenigerm, als die Souverainetät zu unterjochen und in die Staatsgewalt Eingriffe zu machen. Vorgebliches Organ der öffentlichen Meinung, trachtet sie die Debatten der beiden Kammern zu leiten; und es ist unbestreitbar, daß sie das Gewicht eines eben so nachtheiligen als bestimmten Einflusses dahinbringt. Diese Herrschsucht hat hauptsächlich seit 2—3 Jahren in der Deputirtenkammer einen offenen Charakter der Unterdrückung und Tyrannei angenommen. Man sah die Blätter während dieses Zeitabschnittes mit ihren Beleidigungen und Beschimpfungen die Mitglieder verfolgen, deren Stimme ihnen ungewiß oder verdächtig schien. Nur zu oft, Sire, mußte die Freiheit der Berathungen in jener Kammer unter den verdoppelten Schlägen der Presse erliegen.

Man kann in nicht minder strengen Ausdrücken das Betragen der Oppositionsblätter bei neuern Vorfällen qualificiren. Nachdem sie selbst eine den Prärogativen des Thrones zu nahe tretende Adresse provocirten, scheuten sie sich nicht, die Wiedererwählung von 221 Deputirten, deren Werk jene war, als Princip aufzustellen. Und doch hatten Se. Majestät jene Adresse als beleidigend zurückgewiesen; Sie hatten die darin ausgedrückte Verweigerung der Mitwirkung mit öffentlichem Tadel belegt, hatten Ihren unabänderlichen Entschluß zu erkennen gegeben, die so offenbar gefährdeten Rechte Ihrer Krone zu vertheidigen. Die periodischen Blätter kehrten sich nicht daran; sie ließen sich es im Gegentheil angelegen seyn, die Beleidigung zu erneuern, und sie andauernd fortzusetzen und schwerer zu machen. Ew. Majestät werden entscheiden, ob dieser verwegene Angriff länger ungestraft bleiben soll.

Noch haben wir aber nicht die, vielleicht bedeutendste Ausschweifung der Presse bezeichnet. Die Presse hat sogleich beim Anbeginne jener Expedition, deren Ruhm einen so reinen und dauernden Glanz auf Frankreichs edle Krone wirft, die Ursachen, Mittel, Vorbereitungen und Wechselfälle derselben mit unerhörter Heftigkeit getadelt. Gefühllos für die Nationalehre, hat es an ihr nicht gelegen, daß unsere Flagge nicht befleckt blieb von der Beschimpfung eines Barbaren; gleichgültig gegen die großen Interessen der Menschheit, hatte es fürwahr an ihr nicht gelegen, daß Europa nicht unter grausamem Sklavenjoche und schmachvollen Tributen fortbeharre!

Doch, dies ist noch nicht genug; durch einen Verrath, den Unsere Gesetze hätten erreichen können, eiferte die Presse, alle Geheimnisse der Ausrüstung zu publiciren, zur Kenntniß des Auslandes den Stand unserer Streitkräfte zu bringen, un-

Digitized by Google

sere Truppen und Schiffe aufzuzählen, die Stationspunkte, so wie die Mittel anzuzeigen, um die Unbeständigkeit der Winde zu zähmen und an die Küste zu gelangen. Alles bis zum Orte der Landung wurde kund gemacht, um dem Feinde die Vertheidigung gegen uns zu erleichtern. Ja, die Presse scheute sich nicht — was bei einem civilisirten Volke gewiß beispiellos ist — durch beunruhigende Vorspiegelungen der zu bestehenden Gefahren Muthlosigkeit bei der Armee zu erzeugen; sie hat, indem sie den Oberbefehlshaber des Unternehmens ihrem Hasse bezeichnete, so zu sagen, die Soldaten aufgereizt, die Fahne des Aufstandes gegen ihn zu erheben oder ihre Reihen zu verlassen. Und das wagten die Organe einer Partei zu thun, die sich für volksthümlich ausgiebt.

Was dieselbe täglich im Innern zu thun wagt, zielt nicht weniger dahin, die Elemente des öffentlichen Friedens auseinander zu streuen, die Bande der Gesellschaft aufzulösen und — man täusche sich nur nicht darüber — den Boden unter unter unsern Schritten zittern zu machen. Fürchten wir uns nicht, hier unsere Uebel in ihrem ganzen Umfange aufzudecken, um auch unsere Hülfsquellen in ihrem ganzen Umfange schätzen zu lernen. Eine systematische, im Großen organisirte und mit einer Ausdauer ohne Gleichen geleitete, Verlästerung sucht von nah und ferne Alles bis zum niedrigsten Agenten der Staatsgewalt herab zu erreichen. Keiner Ihrer Unterthanen, Sire, ist vor Beleidigung geschützt, wenn er von seinem Souverain das geringste Zeichen des Vertrauens oder der Zufriedenheit empfängt. Ein über Frankreich ausgebreitetes weites Netz hält alle Staatsbeamten umgarnt; in einem permanenten Zustande vorgefaßter Meinung gegen sich versetzt, scheinen sie gleichsam von der bürgerlichen Gesellschaft abgeschnitten zu seyn; nur die, deren Treue wankend ist, werden geschont; nur die, deren Treue unterliegt, werden gelobt; alle andere sind von der Faction notirt, um später ohne Zweifel der Volksrache zum Opfer gebracht zu werden.

Nicht weniger eifrig schleuderte die periodische Presse ihre vergifteten Pfeile auf die Religion und ihre Priester ab. Sie will und wird beständig bis zum letzten Keim die religiösen Gefühle im Herzen der Völker ausreißen wollen. Zweifeln Sie nicht, Sire, daß sie dahin gelangt, wenn sie die Grundpfeiler des Glaubens angreift, die Quellen der öffentlichen Moral verdirbt, und mit vollen Händen Spott und Verachtung gegen die Diener der Altäre ausschüttet.

Keine Kraft, man muß es gestehen, ist im Stande, einem so energischen Auflösungsmittel, wie die Presse, zu widerstehen. Zu jeder Zeit, wo sie sich ihrer Fessel entledigte, brach sie feindselig in den Staat ein. Man muß besonders über die Aehnlichkeiten ihrer Wirkungen seit 15 Jahren erstaunen, so verschieden auch die Umstände, so verändert auch die Menschen waren, welche die politische Bühne einnahmen. Ihre Bestimmung ist mit Einem Worte: die Revolution wieder zu beginnen, deren Principien sie laut proclamirt. In mehreren Zeitabschnitten unter Censur gestellt und wieder befreit, hat sie jedesmal ihre Freiheit nur angetreten, um ihr unterbrochenes Werk wieder vorzunehmen. Um es endlich mit mehr Erfolg fortzusetzen, hat sie eine thätige Beihülfe in der Departementalpresse gefunden, die darurch, daß sie ein Tummelplatz für Eifersüchteleien und Localgehässigkeiten wurde, schüchterne Gemüther mit Schrecken erfüllte, und sich an der Autorität durch endlose Neckereien rieb, einen fast entschiedenen Einfluß auf die Wahlen ausübte.

Diese letztern Wirkungen, Sire, sind vorübergehend; dauernde Wirkungen aber lassen sich in den Sitten und im Charakter der Nation verspüren. Eine feurige, lügenhafte und leidenschaftliche Polemik, eine Schule des Aergernisses und der Frechheit bringt dort ernste Veränderungen, tiefgreifende Verderbnisse hervor; sie giebt den Geistern eine falsche Richtung, zieht sie von ernsten Studien ab, schadet so den Fortschritten der Künste und Wissenschaften, reizt unter uns zu fortwährender Gährung auf, unterhält, bis selbst im Schooße der Familien, nachtheilige Zerwürfnisse und könnte uns stufenweise in die Barbarei zurückversetzen.

Gegen so viele, durch die periodische Presse erzeugte, Uebel müssen das Gesetz und die Gerechtigkeit gleichermaßen ihre Ohnmacht erkennen.

Es wäre überflüssig, den Ursachen nachzuforschen, die die gesetzliche Abhülfe geschwächt, und nach und nach aus ihr eine nutzlose Waffe in den Händen der Staatsgewalt machten. Es reicht hin, die Erfahrung zu befragen, und den gegenwärtigen Stand der Dinge zu constatiren.

Die Gerichtsgebräuche geben sich schwer zu einer wirksamen Abhülfe her. Diese auf Wahrheit gegründete Bemerkung ist seit Langem guten Köpfen aufgefallen; sie hat neuerdings einen noch bestimmteren Charakter gewonnen. Die Abhülfe, um den Bedürfnissen, die ihre Entstehung bewirkten, zu genügen, hätte rasch

Digitized by Google

und stark seyn sollen; sie blieb langsam, schwach und unwirksam. Der Schade ist bereits angerichtet, wenn sie eintritt; ferne davon, ihn zu verbessern, fügt die Strafe das Scandal der Debatte hinzu.

Die gerichtliche Verfolgung ermattet; die aufrührerische Presse ermattet nie. Die eine hält inne, weil des Strafbaren zu viel vorhanden; die andere vervielfältigt ihre Kräfte durch Vervielfältigung ihrer Vergehen.

Die gerichtliche Verfolgung hatte unter verschiedenen Umständen ihre Perioden der Thätigkeit und des Nachlassens. Aber Eifer und Lauigkeit von Seite des Staatsministeriums — was liegt der Presse daran? Sie sucht in der Verdoppelung ihrer Ausschweifungen die Bürgschaft für ihre Straflosigkeit.

Die Unzulänglichkeit oder vielmehr Nutzlosigkeit der durch die in Kraft stehenden Gesetze eingeführten Vorsichtsmaßregeln sind durch die Thatsachen erwiesen, so wie auch, daß die öffentliche Sicherheit durch die Preßfrechheit aufs Spiel gesetzt ist. Es ist Zeit, es ist mehr als Zeit, diesem Uebelstande ein Ziel zu setzen.

Vernehmen Sie, Sire, diesen anhaltenden Schrei des Unwillens und Schreckens, der von allen Puncten Ihres Königreiches ausgeht. Die friedlichen und rechtlichen Menschen, die Freunde der Ordnung erheben gegen Ew. Maj. flehend die Hände. Alle bitten Sie, sie vor der Wiederkehr der Drangsale zu bewahren, worunter ihre Väter, oder sie selbst so sehr zu seufzen hatten. Diese Bekümmernisse sind zu wirklich, als daß sie nicht erhört werden, diese Wünsche sind zu rechtmäßig, als daß sie nicht gewährt werden sollten.

Es giebt hierzu nur Ein Mittel, nämlich das, auf die Charte zurück zu kommen. Sind die Ausdrücke des 8. Artikels doppelsinnig; so ist sein Geist klar. Es ist gewiß, daß die Charte die Freiheit der Journale und periodischen Schriften nicht bewilligt hat. Das Recht, seine persönlichen Meinungen zu äußern, schließt sicher nicht das Recht in sich, die Meinungen Anderer auf dem Wege einer Unternehmung zu publiciren. Das eine ist der Gebrauch einer freien Willkühr, welche das Gesetz frei lassen oder Beschränkungen unterwerfen konnte; das andere ist eine Speculation der Industrie, die gleich andern, oder mehr als andere Speculationen die Aufsicht der Staatsgewalt voraussetzt.

Die Absichten der Charte von dieser Seite sind genau in dem Gesetze vom 21. Oct. 1814 erklärt, das gewissermaßen deren Anhang bildet; man kann um so weniger daran zweifeln, als dieses Gesetz den Kammern am 5. Juli, nämlich einen Monat nach der Promulgation der Charte, vorgelegt wurde. Im Jahre 1819, gerade zur Zeit, wo ein entgegengesetztes System in den Kammern vorwaltete, wurde darin offen verkündet, daß die periodische Presse nicht durch die Verfügung des Art. 8. geregelt sey. Diese Wahrheit ist überdies auch durch die Gesetze bestätigt, die den Journalen die Bedingung einer Cautionsleistung auflegten.

Jetzt, Sire, bleibt nur noch zu fragen, wie diese Rückkehr zur Charte und zum Gesetz vom 21. Oct. 1814 bewerkstelligt werden soll. Der Ernst der gegenwärtigen Umstände hat diese Frage gelöset.

Man darf es sich nicht verhehlen: wir befinden uns nicht mehr in den gewöhnlichen Bedingungen der Repräsentativregierung. Die Principien, auf die sie gegründet wurde, konnten inmitten der politischen Wechsel nicht unberührt bleiben. Eine ungestüme Demokratie, die bis in unsere Gesetze drang, strebt, sich an die Stelle der legitimen Gewalt zu setzen. Durch jene Journale und unter Mitwirkung zahlreicher Verbindungen verfügt sie über die Mehrheit der Wahlen. Sie lähmte, so viel von ihr abhing, die regelmäßige Ausübung der wesentlichsten Prärogative der Krone — der, die Wahlkammer aufzulösen. Dadurch ist die Staatsverfassung erschüttert. Ew. Majestät allein bewahrt die Kraft, sie wieder herzustellen und auf ihren Grundlagen zu befestigen.

Das Recht, wie die Pflicht, deren Erhaltung zu sichern, ist das unzertrennliche Attribut der Souverainetät. Keine Regierung der Welt würde bestehen bleiben, wenn sie nicht das Recht hätte, für ihre Sicherheit zu sorgen. Diese Gewalt geht allen Gesetzen voraus; denn sie ist in der Natur der Dinge gegründet. Dies, Sire, sind Maximen, die die Sanction der Zeit, wie das Zugeständniß aller Publicisten Europa's für sich haben.

Aber diese Maximen haben noch eine positivere Sanction — die der Charte selbst. Der Art. 14 bekleidet Ew. Majestät mit einer hinlänglichen Gewalt, allerdings nicht um unsere Institutionen zu ändern, aber um sie zu befestigen und desto unwandelbarer zu machen.

Gebieterische Nothwendigkeiten gestatten nicht mehr, die Ausübung dieser obersten Gewalt zu verschieben. Der Augenblick ist gekommen, zu Maßregeln Zuflucht

zu nehmen, die im Geiste der Charte, aber außerhalb der gesetzlichen Ordnung liegen, deren sämmtliche Hülfsquellen fruchtlos erschöpft wurden.

Diese Maßregeln, Sire, nehmen Ihre Minister, die deren Erfolg verbürgen müssen, keinen Anstand, Ihnen vorzuschlagen, überzeugt, wie sie sind, daß dem Rechte seine Kraft bleiben wird.

Wir beharren in tiefster Ehrfurcht, Sire, Ew. Majestät allerunterthänigste allergetreueste Unterthanen:

Der Präsident des Ministerconseils, Fürst v. Polignac;
der Siegelbewahrer von Frankreich, Justizminister, Chantelauze;
der Ministerstaatssecretair der Marine und der Kolonieen, Baron d'Haussez;
der Ministerstaatssecretair des Innern, Graf v. Peyronnet;
der Ministerstaatssecretair der Finanzen, Montbel:
der Ministerstaatssecretair der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts, Graf v. Guernon-Ranville;
der Ministerstaatssecretair der öffentlichen Arbeiten, Baron Capelle.

I) Königliche Ordonnanz, die Aufhebung der Freiheit der periodischen Presse betreffend. St. Cloud, 25. Juli 1830.

Karl von Gottes Gnaden König von Frankreich und Navarra.

Allen Denjenigen, welche Gegenwärtiges sehen, Unsern Gruß.

Art. 1. Die Freiheit der periodischen Presse ist suspendirt.

Art. 2. Die Bestimmungen der Artikel 1, 2 und 9. des 1. Titels des Gesetzes vom 21. Oct. 1814 sind wieder in Kraft gesetzt.

In Folge dessen darf kein Journal und periodische oder halbperiodische Schrift, bestehe sie schon oder werde sie erst gegründet, ohne Unterschied ihres Inhalts, erscheinen, sey es zu Paris oder in den Departements, außer es habe der Verfasser oder Drucker von Uns selbst eine besondere Ermächtigung dazu erhalten.

Diese Ermächtigung muß alle drei Monat erneuert werden. Sie kann widerrufen werden.

Art. 3. Diese Ermächtigung kann für jene Journale, periodischen oder halbperiodischen Schriften, welche in den Departements erscheinen, von dem Präfecten provisorisch ertheilt und provisorisch zurückgenommen werden.

Art. 4. Journale und Schriften, welche gegen den Art. 2. erscheinen, werden unmittelbar mit Beschlag belegt.

Pressen und Schriften, welche zu ihrem Drucke verwendet wurden, werden in einem öffentlichen Depot unter Siegel gelegt oder unbrauchbar gemacht.

Art. 5. Keine Schrift unter zwanzig Druckbogen kann ohne Ermächtigung Unseres Ministers des Innern in Paris, oder der Präfecten in den Departements, erscheinen.

Jede Schrift von mehr als zwanzig Bogen, welche nicht ein ganzes Werk ausmacht, bedarf zu ihrer Erscheinung derselben Ermächtigung.

Die Schriften, welche ohne Autorisation erscheinen, werden unmittelbar mit Beschlag belegt.

Die Pressen und Schriften, welche zu ihrem Drucke benützt wurden, werden in einem öffentlichen Depot unter Siegel gelegt, oder unbrauchbar gemacht.

Art. 6. Memoiren über Processe und Denkschriften gelehrter Gesellschaften oder literarische Memoiren bedürfen zu ihrem Erscheinen die vorausgehende Ermächtigung, wenn sie ganz oder theilweise die Politik behandeln, und in diesem Falle sind die im Art. 5. vorgeschriebenen Bestimmungen anzuwenden.

Art. 7. Jede gegenwärtiger widersprechende Bestimmung ist kraftlos.

Art. 8. Der Vollzug gegenwärtiger Ordonnanz wird conform mit Art. 4. der Ordonnanz vom 27. November 1816 und der vom 18. Januar 1817 Statt haben.

Art. 9. Unsere Staatsminister sind mit dem Vollzuge des Vorstehenden beauftragt.

Gegeben in Unserm Schloß zu St. Cloud den 25. Juli des Jahres der Gnade 1830 und im sechsten Unserer Regierung.

Karl.

Digitized by Google

Durch den König:

Der Präsident des Ministerraths, Fürst von Polignac;
der Siegelbewahrer von Frankreich, Justizminister Chantelauze;
der Ministerstaatssecretair des Innern, Graf von Peyronnet;
der Ministerstaatssecretair der Marine und der Kolonieen, Baron d'Haussez;
der Ministerstaatssecretair der Finanzen, Montbel;
der Ministerstaatssecretair der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts, Graf v. Guernon-Ranville.
der Ministerstaatssecretair der öffentl. Arbeiten, Baron Capelle.

---

m) Königliche Ordonnanz, die Auflösung der Deputirtenkammer betreffend. St. Cloud, 25. Juli 1830.

Karl von Gottes Gnaden König von Frankreich und Navarra.

Allen denen, welche Gegenwärtiges sehen, Unsern Gruß.

Gemäß des Artikels 50. der verfassungsmäßigen Charte, und in Kenntniß gesetzt von den Umtrieben, welche in mehreren Theilen Unseres Königreichs Statt gefunden haben, um die Wähler während der letzten Wahlen zu täuschen und zu verwirren, verordnen Wir nach Vernehmung Unsers Conseils:

1. Die Kammer der Deputirten der Departemente ist aufgelöset.
2. Unser Ministerstaatssecretair des Innern ist mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben zu St. Cloud, den 25. Juli 1830.

Karl.

Durch den König:
Der Ministerstaatssecretair des Innern
Graf von Peyronnet.

---

n) Königliche Ordonnanz, die künftige Wahl der Mitglieder der Deputirtenkammer betreffend. St. Cloud, 25. Juli 1830.

Karl von Gottes Gnaden König von Frankreich und Navarra.

Allen denjenigen, welche Gegenwärtiges sehen, Unsern Gruß.

Entschlossen, der Wiederkehr von Umtrieben, welche auf die letzten Operationen der Wahlcollegien verderblichen Einfluß gehabt, vorzubeugen;

deshalb Willens, nach den Grundsätzen der verfassungsmäßigen Charte, die Bestimmungen der Wahlordnung, deren Inconvenienzen die Erfahrung gezeigt, zu reformiren,

haben Wir die Nothwendigkeit erkannt, von Unserm Rechte Gebrauch zu machen, durch von Uns ausgehende Acte für die Sicherheit des Staates und die Unterdrückung jedes Attentates gegen die Würde Unserer Krone zu sorgen, deshalb haben Wir nach Vernehmung Unseres Conseils verordnet und verordnen:

Art. 1. In Uebereinstimmung mit den Artikeln 15, 36 u. 50. der verfassungsmäßigen Charte wird die Kammer der Deputirten nur aus Deputirten der Departemente zusammengesetzt seyn.

2. Der Wahlcensus und der Census der Wählbarkeit werden ausschließlich nach den Summen bemessen, welche für den Wähler oder Wählbaren persönlich, in seiner Eigenschaft als Eigenthümer oder Nutznießer, in den Rollen der Grund-, Personen- und Mobiliarsteuer eingetragen sind.

3. Jedes Departement wird die Zahl der Deputirten haben, welche ihm durch den Art. 36 der verfassungsmäßigen Charte bestimmt ist.

4. Die Deputirten werden erwählt, und die Kammer wird erneuert nach der Form und für die Dauer, wie durch Art. 37. der verfassungsmäßigen Charte bestimmt ist.

Digitized by Google

5. Die Wahlcollegien theilen sich in Arrondissements und Departementscollegien; mit Ausnahme der Wahlcollegien der Departements, welche nur Einen Deputirten ernennen.

6. Die Wahlcollegien der Arrondissements werden aus allen jenen Wählern, welche in dem Arrondissement ihr Domicil haben, zusammen gesetzt.

Die Departementswahlcollegien bestehen aus dem höchst besteuerten Viertel der Wähler des Departements.

7. Die gegenwärtige Begränzung der Arrondissementswahlcollegien ist beibehalten.

8. Jedes Arrondissementswahlcollegium wählt eine der Zahl der Deputirten des Departements gleiche Zahl von Candidaten.

9. Das Arrondissementscollegium theilt sich in so viele Sectionen, als es Candidaten zu ernennen hat.

Diese Theilung wird im Verhältnisse zur Zahl der Sectionen und der Totalzahl der Wähler des Collegs, mit möglichster Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse, vorgenommen.

10. Die Sectionen der Arrondissementswahlcollegien können an verschiedenen Orten versammelt werden.

11. Jede Section der Arrondissementswahlcollegien wählt einen Candidaten und handelt für sich allein.

12. Die Präsidenten der Sectionen der Arrondissementswahlcollegien werden von den Präfecten aus den Wählern der Arrondissements ernannt.

13. Das Departementscollegium wählt die Deputirten. Die Hälfte der Deputirten des Departements muß aus der allgemeinen Liste der von den Arrondissementscollegien vorgeschlagenen Candidaten gewählt werden.

Ist jedoch die Zahl der Deputirten des Departements ungleich; so findet die Reduction ohne Schmälerung des dem Departementscollegium vorbehaltenen Rechtes Statt.

14. Im Fall, wo durch Auslassungen, durch nichtige oder doppelte Ernennungen das Verzeichniß der von den Bezirkscollegien vorgeschlagenen Candidaten unvollständig wäre; so kann, wenn dieses Verzeichniß unter der Hälfte der erforderlichen Zahl steht, das Departementalcollegium einen weitern Candidaten außerhalb des Verzeichnisses erwählen. Steht das Verzeichniß unter dem Viertel; so kann das Departementalcollegium die ganze Zahl der Departementsdeputirten außerhalb des Verzeichnisses ernennen.

15. Die Präfecten, Unterpräfecten und Oberofficiere, welche eine Militairdivision befehligen, können in den Departements, wo sie ihre Functionen ausüben, nicht gewählt werden.

16. Das Verzeichniß der Wähler wird durch den Präfecten im Präfecturrath abgeschlossen. Es wird fünf Tage vor dem Zusammentritte der Collegien angeschlagen.

17. Reclamationen über das Wahlrecht, welche von dem Präfecten nicht gewürdigt wurden, werden von der Deputirtenkammer beurtheilt, zur Zeit, wo diese über die Gültigkeit der Operationen der Collegien entscheidet.

18. In den Departementswahlcollegien werden die beiden ältesten und die beiden höchst besteuerten Wähler das Amt der Scrutatoren verrichten.

Dieselbe Anordnung wird in denjenigen Sectionen der Bezirkscollegien beobachtet werden, die aus mehr als funfzig Wählern bestehen.

In den andern Sectionen wird das Scrutatorenamt von dem ältesten und von dem höchst besteuerten Wähler ausgeübt werden.

Der Secretair wird in dem Collegium der Sectionen der Collegien von dem Präsidenten und den Scrutatoren ernannt.

19. Keiner hat in das Collegium oder die Section des Collegiums Zutritt, der nicht in das Verzeichniß der dahin gehörigen Wähler eingetragen ist. Dieses Verzeichniß wird dem Präsidenten übergeben, und bleibt in dem Sitzungsort des Collegiums, so lang dasselbe seine Functionen ausübt, angeschlagen.

20. Jede Discussion oder Berathschlagung irgend einer Art ist in den Wahlcollegien untersagt.

21. Die Polizei des Collegiums steht dem Präsidenten zu. Ohne sein Ansuchen kann keine bewaffnete Macht an dem Orte der Sitzungen aufgestellt werden. Die Militaircommandanten sind gehalten, seinen Requisitionen nachzukommen.

22. Die Wahl geschieht in den Collegien und Sectionen der Collegien nach der absoluten Mehrheit der eingegangenen Stimmen.

Digitized by Google

Sollte indessen die Wahl nach zweimal vorgenommenem Scrutinium noch nicht entschieden seyn; so nimmt das Bureau das Verzeichniß derjenigen, welche bei dem zweiten Scrutinium die meisten Stimmen erhalten haben, auf. Dieses Verzeichniß muß eine doppelt so große Anzahl von Namen enthalten, als noch Candidaten zu wählen sind. Beim dritten Scrutinium kann die Stimme nur solchen gegeben werden, welche auf jenem Verzeichnisse stehen, und die Wahl erfolgt durch relative Stimmenmehrheit.

23. Die Wähler werden durch Wahlzettel stimmen. Jeder Wahlzettel muß so viele Namen enthalten, als Candidaten zu wählen sind.

24. Die Wähler werden ihr Votum auf dem Schreibtische des Wahlbureaus niederschreiben, oder dort von einem der Scrutatoren niederschreiben lassen.

25. Name, Stand und Wohnort jedes Wählers, der seinen Wahlzettel abgiebt, werden von dem Secretair auf eine behufs der Constatirung der Stimmenzahl geführte Liste eingetragen.

26. Jedes Scrutinium wird sechs Stunden lang offen bleiben, und dann noch in derselben Sitzung erledigt.

27. Ueber jede Sitzung wird ein Protocoll aufgenommen. Dieses wird von sämmtlichen Mitgliedern des Wahlbureaus unterzeichnet.

28. Nach dem Art. 46. der verfassungsmäßigen Charte kann in der Kammer zu einem Gesetz kein Amendement gemacht werden, wenn dieses nicht von Uns vorgeschlagen oder bewilligt worden, und wenn es nicht zuvor an die Bureaus gewiesen und von diesen discutirt worden ist.

29. Alle Anordnungen, die mit gegenwärtiger Ordonnanz in Widerspruch stehen, werden ohne Wirkung bleiben.

30. Unsere Ministerstaatssecretaire sind mit Vollziehung gegenwärtiger Ordonnanz beauftragt.

Gegeben im Schlosse von St. Cloud, am 25. Juli des Jahres der Gnade 1830 und im sechsten Unserer Regierung.

(Unterz.) Karl.

Durch den König:

Der Präsident des Ministerraths, Fürst v. Polignac;
der Siegelbewahrer, Minister der Justiz, Chantelauze;
der Minister des Seewesens u. der Kolonieen, Baron v. Haussez;
der Minister des Innern, Graf Peyronnet;
der Ministerstaatssecretair der Finanzen, Montbel;
der Minister der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts, Graf Guernon-Ranville;
der Minister der öffentlichen Arbeiten, Capelle.

---

o) Königliche Ordonnanz die Vereinigung der Wahlcollegien betreffend. St. Cloud, 25. Juli 1830.

Karl von Gottes Gnaden König von Frankreich und Navarra.

Allen denjenigen, welche Gegenwärtiges sehen, Unsern Gruß.

Nach Ansicht der Ordonnanz vom heutigen Tage in Bezug auf die Organisation der Wahlcollegien.

Auf den Vortrag Unseres Ministerstaatssecretairs des Departements des Innern,

haben Wir beschlossen und beschließen, wie folgt:

Art. 1. Die Wahlcollegien werden sich vereinigen, und zwar die Wahlcollegien der Arrondissements am nächstkommenden 6. September, und die Wahlcollegien der Departemente am 13. des nämlichen Monats.

Art. 2. Die Pairskammer und die Deputirtenkammer der Departements sind auf den 28. nächstkommenden Monats September einberufen.

Art. 3. Unser Ministerstaatssecretair des Innern ist mit dem Vollzug dieser Ordonnanz beauftragt.

Gegeben zu St. Cloud ꝛc. Karl.

Durch den König:

Der Ministerstaatssecretair des Innern,
Graf v. Peyronnet.

Digitized by Google

p) Proteſtation der in Paris anweſenden Deputirten gegen die Ordonnanzen vom 25. Juli. Paris, 27. Juli 1830.

Unterzeichnete, die von obengenannten Bezirks- und Departementscollegien regelmäßig zur Deputation ernannt worden, und ſich gegenwärtig in Paris befinden, halten ſich durch ihre Pflicht und ihre Ehre für ſchlechterdings verbunden, gegen die Maßregeln zu proteſtiren, welche die Räthe der Krone in den letztern Tagen zum Sturze des geſetzmäßigen Wahlſyſtems und der Preßfreiheit getroffen.

Beſagte, in den Ordonnanzen vom 25. Juli enthaltene Maßregeln ſind, in den Augen der Unterzeichneten, den verfaſſungsmäßigen Rechten der Pairskammer, dem Staatsrechte der Franzoſen, den Befugniſſen und Sprüchen der Gerichte, ſchnurſtracks zuwider, und geeignet, im Staat eine Verwirrung anzurichten, die gleichmäßig den Frieden der Gegenwart und die Sicherheit der Zukunft gefährdet.

Unterzeichnete, ihrem Eide unverbrüchlich treu, proteſtiren daher, in völligem Einverſtändniß, nicht nur gegen beſagte Maßregeln, ſondern auch gegen ſämmtliche Acten, die etwa aus denſelben hervorgingen.

Und da einerſeits die Deputirtenkammer, die nicht conſtituirt worden, nicht geſetzmäßig aufgelöſet werden konnte; andererſeits der Verſuch, eine andere Deputirtenkammer auf neuem, willkührlichem Wege zu bilden, der Verfaſſungsurkunde und den wohlerworbenen Rechten der Wahlmänner ausdrücklich widerſpricht; ſo erklären Unterzeichnete, daß ſie ſich immer noch für geſetzmäßig von den Bezirks- und den Departementalcollegien, deren Stimmen ſie erhalten, zur Deputation gewählt, und dafür halten, daß ſie nur mittelſt Wahlen, die den geſetzmäßigen Grundſätzen und Formen gemäß Statt gehabt, erſetzt werden können.

Wenn endlich Unterzeichnete nicht in der That die Rechte ausüben, und nicht alle die Pflichten erfüllen, die ihnen vermöge ihrer geſetzmäßigen Erwählung zukommen; ſo geſchieht dies deswegen nicht, weil dieſelben durch materielle Gewaltthat daran gehindert worden.

Labbey de Pompières.
Sebaſtiani.
Mechin.
Caſimir Perier.
Guizot.
Audry de Puyraveau.
André Gallot.
Gaetan de la Rochefoucauld.
Mauguin.
Bernard.
Voiſin de Gartempe.
Froidefond de Bellisle.
Graf von Montguyon.
Levaillant.
Tronchon.
General Gérard.
Jacob Lafitte.
Garcias.
Dugas Montbel.
Camille Perier.
Baſſal.
Alexander Delaborde.
Jacob Lefebvre.
Mathieu Dumas.
Villemain.
Firmin Didot.
Daunou.
Perſil.
Villemot.
de la Riboeſſière.
Graf von Bondy.
Duris-Dufresne.
Girod de l'Ain.
Laiſne de Villeveque.
Benjamin Deleſſert.
Marchal.
Nau de Champlouis.
Graf v. Lobau.
Baron Louis.
Milleret.
Graf Eſtourmel.
Auguſte de Saint-Aignan.
Keratry.
Ternaux.
Euſèbe Salverte.
de Pouller.
Hernoux.
Chardel.
Bavoux.
Karl Dupin.
Dupin d. ä.
Hely d'Oyſſel.
Eugène d'Harcourt.
Baillot.
General Lafayette.
Georg Lafayette.
Jouvencel.
Bertin de Vaux.
Graf von Lameth.
Bérard.
Duchaffault.
Jacob Odier.
Benjamin Conſtant.

Digitized by Google

q) Proclamation der in Paris vereinigten Deputirten der Departements an das französische Volk. 31. Juli 1830.

Franzosen! Frankreich ist frei. Die absolute Gewalt erhob ihre Fahne; die heroische Bevölkerung von Paris hat sie niedergeworfen. Paris, angegriffen, ließ durch die Waffen die geheiligte Sache triumphiren, welche vergeblich durch die Wahlen triumphirt hat. Eine Gewalt, die unsere Rechte usurpirte und Freiheit und Ordnung zugleich bedrohte. Keine Furcht ist mehr für unsere erworbenen Rechte, keine Schranken zwischen uns und den Rechten, welche uns noch fehlen.

Eine Regierung, welche unverzüglich uns diese Güter garantirt, ist heute das erste Bedürfniß des Vaterlandes. Franzosen, jene eurer Deputirten, welche sich schon in Paris befinden, haben sich vereinigt, und in Anbetracht der regelmäßigen Dazwischenkunft der Kammern haben sie einen Franzosen, der nie gefochten hat, als nur für Frankreich, den Herzog von Orleans, eingeladen, die Functionen eines Generallieutenants des Königreichs zu übernehmen. Dies ist in ihren Augen das sicherste Mittel, schnell durch den Frieden die Erfolge eines höchst gesetzlichen Widerstandes zu krönen.

Der Herzog von Orleans ist der Sache der Nation und der Verfassung ergeben; er hat immer ihre Interessen vertheidigt, ihre Grundsätze ausgesprochen. Er wird unsere Rechte achten; denn er erhält die seinen von uns. Wir werden uns durch Gesetze alle nöthige Garantieen, die Freiheit stark und dauernd zu machen, sichern:

Die Wiederherstellung der Nationalgarde, mit der Theilnahme der Nationalgardisten an der Wahl ihrer Officiere;
die Theilnahme der Bürger an der Bildung der Departemental- und Municipalverwaltung;
eine Jury für Preßvergehen;
eine gesetzlich organisirte Verantwortlichkeit der Minister und der untergeordneten Agenten der Verwaltung;
eine gesetzlich gesicherte Stellung der Militairpersonen;
die Wiedererwählung der zu öffentlichen Verrichtungen beförderten Deputirten.

Wir werden endlich unsern Institutionen, in Uebereinstimmung mit dem Chef des Staates, die Entwickelungen, welche sie nöthig haben, geben.

Franzosen! Der Herzog von Orleans hat schon selbst gesprochen und seine Sprache ist die, welche einem freien Lande zukommt: „die Kammern werden sich vereinigen," sagt er euch, „sie werden auf Mittel denken, das Reich, die Gesetze und die Aufrechthaltung der Rechte der Nation zu sichern."

„Die Charte wird künftig eine Wahrheit seyn."

Gegenwärtig waren die Herren Deputirten:

Milleret, Moselle.
Laisne de Villevêque, Loiret.
Delaborde, Seine.
Terneaux, Vienne.
Beraud, Allier.
Bernard, Ille und Vilaine.
Tribert, Deux-Sevres.
Baillot, Seine und Marne.
Benjamin Constant, Bas-Rhin.
Leveque de Ponilly, Aisne.
Benjamin Delessert, Maine u. Loire.
Agier, Deux-Sevres.
Firmin Didot, Eure und Loire.
Gaetan de Larochefoucauld-Liancourt, Cher.
Hennessy, Charente.
Alexandre de Larochefoucauld, Oise.
Le General Tirlet, Marne.
Lepelletier d'Aulnay, Nievre.
Perier (Augustin), Isere.
Hely d'Oyssel, Seine-Inferieure.
Destourmel, Nord.
De Montguyon, Oise.
Dugas Montbel, Rhone.
Saint Aignan (Auguste), Vendee.
Keratry, Vendee.
Duchaffault, Vendee.
Hartmann, Haut-Rhin.
Eugène d'Harcourt, Seine und Marne.
Odier, Seine.
Viennet, Herault.
Sebastiani, Aisne.
Jobert (Lucas), Marne.
Girod de l'Ain, Indre und Loire.
Batismenil, Nord.
Jars, Rhone.
Cormenin, Loiret.
Pairhans, Moselle.
J. Lefevre, Seine.
Duvergier de Hauranne, Seine-Inferieure.
Lecarcher, Aisne.
Camille Perier, Sarthe.
De Bondy, Indre.
Mechin, Aisne.

Digitized by Google

Bazile (Louis), Cote d'Or.
Nau de Champlouis, Vosges.
Agier-Bouchotte, Moselle.
La Pommeraye, Calvados.
Mathieu Dumas, Seine.
Dumeylet, Cuve.
Cesar Bacot, Indre u. Loire.
de Drée, Saone und Loire.
Salverte, Seine.
Cunin-Gridaine, Ardennes.
Jacquinot, Vosges.
Vassal, Seine.
Dupont de l'Eure, Eure.
Corcelles, Seine.
Jacques Lafitte, Basses-Pyrenées.
Tronchon, Oise.
Daunou, Finisterre.
Martin Lafitte, Seine-Inferieure.
André Gallot, Charente.
Aubry de Puyraveau, Charente.
Bignon, Eure.
Duris-Dufresne, Indre.
Charles Lameth, Seine und Oise.
Köchlin, Haut-Rhin.
General Clausel, Ardennes.
Labbey de Pompières, Aisne.
Alexandre Perier, Loiret.
Gottier, Eure.
Martin, Seine-Inferieure.
Legendre, Eure.
Prevot Lepagnie, Dordogne.
Louis Blaise, Ille und Vilaine.
Perin, Dordogne.
Berard, Seine und Oise.
d'Arroz, Meuse.
Jouvencel, Seine und Oise.
Villemain, Eure.
Dupin d. ä., Nièvre.
Baron Dupin, Seine.
Caumartin, Saone.
Persil, Gers.
Morin, Drome.
Etienne, Meuse.
Garcias, Pyrenées-Orientales.
Bessières, Dordogne.
Demmuy-Moreau, Meuse.

Nachträgliche Unterschriften nach dem Moniteur vom 2. August.

Bertin de Vaux, Seine und Oise.
General Minot, dito.
Le Pelletier d'Aulnay, Seine u. Oise.
Marchal, Meurthe.
General Baillot, Manche.
Bevans, Charente-Inferieure.

r) Erklärung der Deputirtenkammer, die Erledigung des französischen Thrones und die Abänderungen in der Verfassungsurkunde betreffend, vom 7. Aug. 1830.

Indem die Deputirtenkammer die gebieterische Nothwendigkeit, welche aus den Ereignissen vom 26, 27 und 29. und die darauf folgenden Tage hervorgeht und die allgemeine Lage, in welche sich Frankreich durch die Verletzung der verfassungsmäßigen Charte versetzt sieht, in Erwägung zieht;

indem sie ferner erwägt, daß in Folge dieser Verletzung und des heldenmüthigen Widerstandes der Bürger von Paris Se. Majestät Karl 10, Se. königl. Hoheit Ludwig Anton Dauphin und alle Glieder der ältern Linie des königl. Hauses in diesem Augenblick das Gebiet von Frankreich verlassen;

erklärt sie, daß der Thron factisch und rechtlich vacant, und daß es unumgänglich nothwendig ist, deshalb Vorsorge zu treffen.

Die Kammer der Deputirten erklärt zweitens, daß, nach dem Wunsche und in dem Interesse der französischen Nation, der Eingang der verfassungsmäßigen Charte aufgehoben sey, da er die Nationalwürde verletzt, indem es nach ihm schiene, als seyen den Franzosen Rechte blos bewilligt, welche ihnen wesentlich zustehen; und daß folgende Artikel derselben Charte entweder aufzuheben oder auf die nachfolgend bemerkte Weise zu ändern sind:

Art. 6. Unterdrückt.

Art. 7. Die Diener der katholischen, apostolischen und römischen Religion, zu welcher sich die Mehrzahl der Franzosen bekennt und jene der übrigen christlichen Religionen erhalten aus dem Staatsschatze Besoldungen.

Art. 8. Die Franzosen haben das Recht, ihre Meinung öffentlich be-

Digitized by Google

kannt zu machen und drucken zu lassen, indem sie sich nach den Gesetzen richten. Die Censur kann niemals wieder eingeführt werden.

Art. 14. Der König ist der oberste Chef des Staats, er befehliget die Land- und Seemacht, erklärt Krieg, schließt Friedens-, Allianz- und Handelsverträge, ernennt zu allen Stellen der öffentlichen Verwaltung, und erläßt die zur Vollziehung der Gesetze nöthigen Reglements und Ordonnanzen, ohne jemals die Gesetze selbst zu suspendiren, oder von ihrer Vollziehung dispensiren zu können.

Eine fremde Truppe kann nur durch ein Gesetz zu dem Dienste des Staates zugelassen werden.

Art. 15. Die Worte „der Departemente" sind zu unterdrücken.

Art. 16 und 17. Der Vorschlag der Gesetze steht dem Könige, der Kammer der Pairs und der Kammer der Deputirten zu. — Nichtsdestoweniger muß jedes Steuergesetz zuerst von der Kammer der Deputirten votirt werden.

Art. 19, 20 und 21 sind zu unterdrücken und an ihre Stelle zu setzen:

Wenn ein Gesetzvorschlag von einer der drei Gewalten verworfen ist, kann er in derselben Session nicht wieder vorgebracht werden.

Art. 26. Jede Versammlung der Kammer der Pairs, welche außer zur Zeit der Session der Kammer der Deputirten Statt findet, ist unerlaubt und von Rechtswegen nichtig, mit Ausnahme des einzigen Falles, wo sie als Gerichtshof versammelt ist; in diesem Falle kann sie aber nur richterliche Functionen ausüben.

Art. 30. Die Prinzen vom Geblüt sind durch ihre Geburt schon Pairs; sie sitzen unmittelbar nach dem Präsidenten.

Art. 31. Unterdrückt.

Art. 32. Die Sitzungen der Kammer der Pairs sind öffentlich, wie jene der Deputirten.

Art. 36. Unterdrückt.

Art. 37. Die Deputirten sind für fünf Jahre erwählt.

Art. 38. Kein Deputirter kann in die Kammer gelassen werden, wenn er nicht 30 Jahre alt ist, und die übrigen gesetzlich bestimmten Bedingungen in sich vereinigt.

Art. 39. Sollten sich jedoch in einem Departement nicht 50 Personen von dem angezeigten Alter finden, welche den durch das Gesetz bestimmten Wählbarkeitscensus bezahlen; so soll ihre Zahl durch die nach der Censustore am höchsten Besteuerten ergänzt werden, und diese können gleichfalls, wie die erstern, gewählt werden.

Art. 40. Keiner ist Wähler, wenn er weniger als 25 Jahre zählt, und in sich nicht die durch das Gesetz bestimmten Bedingungen vereinigt.

Art. 41. Die Präsidenten der Wahlcollegien werden von den Wählern ernannt.

Art. 43. Der Präsident der Kammer der Deputirten wird durch selbige bei Eröffnung jeder Session erwählt.

Art. 46 und 47. Unterdrückt (eine Folge der Initiative).

Art. 56. Unterdrückt.

Art. 63. Es können dem zufolge keine außerordentlichen Commissionen oder Tribunale errichtet werden, unter welchem Titel oder welcher Benennung es sey.

Art. 73. Die Kolonieen werden nach Particulargesetzen regiert.

Art. 74. Der König und seine Nachfolger schwören bei ihrem Regie-

Digitized by Google

rungsantritte in Gegenwart beider Kammern, die verfassungsmäßige Charte treu zu halten.

Art. 75. Gegenwärtige Charte und alle Rechte, welche sie gewährt, sind der Vaterlandsliebe und dem Muthe der Nationalgarden und aller französischen Bürger anvertraut.

Art. 76. Frankreich nimmt wieder seine Farben an; es wird keine andere Cocarde, als die dreifarbige getragen.

Art. 75 und 76. Unterdrückt.

Besondere Bestimmung.

Alle Ernennungen und neue Creationen von Pairen, welche unter der Regierung Karls 10 vorgenommen wurden, sind für nichtig und für ungeschehen erklärt.

Der Art. 27. der Charte wird in der Session von 1831 einer neuen Prüfung unterworfen. Die Kammer der Deputirten erklärt drittens, daß es nothwendig ist, allmählig durch besondere Gesetze, welche in der möglichst kürzesten Zeit erlassen werden, für folgende Gegenstände Vorsorge zu treffen.

1. Die Anwendung der Jury bei Preß- und politischen Vergehen.
2. Die Verantwortlichkeit der Minister und der andern Agenten der Regierung.
3. Die Wiedererwählung der Deputirten, welche zu besoldeten öffentlichen Functionen ernannt werden.
4. Die jährliche Votirung des Armeecontingents.
5. Die Organisation der Nationalgarde, mit der Theilnahme der Nationalgardisten an der Wahl ihrer Officiere.
6. Bestimmungen, welche auf eine gesetzliche Weise die Lage der Officiere jedes Grades, sowohl der Land- und Seemacht, sichern.
7. Departemental- und Municipaleinrichtungen, gegründet auf ein Wahlsystem.
8. Der öffentliche Unterricht und die Freiheit des Unterrichts.
9. Abschaffung des doppelten Votums und Festsetzung der Bedingungen activer und passiver Wählbarkeit.
10. Die Erklärung, daß alle Gesetze und Ordonnanzen, welche mit den Bestimmungen der reformirten Charte im Widerspruche stehen, für die Gegenwart und Zukunft nichtig und abrogirt sind.

Mittelst der Annahme dieser Bestimmungen und Vorschläge erklärt die Kammer der Deputirten endlich, daß das allgemeine und dringende Interesse des französischen Volks zum Throne ruft: Se. königl. Hoheit Ludwig Philipp von Orleans, Herzog von Orleans, Generallieutenant des Königreichs, und seine Nachfolger in alle Zukunft, im Mannsstamme, nach dem Erstgeburtsrechte, mit steter Ausschließung des weiblichen Geschlechts und seiner Nachfolger.

Diesem zu Folge wird Se. königl. Hoheit Ludwig Philipp von Orleans, Herzog von Orleans, Generallieutenant des Königreichs, eingeladen werden, anzunehmen und zu beschwören, vorgenannte Clauseln und Verbindlichkeiten, die Beobachtung der verfassungsmäßigen Charte und der angezeigten Modificationen, und, nachdem er dies vor den versammelten Kammern gethan, den Titel eines Königs der Franzosen anzunehmen.

Deliberirt in dem Palaste der Kammer der Deputirten d. 7. Aug. 1830.

Der Präsident und die Secretaire.

Lafitte, Vicepräsident.

Jacqueminot, Pavée de Vandeuvre, Cunin-Gridaine, Jars.

Digitized by Google

Mit dem Originale collationirt von uns, Präsident und Secretaire,
Lafitte,
Jars,
Jacqueminot,
Pavée de Vandeuvre, Deputirter der Aube.
Cunin-Gridaine, Deputirter der Ardennen.

An demselben 7. August 1830 ward dem Herzoge von Orleans, Ludwig Philipp, Generallieutenant des Königreiches, die königliche Würde, mit dem Erbrechte derselben in seiner männlichen Nachkommenschaft, übertragen, nachdem er die, ihm vom Präsidenten der Deputirtenkammer, Lafitte, vorgelesene, revidirte Verfassung anerkannt und angenommen hatte.

8) Die constitutionelle Charte vom 7. Aug. 1830.

(aus dem Moniteur.)

Ludwig Philipp ꝛc.

Wir haben befohlen und befehlen, daß die constitutionelle Charte von 1814, so wie sie durch die beiden Kammern unterm 7. August verbessert und am 9. angenommen wurde, aufs Neue in nachfolgender Fassung bekannt gemacht werde.

Staatsrecht der Franzosen.

Art. 1. Die Franzosen sind vor dem Gesetze gleich, ihre Titel und Rang seyen übrigens, welche sie wollen.

2. Sie tragen ohne Unterschied, nach Verhältniß ihres Vermögens, zu den Lasten des Staates bei.

3. Sie können alle, ohne Unterschied, zu den Civil- und Militairämtern gelangen.

4. Ihre individuelle Freiheit wird ebenfalls garantirt; Niemand kann verfolgt oder verhaftet werden, außer in den von den Gesetzen vorgeschriebenen Fällen, und nur nach der gesetzlichen Form.

5. Jeder übt seine Religion mit gleicher Freiheit aus, und erhält für seinen Gottesdienst den nämlichen Schutz.

6. Die Diener der römisch-katholisch-apostolischen Religion, zu welcher sich die Mehrheit der Franzosen bekennt, und jene der übrigen christlichen Religionen erhalten ihre Besoldungen aus dem Staatsschatze.

7. Die Franzosen haben das Recht, ihre Meinungen öffentlich bekannt machen und drucken zu lassen, wenn sie sich nach den Gesetzen richten.

Die Censur kann niemals wieder eingeführt werden.

8. Alles Eigenthum ist, ohne Ausnahme, desjenigen, welches man Nationaleigenthum nennt, unverletzlich, da das Gesetz zwischen beiden keinen Unterschied macht.

9. Der Staat kann die Aufopferung eines Eigenthums für ein gesetzlich erwiesenes Staatsinteresse verlangen; jedoch nur nach vorausgegangener Entschädigung.

10. Alle Untersuchungen wegen Meinungen und Abstimmungen, welche bis zur Restauration geäußert wurden, sind untersagt. Die nämliche Vergessenheit ist den Gerichten und Bürgern befohlen.

Digitized by Google

11. Die Conscription ist abgeschafft. Die Recrutirung des Land- und Seeheeres wird durch ein Gesetz festgesetzt.

Formen der Regierung des Königs.

12. Die Person des Königs ist unverletzbar und heilig. Die Minister sind verantwortlich. Nur dem Könige kommt die Vollziehungsgewalt zu.

13. Der König ist das Oberhaupt des Staats; er befehligt die Land- und Seemacht, erklärt Krieg, macht Friedens-, Allianz- und Handelstractate, ernennt zu allen Anstellungen bei der Staatsverwaltung und macht die zur Ausübung der Gesetze nöthigen Anordnungen und Ordonnanzen, ohne aber jemals die Gesetze selbst aufzuheben oder von ihrer Vollziehung zu entbinden.

Fremde Truppen können jedenfalls nur kraft eines Gesetzes in den Staatsdienst aufgenommen werden.

14. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich von dem Könige, der Kammer der Pairs und der Kammer der Abgeordneten ausgeübt.

15. Das Recht, Gesetze vorzuschlagen, steht dem Könige, der Kammer der Pairs und der Kammer der Deputirten zu.

Das Abgabengesetz muß jedoch zuerst von der Deputirtenkammer votirt werden.

16. Jedes Gesetz muß von der Mehrheit einer jeden der beiden Kammern berathen und darüber frei abgestimmt werden.

17. Wird ein Gesetzesvorschlag von einer der drei Gewalten verworfen; so darf er in derselben Sitzung nicht wieder vorgebracht werden.

18. Der König allein sanctionirt und promulgirt die Gesetze.

19. Die Civilliste wird für die ganze Dauer der Regierung, von der ersten gesetzgebenden Versammlung nach der Thronbesteigung des Königs, festgesetzt.

Von der Pairskammer.

20. Die Pairskammer ist ein wesentlicher Theil der gesetzgebenden Macht.

21. Sie wird von dem Könige zu gleicher Zeit mit der Kammer der Deputirten zusammenberufen. Die Sitzung der einen beginnt und endet zu gleicher Zeit mit der der andern.

22. Jede Versammlung der Pairskammer, welche außer der Sitzung der Deputirtenkammer Statt fände, ist ungesetzmäßig und null und nichtig von Rechts wegen, den Fall allein ausgenommen, wo sie als Gerichtshof vereinigt ist und wo sie alsdann nur richterliche Functionen ausüben kann.

23. Die Ernennung der Pairs von Frankreich steht dem Könige zu. Ihre Zahl ist unbeschränkt; er kann ihnen verschiedene Würden verleihen, und sie, nach seinem Willen, auf lebenslänglich oder erblich ernennen.

24. Die Pairs haben Zutritt in der Kammer mit 25 Jahren, berathende Stimme aber nur mit 30 Jahren.

25. Die Pairskammer wird von dem Kanzler von Frankreich präsidirt, und in seiner Abwesenheit, von einem vom Könige dazu ernannten Pair.

26. Die Prinzen von Geblüt sind Pairs durch das Recht der Geburt; sie nehmen ihren Sitz unmittelbar nach dem Präsidenten ein.

27. Die Sitzungen der Pairskammer sind öffentlich, wie die der Kammer der Deputirten.

28. Die Pairskammer erkennt über Hochverrathsverbrechen und über frevelhafte Unternehmungen gegen die Sicherheit des Staats, welche gesetzlich bestimmt werden sollen.

Digitized by Google

29. Ein Pair kann nur auf Befehl der Kammer verhaftet und in peinlichen Sachen nur von ihr gerichtet werden.

Von der Deputirtenkammer.

30. Die Deputirtenkammer wird zusammengesetzt aus den Deputirten, welche die Wahlcollegien, deren Organisation durch Gesetze bestimmt werden wird, wählen.

31. Die Deputirten werden auf 5 Jahre erwählt.

32. Kein Deputirter kann in der Kammer zugelassen werden, wenn er nicht 30 Jahre alt ist und die übrigen durch das Gesetz bestimmten Eigenschaften besitzt.

33. Finden sich jedoch in einem Departement nicht 50 Personen von dem angegebenen Alter, die den gesetzlich bestimmten Wählbarkeitscensus entrichten; so soll ihre Zahl aus den Höchstbesteuerten unter jenem Steuerbetrage ergänzt, und diese können alsdann gemeinschaftlich mit jenen gewählt werden.

34. Niemand ist Wähler, der nicht wenigstens 25 Jahre alt ist, und der nicht die übrigen gesetzlich bestimmten Eigenschaften besitzt.

35. Die Präsidenten der Wahlcollegien werden von den Wählern ernannt.

36. Wenigstens die Hälfte der Deputirten muß von Wahlfähigen gewählt werden, die ihren politischen Wohnsitz im Departement haben.

37. Der Präsident der Deputirtenkammer wird von ihr bei der Eröffnung einer jeden Sitzung erwählt.

38. Die Sitzungen der Kammer sind öffentlich; aber das Verlangen von 5 Mitgliedern ist hinreichend, daß sie sich in geheimes Committée bilde.

39. Die Kammer theilt sich in Bureaux zur Erörterung der ihr von dem König vorgelegten Gesetzentwürfe.

40. Keine Auflage kann eingeführt noch erhoben werden, die nicht von beiden Kammern bewilligt und vom König bestätigt ist.

41. Die Grundsteuer wird nur auf ein Jahr bewilligt; die indirecten Auflagen können es auf mehrere Jahre werden.

42. Der König beruft jedes Jahr beide Kammern ein; er vertagt dieselben, und kann die der Deputirten auflösen; allein in diesem Fall muß er innerhalb drei Monaten eine neue wieder einberufen.

43. Keine Haft kann gegen ein Mitglied der Kammer, während der Sitzung, noch in den sechs Wochen vor oder nach derselben, verfügt werden.

44. Kein Mitglied der Kammer kann während der Dauer der Session in Criminalsachen, ohne vorgängige Erlaubniß der Kammer, verfolgt oder arretirt werden, den Fall einer Ergreifung auf frischer That ausgenommen.

45. Jede Eingabe an die eine oder die andere Kammer kann nur schriftlich bewerkstelligt und vorgelegt werden; das Gesetz verbietet, solche in eigener Person und vor die Schranken zu bringen.

Von den Ministern.

46. Die Minister können Mitglieder der Pairs- oder der Deputirtenkammer seyn; außerdem haben sie Eintritt in die eine oder andere Kammer und sollen angehört werden, wenn sie es verlangen.

47. Die Deputirtenkammer hat das Recht, die Minister anzuklagen und vor die Pairskammer zu ziehen, die allein das Recht hat, dieselben zu richten.

Von der Gerichtsverfassung.

48. Alle Rechtspflege geht vom König aus. Sie wird in seinem Namen von Richtern verwaltet, die er ernennt und einsetzt.

Digitized by Google

49. Die vom König ernannten Richter sind unentsetzbar.

50. Die jetzigen gewöhnlichen Gerichtshöfe und Gerichte sind beibehalten. Nichts wird von ihnen geändert, als vermöge eines Gesetzes.

51. Die jetzige Institution der Handelsrichter wird beibehalten.

52. Die Friedensgerichte werden gleichfalls beibehalten. Die Friedensrichter, obschon vom König ernannt, sind nicht unentsetzbar.

53. Niemand kann seinen natürlichen Richtern entzogen werden.

54. Demnach können keine Commissarien, keine außerordentlichen Gerichte, aus irgend einem Grunde noch unter irgend einer Benennung, errichtet werden.

55. Die Debatten in peinlichen Processen sind öffentlich; es sey denn, daß die Oeffentlichkeit für Ordnung und Sitten gefährlich wäre. In diesem Fall erklärt solches das Gericht durch ein Urtheil.

56. Die Institution der Geschwornen wird beibehalten; die nach längerer Erfahrung etwa für nöthig erachteten Aenderungen können nur durch ein Gesetz verfügt werden.

57. Die Strafe der Gütereinziehung ist abgeschafft und kann nicht wieder eingeführt werden.

58. Der König hat das Recht, zu begnadigen und die Strafen zu ändern.

59. Das bürgerliche Gesetzbuch und diejenigen Gesetze, die gegenwärtiger Verfassungsurkunde nicht zuwider sind, bleiben gültig, bis sie gesetzlich aufgehoben werden.

Besondere vom Staate garantirte Rechte.

60. Die dienstthätigen Militairs, die Officiere und Soldaten in Ruhestand, die pensionirten Wittwen, Officiere und Soldaten behalten ihre Grade, Ehrenstellen und Gehalte.

61. Die Staatsschuld ist garantirt. Jede Art von Verbindlichkeit des Staats gegen seine Gläubiger ist unverletzbar.

62. Der alte Adel nimmt seine Titel wieder an; der neue behält die seinigen. Der König ernennt Adelige nach Belieben; ertheilt ihnen aber nur Rang und Ehrenerweisung, ohne irgend eine Befreiung von den Lasten und Pflichten der Gesellschaft.

63. Die Ehrenlegion wird beibehalten. Der König wird ihre innern Reglements und ihre Decoration festsetzen.

64. Die Kolonieen werden durch besondere Gesetze regiert.

65. Der König und seine Nachfolger schwören, bei ihrer Thronbesteigung, in Gegenwart der versammlten Kammern, die Verfassungsurkunde treu zu beobachten.

66. Die gegenwärtige Charte, und alle durch sie geheiligten Rechte, bleiben dem Vaterslandssinn und dem Muthe der Nationalgarden und aller französischen Bürger anvertraut.

67. Frankreich nimmt seine Farben wieder an. Künftig wird keine andere Kokarde, als die dreifarbige, getragen.

Besondere Bestimmungen.

68. Alle unter der Regierung des Königs Karls 10 geschehenen Pairsernennungen werden für null und nichtig erklärt.

Der Artikel 23 der Charte soll in der Session von 1831 einer neuen Prüfung unterworfen werden.

69. Es wird nach einander und in der möglichst kurzen Frist durch besondere Gesetze für nachfolgende Gegenstände Fürsorge getroffen werden:

Digitized by Google

1) die Anwendung des Geschwornengerichts auf Preß- und politische Vergehen;
2) die Verantwortlichkeit der Minister und übrigen Staatsbeamten;
3) die Wiedererwählung der zu besoldeten öffentlichen Aemtern beförderten Deputirten;
4) die jährliche Bewilligung des Truppencontingents;
5) die Organisation der Nationalgarde, mit der Theilnahme der Gardisten an der Wahl ihrer Officiere;
6) Bestimmungen, die den Stand der Officiere der Land- und Seemacht jeglichen Grades auf eine gesetzliche Weise feststellen;
7) Departemental- und Municipalinstitutionen, gestützt auf ein Wahlsystem;
8) der öffentliche Unterricht und die Freiheit der Unterweisung;
9) die Abschaffung des doppelten Votums und die Feststellung der Stimmfähigkeits- und Wählbarkeitsbedingungen.

70. Alle Gesetze und Verordnungen, insofern sie den gegenwärtigen, behufs einer Reform der Charte angenommenen Bestimmungen entgegenlaufen, sind und bleiben von nun an ungültig und abgeschafft.

Wir tragen Unsern Stellen und Gerichtshöfen, den Verwaltungs- und allen andern Behörden auf, die gegenwärtige verfassungsmäßige Charte zu bewahren und aufrecht zu halten, bewahren und aufrecht halten zu machen, und dieselbe allgemein bekannt zu machen in allen Municipalitäten des Königreichs und allenthalben, wo es nöthig ist, bekannt machen zu lassen, und damit dieses für immer fest und unverbrüchlich sey, haben Wir Unser Siegel hier beidrucken lassen.

Geschehen im Palais-Royal zu Paris, den 7. August 1830.

Ludwig Philipp.

Gesehen und besiegelt mit dem großen Siegel.
Der Siegelbewahrer, Ministerstaatssecretair im Justizdepartement.
Dupont (de l'Eure).

Durch den König:
Der Ministerstaatssecretair im Departement des Innern.
Guizot.

---

t) Gesetz über die Pairie vom 29. Dec. 1831.

Louis Philipp u. s. w.

Die Ernennung der Mitglieder der Pairskammer steht dem König zu, welcher sie nur unter den folgenden Notabilitäten wählen kann:

der Präsident der Deputirtenkammer und anderer gesetzgebender Versammlungen;
die Deputirten, welche Theil an drei Legislaturen genommen oder sechs Jahre in Amtsübung sich befunden haben werden;
die Marschälle und Admirale Frankreichs;
die Generallieutenants und Viceadmirale der Land- und Seemacht nach 2jährigem Besitze ihres Grades;
die Departementsminister;
die Gesandten nach 3jähriger und die bevollmächtigten Minister nach 6jähriger Ausübung ihrer Functionen;
die Staatsräthe nach 10jährigem ordentlichen Dienste;

Digitized by Google

die Departements- und Seepräfecten nach 10jähriger Amtsübung;
die Koloniegouverneure nach 5jähriger Amtsübung;
die Mitglieder der allgemeinen Wahlconseils nach dreimaliger Wahl zur Präsidentschaft;
die Maires der Städte von 30,000 Seelen und darüber, nach wenigstens zwei Wahlen als Mitglied des Municipalcorps und 5jähriger Amtsübung als Maire;
die Präsidenten des Cassations- und der Rechnungshöfe;
die Generalprocuratoren bei diesen zwei Höfen nach 5jähriger Amtsübung in dieser Eigenschaft;
die Räthe des Cassationshofes und die Oberrechnungsräthe nach 5jähriger, und die Generaladvocaten beim Cassationshofe nach 10jähriger Amtsübung;
die ersten Präsidenten der königl. Höfe nach 5jähriger Magistratur bei diesen Höfen;
die Generalprocuratoren bei denselben Höfen nach 10jähr. Amtsübung;
die Präsidenten der Handelstribunale in Städten von 30,000 Seelen und darüber nach vier Ernennungen zu diesen Functionen;
die ordentlichen Mitglieder der vier Akademieen des Instituts;
die Bürger, denen durch ein Gesetz und in Betracht ausgezeichneter Dienste namentlich eine Nationalbelohnung bestimmt werden wird;
die Grundbesitzer, die Chefs von Manufacturen, Handels- und Banquierhäusern, welche 3000 Fr. directe Steuern zahlen, sey es in Folge ihrer 5jährigen Patente, wenn sie 6 Jahre hindurch Mitglieder eines Generalconseils oder einer Handelskammer gewesen sind;
die Grundbesitzer, Manufacturiers, Kaufleute oder Banquiers, welche 3000 Fr. Steuern zahlen, und zu Deputirten oder Richtern bei den Handelstribunalen angestellt sind, können auch ohne andere Bedingung zur Pairie gelangen;
der Beamte, welcher hinter einander mehrere der ebengenannten Functionen ausübte, kann seine Dienste in eins rechnen, um bei der Stelle, wo ein längerer Dienst erfordert würde, die Zeit zu vervollständigen;
von der durch die §§. 5. 7. 8. 9. 10. 14. 15. 16 und 17. erforderten Zeit der Amtsübung sind die Bürger dispensirt, welche in dem auf den 30. Juli 1830 folgenden Jahre zu den in diesen §§. genannten Stellen ernannt wurden;
gleichergestalt werden bis zum 1. Januar 1837 von der in den obgedachten §§. 3. 11. 12. 18 und 21. erforderten Dienstzeit dispensirt, die seit dem 30. Juli 1830 zu den in diesen fünf §§. gedachten Functionen ernannten oder seitdem darin gelassenen Personen;
diese Bedingungen der Zulässigkeit zur Pairie können durch ein Gesetz modificirt werden;
die Ordonnanzen der Pairsernennungen werden persönlich seyn;
diese Ordonnanzen werden die Dienste erwähnen und die Titel anzeigen, auf welche die Ernennung gegründet wird;
die Zahl der Pairs ist unbeschränkt;
ihre Würde wird auf Lebenszeit ertheilt, und ist nicht durch Erbrecht übertragbar;
den Rang haben sie unter sich nach der Ordnung ihrer Ernennung;
in Zukunft kann kein Gehalt, keine Pension, keine Dotation mit der Pairswürde verbunden werden.

Gegenwärtiges durch die Pairs- und die Deputirtenkammer discutirt,

Digitized by Google

deliberirt und adoptirt und heute von Uns sanctionirt, wird als Staatsgesetz vollzogen werden. Wir befehlen daher u. s. w.

(Dieses Gesetz war von dem Könige unterzeichnet, und von den Ministern Périer und Barthe contrasignirt.)

2.

Die Niederlande.

Unter allen europäischen Staaten war die Republik der Niederlande der erste, welcher durch die Siege der Franzosen an das Schicksal Frankreichs gekettet ward. Schon längst war in diesem Freistaate eine antioranische Partei wirksam gewesen; allein ihre öffentliche Aeußerung war seit dem Einmarsche der Preußen im Jahre 1787 in Holland unterdrückt, und der Erbstatthalter durch das darauf folgende Bündniß Hollands mit England und Preußen noch mehr in seinen Rechten befestigt worden. Als nun am 1. Febr. 1793 der französische Nationalconvent an England den Krieg erklärte; so erfolgte auch an demselben Tage die Kriegserklärung an den Erbstatthalter, als den Bundesgenossen Englands. Allein die von Dumouriez verlorne Schlacht bei Neerwinden verschob die Eroberung Hollands, bis es dem Generale Pichegru gelang, im December 1794 die zugefrornen Flüsse Waal und Maas zu überschreiten, und, zwei Tage nach der Abreise des Erbstatthalters nach England, am 19. Januar 1795 seinen Einzug in Amsterdam zu halten. An der Spitze einer Legion batavischer Patrioten begleitete Dändels die Franzosen in sein Vaterland, das als batavische Republik proclamirt, und in derselben die Erbstatthalterwürde, der Adel und der Religionsunterschied in Hinsicht auf bürgerliche Rechte abgeschafft ward. Zwischen beiden Republiken ward am 16. Mai 1795 ein Bündniß geschlossen; doch mußte die neue Schwesterrepublik den Schutz der französischen mit 100 Millionen Gulden für die Kriegskosten, mit der Abtretung der Länder längs der Maas von Mastricht bis Venloo, und mit der Ernährung und Bekleidung eines französischen Heeres von 25,000 Mann erkaufen, das in Holland zurückblieb.

Bei der neuen politischen Stellung der batavischen Republik konnte in derselben das bisherige Föderativsystem der sieben einzelnen Provinzen fortan nicht mehr bestehen. Die in Frankreich vorherrschenden, und in der zweiten und dritten Verfassung ausgesprochenen, Grundsätze der politischen Einheit wurden auch auf die Niederlande übergetragen, wo eine Verfassung nach dem Muster der dritten französischen Verfassung entworfen werden sollte. Für diesen Zweck ward zum 1. März 1796 nach dem Haag eine Nationalversammlung berufen, und ein Aus-

Digitized by Google

schuß von 21 Mitgliedern erhielt den Auftrag, den Plan der neuen Verfassung zu entwerfen.

Bekanntlich liegt Eile nicht in dem Charakter der Holländer. Erst im November 1796 ward jener Plan des Ausschusses beendigt und der Nationalversammlung vorgelegt, welche darüber bis in den Sommer 1797 verhandelte. Als nun im August 1797 das batavische Volk in Urversammlungen zusammen berufen ward, um über die Annahme oder Verwerfung des Verfassungsentwurfes abzustimmen; so ward er mit einer bedeutenden Mehrzahl der Stimmen verworfen, weil er vielen zu aristokratisch, vielen nicht föderalistisch genug war. So hatten in den Provinzen Holland und Geldern, welche am meisten an den revolutionairen Grundsätzen hingen, in Holland 42,454 Bürger wider, und nur 14,609 für denselben, in Geldern 12,830 wider, und 2309 für gestimmt. Dasselbe war der Fall in batavisch Brabant; wo 27,223 Stimmen dagegen, und nur 571 dafür gezählt wurden, und eben so in Utrecht und in Drenthe. Allein in Seeland hatten sich 969 für, und nur 777 dagegen erklärt. Uebrigens konnte die politische Einheit, welche die Verfassung beabsichtigte, und durch welche alle Schulden der einzelnen Provinzen in Eine Nationalschuld verwandelt werden sollten, denjenigen Provinzen nicht gefallen, welche wenige Schulden hatten, während andere Provinzen den Druck einer ungeheuern Schuldenlast empfanden (z. B. Holland 453 Mill. fl., Geldern 8 Mill., Friesland 31 Mill., Oberyssel 9 Mill., Gröningen 9 Mill., Seeland 58 Mill., Utrecht 37 Mill., Drenthe 2 Millionen fl. Schulden).

Nach diesem gescheiterten Versuche trat im Sept. 1797 eine zweite Nationalversammlung zusammen, aus welcher wieder ein Ausschuß von 21 Mitgliedern mit dem Entwurfe einer neuen Verfassung beauftragt ward. Doch hatten nur die Personen, nicht die Leidenschaften gewechselt; bald kämpften in der Nationalversammlung die Anhänger der Unität (die Demokraten) und die Anhänger des Föderalismus gegen einander. — Die Entscheidung erfolgte durch einen Gewaltstreich, seit der als erklärter Republikaner bekannte Lacroix im Januar 1798 als französischer Gesandter, an Noels Stelle, in den Haag gekommen war. So wie am 4. Sept. 1797 (18. Fructidor) in Frankreich die demokratische Partei im Directorium über ihre gemäßigten Collegen gesiegt hatte; so siegte am 22. Jan. 1798 die Partei der Unität im Haag über die Föderalisten. Middeligh, der Präsident der Nationalversammlung, ließ alle diejenigen Repräsentanten verhaften, welche die feierliche Erklärung ihres Abscheues vor der Statthalterschaft, vor dem Föderalismus, vor der Aristokratie und Anarchie verweigerten; und der französische Gesandte billigte diesen Schritt. Schon am 15. März ward der Nationalversammlung der neue Verfassungsentwurf vorgelegt, und ohne Widerspruch angenom-

Digitized by Google

men. Dasselbe geschah in den Urversammlungen am 23. April 1798, obgleich nicht alle stimmfähige Staatsbürger Stimmcharten zum Erscheinen in den Urversammlungen erhalten hatten, so daß im Ganzen nur 165,510 Bürger darüber stimmten, unter welchen 153,913 für und 11,597 dagegen gewesen waren.

a) Erste Verfassung vom 23. April 1798.

Das batavische Volk, das sich zu einem untheilbaren Staat bildet, überzeugt, daß das Grundverderben aller Regierungen in der Mißkennung der natürlichen und geheiligten Rechte des Menschen im gesellschaftlichen Zustande liegt, erklärt die nachfolgenden Sätze für die gesetzliche Grundlage, auf der es seine Staatsordnung befestigt, und für die Richtschnur aller seiner bürgerlichen und politischen Verhältnisse.

Allgemeine Grundsätze.

Art. 1. Der Endzweck der gesellschaftlichen Verbindung ist Sicherstellung der Person, des Lebens, der Ehre und Güter, und Ausbildung des Verstandes und der Sitten.

2. Der gesellschaftliche Vertrag bestimmt und beschränkt die natürlichen Rechte des Menschen nur in sofern, als es zur Erreichung dieses Endzwecks nothwendig ist.

3. Alle Mitglieder der Gesellschaft haben, ohne Unterschied von Geburt, Vermögen, Stand oder Rang, gleichen Anspruch auf die Vortheile derselben.

4. Jeder Bürger ist vollkommen frei, um über seine Güter, Einkünfte, und die Früchte seiner Vernunft und Arbeit zu verfügen, und alles zu thun, was die Rechte eines Andern nicht verletzt.

5. Das Gesetz ist der Wille des ganzen gesellschaftlichen Körpers, ausgedrückt durch die Mehrheit, entweder der Bürger, oder ihrer Stellvertreter. Es ist für alle gleich, es sey, daß es beschütze, oder daß es strafe. Es erstreckt sich allein auf Handlungen, niemals auf Meinungen. Alles, was mit den unveräußerlichen Rechten des Menschen in der Gesellschaft übereinstimmt, kann durch kein Gesetz verboten werden. Es befiehlt und erlaubt nichts, was diesen Rechten zuwider ist.

6. Alle Pflichten des Menschen in der Gesellschaft haben ihren Grund in diesem heiligen Gesetze: Thue Andern nicht, was du nicht wünschest, daß dir geschehe. — Thue Andern allezeit so viel Gutes, als du, in gleichen Umständen, von ihnen zu empfangen wünschest.

7. Niemand ist ein guter Bürger, als wer die häuslichen Pflichten, in den verschiedenen Ständen, worin er sich befinden kann, sorgfältig ausübt, und in jeder Hinsicht seinen gesellschaftlichen Verhältnissen Genüge leistet.

8. Die ehrfurchtsvolle Anerkennung eines alles regierenden höchsten Wesens knüpft die Bande der Gesellschaft fester, und bleibt jedem Bürger aufs theuerste empfohlen.

Bürgerliche und politische Grundregeln.

9. Die Souverainetät ist das Recht der ganzen Gesellschaft über jedes ihrer Glieder, über das Grundgebiet, das sie bewohnen, und über alle Gegenstände, die ihr Wohl betreffen. Sie ist Eins, untheilbar, unveräußerlich. Kein Glied, kein Theil der Gesellschaft kann sich dieselbe anmaßen. Sie ist die Quelle aller öffentlichen Gewalten.

10. Das batavische Volk, das seine Angelegenheiten nicht in Person besorgen kann, erwählt dazu, durch allerseitige Uebereinkunft, eine wohlgeordnete Staatsform, und zwar eine Volksregierung durch Stellvertretung.

11. Es erwählt, zu dem Ende, seine Stellvertreter, die, in seinem Namen für das gemeinschaftliche Interesse wachen, und allezeit von ihm zur Verantwortung gezogen werden können.

12. Dieser stellvertretenden Gewalt sind alle Regierungscollegien untergeordnet und verantwortlich.

13. Außer den durch das Gesetz angeordneten Gewalten, kann kein Bürger und kein Theil des Volks einige öffentliche Autorität ausüben. Nur allein in den Urversammlungen werden alle politische Rechte durch die Bürger ausgeübt.

14. Alle Gewalt oder Autorität, welche das Volk seinen Stellvertretern verleiht, gründet sich blos auf seine Vollmacht. Die Ausübung derselben wird durch die Staatsverfassung bestimmt.

Digitized by Google

15. Aemter und Bedienungen sind Aufträge der Gesellschaft für eine bestimmte Zeit. Sie sind weder erblich, noch einer Veräußerung fähig, noch besondere Vorrechte derer, die sie verwalten. Die Wahl eines Bürgers vor dem andern gründet sich auf mehrere Tugend und Fähigkeiten.

16. Jeder Bürger kann seine Meinungen auf jede gutfindende Weise äußern und verbreiten, in sofern solche nicht dem Endzweck der Gesellschaft zuwider ist. Die Preßfreiheit ist heilig; jedoch müssen die Schriften mit dem Namen des Herausgebers, Druckers oder Verfassers versehen seyn. Alle diese sind, zu jeder Zeit, für alle mittelst des Drucks gegen einzelne Personen oder gegen die ganze Gesellschaft begangene Handlungen, welche das Gesetz für strafbar erkennt, verantwortlich.

17. Jeder Einwohner kann eine Bittschrift, Adresse, oder andere Vorstellungen denjenigen Gewalten, bei denen er es gut findet, übergeben. Alle Vorstellungen müssen persönlich, und nicht in Gesammtnamen geschehen; es sey denn durch Körperschaften, die das Gesetz angeordnet und als solche erkannt hat, und zwar nur über Gegenstände, die zu ihren anerkannten Geschäften gehören.

18. Jeder Bürger hat das Recht, sich mit seinen Mitbürgern zu versammeln, um einander aufzuklären, Liebe zum Vaterlande zu erwecken, und sich näher an die Verfassung anzuschließen, ohne daß jedoch dergleichen verfassungsmäßige Gesellschaften, als solche, mit einander über Staatssachen Briefwechsel führen, geschriebene Anklagen empfangen, durch Abstimmung beschließen, oder als Körperschaft irgend eine öffentliche Handlung vornehmen dürfen.

19. Jeder Bürger hat die Freiheit, Gott nach der Ueberzeugung seines Herzens zu dienen. Die Gesellschaft verleiht, in dieser Hinsicht, allen gleiche Sicherheit und Schutz; jedoch darf die öffentliche, gesetzlich eingeführte Ordnung durch solchen äußerlichen Gottesdienst nie gestört werden.

20. Keine bürgerlichen Vortheile oder Nachtheile sind mit dem Bekenntniß irgend eines kirchlichen Lehrsystems verknüpft.

21. Jede Kirchgenossenschaft sorgt für die Unterhaltung ihres Gottesdienstes, seiner Diener und Stiftungen.

22. Die gemeinschaftliche Uebung des Gottesdienstes wird innerhalb der dazu bestimmten Gebäude, und zwar bei unverschlossenen Thüren, verrichtet.

23. Niemand soll mit einem Ordensgewand, oder Zeichen einer kirchlichen Genossenschaft, außerhalb seines Kirchengebäudes, erscheinen.

24. Alle sogenannte Herrschaftsrechte und Titel, wodurch einer besondern Person oder Körperschaft einige Befugniß in Betreff der Verwaltung von Sachen in einer Stadt, Dorf oder Platz, oder der Anstellung dieses oder jenes Beamten in denselben ertheilt wäre, sind, falls sie nicht bereits wirklich abgeschafft wären, durch Annahme der Verfassung, ohne irgend eine Entschädigung, auf immer vernichtet.

25. Alle Zehent-, Zins-, Nachkaufs-, Tod- und Erbfallsrechte, von welcher Art sie seyen, desgleichen alle andern Rechte oder Verpflichtungen, wie sie auch Namen haben mögen, welche aus dem Lehnssystem oder Lehnsrecht abstammen, und ihren Ursprung nicht in einem gegenseitigen freiwilligen und gesetzmäßigen Vertrage haben, werden mit allen ihren Folgen, als der bürgerlichen Gleichheit und Freiheit zuwider, für immer verfallen erklärt.

Der stellvertretende Körper soll, innerhalb 18 Monaten von seiner ersten Sitzung an, den Fuß und die Art der Abkaufung aller solchen Rechte und Renten, welche als Früchte eines wesentlichen Eigenthums betrachtet werden können, bestimmen. Kein Anspruch auf Ersatz im Gelde, wegen der Vernichtung besagter Rechte, soll gültig seyn, welcher nicht innerhalb 6 Monaten nach Annahme der Verfassung eingereicht worden ist.

26. Auf gleiche Weise wird auch das sogenannte Abzugsrecht, bei Veränderung des Wohnortes, oder Anfall von Erbschaften, innerhalb der Republik aufgehoben.

27. Alle Bürger haben, zu allen Zeiten, das Recht, mit Ausschließung Anderer, auf ihrem eigenthümlichen oder nutznießlichen Grund und Boden zu jagen, Vögel und Fische zu fangen.

Der stellvertretende Körper macht, innerhalb 6 Monaten von seiner ersten Sitzung, mittelst eines Reglements, die nöthigen Bestimmungen, um, in dieser Hinsicht, die öffentliche Sicherheit und das Eigenthum der Einwohner zu bewahren, und sorgt dafür, daß weder die Fischereien verdorben, noch der Eigenthümer oder Benutzer des Grund und Bodens durch irgend ein Gesetz oder Bedingung verhindert werde, alles Wild auf demselben zu fangen, noch auch, daß ein andrer, ohne seine Bewilligung, darauf jagen oder fischen möge.

Digitized by Google

28. Es soll ein Gesetzbuch verfaßt werden, sowohl von bürgerlichen als von peinlichen Gesetzen, ingleichen eine Proceßordnung, welche auf den durch die Staatsverfassung festgesetzten Grundsätzen beruhen, und allgemein für die ganze Republik seyn soll.

Die Einführung derselben soll längstens innerhalb 2 Jahren nach Einführung der Staatsverfassung statt haben.

29. Niemand kann angeklagt oder verhaftet werden, als in Kraft der Gesetze, in den durch sie bestimmten Fällen, und in der durch sie vorgeschriebenen Art. Niemand kann verurtheilt werden, als wenn er zuvor gesetzmäßig vorgeladen worden ist, und sich aller in dem Gesetze bestimmten Vertheidigungsmittel hat bedienen können. Jeder also vorgeladene oder in Verhaft genommene Bürger ist verpflichtet, zu gehorchen.

30. Alle nicht durch das Gesetz bestimmte Strenge gegen Gefangene, so wie jeder willkührliche Aufschub der Untersuchung ihrer Sache und der Vollstreckung ihrer Strafe, ist ein Vergehen.

31. Diejenigen, die, ohne Zuthun des Richters, in einem dringenden Fall verhaftet worden, sollen längstens innerhalb vierundzwanzig Stunden, ihrem befugten Richter übergeben werden.

32. Allen, die in Verhaft genommen worden, soll, längstens einen Tag darnach, die Ursache ihrer Gefangennehmung zu wissen gethan werden.

33. In allen Fällen, wo das Gesetz keine Leibesstrafen verordnet, soll der Gefangene, unter hinlänglicher Bürgschaft, freigelassen werden.

34. Niemand kann, gegen seinen Willen, dem Richter, den die Staatsverfassung oder das Gesetz ihm zuerkennen, entrissen werden.

35. Nie soll eine Confiscation der Güter irgend eines Einwohners der batavischen Republik statt finden, als allein in dem hiernächst ausdrücklich bestimmten Fall:

Das batavische Volk erklärt, daß alle öffentliche Anhänger der ehemaligen statthalterischen Regierung, die in dieser Republik wohnhaft waren, und seit dem 1sten Januar 1795 daraus entwichen sind, auf ewig von ihrem Gebiete verbannt seyn sollen.

Es erklärt zugleich, daß alle Güter und Besitzungen derselben, die am 1. Jan. 1798 noch erweislich ihr persönliches Eigenthum gewesen, der Nation anheim gefallen sind; sie sollen im Namen der letztern gehörig in Beschlag genommen, und zum Vortheil der Republik verkauft werden.

Der stellvertretende Körper sorgt dafür, daß bei Vollziehung dieses Gesetzes, in Rücksicht auf die zurückgelassenen unglücklichen Kinder und Familien, die Unschuld nicht mit und wegen der Schuldigen leide.

36. Die Folter wird im ganzen Umfang der Republik abgeschafft.

37. Alle Erkenntnisse und Urtheilssprüche müssen öffentlich gefällt werden.

38. In der ganzen Republik soll allein im Namen und von wegen des batavischen Volkes Recht gesprochen werden.

39. Jeder Bürger ist unantastbar in seiner Wohnung. Gegen seinen Willen darf man dieselbe niemals betreten; es sey denn in Kraft einer Ordre, Befehls oder Verhaftsdecrets von einer dazu befugten Gewalt.

40. Niemand kann des geringsten Theiles seines Eigenthums, ohne seine Einwilligung, beraubt werden, außer in dem Fall, wo die öffentliche, durch die stellvertretende Gewalt anerkannte, Nothwendigkeit solches fordert, und zwar nur nach vorgängiger billiger Schadloshaltung.

41. Das Gesetz soll keine andere Strafen auflegen, als die, welche für die allgemeine Sicherheit durchaus nothwendig sind.

42. Jeder Bürger hat das unveräußerliche Recht, eine schriftliche und von ihm eigenhändig unterzeichnete Anklage gegen diejenigen seiner Mitbürger, sie mögen in Aemtern stehen oder nicht, verfassungsmäßige Gewalten oder einzelne Glieder derselben seyn, einzureichen, durch welche, seiner Meinung nach, die Gesetze entweder zu seinem individuellen, oder zum allgemeinen Nachtheil der Gesellschaft verletzt worden sind; jedoch muß diese Anklage bei der befugten Gewalt, und auf die durch das bürgerliche Gesetz vorgeschriebene Weise, geschehen. Im Falle bloßer Verläumdung, soll er den desfalls durch das Gesetz bestimmten Strafen unterworfen seyn.

43. Das batavische Volk will eine bewaffnete Bürgermacht, (worunter die Nationaltruppen begriffen sind) zur Vertheidigung seiner Freiheit und Unabhängigkeit, sowohl im Innern, als nach Außen. Die nähere Anordnung dieser Macht soll durch das Gesetz geschehen.

Digitized by Google

44. Jeder batavische Bürger ist verpflichtet, zu dem Ende, die Waffen zu tragen, und sich auf die Rolle der bewaffneten Bürger einschreiben zu lassen.

45. Die bewaffnete Macht ist allezeit ein untergeordneter Körper. Sie kann, als solcher, niemals berathschlagen.

46. Kein Theil derselben kann jemals thätig seyn, als auf schriftliche Aufforderung einer gesetzmäßigen Gewalt, auf die in dem Gesetze vorgeschriebene Weise.

47. Die Gesellschaft, die in allem die Wohlfahrt aller ihrer Glieder bezielt, verschafft Arbeit den Emsigen, Unterstützung den Unvermögenden. Muthwillige Müßiggänger haben keinen Anspruch darauf. Die Gesellschaft fordert gänzliche Abstellung alles Bettelns.

48. Der stellvertretende Körper ordnet, innerhalb 6 Monaten nach seiner ersten Sitzung, durch ein ausdrückliches Gesetz, eine Aufsicht über das Armenwesen in der ganzen Republik an.

Dieses Gesetz bestimmt sowohl die allgemeinen Vorschriften, als die localen Einrichtungen, die hiezu nöthig sind.

49. Es soll für die Erziehung der ausgesetzten Kinder gesorgt werden.

50. Die Gesellschaft nimmt alle Fremdlinge, welche die Wohlthaten der Freiheit friedlich zu genießen wünschen, in ihrem Schooße auf, und verleiht ihnen alle Sicherheit und Schutz.

51. Sie muntert alle Künstler und Handwerker auf, und will die schleunigsten und kräftigsten Anstalten, durch welche die Blüthe aller inländischen Fabriken und Gewerbe, des Kaufhandels, der Schifffahrt und Fischereien, und dadurch aller Nahrungsarten und Handthierungen, besonders der Handel mit den auswärtigen Besitzungen und Kolonieen des Staates, befördert werden kann.

52. Von der Annahme der Verfassung an, soll der Durchfuhr, dem Kaufen und Verkaufen aller Erzeugnisse des vaterländischen Bodens, so wie aller in dieser Republik verfertigten Waaren, durch und in allen Departementen und Plätzen, kein Hinderniß, wie es auch immer Namen haben möge, in den Weg gelegt werden.

53. Mit der Annahme der Staatsverfassung werden alle Gilden, Körperschaften und Innungen von Gewerben, Handwerkern oder Fabriken für aufgehoben erklärt.

Auch hat jeder Bürger, in welchem Platze er immer wohnhaft seyn mag, das Recht, jede ihm selbst beliebige Fabrik oder Handel zu errichten, oder ein sonstiges Gewerbe anzufangen.

Der stellvertretende Körper sorgt dafür, daß die gute Ordnung, die Bequemlichkeit und der Vortheil der Einwohner, in dieser Hinsicht, gesichert werden.

54. Die Gesellschaft befiehlt, gleicherweise, die größte mögliche Beförderung des Landbaues und seiner Blüthe, besonders in Ansehung des noch wüste liegenden Bodens, im ganzen Umfange der Republik.

55. Alle öffentliche Anstalten zur Beförderung oder Befestigung des öffentlichen Credits, insonderheit alle Wechselbanken, werden als besondere Geschäfte der Bürger betrachtet, die unmittelbar dabei interessirt sind. Die öffentliche Gewalt hat weiter nichts, als die Aufsicht darüber. Die ganze Nation verbürgt alles in den Wechselbanken niedergelegte in- und ausländische Eigenthum.

56. Alle sogenannte Provinzial-Leihbanken werden für national erklärt.

Der stellvertretende Körper sorgt dafür, daß sie schleunigstmöglich unter eine Nationaldirection kommen.

Eben dieses wird auch, sobald wie möglich, in Ansehung der gewöhnlichen Leihbanken einzelner Orte geschehen.

57. Die Gesellschaft verbietet, in allen Fällen, daß irgend ein ausschließendes Vorrecht ertheilt werde.

Sie belohnt die Verdienste durch Ehrenbezeugungen, oder durch Prämien. Alle Belohnungen, wenn sie fortdauernd seyn sollen, müssen jährlich erneuert werden, und können auf keinerlei Weise auf Kinder oder Nachkommen erblich gemacht werden.

58. Die Gesellschaft verleiht nie eine Pension, außer wenn sich, nach der strengsten Untersuchung, ergeben hat, daß die, welche darauf Anspruch machen, nicht nur der Republik treulich gedient haben, sondern auch schlechterdings, durch ihr Alter, oder durch irgend ein körperliches Gebrechen, unvermögend sind, dem Lande länger zu dienen, und von ihren eignen Mitteln nicht bestehen können.

59. Alle Maaße und Gewichte werden, in der ganzen Republik, so schleunig wie möglich, nach einer gewissen unveränderlichen Größe, nach der Decimaleintheilung, gleich gemacht.

Digitized by Google

Auch soll in Ansehung aller Münzsorten ein gleicher Münzschlag, durch die ganze Republik, eingeführt werden.

60. Die Gesellschaft will, daß die Aufklärung und Cultur ihrer Glieder, so viel wie möglich, befördert werde.

61. Die stellvertretende Gewalt trifft die dienlichen Anstalten, um dem Nationalcharakter eine gute Richtung zu geben, und die guten Sitten zu befördern.

62. Sie erstreckt, auf gleiche Weise, ihre Sorge auf alles, was im Allgemeinen die Gesundheit der Einwohner befördern kann, mit möglichster Hinwegräumung aller Hindernisse derselben.

63. Es sollen Nationalfeste angeordnet werden, um die batavische Revolution jährlich zu feiern; ferner um Bruderliebe unter den Bürgern zu erwecken, und ihnen Anhänglichkeit an die Staatsverfassung, an die Gesetze, an ihr Vaterland und die Freiheit einzuflößen.

64. Der Beitrag zu den nothwendigen Bedürfnissen des Staates ist eine geheiligte Schuld für jeden Bürger, um den Schutz, den er genießt, zu vergüten. Dieser Beischuß, mit der größtmöglichen Sparsamkeit eingesammelt, wird von allen Bürgern, nach Verhältniß ihres Vermögens, geleistet. Wer sich demselben absichtlich entzieht, oder etwas abkürzt, ist ehrlos.

65. Die Regierung ist zu einer vernünftigen Sparsamkeit, in allen Rücksichten, verpflichtet. Sie schafft unnöthige Aemter und Ausgaben ab, und bestimmt die Belohnung der Beamten und Staatsdiener nach der Wichtigkeit ihrer Geschäfte. Alle Verwaltungen sollen jährlich Vorschläge über die in ihr Fach einschlagenden Ersparnisse thun.

66. Die Anwendung der durch die Nation zusammengebrachten Gelder wird, zu bestimmten Zeiten, durch den Druck bekannt gemacht.

67. Das batavische Volk wird nie die Waffen ergreifen, als um seine Freiheit zu behaupten, sein Grundgebiet zu erhalten, und seine Bundesgenossen zu vertheidigen. Es befiehlt, zu dem Ende, eine sorgfältige Einrichtung seiner Kriegsmacht, vornehmlich der Seemacht, die das Bollwerk seines Nationalwohlstandes ist. Es verlangt von seiner Regierung die genaueste Sorgfalt in Aufrechthaltung der Verhältnisse mit auswärtigen Mächten. Es unterhält, so viel wie möglich, Frieden mit allen Völkern, und kommt seinen Verpflichtungen gegen dieselben heilig nach. Es ehrt ihre Rechte, und will, daß in Kriegszeiten die Drangsale der Menschheit, durch gegenseitige Uebereinkunft, so viel wie möglich gemildert werden.

68. Das batavische Volk, überzeugt, daß das Interesse der vereinigten fränkischen und batavischen Republiken durch deren wechselseitiges Einverständniß jederzeit auf das glücklichste befördert werden wird, will, von seiner Seite, niemals einige besondere Verbindung mit den Völkern eingehen, deren politisches Interesse mit der Wohlfahrt der beiden Nationen im Widerspruch ist.

69. Alle Conventionen oder Verträge mit andern Völkern oder Mächten geschehen allein im Namen des batavischen Volkes.

70. Keine Veränderung oder Vermehrung dieser Grundsätze, oder der Staatsverfassung, soll statt haben, außer durch den Willen des Volkes, und nach dessen Vorschrift.

71. Keine Gesellschaft oder Versammlung von einzelnen Personen, von welcher Art sie auch seyen, hat oder macht Verordnungen, welche mit diesen Grundsätzen, oder mit der Verfassungsacte, im Widerspruch stehen.

72. Alle Beschlüsse der stellvertretenden Gewalt, welche mit diesen Grundsätzen, und mit der darauf gebautrn Staatsverfassung, übereinstimmen, haben, zu allen Zeiten, die Kraft von Gesetzen.

Das batavische Volk übergiebt dies heiligste Unterpfand seiner angenommenen Grundsätze des gesellschaftlichen Vertrags, zur Aufbewahrung, der Treue der stellvertretenden höchsten Gewalt, der vollziehenden Gewalt, der Richter, und aller verfassungsmäßigen Gewalten, so wie der Wachsamkeit der Hausväter und Hausmütter, der Aufklärung der jungen Bürger, der Tugend der Bürgerinnen, und dem Muthe aller batavischen Einwohner, indem es dieselbe beständig erinnert haben will, daß von der echten Würdigung ihrer Freiheit, und von der verständigen und gewissenhaften Ausübung ihrer besondern und allgemeinen Rechte und Pflichten vornehmlich die Dauer, die Erhaltung und das Glück des Vaterlands abhänge, das sie zu lieben schuldig sind.

Digitized by Google

Verfassungsacte.

Erster Titel.

Von der Eintheilung der Republik.

Art. 1. Die batavische Republik ist Eine und untheilbar.

2. Die Obermacht (Souverainetät) beruhet in den gesammten Gliedern der Gesellschaft, genannt Bürger.

3. Das gegenwärtige Grundgebiet der batavischen Republik ist in acht Departemente eingetheilt, welche benannt sind:

das erste Departement: von der Ems,
" zweite Departement: von der Alten Yssel,
" dritte Departement: vom Rhein,
" vierte Departement: von der Amstel,
" fünfte Departement: vom Texel,
" sechste Departement: von der Delf,
" siebente Departement: von der Dommel,
" achte Departement: von der Schelde und Maas.

4. Die Departementsverwaltungen versammeln sich in folgenden Hauptorten:

die vom ersten Departement, zu Leuwarden,
" vom Zweiten, zu Zwoll,
" vom Dritten, zu Arnheim,
" vom Vierten, zu Amsterdam,
" vom Fünften, zu Alkmaar,
" vom Sechsten, zu Delft,
" vom Siebenten, im Bosch (ehemal. Herzogenbusch),
" vom Achten, zu Middelburg.

5. Jedes Departement wird aufs schleunigste in sieben, so viel wie möglich, gleichbevölkerte Kreise, und jeder Kreis in verschiedene Gemeinden eingetheilt.

6. Nebst dieser Eintheilung in Departemente, Kreise und Gemeinden, welche zur Anstellung der Departements- und Gemeinderegierungen angeordnet ist, wird die ganze Republik auch noch in Urversammlungen und Districte, zum Behuf der allgemeinen Wahlen und Wirksamkeit des Volks, eingetheilt.

7. Der stellvertretende Körper regulirt, sobald wie möglich, die besondern Gränzen der verschiedenen Departementalbezirke, der Kreise und Gemeinden in jedem Departement, und der Hauptorte in den verschiedenen Kreisen. Er läßt eine allgemeine Charte davon verfertigen, und durch den Druck bekannt machen.

8. Diese Eintheilungen und Gränzen können nicht eher verändert werden, als nach Ablauf von fünf Jahren, und auch alsdann nur wegen sich zeigender beträchtlichen Ungleichheit der Bevölkerung, oder wegen neu hinzukommenden Grundgebietes.

Zweiter Titel.

Von der Ausübung des Stimmrechts der Bürger, in Ur- und Districtsversammlungen.

Erste Abtheilung.

Von dem Stimmrecht der Bürger.

9. Jeder Einwohner der batavischen Republik hat, dem Endzweck der Gesellschaft gemäß, Anspruch auf die Beschirmung seiner Person und Güter.

10. Niemand kann jedoch, als batavischer Bürger, einen thätigen Einfluß auf die Leitung der Gesellschaft üben, wenn er sich nicht in das öffentliche Stimmregister der Gemeinde, wozu er gehört, hat einschreiben lassen. Diese Einschreibung ist unumgänglich nothwendig,

a) um seine Stimme in den Urversammlungen geben zu können;
b) um irgend einen Regierungsposten, Amt, oder öffentlichen Dienst in der Gesellschaft versehen zu können;
c) um irgend ein Amt, Dienst oder Pension zu behalten.

11. Um sich in ein solches Stimmregister einschreiben zu können, wird Folgendes erfordert:

a) daß man ein volles Alter von zwanzig Jahren erreicht habe, an den Lasten der Gesellschaft seinen Antheil trage, und, ist man Eingeborner, wenigstens die letzten zwei Jahre, ist man aber ein Fremder, wenig-

Digitized by Google

stens die letzten zehn Jahre, in dieser Republik seinen beständigen Wohnsitz gehabt habe, und im Stande sey, die niederteutsche Sprache zu lesen und zu schreiben.

Dies letzte Erforderniß soll, unmittelbar nach Annahme der Verfassung, in Ansehung aller derjenigen gelten, die durch das Volk zu irgend einer öffentlichen Verrichtung, Posten oder Amt berufen werden; für das übrige aber, ein Jahr nach Einführung der Verfassung, in Ansehung aller Stimmfähigen, die alsdann in das Stimmregister eingeschrieben werden.

Auch können Fremdlinge, die der Republik zu Wasser und zu Lande gedient haben, mit einer Einwohnung von sieben Jahren ausreichen.

b) Daß man, in die Hände des Vorsitzers der Regierung des Orts, die nachfolgende Erklärung abgelegt und unterzeichnet habe:

„Ich halte das batavische Volk für ein freies und unabhängiges Volk, und gelobe ihm Treue. Ich bezeuge meinen unveränderlichen Abscheu vor der Statthalterschaft, dem Föderalism, der Aristokratie und Gesetzlosigkeit. Ich gelobe, daß ich, in allen meinen Verrichtungen, es sey als stimmgebender Bürger, oder als Wähler, alle Vorschriften der Verfassung treulich befolgen, und niemals meine Stimme jemandem geben werde, den ich für einen Anhänger der statthalterischen oder föderativen Regierung, der Aristokratie oder Gesetzlosigkeit halte."

„Dies erkläre ich auf meine Bürgertreue!"

12. An jeden solchen Bürger soll, durch die Regierung des Orts, eine ausdrückliche Bürgerschaftsacte, durch den Vorsitzer und Secretair unterzeichnet, unentgeldlich, abgegeben werden.

13. Von dem Stimmrechte sind ausgeschlossen:

a) alle, die, ohne ausdrücklichen Befehl oder Bewilligung der Regierung, ihren Aufenthalt außer Landes genommen, und nach ihrer Rückkunft noch keine zwei vollen Jahre in dieser Republik ihren festen Aufenthalt wieder persönlich gehabt haben;

b) alle, die in Eid oder Dienst einer fremden Macht stehen, oder von daher einige Pension beziehen;

c) alle Mitglieder irgend einer auswärtigen Körperschaft, bei der entweder Geburtsunterschied, oder Ablegung eines religiösen Gelübdes erfordert wird;

d) alle Leib- und Hausbedienten, die zum persönlichen Dienst gehören, und bei dem, welchem sie dienen, wohnen;

e) alle, die in Waisen-, Diaconie-, Armenhäusern, oder andern Stiftungen, als Bedürftige unterhalten werden;

f) alle, die im letztverflossenen halben Jahre, von dem Tage der Zusammenberufung an gerechnet, aus den Armencassen unterstützt worden sind;

g) die wegen Verschwendung, schlechter Aufführung, oder Mangel an Verstandeskräften, unter Vormundschaft stehen;

h) Bankerottirer, und die für zahlungsunfähig erklärt sind, wenn sie ihren Gläubigern nicht den vollen Rückstand bezahlt haben, ob sie gleich die Rechtswohlthat der Vermögensabtretung erhalten hätten;

i) die durch ein richterliches Decret in Anklagezustand gesetzt sind, so wie die, welche in Rechten für ehrlos gehalten werden;

k) alle, die überwiesen werden, für Geld oder Geldeswerth, eine oder mehrere Stimmen erhalten, oder verkauft zu haben.

14. Diejenigen, die in das Stimmregister eingeschrieben sind, und während drei auf einander folgender Jahre den Urversammlungen, wozu sie gehören, nicht beigewohnt haben, ohne desfalls hinlängliche, von besagten Urversammlungen zu beurtheilende, Gründe anführen zu können, werden, für die nächstfolgenden drei Jahre, ihres Stimmrechts, so wie aller öffentlichen Aemter, Bedienungen und Pensionen verlustig.

Dieselbe Ausschließung, für die Zeit von fünf Jahren, hat statt in Ansehung aller, die sich einen ihnen übertragenen Posten, ohne gültige, von dem Körper, wozu sie berufen waren, zu beurtheilende Gründe anzunehmen weigern.

Die letzte Verfügung soll nicht länger Kraft haben, als bis auf den 1. Jan. 1803; es wäre denn, daß das Gesetz sie alsdann erneute.

15. Während der Zeit von wenigstens zehn auf einander folgenden Jahren, nach Annahme der Verfassung, werden die öffentlichen Anhänger der statthalterischen und föderativen Regierung, so wie auch alle bekannte Widersacher der großen

Digitized by Google

Grundsätze der Revolution von 1795, zur Einschreibung in das Stimmregister nicht zugelassen.

16. Wer glaubt, daß ihm die Einschreibung in das Stimmregister, aus den im Art. 15 angegebenen Gründen, mit Unrecht verweigert worden ist, kann sich deswegen an den stellvertretenden Körper wenden.

17. Ueber alle Streitigkeiten, die in einer Urversammlung wegen des Stimmrechts irgend eines Bürgers entstehen, entscheidet die Urversammlung selbst, und der Beklagte muß sich dem Ausspruch derselben, für den Augenblick, unterwerfen; doch kann er sich, nachher, der Sache wegen an den stellvertretenden Körper wenden.

Zweite Abtheilung.

Von den Ur- und Districtsversammlungen.

18. Zur regelmäßigen Ausübung des Stimmrechts der Bürger, ist die ganze Republik in Urversammlungen eingetheilt, aus den zunächst bei einander gelegenen Häusern und Quartieren gebildet, worin die stimmenden Bürger aus je fünfhundert Seelen, und in Districtsversammlungen, worin die Wähler aus vierzig Urversammlungen zusammenkommen.

19. Findet sich, nach der Abtheilung der Urversammlungen, hier oder da, ein Ueberschuß von weniger als 500 Seelen; so wird diese Zahl, wenn sie unter 250 ist, den nächstgelegenen Urversammlungen beigefügt, und wenn sie über 250 ist, als eine eigne Urversammlung betrachtet.

Von den einen und den andern verfertigt der stellvertretende Körper baldmöglichst ein Verzeichniß.

20. Jeder stimmfähige Bürger, nach Vorzeigung des Beweises seiner Stimmfähigkeit, giebt seine Stimme in eigner Person, und allein in der Urversammlung, zu der er gehört.

21. Besoldete Kriegsleute stimmen nicht, außer an dem Orte ihres festen Wohnsitzes, getrennt von ihren Garnisonen.

22. In den Urversammlungen wird nicht nur Niemand, geradezu, oder versteckt, empfohlen, sondern auch das genaueste Geheimniß über die Abstimmung beobachtet.

23. Niemand erscheint darin bewaffnet, noch mit einer Uniform, oder Zeichen eines Amts, Bedienung oder Würde.

24. Um die Mitglieder für den stellvertretenden Körper des batavischen Volks zu wählen, wird in jeder Urversammlung des ernennenden Districts, durch Stimmenmehrheit, eine Person ernannt, welche stimmfähig, kein Mitglied derselben ist, und die im Art. 31, in Betreff der Mitglieder des stellvertretenden Körpers, festgesetzten Erfordernisse besitzt.

Die Art der Abstimmung geschieht nach dem Reglement unter Buchst. A.

25. Auf gleiche Weise wird ein Wähler für die Districtsversammlung, so wie ein Stellverseher (Suppleant) des Wählers ernannt, nach dem Reglement unter Buchst. A.

26. Der ernannte Wähler und Stellverseher legen, unverweilt und öffentlich, in ihrer Urversammlung, die nachfolgende Angelobung ab:

„Ich gelobe, daß ich meine Stimme niemals andern, als tauglichen und tugendhaften Männern geben will, welche die in der Verfassung festgesetzten Erfordernisse besitzen; und daß ich, als Wähler, Niemand ernennen will, den ich für einen Anhänger der statthalterischen oder föderativen Regierung, oder für einen Freund der Aristokratie oder Gesetzlosigkeit halte."

„Dies erkläre ich!"

27. Noch während der Versammlung, und sogleich nach geendigter Wahl, wird dem Wähler und Stellverseher eine Acte ertheilt, unterzeichnet durch den Vorsitzer und drei Mitglieder der Urversammlung, folgenden Inhalts:

„Die Urversammlung von .... stimmt zur Ernennung eines Stellvertreters des batavischen Volks ...., und, damit diese Abstimmung zufolge der Verfassung von Kraft sey, beauftragt sie den Bürger ...., um als Wähler, und den Bürger ...., um, nöthigen Falls, als Stellverseher, von ihretwegen auf der Districtsversammlung zu .... zu erscheinen."

28. Die Ur- und Districtsversammlungen verrichten nie eine andere Handlung, als wozu sie, entweder durch die Verfassung, oder durch ein besonderes Gesetz des stellvertretenden Körpers, aufgerufen und zusammengekommen sind.

29. Sobald diese Verrichtung geendiget ist, gehen sie unverzüglich aus einander.

Digitized by Google

Dritter Titel.

Die drei vornehmsten Gewalten in einer wohleingerichteten Republik sind:
1. die stellvertretende höchste Gewalt;
2. die vollziehende Gewalt;
3. die richterliche Gewalt.

Von der stellvertretenden höchsten Gewalt.

Erste Abtheilung.

Von dem stellvertretenden Körper überhaupt.

30. Der stellvertretende Körper ist derjenige, welcher das ganze Volk repräsentirt, und im Namen desselben, der Vorschrift der Verfassung gemäß, Gesetze giebt.

31. Kein Mitglied dieses Körpers repräsentirt jemals einen besondern Theil des Volkes; keines erhält eine besondere Instruction.

32. Zu Mitgliedern dieses Körpers sind alle diejenigen wählbar, welche die nachfolgenden Erfordernisse in sich vereinigen:
   a) daß sie stimmfähige Bürger sind;
   b) daß sie ein Alter von vollen dreißig Jahren erreicht haben;
   c) daß sie in dieser Republik, so wie sie vor dem Jahre 1795 bestanden, oder künftig bestehen wird, geboren sind, und daselbst, während der letzten zehn Jahre, oder, wenn sie anderswo geboren sind, während der letzten funfzehn Jahre, ihren festen Wohnsitz gehabt haben.

Dies letzte schließt keineswegs die Bürger aus, die in oder nach dem Jahre 1787, um politischer Verfolgungen willen, aus ihrem Vaterlande entwichen, und vor dem Jahre 1796 wieder in dasselbe zurückgekehrt sind.

33. Zu Mitgliedern dieses Körpers können nicht gewählt werden:
   a) Mitglieder des Vollziehungsraths, vor Ablauf von drei Jahren nach ihrem Austritt aus demselben;
   b) alle, die sich zu einem Kirchendienste verbunden, oder einem öffentlichen Unterricht gewidmet haben, wenn sie nicht zuvor freiwillig diese ihre Verrichtungen niederlegen.

34. Diejenigen, die Aemter oder Dienste von Staatswegen bekleiden, werden, sobald sie als Mitglieder in diesem Körper Sitz nehmen, von denselben entlassen; und während der Zeit wird für sie ein andrer durch diejenigen angestellt, welche diese Aemter oder Dienste zu vergeben haben.

35. Keinem der Mitglieder dieses Körpers wird, während der Zeit seiner Sitzung, irgend ein Amt oder Dienst übertragen.

36. Niemand kann, als Mitglied des stellvertretenden Körpers, Sitz nehmen, der nicht zuvor in die Hände des Vorsitzers der allgemeinen Versammlung, oder, wenn diese schon aus einander gegangen ist, in die Hände des Vorsitzers der Kammer, von der er durch die allgemeine Versammlung als Mitglied erwählt ist, folgende Erklärung abgelegt hat:

„Ich gelobe auf meine Bürgertreue, daß ich, als Mitglied des stellvertretenden Körpers des batavischen Volkes, die Verfassung aus allen meinen Kräften handhaben, und nie, auf irgend eine Weise, zu irgend einem Entwurf, der auf Wiedereinführung der statthalterischen oder föderativen Regierung, oder auf Begünstigung der Aristokratie und Gesetzlosigkeit abzwecken könnte, mitwirken, oder solchen beschließen helfen, sondern mit aller meiner Macht diesem allem entgegenarbeiten will."

37. Jährlich tritt ein Drittheil (oder die demselben am nächsten kommende Zahl) der Mitglieder des stellvertretenden Körpers ab, welche eine gleiche Zahl neuer Mitglieder ersetzt, die auf die in dem zweiten Reglement bestimmte Zeit und Weise, durch diejenigen Districte erwählt werden, für welche die in diesem Jahre abtretenden Mitglieder darin Sitz genommen hatten.

38. Zur Bestimmung der Ordnung, in welcher dieser Austritt geschehen soll, wird in der ersten allgemeinen Versammlung durch das Loos entschieden, welche Mitglieder das erste, zweite oder dritte Jahr abtreten sollen. Und diese durch das Loos bestimmte Ordnung soll auch für die folgenden Jahre entscheiden, welche Districte die Reihe zur Wahl der Mitglieder für den stellvertretenden Körper trifft.

39. Die abtretenden Mitglieder sind zum zweitenmal wieder wählbar; zum drittenmal jedoch nicht eher, als nach einem Zwischenraum von drei Jahren.

40. Wenn ein Platz in dem stellvertretenden Körper in der Zwischenzeit erledigt wird; so wird der Stellverseher des Abgegangenen, unverweilt, durch die voll-

Digitized by Google

ziehende Gewalt aufgerufen, um die noch übrige Zeit des letztern, in der Kammer, worin er Sitz hatte, auszufüllen.

Dieser Aufruf hat nicht statt, wenn die noch übrige Zeit sich nicht über sechs Monate beläuft; in diesem Falle bleibt die Stelle offen, bis zur nächsten Wahl.

41. Die Mitglieder dieses Körpers genießen jedes viertausend Gulden jährlich, mit Abzug von zehn Gulden für jeden Tag, an dem sie, ohne Erlaubniß des Vorsitzers der Kammer, wozu sie gehören, abwesend sind.

42. Bei ihrer ersten Ankunft und endlichem Austritt empfangen sie, für Reise- und Transportkosten, drei Gulden für jede Stunde Entfernung.

43. Niemals wird aus dem stellvertretenden Körper eine Commission ernannt, um die dem ganzen Körper anvertraute Autorität auszuüben, oder um denselben in- oder außerhalb seines Aufenthaltsortes zu repräsentiren.

44. Derselbe wohnt niemals, weder im Ganzen, noch durch eine Commission aus seiner Mitte, einem öffentlichen Feste oder Feierlichkeit bei.

45. Der stellvertretende Körper hat, an seinem Aufenthaltsorte, eine beständige und allein in seinem besondern Dienste stehende Leibwache von wenigstens siebenhundert Mann, Fußvolk und Reiterei, welche, nach einem, durch diesen Körper zu machenden, Reglement, unmittelbar und ausschließlich unter den Befehlen der jedesmaligen Vorsitzer beider Kammern stehen.

Er bestimmt das Costüme für seine Mitglieder.

46. Er hat seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in dem Haag.

47. Er verlegt denselben, nöthigen Falls, anderswohin, auf einen motivirten Beschluß der ersten Kammer, der durch die zweite Kammer bekräftigt worden ist.

Dieser Beschluß ist unwiderruflich, und nach einer unverweilten Bekanntmachung desselben an die vollziehende Gewalt gehen beide Kammern aus einander.

Siehe die weitern Verfügungen in dem Reglement: Buchst. B., zweite Abtheilung.

48. In allen andern Fällen geht derselbe niemals aus einander. Nur kann die eine oder andere Kammer, für eine bestimmte kurze Zeit, ihre Sitzungen verschieben.

49. Sollte dies auf länger, als drei Tage seyn; so wird erst eine gegenseitige Uebereinkunft der Vorsitzer beider Kammern erfordert.

50. Diesem Körper gehören ausschließlich zu:

a) die Macht, Gesetze zu geben, zu erklären, zu verbessern, aufzuschieben und abzuschaffen, alles der Vorschrift der Verfassung gemäß;
b) die Beschließung des Krieges;
c) die Ratification und Bestätigung aller Tractaten und Allianzen mit auswärtigen Mächten;
d) die Festsetzung der Stärke, Anwerbung, Abdankung und Besoldung der Landheere; des Baues, der Bemannung der Schiffe, und der Abdankung ihrer Mannschaft; so wie die Annahme und Entlassung fremder Truppen;
e) die Bewilligung des Aufenthalts oder Durchzuges fremder Truppen auf oder durch das Gebiet der Republik; desgleichen die Zulassung einer fremden Seemacht oder bewaffneter Schiffe in ihre Häfen; beides auf Vorschlag der vollziehenden Gewalt;
f) die Kenntniß von dem Etat der Festungswerke, Magazine, Zeughäuser, Werften ꝛc. des Landes, den die vollziehende Gewalt jährlich einzusenden hat;
g) die Kenntniß von dem Etat der Finanzen des Landes, den die vollziehende Gewalt von sechs zu sechs Monaten einzuliefern hat;
h) die Beurtheilung und Festsetzung des jährlichen Ueberschlags der, sowohl gewöhnlichen als außerordentlichen, Staatsausgaben, und die Rechenschaft über diejenigen Summen, welche die vollziehende Gewalt, während des verflossenen Jahres, aus der Landescasse empfangen und ausgegeben hat;
i) die Entwerfung der nöthigen Anordnungen, die allgemeine bewaffnete Bürgermacht betreffend;
k) die Bestimmung der Besoldungen, Entschädigungen und andern Zulagen aller sowohl Civil- als Militairbeamten, auf den Antrag der vollziehenden Gewalt, in sofern sie nicht schon durch die Verfassung bestimmt sind;
l) die Anstellung der Mitglieder der vollziehenden Gewalt;
m) die Errichtung, nöthigen Falls, neuer sowohl Civil- als Militairämter, mit Bestimmung ihrer Besoldungen und Nutzungen, auf Antrag der vollziehenden Gewalt;

Digitized by Google

n) die Verfassung der nöthigen Gesetze und Bestimmungen in Betreff des Münzfußes und des Münzwesens im Allgemeinen;
o) die Festsetzung allgemeiner, sowohl gewöhnlicher als außerordentlicher, Auflagen, nach Vorschrift der Verfassung und anderer Finanzeinrichtungen;
p) die Festsetzung des Postwesens in der ganzen Republik auf einen allgemeinen Fuß, und der dahin gehörigen allgemeinen Verfügungen;
q) die Ertheilung von Begnadigungen, nach eingeholtem Gutachten, und auf günstigen Bericht des Richters, vor den die Sache gehört;
r) die Bewilligung von Nachlaß zu Gunsten der Staatsschuldner;
s) die Ertheilung von Belohnungen und Pensionen, auf Antrag der vollziehenden Gewalt, und zufolge der Vorschrift Art. 57 und 58. der bürgerlichen und politischen Grundregeln;
t) endlich, die Bestimmung und Regulirung alles dessen, wofür in der Verfassung und den vorhandenen Gesetzen nicht gesorgt seyn möchte.

Zweite Abtheilung.

Von der Bildung des stellvertretenden Körpers in zwei Kammern.

51. Der ganze gesetzgebende Körper besteht aus so vielen Mitgliedern, als die batavische Republik Zwanzigtausend von Seelen hat.

52. Dieser Körper ist in zwei Kammern abgetheilt, genannt erste Kammer und zweite Kammer.

53. Um diese Abtheilung in zwei Kammern zu machen, halten alle Mitglieder dieses Körpers, jährlich, am letzten Dienstag im Monat Julius, eine allgemeine Versammlung, und wählen alsdann, aus der vollen Anzahl aller in den stellvertretenden Körper Ernannten, dreißig Mitglieder, welche die zweite Kammer ausmachen; die übrigen Mitglieder bilden zusammen die erste Kammer.

54. Sobald diese Absonderung vollbracht ist, constituiren sich die beiden Kammern gleichzeitig, und geben davon, unverweilt, sowohl einander selbst, als der vollziehenden Gewalt, Nachricht. Wenn die Kammern sich auf solche Art constituirt haben; so versammeln sie sich niemals mehr in demselben Sitzungssaale.

55. Jede Kammer stellt ihre eigenen Minister und Bedienten an.

56. Jede Kammer hat, außer ihrer Mitte, einen beständigen Secretair, und einen Staatsboten.

57. Die Vorsitzer und die Secretairs der beiden Kammern sind allezeit in dem Aufenthaltsorte des stellvertretenden Körpers anwesend.

58. Jede Kammer hat die Polizei in dem Platze ihrer Sitzungen.

59. Jede der beiden Kammern entwirft für sich selbst ein Reglement, welches, durch sie beschlossen, und durch die andere Kammer bestätigt, die Gültigkeit eines Gesetzes hat, und nicht anders, als auf dieselbe Art, verändert werden kann.

Dritte Abtheilung.

Von der Berathschlagung des stellvertretenden Körpers.

60. Der Entwurf und erste Vortrag aller Gesetze und Beschlüsse gehört allein und ausschließlich der ersten Kammer, und die Bestätigung oder Nichtbestätigung derselben der zweiten Kammer zu.

61. Keine der beiden Kammern kann gesetzmäßig berathschlagen, wenn nicht die absolute Mehrheit aller ihrer Mitglieder in der Versammlung gegenwärtig ist.

Nur im Falle der Verlegung des stellvertretenden Körpers an einen andern Aufenthaltsort, kann derselbe, während vier Wochen, nach dem bestimmten Tage der Zusammenkunft, berathschlagen, wenn gleich die Mehrheit aller Mitglieder, in beiden Kammern, oder in einer derselben, nicht gegenwärtig ist.

62. Auch wird in jeder derselben, um einen Beschluß zu fassen, wenigstens die absolute Mehrheit aller anwesenden Mitglieder erfordert.

63. Keine der beiden Kammern ernennt jemals aus ihrer Mitte eine bleibende Commission. Jede Kammer kann, zu einer vorläufigen Untersuchung bestimmter Gegenstände, persönliche Commissionen aus ihren Mitgliedern ernennen; jedoch sind diese Commissionen aufgelöset, sobald auf derselben Bericht ein Beschluß gefaßt worden ist.

64. Beide Kammern halten ihre Sitzungen öffentlich, und machen ihre Verhandlungen durch den Druck bekannt.

65. Die Zuhörer mischen sich, auf keinerlei Weise, in die Berathschlagungen, und geben nie ein Zeichen von Billigung oder Mißbilligung; so wie sich auch die Mitglieder der Versammlung in keinem Falle auf sie berufen dürfen.

Digitized by Google

66. Der Vorsitzer einer jeden der beiden Kammern kann die öffentliche Versammlung in einen allgemeinen Ausschuß verwandeln, und ist dazu verpflichtet, sobald der vierte Theil der anwesenden Mitglieder solches verlangt.

Zu einem allgemeinen Ausschuß werden keine Zuhörer zugelassen.

67. In einem allgemeinen Ausschuß wird zwar berathschlagt, aber kein Beschluß, der Gesetzeskraft hat, genommen.

68. Alle Beschlüsse des stellvertretenden Körpers müssen, um Gesetzeskraft zu haben, in der durch das Reglement, Buchst. B. Art. 18—32. vorgeschriebenen Form, durch die erste Kammer vorgeschlagen, und durch die zweite Kammer bestätigt worden seyn.

69. Die also bestätigten Beschlüsse und Gesetze werden durch die zweite Kammer, nach geschehener Registrirung, unverweilt dem Vollziehungsrathe zugeschickt, um nach Erfordern der Sachen zu verfahren; auch wird davon der ersten Kammer eine Abschrift in gehöriger Form zugeschickt.

70. Ein zufolge eines unverweilten Beschlusses gemachtes Gesetz behält, in keinem Falle, seine Kraft länger als ein Jahr, und muß alsdann, um in Wirkung zu bleiben, auf's neue, und in der gewöhnlichen Ordnung, durch den stellvertretenden Körper erwogen und bekräftigt werden.

Vierte Abtheilung.

Von der Sicherstellung der Mitglieder des stellvertretenden Körpers.

71. Die Mitglieder des stellvertretenden Körpers können nie verfolgt, angeklagt, oder verurtheilt werden wegen dessen, was sie in der Ausübung ihrer Stelle gesagt oder geschrieben haben.

72. Sie können, während ihrer Sitzung in der stellvertretenden Versammlung, nicht in Verhaft genommen, angeklagt, oder vor Gericht gezogen werden, außer nach der in den folgenden Artikeln bestimmten Form.

73. Wegen Verbrechen, auf welche Leibesstrafe gesetzt ist, auf frischer That ergriffen, können sie verhaftet werden. Doch wird davon dem stellvertretenden Körper unverweilt Nachricht ertheilt.

74. Wenn die erste Kammer, nach darüber in gewöhnlicher Form gehaltener Berathschlagung, nicht mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen der gegenwärtigen Mitglieder erklärt, daß Grund zur Anklage vorhanden ist; so wird die in Verhaft genommene Person in Freiheit gesetzt, und tritt wieder in ihre Stelle ein.

75. Wenn die erste Kammer erklärt, daß Grund zur Anklage vorhanden ist; so wird dieser Beschluß der zweiten Kammer zugeschickt, und wenn diese nach der dritten Lesung ihn nicht bestätigt; so wird der Verhaftete in Freiheit gesetzt, und tritt wieder in seine Stelle ein.

76. Bestätigt, im Gegentheil, die zweite Kammer den Beschluß; so wird der Angeklagte vor einen hohen Nationalgerichtshof gebracht.

77. Jede Kammer, ehe sie berathschlagt, fordert den Angeklagten vor sich, und ertheilt ihm das Wort zu seiner Vertheidigung.

78. Außer dem Fall einer Ergreifung auf frischer That, kann kein Mitglied des stellvertretenden Körpers vor Gericht gefordert werden, als auf eine, bei der ersten Kammer angebrachte, und wenigstens durch drei Bürger, unter Beifügung eines schriftlichen Beweises ihrer Stimmfähigkeit, unterzeichnete Anklage.

79. Die erste Kammer kann auf der Stelle, und ohne sich irgend in die Sache einzulassen, erklären, daß kein Grund vorhanden ist, um über die Anklage zu berathschlagen.

80. Urtheilt die Mehrheit, daß die Anklage nähere Untersuchung erfordert; so berathschlagt die erste Kammer, und nöthigenfalls die zweite Kammer, über die Anklage, mit Beobachtung der gewöhnlichen drei Lesungen, und nachdem zuvor dem Beklagten Gelegenheit zu seiner Vertheidigung gegeben worden ist.

81. Erklärt der stellvertretende Körper, daß Grund zur Anklage vorhanden ist; so wird der Angeklagte vor einen hohen Nationalgerichtshof gebracht. Wird der Angeklagte durch diesen Hof freigesprochen; so nimmt er wieder seinen Sitz ein.

82. Alle Berathschlagungen, in beiden Kammern, über Anklage oder Beschuldigung gegen ein Mitglied des stellvertretenden Körpers, geschehen in einem allgemeinen Ausschuß, und der Beschluß wird durch geheimes Stimmgeben gefaßt.

Digitized by Google

Vierter Titel.

Von der vollziehenden Gewalt.

83. Die vollziehende Gewalt wird einem besondern Körper anvertraut, der aus fünf Mitgliedern bestehet.

84. Die Mitglieder dieses Vollziehungsrathes werden durch den Körper der stellvertretenden höchsten Macht, außerhalb ihrer Mitte, gewählt.

Die Art und Weise ist durch das Reglement, Buchst. C, bestimmt.

85 Der Vollziehungsrath hat seinen Siz jederzeit am nämlichen Orte, wie der stellvertretende Körper.

86. Jährlich tritt ein Mitglied desselben ab.

Die Art und Weise ist durch das Reglement, Buchst. C, bestimmt.

87. Diejenigen, die mit einander im vierten Grade der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft verwandt sind, können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Vollziehungsraths seyn, und darin auf einander folgen, außer nach einer Zwischenzeit von zwei Jahren.

88. Am zweiten Dienstag des Monats Junius nimmt das neugewählte Mitglied Siz, und legt in die Hände des derzeitigen Vorsitzers die nachfolgende Angelobung ab:

„Ich verpflichte mich feierlich, meinen Posten, als Mitglied der vollziehenden Gewalt, aus allen meinen Kräften, der Verfassung gemäß, treu und eifrig zu versehen, für die Sicherheit, die Wohlfahrt und das Glück des batavischen Volkes zu wachen, den Bemühungen zu Herstellung einer statthalterischen oder bundesgenossenschaftlichen Regierung, welchen Namen oder Form sie auch haben mögen, mit aller Macht entgegenzuarbeiten, und zu dem Ende alles genau zu befolgen, was mir in meiner obgedachten Eigenschaft durch die Verfassung vorgeschrieben ist, und durch das Gesetz wird befohlen werden."

„Dies gelobe ich auf meine Bürgertreue."

Den beiden Kammern des stellvertretenden Körpers wird eine, von ihm eigenhändig geschriebene und unterzeichnete, Abschrift dieser Angelobung zugeschickt.

89. Der Vorsitzer des Vollziehungsraths ist Bewahrer des großen Nationalsiegels, und paraphirt. Alle auszufertigende Befehle und Beschlüsse der vollziehenden Gewalt werden durch ihn unterzeichnet.

90. Alle Beschlüsse des Vollziehungsraths werden durch die Mehrheit der gegenwärtigen Mitglieder, die an der Zahl wenigstens drei seyn müssen, genommen.

91. Er hat zu seinem Dienste einen allgemeinen Secretair, außer seinen Mitgliedern, der in Betreff aller in- und ausländischen Angelegenheiten allein in seiner Verpflichtung steht; ferner eine bestimmte Anzahl von Agenten, die nöthigen Commissairs, einen Staatsboten, und eine erforderliche Anzahl Boten. (Siehe Reglement, Buchst. C.).

92. Der Vollziehungsrath hat, um seine verschiedenen Geschäfte zu besorgen, folgende acht Agenten, als:

einen der auswärtigen Verhältnisse;
einen des Seewesens;
einen des Krieges;
einen der Finanzen;
einen der Justiz;
einen der innern Polizei und Aufsicht über den Zustand der Deiche, Straßen und Wasser;
einen der Nationalerziehung, wozu die Gesundheitsanstalten, Bildung der Nationalsitten, Beförderung des öffentlichen Unterrichts, und der Künste und Wissenschaften gehören;
einen der Nationalökonomie, die sich auf Kaufhandel, Seefahrt, Fischereien, Fabriken, Gewerbe, Landbau, und alle andern Erwerbsmittel erstreckt.

93. Diese Agenten werden durch den Vollziehungsrath angestellt, mit einer Instruction, welche der stellvertretende Körper entwirft, und mit einem jährlichen Gehalt von neuntausend Gulden jeder.

94. Jeder Agent ernennt für sich einen beständigen Secretair, und andere Bediente, die zu seinen verschiedenen Bureaux erfordert werden, mit Instruction und Genehmigung des Vollziehungsraths.

Auf den Antrag des Vollziehungsraths bestimmt der stellvertretende Körper den Jahresgehalt für die Secretairs und andere Bedienten der Agenten.

Digitized by Google

95. Jeder Agent ist dem Vollziehungsrathe allein verantwortlich für alle die Versäumnisse oder Nachtheile, die aus fehlerhafter Leitung seines besondern Fachs dem Lande zuwachsen könnten.

96. Die Agenten bilden unter einander nie einen besondern Rath, sondern sind bestimmt, jeder an seinen besondern Wirkungskreis, gebunden.

97. Außer den Agenten, ernennt der Vollziehungsrath, außer seiner Mitte, Commissarien, sowohl bei den Departementsregierungen und Gerichtshöfen, als bei den Gemeinderegierungen, und in Kriegszeiten bei der Kriegsmacht zu Wasser und zu Lande.

Diese Commissarien, bestimmt, die schleunige und genaue Befolgung der Gesetze und Beschlüsse zu sichern, empfangen, für eine bestimmte Zeit, ihren Auftrag und Instruction von dem Vollziehungsrathe, und sind ihm allein verantwortlich.

98. Die beiden Verwaltungsräthe über die auswärtigen Niederlassungen, Besitzungen und Kolonieen der Republik, desgleichen die Commissarien des Nationalschatzes, werden durch den Vollziehungsrath angestellt, und sind ihm untergeordnet und verantwortlich.

99. Der Vollziehungsrath wird, bei allen öffentlichen Aufzügen, durch eine Ehrenwache begleitet.

100. Er bestimmt das Costüme für seine Mitglieder.

Der Vollziehungsrath, oder jedes Mitglied desselben, wenn es öffentlich in diesem Costüme erscheint, genießt von allen Posten der bewaffneten Macht die höchsten militairischen Ehrenbezeugungen.

101. Die Mitglieder desselben wohnen in einem und demselben Gebäude, auf Kosten der Nation.

102. Jedes Mitglied des Vollziehungsraths genießt einen Jahresgehalt von zwölftausend Gulden.

103. Der Vollziehungsrath läßt die Gesetze, die ihm von dem stellvertretenden Körper in der gewöhnlichen Form zugeschickt worden sind, innerhalb drei Tagen, und, im Falle dringender Nothwendigkeit, innerhalb vierundzwanzig Stunden nach deren Empfang, registriren, paraphiren, unterzeichnen, in dem Aufenthaltsorte verkündigen, und sofort an die Departementsregierungen zur weitern Bekanntmachung, und an die Nationalcommissarien oder Beamten zu ihrer Nachricht absenden.

104. Wenn die durch die Verfassung vorgeschriebene Form bei dem ihm zugeschickten Gesetze nicht befolgt zu seyn scheint; so sendet der Vollziehungsrath dasselbe unverweilt an die zweite Kammer zurück, mit Anführung der Gründe, warum er solches nicht kann verkündigen lassen.

Die in beiden Fällen, Art. 103 und 104, zu gebrauchenden Formulare, sind verfaßt im Reglement, Buchst. C.

105. Der Vollziehungsrath ist vornehmlich mit der Aufsicht über die genaue Vollstreckung aller Gesetze und Beschlüsse des stellvertretenden Körpers beauftragt. Er regulirt die Art der Vollstreckung, insofern sie durch das Gesetz selbst nicht bestimmt ist, und sieht sorgfältig zu, daß jeder in dieser Hinsicht zu seiner Pflicht angehalten werde.

106. Er trägt, den Gesetzen gemäß, Sorge für die innere und äußere Sicherheit des Staats, und läßt, im Fall eines Anschlags gegen dieselbe, die verdächtigen Personen in Verhaft nehmen, und unverweilt verhören; jedoch liefert er solche, innerhalb vierundzwanzig Stunden darnach, an den Richter aus.

107. Er hat die Aufsicht über die Handlungen der Departements- und Gemeinderegierungen, so wie der Gerichtshöfe und Rechtsbänke. Er kann ihre Acten, wenn sie mit den Gesetzen streiten, in ihrer Wirkung, und die Mitglieder derselben in ihren Bedienungen suspendiren, und die letztern wirklich absetzen; jedoch muß ein solcher Beschluß mit Gründen versehen seyn. Uebrigens bleibt es den benannten Regierungen, Gerichtshöfen und Rechtsbänken, oder einzelnen Mitgliedern derselben, zu jeder Zeit unverwehrt, ihre besondere Verantwortung oder Klage bei dem stellvertretenden Körper vorzubringen.

108. Er organisirt die bewaffnete Bürgermacht, mit Einschluß der Nationaltruppen, nach den Reglements, die er dem stellvertretenden Körper, innerhalb sechs Monaten nach dessen erster Sitzung, zur Beschließung vorzulegen hat.

109. Er verfügt über die Kriegsmacht zu Wasser und zu Lande, und setzt ihre besondern Bestimmungen fest.

110. Er erstattet dem stellvertretenden Körper, jährlich, Bericht über den Bestand, die Vermehrung oder Abdankung der Nationalkriegsmacht zu Wasser und zu Lande.

Digitized by Google

111. Er ernennt aus den Officieren, die im Dienste oder Solde der Republik sind, wenn dieselbe mit einem feindlichen Angriff bedroht wird, die Befehlshaber der Flotte oder Armee, oder eines Theils derselben, mit Verhaltungsbefehlen, welche der stellvertretende Körper genehmiget, und unter unverweilter Anzeige bei demselben.

Das Commando wird für eine bestimmte Zeit aufgetragen, und der Auftrag kann, selbst innerhalb dieser Zeit, wieder zurück genommen werden.

Das Generalcommando über die Flotte und Armee wird niemals einer und derselben Person, noch auch je einer von beiden, einem, oder mehrern, oder allen Mitgliedern des Vollziehungsraths, und eben so wenig einem abgetretenen Mitgliede desselben eher, als nach Verlauf von zwei Jahren nach seinem Austritt, übertragen.

Die ernannten Generale und Admirale dürfen mit den Mitgliedern des Vollziehungsraths nicht im dritten Grade der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft verwandt seyn.

112. Der Vollziehungsrath hat die Ernennung aller hohen Officiere, die zur See und zu Lande im Dienste des Staats sind, und zwar zur See, die mehr als Capitains-, und zu Lande, die mehr als Obristenrang haben, den durch das Gesetz verordneten Regeln gemäß.

113. Auf seinen Antrag bestimmt der stellvertretende Körper, innerhalb sechs Monaten nach seiner ersten Sitzung, durch ein Gesetz, die Art der Ernennung und Beförderung der Officiere von minderm Rang.

114. Der Vollziehungsrath bestimmt, in Friedenszeiten, beständige Garnisonsplätze für die Truppen des Staats.

115. In diesen Garnisonsplätzen stellt er die jedesmaligen Militaircommandanten, und andere Militairbeamten an.

116. In Friedenszeiten läßt er keine Staatstruppen hin und her ziehen, als insofern die Nothwendigkeit oder eine gute Kriegszucht solches erfordert, oder auf Ersuchen einer inländischen Regierung, zur Erhaltung oder Herstellung der öffentlichen Sicherheit.

117. Er trägt Sorge, daß die Kriegszucht bei der Miliz des Staats, nach den durch den stellvertretenden Körper aufgestellten Gesetzen, genau gehandhabt werde.

118. Er läßt keine bewaffnete Mannschaft in dem Aufenthaltsort des stellvertretenden Körpers, auch selbst nicht in einer Entfernung von drei Stunden von demselben, einrücken, oder durchziehen; es sey denn mit Einwilligung oder auf Verlangen dieses Körpers.

119. Er gestattet fremden Truppen keinen Aufenthalt oder Durchzug auf oder über das Gebiet der Republik, und läßt keine fremde Seemacht oder bewaffnete Schiffe in deren Häfen zu, als mit Bewilligung des stellvertretenden Körpers.

120. Er kann, in Zeit der Noth, allein, für eine gewisse bestimmte Zeit, das Auslaufen der nationalen und fremden Schiffe aus den Häfen und von den Rheden der Republik verhindern.

121. Er befördert, in Kriegszeiten, die Kaperfahrt.

122. Er hat die Aufsicht über alle Festungswerke, Magazine, Werften, Zeughäuser, und über alles, was zur Vertheidigung des Staats zu Wasser und zu Lande gehört.

Er sendet, jährlich, einen umständlichen Bericht darüber an den stellvertretenden Körper ein, und stellt alle dazu gehörigen Beamten an.

123. Er ertheilt Pässe, und andere dergleichen Fertigungen nach dem Auslande; doch kann er dies, zur Bequemlichkeit der Einwohner, den verschiedenen Departementsregierungen, unter ihrer besondern Verantwortlichkeit, übertragen.

124. Er überschickt, jährlich, dem stellvertretenden Körper einen Ueberschlag der gewöhnlichen oder auch außerordentlichen Staatsausgaben, so wie eine Rechnung über die Gelder, die er während des vorigen Jahres durch denselben aus der Nationalcasse empfangen und ausgegeben hat; beides auf die Zeit und Weise, wie Titel 6. Abtheil. 2. bestimmt ist.

125. Auch sendet er, von sechs zu sechs Monaten, an den stellvertretenden Körper einen genauen Etat der Nationalcasse ein. Er schlägt dabei alle Verbesserungen und Ersparnisse in dem Finanzfache vor, die er für nöthig hält.

126. Er trägt genaue Sorge, daß die Abgaben überall gehörig eingefordert, und die Geldmittel richtig verwaltet, und in die Nationalcasse eingeliefert werden.

Digitized by Google

127. Er sieht zu, daß die Finanzgesetze und Verordnungen, welche der stellvertretende Körper giebt, durch die ganze Republik getreu gehandhabt und befolgt werden.

128. Er stellt alle Einnehmer und andere Finanzbeamte in den Departementen an, mit Instructionen, die der stellvertretende Körper genehmiget hat. Er hält sie zu ihrer Pflicht an, und kann sie, wegen Pflichtversäumniß, ihrer Stellen entsetzen.

129. Er hat die Direction über alle Güter und Besitzungen der Republik, so wie über ihre auswärtigen Niederlassungen und Kolonieen, und deren innere Regierung. Er sorgt dafür, daß die jährlichen Einkünfte derselben gesichert, und in die Nationalcasse gebracht werden.

In keinem Falle kann der Vollziehungsrath diese Güter, Besitzungen, Niederlassungen und Kolonieen abtreten, veräußern, oder beschweren.

130. Er hat die Aufsicht über die Vollziehung der Gesetze, welche der stellvertretende Körper in Betreff des allgemeinen Münzwesens und Münzschlages gemacht hat.

131. Er hat ferner die Aufsicht über die Verwaltung und die Einkünfte des Postwesens.

132. Wenn der Vollziehungsrath für nöthig hält, irgend einen neuen Posten, Amt oder Bedienung aufzustellen; so schickt er dem stellvertretenden Körper deshalb einen Vorschlag zu.

133. Er kann, zu allen Zeiten, dem stellvertretenden Körper einen Vorschlag thun, und Maaßregeln zum Wohl des Landes antragen; jedoch thut er solches niemals in Form eines Gesetzes.

134. Er ertheilt beiden Kammern des stellvertretenden Körpers Gutachten und Anzeige, oder auch Bericht, in allen Fällen, worin solches von ihm gefordert wird.

135. Er giebt, zweimal in jedem Jahre, einen schriftlichen allgemeinen Bericht über den Zustand der innern und auswärtigen Angelegenheiten, beiden Kammern des stellvertretenden Körpers ein, die sich zu dem Ende in einen geheimen Ausschuß bilden.

136. Er hat die Anstellung aller auswärtigen Gesandten, Gesandtschaftssecretairs, Consuls und anderer Minister, wie sie Namen haben mögen, welche, von wegen dieser Republik, bei andern Mächten residiren, mit dem Gehalt und Entschädigungen, die der stellvertretende Körper bestimmt hat. Er kann sie zurückberufen. Er giebt dem stellvertretenden Körper Nachricht von ihrer Ein- und Absetzung.

137. Alle diplomatische Verrichtungen sind, ausschließlich, ihm übertragen.

138. Er giebt allen Bevollmächtigten der auswärtigen Höfe öffentliche oder Privataudienz.

139. Er empfängt alle Eröffnungen zur Unterhandlung mit denselben.

140. Er vorbereitet, führt und schließt die Unterhandlungen über Frieden, die Freundschafts- oder Handelstractaten, und Allianzen mit fremden Mächten; jedoch unter nachfolgender Ratification und Bestätigung von Seiten des stellvertretenden Körpers.

141. Er kann mit einer fremden Macht auch geheime Artikel in dem Tractat festsetzen; jedoch dürfen dieselben nicht mit den bekannten Artikeln, oder mit den bestehenden Tractaten streiten, noch die Abtretung irgend einigen Grundgebietes der Republik zum Gegenstand haben.

142. In Ansehung des Entstehens eines Krieges kann er zwar in Unterhandlungen treten, aber keinen Beschluß fassen; er ist in diesem Falle verpflichtet, dem stellvertretenden Körper einen mit Gründen unterstützten Antrag zu machen.

143. Im Falle angedrohter oder wirklicher Feindseligkeiten, giebt er dem stellvertretenden Körper die schleunigste Nachricht davon. Inzwischen kann er vorläufige Uebereinkünfte über die Neutralerklärung einiger Plätze oder auch der ganzen Republik, so wie auch Waffenstillstandsverträge eingehen, unterzeichnen oder unterzeichnen lassen; alles unter nachheriger Genehmigung des stellvertretenden Körpers.

144. Er unterzeichnet, oder läßt unterzeichnen, im Namen der batavischen Republik, alle Tractaten oder Conventionen mit andern Mächten, die durch den stellvertretenden Körper ratificirt sind.

145. Die Art von Sicherstellung und gerichtlichem Verfahren gegen die Mitglieder des Vollziehungsraths ist dieselbe, wie die, welche im Tit. 3. Abth. 4, in Betreff der Mitglieder des stellvertretenden Körpers, bestimmt ist.

Digitized by Google

146. Ein ausgetretenes Mitglied des Vollziehungsraths bleibt, zwei Jahre lang nach seinem Austritt, verantwortlich wegen seiner Handlungen, die es in dieser Eigenschaft verrichtet hat, und darf, während der Zeit, das Grundgebiet der Republik nicht verlassen, als auf Befehl oder Einwilligung des stellvertretenden Körpers.

Fünfter Titel.

Von den Departements- oder Gemeinderegierungen.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Verordnungen.

147. Die Departements- und Gemeinderegierungen sind administrative Collegien, dem Vollziehungsrathe untergeordnet und verantwortlich. Im Falle von Pflichtversäumniß, können ihre Mitglieder ihrer Stellen entsetzt werden, wobei jedoch die Verfügung des Art. 107. Tit. 4. Platz greift.

148. Sie sind gehalten, jeder in seiner Beziehung, alle von dem Vollziehungsrathe ihnen zugeschickten Gesetze und Befehle unverweilt zu verkündigen, ihnen genau nachzukommen, oder nachkommen zu machen.

149. Sie können, in keinem Falle, die Vollziehung dieser Gesetze und Befehle, so wenig als der Decrete der Gerichtshöfe in ihrem Departement, verzögern oder aufschieben, noch auch ihren Einwohnern etwas, das damit streitet, befehlen.

150. Sie können jedoch dem Vollziehungsrathe, und, durch denselben, dem stellvertretenden Körper, Aufsätze einsenden; es sey um eine Beschwerde vorzutragen, oder um einen Vorschlag zu nützlichen Anstalten zu thun, jeder für sein besonderes Departement oder Gemeinde.

151. Sie können mit einander in Unterhandlung seyn über Dinge, die ihrer Aufsicht anvertraut sind, aber niemals über die allgemeinen Angelegenheiten der Republik.

152. Jede derselben läßt die über ihre Verhandlungen geführten Register, alle sechs Monate, vierzehn Tage hindurch, an einem sichern Orte öffentlich vorlegen, damit die Einwohner solche lesen können.

153. Kein Mitglied einer Departements- oder Gemeinderegierung wohnt den Berathschlagungen derselben bei über Dinge, die ihn selbst, oder einen seiner Verwandten, bis in den dritten Grad, betreffen.

154. Sie können keinen Antheil haben an irgend einem Pacht oder Einzug der Landesabgaben, oder an Lieferungen, oder Uebernehmungen, zum Behuf der Republik oder eines Theils derselben. Auch können sie keine Ordonnantien, Actien, oder Credit, die auf dieselbe laufen, an sich kaufen.

155. Der Vollziehungsrath ernennt, bei jeder Departementsregierung, einen Commissair, und höchstens drei für die gesammten Gemeinderegierungen, in jedem Departement, um Aufsicht und Sorge zu haben, daß die Gesetze gehörig vollzogen werden.

Zweite Abtheilung.

Von den Departementsregierungen.

156. Jedes Departement hat seine eigne Regierung, bestehend aus sieben Mitgliedern. Diese müssen stimmfähige Bürger, volle fünfundzwanzig Jahre alt seyn, und seit den letzten sechs Jahren in dem Departement gewohnt haben, worin sie gewählt sind.

157. Zu dieser Regierung werden jedoch keine Bürger gewählt, die sich zu irgend einem Kirchendienste verpflichtet, oder einem öffentlichen Unterrichte gewidmet haben, wenn sie nicht zuvor diese ihre Bedienungen freiwillig niederlegen.

158. Aus jedem der sieben Kreise, in welche, nach Titel 1. Art. 5, ein Departement eingetheilt ist, wird ein Mitglied zu dieser Regierung gewählt. Für das erste Mal wählen die sieben Kreise alle zugleich, jeder ein Mitglied.

159. Von den sieben Mitgliedern treten jedesmal, die zwei ersten Jahre zwei, und das dritte Jahr die drei übrigen ab. Für das erste Mal entscheidet das Loos, einen Monat nach ihrer ersten Sitzung, welche Mitglieder das erste, zweite und dritte Jahr abtreten sollen. In der Folge geschieht solches nach dem Alter des Dienstes.

160. Das abtretende Mitglied ist für das zweite Mal wählbar; aber für das dritte Mal nicht eher, als nach einer Zwischenzeit von drei Jahren.

161. Jedes Jahr werden die neuen Mitglieder durch diejenigen Kreise gewählt, denen solches, nach der Ordnung des Abtretens, zukommt.

Digitized by Google

162. Zu dem Ende kommen die Urversammlungen in solchem Kreise auf den letzten Dienstag des Monats Junius jedes Jahres zusammen.

163. Jede Urversammlung ernennt alsdann eine Person zum Mitgliede ihrer Departentsregierung, nebst einem Wähler und dessen Stellvertreter.

Die Art ist eben dieselbe, wie Tit. 2. Reglement Buchst. A, in Ansehung der Mitglieder des stellvertretenden Körpers bestimmt ist.

164. Am zweiten Tage darnach, versammeln sich alle Wähler der Kreisversammlung, in dem dazu bestimmten Hauptorte, zu der Wahl eines Mitglieds der Departementsregierung für ihren Kreis.

Die Art ist eben dieselbe, wie Tit. 2. Reglement Buchst. A, bestimmt ist.

165. Nach geschehener Wahl wird, gleichfalls auf die daselbst bestimmte Art, dem Gewählten ein Beglaubigungsbrief, und dem Vollziehungsrath und der Departementsregierung ein Bericht vom ganzen Hergang zugeschickt.

166. Der Gewählte sendet, innerhalb acht Tagen, seinen Beglaubigungsbrief an die Departementsregierung zur Bestätigung.

167. Wenn dieselbe solchen verwirft, oder dem Gewählten, aus angeführten Gründen, seine Entlassung giebt; so macht sie davon dem Vollziehungsrathe die schleunigste Anzeige; dieser ernennt alsdann an dessen Stelle ein anderes Mitglied, welches die im Art. 156. bestimmten Erfordernisse hat.

168. Wenn der Beglaubigungsbrief bestätigt worden ist; so wird das gewählte Mitglied durch die Departementsregierung aufgerufen, und nimmt, innerhalb vierzehn Tagen darnach, Sitzung, mit Ablegung der gewöhnlichen Erklärung.

169. Alle in der Zwischenzeit erledigt werdende Stellen werden, auf die oben bestimmte Art, wieder ersetzt.

170. Die Departementsregierungen sorgen dafür, daß alle ihnen durch den Vollziehungsrath zugeschickte Gesetze und Befehle schleunig bekannt gemacht, angeschlagen, und, zur weitern Bekanntmachung und Anschlagung, überall hin, wo es gehört, versendet werden.

171. Sie empfangen von den Einwohnern, durch die verschiedenen Gemeinderegierungen, alle individuelle Adressen, welche diese zur weitern Besorgung ihnen zusenden, und schicken sie auf das schleunigste an den Vollziehungsrath, um darüber zu verfügen, oder, wenn sie an den stellvertretenden Körper gerichtet sind, sie der ersten Kammer zu übergeben.

172. Auf gleiche Weise erhalten sie von dem Vollziehungsrathe die besagten Adressen mit dem darauf gefaßten Beschlusse zurück, und senden sie ohne Verzug der Gemeinderegierung zu, von welcher sie solche erhalten hatten, oder lassen sie, ohne Kosten, denjenigen wieder zustellen, welche, als Unterzeichner, solche zurückfordern.

173. Sie sehen zu, daß die gute Ordnung und Polizei in ihrem Departement überall aufrecht erhalten werde.

174. Sie verfügen, im Nothfall, auf ihre Verantwortlichkeit, und mit wirklicher beim Vollziehungsrathe gemachten Anzeige, über die nächstgelegenen Garnisonen oder Truppen des Staats, zur Erhaltung oder Herstellung der öffentlichen Sicherheit.

175. Die häuslichen Departementskosten für jedes Departement werden, jährlich, durch den stellvertretenden Körper bestimmt.

176. Zu diesem Ende sendet jede Departementsregierung, jährlich, mit dem Anfang des Monats September, dem Vollziehungsrathe einen specificirten Ueberschlag der Kosten für das folgende Jahr.

177. Diesem Ueberschlag fügt sie eine specificirte Rechnung über die Summen bei, die im abgelaufenen Jahre dem Departement zugestanden, und durch sie verwendet worden sind. Der Ueberschuß dient zur Verminderung des neuen Ueberschlags.

178. In unvorgesehenen Fällen kann eine Departementsregierung einen außerordentlichen Ueberschlag einsenden. Der Vollziehungsrath läßt denselben alsdann, ohne Verzug, dem stellvertretenden Körper zur Beurtheilung zukommen.

179. Die Departementsregierungen sehen, jede in ihrem Departement, zu, daß die Einforderung der öffentlichen Abgaben richtig und ohne Betrug geschieht, und daß die Einsendung der empfangenen Gelder nicht verzögert wird. Von allem Mißbrauch oder Versäumniß darin geben sie dem Vollziehungsrathe Nachricht.

180. Sie erhalten von den Gemeinderegierungen, in ihrem Departement, die Rechnungen über das, was solche für die Republik empfangen und ausgegeben haben, und übersenden sie, nöthigenfalls mit ihren Bemerkungen, dem Vollziehungsrathe.

Digitized by Google

181. Sie vernichten, nach eingezogenem Berichte der Gemeinderegierungen, oder anderer untergeordneter Collegien, in ihrem Departement, alle diejenigen Beschlüsse derselben, die mit der Verfassung oder mit den Gesetzen streiten, und machen unverweilt die Anzeige davon bei dem Vollziehungsrathe.

182. Sie suspendiren die Mitglieder einer Gemeinderegierung von ihren Amtsverrichtungen, wenn solche, durch hartnäckiges Beharren auf ihren Beschlüssen, die öffentliche Sicherheit in Gefahr bringen sollten, und machen von dieser Suspension dem Vollziehungsrathe unverweilt die Anzeige.

183. Sie untersuchen die Streitigkeiten, die zwischen verschiedenen Gemeinderegierungen, oder andern untergeordneten Collegien in ihrem Departement entstehen könnten, und schlichten dieselben, nach vorgängiger Vernehmung des Beklagten, unbeschadet des Rechts eines jeden, seine Klagen und Beschwerden, nach Gestalt der Sache, bei dem stellvertretenden Körper, bei dem Vollziehungsrathe, oder vor dem dazu befugten Gerichtshofe anzubringen.

184. Der Vollziehungsrath fordert in keinem Falle die Mitglieder irgend einer Departementsregierung zur Verantwortung, persönlich, vor sich.

185. Die Mitglieder werden, im Fall eines Verbrechens, durch den Vollziehungsrath, auf den Ausspruch des stellvertretenden Körpers, vor einen hohen Nationalgerichtshof gebracht.

186. Sie genießen jeder ein Taggeld von sieben Gulden, ohne etwas mehr, als ihre reinen Vorschüsse in Rechnung bringen zu können. Jedes Mitglied, das auf Commission ist, kann seine Reisekosten und Zehrung als Vorschuß berechnen, jedoch nicht höher als zu sieben Gulden des Tages.

187. Beim Antritt ihrer Stelle legen sie, so wie ihre Secretairs und übrige Bedienten, die geforderte Erklärung ab, und unterzeichnen dieselbe.

188. Die Wählerversammlung jedes Kreises ernennt, jährlich, auf einen durch das Gesetz bestimmten Tag, einen Aufnehmer der Rechnungen der Departementsregierung. Die sieben also ernannten Aufnehmer versammeln sich, gleichfalls auf eine durch das Gesetz bestimmte Zeit, in der Departementsstadt, um die Rechnungen des verflossenen Jahres abzuhören und zu schließen, oder ihre Bemerkungen darüber vorzutragen. Sie lassen ihren Bericht darüber drucken, und senden solchen, nebst den Rechnungen, dem Vollziehungsrathe zu, der darüber definitiv entscheidet.

Sie bleiben, jährlich, nicht länger als vierzehn Tage zur Aufnahme der Rechnungen versammelt.

189. Die Departementsregierungen werden durch den jedesmaligen Vorsitzer organisirt.

Dritte Abtheilung.

Von den Gemeinderegierungen.

190. Ueber jede Gemeinde ist eine Gemeinderegierung gesetzt.

191. Die Anzahl und der Gehalt der Mitglieder, die Zeit und Art ihrer Wahl durch die zu jeder Gemeinde gehörigen stimmfähigen Bürger, und die Zeit der Sitzung, sowohl aller, für das erstemal, als in Ansehung der neuen Mitglieder, jährlich, wird von dem stellvertretenden Körper, durch ein Reglement, auf den Antrag des Vollziehungsraths bestimmt.

192. Jährlich tritt ein Drittheil jeder Gemeinderegierung, oder die demselben nächstkommende Anzahl von Mitgliedern, ab. Die Ordnung des Abtretens wird das erstemal durch das Loos entschieden, und geschieht in der Folge nach dem Alter des Dienstes.

Ein abtretendes Mitglied ist wieder wählbar; doch für das drittemal nicht eher, als nach einem Zeitverlauf von drei Jahren.

193. Die Mitglieder einer Gemeinderegierung müssen stimmfähig, volle fünfundzwanzig Jahre alt seyn, und wenigstens seit den letzten fünf Jahren in der Gemeinde gewohnt haben, zu deren Regierung sie berufen sind.

194. Keine Gemeinderegierung darf einige neue Localauflagen festsetzen, ohne zuvor, mit Bevollmächtigten aus den stimmfähigen Bürgern derselben Gemeinde, die zu dem Ende, auf die durch das Reglement vorgeschriebene Art von ihr zu ernennen sind, Unterhandlungen gepflogen zu haben und übereingekommen zu seyn, und nur unter nachfolgender Genehmigung des stellvertretenden Körpers.

195. Jede Gemeinderegierung macht ihre jährlichen Rechnungen über die Localeinnahme und Ausgabe, auf die im Reglement bestimmte Weise, öffentlich bekannt.

196. Sie sendet, jährlich, zu Anfang des Monats August, der Departements-

Digitized by Google

regierung, worunter die Gemeinde gehört, einen specificirten Aufsatz über die für Rechnung der Nation eingegangenen und ausgegebenen Summen.

197. Sie nimmt alle individuelle Adressen an, welche ihre Einwohner, durch ihre Gemeinderegierungen, an die Departementsregierung, an den Vollziehungsrath, oder den stellvertretenden Körper einsenden wollen. Sie sendet solche aufs schleunigste der Departementsregierung zu, um sie weiter zu befördern, oder einen Beschluß darüber zu fassen, und erhält sie, mit dem darüber gefaßten Beschluß, von da zurück, worauf sie solche den Unterzeichnern, auf ihre Anfrage, unentgeldlich, ausliefert.

198. Die Mitglieder einer Gemeinderegierung können niemals vor eine Departementsregierung, persönlich, zur Verantwortung berufen, noch von ihrem Posten entsetzt werden.

199. Sie werden, im Falle irgend eines durch sie begangenen Verbrechens, vor den peinlichen Gerichtshof des Departements gebracht, wozu die Gemeinde gehört.

Sechster Titel.

Von den Finanzen.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Verordnungen in Betreff des Finanzwesens der Republik.

200. Alle Geldmittel der Republik, sie mögen in Auflagen und Besitzungen bestehen, oder Namen haben, wie sie wollen, wovon die Einkünfte, vor Einführung der Verfassung, in die Kasse der Generalität, desgleichen in die Kassen der verschiedenen Provinzen, der drei Quartiere von Gelderland, der Landschaft Drenthe, und Batavisch-Brabant geflossen sind, werden von nun an für Nationaleinkünfte und Besitzungen des ganzen batavischen Volkes erklärt und gehalten.

201. Die Schulden und Verpflichtungen, welche, vor Einführung der Verfassung, nicht nur durch oder von wegen der Generalität, sondern auch von wegen der verschiedenen Provinzen, der drei Quartiere von Gelderland, der Landschaft Drenthe und Batavisch-Brabant gemacht und eingegangen worden sind, werden für Nationalschulden und Verpflichtungen des ganzen batavischen Volkes erklärt und gehalten.

202. Alle darüber abgegebene Rentbriefe, Schuldscheine, Empfangscheine, oder andere Urkunden über Verpflichtungen, sollen gegen Nationalschuldscheine ausgewechselt, und auf einen gleichförmigen Fuß gebracht werden.

Der stellvertretende Körper bestimmt schleunigstmöglich die Zeit und Weise dieser Auswechselung; jedoch so, daß dieselbe innerhalb drei Monaten nach der ersten Sitzung des stellvertretenden Körpers angefangen, und vor dem Ende des dritten Jahres, nach Annahme der Verfassung, vollbracht werde.

203. Es soll keine Verminderung, weder der Hauptsumme der Schuldbriefe selbst, noch der Interessen und jährlichen Renten, Statt finden.

Dieselben sollen nie mit irgend einer Auflage beschwert werden, als allein mit solchen, die bei Einführung der Verfassung wirklich Statt haben sollen.

204. Gegen die Schuldbriefe sollen jährliche Coupons abgegeben werden, die in allen Zahlungen an den Staat angenommen, oder, nach der Wahl der Inhaber, bei dem Nationalschatzamte bezahlt werden sollen.

205. Die von der besagten Nationalschuld jährlich zu bezahlenden Renten und Interessen werden von denjenigen allgemeinen Auflagen bestritten, die, gewissen hiernach festzusetzenden Verfügungen gemäß, der stellvertretende Körper jährlich festsetzen wird.

206. Desgleichen werden durch den stellvertretenden Körper gewisse besondere Fonds bestimmt, um eine Kasse zur Verminderung oder Tilgung der Nationalschuld zu bilden, welche Fonds allein zu besagtem Endzweck verwendet werden sollen.

Dieser Kasse werden jedes Jahr, zu demselben Endzweck, die Gelder beigefügt, die durch die Verminderung der Zinsen, sowohl durch Vernichtung der Effecten, als Absterben der Leibrenten, oder Ablauf der dreißigjährigen und anderer zeitiger Renten, gewonnen werden. Die Nation soll darüber, jährlich, eine gedruckte Rechnung erhalten; und die vernichteten Effecten sollen öffentlich verbrannt werden.

207. Diese also zur Bezahlung der Zinsen und zu Ablösungen bestimmten

Digitized by Google

Fonds sollen unter eine besondere, von allen andern Zahlungen getrennte, Verwaltung gesetzt werden; diese Verwaltung ist für die getreue Befolgung dieses Gesetzes verantwortlich.

203. Der stellvertretende Körper beschließt, jährlich, nachdem er die erforderlichen Berichte von dem Vollziehungsrath und von den Commissarien des Nationalrechnungswesens erhalten hat, bei Festsetzung des allgemeinen Ueberschlags der Staatsausgaben, ob die allgemeinen Auflagen auf gleichem Fuße bleiben, oder aber vermehrt oder vermindert werden sollen. Der Vorschlag hiezu wird von der ersten Kammer in Berathschlagung genommen, längstens einen Monat nach Genehmigung des Ueberschlags.

Kein Gesetz, wodurch eine neue Auflage eingeführt wird, hat länger Kraft, als ein Jahr, wenn es nicht ausdrücklich erneuert wird.

209. Wofern die Umstände der Republik einige außerordentliche Ausgaben nothwendig machen, findet der stellvertretende Körper solche, vorzugsweise, so viel wie möglich, in einer außerordentlichen Erhebung, und zwar als freiwillige Gabe (don gratuit), durch verhältnißmäßige Vertheilung über die relativen Einkünfte und den Verbrauch aller Einwohner der batavischen Republik.

Glaubt er aber, zu Aufbringung der benöthigten Gelder, den Weg einer freiwilligen Anleihe einschlagen zu müssen; so bestimmt er die möglichst kurze Frist zur Ablösung, und eine gehörige verhältnißmäßige Auflage, um die nöthigen Fonds, sowohl zur Bezahlung der jährlichen Ablösungen, als der Zinsen, zu erhalten.

Diese Auflage darf nicht höher seyn, als zu den jährlichen Ablösungen und Zinsen zureicht, noch verlängert werden, wann die Anleihe abgelöset ist; alles unter den im Art. 205 angegebenen Bestimmungen.

210. Der Vollziehungsrath liefert, innerhalb eines Jahres nach der ersten Sitzung des stellvertretenden Körpers, demselben ein neues System von allgemeinen Auflagen, sowohl zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse, als auch besonders zur Bezahlung der jährlichen Zinsen und Ablösungen für die ganze Republik.

Dieses System wird so eingerichtet, daß alle Auflagen, und jede derselben, soviel wie möglich, mit dem beziehungsweisen Vermögen der Einwohner in Verhältniß stehen, und aus der Vergleichung ihrer Besitzungen, Einkünfte und bekannten Verbrauchs bestimmt werden, mie Beobachtung folgender Grundsätze:

a) Die Auflagen auf die unbeweglichen Güter, in der ganzen Republik, auf einen verhältnißmäßigen Fuß, nach ihrem beziehungsweisen Werthe gebracht, mit Erneuerung und Ergänzung der alten Verzeichnisse, bleiben bestehen.

b) In Betreff aller, sowohl gewöhnlichen als außerordentlichen, Auflagen, sie mögen auf Besitzung, oder auf Einkünften und bekanntem Verbrauch haften, wird so viel wie möglich Sorge getragen, auf der einen Seite, daß jeder aufrichtig und getreulich seiner Pflicht Genüge leiste, und, auf der andern Seite, daß unnöthige Bekanntmachungen von Jemands Besitzungen und Einkünften verhütet werden.

c) Alle Auflagen auf Verzehrungsmittel, wofern und in wie weit sie Statt finden sollen, werden also eingerichtet, daß sie von demjenigen Theile des Verbrauchs eines Jeden gehoben werden, den er, nach Genuß seiner absoluten Nothdurft, aus seinen Einkünften aus freier Wahl bestreitet.

d) Es kann keinerlei Auflage gelegt werden auf Lebensmittel der ersten Nothdurft.

Der stellvertretende Körper befreit dergleichen Lebensmittel, die damit beschwert sind, von dieser Steuer, sobald er findet, daß das Aufbringen anderer Abgaben es erlaubt.

e) Es kann keine Kopfsteuer, welche jeden Einwohner, ohne Unterschied des Vermögens, drückt, eingeführt werden.

Mit Ende des ersten Jahres nach Annahme der Verfassung, soll dieselbe aufhören, überall, wo sie noch auf diese Art erhoben wird.

f) Es soll, durch die ganze Republik, eine allgemeine und billig angeordnete Auflage auf die Beerbung der Seitenverwandten nach dem Betrag der Verlassenschaft, so wie auch auf den kleinen Nationalstempel, eingeführt werden.

Für diese beiden Auflagen macht der stellvertretende Körper, schleunigstmöglich, eine neue Ordonnanz.

g) Die besondere Verwaltung über die Wasserfahrt- oder die Ein- und Aus-

Digitized by Google

fuhrgebühren soll gänzlich aufhören, und unter der allgemeinen Finanzanordnung begriffen werden.

211. Nach Maaßgabe, wie das neue System der allgemeinen Auflagen, zufolge des Art. 210, in Ausübung gebracht und zureichend befunden wird, schafft der stellvertretende Körper die vorigen Auflagen ab.

Dies neue System soll, spätestens innerhalb zwei Jahren nach Annahme der Verfassung, überall eingeführt und in Ausübung gebracht seyn, als innerhalb welcher Zeit der stellvertretende Körper alle vorigen Auflagen, die bisher gehoben wurden, insofern solche, den hiervor gemachten Bestimmungen gemäß, nicht fortdauernd sind, abschaffen soll.

212. Die Ausgaben sollen, in Friedenszeiten, möglichst vermindert und so eingerichtet werden, daß sie die bekannten und festgesetzten Einkünfte nicht übersteigen.

In gewöhnlichen Zeiten soll der Ueberschuß, oder auch eine jährliche Summe, welche der stellvertretende Körper bestimmen wird, in eine besondere Reservekasse gebracht werden, damit die Staatsbedürfnisse, bei entstehendem Kriege, oder andern Nationalunglücksfällen, bestritten werden können.

213. Der stellvertretende Körper macht, sobald wie möglich, auf den Antrag des Vollziehungsraths, ein Reglement, durch welches, auf der einen Seite, über die richtige Bezahlung aller gemeinen Gelder, wie sie auch Namen haben, gewacht, und, auf der andern Seite, dafür gesorgt wird, daß in diesem Stück einem jeden, ohne Plackerei, kurz und ungesäumt sein Recht wiederfahre.

Zweite Abtheilung.

Von dem Ueberschlag der Staatsausgaben.

214. Zu Anfang des Monats October jedes Jahres sendet der Vollziehungsrath dem stellvertretenden Körper einen allgemeinen Ueberschlag aller derjenigen Summen, die er, für das folgende Jahr, zum Dienste der Republik für erforderlich hält, mit Beifügung der besondern Ueberschläge der Departementsregierungen, insoweit solche darauf Bezug haben, und, nöthigen Falls, seiner Bemerkungen darüber.

215. Dieser allgemeine jährliche Ueberschlag ist, in der besondern Summenbestimmung für jeden einzelnen Posten, mit Gründen belegt, und enthält zugleich Vorschläge in Betreff der besten Mittel, um das Benöthigte für das folgende Jahr durch gewöhnliche oder außerordentliche Aufgaben aufzubringen.

216. In dem Ueberschlag soll ein besonderer Posten für unvorhergesehene Ausgaben oder unspecificirte Sachen seyn.

217. Jedoch wird diejenige Summe darauf nicht eingeführt, die der stellvertretende Körper, jährlich, zu geheimen Ausgaben dem Vollziehungsrath bewilligen wird, noch auch diejenige, die er in die im Art. 212. angeordnete Reservekasse zu übermachen beschließen wird.

218. Der stellvertretende Körper berathschlagt und beschließt über den jährlichen allgemeinen Ueberschlag der Staatsausgaben, auf die Weise, wie es im Reglement, Buchst. D. Abth. 1., vorgeschrieben ist.

219. Der Vollziehungsrath legt jährlich, vor Ende des Julius, dem stellvertretenden Körper Rechnung von den Summen ab, welche er, durch denselben, während des verflossenen Jahres, aus der Nationalkasse empfangen und ausgegeben hat.

Alle Mitglieder des besagten Raths erklären bei dieser Gelegenheit, feierlich, bei ihrem zu Antritt ihres Amts abgelegten Gelübde, daß sie von den ihnen zu geheimen Ausgaben verwilligten Geldern keinen andern Gebrauch gemacht haben, als zum Dienst der Republik.

Diese schriftliche, von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung wird an die beiden Kammern des stellvertretenden Körpers eingeschickt.

Diese Rechnung wird jährlich gedruckt und öffentlich bekannt gemacht.

Zur Zeit eines Krieges mit irgend einer europäischen Macht wird diese Bekanntmachung verschoben, bis sechs Monate nach dem Frieden.

Dritte Abtheilung.

Von den Commissarien des Nationalschatzamtes.

220. Die Verwaltung über den Empfang der Nationaleinkünfte und die der Auszahlungen wird fünf Commissarien des Nationalschatzamtes anvertraut, welche allein von dem Vollziehungsrath angestellt oder entlassen werden.

Digitized by Google

221. Die jährliche Besoldung derselben ist, für jeden, **viertausend** Gulden.

222. Diese Commissarien erhalten, bei ihrer Anstellung, jeder eine Instruction, enthaltend eine deutliche Anweisung ihrer verschiedenen Geschäfte, entworfen von dem Vollziehungsrath, und genehmiget durch den stellvertretenden Körper.

Dieser letztere bestimmt auch die Bürgschaft, welche jeder von ihnen bei Uebernahme seines Amtes stellen und jährlich erneuern muß.

223. Ihre Geschäfte sind:

a) Die allgemeine Einnahme der Nationalgelder.

b) Der Sturz der Gelder aus den besondern Kassen der Einnehmer, es sey aus einer in die andere, oder in die allgemeine Kasse.

c) Das Bezahlen der Anweisungen, die durch den Vollziehungsrath oder die Departementsverwaltungen auf sie abgegeben worden sind.

d) Die Unterhaltung der nöthigen Correspondenz mit den Einnehmern und andern Verrechnern.

e) Die Führung der Nationalregister von allen Einnahmen und Ausgaben, und der Gegenbücher über den Empfang und die Ausgabe der Einnehmer.

f) Die, von **drei** zu **drei** Monaten, den Commissarien des Nationalrechnungswesens zu machende Zusendung der allgemeinen Rechnung über Empfang und Ausgabe der Nationalkasse, bestärkt mit den dazu gehörigen Rechnungen und Beweisstücken, so wie mit allen Anweisungen zu Bezahlungen, welche der Vollziehungsrath oder die Departementsregierungen abgegeben haben.

g) Der Empfang und die Verwaltung der Einkünfte, die, vermöge des **Art.** 206., zu Bezahlung der Zinsen und Tilgung der Nationalschuld bestimmt sind.

Sie halten besondere Bücher darüber, und sorgen, daß, wenn die Fonds bei einem Nationaleinnehmer für die Coupons, die er zur Auszahlung erhalten hat, nicht zureichen, solche aus der Kasse anderer Einnehmer genommen werden, ohne daß sie jedoch auf irgend eine Weise mit den andern Einnahmen oder Ausgaben vermengt werden.

Sie stellen der Rechnungskammer die zurückgezogenen und durchgestrichenen Coupons, so wie auch die zurückgezogenen Schuldbriefe zu, um, nach dem **Art.** 206., verbrannt zu werden.

224. Sie beobachten genau, und auf ihre Verantwortlichkeit, sowohl insgesammt, als jeder insbesondere, die folgenden Bestimmungen:

a) Daß sie niemals durch irgend ein Departement der Regierung auf sie abgegebene Anweisungen bezahlen, wenn solche die Summen übersteigen, die durch den stellvertretenden Körper nach dem Ueberschlag der Staatsausgaben oder durch ein besonderes Gesetz, ausdrücklich dafür verwilligt sind.

b) Daß sie niemals irgend eine Anweisung bezahlen, wobei nicht Folgendes beobachtet ist:

a) Eine bestimmte Angabe, an wen, nebst dem Posten, zu welchem die Ausgabe gehört, oder der Absicht, wozu sie bestimmt ist, auch dem Datum des Gesetzes, welches zu dieser Ausgabe bevollmächtigt.

b) Die Unterschrift des Vollziehungsrathes, des Agenten oder der Departementsregierung, welche die zu leistende Bezahlung fordert.

c) Die Contrasignatur der Commissarien des Nationalrechnungswesens, zum Beweise, daß die Bezahlung nach dem Gesetze geschieht, und ihm gemäß erfunden worden ist.

225. **Sie geben dem stellvertretenden Körper Nachricht vom Zustande der Nationalkasse.**

Jede Kammer schickt, wenn sie es für nöthig hält, drei ihrer Mitglieder zu den Finanzcommissarien, um sich die Nationalrechnungsbücher vorlegen zu lassen, in der Absicht, der Kammer darüber Bericht zu erstatten.

Diese Sendung kann aber nicht länger seyn, als für **drei** Tage, und, während jenes Jahres, denselben Mitgliedern nicht wieder aufgetragen werden.

Dergleichen Abgeordnete aus dem stellvertretenden Körper geben den Finanzcommissarien keinerlei Befehle, und üben keine Art von Autorität über sie aus.

Die Finanzcommissarien sind zu allen Zeiten gehalten, diejenigen Berichte und Erläuterungen zu geben, die der stellvertretende Körper und der Vollziehungsrath

Digitized by Google

von ihnen fordern, und haben, monatlich, dem Vollziehungsrath den Zustand der Einnahme und Ausgabe der Nationalkasse mitzutheilen.

Vierte Abtheilung.

Von den Commissarien des Nationalrechnungswesens.

226. Die Zahl dieser Commissarien ist bestimmt auf sieben, und einen Secretair, anzustellen und abzusetzen durch den stellvertretenden Körper, und keiner vollziehenden Gewalt verpflichtet, noch verantwortlich.

227. Sie erhalten, bei ihrer Anstellung, von dem stellvertretenden Körper eine Instruction, enthaltend eine Anweisung über ihre verschiedenen Geschäfte, unter der gehörigen Verantwortlichkeit gegen denselben.

228. Zu ihren Geschäften gehören:

a) Das Halten allgemeiner Bücher, sowohl von allen Staatseinkünften, aus den Monatsetats und Büchern der Einnehmer und anderer Verrechner, als auch von allen Ausgaben, wovon die Anweisungen durch sie eingetragen und gebilligt werden müssen.

b) Die Durchgehung und Abschließung aller Rechnungen, sowohl des Nationalschatzamtes, als der Nationaleinnehmer, Finanzbedienten und Verrechner, und die Untersuchung aller darauf Bezug habenden Schriften.

c) Die Untersuchung und Liquidation aller Forderungen, welche auf Rechnung der Republik übergeben werden.

d) Die Obsorge, daß, in diesem Betracht, die festgesetzten Verordnungen und Gesetze streng befolgt, und durch kein Departement der vollziehenden Regierung mehrere Anweisungen abgegeben werden, als die Summen betragen, welche jedem derselben, durch das Gesetz und durch die genehmigten Ueberschläge, zugestanden worden sind, wie auch, daß die im Art. 223. bestimmte Form gehörig in Acht genommen werde.

Wenn einer Anweisung eines oder das andere Erforderniß gebricht; so senden die Commissarien des Nationalrechnungswesens dieselbe unverweilt an das Departement, von dem solche hergekommen, zurück.

Die, welche mit den Contrasignaturen oder Durchstrechungen dieser Commissarien nicht zufrieden sind, wenden sich an den stellvertretenden Körper.

e) Die dem stellvertretenden Körper zu machende Anzeige von allen Mißbräuchen, übelm Betragen, und andern Verantwortung fordernden Umständen, welche zu ihrer Kenntniß gelangen.

f) Die Vorschläge zu nützlichen Finanzverbesserungen oder Ersparnissen, welche sie dem stellvertretenden Körper etwa zu thun wüßten, so wie, auf dessen Verlangen, die Erstattung der nöthigen Berichte und Gutachten in Ansehung aller in ihr Amt einschlagenden Gegenstände.

229. Sie können jedoch, in Betreff des Art. 227. Buchst. b und c, diejenigen Ausnahmen machen, die sie, wegen der Unbedeutenheit der Rechnungen, oder wegen des geringen Belaufs der Forderungen, nöthig finden möchten.

230. Die Art und Summen der durch sie geschlossenen Rechnungen und liquidirten Forderungen werden, jährlich, durch den Druck bekannt gemacht, nebst den Bemerkungen, Rügen und Vorschlägen, die, ohne Nachtheil des Nationalinteresse, bekannt gemacht werden können.

Siebenter Titel.

Von den auswärtigen Besitzungen und Kolonieen der Republik, und von ihrer Regierung allhier.

231. Die Verhältnisse der auswärtigen Besitzungen und Kolonieen der batavischen Republik in den beiden Indien zu dem Mutterlande, sollen auf dem gegenwärtigen Fuße bleiben, bis die stellvertretende Versammlung, auf Antrag des Vollziehungsraths, in Betreff derselben diejenigen Anordnungen getroffen haben wird, die sie zur Beförderung des allgemeinen Vortheils für dienlich erachten wird.

232. Die Regierung der Besitzungen in Asien, so wie der Kolonieen in Amerika, und der Besitzungen auf der Küste von Guinea, soll zwei verschiedenen Räthen aufgetragen werden, welche, jeder ganz abgesondert, arbeiten sollen. Der eine wird genannt: Der Rath der asiatischen Besitzungen und Niederlassungen, der andere: Der Rath der amerikanischen Besitzungen und Niederlassungen.

Digitized by Google

233. Der Rath der asiatischen Besitzungen und Niederlassungen soll aus neun, und der Rath der amerikanischen Besitzungen und Niederlassungen aus fünf Mitgliedern bestehen.

234. Beide Räthe sollen dem Vollziehungsrath verantwortlich und untergeordnet seyn. Die Anstellung und Entlassung ihrer Mitglieder soll durch ihn geschehen.

235. Jedes Mitglied von einem dieser Räthe genießt einen Jahrgehalt von viertausend Gulden.

236. Die stellvertretende Versammlung soll, auf den Antrag des Vollziehungsraths, für beide Räthe eine umständliche Instruction festsetzen, nach welcher sie handeln müssen, auch den Jahrgehalt der Secretairs, Einnehmer und Fiscale bestimmen.

237. Jeder der beiden Räthe soll einen Secretair, Einnehmer und Fiscal anstellen, und zwar unter einer bestimmten Instruction, welche vor Ernennung derselben dem Vollziehungsrath zur Gutheißung vorzulegen ist.

238. Die Mitglieder, Secretairs, Einnehmer und Fiscale dürfen nicht mit einander, bis in den dritten Grad der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft, verwandt seyn.

239. Die Mitglieder, Secretairs, Einnehmer und Fiscale dürfen, weder unmittelbar, noch verdeckt, auf einige Weise, in einem Kaufhandel Antheil haben, keine Eigenthümer von Pflanzungen oder liegenden Gründen in den Kolonieen seyn, noch auch irgend andere Aemter oder Bedienungen, wie sie auch Namen haben, bekleiden.

240. Der Vollziehungsrath soll, auf Vorstellung jedes der beiden Räthe, für die Vertheidigung der Kolonieen sorgen, die nöthigen Kriegsschiffe und andere Nothwendigkeiten dahin senden, und die erforderliche Anzahl Truppen allda unterhalten. Er sorgt, auf gleiche Weise, für die Ruhe in den Besitzungen und Kolonieen, und für die Verbesserung ihres Handels und Landbaues.

241. Der Vollziehungsrath soll, jedes Jahr, nach der specificirten Angabe, welche jeder der beiden Räthe ihm zu machen hat, von der stellvertretenden Versammlung die nöthigen Gelder verlangen, sowohl für den Unterhalt der besagten Besitzungen und Kolonieen, als um die Besoldungen, Renten, Pensionen und andere Nothwendigkeiten zu bestreiten.

242. Der Vollziehungsrath soll, alle Jahre, nachdem er von jedem dieser Räthe Rechnung und Verantwortung, mit Beilegung aller dazu gehörigen Urkunden und Beweise, erhalten hat, der stellvertretenden Versammlung über die Summen, die zur Besorgung des Interesse der auswärtigen Besitzungen und Kolonieen, während des verflossenen Jahres, empfangen und ausgegeben worden, so wie über den Stand der Sachen daselbst, Bericht erstatten.

Wofern ein reiner Ueberschuß, nach Abzug dessen, was für das folgende Jahr nöthig ist, Statt hat, wird derselbe in die Nationalkasse gebracht.

Die, in diesem und dem vorigen Artikel bemeldeten, Berichte, Rechnungen und Ueberschläge sollen durch den Druck bekannt gemacht werden.

243. Der Vollziehungsrath hat, auf den Antrag jedes der beiden Räthe, die Anstellung der höhern Beamten in den auswärtigen Besitzungen und Kolonieen, die unter ihre Regierung gehören.

244. Jeder der Räthe trägt Sorge, daß die in den Kolonieen befindlichen Truppen gut gehalten, bezahlt und gekleidet, und in vollzähligem Stande erhalten werden.

245. Jeder der Räthe, und die einzelnen Mitglieder derselben, sollen, im Falle eines in ihrem Amte begangenen Verbrechens, vor einen hohen Nationalgerichtshof gebracht werden.

246. Die Art, wie die republikanischen Grundsätze in den Besitzungen und Kolonieen der Republik regelmäßig eingeführt werden sollen, wird durch das Gesetz bestimmt.

Ueber die asiatischen Besitzungen und Niederlassungen.

247. Die batavische Republik übernimmt alle Besitzungen und alles Eigenthum der ehemaligen Ostindischen Gesellschaft, sammt allen ihren Schulden. Die dieser Gesellschaft ehemals ertheilten Freiheitsbriefe werden aufgehoben.

248. Die Interessenten und die Inhaber der Actien der ehemaligen ostindischen Gesellschaft, werden von der Nation, durch Abkauf derselben, schadlos gehalten.

249. Die batavische Republik behält sich, einstweilen, noch das Verführen nach

Digitized by Google

Ostindien von allerlei Waaren, die nicht an die Handel treibenden Einwohner abgetreten sind, so wie das Einbringen der dortigen Erzeugnisse, die Einfuhr des Thees aus China mit eingeschlossen, vor. Der Rath, der dieses zu vollziehen hat, soll provisorisch nach dem Inhalt des letzten, dem ostindischen Ausschuß ertheilten Freiheitsbriefes, unter den in dieser Verfassungsacte festgesetzten weitern Bestimmungen, so lange handeln, bis durch den Vollziehungsrath, auf Vorstellung des Raths der asiatischen Besitzungen, dem stellvertretenden Körper ein neuer Brief wird vorgelegt, und durch diesen letztern genehmiget worden seyn.

Das Gesetz kann diesen Artikel verändern oder aufheben, je nachdem das Interesse der batavischen Republik solches erfordern wird.

250. Das Gesetz wird die innere Staatseinrichtung, und die Art von Polizei- und Rechtspflege in jeder dieser Besitzungen und Niederlassungen reguliren.

Ueber die westindischen Besitzungen und Kolonieen in Amerika und auf der Küste von Guinea.

251. Jeder der Kolonieen soll ein neues Verfassungsgesetz gegeben werden. Dasselbe soll die gegenwärtigen Abgaben aufheben, und eine neue Art von Vergütung für die Republik, wegen des ihnen zu ertheilenden Schutzes, festsetzen.

252. Der Entwurf dieses neuen Verfassungsgesetzes soll durch den Vollziehungsrath, auf den Antrag des Raths der amerikanischen Kolonieen, dem stellvertretenden Körper zur Bestätigung vorgelegt werden.

253. Die Kosten für die einheimische Regierung der Kolonieen sollen durch die Einwohner selbst regulirt und bezahlt werden.

254. Das Gesetz wird die Anzahl und die Macht der Commissarien bestimmen, welche der Vollziehungsrath in jede Kolonie oder Besitzung verschicken kann.

255. Alle verschiedene Kammern und Departemente des westindischen Handels, was für Namen sie auch haben mögen, sind aufgehoben. Alle besondere Kolonieen werden sofort unter eine allgemeine Regierung gebracht, und die, welche durch diese Vereinigung benachtheiligt zu seyn erweisen können, werden in Geld entschädigt.

Achter Titel.

Von der richterlichen Gewalt.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Verordnungen.

256. Ein Richteramt wird nur durch batavische Bürger, die ein volles Alter von dreißig Jahren erreicht haben, verwaltet.

Außer dieser Bedingung kann das Gesetz noch weitere Bestimmungen bei ihrer Erwählung festsetzen.

257. In keinem Gerichte haben Mitglieder oder öffentliche Ankläger zugleich Sitz, welche in auf- oder absteigender Linie, oder als Brüder, oder als Oheim und Neffe, in Bluts- oder ehelicher Verwandtschaft stehen.

258. Die Mitglieder bei allen Gerichten sind, nach ihrem gesetzmäßigen Abtreten, sogleich wieder wählbar.

259. Kein Mitglied wird abgesetzt, als wegen Amtsverbrechen, auch nicht suspendirt oder verurtheilt, als nach einem vorhergegangenen Anklagedecrete.

260. Kein Mitglied mengt sich in die Ausübung der gesetzgebenden oder vollziehenden Gewalt, oder in die Polizei. Es verhindert nie die Vollstreckung irgend eines Gesetzes, noch ruft es irgend ein anderes Glied der Regierung vor sich zur Verantwortung.

Die Gewalt der Gerichte wird durch das Gesetz bestimmt.

Im Falle eines Streits zwischen der Regierungs- und richterlichen Gewalt darüber, zu welcher von beiden diese oder jene Sache gehöre, entscheidet der stellvertretende Körper.

261. In bürgerlichen Streitsachen ist das Recht der Parteien, ihre Zwistigkeiten durch selbstgewählte Schiedsrichter zu erledigen, unverletzlich, und von diesem Ausspruch findet keine weitere Berufung Statt, außer wenn die Parteien sich solches ausdrücklich vorbehalten haben.

262. In peinlichen Erkenntnissen, die zum Nachtheil des Beschuldigten ausfallen, muß das Verbrechen ganz genau ausgedrückt seyn, bei Strafe der Nichtigkeit.

Digitized by Google

263. Kein Richter oder Gericht rechnet, unter keinerlei Vorwand oder Namen, zu seinem Vortheil den streitführenden Parteien einige Kosten an.

Zweite Abtheilung.

Von den Friedensrichtern und ihren Beisitzern, — von den bürgerlichen Gerichten, — von den Departementsgerichten, — von den Gerichten über die Vergehungen der Richter, von dem hohen Nationalgerichtshof, — und von der Rechtspflege über das Kriegsvolk.

264. In jeder Gemeinde ist oder sind ein oder mehrere Friedensrichter. Ihre Zahl richtet sich nach der Bevölkerung.

265. Jede Urversammlung ernennt, zu diesem Ende, eine Person, außerhalb ihrer Mitte, durch Stimmenmehrheit, und giebt durch einen Zettel, unterzeichnet von dem Vorsitzer und Secretair, und versiegelt, dem Gemeinderath Bericht von ihrer Wahl.

266. Der Gemeinderath läßt ein Verzeichniß drucken, vermindert es, durch wiederhohltes Abstimmen, zu einem Drittheil, und vollbringt hieraus, acht Tage darnach, die verlangte Wahl.

267. Wofern eine ernannte Person die völlige Mehrheit der Stimmen der Urversammlungen hat; so wird diese Wahl durch den Rath bekräftigt.

268. Jedem Friedensrichter werden, auf Verlangen der gegenseitigen Parteien, zwei Beisitzer beigesellt.

269. Die Beisitzer werden durch die Urversammlungen ernannt, und zwar durch jede einer. Die Liste derselben wird durch den Gemeinderath auf das schleunigste öffentlich bekannt gemacht.

270. Friedensrichter und Beisitzer werden auf eine Zeit von zwei Jahren ernannt, sind aber wieder wählbar.

271. Aus der allgemeinen Liste der Beisitzer sind die Parteien nach Wohlgefallen zu wählen berechtigt, jede einen.

272. Das Gesetz bestimmt die Gegenstände, worüber die Friedensrichter Ausspruch thun, es sey mit oder ohne Beisitzer, auch mit oder ohne weitere Berufung.

273. Es steht Niemand frei, einen Rechtsstreit anzufangen, ohne sich zuvor an den Friedensrichter gewendet zu haben.

Wenn der Friedensrichter ihn nicht befriedigen kann; so weiset er ihn, durch eine schriftliche Acte, an das bürgerliche Gericht, mit Beilegung der dazu gehörigen, durch beide Parteien unterzeichneten, Stücke.

274. Keine Sachwalter, noch derselben instructorische Acten, insofern sie keine Beweisstücke enthalten, werden vom Friedensrichter zugelassen, er mag mit oder ohne Beisitzer sitzen.

275. Das Gesetz bestimmt die Amtsverrichtungen und Besoldungen der Friedensrichter, wie auch die Weise, wie sie in den an sie gebrachten Sachen zu verfahren haben.

276. Jedes Departement hat seine bürgerlichen Gerichte.

277. Ihre Anzahl und Verrichtungen, so wie es die Bequemlichkeit der Einwohner erfordert, wie auch die Anzahl der Mitglieder und ihre Erwählungsart durch die Urversammlungen, wird durch ein Gesetz bestimmt.

278. Jede Departementsregierung ernennt, auf Instruction von dem Vollziehungsrath, in den verschiedenen Gemeinden ihres Departements die nöthige Anzahl von peinlichen Vögten, nebst deren Dienern.

279. Für jedes Departement besteht ein Departementsgerichtshof, zur Verwaltung der peinlichen sowohl als bürgerlichen Rechtspflege, nach einer durch den stellvertretenden Körper verfaßten Instruction.

280. Er besteht aus zehn Mitgliedern, wovon fünf die peinlichen, und fünf die bürgerlichen Sachen, abgesondert, besorgen.

281. Der Vollziehungsrath stellt bei jedem dieser Gerichtshöfe einen Commissair auf, mit dem Auftrage, über Vollstreckung der Gesetze und ihrer Form zu wachen, desgleichen auch einen öffentlichen Ankläger in peinlichen Fällen.

282. An diese Gerichtshöfe kommen bürgerliche Rechtssachen nur im Falle der Berufung.

283. Jeder dieser Gerichtshöfe erkennt, ausschließungsweise, über alle in seinem Departement begangene Verbrechen, auf welche das Gesetz Ehrlosigkeit oder peinliche Strafen setzt, wozu insbesondere alle Betrügereien und Uebertretungen ge-

Digitized by Google

hören, welche Einwohner des Departements zum Nachtheil der Staatseinkünfte begangen haben.

284. Sie sprechen ferner über alle Amtsvergehungen, welche durch Mitglieder irgend einer Verwaltung, oder auch von untergeordneten Finanzbedienten in den Departementen und Gemeinden begangen werden.

285. Im Falle einer verlangten Revision eines von einem Departementsgerichte gefällten Urtheilsspruchs, wird dieselbe Revisionsadjuncten aufgetragen, welche aus den nächstgelegenen Departementsgerichten zu ernennen sind.

Ihre Anzahl verhält sich, wie die Anzahl derer, so den Richterspruch gefällt haben.

286. Das Gesetz bestimmt die Art der Ernennung, die Zeit des Abtretens, die Geschäfte, sammt deren Vertheilung, und den Jahrgehalt aller Mitglieder der Departementsgerichte.

287. Es bestimmt auch ferner die Anstellung der nöthigen Diener bei diesen Gerichtshöfen, unter bestimmten Instructionen.

288. Im Falle von Versäumniß oder Vergehen, welches ein Richter oder Gericht in Vollziehung der Gesetze oder ihrer Form begangen hat, giebt der Commissair bei dem Departementsgerichtshofe, worunter die Richter oder das Gericht gehören, sofort dem Agenten (Minister) der Justiz Nachricht davon.

289. In dem ersten Falle, bemüht sich der Agent, diesen Richter oder dieses Gericht durch nachdrückliche Vorstellungen zu ihrer Pflicht zu überreden.

290. Im Falle von Vergehen, suspendirt der Agent den Urtheilsspruch, und trägt seine Anklage dem stellvertretenden Körper vor, mit Forderung rechtlicher Verfolgung.

291. Der stellvertretende Körper bevollmächtigt alsdann den Agenten, zu diesem Ende ein Gericht über die Amtsvergehen der Richter zusammenzurufen.

292. Dieses Gericht besteht aus dem genannten Agenten, als Ankläger, und fünf Mitgliedern, die aus den fünf Departementsgerichtshöfen dazu, abwechslungsweise, und durch Auslosung ihrer Mitglieder, gewählt werden.

Bei der Anordnung der Departementsgerichtshöfe soll zu dem Ende ein Register verfertigt werden.

293. Wird die Anklage gegen den Richter oder das Gericht durch dieses also zusammengesetzte Gericht bekräftigt; so vernichtet dasselbe den Urtheilsspruch, der gegen das Gesetz oder dessen Form gegeben worden ist, und verfällt den Richter in die gesetzlich bestimmte Strafe.

294. Der hohe Nationalgerichtshof findet allein Statt in Fällen, die das Gesetz bestimmt, hauptsächlich um über Vergehen zu erkennen, welche Mitglieder des stellvertretenden Körpers, oder des Vollziehungsraths, Agenten, Commissarien der Nationalverrechnung, Gesandte der Republik bei fremden Mächten, oder Gesandtschaftssecretaire, in ihrer Amtsführung begangen haben.

Seine Zusammenberufung geschieht durch den Vollziehungsrath, auf den Auftrag des stellvertretenden Körpers.

295. Er wird zusammengesetzt aus Mitgliedern der Departementsgerichtshöfe.

Aus jedem derselben werden, durch das Loos, drei Mitglieder ernannt, um als Richter zu handeln.

Aus diesen so gewählten vierundzwanzig Richtern kann sowohl der Beklagte, als der Kläger, acht verwerfen, ohne Gründe anzugeben.

Die Weigerungsgründe gegen die übrigen Richter werden durch dasjenige Departementsgericht beurtheilt, welches der Angeklagte oder der Kläger benennen wird. Dessen Ausspruch müssen sie sich unterwerfen. Werden die Gründe für statthaft erklärt; so werden die Stellen der verworfenen Mitglieder, durch das Loos, wieder ersetzt, ohne daß eine weitere Verwerfung Statt findet.

Von den sechszehn so zugelassenen Richtern werden vier Mitglieder hinausgelooset.

Die übrigen zwölf Richter bilden auf diese Art den hohen National-Gerichtshof.

Aus dieser Zahl wird, mittelst des Looses, einer zum öffentlichen Ankläger ernannt.

Die übrigen eilf Richter wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzer.

Das Gelübde und andere zu einer solchen Sitzung gehörigen Vorbereitungen, bestimmt das Gesetz.

Digitized by Google

296. Dieser Gerichtshof versammelt sich nie, als bis der stellvertretende Körper ein Anklagedecret erlassen hat.

297. Der stellvertretende Körper bestimmt ferner den Ort, wo dieser Gerichtshof seine Sitzungen halten soll.

Dieser Ort muß wenigstens zehn Stunden von dem Sitze des stellvertretenden Körpers entfernt seyn.

298. Das Kriegsvolk bleibt, ohne Unterschied des Ranges, in allen bürgerlichen Sachen, und auch in gemeinen Verbrechen, allein dem bürgerlichen Richter unterworfen.

299. Thaten aber, die in dem Dienst, und allein durch einen Soldaten verübt werden können, werden an einen Garnisonskriegsrath verwiesen, der, auf erfolgtes Geständniß, Urtheil spricht, ohne Berufung.

Das Gesetz wird die Fälle, auf welche diese Vorschrift anzuwenden ist, näher bestimmen.

Das Reglement über die Kriegszucht (Art. 119.) bestimmt dessen Zusammensetzung, besonders in Ansehung des Auditors und Fiscals.

300. Zu Friedenszeiten kann, in peinlichen Fällen, eine Revision der Urtheilssprüche dieser Garnisonskriegsräthe gefordert werden, um zu beurtheilen, ob die gesetzliche Strafe gehörig angepaßt.

In diesem Falle dienen die fünf ältesten Oberofficiere der Brigade und der nächstanwesende Auditor, unter der Bedingung, daß sie nicht in derselben Sache dem Kriegsrathe gedient haben.

301. In militairischen Urtheilssprüchen, die durch Garnisonskriegsräthe, ohne erfolgtes Geständniß, gefällt worden, soll die Berufung an ein hohes Kriegsgericht Statt finden.

Dasselbe soll aus fünf Oberofficieren und einem Fiscal bestehen.

Das Gesetz bestimmt, in diesem Falle, die Obliegenheiten des Kriegsagenten, und die Verhältnisse des Fiscals und des Auditors, wie auch die Weise der Bildung dieses Kriegsgerichts.

302. Eine gleiche Bildung und Verfahren von Kriegsräthen findet auch in Ansehung der Seeleute Statt, sobald sie an Bord von Landesschiffen sind.

Das Gesetz macht, auch in dieser Hinsicht, ähnliche Bestimmungen, wie jene, die in den Art. 300 bis 302 ausgedrückt sind.

303. Die neue Einrichtung der in diesem Titel bezeichneten richterlichen Macht soll innerhalb eines Monats nach der ersten Sitzung des stellvertretenden Körpers ihren Anfang nehmen.

Doch darf das bürgerliche und peinliche Gesetzbuch (Art. 28.) in der Form dieser Einrichtungen solche Veränderungen treffen, als zur Sicherheit des Staats und Bequemlichkeit der Einwohner, mit der Zeit, für nöthig gefunden werden.

Neunter Titel.

Ueber den politischen Einfluß des Volkes auf die Verfassung.

304. Bis zu Ende des Jahres 1803 der gemeinen Zeitrechnung kann keinerlei Veränderung in der Verfassung gemacht werden.

305. Mit dem Anfang des Jahres 1804 soll aber eine neue Untersuchung derselben Statt haben.

306. Zu dieser Absicht soll eine Revisionscommission niedergesetzt werden, bestehend aus so viel Mitgliedern, als es achtzigtausend Seelen in der batavischen Republik giebt, und gewählt durch die Ur- und Districtsversammlungen, auf die Zeit und Weise, wie das Reglement, Buchst. E., bestimmt.

307. In der Folge kann, von fünf zu fünf Jahren, eine neue Durchsicht der Verfassung Statt finden, auf die im Reglement festgesetzte Weise.

308. Außer auf diese, durch die Verfassung festgesetzte, Zeit und Art, und ohne den ausdrücklichen Willen des Volkes, kann dieselbe nie gesetzlich verändert werden.

1. Reglement Buchst. A,

zum zweiten Titel gehörig.

Erste Abtheilung.

Ueber die Stimmungsart in den Urversammlungen.

Art. 1. In jeder Urversammlung ist der Aelteste einstweiliger Vorsitzer, und der Jüngste übernimmt das Secretairsamt. Hiervon können sie jedoch wegen Gründe,

die die Versammlung für statthaft erachtet, verschont bleiben, und es folgen ihnen die im Alter nächstfolgenden.

2. In jeder Urversammlung werden von dem Secretair die Namen der dazu gehörigen stimmfähigen Bürger, zufolge eines dem Vorsitzer von dem Gemeinderath zugeschickten Verzeichnisses, abgelesen, die der Weggebliebenen aufgezeichnet, und die Zahl der Anwesenden bemerkt.

3. Durch geheimes Stimmgeben werden fünf Wahlstimmensammler, durch Stimmenmehrheit, ernannt, und aus denselben einer zum Vorsitzer, und einer zum Secretair erwählt, indessen einer der drei andern die Gegenliste der Abstimmung führen muß.

4. Sind diese ernannt; so wird, unter keinerlei Vorwand, irgend Jemand mehr in die Versammlung zugelassen, noch darf sich einer daraus entfernen, als mit Bewilligung des Vorsitzers.

5. Der Vorsitzer eröffnet die Versammlung auf folgende Weise:

„Das Werk, wozu wir gegenwärtig berufen sind, fordert die pflichtmäßige „Erinnerung an die Wichtigkeit, wovon für uns und für alle unsere „Mitbürger, deren Stelle wir hier vertreten, die glückliche Wahl des „Mannes ist, auf dessen Schultern, nebst andern, die mit ihm in der „Regierung angestellt werden, die gewichtige Last derselben ruhen soll. „Möge dann die Beherzigung dieser Wichtigkeit und unserer theuern „Verpflichtung uns veranlassen, alles auf die Seite zu setzen, was uns „verhindern könnte, solch einen Mann zu ernennen, der den heiligen „Grundsätzen und Vorschriften unserer Staatsverfassung zugethan ist, „und den jeder von uns in seinem Innern als den rechtschaffensten und „tauglichsten zu einem so wichtigen Amte hält, damit jeder von uns ein „ruhiges Gewissen vor Gott und Vaterland habe!"

„Ich stehe daher nicht an, aufs Neue folgende Erklärung abzu„legen:"

„„Ich erkläre, daß ich einen unveränderlichen Abscheu „„habe, vor der Statthalterschaft, dem Föderalism, der „„Aristokratie und der Gesetzlosigkeit. — Ich gelobe, „„daß ich in allen Ernennungen, die ich heute thun wer„„de, Niemandem meine Stimme geben will, den ich in „„Wahrheit für einen Anhänger der statthalterischen „„und föderativen Regierung, oder für einen Freund „„der Aristokratie und Gesetzlosigkeit halte.""

„Dies erkläre ich auf meine Bürgertreue!"

6. Diese Erklärung liegt geschrieben auf dem Tische, woran der Vorsitzer sitzt, und jeder Stimmberechtigte legt zu Anfang der Verhandlung seine Hand auf die Schrift, und spricht, während jene auf letzterer ruht, mit lauter Stimme:

„Dies erkläre ich."

7. Der Vorsitzer, Secretair und die drei Stimmensammler legen zuerst ihre Stimmen ab, ohne daß sie aber deswegen irgend eine Berathschlagung halten.

8. Der Secretair läßt jeden der Stimmberechtigten eine Nummer ziehen, zeichnet sie unter den Augen dessen, der sie gezogen hat, auf die Ecke eines Zettels, faltet diese Ecke, und versiegelt sie hierauf gehörig.

9. Jeder schreibt in Gegenwart der Stimmensammler die Person, auf welche er stimmt, mit Ausdrückung des Namens und Zunamens, oder mit andern Bezeichnungen, auf den besagten Zettel, steckt diesen in eine dazu bestimmte, gehörig geschlossene Büchse, wozu während des Stimmens der Vorsitzer den Schlüssel in Verwahrung hat.

10. Wer nicht lesen und schreiben kann, meldet die Person, auf welche er stimmt, mit Angabe ihres Namens und Zunamens, oder anderer hinlänglicher Bezeichnung, dem Secretair, und dem, der die Gegenliste hält. Der Secretair schreibt solches für ihn auf den Stimmzettel, meldet es dem Führer der Gegenliste, und läßt ihn durch den Stimmgeber selbst in die Büchse stecken.

11. Sind alle Wahlzettel eingegangen; so öffnet der Vorsitzer, in Gegenwart der Stimmenden, die Büchse, nimmt die Zettel, Stück für Stück, heraus, und übergiebt sie dem dritten Stimmensammler, der zu dem Ablesen der Namen bestimmt ist.

12. Dieser ist verbunden, die auf den Zetteln geschriebenen Namen laut abzu-

Digitized by Google

lesen, sie dem Secretair und dem Führer der Gegenliste anzuzeigen, welche beide, jeder auf einer eigenen Stimmrolle, die Namen aufzeichnen.

13. Im Falle bei dem Ablesen eines Zettels erhellt, daß Jemand in der Bezeichnung einer Person geirrt hat; so wird die Nummer von dem Vorsitzer entsiegelt und der Stimmende aufgerufen, sich näher zu erklären.

14. Derjenige, der die völlige Stimmenmehrheit (das ist, wenigstens eine mehr, als die Hälfte aller Stimmen) hat, ist der Ernannte.

15. Wofern keiner die völlige Mehrheit hat, sollen alle Stimmengeber auf das neue abgelesen werden, damit einer aus ihnen gewählt werde.

16. Bei der zweiten Stimmung werden, wenn solch eine Mehrheit nicht vorhanden ist, die drei, welche die meisten Stimmen haben, zu einer dritten Stimmung vorgetragen.

17. Bei der dritten Stimmung ist derjenige, der die meisten Stimmen, obgleich keine völlige Mehrheit hat, ernannt. Im Falle die Stimmen gleich sind, entscheidet das Loos.

18. Bei jeder Stimmung werden zuvor die Stimmzettel in einen Umschlag gesiegelt, und nach Ablauf der Sitzung verbrannt.

19. Sobald die Ernennung eines Stellvertreters, und, auf gleiche Weise, die eines Wählers der Urversammlung, und dessen Stellersetzers, oder auch das Abstimmen über die Sache, wozu die Urversammlung durch die Verfassung, oder durch ein besonderes Gesetz des stellvertretenden Körpers berufen worden war, vollbracht ist; so wird die Verhandlung zu Papier gebracht, und durch den Vorsitzer, Secretair und die drei Stimmensammler unterzeichnet, worauf die Versammlung durch den Vorsitzer augenblicklich entlassen wird.

20. Das Gesetz bestimmt die Art des Stimmens bei der Wahl zu den verschiedenen öffentlichen Aemtern, in soweit die Verfassung nicht darüber verfügt hat.

Zweite Abtheilung.

Von den Wählern zur Districtsversammlung.

21. Die Wahlmänner schlagen den empfangenen Auftrag niemals aus, als aus Gründen, welche die Urversammlung, die sie ernannt hat, annimmt.

22. Sie finden sich, den dritten Tag nach der Ernennung, an dem Orte ihrer Bestimmung ein. Zur Entschädigung der Reisekosten wird ihnen für jede Stunde Entfernung ein Gulden zugelegt.

23. Sie übergeben ihre Vollmacht einer dazu ernannten Commission der Obrigkeit des Orts, wo die Districtsversammlung gehalten wird, zur Einsicht, und hierauf, in der Versammlung selbst, dem Vorsitzer.

24. Wenn der Wahlmann verhindert wird, in der Districtsversammlung zu erscheinen; so trägt er das Geschäft seinem Stellersetzer auf.

25. Wird auch dieser verhindert; so trägt er Sorge, daß die durch seine Urversammlung ernannte Person der Wählerversammlung bekannt werde, und sendet, zum Beweise der Aechtheit, seine Vollmacht.

26. Die Wahlmännerversammlung constituirt sich auf dieselbe Art, wie die Urversammlung (Art. 1. ꝛc.)

27. Der Vorsitzer bringt alle von den verschiedenen Urversammlungen des Districts ernannte Personen in ein Verzeichniß und liefet sie der Versammlung vor.

28. Wenn Jemand durch völlige Mehrheit (das ist, durch eine Stimme über die Hälfte) der Urversammlungen ernannt ist; so ist die Wahl geschehen.

29. Ist Niemand durch völlige Mehrheit ernannt; so werden die drei, welche die meisten Stimmen von allen Urversammlungen erhalten haben, aufgezeichnet.

30. Sind aber keine drei Personen durch mehr als eine Urversammlung ernannt; so werden aus den andern ernannten Personen, durch beschlossene Zettel, einer oder zwei, durch beziehungsweise Stimmenmehrheit, zur Ergänzung der erforderlichen Dreizahl ernannt.

31. Wenn keiner der Angetragenen die Stimme von mehr als einer Urversammlung erhalten hat; so wird aus allen genannten Personen die Zahl von dreien auf dieselbe Weise gebildet.

32. Aus diesen dreien wird das Mitglied der stellvertretenden Versammlung gewählt.

33. Die Ernennungsart geschieht nach dem 7, 8, 9, 11, 12 und 13 Artikel, worin die Stimmung in den Urversammlungen bestimmt ist.

34. Auf gleiche Weise, wie im 9, 10, 11, 12, 13 u. 14. Art. dieses Regle-

Digitized by Google

ments bestimmt ist, wird ein Stellersetzer des Mitgliedes der stellvertretenden Versammlung gewählt.

35. Ist einer der Wahlmänner durch seine Mitwahlmänner in die Dreizahl versetzt worden; so entfernt er sich, bei der Stimmung darüber, aus der Versammlung.

36. Ist die Ernennung geschehen; so läßt der Vorsitzer durch den Secretair ein Beglaubigungsschreiben für den Ernannten aufsetzen, folgenden Inhalts:

„Die Versammlung der Wahlmänner aus vierzig Urversammlungen des „Districts ..... der batavischen Republik, entbietet, in Gemäßheit der „Verfassungsacte, den Bürger ....., wohnhaft ....., um sich, als „Mitglied, zu der stellvertretenden Versammlung der batavischen Repu„blik zu verfügen."

Dieser Beglaubigungsschein wird, ungesäumt, dem gewählten Mitglied, und gleicherweise dessen Stellersetzer zugesendet.

37. Er wird von dem Vorsitzer unterzeichnet, und durch den Secretair, nebst zwei Mitgliedern, contrasignirt.

38. Von dieser Ernennung, und von den Verhandlungen der Districtsversammlung, werden die stellvertretende Versammlung und der Vollziehungsrath durch ein Schreiben benachrichtigt, welches nach Vorschrift des vorigen Artikels unterzeichnet ist.

39. Der Vorsitzer erklärt hierauf, daß die Geschäfte der Versammlung geendigt sind, und läßt sie aus einander.

2. Reglement, Buchst. B,

zum dritten Titel gehörig.

Erste Abtheilung.

Von Besetzung der jährlich erledigten Stellen in der stellvertretenden Versammlung.

Art. 1. Der Vollziehungsrath ruft, nach der Ordnung, welche, zufolge des Art. 38. der Verfassungsacte, das Loos bestimmt hat, jährlich alle Urversammlungen der Districte, an denen die Reihe ist, gegen den letzten Dienstag im Monat Mai auf; mit Erinnerung an Zeit und Ort der Zusammenkunft der Districtsversammlungen, um neue Mitglieder für den stellvertretenden Körper zu ernennen.

2. Die also erwählten Mitglieder des stellvertretenden Körpers, und ihre Stellersetzer, senden innerhalb vierzehn Tagen nach geschehener Wahl ihre Beglaubigungsschreiben dem Vollziehungsrath zu, welcher solche augenblicklich einer zu dem Ende ernannten Commission, die aus vier Mitgliedern der ersten Kammer und zwei der zweiten Kammer zusammen gesetzt ist, zur Beurtheilung zuschickt.

3. Diese Commission beurtheilt, innerhalb der drei folgenden Wochen, alle eingekommene Beglaubigungsschreiben, während welcher Zeit ein Gewählter die Gründe einberichten kann, warum er fordern zu können glaubt, daß man ihn verschonen müsse. Desgleichen können in dieser Zwischenzeit auch andere Bürger diejenigen schriftlichen Beschwerden vortragen, die sie gegen die Gesetzlichkeit der Wahl, oder die Befugtheit des Gewählten zu haben glauben.

4. Wenn die Commission weder in dem Wahlverfahren, noch in dem Gewählten, ein Gebrechen findet, welches ihn nach der Verfassung unfähig macht, Sitzung zu nehmen, und wenn sonst keine gegründete Beschwerden gegen seine Person oder Erwählung eingekommen sind; so bestätigt sie sein Beglaubigungsschreiben, und benachrichtiget die beiden Kammern davon.

5. Findet sie in der Wahl, oder in dem Gewählten, ein Gebrechen, oder sind desfalls gegründete Beschwerden eingelaufen; so nimmt sie Anstand, das Beglaubigungsschreiben zu bestätigen, und giebt davon, mit Vortrag der Gründe, der ersten Kammer Nachricht, die alsdann entscheidet.

6. Glaubt die erste Kammer, das Beglaubigungsschreiben, aus den von der Commission angeführten Gründen, nicht bestätigen zu müssen; so vernichtet sie die geschehene Wahl, und giebt dem Vollziehungsrathe den Auftrag, unverzüglich den Stellersetzer von dem, dessen Wahl vernichtet worden ist, aufzurufen, oder, wenn auch seine Wahl für nichtig erklärt ist, dafür zu sorgen, daß auf das schleunigste eine neue Wahl an beider Stelle geschehe.

7. Wenn die Commission die Gründe zur Verschonung, die ein Gewählter

Digitized by Google

einsendet, nicht für statthaft erachtet; so nimmt sie Anstand, denselben zu entlassen, und giebt Nachricht und Gründe an die erste Kammer, welche in diesem Falle entscheidet.

8. Findet die erste Kammer die Gründe zur Verschonung unzulänglich, und der Gewählte weigert sich dennoch, ferner Sitz zu nehmen; so erklärt sie öffentlich denselben seines Stimmrechts für verlustig, mit allen Folgen, welche nach dem 10. Artikel der Verfassung damit verknüpft sind, und trägt dem Vollziehungsrath auf, ungesäumt dessen Stellersetzer aufzurufen, um Sitz zu nehmen.

Dieser Aufruf geschieht auch, wenn die erste Kammer, auf Antrag der Commission, dem Gewählten, wegen angeführter gültiger Gründe, seine Entlassung bewilligt.

9. Ist dieselbe Person in mehr als einem District gewählt; so entscheidet die Commission, durch das Loos, für welchen District sie auftreten soll, und der Vollziehungsrath ruft ihren Stellersetzer auf, aus dem District, worin er mit gewählt ward.

10. Dasselbe findet auch in Ansehung seines Stellersetzers Statt, wenn er in mehreren Orten gewählt seyn möchte; und in dem District, dessen erster Gewählter und Stellersetzer beide für einen andern District auftreten müssen, geschieht auf das schleunigste eine neue Wahl.

Alles, was, nach dem Art. 2 bis 10. dieses Reglements, der zusammengesetzten Commission und der ersten Kammer aufgetragen ist, geschieht, das erstemal, durch eine Commission aus der verfassenden Versammlung, und durch die Versammlung selbst.

11. Sogleich nach Genehmigung der Beglaubigungsschreiben der neuernannten Mitglieder, ruft der Vollziehungsrath dieselben auf, sich innerhalb vierzehn Tagen in dem Aufenthaltsorte der stellvertretenden Versammlung einzufinden.

12. Die neuerwählten Mitglieder, die alsdann daselbst anwesend sind, kommen mit den bereits Sitzung habenden Mitgliedern des stellvertretenden Körpers auf den dazu bestimmten Tag in einer allgemeinen Versammlung zusammen, um, nach vorgängiger Ablegung der Erklärung (Verfassungsacte, Art. 56.), die Vertheilung des stellvertretenden Körpers in zwei Kammern mit zu bilden, und darauf sogleich in derjenigen Kammer Sitzung zu nehmen, in die sie durch die allgemeine Versammlung ernannt werden.

13. Bis auf den zur ersten Sitzung der neuen Mitglieder bestimmten Tag, behalten die abtretenden Mitglieder ihre Stellen in jeder der beiden Kammern.

Zweite Abtheilung.

Von der Verlegung der stellvertretenden Versammlung.

14. Sobald der Vollziehungsrath die Anzeige erhält, daß ein Decret zur Verlegung des stellvertretenden Körpers an einen andern Ort gefaßt worden ist, giebt er dem Volke durch eine Proclamation Nachricht davon, und sorgt unverzüglich, daß alles in Bereitschaft sey, um den stellvertretenden Körper zur bestimmten Zeit und am bestimmten Orte zu empfangen.

Aller Widerstand und Aufschub gegen dieses Decret ist ein Vergehen gegen die Sicherheit des Staates.

15. Der Vollziehungsrath trägt zugleich Sorge, daß den etwa abwesenden Mitgliedern des stellvertretenden Körpers unverzüglich geschrieben, und sie aufgerufen werden, zur bestimmten Zeit und am bestimmten Orte in der Versammlung zu erscheinen.

16. Findet sich ein Mitglied zu dieser Zeit nicht daselbst ein, und giebt es innerhalb acht Tagen nach dem Empfang der Zuschrift keine Gründe seines Außenbleibens an, oder werden die angegebenen Gründe von der Kammer, wozu es gehört, nicht für hinlänglich erachtet; so erklärt die Kammer dasselbe seiner Stelle verlustig, und giebt dem Vollziehungsrath den Auftrag, unverzüglich zu sorgen, daß dessen Stellersetzer aufgerufen, oder eine neue Wahl vorgenommen werde.

Ein solches ausgebliebenes Mitglied wird überdies, als eines Anschlags gegen die Sicherheit des Staates schuldig, vor das Departementsgericht gebracht, wozu es als Einwohner gehört.

17. Eben desselben Vergehens sind auch alle diejenigen schuldig, die sich in irgend einer Rücksicht der Wahl von neuen Mitgliedern in den stellvertretenden Körper widersetzen.

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

Von der Art der Berathschlagung, und den dabei zu beobachtenden Formularen.

18. Die erste Kammer nimmt, bei ihren Berathschlagungen über irgend einen Vorschlag ihrer Mitglieder oder Commissionen, folgende Form in Acht:

a) Bei jedem Antrag oder Bericht muß der Entwurf des Gesetzes oder Beschlusses, worauf derselbe abzweckt, vorgetragen werden.

b) Jeder solcher Antrag wird dreimal verlesen, ehe darüber beschlossen wird. Die Zwischenzeit von einer Verlesung zu der andern ist jedesmal wenigstens drei Tage.

c) Nach der ersten oder zweiten Verlesung kann ein Antrag verworfen, oder die Berathschlagung darüber aufgeschoben werden. Der Beschluß kann nicht eher, als nach der dritten Verlesung gefaßt werden.

d) Die zweite Verlesung findet nicht anders Statt, als wenn bei der ersten Verlesung fünf Mitglieder dieselbe fordern; in diesem Falle wird der Tag zu der zweiten Verlesung bestimmt. Eben dieses wird, bei der zweiten Verlesung, in Ansehung der dritten beobachtet.

e) Die Zusätze oder nähern Bestimmungen eines Antrags können zwar bei der ersten oder zweiten Verlesung vorgetragen, aber nicht eher als nach der dritten in Erwägung genommen werden.

19. Diese Form wird jedoch nicht bei Beschlüssen von unverzüglicher Nothwendigkeit beobachtet. Aber denselben muß eine, durch die völlige Mehrheit aller Mitglieder der ersten Kammer beschlossene, ausdrückliche Erklärung dieser Nothwendigkeit vorangehen.

20. Ist der Antrag durch die erste Kammer angenommen, und in einen Beschluß verwandelt; so wird er ungesäumt der zweiten Kammer zugeschickt. Im Eingang desselben muß immer, entweder das Datum der drei auf einander folgenden Verlesungen, oder die mit Gründen begleitete Erklärung unverzüglicher Nothwendigkeit ausgedrückt seyn.

21. Wenn aus dem Eingang eines der zweiten Kammer zugeschickten Beschlusses nicht erhellt, daß die vorgeschriebene Form beobachtet, oder die schleunige Nothwendigkeit durch die erste Kammer erklärt worden ist; so verweigert dieselbe ihre Bestätigung, ohne den Inhalt des Beschlusses selbst in Erwägung zu nehmen, und sendet diesen an die erste Kammer zurück.

22. Wenn im Eingang eines Beschlusses die Erklärung unverzüglicher Nothwendigkeit durch die erste Kammer ausgedrückt worden ist; so berathschlagt die zweite Kammer sogleich über die Erklärung.

a) Bestätigt die zweite Kammer die Erklärung; so berathschlagt sie sogleich über den Beschluß selbst.

b) Verwirft sie die Erklärung; so nimmt sie den damit eingeschickten Beschluß nicht in Erwägung, sondern sendet ihn sofort mit ihrem Weigerungsdecret an die erste Kammer zurück.

23. Wenn ein der zweiten Kammer vorgelegter Beschluß der ersten Kammer die Art. 18. festgesetzten Erfordernisse zwar hat, und die zweite Kammer auch die Erklärung der unverzüglichen Nothwendigkeit bestätigt, aber die Sache selbst, oder die in dem Beschluß angetragenen Maßregeln nicht bestätigt; so sendet sie denselben mit ihrem Weigerungsdecret an die erste Kammer zurück.

24. Alle von der ersten Kammer vorgelegte Beschlüsse, deren Eingang nicht die Erklärung unverzüglicher Nothwendigkeit enthält, müssen, um durch die zweite Kammer bestätigt oder verworfen werden zu können, erst einer dreimaligen Verlesung in derselben unterworfen werden. Der Zeitverlauf zwischen zwei Verlesungen ist wenigstens drei Tage. Wird der Beschluß bestätigt; so werden die drei Tage der verschiedenen Verlesungen, in der zweiten Kammer, im Eingang desselben ausgedrückt.

25. In allen Fällen, wo die zweite Kammer einen ihr durch die erste Kammer vorgelegten Beschluß auf die Art. 23. bestimmte Weise verwirft, setzt sie ihrem Weigerungsdecret die Gründe bei, die sie dazu bewogen haben.

26. Die erste Kammer nimmt diese Gründe, nach einer Zwischenzeit von wenigstens zwei Tagen, in Erwägung.

a) Beruhigt sie sich dabei; so ist das Decret der zweiten Kammer unveränderlich, und der vorgelegte Beschluß bleibt verworfen.

Digitized by Google

b) Beruhigt sie sich aber nicht bei den vorgelegten Weigerungsgründen; so schickt sie der zweiten Kammer ihre Gegenbemerkungen darüber zu.

27. Die zweite Kammer nimmt, in solchem Falle, die näheren Bemerkungen der ersten Kammer, am zweiten Tage nach deren Empfang, in Erwägung.

28. Findet sie dieselben gegründet; so nimmt sie ihr Weigerungsdecret zurück, und bestätigt den von der ersten Kammer vorgelegten Beschluß.

29. Findet sie die Bemerkungen nicht gegründet; so beharrt sie auf ihrem Weigerungsdecret. Hierzu wird aber, bei einem Abstimmen nach den Köpfen, eine Mehrheit von zwei Drittheilen aller ihrer gegenwärtigen Mitglieder erfordert. Die Namen aller, die in diesem Falle für oder wider gestimmt haben, werden in dem Protocoll bemerkt. Von diesem Beschluß wird der ersten Kammer ungesäumt Nachricht gegeben.

30. Ein auf solche Art verworfener Antrag kann von keiner der beiden Kammern eher wieder vorgebracht werden, als nach Verfluß eines Jahres.

31. Die zweite Kammer bestätigt oder verwirft nie einen besondern Artikel des ihr vorgelegten Beschlusses. Die erste Kammer kann den einen oder andern Theil desselben, im Falle der Verwerfung, aufs Neue der zweiten Kammer zur Bestätigung zusenden.

32. Die Formulare, deren sich die zweite Kammer in den verschiedenen oben ausgedrückten Fällen bedient, sind folgende:

a) In dem Falle des Art. 21.
Die Verfassung verbietet, diesen Beschluß in Erwägung zu nehmen.

b) In dem Falle des Art. 22. Buchst. a.
Die zweite Kammer, in Erwägung, daß ....., bestätigt die durch die erste Kammer dem Eingang des folgenden Beschlusses vorangeschickte Erklärung unverzüglicher Nothwendigkeit.

c) In dem Falle des Art. 22. Buchst. b.
Die zweite Kammer erkennt die Nothwendigkeit eines unverzüglichen Beschlusses nicht.

d) In dem Falle des Art. 23.
Die zweite Kammer, in Erwägung, daß ...., bestätigt den hiebei folgenden Beschluß nicht.

e) In dem Falle der Bestätigung eines vorgelegten Beschlusses.
Die zweite Kammer bestätigt den vorgelegten Beschluß, und verwandelt denselben in ein Decret.

3. Reglement, Buchst. C,
zum vierten Titel gehörig.

Von der Art des Austritts und der Wahl der Mitglieder des Vollziehungsraths, von der Vorsitzerschaft, der Art der Berathschlagung, der Secretairsstelle, und dem Formular von Bekanntmachung der Gesetze oder Zurücksendung eines Beschlusses.

Art. 1. Jährlich tritt ein Mitglied des Vollziehungsraths aus, die ersten vier Jahre nach dem Loose, in der Folge nach dem Dienstalter.

2. Zur Wiederbesetzung der erledigten Plätze schlägt die erste Kammer drei Personen vor.

Diese müssen batavische Bürger seyn, vierzig Jahre alt, innerhalb der Republik gebohren, müssen während der letzten zwanzig Jahre ihren beständigen Wohnsitz darin gehabt haben, und dürfen keine Mitglieder des stellvertretenden Körpers seyn.

Diese letzte Eigenschaft hat keine Beziehung auf die Bataver, die im Jahre 1787 genöthigt wurden, wegen politischer Verfolgungen ihr Vaterland zu verlassen, und vor dem Jahre 1796 wieder heimgekehrt sind.

Aus diesen drei vorgeschlagenen Personen erwählt die zweite Kammer ein Mitglied in den Vollziehungsrath innerhalb drei Tagen nach Empfang des Vorschlags.

Der Vorschlag geschieht jährlich den 1. Junius.

Vorschlag und Wahl geschehen durch geheime Stimmen, nach der völligen Mehrheit der Stimmen der in jeder Kammer anwesenden Mitglieder.

Digitized by Google

3. Wofern eine oder zwei Stellen zwischen dem 1. März und 1. Junius erledigt werden; so werden dieselben nicht früher besetzt, als zur gewöhnlichen Wahlzeit. In diesem Falle nehmen die überbleibenden Mitglieder einen oder mehrere ihrer Agenten (Minister) als Gehülfen bis zur Zeit der Wiederbesetzung zu sich.

Fällt aber die Erledigung in einen andern Monat; so findet eine außergewöhnliche unverweilte Wiederbesetzung Statt.

4. Derjenige, der zwischen der Zeit zur Besetzung eines Platzes ernannt wird, der, gewöhnlicher Weise, noch länger als ein Jahr hätte bekleidet werden sollen, tritt wieder ab, sobald er diese Zeit erfüllt hat. Würde aber sein Vorgänger bei der nächsten gewöhnlichen Wahl abgetreten seyn; so hält er, nebst desselben Zeit, auch noch die fünf darauf folgenden Jahre aus, eben so, als wenn er zur gewöhnlichen Zeit gewählt worden wäre.

5. Niemand darf sich der auf ihn gefallenen Wahl entziehen, als aus gesetzlichen Gründen, über welche die erste Kammer, oder eine Commission aus derselben, zu urtheilen hat, deren Ausspruch der Gewählte sich unterwerfen muß.

6. Ein abgetretenes Mitglied ist nicht wieder wählbar, als nach einer Zwischenzeit von fünf Jahren.

7. Jedes Mitglied des Vollziehungsraths ist, umwechslungsweise, einen Monat lang Vorsitzer. In der ersten Sitzung bestimmt das Loos die Umwechslungsart.

8. Der Vollziehungsrath faßt keine Schlüsse, fertigt auch keine Befehle aus, als in den gewöhnlichen, oder auch solchen außergewöhnlichen Sitzungen, wozu erweislich die Mitglieder berufen worden sind.

Alle Protocolle, sowohl von den gewöhnlichen als außergewöhnlichen Sitzungen, müssen wenigstens von drei Mitgliedern unterzeichnet seyn.

9. Jedes Mitglied ist befugt, seinen mit Gründen belegten Vortrag in das Protocoll einzurücken, wie auch anmerken zu lassen, warum er seine Stimme zu einem genommenen Beschluß nicht hat geben können. Protestationen werden nicht angenommen.

10. Der Vollziehungsrath berathschlagt, wenn er es für nöthig hält, in Abwesenheit des Secretairs; jedoch müssen alsdann die Beschlüsse durch ein Mitglied in ein besonderes geheimes Buch eingetragen, und jedesmal von allen unterzeichnet werden.

11. Die einzelnen Mitglieder des Vollziehungsraths sind verpflichtet, alle Berichte, die den Staat oder desselben Verhältnisse betreffen, welche sie von den auswärtigen Gesandten dieser Republik empfangen haben, zur Kenntniß des gesammten Collegiums zu bringen, und darüber Rath zu halten, ohne daß je eines einen abgesonderten politischen oder ministeriellen Briefwechsel unterhalten darf.

12. Kein Mitglied begiebt sich außerhalb des Sitzungsortes, als auf erhaltenen Auftrag, oder mit ausdrücklicher Beistimmung des Vollziehungsraths selbst. Dieses wird aber niemals mehr als einem Mitgliede zu gleicher Zeit verstattet.

13. Niemand, der ein Mitglied des Vollziehungsraths war, kann ohne Beistimmung des stellvertretenden Körpers das Grundgebiet des Freistaates innerhalb zwei Jahren nach seinem Austreten verlassen.

14. Zum Secretair des Vollziehungsraths, wie auch zu dessen Agenten, zu Commissarien, zu Mitgliedern des Raths der ost- und westindischen Besitzungen, oder auch zu auswärtigen Gesandten oder derer Secretairs, ist kein Mitglied des Vollziehungsraths ernennbar, als nach Verlauf von zwei Jahren nach seinem Austritte. Ferner sind zu den genannten Stellen alle die unfähig, die mit einem der in Dienst stehenden Mitglieder desselben bis einschließlich im dritten Grade der Blut- oder ehelichen Verwandtschaft stehen, so wie alle, die noch keine vollen dreißig Jahre alt sind, und die weitern, im Titel 2. der Verfassung festgesetzten, Erfordernisse besitzen.

15. Die Anstellung des genannten Secretairs geschieht durch den Vollziehungsrath, auf eine durch den stellvertretenden Körper genehmigte Instruction.

16. Der Vollziehungsrath oder seine Mitglieder, als solche, erscheinen niemals in den Versammlungen des stellvertretenden Körpers. Die Mittheilung der Vorträge an den letztern geschieht durch einen Staatsboten.

17. Das Formular für die Verkündigung erhaltener Gesetze oder Beschlüsse (Verfassungsacte Art. 103.) lautet also:

„Der Vollziehungsrath der batavischen Republik thut zu wissen: daß die stellvertretende Versammlung, nach verfassungsmäßiger Erwägung, daß ꝛc.

(Hier folgen die Gründe, worauf der Beschluß sich stützt.)

Digitized by Google

beschlossen und verordnet hat:

(Hier folgt der Beschluß selbst.)

Dem zufolge befiehlt vorgenannter Vollziehungsrath, im Namen der stellvertretenden Versammlung, daß dieses überall, wo es sich gebührt, verkündigt und angeschlagen werden soll."

18. Das Formular, dessen sich der Vollziehungsrath bei Zurücksendung eines Gesetzes an die erste Kammer (Verfassungsacte, Artikel 104.) bedient, ist folgendes:

„Da diesem Gesetz die durch die Verfassung vorgeschriebene Form gebricht; so kann der Vollziehungsrath dasselbe nicht verkündigen lassen."

4. Reglement, Buchst. D,

zum sechsten Titel gehörig.

Erste Abtheilung.

Von dem Ueberschlag der Staatsausgaben.

Art. 1. Sobald der Ueberschlag der Staatsausgaben durch den Vollziehungsrath an die erste Kammer eingesendet worden ist, läßt sie durch eine dazu ernannte Commission untersuchen, ob derselbe den Art. 214 und 215. gemäß eingerichtet ist. Findet sie darin irgend ein Gebrechen; so giebt sie dem Vollziehungsrathe Nachricht davon, mit Aufgabe der verlangten Aufklärungen oder Zusätze.

2. Der Vollziehungsrath entspricht auf das schleunigste dem Verlangen der ersten Kammer.

3. Ist der Ueberschlag der Staatsausgaben in die gehörige Form gebracht; so schickt ihn die erste Kammer unverweilt den Commissarien des Nationalrechnungswesens zu, die ihn genau untersuchen, und darüber, von Posten zu Posten, spätestens innerhalb eines Monats darnach, der gedachten Kammer ihre Bemerkungen darüber zukommen lassen.

4. Der stellvertretende Körper berathschlagt und beschließt alsdann, in der gewöhnlichen Form, über diesen Ueberschlag, noch vor Ablauf des Jahres.

5. Der Vollziehungsrath sendet, im Fall der Noth, einen außerordentlichen Ueberschlag ein, der auf die im Artikel 215. bestimmte Art eingeschickt ist, und worüber alsdann, den Art. 1 bis 4. dieses Reglements gemäß, verfahren wird.

Zweite Abtheilung.

Von den Commissarien des Nationalschatzamtes und der Nationalrechnung.

6. Zu Commissarien des Nationalschatzamtes und Rechnungswesens sind nur stimmberechtigte Bürger erwählbar, die volle dreißig Jahre alt, und seit den zehn letzten Jahren Einwohner der batavischen Republik sind.

7. Die Commissarien und der Secretair des Schatzamtes, nebst den Commissarien und dem Secretair der Nationalrechnung, dürfen, weder unter sich, noch mit den Mitgliedern des Vollziehungsraths, oder dessen Agenten, bis in den dritten Grad der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft verwandt seyn.

8. Von den fünf Commissarien des Schatzamtes treten jährlich einer, und von den sieben der Nationalrechnung in den ersten drei Jahren zwei, und im vierten Jahre einer ab. Der Vollziehungsrath bestimmt in Ansehung der erstern, und die erste Kammer in Ansehung der letztern, sogleich nach ihrer Anstellung, die Ordnung, in welcher dieses Abtreten geschehen soll.

9. Das abtretende Mitglied ist wieder erwählbar.

10. Bei Erledigung einer Stelle senden die Commissarien des Schatzamtes dem Vollziehungsrathe, und die der Nationalrechnung der ersten Kammer eine Liste von drei Personen, woraus sie wählen.

11. Die Commissarien des Schatzamtes und der Nationalrechnung ernennen beide ihren eigenen Secretair und Bediente, mit einem durch den stellvertretenden Körper zu bestimmenden Gehalt, und setzen sie auch ab.

12. Keiner von ihnen noch ihren Secretairs darf, mittelbar oder unmittelbar, an einigen Lieferungen, Uebernehmungen oder Verpachtungen für die Republik Antheil nehmen.

13. Die Nationaleinnehmer und andere Finanzbeamten (deren Zahl und Jahrgehalt der stellvertretende Körper bestimmt), welche von dem Vollziehungsrath unter einer besondern Instruction angestellt werden, müssen die fünf letzten Jahre hindurch in dem Departement, wofür sie bestimmt sind, gewohnt haben, und sind ver-

Digitized by Google

pflichtet, beim Antritt ihrer Bedienungen, eine Caution zu stellen, die mit deren Wichtigkeit im Verhältnisse steht, alle drei Jahre erneuert wird, und wobei die Mitglieder des Vollziehungsraths selbst keinerlei Antheil haben dürfen.

Auch dürfen sie mit diesen letztern nicht im dritten Grade der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft stehen.

14. Diese Einnehmer und andere Finanzbeamten stellen ihre eigenen Untergehülfen und Bedienten an, und sind persönlich für sie verantwortlich.

15. Sie sind verpflichtet, von allen ihnen bekannt werdenden Benachtheiligungen der Finanzen, und von allen Betrügereien und Vergehungen in Betreff derselben, dem Vollziehungsrathe die schleunigste Anzeige zu machen.

16. Der Vollziehungsrath suspendirt diese Einnehmer und Beamten, im Falle der Pflichtversäumniß, von ihren Amtsverrichtungen, und läßt die Klagen gegen sie durch den öffentlichen Ankläger des Departementsgerichts, worunter die Beschuldigten gehören, vor nurbesagtes Gericht bringen.

17. Kein Nationaleinnehmer leistet jemals einige Bezahlung, es sey denn auf eine Ordonnanz der Commissarien des Schatzamtes, die von diesen gehörig unterzeichnet, und von den Commissarien der Nationalrechnung einregistrirt ist.

5. Reglement, Buchst. E,

zum neunten Titel gehörig.

Von der Revisionsart der Verfassung.

Art. 1. Zur Bildung der Verfassungs-Revisionscommission werden alle Urversammlungen der ganzen Republik in Wirksamkeit gesetzt, und zu dem Ende, gegen den gewöhnlichen Tag der Ernennung neuer Mitglieder des stellvertretenden Körpers, in dem Jahre 1803 aufgerufen.

2. Je vier der zunächst bei einander liegenden Districte erwählen ein Mitglied zu dieser Commission, und einen Stellersetzer.

Sollte ein Ueberschuß von mehr als einem District seyn; so wird durch denselben gleichfalls ein Mitglied und Stellersetzer ernannt. Bleibt aber nur ein District übrig; so wird er den nächstliegenden vier Districten beigefügt.

3. Jede Urversammlung ernennt einen Revisor, und ferner einen Wähler zur Districtsversammlung, und dessen Stellersetzer; alles auf die Weise, wie es in Ansehung der Mitglieder des stellvertretenden Körpers, im zweiten Titel und im Reglement, Buchst. A, bestimmt ist.

4. Die zu einem Revisor, oder dessen Stellersetzer, erforderlichen Eigenschaften sind, daß sie stimmberechtigte Bürger, volle dreißig Jahre alt, seit den letzten zehn, oder wenn auswärts geboren, seit den letzten funfzehn Jahren Einwohner der Republik sind, und überdies keine Aemter noch Posten in irgend einer Regierung bekleiden.

5. Den zweiten Tag nach vollbrachter Wahl, kommen sämmtliche Wähler der Urversammlungen in den dazu bestimmten Hauptorten zusammen, um Districtsversammlung zu halten.

6. In dieser Districtsversammlung, welche dem Reglement, Buchst. A, gemäß gehalten wird, wird

a) aus allen Beglaubigungsbriefen der Wähler ein Verzeichniß der in dem District zu Revisoren ernannten Personen verfertigt, und dem Namen eines Jeden beigemerkt, durch wie viele Urversammlungen er ernannt worden ist;

b) dann werden, mittelst des Looses, aus den anwesenden Wählern drei Personen ernannt, um zur vorher schon gesetzlich bestimmten Zeit und Ort, mit einer gleichen Anzahl Wähler, aus jeder der drei nächstgelegenen Districtsversammlungen auf dieselbe Weise gewählt, sich damit zu beschäftigen, aus den gesammten und vereinigten Verzeichnissen der vier zusammengefügten Districte einen Revisor und Stellersetzer auf die Weise zu wählen, wie es in Ansehung der Mitglieder des stellvertretenden Körpers, durch das Reglement, Buchst. A, bestimmt ist.

7. Zu dem Ende erhalten alle diese zur vereinigten Versammlung Beauftragte einen gehörigen Vollmachtsschein, mit dem zufolge des Art. 6, Buchst. A. verfertigten Verzeichniß aller ernannten Mitglieder, beide durch den Vorsitzer und Secretair ihrer besondern Districtsversammlungen unterzeichnet.

8. In Ansehung der also gewählt werdenden Revisoren und Stellersetzer gilt alles, was im Reglement, Buchst. A, Abtheil. 2. in Ansehung der in die stellvertretende Versammlung gewählten Mitglieder bestimmt ist.

Digitized by Google

9. Von der geschehenen Wahl wird, durch den Vorsitzer der vereinigten Wählerversammlung, dem Vollziehungsrathe auf das schleunigste Nachricht gegeben.

Sind alle Berichte eingegangen, und die Beglaubigungsbriefe der gewählten Revisoren und ihrer Stellersetzer vom Vollziehungsrathe für gültig erkannt (zu welchem Ende sie solche, innerhalb vierzehn Tagen nach geschehener Wahl an denselben einsenden); so giebt er, in einer Kundmachung, dem Volke von der Ernennung der Revisionscommission Nachricht, und bestimmt zugleich den Tag, an welchem die Mitglieder sich am festgesetzten Orte einfinden müssen, um allda ihren Sitz einzunehmen.

Hievon wird auch jedem der gewählten Revisoren, oder der statt derselben auftretenden Stellersetzer, schriftliche Benachrichtigung gegeben.

10. Die Revisionscommission versammelt sich in der Stadt Utrecht.

11. Spätestens in sechs Wochen nach geschehener Wahl, fängt die Commission ihre Geschäfte an, nachdem sie in die Hände eines Commissairs des Vollziehungsraths die gewöhnliche Erklärung, Mann für Mann, abgelegt hat. Sie wählt das älteste ihrer Mitglieder zum Vorsitzer, und einen Secretair aus ihrer Mitte.

12. Die Revisionscommission empfängt, während ihrer Sitzungszeit, keine Befehle oder Gebote von irgend einem Zweige der öffentlichen Macht, betreffend den Gegenstand oder die Weise ihrer Berathschlagungen.

Ihre Mitglieder können niemals wegen ihrer vorgebrachten Meinungen oder Beschlüsse in Anspruch genommen werden. Sie können, während ihrer Sitzungszeit, nicht anders rechtlich belangt werden, als wie die Mitglieder der stellvertretenden Versammlung.

Die Commission wohnt niemals öffentlichen Feierlichkeiten bei.

13. Jeder stimmbefugte Bürger hat das Recht, während des ersten Monats ihrer Sitzung, alle diejenigen individuellen, schriftlichen, mit Gründen begleiteten, und von ihm eigenhändig unterzeichneten Vorschläge und Bemerkungen zur Verbesserung der Staatsverfassung, die er für nöthig hält, an sie einzusenden.

14. Die Commission nimmt gehörige Rücksicht, sowohl auf diese Bemerkungen, als auch auf die, welche ihr durch die Mitglieder irgend einer öffentlichen Gewalt oder Regierungscollegiums, innerhalb der genannten Zeit, zugeschickt werden.

15. Sie dehnt ihre Untersuchung und Beschlüsse nicht weiter aus, als auf den Theil, den, oder die Artikel der Verfassung, in Betreff welcher, zufolge der Art. 13 und 14, ihr einige Bemerkungen oder Vorschläge zugeschickt worden sind.

16. Innerhalb vier Monaten nach ihrer ersten Sitzung endiget sie ihre Berathschlagungen, und sendet unverzüglich ihren schriftlichen, durch ihren Vorsitzer und Secretair unterzeichneten, Bericht dem Vollziehungsrathe zu.

17. Sogleich nach dieser Zusendung geht die Revisionscommission auseinander.

18. Jedes Mitglied derselben genießt, während seiner Sitzungszeit, ein Taggeld von zehn Gulden, und bei seiner Ankunft und Abreise drei Gulden für jede Stunde Entfernung seines Wohnortes von Utrecht, für Reisekosten und Transport.

19. Der, zufolge des Art. 16, dem Vollziehungsrathe zugeschickte, Bericht der Commission enthält eine deutliche Abfassung des Theiles, des oder der Art. der Verfassung, die durch sie verändert worden, oder der Gründe, warum sie die vorgeschlagenen Veränderungen nicht gutgefunden hat.

20. Der Vollziehungsrath macht diesen Bericht durch den Druck bekannt, und verfertigt eine sich darauf beziehende Kundmachung.

21. Hierauf ruft er alle Urversammlungen in der ganzen Republik auf, um auf einen bestimmten Tag, wenigstens vier Wochen nach der im vorigen Artikel bemerkten Kundmachung, durch Ja oder Nein, die durch die Revisionscommission entworfenen Veränderungen in der Staatsverfassung zu genehmigen oder zu verwerfen.

22. Der Ausschlag der Stimmung durch Mehrheit, nebst der Zahl derer, die in jeder Urversammlung für oder wider gestimmt haben, wird gehörig zu Papier gebracht, durch den Vorsitzer und Secretair unterzeichnet, und unverzüglich dem Vollziehungsrathe zugeschickt.

23. Alle diese einkommenden Berichte sendet der Vollziehungsrath dem stellvertretenden Körper zu.

24. Der stellvertretende Körper läßt durch den Vollziehungsrath, auf das schleunigste, mittelst einer Proclamation, dem Volke den Ausschlag der Stimmenmehrzahl von allen Urversammlungen bekannt machen.

Digitized by Google

25. Die also genehmigten Artikel der Staatsverfassung haben, augenblicklich nach ihrer Bekanntmachung, Gesetzeskraft.

26. Sind alle vorgeschlagene Veränderungen verworfen worden; so bleibt die Verfassung, für die fünf folgenden Jahre, bekräftigt.

27. Nach Verfluß dieser Zeit, und ferner von fünf zu fünf Jahren, kann eine neue Revision der Staatsverfassung statt haben; doch nur in diesen zwei Fällen:

a) daß der stellvertretende Körper, auf einen mit Gründen begleiteten Vorschlag der ersten Kammer, den die zweite Kammer genehmiget hat, die Nothwendigkeit der Revision eines oder mehrerer Artikel der Staatsverfassung erklärt.

Die drei Verlesungen eines solchen Vorschlags geschehen, in jeder der beiden Kammern, jedesmal von zehn zu zehn Tagen. Um desfalls einen Beschluß zu fassen, wird in jeder Kammer die völlige Stimmenmehrheit aller ihrer dazu vorher ausdrücklich aufgerufenen Mitglieder erfordert.

Ein solcher Vorschlag der ersten Kammer kann durch die zweite Kammer nicht verworfen werden, als mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen der vollen Anzahl ihrer Mitglieder.

b) oder auch, daß funfzehntausend Bürger, innerhalb der sechs letzten Monate des zehnten, funfzehnten, oder zwanzigsten Jahres, sich mit individuellen und unterzeichneten Vorstellungen wegen Veränderung eines oder mehrerer Artikel der Verfassung an den stellvertretenden Körper gewendet haben. Diese Vorstellungen müssen deutlich den oder die Artikel, worin man eine Veränderung begehrt, und die vorgeschlagene Veränderung selbst angeben. Ferner müssen dieselben mit einem Zeugniß der Gemeinderegierungen, die Stimmfähigkeit der Unterzeichner betreffend, bekräftigt seyn.

28. Hat einer von diesen beiden Fällen, oder haben beide statt; so läßt der stellvertretende Körper durch den Vollziehungsrath, mittelst einer Kundmachung, das Volk davon benachrichtigen, und alle Urversammlungen in der Republik auf einen bestimmten Tag aufrufen, um von Artikel zu Artikel zu beschließen, ob die Revision statt haben soll, oder nicht.

29. Der Ausschlag der Abstimmung wird, durch den Vorsitzer jeder Urversammlung, dem Vollziehungsrathe zugeschickt, und durch denselben aus allen eingekommenen Berichten der entscheidende Ausspruch des Volkes aufgefunden, wovon dem stellvertretenden Körper und dem Volke, mittelst einer Kundmachung, auf das schleunigste Nachricht gegeben wird.

30. Erklärt die Mehrheit der Urversammlungen, daß keine Revision statt haben soll; so bleibt die Staatsverfassung für fünf folgende Jahre unverändert bestehen.

31. Verlangt hingegen die Mehrheit eine Revision; so werden die Urversammlungen aufgerufen, um auf den, jährlich, zur Wahl neuer Mitglieder des stellvertretenden Körpers bestimmten Tag, zugleich Revisoren zu ernennen, auf die oben Art. 1—8. vorgeschriebene Weise.

32. Ferner wird, in diesem Falle, genau alles beobachtet, was oben Artikel 9—24 verordnet ist; allein mit dem Unterschiede, daß die Revisionscommission nun keine andern Artikel der Staatsverfassung in Erwägung nehmen darf, als die, zufolge des Art. 29, dem Volke in einer Kundmachung vorgetragen worden sind.

6. Additionalartikel,

zur Verfassungsurkunde.

Von Bezahlung des Gehalts der Geistlichen der ehem. herrschenden Kirche, — Pensionen der in Ruhe Gesetzten und deren Wittwen, — Nationalerklärung der geistlichen Güter, — Vertheilung der Kirchengebäude und Pfarrhäuser, — Fortdauer der öffentlichen Unterrichtsanstalten, — Verbesserung wüster Gründe und einiger bisher unbrauchbarer Flüsse, zur Beförderung des Landbaues und Handels, — und Fortdauer der administrativen Regierungen.

Art. 1. Die Gemeinden der vormals herrschenden Kirche bleiben, während der ersten drei Jahre nach Annahme der Verfassung, im Genuß der gewöhnlichen Besoldungen ihrer Lehrer oder Professoren, unter dem Namen einer Pension, aus der

Digitized by Google

Staatscasse, damit sie in der Zwischenzeit die nöthigen Einrichtungen treffen können, um sie selbst zu besolden.

2. Auf eben so lange wird auch denselben Gemeinden das sogenannte Kindergeld für ihre Lehrer zugewiesen.

3. Alle Lehrer, Professoren und deren Wittwen, die am 1. Januar 1798 pensionirt waren, genießen die ihnen zugelegten Pensionen lebenslänglich, unter der Bedingung, daß sie der Regierung ihres Wohnorts darthun, daß sie, außer jener Pension, keine sechshundert Gulden jährlichen Einkommens haben, und derselben Beweise ihrer Anhänglichkeit an die gegenwärtige Ordnung der Dinge vorlegen.

4. Alle geistliche Güter und Fonds, woraus zuvor die Besoldungen oder Pensionen der Lehrer oder Professoren der vormals herrschenden Kirche bezahlt wurden, werden für national erklärt, um daraus vorerst die noch bleibenden Besoldungen und Pensionen zu entrichten, und nachher sie zu einem beständigen Fond für die Nationalerziehung und für die Verpflegung der Bedürftigen anzulegen; jedoch bleibt der Anspruch unverwehrt, den irgend ein Körper oder eine Gemeinde etwa darauf machen könnte, und der, mit den nöthigen Beweisen versehen, der stellvertretenden Versammlung zur Entscheidung einzusenden ist.

5. Alle andere Kirchengüter, welche eine Kirchgenossenschaft durch freiwillige Schenkung, Vermächtniß, Einsammlung oder Ankauf erlangt hat, werden als das rechtmäßige Eigenthum der Besitzer anerkannt, und als solches ihnen zugesichert.

6. Alle Kirchengebäude und Pfarrhäuser der vormals herrschenden Kirche, insofern sie nicht, aus der besondern Casse der Gemeinde erbaut, deren besonderes und rechtmäßiges Eigenthum sind, werden der Verfügung jeder Ortsobrigkeit überlassen, um deshalb zwischen allen Kirchgenossenschaften einen Vergleich zu treffen, und zwar innerhalb der ersten sechs Monate nach Annahme der Verfassung.

Die Grundlage dieses Vergleichs ist, in jedem Orte, die größte Anzahl von Mitgliedern der verschiedenen Kirchengesellschaften, so daß auf die beziehungsweise Mehrheit von Seelen gesehen werden soll.

Diese letztere soll, in Betreff des Erwerbs einer im Orte befindlichen Kirche und Pfarrhauses, den Vorzug haben, jedoch unter der Bedingung, daß sie, nach geschehenem Anschlag des Werthes der Gebäude, den andern kirchlichen Gemeinden, nach Verhältniß der Zahl ihrer Glieder, auf einmal oder in Zielern, eine mäßige Abfindung bezahle, mittelst deren diese letztern dafür angesehen werden, als ob sie auf immer auf den gemeinschaftlichen Anspruch Verzicht gethan hätten.

Die also eingelöseten Kirchen und Pfarrhäuser bleiben immer in dem Besitze der Verwaltung und besondern Unterhaltung der Kirchengemeinden, denen sie, dem hiervor erwähnten Vertrag zufolge, zugetheilt worden sind.

Die hierüber etwa entstehenden Streitigkeiten werden auf das schleunigste durch die stellvertretende Versammlung entschieden.

Die an die Kirchen angehängten Thürme, nebst den Glocken und deren Angebäuden, werden für ein bleibendes Eigenthum der bürgerlichen Gemeinden erklärt, und stehen immer in ihrer Verwaltung und Unterhaltung.

7. Alle öffentliche Anstalten zu Beförderung der Wissenschaften, die bei Annahme der Verfassung in dieser Republik vorhanden sind, dauern auf dem bisherigen Fuße fort, bis desfalls durch den Vollziehungsrath ein Antrag zur Veränderung dem stellvertretenden Körper vorgelegt, und von diesem genehmiget seyn wird.

8. Zur Beförderung des Landbaues und Handels trägt der stellvertretende Körper Sorge, daß diejenigen Flüsse, Fahrten und Durchschnitte in Stand gesetzt werden, wodurch die wüsten Gründe zum Vortheile der Republik urbar gemacht werden.

Insonderheit soll dieses statt finden in Ansehung der Flüsse Dommel und Aa, welche fahrbar gemacht werden sollen, der erste aufwärts von Bosch (Herzogenbusch) bis Eindhoven, und der letzte von Bosch bis Helmond, so wie die Run oder die Ly bis Osterwyk.

Zur Ausführung dieses Entwurfs wird aus der Staatscasse, jährlich, eine Summe von viermalhunderttausend Gulden auf so lange bestimmt, bis die genannten Flüsse schiffbar seyn werden.

9. Die administrativen Regierungen der ehemaligen Provinzen dauern fort, bis sie durch die Departementsverwaltungen abgelöset werden, und sind inzwischen verpflichtet, in Allem demjenigen gemäß zu handeln, was in der Verfassung in Ansehung der Departementsverwaltungen verordnet ist.

Das batavische Volk empfiehlt die getreue Handhabung der Verfassungsurkunde, mit den dazu gehörigen Reglements- und

Digitized by Google

Additional-Artikeln, der stellvertretenden Versammlung, dem Vollziehungsrathe, der richterlichen Gewalt, und den übrigen Verwaltungscollegien, und erklärt, daß aller Eingriff in dieselbe ein Frevel gegen die Sicherheit des Staates ist.

Also geschehen und beschlossen durch die, das batavische Volk vertretende, constituirende Versammlung, im Haag den 17. März 1798, im vierten Jahre der batavischen Freiheit.

Unterzeichnet: J. D. V. Leeuwen.
Und weiter unten: Ploos van Amstel.

Der Inhalt dieser Verfassung zeigt, daß sie der dritten französischen im Ganzen nachgebildet war. Das französische Directorium erschien in den Niederlanden als Staatsbevind von fünf Personen, bekleidet mit der vollziehenden Gewalt; der Rath der Fünfhundert und der Rath der Alten waren im batavischen gesetzgebenden Körper auf 60 und auf 30 Mitglieder, im Verhältnisse zur Bevölkerungszahl der Republik, gesetzt.

Schon seit dieser Zeit erkaltete in der batavischen Republik der Enthusiasmus, mit welchem man sich früher den von Frankreich aus mitgetheilten Ansichten angeschlossen hatte. Noch kritischer ward die Lage der Schwesterrepublik, als sie mehrere ihrer Flotten an die Britten verlor, und gegen die im Herbste 1799 auf batavischem Boden gelandeten Britten und Russen nur mit Mühe durch den französischen General Brune gerettet werden konnte. Doch ward die batavische Republik in den von Frankreich mit den Continentalmächten eingegangenen Friedensschlüssen, und selbst in die Präliminarien von London (1. Oct. 1801) eingeschlossen, so daß sie im Frieden von Amiens blos ihre Niederlassungen auf Ceylon an Großbritannien verlor.

Allein die neue consularische Regierungsform in Frankreich, in Angemessenheit zu der vierten Verfassung vom Jahre 1799, bewirkte auch in der batavischen Republik am 16. Oct. 1801 die zweite batavische Verfassung, nach welcher ein Staatsbevind von 12 Mitgliedern die Regierung führte, der gesetzgebende Körper auf 35 Mitglieder gesetzt, und die Republik in 8 Departemente getheilt ward.

b) Zweite Verfassung vom 16. Oct. 1801.

Allgemeine Grundsätze und Verfügungen.

1. Die Wohlfahrt aller ist das höchste Gesetz.

Dem zufolge kann kein Mitglied und keine Abtheilung der Gesellschaft durch irgend ein besonderes Gesetz zum Nachtheil der andern begünstigt werden.

2. Alle Mitglieder der Gesellschaft sind gleich vor dem Gesetz, ohne Unterschied des Ranges und der Geburt.

3. Jeder Bürger kann thun, was ihm gefällt; er bleibt jedoch verantwortlich, vor und nach dem Gesetze, sowohl für seine Handlungen, als für die Ausbreitung seiner Gesinnungen.

4. Das Gesetz stellt die nöthigen Verfügungen auf, um jedem Bürger einen ehrbaren Unterhalt zu sichern; aber alle Zünfte oder ausschließliche Verbindungen sind abgeschafft.

5. Jeder Einwohner wird in dem friedlichen Besitz und Genuß seines Vermögens geschützt.

Digitized by Google

Niemand kann eines Theils seiner Besitzungen beraubt werden, ohne daß das allgemeine Wohl es gebieterisch erfordert; und in diesem Fall erhält er eine gerechte und angemessene Entschädigung.

6. Jeder Einwohner ist unverletzlich in seiner Wohnung; niemand kann in dieselbe eintreten ohne seine Einwilligung, oder anders als in Kraft eines von einer competenten Autorität erlassenen Befehls.

7. Niemand kann anders, als nach dem Gesetze, verhaftet werden.

Niemand kann anders gerichtet oder verurtheilt werden, als durch den von der Verfassung oder vom Gesetz anerkannten Richter, und nachdem er, deren Vorschriften gemäß, vorgeladen, und alle in denselben bestimmte Mittel zur Vertheidigung erhalten hat.

8. Jeder Bürger muß in den ersten drei Tagen, nachdem er in die Hände seines natürlichen Richters ausgeliefert worden ist, verhört werden.

Die Mittheilung der Gründe seiner Verhaftung kann ihm nicht verweigert werden; das Gesetz bestimmt die Strafe des Richters, der diesen Verfügungen zuwider handelt.

Wenn das Verhör und die Gründe der Verhaftung nicht in der hier oben vorgeschriebenen Zeit mitgetheilt worden sind; so ist der Verhaftete, von Rechtswegen und ohne allen Verzug, loszulassen.

9. Alle zur Aufbewahrung der Gefangenen unnöthige Strenge ist verboten.

Alle gewaltsame Mittel, um sie zu Geständnissen zu zwingen, sind abgeschafft.

10. Jeder Bürger hat das Recht, schriftliche Gesuche und Vorschläge an die competenten Autoritäten zu bringen, wofern solche individuell unterzeichnet sind; außer diesem Falle können sie nicht anders, als durch die von dem Gesetz constituirten Körper gemacht werden, und dürfen blos die Gegenstände betreffen, welche auf ihre Amtsverrichtungen Bezug haben.

11. Alle Religionsgesellschaften, welche, ein höchstes Wesen und dessen Verehrung anerkennend, darauf abzwecken, die Tugend und die guten Sitten zu begünstigen, werden durch das Gesetz auf gleiche Weise beschützt.

Jede Religionsgesellschaft bekennt öffentlich ihre Meinung, und gestattet einen freien Eintritt zu den der Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Orten.

12. Jedes Familienhaupt, und jede unabhängige Person von beiderlei Geschlecht, welche das Alter von 14 Jahren erreicht hat, läßt sich in eine von diesen Religionsgesellschaften einschreiben, die sie jedoch wieder frei verlassen können, um in eine andere einzutreten.

Jede Gesellschaft fordert von ihren Mitgliedern eine jährliche Beisteuer zur Unterhaltung ihrer Diener und ihrer Besitzungen. Doch kann diese Beisteuer niemals die zu dem Ende durch das Gesetz bestimmte Summe übersteigen.

13. Jede Religionsgesellschaft, ohne Ausnahme, bleibt unwiderruflich in dem Besitz dessen, was sie beim Anfange dieses Jahrhunderts besaß.

14. An keine derselben können ausschließliche bürgerliche Rechte festgeknüpft werden.

Die Lehrer und Diener der, vormals herrschenden, reformirten Religion, welche durch die Staatscassen besoldet oder pensionirt, und noch im Amte sind, werden ihre Gehalte und Pensionen ferner genießen, bis zur völligen Vollziehung der im 12. Art. vorgeschriebenen Anordnungen.

15. Alle Gesetze und Verfügungen, die, seit dem Anfange des Jahres 1795, dem rechtmäßig erworbenen Eigenthum oder den Besitzungen Abbruch gethan haben, sind der Revision unterworfen.

Jeder, der durch diese Gesetze verletzt worden ist, kann sich an die Staatsregierung wenden, die, nach Erforderniß der Fälle, dem gesetzgebenden Körper, entweder die Widerrufung des Gesetzes, oder dessen Revision, oder eine billige und angemessene Schadloshaltung vorschlägt.

16. Das Feudalwesen ist abgeschafft; alle Lehen werden für Allodialgüter erklärt.

Das Gesetz sorgt für die Entschädigung derer, welche mit Herrschaftsrechten verbundene Güter besaßen.

17. Das batavische Volk will, daß die zur Sicherstellung der Freiheit und zur Behauptung der Nationalunabhängigkeit aufgestellte Nationalgarde durch alle dienliche Mittel aufgemuntert werde.

Kein Bürger, der zu dieser Garde gehört, ist verbunden, außer dem Gebiet der Republik zu dienen.

Digitized by Google

Er ist zu keinem Dienste außer seinem Departement gehalten, ohne durch ein Decret des gesetzgebenden Körpers dazu aufgerufen zu seyn, und blos im Fall eines feindlichen Angriffs.

Der wirkliche Dienst der Nationalgarde in jedem Departement wird noch weiter durch das Gesetz bestimmt.

18. Die nämlichen Münzsorten werden, nach dem durch das Gesetz zu bestimmenden Fuß und Gehalt, geprägt werden, und in der ganzen Republik Cours haben.

19. Die in der Republik schon bekannten Maaße und Gewichte werden gleichförmig regulirt werden.

Das Gesetz wird die Art und Weise, und den Zeitpunct bestimmen, wo diese Verfügung vollzogen werden soll.

Von der Eintheilung des Gebiets und vom Stimmrechte.

20. Die batavische Republik ist eins und untheilbar.

21. Ihr europäisches Gebiet bleibt in acht Departemente abgetheilt, deren Grenzscheidungen jene der alten Provinzen seyn werden, jedoch mit folgenden Modificationen.

Die Landschaft Drenthe wird mit der ehemaligen Provinz Ober-Yssel vereinigt bleiben, und das batavische Brabant wird das achte Departement ausmachen; Ameland soll zu Friesland geschlagen werden; Wedde und West-Woldingerland zu Gröningen; Ysselstein zu Holland; Bianen zu Utrecht; und Kuilenburg und Büren zu Geldern.

Das Gesetz wird weiter bestimmen, zu welchem Departement die Länder gehören sollen, welche bereits zu dem Gebiet der Republik hinzugekommen sind, oder in der Folge hinzukommen werden.

22. Jedes Departement wird, in Rücksicht auf seine Grenzen, in eine gewisse Anzahl von Districten eingetheilt. Nach dieser Bestimmung wird die Wahl der Mitglieder der Departementsverwaltung Statt haben.

23. Die gegenwärtige Eintheilung in Urversammlungen wird für die Wahl der Mitglieder des gesetzgebenden Körpers beibehalten.

24. Active Bürger sind diejenigen, welche folgende Eigenschaften vereinigen:
1) daß sie sich in das Nationalregister ihres Wohnortes haben einschreiben lassen;
2) volle 21 Jahre alt sind, oder einen Theil der Nationalgarde ausmachen;
3) sich in der Republik ununterbrochen aufgehalten haben, seit einem Jahre, wenn sie Eingebohrne, seit sechs Jahren, wenn sie Fremde sind;
4) holländisch lesen und schreiben können, welche Verfügung jedoch nicht auf die vor dem 23. April 1799 eingeschriebenen Bürger geht;
5) folgende Erklärung abgelegt haben:
„Ich verspreche Treue der Verfassung und Unterwerfung dem Gesetze."

25. Ausgeschlossen von dem Stimmrechte sind:
1) diejenigen, die im Dienste einer auswärtigen Macht sind, oder von ihr Pension ziehen;
2) die Lohnbedienten, welche zum Dienste der Person und der Haushaltung angestellt sind;
3) diejenigen, die in den Armenwaisenhäusern und Diakonieen unterhalten werden;
4) diejenigen, die während der letzten sechs Monate von der Armencasse ernährt wurden;
5) diejenigen, die wegen übler Aufführung, Verschwendung, oder Blödsinnigkeit, unter Pflegschaft stehen;
6) die Bankerottirer, wie auch diejenigen, die eine Cession ihrer Güter vorgenommen haben, so lange ihre Gläubiger nicht bezahlt sind;
7) diejenigen, die im Anklagezustande, oder die vor Gerichte für ehrlos erklärt worden sind.

26. Das Gesetz bestimmt die Art, wie das Stimmrecht ausgeübt werden soll, und das Eigenthum, welches erfordert wird, um Wahlmann zu seyn.

27. Die Diener jedweder Religion sind nicht für die von der Regierung abhängigen Aemter wählbar.

28. Die Militairpersonen können ihre Rechte nicht anders, als an ihrem Wohnorte, und insofern derselbe von dem, wo sie in Garnison sind, verschieden ist, ausüben.

Digitized by Google

Vom Gouvernement.

29. Das Gouvernement wird einer Staatsregierung anvertraut, die aus 12 Mitgliedern besteht, welche unter den Activbürgern gewählt werden, die über 35 Jahre alt, im Umkreise der Republik gebohren, während der letzten sechs Jahre darin wohnhaft, und mit keinem andern Mitgliede der Regierung bis zum vierten Grade verwandt oder verschwägert sind.

Sie genießen einen jährlichen Gehalt von zehntausend Gulden.

30. Für diesmal werden sieben von ihren Mitgliedern unmittelbar durch das dermalige Vollziehungsdirectorium ernannt.

Diese sieben Mitglieder schreiten zur Wahl der fünf andern.

Die zwölf Regenten wählen aus ihrer Mitte einen Präsidenten für drei Monate.

Wenn in den ersten sechs Monaten, nach Einsetzung der Staatsregierung, eine oder mehrere Erledigungen Statt haben sollten; so schreiten die übrigen Mitglieder in den ersten acht Tagen zur Wiederbesetzung.

31. Die Staatsregierung setzt das Regulativ für die Haltung ihrer Sitzungen fest.

Sie vertheilt sich in so viel Commissionen, als die verschiedenen Zweige der Verwaltung es nöthig machen.

Diese Commissionen beschäftigen sich mit der besondern Untersuchung der Geschäfte, die ihnen durch den Rath zugetheilt werden.

32. Die Staatsregierung legt sich, außer einem Generalsecretair, noch bei:

einen Staatssecretair, der das Departement der auswärtigen Verhältnisse hat;

drei andere Secretairs, welche die Departemente des Seewesens, des Krieges und des Innern haben; oder, wenn sie es für dienlicher hält, anstatt jedes der drei letztern, drei Räthe, wovon jeder aus drei Mitgliedern besteht;

endlich einen Finanzrath, der drei Personen anvertraut ist, und einen Generalschatzmeister.

33. Die Staatssecretaire, oder die deren Stelle vertretenden Räthe, sind mit der Verwaltung der in ihr Fach einschlagenden Geschäfte, wie auch mit der Vollziehung der ihnen durch die Regierung zugeschickten Befehle, nach den Instructionen dieser letztern, und unter ihrer Verantwortlichkeit, beauftragt. Sie werden durch die Staatsregierung aus einer dreifachen Liste ernannt, welche diejenige Section jener Regierung, die das Departement, wozu sie gehören, zu besorgen hat, entwirft.

34. Alle Jahre tritt ein Mitglied aus der Staatsregierung. Zum ersten Mal geschieht dies den 1. Nov. 1802, vor welchem Zeitpunct aber durch das Loos die Ordnung bestimmt seyn muß, in welcher der jährliche Austritt geschehen soll. Zur Wiederbesetzung erledigter Stellen schreiten, in unten bestimmter Ordnung und Reihe, die Departemente zur Ernennung von vier Personen, wovon sie das Verzeichniß der Regierung einschicken. Aus dieser Zahl wählt die Regierung zwei Personen, die sie dem gesetzgebenden Körper vorschlägt, der dann eine davon als neues Mitglied der Regierung ernennt.

Damit an der Wahl der Regierungsglieder die gesammte Nation, auf einem möglich gleichen Fuße, Theil haben und nehmen kann; so wird die Reihenordnung der Departemente, zur Einsendung obiger Verzeichnisse, folgender Maaßen bestimmt, als:

1) die Verwaltung von Holland;
2) von Seeland;
3) von Friesland;
4) von Brabant;
5) von Holland;
6) von Gröningen;
7) von Utrecht;
8) von Ober-Yssel;
9) von Gelderland;
10) von Holland;
11) von Seeland, und
12) von Gelderland.

Dies ist jedoch so verstanden, daß, wenn es zum eilften und zwölften Mal an die

Digitized by Google

Reihe kömmt; so machen immer zwei andere Departemente den Ernennungsvorschlag, nämlich:

1) Seeland und Gelderland;
2) Friesland und Ober-Yssel;
3) Brabant und Utrecht;
4) Gröningen und Holland, u. s. w.

Alle in der Zwischenzeit offen werdende Stellen, die bereits einmal nach obiger Ordnung besetzt waren, sollen auf das Neue nach den Vorschlägen derjenigen Departemente besetzt werden, welche den abgegangenen Mitgliedern ihre Stimme gegeben hatten. Werden hingegen in der Zwischenzeit Stellen von den frühern, schon ehemals angestellten, Regierungsgliedern erledigt; so werden sie von dem gesetzgebenden Körper ersetzt, und zwar, nach einem Vorschlage von drei Personen, den die Regierung macht. Die Neuernannten haben in beiden Fällen Sitzung auf die ganze Zeit, die ihre Vorgänger haben sollten.

35. Alle ins Ausland zu schickende Gesandten und Geschäftsführer, wie auch alle See- und Landofficiere, werden von der Regierung angestellt.

36. Bei Erledigungen aller öffentlichen Staats- und Verwaltungsämter (mit Ausnahme derjenigen, worüber die Verfassung anders entschieden hat) schlagen die vorgesetzten Behörden drei Personen vor, und schicken diesen Vorschlag der Regierung ein, welche dann einen der Vorgeschlagenen ernennt.

Es kann aber die Regierung einen ganzen Vorschlag verwerfen, und einen neuen fordern. Was die untergeordneten Beamten betrifft; so werden diese von ihren vorgesetzten Behörden und Stellen ersetzt; jedoch muß der ihnen ausgeworfene Gehalt der Regierung zur Genehmigung vorgelegt werden.

37. Die Staatsregierung ist verbunden, alle ihre Gesetzesvorschläge dem gesetzgebenden Körper vorzutragen. Genehmigt dieser dieselben; so macht die Regierung sie bekannt.

38. Sie übt in keinerlei Fall irgend eine gesetzgebende Gewalt aus, ist auch unter keinerlei Vorwand befugt, von irgend einem bestehenden Gesetze zu dispensiren.

39. Die Staatsregierung schließt alle Verträge, es seyen Friedens-, Bündniß-, Neutralitäts-, Handels- und andere Verträge, jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung des gesetzgebenden Körpers. Ausgenommen sind aber von dieser Genehmigung solche geheime Artikel, welche den öffentlichen oder den bestehenden Verträgen nicht entgegen sind, auch sich nicht auf Abtretung irgend eines Theils des republikanischen Grundgebiets beziehen.

In Rücksicht auf eine Kriegserklärung kann sie, ohne einen Ausspruch des gesetzgebenden Körpers, keinen Beschluß fassen.

40. Der Staatsregierung kömmt die Verwaltung der öffentlichen Geldmittel zu. Sie setzt den jährlichen Gehalt der öffentlichen Beamten fest, und untersucht, was jedes Jahr für ordentliche und außerordentliche Ausgaben zum Dienste der Republik erfordert wird. Diese Ausgaben legt sie in einer allgemeinen Uebersicht dem gesetzgebenden Körper vor, und begehrt die Bewilligung der nöthigen Summen.

Im Falle die gewöhnlichen Einkünfte nicht hinreichend sind zur Bestreitung der gewöhnlichen Ausgaben; so schlägt die Regierung dem gesetzgebenden Körper neue allgemeine Auflagen vor. Was aber außerordentliche Ausgaben betrifft; so trägt die Regierung auf außerordentliche einjährige Besteuerung, oder auf freiwillige Anlehen an. In letzterem Falle sorgt sie für die Fonds sowohl zur Bezahlung der Zinsen, als des angeliehenen Capitals.

41. Die Staatsregierung legt dem gesetzgebenden Körper eine allgemeine Ordnung vor, welche bei Ertheilung von Gehalten und Jahrgeldern beobachtet werden soll.

42. Sie verfügt über die Flotten und Kriegsheere der Republik; der Oberbefehl aber über diese Macht kann persönlich keinem Mitgliede derselben anvertraut werden.

43. Sie hat die Oberaufsicht über die Polizei in dem ganzen Umfange des Staates; die Polizei an ihrem Sitzungsorte, so wie die Ernennung der dabei angestellten Beamten, ist ihr ausschließlich anvertraut.

44. Es ist ein Seerath, der aus 7 Personen besteht, und von der Regierung ernannt wird. Uebertragen ist ihm die Verwaltung und das Richteramt in allen Sachen, die zur Erhebung der Wassergefälle, oder sogenannten Licenten und Convoyen gehören. Er ist mit den nöthigen Unterbedienten versehen, und in Ansehung seiner Geschäftsführung der Regierung untergeordnet, und derselben verant-

Digitized by Google

wortlich. Auch erkennt er in Sachen der Freibeuter und der Prisen, so wie in Sachen der Piloten. In Allem richtet er sich nach der Dienstvorschrift, die, nach vorgängiger Genehmigung von Seiten des gesetzgebenden Körpers, die Regierung ihm zufertigen wird.

45. Die Staatsregierung sorgt durch gehörige Anordnungen für die Beförderung der Künste, der Wissenschaften, des Erziehungswesens, des Handels, des Landbaues und der Fabriken.

46. Es ist eine Landrechnungskammer, die aus 9, vom gesetzgebenden Körper ernannten, Mitgliedern besteht. Ihr Amt ist, jährlich die Rechnungen der verschiedenen Departemente zu empfangen und zu prüfen; desgleichen allen besondern Verrechnern (deren Papiere dieser Behörde unmittelbar eingegeben werden müssen) die Verzeichnisse von Einnahme und Ausgabe in gehöriger Form abzunehmen. In allem befolgt sie die Dienstvorschrift, welche, nach erhaltener Genehmigung von Seiten des gesetzgebenden Körpers, die Regierung ihr zustellen wird. Alle Jahre tritt eines ihrer Mitglieder ab, nach ihrer durch das Loos bestimmten Ordnung. Im Falle einer Stellerledigung schlägt die Kammer der Regierung fünf Personen vor; diese vermindert die Zahl auf drei, unter welchen dann der gesetzgebende Körper eine erwählt.

47. Es werden zwei abgesonderte Räthe aufgestellt, die den Handel und die Besitzungen in Ost- und Westindien verwalten; ersteres Collegium besteht aus 9, dieses aus 5 Mitgliedern; beide sind der Regierung unmittelbar untergeordnet. Ihnen liegt die besondere Verwaltung der Einkünfte aus jenen Besitzungen ob. Reichen diese Einkünfte zur Deckung der Ausgaben nicht hin; so erfolgt Unterstützung aus der Staatscasse. Ist hingegen Ueberschuß vorhanden; so fließt dieser in dieselbe.

Sie sorgen für die Verwaltung der Polizei und der Rechtspflege in diesen Besitzungen, auch für die Vertheidigung derselben, wenn die Regierung nicht selbst unmittelbar die nöthigen Vorkehrungen getroffen haben sollte. Wegen ihrer Amtsführung haften sie der Staatsregierung, und müssen derselben alle Jahre über Einnahme und Ausgabe beurkundete Rechnung ablegen.

48. Die innere Verwaltung und die Gesetze der Kolonieen sind in ihren verschiedenen Sitzungsbüchern bestimmt. Alle diese Kolonieen bleiben unter einer und derselben allgemeinen Regierung hier zu Lande vereinigt; alle ausschließende Handelsrechte und bevorrechtigte Handelsgesellschaften sind als aufgehoben zu betrachten.

Von der Gesetzgebung.

49. Der gesetzgebende Körper besteht aus 35 Mitgliedern, welche, für das erste Mal, unmittelbar von der Regierung ernannt werden, in den ersten acht Tagen nach ihrer Einsetzung.

50. Zwölf dieser Mitglieder, durch Stimmenmehrheit auf die ganze Zeit einer ordentlichen oder außerordentlichen Versammlung oder Sitzung gewählt, prüfen die angetragenen Gesetze. Die Streitverhandlungen über jeden Antrag, welcher in der ersten Woche einer ordentlichen Versammlung vorgekommen ist, müssen geendigt, und zu einem Schlusse gebracht seyn, höchstens am letzten Tage einer Sitzung, d. i. den 30. Mai oder 15. Dec.; bei außerordentlichen Versammlungen müssen die Anträge, derentwillen der gesetzgebende Körper zusammenberufen worden ist, vor seinem Auseinandergehen, und zwar spätestens innerhalb Monatsfrist, erledigt seyn.

Bei den Abstimmungen äußern sich alle 35 Mitglieder mit einem einfachen Ja oder Nein. Ein Antrag kann aber immer, während der Verhandlungen darüber, zurückgenommen werden.

51. Wird ein Antrag verworfen; so kann die Regierung, wenn sie es für nöthig findet, drei ihrer Mitglieder in den gesetzgebenden Körper abordnen, um denselben näher zu unterrichten. Wird ein Antrag alsdann wieder verworfen; so unterbleibt er gänzlich.

52. Der gesetzgebende Körper theilt seine Verwerfungsgründe der Regierung mit, welche daher das Recht hat, einen neuen Antrag zu machen.

53. Der gesetzgebende Körper ertheilt ausschließlich Dispensationen vom Gesetze, auch, nach eingenommenem Gutachten des Nationalgerichtshofs, Aufhebung oder Nachlaß von richterlich zuerkannten Strafen.

54. Der gesetzgebende Körper versammelt sich ordentlicher Weise des Jahres zwei Mal, und zwar bestimmt vom 15. April bis zum 1. Junius, und vom 15.

Digitized by Google

October bis zum 15. December; außerordentlicher Weise so oft, als er es für nöthig erachtet, oder von der Regierung zusammenberufen wird. Seine Sitzungen hält er an dem Aufenthaltsorte der Regierung. Jährlich tritt den 1. Jun. der dritte Theil seiner Mitglieder aus, und dieses nimmt mit 1802 seinen Anfang. Die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers genießen einen Jahrgehalt von 4000 Gulden, müssen das Alter von 30 Jahren erreicht haben, und ferner alle Eigenschaften besitzen, welche der 29. Art. von den Mitgliedern der Regierung begehrt.

55. Die Art ihres Austritts und Wiedererwählung wird durch ein Gesetz bestimmt werden.

Von den Finanzen.

56. Die Schulden und Verbindlichkeiten, welche gemacht und eingegangen worden sind, nicht nur von den Generalstaaten und der batavischen Republik, oder in deren Namen, sondern auch die von den ehemaligen Provinzen, den drei Quartieren von Gelderland, der Landschaft Drenthe und Batavisch-Brabant, sammt denen der ostindischen Gesellschaft, werden für Nationalschulden und Verbindlichkeiten des batavischen Volkes erklärt. Die ausgestellten Schuldbriefe, Empfangscheine und andere verpflichtende Urkunden sollen bald möglich gegen Nationalschuldscheine ausgewechselt werden, und zwar ohne allen Abzug sowohl an den Capitalien als Zinsen.

57. Die jetzt bestehenden Abgaben sollen auf dem Fuße bleiben, auf welchem sie gegenwärtig in jeder der vormaligen Provinzen sind. Doch sind alle hieher gehörige Gesetze und Verordnungen einer Durchsicht und Abänderung unterworfen, und jene Abgaben können aufgehoben, und durch neu ausgeschriebene allgemeine ersetzt werden. Was diejenigen betrifft, welche zur Bestreitung der Departementsausgaben angewiesen sind; so können die Departementsverwaltungen, nach Beschaffenheit der Umstände, dieselben erhöhen oder vermindern.

58. Das Gesetz bestimmt, welche von den wirklich eingeführten Auflagen in die Staatscasse zur Bestreitung der allgemeinen Regierungsausgaben, und welche in die Departementscassen zur Bestreitung der besondern Departementalausgaben bezahlt werden müssen. So oft indessen letztere Einnahme nicht hinreichend ist; so hat jedes Departement das Recht, zur Verbesserung seiner Casse die Departementsabgaben so zu erhöhen, als dasselbe es mit dem Wohlstande der Einwohner verträglich glaubt. Jedoch ist die Departementsverwaltung verbunden, ehe eine solche neue Steuer eingeführt wird, es der Staatsregierung anzuzeigen, damit diese es dem gesetzgebenden Körper zur Genehmigung vorträgt. Diese Genehmigung kann nicht versagt werden, als deswegen, wenn entweder diese Besteuerung oder Erhebungsart dem Eingehen der allgemeinen Auflagen Nachtheil bringt, oder aber gegen die Bestimmungen des 66. Artikels streiten sollte. Ist die Einnahme der Staatscasse nicht hinreichend zur Deckung der gewöhnlichen jährlichen Ausgaben; so legt, dem 40. Art. zufolge, das Gesetz neue Steuern auf, welche von allen Einwohnern, nach Verhältniß ihrer Einkünfte, entrichtet werden müssen.

59. Spätestens den 1. Nov. jeden Jahres legt, zufolge dem 40. Artikel, die Staatsregierung die Uebersicht der Geldbedürfnisse und der Bestreitungsmittel dem gesetzgebenden Körper vor. In dieser Uebersicht sind aber die Summen nicht enthalten, welche dieser jährlich zu geheimen Ausgaben bewilligt.

Begehrt die Regierung solche Summen zu geheimen Ausgaben; so wird über ihr Begehren vom gesetzgebenden Körper, in geschlossenen Sitzungen, vier Wochen hindurch berathschlagt, während welcher Zeit die nöthigen Besprechungen mit der Regierung gehalten werden. Haben alsdann die öffentlichen Verhandlungen darüber angefangen; so müssen diese höchstens innerhalb 14 Tagen geendigt, und die Sache muß vor oder auf den 15. Dec. zum Schluß gebracht seyn.

60. Auf gleiche Weise kann der gesetzgebende Körper ein außerordentliches Begehren vierzehn Tage über in Berathung nehmen; seine öffentlichen Verhandlungen darüber müssen aber innerhalb acht Tagen geendigt seyn.

61. Bei der Eingabe des im Art. 59. gedachten Ueberschlags legt die Regierung zugleich eine Uebersicht aller Einnahmen und Ausgaben der Staatscasse während des verflossenen Jahres dem gesetzgebenden Körper vor, und fügt die schriftliche, von allen ihren Mitgliedern unterschriebene, Erklärung bei, daß von den zu geheimen Ausgaben bewilligten Geldern kein anderer Gebrauch gemacht worden sey, als zum allgemeinen Nutzen der Republik.

Digitized by Google

Von den Departementsverwaltungen.

62. Jede Departementsverwaltung besteht, nach Maaßgabe der Bevölkerung, aus nicht weniger als 7, und nicht mehr als 15 Personen. Diese Personen müssen in dem Departement ansässig seyn, und alle die Eigenschaften besitzen, welche der 54. Art. von den Mitgliedern des gesetzgebenden Körpers fordert. Sie treten alle Jahre vorschriftsmäßig theilweise ab, und werden in der Ordnung, wie das Gesetz, übereinstimmend mit dem 22. Art., näher angeben wird, wieder ersetzt. Bis zu dieser Zeit, und bis die neuen Mitglieder gewählt seyn werden, bleibt die wirkliche Verwaltung der gegenwärtigen Departemente in ihrem Bestand.

63. Die Staatsregierung ernennt in jedem Departement unter den Einwohnern eine Commission, welche den Auftrag hat, ein dem vorigen Artikel gemäßes Reglement für die Centralverwaltung zu entwerfen. Diese Entwürfe müssen von diesen Commissionen innerhalb acht Wochen nach ihrer Ernennung der Staatsregierung eingesendet werden, welche sorgfältig untersucht, ob in diesen Entwürfen etwas enthalten ist, was gegen die Verfassung oder das Interesse des Departements streitet. Alsdann erst werden diese Entwürfe den stimmberechtigten Bürgern der Departemente zur An- oder Nichtannahme vorgelegt.

64. Alle Streitigkeiten, die in Departements-Verwaltungssachen, sowohl zwischen den Departementen, als ihren Mitgliedern unter sich und unter den Gemeinden entstehen, entscheidet die Staatsregierung.

65. Jedes Departement ordnet und vertheilt die Ausgaben für seine innere Verwaltung sowohl in Rücksicht auf Polizei- und Rechtspflege (insofern dieselbe nicht von den besondern Gemeindecassen getragen werden), als auch in Ansehung der Departementsgebäude, Deiche, Dämme, Wasserwerke u. s. w. Bei ungewöhnlichen Unglücksfällen benachrichtigen sie die Regierung davon, und ersuchen um die nöthige Unterstützung aus der Staatscasse.

66. Was die Bestreitung der gewöhnlichen Ausgaben betrifft; so muß jede Departementsverwaltung auf das schleunigste einen Ueberschlag derselben der Regierung vorlegen, auch anzeigen, welche der wirklich eingeführten Abgaben forthin in die Departementscasse fließen, und in Zukunft als Departementsabgaben betrachtet werden sollen. Sollte, mit dem Verlaufe der Zeit, diese Einnahme nicht mehr hinreichend seyn; so trägt das Departement, dem 58. Art. zufolge, auf neue Beschatzungen an. Diese Beschatzungen dürfen aber nicht auf Durchfuhr durch, Ausfuhr nach, oder Einfuhr aus irgend einem Departement gelegt, und es können von den Erzeugnissen des Bodens und der Gewerbsamkeit anderer Departemente keine höhere Abgaben gefordert werden, als diejenigen, die in dem nämlichen Departement eingeführt sind.

67. Findet eine Departementsverwaltung es rathsam, zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben gewisse Geldsummen aufzunehmen; so ist sie verbunden, den Belauf derselben, sammt dem besondern Fond zur Tilgung der Hauptschuld und Bezahlung der Zinsen (er sey nun in bereits eingeführten oder neuen Auflagen) der Staatsregierung vorzutragen, damit diese die Bestätigung des gesetzgebenden Körpers nachsuchen kann.

68. Die Departementsverwaltungen ernennen die Mitglieder ihrer Gerichtshöfe, desgleichen die Beamten und Unterbedienten, die zum innern Geschäftsdienst erforderlich sind. Sie führen die Aufsicht über die gehörige Unterhaltung aller Deiche, Dämme, Wasserwerke, Wege, Brücken u. dergl., deren Unterhaltung und Bezahlung Gemeinden, Collegien oder Privatpersonen obliegt.

69. Sie sorgen, daß anzulegende Werke weder das Beschiffen der Flüsse oder Seemündungen hindern, noch auch dem Interesse der Einwohner anderer Departemente Nachtheil bringen, und verhalten sich dabei nach der Vorschrift der Staatsregierung. Sie schicken, sobald ein Werk zu unternehmen beschlossen wird, Plan und Ueberschlag davon der Regierung zu, und sorgen, daß ein Gleiches von allen Behörden geschehe, die die Aufsicht über irgend ein See-, Strom- oder Deichbauwerk führen.

70. Die Departementsverwaltungen sorgen für genaue Erfüllung aller Befehle, die sie von der Regierung mittelbar oder unmittelbar erhalten, und sind derselben deswegen verantwortlich.

71. Ihnen kömmt es zu, über alles zu verfügen, was zur gewöhnlichen innern Polizei, Wirthschaft und zu den Finanzen ihrer Departemente gehört; sie können dahin einschlagende Ordnungen und Satzungen erlassen; nur müssen diese den allgemeinen Gesetzen nicht entgegen seyn. Sie ertheilen auch Minderjährigen, nach Befinden der Umstände, Volljährigkeits- oder sogenannte Jahrgebungsbriefe.

Digitized by Google

72. Sie sorgen, daß die Gemeindeverwaltungen (wovon unten), schleunig und gut eingerichtet, aufgestellt werden.

Von den Gemeindeverwaltungen.

73. Eine neue Abtheilung der Departemente und Bezirke kann in Gemeinden nicht geschehen, als mit wechselseitiger Einstimmung und auf Ersuchen derer, denen daran liegt. Jede Stadt, jeder Bezirk, jedes Dorf hat seine eigene Gemeindeverwaltung, eingerichtet nach dem Plane, den sie selbst der Departementsverwaltung zum Genehmigen oder Verwerfen vorgelegt haben; in jedem Falle aber müssen einer solchen Einrichtung Volkswahl und regelmäßige Abwechslung zum Grunde liegen.

74. Jede Gemeinde verfügt über ihre innern Angelegenheiten, und trifft alle dahin gehörige örtliche Einrichtungen.

75. Sie legt keine örtlichen Abgaben auf, als mit Rath und Einstimmung der Abgeordneten, welche, nach Vorschrift der von der Departementsverwaltung genehmigten Ordnung, aus den Gemeinden gewählt worden sind. Diese örtlichen Auflagen müssen von der Departementsverwaltung bewilliget seyn, und dürfen weder auf Durch-, Aus- oder Einfuhrgüter, noch auf die Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes in einem höhern Maaße gelegt werden, als diese nämlichen Güter an denselben Orten steuern, wo die örtliche Abgabe erhoben wird.

76. Mitglieder der Gemeindeverwaltungen können, unter keinem Vorwande, in Person von den Departementsverwaltungen zur Verantwortung vorgeladen, noch weniger vorläufig außer Amtsthätigkeit gesetzt, oder gar abgedankt werden. Blos wegen Pflichtversäumniß in ihrem Amte können sie vor das Departementsgericht gezogen werden.

Von der richterlichen Gewalt.

77. Die richterliche Gewalt wird allein von Richtern ausgeübt, welche durch die Verfassung, oder kraft ihrer Grundsätze, aufgestellt sind, oder es noch werden.

78. Bei keinem Gerichte dürfen die Mitglieder, zur Zeit ihrer Anstellung, weder unter sich, noch mit dem öffentlichen Ankläger bis in den dritten Grad der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft verwandt seyn.

Niemand kann ein Richteramt verwalten, der nicht das volle Alter von 25 Jahren erreicht hat.

79. Alle Richter sind verbunden, sich auf Ersuchen, zur Vollstreckung ihrer Erkenntnisse und Sprüche (sobald dieselben in Rechtskraft übergegangen sind), wechselseitig hülfreiche Hand zu bieten, auch die sogenannten Ersuchungsschreiben in Ehren zu halten. Wenn hierüber, oder über die Grenzen der Gerichtsbarkeit Streit entsteht; so entschridet, wenn die Parteien sämmtlich in seinen Sprengel gehören, das Departementsgericht; in andern Fällen der Nationalgerichtshof.

80. Bei peinlichen Fällen muß in dem erlassenen, entscheidenden Strafurtheil das begangene Verbrechen ausgedrückt seyn, bei Strafe der Nichtigkeit.

Alle Erkenntnisse und Urtheilssprüche müssen bei offenen Thüren kund gemacht werden.

Gütereinziehungen finden niemals Statt.

Recht gesprochen wird durch die ganze Republik im Namen des batavischen Volkes.

81. Die Gerichte der ehemaligen Provinzen behalten ihre dermaligen Gerichtsbarkeiten.

Die Departemente, worin kein Gerichtshof ist, können einen solchen anordnen, nach der Art, die sie der Regierung vorlegen, und die der gesetzgebende Körper genehmiget.

82. Der Plan zur Einrichtung der in den verschiedenen Gemeinden aufgestellten niedern Gerichte wird durch die Gemeindeverwaltungen jenen ihrer respectiven Departemente mitgetheilt, welche dafür Sorge tragen, daß diese Gerichte, so viel wie möglich, auf den nämlichen Fuß angeordnet werden.

83. Die Art des Verfahrens sowohl vor dem hohen Gerichtshofe, als vor dem Kriegsgerichte (von denen im Folgenden gehandelt werden wird), dem Seerath, den Gerichtshöfen der Departemente und andern niedern Gerichten wird durch das Gesetz bestimmt.

84. Die Regierung legt, nach vorgängiger Einhohlung des Gutachtens des hohen Gerichtshofes, in der kürzestmöglichen Zeitfrist, dem gesetzgebenden Körper ein bürgerliches und peinliches Gesetzbuch zur Genehmigung vor.

Digitized by Google

85. Wenn die Einführung dieses Gesetzbuches eine andere Einrichtung des Gerichtswesens nothwendig macht; so kann der Vorschlag dazu, mit den in dieser Sache durch die Departementsverwaltungen eingeschickten Bemerkungen unterstützt, von der Staatsregierung dem gesetzgebenden Körper vorgelegt werden.

86. Die Militairpersonen jeder Art und die Seeleute sind der bürgerlichen Gerichtsbarkeit blos in ihren bürgerlichen Geschäften und in gemeinen Vergehen unterworfen.

87. Es ist ein oberstes Kriegsgericht niedergesetzt, um die Land- und Seetruppen auf die Anklage zweier fiscalischen Procuratoren zu richten.

Es besteht aus einer gleichen Anzahl von Seeofficieren, Landofficieren und Rechtsgelehrten. Das Gesetz bestimmt die Verfügungen und Reglements, wornach sie zu Werke gehen und ihre Urtheilssprüche fällen müssen.

Die Mitglieder dieses Gerichts und die fiscalischen Procuratoren werden durch die Regierung ernannt.

88. Das Gesetz bestimmt die Art des Verfahrens in Fällen von Defraudation oder Gefährdung der öffentlichen Auflagen.

Von dem National-Gerichtshofe.

89. Dieser Gerichtshof besteht aus 9 Mitgliedern, die, unmittelbar nach der Installirung des gesetzgebenden Körpers, durch fünf Mitglieder, welche dieser Körper und dessen Präsident aus seiner Mitte ernennen, und durch fünf Mitglieder der Regierung, mit absoluter Stimmenmehrheit ernannt und installirt werden.

90. Die Mitglieder des National-Gerichtshofes behalten ihr Amt lebenslänglich. Sie müssen alle, nach dem 29. Art. für die Mitglieder der Staatsregierung erforderliche, Eigenschaften besitzen.

Im Fall einer Erledigung verfertigen sie ein Verzeichniß von zwei Personen, welchen die Regierung noch zwei andere beifügt. Von diesen vier Personen wählt der gesetzgebende Körper eine.

91. Der hohe National-Gerichtshof erkennt über alle Vergehungen, welche durch die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers, der Staatsregierung und allen andern hohen Staatsbeamten in der Ausübung ihres Amtes, selbst nachdem sie dasselbe auszuüben aufgehört haben, begangen worden sind; mit einem Worte, über alle Handlungen, die sie während ihrer Verwaltung hätten strafbar machen können.

92. Er spricht in allen Sachen, worin die Republik unmittelbar als Partei interessirt ist.

93. Er übt eine besondere Aufsicht über die Gerichtshöfe in der batavischen Republik aus.

Er kann ihre Urtheilssprüche und Verfahren, insofern sie den, die Verwaltung der Gerechtigkeit und die vorgeschriebene Form betreffenden, Gesetzen zuwider sind, suspendiren oder cassiren.

Wenn er findet, daß Anklage Statt hat, kann er dem öffentlichen Ankläger auftragen, die Rechte des Volkes geltend zu machen; inzwischen ist er niemals befugt, in der Hauptsache selbst abzusprechen.

94. Man kann an diesen Gerichtshof appelliren von allen Urtheilssprüchen in Sachen, die in erster Instanz vor die Departements-Gerichtshöfe gebracht worden sind, indem man hierbei das von dem Gesetze allgemein vorgeschriebene Verfahren beobachtet.

95. Er fällt niemals endliche Urtheilssprüche, wenn nicht wenigstens sieben seiner Mitglieder gegenwärtig sind.

96. Er bewilligt Zahlungsfristen, sicheres Geleit, und überhaupt alle Dispensationen, vermöge der Bevollmächtigung, die er hierzu von dem gesetzgebenden Körper erhält, mit Ausnahme der Dispensationen wegen Minderjährigkeit, welche, zufolge des 71. Art., den Departementsverwaltungen zustehen.

97. Es findet Revision von seinen Urtheilssprüchen Statt, den Fall ausgenommen, wo, in peinlichen Sachen, das Gesuch des öffentlichen Anklägers nicht zugelassen worden ist.

Die beigegebenen Revisoren werden aus den Departements-Gerichtshöfen genommen.

Das Gesetz bestimmt, in welchem Falle Revision Statt finden kann, die Zahl der beigegebenen Revisoren, und die allgemeine Ordnung, die in dem Verfahren zu beobachten ist.

98. Der öffentliche Ankläger, oder der Generalprocurator bei dem National-Gerichtshofe, wie auch die Generalprocuratoren bei den Departements-Gerichtshöfen,

Digitized by Google

werden durch die Staatsregierung aus einem, von dem Nationalgerichtshofe und den respectiven Departementsverwaltungen verfertigten, Verzeichniß von drei Personen erwählt.

99. Außer dem gewöhnlichen öffentlichen Ankläger werden bei diesem Gerichtshofe noch drei Nationalprocuratoren oder Syndici angestellt. Diese werden, für das erstemal, nach der im 89. Artikel vorgeschriebenen Ordnung ernannt, müssen Doctoren der Rechte seyn, und die im 29. Artikel bestimmten Eigenschaften besitzen.

Diese drei Personen machen das Nationalsyndicat aus. — Im Fall einer Stellerledigung schlägt der Gerichtshof drei Personen vor, aus welchen der gesetzgebende Körper eine wählt.

Das Nationalsyndicat wacht über alle untere Collegien, Magistrate, Rechtsbänke und Beamten, giebt Acht, ob dieselbe etwas Gesetz- oder Verfassungswidriges thun, und nimmt alle deshalb eingegebene Klagen an, um weiter nachzuforschen. Glaubt es hinreichende Beschuldigungsgründe gefunden zu haben; so bildet es eine Anklage, und bringt dieselbe vor das Nationalgericht. Fällt der Spruch dieses Gerichts entbindend aus; so findet keine weitere Berufung Statt. Ist er aber verdammend; so muß, auf Begehren des Angeklagten, eine Revision vorgenommen werden. Diese Revision geschieht von dem Nationalgerichtshofe, nachdem ihm vier Mitglieder zugegeben worden sind, welche der Verurtheilte aus den andern Gerichten sich selbst ausgewählt hat.

100. Die Beklagten können ihre Sachen, sowohl in der ersten Instanz, als in der Revision, von selbst gewählten Sachwaltern vertheidigen lassen. Alle Macht und Gewalt eines Angeklagten hören im Augenblick der Anklage auf; doch gilt dieses nicht von den Mitgliedern des gesetzgebenden Körpers oder der Staatsregierung.

Wer den Befehlen eines Angeklagten, dieser sey nun ein Magistrat, ein Collegium oder öffentlicher Beamter, Folge leistet, ist des Hochverraths schuldig; eine Ausnahme machen jedoch die zwei oben genannten Behörden.

101. Das Syndicat übt keinerlei eigne Gewalt aus, und kann Niemanden verhaften lassen, außer nach erhaltener Vollmacht von dem Gerichtshofe, den alleinigen Fall ausgenommen, wenn Behörden, öffentliche Beamten, oder auch Privatpersonen ertappt wurden, die im Begriff sind, eben etwas gegen die Sicherheit des Staates und seine Verfassung zu unternehmen. Doch in diesem Falle müssen die Gründe der Verhaftnehmung sofort dem Nationalgerichtshofe angezeigt werden, damit dieser über die Verhaftnehmung erkennen, dieselbe bestätigen oder vernichten kann.

Solch einer Verhaftung sind die Versammlungen des gesetzgebenden Körpers und der Regierung nicht unterworfen.

102. Das Syndicat kann seine eignen Mitglieder anklagen.

103. Der Nationalgerichtshof wacht über das Syndicat und dessen Mitglieder. Nimmt er Uebertretungen wahr — als Erpressungen und andere Amtsvergehungen, Vorbringen falscher Beweise, erkaufter Zeugen, Entstellung oder Verwahrlosung gegründeter Anklagen oder Vertheidigungsmittel u. s. w.; — so setzt er ein besonderes Gericht von 9 Mitgliedern aus den verschiedenen Departementsgerichten nieder. Vor diesem Gerichte bringt er, mittelst eines Sachwalters, seine Klagen vor.

104. Der Nationalgerichtshof hat seinen Sitz am nämlichen Orte, wo die Regierung ihn hat.

105. Entstehen Zweifel oder Streitigkeiten über den wahren Sinn irgend eines Artikels der Verfassung; so zeigt die Behörde, welcher daran liegt, es dem Nationalgerichtshofe an. Findet dieser, daß der Buchstabe der Verfassung nicht vollkommen deutlich ist; so berichtet er es sowohl dem gesetzgebenden Körper, als der Regierung. Diese beiden Stellen ernennen, jede aus ihrer Mitte, neun Bevollmächtigte, welche mit den Mitgliedern des Gerichtshofes selbst eine Rathsversammlung von 27 Personen ausmachen. Diese 27 Personen setzen sich nach dem Range ihres Alters. Der Präsident des Gerichtshofes, der auch jetzt den Vorsitz hat, trägt den Streitpunct mit Deutlichkeit vor, und dann wird ein Urtheil nach der Stimmenmehrheit abgefaßt. Fällt dieses dahin aus, daß die Schwierigkeit ohne eine urkundengleiche Auslegung nicht gelöset werden könne; so übermacht die Staatsregierung den stimmberechtigten Bürgern die Sache zur Entscheidung.

106. Sobald die gegenwärtige Verfassung von der batavischen Nation angenommen und kund gemacht ist; so ernennt das Vollziehungsdirectorium sieben Mitglieder der Staatsregierung, und beruft dieselben innerhalb 14 Tagen auf einen bestimmten Zeitpunct in den Ort seines Aufenthalts. Diese Berufenen wählen dann sofort ihre Amtsgenossen, und benachrichtigen das Vollziehungsdirectorium davon,

Digitized by Google

damit dieses die Gewählten möglich bald zusammen berufen kann, um die Staatsregierung einzuführen.

Ist die Staatsregierung eingesetzt; so thut sie es dem (bisherigen) gesetzgebenden Körper und Vollziehungsdirectorium kund, worauf beide Behörden dann sogleich aus einander gehen.

Angelobung der Mitglieder des gesetzgebenden Körpers.

Ich gelobe pflichtmäßig, daß ich, als Mitglied des gesetzgebenden Körpers, nach Vorschrift der Verfassung, das Wohl der batavischen Nation aus allen meinen Kräften befördern helfen, ihre Rechte handhaben, und mich aufrichtig und eifrig aller Pflichten entledigen will, die mir in dieser Hinsicht obliegen. Nichts soll mich von ihrer Erfüllung abhalten, weder Lieb noch Leid, Gunst oder Ungunst, Versprechen oder Geschenke, noch irgend etwas anderes. Auch gelobe ich, daß ich, auf keinerlei Weise, mitwirken, oder einen Anschlag beschließen helfen will, der die Einführung erblicher Aemter und Würden zur Absicht hat, oder von den Grundsätzen einer stellvertretenden Volksregierung abweicht.

Angelobung der Mitglieder der Staatsregierung.

Ich gelobe pflichtmäßig, daß ich als Mitglied der Staatsregierung, nach Maßgabe der Verfassung und der mir von derselben anvertrauten Gewalt, das Wohl der batavischen Nation aus allen meinen Kräften befördern helfen, ihre Rechte, Würde und Ansehen vertheidigen, die Unabhängigkeit des Staates und die Freiheit der Einwohner auf jedem schicklichen Wege befestigen, handhaben und versichern, daß ich mich aufrichtig und eifrig aller Pflichten entledigen will, welche mir in meinem Kreise obliegen. Nichts soll mich von ihrer Erfüllung abhalten, weder Lieb noch Leid, Gunst oder Ungunst, Versprechen oder Geschenke, noch irgend etwas anderes. Auch gelobe ich, daß ich auf keinerlei Weise beitragen oder beschließen helfen, noch auch zugeben will, daß irgend ein Anschlag gefaßt, und beschlossen werde, welcher der Verfassung entgegen ist, oder die Einführung erblicher Aemter und Würden zur Absicht hat, oder sonst mit den Grundsätzen einer stellvertretenden Volksregierung streitet; sondern vielmehr daß ich, wenn mir irgend ein solcher Versuch bekannt werden sollte, mich der Ausführung desselben mit aller mir anvertrauten Macht widersetzen werde.

Während der viertehalb Jahre, daß diese Verfassung in Gültigkeit war, blieb der batavische Freistaat in Hinsicht seiner gesammten auswärtigen Verhältnisse von der Leitung abhängig, die von der Dictatur des ersten Consuls in Frankreich ausging. Dennoch geschah dem letztern nicht genug von Seiten der batavischen Republik. Dies sollte geändert, und, nach Einführung der kaiserlichen Würde in Frankreich, die batavische Regierung der monarchischen Form mehr angenähert werden.

Nach dem Vorbilde der in den französischen Senatusconsultis vom Jahre 1804 enthaltenen Modificationen der vierten Verfassung, erhielt daher auch die batavische Republik am 15. März 1805, unter dem Einflusse des Kaisers Napoleon, die dritte Verfassung, in welcher ein Rathspensionair als Regent an die Spitze gestellt, und der gesetzgebende Körper auf 19 Mitglieder herabgesetzt ward. Zugleich wurden die frühern, im holländischen Staatssysteme gewöhnlichen, Namen des Rathspensionairs für den Regenten, und der hochmögenden Repräsentanten für den gesetzgebenden Körper aufgefrischt. So wie dem Kaiser von Frankreich die Initiative der Gesetze zustand; so erhielt sie auch in Batavien der Rathspensionair. So wie in Frank-

Digitized by Google

reich dem Kaiser ein Staatsrath zur Seite stand; so auch dem Rathspensionair. So rundete sich in Batavien bereits alles zur monarchischen Ordnung der Dinge, die im Jahre 1806 eintrat.

c) Dritte Verfassung vom 15. März 1805.

Allgemeine Grundsätze.

1. Das Glück eines Volkes beruhet vorzüglich auf weisen Gesetzen, welche es sich giebt.

2. Die Gesetze müssen immer das Resultat der Erfahrung, und, so viel wie möglich, dem Geiste, den Sitten der Nation, und den besondern Umständen des Landes angemessen seyn.

3. Das große Princip der gesellschaftlichen Freiheit besteht darin, daß das Gesetz jedem Bürger, ohne Unterschied des Ranges und der Geburt, die nämlichen Rechte ertheile und die nämlichen Pflichten auflege.

4. Es giebt keine herrschende Kirche; das Gouvernement bewilligt allen religiösen Gesellschaften in dieser Republik gleichen Schutz. Es erhält sie bei der freien Ausübung ihrer kirchlichen Verfassungen, welche dazu geeignet sind, religiöse Grundsätze und gute Sitten zu verbreiten, und die gute Ordnung zu erhalten. Es ergrift alle Maßregeln, welche die besondern Umstände dieser religiösen Gesellschaften nach ihrer Beziehung auf die Ruhe und das öffentliche Wohl erfordern.

5. Die Wohnungen der Bürger sind unverletzlich; keiner darf sich wider ihren Willen mit Gewalt hineinbegeben; es sey denn auf einen Specialbefehl, welcher zu diesem Ende von einer competenten Autorität erlassen worden ist.

6. Niemand kann verhaftet werden, als kraft des Gesetzes. Niemand kann verurtheilt werden, als nur durch den Richter, welchen das Gesetz ihm anweiset, und nachdem er alle Vertheidigungsmittel, welche das Gesetz ihm bewilligt, hat anwenden können.

7. Jeder Bürger hat das Recht, sich schriftlich mit Bitten und Vorstellungen an die competenten Behörden zu wenden; sie müssen aber von ihm allein und nicht von mehrern unterzeichnet seyn. Nur anerkannte Corporationen können Bittschriften, von mehreren unterzeichnet, einreichen, insofern der Inhalt derselben blos ihre Corporationen betrifft.

8. Die Gesetze und allgemeinen Verordnungen, welche, v. J. 1795 an, den baaren Werth des Eigenthums und der rechtmäßigen Besitzungen vermindert haben, können einer Revision unterworfen werden. Die Reclamationen, welche daraus entspringen, gehören nicht vor die Tribunale. Diejenigen Bürger, welche durch diese Gesetze glauben beeinträchtigt zu seyn, können ihre Vorstellungen dem gesetzgebenden Körper übergeben, welcher, erforderlichen Falls, die nöthigen Beschlüsse wird ergehen lassen, um ihnen Recht zu verschaffen.

9. Das Lehnsrecht bleibt abgeschafft, und es giebt nur Allodialgüter. Das Gesetz wird aber dafür sorgen, daß die Eigenthümer, welche augenscheinlich durch diese Aufhebung beeinträchtigt sind, auf eine billige und angemessene Weise entschädigt werden.

Eintheilung des Gebiets der batavischen Republik und Stimmrecht.

10. Das Gebiet der batavischen Republik in Europa bleibt in acht Departements getheilt, deren Grenzen dieselben, wie bei den ehemaligen Provinzen, seyn werden.

Der Canton Drenthe bleibt provisorisch mit der ehemaligen Provinz Ober-Yssel vereinigt. Das Gesetz wird in dieser Hinsicht fernere Verfügungen treffen; und das batavische Brabant wird für sich ein achtes Departement ausmachen.

Ameland wird zum Departement von Friesland gerechnet werden.

Wedde- und West-Woldingerland werden einen Theil des Departements von Gröningen ausmachen. Ysselstein, und die Landvogteien Benschop und Nord-Polsbroek, wie auch Laarsfeld, sollen zum Departement Utrecht gehören.

Vianen, Ameiden, Leerdam und Sommelsdyk werden mit Holland vereinigt. Cuylenburg und Buren mit Geldern.

Das Gesetz wird es bestimmen, zu welchem Departement die Länder gehören sollen, wodurch das Gebiet der Republik bereits erweitert ist, oder die die Republik als gebührende Entschädigung noch erhalten wird. Es wird auch bestimmen,

Digitized by Google

zu welchem Departement die vormaligen Herrschaften oder Districte gehören, die sonst zu keiner der oben erwähnten Provinzen und Departements gehörten.

Das Gesetz kann ebenfalls über die Districte bestimmen, deren Jurisdiction getheilt, oder noch zwischen verschiedenen Provinzen streitig ist.

11. Jedes Departement wird in Arrondissements oder Districte getheilt, die durch das Gesetz sollen bestimmt werden.

12. Die erforderlichen Eigenschaften, um das Recht eines stimmfähigen Bürgers auszuüben, werden provisorisch die bisher festgesetzten bleiben. Sie können aber, wenn es das allgemeine Beste fordert, modificirt werden; allein diese Modificationen können nie den Principien des Eigenthums und der individuellen Unabhängigkeit Abbruch thun.

13. Die Diener der Gottesverehrungen können zu keinem öffentlichen Amte erwählt werden.

14. Die Militairpersonen können nur an ihrem Wohnorte, nicht aber, wo sie in Garnison liegen, stimmen.

Von dem gesetzgebenden Körper.

15. Der Titel des gesetzgebenden Körpers ist: Ihre Hochmögenden, die Repräsentanten der batavischen Republik. Wenn man sich an diese Versammlung wendet; so wird immer der Titel: Hochmögende Herren, gebraucht.

16. Die Souverainetät des batavischen Volkes wird durch die Versammlung Ihrer Hochmögenden, mit dem Rathspensionair repräsentirt.

17. Die Versammlung Ihrer Hochmögenden besteht aus 19 Mitgliedern, welche auf 3 Jahre erwählt, und nach folgenden Verhältnissen von den Mitgliedern der Departementsverwaltungen ernannt werden, nämlich:

Aus dem Departement von Holland Sieben.
Aus dem Departement von Seeland Einer.
Aus dem Departement von Utrecht Einer.
Aus jedem der übrigen Departements Zwei.

18. Die Glieder der Versammlung Ihrer Hochmögenden müssen stimmfähige Bürger, 30 Jahre alt, und in einem der acht Departements der Republik oder in den Kolonieen und Besitzungen des Staates gebohren seyn, und in dem Departement, von welchem sie ernannt worden sind, sechs Jahre vor ihrer Wahl gewohnt haben. Sie können nicht mit einander im 4ten Grade Blutsfreunde oder Verwandte seyn. Die Clausel wegen des Wohnorts schließt diejenigen nicht aus, welche im Dienste der Republik abwesend gewesen sind.

19. Um zur Ernennung eines Mitgliedes der Versammlung Ihrer Hochmögenden zu schreiten, schickt die Departementsversammlung eine Liste an den Rathspensionair von vier Candidaten, welche in dem Departement wohnhaft sind. Der Rathspensionair nimmt von dieser Liste zwei Candidaten, von welchen die Departementalversammlung einen wählt.

20. Gleich nach der Eröffnung der Versammlung Ihrer Hochmögenden, welche durch den Rathspensionair geschieht, schreitet die Versammlung zur Ernennung eines Präsidenten für diese Sitzung, der aus den Mitgliedern der Versammlung erwählt wird.

21. Ein nicht aus der Versammlung gewählter Greffier ist bei Ihren Hochmögenden angestellt. Der Rathspensionair ernennt diesen Greffier von zwei Candidaten, welche ihm die Versammlung vorschlägt.

22. Alle von der Versammlung Ihrer Hochmögenden erlassene Acten, werden von dem Präsidenten der Versammlung unterzeichnet und von dem Greffier contrasignirt.

23. Die Mitglieder der Versammlung Ihrer Hochmögenden stimmen einzeln nach ihrer persönlichen Meinung, ohne Mandat, noch Instructionen von ihrem Departement zu erhalten. Sie sind auf keine Weise den Departementalversammlungen wegen ihres Betragens als Mitglieder der Versammlung Ihrer Hochmögenden verantwortlich.

24. Die Mitglieder der Departementalversammlungen, die Staatssecretaire, die Mitglieder des Staatsraths, des Finanzraths, und der Gerichtshöfe, können nur, wenn sie ernannt worden sind, erst nach Niederlegung ihrer Stellen, welche sie bekleideten, Sitz unter Ihre Hochmögenden nehmen.

25. Die Versammlung Ihrer Hochmögenden berathschlagt nur über die

Digitized by Google

Gegenstände, welche ihr von dem Rathspensionair vorgelegt worden sind. Sie verwirft oder nimmt diese Vorschläge an, ohne Veränderung oder Modification.

26. Wenn Ihre Hochmögenden das ihnen vorgelegte Gesetz angenommen haben; so zeigen sie es sogleich dem Rathspensionair an, dem die Bekanntmachung und Ausführung desselben aufgetragen ist. Wenn Ihre Hochmögenden den Entwurf eines Gesetzes verwerfen; so geben sie dem Rathspensionair davon Kenntniß, indem sie die Gründe ihrer Weigerung anführen. In diesem Fall kann der Rathspensionair den nämlichen Entwurf von Neuem vorlegen, anders motivirt, oder modificiret.

27. Die Versammlung Ihrer Hochmögenden hat ausschließlich das Recht, über die allgemeinen Petitionen der Staatsbedürfnisse, so wie über deren Vermehrungen, welche ihr von dem Rathspensionair vorgelegt werden, zu berathschlagen.

28. Die Versammlung Ihrer Hochmögenden begnadigt, hebt auf oder erläßt die durch ein Urtheil von den Gerichtshöfen zuerkannten Strafen, auf den Vorschlag des Rathspensionairs, nachdem sie vorläufig darüber die Meinung des Nationaltribunals eingehohlt hat.

29. In der Abwesenheit Ihrer Hochmögenden kann der Rathspensionair die Ausführung eines Urtheils suspendiren. In diesem Fall ist er aber doch verpflichtet, bei der nächsten Sitzung es Ihren Hochmögenden anzuzeigen.

30. Das Recht, Friedens-, Allianz- und Commerztractate zu ratificiren, steht ausschließlich der Versammlung Ihrer Hochmögenden zu; allein die geheimen Artikel, welche in diesen Tractaten enthalten seyn möchten, sind dieser Ratification nicht unterworfen. Diese Artikel können aber nie mit den bekannten Artikeln im Widerspruche stehen, noch der Integrität des batavischen Gebiets nachtheilig seyn.

31. Keine Kriegserklärung kann ohne vorläufiges Decret Ihrer Hochmögenden, auf den Vorschlag des Rathspensionairs erlassen, Statt finden.

32. Die Mitglieder der Versammlung Ihrer Hochmögenden kommen gewöhnlich zweimal des Jahres zusammen, nämlich vom 15ten April bis zum 1sten Juni, und vom 1sten December bis zum 15ten Januar. Der Rathspensionair kann sie auch, so oft er es für nöthig erachten wird, außerordentlich zusammen berufen.

33. Am 1sten December eines jeden Jahres tritt ein Drittheil von den Mitgliedern der Versammlung Ihrer Hochmögenden aus. Das erstemal wird die Ordnung des Austretens durch das Loos, an dem Tage der ersten Zusammenkunft, bestimmt. Das erste Austreten wird am 1. December 1806 erfolgen.

34. Als Entschädigung für die Reisekosten und den Aufenthalt in der Residenz, genießen die Mitglieder der Versammlung Ihrer Hochmögenden jährlich ein Tractament von 3000 Gulden.

35. Die austretenden Mitglieder können immer wieder gewählt werden.

36. Jede Sitzung der Versammlung Ihrer Hochmögenden wird durch den Rathspensionair geschlossen.

Von dem Rathspensionair.

37. Der Rathspensionair stellt, vermöge der Verfassung, die Versammlung Ihrer Hochmögenden vor, in allem, was das Gouvernement angeht. Er übt die executive Gewalt aus im Namen Ihrer Hochmögenden, der Repräsentanten der batavischen Republik.

38. Der Rathspensionair wird von der Versammlung Ihrer Hochmögenden durch die absolute Stimmenmehrheit der 19 Mitglieder gewählt. Er wird auf 5 Jahre ernannt, und kann immer wieder gewählt werden.

39. Der erste Rathspensionair wird seinen Posten von der Einführung der gegenwärtigen Verfassung bis nach dem Verlauf der fünf ersten Jahre, nach dem Frieden mit England, bekleiden. Das erste von diesen fünf Jahren wird von dem ersten Januar nach diesem Frieden anfangen.

40. Der Rathspensionair hat das Recht, zu jeder Zeit sein Amt niederzulegen*) folglich auch vor dem Ablauf der fünf Jahre. In den Schooß der Versammlung Ihrer Hochmögenden legt er die ihm anvertraute Gewalt nieder. In diesem Falle, oder im Fall des Absterbens, ersetzt ihn interimistisch der Präsident der Versammlung Ihrer Hochmögenden, und sorgt dafür, daß so geschwind

*) Wie weise war dies im Voraus für das Jahr 1806 berechnet!

Digitized by Google

wie möglich zur Ernennung eines Nachfolgers geschritten werde. Er ist verpflichtet, zu diesem Ende die Versammlung Ihrer Hochmögenden sogleich zusammenrufen zu lassen.

41. Der Rathspensionair muß ein stimmfähiger Bürger, 35 Jahre alt, in der Republik gebohren seyn, und sechs Jahre unmittelbar vor seiner Wahl darin gewohnt haben. Er kann nur im dritten Grade Blutsfreund oder Verwandter mit seinem unmittelbaren Vorgänger seyn. Die Bedingung des Wohnortes schließt diejenigen nicht aus, die im Dienste des Staates abwesend gewesen sind.

42. Der Rathspensionair kann nie, in welchem Fall es auch sey, die gesetzgebende Gewalt ausüben. Er kann sich nie in eine Sache mischen, die den Tribunalen unterworfen ist, welche durch das Gesetz festgesetzt sind, noch über die Gelder der Republik, anders als nach dem Gesetze, disponiren.

43. Der Rathspensionair ernennt einen Staatsrath, der wenigstens aus fünf, höchstens aus 9 Mitgliedern bestehen muß. Die Mitglieder des Staatsraths müssen dieselben Eigenschaften haben, welche von den Mitgliedern der Versammlung Ihrer Hochmögenden gefordert werden.

44. Der Rathspensionair fordert das Gutachten und die Meinung des Staatsraths über alle Gegenstände, über welche er sie um Rath fragen will. Erst nach Anhörung des Staatsraths faßt er einen Entschluß wegen der Entwürfe der Gesetze, die er der Versammlung Ihrer Hochmögenden vorlegen will.

45. Er selbst kann die Entwürfe der Gesetze, welche er vorschlägt, in der Versammlung Ihrer Hochmögenden unterstützen, oder in seinem Namen durch die Mitglieder des Staatsraths unterstützen lassen.

46. Der Rathspensionair ernennt einen Generalsecretair der Regierung, welcher alle von ihr erlassene Acten contrasignirt.

47. Der Rathspensionair ernennt ferner noch einen Staatssecretair für das Departement der auswärtigen Angelegenheiten; einen Staatssecretair für das Marinedepartement; einen Staatssecretair für das Kriegsdepartement; einen Staatssecretair für das Departement des Innern; und einen Staatssecretair für das Finanzdepartement, mit einem Finanzrath, der aus 3 Mitgliedern besteht und blos consuliret wird.

48. Der Rathspensionair ernennt alle auswärtige Minister; alle Officiere der Land- und Seemacht; alle Beamte des Staates, alle Mitglieder der Tribunale, welche über die Angelegenheiten, die allgemeine Verwaltung betreffend, erkennen, ausgenommen die Mitglieder des Nationaltribunals, worüber der 79ste Artikel das Weitere festsetzt.

49. Der Rathspensionair dirigirt den Gebrauch der Flotten und der Armeen der batavischen Republik. Er ernennt zu den militairischen Graden und ertheilt sie.

50. Der Rathspensionair sorgt für die Würde und Sicherheit des Staates, für die schnelle Verwaltung der Justiz, und für die Aufrechthaltung und Ausführung der Gesetze; ihm ist die Oberpolizei in der ganzen Republik aufgetragen, sowohl in Civil- als geistlichen Sachen.

51. Der Rathspensionair ernennt den Magistrat der Stadt, wo die Regierung residiret.

52. Alle vom Gouvernement erlassene Acten führen den Titel: Ihre Hochmögenden, Repräsentanten der batavischen Republik. Sie sind von dem Rathspensionair unterzeichnet und von dem Generalsecretair des Gouvernements contrasigniret.

53. In allen seinen Beziehungen und Acten mit der Versammlung Ihrer Hochmögenden erscheint der Rathspensionair individuell. Die Vorschläge, welche er an diese Versammlungen richtet, fangen immer mit der Formel an: Der Rathspensionair an die Versammlung Ihrer Hochmögenden, der Repräsentanten der batavischen Republik.

54. Die Acten der Versammlung Ihrer Hochmögenden, welche an den Rathspensionair gerichtet sind, fangen mit der Formel an: Die Versammlung Ihrer Hochmögenden, der Repräsentanten der batavischen Republik, an Se. Excellenz, den Rathspensionair.

55. Der Rathspensionair hat die oberste Leitung des Nationalschatzes. Er bestimmt die Tractamente der Staatsbeamten.

56. Er bewilligt auch die Pensionen nach den von dem Gesetze gemachten Anordnungen.

57. Am ersten Tage der Sitzung im December, übergiebt der Rathspensio-

Digitized by Google

natr eine allgemeine und detaillirte Uebersicht von den Bedürfnissen der Republik für das folgende Jahr. Die Versammlung Ihrer Hochmögenden kann diesen Etat nicht modificiren; sie nimmt ihn an oder verwirft ihn.

58. In diesem allgemeinen Etat wird eine Summe angegeben werden, welche für Gegenstände bestimmt ist, die ihrer Beschaffenheit nach sich nicht gut specificiren lassen. Der Rathspensionair disponirt darüber zum Dienste des Staates, wie auch um die Kosten zu bestreiten, welche nöthig sind, um mit Würde und auf eine anständige Weise seinen Posten zu bekleiden. Er disponirt darüber zur Bezahlung seiner Bureaur, und der darin angestellten Personen. Um die Verwendung dieser Summe zu belegen, wird von dem Rathspensionair nichts weiter verlangt, als eine feierliche von ihm unterzeichnete Erklärung: daß sie ausschließlich zum Dienste und Besten des Staates verwandt sey, aber auf keine Weise zu seinem persönlichen Nutzen, oder zu dem der Seinigen.

59. Die jetzigen Auflagen in jedem Departement werden provisorisch eben so, wie bisher, gehoben werden. Es wird des Rathspensionairs erste und vorzüglichste Sorge seyn, sich mit der Untersuchung aller Mittel zu beschäftigen, die Einkünfte des Staates zu vermehren, alle Zweige der Regierung und Verwaltung zu vereinfachen, allenthalben die strengste Oekonomie einzuführen, und die Gesetze vorzuschlagen, welche dahin abzwecken, sowohl die gegenwärtigen Auflagen zu verbessern, als auch ein allgemeines Finanzsystem einzuführen, welches tauglich ist, das von den gegenwärtigen Departementalauflagen zu ersetzen.

60. Es soll auch ein Rath des Nationalrechnungswesens seyn, welcher wenigstens aus 5 und höchstens aus 9 Mitgliedern besteht. Wenn eine Stelle vacant wird; so übergiebt die Versammlung Ihrer Hochmögenden zur Besetzung derselben dem Rathspensionair eine Liste von sechs Candidaten, wovon der Rathspensionair drei nimmt, unter welchen die Versammlung Ihrer Hochmögenden wählen kann.

Von den Verwaltungen der Departements und Communen.

61. Die Departementalverwaltungen behalten provisorisch ihre gegenwärtige Organisation. Allein diese Organisation wird einer Revision unterworfen seyn, deren Hauptgegenstand seyn wird, ihre Autorität in Beziehung auf die Gewalt des Nationalgouvernements zu bestimmen, wie auch die Verwaltung zu vereinfachen, und in ihre verschiedenen Zweige alle nur mögliche Oekonomie zu bringen. Die hierzu zweckdienlichen Maßregeln werden der Versammlung Ihrer Hochmögenden von dem Rathspensionair vorgelegt werden.

62. Die Departementalverwaltungen können keinen Beschluß fassen, der den allgemeinen Gesetzen der Republik, oder dem allgemeinen Interesse derselben entgegen wäre. Sollte dieser Fall eintreten; so ist der Rathspensionair berechtigt, die Ausführung dieser Beschlüsse zu verhindern, und darüber Bericht abstatten zu lassen.

63. Die Departementalverwaltungen können von ihren Untergebenen keine Abgaben heben, ohne vorläufig durch ein Decret von Ihren Hochmögenden dazu autorisirt zu seyn, welches auf förmliches und ausdrückliches Ansuchen des Rathspensionairs ertheilt worden ist.

64. Die Auflagen in den Departements, welche von Ihren Hochmögenden auf die im vorhergehenden Artikel vorgeschriebene Weise beschlossen sind, können nie die Ein- und Ausfuhr, noch das Transitorecht von einem Departement in das andere betreffen. Die Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie eines Landes können nie stärkeren Abgaben unterworfen seyn, als diejenigen sind, welche in dem Departement selbst, wo die Auflage gehoben wird, bezahlt werden.

65. Jede Stadt, jeder District oder jedes Dorf hat seine eigene Municipalität, welche auf die Weise organisirt ist, wie es den Localumständen am angemessensten ist. Diese Communen können zu dem Ende den Departementalverwaltungen die nöthigen Einrichtungen vorlegen, vorausgesetzt, daß sie immer auf die Grundsätze des repräsentativen Systems sich gründen.

66. Jede Commune hat das Recht, ihre Privatangelegenheiten anzuordnen. Localauflagen aber kann sie nur machen, wenn sie sich nach den allgemeinen Anordnungen, solche durch das Gesetz festzusetzen, richtet, und in Uebereinstimmung mit den Abgeordneten der Commune, welche zu diesem Ende von den stimmfähigen Bürgern der Commune erwählt sind, nachdem sie von der Departementalverwaltung dazu autorisiret worden, deren Billigung oder Mißbilligung alle Entwürfe von Anleihen und Auflagen in den Communen unterworfen sind. Man wird bei diesen Auflagen auch darauf sehen, daß sie die Aus- und Einfuhr, und das Transitorecht von andern Städten und Orten nicht beschweren; daß sie die Producte des Bodens

Digitized by Google

oder der Industrie nicht mehr belästigen, als die Producte des Orts selbst, der diese Auflagen macht; und daß sie den Hülfsquellen des Nationalfiscus nicht entgegen sind. Im letztern Falle muß sich der Rathspensionair der Einführung widersetzen; daher die Departementalverwaltungen ihm unmittelbar von allen Localauflagen, welche sie gebilligt haben, Nachricht ertheilen müssen.

67. Die Mitglieder der Municipalverwaltungen können unter keinem Vorwande vor die Departementalverwaltung gefordert werden, um ihre Amtsführung zu rechtfertigen. Im Fall einer Vernachlässigung in ihrer Localverwaltung sind sie nur der Botmäßigkeit des Departementaltribunals unterworfen.

Von der richterlichen Gewalt.

68. Die richterliche Gewalt ist ausschließlich den kraft der Verfassung errichteten Tribunalen übertragen. Keine andere Autorität kann einen Einfluß auf ihre Urtheile ausüben.

69. Die Mitglieder von irgend einem Tribunale, den Fiscal mit eingeschlossen, dürfen, wenn sie ernannt werden, nicht mit einander im vierten Grade Blutsfreunde oder Verwandte seyn. Die Functionen eines Richters, oder eines Fiscals können nur durch stimmfähige Bürger, welche schon das 25ste Jahr erreicht haben, verrichtet werden.

70. Alle Tribunale sind verpflichtet, wenn sie requirirt werden, zur Ausführung der Urtheile von andern Tribunalen beizutragen, und die deshalb erlassenen Requisitionen gehörig zu respectiren. Die Streitigkeiten, welche in dieser Hinsicht entstehen könnten, so wie alle streitige Puncte über Jurisdiction gehören der Entscheidung des Departementalgerichtshofes, wenn beide Parteien diesem unterworfen sind; und wenn sie unter verschiedenen Gerichten stehen; so wird die Frage von dem hohen Nationalgerichtshof entschieden.

71. Jedes Criminalurtheil muß, bei Strafe der Nichtigkeit, das Verbrechen der Verurtheilten ausdrücken.

72. Alle Urtheile müssen in öffentlicher Sitzung gesprochen werden. Die Confiscation der Güter findet in keinem Falle Statt. Die Urtheile werden allenthalben im Namen des batavischen Volkes gesprochen.

73. Das Gesetz wird den Proceßgang bestimmen, der bei dem hohen Nationalgerichtshof, bei dem Oberkriegsgerichte, den Departementalgerichtshöfen und den andern Tribunalen befolgt werden soll.

74. Die Militairs der Land- und Seemacht bleiben sowohl bei bürgerlichen Klagen, als auch gemeiner Verbrechen wegen, den gewöhnlichen Tribunalen unterworfen.

75. Das Oberkriegsgericht wird über die Anklagen, welche militairische Verbrechen betreffen, und gegen die Kaper vorgebracht werden, entscheiden.

76. Das Gesetz bestimmt den Proceßgang, welcher bei Defraudirung oder Uebertretung der Rechte des Fiscus und der Auflagen befolgt werden soll.

77. Der hohe Nationalgerichtshof besteht aus 9 Mitgliedern. Sie müssen, um wahlfähig zu seyn, dieselben Eigenschaften haben, welche die Verfassung von den Mitgliedern der Versammlung Ihrer Hochmögenden fordert.

78. Wenn eine Stelle vacant ist; so übergeben die Mitglieder der Versammlung Ihren Hochmögenden eine Liste von 3 Candidaten, welche davon einen wählt. Die Ernennung des Fiscals bei dem hohen Nationalgerichtshof, und die der Fiscale bei den Departementalgerichtshöfen, kommt dem Rathspensionair zu. Er wählt von den 3 Candidaten, welche ihm der Gerichtshof, wo die Stelle vacant ist, vorschlägt.

79. Vor den hohen Nationalgerichtshof gehören alle Verbrechen, welche von den Mitgliedern der Versammlung Ihrer Hochmögenden und den hohen Staatsbeamten begangen werden.

Die Mitglieder der Versammlung Ihrer Hochmögenden und alle hohe Staatsbeamte sind zu jeder Zeit, in Hinsicht der Verbrechen, welche ihnen in Bezug auf die Ausübung ihrer Pflichten zur Last gelegt werden könnten, dem hohen Gerichtshof unterworfen. Auch wegen gewöhnlicher Verbrechen sind sie demselben unterworfen, welche sie, so lange sie ihre Stelle bekleiden, begehen könnten; allein ins Privatleben zurückgekehrt, sind sie, wie alle übrige Bürger, den gewöhnlichen Tribunalen unterworfen.

80. Der hohe Nationalgerichtshof entscheidet über alle Klagen, in welchen der Staat als Beklagter erscheint.

81. Wenn der Staat, oder ein Collegium, irgend ein Einnehmer, Vorsteher

Digitized by Google

(einer Regie) oder anderer Agent, in seiner Qualität vor den hohen Nationalgerichtshof citirt wird; so kann die Versammlung Ihrer Hochmögenden, auf den Vorschlag des Rathspensionairs, wenn es das allgemeine Interesse erfordert, dem hohen Gerichtshof anbefehlen, auf eine beschränkte oder unbeschränkte Zeit die Entscheidung des Processes aufzuschieben, und der hohe Nationalgerichtshof ist schuldig, dieser Requisition Gehorsam zu leisten. In der Abwesenheit Ihrer Hochmögenden ist der Rathspensionair autorisiret, provisorisch eine gleiche Requisition zu erlassen.

82. Der hohe Nationalgerichtshof hat die besondere Aufsicht über alle andere Gerichtshöfe und Tribunale der batavischen Republik. Er kann ihre Acten oder Urtheile suspendiren oder cassiren, wenn sie gegen die auf die Verwaltung der Justiz sich beziehenden Gesetze, und gegen die Rechtsgebräuche gegeben worden sind. Er kann sich aber nicht in die Untersuchung von dem Grunde der Sache mischen.

83. Vor den hohen Nationalgerichtshof werden die hohen Appellationen von allen den Processen gebracht, welche in erster Instanz von den Departementalgerichtshöfen sind entschieden worden. Das Gesetz bestimmt den besondern Proceßgang hierbei.

84. Der hohe Nationalgerichtshof fällt nur ein Definitivurtheil, wenn wenigstens 7 Mitglieder gegenwärtig sind.

85. Dem hohen Nationalgerichtshofe steht das Recht zu, Zahlungsfristen, Schutzbriefe und alle andere Dispensationen, welche die Gesetze ihm ertheilen werden, zu bewilligen.

86. In allem, was die Zahl und die Organisation der Gerichtshöfe und Tribunäle, sowohl civil- als militairische, betrifft, ist es dem Gouvernement vorbehalten, in der Folge der Versammlung Ihrer Hochmögenden solche Reformen oder Modificationen vorzuschlagen, welche die Erfahrungen als wünschenswerth gezeigt haben.

Eid der Mitglieder des gesetzgebenden Körpers.

„Ich gelobe und schwöre, daß ich als Mitglied des gesetzgebenden Körpers, der verfassungsmäßigen Acte gemäß, aus allen meinen Kräften dazu beitragen werde, das Interesse des batavischen Volkes zu befördern, und daß ich treu und mit Eifer alle Pflichten erfüllen will, die mir in dieser Beziehung obliegen, ohne mich je gutwillig noch mit Gewalt, durch Begünstigung oder Ungnade, durch Versprechungen oder Geschenke, oder durch irgend etwas, davon abwendig machen zu lassen."

So wahr mir Gott der Allmächtige helfe!

Eid des Rathspensionairs.

„Ich gelobe und schwöre, daß ich als Rathspensionair, der verfassungsmäßigen Acte gemäß, und nach der Gewalt, welche diese Acte mir ertheilt, aus allen meinen Kräften das Interesse des batavischen Volkes behaupten, seine Rechte, seinen Rang und seine Würde schützen, die Unabhängigkeit und die Freiheit der Bürger durch alle nur dienliche Mittel befestigen, aufrecht halten und sichern will, ohne mich je gutwillig oder mit Gewalt, durch Gunst oder Ungunst, durch Versprechungen oder Geschenke, oder durch irgend etwas davon abwendig machen zu lassen."

So wahr mir Gott der Allmächtige helfe!

Der Rathspensionair der batavischen Republik, Schimmelpenninck, erwarb sich, während seiner kurzen Verwaltung, das Verdienst, daß er alles that, was unter den politischen Verhältnissen, in welchen Holland zu Frankreich und zum Auslande stand, möglich war. Er vereinfachte die einzelnen Zweige der Verwaltung; besonders suchte er durch strenge Sparsamkeit den gesunkenen Finanzen des Staates aufzuhelfen, weil, nach dem Frieden von Amiens (1802), der nur ein Jahr zwischen Frankreich und England galt, auch Holland wieder, als Frankreichs Bundesgenosse, im Kampfe gegen Großbritannien auftreten mußte. Am schmerzhaftesten empfand der Niederländer in dieser Zeit die völlige Lähmung des Handels, und den Verlust der Kolonieen an England. Ein

Digitized by Google

Staat, dessen ganze politische Existenz und dessen inneres Leben zunächst auf dem Handel beruht, wie der Staat von Holland, konnte, selbst bei der strengsten Bewachung und Controle von Seiten des französischen Kaisers, sich nicht ganz von den geheimen Handelsverbindungen trennen, welche doch nur einen schwachen und nothdürftigen Ersatz für seine ehemalige öffentliche Thätigkeit waren. Es mußte also in Holland Unzufriedenheit mit Frankreich sich bilden; und in Paris berücksichtigte man so wenig die individuellen Bedürfnisse des Nachbarstaates, daß Napoleon sich höchst beleidigt dadurch fand, daß die Holländer dem von ihm aufgestellten Continentalsysteme gegen England abgeneigt waren.

Um dieses Continentalsystem in seiner ganzen Schwere in Holland aufrecht zu erhalten und geltend zu machen, ward, was vielleicht schon längst sein Plan gewesen war, von Napoleon sein nachgebohrner Bruder Louis zum Könige von Holland bestimmt. Die Form verlangte, daß der Rathspensionair scheinbar freiwillig resignirte, und eine batavische Deputation in Paris erschien. Zu diesem Zwecke sandte der außerordentliche batavische Gesandte in Paris, der Admiral Verhuel, am 18. März 1806 seinen Gesandtschaftssecretair mit Eröffnungen in den Haag, worüber in einem Ausschusse der Hochmögenden bis zum 14. April berathschlagt ward. Das Ergebniß, das die unabwendbare Nothwendigkeit gebot, war die Ernennung einer außerordentlichen Deputation an den Kaiser Napoleon, die aus Verhuel, Gogel, van Styrum, Sir und Brantsen bestand. Mit diesen schloß der Minister Talleyrand am 24. Mai einen Vertrag von zehn Artikeln ab, in dessen Eingange die Gründe zur Verwandelung des batavischen Freistaates in ein Königreich dahin motivirt wurden, „daß, bei der allgemeinen Stimmung der Menschen, und bei der gegenwärtigen Organisation von Europa, eine Regierung ohne Beständigkeit und ohne gewisse Dauer den Zweck ihrer Einsetzung nicht erfüllen könne; daß die periodische Erneuerung des Staatsoberhauptes in Holland immer eine Quelle von Uneinigkeiten, und von außen ein beständiger Gegenstand zu Bewegungen und Zwietracht unter den Mächten seyn würde, die mit Holland in Freundschaft oder Feindschaft stehen; daß eine erbliche Regierung allein den ruhigen Besitz dessen garantiren könne, was dem Volke lieb ist: die freie Ausübung seiner Religion, die Erhaltung seiner Gesetze, seiner politischen Unabhängigkeit und seiner bürgerlichen Freiheit; daß es Hollands wichtigstes Interesse sey, sich einer mächtigen Protection zu versichern, durch welche gedeckt, es frei seine Industrie ausüben, und sich in dem Besitze seines Gebietes, seines Handels und seiner Kolonieen erhalten könne; und daß Frankreich selbst ein wesentliches Interesse für das Wohl des holländischen Volkes habe, sowohl in Betracht der nördlichen Grenzen des Reiches, welche offen und mit keinen festen Plätzen versehen sind, als in Bezug auf die Grund-

Digitized by Google

sätze und das Interesse der allgemeinen Politik." Nach diesen Prämissen folgte der Vertrag zwischen dem Kaiser Napoleon und der batavischen Republik, durch welche die dritte batavische Verfassung allerdings einige sehr wesentliche Veränderungen erfuhr.

d) Staatsvertrag zwischen Frankreich und Holland vom 24. Mai 1806.

1. Se. Majestät der Kaiser der Franzosen und König von Italien garantiren sowohl für sich, als ihre Erben und Nachfolger, zu ewigen Zeiten*) dem Staate von Holland die Erhaltung seiner verfassungsmäßigen Rechte, seine Unabhängigkeit, den unverminderten Umfang seiner Besitzungen in beiden Welttheilen, seine politische, bürgerliche und kirchliche Freiheit, so wie solche durch die gegenwärtig bestehenden Gesetze feierlich eingesetzt ist, und die Abschaffung aller Privilegien in Betreff der Abgaben.

2. Auf den förmlichen, von Ihren Hochmögenden, den Repräsentanten der batavischen Republik, vorgetragenen Antrag, daß der Prinz Louis Napoleon zum erblichen und verfassungsmäßigen König von Holland ernannt und gekrönt werde, willfahren Se. Maj. diesem Wunsche, und ermächtigen den Prinzen Louis Napoleon, die Krone von Holland anzunehmen, und sie für sich und seine natürliche, legitime und männliche Nachkommenschaft, nach der Ordnung der Erstgeburt zu besitzen, mit beständigem Ausschlusse der Frauen und ihrer Nachkommenschaft.

Zufolge dieser Ermächtigung soll der Prinz Louis Napoleon diese Krone, unter dem Titel, als König, mit aller Gewalt und Autorität besitzen, welche durch die verfassungsmäßigen Gesetze**) bestimmt seyn werden, die der Kaiser Napoleon in dem vorhergehenden Artikel garantirt hat.

Nichts desto weniger wird hiermit festgesetzt, daß die Krone von Frankreich und Holland nie auf dem nämlichen Haupte vereinigt werden können.

3. Das Eigenthum (die Domaine) der Krone begreift:
   a) einen Palast im Haag, der zum Aufenthalte des königl. Hauses bestimmt seyn wird;
   b) den Palast im Busch;
   c) die Domaine von Soesdyk;
   d) so vieles Eigenthum an liegenden Gründen, daß es jährlich 500,000 fl. einträgt.

Ueberdies versichert das Staatsgesetz dem Könige eine jährliche Summe von 1,500,000 fl. holländischen Geldes, welche monatlich je zum zwölften Theile zu bezahlen ist.

4. Im Fall der Minderjährigkeit gehört die Regentschaft von Rechtswegen der Königin***), und wenn keine da ist, ernennt der Kaiser der Franzosen, in seiner Eigenschaft als beständiges Oberhaupt der kaiserlichen Familie, den Regenten des Reiches. Er wählt ihn aus den Prinzen der königl. Familie, und wenn keine da sind, unter den Eingebohrnen. Die Minderjährigkeit des Königs endigt mit Vollendung des achtzehnten Jahres.

5. Der Wittwengehalt der Königin soll durch ihren Heirathscontract bestimmt werden. Für diesmal ist man übereingekommen, daß gedachter Wittwengehalt 250,000 fl. betragen soll, welche von der Domaine der Krone zu nehmen sind. Nachdem dies zum Voraus davon erhoben ist, soll die Hälfte der übrigen Kroneinkünfte auf den Unterhalt des Hauses des minderjährigen Königs verwendet, und die andere Hälfte zu den Kosten der Regentschaft angewiesen werden.

6. Der König von Holland soll für immer der Inhaber einer Großwürde des französischen Reiches unter dem Titel Connetable seyn. Die Verrichtungen dieser Großwürde können jedoch, nach dem Gutbefinden des französischen Kaisers, durch einen Prinzen Viceconnetable versehen werden, wenn derselbe es für gut findet, eine solche Würde zu errichten.

*) Bis 1810, wo Holland dem französischen Reiche einverleibt ward.

**) Das ist die dritte Verfassung vom 15. März 1805.

***) Hier kommt zum erstenmale in Napoleons Dynastie die Spur einer Regentschaft vor, zu Gunsten seiner geliebten Stieftochter Hortense.

Digitized by Google

7. Die Mitglieder des regierenden Hauses in Holland bleiben persönlich den Dispositionen der verfassungsmäßigen Statuten vom 30. März 1806, welche das Hausgesetz der kaiserl. Familie von Frankreich ausmachen, unterworfen.

8. Die Stellen und Aemter des Staates, außer denjenigen, die zum persönlichen Dienste des königlichen Hauses gehören, können nur Eingebohrnen ertheilt werden.

9. Das Wappen des Königs soll das ehemalige Wappen von Holland, durch den kaiserlichen Adler von Frankreich in vier Felder getheilt, seyn, und auf demselben die Königskrone haben.

10. Es soll ohne Verzug zwischen den, diesen Vertrag errichtenden, Mächten ein Handelsvertrag abgeschlossen werden. Kraft desselben sollen die holländischen Unterthanen zu jederzeit in den Häfen und auf dem Gebiete des französischen Reiches als die besonders begünstigte Nation behandelt werden. Se. Majestät der Kaiser und König verpflichten sich, bei den barbarischen Mächten sich dahin zu verwenden, daß von denselben die holländische Flagge eben so, wie die französische, respectirt werde.

Die Ratificationen dieses Vertrags sollen zu Paris innerhalb zehn Tagen gegenseitig ausgewechselt werden.

Paris, den 24. Mai 1806.

C. M. Talleyrand.
Ch. H. Verhuel. J. J. A. Gogel.
J. van Styrum. W. Six. Brantsen.

Durch diesen Vertrag ward das neue Königreich Holland auf das festeste an das Interesse der französischen Politik geknüpft. Der neue Regent war nicht der König eines selbstständigen Reiches; er stand unter dem französischen Familiengesetze; er blieb ein Großwürdeträger des französischen Reiches; der französische Kaiser ernannte, bei der Minderjährigkeit des Königs, den Regenten des Königreichs, und der französische Adler theilte das holländische Wappen in vier Felder: Sätze und Symbole genug, um den neuen König an seine stete Abhängigkeit von Frankreich zu erinnern, und daß er, im zweifelhaften Falle, erst Franzose, und dann Holländer seyn dürfe. Das niederländische Volk ward dabei nicht gefragt; seine Stimmen wurden nicht gesammelt.

Der bisherige Rathspensionair konnte unter diesen Umständen nichts anders thun, als „wegen des wankenden Zustandes seiner Gesundheit, und besonders wegen seiner traurigen Augenkrankheit" am 4. Juni seine Resignation den Hochmögenden Herren zu übergeben, und sich dabei auf das Recht, das ihm die dritte Verfassung deshalb zugestand, zu berufen. Die Hochmögenden nahmen diese Resignation in einem höflichen Antwortschreiben und dankbar für die geleisteten Dienste am 5. Juni an; an demselben Tage, an welchem Verhuel zu Paris seine officielle Rede an Napoleon hielt, in welcher er ihn bat, seinen Bruder Louis „zum Könige von Holland zu bewilligen." Der Kaiser erfüllte, in seiner Gegenrede, diese Bitte; gedachte der Zeit, wo die Holländer nur durch Frankreichs standhafte Hülfe ihre Unabhängigkeit erworben hätten, und „daß Frankreich großmüthig genug gewesen sey, allen Rechten zu entsagen, welche ihm der Krieg über Holland gegeben habe." Dem neuen Könige Ludwig sagte er unverhohlen: „Hören Sie nimmer

Digitized by Google

auf, Franzose zu seyn. Die Würde des Connetable wird Ihnen die Pflichten, die Sie gegen mich zu erfüllen haben, und die Wichtigkeit vorzeichnen, die ich mit der Ihnen anvertrauten Bewachung der festen Plätze verbinde, welche den Norden meiner Staaten sichern." Der König Louis hielt gleichfalls seine officielle Gegenrede; doch enthielt sie keinen Ausdruck von Freude über die erhaltene neue Würde, „Ich werde nach Holland gehen, und es regieren, weil diese Völker es wünschen, und Ew. Maj. es befehlen." Er kannte ja wohl die Absichten und den Geist seines Bruders! Am Schlusse der Rede deutete er noch beziehungsvoll an, daß der Kaiser „seinem Ruhme das letzte Siegel aufdrücken werde, wenn er der Welt den Frieden (mit England) schenken wollte!" Allein Louis erlebte diesen Frieden nicht, so lange er die Krone Hollands trug. In einer, aus Paris vom 5. Juni datirten, und im Haag am 10. Juni publicirten, Proclamation des Königs Louis befahl er das verfassungsmäßige Gesetz des Staates und den zwischen Frankreich und Batavien abgeschlossenen Vertrag vom 24. Mai, öffentlich bekannt zu machen.

c) Verfassungsmäßiges Gesetz des Königreichs Holland vom 10. Juni 1806.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Verfügungen.

1. Die jetzt in Kraft befindlichen verfassungsmäßigen Gesetze, besonders die Verfassung von 1805, so wie die jetzt in der batavischen Republik bestehenden bürgerlichen, politischen und religiösen Gesetze, deren Ausübung den Verfügungen des am 24. Mai dieses Jahres zwischen Sr. Maj. dem Kaiser der Franzosen und Könige von Italien und der batavischen Republik geschlossenen Tractats gemäß ist, sollen völlig beibehalten werden, blos mit Ausnahme derjenigen Verfügungen, die durch die gegenwärtigen verfassungsmäßigen Gesetze aufgehoben sind.

2. Die Verwaltung der holländischen Kolonieen wird durch besondere Gesetze regulirt. Die Einkünfte und Ausgaben der Kolonieen sollen als ein Theil der Einkünfte und Ausgaben des Staates angesehen werden.

3. Die öffentliche Staatsschuld wird durch Gegenwärtiges garantirt.

4. Die holländische Sprache soll fortdauernd für die Gesetze, Publicationen, Verordnungen, Urtheilssprüche und alle andere öffentliche Acten, ohne irgend einen Unterschied, ausschließlich gebraucht werden.

5. In der Benennung und dem Gewicht der Münzen soll keine Veränderung Statt finden, wenn es nicht durch ein besonderes Gesetz geschieht.

6. Die alte Flagge des Staates soll beibehalten werden.

7. Der Staatsrath soll aus 13 Mitgliedern bestehen. Die Minister sollen Rang, Sitz und deliberirende Stimme im Staatsrath haben.

Zweite Abtheilung.

Von der Religion.

1. Der König und das Gesetz bewilligen allen Religionen, die in dem Staate bekannt werden, einen gleichen Schutz. Durch ihre Autorität wird alles dasjenige bestimmt, was zur Organisation, Protection und Ausübung der Gottesverehrungen nöthig ist. Jede Religionsausübung schränkt sich auf das Innere der Tempel aller verschiedenen Gemeinden ein.

2. Der König genießt in seinen Palästen, so wie an allen Orten, wo er residiren wird, die freie und öffentliche Ausübung seiner Religion (der katholischen.)

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

Von dem Könige.

1. Der König hat ausschließlich und ohne Einschränkung die gänzliche Ausübung der Regierung und aller Macht, die nöthig ist, um die Vollziehung der Gesetze zu sichern und ihnen Respect zu verschaffen. Er ernennt zu allen Aemtern und zu allen Civil- und Militairstellen, deren Ernennung nach den vorherigen Gesetzen von dem Rathspensionair abhing. Er genießt alle Vorzüge und Prärogativen, die bisher mit dieser letztern Würde verbunden waren.

Die Münzen des Landes werden mit seinem Bildnisse geprägt.

Die Justiz wird in seinem Namen verwaltet. Er hat das Recht zu begnadigen und die durch gerichtliche Urtheile bestimmten Strafen zu mildern, aufzuheben oder aufzuschieben. Indeß kann er dieses Recht nicht anders ausüben, als wenn er in einem geheimen Conseil die Mitglieder des Nationalgerichtshofes vorher gehört hat.

2. Beim Tode des Königs ist die Aufsicht über den minorennen König beständig der Königin Mutter anvertraut, und in deren Ermangelung derjenigen Person, welche von dem Kaiser der Franzosen dazu bestimmt werden wird.

3. Zur Seite des Regenten befindet sich ein Conseil von Landeseingebohrnen, dessen Einrichtung und Geschäftskreis durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden soll. Der Regent ist für die Handlungen unter seiner Regierung nicht persönlich verantwortlich.

4. Die Regierung der Kolonieen und alles, was sich auf ihre innere Verwaltung bezieht, gehört ausschließlich dem Könige.

5. Die Generaladministration des Königreichs wird der unmittelbaren Leitung von 4 durch den König ernannten Staatsministern anvertraut, nämlich:

einem Minister der auswärtigen Angelegenheiten,
einem Kriegs- und Marineminister,
einem Finanzminister, und
einem Minister des Innern.

Vierte Abtheilung.

Von dem Gesetz.

1. Das Gesetz wird in Holland von dem aus der Versammlung Ihrer Hochmögenden formirten gesetzgebenden Körper und von dem Könige gegeben. Der gesetzgebende Körper besteht aus 38 Mitgliedern, welche auf fünf Jahre erwählt und in folgenden Verhältnissen ernannt werden, nämlich:

für das Departement Holland 17 Mitglieder;
für Geldern 4;
für Brabant 4;
für Friesland 3;
für Oberyssel 3;
für Seeland 2;
für Gröningen 2;
für Utrecht 2 und
für das Land Drenthe 1.

Die Zahl der Mitglieder Ihrer Hochmögenden kann, im Falle einer Vergrößerung des Gebietes, durch das Gesetz vermehrt werden.

2. Um zu der Ernennung der 19 Mitglieder Ihrer Hochmögenden zu schreiten, wodurch die in dem vorhergehenden Artikel bestimmte Zahl vollzählig ist, wird die Versammlung Ihrer Hochmögenden dem Könige eine Liste von 2 Candidaten für jeden der zu besetzenden Plätze übergeben. Auch die Departementsversammlung jedes Departements wird ebenfalls eine doppelte Liste von Candidaten übergeben, und der König wird aus diesen vorgeschlagenen Candidaten wählen.

3. Der jetzige Rathspensionair wird den Titel eines Präsidenten Ihrer Hochmögenden annehmen, und in dieser Eigenschaft, so lange er lebt, in Function bleiben. Die Wahl seiner Nachfolger wird auf die durch die Verfassung von 1805 bestimmte Art geschehen.

4. Der gesetzgebende Körper erwählt aus seiner Mitte durch Mehrheit der Stimmen einen Greffier.

5. Der gesetzgebende Körper kommt gewöhnlich des Jahres zweimal zusammen, nämlich vom 15. April bis zum 15. Junius, und vom 15. November bis zum 15. Januar. Er kann von dem Könige außerordentlich zusammen berufen werden. Am 15. November jedes Jahres geht das älteste Fünftheil der Mitglieder

Digitized by Google

dieses Körpers ab. Der erste Austritt geschieht am 15. November 1807, und diesmal entscheidet das Loos über die ersten Austretungen. Die ausgetretenen Mitglieder sind stets wieder wahlfähig.

Fünfte Abtheilung.

Von der richterlichen Gewalt.

1. Die gerichtlichen Einrichtungen sollen so erhalten werden, wie sie durch die Verfassung des Jahres 1805 eingeführt wurden.

2. Der König übt im Betreff der gerichtlichen Gewalt alle Rechte und Autorität aus, welche dem Rathspensionair durch die Artikel der Verfassung des Jahres 1805 beigelegt werden.

3. Alles, was sich beim Militair auf die Ausübung der Criminaljustiz bezieht, soll durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden.

Bis zur Ankunft des neuen Königs ward der Präsident der Hochmögenden, Vos van Steenwyk, interimistischer Rathspensionair. Bald aber nach dem Regierungsantritte des Königs Ludwig ward folgende, von Mainz datirte, octroirte Verfassung des neuen Königreiches bekannt gemacht.

f) Verfassung des Königreichs Holland vom 7. Aug. 1806.

Erster Abschnitt.

§. 1. Die Regierung von Holland ist monarchisch, bestimmt und geregelt durch die Verfassung.

§. 2. Die Hauptgrundlage der gesellschaftlichen Freiheit besteht darin, daß das Gesetz allen Bürgern, ohne Unterschied des Ranges oder der Geburt, gleiche Rechte zusichere und gleiche Pflichten auflege.

Alle Privilegien, hinsichtlich der Abgaben, bleiben vernichtet.

§. 3. Jeder ist in seiner Wohnung unverletzbar; gegen seinen Willen kann Niemand in dieselbe bringen; es sey denn in Folge eines Befehls der dazu befugten Behörde.

§. 4. Niemand kann verhaftet werden, als nach dem Gesetz; Niemand kann verurtheilt werden, als durch den Richter, welchen das Gesetz ihm bestimmt, und nachdem alle durch das Gesetz bestimmte Mittel der Vertheidigung erschöpft sind.

§. 5. Jeder Bürger hat das Recht, Bittschriften und Anträge an die dazu befugte Behörde schriftlich einzureichen, insofern solche persönlich und nicht im Namen Mehrerer unterzeichnet werden. Das letzte darf nur geschehen durch Corporationen oder im Namen derselben, die gesetzlich gebildet und als solche anerkannt sind, so wie nur über Gegenstände, die zu ihrem Ressort gehören.

§. 6. Der König und das Gesetz verleihen gleichen Schutz jedem kirchlichen Cultus, welcher in dem Staate ausgeübt wird; sie bestimmen Alles, was als nothwendig, hinsichtlich der Organisation, Beschirmung und Ausübung des Dienstes, erachtet wird.

§. 7. Die bürgerlichen, Staats- und kirchlichen Gesetze, welche gegenwärtig in Holland in Anwendung sind, und die mit den Bestimmungen des am 24. Mai dieses Jahres zwischen Sr. Maj. dem Kaiser der Franzosen und Könige von Italien und der batavischen Republik geschlossenen Vertrags übereinstimmen, werden sämmtlich aufrecht erhalten. Sie können nur durch ein Gesetz verändert werden.

§. 8. Es soll keine Veränderung weder in dem Werthe, noch in dem Gewichte der Münzsorten gemacht werden; es sey denn kraft eines besonderen Gesetzes.

§. 9. Die öffentliche Schuld des Staats wird verbürgt.

§. 10. Die holländische Sprache soll fortdauernd und ausschließend bei Gesetzen, Publicationen, Ordonnanzen, Urtheilen und bei allen andern öffentlichen Bekanntmachungen, ohne einige Ausnahme, gebraucht werden.

§. 11. Zu allen Aemtern und Diensten des Staats, diejenigen ausgenommen, die zu dem persönlichen Dienste des königlichen Hauses gehören, sollen blos Eingebohrne ernannt werden.

Digitized by Google

§. 12. Die Regierung der holländischen Kolonieen wird durch besondere Gesetze bestimmt; die Einnahme und Ausgabe der Kolonieen sollen als ein Theil der Einnahme und Ausgabe des Staats betrachtet werden.

§. 13. Das Reich ist eins und bleibt eingetheilt in Departemente, Bezirke und Gemeinden.

Das Gesetz bestimmt die Einrichtung der Departemental- und Gemeinde-Verwaltungen.

§. 14. Das Gesetz bestimmt die Erfordernisse zur Ausübung des Stimmrechts und die Art und Weise, wie es ausgeübt werden soll.

Dieses Gesetz kann jedoch niemals den Grundsätzen der persönlichen Unabhängigkeit und des Eigenthums zuwider seyn.

§. 15. Das Gesetz bestimmt die Weise, nach welcher die Glieder von der Versammlung der Hochmögenden, von den Departemental- und Gemeinde-Verwaltungen erwählt werden.

Die Gemeinde-Verwaltung der Residenz wird ernannt, wie es §. 46 bestimmt.

§. 16. Kein Diener irgend einer Religionspartei kann zu einem Staatsverwaltungsamte erwählt werden.

§. 17. Militairpersonen stimmen nirgends anders, als in dem Orte ihres festen Aufenthalts, getrennt von ihrer Garnison.

§. 18. Der Eid der Treue ist folgenden Inhalts:

„Ich schwöre Gehorsam der Verfassung des Königreichs und Treue dem Könige."

Zweiter Abschnitt.

Von dem Könige.

§. 19. Die Krone Hollands gehört Sr. Maj. Ludwig Napoleon, für sich und seine natürlichen gesetzmäßigen und männlichen Nachkommen nach der Folge der Erstgeburt und mit fortdauernder Ausschließung der Frauen und deren Nachkommen.

§. 20. Die Person des Königs ist unverletzlich.

§. 21. Die Krone Frankreichs und Hollands können niemals auf einem und demselben Haupte vereinigt werden.

§. 22. Der König von Holland soll immer Groß-Würdeträger des Kaiserreichs, unter dem Titel eines Connetable seyn.

§. 23. Im Fall der Minderjährigkeit gehört der verwitteten Königin die Regentschaft von Rechtswegen. In Ermangelung derselben wird der Regent des Königreichs von dem Kaiser der Franzosen in seiner Eigenschaft als immerwährendes Oberhaupt der kaiserlichen Familie aus den Prinzen von Geblüte, und in deren Ermangelung aus den Eingebohrnen ernannt.

Die Minderjährigkeit des Königs endigt mit dem vollendeten achtzehnten Jahre.

§. 24. Dem Regenten soll ein Rath von Eingebohrnen zur Seite stehen, dessen Zusammenstellung und Attribute durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden sollen.

Der Regent ist für die Handlungen seiner Verwaltung persönlich nicht verantwortlich.

§. 25. Bei dem Tode des Königs soll die Aufsicht über die Person des minderjährigen Königs stets der Königin Mutter anvertraut werden und in Ermangelung derselben einer durch den Kaiser der Franzosen zu bestimmenden Person.

§. 26. Der König hat ausschließlich und ohne Einschränkung die vollkommene Ausübung der Regentenrechte und der ganzen Gewalt, die nöthig ist, die Gesetze des Staats zur Ausführung zu bringen und denselben Achtung zu verschaffen.

§. 27. Die General-Verwaltung des Königreichs steht unter der unmittelbaren Aufsicht von Staatsministern; der König ernennt dieselben und bestimmt ihre Anzahl und Wirksamkeit.

§. 28. Dem Könige verbleibt die Anstellung und Ernennung der Großoffiziere des Reichs. Er ordnet ihren Rang, ihre Anzahl und Attribute.

§. 29. Der König ernennt die Staatsräthe; die Minister haben Rang, Sitz und berathende Stimme in dem Staatsrathe.

§. 30. Die Staatsminister und Glieder des Staatsraths müssen stimmberechtigte Bürger seyn, und das volle Alter von dreißig Jahren erreicht haben; sie müssen in dem Reiche, oder in einer Kolonie des Staats gebohren seyn und in dem Reiche während der letzten sechs Jahre vor ihrer Wahl gewohnt haben; doch schließt

Digitized by Google

die Bedingung der Einwohnerschaft Diejenigen nicht aus, welche im Dienste des Staates abwesend gewesen sind.

§. 31. Der König hört die Meinungen und Gutachten des Staatsrathes über alle Angelegenheiten an, wo er es für gut findet.

Er faßt keinen Beschluß zum Vortrage eines Gesetzes bei der Versammlung der Hochmögenden, ohne zuvor den Staatsrath über den Entwurf des Gesetzes gehört zu haben.

§. 32. Der König ist das Oberhaupt der Flotten und Heere.

Alle Militairstellen werden durch ihn bestimmt und besetzt.

§. 33. Der König ernennt alle auswärtige Gesandte, alle See- und Landofficiere, alle Nationalbeamte des Staats, alle Beamte der Justiz, so wie alle Mitglieder der Gerichtshöfe, die zu der allgemeinen Verwaltung gehören.

Die Glieder der National-Rechnungskammer und des National-Gerichtshofs, desgleichen die General-Procuratoren bei diesem Gerichtshofe und bei den Departementalgerichtshöfen werden erwählt, wie es durch §§. 45 und 72 bestimmt ist.

§. 34. Der König sorgt für die Sicherheit und Würde des Staats, für die Handhabung und Befolgung der Gesetze, für die ungestörte Ausübung der Justiz, desgleichen für die hohe Polizei, sowohl in bürgerlichen als kirchlichen Angelegenheiten.

§. 35. Der König ratificirt alle Verträge mit fremden Mächten. Sie werden als Gesetze bekannt gemacht, nachdem sie von dem Könige der Versammlung der Hochmögenden mitgetheilt sind.

Geheime Artikel sind unter dieser Mittheilung nicht begriffen; doch dürfen diese den öffentlichen nicht entgegen seyn.

§. 36. Die Verwaltung der Kolonieen und Alles, was derselben innere Regierung betrifft, gehört ausschließlich dem Könige.

§. 37. Die Münzen des Staats werden mit dem Bildnisse des Königs geschlagen.

§. 38. Der König übt das Begnadigungsrecht entweder durch völlige Aufhebung oder durch Milderung der durch richterliche Urtheile aufgelegten Strafen. Nichts desto weniger kann er dies Recht nur dann ausüben, nachdem er zuvor die Glieder des National-Gerichtshofs im geheimen Rathe darüber gehört hat.

§. 39. Der König eröffnet und schließt die Sitzungen des gesetzgebenden Körpers.

§. 40. Der König begiebt sich in Person nach der Versammlung der Hochmögenden, so oft er solches für gut findet.

Die Verrichtungen eines Präsidenten der Versammlung hören auf, so lange sich der König in derselben befindet.

Die Versammlung der Hochmögenden berathschlagt nie in Gegenwart des Königs. Die Gesetzentwürfe werden im Namen des Königs, durch eine Commission aus dem Staatsrath, dieser Versammlung überbracht.

§. 41. Der König hat die oberste Verwaltung über die Geldmittel des Staats; er bestimmt die festen Besoldungen der Nationalbeamten.

§. 42. Der König verfügt nicht anders über die Geldmittel des Staats, als nach dem Gesetz.

§. 43. Der König verleiht Pensionen nach den Bestimmungen, die das Gesetz darüber ausspricht.

§. 44. Zu Anfang jeder gewöhnlichen Sitzung übergiebt der König dem gesetzgebenden Körper eine allgemeine und ausgebreitete Uebersicht der Staatsbedürfnisse des folgenden Jahres.

Die Versammlung der Hochmögenden kann darin keine Abänderung treffen; sie willigt ein, oder verwirft diese allgemeine Uebersicht.

§. 45. Es soll eine National-Rechnungskammer bestehen; bei Erledigung von Stellen sendet die Versammlung der Hochmögenden dem Könige eine Liste von sechs Personen, die durch den König bis auf die Hälfte vermindert wird, aus welcher die Versammlung der Hochmögenden die Wahl trifft.

§. 46. Dem Könige verbleibt die Anordnung der Regierung des Ortes, wo sich der Regierungssitz befindet.

§. 47. Die Domainen der Krone sollen bestehen:

1) In einem Palast in dem Haag, der zu einem Aufenthalte des königlichen Hauses bestimmt seyn soll.
2) In dem Palaste in dem haagschen Busch.
3) In der Domaine von Soestdyk.

Digitized by Google

4) In einem Einkommen von 500,000 Gulden in unbeweglichen Gütern.

Außerdem sichert das Staatsgesetz dem Könige noch eine jährliche Summe von 1,500,000 Gulden holländisch Courant zu, jeden Monat zum zwölften Theile zahlbar.

§. 48. Das Leibgedinge der Königin soll durch Bedingungen bei der Ehe bestimmt werden; für diesmal ist beschlossen, daß es eine jährliche Summe von 250,000 Fl. betragen, und aus den Domainen der Krone aufgebracht werden soll. Nach Abzug dieser Summe soll die Hälfte der übrig bleibenden Kroneinkünfte bestimmt seyn für Unterhaltungskosten des Hauses des minderjährigen Königs, die andere Hälfte für die Kosten der Regentschaft.

§. 49. Der König genießt in seinen Palästen, so wie an jedem Orte, wo er residirt, die freie und öffentliche Ausübung seines Gottesdienstes.

§. 50. Der Eid des Königs lautet also:

„Ich schwöre, daß ich die Verfassung des Königreichs befolgen werde; „daß ich die Unverletzbarkeit seines Gebiets behaupten werde; daß ich „achten und Achtung verschaffen werde der Freiheit des Gottesdienstes, „der Gleichheit der Rechte und der politischen und bürgerlichen Freiheit; „daß ich keine Abgaben auflegen werde als kraft des Gesetzes; daß ich „während meiner Regierung keinen andern Zweck haben werde, als allein „die Beförderung des Vortheils, der Wohlfahrt und des Ruhms der „Nation."

Dritter Abschnitt.

Von der Gesetzgebung.

§. 51. Die gesetzgebende Gewalt wird in Holland geübt von dem Könige und dem gesetzgebenden Körper.

Der König kann in einzelnen Fällen ermächtigt werden, die gesetzgebende Gewalt ohne Mitwirkung der Versammlung der Hochmögenden auszuüben.

§. 52. Die Glieder der Versammlung der Hochmögenden müssen stimmberechtigte Bürger seyn und das volle Alter von dreißig Jahren erreicht haben; sie müssen in dem Königreiche oder den Kolonieen und Besitzungen des Staats gebohren seyn und innerhalb des Departements, von welchem sie erwählt werden, die letzten sechs Jahre vor ihrer Ernennung gewohnt haben; sie dürfen nicht mit einander verwandt seyn bis zum dritten Gliede von Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft, sowohl von männlicher als weiblicher Seite.

Das Erforderniß des Aufenthalts im Staate schließt diejenigen nicht aus, welche im Auftrage der Regierung abwesend gewesen sind.

§. 53. Die Mitglieder der Hochmögenden können zu gleicher Zeit weder Staatsminister, noch wirkliche Glieder des Staatsraths, noch Glieder eines Collegiums, noch Glieder einer Departementalverwaltung, noch Räthe beim Finanzwesen, oder bei irgend einem Gerichtshofe seyn; auch können sie zu gleicher Zeit keinen mit Besoldung verknüpften andern hohen Posten bekleiden.

§. 54. Sogleich nach Eröffnung der Sitzung soll die Versammlung der Hochmögenden zur Wahl eines Präsidenten aus ihrer Mitte übergehen.

§. 55. Der gesetzgebende Körper versammelt sich gewöhnlich einmal im Jahre, und zwar bestimmt zum dritten Dienstag des Monats November.

Die Versammlung bleibt drei Monate beisammen.

Die Versammlung kann durch den König außergewöhnlich zusammen berufen werden, so oft es Se. Maj. für gut findet.

Den ersten Tag jeder gewöhnlichen Sitzung scheidet das älteste Fünftel der Mitglieder der Versammlung der Hochmögenden aus.

Der erste Austritt wird in dem Jahre 1807 Statt finden und durch das Loos bestimmt werden.

Die austretenden Glieder sind jedesmal wieder wählbar.

§. 56. Die Glieder der Versammlung der Hochmögenden stimmen persönlich, und ohne irgend einen Auftrag, von wem es auch sey, zu empfangen.

§. 57. Die Versammlung der Hochmögenden berathschlagt über keine andern Gegenstände, als über diejenigen, die ihr durch den König vorgetragen werden.

Sie vereinigt sich mit diesem Vortrage, oder verwirft denselben, ohne darin eine Veränderung oder Modification zu machen.

§. 58. Wenn die Hochmögenden das vorgetragene Gesetz für angemessen erklärt haben; so setzen sie davon den König unmittelbar in Kenntniß, welcher mit der Bekanntmachung und Vollziehung desselben beauftragt ist.

Digitized by Google

Wenn die Hochmögenden das vorgetragene Gesetz verwerfen; so setzen sie, unter Angabe der Ursachen der Verweigerung, den König in Kenntniß, welcher alsdann diesen Entwurf näher motivirt, oder mit einiger Abänderung, nochmals ihnen vorlegen kann.

§. 59. Alle Beschlüsse der Versammlung der Hochmögenden werden unterzeichnet von dem Präsidenten und contrasignirt von dem Greffier der Versammlung.

§. 60. Der gesetzgebende Körper wählt außerhalb seiner Glieder einen Greffier durch Stimmenmehrheit.

§. 61. Es kann keine Kriegserklärung Statt finden, als nach vorhergegangenem Antrag des Königs und nach dem gefaßten Beschlusse der Hochmögenden.

Vierter Abschnitt.

Von den Departemental- und Gemeindeverwaltungen.

§. 62. Die Departementalverwaltungen sind beauftragt, die Gesetze und Befehle, die ihnen von Seiten der Regierung zukommen, zur Ausführung zu bringen.

§. 63. Die Gemeindeverwaltungen sind befugt, ihren innern Haushalt auf die Art und Weise zu ordnen, wie es das Gesetz bestimmt.

§. 64. Die Glieder der Gemeindeverwaltungen können unter keinem Vorwande in Person vor die Departementsverwaltung zur Verantwortung gezogen werden; sie können wegen Fehler oder Nachlässigkeit in ihrem Dienste nur von dem Gerichtshofe des Departements gerichtet werden.

Fünfter Abschnitt.

Von der richterlichen Gewalt.

§. 65. Das Recht wird im Namen und im Auftrage des Königs geübt.

§. 66. Die richterliche Gewalt wird blos durch gesetzmäßig angestellte Richter ausgeübt. Keine politische Gewalt darf die Unabhängigkeit der Richter in Ausübung ihrer Wirksamkeit hindern.

§. 67. In keinem Gerichtshofe sollen die Glieder unter sich und auch mit dem dabei angestellten öffentlichen Ankläger bei ihrer Anstellung verwandte seyn bis ins vierte Glied der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft. Niemand kann das Amt des Richters oder öffentlichen Anklägers bekleiden, der nicht stimmberechtigter Bürger ist, und das Alter von 25 Jahren erreicht hat.

§. 68. In allen criminellen Urtheilen wird das Verbrechen des Verurtheilten benannt, bei Strafe der Nullität.

§. 69. Alle Urtheile müssen bei offenen Thüren gesprochen werden. Niemals findet Confiscation der Güter Statt.

§. 70. Die Militairpersonen der See- und Landmacht bleiben, in Beziehung auf alle Civilsachen und gemeine Verbrechen, dem bürgerlichen Richter unterworfen.

§. 71. Es soll ein hoher Nationalgerichtshof bestehen. Die Mitglieder desselben müssen hinsichtlich des Alters und des Aufenthalts im Lande dieselben Eigenschaften besitzen, als in §. 52. für die Mitglieder der Hochmögenden bestimmt sind, und dürfen, übereinstimmend mit den Bestimmungen des §. 67., nicht innerhalb des vierten Gliedes von Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft mit einander verwandt seyn.

§. 72. Bei Erledigung einer Stelle senden die übrigen Mitglieder eine Liste von drei Personen an die Versammlung der Hochmögenden, welche daraus eine Wahl treffen.

Der König ernennt den öffentlichen Ankläger bei dem Nationalgerichtshofe und die öffentlichen Ankläger bei den Departementalgerichtshöfen; er wählt ihn aus einer Liste von drei Personen, eingereicht von demjenigen Gerichtshof, bei welchem eine Vacanz Statt findet.

§. 73. Die Mitglieder der Versammlung der Hochmögenden und des Staatsraths sind niemals wegen ihrer angebrachten Vorschläge verantwortlich.

Die Minister des Staats und die Glieder aller administrativen Behörden sind nur dem Könige verantwortlich. Im Falle sie deßhalb vor Gericht gezogen werden, kann solches nur von dem hohen Nationalgerichtshofe geschehen.

Die Glieder der Versammlung der Hochmögenden, die Staatsminister, die Glieder des Staatsraths und die hohen Beamten sollen jederzeit vor dem hohen Nationalgerichtshof zu Gerichte stehen wegen Vergehen, die sie in Beziehung auf ihr Amt, so wie wegen Verbrechen, die sie während der Zeit, daß sie dieses Amt bekleiden, begangen haben möchten. Nach ihrer Rückkehr ins Privatleben aber sol-

Digitized by Google

len sie wegen der letzteren vor ihren gewöhnlichen bürgerlichen Richter gestellt werden.

§. 74. Der Nationalgerichtshof spricht das Urtheil über alle Handlungen, wo der Staat als Beklagter in Anspruch genommen wird.

§. 75. Wenn der Staat oder gewöhnliche Landescollegien, Einnehmer, Rentmeister und andere Angestellte in solcher Eigenschaft vor den Nationalgerichtshof in dem Wege Rechtens gezogen werden, sollen die Hochmögenden auf Antrag des Königs, und wenn das allgemeine Veste solches erfordert, ermächtigt seyn, diesem Gerichtsofe zu befehlen, mit der Cognition der Sache, es sey für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit, einzuhalten, und ist der Nationalgerichtshof verpflichtet, einem solchen Befehle Folge zu leisten. Im Fall die Hochmögenden nicht versammelt wären, soll der König zu einem solchen vorläufigen Befehle in dieser Hinsicht berechtigt seyn.

§. 76. Der Nationalgerichtshof hat die specielle Aufsicht über die Gerichtshöfe und Gerichte des Königreichs; er kann die Urtheile und Handlungen derselben, insofern diese mit den Gesetzen, welche auf die Verwaltung der Justiz und die Formen der Rechtspflege sich beziehen, streitig sind, verschieben und vernichten; jedoch soll derselbe nie berechtigt seyn, ein Urtheil über die Sache selbst zu sprechen.

§. 77. An den Nationalgerichtshof wird appellirt von allen Erkenntnissen in Sachen, welche in erster Instanz vor den Departementalgerichtshöfen anhängig gewesen sind.

§. 78. Der Nationalgerichtshof ertheilt Zahlungsmoratorien, Patente über persönliche Sicherheit, und alle sonstige Dispensationen, die ihm durch das Gesetz aufgetragen werden möchten.

§. 79. Alles was zu der richterlichen Gewalt gehört, die Anzahl und die Organisation der Gerichtshöfe und Gerichte, sowohl der bürgerlichen als militairischen, bleibt dem Könige überlassen, um darüber der Versammlung der Hochmögenden solche Veränderungen und Verbesserungen vorzuschlagen, als im Laufe der Zeit für wünschenswerth befunden werden möchten.

Gegeben zu Mainz am 7. August des Jahres 1806 und Unserer Regierung des ersten.

Ludwig.

Der Justiz- und Polizeiminister
van Hooff.

In Auftrag des Königs:
Der Ministerstaatssecretair
W. F. Roëll.

---

g) Gesetz vom 7. August 1806, in Hinsicht auf verschiedene Bestimmungen.

Ludwig Napoleon ꝛc. ꝛc.

§. 1. Das königliche Wappen soll das alte Wappen des Staats seyn, cartelirt mit dem kaiserlich französischen Adler und gekrönt mit der königlichen Krone.

§. 2. Die vormalige Flagge des Staats soll beibehalten werden.

§. 3. Der König bestimmt die Anzahl der Glieder des Staatsraths; doch sollen deren nicht weniger als neun seyn.

§. 4. Die Rechnungskammer besteht aus neun Gliedern.

§. 5. Der gesetzgebende Körper soll aus 39 Mitgliedern bestehen, gewählt auf fünf Jahre und in folgendem Verhältnisse:

Von dem Departement		Holland	17	Glieder
—	—	Geldern	4	—
—	—	Brabant	4	—
—	—	Friesland	3	—
—	—	Oberyssel	3	—
—	—	Gröningen	3	—
—	—	Seeland	2	—
—	—	Utrecht	2	—
—	—	Drenthe	1	—

Die Anzahl der Glieder der Versammlung der Hochmögenden wird vermehrt werden im Falle der Vergrößerung des Grundgebiets.

Digitized by Google

§. 6. Die Glieder der Versammlung der Hochmögenden erhalten als Schadloshaltung der Reisekosten und des Aufenthalts in der Residenz jährlich eine Summe von 3000 Gulden.

§. 7. Die Departements- und Gemeindeverwaltungen können keine Abgaben auflegen, als nach dem Gesetze und nach erhaltener Autorisation des Königs auf Bericht der Departementsverwaltungen.

§. 8. Alle Streitigkeiten wegen Jurisdictionsfragen sollen, wenn die Parteien unter einen und denselben Gerichtshof gehören, der Entscheidung dieses Gerichtshofs unterliegen, im entgegengesetzten Falle aber der des Nationalgerichtshofs.

§. 9. Die Art des Verfahrens sowohl vor dem Nationalgerichtshofe, als vor den Departementsgerichtshöfen und Gerichten, soll durch das Gesetz bestimmt werden.

§. 10. Alles was Bezug hat auf die Ausübung der Criminaljustiz in Militairsachen, soll durch ein besonderes Gesetz näher bestimmt werden.

§. 11. Das Gesetz entscheidet in allen Fällen des Betrugs und der Contravention bei allen der See- und Landmacht bestimmten Geldern und Mitteln.

§. 12. Der Nationalgerichtshof soll aus 9 Mitgliedern bestehen.

§. 13. Der Nationalgerichtshof fällt keine definitiven Urtheile, als in Gegenwart von wenigstens zwei Dritteln seiner Mitglieder.

Verordnen ꝛc. ꝛc.

Gegeben zu Mainz am 7. August des Jahres 1806 und Unserer Regierung des ersten.

Ludwig.

Der Justiz- und Polizeiminister
Van Hooff.

In Auftrag des Königs:
Der Ministerstaatssecretair
W. F. Roëll.

Das Königreich ward am 21. März 1807 in zehn Departemente getheilt, zu welchen, nach dem Frieden von Tilsit, das preußische Fürstenthum Ostfriesland und die russische Herrschaft Jever, als eilftes Departement, unter dem Namen Ostfriesland hinzukamen; doch mußte Holland für diese Vergrößerung auf der Grenze Teutschlands Wiesingen und einige andere Districte an den südlichen Grenzflüssen, in einem besondern Vertrage mit Napoleon, am 11. Nov. 1807 an Frankreich überlassen. Noch größer waren die Abtretungen Hollands an Frankreich am 16. März 1810, wo das holländische Brabant an Frankreich kam. Unzufrieden über diese Gewaltthaten seines Bruders und besonders über die Beschränkungen des holländischen Handels durch den Druck des Continentalsystems, resignirte endlich der König von Holland am 1. Juli 1810 auf die Krone zu Gunsten seiner Söhne. Allein der Kaiser erkannte diese Resignation und die vom Könige eingesetzte Regentschaft nicht an, und decretirte am 9. Juli die Einverleibung des ganzen Königreichs Holland in das französische Reich, worauf dasselbe in die Reihe der französischen Departemente gezogen, und in denselben ein Generalgouvernement für den Prinzen Erzschatzmeister von Frankreich (13. Dec. 1810) errichtet ward.

So gehörte Holland zum großen Kaiserreiche, bis nach der Völkerschlacht bei Leipzig die Franzosen sich über den Rhein zurückziehen, und, bei dem glücklich in Holland geleiteten Aufstande zu Gunsten des oranischen Hauses, nachdem das Corps des Generals Bülow über die hol-

Digitized by Google

ländische Grenze gegangen war, die Franzosen Holland, bis auf die festen Plätze, verlassen mußten. Am 2. Dec. 1813 erschien der Prinz Wilhelm Friedrich von Nassau-Oranien, der bis dahin in England gelebt hatte, in Amsterdam, wo schon am 1. Dec. die dort zusammengetretene Regierungscommission ihn als souverainen Fürsten der Niederlande proclamirt hatte. Der Prinz nahm diesen Titel an, und versprach sogleich bei seiner Ankunft in Amsterdam, die Regierung unter der Garantie einer zweckmäßigen, die Freiheit der Niederländer sichernden, Verfassung zu führen. Deshalb berief er die Notabeln der niederländischen Provinzen zum 28. März 1814 zusammen, und legte denselben den neuen Verfassungsentwurf vor, den sie bereits am folgenden Tage so annahmen, daß von 600 Notabeln nur 25 auf einige Abänderungen im Einzelnen angetragen hatten.

h) Verfassungsentwurf vom 28. März 1814.

Erstes Hauptstück.

Von der Souverainetät des Fürsten.

Art. 1. Die Souverainetät der vereinigten Niederlande wird übertragen an Se. Königl. Hoheit den Prinzen Wilhelm Friedrich von Oranien und Nassau, um durch denselben und seine rechtmäßigen Nachkommen, in Uebereinkunft mit nachfolgenden Bestimmungen, erblich besessen zu werden.

2. Als rechtmäßige Nachkommen des souverainen Fürsten werden alle diejenigen angesehen, welche aus einer Ehe entsprossen sind, die sowohl mit Einwilligung des Fürsten, als auch der Generalstaaten eingegangen wurde.

3. Die Souverainetät vererbt auf das Recht der Erstgeburt; so daß der älteste Sohn des verstorbenen Fürsten, oder des ältesten Sohnes männlicher Erbe (bij representatie) nachfolgt.

4. In Ermangelung eines von dem ältesten Sohn hinterlassenen Erben, geht die Souverainetät auf seinen Bruder oder dessen männlichen Erben über, gleichmäßig nach dem Rechte der Erstgeburt (representatie).

5. Im Fall des gänzlichen Abganges männlicher Erben, geht die Souverainetät auf die Töchter oder deren Nachkommen, auf die vorhin angegebene Weise über.

6. In Ermangelung einer Nachkommenschaft des gegenwärtigen souverainen Fürsten, Prinzen Wilhelm Friedrich von Oranien und Nassau, geht die Souverainetät über auf dessen Schwester, Prinzessin Friederika Louise Wilhelmine von Oranien, Wittwe von Karl Georg, August Erbprinzen von Braunschweig-Lüneburg, oder auf deren rechtmäßige Nachkommen aus einer künftigen, nach Bestimmung des Artikels 2. geschlossenen Ehe.

7. Fehlt es an rechtmäßiger Nachkommenschaft auch dieser Fürstin; so geht das Erbrecht auf den legitimen männlichen Sproß der Prinzessin Carolina von Oranien, Schwester von weiland Wilhelm V. und Gemahlin des verstorbenen Prinzen von Nassau-Weilburg, gleichmäßig nach dem Rechte der Erstgeburt (representatie).

8. Sollten besondere Umstände eine Abänderung in der Erbfolge nothwendig machen; so ist der souveraine Fürst befugt, den Generalstaaten hierüber ein Gesetz vorzuschlagen.

9. Im Fall nach den angegebenen Bestimmungen kein rechtmäßiger Erbfolger vorhanden wäre; so soll der souveraine Fürst gehalten seyn, den Generalstaaten einen Nachfolger in Vorschlag zu bringen.

10. Haben die Generalstaaten diesen Vorschlag genehmigt; so muß der souveraine Fürst diesen seinen Nachfolger dem Volke auf die Weise bekannt machen, wie alle andere Gesetze promulgirt werden.

11. Sollte es sich ereignen, daß ein solcher Nachfolger vor dem Ableben des regierenden Fürsten noch nicht ernannt wäre; so sollen die Generalstaaten den Nachfolger ernennen, ausrufen und dem Volke bekannt machen.

Digitized by Google

12. Der souveraine Fürst genießt ein jährliches Einkommen von 1,500,000 Gulden, wie darüber in den zwei folgenden Artikeln verfügt ist. Auch wird für denselben eine angemessene Sommer- und Winterwohnung eingerichtet und unterhalten.

13. Durch das Gesetz kann auch bestimmt werden, daß dem souverainen Fürsten, welcher es gewilligt ist, zur theilweisen Erfüllung des gemeldeten jährlichen Einkommens, als volles Eigenthum, so viel Domainen überlassen werden, als zur Aufbringung eines reinen Einkommens von fünf Tonnen Goldes erforderlich sind.

14. Der andere Theil des jährlichen Einkommens wird angewiesen auf die Getreidesteuer von Gütern, welche später dazu bestimmt werden sollen; oder auf die erste und sicherste öffentliche Einnahme.

15. Der souveraine Fürst, die Prinzen und Prinzessinnen des Hauses, sind frei von allen persönlichen Lasten und directen Abgaben*) mit Ausnahme der Grundsteeur.

Alle Gebäude, welche zu deren Gebrauch oder Wohnung bestimmt sind, bleiben steuerfrei. Jedoch sollen weder sie, noch ihre Hofhaltungen, von der Consumtionssteuer ausgenommen seyn.

16. Der souveraine Fürst richtet sein Haus nach eigenem Gutbefinden ein.

17. Des souverainen Fürsten ältester Sohn ist seines Vaters erster Unterthan.

Als Erbprinz erhält er den Titel Königliche Hoheit. Die übrigen Prinzen und Prinzessinnen vom Hause führen den Titel Durchlauchtige Hoheit.

18. Der Erbprinz empfängt, als solcher, aus der Staatscasse jährlich die Summe von 100,000 Gulden, von der Zeit an, daß er das achtzehnte Jahr erreicht hat.

19. Der souveraine Fürst ist großjährig nach Vollendung des achtzehnten Jahres.

20. Im Falle der Minderjährigkeit, steht der souveraine Fürst unter der Vormundschaft von Mitgliedern des fürstlichen Hauses, und einiger angesehenen Personen, welche Eingebohrne des Landes sind. Diese Vormundschaft wird zum Voraus durch seinen Vorgänger und die Generalstaaten angeordnet.

21. Sollten die jene Vormundschaft betreffenden Verordnungen durch unvorhergesehene Fälle unterblieben seyn; so haben solche die Generalstaaten, auf die durch den vorgehenden Artikel bezeichnete Weise, vorzunehmen, wobei sie auf einige der nächsten Blutsverwandten des fürstlichen Hauses so viel als möglich Rücksicht nehmen werden.

22. Nach dem Ableben des souverainen Fürsten versammeln sich die Generalstaaten ohne Einberufung.

Diejenigen Mitglieder, welche sich am achten Tage nach dem Tode des Fürsten in der Residenz befinden, eröffnen die außerordentliche Versammlung.

23. Während der Minderjährigkeit eines souverainen Fürsten, wird das Recht der Souverainetät durch einen Regenten wahrgenommen.

Dieser Regent wird durch den souverainen Fürsten und die Generalstaaten im Voraus ernannt. Auf gleiche Weise muß auch die Nachfolge in der Regentschaft bis zur Großjährigkeit des Erbfolgers festgestellt werden.

24. Sollte während des Lebens des verstorbenen Fürsten wegen der Regentschaft keine Anordnung getroffen seyn; so haben dies die Generalstaaten zu übernehmen.

Im Fall auch keine Bestimmung über die Nachfolge in der Regentschaft getroffen wäre; so wird der Nachfolger vom Regenten und den Generalstaaten gemeinschaftlich ernannt.

25. Dieselben Bestimmungen über die Regentschaft finden Statt, im Fall der souveraine Fürst unfähig werden sollte, der Regierung vorzustehen.

Sobald nun der Staatsrath, zusammengesetzt aus seinen gewöhnlichen Gliedern und den Chefs der Ministerien, nach sorgfältiger gemeinschaftlicher Berathung erklärt, daß ein solcher Fall Statt finde; so beruft derselbe die Generalstaaten, damit sie, so lange jener Fall besteht, die darüber sprechenden Bestimmungen in Ausführung bringen.

26. Ist in jenem Falle der Erbprinz großjährig; so ist er von Rechtswegen Regent. Ist er aber alsdann noch minderjährig; so soll die souveraine Gewalt, in diesen und andern Artikeln 11, und 24. angegebenen Fällen, durch einen Staatsrath

*) beschreven middelen.

Digitized by Google

ausgeübt werden, der auf die Artikel 25. bezeichnete Weise zusammengesetzt ist. Ueber die Ausführung haben die Generalstaaten zu wachen.

27. Wenn der souveraine Fürst keine, der in Artikeln 9., 20. und 23. genannten, Anordnungen mit den Generalstaaten getroffen hat; so erklären diese öffentlich, welcher Fall eingetreten sey, und verfahren nach Maaßgabe der hierüber sprechenden Bestimmungen.

28. Beim Antritt der Regierung legt der souveraine Fürst in der Versammlung der Generalstaaten folgenden Eid ab:

„Ich schwöre, daß ich zuerst und vor Allem das Grundgesetz der vereinigten Niederlande aufrecht erhalten und handhaben will; auch daß ich die Unabhängigkeit des Staats, die Freiheit und Wohlfahrt seiner Einwohner, mit allen meinen Kräften befördern will."

„So wahr mir Gott der Allmächtige helfe."

29. Nachdem vorstehender Eid abgelegt ist, wird dem souverainen Fürsten von den Generalstaaten in nachstehender Eidesformel gehuldigt:

„Wir schwören, daß wir kraft der Constitution dieses Staates, Euch anerkennen und huldigen als souverainem Fürsten der vereinigten Niederlande; — daß wir Eure hohen und souverainen Rechte bewahren und vertheidigen werden; und daß wir getreu und gegenwärtig seyn wollen in der Beschirmung Eurer Person und des Staates, auch Alles thun werden, was gute und getreue Generalstaaten zu thun schuldig sind."

„So wahr uns Gott der Allmächtige helfe."

30. Die Eidesleistung des souverainen Fürsten und die Huldigung der Generalstaaten soll zu Amsterdam, als der Hauptstadt, Statt finden.

31. Nachdem von Seiten des souverainen Fürsten diese Eidesleistung und Huldigung den Staaten der Provinzen oder Landschaften bekannt gemacht worden, bringen diese ihm ihre Huldigung in nachstehender Form:

„Wir schwören, daß wir Euch, dem constitutionellen souverainen Fürsten der vereinigten Niederlande stets hold und getreu wollen seyn, in der Beschirmung Eurer Person und des Staats; daß wir auch, zufolge der durch das Grundgesetz uns aufgelegten Verpflichtungen, den uns durch Euch oder von Euretwegen zukommenden Befehlen gehorsam seyn wollen; endlich Euren Dienern und Räthen in Nachkommung derselben helfen und beistehen, auch überhaupt Alles thun werden, was getreuen Unterthanen gegen ihren souverainen Fürsten zukommt."

„So wahr uns Gott der Allmächtige helfe."

32. Der souveraine Fürst vollzieht alle Handlungen seiner souverainen Gewalt, nachdem er die Sache zuvor mit seinem Staatsrath in Ueberlegung genommen.

Er allein beschließt, und setzt demnächst den Rath in Kenntniß von dem gefaßten Beschlusse.

Im Beginn der öffentlichen Actenstücke wird aufgeführt:

„Der souveraine Fürst der Niederlande, auf Vortrag des Staatsrathes" ꝛc.

So weit es möglich ist, sollen die Mitglieder des Staatsrathes aus allen Provinzen und Landschaften gewählt werden. Dieselben ernennt der souveraine Fürst, nicht über zwölf an der Zahl, und entläßt sie nach Gutbefinden. Auch ernennt er einen Staatssecretair zum Vicepräsidenten des Staatsrathes, insofern er dieses nöthig erachtet.

33. Der Erbprinz ist von Rechtswegen Mitglied des Staatsrathes, und wohnt nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre den Sitzungen desselben bei.

Dem souverainen Fürsten steht es frei, den Prinzen seines Hauses Sitz im Staatsrathe zu verleihen. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder erleidet dadurch keine Verminderung.

34. Der souveraine Fürst ernennt (insofern er dies beschließt) außerordentliche Staatsräthe in gleicher Anzahl mit den ordentlichen, ohne Gehalt; er ruft sie ins Conseil, oder hört ihren Vortrag außer demselben, je nachdem er es gut befindet.

35. Der souveraine Fürst erwählt Ministerialbehörden, ernennt deren Chefs, und entläßt sie nach Gutdünken. Einen oder mehrere derselben — wie er es gerathen findet — beruft er zu den Sitzungen des Staatsraths. Auch ist er ermächtigt, einen Handels- und Kolonierath zu errichten.

36. Der souveraine Fürst hat nach Befinden das Oberbesteuerungsrecht der Kolonieen und Besitzungen des Staats in anderen Welttheilen.

Digitized by Google

37. Der souveraine Fürst erklärt Krieg und schließt Frieden. Den Generalstaaten macht er Anzeige davon.

38. Ihm allein, mit Vorbehalt der Notification an die Generalstaaten, steht das Recht zu, Bündnisse und Verträge zu schließen und zu bekräftigen. Ihm kommt daher die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, wie die Ernennung von Gesandten und Consuln, und deren Abrufung zu.

39. Der souveraine Fürst gebietet über die Land- und Seemacht. Sämmtliche Officiere werden von ihm ernannt, und wenn Gründe dazu vorhanden sind, auf Pension gesetzt, oder auch entlassen.

40. Der souveraine Fürst hat die oberste Leitung der Finanzen. Er bestimmt die Gehalte der Collegien und Staatsdiener, welche aus dem öffentlichen Schatz besoldet werden, und bringt dieselben auf das Budget.

41. Der souveraine Fürst hat das Recht der Münze, und die oberste Verwaltung derselben. Er darf den Münzen sein Bildniß aufprägen lassen.

42. Der souveraine Fürst erhebt in den Adelstand. Jeder, welcher durch den souverainen Fürsten in den Adelstand erhoben worden, bringt solches zur Kenntniß der Staaten seiner Provinz oder Landschaft. Von diesem Augenblick wird er aller damit verbundenen Rechte theilhaftig: namentlich der Befugniß, der Ritterschaft zugezählt zu werden, mit allen für dieselbe bestimmten Achtungsbezeugungen.

43. Will der souveraine Fürst einen Ritterorden stiften; so schlägt er das betreffende Gesetz den Generalstaaten vor.

44. Fremde Orden, womit keine Verpflichtungen verbunden sind, dürfen der souveraine Fürst und die Prinzen des Hauses annehmen. In keinem Fall dürfen Eingesessene fremde Orden annehmen, wenn nicht die besondere Erlaubniß des souverainen Fürsten es verstattet.

45. Eben so wird zur Annahme fremder Ehren, Würden und Aemter, die besondere Erlaubniß des souverainen Fürsten erfordert. In Zukunft soll es keinem Niederländer gestattet seyn, ausländischen Adel anzunehmen.

46. Der souveraine Fürst hat das Recht, den Generalstaaten Gesetze vorzulegen und andere Vorschläge zu machen, wie auch die Vorträge der Generalstaaten gut zu heißen oder zu mißbilligen.

Die Genehmhaltung wird ausgedrückt:

„der souveraine Fürst bewilligt die Vorstellung."

Im Fall er glaubt, die Vorstellung nicht gut heißen zu können, lautet es:

„der souveraine Fürst nimmt die gethane Vorstellung in Ueberlegung."

§. 47. Der souveraine Fürst erläßt Gesetze in nachstehender Form:

„Wir u. s. w.

„Souveraiuer Fürst der vereinigten Niederlande, nach Vortrag des Staatsrathes, an alle diejenigen, welche dieses sehen, oder lesen hören, Unsern Gruß; thun kund und zu wissen:

„Nachdem Wir in Ueberlegung genommen, daß u. s. w. Hier folgen die Bewegungsgründe:

„So habes Wir denn, in gemeinsamer Berathung mit den Generalstaaten dieses Landes, für gut gefunden und beschlossen, gleich als Wir für gut befinden und beschließen, daß u. s. w.

Der Inhalt des Gesetzes.

„Gegeben u. s. w.

48. Der souveraine Fürst entscheidet über alle Mißhelligkeiten, welche zwischen zwei oder mehreren Provinzen und Landschaften obwalten sollten, wenn er dieselben nicht in Güte beilegen kann.

49. Der souveraine Fürst begnadigt, mildert und erläßt Strafen, nachdem er den Bericht des hohen Raths der vereinigten Niederlande empfangen.

50. Außerhalb jener Fälle, in welchem das Gesetz dem souverainen Fürsten das Dispensationsrecht zusichert, hat er dasselbe auch in besondern Vorfallenheiten, welche nicht füglich Aufschub erleiden können, sobald die Generalstaaten nicht versammelt sind. Auf vorgegangenen Bericht des hohen Rathes der vereinigten Niederlande ertheilt er Dispensation, und giebt bei der nächsten Versammlung Nachricht davon.

51. In denen in den Artikeln 8., 10., 11. und 24. angegebenen Fällen, wird die Versammlung der Generalstaaten in doppelter Anzahl berufen werden, in Uebereinkunft mit demjenigen, was im neunten Hauptstück hierüber bestimmt werden soll.

Digitized by Google

Zweites Hauptstück.

Von den Generalstaaten.

52. Die Generalstaaten repräsentiren das gesammte niederländische Volk.

53. Das niederländische Volk besteht aus den Eingesessenen der folgenden neun Provinzen und Landschaften, welche zusammen das gegenwärtige Grundgebiet der vereinigten Niederlande in Europa ausmachen, als:

Gelderland, Holland, Zeeland, Utrecht, Friesland, Oberyssel, Gröningen, Brabant und Drenthe.

54. Gelderland, Holland, Zeeland, Utrecht, Friesland, Oberyssel, Gröningen und Drenthe behalten ihre alten Gränzscheidungen, unter folgenden Modificationen: Kuilenburg und Buren gehören zu Geldern.

Vianen, Ameiden, Leerdam, Langerak, Sommelsdijk gehören zu Holland.

Isselstein mit Benschop, Nordpolsbrok und Jaarsfeld gehören unter Utrecht.

Ameland und Schiermonikog gehören unter Friesland.

Wedde und Westwoldingerland gehören zu Gröningen.

Brabant besteht vorläufig aus allen jenen Landen und Städten, welche vormals unter dem Namen der Generalitätslande bekannt waren, und aus einigen andern, welche in der letzten Zeit erworben und hinzugefügt wurden.

55. Das Gesetz bestimmt die fernern Gränzscheidungen zwischen den Provinzen oder Landschaften; aus welchen derselben diejenigen Districte und Orte zugefügt werden sollen, die zuvor keiner von ihnen angehörten, indem sie später erworben wurden, und die Jurisdiction derselben zwischen den verschiedenen Provinzen oder Landschaften getheilt oder streitig war.

56. Die Versammlung der Generalstaaten besteht aus 55 Mitgliedern. Diese werden durch die oben angeführten Provinzen oder Landschaften nach folgendem Verhältnisse ernannt:

Aus Gelderland sechs, aus Holland 22, aus Zeeland drei, aus Utrecht drei, aus Friesland fünf, aus Oberyssel vier, aus Gröningen vier, aus Brabant sieben, aus Drenthe einer.

57. Ihre Sitzungen dauern drei Jahre. Der dritte Theil von ihnen scheidet jährlich aus, nach der darüber vorzuschreibenden Ordnung. Der erste Austritt soll mit dem 1. Nov. 1817 Statt finden. Die Ausscheidenden sind nichts desto weniger wieder wählbar.

58. Dem souverainen Fürsten bleibt es vorbehalten, ob er in der Folge ein Gesetz promulgiren will, wodurch dem Adel oder der Ritterschaft jeder Provinz oder Landschaft ein gewisser verhältnißmäßiger Antheil unter jener Zahl der Mitglieder der Generalstaaten zugesichert wird; welches zum mindesten den vierten Theil der Gesammtheit betragen müßte.

59. Zu Mitgliedern der Versammlung der Generalstaaten sind allein Niederländer wählbar, welche das volle Alter von 30 Jahren und darüber erreicht haben, auch Eingesessene der Provinz oder Landschaft sind, welche dieselben ernennt. Sie müssen einander nicht näher verwandt seyn, als in dem dritten Grade der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft.

60. Die Mitglieder der Generalstaaten können nicht zugleich Glieder einer Justizbehörde oder der Rechenkammer seyn, noch irgend ein Amt bekleiden, welches ihnen Verantwortlichkeit gegen den Staat auflegt.

Die Mitglieder der Provinzialstaaten, welche zu den Generalstaaten berufen werden, hören auf, Mitglieder der Provinzialstaaten zu seyn.

Ferner können zu Generalstaaten keine Land- und Secofficiere ernannt werden, welche einen geringern Grad, als den eines Staabsofficiers besitzen.

Keiner der andern höhern Staatsdiener ist von der Ernennung ausgeschlossen.

61. Der Titel der Versammlung der Generalstaaten ist: Edelmögende Herren. Die Mitglieder erhalten jährlich 2500 Gulden.

62. Sämmtliche Mitglieder der Generalstaaten stimmen für sich selbst, ohne Rücksprache mit der Versammlung zu nehmen, welche sie gewählt hat. Beim Antritt ihrer Functionen leisten sie, jeder in dem Ritus der Kirche, zu welcher er sich bekennt, nachfolgenden Eid:

„Ich schwöre (gelobe), daß ich zuerst und vor Allem die Verfassung der vereinigten Niederlande erhalten und vollführen will; und daß ich die Unabhängigkeit des Staats, die Freiheit und Wohlfahrt seiner Eingesesse-

Digitized by Google

nen mit allen meinen Kräften befördern werde, ohne ein provinzielles, oder anderes als das allgemeine Interesse zu berücksichtigen."

„So wahr mir Gott der Allmächtige helfe."

Zu dieser Eidesleistung werden sie zugelassen, nachdem sie zuvor den nachfolgenden Regierungseid abgelegt haben.

„Ich schwöre (erkläre), daß ich, um zum Mitglied der Generalstaaten ernannt zu werden, an keinerlei Personen, es sey direct oder indirect, inner- oder außerhalb des Gebiets, unter welchem Titel oder Vorwand es seyn möge, Geschenke oder Gaben zugesichert oder gegeben habe, noch solche zusichern oder geben will."

„Ich schwöre (gelobe), daß ich mich genau nach dem Inhalt des Placats der Generalstaaten vom 10. Dec. 1715 achten will, welches gegen das Austheilen und Nehmen verbotener Geschenke und Gaben gerichtet ist."

„So wahr mir Gott der Allmächtige helfe."

63. Diese Eide werden bei versammeltem Staatsrath in die Hand des souverainen Fürsten abgelegt, oder bei dessen Abwesenheit und in seinem Namen, von dem Staatsrathe selbst empfangen. Von dieser Beeidigung wird durch oder von Seiten des souverainen Fürsten, der Versammlung der Generalstaaten gehörige Kenntniß gegeben, worauf das neuerwählte Mitglied seine Stelle factisch einnimmt.

64. Die Generalstaaten versammeln sich mindestens ein Mal im Jahre, außerdem auf Berufung durch den souverainen Fürsten, so oft er es für nöthig achtet. Ihre ordentliche Versammlung wird am ersten Montage des Novembers eröffnet.

65. Die Versammlung der Generalstaaten wird durch den souverainen Fürsten, oder einige Commissarien desselben eröffnet, auch auf dieselbe Weise geschlossen, sobald Er urtheilt, daß ein längeres Zusammenbleiben der Versammlung für das Interesse des Landes nicht nothwendig ist.

66. Der Vorsitz bei der Versammlung der Generalstaaten wird einem Präsidenten übertragen, welcher durch den souverainen Fürsten, aus drei in Vorschlag gebrachten Mitgliedern, ernannt wird, und zwar für die Zeit von der Eröffnung bis zum Schlusse einer Versammlung. Die Generalstaaten verfügen über die Anstellung ihres Greffier.

67. Die Versammlung der Generalstaaten verhandelt Alles nach Mehrheit der Stimmen.

68. Die Generalstaaten berathen sich über alle, durch den souverainen Fürsten ihnen zugekommenen, Anträge, und senden demselben ihren Beschluß durch eine Commission. Die Zustimmung wird in nachstehende Formel gefaßt: „die Generalstaaten der vereinigten Niederlande bezeugen dem souverainen Fürsten, für dessen Eifer in der Beförderung des allgemeinen Wohls, ihren Dank, und stimmen für den Antrag.

Sollte ein Antrag nicht angenommen werden; so erhält der soveraine Fürst Kenntniß davon in nachstehender Form:

„Die Generalstaaten der vereinigten Niederlande bezeugen dem souverainen Fürsten ihren Dank für dessen Eifer in Beförderung des allgemeinen Wohls; doch ersuchen sie denselben ehrerbietigst, den Gegenstand des gemachten Antrages in nähere Ueberlegung ziehen zu wollen."

69. Die Generalstaaten haben das Recht, dem souverainen Fürsten Vorschläge zu thun, und senden ihm solche durch eine Commission.

70. Zu der jährlichen Berechnung der Staatsausgaben (begrooting), welche durch den souverainen Fürsten den Generalstaaten vorgelegt wird, ist deren Genehmigung erforderlich. Sie berathen demnächst über die zur Aufbringung vorgeschlagenen Mittel.

71. Der Vortrag, welchen der souveraine Fürst rücksichtlich der Finanzen im Beisein der ersten ordentlichen Versammlung der Generalstaaten einsendet, enthält zwei Haupttheile.

Einer derselben befaßt alle diejenigen gewissen und festgesetzten Ausgaben, welche der gewöhnliche Lauf der Dinge mit sich führt; welche also besonders auf den Friedenszustand Bezug haben, und auf einen bleibenden Etat gestellt werden können.

Der zweite Haupttheil befaßt die außerordentlichen und ungewissen Ausgaben, welche, besonders in Kriegszeiten, nach Umständen geordnet werden müssen.

Der erste Haupttheil, durch die Generalstaaten genehmigt, wird zugestanden,

Digitized by Google

um keine Veränderungen vorzunehmen, außer in dem Falle, daß ein Theil der Ausgaben sich verändert habe, oder ganz ausbleibe.

Der zweite Theil wird schlechthin für ein Jahr bewilligt.

72. Alle bewilligte Abgaben werden zu den bezeichneten Zwecken, und keinen andern, verwendet.

Der souveraine Fürst läßt den Generalstaaten über die Bedürfnisse des abgelaufenen Jahres ausführlichen Bericht erstatten.

Drittes Hauptstück.

Von den Staaten der Provinzen oder Landschaften.

73. Es soll Staaten der Provinzen oder Landschaften geben.

74. Die Zusammensetzung derselben wird, in Uebereinstimmung mit der Verfassung, durch den souverainen Fürsten angeordnet, welcher aus jeder Provinz oder Landschaft eine Commission ernennt, damit ihn dieselbe für diesen Zweck berathet.

75. Die Wirksamkeit der Staaten wird, in Gemäßheit der durch die Verfassung darüber festgestellten Vorschriften, nach denjenigen Bestimmungen geordnet, welche die Staaten für nöthig erachtet, und von dem souverainen Fürsten (im Fall der Genehmigung) sanctionirt werden. Ihr erstes Geschäft wird der Entwurf dieses Reglements seyn.

76. In allen Provinzen oder Landschaften sollen sich Commissarien des souverainen Fürsten, unter ihm beliebigen Namen, befinden. Denselben giebt er diejenigen Instructionen, welche er zur Handhabung der ihm durch die Verfassung verliehenen Gewalt dienlich erachtet. — Diese Commissarien sollen in der Versammlung der Staaten den Vorsitz führen, wie auch in denjenigen Collegien, welche in Gefolge der Bestimmungen des Artikels 93. erachtet werden sollten.

77. In den Provinzen oder Landschaften soll Adel oder Ritterschaft seyn, deren Verhältnisse auf die ihnen zusagende Weise, in Uebereinstimmung mit der Verfassung, festgestellt, und von dem souverainen Fürsten (im Fall der Genehmigung) sanctionirt werden sollen.

Die erste Einberufung zu einer Versammlung derselben soll von dem souverainen Fürsten, den Umständen gemäß, erfolgen. Ihre Reglements entwerfen sie unmittelbar nach der ersten Zusammenkunft.

78. Die Staatsbehörden sollen auf eine Weise versammelt und in Wirksamkeit gesetzt werden, als es nach denjenigen Reglements für gut befunden wird, welche die bestehenden Behörden, oder durch den souverainen Fürsten außerordentlich ernannte Commission, in Uebereinstimmung mit der Verfassung entwerfen sollen.

Die Reglements werden durch die Behörden oder Commissarien den Staaten der Provinzen oder Landschaften zur Ueberlegung eingereicht, und von diesen der Sanction des souverainen Fürsten unterworfen.

79. In allen Städten werden Wahlcollegien errichtet, wie solche schon in vielen Städten seit lange bestanden. Einmal im Jahre werden sie durch den Magistrat zusammengerufen, in der Absicht, um die in der Zwischenzeit erledigten Stellen im Rathe mit würdigen Personen zu besetzen.

80. Die im Wahlcollegium eröffneten Stellen werden durch Mehrheit der Stimmen aller angesessenen Bürger besetzt, welche einen gewissen, in jeder Stadt durch das Reglement zu bestimmenden, Beitrag zu den öffentlichen Steuern zahlen. Uebrigens giebt jeder dieser Bürger seine Stimme einmal im Jahre, durch gehörig bezeichnete und versiegelte Zettel, die von Seiten des Magistrats abgeholt werden.

81. Die Obrigkeiten der Herrschaften, Districte und Dörfer sollen auf denjenigen Fuß eingerichtet werden, welchen das eigenthümliche Verhältniß derselben erfordert, und der im Einklang mit dem Interesse der Eingesessenen und ihren gegenseitigen Rechten und Pflichten befunden wird. Alles dies in Uebereinstimmung mit der Verfassung, und im Gefolge späterer Reglements, welche den Staaten vorgelegt werden müssen, und von diesen (im Fall der Genehmigung) der Sanction des souverainen Fürsten unterworfen werden.

82. Die Mitglieder der Provinzial- oder landschaftlichen Versammlungen, legen beim Antritt ihrer Function, jeder nach dem Ritus seiner Kirche, folgenden Eid ab:

„Ich schwöre (gelobe), daß ich zuerst und vor Allem die Verfassung der vereinigten Niederlande erhalten will, und daß ich ferner die Reglements, welche für diese Provinz oder Landschaft gegeben sind, oder noch

Digitized by Google

gegeben werden, befolgen und ausüben werde, auch die Wohlfahrt dieser Provinz oder Landschaft mit allen meinen Kräften befördern will."

„So wahr mir Gott der Allmächtige helfe."

Zu dieser Eidesleistung werden sie zugelassen, nachdem sie folgenden Vereinigungseid abgelegt:

„Ich schwöre (erkläre), daß ich, um zum Mitgliede der Staaten dieser Provinz oder Landschaft ernannt zu werden, an keinerlei Personen, es sey direct oder indirect, inner- oder außerhalb des Gebiets, unter welchem Titel oder Vorwand es seyn möge, Geschenke oder Gaben zugesichert oder gegeben habe, noch solche zusichern oder geben will."

„Ich schwöre (gelobe), daß ich mich genau nach dem Inhalt des Placats der Generalstaaten vom 10. Decbr. 1715 richten will, welches gegen das Austheilen und Nehmen verbotener Geschenke und Gaben spricht."

„So wahr mir Gott der Allmächtige helfe."

Diese Eide werden in die Hand eines Commissarius des souverainen Fürsten abgelegt.

83. Die Staaten der Provinzen oder Landschaften versammeln sich mindestens einmal im Jahre, und nachher so oft, als sie durch den souverainen Fürsten berufen werden.

84. Eine Rechnung über die Kosten ihrer Amtsführung legen sie dem souverainen Fürsten vor, welcher dieselben (im Fall der Genehmigung) auf das Budget (begrooting der Staatsbehoeften) anweiset.

85. Den Staaten der Provinzen oder Landschaften wird die Wahl der Mitglieder zur Versammlung der Generalstaaten übertragen, in- oder außerhalb ihrer Mitte, doch wo möglich so, daß alle Orte ihrer Provinz oder Landschaft berücksichtigt werden.

86. Dieselben Staaten werden auch beauftragt mit der Ausführung aller jener Gesetze und Befehle, welche die Beförderung der Religion, des öffentlichen Unterrichts und der Armenpflege, die Ermunterung des Landbaus, des Handels, der Fabriken und Manufacturen, und überhaupt alle auf das allgemeine Wohl bezügliche Gegenstände betreffen, und ihnen zu dem Ende durch den souverainen Fürsten zugesendet werden.

87. Der Wirkungskreis der Staaten in Beziehung auf den Wasserstaat ihrer Provinzen oder Landschaften wird durch das siebente Hauptstück festgestellt.

88. Den gemeldeten Staaten wird auch überhaupt die Anordnung und Ausführung alles dessen übertragen, was der innern Polizei und Oekonomie angehört. Sie machen hierüber, z. B. wegen Anstellung von Beamten, oder wegen einzelner Ernennungen zu Aemtern, (nominatien) solche Ordonnanzen und Reglements bekannt, als sie mit dem Interesse ihrer Eingesessenen verträglich halten, in Uebereinstimmung mit der Constitution, unter Sanction des souverainen Fürsten.

89. Sie sorgen dafür, daß bei der Ausfuhr nach einigen andern Provinzen oder Landschaften, oder bei der Einfuhr aus denselben keine Unterschleife vorgehen, insofern die hierüber sprechenden Gesetze keine besondern Bestimmungen deshalb enthalten.

90. Sie werden bemühet seyn, alle Mißhelligkeiten zwischen Städten, Districten, Herrschaften und Dörfern in Güte beizulegen. Sollten sie damit nicht zu Stande kommen; so haben sie den Fall dem souverainen Fürsten zur Entscheidung vorzulegen.

91. Sie dürfen keine Beschlüsse fassen, welche mit den allgemeinen Gesetzen und dem allgemeinen Interesse der vereinigten Niederlande im Widerspruche stehen. Sollte dieser Fall sich ereignen; so hat der souveraine Fürst Gewalt, jene Beschlüsse aufzuheben und außer Kraft zu stellen.

92. Sie sollen das Interesse ihrer Provinzen oder Landschaften und deren Bewohner bei dem souverainen Fürsten und den Generalstaaten wahrnehmen.

93. Sie ernennen, sobald sie es nöthig finden, aus ihrer Mitte ein oder mehrere aus einigen Mitgliedern bestehende Collegien, welchen die Geschäftsführung, sowohl zur Zeit ihrer Versammlungen als auch ihrer Abwesenheit, zugewiesen wird.

94. Die Obrigkeiten der Städte, Districte, Herrschaften und Dörfer, haben, übereinstimmend mit dem Inhalte ihrer Reglements, die freie Handhabung aller Interessen der Kameralverwaltung, worüber sie die nöthigen örtlichen Bestimmungen zu treffen haben.

Diese Bestimmungen müssen übrigens mit den allgemeinen Gesetzen und dem allgemeinen Vortheil der Eingesessenen nicht im Streite seyn.

Digitized by Google

95. Die Ausgleichung der örtlichen Angelegenheiten, welche durch vorhergehenden Artikel den bezeichneten Ortsobrigkeiten überlassen worden, legt diesen die Pflicht auf, den Betrag ihrer Unkosten und Ausgaben den Staaten vorzulegen, und werden sich so hoch belaufen, als die gemeldeten Staaten in diesen Fällen für nöthig erachten.

96. Sollten zur Deckung der Communalunkosten, außer den directen Abgaben, noch einige Auflagen Statt finden müssen; so muß diese Besteuerung sich genau nach demjenigen richten, was hierüber in den allgemeinen Finanzedicten, Ordonnanzen und Bestimmungen enthalten ist. Bevor sie solche Bestimmungen unternehmen, senden sie die betreffenden Entwürfe zur Genehmigung den Staaten der Provinzen oder Landschaften, indem sie eine richtige Vorstellung von ihren Bedürfnissen geben.

Bei den Untersuchungen hierüber mögen die Staaten besonders darauf sehen, daß die vorgeschlagenen Auflagen die freie Ein- und Durchfuhr von Producten des Ackerbaues und der Industrie aus andern Provinzen, Städten und Plätzen nicht behindern.

97. Die Staaten senden alle durch dieselben getroffenen Festsetzungen über Einnahme und Ausgabe (begrootingen) an den souverainen Fürsten, welcher, so oft er es begehrt, sowohl in dieser Beziehung, als auch über alle andern Handlungen der Ortsbehörden, eine ihm nöthig scheinende Rechenschaft fordern darf, und nöthigen Falls jene Handlungen aufheben und außer Kraft setzen kann.

98. Gemeldete Obrigkeiten mögen das Interesse ihres Orts und dessen Eingesessenen bei dem souverainen Fürsten und den Staaten ihrer Provinzen oder Landschaften vertreten.

Viertes Hauptstück.

Von der Justiz.

99. Ueberall in den vereinigten Niederlanden soll Recht gesprochen werden im Namen und von wegen des souverainen Fürsten.

100. Es soll ein allgemeines Gesetzbuch eingeführt werden für das bürgerliche und Strafrecht, den Handel, die Befugnisse der richterlichen Macht und die Proceßordnung.

101. Damit den Eingesessenen dieses Landes das unschätzbare Vorrecht bürgerlicher Freiheit und persönlicher Sicherheit erhalten werde; so sollen folgende Regeln die Grundlage aller gesetzlichen Bestimmungen ausmachen:

a) sollte ein Unterthan in außerordentlichen Fällen durch die Staatsgewalt seiner Freiheit beraubt werden; so ist derjenige, auf dessen Befehl die Gefangennehmung erfolgte, schuldig, dem Ortsrichter Anzeige davon zu machen, auch den Gefangenen binnen drei Tagen seinem competenten Richter zu überantworten. Die Criminalgerichtshöfe sind, jeder in seinem Ressort, schuldig und verpflichtet, darüber zu wachen, daß diesem pünctlich nachgelebt werde;

b) die richterliche Gewalt wird nur durch diejenigen Gerichtshöfe ausgeübt, welche mit der Verfassung oder in Folge derselben, in Wirksamkeit treten;

c) gegen seinen Willen kann Niemand dem Richter entzogen werden, welchen das Gesetz ihm vorschreibt;

d) kein Verbrechen soll mit Confiscation der dem Schuldigen zugehörenden Güter bestraft werden;

e) in Strafurtheilen, welche den Angeklagten treffen, muß das Verbrechen bezeichnet werden;

f) alle Urtheile müssen bei offenen Thüren gesprochen werden.

102. Unter dem Namen eines hohen Rathes der vereinigten Niederlande soll ein oberster Gerichtshof errichtet werden. Die Mitglieder desselben werden, so viel als möglich, aus allen Provinzen oder Landschaften genommen.

103. Ueber vorfallende Erledigungen wird vom hohen Rath den Generalstaaten Anzeige gemacht, welche zur Wiederbesetzung dem souverainen Fürsten drei Personen vorstellen, damit er eine daraus erwählt. Der souveraine Fürst verfügt unmittelbar über die Anstellung eines Generalprocurators beim hohen Rathe.

104. Die Mitglieder der Versammlung der Generalstaaten, die Chefs der Ministerien, die Mitglieder des Staatsraths, die Commissarien des souverainen Fürsten in den Provinzen oder Landschaften, werden wegen aller in ihren amtlichen

Digitized by Google

Verhältnissen schuldig gewordenen Uebertretungen, vor den hohen Rath gefordert. Indeß dürfen sie in ihren Rechten auf keine Weise beeinträchtigt werden, bevor nicht von der Versammlung der Generalstaaten hierzu die ausdrückliche Einwilligung ergangen ist.

105. Zum Ressort des hohen Rathes gehören auch alle öffentlichen Vergehungen der gemeldeten Personen, in der Zeit ihrer Amtsführung begangen, wie auch die Verschuldungen anderer hohen Collegien und Staatsdiener, welche in der Folge durch das Gesetz bezeichnet werden sollen.

106. Der hohe Rath spricht über alle Fälle, in welchen der souveraine Fürst, die Mitglieder des fürstlichen Hauses, oder der Staat, als vor Gericht Geladene erscheinen.

107. Der hohe Rath hat die Aufsicht über den regelmäßigen Gang und die Ausübung der Rechtspflege; über die Befolgung der Gesetze, welche die Verwaltung der Justiz und die Form der Gerichtshöfe betreffen. Er kann die Handlungen, Verfügungen und Urtheile derselben, welche mit jenen im Widerspruche sind, cassiren, ohne sich weiter auf eine Auseinandersetzung der Sache einzulassen.

108. In Civilsachen, deren erste Instanz bei den Provinzialhöfen sich befindet, — in Gemäßheit der bei dem Gesetze hierüber zu treffenden Bestimmungen — wird an den hohen Rath appellirt.

109. In jeder Provinz oder Landschaft soll ein Gerichtshof seyn, insofern nicht durch das Gesetz ein Gerichtshof für mehrere Provinzen und Landschaften bestimmt wird. Von eintretenden Vacanzen hat der Hof den Provinzialstaaten Anzeige zu machen, welche zu deren Besetzung dem souverainen Fürsten drei Personen vorschlagen werden, damit er eine daraus ernennt. Der souveraine Fürst verfügt unmittelbar über die Anstellung eines Generalprocurators bei genannten Höfen.

110. Die Handhabung der Criminaljustiz in den vereinigten Niederlanden wird, mit Uebergehung aller bisher bestandenen Gerichte, den Provinzialhöfen, oder den in hinlänglicher Anzahl zu errichtenden Tribunalen (regtbanken) anvertraut.

111. Die Leitung der bürgerlichen Rechtspflege wird an so viel Tribunale vertheilt, als dazu jetzt oder in Zukunft nöthig befunden werden.

112. Im Uebrigen wird die Einrichtung und Gewalt der Höfe sowohl, als auch der bürgerlichen und peinlichen Tribunale, unter den Namen von Hoch-Vierscharen, Schöppengerichten und andern begriffen, und endlich die Gewalt des Generalprocurators, der höhern Beamten und Bailliefs durch das Gesetz vorgeschrieben.

113. Die Mitglieder und Diener des hohen Rathes und der Provinzialgerichtshöfe werden auf Lebenszeit angestellt, wie auch die Generalprocuratoren bei denselben. Die Dienstzeit aller übrigen Richter wird durch das Gesetz bestimmt.

Während der Zeit seiner Amtsführung darf kein Richter seiner Stelle entsetzt werden; es sey denn auf eigenes Ansuchen oder rechtliches Erkenntniß.

114. Das Gesetz urtheilt ohne Unterschied über jede Verletzung der vorgeschriebenen Pflichten.

115. Es soll ein oberster Militairgerichtshof errichtet werden, vor welchem die Soldaten zu Wasser und zu Lande, wegen aller durch sie begangenen Vergehungen, auf eine Weise zur Rechenschaft gezogen werden sollen, worüber die Bestimmungen dem Gesetze nachträglich beigefügt werden.

116. Das Kriegsheer zu Wasser und zu Lande ist, in Beziehung auf bürgerliche Angelegenheiten, den bürgerlichen Rechten unterworfen.

Fünftes Hauptstück.

Von den Finanzen.

117. Der souveraine Fürst und die Generalstaaten in Gemeinschaft, sind ganz allein und ausschließlich zur Auflegung und Vertheilung von Abgaben befugt. Die Auflagen, welche bei Annahme dieser Verfassung bestehen, sollen verbleiben, bis darüber vom Gesetze anderweitig verfügt seyn wird.

118. Es wird jährlich eine Revision der Staatsschuld vorgenommen werden, um das Interesse der Staatsgläubiger zu sichern.

119. Die Aufsicht und Besorgung der Münze, und was damit in Verbindung steht, die Untersuchung von Schroot und Korn (allooi und essai) u. s. w., wird einem Collegium unter dem Titel: von Räthen und Generalmünzmeistern, mit denjenigen Verhaltungsbefehlen übertragen, welche in dem Gesetz näher bestimmt werden sollen.

Bei Vacanzen bringen die Generalstaaten dem souverainen Fürsten drei Personen in Vorschlag, welcher aus denselben wählt.

Digitized by Google

120. Es soll eine Generalrechenkammer seyn, um jährlich die Rechnungen der verschiedenen Ministerialabtheilungen zu revidiren, wie auch besondere Rechenschaft und Verantwortung von den Landescassen zu fordern; alles zufolge derjenigen Instructionen, welche durch das Gesetz bestimmt werden sollen. Die Mitglieder dieser Rechenkammer werden, so viel als möglich, aus allen Provinzen genommen.

Bei Vacanzen senden die Generalstaaten dem souverainen Fürsten einen Vorschlag von drei Personen, welcher aus denselben wählt.

Sechstes Hauptstück.

Von der Vertheidigung.

121. Das Tragen der Waffen zur Erhaltung der Unabhängigkeit des Staats und der Sicherheit seines Grundgebietes bleibt, in Uebereinstimmung mit altem Herkommen und den Grundlagen der Union von Utrecht, die erste Pflicht aller Eingesessenen dieses Landes.

122. Daher muß es auch zu allen Zeiten eine der ersten Sorgen des souverainen Fürsten seyn, daß eine hinreichende Land- und Seemacht unterhalten werde, welche aus freiwillig Angeworbenen, entweder Eingebohrnen oder Ausländern, besteht, um nach Umständen in oder außerhalb Europa gebraucht zu werden.

123. Außer einer stehenden Land- und Seemacht soll auch eine Nationalmiliz vorhanden seyn, wovon in Friedenszeit jährlich der fünfte Theil entlassen wird, um durch eine andere gleiche Anzahl ersetzt zu werden; zu welcher so viel als möglich Freiwillige genommen werden sollen, oder im Fall der Loosung, unbeweibte Eingesessene von 18—22 Jahren. Diejenigen, welche ihre Entlassung bekommen sollen, können unter keinerlei Vorwand zu irgend einem andern Dienste, als den später zu erwähnenden Schutterien (Nationalgarden) aufgerufen werden.

124. Die Miliz kommt zu der gewöhnlichen Zeit jährlich ein Mal zusammen, um einen Monat hindurch in den Waffen geübt zu werden. Auch bleibt es dem souverainen Fürsten vorbehalten, den vierten Theil der Gesammtheit zusammen bleiben zu lassen, im Fall er dies dem Wohl des Landes zuträglich halten sollte.

Sollte es in außerordentlichen Fällen oder dringender Kriegsgefahr nöthig seyn, die gesammte Miliz zu berufen und beisammen bleiben zu lassen; so soll dieses, wenn die Generalstaaten nicht versammelt sind, von einer außerordentlichen Einberufung derselben begleitet werden, um ihr von dem Geschehenen Anzeige zu machen, und die fernern darauf bezüglichen Maaßregeln mit der Versammlung zu verabreden.

125. In allen Städten werden, nach altem Herkommen, zur Aufrechthaltung der innern Ruhe, Schutterien errichtet. Diese Schutterien haben in Krieg und Gefahr die Angriffe des Feindes abzuhalten. In solchem Falle werden auch auf dem flachen Lande Schuttereien errichtet, welche, in Gemeinschaft mit denen der Städte, als ein Landsturm zur Vertheidigung des Vaterlandes dienen.

126. Die Bestimmungen, welche durch den souverainen Fürsten, sowohl über die Anzahl und Einrichtung der Miliz, als auch über die des Landsturms, gut befunden werden, sollen den Gegenstand eines durch denselben vorzutragenden Gesetzes ausmachen.

Siebentes Hauptstück.

Vom Wasserstaat.

127. Der Wasserstaat bleibt eine der ersten Nationalangelegenheiten, und steht unter einer besondern Verwaltung, welche von dem souverainen Fürsten angeordnet wird, und seiner obersten Aufsicht angehört.

128. Demnach gehören zum Ressort der Direction des allgemeinen Wasserstaats, ohne Ausnahme, alle diejenigen See-, Strom-, Deich-, Schleusen- und andere Wasserwerke, welche aus dem öffentlichen Schatz unterhalten werden.

Insofern dergleichen Werke durch einige Collegien, Gemeinden oder Particuliers unterhalten werden; so stehen solche unter unmittelbarer Aufsicht der Direction des öffentlichen Wasserstaates, welche darauf zu sehen hat, daß die anzulegenden Werke dem öffentlichen Nutzen keinen Eintrag thun, und deshalb den betreffenden Gesellschaften, Gemeinden oder Particuliers, nöthige Anweisung zu geben hat.

129. Zum Ressort der Direction des öffentlichen Wasserstaates, gehören auch ohne Ausnahme alle diejenigen Brücken und Wege, welche vom Lande unterhalten werden, oder deren Aufsicht, aus Rücksicht auf das öffentliche Interesse, genannter Direction von dem souverainen Fürsten übertragen wird.

Digitized by Google

130. Die Staaten der Provinzen oder Landschaften haben das Ressort von allen denjenigen Deich-, Schleusen- und anderen Werken, wie auch den Bauten und Wegen innerhalb ihrer Provinz oder Landschaft, welche nicht zu den Bestimmungen der Artikel 128 und 129. gehören, oder auch, im Fall sie darin begriffen seyn sollten, von dem souverainen Fürsten, um des einleuchtenden Nutzens willen, ihrer Administration anvertraut werden möchten.

Insofern die hierher gehörigen Werke durch Collegien, Gemeinden oder Particuliers angelegt und unterhalten werden müssen, haben die gemeldeten Staaten dahin zu sehen, daß hier alles vorschriftsmäßig ausgeführt werde.

131. Gemeldete Staaten haben Aufsicht und Gewalt über alle hohe und andere Aufsichtsbehörden (Heemradschappen), Wasservereine (Waterschappen), Deich- und Polderaufseher, und andere dergleichen Gesellschaften — wie sie auch heißen mögen — die innerhalb ihrer Provinz oder Landschaft sich befinden, wie solches in dem zweiten Abschnitt des 128. Art. bestimmt wird.

Die in letzter Zeit entworfenen Reglements dieser Collegien machen die Grundlage ihrer Verfassung aus, unter Vorbehalt des Rechts der Staaten, darin mit Genehmigung des souverainen Fürsten Abänderungen zu treffen; aber unbeschadet der Befugniß dieser Collegien, den Staaten solche Abänderungen vorzuschlagen, welche sie dem Vortheil der Eingesessenen angemessen halten. Was die Errichtung dieser Collegien und die Ernennungen betrifft; so ist darüber von den Staaten der Provinzen oder Landschaften an den souverainen Fürsten zu berichten.

132. In Ansehung des Ressorts, welcher nach Art. 130. den Staaten übertragen ist oder wird, bleiben die dahin gehörigen Werke der Oberaufsicht des souverainen Fürsten unterworfen, welcher nach seiner Einsicht und dem Befinden der Sache handeln kann, wie es Art. 91. in allen andern Beziehungen festgestellt ist.

Achtes Hauptstück.

Von der Religion, dem öffentlichen Unterricht und der Armenpflege.

133. Die christlich-reformirte Religion ist die des souverainen Fürsten. Allen bestehenden Religionen wird gleicher Schutz zugesichert. Die Bekenner derselben genießen gleiche bürgerliche Vorzüge, und haben gleichen Anspruch auf die Erlangung von Aemtern, Ehren und Würden.

135. Jede öffentliche Religionshandlung ist erlaubt, insofern davon keine Störung der öffentlichen Ordnung und Ruhe zu besorgen ist.

136. Der christlich-reformirten Kirche wird fortdauernd aus den Staatscassen der Genuß derjenigen Gehalte, Pensionen, Wittwen-, Kinder-, Schul- und Akademiegelder zugesichert, welche vormals den Lehrern derselben gezahlt wurden; es sey nun direct aus der Staatscasse, oder aus dazu bestimmten Einkünften geistlicher und kirchlicher Güter, oder auch andern besondern Einkünften.

137. Von allen Zulagen, welche in letzter Zeit andern Glaubensgenossen aus der Staatscasse zugesichert wurden, wird der fortdauernde Genuß jenen Glaubensgenossen zugestanden.

138. Für das Bedürfniß derjenigen Glaubensgenossen, welche hierzu von Staatswegen keine, oder doch keine hinreichende Zulage erhalten haben, wird, auf den betreffenden Antrag, der souveraine Fürst, nach Berathung der Generalstaaten, billig besorgt seyn.

139. Unbeschadet des Rechts und der Pflicht des souverainen Fürsten, über alle Religionsbekenntnisse eine solche Aufsicht auszuüben, als für das Wohl des Staats nöthig erachtet wird, hat derselbe auch noch das besondere Recht von Einspruch und Anordnung bei der Verfassung jener Glaubensgenossen, welche — zufolge eines der vorhergehenden Artikel — einige Zahlung oder Zulage aus der Staatscasse genießen.

140. Zur Aufrechthaltung der Religion, als einer mächtigen Stütze des Staats, und zur Verbreitung von Kenntnissen, ist der öffentliche Unterricht auf den hohen, mittlern und niedern Schulen, ein Gegenstand der unermüdeten Aufmerksamkeit der Regierung. Der souveraine Fürst läßt über den Zustand dieser Schulen den Generalstaaten jährlich einen ausführlichen Bericht vorlegen.

141. Als eine Sache von hoher Wichtigkeit wird auch die Armenpflege und Erziehung von Waisenkindern, der anhaltenden Sorgfalt der Regierung empfohlen. Von den betreffenden Einrichtungen läßt der souveraine Fürst den Generalstaaten jährlich einen ausführlichen Bericht vorlegen.

Digitized by Google

Neuntes Hauptstück.

Von Nachträgen, Veränderungen und Auslegungen.

142. Im Fall künftig eine Veränderung oder ein Nachtrag in der Verfassung nöthig seyn sollte; so muß diese Nothwendigkeit in einem Gesetze erklärt und die Veränderung oder der Nachtrag selbst deutlich angezeigt und ausgedrückt werden.

143. Ist dieses Gesetz durch den souverainen Fürsten und die Generalstaaten festgestellt; so wird es auf gewöhnliche Weise an die Staaten der Provinzen oder Landschaften gesendet, welche, binnen der durch das Gesetz bestimmten Zeit, den ordentlichen Mitgliedern der Generalstaaten eine gleiche Zahl außerordentlicher beifügen, die auf gleiche Weise erwählt werden.

144. Der souveraine Fürst und die in zwiefacher Anzahl versammelten Generalstaaten fassen ihre Beschlüsse auf dieselbe Weise, als über das Festhalten ordentlicher Gesetze zuvor bestimmt ist; mit der einzigen Ausnahme, daß eine Mehrheit von Stimmen vorhanden seyn muß, welche mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder ausmacht.

145. Die Abänderungen und Nachträge zur Verfassung werden nach Art der ordentlichen Gesetze bekannt gemacht, und der öffentlichen Verfassung beigefügt.

146. Die authentische Auslegung und Erklärung der Zweifel, welche in der Abfassung eines oder des andern Theiles dieser Verfassung gefunden werden möchten, wird, innerhalb der ersten drei Jahre nach Annahme derselben, einer Commission zugewiesen, welche mit dem Entwurf dieser Verfassung beschäftigt war.

Sollte in Zeit von drei Jahren eine solche Auslegung und Erklärung nöthig seyn; so wird dazu von dem souverainen Fürsten eine Versammlung ausgeschrieben, bestehend aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, als die Generalstaaten, und auf dieselbe Weise gewählt durch die Staaten der Provinzen oder Landschaften.

Bevor aber diese neue Verfassung ins Leben treten konnte, wurde, nach der Wiederkehr der Bourbons nach Frankreich, am 30. Mai 1814 der erste Pariser Friede von den Verbündeten mit Ludwig 18 auf die Grundlage der Grenzen Frankreichs vom Jahre 1792 abgeschlossen, und folglich das vormalige östreichische Belgien von Frankreich getrennt. Diese zehn belgischen Provinzen wurden, durch die Entscheidung der Verbündeten, mit den Niederlanden, unter der Regierung des Hauses Oranien — als Vormauer gegen Frankreich — vereinigt; doch mit der Bestimmung auf dem Wiener Congresse, daß das (belgische) Herzogthum Luxemburg, als ein besonderes, zum teutschen Bunde gehörendes, Großherzogthum bestehen sollte, obgleich auch über diesen Staat dem Regenten der Niederlande die volle Souverainetät zugetheilt ward. Der letztere unterzeichnete am 21. Juli 1814 die Bedingungen der Vereinigung Belgiens mit Holland, und nahm am 16. März 1815, mit Zustimmung der auf dem Wiener Congresse vereinigten europäischen Mächte, die königliche Würde, und den Titel: Wilhelm 1, König der Niederlande, Prinz von Nassau-Oranien und Großherzog von Luxemburg, an.

Nachdem bald darauf die auf belgischem Boden ausgekämpfte Schlacht bei Waterloo (18. Juni 1815) zum zweiten Mal über Napoleons Schicksal entschieden hatte, ward im zweiten Pariser Frieden (20. Nov. 1815) die Staatskraft des Königreiches der Niederlande noch durch die Einverleibung desjenigen Theiles von Belgien verstärkt, der in dem ersten

Digitized by Google

Pariser Frieden bei Frankreich geblieben war, und wozu auch die Festungen Marienburg und Philippeville gehörten.

Schon vor dieser neuen Erwerbung hatte der König die Notabeln der belgischen Provinzen zusammen berufen, damit sie die von den Holländern bereits angenommene Verfassung mit den Veränderungen genehmigen sollten, welche in jener Verfassung durch die Vergrößerung des Königreiches nöthig geworden waren. Eine feierliche Anrede des Königs an diese Versammlung (8. Aug. 1815) erklärte sich mit Würde über den wesentlichen Inhalt dieser Verfassung; allein dieses Grundgesetz fand in Belgien wenigen Beifall. Nicht nur, daß fast ein Sechstheil der vom Könige zusammen berufenen Personen in der Versammlung gar nicht erschien; es erklärten sich auch nur 527 Stimmen für, und 796 Stimmen gegen dieselbe. Doch hatten 126 von diesen letztern ausdrücklich bemerkt, daß ihr Widerspruch zunächst nur gegen die in der Verfassung ausgesprochene völlige Freiheit des kirchlichen Cultus und gegen die völlige bürgerliche und politische Gleichheit aller Staatsbürger, ohne Rücksicht auf die Religion, zu den öffentlichen Aemtern gerichtet wäre. Unverkennbar hatte die katholische Geistlichkeit in Belgien auf diesen Widerspruch den meisten Einfluß behauptet, wie auch der König in seiner Bekanntmachung vom 24. Aug. 1815 unumwunden erklärte, in welcher er zugleich, ungeachtet jenes Widerspruches, die neue Verfassung zum Grundgesetze des Königreiches erhob, „theils weil die nördlichen (holländischen) Provinzen diese bereits angenommen hätten; theils weil die in Hinsicht der Gleichheit des kirchlichen Cultus aufgestellten Grundsätze sich auf Verträge gründeten, und nach den Grundsätzen eingerichtet wären, welche die verbündeten Souveraine in das europäische Staatensystem eingeführt hätten. Sie könnten also aus den niederländischen Grundgesetzen nicht weggelassen werden, ohne die Existenz der Monarchie selbst in die Wagschale zu legen."

i) Grundgesetz des Königreiches der Niederlande vom 24. Aug. 1815.

Erstes Kapitel.
Vom Königreich und seinen Einwohnern.

Art. 1. Das Königreich der Niederlande, dessen Grenzen durch den am 9. Juni 1815 unterzeichneten Vertrag der auf dem Wiener Congreß versammelten alliirten Mächte festgestellt sind, ist aus folgenden Provinzen zusammengesetzt:

Nordbrabant, Südbrabant, Limburg, Geldern, Lüttich, Ostflandern, Westflandern, Hennegau, Holland, Seeland, Namür, Antwerpen, Utrecht, Friesland, Oberyssel, Gröningen, Drenthe.

Das Großherzogthum Luxemburg, nach seinen im Wiener Vertrag festgestellten Grenzen, unter der nämlichen Souverainetät wie das Königreich der Niederlande, wird nach demselben Grundgesetze regiert, unbeschadet jedoch seiner Verbindung mit dem teutschen Bunde.

Digitized by Google

Art. 2. Die Provinzen Geldern, Holland, Seeland, Utrecht, Friesland, Overyssel, Gröningen und Drenthe behalten ihre gegenwärtigen Grenzen.

Nordbrabant besteht aus dem Territorium der Provinz, welche gegenwärtig Brabant heißt, mit Ausnahme jedoch desjenigen Theils, welcher dem Departement der untern Maas angehört hat.

Die Provinzen Südbrabant (Departement der Dyle), Ostflandern (Dept. der Schelde), Westflandern (Dept. der Lys), Hennegau (Dept. von Jemmapes) und Antwerpen (Dept. der beiden Nethen) behalten die gegenwärtigen Grenzen dieser Departements.

Die Provinz Limburg ist zusammengesetzt aus dem ganzen Departement der untern Maas und desjenigen Theils des Roer-Departements, welcher, nach den Bestimmungen des Wiener Vertrags, dem Königreich zugefallen ist.

Die Provinz Lüttich begreift das Territorium des Departements der Ourthe, mit Ausnahme desjenigen Theils, welcher durch denselben Vertrag davon abgetrennt worden ist.

Die Provinz Namür umfaßt den Theil des Departements der Sambre und Maas, welcher nicht zum Großherzogthum Luxemburg gehört.

Die Grenzen des Großherzogthums Luxemburg sind durch den Wiener Vertrag festgestellt.

Art. 3. Die für nützlich oder nothwendig erachteten Berichtigungen der Grenzen dieser Provinzen sollen durch ein Gesetz bestimmt werden, welches eben so sehr auf das Interesse der Einwohner, als auf die Bedürfnisse der allgemeinen Verwaltung Rücksicht nehmen wird.

Art. 4. Jedes Individuum, das sich auf dem Territorium des Königreichs befindet, sey es ein Eingebohrner oder ein Fremder, genießt den den Personen und Gütern verliehenen Schutz.

Art. 5. Die Ausübung der bürgerlichen Rechte wird durch ein Gesetz bestimmt.

Art. 6. Das Stimmrecht in den Städten und auf dem Lande, so wie die Zulässigkeit zu Local- und Provinzialverwaltungen, werden durch Local- und Provinzialstatute festgesetzt.

Art. 7. Die auf jenes Recht und jene Zulässigkeit sich beziehenden, im vorigen Artikel erwähnten, Bestimmungen der Statute werden, wenn sie zehn Jahre nach der Promulgation dieses Grundgesetzes noch in Kraft sind, wie Theile dieses Gesetzes betrachtet.

Art. 8. Niemand kann Mitglied der Generalstaaten, Chef oder Mitglied einer Generalverwaltung, Staatsrath, Commissair des Königs in den Provinzen oder Mitglied des obersten Gerichtshofes werden, wenn er nicht Einwohner der Niederlande, im Königreiche oder in seinen Kolonieen gebohren ist, und von Aeltern herstammt, die darin wohnhaft sind.

Wer in der Fremde, während einer vorübergehenden Abwesenheit seiner Aeltern, oder während einer längern wegen Staatsdienst, gebohren worden, genießt derselben Rechte.

Art. 9. Die gebohrnen Niederländer, so wie die, welche als solche betrachtet werden, entweder durch eine Gesetzes-Fiction oder durch Naturalisation, sind zu allen Aemtern ohne Ausnahme zulässig.

Art. 10. Während eines Jahres, nach der Promulgation dieses Grundgesetzes, kann der König Personen, die im Auslande gebohren, im Königreiche aber wohnhaft sind, das Recht des Indigenats und die Zulässigkeit zu allen Aemtern verleihen.

Art. 11. Jederman ist zu allen Aemtern zulässig ohne Unterschied

Digitized by Google

des Ranges oder der Geburt, unbeschadet jedoch dessen, was als Folge des vierten Kapitels des Grundgesetzes in Beziehung auf die Bildung der Provinzialstände in den Reglements der Provinzen festgesetzt ist.

Zweites Kapitel.
Vom Könige.
Erste Abtheilung.
Von der Thronfolge.

Art. 12. Die Krone des Königreichs der Niederlande ist und bleibt Seiner Majestät Wilhelm Friedrich, Prinz von Nassau-Oranien, erblich auf seine legitimen Nachfolger, den hiernächst folgenden Bestimmungen gemäß, übertragen.

Art. 13. Die legitimen Descendenten des regierenden Königs sind die jetzt lebenden oder künftig gebohrnen Kinder aus seiner Ehe mit Ihrer Majestät Friederike Luise Wilhelmine, Prinzessin von Preußen, und im Allgemeinen die Descendenten aus einer, vom Könige contrahirten oder eingegangenen Ehe in Uebereinstimmung mit den Generalstaaten.

Art. 14. Die Krone ist nach dem Recht der Erstgeburt erblich, so daß der älteste Sohn des Königs, oder sein männlicher Descendent nach Repräsentationsrecht ihm nachfolgt.

Art. 15. In Ermangelung einer männlichen Descendenz des ältesten Sohnes geht die Krone auf die Brüder oder deren männliche Descendenten über, ebenfalls nach Erstgeburts- und Repräsentationsrecht.

Art. 16. Bei gänzlicher Ermangelung männlicher Descendenz im Hause Nassau-Oranien sind die Töchter des Königs nach der Erstgeburts-Ordnung berufen.

Art. 17. Hat der König auch keine Töchter hinterlassen; so geht die Krone auf die älteste Prinzessin der ältesten männlichen absteigenden Linie des letzten Königs und auf ihr Haus über, und im Fall sie vorher verstorben ist, wird sie durch ihre Descendenten vertreten.

Art. 18. Existirt keine männliche absteigende Linie des letzten Königs; so folgt die ältere weibliche absteigende Linie dieses Königs, und zwar so, daß immer der männliche Zweig dem weiblichen, und der ältere dem jüngeren, und in jedem Zweige der Mann der Frau, und der ältere dem jüngeren vorgeht.

Art. 19. Stirbt der König, ohne Nachkommen zu hinterlassen, und ist keine männliche Descendenz im Hause Nassau-Oranien vorhanden; so folgt der nächste Blutsverwandte des letzten Königs, des königlichen Hauses und seine Descendenten, im Fall jener vorher gestorben ist.

Art. 20. Geht durch eine Frau die Krone auf ein anderes Haus über; so ist dieses Haus in alle Rechte des gegenwärtig regierenden Hauses eingesetzt, und die vorhergehenden Artikel sind auf dasselbe anwendbar, so daß die männliche Descendenz, mit Ausschließung der Weiber und der weiblichen Descendenz, folgt, und daß keine andere Linie auf den Thron berufen werden kann, so lange diese Descendenz noch nicht gänzlich erloschen ist.

Art. 21. Eine Prinzessin, die sich ohne Einwilligung der Generalstaaten vermählt, hat keine Rechte auf den Thron.

Eine Königin entsagt der Krone, wenn sie ohne Einwilligung der Generalstaaten eine Ehe eingeht.

Art. 22. Im Fall der gegenwärtig regierende König, Wilhelm Friedrich von Nassau-Oranien, keine Nachkommen hinterläßt; so fällt die Krone auf

Digitized by Google

seine Schwester, die Prinzessin Friederike Luise Wilhelmine von Oranien, Wittwe des verstorbenen Karl Georg August, Erbprinzen von Braunschweig-Lüneburg, oder auf ihre legitimen Descendenten, die in einer den Bestimmungen des 13ten Artikels gemäß geschlossenen Ehe gebohren werden.

Art. 23. Hinterläßt diese Prinzessin keine legitimen Descendenten; so geht die Krone auf die männlichen Erben der Prinzessin Karoline von Oranien, Schwester des verstorbenen Prinzen Wilhelm 5, Gemahlin des verstorbenen Prinzen von Nassau-Weilburg, über, immer nach Erstgeburts- und Repräsentationsrecht.

Art. 24. Wenn besondere Umstände Veränderungen in der Thronfolge des Königreichs nothwendig machen; so kann der König einen Gesetzesvorschlag hierüber den Generalstaaten, bei vereinigten Kammern, vorlegen; in diesem Falle wird die zweite Kammer in doppelter Anzahl zusammenberufen.

Art. 25. Der König, der keinen nach dem Grundgesetz zum Thron berufenen Nachfolger hat, schlägt den versammelten und nach den Bestimmungen des vorigen Artikels zusammengesetzten Generalstaaten Einen vor.

Art. 26. Wird der Vorschlag von den Generalstaaten angenommen; so macht der König seinen Nachfolger der Nation in den für die Publication der Gesetze vorgeschriebenen Formen bekannt, und proclamirt ihn feierlich.

Art. 27. Ist vor dem Tode des Königs kein Nachfolger ernannt worden; so ernennen die versammelten, nach dem Art. 24. zusammengesetzten, Generalstaaten einen solchen, und proclamiren ihn feierlich.

Art. 28. In den in den Art. 22. 23. 24. 25 und 27. erwähnten Fällen bleibt die Erbfolge eben so, wie sie im 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19 und 20sten Artikel festgestellt ist.

Art. 29. Der König der Niederlande kann keine andere Krone tragen. In keinem Fall darf der Sitz der Regierung außerhalb des Königreichs verlegt werden.

Zweite Abtheilung.
Von den Einkünften der Krone.

Art. 30. Der König genießt aus dem öffentlichen Schatz ein jährliches Einkommen von 2,400,000 fl.

Art. 31. Wenn der jetzt regierende König Wilhelm Friedrich von Nassau-Oranien den Vorschlag macht, Domainen in vollem Eigenthume bis zu einer Summe von 500,000 fl. jährlicher Renten zu erlangen; so können ihm dieselben durch ein Gesetz angewiesen und von dem im vorigen Artikel bestimmten Einkommen abgezogen werden.

Art. 32. Sommer- und Winterschlösser, geziemend meublirt, werden dem Könige zur Wohnung eingerichtet, mit einer jährlichen Summe zur Unterhaltung derselben, welche nicht über 100,000 fl. seyn darf.

Art. 33. Der König, die Prinzen und die Prinzessinnen seines Hauses sind von allen persönlichen und directen Lasten befreit; von der Grundsteuer sind sie nur für diejenigen Wohnungen, die ihnen angewiesen sind, befreit; allen übrigen Steuern bleiben sie unterworfen.

Art. 34. Der König ordnet sein Haus nach eigenem Gutdünken.

Art. 35. Eine königliche Wittwe genießt während ihrer Wittwenschaft ein jährliches Einkommen von 150,000 fl. aus dem öffentlichen Schatz.

Art. 36. Der älteste Sohn des Königs, oder sein männlicher Descendent, präsumtiver Thronerbe, ist des Königs erster Unterthan und führt den Titel Prinz von Oranien.

Digitized by Google

Art. 37. Der Prinz von Oranien erhält als solcher, wenn er achtzehn Jahre alt ist, ein jährliches Einkommen von 100,000 fl. aus dem öffentlichen Schatze; dieses Einkommen wird auf 200,000 fl. erhöht, wenn er eine Ehe nach den Bestimmungen des Art. 13. des Grundgesetzes eingeht.

Dritte Abtheilung.

Von der Vormundschaft des Königs.

Art. 38. Der König wird mit dem Ablauf seines achtzehnten Jahres volljährig.

Art. 39. Im Fall der Minderjährigkeit steht der König unter der Vormundschaft einiger Mitglieder des königlichen Hauses und einiger angesehenen Eingebohrenen des Königreichs.

Art. 40. Diese Vormundschaft wird schon vorher durch den regierenden König in Uebereinstimmung mit den Generalstaaten, bei vereinigten Kammern, angeordnet.

Art. 41. Ist sie aber von dem Vorgänger nicht angeordnet worden; so geschieht dies durch die Generalstaaten bei vereinigten Kammern, die sich so viel als möglich mit einigen der nächsten Blutsverwandten des minderjährigen Königs darüber verständigen.

Art. 42. Jeder dieser Vormünder leistet, ehe er sein Amt antritt, vor der Versammlung der Generalstaaten, bei vereinigten Kammern, in die Hände des Präsidenten folgenden Eid:

„Ich schwöre Treue dem Könige. Ich schwöre, alle Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, welche mir die Vormundschaft über ihn auferlegt, und besonders ihm Anhänglichkeit an das Grundgesetz des Königreichs und Liebe zu seinem Volk einzuflößen.“

„So wahr mir Gott helfe!“

Vierte Abtheilung.

Von der Regentschaft.

Art. 43. Während der Minderjährigkeit des Königs wird die königliche Gewalt durch einen Regenten wahrgenommen; —

Dieser wird vorher von dem regierenden Könige in Uebereinstimmung mit den Generalstaaten in vereinigter Sitzung ernannt.

Die Succession in die Regentschaft während der Minderjährigkeit des Königs kann auf dieselbe Weise angeordnet werden.

Art. 44. Ist während der Lebzeit des Königs kein Regent ernannt worden; so geschieht es durch die vereinigten und nach dem Art. 24. zusammengesetzten Generalstaaten.

Ist die Succession in die Regentschaft nicht festgesetzt; so kann dies durch den Regenten in Uebereinstimmung mit den auf die eben besagte Weise zusammengesetzten Generalstaaten geschehen.

Art. 45. Der Regent leistet vor der Versammlung der Generalstaaten, in einer vereinigten Sitzung derselben, in die Hände des Präsidenten folgenden Eid:

„Ich schwöre Treue dem Könige. Ich schwöre in der Ausübung der königlichen Gewalt während der Minderjährigkeit des Königs (so lange der König außer Stand ist, zu regieren) das Grundgesetz des Königreichs zu befolgen und aufrecht zu erhalten, und in keinem Fall und unter keinem Vorwande, es sey welcher es wolle, mich davon zu entbinden, noch zu erlauben, daß sich irgend Jemand davon entbinde.“

Digitized by Google

„Ich schwöre ferner, mit allen meinen Kräften die Unabhängigkeit des Königreichs und die Unverletzlichkeit seines Grundgebiets zu vertheidigen und zu erhalten, die allgemeine und besondere Freiheit zu bewahren, die Rechte aller und eines jeden der Unterthanen des Königs zu beschirmen, und zur Aufrechthaltung der allgemeinen und besondern Wohlfahrt alle Mittel, welche mir die Gesetze darbieten, anzuwenden, so wie ein guter und getreuer Regent soll."

„So wahr mir Gott helfe!"

Art. 46. Die königliche Gewalt wird durch einen Regenten gleichfalls wahrgenommen, wenn der König außer Stande ist, zu regieren. Der Staatsrath, zusammengesetzt aus den ordentlichen Mitgliedern und den Chefs der ministeriellen Departements, beruft, nachdem er durch eine genaue Untersuchung constatirt hat, daß dieser Fall eingetreten ist, die Generalstaaten zusammen, und zwar die zweite Kammer in doppelter Anzahl, um für die Zeit dieser Verhinderung Maaßregeln zu treffen.

Die Mitglieder der Generalstaaten, welche sich am einundzwanzigsten Tage nach der Zusammenberufung an dem Orte, wo die Regierung ihren Sitz hat, befinden, eröffnen die Sitzungen der Kammern.

Art. 47. Wenn eine Aufsicht über den König, der sich in dem vorhergehenden Falle befindet, nöthig erachtet wird; so werden die in dem 39. und 41. Artikel festgesetzten Regeln über die Vormundschaft eines minderjährigen Königs befolgt.

Art. 48. Ist in diesem Falle der Prinz von Oranien über das achtzehnte Jahr hinaus; so ist er Regent von Rechtswegen.

Art. 49. Hat der Prinz von Oranien sein achtzehntes Jahr noch nicht vollendet, und sind die in den Art. 27. und 44. vorhergesehenen Fälle eingetreten; so nimmt der Staatsrath, auf die im 46. Artikel bestimmte Weise zusammengesetzt, die königliche Gewalt wahr, bis die Generalstaaten Vorkehrungen darüber getroffen haben.

Die Mitglieder dieses Raths legen in die Hände des Präsidenten, und dieser wiederum in Gegenwart der ganzen Versammlung, folgenden Eid ab:

„Ich schwöre als Mitglied (Präsident) des Staatsraths, zur Aufrechthaltung und Befolgung des Grundgesetzes des Königreichs, in der Ausübung der königlichen Gewalt, bis die Generalstaaten hierüber Vorkehrungen getroffen haben, beizutragen."

„So wahr mir Gott helfe!"

Art. 50. Der Act, welcher die Regentschaft errichtet, muß auch die Summe, welche von den jährlichen Einkünften der Krone für die Kosten der Regentschaft erhoben werden, bestimmen. Diese einmal festgesetzte Summe darf während der Dauer der Regentschaft nicht mehr verändert werden.

Art. 51. Hat der König den Generalstaaten keinen Thronfolger vorgeschlagen (Art. 25.); ist er nicht mit ihnen über die Vormundschaft eines minderjährigen Königs übereingekommen (Art. 40.); hat er nicht mit ihnen einen Regenten des Königreichs erwählt (Art. 43.); so versehen dies die Generalstaaten, so wie es in dem 27. 41. und 44. Artikel vorgeschrieben ist.

Fünfte Abtheilung.

Von der feierlichen Einsetzung des Königs.

Art. 52. Der König wird bei seinem Regierungsantritt in einer öffentlichen und vereinigten Sitzung der Generalstaaten feierlich eingesetzt.

In Friedenszeiten findet diese Einsetzung abwechselnd zu Amsterdam und in einer Stadt der südlichen Provinzen nach der Wahl des Königs Statt.

Digitized by Google

Art. 53. Nachdem in dieser öffentlichen Sitzung das ganze gegenwärtige Grundgesetz dem Könige vorgelesen worden, leistet er in derselben folgenden Eid:

„Ich schwöre dem Volke der Niederlande, das Grundgesetz des Königreichs aufrecht zu erhalten und zu befolgen, und bei keiner Gelegenheit und unter keinem Vorwande, er sey welcher er wolle, mich davon zu entbinden, noch zu dulden, daß sich irgend Jemand davon entbinde."

„Ich schwöre ferner, aus allen meinen Kräften die Unabhängigkeit des Königreichs und die Unverletzlichkeit seines Grundgebiets zu vertheidigen und zu erhalten, die allgemeine und besondere Freiheit zu bewahren, die Rechte aller und eines jeden meiner Unterthanen zu beschirmen, und zur Aufrechthaltung, und zum Wachsthum der allgemeinen und besonderen Wohlfahrt alle Mittel, welche mir die Gesetze darbieten, anzuwenden, so wie ein guter König soll."

„So wahr mir Gott helfe!"

Art. 54. Nach der Eidesableistung wird der König in derselben Sitzung durch die Generalstaaten förmlich eingesetzt.

Zu dem Ende verliest der Präsident folgende feierliche Erklärung, die er und alle Mitglieder, jeder durch einen besondern Eid, bekräftigen:

Wir schwören im Namen des Volks der Niederlande, daß wir Sie, dem Grundgesetz dieses Staats gemäß, als König annehmen und einsetzen; daß wir die Rechte Ihrer Krone aufrecht erhalten, Ihnen gehorsam und getreu in der Vertheidigung Ihrer Person und Ihrer königlichen Würde seyn werden. Wir schwören, alles zu erfüllen, was gute und getreue Generalstaaten zu thun verpflichtet sind."

„So wahr uns Gott helfe!"

Art. 55. Der König macht den Provinzialständen seine Einsetzung bekannt, die ihm dann in folgender Weise huldigen:

„Wir schwören, Ihnen als legitimem König der Niederlande in der Vertheidigung Ihrer Person und Ihrer königlichen Würde getreu zu seyn; dem Grundgesetz, gemäß den Verordnungen, die uns von Ihnen oder aus Ihrem Auftrag zugestellt werden, zu gehorchen, und Ihren Dienern und Räthen Hülfe und Beistand zur Vollziehung derselben zu leisten, und außerdem alles zu thun, was getreue Unterthanen zu thun schuldig sind."

„So wahr uns Gott helfe!"

Eine feierliche Deputation einiger Mitglieder der Provinzialstände überbringet dem Könige diese Erklärung.

Sechste Abtheilung.

Von den königlichen Vorrechten.

Art. 56. Der König hat die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten; er ernennt und widerruft die Gesandten und die Consuls.

Art. 57. Der König erklärt Krieg und schließt Frieden; er setzt beide Kammern der Generalstaaten davon in Kenntniß; er fügt die Mittheilungen hinzu, welche er mit den Interessen und der Sicherheit verträglich findet.

Art. 58. Dem Könige gehört das Recht, alle andere Verträge und Uebereinkommen zu schließen und zu ratificiren.

Er giebt den Generalstaaten Kenntniß davon, sobald er glaubt, daß das Interesse und die Sicherheit des Staates es gestattet.

Digitized by Google

Sind die Verträge in Friedenszeiten geschlossen, und enthalten sie eine Abtretung oder einen Tausch eines Theils des Grundgebiets des Königreichs, oder seiner Besitzungen in den andern Welttheilen; so dürfen sie nicht von dem Könige ratificirt werden, ehe die Generalstaaten ihre Zustimmung dazu gegeben haben.

Art. 59. Der König gebietet über die Land- und Seemacht; er ernennt die Officiere, und entläßt sie, mit Pension, wenn sie dazu berechtigt sind.

Art. 60. Der König hat die oberste Leitung der Kolonieen und der Besitzungen in den andern Welttheilen ausschließlich.

Art. 61. Der König hat gleichfalls die oberste Leitung der Finanzen; er ordnet und bestimmt die Gehalte aller Collegien und Beamten, welche aus dem öffentlichen Schatz ausgezahlt werden; er läßt sie auf das Ausgabe-Budget setzen.

Die Gehalte der richterlichen Beamten werden durch ein Gesetz festgestellt.

Art. 62. Der König hat das Recht, Münzen schlagen zu lassen; er kann sein Bildniß darauf prägen lassen.

Art. 63. Der König erhebt in den Adelstand; die, welche er adelt, überreichen ihr Diplom den Ständen ihrer Provinz; sie nehmen sofort an den Vorrechten des Adels Theil, namentlich an dem Rechte, in die Ritterschaft eingeschrieben zu werden, wenn sie die dazu nöthigen Erfordernisse besitzen.

Art. 64. Ritterorden können nur durch ein Gesetz, auf einen Vorschlag des Königs, errichtet werden.

Art. 65. Fremde Orden, die mit keinen Verpflichtungen verbunden sind, können von dem Könige und den Prinzen seines Hauses, wenn er seine Einwilligung dazu giebt, angenommen werden.

Kein fremder Orden, welcher es auch sey, darf von einem andern Unterthan des Königs, ohne seine ausdrückliche Erlaubniß, angenommen werden.

Art. 66. Diese Erlaubniß muß ebenfalls für die Annahme von Titeln, Würden oder fremden Aemtern eingeholt werden.

Künftig können Adelsbriefe, von fremden Fürsten ertheilt, von keinem Unterthan des Königs angenommen werden.

Art. 67. Der König hat das Recht, zu begnadigen, nachdem er den Bericht des obersten Gerichtshofes des Königreichs darüber vernommen.

Art. 68. Außer in den durch das Gesetz selbst bestimmten Fällen kann der König, wenn Eile nothwendig ist, und die Generalstaaten nicht versammelt sind, Dispens an Privatpersonen auf ihre Bitte und in ihrem besondern Interesse ertheilen, wenn er vorher den Staatsrath darüber vernommen; in Rechtssachen dürfen solche Dispense nicht eher ertheilt werden, bis die Meinung des obersten Gerichtshofes darüber eingeholt worden ist, und in andern Angelegenheiten die der betreffenden Departementsverwaltung.

Der König giebt den Generalstaaten Kenntniß von allen Dispensen, welche er in dem Zwischenraum von einer zur andern Sitzung ertheilt hat.

Art. 69. Der König entscheidet über alle Streitigkeiten zwischen zwei oder mehreren Provinzen, im Fall sie nicht gütlich ausgeglichen werden können.

Art. 70. Der König kann den Generalstaaten Gesetzvorschläge oder auch jede andere Proclamation, die ihm gutdünkt, machen.

Er kann die Vorschläge, die ihm von den Generalstaaten gemacht worden, bestätigen oder verwerfen.

Digitized by Google

Siebente Abtheilung.

Vom Staatsrath und von den ministeriellen Departements.

Art. 71. Es giebt einen Staatsrath. Dieser ist aus höchstens vierundzwanzig Mitgliedern zusammengesetzt, die, so viel als möglich, aus allen Provinzen des Königreichs ausgewählt werden. Der König ernennt und entläßt sie.

Der König präsidirt im Staatsrathe. Er ernennt, wenn es ihm gutdünkt, einen Staats-Secretair zum Vice-Präsidenten.

Art. 72. Der Prinz von Oranien ist von Rechtswegen Mitglied des Staatsraths. Er nimmt an den Sitzungen desselben Theil, sobald er das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat.

Die übrigen Prinzen des königlichen Hauses können, wenn sie volljährig sind, durch den König dazu berufen werden.

Sie sind in der für die ordentlichen Mitglieder festgesetzten Zahl nicht mitbegriffen.

Art. 73. Der König bringt zur Berathung vor den Staatsrath alle Vorschläge, die er den Generalstaaten macht, oder die ihm von denselben gemacht werden, so wie alle allgemeine Maaßregeln der innern Verwaltung des Königreichs und seiner Besitzungen in den andern Welttheilen.

Am Anfange eines jeden Gesetzes und aller königlichen Bestimmungen muß Meldung gethan werden, daß der Staatsrath über dieselben vernommen worden ist.

Der König vernimmt außerdem die Meinung des Staatsraths in allen Angelegenheiten von allgemeinem oder besonderem Interesse, die er ihm vorzulegen für gut hält.

Der König allein entscheidet, und bringt jede dieser Entscheidungen zur Kenntniß des Staatsraths.

Art. 74. Der König kann außerordentliche Staatsräthe, ohne Gehalt, ernennen; er beruft sie zur Berathung, wenn es ihm gutdünkt.

Art. 75. Der König errichtet ministerielle Departements; er ernennt die Chefs derselben und entläßt sie nach seinem Willen; er kann einen oder mehrere derselben zur Theilnahme an den Berathungen des Staatsraths berufen.

Art. 76. Der Eid, den die Chefs der ministeriellen Departements, so wie die ordentlichen und außerordentlichen Staatsräthe ablegen, muß, unabhängig von dem, was der König besonders hinzuzufügen für gut findet, die Verpflichtung enthalten, dem Grundgesetz getreu zu seyn.

Drittes Kapitel.

Von den Generalstaaten.

Erste Abtheilung.

Von der Zusammensetzung der Generalstaaten.

Art. 77. Die Generalstaaten repräsentiren die Nation.

Art. 78. Die Generalstaaten bestehen aus zwei Kammern.

Art. 79. Eine dieser Kammern besteht aus hundert zehn Mitgliedern, die von den Provinzialständen in folgender Weise gewählt werden:

für Nordbrabant	7	Mitglieder,
= Südbrabant	8	=
= Limburg	4	=
= Geldern	6	=
= Lüttich	6	=

Digitized by Google

für Ostflandern	10	Mitglieder,
= Westflandern	8	=
= Hennegau	8	=
= Holland	22	=
= Seeland	3	=
= Namür	2	=
= Antwerpen	5	=
= Utrecht	3	=
= Friesland	5	=
= Overyssel	4	=
= Gröningen	4	=
= Drenthe	1	=
= Luxemburg	4	=

Art. 80. Die andere Kammer, die den Namen der ersten führt, wird aus mindestens vierzig und höchstens sechszig Mitgliedern zusammengesetzt; sie müssen das vierzigste Jahr vollendet haben und werden vom König auf Lebenszeit, unter den durch Verdienste um den Staat, durch Geburt oder Vermögen ausgezeichnetsten Personen, ernannt.

Zweite Abtheilung.

Von der zweiten Kammer der Generalstaaten.

Art. 81. Wählbar für die zweite Kammer sind alle Personen, die in den Provinzen, von welchen sie ernannt werden, wohnhaft und volle dreißig Jahre alt sind.

Die in derselben Provinz erwählten Mitglieder dürfen nicht näher, als im dritten Grade mit einander verwandt oder verschwägert seyn.

Land- und See-Officiere sind nur dann wählbar, wenn sie einen höhern als Hauptmannsrang bekleiden.

Art. 82. Die Mitglieder dieser Kammer werden auf drei Jahre gewählt.

Die Kammer wird jedes Jahr um ein Drittel erneuert, nach einem Register, welches zu diesem Behuf abgefaßt wird.

Die austretenden Mitglieder sind sogleich wieder wählbar.

Art. 83. Die Mitglieder dieser Kammer stimmen für sich selbst, ohne Auftrag oder Rücksprache mit der Versammlung, welche sie ernannt hat.

Art. 84. Beim Antritt ihrer Functionen schwören sie, jeder nach den Vorschriften seines Glaubens, folgenden Eid:

„Ich schwöre (gelobe), das Grundgesetz des Königreichs zu befolgen und aufrecht zu erhalten; bei keiner Gelegenheit und unter keinem Vorwande mich dessen zu entbinden, oder einzuwilligen, daß sich irgend Jemand davon entbinde; aus allen meinen Kräften die Unabhängigkeit des Königreichs und die öffentliche und persönliche Freiheit zu bewahren und zu schützen; und so viel es an mir liegen wird, zu dem Wachsthum der allgemeinen Wohlfahrt beizutragen, ohne mich davon durch irgend ein besonderes oder provinzielles Interesse abhalten zu lassen."

„So wahr mir Gott helfe!"

Zu diesem Eide werden sie zugelassen, nachdem sie vorher folgenden geleistet haben:

„Ich schwöre (erkläre), daß ich, um zum Mitglied der zweiten Kammer der Generalstaaten erwählt zu werden, Niemandem, in oder außer Amte stehenden, weder Versprechungen gemacht habe, noch

Digitized by Google

Geschenke oder Gaben, direct oder indirect, unter welchem Vorwande es sey, geben oder versprechen werde."

„Ich schwöre (gelobe), niemals, von wem es sey, unter keinem Vorwande, weder direct noch indirect, Geschenke oder Gaben anzunehmen, um in der Ausübung meiner Functionen irgend etwas zu thun oder zu unterlassen."

„So wahr mir Gott helfe!"

Diese Eide sind in die Hände des Königs, oder in der zweiten Kammer in die des von dem König dazu autorisirten Präsidenten abzulegen.

Art. 85. Der Präsident der zweiten Kammer wird für die Dauer einer Session vom Könige aus einer Liste von drei Personen, die ihm die Kammer überreicht, erwählt.

Art. 86. Die Mitglieder dieser Kammer erhalten für die Reisekosten eine durch das Gesetz festgestellte Entschädigung, welche nach der Entfernung der Orte berechnet wird.

Sie erhalten außerdem für Kosten des Aufenthalts jährlich eine Summe von 2500 Gulden.

Diese Entschädigung, welche monatlich ausbezahlt wird, können diejenigen Mitglieder in der Zwischenzeit von einer Session zur andern nicht erheben, die nicht bei den letzten Sitzungen gegenwärtig waren; es sey denn, sie bewiesen, daß sie durch Krankheit abgehalten worden sind.

Dritte Abtheilung.

Von der ersten Kammer der Generalstaaten.

Art. 87. Die Mitglieder der ersten Kammer erhalten für Reise- und Aufenthaltskosten eine Summe von 3000 Gulden jährlich.

Art. 88. Wenn sie ihre Functionen antreten; so leisten sie, jeder nach den Vorschriften seines Glaubens, denselben Eid in die Hände des Königs, der für die Mitglieder der zweiten Kammer vorgeschrieben ist.

Art. 89. Der König ernennt den Präsidenten der ersten Kammer für die Dauer einer Sitzung.

Vierte Abtheilung.

Gemeinschaftliche Bestimmungen für beide Kammern.

Art. 90. Niemand kann zu gleicher Zeit Mitglied beider Kammern seyn.

Art. 91. Die Chefs der allgemeinen Departementalverwaltungen haben Zutritt in beide Kammern.

Sie haben aber nur dann eine berathschlagende Stimme, wenn sie wirkliche Mitglieder der Kammer, worin sie sitzen, sind.

Art. 92. Die Mitglieder der Generalstaaten dürfen nicht zu gleicher Zeit Mitglieder der Rechnungskammer seyn oder rechnungspflichtige Stellen bekleiden.

Art. 93. Ein Mitglied der Provinzialstände, der zu den Generalstaaten erwählt ist, giebt, wenn er Sitz in den letztern einnimmt, dadurch seine erstere Eigenschaft auf.

Art. 94. Jede Kammer untersucht die Vollmachten ihrer Mitglieder und richtet über die Beschwerden, die derenthalb erhoben werden.

Art. 95. Jede Kammer ernennt ihren Amtsschreiber.

Art. 96. Jede der beiden Kammern führt den Titel: Edelmögende Herren.

Art. 97. Die Generalstaaten versammeln sich wenigstens einmal jährlich; die ordentliche Sitzung wird den dritten Montag im Monat October eröffnet.

Digitized by Google

Der König kann die Kammern auch außerordentlich zusammenberufen, wenn er es für gut findet.

Art. 98. In Friedenszeiten werden die Sitzungen der Kammern abwechselnd, Jahr um Jahr, in einer Stadt der nördlichen und in einer der südlichen Provinzen abgehalten.

Art. 99. Beim Tode des Königs versammeln sich die Kammern ohne vorherige Zusammenberufung. Die Mitglieder, welche sich funfzehn Tage nach dem Ableben des Königs an dem Orte befinden, wo die Regierung ihren Sitz hat, eröffnen die außerordentliche Sitzung.

Art. 100. Die Versammlungen der Generalstaaten werden durch den König oder seine Commissaire in einer vereinigten Sitzung beider Kammern eröffnet. Sie werden auf dieselbe Art geschlossen, wenn der König glaubt, daß das Interesse des Reichs die Fortsetzung derselben nicht mehr nöthig macht.

Eine ordentliche Sitzung muß wenigstens zwanzig Tage dauern.

Art. 101. Keine der beiden Kammern darf einen Beschluß fassen, wenn nicht über die Hälfte ihrer Mitglieder versammelt ist.

Art. 102. Alle Beschlüsse werden nach der absoluten Stimmenmehrheit gefaßt.

Art. 103. Ueber alle Sachen wird durch Namensaufruf und laut abgestimmt.

Nur über die Wahl und Vorschlag von Candidaten wird geheim abgestimmt.

Art. 104. In den Fällen, wo nach den Bestimmungen des Grundgesetzes beide Kammern (die zweite entweder in ordentlicher oder doppelter Anzahl) in einer Sitzung vereinigt sind, nehmen die Mitglieder, ohne Unterscheidung der Kammern, ihren Sitz ein.

Der Präsident der ersten Kammer leitet alsdann die Berathungen.

Fünfte Abtheilung.

Von der gesetzgebenden Gewalt.

Art. 105. Die gesetzgebende Gewalt wird vereinigt durch den König und die Generalstaaten ausgeübt.

Art. 106. Der König richtet an die zweite Kammer die Vorschläge, die er den Generalstaaten machen will, und zwar entweder durch eine schriftliche Botschaft, welche die Motive derselben enthält, oder durch Commissarien.

Art. 107. Ueber einen vom Könige gemachten Vorschlag darf die Kammer in allgemeiner Versammlung nicht eher berathschlagen, bis derselbe in den verschiedenen Sectionen geprüft worden ist, in welche sich die Kammer vertheilt, und welche periodisch durch das Loos erneuert werden.

Art. 108. Die Sitzungen der zweiten Kammer der Generalstaaten sind öffentlich; auf den Antrag jedoch des zehnten Theils der anwesenden Mitglieder, oder wenn der Präsident es dienlich erachtet, berathschlagt die Kammer bei verschlossenen Thüren.

Ueber diejenigen Gegenstände, worüber bei verschlossenen Thüren berathet worden ist, kann auch so ein Beschluß gefaßt werden.

Art. 109. Wenn die zweite Kammer, nachdem ihr über die Ansicht ihrer Sectionen Bericht erstattet worden, den Vorschlag genehmigt; so sendet sie ihn der ersten Kammer in folgender Form zu:

„Die zweite Kammer der Generalstaaten übersendet hierbei der ersten Kammer den Vorschlag des Königs; sie glaubt, daß Grund vorhanden ist, denselben anzunehmen."

Digitized by Google

Art. 110. Wenn die zweite Kammer den Vorschlag des Königs nicht genehmigen zu können glaubt; so setzt sie den König in folgender Weise davon in Kenntniß:

„Die zweite Kammer der Generalstaaten bezeugt dem Könige ihre Dankbarkeit für den Eifer, womit er über die Interessen des Königreichs wacht, und bittet ihn ehrerbietigst, seinen Vorschlag in nochmalige Erwägung zu ziehen."

Art. 111. Wenn die erste Kammer einen von der zweiten Kammer angenommenen Vorschlag des Königs empfängt; so übergiebt sie ihn den Sectionen, und wenn sie, nachdem sie in allgemeiner Sitzung darüber berathschlagt hat, den Vorschlag annimmt; so setzt sie den König auf folgende Weise davon in Kenntniß:

„Die Generalstaaten bezeugen dem Könige ihre Dankbarkeit für den Eifer, mit welchem er über die allgemeinen Interessen wacht, und stimmen seinem Vorschlage bei."

und die zweite Kammer in folgenden Ausdrücken:

„Die erste Kammer der Generalstaaten bringt zur Kenntniß der zweiten, daß sie dem ihr am .... zugestellten und das .... betreffenden Vorschlag des Königs beigestimmt hat."

Art. 112. Wenn die erste Kammer den Vorschlag nicht genehmigen zu können glaubt; so spricht sie sich auf die im Art. 110. bestimmte Weise darüber aus.

Der zweiten Kammer giebt sie in folgenden Ausdrücken davon Kenntniß:

„Die erste Kammer der Generalstaaten bringt zur Kenntniß der zweiten, daß sie den König ehrerbietigst ersucht hat, den ihr am .... zugestellten und das .... betreffenden Vorschlag in nochmalige Erwägung zu ziehen."

Art. 113. Die Generalstaaten haben das Recht, dem Könige Vorschläge zu machen, mit Beobachtung folgender Vorschriften:

Art. 114. Das Recht der ersten Berathschlagung der Generalstaaten über einen dem Könige zu machenden Vorschlag gehört ausschließlich der zweiten Kammer. Sie prüft denselben in der für die Gesetzesvorschläge beschriebenen Form.

Art. 115. Genehmigt sie denselben; so theilt sie ihn der ersten Kammer in folgender Formel mit:

„Die zweite Kammer der Generalstaaten übersendet der ersten den hier beigefügten Vorschlag, und denkt, daß Grund vorhanden, die Genehmigung des Königs dafür einzuhohlen."

Art. 116. Wenn die erste Kammer in der ordentlichen Weise darüber berathen und ihn angenommen hat; so richtet sie ihn an den König mit folgender Formel:

„Die Generalstaaten übersenden dem Könige den beigefügten Vorschlag, den sie nützlich und vortheilhaft für den Staat erachten. Sie bitten Se. Maj., ihm die königliche Genehmigung ertheilen zu wollen."

Sie unterrichtet davon die zweite Kammer in folgenden Ausdrücken:

„Die erste Kammer der Generalstaaten setzt die zweite in Kenntniß, daß sie den auf .... sich beziehenden Vorschlag vom .... angenommen und Sr. Maj. überreicht hat, um die königliche Genehmigung zu erbitten."

Art. 117. Verwirft die erste Kammer den Vorschlag; so unterrichtet sie davon die zweite Kammer in folgenden Ausdrücken:

Digitized by Google

„Die erste Kammer der Generalstaaten sendet der zweiten den beigefügten Vorschlag zurück, dem sie nicht ihre Zustimmung ertheilen zu können geglaubt hat."

Art. 118. Nimmt der König einen Vorschlag der Generalstaaten an; so drückt er sich folgendermaßen aus:

„Der König willigt ein."

Verwirft er ihn; so spricht er sich so aus:

„Der König wird ihn in Erwägung ziehen."

Art. 119. Die vom Könige und den beiden Kammern angenommenen Gesetzesvorschläge werden Gesetze des Reichs und von dem Könige promulgirt.

Art. 120. Das Gesetz ordnet die Art der Promulgation und die Ausdrücke, wodurch die Gesetze verbindlich werden.

Die Formel der Promulgation wird folgender Art abgefaßt:

„Wir ...., König der Niederlande, u. s. w., Allen, die das Gegenwärtige sehen, Unsern Gruß. Kund sey:

Nachdem Wir in Erwägung gezogen, u. s. w.

(Hier werden die Motive eingefügt.)

Aus diesen Gründen,

Nachdem Wir Unsern Staatsrath vernommen,

Und in Uebereinstimmung mit den Generalstaaten haben Wir verordnet und verordnen hiermit:

(Der Text des Gesetzes.)

Gegeben u. s. w."

Sechste Abtheilung.

Von dem Staatsbudget.

Art. 121. Das Ausgabenbudget des Königreichs muß die Zustimmung der Generalstaaten haben; es wird vom Könige der zweiten Kammer in den ordentlichen Sitzungen vorgelegt.

Art. 122. Das Budget wird in zwei Theile getheilt. Diese Theilung wird bei dem Budget des Jahres 1820 gemacht, und wenn die Umstände es erlauben, noch früher.

Art. 123. Der erste Theil enthält alle ordentliche fixe und stehende Ausgaben, welche aus dem gewöhnlichen Lauf der Dinge herrühren, und sich ganz besonders auf den Friedensetat beziehen.

Sind diese Ausgaben einmal von den Generalstaaten genehmigt; so werden sie in den zehn nächsten Jahren den Generalstaaten nicht mehr zur jährlichen Bewilligung vorgelegt.

Sie können während dieses Zeitraums nicht mehr Gegenstand der Verhandlungen werden; es sey denn, daß der König der Kammer anzeigte, daß irgend ein Gegenstand der Ausgaben aufgehört habe oder verändert worden sey.

Art. 124. Wenn dieser Theil des Budgets festgestellt wird; so müssen auch zu gleicher Zeit die Mittel bestimmt werden, wodurch diese Ausgaben bestritten werden.

Diese werden ebenfalls für zehn Jahre festgestellt und bleiben unveränderlich; es sey denn, daß der König die Anzeige mache, es sey nothwendig, eins dieser Mittel zu ersetzen oder zu verändern.

Art. 125. Ein Jahr vor dem Ablauf dieses Zeitraums, für welchen diese bestimmten Ausgaben geregelt worden sind, legt der König den Kammern ein neues Budget für die zehn folgenden Jahre vor.

Digitized by Google

Art. 126. Der zweite Theil des Budgets enthält die außerordentlichen unvorhergesehenen, ungewissen Ausgaben, welche, namentlich die des Kriegs, nach den Umständen geregelt werden müssen.

Diese Ausgaben, so wie die Mittel, sie zu decken, werden nur jährlich bewilligt.

Art. 127. Die Ausgaben jedes Departements der allgemeinen Verwaltung sind der Gegenstand eines besondern Kapitels im Budget.

Die für ein Departement bewilligten Gelder müssen ausschließlich für die Ausgaben desselben verwendet werden, dergestalt, daß keine Summe von einem Kapitel der allgemeinen Verwaltung auf das andere ohne Mitwirkung der Generalstaaten übertragen werden darf.

Art. 128. Der König läßt jährlich den Generalstaaten eine detaillirte Rechnung über die Verwendung der öffentlichen Gelder vorlegen.

Viertes Kapitel.

Von den Provinzialständen.

Erste Abtheilung.

Von der Zusammensetzung der Provinzialstände.

Art. 129. Die Provinzialstände werden zusammengesetzt aus den durch die drei folgenden Stände erwählten Mitgliedern:

1) der Adel oder der Ritterstand;
2) die Städte;
3) das flache Land.

Art. 130. Dir Gesammtanzahl der Mitglieder, woraus die Provinzialstände zusammengesetzt werden, und die Zahl der von einem jeden der drei Stände zu erwählenden, wird von dem Könige nach dem Bericht einer Commission, welche er in jeder Provinz ernennt, bestimmt.

Art. 131. In jeder Provinz werden die Adeligen entweder in einem Ritterorden vereinigt oder nicht, je nachdem es dienlich befunden wird.

Die erste Zusammenberufung des Adels oder des Ritterordens und die erste Zulassung zu diesem Orden gehört dem Könige.

Sie unterwerfen ihr Reglement der Gutheißung des Königs und überschreiten in der Abfassung desselben nicht die im Grundgesetze aufgestellten Principien.

Art. 132. Die Stadtregierungen werden auf die Weise organisirt, wie es von den bestehenden Regierungen und von den durch den König ernannten Specialcommissionen verordnet werden wird.

Diese Verordnungen werden den Provinzialständen zugestellt, welche sie mit ihren Bemerkungen dem Könige zur Gutheißung vorlegen.

Sie bestimmen die Art der Wahl derjenigen Mitglieder der Provinzialstände, welche durch die Städte gewählt werden.

Art. 133. Jede Stadt hat ein Wahlcollegium; dieses wird jedes Jahr zusammenberufen, einzig zu dem Zwecke, die vacanten Stellen in dem Stadtrathe zu ergänzen.

Art. 134. Die stimmfähigen Einwohner jeder Stadt ernennen zu den vacanten Stellen in den Wahlcollegien. Die Ernennungen geschehen jährlich durch Stimmenmehrheit. Die Stimmen werden auf unterschriebene und versiegelte Billets geschrieben, welche die Municipalverwaltung in den Wohnungen der Einzelnen sammeln läßt.

Die Verordnungen jeder Stadt bestimmen das directe Steuerquantum,

Digitized by Google

das jeder Wähler zahlen, und die Eigenschaften, die er in sich vereinigen muß.

Art. 135. Das flache Land wird, um seine Wahlrechte ausüben zu können, in Districte eingetheilt.

Art. 136. Niemand kann zu gleicher Zeit Mitglied mehrerer Provinzialstände seyn.

Art. 137. Der König ernennt in allen Provinzen Commissarien, unter welchem Namen er will, und giebt ihnen die nöthigen Instructionen, um die Vollstreckung der Gesetze zu sichern und über die Interessen des Königsreichs und der Provinz zu wachen.

Sie präsidiren in den Ständeversammlungen und bei denjenigen Deputationen, welche nach den Bestimmungen des Art. 153. ernannt werden.

Bei ihrer Ernennung leisten sie den Eid, dem Grundgesetze getreu zu seyn.

Art. 138. Die Mitglieder der Provinzialstände leisten, ehe sie ihre Function antreten, jeder nach den Vorschriften seines Glaubens, folgenden Eid:

„Ich schwöre (gelobe), das Grundgesetz des Königreichs zu befolgen, und mich in keiner Weise und unter keinem Vorwande davon zu entbinden; mich nach den Verordnungen der Provinz zu richten, und alles zu thun, was in meiner Macht steht, um ihre Wohlfahrt zu befördern."

„So wahr mir Gott helfe!"

Sie werden zu diesem Eide zugelassen, nachdem sie vorher geschworen haben, nichts versprochen zu haben und keine verbotenen Geschenke oder Gaben anzunehmen, gerade so wie es für die Mitglieder der Generalstaaten im 84sten Artikel vorgeschrieben ist.

Art. 139. Die Provinzialstände versammeln sich wenigstens einmal jährlich, und werden jedesmal durch den König zusammen berufen.

Art. 140. Die Mitglieder der Provinzialstände stimmen für sich ohne Auftrag und ohne besondere Rücksprache mit derjenigen Versammlung, von der sie ernannt worden sind.

Art. 141. Die Provinzialstände können keinen Beschluß fassen, wenn nicht über die Hälfte ihrer Mitglieder gegenwärtig ist.

Alle Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt.

Art. 142. Die Mitglieder der Provinzialstände stimmen laut und durch Namensaufruf. Nur die Wahl und die Präsentation von Candidaten geschieht durch geheime Abstimmung.

Zweite Abtheilung.

Von den Rechten der Provinzialstände.

Art. 143. Die Stände legen dem Könige die Kosten ihrer Verwaltung vor, welcher, wenn er sie genehmigt, sie auf das allgemeine Budget der Staatsausgaben setzt.

Art. 144. Die Provinzialstände ernennen aus ihrer eigenen Mitte oder außerhalb derselben die Mitglieder der zweiten Kammer der Generalstaaten. Sie wählen sie, so viel als irgend möglich, aus den verschiedenen Theilen ihrer Provinz.

Art. 145. Die Provinzialstände beschäftigen sich mit den Gesetzen über den Schutz der verschiedenen Glaubensformen und deren Ausübung, über den öffentlichen Unterricht, über die Wohlthätigkeitsverwaltungen, über die Mittel der Beförderung des Ackerbaus, des Handels und der Manufacturen, so wie

Digitized by Google

mit allen andern Gesetzen, welche der König ihnen in dieser Beziehung vorlegt.

Art. 146. Die Stände sind ferner mit Allem beauftragt, was die Verwaltung und die innere Oekonomie ihrer Provinz betrifft. Die Verordnungen und Reglements, welche sie für das allgemeine Interesse der Provinz nöthig und nützlich erachten, müssen, ehe sie vollzogen werden, von dem Könige genehmigt worden seyn.

Art. 147. Sie wachen darüber, daß der freien Ein- und Ausfuhr, so wie dem Durchgange der Waaren keine andere Beschränkungen auferlegt werden, als die durch das Gesetz bestimmt sind.

Art. 148. Sie suchen die Streitigkeiten der Localverwaltungen beizulegen. Gelingt dies ihnen nicht; so werden dieselben zur Entscheidung dem Könige vorgelegt.

Art. 149. Der König kann diejenigen Beschlüsse der Provinzialstände, welche den Gesetzen oder dem allgemeinen Wohle zuwiderlaufen, suspendiren oder vernichten.

Art. 150. Die Provinzialstände schlagen dem Könige die Anlegung und Unterhaltung solcher Arbeiten und Einrichtungen vor, welche sie für ihre Provinz nützlich erachten.

Sie können zugleich die Mittel angeben, die Ausgaben, ganz oder theilweise, auf Kosten der Provinz zu decken.

Genehmigt der König; so haben sie die Leitung der Arbeiten und die Verwendung der Mittel, mit der Verpflichtung, Rechnung abzulegen.

Art. 151. Sie können die Interessen ihrer Provinz und der Einwohner derselben bei dem Könige und den Generalstaaten vertreten.

Art. 152. Die von den Provinzialständen abgefaßten, vom Könige sanctionirten Reglements bestimmen die Weise der Ausübung der ihnen durch das Grundgesetz und in Folge desselben verliehenen Gewalt.

Art. 153. Die Stände ernennen aus ihrer Mitte ein Collegium, welches sowohl während ihrer Sitzungen, als wenn sie nicht versammelt sind, über alles wacht, was die tägliche Verwaltung und die Vollstreckung der Gesetze betrifft.

Die Provinz Holland, in Betracht ihrer Größe und ihrer Bevölkerung, kann zwei solcher Collegien haben.

Dritte Abtheilung.

Von den Localverwaltungen.

Art. 154. Die Verwaltungen der Herrschaften, Districte und Dorfschaften werden auf die den Umständen und den Localinteressen angemessenste, und mit den gesetzlich erworbenen Rechten verträglichste Weise organisirt.

Die Provinzialstände treffen in dieser Beziehung, und in Uebereinstimmung mit dem Grundgesetz, Anordnungen, welche sie mit ihren Bemerkungen dem Könige zur Genehmigung vorlegen.

Art. 155. Die Localverwaltungen haben nach den Bestimmungen der Reglements die ganze und volle Leitung ihrer besondern und häuslichen Interessen. Die Verordnungen, welche sie in dieser Beziehung erlassen, werden in Abschrift den Provinzialständen vorgelegt, dürfen aber nicht den Gesetzen und dem allgemeinen Interesse zuwiderlaufen.

Der König hat immer das Recht, über die Verwaltung der Localobrigkeiten Informationen zu verlangen, und in dieser Beziehung alle Maßregeln zu treffen, die ihm nöthig scheinen.

Art. 156. Die Localverwaltungen sind gehalten, ihr Ausgabe- und

Digitized by Google

Einnahmebudget den Provinzialständen vorzulegen, und sich nach dem, was ihnen die Provinzialstände in dieser Beziehung vorschreiben, zu richten.

Art. 157. Wenn die Communallasten Auflagen erfordern; so müssen die Localverwaltungen pünctlich alle die Bestimmungen der Gesetze, der Verordnungen und der allgemeinen Reglements über die Finanzen befolgen.

Ehe diese Auflagen erhoben werden, müssen sie die Zustimmung der Provinzialstände haben, welchen die Vorschläge mit einer genauen Auseinandersetzung der Bedürfnisse der Gemeinde vorgelegt werden.

Bei der Untersuchung dieser Vorschläge wachen die Provinzialstände darüber, daß die vorgeschlagenen Auflagen die freie Durch- und Einfuhr der Land- und der industriellen Producte anderer Provinzen, Städte oder Landgemeinden nicht beschweren, und denselben härtere Lasten auflegen, als den Producten des Ortes selbst, wo die Auflage eingeführt wird.

Art. 158. Keine neue Gemeindeauflage kann ohne die Zustimmung des Königs eingeführt werden.

Art. 159. Die Stände legen dem Könige alle Gemeindebudgets vor, die er verlangt.

Der König erläßt die nöthigen Instructionen über die Rechnungsabschlüsse der Localverwaltungen.

Art. 160. Die Localverwaltungen können die Interessen ihrer Untergebenen bei dem Könige und den Ständen ihrer Provinz vertreten.

Vierte Abtheilung.
Allgemeine Bestimmungen.

Art. 161. Jeder Einwohner des Königreichs hat das Recht, schriftliche Bittschriften den competenten Behörden einzureichen, wenn er sie persönlich für sich und nicht im Namen mehrerer abfaßt; das letztere ist nur den gesetzlich constituirten und anerkannten Corporationen als solchen erlaubt, und zwar nur für Gegenstände, die zu ihren Gerechtsamen gehören.

Fünftes Kapitel.
Von der Gerechtigkeitspflege.

Erste Abtheilung.
Allgemeine Bestimmungen.

Art. 162. Die Gerechtigkeit wird im ganzen Umfange des Königreichs im Namen des Königs verwaltet.

Art. 163. Es soll für das ganze Königreich ein allgemeines Gesetzbuch über das bürgerliche, peinliche und Handelsrecht, über die Einrichtung der richterlichen Gewalt und über das Verfahren in bürgerlichen und peinlichen Rechtsfällen, eingeführt werden.

Art. 164. Der friedliche Besitz und Genuß seines Eigenthums wird jedem Einwohner garantirt.

Es kann Niemandem dasselbe entzogen werden, als nur für das öffentliche Wohl, und in den durch das Gesetz bestimmten Fällen, in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise und nach vorheriger gerechter Entschädigung.

Art. 165. Alle Streitigkeiten, welche Eigenthum oder die daraus herfließenden Rechte, Schulden oder überhaupt Privatrechte zum Gegenstande haben, gehören ausschließlich vor die Gerichtsbarkeit der Tribunale.

Art. 166. Die richterliche Gewalt kann nur durch Tribunale ausgeübt werden, die durch das Grundgesetz oder in Folge desselben eingeführt sind.

Art. 167. Niemand kann wider seinen Willen dem Richter, den ihm das Gesetz anweiset, entzogen werden.

Digitized by Google

Art. 168. Niemand darf, außer wenn er auf der That ertappt wird, anders als in Folge einer Verordnung des Richters verhaftet werden, welche die Gründe der Verhaftung enthalten, und dem Verhafteten, entweder im Augenblicke der Arrestation, oder unmittelbar nachher, zugestellt werden muß.

Das Gesetz bestimmt die Form dieser Verordnung und die Frist, binnen welcher alle Angeklagte müssen vernommen werden.

Art. 169. Wenn unter außerordentlichen Umständen die öffentliche Obrigkeit einen Einwohner des Königreichs verhaften läßt; so muß derjenige, auf dessen Befehl die Verhaftung geschehen ist, binnen vier und zwanzig Stunden dem Richter des Orts davon Kenntniß geben, und ihm spätestens binnen drei Tagen die verhaftete Person ausliefern.

Die peinlichen Gerichte sind verpflichtet, jedes in dem Umkreise seiner Gerichtsbarkeit, über die Erfüllung dieser Bestimmung zu wachen.

Art. 170. Niemand darf die Wohnung eines Andern, gegen dessen Willen, betreten; es sey denn, daß dies auf Befehl eines Beamten, welchen das Gesetz in dieser Beziehung für competent erklärt hat, und mit Befolgung der gesetzlichen Formen geschehe.

Art. 171. Für kein Verbrechen darf die Strafe der Confiscation der Güter Statt finden.

Art. 172. Jedes peinliche Urtheil, welches eine Strafe ausspricht, muß das Verbrechen mit allen Umständen, die es begleiten, anzeigen, und die Artikel des Gesetzes, welches die Strafe darüber verhängt, enthalten.

Art. 173. Alle Urtheile über bürgerliche Streitigkeiten müssen die Gründe des Urtheils enthalten.

Art. 174. Alle Urtheile müssen in öffentlicher Sitzung ausgesprochen werden.

Zweite Abtheilung.

Von dem hohen Rathe und den Tribunalen.

Art. 175. Es besteht für das ganze Königreich ein oberster Gerichtshof, welcher den Namen: „hoher Rath der Niederlande" führt.

Die Mitglieder desselben werden so viel als möglich aus allen Provinzen erwählt.

Art. 176. Der hohe Rath unterrichtet die zweite Kammer der Generalstaaten davon, wenn eine Stelle in seiner Mitte leer wird.

Der König ernennt zu derselben aus einer Liste von drei Mitgliedern, die ihm diese Kammer überreicht.

Er ernennt den Präsidenten des hohen Raths aus den Mitgliedern desselben.

Er ernennt den Generalprocurator.

Art. 177. Die Mitglieder der Generalstaaten, die Chefs der Departements der allgemeinen Verwaltung, die Staatsräthe und die Commissarien des Königs in den Provinzen werden von dem hohen Rathe wegen aller Vergehen, die sie während der Dauer ihrer Functionen begangen haben, gerichtet.

Wegen Vergehen, die sie in der Ausübung ihrer Functionen begangen haben, können sie nicht eher verfolgt werden, bis die Generalstaaten die Verfolgung autorisirt haben.

Art. 178. Das Gesetz bestimmt die übrigen Beamten, welche von dem hohen Rathe während der Dauer der Ausübung ihrer Functionen wegen Verbrechen gerichtet werden.

Art. 179. Klagen gegen den König, die Mitglieder seines Hauses und

Digitized by Google

gegen den Staat können nur vor dem hohen Rathe geführt, ausgenommen die Realklagen, welche vor den gewöhnlichen Richter gebracht werden.

Art. 180. Der hohe Rath wacht über die Verwaltung der Gerechtigkeitspflege in dem ganzen Umfange des Königreichs; er wacht darüber, daß alle Gerichtshöfe und Tribunale die Gesetze gerecht anwenden. Er vernichtet die Beschlüsse und Urtheile, welche jenen zuwiderlaufen; alles dies in Folge der Gerechtsame, welche ihm das Gesetzbuch über das gerichtliche Verfahren verleiht.

Art. 181. Die Berufung in denjenigen Rechtsstreitigkeiten, welche nach dem Gesetze in erster Instanz durch die Provinzialgerichtshöfe gerichtet worden, wird vor den hohen Rath gebracht.

Art. 182. Es giebt einen Gerichtshof für eine oder mehrere Provinzen.

Der König ernennt zu den leeren Stellen desselben aus einer dreifachen Liste von Personen, die ihm durch die Provinzialstände überreicht wird.

Er ernennt die Präsidenten der Gerichtshöfe aus ihren Mitgliedern.

Er ernennt die Generalprocuratoren.

Art. 183. Die peinliche Gerichtsbarkeit wird ausschließlich durch die Provinzialgerichtshöfe und andere peinliche Tribunale, deren Einrichtung nöthig erachtet wird, verwaltet.

Art. 184. Die Verwaltung der Civilgerichtsbarkeit ist den Provinzialgerichtshöfen und den Civiltribunalen anvertraut.

Art. 185. Die Einrichtung der Provinzialgerichtshöfe, der Civil- und peinlichen Tribunale, ihre Benennung, der Umkreis ihrer Gerichtsbarkeit, ihre Gerechtsame, die der Generalprocuratoren und andern Procuraturbeamten, werden durch ein Gesetz bestimmt.

Art. 186. Die Mitglieder des hohen Raths, der Provinzialgerichtshöfe und der peinlichen Tribunale, so wie die Generalprocuratoren und andere Procuraturbeamten bei diesen Gerichtshöfen und Tribunalen, werden auf Lebenszeit ernannt.

Die Dauer der Functionen der andern Richter und Procuraturbeamten wird durch ein Gesetz bestimmt.

Art. 187. Das Gesetz bestimmt die Weise, alle Streitigkeiten und Uebertretungen in Steuerangelegenheiten zu entscheiden.

Art. 188. Ein Kriegsrath und ein oberster militairischer Gerichtshof richtet über alle von Land- oder Seesoldaten ohne Ausnahme begangenen Verbrechen.

Dieser Gerichtshof wird aus einer gleichen Anzahl von Rechtsgelehrten und Land- und Seeofficieren bestehen, die vom Könige auf Lebenszeit ernannt werden.

Ein Rechtsgelehrter muß immer in demselben präsidiren.

Art. 189. Die ordentlichen Tribunale entscheiden über alle gegen einen Militair gerichtete Civilklagen.

Sechstes Kapitel.

Von dem Gottesdienste.

Art. 190. Die vollkommene Freiheit aller religiösen Meinungen wird Jederman garantirt.

Art. 191. Allen religiösen Gemeinschaften, welche in dem Königreiche bestehen, ist gleicher Schutz verliehen.

Art. 192. Alle Unterthanen des Königs, ohne Unterschied ihres reli-

Digitized by Google

giösen Glaubens, genießen dieselben bürgerlichen und politischen Rechte, und haben gleichen Anspruch auf alle Würden und Aemter.

Art. 193. Kein Gottesdienst darf in seiner öffentlichen Ausübung verhindert werden, außer wenn er die Ordnung und öffentliche Ruhe stören könnte.

Art. 194. Alle Gehalte, Pensionen oder andere Einkommen, von welcher Art sie seyn mögen, welche die verschiedenen Gottesdienste und ihre Diener gegenwärtig genießen, sind ihnen garantirt.

Denjenigen Dienern, welche noch keinen Gehalt haben, kann ein solcher verliehen, und andern, deren Gehalt unzureichend ist, derselbe erhöht werden.

Art. 195. Der König wacht darüber, daß die für den Gottesdienst bewilligten Summen, welche aus dem öffentlichen Schatze ausbezahlt werden, zu keinem andern Zwecke verwandt werden, als wofür sie ausdrücklich bestimmt sind.

Art. 196. Der König wacht darüber, daß kein Gottesdienst in der freien Ausübung, die ihm das Grundgesetz zusichert, gestört werde.

Er wacht ferner darüber, daß jeder Gottesdienst sich innerhalb der Grenzen des Gehorsams halte, den er den Gesetzen des Staats schuldig ist.

Siebentes Kapitel.

Von den Finanzen.

Art. 197. Es darf ohne ein Gesetz keine Auflage zum Behuf des öffentlichen Schatzes erhoben werden.

Art. 198. Es dürfen keine Steuerprivilegien ertheilt werden.

Art. 199. Jedes Jahr muß in dem Interesse der Staatsgläubiger die öffentliche Schuld in Ueberlegung gezogen werden.

Art. 200. Das Gesetz ordnet das Gewicht und den Gehalt der Münzen; es bestimmt den Werth derselben.

Art. 201. Ein Collegium, unter dem Namen: Räthe und Generalmeister der Münzen, leitet und besorgt alles, was die Münze betrifft, indem es sich nach den Instructionen richtet, die ihm das Gesetz vorschreibt.

Der König ernennt zu den vacanten Stellen dieses Collegiums aus einer dreifachen Personenliste, die ihm von der zweiten Kammer der Generalstaaten überreicht wird.

Art. 202. Es soll für das ganze Königreich eine Rechnungskammer bestehen, welche mit der Prüfung und Liquidation der jährlichen Rechnungen der Departements der allgemeinen Verwaltung, so wie überhaupt aller Rechnungspflichtigen des Staats, nach den durch das Gesetz vorgeschriebenen Instructionen, beauftragt ist.

Die Mitglieder der Rechnungskammer sollen so viel als möglich aus allen Provinzen gewählt werden.

Der König ernennt zu den vacanten Stellen aus einer dreifachen Personenliste, die ihm die zweite Kammer der Generalstaaten überreicht.

Achtes Kapitel.

Von der Vertheidigung des Staats.

Art. 203. Nach den alten Gewohnheiten, nach dem Geiste der Pacification von Gent und nach den Grundsätzen der Union von Utrecht, ist es eine der ersten Pflichten eines Unterthans des Königreichs, für die Erhaltung der Unabhängigkeit und für die Vertheidigung des Grundgebiets des Staats die Waffen zu tragen.

Digitized by Google

Art. 204. Der König sorgt dafür, daß zu allen Zeiten eine zureichende Land- und Seemacht, durch freiwillige Anwerbung von Eingebohrnen oder Fremden, beständig unterhalten werde, um in oder außer Europa, je nachdem es die Umstände erfordern, zu dienen.

Art. 205. Fremde Truppen dürfen nur nach gemeinschaftlichem Uebereinkommen des Königs mit den Generalstaaten zum Dienst des Königreichs angeworben werden. Die Capitulationen, die der König in dieser Beziehung macht, theilt er, sobald als möglich, den Generalstaaten mit.

Art. 206. Unabhängig von der stehenden Land- und Seemacht wird eine Nationalmiliz bestehen, die in Friedenszeiten jährlich um ein Fünftheil entlassen wird.

Art. 207. Diese Miliz wird soviel als möglich aus Freiwilligen angeworben, so wie das Gesetz es vorschreibt.

Ist die Zahl der Freiwilligen nicht zureichend; so wird sie durch das Loos ergänzt. Alle am 1. Januar jeden Jahres noch nicht verheirathete Männer, die neunzehn Jahre alt sind, aber ihr drei und zwanzigstes Jahr noch nicht vollendet haben, nehmen an dieser Ziehung durchs Loos Antheil. Die, welche ihren Abschied erhalten haben, können, unter keinem Vorwande, zu keinem andern Dienste mehr berufen werden, als zu dem der Communalgarde, wovon nachher gesprochen werden wird.

Art. 208. In gewöhnlichen Zeiten kommt die Miliz jährlich einen Monat zusammen, um sich in den Waffen zu üben. Der König kann jedoch, wenn das Interesse des Staats es erfordert, ein Viertheil der Miliz zusammen behalten.

Art. 209. Im Falle eines Krieges oder unter andern außerordentlichen Umständen, kann der König jedoch die ganze Miliz zusammenberufen und beisammen halten. Sind die Generalstaaten nicht versammelt; so beruft er sie zu gleicher Zeit: er macht sie alsdann mit dem Stande der Dinge bekannt, und vereinigt sich mit ihnen über die ferneren Maßregeln.

Art. 210. In keinem Falle darf die Miliz in den Kolonieen gebraucht werden.

Art. 211. Die Miliz darf, ohne die besondere Zustimmung der Generalstaaten, nicht über die Grenzen des Reichs hinausgeführt werden, es sey denn augenblicklich dringende Gefahr vorhanden, oder wenn bei Garnisonsveränderungen die nächste Marschroute über fremdes Gebiet führt. In diesen beiden Fällen giebt der König den Generalstaaten in der möglich kürzesten Frist Kenntniß von den Befehlen, die er ertheilt hat.

Art. 212. Alle Kosten für die Armee des Staats werden aus dem öffentlichen Schatze entrichtet.

Die Einquartierung und der Unterhalt der Soldaten, die Transporte und Lieferungen, von welcher Art sie seyn mögen, die die Truppen des Königs oder die Festungen erhalten, dürfen nicht zur Last eines oder mehrerer Einwohner oder Gemeinden gelegt werden. Wenn unter unvorhergesehenen Umständen ähnliche Leistungen von Einzelnen oder von Gemeinden gethan worden sind; so muß der Staat dieses berechnen, und ihnen eine Entschädigung nach dem durch die Reglements festgesetzten Tarif entrichten.

Art. 213. In allen Landgemeinden, deren Bevölkerung 2500 Seelen oder mehr beträgt, sollen, wie früher, Communalgarden errichtet werden, welche die öffentliche Ruhe aufrecht erhalten; sie dürfen im Falle eines Krieges gebraucht werden, um die Angriffe des Feindes zurückzuschlagen.

In den andern Gemeinden soll es Communalgarden geben, welche in Friedenszeiten außer Activität sind, im Fall eines Krieges aber sich als Land-

Digitized by Google

sturm mit den übrigen Communalgarden zur Vertheidigung des Landes vereinigen.

Art. 214. Ein Gesetz soll die Bestimmungen feststellen, welche der König für die Organisation der Miliz, die Anzahl der Mitglieder derselben, die Communalgarde und den Landsturm nöthig erachtet.

Neuntes Kapitel.

Von der Verwaltung der Brücken, Chausseen und Gewässer.

Art. 215. Der König hat die Oberaufsicht über alle Wasserarbeiten, Brücken und Chausseen, ohne Unterschied, ob die Kosten derselben aus dem öffentlichen Schatze, oder auf andere Weise gedeckt werden.

Art. 216. Der König läßt die allgemeine Verwaltung der Brücken, Chausseen und Gewässer ausüben, wie es ihm am besten dünkt.

Art. 217. Unabhängig von der Oberaufsicht, welche der König der allgemeinen Verwaltung über die Werke, welche auf Kosten der Collegien, Gemeinden und Privatpersonen unterhalten werden, ertheilen kann, ist diese Verwaltung, nach den ihr vom Könige gegebenen Instructionen, auch mit der Besorgung aller Wasserarbeiten an Seehäfen, Rheden, Dünen, Dämmen, Schleusen und andern Werken, so wie der Brücken und Chausseen, deren Bau ganz oder theilweise auf Kosten des öffentlichen Schatzes geschieht, beauftragt.

Art. 218. Wenn unter den am Ende des vorigen Artikels aufgezählten Werken einige sind, deren Verwaltung entweder aus einem weniger allgemeinen Interesse, als aus Gründen der Nützlichkeit und Paßlichkeit, den Provinzialständen anvertraut werden kann; so soll ihnen dieselbe entweder ausschließlich, oder in Verbindung mit der Generalverwaltung übertragen werden.

Art. 219. Der König bestimmt, nachdem er die Provinzialstände darüber vernommen und auf den Bericht des Staatsraths, welche Arbeiten der Verwaltung der Stände zu überlassen sind, und giebt zu gleicher Zeit die Art an, die Kosten ihrer Unterhaltung zu decken.

Art. 220. Wenn Dämme, Schleusen oder andere Wasserwerke, die dazu bestimmt sind, die Gewässer im Meer- und Flußbette zurückzuhalten, auf Kosten von Collegien, Gemeinden oder Privatpersonen unterhalten oder von ihnen geleitet werden; so hat die Generalverwaltung die unmittelbare Aufsicht über diese Arbeiten. Sie sorgt dafür, daß der Bau oder die Wiederherstellung derselben dem allgemeinen Interesse nicht schade; sie giebt den Collegien, Gemeinden und Privatpersonen alle in dieser Beziehung nöthige Instructionen.

Der König kann auch den Provinzialständen die unmittelbare Aufsicht über diese Werke aus Gründen der Nützlichkeit oder Paßlichkeit verleihen.

Art. 221. Die Provinzialstände haben die Aufsicht über alle im vorigen Artikel nicht begriffenen Wasserwerke, so wie über alle Kanäle, Schifffahrt, Seen, Gewässer, Brücken und Chausseen, welche auf Kosten von Collegien, Gemeinden oder Privatpersonen gehen. Sie wachen darüber, daß diese Arbeiten gut und gehörig gebaut und unterhalten werden.

Art. 222. Die Stände haben die Aufsicht über alle Collegien, welche den Namen führen: „Hoogheemraadschappen, Heemraadschappen, Wateringen, Waterschappen," über alle Verwaltungen von Deichen oder Poldern, unter welchen Namen diese auch in ihrer Provinz bestehen, unbeschadet jedoch der Bestimmungen des Art. 220 über die Gerechtsame der Generalverwaltung in Beziehung auf diejenigen Werke, welche dazu dienen, die Gewässer in dem Meer- und Flußbette zurückzuhalten.

Digitized by Google

Die gehörigen Orts gutgeheißenen Reglements dieser Collegien, welche als Grundlage ihrer Institution dienen, können von den Ständen mit Genehmigung des Königs verändert werden. Die Collegien schlagen die Veränderungen vor, welche der Nutzen der Betheiligten erheischt.

Die Stände überlassen dem Könige die Ernennung oder den Vorschlag zu den vacanten Stellen in diesen Collegien.

Art. 223. Die Stände haben in ihrer Provinz die Aufsicht über die Ausgrabung der Torfgruben, Stein- und Kohlenbrüche und andere Minen und Bergwerke, so wie über alle Wässerungen, Verdeichungen und Austrocknungen.

Der König kann aus Gründen der allgemeinen oder größern Nützlichkeit dieser Werke die Aufsicht über dieselben der Generalverwaltung der Brücken, Chausseen und Wasserleitungen übertragen.

Art. 224. Wenn in Zukunft für einige der in diesem Kapitel begriffenen Arbeiten Subsidien aus dem Staatsschatz bewilligt werden; so soll zu gleicher Zeit die Art der Verwaltung und Aufsicht über dieselbe festgestellt werden.

Art. 225. Die Wege-, Brücken- und Schleusengelder sollen zur Unterhaltung und Ausbesserung der Chausseen, Brücken, Kanäle und schiffbaren Flüsse verwendet werden. Ist ein Ueberschuß vorhanden; so bleibt derselbe für Ausgaben derselben Art, in derselben Provinz aufbewahrt, mit einziger Ausnahme derjenigen Gelder, welche auf den großen Communicationen des Königreichs erhoben worden; der Ueberschuß der letztern kann überall, wo der König es verordnet, zu denselben Zwecken benutzt werden.

Zehntes Kapitel.

Von dem öffentlichen Unterricht und den Wohlthätigkeitsanstalten.

Art. 226. Der öffentliche Unterricht ist ein beständiger Gegenstand der Fürsorge der Regierung. Der König läßt jährlich den Generalstaaten Rechenschaft ablegen über den Zustand der obern, mittlern und untern Schulen.

Art. 227. Da die Presse das geeignetste Mittel ist, Kenntnisse und Aufklärung zu verbreiten; so kann sich Jeder, ohne vorherige Erlaubniß, derselben bedienen, um seine Gedanken mitzutheilen.

Jedoch sind Verfasser, Drucker, Herausgeber und Vertheiler für die Schriften verantwortlich, welche die Rechte der Gesellschaft oder Einzelner verletzen.

Art. 228. Als ein Gegenstand von hoher Wichtigkeit werden der Fürsorge der Regierung anvertraut die Verwaltung der Wohlthätigkeit und die Erziehung armer Kinder. Auch hierüber soll jährlich den Generalstaaten Rechenschaft abgelegt werden.

Eilftes Kapitel.

Ueber Veränderungen und Zusätze.

Art. 229. Wenn durch Erfahrung Veränderungen und Zusätze zu dem Grundgesetze nöthig werden sollten; so muß ein Gesetz, zu gleicher Zeit, wenn es diese Nothwendigkeit ausspricht, diese Veränderungen mit Bestimmtheit angeben.

Art. 230. Dieses Gesetz wird den Provinzialständen zugeschickt. Diese wählen dann, in dem Zeitraume, welchen jenes festsetzt, eine gleiche Anzahl außerordentlicher Mitglieder zu den ordentlichen Mitgliedern der Generalstaaten, und zwar auf dieselbe Weise, wie die letztern gewählt werden.

Art. 231. Wenn in Folge der Artikel 27, 44 und 46. des Grund-

Digitized by Google

gesetzes die zweite Kammer der Generalstaaten sich in doppelter Anzahl versammelt; so geschieht die Ernennung durch die Provinzialstände, welche von den die königliche Gewalt ausübenden Beamten zusammen berufen worden.

Art. 232. Die zweite Kammer der Generalstaaten kann keinen Beschluß über eine Veränderung oder einen Zusatz zu dem Grundgesetz fassen, wenn nicht zwei Drittheile ihrer Mitglieder gegenwärtig sind. Die Beschlüsse werden nach einer Mehrheit von drei Viertheil der Stimmen gefaßt.

Alle für die Abfassung eines Gesetzes vorgeschriebene Regeln müssen pünctlich befolgt werden.

Art. 233. Während einer Regentschaft darf keine Veränderung mit dem Grundgesetz oder mit der Thronfolge vorgenommen werden.

Art. 234. Die Veränderungen und Zusätze zu dem Grundgesetze werden demselben angehängt und feierlich promulgirt.

Ergänzende Artikel.

Art. 1. Der König ist autorisirt, alle Maßregeln zu ergeifen, um in der nach den Umständen möglich kürzesten Frist das vorstehende Grundgesetz in allen seinen Theilen und regelmäßig in Ausübung zu bringen. Er hat zu dem Ende die Ernennung zu allen Aemtern und Collegien, wie auch immer die Art der Ernennung durch das Grundgesetz vorgezeichnet ist.

Art. 2. Alle Obrigkeiten bleiben in ihren Stellen und alle Gesetze in Kraft, bis darüber anderweitig verfügt worden ist.

Art. 3. Der erste Austritt der Mitglieder der zweiten Kammer der Generalstaaten findet am dritten Montage im October 1817 Statt.

3.

Belgien.

Ist gleich in dem gegenwärtigen Augenblicke der Zeit die holländisch-belgische Frage noch nicht zur definitiven Entscheidung gebracht; so besteht doch factisch ein, bereits von mehrern europäischen Großmächten anerkanntes, Königreich Belgien, dessen Regierung der König Leopold 1, aus dem Hause Sachsen-Coburg, mit der Leistung des Eides am 21. Juli 1831 auf die nachstehende Verfassung übernahm. Doch weicht diese Verfassung in vielen Bestimmungen von dem, ihr vorausgegangenen, Verfassungsentwurfe ab.

Bald nach dem, in der letzten Woche des Augusts 1830 in Brüssel ausgebrochenen, Aufstande, in dessen Erfolgen die zehn belgischen Provinzen ihre Trennung von dem Königreiche der Niederlande aussprachen, mit welchem sie durch die Beschlüsse des Wiener Congresses vereinigt worden waren, erließ die in Brüssel gebildete provisorische Regierung folgenden Beschluß.

Digitized by Google

a) Beschluß der provisorischen Regierung, Centralcomité, vom 4. Oct. 1830, die Unabhängigkeit Belgiens und die Einberufung des Nationalcongresses betreffend.

Die provisorische Regierung, in Betracht des Bedürfnisses, Belgiens künftigen Zustand festzusetzen, befiehlt:

Art. 1. Die auf gewaltsame Art von Holland losgerissenen belgischen Provinzen bilden fortan einen unabhängigen Staat.

Art. 2. Das Centralcomité wird sich sobald als möglich mit einem Verfassungsentwurfe beschäftigen.

Art. 3. Ein Nationalcongreß, in welchem alle Interessen der Provinzen eine Vertretung finden, wird zusammen berufen werden. Dieser wird den Entwurf der belgischen Verfassung prüfen, dieselbe nach Gutbefinden modificiren, und sie als definitive Verfassung in ganz Belgien zur Ausführung bringen.

Brüssel, den 4. Oct. 1830.

De Potter, Sylvain Vandeweyer, C. Rogier, Felix de Merode.

---

b) Beschluß der provisorischen Regierung, Centralcomité, vom 6. Oct. 1830, die Ernennung einer Verfassungscommission betreffend.

Eine Verfassungscommission ist eingesetzt und soll unverzüglich im Vereine mit dem Comité in Thätigkeit treten. Sie wird sich vor Allem mit der neuen Einrichtung der Wahlen beschäftigen, die so populair als möglich seyn soll. Sie wird den Entwurf einer Verfassung vorlegen, der, nachdem er von dem Nationalcongresse geprüft worden, das Grundgesetz Belgiens zu werden bestimmt ist.

Zu Mitgliedern dieser Commission sind ernannt: die Herren van Meenen, Gouverneur von Südbrabant; v. Gerlache, Rath beim Gerichtshofe zu Lüttich; Tielemans, Advocat; v. Brouckère, Gutsbesitzer; Fabry, Rath; Ballin, Zaude, Thorn, Advocaten.

Das Centralcomité behält sich vor, ferner noch die ausgezeichnetsten Männer aller Provinzen, so wie ihm die deshalb erwarteten Aufschlüsse zukommen, dieser Commission beizugesellen.

Die Verfassungscommission unterzeichnete bereits am 27. Oct. 1830 den Entwurf der neuen Verfassung Belgiens, der aber mehrere Modificationen erhielt, bevor von dem Nationalcongresse Belgiens, unter der Präsidentschaft von Sürlet de Chokier, am 25. Febr. 1831, die neue Verfassung angenommen, und, nach der Wahl Leopolds, von diesem am 31. Juli 1831 beschworen ward.

c) Entwurf der Verfassung für Belgien vom 27. Oct. 1830.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Belgien bildet einen unabhängigen Staat und unterhandelt mit den andern Staaten als Macht mit Macht.

Art. 2. Der Nationalcongreß wird, bevor er sich auflöset und nachdem er die Verfassung angenommen, zur Wahl des Staatsoberhauptes schreiten, und die Ordnung der Nachfolge bestimmen.

Das belgische Volk erkennt keinem Prinzen, noch irgend einer Familie Rechte zu, die älter wären, als gegenwärtige Verfassung.

Art. 3. Die belgische Nation nimmt die Farben roth, gelb und schwarz an.

Art. 4. Alle Gewalten fließen von der Nation aus.

Digitized by Google

Art 5. Keine Abtretung, kein Austausch, keine Anfügung von Gebiet kann Statt finden, als in Folge eines Gesetzes.

Art. 6. Keine fremden Truppen können im Dienste des Staats zugelassen werden, das Gebiet besetzen oder durchziehen, als mittelst eines Gesetzes.

Art. 7. Die Belgier sind gleich vor dem Gesetze. Die Wahlen geschehen ohne Unterschied des Standes. Die Belgier sind zu allen Civil- und Militairstellen zulässig.

Art. 8. Die individuelle Freiheit wird verbürgt. Keiner kann gerichtlich verfolgt werden, als in dem durch das Gesetz vorgesehenen Falle und in der Form, die dieses vorschreibt. Außer dem Falle der Ergreifung auf der That eines Verbrechens (in flagranti delicto) kann Niemand verhaftet werden, als mittelst eines vom Richter motivirten Befehls, der im Augenblicke der Verhaftung kund gemacht werden muß.

Art. 9. Niemand kann gegen seinen Willen seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Art. 10. Keine Strafe kann bestimmt oder angewendet werden, als in Folge eines Gesetzes.

Art. 11. Die Wohnung jedes Bürgers ist unverletzlich. Haussuchung kann nur mittelst des Gesetzes Statt finden.

Art. 12. Niemand kann seines Eigenthums beraubt werden, als zum öffentlichen Wohl und Nutzen, in denen von dem Gesetze bestimmten Fällen und auf gesetzliche Weise, gegen gerechte, vorhergehende Entschädigung.

Art. 13. Keine Steuer, ausgenommen die Provinzial- und Gemeindeabgaben und Lasten, kann gefordert werden, außer in Folge eines Gesetzes. Keine Provinzialabgabe kann auferlegt werden, als mit Bewilligung des Provinzialrathes. Keine Gemeindeauflage kann erhoben werden, als mit Einwilligung des Gemeinderathes.

Art. 14. Die Steuern zum Besten des Staates werden jährlich votirt oder bewilligt; die Gesetze, die sie festsetzen, sind nur für ein Jahr in Kraft, wenn sie nicht erneuert werden.

Art. 15. Es kann kein Privilegium oder Ausnahmerecht hinsichtlich der Abgaben Statt finden; keine Ausnahme oder Ermäßigung der Steuer zu Gunsten des Ackerbaues, der Industrie, des Handels oder der Armen kann verwilligt werden, als mittelst eines Gesetzes.

Art. 16. Außer denen von dem Gesetz ausdrücklich ausgenommenen Fällen kann keine Leistung von den Bürgern gefordert werden, als die gesetzliche Steuer oder Abgabe für den Staat, die Provinz oder die Gemeinde.

Art. 17. Keine Pension, keine Gratification kann, auf Kosten des öffentlichen Schatzes, verwilligt werden, als durch ein Gesetz.

Art. 18. Die Lotterie darf nicht wieder hergestellt werden.

Art. 19. Confiscation der Güter kann nicht Statt finden, für welches Verbrechen es auch sey.

Art. 20. Die Freiheit der Meinungen über alle und jede Gegenstände wird verbürgt.

Art. 21. Die öffentliche Ausübung jedes Cultus kann nur durch ein Gesetz und in dem Falle, wo sie die öffentliche Ordnung und Ruhe stört, verhindert werden.

Art. 22. Die Erziehung ist frei; jede hindernde Maßregel ist untersagt; die Verfügungen der Aufsicht und etwanigen Verbots werden durch das Gesetz geregelt. Der, auf Kosten des Staats gegebene, öffentliche Unterricht wird gleicherweise vom Gesetze regulirt.

Art. 23. Die Presse ist frei. Nie kann eine Censur errichtet, noch Caution von Schriftstellern, Herausgebern oder Druckern gefordert werden.

Wenn der Verfasser bekannt ist und in Belgien wohnt; so kann der Herausgeber, Drucker oder Vertheiler nicht belangt werden; der Drucker nur in Ermangelung des Herausgebers, und der Vertheiler nur in Ermangelung des Druckers.

Art. 24. Die Bewohner Belgiens haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, sich den Gesetzen unterwerfend. Keine vorgängige Autorisation braucht eingeholt zu werden.

Art. 25. Die Bewohner Belgiens haben das Recht, sich zu associiren. Dieses Recht kann keiner Zwangs- und Verbotsmaßregel unterliegen. Die Associationen können nicht als Civilpersonen betrachtet werden, noch deren Rechte collectiv ausüben, als wenn sie durch ein Gesetz anerkannt sind, und sich den Bedingungen unterwerfen, die dieses Gesetz vorschreibt. Keine Association, wenn auch als Civil-

Digitized by Google

person constituirt, kann Acquisitionen, sey es titulo gratuito oder oneroso, machen, als mit Zustimmung der gesetzgebenden Gewalt.

Die vorstehenden Verfügungen sind nicht anwendbar auf gewöhnliche bürgerliche oder Handelsgesellschaften, für welche die Vorschriften des bürgerlichen und Handelsgesetzbuches (code civil et de commerce) gelten.

Art. 26. Jeder hat das Recht, an die öffentlichen Behörden geschriebene Petitionen zu richten; die gesetzlich constituirten Corporationen haben dasselbe Recht.

Art. 27. Das Geheimniß der Briefe ist unverletzlich.

Art. 28. Die facultative Anwendung der in Belgien gebräuchlichen Sprachen kann nur durch das Gesetz regulirt werden.

Art. 29. Kein Eid kann aufgelegt werden, als mittelst des Gesetzes; es bestimmt die Formel davon.

Art. 30. Die Bürgergarde wird durch das Gesetz bestimmt und geordnet. Die Garde wählt unmittelbar ihre Unterofficiere und Officiere, mindestens bis zum Grade des Hauptmanns.

Art. 31. Die Art der Recrutirung der Armee wird durch das Gesetz bestimmt. Das Gesetz regelt gleichfalls das Avancement, die Rechte und Verpflichtungen der Krieger.

Art. 32. Das Contingent der Armee wird jährlich votirt; das Gesetz, welches es bestimmt, gilt nur für ein Jahr, wenn es nicht erneuert wird.

Art. 33. Jeder Fremde, der sich auf dem Gebiete Belgiens befindet, genießt des, den Personen und Gütern gewährten, Schutzes. Gegenwärtiger Artikel kann nicht aufgehoben werden, sey es durch Auslieferung oder auf irgend eine andere Weise, als durch ein Gesetz.

Art. 34. Die große Naturalisirung, die den Fremden dem Eingebohrenen gleichstellt, kann nur durch die gesetzgebende Gewalt verwilligt werden. Als Eingebohrene werden alle Fremde betrachtet, die vor dem 1. Januar 1814 in Belgien sich niedergelassen, und fortdauernd daselbst gewohnt haben.

Art. 35. Kein Gesetz, Beschluß, oder Reglement der allgemeinen, der Provinzial- oder Communalverwaltung ist verbindlich, bevor es in der durch das Gesetz bestimmten Form bekannt gemacht worden ist.

Art. 36. Das Fundamentalgesetz vom 24. August 1815 ist aufgehoben und abgeschafft, so wie die provinziellen und örtlichen Statuten. Inzwischen werden die Provinzial- und Localbehörden ihre Attributionen behalten, bis das Gesetz andere Verfügungen getroffen.

Der Civil- und Handelscoder, die bürgerliche und peinliche Proceßordnung, so wie die Organisation der Gerichte — die unter der vorhergehenden Regierung decretirt worden sind, werden als nicht vorhanden betrachtet.

Art. 37. Die Stadt Brüssel ist die Hauptstadt Belgiens und der Sitz der Regierung.

Regierungsform.

Art. 38. Die gesetzgebende Macht wird collectiv durch das Staatsoberhaupt, die Wahlkammer und den Senat ausgeübt.

Art. 39. Die Initiative steht jedem der drei Zweige der gesetzgebenden Gewalt zu. Nichts desto weniger muß jedes Gesetz, das sich auf die Einnahme oder Ausgabe des Staates, oder auf das Contingent der Armee bezieht, zunächst durch die wählbare Kammer votirt werden.

Art. 40. Die Auslegung der Gesetze steht, als Autorität, der gesetzgebenden Gewalt zu.

Art. 41. Dem Staatsoberhaupte gehört die ausübende Gewalt, so wie sie durch die Verfassung bestimmt ist.

Art. 42. Die richterliche Gewalt wird durch die Gerichtshöfe und die Tribunale ausgeübt; die Beschlüsse und Urtheile werden vollstreckt im Namen des Staatsoberhaupts.

Art. 43. Die ausschließlich Communal- oder Provinzialinteressen werden durch die Gemeinde- oder Provinzialconseils, nach denen durch die Verfassung festgesetzten Grundsätzen, regulirt.

Vom Staatsoberhaupte.

Art. 44. Die verfassungsmäßige Gewalt des Staatsoberhaupts ist erblich.

Art. 45. Er kann nicht zugleich Haupt eines andern Staats seyn.

Art. 46. Das Staatsoberhaupt ist unverletzlich; seine Minister sind verantwortlich.

Digitized by Google

Art. 47. Keine Verfügung oder Acte des Staatsoberhaupts kann Wirkung haben, wenn sie nicht von einem Minister gegengezeichnet (contrasignirt) ist, der dadurch allein sich dafür verantwortlich macht.

Art. 48. Der Staatschef ernennt und entläßt seine Minister.

Art. 49. Er ernennt zu den Aemtern der allgemeinen Verwaltung und der auswärtigen Verhältnisse, bis auf die durch die Gesetze bestimmten Ausnahmen. Zu andern Stellen ernennt er nur in Folge ausdrücklicher Entscheidung eines Gesetzes.

Art. 50. Er erläßt nothwendige Reglements und Beschlüsse für die Ausführung der Gesetze, ohne je die Gesetze selbst suspendiren, noch von ihrer Vollstreckung dispensiren zu können. Die Gerichtshöfe vollziehen diese Verfügungen und Beschlüsse nur in so weit, als sie sie den Gesetzen gemäß finden.

Art. 51. Das Staatsoberhaupt befehligt das Heer, erklärt den Krieg, schließt Friedenstractate, Bündnisse und Handelsverträge ab; es setzt davon die Kammern in Kenntniß, sobald es das Interesse und die Sicherheit des Staates erlaubt, die erforderlichen und sachgemäßen Mittheilungen hinzufügend.

Art. 52. Der Staatschef sanctionirt und promulgirt die Gesetze.

Art. 53. Er ruft die Kammern zusammen und spricht den Schluß der Sitzung aus; nichts desto weniger treten sie mit vollem Rechte den 5. November jedes Jahres zusammen, wenn sie nicht früher zusammen gerufen worden sind. Die Kammern müssen jedes Jahr wenigstens einen Monat versammelt bleiben.

Art. 54. Das Staatsoberhaupt hat das Recht, die wählbare Kammer aufzulösen; der Act der Auflösung enthält die Zusammenberufung der Wähler innerhalb vierzig Tagen und der Kammern binnen zwei Monaten.

Art. 55. Das Staatsoberhaupt kann die Kammern vertagen; doch kann die Vertagung die Frist eines Monats nicht überschreiten, noch in der nämlichen Sitzung erneuert werden ohne Zustimmung der Kammern.

Art. 56. Der Staatschef hat das Recht, die von den Richtern zuerkannten Strafen zu verschieben oder zu mindern.

Art. 57. Er hat das Recht, Münze zu schlagen in Folge des Gesetzes.

Art. 58. Das Gesetz bestimmt die Civilliste für die ganze Dauer der Regierung des Staatschefs.

Art. 59. Derselbe hat keine andere Vollmacht und Gewalt, als ihm die Verfassung und die ihm in Gemäßheit derselben gegebenen Gesetze zugestehen.

Art. 60. Beim Tode des Staatsoberhaupts versammeln sich die Kammern, ohne Zusammenberufung, spätestens am zehnten Tage nach dem Ableben.

Wenn der Termin des Mandats der wählbaren Kammer abgelaufen ist und die Wahlen noch nicht gemacht sind, oder wenn die Kammer vorher aufgelöset und die Zusammenberufung in der Acte der Auflösung auf eine Epoche bestimmt worden ist, die über den zehnten Tag hinausfällt; so tritt die alte Kammer wieder in ihre Functionen, bis zur Versammlung derjenigen, die sie ersetzen soll.

Art. 61. Das Staatsoberhaupt wird mit Zurücklegung des achtzehnten Jahres mündig.

Art. 62. Wenn, bei dem Tode des Staatsoberhaupts, sein Nachfolger minderjährig ist; so versammeln sich die Wähler spätestens am zwanzigsten Tage nach dem Hintritte, um zur Bildung einer neuen Kammer zu schreiten. Die neue Kammer versammelt sich spätestens am achten Tage nach vollendeten Wahlen. Die alte Kammer sitzt bis zu diesem Tage; vereinigt mit dem Senate sorgt sie provisorisch für die Regentschaft und Vormundschaft, wenn nicht ein Gesetz, unter der vorhergehenden Regierung, darüber Bestimmungen getroffen hat. Die neue Kammer verfügt, im Vereine mit dem Senate, definitiv über diesen Gegenstand.

Art. 63. Wenn das Staatsoberhaupt sich in der Unmöglichkeit befindet, zu regieren; so wird für die Tutel und die Regentschaft von der wählbaren Kammer, im Vereine mit dem Senate, gesorgt.

Art. 64. Im Falle der Erledigung des Thrones sorgen die vereinigten Kammern provisorisch für die Regentschaft bis zur Versammlung einer neuen wählbaren Kammer, welche spätestens in zwei Monaten Statt finden muß. Diese neue Kammer und der Senat, abgesondert deliberirend, sorgen definitiv für die Besetzung des erledigten Thrones.

Von den Kammern.

Art. 65. Die Sitzungen der Kammern sind öffentlich; nichts desto weniger kann jede Kammer, auf Verlangen des Drittheils der gegenwärtigen Mitglieder, sich in ein geheimes Comité bilden.

Digitized by Google

Art. 66. Jede Kammer verificirt die Vollmachten ihrer Mitglieder und urtheilt über die in dieser Hinsicht gemachten Ausstellungen.

Art. 67. Man kann nicht zugleich Mitglied beider Kammern seyn.

Art. 68. Für jede Sitzung ernennt jede der Kammern ihren Präsidenten, ihre Vicepräsidenten und bildet ihr Bureau.

Art. 69. Jeder Beschluß wird nach der absoluten Mehrheit der Stimmen gefaßt. Im Falle der Theilung der Stimmen wird der Vorschlag für verworfen angesehen.

Art. 70. Die Abstimmung geschieht mit lauter Stimme oder durch Sitzenbleiben und Aufstehen. Ueber das Ganze jedes Gesetzes muß immer durch Namensaufruf und mit lauter Stimme votirt werden. Bei Wahlen und Präsentationen von Candidaten findet geheimes Scrutinium Statt; die nämliche Art und Weise wird bei Anklagen befolgt.

Art. 71. Die Kammern haben das Recht der Untersuchung.

Art. 72. Ein Gesetzentwurf kann von einer der Kammern nur angenommen werden, nachdem er Artikel für Artikel votirt worden ist.

Art. 73. Die Kammern haben das Recht, Amendements zu machen, und die Artikel und vorgeschlagenen Amendements zu theilen.

Art. 74. Es ist verboten, der Kammer Petitionen in Person vorzulegen. Jede Kammer hat das Recht, die Petitionen, die an sie gerichtet werden, den Ministern zuzusenden, die Bemerkungen hinzufügend, die sie für angemessen hält.

Art. 75. Jedes Jahr beschließen die Kammern das Gesetz der Rechnungen, bevor sie das Budget votiren.

Art. 76. Kein Mitglied der einen oder der andern Kammer kann gerichtlich verfolgt oder in Anspruch genommen werden wegen, in der Ausübung ihrer Functionen geäußerter, Meinungen und abgegebener Abstimmungen.

Art. 77. Kein Mitglied der einen oder der andern Kammer kann, während der Dauer der Sitzung, gerichtlich verfolgt oder verhaftet werden (mit Ausnahme des Falles, in flagranti delicto ergriffen zu seyn), als auf Autorisation der Kammer, zu welcher es gehört. Die Haft oder gerichtliche Verfolgung eines Gliedes der einen oder der andern Kammer kann während der Sitzung und für ihre ganze Dauer suspendirt werden, wenn die Kammer es verlangt.

Art. 78. Jede Kammer bestimmt durch ihr Reglement die Art und Weise, nach welcher sie ihre Befugnisse ausübt.

Von der wählbaren Kammer.

Art. 79. Die wählbare Kammer besteht aus Deputirten, die unmittelbar von den Bürgern gewählt werden.

Art. 80. Die Wahlen geschehen durch solche Unterabtheilungen von Provinzen, die das Gesetz bestimmen wird. Die Deputirten repräsentiren die Nation und nicht blos die Provinz oder Unterabtheilung der Provinz, die sie ernannt hat.

Art. 81. Das Wahlgesetz wird die Zahl der Deputirten festsetzen, die sich jedenfalls nicht über hundert erstrecken darf; es wird gleichfalls die erforderlichen Bedingungen, um Wähler zu seyn, und die Wahloperationen bestimmen.

Art. 82. Um wählbar zu seyn, muß man

1) gebohrner Belgier, der zweiten Verfügung des Artikels 34. gemäß, als solcher angesehen seyn, oder die große Naturalisation erhalten haben;
2) bürgerliche und politische Rechte genießen;
3) fünfundzwanzig Jahre zurückgelegt haben, und
4) in Belgien wohnen.

Keine andere Bedingung der Wählbarkeit kann gefordert werden.

Art. 83. Der von der Regierung zu einem besoldeten Amte ernannte Deputirte hört, wenn er es annimmt, unmittelbar auf, in der Kammer zu sitzen und tritt seine Functionen nur in Folge einer neuen Wahl wieder an.

Art. 84. Die Deputirten werden auf vier Jahre erwählt. Nach Ablauf dieses Termins oder im Falle der Auflösung wird die Kammer vollständig erneuert.

Art. 85. Jeder Deputirte genießt einen Gehalt von 2500 fl.

Art. 86. Die Glieder des Rechnungshofes werden von der wählbaren Kammer ernannt, die das Recht hat, sie zu entlassen.

Dieser Rechnungshof ist beauftragt zur Prüfung und Liquidation der Rechnungen der allgemeinen Verwaltung. Er wacht darüber, daß kein Artikel der Ausgaben des Budgets überschritten werde und daß keine Uebertragung Statt finde. Er genehmigt die Rechnungen der verschiedenen Ministerien, und ist befugt, zu diesem

Digitized by Google

Zwecke jede Erkundigung einzuziehen und jeden nöthigen Rechnungsbeleg zu sammeln. Die allgemeine Rechnung des Staates wird den Kammern vorgelegt, mit den Bemerkungen des Rechnungshofes. Dieser Rechnungshof wird durch ein Gesetz organisirt.

Vom Senate.

Art. 87. Die Senatoren werden von dem Staats-Oberhaupte ernannt.

Art. 88. Die Zahl ist nicht beschränkt; inzwischen muß die Kammer mindestens aus vierzig Mitgliedern bestehen.

Art. 89. Die Commission schlägt die Alternative zwischen folgenden zwei Verfügungen vor:

Die Würde des Senators ist erblich nach dem Rechte der Erstgeburt in männlicher Linie. Ein Gesetz wird die Regeln der Erbfolge und die Fälle des Verlustes dieses Rechtes bestimmen; jedenfalls können die Majorate und die durch den Civilcodex verbotenen Substitutionen unter keinem Titel wieder hergestellt werden; oder:

Die Senatoren werden auf Lebenszeit ernannt.

Art. 90. Um Senator zu werden, muß man

1) gebohrner Belgier seyn oder, gemäß der zweiten Verfügung des Art. 34, als Belgier gelten, oder die große Naturalisirung erhalten haben;
2) im Genuß seiner politischen und bürgerlichen Rechte seyn;
3) mindestens tausend Gulden Grundsteuer von in Belgien liegenden Gütern zahlen, und
4) in Belgien domiciliirt seyn.

Art. 91. Die Senatoren haben Eintritt in die Kammer mit 25, und berathende Stimme mit 35 Jahren.

Art. 92. Die Senatoren erhalten weder Gehalt noch Entschädigung.

Art. 93. Die Söhne des Staats-Oberhaupts sind vermöge des Rechts ihrer Geburt Senatoren.

Art. 94. Jede Versammlung des Senats, welche außer der Zeit der Sitzung der wählbaren Kammer gehalten würde, ist null und nichtig, den Fall ausgenommen, wo der Senat als Gerichtshof (cour de justice) vereinigt ist.

Von den Ministern.

Art. 95. Niemand kann Minister werden, der nicht Belgier von Geburt ist, oder die große Naturalisation erhalten hat.

Art. 96. Kein Mitglied der Familie des Staats-Oberhauptes kann Minister werden.

Art. 97. Die Minister haben weder in der einen noch andern Kammer eine berathende Stimme, als wenn sie Mitglieder derselben sind.

Sie haben Zutritt in jede der Kammern und müssen gehört werden, wenn sie es verlangen. — Die Kammern können die Gegenwart der Minister requiriren.

Art. 98. In keinem Falle kann ein mündlicher oder schriftlicher Befehl des Staats-Oberhauptes einen Minister der Verantwortlichkeit entziehen.

Art. 99. Die wählbare Kammer hat das Recht, die Minister anzuklagen und sie vor den Senat zu stellen, der allein das Recht hat, sie zu richten.

Art. 100. An dem Richterspruche über den Angeklagten können nicht Theil nehmen die Senatoren, die seit seinem Eintritt ins Ministerium zu Senatoren ernannt worden sind. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind die ersten vierzig Senatoren, die in Folge gegenwärtiger Verfassung ernannt worden sind.

Art. 101. Das Staats-Oberhaupt kann den verurtheilten Minister nicht anders begnadigen, als auf das Verlangen von einer der beiden Kammern.

Art. 102. Bis ein Gesetz das Genauere hierüber vorgeschrieben, steht der wählbaren Kammer das unterscheidende Urtheil und die Befugniß zu, einen Minister anzuklagen und dem Senat, ihn zu richten, das Verbrechen charakterisirend und die Strafe bestimmend.

Von der richterlichen Gewalt.

Art. 103. Alle Streitigkeiten, die politische und bürgerliche Rechte zum Gegenstande haben, gehören in den Bereich der Tribunale, die durch das Gesetz bestimmten Ausnahmen abgerechnet.

Art. 104. Kein Tribunal, keine besondere Jurisdiction kann errichtet oder eingeführt werden, außer durch ein Gesetz. Keine Commission noch außerordentliche Tribunale dürfen, unter welcher Bedingung es auch sey, errichtet werden.

Digitized by Google

Art. 105. Es wird ein Cassationshof für ganz Belgien bestehen.

Art. 106. Die Audienzen der Tribunale sind öffentlich, sofern diese Oeffentlichkeit für gute Ordnung und Sitten nicht gefährlich ist, und in diesem Falle erklärt dies das Tribunal einstimmig durch ein Urtheil.

Art. 107. Jedes Urtheil wird in öffentlicher Audienz gesprochen.

Art. 108. Jedes Urtheil wird motivirt (d. h. die Gründe angegeben).

Art. 109. Die Institution der Jury wird wieder hergestellt.

Art. 110. Die Friedensrichter, Richter und Präsidenten der Appellationshöfe werden von dem Staats-Oberhaupte ernannt, nach einer dreifachen Liste von Candidaten, die von den Provinzial-Conseils vorgelegt wird.

Der Präsident und die Räthe des Cassationshofes werden gleichfalls vom Staats-Oberhaupte ernannt, nach einer dreifachen Liste, die die wählbare Kammer vorlegt.

Art. 111. Die Richter werden auf Lebenszeit ernannt; kein Richter kann seine Stelle verlieren, noch suspendirt werden, außer durch ein Urtheil. Die Entlassung eines Richters kann nur Statt finden mittelst einer neuen Ernennung und seiner Einwilligung.

Art. 112. Das Staats-Oberhaupt ernennt und entläßt die Beamten des öffentlichen Ministeriums und die Schreiber bei den Gerichtshöfen und Tribunalen.

Art. 113. Ein besonderes Gesetz bestimmt den Gehalt der Richter, der Officianten des Parquets und der Schreiber.

Art. 114. Kein Richter kann von der Regierung besoldete Functionen an- und übernehmen, es sey denn, daß er sie umsonst ausübe und ohne Präjudiz der durch das Gesetz bestimmten Fälle der Unvereinbarkeit.

Art. 115. An den bestehenden Tribunalen kann nichts verändert werden, als in Folge eines Gesetzes. Besondere Gesetze werden die Organisation der Militair-Gerichtshöfe, ihre Attributionen, die Rechte und Verbindlichkeiten der Mitglieder dieser Tribunale und die Dauer ihrer Functionen regeln und bestimmen.

Von den Provinzial- und Communal-Institutionen.

Art. 116. Die Provinzial- und Communal-Institutionen werden durch Gesetze regulirt. Diese Gesetze werden die Anwendung folgender Grundsätze heiligen:

1) unmittelbare Wahl;
2) Bevollmächtigung oder Befugniß der Provinzial- und Communal-Conseils zu allem, was Provinzial- und Communal-Interesse ist;
3) Oeffentlichkeit der Sitzungen in denen durch das Gesetz bestimmten Grenzen;
4) die der Budgets und der Rechnungen;
5) die Intervention des Staats-Oberhauptes oder der gesetzgebenden Gewalt, um zu verhindern, daß die Provinzial- und Communal-Conseils ihre Befugnisse nicht überschreiten und das allgemeine Interesse nicht verletzen.

Von der Revision der Verfassung.

Art. 117. Die gesetzgebende Gewalt hat das Recht, zu erklären, daß Grund vorhanden sey, diese oder jene, von ihr zu bezeichnende, verfassungsmäßige Verfügung zu revidiren und resp. zu reformiren.

Nach dieser Erklärung ist die wählbare Kammer aufgelöset von Rechtswegen; es wird eine neue zusammen berufen, gemäß dem Art. 54.

Diese Kammer wird, in gemeinschaftlicher Uebereinkunft mit den andern Zweigen der gesetzgebenden Gewalt, über die der Revision unterworfenen Puncte entscheiden.

In diesem Falle wird sie nur berathschlagen können, wenn mindestens zwei Drittheile der Mitglieder, woraus sie besteht, gegenwärtig sind; keine Veränderung darf angenommen werden, wenn sie nicht wenigstens drei Viertheile der Stimmen für sich hat.

Supplementar-Verfügungen.

Art. 118. Der National-Congreß wird, bevor er sich auflöset, folgende Gesetze als gesetzgebende Gewalt decretiren:

1) ein Gesetz über die Organisation der Bürgergarde;
2) ein Gesetz über die Presse;
3) ein Gesetz über die Organisation der Jury und ihre Anwendung auf politische und Preßverzehen;

Digitized by Google

4) die Finanzgesetze;
5) das Wahlgesetz und andere von dringender Nothwendigkeit.

Diese Gesetze können durch die gewöhnlichen Legislaturen modificirt oder aufgehoben werden.

119. Der National-Congreß erklärt überdieß, daß es nöthig ist, für folgende Gegenstände, durch besondere Gesetze und in dem möglichst kürzesten Zeitraume, zu sorgen, nämlich:

1) die Provinzial- und Communal-Organisation;
2) die Verantwortlichkeit der Minister und anderer Agenten der höchsten Gewalt;
3) die Organisation der Gerichtshöfe;
4) der öffentliche Unterricht und die Erziehung im Allgemeinen;
5) die Revision des Verzeichnisses der Pensionen;
6) die geeigneten Maaßregeln, den Mißbräuchen der Zusammenhäufung mehrerer Stellen zuvor zu kommen;
7) die Revision der Gesetzgebung über Bankerotte und Moratorien;
8) die Organisation der Armee, die Rechte des Avancements und des Ruhestandes und das militairische Strafgesetzbuch.

Art. 120. Die Frage der Abschaffung der Todesstrafe und der Brandmarkung wird spätestens in fünf Jahren der Prüfung der gesetzgebenden Gewalt unterworfen werden.

Art. 121. Der Congreß wird, bevor er sich auflöset, die Epoche der ersten Versammlung der Kammern bestimmen.

Art. 122. Alle Gesetze, Decrete, Beschlüsse, Reglements und andere Acte, die gegenwärtiger Verfassung entgegen sind, werden hierdurch für aufgehoben und abgeschafft erklärt.

Schluß-Verfügung.

Art. 123. Die Aufrechthaltung der Verfassung und aller der Rechte, die sie feststellt und heiligt, wird der Vaterlandsliebe und dem Muthe der Bürgergarde, der Armee, der Richter und Beamten aller Belgier vertraut.

Brüssel, den 27. October 1830.

Die Mitglieder der Verfassungs-Commission:

Van Meenen, v. Gerlache, Dubus, Lebeau, Blargnies, Ch. Zaude, Mathieu, Devaux, Nothomb.

---

d) Staatsverfassung Belgiens, angenommen vom Nationalcongresse am 25. Febr. 1831.

Erster Titel.

Von dem Staatsgebiete und seinen Eintheilungen.

Art. 1. Belgien ist in Provinzen eingetheilt.

Diese Provinzen sind: Antwerpen, Brabant, Westflandern, Ostflandern, Hennegau, Lüttich, Limburg, Luxemburg und Namür, mit Vorbehalt der Verhältnisse Luxemburgs zum teutschen Bunde.

Wenn das Staatsgebiet in eine größere Anzahl von Provinzen eingetheilt werden soll; so hängt dieses von dem Gesetze ab.

Art. 2. Die Unterabtheilungen der Provinzen können nur durch ein Gesetz angeordnet werden.

Art. 3. Die Grenzen des Staates, der Provinzen und der Gemeinden können nur in Kraft eines Gesetzes verändert oder berichtigt werden.

Zweiter Titel.

Von den Belgiern und ihren Rechten.

Art. 4. Man erwirbt, behauptet und verliert die Eigenschaft eines Belgiers, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

Digitized by Google

Die gegenwärtige Verfassung und die übrigen auf die staatsbürgerlichen (politischen) Rechte bezüglichen Gesetze setzen, außer dieser Eigenschaft, die Bedingungen fest, welche zur Ausübung dieser Rechte erforderlich sind.

Art. 5. Das Bürgerrecht wird durch die gesetzgebende Gewalt verliehen.

Nur das große Bürgerrecht (la grande naturalisation) macht den Fremden, für die Ausübung der politischen Rechte, dem Belgier gleich.

Art. 6. Es giebt in dem Staate keinen Standes-Unterschied.

Die Belgier sind vor dem Gesetze gleich; sie allein können bürgerliche und militairische Aemter bekleiden, mit Vorbehalt der Ausnahmen, welche in besondern Fällen durch ein Gesetz angeordnet werden können.

Art. 7. Die persönliche Freiheit (liberté individuelle) ist Jedem zugesichert. Keiner kann anders gerichtlich verfolgt werden, als in den Fällen, welche das Gesetz vorausbezeichnet, und in der Form, welche dasselbe vorschreibt. Außer dem Falle der Ergreifung auf frischer That, kann Niemand anders verhaftet werden, als in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen, Befehls, welcher im Augenblicke der Verhaftung, oder spätestens binnen 24 Stunden bekannt gemacht werden muß.

Art. 8. Niemand kann wider seinen Willen seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Art. 9. Eine Strafe kann nur in Kraft des Gesetzes festgesetzt und zugefügt werden.

Art. 10. Die Wohnung ist unverletzlich; eine Haussuchung kann nur Statt finden in den Fällen, welche das Gesetz voraus bezeichnet, und in der Form, welche es vorschreibt.

Art. 11. Nur aus Rücksicht des öffentlichen Nutzens kann Jemand seines Eigenthumes beraubt werden, und nur in den Fällen und der Art, welche das Gesetz bestimmt und vermittelst einer gerechten und vorgängigen Entschädigung.

Art. 12. Die Strafe der Gütereinziehung (confiscation) kann nicht Statt finden.

Art. 13. Der bürgerliche Tod ist abgeschafft, und kann nicht wieder eingeführt werden.

Art. 14. Die Freiheit jeder Gottesverehrung (culte), ihrer Ausübung, so wie die Freiheit, seine Gedanken zu äußern, auf welche Art es seyn mag, ist zugesichert, mit Vorbehalt der Unterdrückung der Vergehungen, welche bei Ausübung dieser Freiheiten begangen werden.

Art. 15. Keiner ist gezwungen, auf irgend eine Weise an den Handlungen und Feierlichkeiten eines Gottesdienstes Theil zu nehmen, oder die Ruhetage desselben zu beobachten.

Art. 16. Der Staat hat kein Recht, sich in die Ernennung oder Einsetzung der Diener irgend einer Gottesverehrung zu mischen, oder ihnen den Verkehr mit ihren Oberen und die Bekanntmachung ihrer Acten zu untersagen; im letzteren Falle mit Vorbehalt der gewöhnlichen Verantwortlichkeit im Betreff der Presse und der Bekanntmachung.

Die bürgerliche Heirath muß immer der priesterlichen Einsegnung vorhergehen, mit Vorbehalt der etwaigen Ausnahmen, welche durch das Gesetz zu bestimmen sind.

Art. 17. Der Unterricht ist frei; jede vorgreifende Maaßregel ist untersagt; die Unterdrückung von Vergehungen wird nur durch das Gesetz geordnet. Der öffentliche Unterricht, den man auf Kosten des Staates ertheilt, wird ebenfalls durch das Gesetz genauer bestimmt.

Art. 18. Die Presse ist frei; die Censur kann nie eingeführt werden;

Digitized by Google

es bedarf auch keiner Sicherheitsleistung von Seiten der Schriftsteller, Verleger oder Drucker. Wenn der Schriftsteller bekannt und in Belgien ansässig ist; so kann der Verleger, Drucker oder Vertheiler nicht gerichtlich verfolgt werden.

Art. 19. Die Belgier haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, gemäß den Gesetzen, welche die Ausübung dieses Rechtes bestimmen können, ohne es jedoch einer vorgängigen obrigkeitlichen Erlaubniß zu unterwerfen.

Diese Verfügung bezieht sich nicht auf die Versammlungen unter freiem Himmel, welche gänzlich den Polizeigesetzen unterworfen bleiben.

Art. 20. Die Belgier haben das Recht, sich zu Gesellschaften zu vereinigen; dieses Recht darf keiner vorgreifenden Maaßregel unterworfen werden.

Art. 21. Jeder hat das Recht, an die öffentlichen Behörden Bittschriften mit der Unterschrift von einer oder mehreren Personen einzureichen.

Die eingesetzten Behörden haben allein das Recht, im gemeinschaftlichen Namen Bittschriften einzureichen.

Art. 22. Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Das Gesetz bestimmt die Beamten, welche für die Verletzung des Geheimnisses der, der Post anvertrauten, Briefe verantwortlich sind.

Art. 23. Der Gebrauch der in Belgien üblichen Sprachen ist willkührlich; er kann nur durch das Gesetz bestimmt werden, und nur für die Acten der öffentlichen Behörde, und für gerichtliche Handlungen.

Art. 24. Um öffentliche Beamte für Handlungen ihrer Verwaltung gerichtlich zu verfolgen, ist keine vorgängige Erlaubniß nöthig, mit Vorbehalt der Anordnungen im Betreff der Minister.

Dritter Titel.

Von den Gewalten.

Art. 25. Alle Gewalten gehen von der Nation aus. Sie werden auf die, in der Verfassung festgesetzte, Weise ausgeübt.

Art. 26. Die gesetzgebende Gewalt üben in Gemeinschaft der König, die Kammer der Volksvertreter und der Senat aus.

Art. 27. Der Gesetzvorschlag (Initiative) gebührt einem jeden dieser drei Zweige der gesetzgebenden Gewalt. Jedoch muß über jedes Gesetz, das sich auf die Einnahme oder Ausgabe des Staates, oder auf das Contingent des Heeres bezieht, zuerst in der Kammer der Volksvertreter abgestimmt werden.

Art. 28. Die authentische Auslegung der Gesetze gebührt nur der gesetzgebenden Gewalt.

Art. 29. Der König besitzt die ausübende Gewalt, in der Art, wie sie in der Verfassung angeordnet ist.

Art. 30. Die richterliche Gewalt wird durch die Gerichtshöfe und Tribunale ausgeübt. Die Beschlüsse und Urtheile werden im Namen des Königs vollzogen.

Art. 31. Die Angelegenheiten, welche sich ausschließlich auf die Gemeinden oder Provinzen beziehen, werden, nach den Grundlagen der Staatsverfassung, durch die Gemeinde- und Provinzial-Rathsversammlungen geordnet.

Erstes Kapitel.

Von den Kammern.

Art. 32. Die Mitglieder der beiden Kammern repräsentiren die Nation,

Digitized by Google

und nicht bloß die Provinz oder die Untereintheilung der Provinz, welche sie ernannt hat.

Art. 33. Die Sitzungen der Kammern sind öffentlich.

Nichts desto weniger bildet sich jede Kammer auf den Antrag ihres Vorsitzers (Präsidenten), oder von zehn Mitgliedern, zu einer geheimen Versammlung. Sie entscheidet darauf durch absolute Stimmenmehrheit, ob über denselben Gegenstand nochmals eine öffentliche Sitzung abgehalten werden soll.

Art. 34. Jede Kammer untersucht die Vollmachten ihrer Mitglieder, und prüft die Bestreitungen, welche sich über diesen Gegenstand erheben.

Art. 35. Man kann nicht gleichzeitig Mitglied von beiden Kammern seyn.

Art. 36. Wenn ein Mitglied der einen oder der andern Kammer von der Regierung zu einem besoldeten Amte berufen wird, und er dieses annimmt; so verliert er damit unmittelbar Sitz und Stimme, und erlangt seine Stelle nur in Kraft einer neuen Wahl wieder.

Art. 37. Bei jeder Session ernennt eine jede Kammer ihren Präsidenten, ihre Vicepräsidenten, und ordnet ihr Bureau.

Art. 38. Jede Beschlußnahme wird nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt, mit Vorbehalt der Regulative, welche durch die Kammer in Beziehung auf die Wahlen und die Vorschläge (Präsentationen) festgesetzt werden. Bei Stimmengleichheit wird der in Berathung gezogene Vorschlag verworfen. Keine der beiden Kammern kann einen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrzahl ihrer Mitglieder versammelt ist.

Art. 39. Die Abstimmung geschieht entweder laut, oder durch Aufstehen und Sitzenbleiben.

Ueber das Ganze von Gesetzen wird durch Namensaufruf und mit lauter Stimme abgestimmt. Die Wahlen und das Vorschlagen der Candidaten geschehen immer durch geheime Stimmengebung.

Art. 40. Eine jede Kammer hat das Recht, Untersuchungen anzustellen.

Art. 41. Ein Gesetz kann nur von einer der Kammern angenommen werden, wenn über jeden Artikel einzeln abgestimmt ist.

Art. 42. Die Kammern haben das Recht, die Artikel und die vorgeschlagenen Verbesserungen abzutheilen und zu verbessern.

Art. 43. Es ist untersagt, den Kammern in Person Bittschriften zu überreichen. Jede Kammer hat das Recht, die an sie gerichtete Bittschriften an die Minister zu überweisen. Die Minister sind verbunden, Auskunft über deren Inhalt zu ertheilen, wenn es die Kammer verlangt.

Art. 44. Kein Mitglied der einen oder der andern Kammer kann gerichtlich verfolgt oder zur Rechenschaft für seine Meinung und Stimme gezogen werden, welche es in der Ausübung seiner Dienstverrichtungen ausgesprochen hat.

Art. 45. Ein Mitglied der einen oder der andern Kammer kann während der Dauer der Sitzungen, nur mit Erlaubniß der Kammer, welcher es angehört, verfolgt oder festgesetzt werden, mit Vorbehalt der Ergreifung auf frischer That. Ein Mitglied der einen oder der andern Kammer kann während der Sitzungen nur dann verfolgt werden, wenn dieselbe ihre Erlaubniß dazu ertheilt. Der Verhaft oder die Verfolgung eines Mitgliedes der einen oder der andern Kammer kann während der Sitzungen und für ihre ganze Dauer aufgeschoben werden, wenn die Kammer es verlangt.

Art. 46. Jede Kammer bestimmt durch ihre Geschäftsordnung den Gang, nach welcher sie ihre Gerechtsame ausübt.

Digitized by Google

Erste Abtheilung.

Von der Kammer der Volksvertreter (Repräsentanten).

Art. 47. Die Kammer der Repräsentanten besteht aus den unmittelbar von den Bürgern gewählten Abgeordneten, welche den durch das Wahlgesetz bestimmten Steuerbeitrag zahlen, der nicht 100 fl. überschreiten, noch unter 20 fl. seyn darf.

Art. 48. Die Wahlen geschehen nach den Eintheilungen der Provinzen, und an den Orten, welche das Gesetz bestimmt.

Art. 49. Das Wahlgesetz bestimmt die Zahl der Abgeordneten nach der Bevölkerung. Diese Zahl darf das Verhältniß eines Abgeordneten auf 40,000 Einwohner nicht übersteigen. Das Wahlgesetz bestimmt gleicherweise die Bedingungen, welche erforderlich sind, um Wähler zu seyn, und für den Gang der Wahlen.

Art. 50. Um gewählt werden zu können, muß man:

1) Belgier von Geburt seyn, oder das große Bürgerrecht erhalten haben;
2) im Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte;
3) vollkommen fünfundzwanzig Jahre alt;
4) in Belgien wohnhaft seyn.

Keine andere Bedingung der Wählbarkeit kann erfordert werden.

Art. 51. Die Mitglieder der Kammer der Volksabgeordneten werden auf vier Jahre gewählt. Sie werden alle zwei Jahre, nach der im Wahlgesetz angeordneten Reihenfolge, zur Hälfte erneuert. Im Falle der Auflösung muß die Kammer vollständig erneuert werden.

Art. 52. Jedes Mitglied der Kammer der Volksabgeordneten genießt, während der Dauer der Sitzungen, eine monatliche Vergütung von 200 fl.; diejenigen, welche in der Stadt wohnen, wo die Sitzungen gehalten werden, erhalten keine Vergütung.

Zweite Abtheilung.

Vom Senate.

Art. 53. Die Mitglieder des Senates werden nach Maaßgabe der Bevölkerung einer jeden Provinz durch dieselben Bürger gewählt, welche die Mitglieder der Kammer der Volksvertreter wählen.

Art. 54. Der Senat besteht aus halb soviel Mitgliedern, als die Kammer der Volksvertreter.

Art. 55. Die Senatoren werden für acht Jahre gewählt. Sie werden alle vier Jahre zur Hälfte, nach der im Wahlgesetze vorgeschriebenen Reihenfolge, erneuert. Im Falle der Auflösung wird der Senat vollständig erneuert.

Art. 56. Um als Senator gewählt werden zu können, und es zu bleiben, muß man:

1) Belgier von Geburt seyn, oder das große Bürgerrecht erhalten haben;
2) im Genuß seiner bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte;
3) in Belgien wohnhaft;
4) wenigstens vierzig Jahre alt seyn;
5) in Belgien wenigstens 1000 fl. directe Steuern zahlen, die Patentgelder einbegriffen.

In den Provinzen, wo die Zahl der Bürger, welche 1000 fl. Abgaben zahlen, nicht das Verhältniß von 1 auf 6000 Seelen erreicht, wird sie durch die am höchst Besteuerten der Provinz bis zu diesem Verhältnisse vollzählig gemacht.

Digitized by Google

Art. 57. Die Senatoren erhalten weder Besoldung noch Vergütung.

Art. 58. Mit dem achtzehnten Jahre erreicht der muthmaßliche Thronerbe das Senatorrecht. Er hat aber erst mit dem fünfundzwanzigsten Jahre eine beschließende Stimme.

Art. 59. Jede Versammlung des Senats, welche außer der Zeit der Sitzungen der Kammer der Volksvertreter gehalten wird, ist mit vollem Rechte nichtig.

Zweites Kapitel.

Von dem Könige und seinen Ministern.

Erste Abtheilung.

Vom Könige.

Art. 60. Die verfassungsmäßigen Gewalten des Königs sind erblich in seiner directen, natürlichen und rechtmäßigen Nachkommenschaft, von Mann zu Mann, nach der Ordnung der Erstgeburt, und mit beständiger Ausschließung der Frauen und ihrer Nachkommenschaft.

Art. 61. In Ermangelung männlicher Nachkommen, kann er, mit Zustimmung der Kammern, auf die im folgenden Artikel vorgeschriebene Weise seinen Nachfolger ernennen. Wenn auf diese Weise keine Ernennung Statt findet; so ist der Thron erledigt.

Art. 62. Der König von Belgien kann ohne Zustimmung der beiden Kammern nicht zugleich das Haupt eines andern Staates seyn. Keine der beiden Kammern kann über diesen Gegenstand berathschlagen, wenn nicht wenigstens zwei Drittel der Mitglieder, woraus die Kammer besteht, gegenwärtig sind; und es kann kein Beschluß angenommen werden, wenn er nicht wenigstens zwei Drittel der Stimmen für sich hat.

Art. 63. Die Person des Königs ist unverletzlich, seine Minister sind verantwortlich.

Art. 64. Kein Act des Königs hat Kraft, wenn er nicht von einem Minister unterzeichnet ist, welcher sich durch dieses allein dafür verantwortlich macht.

Art. 65. Der König ernennt und entläßt seine Minister

Art. 66. Er verleiht die Stellen in der Armee, und besetzt die Stellen der allgemeinen Staatsverwaltung und der auswärtigen Angelegenheiten, mit Vorbehalt der durch das Gesetz angeordneten Ausnahmen. Andere Stellen besetzt er nur in Kraft einer besondern gesetzlichen Verfügung.

Art. 67. Er trifft die zur Vollziehung der Gesetze nöthigen Anordnungen und Beschlüsse, ohne jedoch jemals die Gesetze selbst suspendiren, noch von ihrer Vollziehung befreien zu können.

Art. 68. Der König befehligt die Land- und Seemacht, erklärt Krieg, schließt Bündnisse, Friedens- und Handelsverträge. Sobald das Interesse und die Sicherheit des Staates es erlauben, setzt er die Kammern davon in Kenntniß, und fügt die nöthigen Mittheilungen bei. Die Handelsverträge, so wie diejenigen, welche den Staat belasten, oder einzelne Belgier verpflichten, haben nur Kraft, wenn sie die Zustimmung der Kammern erhalten.

Kein Abtritt, kein Tausch, keine Verbindung eines Landestheiles kann anders Statt finden, als kraft eines Gesetzes. In keinem Falle können die geheimen Artikel eines Vertrages den offenen zuwiderlaufen.

Art. 69. Der König bestätigt die Gesetze und macht sie bekannt.

Art. 70. Die Kammern vereinigen sich von Rechtswegen wenigstens alle Jahre am zweiten Dienstag des Novembers, wenn sie nicht früher vom Könige zusammen berufen werden. Die Kammern müssen alle Jahre we-

Digitized by Google

nigstens 40 Tage versammelt bleiben. Der König schließt die Sitzungen. Er hat das Recht, die Kammern in außerordentlichen Fällen zusammen zu berufen.

Art. 71. Der König hat das Recht, die Kammern aufzulösen, sey es beide zugleich, oder nur eine. Der Beschluß der Auflösung begreift aber in sich die Zusammenberufung der Wähler innerhalb der nächsten 40 Tage, und der Kammern innerhalb der nächsten zwei Monate.

Art. 72. Der König kann die Kammern vertagen. Die Vertagung darf aber die Frist eines Monates nicht überschreiten, und kann in der nämlichen Sitzung ohne die Zustimmung der Kammern nicht wiederhohlt werden.

Art. 73. Der König hat das Recht, die Strafen, welche von den Richtern ausgesprochen werden, zu erlassen oder zu mildern, mit Vorbehalt der Bestimmungen in Betreff der Minister.

Art. 74. Er hat das Recht, in Vollziehung des Gesetzes, Münzen zu schlagen.

Art. 75. Er hat das Recht, Adelstitel zu verleihen, ohne jemals Vorrechte daran knüpfen zu können.

Art. 76. Er verleiht die militairischen Orden, mit Beobachtung der Bestimmungen, welche in dieser Hinsicht das Gesetz vorschreibt.

Art. 77. Das Gesetz bestimmt die Civilliste für die ganze Dauer einer jeder Regierung.

Art. 78. Der König hat keine andere Gewalt, als diejenige, welche ihm die Verfassung, und die andern, in Kraft der Verfassung gegebenen, Gesetze, förmlich beilegen.

Art. 79. Beim Tode des Königs versammeln sich die Kammern ohne Zusammenberufung, spätestens 10 Tage nach seinem Ableben. Wenn die Kammern vorher aufgelöset sind, und die Zusammenberufung in dem Beschlusse der Auflösung auf eine spätere Zeit als den zehnten Tag festgesetzt ist; so treten die alten wieder, bis zur Vereinigung der neuen, in ihre Verrichtungen ein.

Wenn nur eine Kammer aufgelöset ist; so befolgt man in Rücksicht dieser Kammer dieselbe Vorschrift.

Vom Tode des Königs an bis zur Eidesleistung des Thronfolgers oder des Regenten, werden die verfassungsmäßigen Gewalten desselben von den, in einen Rath vereinigten, Ministern, und unter ihrer Verantwortlichkeit, im Namen des belgischen Volkes ausgeübt.

Art. 80. Der König wird volljährig mit dem vollen 18ten Jahre. Er nimmt erst dann vom Throne Besitz, wenn er in der Mitte der vereinigten Kammern vorher feierlichst folgenden Eid geleistet hat.

„Ich schwöre, die Verfassung und die Gesetze des belgischen Volkes zu beobachten, die Unabhängigkeit der Nation und die Unverletzbarkeit des Staatsgebietes aufrecht zu erhalten."

Art. 81. Wenn beim Tode des Königs sein Nachfolger minderjährig ist; so vereinigen sich die beiden Kammern in eine einzige Versammlung, zur Einsetzung einer Regentschaft und Vormundschaft.

Art. 82. Wenn der König sich in der Unmöglichkeit zu regieren befindet; so rufen die Minister, nachdem sie diese Unmöglichkeit dargethan haben, unmittelbar die Kammern zusammen. Die Vormundschaft und Regentschaft werden durch die vereinigten Kammern angeordnet.

Art. 83. Die Regentschaft kann nur einer Person übertragen werden.

Der Regent beginnt seine Verrichtungen, nachdem er den Eid, welchen der Art. 80. vorschreibt, geleistet hat.

Digitized by Google

Art. 84. Während der Regentschaft kann keine Veränderung in der Staatsverfassung vorgenommen werden.

Art. 85. Im Falle der Erledigung des Thrones, ordnen die gemeinschaftlich berathenden Kammern vorläufig (provisorisch) die Regentschaft an, bis zur Versammlung der vollständig erneuerten Kammern; dieser Zusammentritt muß spätestens in zwei Monaten Statt finden. Die neuen gemeinschaftlich berathenden Kammern treffen dann, hinsichtlich der Erledigung, die festen (definitiven) Anordnungen.

Zweite Abtheilung.

Von den Ministern.

Art. 86. Keiner kann Minister werden, wenn er nicht Belgier von Geburt ist, oder das große Bürgerrecht erhalten hat.

Art. 87. Kein Mitglied der königlichen Familie kann Minister seyn.

Art. 88. Die Minister haben nur Stimmenrecht in der einen oder der andern Kammer, wenn sie Mitglieder derselben sind.

Sie haben Zutritt in jeder Kammer, und müssen auf ihr Verlangen gehört werden. Die Kammern können die Gegenwart der Minister verlangen.

Art. 89. In keinem Falle kann der König durch einen mündlichen oder schriftlichen Befehl einen Minister der Verantwortlichkeit entziehen.

Art. 90. Die Kammer der Volksvertreter hat das Recht, die Minister anzuklagen und sie vor den Cassationshof zu ziehen, der sie allein richten kann, wenn die Kammern vereinigt sind; mit Vorbehalt der Bestimmungen, welche durch das Gesetz in Ansehung der Anstellung der bürgerlichen Klage von Seiten der verletzten Partei und in Ansehung der Verbrechen und Vergehen, welche die Minister außer ihrem Geschäftskreise begangen haben, festgesetzt werden. Ein Gesetz wird die Fälle der Verantwortlichkeit bestimmen, die Strafen, welche über die Minister verhängt werden, und die Verfahrungsweise, welche gegen sie entweder auf die Anklage von Seiten der Kammer der Volksvertreter, oder auf die persönliche Verfolgung von Seiten der verletzten Partei, Statt findet.

Art. 91. Der König kann einen Minister, der durch den Cassationshof verurtheilt ist, nur auf das Verlangen von einer der beiden Kammern begnadigen.

Drittes Kapitel.

Von der richterlichen Gewalt.

Art. 92. Die Streitigkeiten, welche bürgerliche Rechte zum Gegenstande haben, gehören ausschließlich vor die Tribunale.

Art. 93. Die Streitigkeiten, welche staatsbürgerliche Rechte zum Gegenstande haben, gehören vor die Tribunale, mit Vorbehalt der durch das Gesetz bestimmten Ausnahmen.

Art. 94. Kein Tribunal, keine streitige Gerichtsbarkeit, kann anders als in Kraft eines Gesetzes eingerichtet werden. Es können keine Commissionen oder außerordentliche Tribunale eingesetzt werden, unter welcher Benennung es auch seyn mag.

Art. 95. Es giebt für ganz Belgien einen Cassationshof.

Dieser Hof erkennt nicht über den Grund der Sachen, mit Ausnahme der Verurtheilung der Minister.

Art. 96. Die Sitzungen der Tribunale sind öffentlich, wenn diese Oeffentlichkeit nicht für die Ordnung und die Sitten gefährlich ist, und in die-

Digitized by Google

sem Falle erklärt es das Tribunal durch einen Beschluß. Im Betreff der politischen und Preßvergehen kann der Thürverschluß nur mit Einstimmigkeit ausgesprochen werden.

Art. 97. Jedes Urtheil wird mit Gründen belegt, und in öffentlicher Sitzung ausgesprochen.

Art. 98. Das Geschwornengericht ist für alle Criminalsachen, so wie für die politischen und Preßvergehen angeordnet.

Die Räthe der Appellationshöfe, die Präsidenten und Vicepräsidenten der Tribunale erster Instanz ihres Geschäftskreises, werden von dem Könige nach zwei doppelten Listen ernannt, von denen die eine von diesen Höfen, die andere durch die Provinzial-Rathsversammlungen eingereicht wird. Die Räthe des Cassationshofes ernennt der König nach zwei doppelten Listen, von denen die eine von dem Senate, die andere von dem Cassationshofe eingereicht wird. In diesen beiden Fällen können die Candidaten, welche auf der einen Liste stehen, auch auf die andere gesetzt werden. Alle Vorschläge werden wenigstens 14 Tage vor der Ernennung öffentlich bekannt gemacht. Die Gerichtshöfe wählen aus ihrer Mitte ihren Präsidenten und Vicepräsidenten.

Art. 99. Die Friedens- und Tribunalsrichter werden unmittelbar von dem Könige angestellt.

Art. 100. Die Richter werden auf Lebenszeit ernannt. Ein Richter kann nur durch einen Urtheilsspruch seines Amtes beraubt, oder für eine Zeit lang entsetzt werden. Die Versetzung eines Richters kann nur in Folge einer neuen Ernennung und mit seiner Bewilligung Statt finden.

Art. 101. Der König ernennt und entläßt die Beamten des öffentlichen Dienstes bei den Gerichtshöfen und Tribunalen.

Art. 102. Die Besoldungen der Mitglieder des Richterstandes werden durch ein Gesetz bestimmt.

Art. 103. Kein Richter kann eine von der Regierung besoldete Stelle annehmen, wenn er es nicht unentgeldlich thut, mit Vorbehalt der Fälle der Unvereinbarkeit, die das Gesetz bestimmt.

Art. 104. Es giebt in Belgien drei Appelhöfe. Das Gesetz bestimmt ihren Geschäftskreis und die Orte, wo sie eingerichtet werden.

Art. 105. Besondere Gesetze bestimmen die Einrichtung der Militairtribunale, ihre Gerechtsame, die Rechte und Pflichten der Mitglieder dieser Tribunale, und die Dauer ihrer Verrichtungen. Es giebt Handelsgerichte an den durch das Gesetz bestimmten Orten. Das Gesetz bestimmt ihre Einrichtung, ihre Gerechtsame, die Art der Ernennung ihrer Mitglieder, und die Dauer der Verrichtungen der letzteren.

Art. 106. Der Cassationshof entscheidet über den Streit der Gerechtsame nach der im Gesetz vorgeschriebenen Verfahrungsweise.

Art. 107. Die Gerichtshöfe und Tribunale wenden die allgemeinen, provinziellen und örtlichen Beschlüsse und Verordnungen nur in so weit an, als sie den Gesetzen gemäß sind.

Viertes Kapitel.

Von den Einrichtungen der Provinzen und Gemeinden.

Art. 108. Die Einrichtungen der Provinzen und Gemeinden werden durch das Gesetz genauer bestimmt. Diese Gesetze heiligen folgende Grundsätze:

1) Die unmittelbare Wahl, mit Vorbehalt der Ausnahmen, welche das Gesetz rücksichtlich der ersten Beamten der Gemeindeverwaltung

Digitized by Google

und der Abgeordneten der Regierung bei den Provinzial-Rathsversammlungen einführen kann;

2) die Zuweisung aller Gegenstände an die Provinzial- und Gemeindeversammlungen, welche ein Provinzial- und Gemeindeinteresse haben, unbeschadet der Billigung ihrer Handlungen in den Fällen und der Art, welche das Gesetz bestimmt;
3) die Oeffentlichkeit der Provinzial- und Gemeinde-Rathsversammlungen in den durchs Gesetz bezeichneten Grenzen;
4) die Oeffentlichkeit des Steuerausschlages (Budget) und der Rechnungen;
5) das Einschreiten des Königs oder der gesetzgebenden Gewalt, um zu verhindern, daß die Provinzial- und Gemeinde-Rathsversammlungen nicht ihre Gerechtsame überschreiten, und das allgemeine Wohl beschädigen.

Art. 109. Die Abfassung der Beschlüsse des Civilstandes, und die Führung der Register, gehören ausschließlich zu den Gerechtsamen der Gemeindeobrigkeiten.

Vierter Titel.

Von den Finanzen.

Art. 110. Jede Auflage zum Besten des Staates kann nur durch ein Gesetz angeordnet werden. Jede Provinzialbelastung oder Auflage kann nur mit Einwilligung der Provinzial-Rathsversammlungen eingeführt werden. Jede Gemeindebelastung und Auflage kann nur mit Einwilligung der Gemeinde-Rathsversammlung eingeführt werden.

Das Gesetz bestimmt die Ausnahmen, wo die Erfahrung die Nothwendigkeit in Bezug auf Provinzial- und Communalauflagen zeigen wird.

Art. 111. Die Auflagen zum Besten des Staates werden jährlich der Berathung und Abstimmung unterworfen. Die Gesetze, welche die Auflagen bestimmen, haben, wenn sie nicht wieder erneuert werden, nur für ein Jahr Kraft.

Art. 112. Kein Privilegium kann in Betreff der Auflagen eingeführt werden. Eine Befreiung oder Nachlaß von einer Auflage kann nur durch ein Gesetz eingeführt werden.

Art. 113. Gebühren können außer den Fällen, welche förmlich durch das Gesetz ausgenommen sind, von den Bürgern nur unter dem Rechtsgrunde einer Auflage zum Besten des Staates, der Provinz, oder der Gemeinde gefordert werden. An der gegenwärtigen Verwaltung der Deiche und Kanäle (Polders und Wateringen) wird nichts geändert; sie bleibt der gewöhnlichen Gesetzgebung unterworfen.

Art. 114. Kein Gnadengehalt (Pension), kein Geschenk auf Kosten des öffentlichen Schatzes, kann anders als in Kraft eines Gesetzes bewilligt werden.

Art. 115. Jedes Jahr erlassen die Kammern das Gesetz über die Rechnungen, und stimmen über den Ausgabenanschlag (Budget). Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates müssen auf den Ausgabenanschlag und auf die Rechnungen gesetzt werden.

Art. 116. Die Mitglieder des Rechnungshofes werden von der Kammer der Volksvertreter für die, im Gesetze festgesetzte, Zeit ernannt. Dieser Hof ist beauftragt mit der Prüfung und Bezahlung der Rechnungen der allgemeinen Verwaltung, und aller derjenigen Personen, welche dem öffentlichen Schatze Rechnung ablegen müssen. Er wacht darüber, daß kein Arti-

Digitized by Google

kel der Ausgaben des Budgets überschritten werde, und daß keine Uebertragung Statt finde. Er schließt die Rechnungen der verschiedenen Verwaltungszweige des Staates ab, und ist beauftragt, jede Nachricht und jedes zur Rechnung nothwendige Actenstück einzuziehen. Die allgemeine Staatsrechnung wird den Kammern mit den Bemerkungen des Rechnungshofes vorgelegt. Der Rechnungshof erhält seine Einrichtung durch ein Gesetz.

Art. 117. Die Besoldungen und Gnadengehalte der Diener der verschiedenen Religionen (Culte) zahlt der Staat auf seine Kosten. Die dazu nothwendige Summe wird jährlich auf das Budget gesetzt.

Fünfter Titel.
Von der öffentlichen Macht.

Art. 118. Die Art der Ergänzung der Armee wird durch das Gesetz bestimmt, welches ebenfalls die Beförderung, die Rechte und Pflichten der Soldaten anordnet.

Art. 119. Die Größe (Contingent) der Armee wird jährlich der Berathung unterworfen. Das Gesetz, welches sie bestimmt, hat nur für ein Jahr Kraft, wenn es nicht wieder erneuert wird.

Art. 120. Die Einrichtung und Gerechtsame der Gensd'armerie machen den Gegenstand eines besondern Gesetzes aus.

Art. 121. Nur in Kraft eines Gesetzes können fremde Truppen zum Dienste des Staates zugelassen werden, oder das Staatsgebiet betreten, oder durch dasselbe ziehen.

Art. 122. Es giebt eine Bürgergarde; ihre Einrichtung wird durch das Gesetz bestimmt.

Alle Stellen bis zum Capitain besetzt die Garde selbst, mit Vorbehalt der Ausnahmen derjenigen, die Anspruch darauf haben.

Art. 123. Die Mobilmachung der Bürgergarde kann nur in Kraft eines Gesetzes Statt finden.

Art. 124. Die Militairpersonen können ihre Stellen, Ehrenzeichen und Jahrgehalte nur auf die, im Gesetze bestimmte, Art verlieren.

Sechster Titel.
Allgemeine Bestimmungen.

Art. 125. Die belgische Nation nimmt die rothe, gelbe und schwarze Farbe an, und als Reichswappen den belgischen Löwen mit der Inschrift: Eintracht giebt Macht (l'union fait force).

Art. 126. Die Stadt Brüssel ist die Hauptstadt von Belgien und der Sitz der Regierung.

Art. 127. Ein Eid darf nur in Kraft eines Gesetzes auferlegt werden, welches die Formel bestimmt.

Art. 128. Jeder Fremde, welcher sich auf dem belgischen Gebiete befindet, genießt den Schutz, welcher den Personen und Gütern bewilligt ist, mit Vorbehalt der durch das Gesetz bestimmten Ausnahmen.

Art. 129. Kein Gesetz, kein Beschluß, keine Verordnung der allgemeinen Provinzial- oder Gemeindeverwaltung ist verbindlich, wenn solche nicht zuvor in der, vom Gesetze vorgeschriebenen, Form öffentlich bekannt gemacht sind.

Art. 130. Die Staatsverfassung kann weder ganz noch theilweise aufgehoben werden.

Digitized by Google

Siebenter Titel.

Von der Revision der Verfassung.

Art. 131. Die gesetzgebende Gewalt hat das Recht, zu erklären, daß eine Verordnung in der Verfassung, welche sie bezeichnet, die Revision nöthig hat. Nach dieser Erklärung sind die beiden Kammern von Rechtswegen aufgelöset. Es werden dann nach dem Artikel 71. zwei neue zusammenberufen. Diese Kammern beschließen in Gemeinschaft mit dem Könige über die der Revision unterworfenen Puncte. In diesen Fällen können die Kammern sich nur berathschlagen, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder, woraus eine jede besteht, gegenwärtig sind, und keine Veränderung kann angenommen werden, wenn nicht wenigstens zwei Drittel der Stimmen dafür sind.

Achter Titel.

Vorübergehende Anordnungen (Dispositions transitoires).

Art. 132. Für die erste Wahl des Staatsoberhauptes kann die erste Verfügung des 80. Artikels aufgehoben werden.

Art. 133. Die Fremden, welche vor dem 1. Januar 1814 in Belgien ansässig waren, und daselbst fortwährend gewohnt haben, werden wie Belgier von Geburt betrachtet; jedoch nur unter der Bedingung, wenn sie erklären, daß es ihre Absicht sey, die Wohlthat der jetzigen Verfügungen genießen zu wollen. Die Erklärung muß jedoch in den nächsten sechs Monaten geschehen, von dem Tage an gerechnet, wo die gegenwärtige Verfassung verbindlich wird; wenn sie minderjährig sind, in dem Jahre, welches auf ihre Volljährigkeit folgt. Diese Erklärung muß vor der Provinzialobrigkeit geschehen, unter deren Gerichtsbarkeit ihr Wohnort liegt. Sie kann in Person geschehen, oder durch einen Bevollmächtigten, der eine specielle und authentische Vollmacht vorzeigt.

Art. 134. Die Kammer der Volksvertreter besitzt so lange die willkührliche Gewalt, einen Minister anzuklagen, und der Cassationshof, ihn zu zu richten, bis darüber ein Gesetz erlassen wird. Jedoch muß der Cassationshof das Verbrechen auseinander setzen, und die Strafe bestimmen. Nichts desto weniger kann die Strafe die Verhaftung nicht überschreiten, unbeschadet der durch die Strafgesetze genau vorgeschriebenen Fälle.

Art. 135. Das Personal der Höfe und Tribunale bleibt so, wie es gegenwärtig besteht, bis daß hierüber ein Gesetz erlassen wird. Dieses Gesetz muß während der ersten gesetzgebenden Versammlung abgefaßt werden.

Art. 136. Ein Gesetz, welches in derselben Versammlung gegeben wird, bestimmt die Art und Weise der ersten Ernennung der Mitglieder des Cassationshofes.

Art. 137. Das Grundgesetz vom 24. August 1815 ist abgeschafft, so wie die Provinzial- und Gemeindestatuten. Indessen behalten die Provinzial- und Gemeindeobrigkeiten ihre Gerechtsame bei, bis daß ein Gesetz darüber anders verfügt.

Art. 138. Von dem Tage an, wo die Verfassung in Kraft tritt, sind alle Gesetze, Decrete, Beschlüsse, Verordnungen und andere Anordnungen, welche derselben entgegen sind, abgeschafft.

Ergänzende Verordnungen.

Art. 139. Der Nationalcongreß erklärt, daß für folgende Gegenstände, in der möglichst kürzesten Zeit, besondere Gesetze zu erlassen sind:

1) die Presse;

2) die Einrichtung des Geschwornengerichts;

Digitized by Google

3) die Finanzen;
4) die Provinzial- und Gemeinde-Einrichtung;
5) die Verantwortlichkeit der Minister und anderer Beamten;
6) die Einrichtung des Gerichtswesens;
7) die Revision der Pensionslisten;
8) die Maaßregeln, um den Mißbräuchen zuvorzukommen;
9) die Revision der Gesetzgebung über den Bankerott und den Zahlungsaufschub;
10) die Einrichtung der Armee, des Rechts der Beförderung, des Austritts aus dem Dienste, und des militairischen Strafgesetzbuches;
11) die Revision des Gesetzbuches.

Brüssel, gegeben im Palaste der Nation.

Der Präsident.
Die Secretaire.
Die Mitglieder des Congresses.

4.

Spanien.

Mit der Einwanderung und der Herrschaft der Westgothen kam im fünften christlichen Jahrhunderte das Lehnssystem nach Spanien. Als aber die, bereits seit 675 begonnenen, Versuche der Araber, von Afrika aus in Spanien sich festzusetzen, in der Schlacht bei Xeres de la Frontera in Andalusien (26. Jul. 711), über die Begründung der arabischen Macht durch einzelne Khalifate und über die Verbreitung der Lehren Mahomeds in dem südlichen Theile Spaniens entschieden; da ward das Besitzthum der Westgothen bedeutend geschmälert, und zunächst auf die nördlichen Theile der schönen pyrenäischen Halbinsel beschränkt.

Doch allmählig gewannen wieder die christlichen Könige die Oberhand über die Araber, ob es gleich bis 1492 dauerte, bevor der letzte selbstständige maurische Staat in Spanien bezwungen und unterworfen ward, nachdem durch Ferdinands und Isabellens Vermählung die beiden christlichen Hauptreiche, Castilien und Aragonien, vereinigt und dadurch im Kampfe gegen die Ueberreste der maurischen Herrschaft verstärkt worden waren.

Früher, als in Castilien, hatte sich in Aragonien eine ständische Verfassung und der dritte Stand zu höhern Rechten, als in den übrigen europäischen Ländern, ausgebildet, wo bereits im Jahre 1116 den Bürgern von Saragossa schriftliche Privilegien ertheilt wurden; ein Beispiel, wie viel damals die Feudalaristokratie, um der Araber willen, hier nachgeben mußte.*) Schon vor der Mitte des zwölften Jahr-

*) Vergl. Spittler's Entw. der Gesch. der europäischen Staaten, 1. Th. (N. A.) S. 18.

Digitized by Google

hunderts erschienen daselbst Städtedeputirte auf den Reichstagen; auch ist es merkwürdig, daß es in Aragonien nie zwischen dem Adel und dem dritten Stande zum Kampfe kam.

Doch trat bereits in dieser Zeit ein Unterschied zwischen dem hohen und niedern Adel, — den Baronen und größern Länderbesitzern, und den bloßen Rittern und Adligen —, auf den Reichsversammlungen hervor, so wie schon frühzeitig zwölf große Barone als ein bleibender Rath dem Könige zugeordnet waren.

Mit weniger Eigenthümlichkeit, als die aragonische, erscheint die castilische Staatsverfassung im Mittelalter. Sie erhielt ihr Daseyn erst um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts unter dem Könige Ferdinand 3. Diese langsame Ausbildung derselben hatte eben so ihren Grund in den mehrmaligen Ländertheilungen, wie in der spätern Entstehung des dritten Standes, welcher in Castilien fast zwei Jahrhunderte später (ums Jahr 1325) als in Aragonien, zur Reichsstandschaft, und nie in Castilien zu so großen Vorrechten, wie in Aragonien, gelangte. Außerdem bestanden vom Tode Alphons 11 (1350) an bis zur Vermählung der Isabelle von Castilien mit Ferdinand von Aragonien fortdauernde Bewegungen im Reiche Castilien, welche theils in der Stellung der Barone gegen den König, theils in den innern Reibungen der aristokratischen Partei ihren Grund hatten.

Mehr Ruhe und Ordnung kam seit der Vermählung Ferdinands und Isabella's in beide Reiche; allein die Einführung des Justizcollegiums der Hermandad (1476), und der Inquisition (1484), erst in Castilien, und dann auch in Aragonien, so wie die Eroberung des Reichs Granada (1492) hatte bereits die Beschränkung des großen politischen Gewichts der Reichsstände zur Folge.

Allein unter Karl 1 (Kaiser Karl 5) regte sich von neuem der freie Geist der spanischen Reichsstände. Doch bald wußte seine Klugheit die allgemein verbreitete Gährung persönlich zu dämpfen, weil Geistlichkeit, Adel und Städte ohnedies kein gemeinsames Interesse hatten; nur daß damals noch viel daran fehlte, daß Karl die großen Vorrechte der Reichsstände auf einmal hätte vernichten können. Auf mehrern Reichstagen empfand er ihren Widerstand und ihre Kraft, besonders in Hinsicht seiner fünf Kriege mit Franz 1 und Heinrich 2 von Frankreich.

Selbst unter dem despotischen und finstern Philipp 2, und dessen Nachfolgern aus der Habsburgischen Dynastie, behaupteten die Cortes fortdauernd ihren Einfluß, hauptsächlich in dem aragonischen Staatensystem. Doch verschwand allmählig diese frühere Verfassung seit der Verpflanzung des bourbonischen Hauses mit Philipp 5 (1701) auf den spanischen Thron, welche einen 14jährigen Krieg zur Folge hatte, in welchem sich Aragonien und Catalonien für Philipps Gegner, Karl von Oestreich, erklärten, und deshalb, nach Philipps Behauptung auf dem

Digitized by Google

Throne, ihrer großen Vorrechte beraubt wurden. Viel mochte auf dieses allmählige Erlöschen der altspanischen Verfassung das Beispiel der Bourbone in Frankreich einwirken, welche ebenfalls seit 1626 keinen Reichstag zusammenberufen, sondern mit unumschränkter Gewalt regiert hatten.

Unverkennbar sank aber die spanische Nation, bei dieser beabsichtigten Auflösung ihrer vormaligen rechtlichen ständischen Verfassung, immer tiefer; theils in Hinsicht der Kraft des innern Staatslebens; theils nach der Ankündigung Spaniens im europäischen Staatensysteme. Die seit dieser Zeit an der Spitze der Geschäfte stehenden allmächtigen Premier-Minister konnten unmöglich durch ihren Willen das ersetzen, was vormals die Gesammtkraft der gesetzlich gestalteten Repräsentation der Monarchie bewirkt hatte. Während Aragonien, Catalonien und Valencia, als eroberte und bezwungne Provinzen, alle ihre frühern Rechte verloren, ward unter Philipp 5, nur als Formalität, noch ein Reichstag zur Anerkennung des neuen bourbonischen Erbfolgegesetzes gehalten; und blos Biscaja und Navarra behielten einige, auf das Herkommen gegründete, Freiheiten. —

Erst in neuern Zeiten sind zwei Schriften erschienen, welche die ältere Verfassung der spanischen Cortes gründlich erörterten und zusammenhängend entwickelten, obgleich der Verfasser der ersten nicht ohne geschichtliche Irrthümer (z. B. daß in Spanien nie Lehen bestanden hätten) schrieb. Dieses Werk war von Franzesco Martinez Marina: Theorie der Cortes, oder der großen Nationalversammlungen der Königreiche Leon und Castilien, und erschien in 3 Quartbänden im Jahre 1812, zum Theile als eine geschichtliche Apologie der am 19. März 1812 bekannt gemachten Verfassung der Cortes.

Eine zweite französisch geschriebene Schrift, im Jahre 1810 bekannt gemacht und später verbessert und erweitert, ist: Geschichte der Cortes in Spanien, von M. Sempere, ehemaligem königl. Procurator bei der Kanzlei von Granada und Mitglied der Akademie der Geschichte zu Madrid. Eine Uebersetzung dieser gehaltvollen geschichtlichen Darstellung findet sich in den: europäischen Annalen, welche im sechsten Stücke des Jahrganges 1816 (S. 338) anhebt, und durch mehrere Hefte dieses und des folgenden Jahrganges der genannten Zeitschrift fortläuft. —

So hatte die Verfassung der spanischen Cortes geruht, bis Napoleon, — nachdem er zu Bayonne am 8. Mai 1808 den König Karl von Spanien, und am 10. Mai 1808 auch dessen Sohn, Ferdinand 7, dahin gebracht hatte, ihren Rechten auf den spanischen Thron zu entsagen und sie in seine Hände niederzulegen, — es für gerathen fand, am 25. Mai 1808 eine Versammlung der spanischen Notablen nach Ba-

Digitized by Google

yonne zu berufen, damit daselbst eine neue Verfassung für Spanien begründet werden sollte. In einer Proclamation an die Spanier erklärte er, daß es seine Absicht sey, ihre altgewordene Monarchie zu erneuern, und daß er die Krone Spaniens auf das Haupt eines andern Ichs setzen wollte. Ob nun gleich bereits seit dem Anfange des Mai's der Volksaufstand in Spanien aufwogte; so erschien doch, unter den Einflüssen Mürats, des damaligen Großherzogs von Berg, welcher an der Spitze der interimistischen Regierungsjunta zu Madrid stand, am 13. Mai eine Bittschrift dieser Junta und der Stadt Madrid an den Kaiser, daß er den spanischen Thron mit einem Prinzen aus seiner erlauchten Familie besetzen möchte, worauf Napoleon am 6. Juli seinen Bruder, den bisherigen König Joseph von Neapel, zum Könige von Spanien und Indien erklärte, und ihm die Integrität und Unabhängigkeit seiner Staaten in allen vier Erdtheilen garantirte.

Noch zu Bayonne erschien, als Ergebniß der daselbst versammelten spanischen Notablen, am 6. Juli 1808 die neue Verfassung Spaniens, welche zwar manche Eigenthümlichkeiten der spanischen Nation berücksichtigte, im Ganzen aber doch der vierten französischen Verfassung nachgebildet war.

a) Verfassung Josephs Napoleon vom 6. Juli 1808.

Im Namen des allmächtigen Gottes. Don Joseph Napoleon, von Gottes Gnaden König von Spanien und Indien. Nachdem Wir die National-Junta vernommen haben, welche zu Bayonne versammlet war auf Befehl Unsers wertheſten und geliebtesten Bruders Napoleon, Kaisers der Franzosen, Königs von Italien, Beschützers des rheinischen Bundes ꝛc., haben Wir beschlossen und beschließen die gegenwärtigen Verfassungs-Statuten, daß solche als ein Grundgesetz Unserer Staaten und als Grundlage des Vertrages, der Unsere Völker an Uns und Uns an Unsere Völker binder, vollzogen werde.

Erster Titel.

Von der Religion.

1. Die katholische, apostolische, römische Religion ist in Spanien und in allen spanischen Besitzungen die Religion des Königs und der Nation; es ist keine andere erlaubt.

Zweiter Titel.

Von der Nachfolge zur Krone.

2. Die Krone von Spanien und Indien ist erblich in Unserer directen, natürlichen und rechtmäßigen Nachkommenschaft, von Mann zu Mann, nach der Ordnung der Erstgeburt. In Ermangelung Unserer männlichen, natürlichen und rechtmäßigen Nachkommenschaft fällt die Krone auf den Kaiser Napoleon, Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des rheinischen Bundes, und auf dessen männliche, natürliche und rechtmäßige oder adoptirte Erben und Nachkommen; in Ermangelung einer männlichen, natürlichen und rechtmäßigen oder adoptirten Nachkommenschaft des Kaisers Napoleon, auf die männlichen, natürlichen und rechtmäßigen Erben des Prinzen Ludwig Napoleon, Königs von Holland; in Ermangelung der männlichen, natürlichen und rechtmäßigen Nachkommen des Prinzen Ludwig Napoleon auf die männlichen, natürlichen und rechtmäßigen Nachkommen des Prinzen Hieronymus Napoleon, Königs von Westphalen; in deren Ermangelung auf den ältesten Sohn, der zur Zeit des Absterbens des letzten Königs von der ältesten seiner Töchter, die männliche Kinder haben, bereits geboren war, und auf dessen

Digitized by Google

männliche, natürliche und rechtmäßige Nachkommenschaft, und in dem Falle, daß der letzte König keine Töchter hinterlassen sollte, auf Denjenigen, den er dazu durch sein Testament, entweder unter seinen nächsten Verwandten, oder unter Denjenigen, die er für die Würdigsten, um Spanien zu regieren, hält, bestimmen wird. Diese Bestimmung soll den Cortes zur Bestätigung vorgelegt werden.

3. Die Krone von Spanien und Indien kann nie mit einer anderen Krone auf dem nämlichen Haupte vereinigt werden.

4. In allen Edicten, Gesetzen, Verordnungen soll Folgendes der Titel des Königs von Spanien seyn: Don .... von Gottes Gnaden und durch die Verfassung des Staats König von Spanien und Indien.

5. Der König von Spanien leistet bei seiner Thronbesteigung, oder wenn er die Volljährigkeit erreicht, auf das Evangelium dem spanischen Volke, in Gegenwart der Cortes, des Senats, des Staatsrathes und des Rathes von Castilien, den Eid. Der Minister Staats-Secretair verfaßt ein Protocoll über diese Eidesleistung.

6. Folgendes ist die Eidesformel des Königs:

„Ich schwöre auf die heiligen Evangelien, unsere heilige Religion zu respectiren und respectiren zu machen; die Verfassung zu beobachten und beobachten zu machen; die Ungetheiltheit und Unabhängigkeit Spaniens und seiner Besitzungen zu behaupten; die individuelle Freiheit und das Eigenthum zu achten und achten zu machen, und einzig für das Interesse, das Glück und den Ruhm der spanischen Nation zu regiren."

7. Die Völker von Spanien und Indien leisten den Eid in folgenden Ausdrücken:

„Ich schwöre Treue und Gehorsam dem Könige, der Verfassung, und den Gesetzen."

Dritter Titel.

Von der Regentschaft.

8. Der König ist minderjährig, bis nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre. Während seiner Minderjährigkeit giebt es einen Regenten des Königreichs.

9. Der Regent muß volle fünf und zwanzig Jahre haben.

10. Der Regent ist, wen der vorige König unter den Infanten, welche das durch den vorhergehenden Artikel festgesetzte Alter haben, ernannt hat.

11. In Ermangelung einer Ernennung durch den vorigen König, gehört die Regentschaft dem Prinzen, der, der Erbfolge nach, der entfernteste vom Throne ist, wenn er volle 25 Jahre hat.

12. Wenn, wegen der Minderjährigkeit des vom Throne nach dem Erstgeburtsrechte entferntesten Prinzen, die Regentschaft einem Prinzen in näherem Grade übertragen ist; so setzt der Regent, der die Verwaltung dieser Würde angetreten hat, solche bis zur Volljährigkeit des Königs fort.

13. Der Regent ist für die Handlungen seiner Verwaltung nicht persönlich verantwortlich.

14. Alle Handlungen der Regentschaft werden im Namen des minderjährigen Königs ausgefertigt.

15. Die jährliche Ausstattung des Regenten wird der vierte Theil der Dotationsrente der Krone seyn.

16. Im Fall, daß der vorhergehende König keinen Regenten bezeichnet hätte, und daß alle Prinzen minderjährig wären, wird die Regentschaft durch die in einem Regentschaftsrathe vereinigten sieben ältesten Mitglieder des Senats ausgeübt.

17. Alle Staatsangelegenheiten werden in einem solchen Regentschaftsrathe nach der Mehrheit der Stimmen entschieden. Der Minister Staats-Secretair führt das Protocoll über die Berathschlagungen.

18. Die Regentschaft giebt kein Recht über die Person des minderjährigen Königs.

19. Die Aufsicht über den minderjährigen König ist dem Prinzen, den der vorherige König dazu ernannt hat, und, in Ermangelung dieser Bestimmung, der Mutter des minderjährigen Königs anvertraut.

20. Ein durch den vorhergehenden König aus fünf Senatoren auserlesener Vormundschaftsrath ist besonders mit der Aufsicht über die Erziehung des jungen Königs beauftragt, und wird bei allen wichtigen, auf dessen Person und Haus Bezug habenden, Gegenständen zu Rathe gezogen. Wenn der Vormundschaftsrath

Digitized by Google

von dem letzten Könige nicht ernannt ist; so soll derselbe aus den fünf ältesten Mitgliedern des Senats bestehen. In dem Falle aber, daß ein Regentschaftsrath da wäre, sollen diejenigen fünf Senatoren Mitglieder des Vormundschaftsraths seyn, welche, nach ihrem Dienstalter, auf diejenigen sieben Senatoren folgen, aus welchen der Regentschaftsrath besteht.

Vierter Titel.

Von der Ausstattung der Krone.

21. Die Paläste zu Madrid, Escurial, San Ildefonso, Aranjuez, el Prado und alle übrigen, welche gegenwärtig zu den Domainen der Krone gehören, mit Einschluß der Parks, Waldungen, Meiereien und des Eigenthums jeglicher Art, bleiben das Vermögen der Krone. Die Einkünfte von diesen Gütern fließen in den Schatz der Krone, und wenn sie sich nicht auf die jährliche Summe von einer Million harten Piastern belaufen; so werden andere Güter als Domainen hinzugefügt, bis der Ertrag sich auf die erwähnte Summe beläuft.

22. Außerdem bezahlt der öffentliche Schatz in den Schatz der Krone jährlich zwei Millionen harte Piaster, und zwar monatlich je ein Zwölftheil derselben.

23. Die Infanten von Spanien, sobald sie ihr zwölftes Jahr erreicht haben, genießen einer jährlichen Apanage, nämlich der Kronprinz von 200,000 harten Piastern, jeder andere Infant 100,000, und jede Infantin 50,000 harte Piaster. Diese Summen werden aus dem öffentlichen Schatz in die Hände des General-Schatzmeisters der Krone übergeben.

24. Das Witthum der Königin ist auf 400,000 harte Piaster gesetzt und wird aus dem Kronschatze bezahlt.

Fünfter Titel.

Von den Beamten der Krone.

25. Die Krone hat sechs Großbeamten, nämlich einen Groß-Almoseníer, einen Groß-Hofmeister (mayor domo), einen Groß-Kammerherrn, einen Groß-Stallmeister, einen Groß-Jägermeister, und einen Groß-Ceremonienmeister.

26. Die Almoseniere, Ehrenkaplane, Kammerherren, Ceremonienmeister, Stallmeister und Hofmeister (mayor domos) sind Kronbeamte.

Sechster Titel.

Vom Staats-Ministerium.

27. Es sollen neun Ministerien seyn, nämlich ein Ministerium der Justiz, der geistlichen Angelegenheiten, des Innern, der Finanzen, des Kriegs, der Marine, von Indien, und der allgemeinen Polizei.

28. Ein Staatssecretair, der Ministerrang hat, soll alle Acten unterzeichnen.

29. Wenn der König es für gut befindet; so kann er das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten mit dem der Justiz, und das Ministerium des Innern mit dem der Polizei verbinden.

30. Die Minister nehmen den Rang unter sich nach der Ordnung ihrer Ernennung.

31. Die Minister sind, jeder in seinem Verwaltungsantheile, für die Vollziehung der Gesetze und königlichen Befehle verantwortlich.

Siebenter Titel.

Vom Senat.

32. Der Senat soll bestehen a) aus den Infanten von Spanien, die ihr achtzehntes Jahr erreicht haben; b) aus 24 Mitgliedern, die der König aus den Ministern, den General-Capitänen, der See- und Landarmee, den Botschaftern, den Staatsräthen und den Mitgliedern des Raths von Castilien ernannt hat.

33. Keiner kann zum Senator ernannt werden, der nicht 40 Jahre zurückgelegt hat.

34. Die Senatoren werden auf Lebenslang ernannt. Sie können der Ausübung ihres Amtes nur durch ein, von competenten Gerichtshöfen und in rechtsgültiger Form ausgesprochenes, Urtheil entsetzt werden.

35. Die gegenwärtigen Staatsräthe sind Mitglieder des Senats; neue Er-

Digitized by Google

nennungen in denselben werden erst alsdann Statt haben, wenn er bis unter die, im obigen 32. Artikel bestimmte, Zahl von 24 sich vermindert haben wird.

36. Der Präsident des Senats wird vom Könige ernannt und aus den Senatoren gewählt; sein Amt dauert Ein Jahr.

37. Er beruft den Senat auf einen Befehl des Königs, oder auf Begehren einer der Commissionen, von welchen unten in den Artikeln 40 und 45 die Rede seyn wird, oder eines Beamten des Senats, für innere Angelegenheiten zusammen.

38. Im Fall einer schon bewaffneten Empörung, oder auch, wenn innere Unruhen die Sicherheit des Staats bedrohen, kann der Senat, auf den Vorschlag des Königs, die Herrschaft des verfassungsmäßigen Statuts an bestimmten Orten und für eine bestimmte Zeit suspendiren. Der Senat kann gleichfalls, in dringenden Fällen, und auf den Vorschlag des Königs, jede andere außerordentliche Maßregel ergreifen, welche die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erfordern könnte.

39. Es liegt dem Senate ob, über die Erhaltung der individuellen und der Preßfreiheit, sobald letztere durch Gesetze eingeführt seyn wird, zu wachen. Der Senat übt diesen Theil seines Amts nach der durch die folgenden Artikel vorgeschriebenen Art und Weise aus.

40. Eine Commission von fünf, von dem Senat aus seiner Mitte ernannten, Mitgliedern nimmt, auf die ihr von den Ministern gemachte Mittheilung, Kenntniß von den in Folge des unten folgenden 134sten Artikels geschehenen Verhaftungen, wenn die verhafteten Personen nicht binnen einem Monate vor Gericht gestellt worden sind. Diese Commission heißt Senatorial-Commission der individuellen Freiheit.

41. Alle Personen, die verhaftet und binnen einem Monate nach ihrer Verhaftung nicht vor Gericht gestellt worden sind, können unmittelbar selbst oder durch ihre Verwandten oder Repräsentanten, im Wege der Petition, an die Senatorial-Commission der individuellen Freiheit sich wenden.

42. Wenn die Commission dafür hält, daß die über einen Monat nach der Arretirung gedauerte gefängliche Haft nicht durch das Staatsinteresse gerechtfertigt wird; so ersucht sie den Minister, welcher die Arretirung angeordnet hat, die verhaftete Person in Freiheit zu setzen, oder sie der Verfügung des competenten Gerichts zu überlassen.

43. Wenn dieses Ersuchen dreimal innerhalb eines Monats Statt gehabt hat, ohne daß die verhaftete Person in Freiheit gesetzt oder den ordentlichen Gerichten übergeben worden ist; so trägt die Commission auf eine Versammlung des Senats an, der durch den Präsidenten zusammen berufen wird, und wenn Ursache dazu vorhanden ist, folgende Erklärung von sich giebt: „Es sind starke Vermuthungen vorhanden, daß N** willkührlich verhaftet ist.“ Der Präsident überbringt dem Könige die motivirte Berathschlagung des Senats.

44. Diese Berathschlagung wird, nach den Befehlen des Königs, durch eine aus den Sections-Präsidenten des Staatsraths und aus fünf Mitgliedern des Raths von Castilien bestehende Commission geprüft.

45. Eine von dem Senat aus seiner Mitte ernannte Commission von fünf Mitgliedern ist beauftragt, über die Preßfreiheit zu wachen. Die Werke, die abonnementsweise und periodisch erscheinen, gehören nicht in den Wirkungskreis dieser Commission, welche Senatorial-Commission der Preßfreiheit heißt.

46. Die Verfasser, Drucker oder Buchhändler, welche Ursache zu haben glauben, sich über Hindernisse zu beklagen, die man der Erscheinung, oder dem Umlaufe eines Werks in den Weg gelegt hat, können unmittelbar, im Wege der Petition, an die Senatorial-Commission der Preßfreiheit sich wenden.

47. Wenn die Commission glaubt, daß die Hindernisse nicht durch das Staatsinteresse gerechtfertigt werden; so ersucht sie den Minister, der den Befehl dazu gegeben hat, denselben zurückzunehmen.

48. Wenn dies Ersuchen dreimal innerhalb eines Monats Statt gehabt hat, und die Hindernisse fortbestehen; so trägt die Commission auf eine Versammlung des Senats an, der durch den Präsidenten zusammen berufen wird, und, wenn Ursache dazu da ist, folgende Erklärung von sich giebt: „Es sind starke Vermuthungen vorhanden, daß die Preßfreiheit verletzt worden ist.“ Der Präsident überbringt dem Könige die motivirte Berathschlagung des Senats.

49. Diese Berathschlagung wird, auf den Befehl des Königs, durch eine nach Maaßgabe des 44. Artikels zusammengesetzte Commission geprüft.

Digitized by Google

50. Die Mitglieder der Senatorial-Commissionen werden von sechs zu sechs Monaten zum fünften Theile erneuert.

51. Die Verrichtungen, sowohl der Versammlungen zur Ernennung der Deputirten der Provinzen, als der Municipalitäten zur Ernennung der Deputirten der Städte, können, wegen Verfassungswidrigkeit, nur von dem Senat, in einer auf Antrag des Königs gehaltenen Berathschlagung, für ungültig erklärt werden.

Achter Titel.

Vom Staatsrathe.

52. Es giebt einen Staatsrath unter dem Vorsitze des Königs. Er besteht aus wenigstens dreißig und höchstens sechzig Mitgliedern, und wird in 6 Sectionen eingetheilt, nämlich: Section der Justiz und der geistlichen Angelegenheiten, des Innern und der Generalpolizei, der Finanzen, des Kriegs, des Seewesens, und die indische Section.

53. Der Kronprinz kann den Sitzungen des Staatsraths beiwohnen, wenn er das Alter von 15 Jahren erreicht hat.

54. Die Minister und der Präsident des Raths von Castilien sind von Rechtswegen Mitglieder des Staatsraths; sie wohnen seinen Sitzungen bei, gehören zu keiner Section, und werden bei der in dem obigen Artikel bestimmten Anzahl nicht gerechnet.

55. Sechs Deputirte aus Indien sind der indischen Section zugegeben mit consultativer Stimme und auf gleichförmige Art, wie hiernach der Art. 95. Titel 10. bestimmt.

56. Es sollen bei dem Staatsrathe Requeten-Meister, Auditoren und Consulenten seyn.

57. Die Entwürfe von Civil- und Criminal-Gesetzen und die allgemeinen Staatsverwaltungs-Anordnungen werden von dem Staatsrathe erwogen und abgefaßt.

58. Er erkennt über die Jurisdictions-Streitigkeiten zwischen den verwaltenden und richterlichen Behörden, über streitige Verwaltungssachen, und wenn Beamte der Staatsverwaltung vor Gericht gezogen werden sollen.

59. Der Staatsrath in seiner Eigenschaft hat nur consultative Stimme.

60. Wenn die königlichen Decrete über Gegenstände, die zu den Befugnissen der Cortes gehören, im Staatsrathe erörtert worden sind; so haben sie Gesetzeskraft bis zur nächsten Versammlung der Cortes.

Neunter Titel.

Von den Cortes.

61. Es sollen Cortes oder eine National-Versammlung seyn, bestehend aus 172 Mitgliedern, und abgetheilt in drei Bänke, nämlich: die Bank der Geistlichkeit, die Bank des Adels, die Bank des Volks. Die Bank der Geistlichkeit hat ihren Platz rechts des Thrones, die Bank des Adels links, die Bank des Volks gegenüber.

62. Die Bank der Geistlichkeit besteht aus 25 Erzbischöfen und Bischöfen.

63. Die Bank des Adels besteht aus 25 Adeligen, welche Granden der Cortes betitelt werden.

64. Die Bank des Volks besteht a) aus 62 Deputirten der Provinzen, sowohl von Spanien als von Indien; b) aus 30 Deputirten der Hauptstädte; c) aus 15 Kauf-, Handels- und Gewerbsleuten; d) aus 15 Deputirten der Universitäten, Gelehrten, oder durch ihr persönliches Verdienst in den Wissenschaften oder in den Künsten ausgezeichneten Männern.

65. Die Erzbischöfe oder Bischöfe, aus denen die Bank der Geistlichkeit besteht, werden durch einen mit dem großen Staatssiegel gesiegelten Bestallungsbrief zum Range der Mitglieder der Cortes erhoben. Sie können der Ausübung ihres Amtes nicht anders als in Folge eines von den rechtmäßigen Tribunalen und in den gehörigen Formen gefällten Urtheiles beraubt werden.

66. Die Adligen müssen, um zum Range der Granden erhoben zu werden, ein Einkommen von wenigstens zwanzigtausend Piastern besitzen, oder in Civil- und Militair-Stellen lange und wichtige Dienste geleistet haben. Sie werden durch einen, mit dem großen Staatssiegel gesiegelten, Bestallungsbrief zum Range der Granden der Cortes erhoben, und können der Ausübung ihres Amtes nicht anders

Digitized by Google

als in Folge eines von rechtmäßigen Tribunalen und in den gehörigen Formen gefällten Urtheils beraubt werden.

67. Die Deputirten der Provinzen von Spanien und den anliegenden Inseln werden von den Provinzen ernannt, so daß Einer auf ungefähr 300,000 Einwohner kommt. Die Provinzen werden zu dem Ende in Wahlbezirke eingetheilt, welche die nöthige Bevölkerung ausmachen, um das Recht zur Wahl eines Deputirten zu haben.

68. Die Versammlung, die zur Wahl eines Deputirten des Bezirks schreitet, soll durch ein Gesetz der Cortes organisirt werden, und bis dahin bestehen: a) aus den Aeltesten der Bewohner jeder Gemeinde, die wenigstens 100 Einwohner hat, und wenn in dem Bezirk nicht 20 Gemeinden von dieser Bevölkerung sind, so werden die geringeren Bevölkerungen vereinigt, um von 100 Einwohnern einen Wähler zu liefern, der unter den ältesten Bewohnern jener der besagten Gemeinden durch das Loos gezogen wird; b) aus den ältesten der Pfarrer in den Hauptgemeinden des Bezirks, welche Gemeinden auf die Art bezeichnet werden, daß die Zahl der geistlichen Wähler nicht das Drittel der ganzen Zahl der Mitglieder von den Versammlungen übersteigt.

69. Die Wahlversammlungen dürfen nicht anders zusammen kommen, als auf ein königliches Einberufungsschreiben, das den Ort und den Gegenstand der Zusammenkunft, und den Zeitpunct des Eröffnens und des Schließens der Versammlung bestimmt. Der Präsident wird vom Könige ernannt.

70. Die Wahl der Deputirten der Provinzen soll der hiernächst Art. 93. Tit. 10 angegebenen Vorschrift gemäß vorgenommen werden.

71. Die Deputirten der 30 Hauptstädte werden von den Municipalitäten jeder dieser Städte ernannt.

72. Die Deputirten der Provinzen und der Städte können nur unter den Eigenthümern von Grundgütern gewählt werden.

73. Die 15 Kauf- und Handelsleute werden aus den Mitgliedern der Handelskammern und den reichsten und angesehensten Kaufleuten des Königreichs gewählt; sie werden vom Könige ernannt, nach einer von jedem Handelsgericht und jeder Handelskammer gemachten Vorschlagsliste von 15 Individuen. Das Handelsgericht und die Handelskammer vereinigen sich in jeder Stadt, um gemeinschaftlich ihre Vorschlagsliste zu machen.

74. Die Deputirten der Universitäten, gelehrte und durch ihr persönliches Verdienst in den Wissenschaften oder in den Künsten ausgezeichnete Männer, werden von dem Könige ernannt, nach einer Liste, a) von 15 Candidaten, die der Rath von Castilien, b) von 7 Candidaten, die jede der Universitäten des Königreichs vorschlägt.

75. Die Bank des Volks wird für jede Session erneuert. Ein Mitglied der Volksbank kann für die nächste Session wieder gewählt werden; aber wenn es zwei Sessionen nach einander beigewohnt hat, kann es erst nach Verlauf von drei Jahren neuerdings gewählt werden.

76. Die Cortes versammeln sich auf eine vom Könige verfügte Zusammenberufung; sie können nur von ihm vertagt, prorogirt und aufgelöset werden; sie werden wenigstens aller drei Jahre einmal versammelt.

77. Der Präsident der Cortes wird von dem Könige ernannt aus drei Candidaten, welche von den Cortes durch geheime Wahl und mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt worden.

78. Bei Eröffnung jeder Session ernennen die Cortes a) 3 Candidaten für die Präsidentenstelle, b) 2 Vicepräsidenten und 2 Secretaire, c) 4 Commissionen, deren jede aus 5 Mitgliedern besteht, nämlich die Commission der Justiz, des Innern, der Finanzen und für Indien. Bis der Präsident ernannt ist, führt das älteste der anwesenden Mitglieder den Vorsitz.

79. Die Vicepräsidenten ersetzen den Präsidenten im Fall der Abwesenheit und Verhinderung, und zwar nach der Ordnung ihrer Ernennung.

80. Die Sitzungen der Cortes sind nicht öffentlich, und ihre Beschlüsse werden nach der absoluten Mehrheit der einzelnen, entweder auf namentlichen Aufruf, oder auf geheimes Votiren, gesammelten Stimmen gefaßt.

81. Die Meinungen und Beschlüsse dürfen weder bekannt gemacht noch gedruckt werden. Jede Bekanntmachung durch Druck oder Anschlag von Seiten der Versammlung der Cortes, oder eines ihrer Mitglieder, wird als eine aufrührerische Handlung angesehen.

82. Das Gesetz bestimmt von drei zu drei Jahren den Betrag der jährlichen Einnahmen und Ausgaben des Staats. Dieses Gesetz soll von den Rednern des

Digitized by Google

Staatsraths vor die Cortes zur Berathschlagung und Genehmigung gebracht werden. Die sowohl in dem bürgerlichen und peinlichen Gesetzbuche, als in dem Auflage-System und dem Münzwesen zu machenden Veränderungen sollen auf gleiche Weise vor die Cortes zur Berathschlagung und Genehmigung gebracht werden.

83. Die Gesetzesentwürfe sollen vorläufig von den Sectionen des Staatsraths den bei Eröffnung der Session ernannten respectiven Commissionen der Cortes mitgetheilt werden.

84. Die nach den gewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben eingerichteten, und jedes Jahr durch den Druck öffentlich bekannt gemachten Finanz-Rechnungen werden durch den Finanz-Minister den Cortes übergeben, welche über Mißbräuche, die sich in der Administration eingeschlichen haben mögen, die Vorstellungen machen können, welche sie für gut finden.

85. Im Falle, daß die Cortes erhebliche und begründete Klagen über das Betragen eines Ministers vorzubringen haben, wird die Adresse, welche diese Klagen und die Auseinandersetzung ihrer Beweggründe enthält, wenn sie beschlossen ist, durch eine Deputation vor den Thron gebracht. Besagte Adresse wird auf Befehl des Königs von einer, aus sieben Staatsräthen und sechs Mitgliedern des Raths von Castilien bestehenden, Commission untersucht.

86. Die vor die Cortes zur Berathschlagung und Genehmigung gebrachten Verordnungen des Königs sollen mit der Formel: mit Einverständniß der Cortes, kund gemacht werden.

Zehnter Titel.

Von den spanischen Königreichen und Provinzen in Amerika und Asien.

87. Die spanischen Königreiche und Provinzen in Amerika und Asien sollen die nämlichen Rechte, wie das Mutterland genießen.

88. Alle Arten von Cultur und Industrie sollen in gedachten Königreichen und Provinzen frei seyn.

89. Der wechselseitige Handel eines Königreichs oder einer Provinz mit einem oder einer andern, und aus gedachten Königreichen und Provinzen mit dem Mutterlande ist erlaubt.

90. Es darf kein besonderes Ausfuhr- oder Einfuhr-Privilegium nach gedachten Königneichen oder Provinzen Statt finden.

91. Gedachte Körigreiche und Provinzen haben bei der Regierung beständige Deputirte, die beauftragt sind, für ihr Interesse zu sorgen, und als ihre Repräsentanten der Versammlung der Cortes beizuwohnen.

92. Diese Deputirten sind 22 an der Zahl, nämlich 2 für Neu-Spanien, 2 für Peru, 2 für das Königreich Granada, 2 für Buenos Ayres, 2 für die philippinischen Inseln, 1 für die Insel Cuba, 1 für die Insel Puerto-Rico, 1 für die Provinz Venezuela, 1 für Carraccas, 1 für Quito, 1 für Chili, 1 für Cusco, 1 für Guatimala, 1 für Yucatan, 1 für Guadalarara, 1 für die westlichen und 1 für die östlichen inneren Provinzen von Neu-Spanien.

93. Diese Deputirten werden von den Municipalitäten derjenigen Gemeinden gewählt, welche dazu von den Vice-Königen und General-Capitains in ihren Amtsbezirken bestimmt werden. Sie können nur aus den Eigenthümern liegender Gründe, die in den betreffenden Gebieten gebohren sind, gewählt werden. Jede Municipalität wählt einen Mann durch Stimmenmehrheit. Die Ernennungsacte wird dem Vice-Könige oder General-Capitain überschickt. Derjenige, für welchen sich die Stimmen der größten Zahl von Gemeinden vereinigen, ist zum Deputirten zu ernennen. Wenn die Stimmenzahl gleich ist, soll das Loos entscheiden.

94. Diese Abgeordneten bekleiden ihr Amt 8 Jahre lang. Sollten aber, nach Ablauf derselben, ihre Nachfolger noch nicht in Spanien angekommen seyn; so setzen sie ihre Amtsgeschäfte als Deputirte so lange fort, bis sie von andern abgelöset werden.

95. Aus den Mitgliedern der Deputation der spanischen Königreiche und Provinzen in Amerika und Asien erlieset der König 6 Deputirte, welche dem Staatsrathe, und zwar der Abtheilung von Indien, beigefügt werden. Sie haben eine berathschlagende Stimme bei allen Angelegenheiten, welche die spanischen Königreiche und Provinzen sowohl in Amerika, als in Asien betreffen.

Eilfter Titel.

Von der Gerichtsordnung.

96. Spanien und Indien sollen nach einem einzigen Civil-Gesetzbuche regiert werden.

Digitized by Google

97. Die Gerichte sind unabhängig.

98. Die Gerechtigkeit wird im Namen des Königs durch Gerichte und Tribunale, die von ihm eingesetzt werden, verwaltet. Dem zu Folge sind alle mit besonderen Befugnissen versehenen Tribunale, alle grundherrliche und besondere Gerichtsbarkeiten aufgehoben.

99. Die Richter werden vom Könige ernannt.

100. Die Absetzung eines Richters kann nur nach vorhergegangener, durch den Präsidenten oder General-Procurator des Raths von Castilien eingereichter, Anklage Statt haben. Die Berathschlagung, nebst Gründen dieses Raths, muß dem Könige zur Bestätigung vorgelegt werden.

101. In der Gerichts-Ordnung sollen eingesetzt seyn: Friedensrichter, welche ein gütlich ausgleichendes Gericht bilden; Gerichte erster Instanz; Appellations-Gerichtsstellen; ein Cassationshof für das ganze Königreich, und endlich ein königliches Obergericht.

102. Jedes Urtheil, das in letzter Instanz gefället worden, wird vollkommen und gänzlich vollzogen. Es kann vor keine andere Gerichtsstelle gebracht werden; es sey denn, daß es von dem Cassations-Gericht als ungültig vernichtet worden wäre.

103. Die Zahl der Gerichte erster Instanz soll nach den Bedürfnissen der Oertlichkeit bestimmt werden. Die Zahl der Appellations-Gerichte, die auf dem gesammten Umfange von Spanien vertheilt sind, soll wenigstens 9, und höchstens 15 seyn.

104. Der Rath von Castilien verrichtet die Dienste eines Cassations-Gerichts; er erkennt über Appellationen wegen Mißbräuche in kirchlichen Angelegenheiten; er erhält einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten. Der Präsident ist von Rechtswegen Mitglied des Staatsraths.

105. Bei dem Rathe von Castilien wird ein königlicher Procurator, und so viele Substituten desselben, als zur Ausfertigung der Geschäfte nothwendig sind, angestellt.

106. Das peinliche Gerichtsverfahren soll öffentlich seyn. Die Einführung des Verfahrens durch Geschworne wird der ersten Versammlung der Cortes zur Berathschlagung und Genehmigung vorgelegt werden.

107. Gegen alle peinliche Urtheile kann das Rechtsmittel der Cassation ergriffen werden, und zwar bei dem Rathe von Castilien für Spanien und die umherliegenden Inseln, und bei der Civil-Section der Prätorial-Audienzen für Indien; zu diesem Ende wird die Audienz als Prätorial-Audienz constituirt.

108. Ein königlicher hoher Gerichtshof hat die besondere Erkenntniß über persönliche Verbrechen von Mitgliedern der königlichen Familie, von Ministern, Senatoren und Staatsräthen.

109. Gegen seine Beschlüsse hat kein Recurs an das Cassations-Gericht Statt; sie können nicht vollzogen werden, als nach vorgängiger Unterzeichnung durch den König.

110. Der Oberhof-Gerichtshof besteht aus den 8 ältesten Senatoren, aus den 6 Sections-Präsidenten des Staatsraths, aus dem Präsidenten und den zwei Vice-Präsidenten des Raths von Castilien.

111. Ein auf Befehl des Königs den Cortes zur Berathschlagung und Genehmigung vorzulegendes Gesetz wird den weiteren Wirkungskreis und die Organisation des hohen königlichen Gerichtshofes bestimmen und seine Thätigkeit reguliren.

112. Das Begnadigungsrecht kommt dem Könige allein zu, der es, nach Anhörung des Justiz-Ministers, in einem, aus zwei Ministern, zwei Senatoren, zwei Staatsräthen, und zwei Mitgliedern des Raths von Castilien bestehenden, geheimen Rathe ausgeübt.

113. Für das ganze Königreich soll nur Ein Handels-Coder Statt finden.

114. In jeder großen Handelsstadt soll nur Ein Handelsgericht und eine Handels-Junta Statt haben.

Zwölfter Titel.

Von der Verwaltung der Finanzen.

115. Die Vales, die Juras und die Anleihen jeder Art, die feierlich anerkannt worden, sind definitiv als National-Schuld constituirt.

116. Die Zölle im Innern von einem Bezirke und von einer Provinz des

Digitized by Google

Reichs in die andere sind in Spanien und Indien aufgehoben; die Zölle werden auf die See- und Landgrenzen verlegt.

117. Das Auflage-System soll im ganzen Königreiche gleich seyn.

118. Alle bis jetzt bestandene Privilegien für besondere Corporationen oder für Privat-Personen sind aufgehoben. Es wird indessen eine Entschädigung für die Aufhebung derjenigen Privilegien (die der Jurisdiction ausgenommen) zugestanden, die mit Aufopferungen (Titulo oneroso) erworben worden sind. Diese Entschädigung wird innerhalb eines Jahres durch eine, vom Könige ausgegangene, Verfügung regulirt werden.

119. Der öffentliche Schatz ist von dem Kronschatz verschieden und abgesondert.

120. Der öffentliche Schatz hat einen Generaldirector, der jedes Jahr über Einnahme und Ausgabe nach den verschiedenen Rubriken Rechnung ablegt.

121. Der Generaldirector des öffentlichen Schatzes wird von dem Könige ernannt; er schwört in die Hände des Königs, keine Verschleuderung der öffentlichen Gelder zu dulden, und keine Auszahlung zu gestatten, als in Gemäßheit der für die Ausgaben des Staats Statt gehabten Creditbewilligungen.

122. Ein General-Rechnungshof prüft und entscheidet definitiv über die Rechnungen aller Rechnungspflichtigen.

123. Die Ernennung zu allen Aemtern gebührt dem Könige, oder denjenigen Staatsbehörden, welchen sie durch Gesetze und Anordnungen anvertraut ist.

Dreizehnter Titel.

Allgemeine Verfügungen.

124. Es soll auf ewige Zeiten eine offensive und defensive Allianz zu Wasser und zu Lande zwischen Frankreich und Spanien bestehen; ein besonderer Vertrag soll das Contingent bestimmen, das jede der beiden Mächte zu Wasser und zu Lande im Fall eines Krieges stellt.

125. Fremde, die dem Staate wichtige Dienste leisteten, oder durch Talente, Erfindungen und Gewerbsfleiß nützlich werden können, so wie auch diejenigen, welche große Etablissements errichten, oder so vieles Landeigenthum erworben haben, daß sie dafür jährlich 60 Piaster an Abgaben entrichten, können in Spanien die Naturalisation als Bürger erlangen.

Der König ertheilt dies Recht auf einen Bericht des Ministers des Innern, nach Anhörung des Staatsraths.

126. Das Haus eines jeden Einwohners auf spanischem und indischem Grund und Boden ist ein unverletzbares Asyl; nur am Tage kann man dasselbe betreten, und das Gesetz bestimmt die Ursachen, warum man Einlaß begehren kann, oder auch ein von der öffentlichen Behörde erlassener Befehl.

127. Keine auf spanischem und indischem Grund und Boden wohnende Person kann verhaftet werden; es sey denn, daß sie mitten in der Begehung des Verbrechens ertappt würde, oder daß eine gesetzmäßige und schriftliche Ordre dazu vorhanden wäre.

128. Soll ein Verhaftsbefehl vollzogen werden; so muß a) die Ursache der Verhaftung darin förmlich ausgedrückt und das Gesetz angegeben seyn, das sie verordnet; b) muß er von einer Behörde kommen, der das Gesetz förmlich diese Macht gegeben hat; c) muß er der Person, die der Gegenstand desselben ist, bekannt gemacht und ihr eine Abschrift eingehändigt werden.

129. Kein Kerkermeister oder Gefangenwärter kann irgend eine Person aufnehmen oder bei sich behalten, wenn er nicht das Verhaftungs-Decret in seine Register eingetragen hat. Dieses muß ein in den, durch den vorigen Artikel vorgeschriebenen, Formen gegebener Befehl, oder eine Ordonnanz zur Gefangennehmung, oder ein Anklage-Decret, oder ein richterliches Urtheil seyn.

130. Er ist auch verpflichtet, ohne Widerspruch, er mag Befehl haben von wem er will, die Person, welche sich bei ihm in Verhaft befindet, der Magistratsperson zu zeigen, die mit der Polizei der Gefängnisse beauftragt ist, so oft diese es verlangt.

131. Den Verwandten und Freunden des Verhafteten kann die Vorstellung des Gefangenen nicht verweigert werden, wenn sie einen Erlaubnißschein des Civil-Beamten mitbringen. Nur ein besonderer, dem Kerkermeister oder Gefangenwärter durch den Richter zugekommener, Befehl kann das Geheimhalten des Gefangenen rechtfertigen.

132. Alle diejenigen, die durch das Gesetz nicht bevollmächtigt sind, Verhaf-

Digitized by Google

tungsbefehle zu erlassen, und dennoch irgend ein Individuum verhaften oder verhaften lassen, ferner alle diejenigen, welche, auch im Fall die Verhaftung gesetzmäßig geschehen ist, einen Gefangenen an einem nicht öffentlich und gesetzmäßig als Gefängniß anerkannten Orte aufnehmen und aufbewahren, endlich alle Kerkermeister und Gefangenwärter, welche gegen die Verfügungen der drei letzten Artikel handeln, machen sich des Verbrechens einer willkührlichen Gefangenhaltung schuldig.

133. Die Folter ist abgeschafft; jede bei Verhaftungen und Executionen angewandte Strenge, wozu das Gesetz nicht besonders autorisirt, ist ein Verbrechen.

134. Gelangt es zur Kenntniß der Regierung, daß eine Verschwörung gegen den Staat im Werke ist; so kann der Polizei-Minister Befehle ergehen lassen, die Urheber oder Theilnehmer zu verhaften.

135. Alle gegenwärtig bestehenden Fidei-Commisse, Majorate oder Substitutionen auf Güter, welche weder einzeln, noch durch die Vereinigung mehrerer Fidei-Commisse, Majorate oder Substitutionen auf dem nämlichen Haupte jährlich 5000 harte Piaster eintragen, sind abgeschafft; nur dem gegenwärtigen Besitzer kommen sie noch zu gut, in der Folge fallen sie in die Classe der freien Güter zurück.

136. Jeder Besitzer von Gütern, auf welchen gegenwärtig Fidei-Commisse, Majorate oder Substitutionen haften, die jährlich mehr als 5000 harte Piaster einbringen, kann, wenn er es für dienlich hält, verlangen, daß diese Güter frei gemacht werden möchten. Der König wird die dazu nöthige Erlaubniß schriftlich ertheilen.

137. Jedes Fidei-Commiß, Majorat oder Substitution, die gegenwärtig existirt, und an und für sich oder in Vereinigung mit mehreren anderen Fidei-Commissen, Majoraten oder Substitutionen auf einem und demselben Haupte ein jährliches Einkommen von mehr als 20,000 harten Piastern giebt, soll in ein Capital verwandelt werden, das die genannte Summe rein hervorbringen wird. Die Güter, welche noch über gedachtes Capital vorhanden sind, fallen in die Classe der freien Güter zurück, und bleiben noch ferner im Besitz des gegenwärtigen Eigenthümers.

138. In dem Zeitraum eines Jahres wird die Vollziehung der in den drei vorhergehenden Artikeln enthaltenen Einrichtungen durch eine königliche Verordnung regulirt werden.

139. Es darf kein Fidei-Commiß, kein Majorat oder Substitution gemacht werden, es sey denn, daß der König solche wegen geleisteter Dienste und um die den Familien ertheilten Würden zu erhalten, durch Patentbriefe bewillige. In keinem Falle kann die jährliche Rente dieser Fidei-Commisse, Majorate oder Substitutionen 20,000 harte Piaster übersteigen, aber auch nicht weniger als 5000 betragen.

140. Die verschiedenen Grade und Classen des gegenwärtig bestehenden Adels sollen mit ihren respectiven Unterscheidungen beibehalten werden, ohne jedoch von den öffentlichen Lasten und Verbindlichkeiten zu befreien, und ohne daß es hinführo jemals erforderlich seyn soll, zum Adel zu gehören, um zu einer weltlichen oder geistlichen Stelle berufen zu werden, oder um einen Grad in der Armee oder bei der Flotte zu erhalten. Geleistete Dienste und Talente sind die einzigen Gründe, um auf Beförderungen Anspruch machen zu können.

141. Nur ein gebohrner oder naturalisirter Spanier kann ein Civil- oder geistliches Amt auf dem spanischen Gebiete erhalten.

142. Die Dotationen der verschiedenen Ritterorden müssen von ihrer ursprünglichen Bestimmung nicht getrennt werden, welche in Belohnung der dem Staate geleisteten Dienste besteht. In keinem Fall soll eine und dieselbe Person mehrere Commanderieen besitzen.

143. Die gegenwärtige Verfassungsurkunde soll nach und nach durch königliche Decrete oder Edicte in Vollziehung gebracht werden, so daß alle Anordnungen derselben vor dem 1. Januar 1813 vollzogen seyn müssen.

144. Die besonderen Verfassungen der Provinzen von Navarra, Biscaya, Guipuscoa und Alava sollen der ersten Versammlung der Cortes vorgelegt werden, damit sie in Betreff derselben beschließe, was sie für das Interesse der gedachten Provinzen und für das der Nation am angemessensten halten wird.

145. Zwei Jahre nach Einführung der Verfassungsurkunde soll die Preßfreiheit Statt haben, und ein von den Cortes in Ueberlegung genommenes Gesetz soll sie organisiren.

146. Zur Zeit der ersten Versammlung, welche auf das Jahr 1820 folgen

Digitized by Google

wird, kann man, auf Befehl des Königs, die Zusätze, Modificationen oder Verbesserungen, die man bei dem gegenwärtigen constitutionellen Statut für nöthig achten wird, prüfen und darüber berathschlagen. Das gegenwärtige verfassungsmäßige Statut soll in einer durch Unseren Minister Staats-Secretair beglaubigten Ausfertigung an den Rath von Castilien und an die übrigen Raths- und Gerichtsstellen übergeben und in den gewöhnlichen Formen proclamirt und bekannt gemacht werden.

Gegeben zu Bayonne, den 6. Juli 1808.

(Unterz.) Joseph.

Im Namen des Königs

(Unterz.) der Minister Staats-Secretair:

Maria Louis de Urquijo.

Diese Verfassung, deren politischer Gehalt auf sich beruht, war den Spaniern verhaßt wegen der fremden Dynastie, die ihr von Napoleon aufgedrungen worden war. Unterstützt durch die brittischen Heere, bewaffnete sich das spanische Volk, und machte dem Kaiser Napoleon und seinem Bruder, dem Könige Joseph, jede spanische Landschaft streitig, die nicht von französischen Heeren besetzt war. Nur unter dem Schutze dieser Heere konnte sich Joseph einige Jahre auf dem schwankenden Throne behaupten; ob er gleich, bei dem abwechselnden Glücke des Krieges, einigemale die Hauptstadt verlassen, und, nach Jourdans Besiegung durch Wellington bei Vittoria (21. Juni 1813), nach Frankreich zurückkehren mußte, wo noch immer Ferdinand 7 zu Valencay — einem Gute des Fürsten Talleyrand — bewacht ward.

Joseph sah Spanien nicht wieder; doch dauerte der Kampf der neu verstärkten französischen Heere, welche nun vom Marschalle Soult befehligt wurden, gegen Wellington, der an der Spitze der Britten und Spanier stand, und den Krieg über die Pyrenäen auf den französischen Boden versetzte, bis zu dem blutigen Gefechte bei Toulouse (10. April 1814), nach welchem zu beiden Heeren die Kunde von Napoleons eigenen Verlusten und von seiner Thronentsetzung durch den Senat Frankreichs gelangte.

Nicht ohne Umsicht und Kraft hatte während der letzten Jahre eine Regentschaft in Spanien die Regierung in Ferdinands 7 Namen, und die Volksbewaffnung, so wie den Kampf gegen Napoleon und Joseph, nachdrucksvoll geleitet. Sie gab dem Reiche am 19. März 1812 eine neue Verfassung, die sogenannte Verfassung der Cortes. Sie bewirkte die Anerkennung dieser Verfassung bei der Abschließung ihres Bündnisses mit dem Kaiser Alexander 1 von Rußland zu Weliki Luki (20. July 1812). Sie war es, die, wegen ihrer Verbindung mit Großbritannien, den zwischen Napoleon und Ferdinand 7 zu Valencay (13. Dec. 1813) abgeschlossenen Vertrag — nach welchem Ferdinand auf gewisse eingegangene Bedingungen als König von Spanien zurückkehren sollte — nicht anerkannte, worauf Napoleon sich entschließen mußte, Ferdinand 7 als König von Spanien, ohne alle

Digitized by Google

weitere Bedingungen, (15. März 1814) dahin aus Valencay abreisen zu lassen.

Ob nun gleich die spanischen Cortes (3. Febr. 1814) den Beschluß gefaßt hatten, daß Ferdinand 7 nach der Verfassung vom 19. März 1812 den Thron besteigen, und, nach der Ablegung des Eides auf dieselbe, als frei, und als rechtmäßiger Beherrscher Spaniens anerkannt werden sollte; so verweilte er doch während des ganzen Monates April zu Valencia, nachdem er am 24. März zu Girona angekommen war, von wo aus er der Regentschaft zu Madrid seine Ankunft auf spanischem Boden meldete, und wo er durch den General Copons ein Schreiben der Regentschaft, nebst der von ihr bekannt gemachten Constitution, empfing.

Vergeblich blieben die wiederhohlten Einladungen der Regentschaft an den König nach Valencia, daß er nach Madrid kommen möchte. Endlich erließ er (4. Mai 1814) von Valencia aus eine Erklärung, worin er die Schritte der Regentschaft und der Cortes als ungesetzlich verwarf; sie beschuldigte, daß sie ihn der Herrschaft hätten berauben wollen; seinen Entschluß aussprach, alles so wieder herzustellen, wie es vor der Einführung der Neuerungen im Königreiche bestanden habe, und zugleich versicherte, daß er selbst dem Reiche eine Verfassung geben wolle, — welches Versprechen aber unerfüllt geblieben ist. — Nach dieser Aufhebung der Verfassung vom 19. März 1812, befahl Ferdinand dem Gouverneur von Madrid, den Versammlungsort der Cortes militairisch zu umringen, die Cortes zu zerstreuen, und in der Nacht vom 10. bis 11. Mai die wichtigsten derselben in Kerker abzuführen. Vier Tage nach dieser That hielt Ferdinand seinen Einzug in Madrid. —

b) Verfassung der Cortes vom 19. März 1812.

Wir Ferdinand 7 von Gottes Gnaden und kraft der Verfassung der spanischen Monarchie König von Spanien, und in seiner Abwesenheit und rücksichtlich seiner Gefangenschaft, die von der außerordentlichen Generalversammlung der Cortes ernannte Regentschaft des Reichs, thun Allen und Jeden, die Gegenwärtiges sehen oder hören, kund und zu wissen, daß die besagten Cortes nachstehende

Politische Verfassung der spanischen Monarchie

decretirt und sanctionirt haben.

Im Namen des allmächtigen Gottes, Vaters, Sohnes und heiligen Geistes, des Urhebers und höchsten Gesetzgebers der menschlichen Gesellschaft.

Die außerordentliche Generalversammlung der Cortes der spanischen Nation, nachdem sie sich nach der sorgfältigsten Untersuchung und reiflichsten Ueberlegung überzeugt hat, daß die alten Grundgesetze dieses Reichs, nebst den auf die feste und dauerhafte Sicherstellung der Vollziehung derselben abzweckenden Verfügungen und Vorsichtsmaßregeln, den großen Zweck, die Ruhe, das Glück und den Wohlstand der ganzen Nation zu befördern, nicht gehörig erfüllen können, decretirt nachstehende politische Verfassung für die gute Regierung und gerechte Verwaltung des Staats.

Digitized by Google

Erster Titel.

Von der spanischen Nation und den Spaniern.

Erster Abschnitt.

Von der spanischen Nation.

1. Die spanische Nation besteht aus allen Spaniern beider Halbkugeln.
2. Das spanische Volk ist frei und unabhängig, und ist und kann nicht das Erbtheil irgend einer Familie, noch irgend eines einzelnen Menschen seyn.
3. Die Souverainetät wohnt ihrem Wesen nach im Volke; eben deshalb steht ihm ausschließlich das Recht zu, seine Grundgesetze aufzustellen.
4. Das Volk ist verpflichtet, die bürgerliche Freiheit, das Eigenthum und die andern gesetzmäßigen Rechte aller Individuen, aus welchen es besteht, mittelst weiser und gerechter Gesetze zu erhalten und zu beschützen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Spaniern.

5. Spanier sind:
   a) Alle freie, auf dem Gebiete beider Spanien gebohrene und ansässige, Männer und ihre Söhne.
   b) Ausländer, die von den Cortes Naturalisations-Briefe erhalten haben.
   c) Diejenigen, welche ohne dergleichen Naturalisations-Briefe das in irgend einem Bezirke der Monarchie gesetzmäßig erlangte Bürgerrecht zehn Jahre lang ausgeübt haben.
   d) Die Freigelassenen, sobald sie ihre Freiheit in den beiden Spanien erhalten.
6. Vaterlandsliebe ist eine der vornehmsten Pflichten jedes Spaniers, eben so wie Gerechtigkeit und Wohlthätigkeit.
7. Jeder Spanier ist gehalten, der Verfassung treu zu seyn, den Gesetzen zu gehorchen und die bestehenden Behörden zu respectiren.
8. Jeder Spanier ohne Unterschied ist auch gehalten, im Verhältniß seines Vermögens, zu den Ausgaben des Staats beizutragen.
9. Eben so ist jeder Spanier verpflichtet, zur Vertheidigung des Vaterlandes die Waffen zu ergreifen, wenn er durch das Gesetz dazu aufgefordert wird.

Zweiter Titel.

Von dem Gebiete beider Spanien, der Religion und Regierung derselben, und von den spanischen Bürgern.

Erster Artikel.

Von dem Gebiete beider Spanien.

10. Das spanische Gebiet umfaßt auf der Halbinsel und seinen umliegenden Ländern und Inseln: Aragonien, Asturien, Altcastilien, Neucastilien, Catalonien, Cordova, Estremadura, Galizien, Granada, Jaen, Leon, Molina, Murcia, Navarra, die baskischen Provinzen, Sevilla und Valenzia, die balearischen und canarischen Inseln nebst den andern Besitzungen in Afrika. In Nordamerika: Neuspanien nebst Neugalizien und die Halbinseln Jucatan, Guatimala, die innern östlichen und die innern westlichen Provinzen, die Insel Cuba mit beiden Floridas, den spanischen Theil der Insel St. Domingo und die Insel Puerto-Rico, nebst den andern in der Nähe dieser Inseln oder des Continents in einem oder dem andern Meere gelegenen Inseln. In Südamerika: Neugranada, Venezuela, Peru, Chili, die Provinzen des La-Plata-Stromes und alle anliegende Inseln in der Südsee und im atlantischen Meere. In Asien: die philippinischen und die von der Regierung derselben abhängigen Inseln.
11. Sobald als es die politische Lage des Volkes gestattet, soll eine passendere Eintheilung des spanischen Gebiets vorgenommen werden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Religion.

12. Die Religion des spanischen Volkes ist und bleibt für immer die römisch-katholisch-apostolische, einzig wahre Religion. Das Volk schützt sie mittelst weiser und gerechter Gesetze und untersagt die Ausübung jeder andern.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Von der Regierung.

13. Der Zweck der Regierung ist die Wohlfahrt des Volkes, da keine politische Gesellschaft ein anderes Ziel hat, als das Glück der Individuen, woraus sie besteht.

14. Die Regierung des spanischen Volkes ist eine erbliche, gemäßigte Monarchie.

15. Die Cortes haben mit dem Könige vereint die gesetzgebende Gewalt.

16. Die Gewalt, die Gesetze in Ausübung bringen zu lassen, wohnt dem Könige bei.

17. Die Gewalt, die Gesetze in Civil- und Criminalsachen anzuwenden, steht den durch das Gesetz aufgestellten Tribunalen zu.

Vierter Abschnitt.

Von den spanischen Bürgern.

18. Bürger sind die Spanier, welche ihrem Vater und ihrer Mutter nach, aus dem spanischen Gebiete beider Halbkugeln stammen und in irgend einem Bezirke dieses Gebiets ansässig sind.

19. Gleichfalls ist Bürger derjenige Ausländer, welcher, bereits im Genusse der Rechte eines Spaniers, von den Cortes ein besonderes Bürgerdiplom erhalten hat.

20. Dazu, daß ein Ausländer ein solches Diplom erhalten kann, ist erforderlich, daß er mit einer Spanierin verheirathet sey und irgend eine Erfindung, oder einen schätzbaren Industriezweig nach den beiden Spanien verpflanzt und in Gang gebracht, oder liegende Gründe erkauft habe, wovon er eine directe Steuer bezahlt, oder mit einem, nach dem Urtheile der Cortes hinlänglichen und ansehnlichen Capitale ein Handelshaus errichtet, oder die Wohlfahrt und Vertheidigung des Volkes durch ausgezeichnete Dienste befördert habe.

21. Bürger sind gleichfalls die rechtmäßigen Söhne der in Spanien ansässigen Fremden, wenn sie, auf spanischem Gebiete gebohren, es nie ohne Erlaubniß der Regierung verlassen, sich nach erlangtem ein und zwanzigsten Jahre in einer Stadt dieses Gebiets niedergelassen haben, um daselbst ein nützliches Gewerbe, Geschäft oder nützlichen Industriezweig zu betreiben.

22. Was die Spanier anlangt, welche von irgend einer Seite für afrikanischen Ursprungs gelten und gehalten werden; so können sie durch Tugend und Verdienst zum Bürgerrechte gelangen. Demzufolge werden die Cortes denjenigen, die dem Vaterlande ausgezeichnete Dienste erwiesen haben, oder denen, die sich durch ihre Talente, ihr Bestreben und ihr Betragen auszeichnen, Bürgerdiplome ertheilen, unter der Bedingung jedoch, daß sie aus rechtmäßiger Ehe, von freien Vätern erzeugt, mit einer freien Frau verheirathet und auf spanischem Gebiete wohnhaft sind und daselbst irgend ein Gewerbe, Geschäft oder nützlichen Industriezweig mit einem hinreichenden Capitale betreiben.

23. Blos diejenigen, die Bürger sind, können Municipalämter erhalten, und in den durch das Gesetz bestimmten Fällen Männer dazu ernennen.

24. Die Eigenschaft eines spanischen Bürgers geht verloren:

a) Durch Naturalisation im Auslande.
b) Wenn man sich von einer andern Regierung anstellen läßt.
c) Durch einen Urtheilsspruch, wodurch eine körperliche und entehrende Strafe zuerkannt wird, wenn man nicht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erlangt.
d) Durch einen, ohne Auftrag oder Erlaubniß der Regierung, fünf Jahre lang fortgesetzten Aufenthalt außerhalb des spanischen Gebietes.

25. Die Ausübung des Bürgerrechts wird suspendirt:

a) Kraft eines richterlichen Verbots wegen physischer oder moralischer Unfähigkeit.
b) Wenn man ein insolventer Schuldner oder Schuldner der Staatscasse (dendor á Coscandales publicos) ist.
c) Wenn man für Lohn dient.
d) Wenn man kein Geschäft oder Handwerk hat, und nicht bekannt ist, wovon man sich nährt.
e) Wenn man in einen Criminalproceß verwickelt ist.

Digitized by Google

f) Vom Jahre 1830 an müssen diejenigen, welche zum erstenmale die Ausübung des Bürgerrechts antreten, lesen und schreiben können.

26. Das Bürgerrecht kann einzig und allein aus den in den beiden vorhergehenden Artikeln erwähnten Gründen verlohren oder suspendirt werden, und aus keinem andern.

Dritter Titel.

Von den Cortes.

Erster Abschnitt.

Von der Art und Weise, wie die Cortes gebildet werden.

27. Die Cortes sind die Vereinigung aller, auf die unten angegebene Weise von den Bürgern ernannten, Deputirten, welche das Volk repräsentiren.

28. Die Basis für die Nationalrepräsentation ist für beide Halbkugeln die nämliche.

29. Diese Basis ist die Bevölkerung, welche aus den Eingebohrnen besteht, die von Vater und Mutter her von spanischem Gebiete herstammen; ferner aus denen, welche von den Cortes ein Bürgerdiplom erhalten haben, so wie aus denen, die im Artikel 21. angegeben sind.

30. Zur Berechnung der Bevölkerung des spanischen Gebiets in Europa wird man sich der letzten Zählung vom Jahre 1797 bedienen, bis man eine neue wird veranstalten können; und eine entsprechende Zählung soll auch zur Berechnung der Spanier, die in den überseeischen Ländern wohnen, vorgenommen, unterdessen aber die Zählungen benutzt werden, die unter den zuletzt angestellten die authentischsten sind.

31. Für jede 70,000 Seelen der aus den im Artikel 29. angegebenen Individuen bestehenden Bevölkerung erscheint ein Deputirter bei den Cortes.

32. Wenn sich bei der, nach den verschiedenen Provinzen gemachten, Vertheilung der Bevölkerung in irgend einer derselben eine Mehrzahl von mehr als 35,000 Seelen ergiebt; so soll ein Deputirter mehr erwählt werden, als wenn die Zahl sich auf 70,000 beliefe. Uebersteigt die Mehrzahl aber nicht 35,000; so soll sie nicht gerechnet werden.

33. Wenn sich in irgend einer Provinz die Bevölkerung nicht auf 70,000 Seelen beläuft, aber auch nicht unter 60,000 beträgt; so soll ein Deputirter für sie ernannt werden. Beläuft sich aber die Bevölkerung nicht so hoch; so soll diese Provinz mit der zunächst gelegenen zusammen treten, um die zur Ernennung eines Deputirten erforderliche Zahl voll zu machen. Eine Ausnahme von dieser Regel macht die Insel St. Domingo, die einen Deputirten ernennen soll, ungeachtet die Bevölkerung derselben jene Zahl nicht erreicht.

Zweiter Abschnitt.

Von der Ernennung der Deputirten zu den Cortes.

34. Um die Deputirten zu den Cortes zu wählen, sollen Wahlversammlungen nach den Kirchspielen, Districten und Provinzen gehalten werden.

Dritter Abschnitt.

Von den Kirchspiels-Wahlversammlungen.

35. Die Kirchspiels-Wahlversammlungen (Juntas electorales de parroquia) sollen aus allen, auf dem Gebiete des betreffenden Kirchspiels wohnhaften und ansässigen, Bürgern bestehen, worin die säcularisirten Geistlichen mit inbegriffen sind.

36. Diese Wahlversammlungen werden auf der Halbinsel und den anliegenden Inseln und Besitzungen jederzeit am ersten Sonntage des Octobers in dem Jahre vor demjenigen, wo die Cortes zusammentreten, gehalten werden.

37. In den überseeischen Provinzen werden sie am ersten Sonntage des December-Monats, funfzehn Monate vor Versammlung der Cortes, auf eine, an sie sowohl als an jene, von Seiten der Tribunale (Justicias) ergangene Nachricht gehalten werden.

38. In den Kirchspielsversammlungen soll auf jede 200 Einwohner ein Kirchspiel-Wahlherr ernannt werden.

39. Wenn die Zahl der Einwohner des Kirchspiels mehr als 300, jedoch nicht volle 400 beträgt; so sollen zwei Wahlherren ernannt werden; wenn sie mehr

Digitized by Google

als 500, jedoch nicht volle 600 beträgt, so sollen drei ernannt werden, und so immer fort.

40. In den Kirchspielen, wo die Zahl der Einwohner sich nicht auf 200 beläuft, soll, im Fall deren 150 sind, ein Wahlherr ernannt werden; in jenem aber, wo sich diese Zahl nicht vorfindet, sollen die Einwohner mit denen eines benachbarten Kirchspiels zusammentreten, um den oder die auf sie fallenden Wahlherren zu ernennen.

41. Die Kirchspiels-Versammlung soll mit Stimmenmehrheit 11 Commissaire (compromissarios) wählen, welche den Kirchspiels-Wahlherrn ernennen.

42. Wenn bei einer Kirchspiels-Versammlung zwei Kirchspiels-Wahlherren zu ernennen sind; so sollen 21 Commissaire und wenn drei zu ernennen sind, 31 ernannt werden; doch soll in keinem Falle, zur Vermeidung von Verwirrung, die Zahl der Commissaire diese letztere übersteigen.

43. Zur größern Bequemlichkeit kleiner Flecken ist festgesetzt, daß ein Kirchspiel, welches 20 Einwohner enthält, einen Abgeordneten wählen soll; ein Kirchspiel von 50 bis 40 Einwohnern zwei, eins von 50 bis 60 drei, und so fort. Die Kirchspiele, welche unter 20 Einwohner haben, sollen mit den zunächst gelegenen zusammentreten, um den Commissair zu ernennen.

44. Die dergestalt ernannten Commissaire kleiner Flecken (poblaciones pequeñas) sollen in der zunächst liegenden Gemeinde (pueblo) zusammenkommen und, wenn sie 11 oder wenigstens 9 Mitglieder stark sind, einen Kirchspiel-Wahlherrn ernennen; im Fall ihre Zahl 21 oder wenigstens 17 beträgt, soll sie deren 2, und wenn ihrer 31 oder wenigstens 25 beisammen sind, 5 oder die entsprechende Zahl ernennen.

45. Um zum Kirchspiels-Wahlherrn ernannt zu werden, muß man Bürger, ein und zwanzig Jahre alt und in dem Kirchspiel wohnhaft und ansässig seyn.

46. In den Kirchspiels-Versammlungen soll der Corregidor, Alcade oder Richter der Stadt, des Fleckens, oder Dorfs (ciudad, villa, aldea), wo sie zusammenkommen, den Vorsitz führen, und um dem Acte mehr Feierlichkeit zu geben, auch der Pfarrer des Kirchspiels dabei zugegen seyn. Und wenn an einem und eben demselben Orte, wegen der Zahl der darin befindlichen Kirchspiele, 2 oder mehrere Versammlungen gehalten werden, soll in der einen der Corregidor oder Alcade und in den übrigen die nach dem Loose bestimmten Regidores den Vorsitz führen.

47. Wenn die Zeit der Versammlung, welche in den Gemeindehäusern (casas consistoriales), oder an dem Orte, wo es sonst gebräuchlich ist, gehalten wird, da ist, und die Bürger, welche daran Theil nehmen, beisammen sind; so sollen sie sich mit ihrem Präsidenten in die Kirche des Kirchspiels verfügen, wo der Pfarrer eine Heilige-Geistmesse lesen, und dann eine für die Umstände passende Rede halten wird.

48. Nach der Messe werden sie sich an den Ort, woher sie gekommen sind, zurückverfügen, und die Versammlung wird ihre Arbeit damit beginnen, daß sie — Alles bei offenen Thüren — aus den anwesenden Bürgern zwei Wahlzeugen (escrudadores) und einen Secretair wählt.

49. Hierauf soll der Präsident fragen, ob irgend ein Bürger eine Klage wegen Bestechung und Verführung, um Jemanden zur Wahl zu bringen, vorzutragen habe, und wenn eine angebracht wird, so muß sich der Beklagte in derselben Versammlung öffentlich und mündlich rechtfertigen. Ist die Beschuldigung gegründet; so verlieren diejenigen, die das Vergehen begangen, ihre active und passive Stimme. Die nämliche Strafe trifft die Verleumder, und von diesem Urtheile findet keine Appellation statt.

50. Wenn unter den Anwesenden Zweifel entstehen, ob einer von den Wahlherren die zum Votiren erforderlichen Eigenschaften besitze; so soll die Versammlung sogleich nach Gutdünken entscheiden, und was sie entscheidet, soll ohne weitere Appellation für diesmal und blos zu dem Ende in Vollziehung gebracht werden.

51. Es wird sogleich zur Ernennung der Commissaire geschritten. Zu diesem Ende wird jeder Bürger so viel Personen bestimmen, als Commissaire seyn sollen, indem er sich zu dem Tische verfügt, an welchem der Präsident, die Wahlzeugen und Secretairs sitzen, und in ihrer Gegenwart die Namen derselben auf eine Liste schreibt. Weder hierbei, noch bei irgend einer andern Wahl kann der Bürger, bei Strafe, sein Stimmrecht zu verlieren, sich selbst die Stimme geben.

52. Ist dieses geschehen; so eröffnen der Präsident, die Wahlzeugen und der Secretair die Listen, und letzterer macht mit lauter Stimme die Namen derjenigen

Digitized by Google

Bürger bekannt, welche durch die Mehrheit der Stimmen zu Commissarien erwählt worden sind.

53. Die ernannten Commissaire begeben sich von Auflösung der Versammlung an einen abgesonderten Ort, besprechen sich unter einander und schreiten zur Ernennung des oder der Wahlherren des Kirchspiels, und derjenige oder diejenigen, welche mehr als die Hälfte der Stimmen für sich haben, sind die erwählten. Diese Ernennung wird hierauf der Versammlung öffentlich kund gethan.

54. Der Secretair fertigt den Beschluß aus, welchen er, der Präsident und die Commissarien unterschreiben. Eine gleichfalls von ihnen unterzeichnete Abschrift desselben wird auch den erwählten Personen eingehändigt, um ihre Ernennung darthun zu können.

55. Kein Bürger soll sich aus irgend einem Beweggrunde und Vorwande, oder mittelst irgend einer Entschuldigung diesen Pflichten entziehen können.

56. Kein Bürger soll mit Waffen in der Kirchspiels-Versammlung erscheinen.

57. Ist die Ernennung der Wahlherren entschieden und bekannt gemacht; so geht die Versammlung sogleich aus einander, und jede Verhandlung, worauf sie sich einließe, würde null und nichtig seyn.

58. Die Bürger, welche die Versammlung gebildet haben, verfügen sich in die Pfarrkirche, wo ein feierliches Te Deum gesungen wird, und der oder die Wahlherren gehen bei dieser Gelegenheit zwischen dem Präsidenten, den Wahlzeugen und dem Secretair.

Vierter Abschnitt.

Von den Bezirks-Wahlversammlungen. (Juntas electorales de partido.)

59. Die Bezirks-Wahlversammlungen bestehen aus den Wahlherren der Kirchspiele, die sich im Hauptorte eines jeden Bezirks versammeln, um den oder die Wahlherren zu ernennen, welche sich nach der Hauptstadt der Provinz begeben müssen, um daselbst die Abgeordneten zu den Cortes zu erwählen.

60. Diese Wahlversammlungen werden auf der Halbinsel und den benachbarten Inseln und Besitzungen jederzeit am ersten Sonntage des November-Monats, des Jahres vor dem, in welchem die Cortes gehalten werden sollen, Statt finden.

61. In den überseeischen Provinzen sollen sie am ersten Sonntage des Januar-Monats gehalten werden, welcher auf den December folgt, in welchem die Kirchspiels-Versammlungen Statt gefunden haben.

62. Um zu erfahren, wie viel Wahlherren jeder Bezirk zu ernennen hat, wird man folgende Regeln beobachten.

63. Die Zahl der Bezirks-Wahlherren soll dreimal stärker seyn, als die der zu wählenden Deputirten.

64. Wenn die Anzahl der Provinzialbezirke (partidos de la provincia) größer ist, als die der Wahlherren, welche dem vorhergehenden Artikel zufolge zur Ernennung der entsprechenden Deputirten erforderlich ist; so soll dessen ungeachtet in jedem Bezirke ein Wahlherr ernannt werden.

65. Wenn die Anzahl der Bezirke geringer ist, als die der zu ernennenden Wahlherren; so soll jeder Bezirk einen oder zwei oder mehrere ernennen, bis die erforderliche Zahl voll ist. Fehlt noch ein Wahlherr; so wird er von dem volkreichsten Bezirke erwählt, und mangelt dann noch einer; so wird er von dem Bezirke erwählt, welcher nach jenem der bevölkertste ist, und so immer fort.

66. Nach dem, was in den Art. 31. 32. 33. und in den drei vorhergehenden festgesetzt worden, bestimmt es sich nach der Volkszahl, wie viel Deputirte jede Provinz und wie viel Wahlherren jeder Bezirk haben soll.

67. In den Bezirks-Wahlversammlungen führt der Corregidor oder Richter des Hauptorts in dem Bezirke den Vorsitz, und vor diesem müssen die Kirchspiels-Wahlherren mit dem Documente, welches ihre Wahl beurkundet, erscheinen, damit ihre Namen in dem Buche angemerkt werden, worein man die Protocolle der Versammlungen einträgt.

68. Am bestimmten Tage versammeln sich die Kirchspiels-Wahlherren und der Präsident in den Versammlungssälen, und fangen bei offenen Thüren damit an, einen Secretair und zwei Wahlzeugen aus den Wahlherren zu ernennen.

69. Hierauf legen die Wahlherren die Certificate über ihre Ernennung vor, damit sie von dem Secretair und den Wahlzeugen untersucht werden, welche am folgenden Tage erklären müssen, ob sie in Ordnung sind, oder nicht. Diese Bescheinigungen des Secretairs und der Wahlzeugen werden von einer eigens ernann-

Digitized by Google

ten, aus drei Mitgliedern der Versammlung bestehenden, Commission, untersucht, welche am folgenden Tage Bericht darüber erstattet.

70. An diesem Tage wird, wenn die Kirchspiels-Wahlherren beisammen sind, der Bericht über die Certificate vorgelesen, und wenn hinsichtlich eines derselben oder gegen einen Wahlherren, wegen Ermangelung der erforderlichen Eigenschaften, etwas einzuwenden wäre; so soll die Versammlung in letzter Instanz darüber entscheiden und nach ihrem Gutbefinden verfahren, und das, was sie beschließt, soll ohne weitere Appellation in Ausübung gebracht werden.

71. Ist dieses beendigt; so begeben sich die Kirchspiels-Wahlherren mit ihrem Präsidenten in die Hauptkirche, wo eine Heilige-Geistmesse von dem vornehmsten Geistlichen gesungen und eine den Umständen angemessene Rede gehalten wird.

72. Nachdem diese religiöse Feierlichkeit vorüber ist, kehrt man in die Versammlungssäle zurück, und wenn die Wähler ohne Unterschied ihre Plätze eingenommen haben; so lieset der Secretair gegenwärtigen Abschnitt der Verfassung vor, worauf der Präsident die im 49. Art. enthaltene Frage thut, und man in Allem dem gemäß verfährt, was dort vorgeschrieben ist.

73. Gleich darauf schreitet man zur Ernennung des oder der Bezirks-Wahlherren, wobei eine Wahl nach der andern mittelst Zettel, worauf der Name desjenigen, den man wählen will, geschrieben wird, vor sich geht.

74. Ist das Votiren beendigt; so überzählen der Secretair und die Wahlzeugen die Stimmen, und derjenige, der wenigstens die Hälfte der Stimmen und eine darüber für sich hat, ist gewählt, und der Präsident macht die Wahl bekannt. Wenn jemand keine absolute Stimmenmehrheit für sich hat; so wird über die zwei, welche die meisten haben, nochmals ballotirt, und derjenige, der dann die meisten Stimmen für sich hat, ist erwählt. Bei gleicher Zahl entscheidet das Loos.

75. Um Bezirks-Wahlherr zu werden, muß man Bürger und im Genuß seiner Rechte, fünf und zwanzig Jahre alt, im Bezirke ansässig und wohnhaft, entweder Laie oder Weltgeistlicher seyn, und die Wahl kann sowohl Bürger, welche bei der Versammlung gegenwärtig sind, als Abwesende treffen.

76. Der Secretair bringt die Beschlüsse zu Papiere, welche er, der Präsident und die Wahlzeugen unterzeichnen, und wovon der oder denen Personen, die gewählt worden, eine von jenen vidimirte Abschrift zur Bestätigung ihrer Wahl eingehändigt wird. Der Präsident dieser Versammlung überschickt eine zweite, von ihm und dem Secretair unterzeichnete, Abschrift an den Präsidenten der Provinzial-Versammlung, und dieser läßt die Wahl in den öffentlichen Blättern bekannt machen.

77. Bei den Bezirks-Wahlversammlungen soll alles das beobachtet werden, was in den 55. 56. 57. und 58. Artikel für die Kirchspiels-Wahlversammlungen vorgeschrieben worden ist.

Fünfter Abschnitt.

Von den Provinzial-Versammlungen.

78. Die Provinzial-Versammlungen bestehen aus den Wahlherren aller Provinzial-Bezirke, welche sich in der Hauptstadt versammeln, um die entsprechende Zahl der Deputirten, die als Repräsentanten der Nation den Cortes beiwohnen sollen, zu ernennen.

79. Diese Versammlungen finden auf der Halbinsel und den benachbarten Inseln und Besitzungen jederzeit am ersten Sonntage des Novembers in dem Jahre vor dem Statt, wo die Cortes gehalten werden.

80. In den überseeischen Provinzen werden sie den zweiten Sonntag im März-Monate desselbigen Jahres gehalten, in welchem die Bezirks-Versammlungen Statt finden.

81. Bei diesen Versammlungen führt der politische Chef der Hauptstadt (el magistrado politico de la capital de provincia) den Vorsitz, und bei ihm müssen die Bezirks-Wahlherren mit dem Documente über ihre Wahl erscheinen, damit ihre Namen in dem Buche, in welches die Beschlüsse der Versammlung eingetragen werden, bemerkt werden.

82. Am bestimmten Tage versammeln sich die Bezirks-Wahlherren mit dem Präsidenten in den Gemeindehäusern (casas consistoriales) oder in demjenigen Gebäude, welches man zu einer solchen Feierlichkeit für das passendste hält, bei offenen Thüren, und erwählen zuvörderst durch Stimmenmehrheit aus den Wahlherren einen Secretair und zwei Wahlzeugen.

83. Wenn eine Provinz nur einen Deputirten haben soll; so sind zu seiner

Digitized by Google

Ernennung wenigstens fünf Wahlherren erforderlich, und man vertheilt entweder diese Zahl auf die Bezirke, woraus sie besteht, oder bildet blos zu diesem Zwecke Bezirke.

84. Es werden die vier Abschnitte, welche von den Wahlen handeln, verlesen. Dann folgt die Verlesung der von den respectiven Präsidenten eingesandten Verification der Protocolle über die in den Hauptorten der Bezirke geschehenen Wahlen, und die Wahlherren übergeben zugleich die Certificate über ihre Ernennung, damit sie von dem Secretair und den Wahlzeugen untersucht werden, die am folgenden Tage erklären müssen, ob sie in Ordnung sind, oder nicht. Diese Erklärungen des Secretairs und der Wahlzeugen werden wiederum von einer, aus drei Mitgliedern der Versammlung bestehenden, Commission untersucht, welche zu diesem Ende ernannt wird, um am folgenden Tage ihren Bericht darüber zu erstatten.

85. Sind die Bezirks-Wahlherren beisammen; so werden die Berichte über die Certificate vorgelesen, und wenn gegen einige derselben oder gegen die Wahlherren, wegen Ermangelung der dazu erforderlichen Eigenschaften, etwas einzuwenden ist, so entscheidet die Versammlung definitiv darüber und verfährt, wie sie es für gut befindet; und das, was sie beschlossen, wird, ohne daß eine weitere Appellation Statt findet, in Vollziehung gebracht.

86. Die Bezirks-Wahlherren begeben sich hierauf mit ihrem Präsidenten in die Kathedral- oder Hauptkirche, wo von dem Bischofe, oder in dessen Ermangelung von dem vornehmsten Geistlichen eine feierliche Heilige-Geistmesse gehalten und dabei eine, den Umständen angemessene, Rede vorgetragen wird.

87. Nach dieser religiösen Feierlichkeit kehren sie an den Ort zurück, woher sie gekommen sind, und der Präsident thut bei offenen Thüren und wenn die Wahlherren ohne weitern Unterschied ihre Plätze eingenommen haben, die Frage, welche im 49. Artikel enthalten ist, und es wird Alles beobachtet, was dort vorgeschrieben ist.

88. Hierauf schreiten die anwesenden Wahlherren zur Wahl des oder der Deputirten, welche einer nach dem andern erwählt werden, indem sie an den Tisch hintreten, an welchem der Präsident, die Wahlzeugen und der Secretair sitzen, und letzterer trägt in ihrer Gegenwart die Namen der Person, die jeder wählt, in eine Liste ein. Der Secretair und die Wahlzeugen geben ihre Stimmen zuerst.

89. Ist das Abstimmen beendigt; so überzählen der Präsident, die Wahlzeugen und der Secretair die Stimmen, und derjenige, welcher wenigstens die Hälfte und eine darüber für sich hat, ist erwählt. Wenn Jemand nicht die absolute Stimmenmehrheit für sich hat; so soll über die beiden, welche die meisten haben, zum zweitenmal ballotirt werden, und derjenige, welcher dann die mehrsten Stimmen hat, ist erwählt. Bei gleicher Zahl der Stimmen entscheidet das Loos, und jedesmal, wenn einer erwählt ist, macht der Präsident die Wahl bekannt.

90. Nach der Wahl der Deputirten schreitet man auf die nämliche Art und Weise zur Wahl ihrer Stellvertreter, und die Zahl derselben soll in jeder Provinz den dritten Theil der Deputirten betragen, welche die Provinz anzuordnen hat. Hat eine Provinz nur einen, oder zwei Deputirte zu erwählen; so wird dessen ungeachtet ein Stellvertreter (Deputado suplente) erwählt. Diese Stellvertreter gehen, sobald man gewisse Nachricht von dem Tode des Deputirten hat, oder letzterer, nach dem Ausspruche der Cortes, ihrer Versammlung nicht beiwohnen kann, zu den Cortes ab; dieser oder jener Fall mag, zu welcher Zeit es ist, nach geschehener Wahl eintreten.

91. Um Deputirter bei den Cortes zu werden, muß man Bürger und im ausübenden Genusse seiner Rechte, fünf und zwanzig Jahr alt, in der Provinz gebohren oder daselbst wohnhaft seyn, und sich wenigstens sieben Jahre dort aufgehalten haben, und endlich Laie oder Weltgeistlicher seyn. Die Wahl kann sowohl Bürger, die bei der Versammlung zugegen sind, als solche, die es nicht sind, treffen.

92. Außerdem muß man, um zum Deputirten der Cortes erwählt werden zu können, ein verhältnißmäßiges jährliches Einkommen von eigenthümlich einem zugehörenden Gütern besitzen.

93. Die Verfügungen des vorhergehenden Artikels bleiben so lange suspendirt, bis die Cortes, welche von jetzt an gehalten werden, die Zeit bestimmt haben, wo sie in Wirksamkeit treten kann, und zugleich die Summe des Einkommens oder die Beschaffenheit der Güter, wovon man es beziehen muß, bestimmen. Das, was sie alsdann beschließen, soll für eben so verfassungsmäßig angesehen werden, als wenn es hiermit ausgesprochen wäre.

Digitized by Google

94. Wenn es sich träfe, daß ein und eben dieselbe Person für die Provinz gewählt würde, aus welcher sie gebürtig, und für diejenige, wo sie wohnhaft ist; so gilt die Wahl für den Aufenthaltsort, und für die Provinz, aus welcher sie gebürtig ist, tritt der entsprechende Stellvertreter bei den Cortes ein.

95. Die Minister (Los Secretarios del Despacho), Staatsräthe und alle, die bei dem Hofhalt des Königs angestellt sind, können nicht zum Deputirten der Cortes erwählt werden.

96. Eben so wenig kann ein Ausländer zum Deputirten bei den Cortes erwählt werden, wenn er nicht von den Cortes das Bürgerrecht erhalten hat.

97. Kein von der Regierung ernannter Staatsbeamter kann für diejenige Provinz, in welcher er sein Amt ausübt, zum Deputirten bei den Cortes ernannt werden.

98. Der Secretair verfaßt das Protocoll über die Wahlen, welches er, der Präsident und alle Wahlherren unterschreiben.

99. Sodann werden alle Wahlherren allen und jeden der Deputirten, ohne irgend einen Vorbehalt, Vollmachten in nachstehender Form ausstellen und jedem die entsprechende Vollmacht einhändigen, um bei den Cortes erscheinen zu können.

100. Die Vollmachten sollen folgendermaßen lauten:

Nachdem sich in der Stadt oder dem Flecken . . . am . . . des Monats . . . des Jahres . . . . in den . . . . Sälen die Herren (hier folgen die Namen des Präsidenten und der Bezirks-Wahlherren, welche die Wahlversammlung der Provinz bilden) versammelt, haben sie vor mir, dem Unterzeichneten, und den zu diesem Ende zusammen berufenen Zeugen erklärt, daß, nachdem der politischen Verfassung der spanischen Monarchie gemäß, und mit allen in derselben vorgeschriebenen Feierlichkeiten, wie aus den Certificaten, deren Originale man bei dieser Gelegenheit gebraucht, erhellt, zur Ernennung der Kirchspiels- und Bezirks-Wahlherren geschritten worden, die genannten versammelten Bezirks-Wahlherren der Provinz . . an . . des Monats . . . gegenwärtigen Jahres, die Deputirten erwählt haben, welche im Namen und als Stellvertreter dieser Provinz den Cortes beiwohnen sollen, und daß die Herren N. N. zu Deputirten dieser Provinz erwählt worden, wie sich aus dem von N. N. angefertigten und unterzeichneten Protocolle ergiebt; daß sie in Folge dessen ihnen insgesammt und jedem einzeln Vollmacht ertheilen, um die wichtigen Verrichtungen ihres Amtes erfüllen und mit den übrigen Deputirten bei den Cortes als Repräsentanten der spanischen Nation alles bewilligen und beschließen zu können, was sie dem allgemeinen Wohle für förderlich halten, jedoch nur kraft der Befugnisse, welche in der Verfassung festgesetzt sind und innerhalb der Grenzen, welche besagte Verfassung vorschreibt, ohne daß sie auf irgend eine Weise einen von den Artikeln derselben unter irgend einem Vorwande aufheben, verändern oder anders machen können, und daß die Constituenten sich für sich, und im Namen aller Einwohner dieser Provinz, kraft der ihnen, als hierzu ernannten, Wahlherren ertheilten Vollmacht verpflichten, Alles für gültig anzusehen, Allem Folge zu leisten, sich nach Allem zu fügen, was die besagten Deputirten bei den Cortes thun, und der politischen Verfassung der spanischen Monarchie gemäß, beschließen werden. Solches haben sie erklärt und bewilligt vor den Zeugen N. N., die mit den Bewilligern gegenwärtiges Document zur Beglaubigung unterschrieben haben.

101. Der Präsident, die Wahlzeugen und der Secretair sollen unverzüglich eine, von ihnen unterzeichnete, Abschrift der Protocolle über die Wahlen an die beständige Deputation der Cortes übersenden, die geschehenen Wahlen durch den Druck öffentlich bekannt machen, und jedem Flecken oder Dorf der Provinz ein Exemplar davon zukommen lassen.

102. Um die Deputirten schadlos zu halten, sollen ihre respectiven Provinzen ihnen Diäten bezahlen, welche die Cortes im zweiten Jahre jeder allgemeinen Deputation für die nachfolgende Deputation bestimmen werden; und den überseeischen Deputirten soll noch außerdem vergütet werden, was sie, nach dem Urtheile ihrer respectiven Provinzen, zur Bestreitung ihrer Hin- und Herreise brauchen.

103. In den Provinzial-Wahlversammlungen soll alles das beobachtet werden, was in den Art. 55. 56. 57. 58. vorgeschrieben ist, mit Ausnahme dessen, was der Artikel 328. besagt.

Digitized by Google

Sechster Abschnitt.

Von der Haltung der Cortes.

104. Die Cortes werden sich alljährlich in der Hauptstadt des Königreichs in einem blos zu diesem Behufe bestimmten Gebäude versammeln.

105. Wenn sie es für dienlich erachten, sich an einen andern Ort zu begeben; so können sie es, sobald es in eine Stadt ist, die nicht weiter als zwölf Stunden (leguas) von der Hauptstadt entfernt liegt, und zwei Drittheile der anwesenden Deputation in diese Verlegung eingewilligt haben.

106. Die jährlichen Sitzungen der Cortes dauern, vom 1sten März angerechnet, drei Monate hinter einander.

107. Die Cortes können ihre Sitzungen blos in zwei Fällen um einen Monat verlängern: erstlich, wenn es der König verlangt, und zweitens, wenn es die Cortes, nach einem Beschlusse von zwei Drittheilen der Deputirten, für nöthig erachten.

108. Alle zwei Jahre werden sämmtliche Deputirte erneuert.

109. Wenn Krieg oder Besetzung eines Theils des Gebiets der Monarchie durch den Feind es verhindert, daß alle oder ein Theil der Deputirten einer oder mehrerer Provinzen sich bei Zeiten einfinden können; so sollen die Stellen der Abwesenden durch die alten Deputirten der betreffenden Provinzen ersetzt werden, indem sie unter sich darum loosen, bis die erforderliche Zahl voll ist.

110. Die Deputirten können nicht wieder erwählt werden, wenn nicht eine andere Deputation zwischen den beiden, wozu sie gewählt wurden, Statt gefunden hat.

111. Bei ihrer Ankunft in der Hauptstadt präsentiren sie sich bei der beständigen Deputation der Cortes, welche ihren Namen und den der Provinz, von der sie erwählt sind, in ein bei dem Secretariat der besagten Cortes befindliches Register eintragen läßt.

112. In dem Jahre, wo die Deputirten erneuert werden, wird am 15ten Februar, bei offenen Thüren, die erste vorbereitende Versammlung gehalten, wobei der Präsident der beständigen Deputation den Vorsitz führt, und diejenigen das Amt der Secretairs und der Wahlzeugen versehen, welche besagte Deputation aus ihren übrigen Mitgliedern dazu erwählen wird.

113. In dieser ersten Versammlung reichen alle Deputirte ihre Vollmachten ein, und es werden mit Stimmenmehrheit zwei Committeen ernannt, eine von fünf Mitgliedern, um die Vollmachten aller Deputirten zu untersuchen, und eine andere von dreien, um die der fünf Mitglieder der ersten Committee zu prüfen.

114. Am 20sten desselbigen Monats Februar wird die zweite vorbereitende Versammlung, ebenfalls bei offenen Thüren, gehalten, und in dieser werden die beiden Committeen ihre Berichte über die Gesetzmäßigkeit der Vollmachten erstatten; wobei sie die Protocolle der Provinzial-Wahlen in Abschrift sich vorlegen lassen.

115. In dieser Versammlung, so wie in den andern, die bis zum 25sten desselben Monats Februar erforderlich sind, wird definitiv und mit Stimmenmehrheit über alle Zweifel in Hinsicht der Gesetzmäßigkeit der Vollmachten und der Eigenschaften der Deputirten entschieden.

116. In dem Jahre, welches auf das folgt, wo die Deputirten erneuert wurden, wird am 1. Februar die erste, und bis zum fünf und zwanzigsten hin die weiteren vorbereitenden Versammlungen gehalten, welche man für nöthig erachtet, um auf die in den drei vorhergehenden Artikeln angegebene Art und Weise über die Rechtmäßigkeit der Vollmachten der neu erscheinenden Deputirten zu entscheiden.

117. Alle Jahre am fünf und zwanzigsten Februar soll die letzte vorbereitende Versammlung gehalten werden, und in derselben sollen alle Deputirten, die Hände auf das heilige Evangelium gelegt, folgenden Eid leisten: Schwören Sie, die römisch-katholisch-apostolische Religion zu vertheidigen und zu erhalten, und keine andere im Königreiche zuzulassen? — Antwort: Ich schwöre es. — Schwören Sie, die von den allgemeinen und außerordentlichen Cortes der Nation im Jahre 1812 sanctionirte politische Verfassung der spanischen Monarchie gewissenhaft aufrecht zu erhalten, und dafür zu sorgen, daß sie aufrecht erhalten werde? — Antwort: Ich schwöre es. — Schwören Sie, sich bei der Mission, welche Ihnen die Nation anvertraut hat, treu und redlich zu benehmen, und stets das Wohl und Glück derselben im Auge zu haben? — Antwort: Ich schwöre es. — So belohne Sie Gott, wenn Sie es thun; wo nicht, so bestrafe er Sie.

113. Hierauf werden aus diesen Deputirten, mittelst verschlossener Zettel und

Digitized by Google

mit Stimmenmehrheit, ein Präsident, ein Vicepräsident und vier Secretairs gewählt, wodurch sich die Cortes als constituirt und formirt ansehen werden, und die beständige Deputation wird von dem Augenblicke an alle ihre Amtsverrichtungen einstellen.

119. An demselben Tage wird eine Deputation von zweiundzwanzig Personen und zwei Secretairen ernännt, um sich zu dem Könige zu begeben, und ihm zu melden, daß die Cortes constituirt sind, und wen sie zum Präsidenten erwählt haben, damit der König zu erkennen gebe, ob er der Eröffnung der Cortes beiwohnen werde, die am 1. März Statt findet.

120. Wenn der König nicht in der Hauptstadt ist; so wird ihm diese Mittheilung schriftlich gemacht und eben so vom Könige darauf geantwortet.

121. Der König wird in Person der Eröffnung der Cortes beiwohnen, und wenn er verhindert ist, soll der Präsident der Cortes am bestimmten Tage dieselbe vornehmen, ohne daß sie unter irgend einem Vorwande auf einen andern Tag verschoben werden kann. Dieselben Formalitäten sollen bei dem Schlusse der Cortes beobachtet werden.

122. Der König wird ohne Wache in den Seal der Cortes eintreten und blos von denjenigen Personen begleitet seyn, welche, dem im Reglement über die innere Regierung der Cortes festgesetzten Ceremoniel zufolge, den König empfangen und zurückbegleiten.

123. Der König wird eine Rede halten, worin er den Cortes das, was er für zweckmäßig hält, vorschlägt, und der Präsident wird ihm hierauf in allgemeinen Ausdrücken antworten. Wohnt der König aber nicht der Eröffnung bei; so übergiebt er seine Rede dem Präsidenten, der sie den Cortes vorlieset.

124. Die Cortes können nicht in Gegenwart des Königs berathschlagen.

125. Im Fall die Staatssecretaire (Secretarios del Despacho) den Cortes im Namen des Königs einige Vorschläge machen, sollen sie auf so lange und in der Art, wie die Cortes es bestimmen werden, den Discussionen beiwohnen und sprechen, aber bei der Abstimmung nicht zugegen seyn.

126. Die Sitzungen der Cortes sollen öffentlich seyn, und nur in Fällen, wo Geheimhaltung nöthig ist, geheime Sitzungen Statt finden.

127. Bei den Discussionen der Cortes und bei allem, was die innere Regierung derselben betrifft, wird das Reglement beobachtet, welches die allgemeinen und außerordentlichen Cortes erlassen werden, unbeschadet der Veränderungen, welche die folgenden Cortes hierin zu machen für nöthig erachten.

128. Man kann den Deputirten wegen ihrer Meinungen nichts anhaben, und sie können derenthalben zu keiner Zeit, in keinem Falle, und von keiner Behörde in Untersuchung gerathen. In Criminalprocessen, die gegen sie anhängig gemacht werden, können sie blos durch das Tribunal der Cortes, auf die im Reglement über die innere Regierung derselben vorgeschriebene Art und Weise, gerichtet werden. Während der Sitzungen der Cortes, und einen Monat darnach, können die Deputirten weder wegen Civilsachen belangt, noch Schulden halber exequirt werden.

129. Während der Dauer ihrer Sendung, die von dem Tage an beginnt, wo ihre Ernennung von der beständigen Deputation der Cortes anerkannt worden, können die Deputirten weder selbst ein Amt, wozu der König ernennt, annehmen, noch für Jemand änders darum anhalten, oder eine Beförderung suchen, da es bei ihrem respectiven Amte keinen Rang giebt.

130. Eben so können sie, während der Dauer ihrer Sendung, und ein Jahr nach der letzten Ausübung ihrer Amtsverrichtungen, weder selbst eine Pension oder irgend ein Ehrenzeichen, welche ebenfalls der König ertheilt, erhalten, noch für einen Andern darum ansuchen.

Siebenter Abschnitt.

Von den Befugnissen (faculdades) der Cortes.

131. Die Cortes sind ermächtigt:

a) Gesetze in Vorschlag zu bringen und zu beschließen, sie auszulegen, und erforderlichen Falls abzuschaffen;

b) den Eid des Königs, des Prinzen von Asturien und der Regentschaft, wie es gehörigen Orts vorgeschrieben ist, zu empfangen;

c) alle factische und rechtliche Zweifel (duda de hecho ó de derecho) zu heben, welche in Hinsicht der Ordnung der Thronfolge entstehen;

d) in den Fällen, wo die Verfassung es vorschreibt, die Regentschaft oder den Regenten des Reichs zu wählen und die Grenzen, innerhalb welcher

Digitized by Google

die Regentschaft oder der Regent die königliche Gewalt ausüben kann, zu bestimmen;

e) den Prinzen von Asturien öffentlich anzuerkennen;

f) in dem in der Verfassung angegebenen Fall für den minderjährigen König einen Vormund zu ernennen;

g) die offensiven Allianztractaten, die Subsidien- und speciellen Handelstractaten, vor ihrer Ratification, zu genehmigen;

h) die Zulassung fremder Truppen ins Königreich zu gestatten oder zu verhindern;

i) die Errichtung oder Abschaffung von Stellen bei den, vermöge der Verfassung errichteten Tribunalen, eben so wie die Errichtung und Abschaffung von Staatsämtern (officios publicos) zu beschließen;

k) alle Jahre auf den Vorschlag des Königs die Land- und Seemacht zu bestimmen, indem sie festsetzen, welche in Friedenszeiten unterhalten werden, und wie weit sie in Kriegszeiten vermehrt werden sollen;

l) für die Armee, die Flotte und Nationalmiliz, wie alle verschiedene Zweige, woraus sie bestehen, Verordnungen zu erlassen;

m) die Ausgaben der Staatsverwaltung festzusetzen;

n) jährlich die Steuern und Auflagen zu bestimmen;

o) im Fall es nöthig ist, auf den Credit der Nation Anleihen zu machen;

p) die Vertheilung der Steuern auf die Provinzen zu genehmigen;

q) die Rechnungen über die Verwendung der Staatsgelder einzusehen und zu genehmigen;

r) die Zölle und die Zolltarife (aranceles de derecho) festzusetzen;

s) die nöthigen Verfügungen für die Verwaltung, Erhaltung oder Veräußerung der Nationalgüter zu treffen;

t) Werth, Gewicht, Gehalt, Gepräge und Namen der Münzen zu bestimmen;

u) das Gewicht- und Maassystem anzunehmen, welches sie für das bequemste und richtigste halten;

v) jede Art von Industrie zu befördern und anzuregen, und Hindernisse, welche dieselbe lähmen, zu entfernen;

w) den allgemeinen Plan für den Volksunterricht in der ganzen Monarchie zu entwerfen, und zu genehmigen, was für die Erziehung des Prinzen von Asturien geschieht;

x) die allgemeinen Vorschriften in Hinsicht der Polizei und des Gesundheitszustandes des Reichs zu genehmigen;

y) die politische Preßfreiheit zu beschützen;

z) dafür zu sorgen, daß die Minister und andere Staatsbeamten wirklich zur Rechenschaft gezogen werden;

aa) endlich steht es den Cortes zu, in allen den Fällen und bei allen Arten, wo der Verfassung zufolge ihre Einwilligung nöthig ist, dieselbe zu ertheilen oder zu verweigern.

Achter Abschnitt.

Von der Abfassung der Gesetze und der königlichen Sanction.

132. Jeder Deputirte ist befugt, den Cortes schriftlich Gesetzentwürfe vorzulegen, und die Gründe, worauf er sich stützt, anzugeben.

133. Zwei Tage wenigstens, nachdem der Gesetzentwurf übergeben und verlesen ist, wird er zum zweiten Mal verlesen, und die Cortes berathschlagen, ob er zur Sprache kommen soll, oder nicht.

134. Gestattet man, daß darüber discutirt wird, und erachten die Cortes wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes für nöthig, denselben vorher an eine Comité zu verweisen; so soll dieß geschehen.

135. Längstens vier Tage, nachdem die Discussion des Entwurfes genehmigt worden, soll derselbe zum dritten Mal verlesen, und ein Tag zur Eröffnung der Discussion festgesetzt werden.

136. An diesem bestimmten Tage soll über den Gesetzentwurf im Ganzen und über jeden Artikel desselben discutirt werden.

137. Die Cortes werden entscheiden, wenn der Gegenstand hinlänglich besprochen ist; und wenn entschieden worden, daß dies der Fall ist; so wird bestimmt, ob zur Abstimmung geschritten werden soll, oder nicht.

Digitized by Google

138. Wenn entschieden ist, daß die Abstimmung Statt haben soll; so wird auf der Stelle dazu geschritten, und der Gesetzentwurf entweder ganz oder theilweise genehmigt oder verworfen, oder nach den bei der Discussion gemachten Bemerkungen abgeändert oder modificirt.

139. Die Abstimmung geschieht nach Mehrheit der Stimmen; aber, um abzustimmen, muß wenigstens die Hälfte sämmtlicher Deputirten, aus denen die Cortes bestehen, und einer noch darüber zugegen seyn.

140. Verwerfen die Cortes einen Gesetzentwurf während dessen, daß er geprüft wird, oder beschließen sie, daß nicht zur Abstimmung darüber geschritten werden soll; so kann er in dem nämlichen Jahre nicht wieder in Vorschlag gebracht werden.

141. Ist er aber angenommen; so wird er zwei Mal in Gesetzesform ausgefertigt und in der Sitzung der Cortes verlesen. Nachdem dieses geschehen ist und beide Originale von dem Präsidenten und zwei Secretairen unterzeichnet worden sind; so werden dieselben auf der Stelle durch eine Deputation an den König überbracht.

142. Dem Könige steht die Sanction der Gesetze zu.

143. Der König vollführt diese Sanction mit folgender, eigenhändig geschriebener Formel:

„Soll als Gesetz öffentlich bekannt gemacht werden" (Publiquese como ley).

144. Der König verweigert seine Sanction mit folgender, ebenfalls von ihm eigenhändig geschriebener Formel:

„An die Cortes zurückgewiesen" (Vuelva á las Cortes).

und fügt zugleich eine Darlegung der Gründe bei, warum er seine Sanction verweigert hat.

145. Der König hat 30 Tage, um sich dieses Vorrechtes zu bedienen. Wenn er innerhalb derselben seine Sanction weder ertheilt, noch verweigert hat; so wird dieses so angesehen, daß er sie gegeben hat und wirklich geben wird.

146. Die Sanction des Königs mag erfolgt seyn oder nicht; so gelangt doch eins von den beiden Originalen mit der respectiven Formel an die Cortes zurück, um in denselben Bericht darüber abzustatten. Dieses Original wird im Archive der Cortes aufbewahrt und das Duplicat bleibt in den Händen des Königs.

147. Verweigert der König seine Sanction; so darf dieser Gegenstand in dem nämlichen Jahre nicht wieder in den Cortes verhandelt werden; doch kann es in denen des folgenden Jahres geschehen.

148. Wird der nämliche Gesetzentwurf in den Cortes des folgenden Jahres von neuem vorgeschlagen, zugelassen und genehmigt; so kann der König, nachdem er ihm vorgelegt worden, demselben zum zweiten Male seine Sanction mit den im Artikel 143 und 144. angegebenen Ausdrücken ertheilen oder verweigern, und im letztern Falle soll in demselben Jahre dieser Gegenstand nicht verhandelt werden.

149. Wird der nämliche Gesetzentwurf in den Cortes des folgenden Jahres zum dritten Male in Vorschlag gebracht, zugelassen und genehmigt; so versteht sich von selbst, daß der König seine Sanction ertheilt, und wird er dieselbe, wenn ihm die Entwürfe vorgelegt werden, mittelst der, im 143. Artikel enthaltenen, Formel wirklich ertheilen.

150. Sollte vor Verlauf der 30 Tage, während welcher der König seine Sanction zu ertheilen oder zu verweigern hat, der Tag eintreten, wo die Cortes ihre Sitzungen beendigen sollen; so wird der König dieselbe in den ersten 8 Tagen der Sitzungen der folgenden Cortes ertheilen oder verweigern; und verstreicht auch diese Frist, ohne daß er sie ertheilt; so wird es eben so angesehen werden, als ob er sie gegeben habe, und er wird sie auch wirklich in der vorgeschriebenen Form geben. Verweigert aber der König seine Sanction; so können diese Cortes nochmals über denselben Gesetzentwurf discutiren.

151. Wenn auch, nachdem der König einem Gesetzentwurfe die Sanction verweigert hat, ein oder mehrere Jahre hingehen, ohne daß derselbe Entwurf, so wie er ursprünglich zur Zeit derselben Deputation, die ihn das erste Mal angenommen oder während der zwei darauf folgenden Deputationen, von neuem in Vorschlag gebracht wird; so soll in Betreff desselben, was die Wirkung der königlichen Sanction anlangt, doch immer das gelten, was in den drei vorhergehenden Artikeln festgesetzt worden. Wird derselbe aber im Laufe der drei eben angegebenen Deputationen nicht von neuem in Vorschlag gebracht, sondern später, obwohl in den nämlichen Ausdrücken abgefaßt, vorgetragen; so soll er dann hinsichtlich der oben angezeigten Wirkungen als ein neuer Entwurf angesehen werden.

Digitized by Google

152. Wenn der Gesetzentwurf in der in vorstehendem Artikel angegebenen Zwischenzeit zum zweiten oder dritten Male in Vorschlag gebracht und von den Cortes verworfen wird; so wird er, er mag dann in der Folge wieder vorgetragen werden, wenn er will, als ein neuer Entwurf angesehen.

153. Die Gesetze werden mit den nämlichen Formalitäten und auf die nämliche Wiese wieder aufgehoben, wie sie erlassen werden.

Neunter Abschnitt.

Von der Kundmachung der Gesetze.

154. Ist das Gesetz in den Cortes bekannt gemacht; so wird es dem Könige angezeigt, damit unverzüglich zur feierlichen Bekanntmachung desselben geschritten wird.

155. Zur Bekanntmachung der Gesetze wird sich der König nachstehender Formel bedienen:

„Wir — (hier folgt der Name des Königs) von Gottes Gnaden und kraft der Verfassung der spanischen Monarchie, König von Spanien, thun Allen, die Gegenwärtiges sehen oder hören, kund und zu wissen, daß nachstehendes Gesetz von den Cortes beschlossen und von Uns sanctionirt worden ist (hier folgt der buchstäbliche Inhalt desselben). Demnach befehlen Wir allen Gerichtshöfen, Magistraten, Chefs, Gouverneuren und andern, sowohl bürgerlichen als Militair- und geistlichen, Behörden, weß Standes und Würden sie seyn mögen, dieses Gesetz in allen seinen Theilen zu beobachten, und beobachten, erfüllen und vollführen zu lassen. Ihr habt wohl darauf zu sehen, daß es zur Erfüllung komme, und werdet dafür sorgen, daß es gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und in Umlauf gesetzt werde." (Es wird an den betreffenden Minister geschickt.)

156. Alle Gesetze werden auf Befehl des Königs durch die respectiven Minister bekannt gemacht und verbreitet, welche dieselben unmittelbar an alle und jede höchste und Provinzialgerichtshöfe und andere Chefs und Oberbehörden schicken, die sie dann an die Unterbehörden übersenden.

Zehnter Abschnitt.

Von der beständigen Deputation der Cortes.

157. Bevor die Cortes aus einander gehen, ernennen sie eine Deputation, welche den Namen „immerwährende Deputation der Cortes" führt, und aus sieben aus ihrer Mitte erwählten Mitgliedern besteht, nämlich: dreien aus den europäischen Provinzen und dreien aus den überseeischen; der siebente wird, wie das Loos entscheidet, entweder ein europäischer oder ein überseeischer Deputirter seyn.

158. Zugleich werden die Cortes zwei Stellvertreter für diese Deputation ernennen, einen europäischen und einen überseeischen.

159. Die beständige Deputation dauert von der einen Sitzung der Cortes bis zur andern.

160. Diese Deputation hat Nachstehendes zu besorgen:

a) auf die Beachtung der Verfassung und der Gesetze zu sehen, um bei den nächsten Cortes Rechenschaft von den Verletzungen abzulegen, welche sie wahrgenommen hat;

b) in den in der Verfassung vorgeschriebenen Fällen außerordentliche Cortes zusammen zu berufen;

c) die im 111. und 112. Art. angegebenen Amtsverrichtungen zu erfüllen;

d) den stellvertretenden Deputirten anzuzeigen, wenn sie statt der eigentlichen den Sitzungen beiwohnen sollen, und wenn sichs trifft, daß die Deputirten einer Provinz oder ihre Stellvertreter ausbleiben oder durchaus nicht zusammen kommen können, dieser Provinz die nöthigen Befehle zuzustellen, zu einer neuen Wahl zu schreiten.

Eilfter Abschnitt.

Von den außerordentlichen Cortes.

161. Die außerordentlichen Cortes bestehen aus den nämlichen Deputirten, welche während der zwei Jahre ihrer Deputation die gewöhnlichen Cortes bilden.

162. Die beständige Deputation der Cortes wird dieselben in folgenden drei Fällen auf einen bestimmten Tag zusammen berufen:

a) bei Erledigung der Krone;

Digitized by Google

b) wenn der König aus irgend einem Grunde die Regierung nicht führen kann oder zu Gunsten seines Nachfolgers der Krone entsagen will. Im ersten Fall ist die Deputation ermächtigt, alle Maaßregeln zu treffen, welche sie für zweckmäßig hält, um sich von den Ursachen zu überzeugen, welche den König zur Regierung unfähig machen;

c) wenn der König unter sehr bedenklichen Umständen oder wegen schwieriger Angelegenheiten ihre Zusammenkunft für zweckdienlich hält, und die beständige Deputation der Cortes davon benachrichtigt.

163. Die außerordentlichen Cortes werden sich bloß mit dem Gegenstande beschäftigen, weshalb sie zusammen berufen worden sind.

164. Die Sitzungen der außerordentlichen Cortes werden mit den nämlichen Formalitäten eröffnet und geschlossen, wie die gewöhnlichen.

165. Die Haltung der außerordentlichen Cortes soll die Wahl neuer Deputirten zu der bestimmten Zeit nicht verhindern.

166. Wenn die außerordentlichen Cortes an dem zur Versammlung der gewöhnlichen bestimmten Tage ihre Sitzungen nicht beendigt haben; so stellen sie ihre Amtsverrichtungen ein, und die gewöhnlichen Cortes setzen das Geschäft fort, weshalb erstere zusammen berufen worden sind.

167. Die beständige Deputation der Cortes setzt in dem in vorstehendem Art. angegebenen Falle die ihr im 111. und 112. Artikel angewiesenen Amtsverrichtungen fort.

Vierter Titel.

Von dem Könige.

Erster Abschnitt.

Von der Unverletzlichkeit des Königs.

168. Die Person des Königs ist heilig und unverletzlich, und nicht verantwortlich.

169. Der König führt den Titel: katholische Majestät.

170. Der König hat ausschließlich die Macht, die Gesetze in Vollziehung bringen zu lassen, und seine Gewalt erstreckt sich auf alles, was sich auf Erhaltung der Ordnung im Innern und auf die Sicherheit des Staats nach außen bezieht, der Verfassung und den Gesetzen gemäß.

171. Außer dem dem Könige zustehenden Vorrechte, die Gesetze zu sanctioniren und bekannt zu machen, hat er noch folgende Hauptvorrechte:

a) die Decrete, Reglements und Verhaltungsbefehle auszufertigen, die er zur Vollziehung der Gesetze für zuträglich hält;

b) dafür zu sorgen, daß im ganzen Königreiche die Justiz schnell und vollkommen ausgeübt werde;

c) Krieg zu erklären oder Frieden zu schließen und zu ratificiren, und dann den Cortes eine mit Documenten belegte Rechenschaft darüber abzustatten;

d) auf Vorschlag des Staatsraths die Beamten bei allen Civil- und Criminalgerichten zu ernennen;

e) alle Civil- und Militairstellen zu besetzen;

f) auf Vorschlag des Staatsraths alle Bischöffe zu ernennen und alle übrige geistliche Aemter und Pfründen, worüber der König das Patronatsrecht hat, zu vergeben;

g) Ehrenzeichen und Auszeichnungen aller Art den Gesetzen gemäß zu ertheilen;

h) die Armeen und Flotten zu commandiren und die Generale bei denselben zu ernennen;

i) über die bewaffnete Macht zu verfügen und sie so zu vertheilen, wie es am zuträglichsten ist;

k) die diplomatischen und Handelsverhältnisse mit andern Mächten zu leiten und Botschafter, Gesandte und Consuls zu ernennen;

l) für das Schlagen der Münzen zu sorgen, worauf sein Brustbild und sein Name geprägt ist;

m) über die Verwendung der für alle Zweige der Staatsverwaltung bestimmten Gelder zu entscheiden;

n) den Gesetzen gemäß, Verbrecher zu begnadigen;

Digitized by Google

o) den Cortes solche Gesetze und solche Verbesserungen vorzuschlagen, wie er sie für das Wohl des Volks am zuträglichsten hält, damit diese in der bestimmten Form darüber berathschlagen;
p) die sogenannten Paretis oder Rescripte zu bewilligen, oder Decrete der Kirchenversammlungen und die päpstlichen Bullen mit Einwilligung der Cortes, wenn sie allgemeine Verfügungen enthalten, zurück zu behalten; wenn sie Privat- oder Regierungsangelegenheiten betreffen, den Staatsrath darüber zu hören; im Fall es sich aber um streitige Puncte handelt, das oberste Gerichtstribunal davon in Kenntniß zu setzen, damit es den Gesetzen gemäß darüber entscheide;
q) die Staatsminister zu ernennen und frei zu wählen.

172. Folgendes sind die Beschränkungen der königlichen Gewalt:
a) der König kann unter keinem Vorwande die Abhaltung der Cortes zu der in der Verfassung bestimmten Zeit und in den darin angegebenen Fällen hindern, sie weder suspendiren, noch auflösen, noch auf irgend eine Weise ihren Sitzungen und Berathschlagungen Hindernisse in den Weg legen. Diejenigen, welche ihm zu einem solchen Versuche rathen und dabei behülflich sind, werden für Verräther erklärt, und sollen als solche gerichtlich belangt werden;
b) der König kann sich, ohne Einwilligung der Cortes, nicht aus dem Königreiche entfernen, und wenn er es thut; so wird es so angesehen, als ob er der Krone entsagt habe;
c) Der König kann weder die königliche Gewalt, noch irgend eines seiner Vorrechte veräußern, abtreten, noch auf irgend eine Art einem Andern übertragen. Sollte er aus irgend einer Ursache dem Throne zu Gunsten seines unmittelbaren Nachfolgers entsagen wollen; so kann er es nicht ohne Einwilligung der Cortes thun;
d) der König kann keine Provinz, keine Stadt, keinen Flecken, keine Ortschaft, noch irgend einen Theil des spanischen Gebiets, er sey so klein als er wolle, veräußern, abtreten oder vertauschen;
e) der König kann, ohne Einwilligung der Cortes, mit keiner fremden Macht eine Offensiv-Allianz, noch einen besondern Handelsvertrag schließen;
f) eben so wenig kann er sich ohne Einwilligung der Cortes durch irgend einen Tractat verbindlich machen, irgend einer fremden Macht Subsidien zu geben;
g) der König kann ohne Einwilligung der Cortes die Nationaldomainen weder abtreten noch veräußern;
h) der König kann für sich allein, ohne daß die Cortes sie decretirt haben, weder unmittelbar noch mittelbar Auflagen machen oder Steuern erheben, sie mögen Namen haben, welchen, oder bestimmt seyn, zu was sie wollen;
i) der König kann weder einem Einzelnen, noch irgend einer Körperschaft, ein ausschließliches Privilegium ertheilen;
k) der König kann sich weder des Eigenthums irgend einer Privatperson oder irgend einer Körperschaft bemächtigen, noch sie in dem Besitze, Genusse oder in der Nutznießung derselben stören, und sollte es in irgend einem Falle für irgend Etwas, das dem Staate anerkannt nützlich ist, nothwendig seyn, irgend Jemandem sein Eigenthum zu nehmen; so kann es nur geschehen, wenn er zu gleicher Zeit entschädigt wird, oder, nach dem Ausspruch Sachverständiger, eine gehörige Vergütung dafür erhält;
l) der König kann Niemanden seiner Freiheit berauben, noch für sich irgend eine Strafe auferlegen. Der Minister, welcher den Befehl dazu unterzeichnet, und der Richter, der ihn vollzieht, sind der Nation dafür verantwortlich, und werden als eines Vergehens an der persönlichen Freiheit schuldig bestraft. Nur in dem Fall, wenn das Wohl und die Sicherheit des Staats die Verhaftung irgend einer Person erfordern sollte, kann der König den Befehl dazu ertheilen, jedoch unter der Bedingung, daß die verhaftete Person binnen 48 Stunden dem gehörigen Richter oder Gerichtshofe übergeben werden muß;
m) der König wird, bevor er eine Eheverbindung schließt, solches den Cortes anzeigen, um ihre Einwilligung dazu zu erhalten, und thut er dies nicht; so soll es so angesehen werden, als ob er der Krone entsage.

173. Der König leistet bei seiner Thronbesteigung, und wenn er noch minder-

Digitized by Google

jährig ist, dann, wann er zur Regierung gelangt, in Gegenwart der Cortes folgenden Eid:

„Ich (hier folgt der Name) von Gottes Gnaden und durch die Verfassung der spanischen Monarchie, König beider Spanien, schwöre bei Gott und dem heiligen Evangelium, die katholisch-apostolisch-römische Religion zu beschützen und aufrecht zu halten, ohne irgend eine andere in dem Königreiche zu gestatten; die politische Verfassung und die Gesetze der spanischen Monarchie zu beobachten und beobachten zu lassen, und einzig und allein ihr Wohl und ihren Vortheil im Auge zu haben; keinen Theil des Königreichs zu veräußern, abzutreten, oder zu zerstückeln; niemals irgend eine Quantität von Früchten, Geld oder etwas Anderes zu verlangen, wenn es nicht von den Cortes decretirt worden ist; Niemandem je sein Eigenthum zu nehmen und vor allem die politische Freiheit der Nation und die persönliche jedes Einzelnen zu respectiren. Und wenn ich von dem, was ich geschworen, ganz oder nur zum Theil das Gegentheil thue; so soll man mir nicht Gehorsam leisten, sondern das, wodurch ich dem zuwider handle, soll null und nichtig seyn. So wahr mir Gott helfen und mich beschützen, und wenn ich es nicht thue, mich bestrafen möge."

Zweiter Abschnitt.

Von der Kronerbfolge.

174. Das Königreich beider Spanien ist untheilbar; die Thronfolge geht, nach Bekanntmachung der Verfassung, blos in regelmäßiger Ordnung nach der Erstgeburt und Erbfolge auf die legitimen männlichen und weiblichen Descendenten der unten angegebenen Zweige über.

175. Blos legitime, während der Dauer einer gesetzmäßigen Ehe erzeugte, Söhne können Könige von Spanien werden.

176. Bei gleichem Verwandtschaftsgrade und in gleicher Linie gehen die männlichen Nachkommen immer den weiblichen, und der Aeltere immer dem Jüngern vor; aber die Frauen des näheren Zweiges oder näheren Grades in der nämlichen Linie haben den Vorrang vor den Männern eines entfernteren Zweiges oder Verwandtschaftsgrades.

177. Der Sohn oder die älteste Tochter des Sohnes des Königs, im Falle ihr Vater früher sterben sollte, bevor er die Erbfolge des Königreichs angetreten, sollen ihren Onkeln vorgehen, und kraft des Erbrechts ihrem Großvater unmittelbar succediren.

178. So lange die Linie, welcher die Erbfolge zusteht, nicht erlöscht, gelangt der nächste Zweig nicht zur Erbfolge.

179. König von Spanien ist Don Ferdinand 7 von Bourbon, der gegenwärtig regiert.

180. In Ermangelung Don Ferdinands 7 von Bourbon, folgen ihm seine rechtmäßigen sowohl männlichen als weiblichen Descendenten; fehlen diese, seine Brüder und Schwestern, und Onkel und Tanten, Brüder und Schwestern seines Vaters, und ihre rechtmäßigen Nachkommen in der vorgeschriebenen Ordnung, indem sie alle unter sich das Erbfolgerecht und den Vorrang der näheren Zweige vor den entfernteren beobachten.

181. Die Cortes können alle und jede von der Thronfolge ausschließen, die nicht fähig sind zu regieren, oder Acte begangen haben, wodurch sie sich der Krone unwürdig gemacht.

182. Wenn alle hier angegebenen Zweige erlöschen; so sollen die Cortes aufs neue zusammen berufen werden, um in Erwägung zu ziehen, was, bei Befolgung der hier aufgestellten Ordnung und Regeln, für die Erbfolge der Nation am zuträglichsten ist.

183. Wenn die Krone sogleich oder in der Folge einer Frau anheim fällt; so kann sich dieselbe ohne Beistimmung der Cortes keinen Gemahl wählen, und wenn sie das Gegentheil thut; so wird dies als eine Entsagung der Krone angesehen.

184. Im Falle, daß ein Weib zur Regierung gelangt, erhält ihr Gemahl keine Gewalt über das Reich, von welcher Art sie sey, noch irgend einen Antheil an der Verwaltung.

Dritter Abschnitt.

Von der Minderjährigkeit des Königs und der Regentschaft.

185. Der König ist bis zum vollendeten achtzehnten Jahre minderjährig.

Digitized by Google

186. Während der Minderjährigkeit des Königs wird das Reich durch eine Regentschaft regiert.

187. Das Nämliche geschieht, wenn der König irgend einer physischen oder moralischen Ursache halber die Regierung zu führen nicht im Stande ist.

188. Wenn diese Verhinderung des Königs länger als zwei Jahre dauert, und der unmittelbare Thronfolger achtzehn Jahre alt ist; so können ihn die Cortes, statt der Regentschaft, zum Regenten des Königreichs ernennen.

189. Im Falle der Thron erledigt wird und der Prinz von Asturien noch minderjährig ist; so soll, wenn die ordentlichen Cortes nicht versammelt sind, so lange, bis die außerordentlichen zusammen kommen, die provisorische Regentschaft aus der Königin Mutter, wenn eine da ist, aus zwei Mitgliedern der permanenten Deputation der Cortes, welche nach der Ordnung ihrer Wahl zur Deputation die ältesten sind, und aus den zwei ältesten Staatsräthen, nämlich dem Aeltesten und dem, der auf ihn folgt, bestehen. Wenn keine Königin Mutter vorhanden ist; so nimmt der, der Anciennität nach, dritte Staatsrath an der Regentschaft Theil.

190. Den Vorsitz bei der provisorischen Regentschaft führt die Königin Mutter, wenn es eine giebt; und in Ermangelung dasjenige Mitglied der permanenten Deputation der Cortes, welches zuerst zu dieser Deputation ernannt worden.

191. Die provisorische Regentschaft wird keine andern Geschäfte abthun, als solche, die keinen Aufschub leiden, und nur ad interim Beamte ernennen und absetzen.

192. Sind die außerordentlichen Cortes beisammen; so werden sie eine aus drei bis fünf Personen bestehende Regentschaft ernennen.

193. Um Mitglied der Regentschaft zu werden, muß man Bürger seyn, und die freie Ausübung seiner Rechte genießen. Ausländer, selbst wenn sie Bürgerdiplome erhalten haben, sind ausgeschlossen.

194. Den Vorsitz der Regentschaft führt dasjenige Mitglied derselben, welches die Cortes dazu bestimmen; und diese haben auch im Nothfall festzusetzen, ob die Präsidentschaft nach der Reihe umgehen und auf wie lange sie geführt werden soll.

195. Die Regentschaft wird die königliche Gewalt unter der Bedingung ausüben, welche die Cortes für gut halten.

196. Sowohl die eine, als die andere Regentschaft wird nach der im Art. 173. vorgeschriebenen Formel einen Eid leisten mit Hinzusetzung der Clausel: „daß sie dem Könige treu seyn will", und die permanente Regentschaft wird außerdem noch hinzufügen, daß sie die von den Cortes ihrer Gewalt gesetzten Schranken beobachten, und wenn der König zur Volljährigkeit gelangt, oder seine Unfähigkeit aufhört, die Regierung des Königreichs niederlegen will, bei Strafe, daß, im Fall sie es einen Augenblick verschiebt, ihre Mitglieder als Verräther angesehen und behandelt werden sollen.

197. Alle Beschlüsse der Regentschaft werden im Namen des Königs bekannt gemacht.

198. Vormund des minderjährigen Königs soll derjenige seyn, welcher von dem verstorbenen Könige in seinem letzten Willen dazu ernannt worden. Hat dieser Niemanden ernannt; so ist die Königin Mutter so lange Vormünderin, als sie Wittwe bleibt. In Ermangelung derselben wird der Vormund von den Cortes ernannt. In dem ersten und dritten Falle muß der Vormund aus dem Königreiche gebürtig seyn.

199. Die Regentschaft wird darauf sehen, daß die Erziehung des minderjährigen Königs in Allem dem großen Zwecke seiner hohen Würde entspreche, und nach dem von den Cortes genehmigten Plane vor sich gehe.

200. Die Cortes bestimmen den Gehalt, welchen die Mitglieder der Regentschaft genießen sollen.

Vierter Abschnitt.

Von der königlichen Familie und der Anerkennung des Prinzen von Asturien.

201. Der erstgebohrne Sohn des Königs führt den Titel: „Prinz von Asturien."

202. Die andern Kinder des Königs sind und heißen Infanten von Spanien (Infantes de las Españas).

203. Die Söhne und Töchter des Prinzen von Asturien sollen gleichfalls Infanten von Spanien heißen.

Digitized by Google

204. Die Eigenschaft spanischer Infanten beschränkt sich einzig und allein auf diese Personen, und kann nicht auf andere ausgedehnt werden.

205. Die Infanten von Spanien werden die bisher genossenen Auszeichnungen und Ehrenbezeigungen genießen, und können zu allen Arten von Aemtern ernannt werden, ausgenommen zu Gerichts- und Deputirtenstellen bei den Cortes.

206. Der Prinz von Asturien kann ohne Einwilligung der Cortes nicht aus dem Königreiche gehen; und wenn er es ohne ihre Zustimmung verläßt, ist er dadurch von der Thronfolge ausgeschlossen.

207. Dasselbe findet Statt, wenn er längere Zeit außerhalb des Reiches bleibt, als in der Erlaubniß festgesetzt ist, und auf die von den Cortes an ihn ergangene Aufforderung zur Rückkehr in der von ihnen bestimmten Frist sich nicht einstellt.

208. Der Prinz von Asturien, die Infanten und Infantinnen, ihre Kinder und Descendenten, die Unterthanen des Königs sind, können ohne seine und der Cortes Einwilligung, bei Strafe, ihr Recht auf die Krone zu verlieren, sich nicht verheirathen.

209. Die Cortes und in Ermangelung derselben die permanente Deputation erhält eine authentische Abschrift von den über die Geburt, die Vermählung und den Tod aller Glieder der königlichen Familie aufgenommenen Acten, um sie in ihren Archiven aufzubewahren.

210. Der Prinz von Asturien wird von den Cortes mit den, in dem Reglement für ihre innere Regierung vorgeschriebenen, Formalitäten anerkannt werden.

211. Diese Anerkennung geschieht in der ersten Versammlung der Cortes, die nach seiner Geburt gehalten wird.

212. Der Prinz von Asturien leistet, wenn er vierzehn Jahre alt ist, in Gegenwart der Cortes folgenden Eid:

„Ich (hier folgt der Name) Prinz von Asturien, schwöre bei Gott und dem heiligen Evangelium, daß ich die apostolisch-römisch-katholische Religion vertheidigen und aufrecht halten, und keine andere im Königreiche gestatten, die Verfassung der spanischen Monarchie beobachten, und dem Könige treu und gehorsam seyn will. So wahr mir Gott helfe."

Fünfter Abschnitt.

Von der Dotation der königlichen Familie.

213. Die Cortes setzen für den Hofhalt des Königs jährlich eine Summe aus, welche der hohen Würde seiner Person entspricht.

214. Dem Könige gehören alle königlichen Paläste, deren Besitz seine Vorgänger genossen haben, und die Cortes werden die Ländereien bestimmen, welche sie zu seinem persönlichen Vergnügen vorzubehalten für dienlich erachten.

215. Für den Unterhalt des Prinzen von Asturien setzen die Cortes gleich vom Tage seiner Geburt an, für die Infanten und die Infantinnen aber, nachdem sie sieben Jahre alt geworden sind, eine jährliche, ihrer respectiven Würde entsprechende, Summe aus.

216. Die Cortes werden den Infantinnen bei ihrer Verheirathung eine angemessene Summe als Heirathsgut aussetzen, nach deren Bewilligung die zum Unterhalte bestimmt gewesenen jährlichen Summen aufhören.

217. Wenn sich die Infanten verheirathen und in Spanien leben; so werden ihnen die bewilligten Pensionen ununterbrochen bezahlt; verheirathen sie sich aber und halten sich außer Landes auf; so hören die Pensionen auf, und sie erhalten ein für alle Mal eine Summe, welche die Cortes bestimmen.

218. Die Cortes setzen auch die Pension fest, welche die verwittwete Königin erhalten soll.

219. Die Besoldungen der Mitglieder der Regentschaft werden von der für den Hofhalt des Königs angewiesenen Summe genommen.

220. Die Summen für den Hofhalt des Königs und die Pensionen für seine Familie, von welchen in den vorhergehenden Artikeln die Rede ist, werden von den Cortes zu Anfange jeder neuen Regierung festgesetzt, und können während der Dauer derselben nicht geändert werden.

221. Alle diese Anweisungen werden bei dem Nationalschatze in Rechnung gebracht, der die Zahlungen an den vom Könige ernannten Administrator leistet und mit demselben alle gegenseitige Activa und Passiva in Ordnung bringt.

Digitized by Google

Sechster Abschnitt.

Von den Ministern oder Staats- und Depesche-Secretairen.

222. Minister (Secretarios del Despacho) sind sieben, nämlich:
a) der erste Staatssecretair (Secretario del Despacho de Estado);
b) der Staatssecretair für die Regierung der Halbinsel und der benachbarten Inseln (S. d. d. de la Gobernacion de Reyno);
c) der Staatssecretair für die Regierung der überseeischen Länder;
d) der Staatssecretair für die Gnaden- und Justizsachen (S. del D. de Gracia y Justicia);
e) der Staatssecretair der Finanzen (S. d. D. de Hacienda);
f) der Staatssecretair für das Kriegswesen;
g) der Staatssecretair der Marine.

Die folgenden Cortes werden in dieser Organisation der Ministerien die Aenderungen vornehmen, welche Erfahrung und Umstände nöthig machen werden.

223. Um Minister werden zu können, muß man Bürger und im ausübenden Genusse seiner Rechte seyn. Ausländer, auch wenn sie Bürgerdiplome erhalten haben, sind ausgeschlossen.

224. Ein besonderes, von den Cortes genehmigtes, Reglement wird die jedem Ministerium zukommenden Geschäfte bestimmen.

225. Alle Befehle des Königs müssen von dem Minister desjenigen Departements, wohin sie gehören, unterzeichnet werden; kein Gericht und kein Staatsbeamter soll einem Befehle Folge leisten, bei welchem diese Formalität nicht beobachtet ist.

226. Die Minister sind den Cortes für die Verordnungen, welche sie autorisiren, und die der Verfassung und den Gesetzen zuwiderlaufen, verantwortlich, ohne daß sie zu ihrer Rechtfertigung den Befehl des Königs vorschützen können.

227. Die Minister verfertigen die jährlichen Anschläge der Ausgaben der Staatsverwaltung, welche sie in ihrem respectiven Departement für erforderlich halten, und legen auf die Art und Weise, die weiter unten angegeben werden wird, Rechenschaft von denen ab, die sie gehabt haben.

228. Um die Minister zur Verantwortung zu ziehen, werden die Cortes vor Allem decretiren, daß ein gerichtliches Verfahren Statt finden soll.

229. Ist ein solches Decret erlassen; so wird der Minister suspendirt und die Cortes übergeben dem obersten Gerichtshofe alle Actenstücke, welche diesen Proceß betreffen, der von demselben Gerichtshofe anhängig gemacht werden muß, welcher ihn instruirt und den Gesetzen gemäß entscheidet.

230. Die Cortes werden die Gehalte festsetzen, welche die Minister während ihres Amtes genießen sollen.

Siebenter Abschnitt.

Von dem Staatsrathe.

231. Es soll ein Staatsrath von vierzig Mitgliedern, die Bürger und im ausübenden Genusse ihrer Rechte sind, bestehen. Ausländer, auch wenn sie Bürgerdiplome erhalten haben, sind davon ausgeschlossen.

232. Er wird aus folgenden Mitgliedern zusammen gesetzt seyn, nämlich: aus vier, und nicht mehr, Geistlichen von anerkanntem und erprobtem Verdienste und Berühmtheit, worunter zwei Bischöffe seyn sollen; aus vier, und nicht mehr, Grands von Spanien, die mit Tugenden, Talenten und den nöthigen Kenntnissen geziert sind, und die übrigen zweiunddreißig sollen aus Subjecten gewählt werden, welche sich durch ihre Berühmtheit und Kenntnisse oder durch ihre ganz vorzüglichen Dienste in einigen der vornehmsten Zweige der Staatsverwaltung und Regierung ausgezeichnet haben. Die Cortes können zu diesen Stellen niemanden vorschlagen, der zu der Zeit, wo sie besetzt werden, Deputirter bei den Cortes ist. Wenigstens zwölf Mitglieder des Staatsraths müssen aus den überseeischen Provinzen gebürtig seyn.

233. Alle Staatsräthe werden auf den Vorschlag der Cortes von dem Könige ernannt.

234. Um die Bildung dieses Staatsraths zu bewerkstelligen, wird in den Cortes ein dreifaches Verzeichniß aller oben angeführten Classen, in dem angegebenen Verhältnisse, angefertigt, woraus der König die vierzig Individuen wählt, welche den Staatsrath bilden sollen, indem er die Geistlichen aus der Liste ihrer Classe, die Grands aus der der Grands nimmt, und so auch bei den übrigen verfährt.

Digitized by Google

235. Wenn eine Stelle im Staatsrathe erledigt wird; so werden die zunächst zusammen tretenden Cortes dem Könige drei Personen aus der Classe, in welcher die Erledigung Statt findet, vorschlagen, damit er denjenigen daraus wähle, den er für den passendsten hält.

236. Der Staatsrath ist der alleinige Rathgeber des Königs; letzterer wird denselben in wichtigen Regierungsangelegenheiten, besonders wegen zu ertheilender oder zu verweigender Sanction der Gesetze, wegen Kriegserklärungen und Abschluß von Verträgen, um seine Meinung fragen.

237. Diesem Rathe steht es zu, dem Könige zur Präsentation für alle geistliche Pfründen und zur Besetzung aller richterlichen Stellen, drei Subjecte vorzuschlagen.

238. Der König wird nach vorhergegangener Anhörung des Staatsrathes ein Reglement für die innere Leitung des Staatsrathes festsetzen, und dasselbe den Cortes zur Genehmigung vorlegen.

239. Die Staatsräthe können ohne eine, vor dem obersten Gerichte gerechtfertigte, Ursache ihrer Stelle nicht entsetzt werden.

240. Die Cortes bestimmen die Gehalte des Staatsraths.

241. Beim Antritte ihrer Stellen schwören die Staatsräthe in die Hände des Königs, die Verfassung aufrecht zu erhalten, dem Könige treu zu seyn und ihm nur das zu rathen, was sie ohne Privatabsicht und ohne Privatinteresse für das Wohl der Nation zuträglich halten.

Fünfter Titel.

Von den Gerichtshöfen und von der Verwaltung der Civil- und Criminal-Justiz.

Erster Abschnitt.

Von den Gerichtshöfen.

242. Die Gewalt, die Gesetze in Civil- und Criminalsachen in Anwendung zu bringen, kommt ausschließlich den Gerichtshöfen zu.

243. Weder die Cortes, noch der König, können in irgend einem Falle richterliche Functionen ausüben, die schon anhängigen Processe zurücknehmen oder schon entschiedene noch einmal vornehmen lassen.

244. Die Gesetze werden die Ordnung und Formalitäten der Processe bestimmen, die bei allen Gerichtshöfen gleichförmig seyn sollen, und wovon weder die Cortes, noch der König dispensiren können.

245. Die Gerichtshöfe können keine andere Functionen ausüben, als Rechtsprechen und die richterlichen Sprüche in Vollziehung bringen lassen.

246. Eben so wenig können sie die Ausübung der Gesetze suspendiren, noch irgend ein Reglement über die Justizverwaltung erlassen.

247. Kein Spanier kann wegen Civil- und Criminalvergehungen von irgend einer andern Commission, als dem competenten, schon vorher durch das Gesetz bestimmten, Gerichtshofe gerichtet werden.

248. In den gewöhnlichen Civil- und Criminalsachen giebt es für alle Classen von Personen stets nur ein Gesetz.

249. Die Geistlichen werden fortwährend im Genusse der Rechte ihres Standes, nach den Bestimmungen, welche die Gesetze darüber enthalten oder noch künftig vorschreiben werden, verbleiben.

250. Das Militair wird gleichfalls nach den in der Ordonnanz enthaltenen Bestimmungen, oder denen, die sie noch in der Folge vorschreiben wird, besonderen Gesetze genießen.

251. Um zum Stadtrath oder Richter gewählt zu werden, muß man auf spanischem Grund und Boden gebohren und über fünfundzwanzig Jahre alt seyn. Die andern Eigenschaften, welche beide besitzen müssen, werden in den Gesetzen bestimmt werden.

252. Die Magistratspersonen und Richter können auch weder abgesetzt oder ihrer, es sey nun für eine bestimmte Zeit oder für immer, dauernden Functionen beraubt werden, außer wegen einer gesetzlich erwiesenen und vor Gericht abgeurtheilten Ursache. Eben so wenig können sie anders, als wegen einer gesetzmäßig beabsichtigten Anklage, suspendirt werden.

253. Wenn bei dem Könige Klagen gegen eine Magistratsperson angebracht werden, die bei angestellter Untersuchung gegründet scheinen; so kann der König,

Digitized by Google

nach Anhörung des Staatsraths, diese Magistratsperson suspendiren, indem er sogleich die Klage und Untersuchung an den obersten Gerichtshof gelangen läßt, damit dieser den Gesetzen gemäß das Urtheil spreche.

254. Alle Richter, welche die Gesetze, worin das gerichtliche Verfahren in Civil- und Criminalsachen bestimmt ist, nicht beobachten, sind persönlich dafür verantwortlich.

255. Verführung, Bestechung oder Veruntreuung von Seiten der Magistratspersonen oder Richter veranlassen gegen diejenigen, welche sich etwas der Art zu Schulden kommen lassen, einen Proceß im Namen des Volks.

256. Die Cortes werden den Magistratspersonen und Richtern eine gehörige Besoldung aussetzen.

257. Die Justiz wird im Namen des Königs verwaltet, und die Beschlüsse und Urtheilssprüche der oberen Gerichtshöfe werden gleichfalls in seinem Namen erlassen.

258. In der ganzen Monarchie soll mit Vorbehalt der Abänderungen, welche die Cortes unter besondern Umständen vielleicht darin vornehmen, ein und dasselbe bürgerliche, peinliche und Handelsgesetzbuch gelten.

259. Bei Hofe soll ein Gericht unter dem Namen „oberstes Justiztribunal" Statt finden.

260. Die Cortes werden die Zahl der Räthe, aus denen es bestehen, und das Local, wo es seine Sitzungen halten soll, bestimmen.

261. Die Amtsverrichtungen dieses Obertribunals bestehen darin:

a) die Competenz der Gerichtshöfe (Audiencias) unter sich auf dem ganzen spanischen Gebiete und die der Audiencias mit den in der Halbinsel und auf den nahe liegenden Inseln bestehenden Tribunalen und Specialgerichten zu bestimmen. Diese Competenzen sollen in den überseeischen Ländern so geschieden und vertheilt werden, wie es in den Gesetzen bestimmt werden wird;

b) den Staatssecretairen und den Ministern das Urtheil zu sprechen, wenn die Cortes decretirt haben, daß ein gerichtliches Verfahren gegen sie Statt finden soll;

c) alle Absetzungs- und Suspendirungsprocesse der Staats- oder Gerichtsräthe zu entscheiden;

d) die gegen die Staats- und Depeschensecretaire, Staatsräthe und Beamten der Audiencias anhängenden Criminalprocesse zu entscheiden, indem es dem politischen Chef, der die meiste Autorität hat, zukommt, den Proceß zu instruiren und ihn dem Obertribunale zu übergeben;

e) alle gegen einzelne Mitglieder dieses Obergerichts anhängige Processe zu entscheiden. Sollte sich der Fall ereignen, daß es nöthig wäre, dieses Obergericht zur Verantwortung zu ziehen; so sollen die Cortes mit Beobachtung der im Art. 228. festgesetzten Form zur Ernennung eines desfallsigen Tribunals schreiten, welches aus neun Richtern bestehen soll, die durchs Loos aus einer doppelt so zahlreichen Liste gewählt werden;

f) über den Ort, wo sich jeder Staatsbeamte den Gesetzen gemäß aufhalten muß, zu entscheiden;

g) alle streitige Gegenstände, die das Patronatsrecht des Königs betreffen, zu entscheiden;

h) über die Appellationen (recursos de fuerza) aller geistlichen Oberhofgerichte zu entscheiden;

i) die Nullitätsrecurse (recursos de nulidod) zu entscheiden, welche gegen die in letzter Instanz ausgesprochenen Urtheile eingelegt werden, um den Proceß wieder in seinen anfänglichen Zustand zu versetzen, indem derselbe an ein anderes Tribunal verwiesen und die Verantwortlichkeit in Ausübung gebracht wird, von der im Art. 254. die Rede ist. Was die überseeischen Länder betrifft; so sollen die dort vorfallenden Recurse und Appellationen in der gehörigen Orts angegebenen Form entschieden werden;

k) die Zweifel der andern Tribunale über den Sinn der Gesetze zu vernehmen, und den König über diese Zweifel und das, was ihnen etwa zu Grunde liegt, um Rath zu fragen, damit dieser die Cortes veranlasse, eine gehörige Erklärung darüber von sich zu geben;

l) die Verzeichnisse der Civil- und Criminalprocesse durchzusehen, welche die Audiencias demselben vorlegen müssen, um die schnelle Verwaltung der Justiz zu befördern, zu demselben Ende eine Abschrift davon an die Re-

Digitized by Google

gierung einzusenden, um die öffentliche Bekanntmachung derselben durch den Druck anzuordnen.

262. Alle Civil- und Criminalprocesse werden in dem Bezirke eines jeden Tribunals beendigt.

263. Den Audiencias soll es zustehen, alle Civilsachen der niedern Gerichte ihres Bezirks in zweiter und dritter Instanz, so wie auch die Criminalprocesse nach den in den Gesetzen enthaltenen Bestimmungen zu entscheiden; eben so wie die Fälle, wo es sich um Suspendirung oder Absetzung der niedern Richter ihres Bezirks handelt; jedoch immer nach der in den Gesetzen festgesetzten Weise, und indem sie darüber an den König berichten.

264. Die Richter, welche in zweiter Instanz erkannt haben, können nicht an der Untersuchung des nämlichen Processes in dritter Instanz Theil nehmen.

265. Die Audiencias entscheiden auch alle Jurisdictionsstreitigkeiten der untergeordneten Richter ihres Bezirks.

266. Es kommt ihnen gleichfalls zu, die rechtskräftigen Recurse (recursos de fuerza) der geistlichen Gerichte und Behörden ihres Bezirks zu entscheiden.

267. Eben so sollen sie zur Beförderung einer schnellen Justiz von allen untergeordneten Richtern ihres Bezirks genaue Meldungen über die Processe erhalten, die über grobe Vergehungen anhängig gemacht worden sind, und Verzeichnisse von allen Civil- und Criminalprocessen, die bei ihrem Gerichte betrieben werden, mit Angabe, wie es mit diesen oder jenen stehe.

268. Die überseeischen Audiencias werden außerdem noch die Entscheidung der außerordentlichen Nullitätsrecurse über sich haben, welche bei den Audiencias angebracht werden müssen, die zahlreich genug sind, um drei Kammern zu bilden, und wo der Proceß noch in keiner Instanz entschieden worden ist. Bei den Audiencias, die nicht aus einer so großen Zahl von Mitgliedern bestehen, werden diese Recurse von der einen an eine andre, in dem Bereiche des nämlichen Obergouvernements liegenden, übergehen; und im Falle, daß in diesem Gouvernement nur eine einzige Audiencia vorhanden ist, an die nächste eines andern Gouvernements gelangen.

269. Ist die Null- und Nichtigkeit ausgesprochen; so wird die Audiencia, welche den Proceß entschieden hat, dem Obergerichte Rechenschaft von den Beweggründen ablegen und die gehörigen Beweisstücke und Acten beibringen, damit die Verantwortlichkeit in Kraft gesetzt werde, von der im Art. 254. die Rede ist.

270. Die Audiencias werden alle Jahre dem Obergerichte genaue Verzeichnisse von allen Civilprocessen, und alle sechs Monate von allen Criminalprocessen, sowohl den entschiedenen als den noch unentschiedenen, mit Angabe ihres gegenwärtigen Standes und Inbegriff derer, die von niedern Gerichtsstellen an sie gelangt sind, einreichen.

271. Die Zahl der Mitglieder der Audiencias, welche nicht unter sieben seyn darf, die Form dieser Tribunale und die Orte, wo sie ihren Sitz haben sollen, werden durch besondere Gesetze und Verordnungen bestimmt werden.

272. Kommt die zweckmäßigere Eintheilung des spanischen Gebiets, von der im Art. 11. die Rede ist, zur Ausführung; so soll mit Rücksicht darauf die Zahl der zu errichtenden Audiencias bestimmt und denselben ihre Bezirke angewiesen werden.

273. Es sollen verhältnißmäßige gleiche Cantons (partidos) gebildet werden, und in jedem Hauptorte (cabeza de partido) soll ein Oberrichter mit einer entsprechenden Gerichtsstelle (juzgado) vorhanden seyn.

274. Der Geschäftskreis dieser Richter wird sich blos auf Streitsachen (á lo contencioso) beschränken und es soll gesetzlich bestimmt werden, was für welche in dem Hauptorte und den Städten und Flecken ihres Cantons (pueblos de su partido) an sie gelangen und wie groß die Summen seyn sollen, über die sie ohne weitere Appellation in Civilsachen erkennen können.

275. In allen Städten und Flecken werden Alcaden (Alcades) bestellt und gesetzlich bestimmt werden, wie weit sich ihre Macht in Streit-, so wie in Verwaltungssachen (en lo economico) erstrecken soll.

276. Alle Richter der niedern Gerichte sind gehalten, spätestens in drei Tagen ihrer respectiven Audiencia von den Processen, die wegen auf ihrem Gebiete begangener Vergehungen anhängig gemacht worden sind, Anzeige zu machen, und fortwährend zu der von der Audiencia ihnen vorgeschriebenen Zeit Rechenschaft von dem Stande und Fortgange dieser Processe abzulegen.

277. Auch müssen sie alle sechs Monate Hauptlisten (listas generales) von allen Civilsachen, und alle drei Monate von allen peinlichen Processen, die vor ihren

Digitized by Google

Gerichten anhängig sind, mit Angabe ihres jeweiligen Standes, an ihre respective Audiencia einliefern.

278. Die Gesetze werden entscheiden, ob es specielle Tribunale für bestimmte Sachen geben soll.

279. Die Räthe und Richter müssen beim Antritt ihrer Aemter schwören, die Verfassung aufrecht zu halten, dem Könige treu zu seyn, die Gesetze zu beobachten und die Justiz unparteiisch zu handhaben.

Zweiter Abschnitt.

Von der Verwaltung der Justiz in Civilsachen.

280. Kein Spanier kann des Rechtes beraubt werden, seine Streitigkeiten durch von beiden Parteien gewählte Schiedsrichter entscheiden zu lassen.

281. Der von den Schiedsrichtern gethane Ausspruch wird in Ausübung gebracht, wenn sich nicht beide Theile, bei der Anheimstellung an die Schiedsrichter, das Recht zu appelliren vorbehalten haben.

282. Der Alcade jeder Gemeinde (pueblo) vertritt das Amt des Friedensrichters, und derjenige, welcher eine Klage wegen Civilsachen oder Injurien anzubringen hat, muß sich dieserhalb an ihn wenden.

283. Der Alcade vernimmt mit zwei Rechtsverständigen, von denen jede Partei einen ernennt, den Kläger sowohl als den Beklagten, unterrichtet sich von den Gründen, worauf sie sich beiderseitig stützen, und trifft, nachdem er die Meinung seiner beiden Gehülfen vernommen, die Vorkehrung, die er für zweckmäßig hält, um den Streit zu schlichten, ohne daß die Sache weiter geführt wird, so wie sie wirklich beendigt ist, wenn beide Theile es bei dieser außergerichtlichen Entscheidung bewenden lassen.

284. Wenn nicht dargethan wird, daß man das Mittel der Versöhnung versucht hat, kann kein Proceß angefangen werden.

285. Jede Streitsache, sie mag so wichtig seyn, wie sie will, kann nur durch 3 Instanzen gehen, und es können in derselben nur drei Endurtheile gesprochen werden. Wird von zwei gleichen Urtheilen an die dritte Instanz appellirt; so muß die Zahl der Richter, die darüber zu entscheiden haben, größer seyn, als die Zahl derer, die in der gesetzmäßig bestimmten Form an der Untersuchung des zweiten Urtheils Theil genommen haben. In dieser letzten Instanz wird auch, hinsichtlich der Wichtigkeit der Sachen, der Beschaffenheit und Art der verschiedenen Urtheile, entschieden, welcher Urtheilsspruch auf jeden Fall in Ausübung gebracht werden soll.

Dritter Abschnitt.

Von der Justizverwaltung in Criminalsachen.

286. Die Gesetze werden die Justizverwaltung in Criminalsachen so anordnen, daß das gerichtliche Verfahren kurz und gut angestellt wird, damit die Verbrechen schnell bestraft werden.

287. Kein Spanier kann ohne vorgängige summarische Untersuchung des Factums und ob es zu denen gehört, welche eine körperliche Strafe zur Folge haben, verhaftet werden. Eben so gehört ein schriftlicher Befehl vom Richter dazu, der ihm, wenn die Verhaftung selbst statt findet, bekannt gemacht wird.

288. Jederman soll diesem Verhaftsbefehl Folge leisten und jeder Widerstand wird als ein schweres Verbrechen angesehen.

289. Im Falle der Widersetzlichkeit oder Entweichung kann Gewalt gebraucht werden, um sich der Person zu bemächtigen.

290. Der Verhaftete wird, bevor man ihn ins Gefängniß bringt, wenn sonst nichts es hindert, vor den Richter geführt, damit dieser ihm seine Erklärung abnehme; kann aber diese nicht verificirt werden, so wird er als Verhafteter (detenido) ins Gefängniß abgeführt, und der Richter empfängt seine Aussage binnen 24 Stunden.

291. Die Aussage des Verhafteten wird nicht beschworen; überhaupt soll in Criminalsachen über ein persönliches Factum (hecho proprio) kein Eid abgenommen werden.

292. Jeder auf der That ergriffene Verbrecher kann sogleich verhaftet werden, und Jeder hat das Recht, ihn fest zu nehmen und vor den Richter zu führen. Ist er vor diesen gestellt und in Gewahrsam gebracht worden; so wird in Allem nach Angabe der beiden vorhergehenden Artikel verfahren.

293. Wenn beschlossen ist, daß der Ergriffene ins Gefängniß gebracht werden, oder als Gefangener (preso) dort verbleiben soll; so wird ein motivirter Befehl (auto motivado) angefertigt und abschriftlich an den Kerkermeister (alcayde) über-

Digitized by Google

geben, damit dieser ihn in das Gefangenenbuch eintrage. Wird dieses Erforderniß nicht beobachtet; so darf der Kerkermeister, bei Strafe der größten Verantwortlichkeit, Niemanden als Gefangenen aufnehmen.

294. Blos bei Vergehungen, die eine pecuniaire Verantwortlichkeit nach sich ziehen, kann Beschlag auf die Güter gelegt werden (hara embargo), und dieser wird sich nach der Summe richten, auf welche sich die Verantwortlichkeit erstreckt.

295. Wenn nicht ein Fall da ist, wo das Gesetz ausdrücklich die Annahme von Caution verbietet; so kann Niemand, der Caution stellt, ins Gefängniß gebracht werden.

296. Sobald als sich aus der Sache irgend ergiebt, daß der Gefangene zu keiner bürgerlichen Strafe verurtheilt werden kann, soll er gegen Caution auf freien Fuß gestellt werden.

297. Die Gefängnisse sollen so beschaffen seyn, daß sie wohl zur Festhaltung, nicht aber zur Beschwerde der Verhafteten dienen. Deshalb wird der Kerkermeister dieselben in gutem Gewahrsam halten, und diejenigen von einander absondern, welche nach den Befehlen des Richters keine Gemeinschaft mit einander haben dürfen; doch sollen sie nie in unterirdische und ungesunde Kerker gesteckt werden.

298. Es wird gesetzlich bestimmt werden, wie oft die Gefängnisse untersucht werden sollen, und kein Gefangener darf bei dieser Gelegenheit unter irgend einem Vorwande vorenthalten werden.

299. Der Richter und Kerkermeister, welche gegen die in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Verfügungen fehlen, werden als eigenmächtiger Gefangenhaltung die in dem Strafgesetzbuche als Verbrechen aufgeführt werden soll, schuldig bestraft werden.

300. Dem als schuldig Behandelten (al tratado como reo) soll innerhalb 24 Stunden die Ursache seiner Festsetzung und der Name seines Anklägers, wenn einer vorhanden ist, bekannt gemacht werden.

301. Bevor der als schuldig Behandelte verhört wird, sollen ihm alle Documente in ihrem ganzen Umfange, so wie die Aussagen der Zeugen vorgelesen, und der Name der letzteren genannt werden; und wenn er dieselben nicht kennt; so soll ihm alle mögliche Auskunft, welche er verlangt, gegeben werden, damit er erfährt, wer sie sind.

302. Die Processe sollen fortan in der Art und Weise und Form, welche gesetzlich bestimmt werden wird, öffentlich seyn.

303. Gewalt und Folter sollen nie angewendet werden.

304. Eben so wenig soll die Strafe der Güterconfiscation Statt finden.

305. Keine Strafe, sie mag für welches Verbrechen es immer sey auferlegt werden, kann auf irgend eine Zeit auf die Familie dessen, der sie leidet, übergehen.

306. Man kann in keines Spaniers Haus gewaltsam eindringen, außer in den zum Besten der Ordnung und Sicherheit des Staats gesetzlich bestimmten Fällen.

307. Wenn die Cortes mit der Zeit für zweckmäßig erachten, einen Unterschied zwischen den Richtern der That und denen des Rechts (jueces del hecho y del derecho) festzusetzen; so sollen sie es in der Form thun, die sie für passend halten.

308. Wenn in außerordentlichen Umständen die Sicherheit des Staats eine momentane Suspendirung einer von den in diesem Abschnitte für die Verhaftung der Delinquenten vorgeschriebenen Formalitäten im ganzen Umfange der Monarchie oder einem Theile derselben erheischt; so können die Cortes dieselbe für eine bestimmte Zeit decretiren.

Sechster Titel.

Von der innern Regierung der Provinzen und Städte.

Erster Abschnitt.

Von den Stadträthen (Ayuntamientos).

309. Die innere Regierung oder Polizei der Städte sollen Stadträthe besorgen, die aus dem oder den Alcaden, den Regidores und dem Syndicus (Procurador síndico) bestehen, und in welchen der politische Chef, wenn es einen giebt, und in dessen Ermangelung der Alcade, oder wenn es zwei giebt, der zuerst erwählte den Vorsitz führen soll.

310. In den Städten und Flecken, wo es noch keinen Stadtrath giebt, und denen doch einer zukäme, wird ein Rath bestellt. Die, welche für sich, oder mit

Digitized by Google

ihrem Weichbilde 1000 Seelen enthalten, müssen einen bekommen, und es soll ihnen zu dem Ende ein angemessener Bezirk angewiesen werden.

311. Die Zahl der Individuen von jeder Classe, aus welchen die Stadträthe mit Rücksicht auf die Bevölkerung bestehen sollen, wird gesetzlich bestimmt werden.

312. Die Alcaden, Regidores und Syndici in den Städten sollen durch Wahl ernannt werden, und die Regidores, so wie die andern Beamten auf Lebenszeit, sie mögen Namen und Titel haben, welchen sie wollen, aufhören.

313. Alljährlich im Monate December werden die Bürger jeder Stadt oder jedes Fleckens zusammen kommen, um mit Stimmenmehrheit im Verhältnisse ihrer Volksmenge eine bestimmte Zahl von Wahlmännern zu ernennen, welche in derselben Stadt wohnen und das Bürgerrecht des Orts genießen.

314. Die Wahlmänner ernennen in demselbigen Monate mit absoluter Stimmenmehrheit, den oder die Alcaldes, Regidores und den oder die Syndici, damit sie mit dem ersten Januar des folgenden Jahres ihre Aemter antreten.

315. Die Alcaden werden alle Jahre erneuert; die Regidores alljährlich zur Hälfte, und eben so auch die Syndici, wenn es deren zwei giebt. Ist aber nur einer da; so wird alljährlich ein anderer gewählt.

316. Wer eines von diesen Aemtern geführt hat, kann da, wo die Bevölkerung es gestattet, vor Verlauf von wenigstens zwei Jahren nicht wieder gewählt werden.

317. Um Alcade, Regidor, oder Syndicus werden zu können, muß man außerdem, daß man Bürger und im Genusse seiner Rechte ist, 25 Jahre alt und wenigstens 5 Jahre in dem Orte ansässig seyn. Die übrigens zu diesen Aemtern erforderlichen Eigenschaften werden gesetzlich bestimmt werden.

318. Niemand, der ein öffentliches Amt hat, das der König vergiebt, kann Alcade, Regidor, oder Syndicus werden; doch sind in dieser Verfügung diejenigen nicht mit inbegriffen, die der Nationalmiliz dienen.

319. Alle drei erwähnte Municipalstellen sind Stadtämter (carga concejil), wovon sich Niemand ohne gesetzmäßige Ursache ausschließen kann.

320. Bei jedem Stadtrathe wird ein Secretair seyn, der von ersterem mit absoluter Stimmenmehrheit erwählt und aus der Gemeindecasse besoldet wird.

321. Dem Stadtrathe liegt ob:

a) Die polizeiliche Sorge für die Gesundheit und Bequemlichkeit.
b) Dem Alcade in Allem, was die Sicherheit der Personen und des Eigenthums der Einwohner und die Aufrechthaltung der Ordnung anlangt, beizustehen.
c) Die gesetz- und vorschriftsmäßige Verwaltung der Einkünfte von den liegenden Gründen und Abgaben, mit der Verpflichtung, einen Einnehmer zu ernennen, der die Gelder in Verwahrung hat, und für den diejenigen, welche ihn ernennen, verantwortlich sind.
d) Die Vertheilung und Erhebung der Steuern und die Ablieferung derselben an die respective Casse (tresoreria).
e) Die Sorge für alle Elementarschulen und die andern Erziehungsanstalten, welche aus den Gemeindecassen unterhalten werden.
f) Die Sorge für die Spitäler, Armen- und Findelhäuser und andere milde Anstalten nach den zu erlassenden Vorschriften.
g) Die Sorge für die Anlegung und Wiederherstellnng der Wege, Kunststraßen, Brücken und Gefängnisse, Wälder und Holzungen der Gemeinde, und alle öffentliche Werke, die nothwendig und nützlich sind, oder zur Zierde gereichen.
h) Die Stadtverordnungen (ordenanzas municipales del pueblo) abzufassen und sie mittelst der Provinzialdeputation, die ihr Gutachten hinzufügen wird, den Cortes zur Genehmigung zu übersenden.
i) Die Beförderung des Ackerbaues, Gewerbsfleißes und Handels, nach der Beschaffenheit und den Umständen der Orte und in so weit, als es nützlich und wohlthätig für sie ist.

322. Wenn Arbeiten oder andere Dinge, die von allgemeinem Nutzen sind, vorkommen und man, weil die Einkünfte von den liegenden Gründen nicht hinreichen, zu den Auflagen (arbitrios) seine Zuflucht nehmen muß; so können diese nicht eher gemacht werden, bis man durch die Provinzialdeputation die Genehmigung der Cortes erhalten hat. Im Fall das Werk, oder der Gegenstand, wozu sie verwendet werden sollen, dringend nöthig ist; so können die Stadträthe mit Zustimmung der erwähn-

Digitized by Google

ten Provinzialdeputation dieselben inzwischen, bis der Beschluß der Cortes ankommt, verwenden.

323. Die Gemeinderäthe verrichten alle diese Functionen unter Aufsicht der Provinzialdeputation, der sie alljährlich eine belegte Rechenschaft von den öffentlichen Geldern, die sie eingenommen und verwendet haben, ablegen werden.

Zweiter Abschnitt.

Von der politischen Regierung der Provinzen und den Provinzialdeputationen.

324. Die politische Verwaltung der Provinz hat der vom Könige für jede Provinz ernannte oberste Chef (gefe superior) über sich.

325. In jeder Provinz soll es eine sogenannte Provinzialdeputation geben, die das Wohl derselben befördern soll, und worin der Chef der Provinz den Vorsitz führt.

326. Diese Deputation soll aus dem Präsidenten, dem Intendanten und 7 auf die unten angegebene Weise erwählten Mitgliedern bestehen, doch mit dem Vorbehalt, daß die Cortes in der Folge diese Zahl, wenn sie es für dienlich erachten, oder die Umstände es erfordern, ändern können, wenn die neue Eintheilung der Provinzen, wovon im 11. Artikel die Rede ist, Statt gefunden haben wird.

327. Die Provinzialdeputation wird alljährlich zur Hälfte erneuert, indem das erstemal die größere, und zum zweitenmal die kleinere Hälfte austritt, welches immer so fortgeht.

328. Die Wahl dieser Individuen geschieht durch die Bezirkswahlmänner (electores de partido) den Tag darauf wenn die Deputirten, zu den Cortes ernannt worden sind, und auf dieselbe Weise, wie diese erwählt werden.

329. Zu gleicher Zeit und auf dieselbe Weise werden für jede Deputation drei Suppleanten erwählt.

330. Um Mitglied der Provinzialdeputation zu werden, muß man Bürger und im ausübenden Genusse seiner Rechte, mündig, 25 Jahre alt, und in der Provinz gebohren seyn, oder sich wenigstens seit 7 Jahren dort aufgehalten und ein hinlängliches Einkommen haben, um anständig leben zu können. Keiner von den Staatsbeamten, die der König ernennt und von denen im Art. 318. die Rede ist, kann es werden.

331. Damit ein und dieselbe Person zum zweitenmal gewählt werden kann, müssen wenigstens von der Zeit an, wo sie ihr Amt niederlegte, 4 Jahre verstrichen seyn.

332. Wenn der Chef der Provinz nicht den Vorsitz in der Deputation führen kann; so führt ihn der Intendant, und, in Ermangelung dessen, das Mitglied (el vocal), das zuerst gewählt worden.

333. Die Deputation ernennt einen Secretair, der aus den öffentlichen Fonds der Provinz besoldet wird.

334. Die Deputation hält jährlich höchstens 90 Sitzungen, die auf die ihr am meisten passende Zeit verlegt werden. Auf der Halbinsel sollen die Deputationen am 1sten März, in den überseeischen Provinzen am 1sten Junius beisammen seyn.

335. Diesen Deputationen liegt ob:

a) Die Vertheilung der der Provinz auferlegten Steuern auf die Districte und Cantone mit machen zu helfen und sie zu genehmigen.

b) Auf die gute Verwendung der öffentlichen Gelder in den Städten und Gemeinden zu sehen, die Rechnungen darüber zu untersuchen, damit sie auf ihr Gutheißen (visto bueno) die höhere Genehmigung erhalten, und dafür Sorge zu tragen, daß in Allem die Gesetze und Vorschriften beobachtet werden.

c) Zu sorgen, daß den Verfügungen des 310. Art. gemäß Gemeinderäthe (ayuntamientos) angestellt werden.

d) Wenn neue für die Provinz allgemein nützliche Werke zu unternehmen sind, oder die alten wieder hergestellt werden sollen, der Regierung die Abgaben (arbitrios) vorzuschlagen, welche sie für die zweckmäßigsten hält, um von den Cortes die nöthige Erlaubniß dazu zu erhalten.

Wenn in den überseeischen Provinzen die öffentlichen Werke so dringend nöthig sind, daß man den Beschluß der Cortes nicht abwarten kann; so kann die Deputation mit ausdrücklicher Genehmigung des Provinzialchefs sogleich die Abgaben verwenden, muß aber wegen der Genehmigung der Cortes sogleich der Regierung Rechenschaft davon ablegen.

Digitized by Google

Zur Erhebung dieser Abgaben wird die Deputation auf ihre Verantwortung einen Einnehmer (depositario) ernennen, und die von ihr durchgesehenen Rechnungen über die Verwendung derselben an die Regierung senden, damit diese sie verificiren und darüber discutiren lasse, und sie am Ende den Cortes zur Genehmigung übergebe.

e) Die Erziehung der Jugend, den genehmigten Planen gemäß, zu befördern, Ackerbau, Handlung und Gewerbsfleiß durch Beschützung derer, welche in irgend einem Zweige derselben neue Erfindungen machen, zu begünstigen.

f) Der Regierung alle Mißbräuche anzuzeigen, die sie bei der Verwaltung der öffentlichen Gelder gewahr werden.

g) Die Volkszahl und die statistischen Verhältnisse der Provinzen aufzunehmen.

h) Dafür zu sorgen, daß die milden Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten ihren Zweck erfüllen, indem sie der, Regierung die ihrem Bedünken nach, zweckmäßigsten Maßregeln zur Abstellung der bemerkten Mißbräuche vorschlagen.

i) Den Cortes die Verletzungen der Verfassung anzuzeigen, die sie in den Provinzen wahrnehmen.

k) Die Deputationen der überseeischen Provinzen werden ein wachsames Auge auf die Ausgaben und Einnahmen, Ordnung und Fortschritte der Missionen zur Bekehrung der ungläubigen Indianer haben, und diejenigen, welche damit beauftragt sind, werden ihnen Rechenschaft über das, was sie in der Hinsicht gewirkt haben, ablegen, damit Mißbräuche vermieden werden, und die Deputationen werden die Regierungen von dem Allen in Kenntniß setzen.

336. Wenn irgend eine Deputation ihre Gewalt mißbraucht; so kann der König die Mitglieder derselben suspendiren, indem er den Cortes diese Verfügung und die Gründe, welche Anlaß dazu gegeben, zu wissen thut. Während der Zeit, daß sie suspendirt sind, sollen ihre Functionen von den Suppleanten versehen werden.

337. Alle einzelne Mitglieder der Gemeinderäthe und Provinzialdeputationen leisten bei dem wirklichen Antritte ihres Amts, jene in die Hände des zuerst ernannten Alcaden, diese in die Hände des Provinzialchefs, einen Eid, die Verfassung der spanischen Monarchie zu erhalten, die Gesetze zu beobachten, dem Könige treu zu seyn und gewissenhaft die Pflichten ihres Amts zu erfüllen.

Siebenter Titel.

Von den Steuern.

Einziger Abschnitt.

338. Die Cortes bestimmen oder bestätigen die directen sowohl als indirecten, allgemeinen, Provinzial- oder städtischen Abgaben, so daß die alten bestehen bleiben, bis sie öffentlich abgeschafft oder neue eingeführt werden.

339. Die Steuern werden im Verhältnisse des Vermögens, und ohne daß irgend eine Ausnahme oder Privilegium Statt fände, auf alle Spanier vertheilt.

340. Die Steuern sollen den Ausgaben, welche die Cortes für alle Zweige der Staatsbedürfnisse ausetzen, angemessen seyn.

341. Damit die Cortes die Staatsausgaben und die zur Deckung derselben erforderlichen Steuern bestimmen können; so soll ihnen der Staatssecretair für die Finanzen (Secretario del Despacho de Hacienda), sobald sie versammelt sind, einen allgemeinen Anschlag vorlegen, worin die einzelnen Anschläge für die respectiven Departements der andern Minister vereinigt sind.

342. Derselbe Staatssecretair wird zugleich mit dem Anschlage der Ausgaben einen Plan für die Steuern vorlegen, die zur Deckung derselben auferlegt werden sollen.

343. Wenn dem Könige irgend eine Steuer drückend oder schädlich scheint; so soll er es den Cortes durch den Finanzminister zu erkennen geben, und zugleich eine andere, die er für zweckmäßig hält, vorschlagen.

344. Ist der Betrag der directen Steuern bestimmt; so nehmen die Cortes die Vertheilung derselben auf die Provinzen vor, und verweisen auf jede derselben einen Theil, der ihrem Reichthume angemessen ist, zu welchem Ende der Finanzminister gleichfalls die nöthigen Anschläge vorlegen soll.

345. Es soll für die ganze Nation ein allgemeiner Schatz (tesoreria gene-

Digitized by Google

ral) bestehen, der über den Ertrag aller, für die Bedürfnisse des Staats bestimmten, Einkünfte zu verfügen hat.

346. In jeder Provinz soll eine Hauptcasse (Tresoreria) bestehen, in welche alle in derselben für den Staatsschatz zu erhebende Steuern einfließen sollen. Diese Hauptcassen werden mit dem allgemeinen Schatze in Verbindung stehen, zu dessen Verfügung sie alle ihre Fonds bereit halten werden.

347. Keine Zahlung wird von dem Schatzmeister in Rechnung gebracht werden, wenn sie nicht in Folge einer königlichen, von dem Minister contrasignirten, Verordnung geschehen ist, worin angegeben ist, wozu sie bestimmt und die Verordnung der Cortes, wodurch diese Ausgabe genehmigt worden ist.

348. Damit der allgemeine Schatz seine Rechnungen mit gehöriger Genauigkeit anfertige; so sollen, wegen der Verification der Berechnung der Gelder und der Vertheilung der Staatseinkünfte, der respective Gegenstand der Zahlung und das Datum dabei bestimmt werden.

349. Diese Bureaux (officinas) sollen mittelst einer besondern Instruction so eingerichtet werden, daß sie den Zweck ihrer Einrichtung ganz erfüllen.

350. Für die Untersuchung aller Rechnungen über die Staatseinkünfte soll eine Oberrechnungskammer (Contaduria mayor de Cuentas) errichtet werden und mittelst eines besondern Gesetzes ihre Organisation erhalten.

351. Sobald die Rechnung des allgemeinen Schatzes, welche sich über den jährlichen Ertrag aller Steuern und Einkünfte und ihre Verwendung erstrecken soll, definitiv von den Cortes genehmigt worden ist; so soll sie gedruckt, bekannt gemacht und an alle Provinzialdeputationen und Gemeinderäthe ausgetheilt werden.

352. Die Rechnungen, welche die Staatssecretaire über die Ausgaben ihrer respectiven Departements anfertigen, sollen ebenfalls gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und in Umlauf gesetzt werden.

353. Die Verwaltung der Staatsfinanzen soll stets von allen andern Gewalten, als der, welcher sie anvertraut ist, unabhängig seyn.

354. Zollämter soll es blos an den Seehäfen und an den Grenzen geben; doch soll diese Verfügung nicht eher ins Werk gesetzt werden, bis es die Cortes beschließen.

355. Die Cortes sollen vor allem anderm ihre Aufmerksamkeit auf die anerkannte Staatsschuld richten, und es sich ganz vorzüglich angelegen seyn lassen, für die allmählige Tilgung derselben und für die Bezahlung der Interessen, so wie sie fällig werden, zu sorgen, indem sie Alles anordnen, was die Führung dieses wichtige Administrationszweiges betrifft, sowohl in Hinsicht der festzusetzenden Abgaben (arbitrios), die gänzlich getrennt von dem Staatsschatze verwaltet werden sollen, als der Rechnungskammer (officinas de Cuenta y Razon).

Achter Titel.

Von der Nationalkriegsmacht.

Erster Abschnitt.

Von dem stehenden Heere.

356. Es soll eine stehende Land- und Seemacht zur Vertheidigung des Staates nach Außen und Aufrechthaltung der Ordnung im Innern unterhalten werden.

357. Die Cortes werden jährlich die nach den Umständen erforderliche Truppenzahl und die Art und Weise, wie sie ausgehoben werden sollen, bestimmen.

358. Eben so werden sie jährlich die Zahl der Kriegsschiffe (buques de la marina militar), die neu armirt werden, oder armirt bleiben sollen, bestimmen.

359. Die Cortes werden mittelst besonderer Verordnungen Alles, was die Disciplin, das Avancement, den Sold, die Verwaltung, so wie Alles, was die gute Einrichtung des Heeres, so wie der Marine betrifft, festsetzen.

360. Es sollen Kriegsschulen zum Unterricht und zur Bildung in allen Zweigen des Land- und Seedienstes errichtet werden.

361. Kein Spanier kann sich vom Kriegsdienste frei machen, wenn er gesetzmäßig dazu aufgerufen wird.

Zweiter Abschnitt.

Von den Nationalmilizen.

362. In allen Provinzen sollen Corps von Nationalmilizen errichtet werden, die aus den Einwohnern derselben, nach Verhältniß ihrer Bevölkerung und ihres Zustandes, gebildet werden.

Digitized by Google

363. Die Art und Weise ihrer Bildung, ihre Zahl und besondere Einrichtung in allen ihren Zweigen soll durch eine besondere Verordnung regulirt werden.

364. Diese Milizen sind nicht fortdauernd im Dienste, sondern nur, wenn die Umstände es erfordern.

365. Im Nothfall kann der König innerhalb der respectiven Provinz über diese Milizen verfügen, außerhalb jedoch sie nicht ohne Zustimmung der Cortes verwenden.

Neunter Titel.

Von dem öffentlichen Unterricht.

Einziger Abschnitt.

366. In allen Städten und Gemeinden des Reichs (pueblos) sollen Elementarschulen angelegt und darin die Kinder im Lesen, Schreiben, Rechnen und im Catechismus der katholischen Religion, der auch eine kurze Darstellung der bürgerlichen Pflichten enthalten soll, unterrichtet werden.

367. Eben so soll auch die gehörige Zahl von Universitäten und andern Unterrichtsanstalten, die man für den Unterricht in allen Wissenschaften, in der Literatur und den schönen Künsten für zweckmäßig erachtet, angeordnet und errichtet werden.

368. Der allgemeine Unterrichtsplan soll im ganzen Reiche gleich seyn, und auf allen Universitäten und literarischen Anstalten, wo man die geistlichen und politischen Wissenschaften lehrt, soll auch die politische Verfassung der Monarchie erläutert werden.

369. Es soll eine Generalstudiendirection bestehen, deren Mitglieder Männer von anerkannter Gelehrsamkeit seyn sollen und die unter Autorität der Regierung die Aufsicht über den öffentlichen Unterricht führen wird.

370. Die Cortes werden mittelst Plane und besonderer Statuten Alles, was diesen wichtigen Gegenstand des öffentlichen Unterrichts angeht, einrichten.

371. Allen Spaniern steht es frei, ihre politischen Ideen, ohne daß sie einer vorgängigen Erlaubniß, Revision oder irgend einer Genehmigung bedürfen, niederzuschreiben, drucken zu lassen und bekannt zu machen, mit Vorbehalt der in den Gesetzen bestimmten Einschränkungen und Verantwortlichkeit.

Zehnter Titel.

Von der Beobachtung der Verfassung und der Art, wie man verfährt, um Veränderungen darin vorzunehmen.

Einziger Abschnitt.

372. Die Cortes werden gleich in ihrer ersten Sitzung die wahrgenommenen Verletzungen der Verfassung in Erwägung ziehen, um zweckmäßige Maßregeln dagegen zu ergreifen, und diejenigen, die derselben zuwider gehandelt haben, zur Verantwortung zu ziehen.

373. Jeder Spanier hat das Recht, den Cortes oder dem Könige Vorstellungen zu machen, und die Beobachtung der Verfassung zu reclamiren.

374. Jeder, der ein Staatsamt erhält, es sey beim Civil, beim Militair, oder bei der Geistlichkeit, soll bei dem Antritte desselben den Eid leisten, die Verfassung zu erhalten, dem Könige treu zu seyn und sein Amt gehörig zu verwalten.

375. So lange, bis die Verfassung nicht 8 Jahre lang in allen ihren Theilen in Wirksamkeit gewesen ist, darf keine Abänderung, kein Zusatz, keine Umwandlung irgend eines Artikels derselben in Vorschlag gebracht werden.

376. Um irgend eine Abänderung, Vermehrung oder Reform in der Verfassung vornehmen zu können, muß die Deputation, welche definitiv darüber zu beschließen hat, zu dem Ende mit besondern Vollmachten versehen seyn.

377. Jeder Vorschlag zur Reform irgend eines Artikels der Verfassung muß schriftlich geschehen, und wenigstens von 20 Deputirten unterstützt und unterzeichnet seyn.

378. Der Vorschlag zur Reform soll, in Zwischenräumen von 6 zu 6 Tagen von einer Vorlesung zur andern, dreimal verlesen werden. Nach der dritten wird man berathschlagen, ob er zur Discussion kommen soll.

379. Ist er für die Discussion angenommen; so sollen dabei die nämlichen Formalitäten und derselbe Gang beobachtet werden, die für die Abfassung der Gesetze vorgeschrieben sind; worauf man dann bestimmen wird, ob in der nächsten Generaldeputation von Neuem darüber berathschlagt werden soll. Und damit diese

Digitized by Google

Erklärung erfolgen kann, müssen zwei Drittheile der Stimmen für den Vorschlag seyn.

380. Die folgende Generaldeputation kann, nach vorgängiger Beobachtung der Formalitäten in allen ihren Theilen, in einem ihrer beiden Sitzungsjahre mit Einwilligung von 2 Drittheilen ihrer Mitglieder erklären, daß die Ausfertigung von besondern Vollmachten für die vorgeschlagene Reform Statt finden soll.

381. Ist diese Erklärung geschehen; so soll sie öffentlich bekannt gemacht und allen Provinzen mitgetheilt werden, und die Cortes werden, zufolge der Zeit, wenn sie Statt gefunden, bestimmen, ob die nächste, oder die darauf folgende Deputation die Specialvollmachten dazu mitbringen soll.

382. Diese Vollmachten werden durch die Wahljunten der Provinzen ertheilt, indem sie zu den gewöhnlichen noch nachstehende Clausel hinzufügen. (Auch ertheilt sie ihnen noch eine Specialvollmacht, um die Reform in der Verfassung vorzunehmen, von welcher das Decret der Cortes handelt, das folgendermaßen lautet: [hier folgt der buchstäbliche Inhalt des Decrets]. Alles in Uebereinstimmung mit dem, was in der Verfassung vorgeschrieben ist). Und sie machen sich verbindlich, das, was Kraft dieser Vollmachten beschlossen werden wird, als verfassungsmäßig anzuerkennen und zu halten.

383. Die vorgeschriebene Reform soll von Neuem in Berathschlagung genommen, und wenn zwei Drittheile der Deputirten sie genehmigen, verfassungsmäßiges Gesetz, und als solches in den Cortes bekannt gemacht werden.

384. Eine Deputation soll das Decret über die Reform dem Könige überreichen, damit er es bekannt machen und an alle Behörden und Gemeinderäthe der Monarchie vertheilen läßt.

Gegeben Cadix, den 18. März 1812.

Vicente Pasqual, Deputirter der Stadt Teruel, Präsident.

(Nach dem Präsidenten folgten die Unterschriften von 182 Cortes.)

Demnach befehlen Wir allen Spaniern, Unsern Unterthanen, weß Standes und Ranges sie seyn mögen, die vorstehende Verfassung als das Grundgesetz der Monarchie aufrecht zu erhalten, und gleichermaßen allen Gerichtshöfen, Gerichten, Chefs, Gouverneurs und andern sowohl Civil- als Militair- und geistlichen Behörden jedes Standes und Ranges, die erwähnte Verfassung in allen ihren Theilen aufrecht zu erhalten und aufrecht halten, vollstrecken und befolgen zu lassen. Solches werdet ihr euch gesagt seyn lassen, Alles thun, was zur Vollziehung desselben erforderlich ist, und es zum Druck befördern, öffentlich bekannt machen und vertheilen.

Joaquin de Mosquera y Figueroa, Präsident.
(unterz.) Juan Villavicencio.
Ignacio Rodrigues de Rivas.
Graf del Abisbal.

Cadix, den 19. März 1812.
(unterz.) A. D. Ignacio de la Pezuela.

Dieser Verfassung der Cortes gingen drei Adressen der zur Entwerfung der Verfassung niedergesetzten Commission an den König Ferdinand voraus. Die erste, Cadix vom 11. August 1811 enthielt die Rücksichten auf die ältere spanische Verfassung; die zweite, Cadix vom 6. Nov. 1811, stellte die Organisation der richterlichen Gewalt auf; die dritte, Cadix vom 24. Dec. 1811, verbreitete sich über das, was auf die innere Regierung der Provinzen und Cantone, auf die Abgaben, die bewaffnete Macht, den Volksunterricht, die Beobachtung der Verfassung, und auf das Verfahren bei etwaigen Veränderungen derselben sich bezog*).

*) Diese drei Adressen stehen in folgender Schrift: Die spanische Constitution der Cortes und die provisorische Constitution der vereinigten Provinzen von Südamerika. Leipzig, 1820. 8.

Digitized by Google

Ein Aufstand in dem, zum Einschiffen nach Südamerika bestimmten, Heere, der bald bis Madrid sich verbreitete, nöthigte 1820 den König Ferdinand 7, in einer Proclamation an das Volk*) die Annahme der Verfassung vom 19. März 1812 öffentlich zu verkündigen. So galt diese Verfassung im öffentlichen Staatsleben Spaniens, bis im April 1823 ein französisches Heer, geführt von dem Herzoge von Angouleme, auf spanischem Boden erschien, das bald bis nach Cadix vordrang, worauf der König am 1. Oct. 1823 die volle souveraine Gewalt wieder annahm, die Verfassung abschaffte, und die Anhänger des verfassungsmäßigen Systems, die nicht ins Ausland geflüchtet waren, mit der größten Strenge bestrafen ließ. Die Reaction war vollständig. — Damit aber auch für die Zukunft alle verfassungsmäßige Einrichtungen von Spanien ausgeschlossen würden, erschien das nachstehende

c) Decret über die Erhaltung der unumschränkten königlichen Gewalt, vom 19. April 1825.

Ferdinand ꝛc.

Seitdem die göttliche Vorsehung sich der Leiden, welche die Revolution über Spanien gebracht, erbarmt, und die Redlichkeit meiner vielgeliebten Vasallen, mit Hülfe der tapfern französischen Armee und ihres würdigen Generalissimus, meines theuersten Vetters, des Herzogs von Angouleme, belohnt hat, indem sie mich wieder auf den von einer Handvoll Rebellen usurpirten Thron meiner Vorfahren einsetzte, habe ich nicht aufgehört, auf die Mittel zu denken, um die unserer heiligen Religion schuldige Ehrfurcht aufrecht zu halten und zu vermehren, und die Ordnung und Ruhe wieder herzustellen, welche die Grundlagen der Wohlfahrt der Reiche sind. Ob es mir gleich nicht möglich war, alle Wunden, welche die Anarchie den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung geschlagen, in so kurzer Zeit zu heilen; so fühlt doch meine königliche Seele süßen Trost bei dem Anblick der Resultate meiner Beharrlichkeit und der Fortschritte der eingeführten Verbesserungen. Meine beständige Sorgfalt für das Wohl meiner Völker flößt mir die gegründetste Hoffnung ein, daß, mit Hülfe des Allmächtigen, die traurigen Wirkungen der vergangenen Unfälle bald für immer verschwinden werden, ungeachtet der Umtriebe der Revolutionairs, deren Verkehrtheit, Hinterlist und Beharrlichkeit vergebens versuchen würde, die Treue meiner Unterthanen durch Verläumdungen und Ränke neuerdings irre zu führen, und Mißtrauen, Haß und Zwietracht zu säen. Ich habe mit lebhaftem Schmerze erfahren, daß seit einiger Zeit arglistiger Weise beunruhigende Gerüchte ausgestreut werden, man wolle mich verpflichten oder bereden, Reformen und Neuerungen in der Verwaltung und Regierungsform meiner Königreiche in der Art vorzunehmen, daß deren alte und ehrwürdige Grundsätze mit Beschränkung meiner königlichen Machtgewalt abgeändert würden. Es ist eine Pflicht und zugleich ein Vergnügen für mich, eine eben so boshafte, als verbrecherische Erfindung Lügen zu strafen. Ich erkläre daher, daß ich nicht nur fest entschlossen bin, die legitimen Rechte meiner Souverainetät ungeschwächt und in ihrem ganzen Umfange zu erhalten, ohne weder jetzt, noch irgend jemals

*) Sie steht, mit den übrigen dazu gehörenden Actenstücken, in den Archives diplomatiques, Vol. 3. p. 104 sqq. (Stuttg. 1823. 8.)

Digitized by Google

das Mindeste davon zu vergeben, und ohne die Errichtung von Kammern oder andern Institutionen, sobald sie unsern Gesetzen und Gebräuchen zuwiderlaufen, zu gestatten; sondern daß ich auch von allen meinen erlauchten Bundesgenossen, welche mir so viele Beweise ihres innigen Wohlwollens und ihrer thätigen Mitwirkung zum Wohl meiner Königreiche gegeben haben, die feierlichste und bestimmteste Zusicherung erhalten habe, daß sie fortfahren werden, bei jeder Gelegenheit die legitime und unumschränkte Gewalt meiner Krone zu unterstützen, ohne mir jemals mittelbar oder unmittelbar irgend eine Neuerung in meiner Regierungsform weder zu rathen noch vorzuschlagen. — Eben so erkläre ich, daß ich den festen und unabänderlichen Entschluß gefaßt habe, den Gesetzen Unverletzlichkeit und Ehrfurcht zu verschaffen, ohne Mißbräuche irgend einer Art zu dulden, ohne zu gestatten, daß Gewaltthätigkeit und Intrigue anstatt der Gerechtigkeit walten, und ohne zuzugeben, daß diejenigen, welche unter dem Deckmantel und dem Anscheine der Anhänglichkeit an meine königliche Person und meine Autorität, ihren Ungehorsam und ihre Widerspänstigkeit zu bemänteln suchen, einer gerechten Züchtigung entgehen. Die genaue Beobachtung der Gesetze, die schnelle Vollstreckung meiner Beschlüsse und Verordnungen, und die Achtung für die Behörden sind die starken Grundpfeiler der Ordnung und der Wohlfahrt; sie sind es auch, welcher jeder wahrhaft royalistische und seinem Souverain ergebene Spanier zur Richtschnur seines Betragens nehmen muß, und die, trotz der Ränke und Versuche der Bosheit, den Frieden meiner Königreiche und das Glück meiner vielgeliebten Unterthanen, die meinem Herzen so theuer sind, sichern werden. — Dies werdet Ihr beobachten, und ohne Rücksicht auf Personen und Umstände beobachten machen, wie auch drucken und in Umlauf setzen lassen, damit es Niemand unbekannt bleibe.

Aranjuez, den 19. April 1825.

Gezeichnet von der Hand des Königs.

An Don Francisco Zea-Bermudez.

5.

Portugal.

Die alte Welt und die erste Zeit des Mittelalters kannte noch kein von Spanien getrenntes und selbstständiges portugiesisches Königreich; selbst als im achten christlichen Jahrhunderte die Araber ihre Macht in Spanien begründeten, stand auch Portugal unter ihrer Herrschaft. Allein allmählig entrissen die christliche Könige von Castilien und Leon den Arabern das Land zwischen dem Minho und Duero, und ließen es durch Grafen (Statthalter) regieren, welchen, bei den fortdauernden Kämpfen gegen die Araber, eine größere Macht zugestanden werden mußte.

Diese Statthalterwürde in Portugal ertheilte der König Alphons 6 von Castilien seinem Schwiegersohne, dem Prinzen Heinrich von Burgund, einem Urenkel Hugo Capets, im Jahre 1094. Durch das Testament seines Schwiegervaters, der (1109) ohne männliche Erben starb, ward Heinrich unabhängiger Erbgraf von Portugal. Sein

Digitized by Google

Sohn, Alphons 1, welcher dem Vater i. J. 1112 folgte, erweiterte seine Grafschaft durch Siege über die Araber bis an die algarbische Grenze, und nahm, nach der Schlacht bei Ourique gegen die Araber (Jul. 1139), wobei ihn die von ihm gestifteten Ritterorden wesentlich unterstützten, den königlichen Titel an, den ihm Papst Alexander 3 (1179) gegen die Widersprüche der Könige von Leon bestätigte.

Dieser Alphons 1 schloß auf dem Reichstage von Lamego im Jahre 1181 mit seinen versammelten Ständen ein Grundgesetz in 22 Artikeln, in welchem die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit Portugals ausgesprochen, die Erbfolge der Krone und vieles im Einzelnen über die Erlangung und Behauptnng des Adels, so wie über das Gerichtswesen festgesetzt ward.

Sehr groß und ausgedehnt waren seit dieser Zeit die Rechte der drei Stände Portugals; theils weil sie den König in seiner Würde anerkannt hatten; theils weil sie das Reich, mit ihm zugleich, gegen die Araber vertheidigen mußten. — Das Grundgesetz von Lamego steht französisch (in 20 Artikeln) beim *du Mont* im corps universel diplomatique, im Supplem. 1. Part. 1. p. 37. und lateinisch (in 22 Artikeln) in *Schmaussii* corp. jur. gent. acad. T. I. p. 4 sqq.

Wir heben daraus nur den Anfang und den Schluß aus, wodurch der Geist dieses Grundgesetzes und der politische Charakter der Stände Portugals bezeichnet wird.

Der Anfang lautet: In nomine sanctae et individuae trinitatis, patris et filii et spiritus sancti, trinitas inseparabilis, quae nunquam separari potest. Ego Alphonsus, Comitis Henrici et reginae Tarejae filius, magnique Alphonsi imperatoris Hispaniorum nepos, ac pietate divina ad regium solium nuper sublimatus. Quoniam nos concessit Deus quietari, et dedit victoriam de Mauris, nostris inimicis, et propterea habemus aliquantam respirationem, ne forte nos tempus non habeamus postea, convocavimus omnes istos: Archiepiscopum Bracharensem, episcopum Visens., episcopum Portuens., episcopum Colimbriens., episcopum Lamecensem, Viros etiam nostrae curiae infra positos et procurantes bonam prolem per suas civitates, per Colimbriam, per Vimaranes, per Lamecum, per Viseum, per Barcellos, per Portum, per Trancosum, per Chaves, per castrum regis, per Bonzellas, per Parietas Vetulas, per Senam, per Covilhanam, per Montemagiore, per Isgueiram, per Villa regis, et per parte domini regis Laurentius Venegas. Et multitudo ibi erat de Monarchis et Clericis, et congregati sumus Lamegum in ecclesia sanctae Mariae Almacave, seditque rex in solio regio sine insigniis regiis, et surrexit Laurentius Venegas, Procurator regis, et dixit: Congregavit vos rex Alphonsus, quem

Digitized by Google

vos fecistis campo in Auriquio, ut videatis bonas literas domini Papae, et dicatis, si vultis, quod sit ille rex. Dixerunt omnes: nos volumus, quod sit rex. Et dixit procurator: Quomodo erit rex, ipse aut filii ejus, aut ipse solus rex? Et dixerunt omnes: ipse in quantum vivet, et filii ejus posteaquam non vixerit. Et dixit procurator: si ita vultis, date illi insigne. Et dixerunt omnes: Demus in Dei nomine. Et surrexit archiepiscopus Bracharensis, et tulit de manibus Abbatis de Laurbano coronam auream magnam cum multis margaritis, quae fuerat de regibus Gothorum et dederant monasterio, et posuerunt illam regi. Et dominus rex cum spata nuda in manu sua, cum qua ivit in bello, dixit: Benedictus Deus qui me adjuvavit Cum ista spata liberavi vos, et vici hostes nostros, *et vos me fecistis regem et socium vestrum. Siquidem me fecistis, constituamus leges, per quas terra nostra sit in pace.* Dixerunt omnes: Volumus Domine rex, et placet nobis, constituere leges. Vocavit citius Dominus rex episcopos, viros nobiles et procuratores, et dixerunt inter se: faciamus in principio leges de hereditate regni, et fecerunt istas sequentes etc. etc. etc.

Der Schluß des Grundgesetzes lautet also: Et dixit procurator regis, Laurentius Venegas: Vultis, quod dominus rex vadat ad Cortes regis de Leone, vel det tributum illi, aut alicui personae, for domini Papae, qui illum regem creavit? Et omnes surrexerunt, et spatis nudis in altum dixerunt: Nos liberi sumus; rex noster liber est; manus nostrae nos liberaverunt, et dominus rex, *qui talia consenserit, moriatur, et si rex fuerit, non regnet super nos.* Et dominus rex cum corona iterum surrexit, et similiter cum spata nuda dixit ad omnes: Vos scitis, quantas lites fecerim per vestram libertatem; testes estis, testis brachium meum et ista spata; *si quis talia consenserit, moriatur, et si filius aut nepos meus fuerit, non regnet.* Et dixerunt omnes: bonum verbum, morientur; et rex si fuerit talis, quod consentiat dominum alienum, non regnet. Et iterum rex: ita fiat.

Dieses Grundgesetz bestand, bis im Jahre 1580 der Mannesstamm des königlichen Hauses in Portugal erlosch, und der König Philipp 2 von Spanien, der Verwandtschaft nach nicht der Nächste zum Throne, das Reich durch den Herzog von Alba erobern ließ. Sechzig Jahre stand seit dieser Zeit Portugal unter drei Königen Spaniens. Dieses Joches müde, ward in der portugiesischen Revolution vom 1. Dec. 1640 der Herzog Johann v. Braganza auf den portugiesischen Thron erhoben, und der Rest der Spanier aus Portugal vertrieben. Darauf erließen am 28. Jan. 1641 die Reichsstände Portugals, bestehend aus Geistlichkeit,

Digitized by Google

Adel und Bürgerstand, ein Manifest, worin sie die ewige Trennung Portugals von Spanien aussprachen, das Haus Braganza auf ihrem Throne anerkannten, zugleich aber sich das Recht beilegten, tyrannische Könige abzusetzen. Diese Urkunde steht französisch beim *du Mont*, corps univ. T. 6. Part. 1. p. 202 sqq. und beim *Schmaus*. T. 2. p. 2290. — Thatsächlich übten die Reichsstände Portugals, in der ersten Regierungszeit des Hauses Braganza, große Vorrechte, selbst in Hinsicht auf Absetzung der Könige, auf Kriegserklärungen und Friedensschlüsse. Allmählig aber sank ihr Einfluß, besonders seit der Staatsverwaltung des Ministers Pombal; die letzten Reichstage waren, der Thronfolge wegen, in den Jahren 1679 und 1697 gehalten worden. Zwar bestand, dem Namen nach, später noch ein Rath der drei Stände (junta dos tres estados); allein nicht die Cortes, sondern der König ernannte die Mitglieder desselben. —

In neuester Zeit erfuhr Portugal seit dem Jahre 1807 sehr abwechselnde politische Schicksale. Bei der Annäherung eines französischen Heeres an der Grenze Portugals, schiffte sich die königliche Familie nach Brasilien ein, welches Land am 16. Dec. 1815, erst nach Napoleons Sturze, zum Königreiche erhoben ward. Während der König Johann 6 in Brasilien verweilte, leitete der brittische Marschall Beresford die Staatsangelegenheiten Portugals, worüber ein bedeutender Theil der Portugiesen seine Unzufriedenheit nicht verbarg.

Als aber in Spanien, nach den Ereignissen vom 1. Januar und 7. März 1820, die Verfassung der Cortes vom 19. März 1812 ins öffentliche Staatsleben eingetreten war, brach auch in Portugal zu Oporto am 24. Aug. 1820 der Aufstand eines Heerestheiles zur Annahme einer Verfassung aus. Sie erfolgte, nachdem diese Truppenmasse bis Lissabon vorgedrungen war, und die Hauptstadt gleichfalls für eine neue Verfassung sich erklärt hatte. Es ward beschlossen, daß die spanische Verfassung vom 19. März 1812, doch mit den für Portugal nöthigen Modificationen, die Grundlage der portugiesischen Verfassung seyn sollte. Die in der Abwesenheit des Königs eingesetzte Regentschaft rief die Cortes Portugals aus allen Staatsbürgern, nicht wie die alten Cortes aus den drei Ständen, zusammen; der König aber verließ (26. April 1821) Brasilien, und leistete am 4. Jul. 1821, in der Versammlung der Cortes, den Eid auf die neue Verfassung, die am 23. Sept. 1822 beendigt, und am 1. Oct. feierlich vom Könige angenommen und beschworen ward. Sie glich im Ganzen der spanischen Verfassung, stellte, wie diese, nur Eine Kammer der Cortes auf und beschränkte die königliche Gewalt bedeutend, weil sie von dem Grundsatze der Volkssouverainetät ausging, und den Cortes die gesetzgebende Gewalt ausschließend beilegte.

Ob nun gleich die neue Verfassung auch am 3. Nov. 1822 von

Digitized by Google

den Großen des Königreichs aus dem Civil- und Militairstande beschworen ward; so verweigerte doch die Königin, eine Schwester Ferdinands 7 von Spanien, den Eid auf die Verfassung, und beschloß den Sturz derselben, den ihr zweiter Sohn (der älteste war in Brasilien zurück geblieben), der Infant Miguel, bewirkte. Denn dieser verließ am 29. Mai 1823 Lissabon, und proclamirte an der Spitze einer Heeresmasse die Auflösung der neuen Verfassung. Zwar erklärte sich der König selbst noch am 30. Mai für die Beibehaltung derselben; allein auch er verließ Lissabon, hob die Verfassung auf und ging nach Santarem, von wo er am 5. Jun. mit seiner ganzen Familie nach Lissabon zurückkehrte, nachdem am 2. Jun. die Cortes ihre Sitzungen mit einer Protestation gegen die letzten Ereignisse geschlossen hatten.

a) Verfassung vom 23. Sept. 1822.

Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreieinigkeit.

Die allgemeinen, außerordentlichen und constituirenden Cortes der portugiesischen Nation, in der lebendigen Ueberzeugung, daß die öffentlichen Uebel, welche sie unterdrückt haben und noch unterdrücken, ihre Quelle in der Verachtung der Rechte des Bürgers und in der Vergessenheit der Grundgesetze der Monarchie haben, und in Erwägung, daß die Wiederherstellung dieser ausgebreiteten und umgestalteten Gesetze einzig und allein das Glück der Nation sichern, und verhindern kann, daß sie nicht in den Abgrund versinke, aus welchem sie die Heldentugend ihrer Söhne gerettet hat, decretiren folgende bürgerliche Verfassung, um die Rechte jedes Einzelnen und das allgemeine Wohl aller Portugiesen zu befestigen.

Erster Titel.

Von den Rechten und persönlichen Obliegenheiten der Portugiesen.

1. Die politische Verfassung der portugiesischen Nation sichert die Freiheit, Sicherheit und das Eigenthum aller Portugiesen.

2. Die Freiheit besteht in dem Rechte, welches einem Jeden zusteht, alles, was das Gesetz nicht verbietet, zu thun, und, was dasselbe nicht gebietet, nicht thun zu müssen. Die Bewahrung dieser Freiheit hängt von der genauen Beobachtung der Gesetze ab.

3. Die persönliche Sicherheit besteht in dem Schutze, welchen die Regierung allen, um ihre individuellen Rechte zu bewahren, gewähren muß.

4. Kein Individuum kann verhaftet werden, ohne vorläufig des Verbrechens, nach den in den Artikeln 194, 195 und 201. festgesetzten Formen angeklagt zu seyn. Das Gesetz bestimmt die Strafen, die nicht allein den Richter, welcher die willkührliche Verhaftung befohlen hat, sondern auch denjenigen, der darauf angetragen hat, so wie die Beamten, welche sie vollstreckt haben, treffen.

5. Die Wohnung eines jeden Portugiesen ist für ihn ein Asyl. Kein Gerichtsdiener darf hineintreten, als mit einem schriftlichen Befehl der competenten Behörde, ausgenommen in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und nach den gesetzlichen Formen.

6. Das Eigenthum ist das heilige und unverletzliche Recht, welches jeder Portugiese besitzt, über alle seine Güter nach seinem Willen und nach den Gesetzen zu verfügen. Wenn, im Falle öffentlicher und dringender Nothwendigkeit, die Entziehung dieses Rechtes unerläßlich wird; so muß er vorläufig auf die gesetzlich bestimmte Weise entschädigt werden.

7. Die freie Mittheilung der Gedanken ist eines der kostbarsten Menschenrechte. Jeder Portugiese kann daher, ohne einer vorläufigen Censur unterworfen zu seyn, seine Meinungen über alle Arten von Gegenständen mittheilen, mit Vorbehalt der Verantwortlichkeit über den Mißbrauch dieser Freiheit in den gesetzlich bestimmten Fällen, und auf die gesetzliche Weise.

8. Die Cortes werden ein besonderes Gericht zum Schutze der Preßfreiheit und zur Unterdrückung aller Mißbräuche, zufolge der Verordnung des 168. Arti-

Digitized by Google

kels, einsetzen. Was den Mißbrauch dieser Freiheit in religiösen Gegenständen betrifft; so bleibt die Censur von Schriften über Dogma und Moral den Bischöfen vorbehalten, und die Regierung leistet ihnen Hülfe bei der Bestrafung der Schuldigen.

9. Das Gesetz ist für Alle gleich. Daher dürfen die Privilegien des Advocatenstandes in Civil- oder Criminalprocessen, so wenig, als die Specialcommissionen geduldet werden. Diese Verordnung erstreckt sich aber nicht auf die Processe, welche ihrer Natur nach vor besondere Richter gehören. Die Gesetze bestimmen diese Gattung.

10. Kein Gesetz, und überhaupt kein Strafgesetz, darf ohne die höchste Nothwendigkeit gegeben werden.

11. Jede Strafe muß dem Verbrechen angemessen seyn, und keine darf sich über den Schuldigen hinaus erstrecken. Die Tortur, die Einziehung der Güter, die Infamation, die Peitsche, der Pranger, das Brandmarken mit glühenden Eisen und alle andere grausame und entehrende Strafen sind abgeschafft.

12. Alle Portugiesen ohne Unterschied können zu öffentlichen Aemtern, jedoch nach Maßgabe ihrer Talente und Fähigkeiten, gelangen.

13. Die öffentlichen Aemter sind nicht das Eigenthum irgend Jemandes, und ihre Anzahl wird nach der äußersten Nothwendigkeit aufs strengste beschränkt. Die, welche sie erhalten, leisten vor dem Antritte der Amtsverrichtungen den Eid, die Verfassung zu beobachten, der Regierung treu zu seyn, und ihre Pflichten genau zu befolgen.

14. Alle öffentliche Beamte sind für ihre Pflichtvergessenheiten, Fehler und Mißbräuche, in Angemessenheit zur Verfassung und zum Gesetze, streng verantwortlich.

15. Jeder Portugiese hat Anspruch auf Belohnungen für wichtige, dem Vaterlande geleistete Dienste, in den gesetzlich bestimmten Fällen und auf die gesetzlich bestimmte Weise.

16. Jeder Portugiese kann den Cortes und der vollziehenden Gewalt schriftlich Reclamationen, Klagen oder Bittschriften, welche geprüft werden müssen, einreichen.

17. Jeder Portugiese hat ferner das Recht, jede Verletzung der Verfassung zu denunciren, und von der competenten Behörde zu verlangen, daß der der Verletzung Schuldige zur Verantwortung gezogen werde.

18. Das Geheimniß der Briefe ist unverletzlich. Die Postverwaltung ist aufs strengste für jede Verletzung dieses Gesetzes verantwortlich.

19. Jeder Portugiese muß gerecht seyn; seine ersten Pflichten sind, die Religion zu achten, das Vaterland zu lieben, es mit den Waffen in der Hand zu vertheidigen, wenn ihn das Gesetz dazu beruft, der Verfassung und den Gesetzen zu gehorchen, die öffentlichen Behörden zu achten und zu den Staatslasten beizutragen.

Zweiter Titel.

Von der portugiesischen Nation, ihrem Gebiete, ihrer Religion, ihrer Regierung und ihrer Dynastie.

20. Die portugiesische Nation besteht aus der Vereinigung aller Portugiesen beider Hemisphären.

Ihr Gebiet wird gebildet aus dem vereinigten Königreiche Portugal, Brasilien und Algarbien, und enthält:

1) in Europa das Königreich Portugal, bestehend aus den Provinzen Minho, Tras los Montes, Beira, Estremadura, Alentejo, Porto Santo und den Azoren;
2) in Amerika das Königreich Brasilien, bestehend aus den Provinzen Para und Rio Negro, Maranhao, Piauhi, Rio grande del Norte, Ceara, Parahiba, Pernambuco, Alagoas, Bahia und Sergippe, Minas Geraes, Espirito Santo, Rio de Janeiro, Santo Paulo, Santa Catharina, Rio grande do Sul, Goyazes, Matto Grosso, und den Inseln Fernando de Noronha, Trinidade, und allen übrigen anliegenden;
3) im westlichen Afrika Bissao, Cabeo auf der Goldküste, die Festung San Joao Baptista de Juda, Angola, Benguela, und den Pertinenzen, Cabinda und Molembo, die Cap-Verdischen Inseln, und die von St. Thomas, Principe und dessen Dependenzen.

Auf der Ostküste Mosambique, Rio de Senna, Sofala, Inhambane, Quelimana, und die Inseln von Cabo Dolgado;

Digitized by Google

4) in Asien Salsete, Bardez, Goa und dessen Dependenzen, Damao und Diu, die Niederlassungen zu Macao, und die Inseln Solor und Timor.

Es wird eine passendere Eintheilung dieses Gebietes getroffen werden.

21. Portugiesische Bürger sind:

1) Die Söhne von portugiesischen Bürgern, welche in dem vereinigten Königreiche gebohren sind, oder die, welche, im Auslande gebohren, ihren Wohnsitz in dem Königreiche aufgeschlagen haben; indessen bedarf es dieser häuslichen Niederlassung nicht, wenn der Vater im Dienste der Nation im Auslande war.
2) Die außergesetzlich von einer portugiesischen Mutter im Auslande gebohrnen Söhne, oder die, im Auslande gebohren, ihren Wohnsitz im Königreiche aufgeschlagen haben. Aber wenn sie anerkannt, oder von einem ausländischen Vater legitimirt werden, und sie sind im vereinigten Königreiche gebohren; so wird rücksichtlich ihrer das beobachtet, was im 4. §. bestimmt werden wird; sind sie aber im Auslande gebohren, das, was im 5. §. festgesetzt wird.
3) Kinder, welche an irgend einem Orte des vereinigten Königreiche gefunden werden, deren Väter unbekannt sind;
4) Söhne eines ausländischen Vaters, welche in dem vereinigten Königreiche gebohren worden sind, und die ihren Wohnsitz darin erhalten haben, unter der Bedingung, daß sie bei ihrer Mündigkeit durch eine in die Register der Municipalität (camara) ihres Wohnortes eingetragene Acte erklären, daß sie portugiesische Bürger seyn wollen;
5) Ausländer, welche Naturalisationsschreiben erhalten haben;
6) Jeder volljährige Ausländer, welcher seinen Wohnsitz in dem vereinigten Königreiche aufgeschlagen hat, kann diese Naturalisationsschreiben erlangen, wenn er eine Portugiesin geheirathet, oder wenn er in dem Königreiche eine Niederlassung erworben hat, sie möge nun in Grundstücken, Capitalien, Ackerbau, Handel oder Gewerbe bestehen, oder wenn er daselbst einen nützlichen Handels- oder Gewerbszweig eingeführt oder ausgeübt, oder wenn er der Nation wichtige Dienste geleistet hat;

   Söhne eines portugiesischen Vaters, welche das Bürgerrecht verloren haben, können, wenn sie volljährig und in dem Königreiche wohnhaft sind, Naturalisationsschreiben ohne weitere Bedingungen erhalten.
7) Sclaven nach erlangter Freiheit.

22. Das Bürgerrecht wird verloren:

1) durch Naturalisation im Auslande;
2) durch Annahme eines Amtes, einer Pension, oder eines Ordens von irgend einer ausländischen Regierung ohne Erlaubniß der Regierung.

23. Die Ausübung des Bürgerrechts wird suspendirt:

1) bei physischer oder moralischer Unfähigkeit;
2) durch ein Urtheil, welches zum Gefängnisse oder Exil verdammt, während der Strafzeit.

24. Die Religion der portugiesischen Nation ist die katholische, apostolische, römische; es wird jedoch den Ausländern der Privatgottesdienst nach ihrem besondern Cultus erlaubt.

25. Die Souverainetät wohnt wesentlich der Nation bei; allein sie kann nicht anders, als durch ihre gesetzlich erwählten Stellvertreter ausgeübt werden. Kein Individuum, noch irgend eine Gesellschaft kann eine öffentliche Auctorität ausüben, welche nicht von der Nation ausfließt.

26. Die Nation ist frei und unabhängig und kann nicht das Eigenthum irgend Jemandes seyn. Ihr allein steht es zu, mittelst Abgesandter zu den Cortes ihre Verfassung oder ihr Grundgesetz, unabhängig von der Sanction des Königs, zu geben.

27. Diese einmal durch die gegenwärtigen außerordentlichen und constituirenden Cortes gegebene Verfassung kann erst nach einem Zeitraume von vier Jahren, von ihrer Publication an gerechnet, umgestaltet oder verändert werden, und was die Artikel betrifft, deren Ausführung von regulativen Gesetzen abhängt, von der Bekanntmachung dieser Gesetze an. Diese Umgestaltungen und Veränderungen geschehen auf folgende Weise:

Nach diesem ersten Zeitraume kann man den Cortes die gewünschte Reform oder Veränderung vorschlagen. Der Antrag wird von acht zu acht Tagen dreimal gelesen, und wenn er zur Erörterung kommt, und es stimmen zwei Drittheile

Digitized by Google

der gegenwärtigen Deputirten für seine Nothwendigkeit; so wird er in ein Decret verwandelt, welches den Wählern der Deputirten für die folgende Gesetzgebung befiehlt, ihnen in ihren Instructionen specielle Vollmachten zur Bewirkung der verlangten Veränderung oder Reform zu geben, indem sie sich verbindlich machen, dieselbe im Falle der Genehmigung für verfassungsmäßig zu achten.

Die mit dieser Vollmacht versehene Gesetzgebung prüft den Antrag von Neuem; und er wird, nachdem ihn zwei Drittheile genehmigt haben, unmittelbar als verfassungsmäßiges und in die Verfassung aufgenommenes Gesetz betrachtet. Es wird dem Könige vorgelegt (Art. 109, 1.), um es im Umfange der ganzen Monarchie vollziehen zu lassen.

28. Die Regierung der portugiesischen Nation ist die erbliche, verfassungsmäßige Monarchie mit Grundgesetzen, welche die Ausübung der drei politischen Gewalten bestimmen.

29. Diese Gewalten sind die gesetzgebende, die vollziehende und die richterliche. Die erste wohnt den Cortes bei, mit Abhängigkeit von der königlichen Bestätigung (Art. 187.). Die zweite wohnt dem Könige und seinen Ministern bei, welche sie unter seiner Auctorität ausüben. Die dritte gehört den Richtern.

Jede dieser Gewalten ist so unabhängig, daß keine sich die Befugnisse der andern anmaßen darf.

30. Die regierende Dynastie ist die des erlauchten Hauses Braganza. Unser gegenwärtiger König ist Don Juan 6.

Dritter Titel.

Von der gesetzgebenden Gewalt oder den Cortes.

Erstes Kapitel.

Von der Wahl der Deputirten zu den Cortes.

31. Die portugiesische Nation wird durch ihre Cortes repräsentirt; das heißt durch die Versammlung von Deputirten, welche sie selbst erwählt nach Maßgabe der Bevölkerung des portugiesischen Gebietes.

32. Bei der Wahl von Deputirten haben Stimmen die Portugiesen, welche die Ausübung des Bürgerrechts genießen (Art. 21.), die Ansäßigen, oder die, welche sich seit Einem Jahre wenigstens in der Gemeinde (concelho), wo die Wahl Statt finden soll, aufgehalten haben.

Ausgenommen sind:

1) die unter 25 Jahren sind, mit Zulassung der Verheiratheten von 20 Jahren; die Officiere der Armeen desselben Alters, die Baccalaureen des Rechtes und die Kleriker, welche die heiligen Weihen empfangen haben;
2) Söhne von Familien, welche unter dem väterlichen Gehorsam und im älterlichen Hause sich befinden (worüber durch ein Gesetz verfügt wird);
3) Domestiken: unter dieser Benennung sind die Verwalter und Vögte (abegoens), welche getrennt von ihren Herren wohnen, nicht mit inbegriffen;
4) Vagabunden, d. h. Leute ohne Amt, Gewerbe oder bekannte Subsistenzmittel;
5) Regularen, ausgenommen die der militairischen und säcularisirten Orden;
6) diejenigen, welche im bereits erreichten 25sten Jahre des Alters nicht lesen und schreiben können, wofern sie zur Zeit der Bekanntmachung der Verfassung wenigstens 17 Jahre alt waren.

33. Es sind nicht wählbar:

1) die, welche keine Stimme haben (Art. 32 u. f.);
2) die, welche keine zur Subsistenz ausreichende Einkünfte entweder von Grundstücken, oder vom Handel, oder einem Gewerbe oder Amte ziehen;
3) die, welche eine Falliterklärung gemacht haben, so lange sie sich nicht völlig gerechtfertigt haben;
4) die Staatssecretairs und Staatsräthe;
5) die, welche im königlichen Hause Stellen bekleiden;
6) Ausländer, bis sie Naturalisationsscheine haben.

34. Es sind nicht wählbar:

1) diejenigen, welche nicht eingebohren sind, oder nicht einen fortwährenden und wirklichen Aufenthalt von fünf Jahren in der Provinz, wo man zur Wahl schreitet, gehabt haben;
2) die Bischöffe in ihren Sprengeln;

Digitized by Google

3) die Pfarrer in ihren Kirchspielen;
4) die Beamten in den Bezirken, wo sie die Gerechtigkeitspflege einzeln oder insgesammt üben. Jedoch erstreckt sich dies nicht auf die Mitglieder des höchsten Justizhofes (Art. 131.), noch auf die Behörden, deren Gerichtsbarkeit sich über das ganze Königreich erstreckt, und die nicht zu der Zahl der namentlich Ausgeschlossenen gehören;
5) die Befehlshaber vom Corps der Armee oder der Milizen können von den ihnen untergebenen Truppen nicht gewählt werden.

35. Die Deputirten einer Gesetzgebung können für die folgenden wieder erwählt werden.

36. Die Wahlen geschehen durch Wahlabtheilungen. Jede Abtheilung wird so gebildet, daß sie drei bis sechs Deputirte stellt. Die Anzahl wird nach dem Verhältniß eines Deputirten auf 30,000 freie Einwohner bestimmt. Jedoch könnte eine Abtheilung stärker oder schwächer als 15,000 seyn. In diesem Falle stellt die Abtheilung, welche 75,000 bis 100,000 enthält, drei Deputirte; von 105,000 bis 135,000 vier; von 135,000 bis 165,000 fünf; von 165,000 bis 195,000 sechs Deputirte.

37. Von der Verordnung des vorhergehenden Artikels sind ausgenommen:
1) das Königreich Angola und Benguela;
2) die Cap-Verdischen Inseln, Bissao und Cacheu;
3) die Inseln St. Thomas, Principe und dessen Pertinenzen;
4) Mosambique und dessen Dependenzen;
5) die Staaten von Goa;
6) die Niederlassungen Macao, Timor und Solor.

Jeder dieser Bezirke bildet eine Abtheilung, und stellt zum wenigsten Einen Deputirten, welches auch die Zahl seiner freien Bewohner seyn möge. Die Stadt Lissabon und ihr Gebiet bilden eine einzige Wahlabtheilung, obgleich die Anzahl ihrer Einwohner über 195,000 beträgt.

Die Azorischen Inseln bilden drei Wahlabtheilungen, so wie sie sie gegenwärtig in drei Kreisen (camarcas) haben, und jede dieser Abtheilungen stellt wenigstens zwei Deputirte.

Rücksichtlich Brasiliens wird die Anzahl der Abtheilungen jeder Provinz und der von ihr zu ernennenden Deputirten durch ein Gesetz bestimmt werden; so daß durchgehends die Basis von 30,000 Einwohnern auf Einen Deputirten festgehalten wird.

38. Jede Wahlabtheilung wählt ihre Deputirten mit dem Rechte, sie in der ganzen Provinz zu wählen. Wird Jemand in mehrern Abtheilungen gewählt; so wird der Vorzug der im Wohnorte getroffenen Wahl gegeben. Wohnt der Deputirte in keiner von ihnen; so hat der Geburtsort den Vorzug. Ist er weder gebürtig aus einer Abtheilung, noch darin wohnhaft; so erhält der Ort, wo er die meisten Stimmen erhalten, den Vorzug; im Falle der Gleichheit entscheidet das Loos. Die Ziehung des Looses geschieht in der die Cortes vorbereitenden Junta (Art. 61.); für die andere oder die andern Abtheilungen werden die resp. Ersatzmänner (Art. 72.) berufen.

39. Für jeden Deputirten wird ein Ersatzmann gewählt.

40. Wer zum Deputirten erwählt ist, kann seiner Verrichtungen nicht anders, als vermöge eines gesetzlichen Beweggrundes, worüber er den Cortes Rechenschaft ablegt, entlassen werden. Wird Jemand bei der folgenden Wahl wieder gewählt; so steht es ihm frei, dieses Amt abzulehnen; allein er kann während der zwei Jahre der Gesetzgebung, woran er keinen Theil nimmt, kein Amt von der Regierung annehmen, außer in dem Falle, wo es ihm vermöge des Dienstalters, oder der Reihe nach in seinem Fache gebührt.

41. Jede Gesetzgebung dauert zwei Jahre; folglich geschieht die Wahl in einem von beiden Jahren.

42. Die Wahl geschieht unmittelbar von den in Wahlversammlungen vereinten Bürgern nach der Mehrheit der in geheimer Abstimmung gesammelten Stimmen auf folgende Weise:

43. Es giebt in jedem Kirchspiele eine vom Präsidenten der Municipalität unterzeichnete (parafo) Matrikel, worin von dem Pfarrer selber, oder auf seinen Befehl in alphabetischer Ordnung Name, Wohnung und Gewerbe aller Eingepfarrten, welche bei den Wahlen stimmfähig sind, geschrieben werden. Diese Matrikeln werden von der Municipalität beglaubigt und zwei Monate vor Versammlung der

Digitized by Google

Wahlvereine bekannt gemacht, damit gesetzwidrige Einzeichnungen erkannt und verbessert werden können.

44. Die Municipalität jeder Gemeinde bestimmt zu einer gelegenen Zeit und im voraus die Zahl der Wahlversammlungen, welche in ihrem Bezirke Statt finden sollen, nach der Bevölkerung und Entfernung der Orte, mögen nun mehrere Kirchspiele in eine Versammlung vereinigt, oder mag ein Kirchspiel in mehrere Versammlungen getheilt werden, so daß keine derselben weniger als 2000 oder mehr als 6000 in sich begreift.

45. Die Gemeinde, welche weniger als 2000 Einwohner hat, bildet doch eine Versammlung, wenn sie 1000 hat. Und hat sie weniger; so schließt sie sich an die mindest zahlreiche benachbarte Gemeinde an. Enthalten zwei im Verein nicht 1000 Einwohner; so schließen sie sich an eine oder einige andere an, und die am meisten in der Mitte liegende ist der Hauptort. Der Generalverwalter des Bezirks ist mit der Berufung der Versammlungen beauftragt.

In den überseeischen Provinzen ändert das Gesetz diese Verordnung nach der Bequemlichkeit der Einwohner ab.

46. Die Municipalität bestimmt auch die Kirchen, wo sich jede Versammlung einfinden soll, gleichwie auch die Kirchspiele, Straßen, oder andere Orte eines Kirchspiels, welche an dieser Versammlung Antheil nehmen sollen, so daß niemand zur Abstimmung in einer andern Versammlung, als der seinigen, gelassen werde. Diese Bestimmungen werden von dem Stadtschreiber (escrivão) in ein Wahlbuch, welches sich in jeder Municipalität finden und vom Präsidenten unterzeichnet seyn muß, eingetragen.

47. In den Gemeinden, wo sich mehrere Versammlungen bilden, führt der Vorsteher der Municipalität in derjenigen den Vorsitz, welche sich in dem Hauptorte der Gemeinde vereinigt, und wenn es mehr als eine Versammlung giebt; so präsidirt er in derjenigen, welche ihm die Municipalität anweist. Die andern werden präsidirt durch die gegenwärtigen Mitglieder der Municipalität (vereadores), und wenn sie nicht in hinreichender Anzahl vorhanden sind, so werden ihnen einige der frühern Jahre zugeordnet. Alsdann schreitet die Municipalität zur Loosung, um für jede Versammlung den Vorsitzenden zu bestimmen.

In der Stadt Lissabon werden sie, so lange sich in der Municipalität nicht hinreichende wählbare Mitglieder für diese Präsidenturen finden, durch die obrigkeitlichen Personen der Quartiere und durch die Räthe des königlichen Gerichtshofes (dezembargadores da relacão) ersetzt, welche die Municipalität vertheilt; jedoch werden die Präsidenten, sobald sich die Versammlungen auf weiter unten angezeigte Weise (Art. 53.) vereinigt haben, ihnen in Uebereinstimmung mit den Pfarrern Personen von öffentlichem Vertrauen vorschlagen, um sie in ihren gewöhnlichen Amtsverrichtungen zu ersetzen, und sogleich ziehen sie sich aus dem Bureau (meza) zurück.

48. Die Pfarrer an den Kirchen, wo die Versammlungen Statt finden, sitzen mit dem Präsidenten in dem Bureau der Wahl. Theilt sich ein Kirchspiel in mehrere Versammlungen; so bestimmt der Pfarrer Priester zu Beisitzern. Die Pfarrer oder Priester sitzen dem Präsidenten zur Rechten.

49. Die Versammlungen sind öffentlich, und ihre Eröffnung wird vorläufig durch Glockenschläge angekündigt. Niemand darf bewaffnet hinein kommen. Niemand hat Vorzug in Hinsicht des Sitzes, den Präsidenten, Pfarrer, oder beisitzenden Priester ausgenommen.

50. In jeder Versammlung liegt die Matrikel oder die Matrikeln auf dem Schreibtische. Wenn aber ein Kirchspiel mehrere Versammlungen bildet; so werden authentische Listen aller zu ihnen gehörigen Einwohner abschriftlich aus der Matrikel verfertigt. Außerdem findet sich ein Buch daselbst, vom Präsidenten gezeichnet, worein das Protocoll (auto) der Wahl geschrieben wird.

51. Die Wahlversammlungen in Portugal und Algarbien versammeln sich den ersten Sonntag des Augusts im zweiten Jahre der Gesetzgebung; auf den umliegenden Inseln den ersten Sonntag im April; in Brasilien und Angola den ersten Sonntag des Augusts im vorhergehenden Jahre; auf den Cap Verdischen Inseln den ersten Sonntag im November auch des vorhergehenden Jahres; auf den Inseln St. Thomas und Principe, Mosambique, Goa und Macao den ersten Sonntag im November zwei Jahre zuvor.

52. An dem im vorhergehenden Artikel bestimmten Tage, und zur bestimmten Stunde vereinigen sich die Einwohner jeder Gemeinde, welche bei den Wahlen Stim-

Digitized by Google

men haben, in den bestimmten Kirchen, mit Zetteln, worauf die Namen und Gewerbe der Personen, welche sie zu Deputirten wählen wollen, geschrieben sind. Diese Zettel müssen die Anzahl der Deputirten, welche auf diese Wahlversammlung kommen, und eben so viele Ersatzmänner bestimmen; auf der Rückseite werden die Kirchspiele und Gemeinden der Wähler bezeichnet; und sind es militairische; so müssen sie überdies die Corps, denen sie zugehören, bezeichnen. Alles dies wird durch Anschläge, welche die Municipalitäten zur passenden Zeit und im Voraus müssen anheften lassen, angekündigt.

53. Sobald sich die Versammlung an den bestimmten Orten, zum bestimmten Tage und zur Stunde eingefunden hat, wird eine heil. Geistmesse gelesen, worauf der Pfarrer oder beisitzende Priester eine kleine den Umständen angemessene Rede hält, und gegenwärtiges Kapitel von den Wahlen verliest. Alsdann schlägt der Präsident, in Uebereinstimmung mit dem Pfarrer oder Priester, den Bürgern zwei Personen von öffentlichem Vertrauen zu Stimmsammlern vor, und zwei andere zu Secretairen der Wahl; und in Lissabon eine zum Präsidenten, eine andre zum Secretair, und drei andre, um sie im Nothfalle zu ersetzen. Die Versammlung genehmigt oder verwirft sie durch irgend ein Zeichen, z. B. durch das Aufheben der rechten Hand. Wird irgend eine Person nicht angenommen; so wird der Vorschlag und das Votiren, so oft als nöthig ist, wiederholt. Die Stimmensammler und Secretairs nehmen an der Seite des Präsidenten und des Pfarrers Platz. Diese Wahl wird unmittelbar in das Buch (Art. 50.) verzeichnet, und von einem der Secretairs bekannt gemacht.

54. Der Präsident und die übrigen Mitglieder des Bureaus (mezarios) stecken ihre Zettel in eine Urne; darauf nähern sich alle gegenwärtige Bürger einer nach dem andern dem Bureau, und nachdem man sich versichert hat, daß ihre Namen in die Matrikel geschrieben sind, und die Identität der Person durch die Rückseite der Zettel beglaubigt ist; so stellen sie die Wähler, um in die Urne unaufgewickelt gethan zu werden, zurück. Der eine der Secretairs durchstreicht im Buche die Namen derer, welche ihre Zettel abgegeben haben.

55. Sobald alle Stimmen gesammelt sind, läßt der Präsident sie zählen, bekannt machen, und die Anzahl der Zettel in das Protocoll eintragen. Einer der Stimmensammler verliest laut jeden dieser Zettel, und die auf der Rückseite stehenden Aufschriften, während er die den durch Art. 35. ausgeschlossenen Personen gegebenen Stimmen vernichtet. Während der Stimmensammler vorliest, folgt ihm jeder der Secretairs im Einzeichnen der Namen derer in eine Liste, über welche die Stimmen sich vereinigen, und der Stimmenanzahl, welche jeder erhalten hat; und zwar geschieht dies so, daß die letzte Zahl jedes Namens die Gesammtheit der Stimmen anzeigt, welche er erhalten hat; und je nachdem man die Nummern verzeichnet hat, machen sie dieselben laut bekannt.

56. Ist die Lesung der Zettel beendigt, und die Stimmensammler und Secretairs haben die Gleichförmigkeit der von den letztern geführten Listen beglaubigt; so macht einer der letztern die Namen der Candidaten in der Versammlung bekannt, und die Zahl der Stimmen, welche jeder erhalten hat. Es werden unmittelbar in das Protocoll und nach alphabetischer Ordnung die Namen der Candidaten und die Anzahl der Stimmen eines jeden mit vollen Schriftzügen geschrieben. Das Protocoll wird von allen Mitgliedern des Bureau unterschrieben, und die Zettel werden öffentlich verbrannt.

57. Die Mitglieder des Bureau's ernennen zwei aus ihrer Mitte, um an den weiter unten bestimmten Tagen eine Abschrift des Protocolls der Junta vorzulegen, welche sich im Municipalitätshause versammelt, wofern es mehrere Versammlungen in einer Gemeinde giebt, oder diejenigen, welche sich an dem Hauptorte der Wahlabtheilung versammelt, wenn es nur eine Versammlung giebt. Diese Abschrift wird von einem der Secretairs mit der Unterschrift aller Mitglieder des Bureau's, versiegelt und verschlossen übergeben. Alsdann wird die Versammlung für aufgehoben erklärt; die Bücher und Listen werden in den Archiven der Municipalität verwahrt, doch so, daß ihnen die möglichst größte Oeffentlichkeit gegeben wird.

58. In dem Wahlprotocoll wird erklärt: „daß die die Versammlung bildenden Bürger den Deputirten, welche in der Junta des Hauptortes der Wahlabtheilung erwählt sind, allen und jedem Einzelnen zugleich die ausgedehnteste Vollmacht ertheilen, damit sie, in Cortes mit denen der übrigen Abtheilungen der gesammten portugiesischen Monarchie zusammentretend, als Nationalrepräsentanten alles, was das gemeine Wohl erheischt, thun, und ihre Amtspflichten in Angemessenheit zu

Digitized by Google

den durch die Verfassung vorgeschriebenen Gesetzen verrichten können, ohne doch irgend einen ihrer Artikel verändern oder beschränken zu dürfen; und daß sie, die Bevollmächtigenden, sich verpflichten, alles, was sie in Gemäßheit der Constitution beschließen werden, zu vollziehen und für gültig zu erachten.

59. Haben bei Sonnenuntergang noch nicht alle Wähler abgestimmt; so läßt der Präsident die Zettel und Listen in einen mit drei Schlössern verwahrten Kasten verschließen, deren Schlüssel drei durchs Loos bezeichneten Mitgliedern anvertraut werden. Dieser Kasten wird unter Verschluß der Kirche verwahrt, und den folgenden Tag auf das Bureau der Versammlung gesetzt, und in Gegenwart der Versammlung eröffnet.

60. Sieht der Präsident, nach Einsammlung aller Zettel, voraus, daß die Eröffnung derselben am nächsten Montage nicht beendigt seyn dürfte; so schlägt er in Einstimmung mit dem Pfarrer den gegenwärtigen Bürgern, wie im 53. Art., Stimmensammler und Secretairs vor, um ein zweites Bureau zu bilden. Es wird diesem Bureau ein Theil der Zettel übergeben, welche es auf gleiche Weise und zur selben Zeit, als das erste, beglaubigt, wo alle vier Listen am Ende zusammen kommen, worauf die im 56. Art. vorgeschriebenen Formalitäten vollzogen werden.

61. Muß in der Gemeinde mehr als eine Wahlversammlung veranstaltet werden; so vereinigen sich die Ueberbringer der Protocollabschriften (Art. 57.) den Sonntag darauf, und auf den umliegenden Inseln und jenseits des Meeres zur weiter unten bestimmten Zeit (Art. 74.), um die in den Anschlägen bestimmte Stunde in eine öffentliche Junta, im Local der Municipalität mit ihrem Präsidenten und dem Pfarrer, welcher mit ihm bei der vorhergehenden Versammlung gegenwärtig war. Alsdann werden zwei Stimmensammler und zwei Secretairs aus ihnen gewählt, und nach Eröffnung der Protocolle, läßt sie der Präsident laut vorlesen, und die Secretairs schreiben nach der Ordnung die Namen auf zwei Listen. Darauf werden alle im 55. und 56. Art. vorgeschriebenen Formalitäten beobachtet.

62. Die Mitglieder des Bureaus erwählen alsdann zwei unter sich, welche an dem weiter unten bezeichneten Tage (Art. 63.) die Abschrift dieses Protocolls der Junta des Hauptortes der Wahlabtheilung überbringen müssen. Rücksichtlich dieser Abschrift, der Auflösung der Junta, der Aufbewahrung und Oeffentlichkeit des Buches und der Listen wird das im 57. Art. Vorgeschiebene beobachtet.

63. Den dritten Sonntag des Augusts und auf den umliegenden Inseln und jenseits des Meeres, an dem im 74. Art. festgesetzten, vereinigen sich die Ueberbringer der Abschriften in einer öffentlichen Junta im Locale der Municipalität des Hauptortes der Wahlabtheilung mit dem Präsidenten derselben Municipalität und dem bei der letzten Versammlung gegenwärtigen Pfarrer. Daselbst schreiten sie zur Wahl der Stimmensammler und Secretairs; und nachdem sie die Vorschriften des 61. und 55. Art. beobachtet, und die Stimmen ausgezogen haben, werden zu Deputirten, so wie zu Ersatzmännern die gewählt, welche die absolute Stimmenmehrheit vereinigen, d. h. deren Namen mehr als die Hälfte der auf die Zettel geschriebenen Stimmen erhalten haben. Die, welche die meisten Stimmen haben, erhalten den ersten Platz, und ihre Namen werden in dieser Ordnung in das Protocoll eingetragen. Im Fall der Theilung entscheidet das Loos. Darauf wird alles im 56. Art. Vorgeschriebene beobachtet, ohne jedoch die Listen zu verbrennen.

64. Wenn nicht genug Personen vorhanden sind, welche die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben, um die Zahl der Deputirten und Ersatzmänner vollzählig zu machen; so wird eine Liste gemacht, welche dreimal die Anzahl derer, welche fehlen, enthält; auf diese Liste werden die Namen derer, welche die meisten Stimmen haben, mit Beifügung der Anzahl, die jeder erhalten hat, gesetzt. Diese Liste wird laut vorgelesen und dem Protocoll einverleibt. Unmittelbar darauf wird die Junta für aufgelöst erachtet.

65. Der Präsident läßt unmittelbar darauf die Liste bekannt machen, und nachdem er von einem Schreiber so viel Abschriften, als Gemeinden in der Wahlabtheilung sind, davon hat nehmen, und sie unterschreiben und von dem Secretair der Municipalität hat vergleichen lassen, sendet er sie an die Municipalitäten besagter Gemeinden. Die Präsidenten derselben senden unverzüglich durch ihre Secretairs angefertigte Copien, von ihnen unterzeichnet, an die Präsidenten der Wahlversammlungen, um sie in die Art. 50. erwähnten Bücher registriren zu lassen, und ihnen eine möglichst große Oeffentlichkeit zu geben.

66. Zu gleicher Zeit berufen die Municipalitäten durch Anschläge (Art. 52.) die Einwohner der Gemeinde zu einer neuen Vereinigung der Versammlungen, und kündigen an:

Digitized by Google

1) daß sie den dritten Sonntag darauf, nachdem sich die Junta des Hauptortes der Wahlabtheilung versammelt hat, Statt findet und auf den umliegenden Inseln, und jenseits des Meeres am unten bezeichneten Tage (Art. 74.);
2) daß die Anzahl der Deputirten, welche auf ihren Zettel geschrieben werden soll, unter den in der Liste enthaltenen, welche die Junta übersendet hat, und welche in den Anschlägen eben so, wie die Anzahl der zu wählenden, abgeschrieben ist, gewählt werden soll.

67. Bei dieser zweiten Vereinigung der Wahlversammlungen werden alle Vorschriften der Art. 54., 55., 56., 57., 59., 60., 61., 62. und 63. beobachtet; wohl verstanden, daß die Mitglieder des Bureau's dieselben, als bei der ersten Versammlung bleiben; daß die von dem Hauptorte der Wahlabtheilung übersendeten Listen in den Archiven der Municipalitäten aufbewahrt werden, und daß, nach dem Auszuge der Stimmen, in der neuen Junta des Hauptortes der Abtheilung zu ordentlichen Deputirten oder Ersatzmännern diejenigen gewählt werden, welche die meisten Stimmen erhalten, auch wenn sie nicht die absolute Mehrheit erhalten haben. Im Fall der Theilung, schreitet man zur Verloosung, gemäß dem 63. Art.; falls einige Mitglieder des Bureau fehlen oder verhindert seyn sollten, werden andere auf gleiche Weise wie das erste Mal erwählt.

68. Darauf wird die Junta für aufgehoben erklärt. Das Buch der Wahl wird in den Archiven der Municipalität aufbewahrt, nachdem ihm die möglichste Oeffentlichkeit ertheilt worden ist.

69. Es wird in dem Protocolle dieser Wahl ausgesprochen, daß durch die von allen Versammlungen der Wahlabtheilung eingesendeten Protocolle es bestätigt werde, daß ihre Einwohner den gegenwärtig erwählten Deputirten die im 58. Art. erklärten Vollmachten ertheilen, deren Inhalt in dasselbe Protocoll aufgenommen wird.

70. Nach dieser Handlung nimmt die Versammlung an einem in der Hauptkirche gehaltenen feierlichen Te Deum Antheil. Die anwesenden Deputirten begeben sich unter Begleitung der Bureaumitglieder dahin.

71. Es wird jedem Deputirten eine Abschrift des Wahlprotocolls zugestellt, und an die permanente Deputation wird eine andere, von einem Notar gefertigte, und von dem Secretair der Municipalität vidimirte, gesendet.

72. Bedenklichkeiten, welche sich in Wahlversammlungen erheben, werden ohne Regreß durch eine Commission von fünf, im Augenblicke erwählten, Mitgliedern entschieden, wobei auf dieselbe Weise, als bei der Bildung des Bureau's, verfahren wird.

73. In Wahlversammlungen können nur Gegenstände, welche die Wahlen betreffen, verhandelt werden, und alles, was gegen diese Verordnung geschehen mag, wird als null und nichtig betrachtet.

74. Auf den umliegenden Inseln und jenseits des Meeres werden die Verordnungen dieses Kapitels mit folgenden Beschränkungen beobachtet:

In Brasilien geschieht die Zusammenkunft der Gemeindeversammlungen (Art. 61.) an dem von der obern Provinzialbehörde festgesetzten Sonntage. Es ist dieses der möglichst nächste.

Zweites Kapitel.

Von der Versammlung der Cortes.

75. Vor dem 15. Novbr. stellen sich die Deputirten der permanenten Deputation vor, welche ihre Namen und die der Wahlabtheilungen, welche sie erwählt haben, in ein Register eintragen läßt.

76. Den 15. Novbr. versammeln sich die Deputirten in eine Vorbereitungsjunta im Saale der Cortes. Die Geschäfte des Präsidenten werden von dem der permanenten Deputation versehen; und die der Stimmensammler und Secretairs von denen, welche sie selbst unter ihren Mitgliedern erwählt. Sodann wird zur Prüfung der Vollmachten der Deputirten geschritten und dazu eine Commission von fünf Mitgliedern ernannt, und eine andere von dreien, um die Vollmachten der fünf zu bestätigen.

77. Bis zum 20. November hält die Vorbereitungsjunta eine oder mehrere Sitzungen, um die Gesetzmäßigkeit der Vollmachten und Wahlen zu bestätigen; sie entscheidet definitiv über dahin einschlagende Fragen.

78. Den 20. November erwählt die Vorbereitungsjunta unter den Deputirten durch geheime Abstimmung und nach absoluter Stimmenmehrheit für die Geschäfte des ersten Monats einen Präsidenten, einen Vicepräsidenten, und mit re-

Digitized by Google

lativer Mehrheit vier Secretairs. Darauf begeben sich alle Deputirten in die Kathedralkirche, um einer feierlichen heiligen Geistmesse beizuwohnen, nach deren Beendigung der fungirende Priester den folgenden Eid des Präsidenten empfängt: Ich schwöre, die katholische, apostolische und römische Religion aufrecht zu halten; zu achten und achten zu lassen die politische Verfassung der portugiesischen Monarchie, welche die außerordentlichen und constituirenden Cortes von 1821 decretirt haben, und ehrlich und treu die Pflichten eines Deputirten zu den Cortes, in Gemäßheit der Verfassung, zu erfüllen. Der Vicepräsident und die Deputirten leisten denselben Eid in folgenden Ausdrücken: ich schwöre also ꝛc.

79. Nach der religiösen Feierlichkeit kehren die Deputirten in den Saal der Cortes zurück, wo der Präsident sie für constituirt erklärt. Darauf ernennt er eine Deputation von zwölf Mitgliedern, deren zwei aus den Secretairs genommen werden, um den König zu benachrichtigen, daß die Cortes constituirt sind, und um zu erfahren, ob er deren Eröffnung beiwohnen wolle. Ist der König von der Hauptstadt abwesend; so wird ihm diese Mittheilung schriftlich gemacht, und der König antwortet auf gleiche Weise.

80. Den ersten December jedes Jahres eröffnet der Präsident mit den Deputirten, welche sich zu Lissabon, der Hauptstadt des vereinigten Königreichs, befinden, ohne Verzug die erste Sitzung der Cortes, und die Thätigkeit der permanenten Deputation hört auf. Der König nimmt nach Belieben daran Antheil; er tritt ohne Wachen in den Saal, und wird nur von Personen, welche die innere Anordnung der Cortes bestimmt, begleitet. Der König hält eine der Feierlichkeit angemessene Rede, und der Präsident antwortet darauf. Wenn der König sich nicht einfindet; so finden sich die Minister ein, und einer derselben liest die Rede des Königs, worauf er sie dem Präsidenten zustellt. Dieselben Formalitäten werden bei der Schließung der Cortes beobachtet.

81. Im zweiten Jahre jeder Gesetzgebung findet keine vorbereitende Junta und kein Eid Statt (Art. 76., 77., 78.), und die am 20. Nov. unter dem Vorsitze des letzten Präsidenten der letzten Sitzung versammelten Cortes wählen von neuem den Präsidenten, Vicepräsidenten und die Secretairs, und nachdem sie an einer heiligen Geistmesse Antheil genommen haben, verfahren sie, wie im ersten Jahre.

82. Wenn zwei Drittheile der Cortes es für dienlich erachten; so können die Cortes aus der Hauptstadt des Königreichs an einen andern Ort verlegt werden. Wenn im Laufe der Sitzungen ein feindlicher Einfall, die Pest, oder ein anderer sehr dringender Beweggrund eintritt; so kann die permanente Deputation diese Verlegung anordnen, und alle andere Maßregeln, welche sodann der Genehmigung der Cortes unterworfen werden, nehmen.

83. Jede der beiden Sitzungen der Gesetzgebung dauert drei Monate nach einander, und die Cortes können sie um einen Monat blos in folgenden Fällen verlängern:

1) wenn der König es verlangt;
2) wenn ein triftiger Beweggrund, welchen zwei Drittheile der gegenwärtigen Cortes billigen, Statt findet.

84. Wird ein Deputirter gesetzmäßig und fortdauernd an der Theilnahme an den Cortes verhindert; so wird sein Ersatzmann in der Ordnung, wie sich sein Name auf den Listen geschrieben befindet, was nach Stimmenmehrheit entschieden wird, einberufen.

Die Vollmachten der Ersatzmänner, so wie der Deputirten, welche sich nicht zum bestimmten Tage einfinden, werden von einer Commission der Cortes geprüft und der Präsident empfängt den Eid von beiden.

85. Der erste Ersatzmann jeder überkreischen Wahlabtheilung kommt mit seiner Deputation nach Lissabon, wofern nicht in Portugal ein anderer Ersatzmann derselben Abtheilung wohnt; in diesem Falle ersetzt dieser den fehlenden Deputirten. Werden einige Deputirtewieder erwählt; so kommen nach einander eben so viel Ersatzmänner, als wieder erwählte Deputirte sind, indem die in Portugal wohnenden vermindert werden.

86. Wenn ein feindlicher Einfall oder eine Blocade die Deputirten einer Provinz am Erscheinen hindert; so ersetzen sie die vorigen Deputirten bis zu ihrer Ankunft.

87. Die Sitzungen sind öffentlich; es können keine geheimen gehalten werden, außer im Falle, wo es die Cortes für nöthig erachten, indem sie sich nach ihrer innern Anordnung richten; dies kann bei Prüfung eines Gesetzes nicht der Fall seyn.

88. Der König kann den Sitzungen der Cortes nicht beiwohnen, außer denen

Digitized by Google

der Eröffnung und des Schlusses. Die Cortes können in seiner Gegenwart nicht berathschlagen. Erscheinen die Minister im Namen des Königs, oder wenn sie von den Cortes berufen werden, um einen Gegenstand vorzuschlagen oder aufzuklären; so können sie an der Verhandlung Theil nehmen und das Wort führen, indem sie sich nach der innern Anordnung der Cortes richten; aber bei der Abstimmung können sie nicht zugegen seyn.

89. Der Kriegsminister unterrichtet in der ersten Sitzung nach Eröffnung der Cortes dieselben von der Anzahl Truppen, welche in der Hauptstadt und im Umkreise von 12 Meilen stehen, so wie von den Stellungen, welche sie einnehmen, damit die Cortes nach Umständen verfügen können.

90. Bei jedem Gegenstande, welcher sich auf die Regierung und die innere Ordnung der Cortes bezieht, wird ihre Anordnung beobachtet, worin die passenden Abänderungen getroffen werden können.

Drittes Kapitel.

Von den Deputirten zu den Cortes.

91. Jeder Deputirte ist Bevollmächtigter und Stellvertreter der ganzen Nation, und nicht allein des Gebietstheiles, der ihn erwählt hat.

92. Es ist den Deputirten nicht erlaubt, gegen die Beschlüsse der Cortes zu protestiren; sie können aber ihr Votum, ohne es zu motiviren, in das Protocoll aufnehmen lassen.

93. Die Deputirten sind wegen ihrer in den Cortes geäußerten Meinungen unantastbar, und können dafür nie verantwortlich gemacht werden.

94. Wird ein Deputirter criminell belangt; so entscheiden die Cortes nach dem Berichte des Richters vor der Verhaftung, ob der Proceß suspendirt werden, und der Deputirte die Ausübung seiner Verrichtungen fortsetzen soll.

95. Von dem Tage an, wo sich die Deputirten bei der permanenten Deputation melden, bis zum Schlusse der Cortes, genießen sie eine Geldunterstützung, welche sie selbst während des zweiten Jahres der vorhergehenden Gesetzgebung bestimmt haben; sie erhalten überdies eine Entschädigung für die Reisekosten hin und zurück. Ueberdies wird den überseeischen Deputirten (mit Ausschluß derer von den umliegenden Inseln) für die Zwischenzeit von einer Sitzung zur andern eine Unterstützung zugestanden. Ausgenommen sind die in Portugal Wohnhaften. Diese Unterstützungen und Entschädigungen werden aus dem Nationalschatze bezahlt.

96. Kein Deputirter kann von dem Tage an, wo seine Wahl in der permanenten Deputation bestätigt worden ist, bis zur Beendigung der Gesetzgebung, Pensionen und Ehrenzeichen weder für sich, noch für andere empfangen oder bitten. Derselbe Fall ist es mit der Ernennung zu Aemtern durch den König, wofern sie ihm nicht nach dem Dienstalter, oder der Reihe nach, in seiner bürgerlichen Laufbahn gebühren.

97. Während der Sitzungen der Cortes können die Deputirten ihre kirchlichen, bürgerlichen und militairischen Aemter nicht verwalten.

98. Wenn bei außerordentlichen Umständen, wovon die öffentliche Sicherheit oder das Wohl des Staates abhängt, es unumgänglich nöthig ist, daß einige Deputirte, um anderswo verwendet zu werden, austreten; so können sie die Cortes dazu ermächtigen, wenn zwei Drittheile der Stimmen darin übereinstimmen.

Viertes Kapitel.

Von den Rechten der Cortes.

99. Die Rechte der Cortes bestehen in Folgendem:

1) Gesetze zu geben, auszulegen und abzuschaffen;
2) über die Aufrechthaltung der Verfassung und der Gesetze, und überhaupt über das Wohl der portugiesischen Nation zu wachen.

100. Die Cortes haben unabhängig von der königlichen Sanction das Recht:

1) den Eid des Königs, des Kronprinzen und der Regentschaft oder des Regenten zu empfangen;
2) den Kronprinzen als Thronfolger anzuerkennen, und den Plan seiner Erziehung zu billigen;
3) den Vormund des minderjährigen Königs zu ernennen;
4) die Regentschaft oder den Regenten zu wählen, und dessen Macht zu bestimmen;

Digitized by Google

5) die Schwierigkeiten, welche sich über die Ordnung der Thronfolge erheben könnten, zu lösen;
6) die Offensiv- und Defensiv-Bündnisse, Subsidien- und Handels-Verträge vor ihrer Ratifikation zu genehmigen;
7) jährlich, nach dem Vorschlage oder Berichte der Regierung, die Streitkräfte zu Wasser und zu Lande, sowohl in Friedens- als in Kriegszeiten, zu bestimmen;
8) den Einlaß fremder Streitkräfte zu Lande und zu Wasser in das Königreich und dessen Häfen zu erlauben oder zu verhindern;
9) jährlich die öffentlichen Auflagen und Ausgaben festzusetzen, die directen Steuern auf die Bezirke der Verwaltungsräthe zu vertheilen, die Verwendung öffentlicher Einkünfte und die Rechnungen über Einnahme und Ausgabe zu untersuchen;
10) die Regierung zu Anleihen nach vorgängigem begründetem Berichte zu autorisiren, mit Ausnahme dringender Fälle;
11) die passendsten Mittel zur Bezahlung der öffentlichen Schuld zu bestimmen;
12) die Verwaltung der Nationalgüter zu ordnen, und ihre Veräußerung im Fall der Noth zu verordnen;
13) öffentliche Aemter und Stellen zu schaffen oder abzuschaffen, und die damit verbundene Besoldung zu bestimmen;
14) die Aufschrift, das Gewicht, den Werth, den Titel, den Stempel und den Namen der Münzen zu bestimmen;
15) die Verantwortlichkeit der Minister und anderer öffentlichen Beamten in Vollzug zu setzen;
16) das, was die innere Ordnung der Cortes betrifft, zu verordnen.

101. Das Gesetz ist der einstimmig oder nach Stimmenmehrheit ihrer in Cortes vereinigten Repräsentanten nach öffentlicher Verhandlung ausgesprochene Wille der Bürger.

Das Gesetz verbindet alle Bürger, abgesehen von ihrer Annahme.

102. Die directe Initiative der Gesetze gehört ausschließlich den in Cortes vereinigten Repräsentanten der Nation; jedoch können die Minister Vorschläge thun, welche, nach vorhergehender Prüfung durch eine Commission der Cortes, in Gesetzvorschläge verwandelt werden können.

103. Jeder Gesetzvorschlag wird zum ersten und zweiten Male mit achttägiger Zwischenzeit vorgelesen. Bei deren zweiten Lesung entscheiden die Cortes, ob er zur Verhandlung zugelassen werden soll. Wenn sie es verordnen, wird der Vorschlag gedruckt und an die Deputirten ausgetheilt, und 8 Tage darauf wird angezeigt, wann die Verhandlung darüber beginnen soll; die Verhandlung dauert eine oder zwei Sitzungen, bis der Vorschlag hinlänglich geprüft scheint. Alsdann entscheiden die Cortes, ob Abstimmung Statt finden soll. Sprechen sie sich beifällig aus; so wird auf der Stelle dazu geschritten; jeder Vorschlag wird nach absoluter Stimmenmehrheit gebilligt oder verworfen.

104. Im Falle der von zwei Drittheilen der anwesenden Cortes erklärten Nothwendigkeit, kann die Verhandlung an demselben Tage, wo der Entwurf vorgelegt worden ist, beginnen und sogar beendigt werden; aber alsdann wird das Gesetz als provisorisch betrachtet.

105. Wird ein Vorschlag nicht in Berathung genommen oder zur Abstimmung gebracht, oder, falls er verhandelt worden ist, verworfen; so kann er in derselben Sitzung nicht wieder vorgelegt werden.

106. Wird das Gesetz angenommen; so wird es doppelt in Gesetzesform verfaßt und in den Cortes vorgelesen; die beiden Originale werden, vom Präsidenten und zwei Secretairs unterzeichnet, dem Könige durch eine Deputation von fünf Mitgliedern, welche der Präsident ernennt, vorgelegt. Befindet sich der König nicht in der Hauptstadt; so wird ihm das Gesetz durch den Minister, in dessen Fach es einschlägt, vorgelegt.

107. Dem König steht die Sanction der Gesetze zu; er ertheilt sie mittelst folgender, eigenhändig unterzeichneter Formel: „Ich sanctionire, und es werde als Gesetz bekannt gemacht".

Wenn der König, d. h. der Staatsrath, findet, daß das Gesetz aus Gründen verwerflich, oder zu beschränken sey; so kann er die Sanction mittelst folgender Formel suspendiren: „man sende es an die Cortes", indem er unter seiner Unterschrift die Gründe zur Verweigerung der Sanction anführt. Diese Gründe wer-

Digitized by Google

den den Cortes vorgelegt, gedruckt und geprüft. Entscheiden die Cortes, daß das Gesetz nichtsdestoweniger, so wie es abgefaßt worden war, bekannt gemacht werden soll; so wird es dem Könige von neuem vorgelegt, der ihm augenblicklich seine Sanction ertheilt. Werden die dargelegten Gründe triftig befunden; so wird das Gesetz verworfen oder verändert, und derselbe Gegenstand kann in derselben Sitzung nicht wieder zur Sprache gebracht werden.

108. Der König muß binnen einem Monate seine Sanction geben oder verweigern. Was provisorische Gesetze, welche in dringenden Umständen (104.) gegeben werden, betrifft; so bestimmen die Cortes die Frist, binnen welcher er sie sanctioniren muß.

109. Unabhängig von der königlichen Sanction sind:

1) die gegenwärtige Verfassung und die Abänderungen, welche man künftig darin treffen wird (Art. 27.);
2) alle Gesetze und alle andere Verordnungen der gegenwärtigen außerordentlichen, constituirenden Cortes;
3) alle Entscheidungen, betreffend die im 100. Art. bezeichneten Gegenstande.

110. Wenn das Gesetz sanctionirt ist; so läßt es der König mit folgender Formel bekannt machen:

Don N.... (Name des Königs), von Gottes Gnaden und durch die Verfassung der Monarchie König des vereinigten Königreichs Portugal, Brasilien und Algarbien diesseits und jenseits des Meeres, in Afrika u. s. w.; ich thue kund allen meinen Unterthanen, daß die Cortes beschlossen haben und ich sanctionirt habe folgendes Gesetz (folgen die Worte des Gesetzes). In Folge dessen befehle ich allen Behörden, welchen die Kenntniß und Vollziehung dieses Gesetzes zukommt, daß sie es vollziehen und vollständig vollziehen lassen. Der Staatssecretair der Angelegenheiten des (Name des betreffenden Departements) wird es drucken, bekannt machen und circuliren lassen.

Derselbe Minister gegenzeichnet das Gesetz, läßt es mit dem Staatssiegel bedrucken, und eines der Originale in den Archiven des Königreichs aufbewahren. Das andere Original (Art. 106.) wird, nachdem es vom Könige unterschrieben und vom Minister contrasignirt ist, in den Archiven der Cortes aufbewahrt.

Die der Sanction nicht unterworfenen Gesetze werden mit derselben Formel, jedoch mit Weglassung der Worte „ich habe sanctionirt" bekannt gemacht.

111. Giebt der König in der Art. 107. und 108. bestimmten Frist dem Gesetze seine Genehmigung nicht; so wird sie für gegeben erachtet und das Gesetz bekannt gemacht. Auch lassen die Cortes nichts desto weniger, wenn der König die Unterzeichnung verweigert, es bekannt machen; allein alsdann wird es von dem mit der Vollziehung beauftragten Minister unterzeichnet.

112. Die Regentschaft oder der Regent des Königreichs haben rücksichtlich der Sanction und Bekanntmachung der Gesetze die Befugniß, welche ihnen die Cortes ertheilen; sie wird nie weiter ausgedehnt seyn, als die dem König zugestandene.

113. Die Abschaffung der Gesetze findet mit denselben Formalitäten Statt.

Fünftes Kapitel.

Von der permanenten Deputation und der Versammlung der außerordentlichen Cortes.

114. Vor dem Schlusse jeder Sitzung wählen die Cortes sieben Deputirte aus ihrer Mitte, nämlich drei aus den europäischen Provinzen, drei aus den überseeischen, und der siebente wird durch das Loos unter den Deputirten aus Europa oder von jenseits des Meeres bestimmt. Eben so wählen sie zwei Ersatzmänner, einen aus Europa, den andern aus den überseeischen Provinzen. Jeder von ihnen ersetzt die Deputirten seines Landes, welche verhindert werden.

Diese sieben Deputirten bilden eine Junta unter dem Namen: permanente Deputation der Cortes, welche in der Hauptstadt bis zur Eröffnung der Cortes des folgenden Jahres bleibt.

Die Deputation wählt jeden Monat aus ihren Mitgliedern einen Präsidenten, welcher nicht zweimal nach einander wählbar ist, und einen Secretair, welcher nach Willkühr wieder wählbar ist.

Digitized by Google

115. Die Gewalt dieser Deputation besteht in folgendem:
1) die Einberufung der Wahlversammlungen anzuordnen, wenn die Behörden ihre Zusammenberufung vernachlässigen sollten;
2) die Versammlung der Cortes vorzubereiten (Art. 59 u. f.); die außerordentlichen Cortes in den im 116. Art. bezeichneten Fällen einzuberufen, wenn sie von der Regierung Notizen, welche sie für dringend hält, empfangen hat;
4) über die Beobachtung der Verfassung und der Gesetze zu wachen, um die nächsten Cortes von den etwa bemerkten Verletzungen zu unterrichten;
5) die Vorschriften des 70. Art. in Ausführung zu bringen;
6) die Hinweisung der provisorischen Regentschaft im Falle des 141. Art. zu erleichtern.

116. Die permanente Deputation beruft die außerordentlichen Cortes in folgenden Fällen auf einen bestimmten Tag:
1) wenn der Thron erledigt wird;
2) wenn der König abdanken will;
3) wenn der König außer Stand ist, zu regieren (Art. 142.);
4) wenn wichtige und dringende Ereignisse oder für den Staat gefährliche Umstände nach der Meinung der permanenten Deputation oder des Königs eintreten, welcher in diesem Falle die Deputation davon in Kenntniß setzt, damit sie die nöthigen Befehle erlassen kann.

117. Die außerordentlichen Cortes beschäftigen sich blos mit dem Gegenstande, weshalb sie berufen worden sind, und sie trennen sich nach dessen Beendigung. Wenn aber vor seiner Beendigung der erste December eintritt; so fahren die ordentlichen Cortes fort, sich damit zu beschäftigen. Die permanente Deputation setzt ihre Beschäftigungen während der Dauer der außerordentlichen Cortes fort.

Vierter Titel.

Von der vollziehenden Gewalt oder vom Könige.

Erstes Kapitel.

Von dem Ansehen, dem Eide und der Unverletzlichkeit des Königs.

118. Die königliche Gewalt geht von der Nation aus, und ist untheilbar und unveräußerlich.

119. Seine Gewalt besteht im Allgemeinen darin, die Gesetze vollziehen zu lassen, die rücksichtlich dessen nothwendigen Befehle, Anweisungen und Verordnungen zu erlassen, und über alles, was die innere und äußere Sicherheit des Staates betrifft, zu wachen, indem er darin die Verfassung befolgt.

Diese Befehle, Anweisungen und Verordnungen werden im Namen des Königs publicirt.

120. Außer dieser Gewalt hat er hauptsächlich folgende Rechte:
1) die Gesetze zu sanctioniren und bekannt zu machen (Art. 7. und 111.);
2) seine Minister frei zu ernennen und abzusetzen;
3) die Beamten, zufolge des vom Staatsrathe gesetzmäßig gemachten Vorschlages, zu ernennen;
4) den Gesetzen gemäß zu allen übrigen bürgerlichen Aemtern, die nicht Wahlämter sind, und zu Militairämtern zu ernennen;
5) zu allen Bisthümern nach einem dreifachen Vorschlage des Staatsrathes zu ernennen; zu allen kirchlichen Pfründen, deren Patron der König ist, zu den Pfarreien oder andern Aemtern, nach einem Concurs und öffentlichen Examen vor den Prälaten der Diöcese, zu ernennen;
6) die Befehlshaber der bewaffneten Macht zu Lande und zu Wasser zu ernennen, und sie auf die passendste Weise zu verwenden. Wenn jedoch die Freiheit der Nation und das verfassungsmäßige System in Gefahr sind, können die Cortes diese Ernennungen vollziehen.

In Friedenszeiten giebt es keinen Oberbefehlshaber der Armeen und der Flotten.
7) Gesandte und andere diplomatische Agenten, nach Einholung des Gutachtens des Staatsrathes und der Consuln, zu ernennen, ohne jedoch ihrer Meinung zu folgen;
8) die diplomatischen und commerciellen Verhältnisse mit fremden Nationen zu leiten;

Digitized by Google

9) ausschließliche Privilegien zum Besten des Gewerbsfleißes, und Naturalisationsscheine den Gesetzen gemäß zu ertheilen;

10) den Gesetzen gemäß Titel, Ehrenbezeigungen und Auszeichnungen zur Belohnung geleisteter Dienste zuzugestehen. Was Geldbelohnungen betrifft, welche er aus denselben Gründen ertheilen zu müssen glaubt; so wird er sie nur mit Zustimmung der Cortes ertheilen können; und dazu läßt er ihnen in der ersten Sitzung jedes Jahres einen motivirten Etat vorlegen;

11) Gnade zu ertheilen, und Strafen in Gemäßheit der Gesetze zu vermindern;

12) Concilienbeschlüsse, päpstliche Bullen und alle andere kirchliche Verordnungen mit Zustimmung der Cortes zu genehmigen oder zu verwerfen, im Falle sie allgemeine Verordnungen enthalten; und falls diese Bullen besondere Angelegenheiten, die nicht streitig sind, behandeln, nach Einholung des Gutachtens des Staatsrathes; denn in diesem Falle müssen sie dem obersten Gerichtshofe unterwofen werden;

13) Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, mit Angabe der Gründe bei den Cortes, welche ihn dazu bestimmt haben;

14) Offensiv- und Defensiv-, Subsidien- und Handelsverträge mit Vorbehalt der Genehmigung der Cortes (Art. 180.) zu schließen;

15) die Verwendung der von den Cortes für die verschiedenen Zweige der öffentlichen Verwaltung bestimmten Summen zu verordnen.

121. Der König kann nicht:

1) die Wahlen der Deputirten verhindern, sich der Versammlung der Cortes widersetzen, sie verlängern, auflösen, noch gegen ihre Entscheidungen protestiren;

2) Steuern, Beiträge oder andere Gelderhebungen irgend einer Art verordnen;

3) Richter in dem durch den 187. Art. vorgesehenen Falle suspendiren;

4) einen Bürger verhaften lassen, ausgenommen:

   1) wenn es die Sicherheit des Staates erheischt; in diesem Falle wird die verhaftete Person in 48 Stunden dem competenten Richter übergeben;

   2) wenn die Cortes die gerichtlichen Formen suspendirt haben (Art. 201.);

5) keinen Theil des portugiesischen Gebietes veräußern;

6) die bewaffnete Macht befehligen.

122. Der König kann ohne Zustimmung der Cortes nicht:

1) der Krone entsagen;

2) aus dem Königreiche Portugal und Algarbien sich entfernen. Wenn er es thut, wird er angesehen, als hätte er niederlegt. Derselbe Fall tritt ein, wofern er, nachdem er sich mit Bewilligung der Cortes aus dem Königreiche entfernt hat, den Ort und die Zeit überschreitet, und wofern er, nach seiner Zurückberufung durch dieselben, nicht in das Königreich zurückkehrt.

   Diese Verordnung ist auf den Thronerben anwendbar, und wenn er sich ihr nicht unterwirft; so wird er angesehen, als hätte er auf das Recht der Nachfolge Verzicht geleistet.

3) im Namen der Nation Anleihen machen.

123. Der König legt vor seiner Krönung in die Hände des Präsidenten der Cortes, in Gegenwart der ganzen Versammlung, folgenden Eid ab:

> Ich schwöre, die katholische, apostolische und römische Religion aufrecht zu halten; der portugiesischen Nation treu zu seyn; die von den außerordentlichen, constituirenden Cortes von 1821 gegebene bürgerliche Verfassung und die Gesetze der Nation zu beobachten und beobachten zu lassen und, so viel in meinen Kräften steht, zu dem allgemeinen Wohle beizutragen.

124. Die Person des Königs ist unverletzlich; er ist keiner Verantwortlichkeit unterworfen. Der König führt den Titel: Allergetreueste Majestät.

Digitized by Google

Zweitel Kapitel.

Von der königlichen Familie und deren Dotation.

125. Der präsumtive Kronerbe führt den Titel eines Kronprinzen, sein ältester Sohn den eines Prinzen von Beira, und die andern Söhne des Königs und des Kronprinzen den Titel Infanten.

Diese Titel können sich nicht auf andere Personen erstrecken.

126. Der Kronprinz, der Prinz von Beira und die Infanten können die bewaffnete Macht nicht befehligen.

Die Infanten bekleiden kein Wahlamt oder ein Amt der öffentlichen Verwaltung, außer demjenigen der Staatsräthe. Aemter, welche der König verleihet, können sie bekleiden, ausgenommen das eines Ministers, Gesandten, Präsidenten oder Richters in den Gerichtshöfen.

127. Der präsumtive Kronerbe wird von den ersten Cortes, welche sich nach seiner Geburt versammeln, anerkannt. Wenn er das Alter von 14 Jahren erreicht hat, legt er vor den Cortes in die Hände des Präsidenten den Eid ab, die katholische, apostolische und römische Religion, und die politische Verfassung der portugiesischen Nation aufrecht zu erhalten, und den Gesetzen und dem Könige treu zu seyn.

128. Bei dem Beginn jeder Regierung setzen die Cortes dem Könige und der königlichen Familie eine jährliche, ihrer hohen Würde angemessene Dotation aus. Diese Dotation kann während der Dauer derselben Regierung nicht verändert werden.

129. Die Cortes setzen, wenn es nöthig ist, den Prinzen, Infanten und Infantinnen, sobald sie das Alter von sieben Jahren erreicht haben, und der verwittweten Königin einen jährlichen Gehalt aus.

130. Wenn die Infantinnen sich verheirathen; so bestimmen die Cortes ihre Mitgift; und nach Bezahlung dieser Ausstattung hört die jährliche Pension auf. Die Infanten, welche sich verheirathen, beziehen fortdauernd ihren Gehalt, so lange sie im Königreiche wohnen. Allein, wenn sie anderswo sich niederlassen; so wird ihnen ein für allemal eine von den Cortes zugestandene Summe ausgezahlt.

131. Alle diese Summen fallen dem Nationalschatze zur Last, welcher sie in die Hände des von dem Könige bestellten Verwalters überliefert. Dieser Verwalter realisirt alle Auszahlungen und Anforderungen des königlichen Hauses.

132. Die Cortes bestimmen die Paläste und Ländereien, welche sie für die Wohnung und die Vergnügungen des Königs und seiner Familie passend finden.

Drittes Kapitel.

Von der Thronfolge.

133. Die Thronfolge im vereinigten Königreiche folgt der regulären Ordnung der Erstgeburt und Stellvertretung unter den gesetzmäßigen Nachkommen des gegenwärtigen Königs, Don Juan VI., so daß beständig den Vorzug hat: die ältere Linie vor der jüngern; in derselben Linie der nähere Grad vor dem entferntern; in demselben Grade das männliche Geschlecht vor dem weiblichen; in demselben Geschlechte die ältere Person vor der jüngern; folglich:

1) succediren allein Kinder aus gesetzlicher Ehe entsprossen;
2) der Sohn des Kronprinzen geht, im Falle, daß sein Vater, bevor er zum Throne gelangt ist, stirbt, seinen Oheimen vor, und succedirt unmittelbar seinem Großvater durch das Recht der Stellvertretung;
3) die nächste Linie kann so lange nicht succediren, als die regierende nicht erloschen ist.

134. Wenn die von Sr. Majestät Don Juan VI. abstammende Linie erlöscht; so wird die Linie des Hauses Braganza, welche das Vorrecht hat, nach dem im vorigen Artikel bestimmten Gesetze berufen. Wenn alle diese Linien erlöschen; so berufen die Cortes diejenige Person, welche sie der Nation am angemessensten glauben, zum Throne; und von diesem Augenblicke an wird die Successsion nach der im 133. Art. festgesetzten Ordnung bestimmt.

135. Kein Fremder kann zur Thronfolge in dem vereinigten Königreiche gelangen.

136. Wenn der Kronerbe von Portugal zum Besitze einer fremden Krone gelangt, oder der Thronerbe dieser zum Besitze von jener; so kann er nicht beide vereinigen; er wählt, welche er will, und wenn er sich für den fremden Thron ent-

Digitized by Google

scheidet; so wird er angesehen, als habe er auf den portugiesischen Verzicht geleistet.

137. Fällt die Krone an eine Frau; so kann sie sich nur mit einem Portugiesen verheirathen, und mit vorläufiger Beistimmung der Cortes. Ihr Gemahl hat an der Regierung keinen Antheil, und heißt nicht eher König, als bis er einen Sohn oder eine Tochter von der Königin hat.

138. Wird der Thronerbfolger von einer bekannten und dauernden Unfähigkeit zu regieren befallen; so erklären ihn die Cortes für zur Regierung unfähig.

Viertes Kapitel.

Von der Minderjährigkeit des Thronfolgers und der Verhinderung des Königs.

139. Der König ist bis zum zurückgelegten achtzehnten Jahre minderjährig, und kann vor diesem Alter nicht regieren.

140. Wird der Thron während der Minderjährigkeit des Thronfolgers erledigt; so wählen die versammelten Cortes sogleich eine Regentschaft, bestehend aus drei oder fünf eingebohrnen Bürgern des Königreichs, worunter sie den Präsidenten bestimmen.

Sind die Cortes nicht versammelt; so werden sie außerordentlich berufen, um die Regentschaft zu ernennen.

141. Bis zur Ernennung dieser Regentschaft wird das Königreich von einer provisorischen Regentschaft von fünf Mitgliedern, bestehend aus der Königin Mutter, zwei Mitgliedern der permanenten Deputation, und zwei Staatsräthen, regiert; dieses sind die ältesten der Ordnung ihrer Ernennung nach, sowohl zur Deputation, als zum Staatsrathe.

Wenn die Königin Mutter nicht am Leben ist; so ist der älteste Bruder des höchstseligen Königs Mitglied der Regentschaft; und giebt es keine Brüder des Königs; so ist es der dritte Staatsrath dem Dienstalter nach.

In dieser Regentschaft führt die Königin, oder der Bruder des Königs den Vorsitz; und wenn diese nicht vorhanden sind, das älteste Mitglied der permanenten Deputation. Im Fall des Absterbens einer regierenden Königin führt deren Gemahl den Vorsitz über die Regentschaft.

142. Die Verordnungen der beiden vorhergehenden Artikel beziehen sich auf den Fall, wo der König wegen physischer oder moralischer Unfähigkeit sich in der Unmöglichkeit zu regieren befindet. Die permanente Deputation erklärt provisorisch, nachdem sie alle nothwendigen Einleitungen getroffen, diese Unfähigkeit.

Dauert die Unfähigkeit des Königs über zwei Jahre, und sein unmittelbarer Nachfolger ist volljährig; so können ihn die Cortes an die Stelle der Regentschaft zum Regenten ernennen.

143. Sowohl die eine und die andere Regentschaft, als auch der Regent leisten den Eid nach der Formel des 123. Art., mit dem Zusatze, dem Könige treu seyn zu wollen. Die permanente Regentschaft oder der Regent fügt überdies hinzu: daß, sobald der König mündig geworden ist, oder das Hinderniß aufgehört hat, sie ihm die Regierung des Königreichs wieder übergeben wollen.

Die permanente Regentschaft und der Regent leisten den Eid vor den Cortes, und die provisorische Regentschaft vor der permanenten Deputation.

144. Die permanente Regentschaft übt königliche Gewalt nach dem von den Cortes entworfenen Plane, und wacht mit der größten Sorgfalt über die gute Erziehung des minderjährigen Prinzen.

145. Die provisorische Regentschaft besorgt nur unaufschiebliche Geschäfte und setzt weder ab noch ein irgend einen öffentlichen Beamten, als blos einstweilen.

146. Die Befehle der Regentschaft werden im Namen des Königs publicirt.

147. Die Vormundschaft über den minderjährigen König gehört der Person, welche der hochselige König in seinem Testamente bestimmt hat. Hat er dafür nicht gesorgt; so bleibt die Königin Wittwe Vormünderin, so lange sie Wittwe ist. In Ermangelung derselben ernennen die Cortes den Vormund; im ersten und dritten Falle muß der Vormund ein Eingebohrner des Königreichs seyn. Der unmittelbare Nachfolger des minderjährigen Königs kann nie dessen Vormund seyn.

148. Der Thronfolger kann sich während seiner Minderjährigkeit nicht ohne Zustimmung der Cortes verheirathen.

Digitized by Google

Fünftes Kapitel.

Von den Ministern-Staatssecretairs.

149. Es giebt in dem Ministerium sechs Departements, worin die Cortes Aenderungen, welche ihnen passend scheinen, vornehmen können. Diese Departements sind: das des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Krieges, der Marine und der auswärtigen Angelegenheiten.

Die Cortes bestimmen durch eine Verordnung die Geschäfte, welche jedem Ministerio zukommen.

150. Fremde, selbst wenn sie das Bürgerrecht erlangt haben, können nicht Minister werden.

151. Die Minister sind den Cortes verantwortlich:

1) für Nichtbeobachtung der Gesetze;
2) für den Mißbrauch der ihnen anvertrauten Gewalt;
3) für Angriffe auf die Freiheit, die Sicherheit oder das Eigenthum der Bürger;
4) für die Verschleuderung oder schlechte Verwendung der öffentlichen Gelder.

Diese Verantwortlichkeit, wovon sie kein mündlicher noch schriftlicher Befehl des Königs freisprechen kann, wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

152. Um die Verantwortlichkeit der Minister zu verwirklichen, erklären die Cortes durch ein Decret sie in Anklagestand. Nach diesem Decret wird der Minister augenblicklich in seinen Geschäften suspendirt, und die den Proceß betreffenden Stücke werden in Folge des 181. Artikels dem competenten Gerichtshofe übergeben.

153. Alle Decrete und Befehle des Königs, des Regenten oder der Regentschaft werden von dem Minister des betreffenden Fachs unterzeichnet; Befehle, denen die Unterschrift des Ministers mangelt, sind nicht vollziehbar.

Sechstes Kapitel.

Von dem Staatsrathe.

154. Es giebt einen Staatsrath, bestehend aus dreizehn aus den durch Kenntnisse und Tugenden ausgezeichnetsten Bürgern gewählt; sechs Räthe sind aus den europäischen Provinzen, sechs aus den überseeischen, und der dreizehnte wird durch das Loos unter einem europäischen und einem überseeischen Bürger gewählt.

155. Staatsräthe können nicht seyn:

1) die, welche das Alter von dreißig Jahren noch nicht erreicht haben;
2) Fremde, selbst wenn sie naturalisirt sind;
3) Deputirte bei den Cortes während ihrer Deputation. Erhält ein Deputirter seine Entlassung; so kann er während der Gesetzgebung, zu welcher er gehörte, nicht Staatsrath seyn.

156. Die Wahl der Staatsräthe geschieht auf folgende Weise. Die Cortes erwählen nach absoluter Stimmenmehrheit achtzehn europäische Bürger; es wird eine Liste ihrer Namen verfertigt, und in sechs Reihen, jede zu drei Namen, so getheilt, daß die Namen der Bürger, welche die meisten Stimmen erhalten haben, den ersten Platz in jeder Reihe einnehmen, den zweiten nehmen die ihnen folgenden ein, und den dritten, die die wenigsten Stimmen haben. Eben so wird eine ähnliche Liste von achtzehn überseeischen Bürgern verfertigt. Darauf entscheidet das Loos, ob der dreizehnte Rath aus Europa oder jenseits des Meeres gebürtig seyn soll, und alsdann wird eine neue Reihe von drei Namen gemacht, welche in die resp. europäische oder überseeische Liste eingeschoben wird. Diese beiden Listen werden dem Könige vorgelegt, der aus jeder Reihe einen Rath wählt.

157. Die Staatsräthe bleiben vier Jahre im Amte; darauf werden dem Könige neue Listen vorgelegt, in welchen die Staatsräthe, deren Amt beendigt ist, vorgeschlagen werden können.

158. Bevor die Staatsräthe ihre Stellen einnehmen, leisten sie dem Könige den Eid, die katholisch-apostolisch-römische Religion aufrecht zu halten, die Verfassung und die Gesetze zu beobachten, dem Könige treu zu seyn, und ihm nichts anders, als was sie dem Wohle der Nation zuträglich glauben, zu rathen.

159. Der König folgt der Ansicht des Staatsraths in wichtigen Angelegenheiten, insbesondere, wenn es sich um Ertheilung oder Verweigerung der Sanction der Gesetze, um Kriegserklärungen, Friedens- und Bundesabschlüsse handelt.

160. Es kommt dem Staasrathe zu, dem Könige Candidaten für die Bisthümer, und für Beamtenstellen vorzuschlagen (Art. 126. §. 3. 5.).

Digitized by Google

161. Die Staatsräthe sind für die Vorschläge, welche sie dem Könige thun, und die den Gesetzen zuwiderlaufen, und offenbar böswillig sind, verantwortlich.

162. Die Staatsräthe können, ohne von einem competenten Gerichtshofe gerichtet worden zu seyn, nicht abgesetzt werden.

Wenn es eine vacante Stelle im Staatsrathe giebt; so schlagen die ersten versammelten Cortes dem Könige in Angemessenheit zum 156. Art. drei Personen vor.

Siebentes Kapitel.

Von der bewaffneten Macht.

163. Es giebt eine stehende nationale bewaffnete Macht, bestehend aus der von den Cortes bestimmten Anzahl Truppen und Schiffe.

164. Die bewaffnete Macht ist wesentlich gehorchend; sie darf sich nie versammeln, um zu berathschlagen oder Entschließungen zu fassen. Ihre Bestimmung ist Aufrechthaltung der innern und äußern Sicherheit des Königreichs unter den Befehlen der Regierung, der es zusteht, sie nach Ermessen zu verwenden.

165. Es giebt in jeder Provinz überdies Milizcorps. Diese Corps dürfen nicht beständig Dienst thun, sondern nur, wenn die Umstände es erheischen. Sie können im Königreiche Portugal und Algarbien in Friedenszeiten außer ihren Provinzen ohne Erlaubniß der Cortes nicht verwendet werden.

Die Einrichtung und Organisation dieser Corps wird durch einen Specialbefehl bestimmt werden.

166. Die Officiere der Land- und Seetruppen können ihres Ranges nicht anders, als nach vorhergegangenem Urtheile eines competenten Gerichtshofes, entsetzt werden.

Fünfter Titel.

Von der richterlichen Gewalt.

Erstes Kapitel.

Von den Richtern und den Gerichtshöfen.

167. Die richterliche Gewalt gebührt ausschließlich den Richtern. Weder die Cortes, noch der König können in irgend einem Falle sie ausüben, noch einen obschwebenden Proceß vor ein anderes Gericht ziehen, oder einen bereits entschiedenen wieder anhängig machen, oder von dem durch den König angeordneten Verfahren dispensiren.

168. Es giebt in Criminal- und Civilsachen Geschworne, in den Fällen und nach der Art, wie es die Gesetzbücher bestimmen.

Die Erkenntniß über Preßvergehen gehört von diesem Augenblicke an den Geschwornen.

169. Die Geschwornen werden direct durch das Volk erwählt; und zu dem Ende wird in jedem Bezirke eine Liste einer bestimmten Anzahl dazu geeigneter Personen verfertigt.

170. Es giebt in jedem durch das Gesetz über die Gebietseintheilung bestimmten Bezirke einen studirten Richter erster Instanz, welcher über das Recht in Sachen, wo es Geschworne giebt, entscheidet, und über das Factum und Recht, wo es deren nicht giebt.

In Lissabon und den andern großen Städten giebt es eine den Bedürfnissen angemessene Zahl von Richtern, welche wissenschaftlich gebildet sind.

171. Die Bezirke werden weiter in andere Bezirke eingetheilt; und in ihnen allen giebt es direct von den Bürgern zu derselben Zeit und auf dieselbe Weise, wie die Mitglieder der Municipalität, erwählte Richter.

Die Rechte dieser Richter sind:

1) Civilsachen von geringem Belange, welche das Gesetz bezeichnet, und Criminalsachen, welche das Gesetz bestimmt, wenn die Vergehen leicht sind, ohne Appellation zu entscheiden. In allen diesen Sachen geben sie ihr Urtheil mündlich nach Abhörung der Parteien, und lassen das Ergebniß desselben in einer öffentlichen Acte niederlegen;
2) das Amt eines Streitschlichters in Gemäßheit des 185. Art. zu üben;
3) über die Sicherheit der Bewohner des Bezirkes und über die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung zu wachen, indem sie sich nach der ihnen gegebenen Verordnung richten.

172. Um die Stelle eines studirten Richters einnehmen zu können, wird außer den durch das Gesetz bestimmten Bedingungen erfordert:

Digitized by Google

1) daß man portugiesischer Bürger;
2) fünfundzwanzig Jahre alt sey, und
3) den Cursus eines Baccalaureus des Rechtes (bacharel formado) vollendet habe.

173. Alle gelehrte Richter sind, von Bekanntmachung der Gesetzbücher und Einrichtung der Geschwornen an, beständig.

174. Kein gelehrter Richter kann der Ausübung seiner Amtspflichten anders, als nach vorhergegangenem Urtheil wegen eines Verbrechens, oder, nachdem er sich zurückgezogen hat, wegen einer begründeten Ursache den Gesetzen gemäß enthoben werden.

175. Die studirten Richter werden zu gleicher Zeit alle drei Jahre aus einem Bezirke in den andern, je nachdem es befohlen wird, versetzt.

176. Die Beförderung der Richter folgt der Ordnung des Dienstalters, mit gesetzlich bestimmten Einschränkungen.

177. Die studirten Richter erster Instanz erkennen in ihren Bezirken:
1) über Streitsachen, gegen welche keine Exception gemacht worden ist;
2) über Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche bisher von allen Behörden in den Fällen und nach der Weise, welche das Gesetz bestimmt, entschieden werden konnten.

178. Die studirten Richter der ersten Instanz entscheiden ohne Appellation Civilsachen bis zu dem gesetzlich bestimmten Werthe.

In denen, welche diesen Werth übersteigen, geht die Appellation von ihrem Spruche und von andern Entscheidungen an den entsprechenden Gerichtshof, welcher in letzter Instanz entscheidet. In Criminalsachen wird Appellation von den Urtheilen erster Instanz in den durch das Gesetz vorgeschriebenen Fällen und Formen zugelassen.

179. Man kann von den Entscheidungen der Geschwornen an den competenten Gerichtshof appelliren; allein blos in der Absicht, damit er die Sache von derselben Jury oder von einer andern in den vom Gesetze ausdrücklich vorgeschriebenen Fällen und Formen revidiren lasse. In Preßvergehen geht die Appellation an einen besonders dafür errichteten Gerichtshof.

180. Zur Entscheidung von Sachen in zweiter und letzter Instanz werden in dem vereinigten Königreiche die für die Bequemlichkeit der Bewohner und die gute Gerichtspflege nöthigen Gerichtshöfe errichtet werden.

181. In Lissabon giebt es einen obersten Gerichtshof, bestehend aus studirten, vom Könige ernannten, Richtern, in Gemäßheit des 120. Artikels.

Die Geschäfte dieses Gerichtshofes sind:
1) über Verirrungen zu erkennen, deren bei Ausübung ihrer Amtspflichten die Richter desselben Gerichtshofes und der Provinzialgerichte, die Minister, Staatsräthe, diplomatischen Minister und Agenten des Königreichs angeklagt sind. Was jedoch diese vier letztern Classen betrifft; so müssen die Cortes zuvor erklären, daß sie in Anklagestand versetzt werden können, nach Art. 152;
2) über Bedenklichkeiten, welche wegen Competenz der Gerichtsbarkeit unter den Provinzialgerichten von Portugal und den umliegenden Inseln entstehen können.

Diejenigen, welche sich zwischen den überseeischen Gerichtshöfen erheben könnten, werden von einem obersten Gerichtshofe, unter welchem diese Gerichte stehen, entschieden;
3) dem Könige mit Beifügung der Gründe die ihm aufstoßenden Zweifel, so wie die ihm von andern Behörden mitgetheilten Bedenklichkeiten über das Verständniß eines Gesetzes vorzulegen, um die Erklärung der Cortes einzuholen;
4) die Revision zuzugestehen oder zu verweigern.

Der oberste Gerichtshof entscheidet nicht über die Revision, sondern der competente Gerichtshof. Wenn dieser letztere Gerichtshof urtheilt, daß in dem Urtheile, welchem der oberste Gerichtshof Revision zuerkennt, Nullität oder Ungerechtigkeit Statt findet; so verwirklicht dieser alsdann die Verantwortlichkeit der Richter in dem Falle, oder wo sie nach dem Gesetze erforderlich ist.

182. Die Gestattung der Revision findet für Urtheile der Gerichtshöfe nur in den Fällen Statt, wo die Nullität oder Ungerechtigkeit notorisch ist; in Civilsachen, wenn der Werth den gesetzlich bestimmten übersteigt, bei Criminalsachen in den Fällen, welche schwerer sind, als die durch dasselbe bezeichneten.

Digitized by Google

Blos von Urtheilen der über das Recht entscheidenden Richter kann Revision verlangt werden, aber nie von Entscheidungen der Richter über den Thatbestand.

Alle Processirende ohne Ausnahme, so wie der Procurator des Königs (promotor da Justiça) können ohne die gesetzlich bestimmte Frist Revision verlangen.

183. Jenseits des Meeres wird die Revision in den gesetzlich bestimmten Gerichtshöfen verhandelt.

184. In Civilsachen und in civilistisch anhängigen Criminalsachen ist es den Parteien erlaubt, Schiedsrichter zur Entscheidung zu ernennen.

185. Die erwählten Richter geben ihr vergleichendes Urtheil in den vom Gesetze bestimmten Sachen und auf die gesetzliche Weise.

Zweites Kapitel.

Von der Gerichtsverwaltung.

186. Alle öffentliche Personen und Justizbeamten sind für den Mißbrauch der Gewalt, und für die Irrthümer, die sie bei Ausübung ihrer Amtsverrichtungen begehen können, verantwortlich.

Jeder Bürger, selbst wer nicht unmittelbar dabei betheiligt ist, kann sie der Connivenz oder der Anstiftung anklagen. Ist er dabei betheiligt; so kann er sie für jede Amtsuntreue, worauf das Gesetz eine Strafe setzt, unbeschadet der Verletzung der Verfahrungsweise, belangen.

187. Bringt man an den König Klagen gegen einen Richter; so kann er, wenn er ihn gehört, die nöthigen Einleitungen getroffen, und die Meinung des Staatsrathes vernommen hat, von seinen Verrichtungen suspendiren. Das Ergebniß dieser Einleitungen wird darauf an die geeignete Behörde gesendet, um den Proceß zu instruiren und die Sache zu entscheiden.

188. Der Gerichtshof, dem die Proceßacten übergeben werden, woraus sich ergiebt, daß der niedere Richter eine Gesetzverletzung in den Procedurformen begangen hat, kann ihn zu den Kosten oder zu andern Geldstrafen bis zu der gesetzlich bestimmten Summe verdammen, oder ihm vor der Sitzung oder außer dem Gerichtshofe einen Verweis geben lassen. Für schwere Verbrechen oder Verirrungen, wovon im 186. Art. gesprochen worden, kann er ihn durch den geeigneten Gerichtshof richten lassen.

189. Für Verbrechen, welche nicht zu den Verrichtungen des Richters gehören, findet die Suspension blos Statt, wenn der Richter eines Verbrechens, worauf Todesstrafe steht, oder eine solche, die ihr unmittelbar vorhergeht, beschuldigt wird, oder wenn er selbst mit Bürgschaft verhaftet wird.

190. Allen öffentlichen Land-Justizbeamten werden ausreichende Entschädigungen angewiesen.

191. Zeugenverhöre und alle andere Acte des Civilverfahrens sind öffentlich; die des Criminalverfahrens sind es nach der Erklärung der Schuld.

192. Bürger, welche solcher Verbrechen angeklagt sind, worauf eine geringere als sechsmonatliche Gefängnißstrafe, oder Verweisung aus der Provinz, wo sie ansässig sind, steht, werden nicht verhaftet, und vertheidigen sich in Freiheit.

193. Sind sie eines Verbrechens, worauf eine härtere, als die im vorigen Artikel angezeigte Strafe steht, angeklagt; so kann die Verhaftung nicht Statt finden, ohne vorläufig summarisch verfahren zu seyn, um die Wirklichkeit des Verbrechens und die Identität des Verbrechers zu constatiren.

Es muß ihr auch ein Verhaftsbefehl, von der gesetzmäßigen Behörde unterzeichnet, und mit den gesetzlichen Formen versehen, vorangehen, welcher dem Angeklagten sogleich nach seiner Verhaftung vorgezeigt wird. Wenn er diesem Befehle nicht gehorcht, oder sich widersetzt; so wird er nach dem Gesetze bestraft.

194. Einzig und allein können ohne Formalitäten arretirt werden:

1) die, welche auf frischer That ertappt werden; in diesem Falle hat jeder das Recht, sie zu verhaften; sie werden unmittelbar vor den Richter geführt;
2) diejenigen, gegen welche Anzeigen vorhanden sind
   a) von Diebstahl mit Einbruch oder Gewalt gegen ein Individuum,
   b) von Hausdiebstahl,
   c) von Meuchelmord,
   d) von Verbrechen, rücksichtlich der Sicherheit des Staates, in den im 121. Art. §. 4. und im 201. Art. ausgesprochenen Fällen.

195. Diese Verordnungen über die Verhaftungen ohne Förmlichkeiten schließen die Ausnahmen nicht aus, welche durch militairische Befehle, als nothwendig zur Disciplin und zur Recrutirung der Armee, eintreten können.

Digitized by Google

Dieselbe findet Statt in den Fällen, welche nicht rein criminell sind, und für welche das Gesetz Verhaftung eines Individuums verhängt, weil es den Befehlen der Justiz nicht gehorcht, oder eine Schuldigkeit binnen der vorgeschriebenen Frist nicht gethan hat.

196. In allen Fällen läßt der Richter dem verhafteten Individuum binnen 24 Stunden nach seinem Eintritt ins Gefängniß eine von seiner Hand unterzeichnete Note zustellen, worin die Ursache der Verhaftung, der Name des Anklägers oder der Zeugen, wenn es deren giebt, enthalten ist.

197. Stellt der Angeklagte, bevor er ins Gefängniß geführt wird, oder nach seinem Eintritte, Bürgschaft vor dem Richter, so wird er augenblicklich in Freiheit gesetzt, abgesehen von den Fällen, wo das Gesetz die Caution verbietet.

198. Die Gefängnisse müssen sicher, reinlich und luftig seyn, um zur Bewahrung und nicht zur Qual der Verhafteten zu dienen. Es giebt verschiedene Säle, worin die Verhafteten nach ihrem Range und nach der Natur ihrer Verbrechen gesondert sind; besondere Sorgfalt muß für die getragen werden, welche blos verhaftet und noch nicht verurtheilt sind. Jederzeit ist es dem Richter freigestellt, zur Entdeckung der Wahrheit den Verhafteten insgeheim an einen reinlichen und bequemen Ort während der gesetzlich bestimmten Zeit bringen zu lassen.

199. Die Gefängnisse müssen unausbleiblich in den vom Gesetze bestimmten Fristen untersucht werden. Alle Gefangenen müssen bei der Untersuchung gegenwärtig seyn.

200. Der Richter und der Schließer, die die vorhergehenden Verordnungen rücksichtlich der Gefängnisse für Criminalverbrecher übertreten, werden auf die gesetzlich bestimmte Weise bestraft.

201. Im Falle erklärter Rebellion oder feindlichen Einfalls kann, wenn die Sicherheit des Staates die Suspension einiger Formen bei der Verhaftung von Delinquenten fordern sollte, dies nur in Folge eines von den Cortes für eine bestimmte Zeit gegebenen Decretes Statt finden.

In diesem Falle sendet die Regierung nach der bestimmten Zeit an die Cortes eine Liste der Verhaftungen, welche sie hat vornehmen lassen, mit Auseinandersetzung der rechtfertigenden Beweggründe; die Minister und andere Behörden sind verantwortlich für den Mißbrauch, den sie von dieser Gewalt über das Bedürfniß der öffentlichen Sicherheit hieraus gemacht haben.

Sechster Titel.

Von der verwaltenden und ökonomischen Regierung der Provinzen.

Erstes Kapitel.

Von dem Generalverwalter und dem Verwaltungsrathe.

202. In jedem Bezirke giebt es einen Generalverwalter, welchen der König, den Staatsrath mit einbegriffen, ernennt; das Gesetz bezeichnet die Bezirke, und bestimmt die Dauer der Verrichtungen des Verwalters.

203. Der Generalverwalter wird in seinen Verrichtungen von einem Verwaltungsrathe unterstützt. Dieser Rath besteht aus so viel Mitgliedern, als Municipalitäten im Bezirke sind; allein die volkreichen Städte, welche eine einzige Municipalität haben, geben eine durch das Gesetz bestimmte Anzahl von Mitgliedern. Die Wahl der Räthe geschieht jährlich um dieselbe Zeit, und auf dieselbe Weise, als die der Municipalitätsmitglieder.

204. Der Rath spricht in Sachen seiner Competenz. Die Vollziehung seiner Entscheidungen, so wie der Regierungsbefehle, steht ausschließlich dem Generalverwalter zu; in dringenden Fällen, die eine schnelle Entscheidung fordern, kann der Verwalter entscheiden und vollziehen, jedoch nachdem er den Rath davon in Kenntniß gesetzt hat.

205. Alle Gegenstände der öffentlichen Verwaltung gehören vor den Generalverwalter und den Rath.

Sie erkennen über die Gegenstände mittelst Regreß, Inspection, Berathung oder Bericht, wie die Gesetze verordnen werden. Mittelst Regreß erkennen sie über alle den Municipalitäten zustehende Gegenstände; mittelst Inspection über Vollziehung aller Verwaltungsgesetze; mittelst Berathung mit der Regierung oder Bericht an die Generaldirectionen über alle andere Verwaltungssachen.

Unter Generaldirectionen werden alle diejenigen verstanden, welche durch die Gesetze angeordnet werden, um besondere Verwaltungsgegenstände zu behandeln, und

Digitized by Google

alle andere administrative Directionen von allgemeinem Interesse, welche von der Regierung eingerichtet worden, wenn auch ihre Befugnisse sich nur auf einen einzigen Bezirk erstrecken sollten.

206. Es steht dem Generalverwalter und dem Rathe die Vertheilung der directen Abgaben (Artikel 218.) und der Recrutenbeiträge auf die Gemeinden des Bezirkes zu.

207. Das Gesetz bezeichnet ausführlich die Befugnisse der Generalverwalter und der Verwaltungsräthe, die Form ihrer Verhandlungen, die Anzahl, die Pflichten und die Entschädigungen ihrer Beamten, und alles, was zum größten Vortheile, den man von dieser Einrichtung ziehen kann, dienlich erachtet wird.

Zweites Kapitel.

Von den Municipalitäten.

208. Die ökonomische und Municipalverwaltung der Gemeinden gehört den Municipalitäten, welche sie nach den Gesetzen ausüben.

209. Es finden Municipalitäten an allen Orten, wo es für das öffentliche Wohl passend ist, Statt; ihre Bezirke werden durch das Gesetz bestimmt, welches die Eintheilung des Gebietes festsetzt.

210. Die Municipalitäten bestehen aus der vom Könige festgesetzten Anzahl Mitglieder, aus einem Procurator und einem Secretair. Die Mitglieder und der Procurator werden jährlich, unmittelbar, nach Stimmenmehrheit mit geheimer Abstimmung und in öffentlicher Versammlung aller Einwohner der Gemeinde, welche bei der Wahl der Deputirten zu den Cortes stimmfähig sind, gewählt.

Jedoch können auch Söhne des Hauses und die Individuen, welche in dem, durch die Verfassung vorgeschriebenen, Alter nicht schreiben können, bei dieser Wahl stimmen.

Was die Militairs betrifft, welche einen Theil der Armee oder der Milizen ausmachen; so können sie nicht stimmen, wenn sie außerhalb ihrer Gemeinde versammelt sind, was aber von beurlaubten Officieren nicht gilt.

Dasjenige Mitglied, welches die meisten Stimmen erhalten hat, ist Präsident der Municipalität; im Fall der Theilung entscheidet das Loos darüber.

Die Mitglieder und der Procurator der Municipalität haben Ersatzmänner, welche zu gleicher Zeit und auf dieselbe Weise erwählt werden.

211. Der Secretair wird von der Municipalität ernannt; er genießt ausreichende Entschädigung, und bleibt in Wirksamkeit, so lange er keinen Fehler begeht, oder moralisch oder physisch unfähig wird.

212. Um Mitglied oder Procurator der Municipalität zu werden, bedarf es des Bürgerrechtes, eines Alters von mehr als fünfundzwanzig Jahren, einer Wohnung zum wenigstens zwei Jahre hindurch in der Gemeinde, des Besitzes anständiger Subsistenzmittel, und daß man kein mit den Municipalgeschäften unverträgliches Amt bekleide. Die, welche ein Jahr lang gedient haben, können nur nach einem Zwischenraume von einem Jahre wieder gewählt werden.

213. Die Befugnisse der Municipalitäten sind:

1) Municipalverordnungen zu geben;
2) den Ackerbau, den Handel, die Industrie, die öffentliche Gesundheit zu beschützen, und überhaupt alle Bequemlichkeiten der Gemeinde zu besorgen;
3) Messen und Märkte an den passendsten Orten mit Billigung des Bezirksrathes einzurichten;
4) über die Primärschulen und andere Erziehungsanstalten auf öffentliche Kosten, so wie über die Hospitäler, Findelhäuser und andere Wohlthätigkeitsanstalten, in Angemessenheit zu den Gesetzen, zu wachen;
5) auf die besondern Arbeiten der Gemeinden, die Wiederherstellung der öffentlichen Werke Aufsicht zu führen, die Anpflanzung der Bäume auf Brachländereien, und auf den der Gemeinde gehörigen Grundstücken zu ermuntern;
6) die directen Abgaben unter die Bewohner der Gemeinde (Art. 217.) zu vertheilen und über die Einnahme und Uebersendung der Nationaleinkünfte zu wachen;
7) die Gemeindeeinkünfte zu empfangen und zu verwenden, so wie auch die außerordentlichen Steuern, welche sie in Ermangelung anderer Einkünfte den Einwohnern nach den gesetzlichen Bestimmungen auflegen können.

In allen oben erwähnten Fällen nimmt man Regreß an die competente Behörde.

Digitized by Google

214. Die Cortes beschließen oder bestätigen jährlich die directen Abgaben, nach Maaßgabe des von dem Finanzminister verfertigten Budgets (Art. 216.). Wenn die Cortes die Abgaben nicht beschließen oder bestätigen; so sind die Steuerpflichtigen nicht verbunden, sie zu bezahlen.

215. Die Steuern sind den öffentlichen Ausgaben angemessen.

216. Der Minister der Finanzen legt, nach Empfang der von den übrigen Ministern für ihre besondern Departements verfertigten Budgets, den Cortes jährlich beim Beginnen der Sitzung ein allgemeines Budget aller öffentlichen Ausgaben des folgenden Jahres vor, so wie auch ein anderes des Ertrages aller öffentlichen Steuern und Einkünfte, und die Rechnung über Einnahme und Ausgabe des Nationalschatzes während des vergangenen Jahres.

217. Die Cortes vertheilen die directen Steuern unter die Bezirke der Verwaltungsräthe nach den Einkünften eines jeden. Der Verwalter und dessen Rath bestimmen die Quote jeder Bezirksgemeinde, und die Municipalität vertheilt die auf die Gemeinde angewiesene, unter alle Einwohner und nicht ansässige Eigenthümer, nach Maaßgabe der Einkünfte eines jeden.

Keine Person, keine Gesellschaft darf von diesen Steuern ausgenommen seyn.

218. In jedem, durch das Gesetz bestimmten, Districte giebt es einen Finanzcontroleur, den der König nach dem Vorschlage des Staatsrathes ernennt; dieser ist beauftragt, die Bezahlung der öffentlichen Einkünfte zu betreiben und zu beaufsichtigen, und ist dafür dem Nationalschatze unmittelbar verantwortlich.

219. Die Municipalitäten müssen dem Controleur jährlich beglaubigte Listen der Vertheilung aller directen Steuern übersenden; ihm die Wahl der Einnehmer und Cassirer, die sie getroffen haben, anzeigen, und ihm alle verlangte Aufklärungen gewähren, sowohl um den Betrag der öffentlichen Einkünfte der Gemeinde kennen zu lernen, als auch um den Zustand ihrer Erhebung zu wissen. Dieselbe Pflicht liegt denen ob, welche die Zölle oder andere Bureaus fiscalischer Einnahmen verwalten.

220. Alle Nationaleinkünfte fließen in den Nationalschatz, mit Ausnahme derer, welche auf Anordnung oder dem Gesetze nach an andere Schatzmeister bezahlt werden. Der Schatzmeister wird über keine Zahlung quittirt, welche nicht auf den vom Finanzminister unterzeichneten Befehl geschieht, und worin der Gegenstand der Ausgabe, so wie das Gesetz, welches dazu befugt, nicht ausgesprochen ist.

221. Die Rechnung über Einnahme und Ausgabe des Nationalschatzes, so wie die über Einnahme und Ausgabe aller und jeder öffentlichen Einkünfte, wird in der Rechnungkammer des Schatzes abgelegt und controlirt.

222. Die Hauptrechnung der Einnahme und Ausgabe von jedem Jahre wird nach ihrer Bestätigung durch die Cortes gedruckt und bekannt gemacht, was auch bei den Rechnungen Statt findet, welche die Minister-Staatssecretaire von allen in ihrem Departement vorgefallenen Ausgaben einreichen.

223. Der Regierung gehört die Oberaufsicht auf die Einnahme der Steuern in Angemessenheit zu den Gesetzen.

224. Das Gesetz bestimmt die Behörden, denen im Fache der Finanzen das Recht zu urtheilen und die Entscheidungen auszuführen, die Formen des Processes, die Anzahl, die Besoldung, und die Pflichten der Beamten bei der Vertheilung, Aufsicht und Einnahme der öffentlichen Einkünfte zusteht.

225. Die Verfassung erkennt die öffentliche Schuld an. Die Cortes werden die zu ihrer Bezahlung nach Maaßgabe ihres Betrages nöthigen Summen bewilligen. Diese Capitalien werden abgesondert von den öffentlichen Einkünften verwaltet.

Drittes Kapitel.

226. Es giebt, in allen dazu passend erachteten Orten des Königreichs, hinreichend ausgestattete Schulen, in welchen der portugiesischen Jugend beiderlei Geschlechts Lesen, Schreiben, Rechnen und der Katechismus der religiösen und bürgerlichen Pflichten gelehrt wird.

227. Die bestehenden Anstalten für den öffentlichen Unterricht erhalten neue Verordnungen, und es werden andere, wo es passend seyn wird, zum Unterrichte in Künsten und Wissenschaften eingerichtet werden.

228. Jeder Bürger hat das Recht, eine Anstalt für den öffentlichen Unterricht zu bilden, mit Vorbehalt jedoch der Verantwortlichkeit für den etwaigen Mißbrauch dieser Freiheit in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und auf gesetzliche Art.

Digitized by Google

229. Die Cortes und die Regierung werden eine besondere Sorge für die Errichtung, Erhaltung und Vermehrung der Wohlthätigkeitshäuser, Hospitäler für Bürger und Soldaten, und überhaupt für die Invalidenhäuser der Land- und Seetruppen tragen. Eben so wird es Findelhäuser, Leihbanken und andere Wohlthätigkeitsanstalten geben, so wie auch Anstalten für die Civilisation der Indianer.

Nach der militairischen Aufhebung dieser Verfassung durch den Infanten Don Miguel ward Portugal ohne Verfassung und Cortes regiert, und die Interessen Portugals und Brasiliens blieben einander entfremdet, bis der brittische Gesandte Charles Stuart einen Vertrag am 29. Aug. 1825 zwischen Brasilien und Portugal vermittelte, nach welchem der König Johann 6 die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit des Kaiserthums Brasilien, und dessen völlige Trennung von Portugal, so wie seinen ältesten Sohn Don Pedro als Kaiser von Brasilien anerkannte, sich aber für seine Person den kaiserlichen Titel vorbehielt. Dieser Titel erlosch aber bald darauf (10. März 1826) mit dem Tode Johanns 6, nachdem er noch, auf den Rath seiner Minister, seine dritte Tochter, Isabella, zur Regentin Portugals ernannt hatte. Unter brittischer Vermittelung erkannte der Kaiser Don Pedro von Brasilien diese Regentschaft an, gab am 19. April 1826, als König von Portugal, dem Königreiche Portugal eine neue Verfassung, und verzichtete in einem Decrete vom 2. Mai 1826 unter den Bedingungen auf die Krone Portugals, daß er seine minderjährige Tochter, Donna Maria da Gloria, zur Königin Portugals ernannte, welche mit ihrem Oheime, dem Infanten Don Miguel, sich vermählen sollte. Doch sollte die Prinzessin Brasilien nicht früher verlassen, als bis die von dem Kaiser gegebene Verfassung in Portugal beschworen, und die Vermählung abgeschlossen worden wäre. Dabei erklärte der Kaiser ausdrücklich: „Meine Entsagung, wie die Abtretung meiner Rechte, werden nicht gültig seyn, wenn eine dieser beiden Bedingungen mangelt."

b) Verfassungsurkunde, von dem Kaiser Don Pedro in Brasilien als König von Portugal, gegeben am 19. April 1826.

(Am 23. Juli 1826 in Lissabon bekannt gemacht.)

Don Pedro von Gottes Gnaden König von Portugal und Algarbien ꝛc. Ich mache hiermit euch allen, meine portugiesischen Unterthanen, kund und zu wissen, daß Ich Mich bewogen gefunden habe, folgende Verfassungsurkunde (constitutionelle Charte) zu schaffen, zu geben und unmittelbar von den drei Ständen des Reichs beschwören zu lassen, welche Verfassungsurkunde von nun an Meine Reiche und Besitzungen regieren wird, und also lautet:

Digitized by Google

Erster Titel.

Vom Königreiche Portugal, dessen Gebiet, Regierung, Dynastie und Religion.

Art. 1. Das Königreich Portugal ist die politische Verbindung aller portugiesischen Bürger; sie machen eine freie und unabhängige Nation aus.

Art. 2. Ihr Gebiet bildet das Königreich von Portugal und Algarbien und begreift in sich:

1) in Europa: das Reich von Portugal, bestehend aus den Provinzen Minho, Traz-os-Montes, Beira, Estremadura, Alentejo, dem Reiche der Algarben, den Inseln Madeira, Porto-Santo und den Azoren;

2) in Afrika, auf der Westküste: Bissoo und Caschó, Mina-o-forte, St. Joan-Battista d'Ajuda, Angola, Benguela und was davon abhängt, Cabinda und Malimbo, die Inseln des grünen Vorgebirgs, die von St. Thomas, die Prinzen-Inseln und was davon abhängt; — auf der Ostküste: Mozambique, Rio de Senna, Sofala, Inhambane, Quelimane und die Inseln des Caps Delgado;

3) in Asien: Salvete, Bardez, Goa, Damao, Diu, die Niederlassungen zu Macao, und auf den Inseln Solor und Timor.

Art. 3. Die Nation entsagt nicht ihren Rechten, die sie auf irgend einen Gebietstheil in diesen drei Welttheilen haben könnte, wenn er gleich im vorstehenden Artikel nicht enthalten ist.

Art. 4. Ihre Regierungsform ist monarchisch, erblich und repräsentativ.

Art. 5. Die regierende Dynastie wird fortgesetzt in dem durchlauchtigsten Hause Braganza und in der Person der Prinzessin Donna Maria da Gloria, in Folge der Abdankung und Abtretung ihres königlichen Vaters Don Pedro 1, Kaisers von Brasilien, legitimen Erben und Nachfolgers Johanns 4.

Art. 6. Der römisch-katholisch-apostolische Religion wird fortwährend die Religion des Königreichs seyn; alle übrige Religionen sind den Fremden mit häuslichem Gottesdienste gestattet, ohne äußerliche Zeichen und Tempel.

Zweiter Titel.

Von den portugiesischen Bürgern.

Art. 7. Portugiesische Bürger sind:

§. 1. diejenigen, welche in Portugal oder den davon abhängenden Gebieten gebohren und gegenwärtig keine brasilischen Bürger sind, wenn gleich ihr Vater ein Fremder ist; nur darf er nicht in Portugal für den Dienst seiner Nation sich aufhalten;

§. 2. die Söhne eines portugiesischen Vaters, und die unehelichen Kinder einer portugiesischen Mutter, welche, obgleich im Auslande gebohren, nach Portugal kommen, um dort ihren Wohnsitz zu nehmen;

§. 3. die Söhne eines portugiesischen Vaters, welche sich im Auslande im Dienste des Königreichs befinden, selbst wenn sie nicht in Portugal zu wohnen kommen;

§. 4. die naturalisirten Fremden, von was immer für einer Religion; ein Gesetz wird die Eigenschaften bestimmen, welche zur Erlangung der Naturalisationsbriefe erforderlich sind.

Art. 8. Es verliert seine Rechte als portugiesischer Bürger:

§. 1. wer sich in einem fremden Lande naturalisiren läßt;

Digitized by Google

§. 2. wer ohne Erlaubniß des Königs einen Dienst, eine Pension oder Decoration von einer fremden Regierung annimmt;

§. 3. wer durch einen Urtheilsspruch aus dem Reiche verbannt worden.

Art. 9. Die Ausübung der politischen Rechte wird suspendirt:

§. 1. durch physische oder moralische Unfähigkeit;

§. 2. durch ein Strafurtheil oder Verhaftsdecret, so lange dessen Wirkungen dauern.

Dritter Titel.

Von den Gewalten und der Nationalrepräsentation.

Art. 10. Die Trennung und die Harmonie der politischen Gewalten sind das erhaltende Princip der Rechte der Bürger und das sicherste Mittel, die Bürgschaften wirksam zu machen, welche die Verfassung ihnen darbietet.

Art. 11. Der in Portugals Charte anerkannten Gewalten sind vier: die gesetzgebende, die leitende (moderador), die vollziehende und die gerichtliche Gewalt.

Art. 12. Die Repräsentanten der portugiesischen Nation sind der König und die allgemeinen Cortes.

Vierter Titel.

Von der gesetzgebenden Gewalt.

Erstes Kapitel.

Von den Zweigen der gesetzgebenden Gewalt und ihren Befugnissen.

Art. 13. Die gesetzgebende Gewalt steht den Cortes unter Sanction des Königs zu.

Art. 14. Die Cortes bestehen aus zwei Kammern, der Pairskammer und der Kammer der Abgeordneten.

Art. 15. Es liegt in den Befugnissen der Cortes:

§. 1. den Eid des Königs, des Kronprinzen, des Regenten und der Regentschaft zu empfangen;

§. 2. den Regenten oder die Regentschaft zu erwählen und die Grenzen ihrer Macht zu bezeichnen;

§. 3. den Kronprinzen als Erben des Thrones in der ersten Session, die nach seiner Geburt Statt haben wird, anzuerkennen;

§. 4. dem minderjährigen König einen Vormund zu ernennen, wenn dessen Vater in seinem Testamente keinen ernannt hat;

§. 5. beim Tode des Königs oder bei Erledigung des Thrones einen Verwaltungsrath zu bilden, der die Mißbräuche aufsuche und abstelle, welche sich in die Verwaltung eingeschlichen haben könnten;

§. 6. Gesetze zu geben, sie auszulegen, zu suspendiren, zu widerrufen;

§. 7. über die Erhaltung der Verfassung zu wachen und für das allgemeine Wohl der Nation zu sorgen;

§. 8. die Staatsausgaben jährlich festzusetzen, und die directe Steuer zu vertheilen;

§. 9. den Eintritt fremder Land- und Seemacht in das Innere des Reichs, oder in dessen Häfen zu verweigern;

§. 10. jährlich, nach dem Berichte der Regierung, die Stärke der ordentlichen und außerordentlichen Land- und Seemacht festzusetzen;

§. 11. die Regierung zu ermächtigen, Anleihen aufzunehmen;

§. 12. die Hülfsquellen aufzusuchen und zu eröffnen, um die Zahlung der Staatsschuld zu sichern;

Digitized by Google

§. 13. die Verwaltung der Staatsdomainen zu leiten und deren Veräußerung anzuordnen;

§. 14. öffentliche Aemter zu erschaffen oder aufzuheben und deren Besoldungen zu bestimmen;

§. 15. Gewicht, Gehalt, Werth, Umschrift, Gepräge und Benennung der Münzen, so wie die Norm der Maaße und Gewichte zu bestimmen.

Art. 16. Die Anredeformel an die Kammer der Pairs wird lauten: „Würdige Pairs des Reichs", und jene an die zweite Kammer: „Meine Herren Abgeordneten der portugiesischen Nation."

Art. 17. Jede Legislatur wird vier Jahre dauern, und jede jährliche Session drei Monate.

Art. 18. Die königliche Eröffnungs-Sitzung wird jedes Jahr am 2. Jan. Statt haben.

Art. 19. Die Schluß-Sitzung wird gleichfalls eine königliche seyn, und wie die Eröffnungs-Sitzung in allgemeiner Versammlung der Cortes, beide Kammern vereinigt, Statt haben; die Pairs zur Rechten, die Abgeordneten zur Linken.

Art. 20. Das Ceremonielle der Sitzungen und das, was sich auf die Anwesenheit des Königs bezieht, wird durch ein besonderes Reglement bestimmt werden.

Art 21. Die Ernennung des Präsidenten und des Vicepräsidenten der Pairskammer steht dem Könige zu; zur Besetzung derselben Stellen in der Deputirtenkammer wird der König unter den, ihm von der Kammer vorgeschlagenen, Individuen wählen. Die Wahl der Secretaire der beiden Kammern, die Prüfung der Vollmachten ihrer Glieder, die Eidesleistung und die Polizei wird unter den, in ihren innern Reglements vorgeschriebenen, Förmlichkeiten Statt finden.

Art. 22. Wenn die beiden Kammern zusammen treten, wird der Präsident der Pairskammer die Arbeiten leiten, und die Pairs und die Abgeordneten werden ihre Plätze einnehmen, wie in der Eröffnungs-Sitzung der Cortes.

Art. 23. Die Sitzungen einer jeden Kammer werden öffentlich seyn, mit Ausnahme der Fälle, wo das Staatswohl erheischen würde, daß sie geheim seyen.

Art. 24. Die Geschäfte werden durch die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Glieder entschieden.

Art. 25. Die Glieder einer jeden Kammer sind unverletzlich wegen der Meinungen, die sie in Ausübung ihrer Berufspflichten äußern.

Art. 26. Kein Pair oder Abgeordneter kann, während seiner Abordnung, von irgend einer Behörde verhaftet werden; es sey denn, er würde auf einer That ergriffen, welche die Todesstrafe nach sich zieht.

Art. 27. Wenn ein Pair oder Abgeordneter in Anklagestand geräth; so wird der Richter alle weitere gerichtliche Schritte einstellen und der betreffenden Kammer Bericht erstatten. Die Kammer wird entscheiden, ob der Proceß fortgeführt und das angeklagte Mitglied von seinen Verrichtungen suspendirt werden solle, oder nicht.

Art. 28. Pairs und Abgeordnete können zu dem Amte eines Staatsministers oder Staatsrathes ernannt werden, mit dem Unterschiede jedoch, daß die Pairs fortfahren werden, in ihrer Kammer zu sitzen, während der Abgeordnete seinen Platz verlassen, und man zu einer neuen Wahl schreiten wird, durch welche er wieder erwählt werden und beide Verrichtungen mit einander vereinigen kann.

Digitized by Google

Art. 29. Sie werden gleichfalls beide Verrichtungen vereinigen, wenn sie schon das eine oder andere der obengenannten Aemter im Augenblicke ihrer Wahl bekleideten.

Art. 30. Man kann nicht zu gleicher Zeit Mitglied der beiden Kammern seyn.

Art. 31. Die Ausübung eines jeden andern Amtes, als des eines Staatsministers oder Staatsraths, hört während der Dauer der Verrichtungen eines Pairs oder eines Abgeordneten gänzlich auf.

Art. 32. In der Zwischenzeit der Sitzungen wird der König keinen Abgeordneten außerhalb des Reichs verwenden, und kein Abgeordneter die Verrichtungen seines Amtes selbst ausüben können, wenn es ihn in die Unmöglichkeit versetzte, sich bei der Zusammenberufung der ordentlichen oder außerordentlichen Cortes einzufinden.

Art. 33. Wenn durch ein unvorhergesehenes Ereigniß, wovon die öffentliche Sicherheit oder das Wohl des Staats abhängen kann, es unerläßlich würde, daß ein Abgeordneter sich entferne, um andere Verrichtungen zu übernehmen; so wird die Kammer, der er angehört, darüber entscheiden.

Zweites Kapitel.

Von der Kammer der Abgeordneten.

Art. 34. Die Kammer der Abgeordneten ist wählbar und zeitlich.

Art. 35. Dieser Kammer steht als Privilegium die Initiative zu:

§. 1. über die Auflagen;

§. 2. über die Recrutirung.

Art. 36. Der Kammer der Abgeordneten steht gleichfalls als Privilegium zu:

§. 1. die Prüfung der vorhergegangenen Staatsverwaltung, und die Abstellung der Mißbräuche, die sich in dieselbe eingeschlichen;

§. 2. die Erörterung der von der vollziehenden Gewalt gestellten Anträge.

Art. 37. Unter die privilegirten Befugnisse besagter Kammer gehört auch, zu beschließen, daß Grund zur Anklage gegen Staatsminister oder gegen Staatsräthe da sey.

Art. 38. Die Abgeordneten werden während der Session eine Geld-Entschädigung beziehen, welche in der letzten Sitzung der vorhergegangenen Legislatur festgesetzt worden; auch wird man ihnen eine Entschädigung für die Kosten der Her- und Hinreise bewilligen.

Drittes Kapitel.

Von der Pairskammer.

Art. 39. Die Pairskammer besteht aus lebenslänglichen und erblichen Gliedern, die vom Könige in unbestimmter Zahl ernannt werden.

Art. 40. Der Kronprinz und die Infanten sind Pairs von Rechtswegen, und nehmen Sitz in der Kammer, so bald sie das fünfundzwanzigste Jahr erreicht haben.

Art. 41. Unter die ausschließlichen Befugnisse der Pairskammer gehört:

§. 1. über die persönlichen Vergehen, welche von Gliedern der königlichen Familie, von Staatsministern, Staatsräthen und Pairs — so wie über jene Vergehen zu erkennen, welche von Abgeordneten während einer Session der Legislatur begangen wurden;

§. 2. über die Verantwortlichkeit der Minister-Staatssecretaire und Staatsräthe zu erkennen;

Digitized by Google

§. 3. beim Tode des Königs die Cortes zusammen zu rufen, um eine Regentschaft zu ernennen, wenn eine nöthig seyn sollte, und die Cortes von der provisorischen Regentschaft nicht zusammen berufen werden.

Art. 42. Bei Beurtheilung von Verbrechen, deren Anklage der Kammer der Abgeordneten nicht zusteht, wird der Procurator der Krone die Verrichtungen des Anklägers übernehmen.

Art. 43. Die Sessionen der Pairskammer beginnen und endigen zu derselben Zeit, wie die der Deputirtenkammer.

Art. 44. Jede Vereinigung der Pairskammer außer der Zeit, wo die Deputirtenkammer Sitzungen hält, ist gesetzwidrig und nichtig, die von der Verfassung bezeichneten Fälle ausgenommen.

Viertes Kapitel.

Von dem Vorschlage, der Erörterung, der Sanction und der Bekanntmachung der Gesetze.

Art. 45. Der Vorschlag, die Bestreitung (opposition) und die Genehmigung der Gesetzesentwürfe steht jeder der beiden Kammern zu.

Art. 46. Die vollziehende Gewalt läßt, durch einen der Staatsminister, den Antrag machen, der ihr bei Abfassung der Gesetze zusteht; und erst nachdem eine Commission der Deputirtenkammer, von welcher der Vorschlag ausgehen muß, ihn geprüft haben wird, kann derselbe in einen Gesetzesentwurf verwandelt werden.

Art. 47. Die Minister können den Antrag nach dem Berichte der Commission unterstützen und erörtern; aber sie können weder abstimmen, noch bei der Abstimmung gegenwärtig seyn, ausgenommen, sie wären Pairs oder Abgeordnete.

Art. 48. Wenn die Deputirtenkammer den Antrag annimmt; so sendet sie ihn der Pairskammer mit folgender Formel zu:

„Die Deputirtenkammer übersendet der Pairskammer beigehenden Antrag der vollziehenden Gewalt (mit oder ohne Abänderung) und glaubt, daß Grund da sey, den König um seine Sanction zu ersuchen."

Art. 49. Wenn sie den Antrag nicht annehmen kann; so berichtet sie darüber an den König vermittelst einer Deputation von sieben Mitgliedern, und zwar auf folgende Art:

„Die Kammer der Deputirten bezeugt dem König ihren Dank für den Eifer, den er für das Beste des Königreichs beweiset, und bittet ihn ehrerbietigst, den Antrag der Regierung in nähere Ueberlegung gnädigst zu ziehen."

Art. 50. Im Allgemeinen sollen die Anträge, welche die Deputirtenkammer zuläßt und annimmt, der Pairskammer unter folgender Formel zugeschickt werden:

„Die Deputirtenkammer schickt der Pairskammer beiliegenden Antrag zu, und hält dafür, der König solle um seine Sanction gebeten werden."

Art. 51. Sollte ihn jedoch die Pairskammer nicht ganz annehmen, sondern ihn mit einem Amendement begleitet, oder einen Zusatz gemacht haben; so soll sie ihn auf folgende Art zurückschicken:

„Die Pairskammer schickt der Deputirtenkammer diesen (oder jenen) Antrag mit beiliegenden Amendements oder Zusätzen zu, und hält dafür, der König solle um seine Bestätigung gebeten werden."

Digitized by Google

Art. 52. Wenn die Pairskammer nach vorheriger Berathschlagung dafür hält, daß die Annahme des Antrags nicht Statt haben solle; so soll sie sich wie folgt ausdrücken:

„Die Kammer der Pairs schickt der Deputirtenkammer den Antrag abermal zu, indem sie demselben ihre Beistimmung nicht hat geben können."

Art. 53. Eben dieser Weg wird eingeschlagen von Seiten der Deputirtenkammer gegen die Pairskammer, wenn der Gesetzesantrag von dieser letzten ausgegangen seyn sollte.

Art. 54. Wenn die Deputirtenkammer die Amendements oder Zusätze der Pairskammer nicht genehmigt, oder umgekehrt, und die Kammer ungeachtet der Verweigerung ihrer Genehmigung dennoch beschließt, daß der Antrag vortheilhaft sey; so wird eine Commission von einer gleichen Anzahl Pairs und Deputirten ernannt, und was diese entscheiden wird, soll entweder zum Gesetzesvorschlag werden, oder für gänzliche Verwerfung gelten.

Art. 55. Wenn eine oder die andere Kammer, nach geschlossener Berathschlagung, den Gesetzesantrag der andern Kammer angenommen hat; so faßt sie ihn in Form eines Decrets ab, und, nach geschehener Verlesung in derselben Sitzung, soll sie es dem König in doppelter, vom Präsidenten und zwei Secretairen unterzeichneter, Ausfertigung übersenden und ihn um seine Sanction in folgenden Ausdrücken bitten:

„Die allgemeinen Cortes senden dem Könige beiliegendes Decret zu; sie halten es für vortheilhaft und nützlich für das Königreich, und bitten Se. Majestät, Sie möchten ihm Ihre Sanction ertheilen."

Art. 56. Diese Zusendung an den König geschieht durch eine Deputation von sieben Mitgliedern, welche die zuletzt berathschlagende Kammer abschickt; und diese Kammer wird zugleich die andere, in welcher der Gesetzesentwurf sein Daseyn erhielt, benachrichtigen:

„daß sie ihren Vorschlag, betreffend ꝛc. angenommen und dem Könige zugesendet habe, um sich dessen Sanction zu erbitten."

Art. 57. Verweigert der König seine Genehmigung; so wird er in folgenden Ausdrücken antworten:

„Der König will den Gesetzesentwurf in Ueberlegung nehmen, um zu seiner Zeit seinen Vorschlag bekannt zu geben."

Worauf die Kammer antworten wird:

„Sie dankt Sr. Majestät für das Interesse, das Sie der Nation widmet."

Art. 58. Diese Verweigerung hat eine absolute Wirkung.

Art. 59. Der König ertheilt oder verweigert jedem Decrete seine Sanction innerhalb eines Monats von dem Tage der Ueberreichung an.

Art. 60. Wenn der König den Antrag der allgemeinen Cortes annimmt; so drückt er sich also aus:

„Der König willigt ein."

Hiermit ist er sanctionirt und die Formen sind erfüllt, um als Gesetz des Königreichs bekannt gemacht zu werden, und eine der beiden eigenhändigen Ausfertigungen, nachdem sie vom Könige unterschrieben ist, soll im Archiv der Kammer, die es eingeschickt hat, hinterlegt bleiben, und die andere dazu dienen, daß nach ihr die Bekanntmachung des Gesetzes durch den Staats-Secretair, den es betrifft, gemacht werde, und nachher soll sie im Staats-Archive niedergelegt werden.

Art. 61. Die Bekanntmachung des Gesetzes wird lauten:

„Don Pedro, von Gottes Gnaden König von Portugal und Algar-

Digitized by Google

dien ꝛc. machen allen Unsern Unterthanen zu wissen, daß folgendes Gesetz von den allgemeinen Cortes decretirt und von Uns genehmigt worden ist." (Hier folgen die Verfügungen des Textes des Gesetzes.) „Wir befehlen daher allen Behörden, die dieses Gesetz kennen und vollziehen müssen, es ganz in der Art, wie Wir es abgefaßt, vollziehen zu lassen. Unser Staatsminister ... ist mit dem Drucke der Bekanntmachung desselben beauftragt."

Art. 62. Das vom König unterzeichnete, vom betreffenden Staatsminister vidimirte und mit dem Reichssiegel versehene, Gesetz wird im Original in den Reichsarchiven aufbewahrt, und gedruckte Exemplare davon werden an die Justizkammern, die Gerichtshöfe und aller Orten, wo es vonnöthen, versendet.

Fünftes Kapitel.

Von den Wahlen.

Art. 63. Die Ernennungen der Abgeordneten zu den allgemeinen Cortes werden durch indirecte Wahlen bewerkstelligt; die Masse der activen Bürger vereinigt sich in den nach Pfarreien abgetheilten Versammlungen, und ernennt die Wähler der Provinzen, und diese die Stellvertreter der Nation.

Art. 64. Das Recht, bei diesen Primärwahlen zu stimmen, haben:

§. 1. die portugiesischen Bürger, die im Genusse ihrer politischen Rechte sind;

§. 2. die naturalisirten Ausländer.

Art. 65. Ausgeschlossen von dem Stimmrechte bei den Primarversammlungen sind:

§. 1. die Minderjährigen, unter fünfundzwanzig Jahren (doch genießen verheirathete Männer und Officiere, Baccalaureen und Kleriker, wenn sie einundzwanzig Jahre alt sind, dieses Recht, als wenn sie schon das fünfundzwanzigste Jahr erreicht hätten);

§. 2. die Familiensöhne, die im Hause ihres Vaters sind, insofern sie nicht ein öffentliches Amt bekleiden;

§. 3. die Bedienten (doch sind in diese Classe nicht einbegriffen: die Buchhalter und Cassirer der Handelshäuser, die Diener der königlichen Häuser, die keine weißen Tressen tragen, und die Aufseher der Pachthöfe und Fabriken);

§. 4. die Mönche und Alle, die in einer klösterlichen Gemeinschaft leben;

§. 5. diejenigen, die nicht ein jährliches Einkommen von 100 Milreis (ungefähr 300 fl.) haben, sey es aus liegenden Gütern, Industrie Handel oder Amt.

Art. 66. Alle diejenigen, die nicht in den ersten Pfarrversammlungen stimmen dürfen, können auch nicht gewählt werden, noch für die Ernennung irgend einer wählbaren National- oder Localbehörde ihre Stimme geben.

Art. 67. Alle diejenigen, welche in den Kirchspielversammlungen stimmen können, können auch bei der Wahl der Deputirten Wahlmänner seyn und mitstimmen; allein davon sind ausgeschlossen:

1) alle Personen, welche kein reines Einkommen von jährlichen 200,000 Reis (600 fl.) aus liegenden Gründen, aus ihrem Kunstfleiß, Handel oder Amt haben;
2) die Freigelassenen;
3) die in Criminaluntersuchung Stehenden, wegen persönlichen Angriffs oder aus andern Ursachen.

Digitized by Google

Art. 68. Alle Personen, welche Wahlherren seyn können, sind auch fähig, zu Deputirten ernannt zu werden; ausgenommen:

1) alle diejenigen, die kein reines Einkommen von 400,000 Reis (oder 1200 fl.) nach den Artikeln 65. und 67. haben;

2) die naturalisirten Fremden.

Art. 69. Die portugiesischen Bürger, sie mögen sich aufhalten, wo sie wollen, sind in jedem Wahldistricte fähig, zu Deputirten gewählt zu werden, wenn sie auch nicht dort gebohren, wohnhaft oder ansässig wären.

Art. 70. Ein Reglementargesetz wird das practische Verfahren bei den Wahlen und die Zahl der Deputirten im Verhältniß der Bevölkerung des Königreichs bestimmen.

Fünfter Titel.

Erstes Kapitel.

Vom Könige, von der vermittelnden Gewalt.

Art. 71. Die vermittelnde Gewalt ist der Schlußstein der ganzen politischen Organisation und gehört ursprünglich dem Könige als höchstem Oberhaupte der Nation, damit er beständig über die Handhabung und Erhaltung der Unabhängigkeit, des Gleichgewichts und der Harmonie der andern politischen Gewalten wache.

Art. 72. Die Person des Königs ist unverletzlich und heilig; er steht durchaus unter keiner Verantwortlichkeit.

Art. 73. Seine Titel sind: König von Portugal und der Algarbien, diesseits und jenseits des Meeres, in Afrika, Herr von Guinea und der Eroberung, der Schifffahrt, des Handels von Aethiopien, Arabien, Persien und Indien; und wird genannt Allergetreueste Majestät.

Art. 74. Der König übt die vermittelnde Gewalt aus:

1) indem er die Pairs in unbestimmter Zahl ernennt;

2) indem er die allgemeinen Cortes und während der Zwischenzeit ihrer Sitzungen, im Falle das Staatswohl dieses erfordert, die außerordentlichen Cortes zusammen beruft;

3) indem er die Decrete und Beschlüsse der Generalcortes sanctionirt, damit sie Gesetzeskraft haben (Art. 65.);

4) indem er die Zusammenberufung der Generalcortes verschiebt oder vorantückt, oder indem er die Auflösung der Kammer der Deputirten in dem Falle, daß das Staatswohl solches erheische, anordnet und unverzüglich eine andere an ihre Stelle zusammen beruft;

5) indem er freiwillig die Staatsminister ernennt oder absetzt;

6) indem er die gerichtlichen Obrigkeiten im Falle des Artikels 121. suspendirt;

7) indem er die Strafen der Criminalverbrecher, die ihnen vermöge Urtheils auferlegt sind, mildert, oder ihnen ganz nachläßt;

8) indem er im dringenden Falle eine Amnestie ertheilt, und wenn die Menschlichkeit und das Staatswohl es also erfordern.

Zweites Kapitel.

Von der vollziehenden Gewalt.

Art. 75. Der König ist das Oberhaupt der vollziehenden Gewalt und übt solche durch seine Staatsminister aus; ihre vorzüglichsten Befugnisse sind:

1) in dem Königreich Portugal den 2. Mai des vierten Jahres der bestehenden Gesetzgebung, und in den Kolonieen das Jahr zuvor, die neuen allgemeinen Cortes zusammen zu berufen;

Digitized by Google

2) die Bischöffe und zu den geistlichen Pfründen zu ernennen;
3) zu allen weltlichen und geistlichen Aemtern zu ernennen;
4) die Commandanten der Land- und Seemacht zu ernennen, und sie jedesmal, wenn das Wohl des Staats es erfordert, abzuändern;
5) die Gesandten und alle andere Handels- oder politische Agenten zu ernennen;
6) die politischen Unterhandlungen mit den auswärtigen Nationen zu leiten;
7) Allianz-, Offensiv-, Defensiv-, Subsidien-, Handels-Tractate zu schließen, sie nach deren Abschließung zur Kenntniß der allgemeinen Cortes zu bringen, wenn das Interesse und Wohl des Staats es gestatten. Im Falle die zu Friedenszeiten geschlossenen Tractate eine Abtretung oder Austauschung vom Gebiete des Königreichs oder von Besitzungen, worauf das Königreich Ansprüche hätte, veranlaßten; so sollen dieselben nicht ratificirt werden, ohne daß die allgemeinen Cortes sie bestätigt hätten;
8) Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, und dabei der Versammlung diejenigen Mittheilungen zu machen, welche mit dem Interesse und dem Wohle des Staats vereinbar sind;
9) Naturalisationsdiplome dem Gesetze gemäß zu ertheilen;
10) Titel, Ehrenstellen, Militairorden und Belohnungszeichen für dem Staate geleistete Dienste zu ertheilen, wobei die Pensionen, die auf dem Staate haften, von der Genehmigung der Versammlung, im Falle, wo sie durch ein Gesetz ausgesetzt und bestimmt sind, abhängen;
11) die Decrete, Instructionen und Reglemente, welche nöthig und für die gute Vollziehung der Gesetze tauglich sind, zu fertigen;
12) die Verwendung der durch die Cortes bewilligten Einkünfte für die verschiedenen Zweige der Verwaltung zu decretiren;
13) das Exequatur der Conciliendecrete und apostolischen Briefe und jede andere kirchliche Verfassungen, wenn sie der Verfassung nicht zuwider sind, zu bewilligen oder zu verweigern, wobei immer die Genehmigung der Cortes vorangehen muß, wenn solche allgemeine Verfügungen enthielt;
14) überhaupt für Alles, was die innerliche Ruhe des Staats betrifft, in den durch die Verfassung vorgeschriebenen Formen zu sorgen.

Art. 76. Der König, ehe er als solcher ausgerufen wird, wird in die Hände des Präsidenten der Pairskammer, bei versammelten beiden Kammern, folgenden Eid schwören:

„Ich schwöre, die katholisch-apostolisch-römische Religion zu handhaben, die politische Verfassung der portugiesischen Nation und alle andere Gesetze des Königreichs zu beobachten und beobachten zu lassen, und in Allem, so viel in meinen Kräften steht, für das allgemeine Beste der Nation zu sorgen."

Art. 77. Der König kann ohne Erlaubniß der allgemeinen Cortes nicht aus dem Königreiche Portugal gehen, und wenn er es dennoch thut, so soll es angesehen werden, als habe er der Krone entsagt.

Drittes Kapitel.

Von der königlichen Familie und ihrer Dotation.

Art. 78. Der vermuthliche Erbe des Königreichs soll den Titel königlicher Prinz, und sein ältester Sohn den Titel Prinz von Beyra führen;

Digitized by Google

alle anderen Prinzen heißen Infanten. Der Kronprinz, so wie der Prinz von Beyra, werden königliche Hoheit titulirt. Die Infanten werden Hoheit betitelt.

Art. 79. Der vermuthliche Erbe, wenn er 14 Jahre erreicht hat, soll in die Hände des Präsidenten der Pairskammer, bei versammelten beiden Kammern, folgenden Eid leisten:

„Ich schwöre, die katholisch-apostolisch-römische Religion zu handhaben, die politische Verfassung der portugiesischen Nation zu beobachten und den Gesetzen und dem Könige zu gehorchen."

Art. 80. Die allgemeinen Cortes, sobald der König zur Regierung gelangt, müssen ihm, so wie der Königin seiner Gemahlin, eine ihrer hohen Würde gemäße Dotation aussetzen.

Art. 81. Die Cortes müssen ebenfalls dem Kronprinzen und den Infanten, vom Tage ihrer Geburt an, eine Dotation aussetzen.

Art. 82. Wenn die Prinzessinnen oder Infantinnen sich verheirathen sollten; so müssen ihnen die Cortes eine Aussteuer aussetzen, und bei deren Bezahlung hört ihre Dotation auf.

Art. 83. Den Infanten, die sich vermählen und künftig außerhalb des Königreichs residiren werden, soll ein für allemal eine gewisse, von den Cortes festgesetzte, Summe ausbezahlt werden, und von dem Tage der Ausbezahlung derselben an ihre Dotation aufhören.

Art. 84. Die Dotationen und Aussteuern, von denen in obigen Artikeln die Rede gewesen, werden aus dem königl. Schatze bezahlt, und einem von dem Könige zu ernennenden Intendanten übergeben, mit dem alle Activ- und Passivgeschäfte des königl. Hauses verhandelt werden.

Art. 85. Die Paläste und königl. Landgüter, welche der König bis jetzt besessen hat, bleiben das Eigenthum seiner Nachfolger, und die Cortes werden für die Ankäufe und Bauten, die sie sowohl der Würde als dem Vergnügen des Königs dienlich erachten, Sorge tragen.

Viertes Kapitel.

Von der Erbfolge zur Krone.

Art. 86. Die Königin Donna Maria 2, von Gottes Gnaden, und durch die förmliche Abdankung und Abtretung des Herrn, Pedro 1, Kaisers von Brasilien, wird immer in Portugal herrschen.

Art. 87. Die legitimen Nachkommen derselben werden auf dem Throne nach Ordnung der Erstgeburt folgen, so daß immer die ältere Linie der jüngern, in derselben Linie der nähere Grad dem entferntern, in demselben Grade das männliche Geschlecht dem weiblichen, und in demselben Geschlechte die ältere Person der jüngern vorgezogen werde.

Art. 88. Im Falle des vollständigen Aussterbens der geraden Linie der legitimen Nachkommen der Königin Donna Maria 2 wird die Krone an die Seitenlinie übergehn.

Art. 89. Kein Fremder kann in der Krone von Portugal nachfolgen.

Art. 90. Die Vermählung der Prinzessin vermuthlichen Thronerbin wird immer mit Einwilligung des Königs, und nie mit einem Fremden vor sich gehen. Wenn der König in dem Augenblicke, wo man sich mit dieser Vermählung beschäftigen soll, schon aufgehört hätte zu leben; so wird sie nicht ohne die Einwilligung der General-Cortes ins Werk gesetzt werden können. Ihr Gemahl wird keinen Theil an der Regierung nehmen, und den Namen König erst dann tragen, wenn die Königin ihm einen Sohn oder eine Tochter gebohren hat.

Digitized by Google

Gehorsam gebunden; sie kann nur dann zusammentreten, wenn sie durch die gesetzmäßige Gewalt den Befehl dazu erhält.

Art. 116. Der vollziehenden Gewalt steht es ausschließlich zu, die See- und Landmacht so zu gebrauchen, wie es zur Sicherheit und zur Vertheidigung des Königreichs für zweckmäßig halten wird.

Art. 117. Eine besondere Ordonnanz wird die Organisation der Armee, ihre Beförderungen und Kriegszucht, so wie auch dasselbe bei der Seemacht regeln.

Sechster Titel.

Von der gerichtlichen Gewalt.

Einziges Kapitel.

Von den Richtern und den Gerichtsstellen.

Art. 118. Die gerichtliche Gewalt ist unabhängig, und soll bestehen aus Richtern und Geschwornen, welche letztere sowohl in bürgerlichen als Criminalfällen und in den durch die Gesetzbücher zu bestimmenden Fällen und Formen Statt haben sollen.

Art. 119. Die Geschwornen sprechen über den Thatbestand, und die Richter wenden das Gesetz an.

Art. 120. Die Richter bleiben beständig im Amte von Rechtswegen; dies will jedoch nicht so viel sagen, als ob sie nicht von einem Orte in einen andern je auf eine, durch das Gesetz zu bestimmende, Zeit und Art versetzt werden könnten.

Art. 121. Der König kann auf gegen sie eingekommene Klagen, nach vorheriger Anhörung und deshalb eingeholtem Gutachten des Staatsraths, diese Richter suspendiren. Alle sie betreffende Actenstücke sollen jedem Districtsgerichte übergeben werden, damit dieses nach den gesetzlichen Formen gegen sie verfahre.

Art. 122. Die Richter können ihr Amt nur durch ein Urtheil verlieren.

Art. 123. Alle Richter des Reichs und alle Justizbeamte sind für die Mißbräuche ihrer Gewalt und für Amtsvergehen verantwortlich, welche sie sich in ihren Aemtern zu Schulden kommen lassen; diese Verantwortlichkeit wird durch ein Reglementargesetz verwirklicht werden.

Art. 124. Wegen Anstiftung von Verbrechen, wegen versuchter Bestechung, Veruntreuung und Erpressung findet gegen sie eine Popularklage Statt, und diese kann gegen sie innerhalb Jahr und Tag entweder durch den Kläger selber, oder durch jede andere Person aus dem Volke, unter Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Proceßordnung, eingeleitet werden.

Art. 125. Um die Sachen in zweiter und letzter Instanz zu richten, sollen in den Provinzen des Königreichs Gerichte errichtet werden, welche die Bequemlichkeit des Volks erheischen wird.

Art. 126. In Criminalsachen sind das Verhör der Zeugen und alle andern Preßverfahren von der Beschuldigung an öffentlich, und zwar vom heutigen Tage an.

Art. 127. In Civil- sowohl als Criminalsachen können die Parteien Schiedsrichter ernennen; ihre Urtheile werden ohne Appellation vollzogen, wenn die beiden Gegenparteien deshalb übereinkommen.

Art. 128. Wenn man nicht zuvor bewiesen hat, daß man das Vergleichsmittel versucht hat, kann man auch keinen Proceß anfangen.

Art. 129. Zu diesem Ende werden Friedensrichter bestellt, welche zu

Digitized by Google

derselben Zeit und auf dieselbe Art erwählt werden, wie die Mitglieder der Municipalitäten. Ein Gesetz wird ihre Befugnisse und Bezirke bestimmen.

Art. 130. In der Hauptstadt des Königreichs soll außer dem Gerichte, das dort, wie in den andern Provinzen seyn wird, noch ein Gericht unter dem Namen des höchsten Justizgerichts bestehen; es soll aus gelehrten Richtern bestehen, welche nach der Anciennetät aus den andern Gerichten gezogen sind; sie werden mit dem Titel: Räthe beehrt. Bei der ersten Organisation kann man zu diesem Gerichtshofe die Richter aus den Gerichten nehmen, welche man eingehen zu lassen für nöthig finden wird.

Art. 131. Dieses Gerichtshofes Befugnisse sind:

1. in den durch ein Gesetz zu bestimmenden Sachen und Formen die Zulassung zur Cassation zu gestatten, oder zu verweigern;
2. über die Vergehungen und Irrthümer der Richter in ihren Amtsverrichtungen, der Oberrichter, und der Angestellten bei dem diplomatischen Corps zu erkennen;
3. in Sachen streitiger Gerichtsbarkeit und Competenz der Provinzialgerichte zu erkennen und zu entscheiden.

Siebenter Titel.

Von der Verwaltung und von den Provinzen.

Erstes Kapitel.

Von der Verwaltung.

Art. 132. Die Verwaltung der Provinzen bleibt für die Zukunft wie sie ist, bis sie durch ein Gesetz abgeändert wird.

Zweites Kapitel.

Von den Stadt-Magistraten.

Art. 133. In allen Städten und gegenwärtig vorhandenen Marktflecken und in allen denjenigen, welche künftig noch entstehen werden, sollen Municipalitäten errichtet werden, welchen die Staatswirthschaft und die Municipalverwaltung besagter Städte und Flecken zukömmt.

Art. 134. Die Municipalitäten werden gewählt, und bestehen aus einer durch das Gesetz zu bestimmenden Anzahl; das Miiglied, das die meisten Stimmen für sich hat, wird Präsident.

Art. 135. Die Ausübung ihrer Municipalpflichten, die Abfassung der Polizeiordonnanzen, die Verwendung ihrer Einkünfte und anderer Gelder, alle diese Befugnisse sollen durch ein Reglementargesetz bestimmt werden.

Drittes Kapitel.

Von den öffentlichen Einkünften.

Art. 136. Die Einnahme und Ausgabe der öffentlichen Einkünfte wird durch eine Behörde besorgt, welche den Namen: öffentlicher Schatz führt, worin verschiedene gesetzlich errichtete Abtheilungen die Verwaltung desselben und seine Rechnungen besorgen.

Art. 137. Alle directe Steuern, ausgenommen diejenigen, welche zur Bezahlung der Zinsen und Tilgung der Staatsschuld bestimmt sind, sollen je für ein Jahr durch die allgemeinen Cortes bestimmt werden, aber so lange fortdauern, bis sie öffentlich für abgeschafft erklärt, oder an deren Stelle andere eingeführt sind.

Art. 138. Der Staatsminister der Finanzen, nachdem er von den andern Ministern die Ministerialbudgets ihrer Ausgaben erhalten haben wird,

Digitized by Google

soll jährlich der Deputirtenkammer, und sobald die Cortes versammelt seyn werden, eine allgemeine Bilanz aller öffentlichen Ausgaben des bevorstehenden Jahrs und den Betrag aller Abgaben und öffentlichen Einkünfte vorlegen.

Achter Titel.

Allgemeine Verfügungen und Gewährleistungen der bürgerlichen und politischen Rechte der portugiesischen Bürger.

Art. 139. Die allgemeinen Cortes sollen vom Anfange ihrer Sitzungen an untersuchen, ob die politische Verfassung des Königreiches genau beobachtet worden ist.

Art. 140. Wenn nach Verfluß von vier Jahren, seitdem die Verfassung des Königreiches beschworen worden ist, anerkannt würde, daß einer ihrer Artikel abgeändert zu werden bedürfte; so soll der Antrag deshalb schriftlich gemacht, und dieser muß von der Kammer der Deputirten ausgehen, und von dem Drittel ihrer Mitglieder unterstützt werden.

Art. 141. Der Antrag soll dreimal, in Zwischenzeiten von sechs Tagen von einer zur andern Vorlesung, vorgelesen werden, und nach der dritten Vorlesung berathschlagt die Kammer, ob der Antrag untersucht werden solle; übrigens wird alsdann verfahren, wie bei der Berathschlagung über ein Gesetz.

Art. 142. Wenn die Untersuchung zugelassen und die Nothwendigkeit der Abänderung des verfassungsmäßigen Artikels ganz bewiesen ist; so soll das Gesetz ausgefertigt, vom Könige sanctionirt und in der gewöhnlichen Form bekannt gemacht werden; allein man soll den Wahlherren der Deputirten für die nächste Legislatur aufgeben, daß sie ihnen in ihren Vollmachten besondere Aufträge wegen einer erforderlichen Abänderung oder Verbesserung ertheilen.

Art. 143. In der folgenden Legislatur und deren ersten Sitzung soll der Gegenstand vorgenommen und verhandelt werden, und das Resultat soll die Frage entscheiden, ob die Abänderung oder Verbesserung an dem Grundgesetze gemacht werden soll. Diese wird dann der Verfassung beigefügt und feierlich bekannt gemacht.

Art. 144. Verfassungsmäßig ist nur das, was der Verfassungsact in Rücksicht der Grenzen und wechselseitigen Befugnisse der Staatsgewalten und der politischen und individuellen Rechte der Bürger bestimmt. Alles was nicht verfassungsmäßig ist, kann ohne die erwähnten Formalitäten durch die gewöhnlichen Legislaturen abgeändert werden.

Art. 145. Die Unverletzlichkeit der bürgerlichen und politischen Rechte der portugiesischen Bürger, welche die Freiheit, die persönliche Sicherheit und das Eigenthum zur Grundlage haben, ist durch die Verfassung des Königreiches auf folgende Art gesichert:

1) Kein Bürger kann verbunden oder abgehalten werden, etwas zu thun, als durch das Gesetz.
2) Die Verfügung eines Gesetzes kann keine rückwirkende Kraft haben.
3) Jeder kann seine Gedanken entweder mündlich oder schriftlich, oder im Drucke bekannt machen, ohne einer Censur unterworfen zu seyn; nur ist er dabei für den Mißbrauch, den er von diesem Rechte machen würde, in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen verantwortlich.
4) Niemand kann aus Religionsgründen belangt werden, so lange

Digitized by Google

er die Religion des Staats ehrt und die öffentliche Moral nicht verletzt.

5) Jeder kann im Königreiche bleiben oder es verlassen, wie es ihm beliebt, und alles sein Eigenthum mit sich nehmen; nur muß er sich nach den Polizei-Verfügungen richten, und die Ansprüche der Dritten befriedigen.

6) Jeder Bürger hat in seinem Hause ein unverletzliches Asyl; bei Nacht darf man es ohne seine Einwilligung nicht betreten, außer im Falle einer Hülfsforderung von innen, oder im Falle einer Feuers- oder Wassersnoth von außen her; und bei Tag soll der Eintritt in das Haus nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen erlaubt seyn.

7) Niemand kann ohne gegen ihn eingereichte Klage verhaftet werden, außer in gesetzlich bestimmten Fällen, und in diesen Fällen soll der Richter innerhalb 24 Stunden von der Einkerkerung an, dem Verhafteten durch eine unterzeichnete Note den Grund seiner Verhaftung, die Namen der Ankläger und der Zeugen, wenn er sie kennt, kund thun. Dies soll in Städten, Marktflecken oder Dörfern, die nahe bei dem Wohnorte des Richters liegen, innerhalb der 24 Stunden, und in entfernten Orten innerhalb einer möglichst kurzen Zeit, die das Gesetz mit Rücksicht auf die Ausdehnung des Gebiets bestimmen wird, geschehen.

8) Auch wenn eine Criminalklage eingereicht ist, kann Niemand ins Gefängniß geführt, noch in demselben zurückgehalten werden, wenn er in Fällen, wo es das Gesetz zuläßt, Bürgschaft leistet, und überhaupt kann der Angeklagte bei Vergehungen, deren höchste Strafe sechsmonatliches Gefängniß oder Verbannung aus dem Bezirke ist, verlangen, auf freien Fuß gestellt zu werden.

9) Mit Ausnahme der Ergreifung auf frischer That kann Niemand ohne schriftlichen Befehl der rechtmäßigen Behörde ins Gefängniß gebracht werden. Ist dieser Befehl willkürlich gegeben; so wird der Richter, der ihn gegeben, und derjenige, der darum eingekommen ist, mit Strafen belegt, die das Gesetz bestimmen wird. Was hier wegen der Verhaftung im Gefängnisse vor förmlich eingereichter Klage gesagt ist, umfaßt nicht die Militairbefehle, die zur Erhaltung der Kriegszucht und zur Recrutirung der Armee nöthig sind, noch die Fälle, welche nicht rein criminell sind, und wo das Gesetz dennoch die Verhaftung einer Person verhängt, weil sie den Verfügungen der Justiz ungehorsam war, oder eine Verpflichtung in einer bestimmten Frist nicht erfüllte.

10) Niemand kann verurtheilt werden, außer durch die gehörige Behörde, vermöge eines früher erlassenen Gesetzes und in der durch dasselbe vorgeschriebenen Form.

11) Die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt soll aufrecht erhalten werden. Keine Behörde darf eine anhängige Sache vor ein anderes Gericht berufen, sie unterdrücken, oder abgemachte Processe wieder ins Leben rufen.

12) Das Gesetz ist für Alle gleich, es mag schützen oder bestrafen; es belohnt je nach seinem Verdienste.

13) Jeder Bürger kann zu jeder öffentlichen, bürgerlichen, politischen oder militairischen Stelle gelangen, ohne allen Unterschied, außer dem seiner Talente und Tugenden.

Digitized by Google

14) Niemand ist von der nach Verhältniß seiner Habe berechneten Beisteuer zu den Sttaats-Ausgaben enthoben.
15) Alle Privilegien sind abgeschafft, die nicht wesentlich und wegen des gemeinen Besten mit den Aemtern vollkommen verbunden sind.
16) Ausgenommen die Sachen, die ihrer Beschaffenheit nach und vermöge der Gesetze vor besondere Richter gehören, giebt es keine privilegirte Gerichtsbarkeit noch Spezialcommission weder in bürgerlichen noch Criminalsachen.
17) Es soll so bald als möglich ein Civil- und ein Criminal-Gesetzbuch, gegründet auf feste Basen der Gerechtigkeit und Billigkeit, abgefaßt werden.
18) Von diesem Augenblicke an sind abgeschafft der Staupbesen, die Tortur, die Brandmarkung, und alle andere noch grausamere Strafen.
19) Keine Strafe soll sich weiter erstrecken, als auf die Person des Verurtheilten; darum wird in keinem Falle die Confiscation der Güter Statt haben; und die Ehrlosigkeit des Uebelthäters kann keinen seiner Verwandten in keinem Verwandtschaftsgrade treffen.
20) Die Gefängnisse sollen sicher, reinlich und gut gelüftet seyn, auch mehrere Abtheilungen für die Angeschuldigten den Umständen gemäß und je nach der Beschaffenheit ihrer Verbrechen haben.
21) Das Eigenthumsrecht ist in seiner ganzen Ausdehnung gesichert.
22) Die Staatsschuld ist ebenfalls gesichert.
23) Keine Art Arbeit, Landbau, Gewerbsfleiß oder Handel kann verboten werden, so lange er den öffentlichen Gebräuchen, der Sicherheit und Gesundheit der Bürger nicht zuwider ist.
24) Die Erfinder behalten das Eigenthumsrecht ihrer Erfindungen oder ihrer Producte. Ein Gesetz sichert ihnen ihr ausschließliches Privilegium für eine gewisse Zeit oder eine Entschädigung für den Schaden, den sie erleiden könnten, wenn sie ihre Erfindung bekannt machten.
25) Das Geheimniß der Briefe ist unverletzlich. Die Postverwaltung ist für jedes Vergehen gegen diesen Artikel streng verantwortlich.
26) Die Belohnungen für die dem Staate geleisteten Civil- oder Militairdienste bleiben garantirt; das Recht, dieselben zu erwerben, wird durch ein Gesetz bestimmt.
27) Die öffentlichen Beamten sind streng verantwortlich für die Mißbräuche und Vernachlässigungen, die sie sich bei der Ausübung ihrer Amtspflichten zu Schulden kommen lassen, so wie auch dafür, wenn sie ihre Untergebenen nicht zur Verantwortung gezogen haben.
28) Jeder Bürger kann schriftlich der gesetzgebenden oder vollziehenden Gewalt Ansprüche, Klagen oder Bittschriften vorlegen, wenn sie irgend eine Verletzung der Verfassung aufdecken, und dabei die wirkliche Verantwortlichkeit der Uebertreter bei der gehörigen Behörde auffordern.
29) Die Verfassung garantirt auch die öffentlichen Hülfs-Anstalten.
30) Der Primar-Unterricht ist für alle Bürger unentgeldlich.
31) Die Verfassung garantirt den Erbadel und dessen Vorrechte.
32) In Collegien und auf Hochschulen sollen die Elemente der ernst-

Digitized by Google

haften und schönen Wissenschaften so wie der Künste gelehrt werden.

33) Die verfassungsmäßigen Gewalten können weder die Verfassung suspendiren, noch die individuellen Rechte antasten, außer in den Fällen und Umständen, die im folgenden Artikel bestimmt sind.

34) Im Fall von Aufstand oder Einfall des Feindes, wenn die Sicherheit erfordert, daß man für eine bestimmte Zeit lang einige der Formalitäten auf die Seite setze, wodurch die individuelle Freiheit garantirt ist, wird man dafür durch einen speciellen Act der gesetzgebenden Gewalt sorgen. Wenn die Cortes nicht zeitig genug vereinigt werden können oder die Gefahr dringend würde, soll die Regierung dieselben Maßregeln als provisorische und unumgängliche Hülfe nehmen dürfen, und den gewöhnlichen Gang der Gesetze nach dem Drange der Nothwendigkeit suspendiren können; aber in allen Fällen muß sie den Cortes, sobald sie versammelt seyn werden, einen Bericht nebst Angabe der Beweggründe zu den vorgenommenen Verhaftungen und andern Maßregeln vorlegen. Jede Behörde, welcher die Vollziehung derselben aufgetragen gewesen seyn mag, ist für die dabei begangenen Mißbräuche verantwortlich.

Ich befehle allen Behörden, welchen die Kenntniß und die Vollziehung gegenwärtiger verfassungsmäßigen Charte zusteht, daß sie dieselbe beschwören und beschwören lassen, und sie in ihrem ganzen Inhalt und in jedem ihrer Artikel befolgen lassen. Die Regentschaft meiner Königreiche und Besitzungen hat sich darnach zu richten. Mithin soll sie besagte Charte in ihrem ganzen Umfange und jeden ihrer Artikel drucken, bekannt machen, vollziehen lassen und aufbewahren, damit solche gültig sey gleich einem in der Canzlei ertheilten Act, ob sie gleich dort nicht ertheilt ist, ohne Rücksicht jeder entgegengesetzten Ordonnanzen, welche Ich dabei vernichte und dagegen jene für gültig erkläre, und unerachtet aller etwaiger Fehler in der Abfassung und Ermangelung anderer Stylformalitäten, deren Ich hiermit zu entheben geruhe.

Gegeben im Palast zu Rio-Janeiro, den 19ten Tag des Monats April des Jahres der Geburt unsers Herrn Jesus Christus 1826.

Unterzeichnet: Der König, nebst Handzug.

Durch Decret vom 30. April 1826 aus Rio Janeiro ernannte Don Pedro als Pairs des portugiesischen Reiches: den Cardinal-Patriarchen, 4 Erzbischöffe, 14 Bischöffe, 2 Herzoge, 26 Marquis, 42 Grafen und 2 Vicomtes (sämmtliche weltliche Pairs mit Erblichkeit der Würde); so wie den Herzog von Cadaval zum Präsidenten, und den Cardinal-Patriarchen zum Vicepräsidenten der Pairskammer.

Am 1. Aug. 1826 beschwor die Regentin Isabella die neue Verfassung. Am 7. Aug. 1826 erschien das Wahlgesetz für die Abgeordneten zu den Cortes*). — Am 4. Oct. 1826 beschwor Don Miguel zu Wien die verfassungsmäßige Charte unbedingt und ohne Vorbehalt**). Der Verlobungsact zwischen der Königin Maria und

*) Es steht abgekürzt in den neuesten Staatsacten ꝛc. Th. 6. S. 211 ff.

**) Ebendas. S, 199.

Digitized by Google

dem Infanten Don Miguel ward am 29. Oct. 1826 zu Wien, wo Don Miguel seit 1823 sich aufgehalten hatte, vollzogen. Ob nun gleich bald darauf, unter Leitung der verwittweten Königin Charlotte, eine Reaction zu Gunsten der Thronbesteigung Don Miguels in Portugal sich bildete; so traten doch die beiden Kammern (Dec. 1826) nach der neuen Verfassung zusammen.

Kaum war aber Don Miguel, nach seiner Reise von Wien über London, in Lissabon angekommen, wo er am 26. Febr. 1828 den Eid auf die Verfassung erneuerte, und kaum hatte er, nach der Verfügung seines Bruders, des Kaisers, vom 3. Jul. 1827, „die Regentschaft nach der Verfassung bis zur Volljährigkeit der Prinzessin Maria" übernommen, als er am 13. März 1828 die versammelten Cortes auflösete, und die sogenannten alten Cortes von Portugal (die Cortes von Lamego nach drei Ständen) zusammen berief, welche ihn am 25. Juni 1828 zum Könige von Portugal und Algarbien ernannten, worauf er am 30. Juni die königliche Würde annahm.

Don Miguels Wortbrüchigkeit gab darauf die Veranlassung zu einem Bruderkriege zwischen Don Pedro und ihm, in welchem Don Pedro, der durch einen in Rio Janeiro gegen ihn ausgebrochenen Aufstand zur Niederlegung seiner Kaiserwürde in Brasilien zu Gunsten seines minderjährigen Sohnes genöthigt worden war, als Vater der jungen Königin, die Regentschaft Portugals selbst übernahm, und (1832) in Oporto landete. Der Erfolg dieses Kampfes liegt noch im Dunkel der Zukunft.

6.

Italien.

Nächst Teutschland erfuhr kein Land in Europa seit den letzten 37 Jahren eine so völlige Umbildung seines ganzen ältern politischen Systems, als Italien, das überhaupt, nach der Menge seiner einzelnen größeren und kleinern Staaten, seit den Zeiten des Mittelalters viel Aehnlichkeit mit Teutschland hatte.

Der Hauptsturm, welcher Italiens vormalige politische Gestaltung traf, begann mit Bonaparte's siegreichem Feldzuge im Jahre 1796. Mehrere italienische Fürsten mußten ihren Kampf gegen Frankreich mit beträchtlichen Opfern erkaufen; so der König von Sardinien und der Papst. Andere Fürsten verloren ihre gesammten italischen Länder; so die Häuser Este in Modena, Bourbon in Parma und Habsburg-Lothringen in Toscana. Der teutsche Kaiser verzichtete auf Mailand und Mantua; die Republik Venedig verschwand auf immer aus dem europäischen

Digitized by Google

Staatensysteme; die Republiken Genua und Lucca wurden vielfach umgestaltet; der Kirchenstaat und selbst das Königreich Neapel wurden eine Zeit lang republikanisirt.

Allein nirgends wechselten die innern und äußern politischen Verhältnisse, so wie die Farben der verschiedenartigsten politischen Verfassungs- und Regierungsformen mehr, als in Italien seit dem Jahre 1796. Darauf wirkte theils der Wechsel des politischen Systems in dem, über Italien mächtig gebietenden, Frankreich, theils der mehrmals in und über Italien erneuerte Kampf, besonders aber seit dem Jahre 1814 die Vernichtung der Weltherrschaft Napoleons bedeutend ein. Denn seit dieser Zeit kehrten nicht nur die von ihm vertriebenen Fürsten zu ihren Stammbesitzungen zurück; es wurden auch, bei vielen wichtigen geographischen Bestimmuugen in Hinsicht Italiens auf dem Wiener Congresse, durchgehends die seit dem Jahre 1797 in Italien eingeführten und mehrmals veränderten neuen Verfassungen völlig wieder abgeschafft.

An die Stelle derselben traten nur in einigen italienischen Staaten andere neue politische Formen; in den meisten Staaten der Halbinsel ward durchgehends das alte, vor dem Jahre 1796 bestehende, System im Innern hergestellt.

Demungeachtet behaupten die in Italiens einzelnen Staaten eine längere oder kürzere Zeit hindurch bestehenden neuen Verfassungen, ein so vielfaches Interesse als Denkmäler der Geschichte und der Politik, als daß sie in dieser Sammlung fehlen dürften.

---

1. Savoyen, Piemont, Sardinien.

Der König von Sardinien, Victor Amadeus 3, mußte (15. Mai 1796) im Frieden mit Frankreich, Savoyen und Nizza an die Republik Frankreich abtreten, und sein Sohn, Karl Emanuel 4 (9. Dec. 1798) sogar auf Piemont eine Verzichtleistungsurkunde ausstellen, worauf ihm blos die Insel Sardinien verblieb. Er legte am 4. Juni 1802 die königliche Würde nieder, welche auf seinen Bruder, Victor Emanuel, überging, der im Jahre 1814 von Sardinien zurückkehrte, und nicht nur von den Ländern seines Hauses in Oberitalien wieder Besitz nahm, sondern auch, nach den Beschlüssen des Wiener Congresses, den Freistaat Genua mit denselben verband.

In Savoyen, Piemont und Nizza galten, nach deren Einverleibung in Frankreich selbst, die für Frankreich gegebenen Verfassungen bis zum Jahre 1814. — Nach der Rückkehr des Königs Victor Emanuel nach Turin, ward aber die französische Verfassung aufgehoben, und der König regierte seit dieser Zeit, ohne repräsenta-

Digitized by Google

tive Staatsformen. Selbst der Versuch im Jahre 1821, in Piemont die spanische Verfassung einzuführen, scheiterte an der militairischen Intervention Oestreichs.

---

2. Genua.

Die Republik Genua hatte bis zum Jahre 1797 ihre aristokratische Staatsform behauptet. Als aber der zwischen Buonaparte und Oestreich zu Leoben (16. Apr. 1797) abgeschlossene Waffenstillstand bereits über das Schicksal der von Buonaparte in Oberitalien proclamirten neuen cisalpinischen Republik entschieden hatte; da brach auch in Genua (21. Mai 1797) die Gährung der demokratischen Partei gegen die aristokratische aus. Der französische Gesandte Faypoult erklärte sich für die Ansprüche der Demokraten, und der Doge sah sich genöthigt, eine Deputation in das Hauptquartier des Generals Buonaparte zu senden.

So kam am 6. Juni 1797 zu Montebello bei Mailand eine Convention zu Stande, einerseits von Buonaparte und Faypoult, andererseits von den genuesischen Deputirten Cambioso, Carbonara und Serra abgeschlossen, in welcher die aristokratische Form des Freistaats in eine demokratische umgewandelt, und die Grundlage der künftigen Verfassung desselben festgesetzt, so wie gleichzeitig von Buonaparte dem Doge ein Verzeichniß von 22 Genuesern zugesandt ward, welche die provisorische Regierung von Genua bilden sollten.

a) Grundzüge der Convention von Montebello vom 6. Juni 1797.

§. 1. Die Regierung der Republik Genua erklärt, daß die Souveraineät auf der Gesammtheit aller Bürger des genuesischen Gebietes beruht.

§. 2. Die gesetzgebende Gewalt soll zweien repräsentirenden Räthen anvertraut werden, wovon einer aus 300, der andere aus 150 Mitgliedern bestehen wird. Die vollziehende Gewalt soll einem Senate von 12 Mitgliedern, unter dem Vorsitze eines Doge, zustehen. Der Doge und die Senatoren sollen von den zwei Räthen ernannt werden.

§. 3. Jede Gemeinde soll eine Municipalität, und jeder District eine Verwaltung haben.

§. 4. Die Wahlacten zu allen obrigkeitlichen Stellen, die Abtheilung des Landes in Districte, der jeder Amtsstelle anzuvertrauende Antheil von Staatsgewalt, die Organisation der richterlichen Gewalt und der bewaffneten Macht, sollen von einer gesetzgebenden Commission bestimmt werden, welche den Auftrag erhalten soll, die Verfassung und alle Gesetze, die zur Organisirung der Regierung gehören, zu entwerfen, wobei sie dafür zu sorgen hat, daß nichts gegen die katholische Religion verfügt, daß die von dem Staate verbürgten Schulden gesichert, der Freihafen der Stadt Genua und die St. Georgsbank erhalten, und Maßregeln getroffen werden, um, so weit es die Mittel verstatten, für den Unterhalt der dermalen vorhandenen armen Edelleute zu sorgen. Diese Commission soll ihre Arbeit innerhalb eines Monats von dem Tage ihrer ersten Sitzung an endigen.

§. 5. Da das Volk sich wieder in seine Rechte eingesetzt befindet; so ist

Digitized by Google

jede Art von Privilegium und von besonderer Einrichtung, welche die Einheit des Staats unterbricht, hiermit nothwendig vernichtet.

§. 6. Die einstweilige Regierung soll einer Regierungscommission von 22 Mitgliedern, unter dem Vorsitze des gegenwärtigen Doge, anvertraut und den 14. Juni eingesetzt werden.

Die übrigen Artikel bestimmten den Wirkungskreis dieser einstweiligen Regierungscommission, womit im eilften und letzten Artikel das Versprechen verbunden ward, daß die französische Republik der Republik Genua ihren Schutz, und selbst den Beistand ihrer Armeen bewilligen werde, um, falls es nothwendig seyn sollte, die Vollziehung dieser Artikel zu erleichtern, und das Gebiet der Republik Genua in seiner Integrität zu erhalten. —

Ob nun gleich die eingesetzte Regierungscommission sich mit Vorsicht und Festigkeit betrug, die Abgaben verminderte, den Innungszwang und die drückenden Monopole mit Lebensmitteln aufhob; so erhielt sich doch eine bedeutende aristokratische Partei, zu welcher besonders die Geistlichkeit gehörte.

Am 14. September sollte der Entwurf der neuen Verfassung dem Volke vorgelegt werden. Ob es nun gleich darin ausdrücklich hieß, daß der Staat die öffentliche Ausübung der katholischen Religion in seinen Schutz nehme; so verbreiteten doch die Gegner, daß die neue Verfassung die Religion zu Grunde richte, und ließen deshalb einen verfälschten Entwurf derselben drucken, worin es unter andern hieß: die katholische Religion wird in der ligurischen Republik abgeschafft.

Dies bewirkte (4. uud 5. September) einen Aufstand von 16 bis 17,000 bewaffneten Landleuten, die vor Genua rückten, die Festungswerke besetzten, und Anfangs blos die katholische Religion, dann die Wiederkehr des ausgewanderten Adels, und zuletzt die Wiederherstellung der alten Regierungsverfassung verlangten. Diese Massen wurden aber vom General Duphot mit den Nationalgarden und 1800 Mann Linientruppen, nach einem blutigen Gefechte, zersprengt; allein die neue Verfassung ward erst am 2. Dec. 1797 dem Volke vorgelegt und von diesem angenommen. Der Staat erhielt darin den Namen: ligurische Republik, welcher Frankreich die innerhalb ihres Gebiets gelegenen kaiserlichen Lehen überließ.

(Diese, auf die Bestimmungen der Convention von Montebello gegründete, Verfassung vom 2. Dec. 1797 ist noch nicht in extenso auszumitteln gewesen.)

Bei der Erneuerung des Krieges im Jahre 1799 litt besonders das Gebiet der ligurischen Republik; denn hier behauptete sich der Rest des von den Russen und Oestreichern aus ganz Oberitalien verdrängten französischen Heeres, und Massena übergab erst am 4. Juni 1800 das ausgehungerte Genua an die Oestreicher. Ob nun gleich die Schlacht von

Digitized by Google

Marengo (14. Juni 1800) von Neuem über Italiens Schicksal entschied; so wogte doch der Parteienkampf mächtig in der ligurischen Republik, welche im Lüneviller Frieden (9. Februar 1801) von Neuem anerkannt ward.

Im September 1801 ward der Republik provisorisch ein neuer Verfassungsentwurf von Paris aus mitgetheilt, der aber nicht ins Leben trat. Vielmehr gingen ligurische Deputirte im Januar 1802 nach Lyon, wo der damalige erste Consul Frankreichs, Buonaparte, die Consulta der cisalpinischen Republik sprach, und derselben am 26. Januar 1802 eine neue Verfassung gab, in welcher er als Präsident dieses Freistaates erschien. Die ligurischen Deputirten konnten nicht den ersten Consul sprechen; nur der Minister Talleyrand verhandelte mit ihnen. Wahrscheinlich wollten sie nicht in die ihnen vorgeschlagene Vereinigung ihres Staates mit der cisalpinischen Republik einwilligen.

Darauf überreichte am 26. Juni 1802 der französische Gesandte Salicetti zu Genua eine neue Verfassung, welche Buonaparte und Talleyrand unterzeichnet hatten, und welche sich der der cisalpinischen Republik vom Jahre 1802 sehr näherte. Obgleich im Moniteur jene Unterschriften fehlten, und es darin hieß, Ligurien habe sich selbst die neue Verfassung gegeben; so schrieb doch in Genua die Regierungscommission an das Volk: „Dem, der Europa den Frieden gab, kam es zu, auch unserer Republik eine neue Gestalt zu geben." Doch nahm der vom ersten Consul zum Doge der ligurischen Republik bestimmte Cattaneo (ligurischer Gesandter in Mailand) diese Würde nicht an, an dessen Stelle Girolamo Durazzo trat.

b) Verfassung vom 26. Juni 1802.

Erster Titel.

Grundgesetze.

1. Freiheit, Gleichheit und Nationalrepräsentation sind die großen Grundlagen der Verfassung der ligurischen Republik.

2. Die Verfassung bestimmt die Organisation der verschiedenen Gewalten, und die Principien der organischen Gesetze.

Die organischen Gesetze können nicht verändert werden, als 5 Jahre, nachdem sie gegeben wurden. Die Modificationen derselben, welche man alsdann in Vorschlag bringt, müssen nach den bei der Gesetzgebung gebräuchlichen Formen erfolgen.

3. Die Gesetze bestimmen die Gegenstände, welche sich auf die Civil-, Criminal- und Handelsgesetzbücher beziehen, die Abgaben, den Verkauf der Nationalgüter, die Aushebung der Land- und Marinetruppen, und die Prägung der Münzen; sie werden von dem Senate der Bestätigung des Volkes unterworfen, welches repräsentirt wird durch die Nationalconsulta.

4. Die allgemeinen, auf die Gesetze gegründeten und die Vollziehung derselben bezweckenden, Anordnungen werden durch Decrete des Senats erlassen.

In dringenden und nicht vorhergesehenen Fällen, besonders wenn die öffentliche Ruhe in Gefahr ist, kann der Senat, durch zwei Drittheile der Stimmen, provisorisch die Gesetzvorschläge in Vollziehung bringen. Die Auflagen sind allein von dieser Verfügung ausgenommen.

5. Die Anordnungen und Befehle in Angemessenheit zu den Gesetzen und Decreten, die Oberaufsicht über die Agenten, die Leitung der bewaffneten Macht, wer-

Digitized by Google

den von einer höchsten Magistratur besetzt, welche der Senat aus seiner Mitte ernennt.

6. Die Anwendung des Gesetzes auf die Verbrechen gegen den Staat, so wie auf die Streitigkeiten der Bürger unter einander, oder des Bürgers mit dem Staate, gehören vor die gerichtlichen Behörden.

Zweiter Titel.

Von den Corporationen, welche bei der Entwerfung und Vollziehung der Gesetze concurriren.

7. Der Senat besteht aus 30 Mitgliedern, die wenigstens ein Alter von 30 Jahren erreicht haben.

Den Vorsitz im Senate führt ein Doge, der wenigstens 40 Jahre alt seyn muß.

Er theilt sich in fünf Sectionen:

die Regierung (la magistrature suprême);
die der Justiz und Gesetzgebung;
die des Innern;
die des Kriegs und der Marine;
die der Finanzen.

Die Präsidenten der vier besondern Sectionen vertreten zugleich die Functionen der Minister.

Die Regierung besteht aus neun Mitgliedern, mit Inbegriff des Doge, welcher präsidirt, und den Präsidenten der vier andern Sectionen. Unter den vier übrigen Mitgliedern giebt es wenigstens zwei Deputirte aus dem Collegium der Grundbesitzer.

Der Senat ernennt die Präsidenten und die Mitglieder jeder Section. Er kann sie auf den Antrag des Doge verändern.

Die Dauer der Functionen eines Doge ist sechs Jahre.

Der Senat erneuert sich aller zwei Jahre zum dritten Theile.

Der Gehalt des Doge ist 50,000 genuesische Lire, der der Mitglieder der Regierung 9000 Lire, und der der übrigen Senatoren 6000 Lire.

Dieser Artikel dient zur Grundlage für das organische Gesetz in Betreff der Regierung.

8. Es sind in der Republik drei große Collegia:

a) das Collegium der Grundbesitzer, dessen Mitglieder wenigstens an liegenden, in dem Kataster verzeichneten, Gründen 120,000 Lire besitzen müssen. Der vierte Theil dieser Summe kann in Inscriptionen bei der Georgenbank bestehen;

b) das Collegium der Kaufleute;

c) das Collegium der Gelehrten, gewählt aus den Rechtsgelehrten u. aus denen, welche sich mit den Wissenschaften und freien Künsten beschäftigen. — Die beiden ersten Collegia bestehen jedes aus 200, das Collegium der Gelehrten nur aus 100 Mitgliedern. Die Mitglieder dieser Collegia müssen wenigstens 30 Jahre alt seyn. Gesetzlich treten sie aller 2 Jahre zusammen; doch können sie auch von dem Senate außerordentlich zusammen berufen werden.

Ihre Sitzungen dürfen nicht über zehn Tage dauern, und die Orte, wo sie sich versammeln, müssen wenigstens zwei Lieues von einander liegen.

Sie wählen die Senatoren. Sie präsentiren drei Candidaten, aus welchen der Senat den Doge ernennt; die Mitglieder des Collegiums sind es auf Lebenszeit. Aller sechs Jahre werden diejenigen ersetzt, welche gestorben, oder als Unwürdige ausgeschlossen worden sind.

Ein organisches Gesetz ordnet die Art der Wahl, und die Eigenschaften, welche zur Wahlfähigkeit erfordert werden.

9. In jedem Gerichtsbezirke ernennen die Bürger aller drei Jahre eine Consulta, die höchstens aus 65 Mitgliedern bestehen kann.

Um wahlfähig zu seyn, muß man entweder ein Grundeigenthum, oder ein bürgerliches Gewerbe besitzen, das wenigstens 1000 Lire einträgt, oder ein Amt von 1000 Lire Einkünften, oder man muß fünf Jahre lang Schiffscapitain gewesen seyn, ohne sich eines Vergehens schuldig gemacht zu haben.

Diese Consulten entwerfen ein Verzeichniß über den Etat ihrer Gerichtsbarkeit, und übergeben ihn der Regierung.

Digitized by Google

Sie werden, nach einem festgesetzten Verhältnisse, Deputirte zur Nationalconsulta, welche wenigstens 3000 Lire Einkünfte haben.

Diese Consulta soll bestehen aus 60 bis 72 Mitgliedern; sie wird vom Senate zusammenberufen und vertagt. Sie muß sich jährlich wenigstens einmal versammeln, um das Budget anzunehmen, und die ihr vorgelegten Gesetzesentwürfe zu prüfen. Diese Entwürfe werden von neun Procuratoren discutirt, welche die Consulta aus ihrer Mitte ernennt. Den Vorsitz führt ein Sprecher, welchen man für die ganze Dauer der Sitzung wählt.

Die Mitglieder bekommen keinen Gehalt.

Dieser Artikel ist die Grundlage des organischen Gesetzes über die Consulten.

10. Die Collegia ernennen aller zwei Jahre ein Syndicat aus 7 Mitgliedern, welche 40 Jahre alt seyn, und wenigstens 10,000 Lire Einkünfte haben müssen.

Dieses Syndicat kann aus wichtigen Gründen die Censur verhängen über Mitglieder des Senats, zwei Mitglieder der Nationalconsulta, zwei Mitglieder jedes mit der Gerichtsbarkeit beauftragten Consulta, und über zwei Mitglieder jeder einzelnen Gerichtsstelle.

Die Sitzung kann nicht über zehn Tage dauern. Das Protocoll ihrer Verhandlungen wird gedruckt.

Die Consulta kann im Nothfalle verordnen, daß außerordentliche Syndicate sich mit der Rechtspflege beschäftigen. Das Protocoll ihrer Verhandlungen wird gedruckt.

Das Urtheil der Censur kann nur einstimmig ausgesprochen werden. Wird sie blos von der Mehrheit der Stimmen beschlossen; so ist dieses Urtheil, was die höhern Behörden betrifft, der Nationalconsulta, was die niedern anlangt, den mit der Rechtspflege beauftragten Consulten unterworfen.

Dieser Artikel ist die Grundlage des organischen Gesetzes über die Censur.

11. Das Territorium ist eingetheilt in sechs Gerichtsbezirke, und theilt sich wieder in Cantone.

Es giebt in jedem Gerichtsbezirke einen Provveditor (provéditeur), welcher von der Regierung ernannt wird, und eine Verwaltungsjunta.

Dieser Artikel dient zur Grundlage für das organische Gesetz über die Verwaltung.

12. Die Richter werden auf Lebenszeit ernannt.

Es giebt für die ganze Republik einen höchsten Gerichtshof, welcher in letzter Instanz über alle Appellationen der Revisionstribunale entscheidet.

Dieses Tribunal nimmt alle Cassationsgesuche an.

Es giebt drei Revisionstribunale und sechs Gerichtstribunale und Cantonsrichter für die erste Instanz.

Es giebt Handelsgerichte, welche summarisch verfahren.

Es giebt ein Specialtribunal zur Entscheidung der Processe, bei welchen die Nation ursprünglich und direct interessirt ist.

Es giebt Specialtribunale für militairische Vergehungen.

Das Gesetz kennt keine andern Tribunale an, als welche durch die gegenwärtige Verfassung eingesetzt sind.

Dieser Artikel dient zum organischen Gesetze über die Rechtspflege.

Dritter Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

13. Die katholische apostolisch-römische Religion ist Staatsreligion.

Die Güter, welche gegenwärtig Erzbischöffe, Bischöffe, Diöcesancapitel, Seminarien, Pfarreien und Vicarien besitzen, dürfen nicht veräußert werden.

14. Das ligurische Volk ehrt und schätzt den Handel. Es soll zu Genua eine Schiffswerfte seyn, und die Republik wird eine Marine unterhalten, welche wenigstens aus 2 Schiffen von 74 Kanonen, 2 Fregatten und 4 Corvetten besteht. Drei Millionen sind jährlich für die Unterhaltung der Marine bestimmt.

Es wird eine allgemeine Classification der Seeleute gemacht werden.

15. Die Republik deckt ihre Ausgaben durch directe und indirecte Steuern, festgesetzt und vertheilt durch das Gesetz. Der reine Ertrag aller Ausgaben muß 9 Mill. Lire betragen.

Eine Rechnungscommission, gewählt aus der Nationalconsulta, verificirt in jedem Jahre die Rechnung der Einnahmen und Ausgaben des Staates.

Die Regierung wird, sobald als möglich, die Auszahlung der Interessen der

Digitized by Google

consolidirten Nationalschuld sicher stellen, mit Einschluß der Inscriptionen bei der St. Georgenbank. Sie legt der Consulta einen Plan zur Deckung des noch nicht liquidirten Theils der öffentlichen Schuld vor.

16. Die Verfassung garantirt die bürgerliche Freiheit. Ein organisches Gesetz wird die Form bestimmen, wie man sich der Bürger versichern und sie den Gerichten übergeben kann, welche sich eines Verbrechens verdächtig gemacht haben.

17. Ein giebt ein Nationalinstitut. Ein organisches Gesetz bestimmt seine Bildung und seine Wirksamkeit.

18. Die Verfassung garantirt denen, welche Nationalgüter erworben haben, den Besitz der Güter, die an sie verkauft worden sind.

19. Die organischen Gesetze, welche durch gegenwärtige Verfassung festgesetzt worden sind, entwirft der Senat, und werden binnen Jahresfrist bekannt gemacht.

Allein auch diese Verfassung ward bereits am 1. Dec. 1802 von Neuem verändert, und zwar mit Bestimmungen, durch welche sie sich der alten Verfassung noch mehr, als die vom 26. Juni, näherte. Nach derselben präsidirte ein auf sechs Jahre erwählter Doge in dem regierenden Senate von 30 Personen.

(Auch diese Verfassung vom 1. Dec. 1802 war vollständig nicht zu erhalten.)

Was schon längst Buonaparte's Absicht gewesen war, ward endlich im Mai 1805 ausgeführt, wo er zu Mailand sich befand, um sich die italienische Königskrone aufzusetzen. Bei dieser Feierlichkeit erschien auch der Doge Durazzo mit einer liguriſchen Deputation. Allein noch vor der Krönung reisete er mit drei Senatoren nach Genua zurück, worauf der liguriſche Senat (25. Mai 1805) die Einverleibung des liguriſchen Staates in Frankreich decretirte, und Napoleon am 4. Juni dieses Decret mit der Erklärung bestätigte, daß Ligurien einen integrirenden Theil Frankreichs bilden sollte. Es ward in drei Departemente (Genua, Montebello und der Apenninen) getheilt.

In dieser Verbindung mit Frankreich blieb Ligurien bis nach Napoleons Verzichtleistung auf den französischen Thron im April 1814. Da erschien der Lord Bentinck am 19. April 1814 in dem von den Franzosen verlassenen Genua, stellte im Namen Großbritanniens daselbst die frühere republikaniſche Verfassung, wie vor dem Jahre 1797, her, und ernannte zwei Drittheile des großen und kleinen Rathes. Allein, während die Genueser, gestützt auf dieses Versprechen, der Anerkennung ihrer Wiederherstellung entgegen sahen, wurde, nach den Beschlüssen des Wiener Congresses, der Freistaat Genua, unter dem Namen eines Herzogthums, so wie die vormaligen kaiserlichen Lehen in demselben und die Insel Capraja, dem Könige von Sardinien zugetheilt. Doch ward diese Einverleibung durch gewisse, der Congreßacte angehängte, „Bedingungen" gemildert, „welche als Basis der Vereinigung der Staaten von Genua mit denen von Sardinien

Digitized by Google

dienen sollen." — Mit dieser Vereinigung erlosch, wie im ganzen sardinischen Reiche, auch in Genua die repräsentative Staatsform.

---

3. Cisalpinische Republik (1797); Italienische Republik (1802); Königreich Italien (1805); Lombardisch-venetianisches Königreich (1815).

Die Herzogthümer Mailand und Mantua waren, als Bestandtheile der spanischen Erbschaft, am Ende des spanischen Erbfolgekrieges an Oestreich gekommen, und blieben in dessen Händen, bis Buonaparte, nach seinen Siegen in Oberitalien im Jahre 1796, am 20. Mai 1796 die Freiheit der Lombardei aussprach, und Anfangs aus der Lombardei die transpadanische, und aus den vom Papste eroberten Legationen, Bologna und Ferrara, die cispadanische Republik bildete, zu welcher letzten er, nach Aufhebung des Waffenstillstandes mit dem Herzoge von Modena (8. Oct. 1796), Modena und Reggio schlug. Der Papst mußte, im Frieden zu Tolentino (10. Febr. 1797) die drei Legationen, Bologna, Ferrara und Romagna, an die neue Republik in der Lombardei abtreten, und der Kaiser Franz erkannte in den Präliminarien zu Leoben (16. Apr. 1797) dieselbe als transpadanische, und — nachdem sie am 30. Juni 1797 von Buonaparte ihre erste Verfassung erhalten hatte — im Frieden zu Campo Formio (17. Oct. 1797) als cisalpinische Republik an. Diese Republik ward aus den Provinzen Mailand, Mantua, Modena, Reggio, Massa, Carrara, Bologna, Ferrara, Romagna, Bergamo, Brescia, Crema, Veltlin, Cleven und Bormio gebildet. Die erste Verfassung derselben war ein Nachbild der französischen vom Jahre 1795, und in derselben das demokratische Princip, wie in jener, vorherrschend.

a) Verfassung der cisalpinischen Republik vom 30. Juni 1797.

Freiheit, Gleichheit.

(Auszug aus den Registern des vollziehenden Directoriums der cisalpinischen Republik.)

Im Namen der cisalpinischen Republik.

Das vollziehende Directorium, bestehend aus den Bürgern Serbelloni, Alessandri, Moscati, Paradisi, und kürzlich eingewiesen durch den Obergeneral Bonaparte, im Namen der französischen Republik, versammelt zum erstenmale im Sitzungssaale des Nationalpalastes, hat beschlossen, bei seinen Acten die Proclamation des commandirenden Generals vom 11. Messidor dieses Jahres niederzulegen, für die Folgen, welche daraus entstehen, und die seinem Inhalte angemessene Ausführung, wie er folgt:

Proclamation.

Bonaparte, commandirender General der italienischen Armee.

Die cisalpinische Republik stand seit einigen Jahren unter der Herrschaft des Hauses Oestreich.

Digitized by Google

Die französische Republik ist darin gefolgt durch das Recht der Eroberung; sie entsagt ihr von heute an, und die cisalpinische Republik ist frei und unabhängig; anerkannt von Frankreich und dem Kaiser, wird sie es bald von ganz Europa seyn.

Das vollziehende Directorium der französischen Republik, nicht zufrieden, seinen Einfluß und die Siege der republikanischen Armeen angewendet zu haben, um die politische Existenz der cisalpinischen Republik zu sichern, dehnt seine Sorge noch weiter aus; und überzeugt, daß, wenn die Freiheit das erste der Güter ist, eine Revolution die schrecklichste aller Geißeln nach sich zieht, giebt es dem cisalpinischen Volke seine eigne Verfassung, das Ergebniß der Einsichten des aufgeklärtesten Volkes von Europa.

Von der militairischen Verwaltung soll das cisalpinische Volk zu einer verfassungsmäßigen Regierung übergehen.

Damit dieser Uebergang ohne Erschütterung, ohne Anarchie geschehe, hat das vollziehende Directorium geglaubt, einzig für dieses Mal die Mitglieder der Regierung und des gesetzgebenden Körpers ernennen lassen zu müssen; so daß erst nach einem Jahre das Volk zu den erledigten Stellen, der Verfassung gemäß, ernennen wird.

Seit einer Reihe von Jahren existirte keine Republik in Italien; das heilige Feuer der Freiheit war daselbst erstickt, und der schönste Theil Europa's lebte unter dem Joche der Fremden.

Es ist an der cisalpinischen Republik, der Welt durch ihre Weisheit, ihre Kraft, die gute Organisation ihrer Armeen zu zeigen, daß das heutige Italien nicht entartet und würdig ist der Freiheit.

Unterzeichnet: Bonaparte.

Der commandirende General m Namen der französischen Republik und in Folge der voranstehenden Proclamation ernennt zu Mitgliedern des vollziehenden Directoriums der cisalpinischen Republik: die Bürger Serbelloni, Alessandri, Moscati, Paradisi.

Das fünfte Mitglied wird ohne Anstand ernannt werden.

Die vier Mitglieder werden morgen in Mailand eingewiesen werden.

Unterzeichnet: Bonaparte.

Montebello bei Mailand den 11. Messidor des Jahres 5 auf Befehl des commandirenden Generals der italienischen Armee.

Der Divisionsgeneral, Chef des Generalstabes der Armee.

Unterzeichnet: Alexander Berthier.

G. G. Serbelloni, kraft der ihm übertragenen Gewalt, ernennt zum Generalsecretair desselben Directoriums den Bürger Johann Baptist Sommariva.

Zu Ministern:

der Polizei, den Bürger Gaetano Porro;
des Kriegs, den Bürger Ambrogio Birago;
der Finanzen, den Bürger Ludovico Ricci;
der Justiz, den Bürger Giuseppo Luosi;
der auswärtigen Angelegenheiten, den Bürger Carlo Testi.

Er behält sich vor, am ersten Tage zur Ernennung des Ministers des Innern zu schreiten, der unterdessen durch den Polizeiminister ersetzt werden wird. Der gegenwärtige Befehl wird gedruckt und durch die ganze cisalpinische Republik verbreitet werden.

Mailand, den 12. Messidor im 5. Jahre der Freiheit (den 30. Juni 1797).

Unterzeichnet: G. G. Serbelloni, Präsident.

Durch das vollziehende Directorium der Generalsecretair,
Sommariva.

Digitized by Google

Verfassung.

Erklärung der Rechte und Pflichten des Menschen und Bürgers.

Das cisalpinische Volk macht im Angesichte Gottes die folgende Erklärung der Rechte und Pflichten des Menschen und Bürgers bekannt.

Rechte.

1. Die Rechte des Menschen in der Gesellschaft sind: Freiheit, Gleichheit, Sicherheit und Eigenthum.

2. Die Freiheit besteht in der Macht, alles zu thun, was den Rechten anderer nicht schadet.

3. Die Gleichheit besteht darin, daß das Gesetz für alle dasselbe sey, es sey nun, sie zu beschützen oder zu strafen; die Gleichheit läßt keinen Unterschied der Geburt, noch irgend eine erbliche Gewalt zu.

4. Die Sicherheit entspringt aus dem Bestreben Aller, die Rechte eines Jeden zu sichern.

5. Das Eigenthum ist das Recht, seine Güter, seine Einkünfte, die Früchte seiner Arbeit und seines Fleißes zu genießen und zu verwalten.

6. Das Gesetz ist der allgemeine Wille, ausgedrückt durch die Mehrheit der Bürger oder ihrer Stellvertreter.

7. Man kann das, was das Gesetz nicht verbietet, nicht verhindern: Niemand kann gezwungen werden, das zu thun, was das Gesetz nicht vorschreibt.

8. Niemand kann vor Gericht gefordert, verklagt, gefangen genommen, noch im Gefängniß gehalten werden, außer in dem durch das Gesetz bestimmten Falle, nach den Formeln, die es vorschreibt.

9. Jeder, welcher willkührliche Befehle, Handlungen nachsucht, veranlaßt, ausfertigt, fördert, unterschreibt, vollzieht oder vollziehen läßt, soll bestraft werden.

10. Aller Strenge, die nicht nöthig ist, um sich einer Person, eines Verbrechens halber angeklagten Individuums zu versichern, soll ernstlich durch das Gesetz gewehrt werden.

11. Niemand kann verurtheilt werden, bevor er nicht gesetzmäßig befragt und angehört worden ist.

12. Das Gesetz soll nur die unumgänglich nothwendigen und dem Verbrechen angemessenen Strafen verfügen.

13. Jede Behandlung, welche die durch das Gesetz bestimmte Strafe vergrößert, ist ein Verbrechen.

14. Kein Gesetz, weder das peinliche noch bürgerliche, kann rückwirkende Kraft haben.

15. Jeder Mensch kann seine Zeit und seine Dienste verdingen; aber er kann weder sich selbst verkaufen, noch verkauft werden. Seine Person ist ein unveräußerliches Eigenthum.

Alle Steuern sind des allgemeinen Nutzens wegen eingeführt, und sollen unter die Steuerpflichtigen nach Maaßgabe ihres Vermögens vertheilt werden.

17. Die Souverainetät steht wesentlich der Gesammtheit der Bürger zu.

18. Kein Individuum, keine einzelne Gesellschaft kann sich die Souverainetät anmaßen.

19. Niemand kann ohne förmliche Bevollmächtigung eine Gewalt ausüben, noch irgend eine öffentliche Handlung vollziehen.

20. Jeder Bürger hat gleiches Recht, mittelbar oder unmittelbar zur Gesetzgebung, zur Ernennung von Volksrepräsentanten und öffentlicher Beamten mitzuwirken.

21. Die öffentlichen Aemter können nicht das Eigenthum derer, die sie bekleiden, werden.

22. Die gesellschaftliche Garantie kann nicht bestehen, wenn die Theilung der Gewalten nicht geordnet, wenn ihre Gränzen nicht bestimmt sind, und wenn die Verantwortlichkeit der öffentlichen Beamten nicht gesichert ist.

Pflichten.

1. Das Bestehen der Gesellschaft fordert, daß die, welche sie ausmachen, ihre Pflichten erkennen und erfüllen.

2. Alle Pflichten des Menschen und des Bürgers entspringen aus folgenden zwei Grundsätzen, welche die Natur in alle Herzen gegraben hat: Thue einem an-

Digitized by Google

dern nicht, was du nicht willst, daß dir selbst gethan werde; thue beständig dem Andern das Gute, was du von ihm zu empfangen wünschest.

3. Alle Verpflichtungen eines jeden gegen die Gesellschaft bestehen darin, sie zu vertheidigen, ihr zu dienen, den Gesetzen gehorsam zu leben, und diejenigen, welche ihre Organe sind, zu achten.

4. Keiner kann ein guter Bürger seyn, der nicht ein guter Sohn, ein guter Vater, ein guter Bruder, ein guter Freund und guter Ehemann ist.

5. Keiner ist ein rechtschaffener Mann, der nicht ein gesetzlicher und gewissenhafter Beobachter der Gesetze ist.

6. Jeder, welcher die Gesetze offen übertritt, erklärt sich im Kriegszustande gegen die Gesellschaft.

7. Der, welcher die Gesetze, ohne sie offen zu übertreten, durch List oder mittelst strafbarer Schliche (Umtriebe) umgeht, beleidigt das öffentliche Interesse, und macht sich unwürdig des öffentlichen Wohlwollens und der Achtung.

8. Die gesellschaftliche Ordnung beruht auf der Erhaltung des Eigenthums; sie sichert den Ackerbau, alle Arten von Erzeugnissen und alle Gattungen von Arbeiten.

9. Jeder Bürger ist dem Vaterlande, der Erhaltung der Freiheit, der Gleichheit und des Eigenthums, so oft das Gesetz ihn zu deren Vertheidigung aufruft, seine Dienste schuldig.

Verfassung.

1. Die cisalpinische Republik ist Eine und untheilbar.

2. Die Souverainetät steht zu der Gesammtheit der Bürger der cisalpinischen Republik.

3. Die cisalpinische Republik erhält und überliefert den künftigen Geschlechtern die Gesinnung einer ewigen Dankbarkeit gegen die französische Republik, der sie die Wiedererlangung ihrer Freiheit verdankt.

Erster Titel.

Eintheilung des Gebietes.

4. Die cisalpinische Republik bleibt für jetzt in folgende eilf Bezirke eingetheilt:

1) Addabezirk; Hauptort Lodi, alle zwei Jahr wechselnd mit Crémancia.
2) Alpen; Hauptort Massa.
3) Crossolo; Hauptort Reggio.
4) Lario; Hauptort Como.
5) Gebirge; Hauptort Lecco.
6) Olona; Hauptort Milano.
7) Panaro; Hauptort Modena.
8) Po; Hauptort Cremona.
9) Serio; Hauptort Bergamo.
10) Ticino; Hauptort Pavia.
11) Verbano; Hauptort Varese.

5. Die Gränzen der Bezirke können durch den gesetzgebenden Körper verändert oder bestimmt werden.

6. Jeder Bezirk ist in Districte eingetheilt; jeder District in Gemeinden. Die Gemeinden behalten ihre gegenwärtigen Begränzungen; jedoch wird der gesetzgebende Körper sie ändern können.

Zweiter Titel.

Politischer Stand der Bürger.

7. Jeder im Gebiete der Republik gebohrne und wohnhafte Mensch, der das Alter von 20 Jahren erreicht hat, und der sich wird in die Bürgerliste seiner Gemeinde haben einschreiben lassen, ist wirklicher Bürger der cisalpinischen Republik, ausgenommen wenn er Bettler oder Vagabond ist.

8. Der Sohn eines Bürgers außerhalb des Gebietes der Republik von Aeltern, die auf gesetzmäßige Weise abwesend sind, gebohren, wird als gebohren auf ihrem Gebiete betrachtet.

9. Das Bürgerrecht wird von jedem Fremden erworben, der, wenn er das

Digitized by Google

zwanzigste Jahr erreicht hat, sieben auf einander folgende Jahre auf dem Gebiete der Republik gelebt hat, der vorläufig eine ausdrückliche Erklärung gegeben hat, daß er die Absicht hege, daselbst zu bleiben, obgleich sie nicht verbindlich macht, und der auf diesem Gebiete Grundstücke, im Werthe von zweihundert Ackern, besitzen wird, und der sieben Jahre hindurch, nicht als bloßer Tagelöhner, eine nützliche Kunst ausgeübt haben wird, der sieben Jahre hindurch unter den Truppen der Republik gedient hat, und der, nach Verfluß dieser Zeit, mit einer Cisalpinerin verheirathet, ein Jahr lang eine nützliche Kunst getrieben haben wird.

10. Die Söhne eines Fremden, welche auf dem Gebiete der Republik gebohren sind, werden so lange, bis sie die obengenannten Bedingungen erfüllt haben, als Fremde angesehen.

11. Ein Fremder, der das zwanzigste Jahr zurückgelegt hat, und der fünf ganze Jahre auf dem Gebiete der Republik gewohnt hat, wird wirklicher Bürger, wenn er daselbst ein Etablissement der Kunst oder des Handels, welches wenigstens vier Menschen beschäftigt, besitzt.

Wenn das Geschäft sechs Menschen beschäftigt; so werden drei Jahre der Ansässigkeit hinreichen; wenn acht und mehr; so werden zwei Jahre hinreichen.

12. Das Bürgerrecht wird auf gleiche Weise von jedem Individuum erworben, welches, unabhängig von den im vorigen Artikel vorgeschriebenen Bedingungen in Hinsicht der Ansässigkeit, der Besitzungen, der Betreibung der Manufactur oder des Handels, von dem gesetzgebenden Körper für verdient um das Vaterland wird erklärt worden seyn.

13. Die cisalpinischen Bürger allein, welche in der Bürgerliste auf gesetzmäßige Weise eingezeichnet sind, können in den Urversammlungen stimmen, und zu den durch die Verfassung festgesetzten Aemtern berufen werden, und werden dem zufolge wirkliche Bürger genannt.

Die Bürger, welche durch Bevollmächtigung abwesend sind, werden in den Urversammlungen nicht stimmen können, wofern sie nicht das Gebiet der Republik während der Zeit unmittelbar vor der Zusammenberufung der oben genannten Versammlungen bewohnt haben.

14. Die Ausübung des Bürgerrechts geht verloren:
   1) durch Naturalisirung in fremden Ländern;
   2) durch Beitritt zu irgend einer auswärtigen Verbindung, welche Unterschiede der Geburt voraussetzte, oder Religionsgelübde abforderte;
   3) durch Uebernahme von Aemtern oder Pensionen, welche von einer auswärtigen Regierung angeboten werden;
   4) durch Verdammung zu Leibes- oder Ehrenstrafen, bis zur Wiedereinsetzung.

15. Die Ausübung des Bürgerrechts wird suspendirt in Folge eines gefällten Urtheilsspruches:
   1) wegen Tollheit, Wahnsinn oder Blödsinnigkeit;
   2) durch den Zustand eines Schuldners oder Bankerotirers, oder eines unmittelbaren Erben, der ohne Grund im Ganzen oder zum Theil die Erbschaft eines Bankerotirers zurückhält;
   3) durch den Zustand eines besoldeten Dienstboten, der an den Dienst einer Person oder eines Hauses gefesselt ist;
   4) durch Anklagezustand;
   5) durch ein Contumazurtheil zu Leibes- oder Ehrenstrafen bis zur Wiedereinsetzung.

16. Die Ausübung des Bürgerrechts kann nur unter den in den vorhergehenden Artikeln festgesetzten Fällen verloren oder suspendirt werden.

17. Jeder Bürger, welcher sieben Jahre außer dem Gebiete der Republik sich aufgehalten hat, ohne Sendung oder Bevollmächtigung im Namen der Nation, wird als Fremder betrachtet, und kann die Vorrechte eines cisalpinischen Bürgers nur nach Erfüllung der im 10., 11. und 12. Artikel vorgeschriebenen Bedingungen wieder erlangen.

18. Junge Leute können in die Bürgerlisten nicht eingezeichnet werden, wenn sie nicht lesen und schreiben können, und wenn sie nicht ein mechanisches Handwerk treiben, wenn sie die Kriegsübungen nicht verstehen, und keine vorschriftsmäßige Flinte und Patrontasche besitzen. Die Handarbeiter des Ackerbaues sind unter den mechanischen Handwerken begriffen. Dieser Artikel wird erst im zwölften Jahre der Republik seine Vollziehung erhalten, und in Ansehung der Verpflichtung, lesen und schreiben zu können, und eine Flinte zu haben, nach dem dritten Jahre.

Digitized by Google

Dritter Titel.

Urversammlungen.

19. Die Urversammlungen sind aus den in ihren eignen Bezirken ansässigen Bürgern zusammengesetzt. Zur Ansässigkeit, um in den genannten Versammlungen zu stimmen, gehört ein Jahr des Aufenthalts, und dieses Recht geht nur durch einjährige Abwesenheit verloren.

Niemand kann sein Recht, in den Urversammlungen zu stimmen, abtreten, noch über denselben Gegenstand in mehr als einer Versammlung stimmen.

20. In jedem Bezirke wird wenigstens eine Urversammlung Statt finden. Giebt es deren mehrere; so wird jede wenigstens aus 450 Bürgern, höchstens aus 900 Bürgern bestehen müssen. Diese Zahl versteht sich von den abwesenden oder anwesenden Bürgern, welche Stimmenrecht besitzen.

21. Die Urversammlungen werden vorläufig unter dem Vorsitze des Aeltesten gehalten; die beiden Jüngsten werden einstweilen die Geschäfte der Secretaire besorgen.

Die Urversammlungen sind bleibend bestellt durch die Ernennung eines Secretairs und dreier Stimmenzähler durch Stimmenwahl.

22. Wenn einige Schwierigkeit wegen der zum Stimmen erforderlichen Eigenschaften sich erhebt; so wird die Versammlung vorläufig entscheiden, mit Vorbehalt des Recurses an das Civilgericht des Departements.

23. In jedem andern Falle entscheidet der gesetzgebende Körper allein über die Gültigkeit der Verhandlungen in den Urversammlungen.

24. Niemand kann zu den Urversammlungen in Waffen zugelassen werden.

25. Die Polizeiverordnungen stehen den Urversammlungen zu.

26. Die Urversammlungen treten zusammen:

1) um die durch die Revisionsversammlungen in der Verfassungsurkunde vorgeschlagenen Veränderungen anzunehmen oder zu verwerfen;
2) um die ihnen verfassungsmäßig zustehenden Wahlen zu vollziehen.

27. Sie versammeln sich von Rechts wegen den 1. Germinal jedes Jahres (21. März), um nach Bedürfniß zu folgenden Wahlen zu schreiten:

1) der Wahlversammlungen;
2) der Friedensrichter und ihrer Beisitzer;
3) der Municipalbeamten in den Gemeinden über 5000 Einwohner.

28. Sogleich nach diesen Wahlen bilden sich in den Gemeinden von 5000 Einwohnern Gemeindeversammlungen, welche die Agenten jeder Gemeinde und ihre Adjuncte wählen.

29. Alles, was in den Ur- oder Gemeindeversammlungen geschieht, und dem Gegenstande ihrer Berufung fremd ist, oder was den durch die Verfassung bestimmten Formen zuwider seyn dürfte, ist nichtig.

30. Die Versammlungen, Gemeinde- sowohl als Urversammlungen, können nur die ihnen durch die Verfassungsurkunde zuertheilten Wahlen vollziehen.

31. Alle Wahlen geschehen durch geheime Stimmengebung.

32. Jeder Bürger, welcher seine Stimme verkauft oder eine erkauft zu haben gesetzlich überwiesen wird, wird von der Ur- oder Gemeindeversammlung auf 20 Jahre, und im Wiederhohlungsfalle für immer ausgeschlossen.

Vierter Titel.

Wahlversammlungen.

33. Jede Urversammlung ernennt je auf 200 gegenwärtige oder abwesende Bürger, die das Recht in der genannten Versammlung zu stimmen haben, einen Wähler. Bis auf 300 Bürger einschließlich wird nur ein Wähler ernannt; von 300 bis 500 werden zwei ernannt; drei von 500 bis 700; vier von 700 bis 900.

34. Die Mitglieder der Wahlversammlungen werden jedes Jahr ernannt, und können erst nach einem Zwischenraume von zwei Jahren wieder erwählt werden.

35. Niemand kann zum Wähler ernannt werden, wenn er nicht 25 Jahr alt ist, und wofern er nicht mit den zur Ausübung des cisalpinischen Bürgerrechts nöthigen Eigenschaften eine der folgenden Bedingungen vereinigt, nämlich: daß er in einer Gemeinde von mehr als 6000 Einwohnern Eigenthümer oder Nutznießer eines Grundstückes ist, das ein Einkommen gleich dem Betrage von 150 Taglohnen giebt; oder daß er Pachter einer Wohnung oder eines Ackergrundstücks ist, welches ein Einkommen gleich dem Betrage von 150 Taglohnen gewährt.

In den Gemeinden unter 6000 Einwohnern, daß er Eigenthümer oder Nutz-

Digitized by Google

nießer eines Grundstücks ist, dessen Ertrag dem Localwerthe von 100 Taglohnen gleicht; oder Pächter einer Wohnung oder eines Ackergrundstückes, dessen Ertrag dem Werthe von 100 Taglohnen gleichkommt.

In jedem Falle muß er eine vorschriftsmäßige Flinte, eine Nationaluniform, oder zum wenigsten die Aufschläge und den Halskragen einer Uniform besitzen. Dies wird jedoch erst nach dem dritten Jahre der Republik bindende Kraft haben.

Was diejenigen betrifft, die zu derselben Zeit Eigenthümer oder Nutznießer eines Theils, und andern Theils Miethsmänner, Pächter, oder Meier sind; so werden ihre Güter unter diesen verschiedenen Eigenschaften bis zu dem Betrage zusammengeschlagen, der zu ihrer Wählbarkeit erfordert wird.

36. Die Wahlversammlung jedes Departements versammelt sich den 20. Germinal (9. April) jedes Jahres, und beendigt in einer einzigen Sitzung von sieben Tagen höchstens, und ohne Vertagung alle nothwendigen Wahlen, worauf sie von Rechts wegen aufgelöst ist.

37. Die Wahlversammlungen können kein den Wahlen (womit sie beauftragt sind) fremdes Geschäft verrichten; sie können keine Vorstellung, Bittschrift, noch Gesandtschaft empfangen oder absenden.

38. Die Wahlversammlungen können unter einander nicht correspondiren.

39. Ist die Wahlversammlung einmal aufgelöst; so kann kein Bürger, der davon Mitglied war, den Titel eines Wählers annehmen, noch sich in dieser Eigenschaft mit denen, welche mit ihm in der gleichen Versammlung Mitglieder waren, vereinigen. Jede Uebertretung dieses Artikels ist ein Angriff auf die allgemeine Sicherheit.

40. Die Artikel 19., 21., 22., 23., 24., 25., 29., 30., 31. und 32. des vorhergehenden Titels über die Urversammlungen gelten auch für die Wahlversammlungen.

41. Die Wahlversammlungen erwählen nach Bedürfniß:
1) die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers, d. h. die Mitglieder des Rathes der Alten, sodann die Glieder des großen Rathes;
2) die Glieder des Cassationstribunals und ihre Ersatzmänner;
3) die Hochgeschwornen;
4) die Departementsverwalter;
5) den Präsidenten, den öffentlichen Ankläger und Kanzler des Criminalgerichtes; die Richter der bürgerlichen Gerichte und deren Ersatzmänner.

42. Wenn ein Bürger durch die Wahlversammlung gewählt wird, um einen verstorbenen, abdankenden, oder abgesetzten Beamten zu ersetzen; so muß er sich als blos für die Zeit gewählt betrachten, welche dem ersetzten Beamten übrig war.

43. Der Commissair des Directoriums bei jeder Departementsverwaltung ist verpflichtet, bei Strafe der Absetzung, das Directorium von der Eröffnung und Schließung der Wahlversammlungen in Kenntniß zu setzen. Dieser Commissair kann die Verhandlungen nicht aufhalten noch einstellen, noch in der Versammlung selbst eintreten; aber er hat das Recht, sich alle 24 Stunden das Protocoll jeder Sitzung mittheilen zu lassen, und ist verpflichtet, dem Directorium alle gegen die Verfassungsurkunde etwa gemachten Verstöße anzuzeigen. In jedem Falle beurtheilt der gesetzgebende Körper allein die Gültigkeit der Verhandlungen in den Wahlversammlungen.

Fünfter Titel.

Gesetzgebende Gewalt.

Allgemeine Verordnungen.

44. Der gesetzgebende Körper besteht für jetzt aus einem Rathe der Alten, an der Zahl 40, und kann blos bis auf 60 steigen; und aus einem großen Rathe von 80, höchstens von 120.

45. Der gesetzgebende Körper kann in keinem Falle einem oder mehrern seiner Mitglieder, oder irgend jemandem sonst, eine der Verrichtungen, die ihm durch gegenwärtige Verfassung zuertheilt sind, übertragen.

46. Er kann nicht, weder durch sich selbst, noch durch Bevollmächtigte, die vollziehende oder richterliche Gewalt ausüben.

47. Die Eigenschaft eines Mitgliedes des gesetzgebenden Körpers ist unverträglich mit der Verwaltung eines andern öffentlichen Amtes, ausgenommen eines Archivars der Republik; sie ist ebenfalls unverträglich mit der eines Geistlichen, der an seinen Wohnsitz gebunden ist.

Digitized by Google

48. Das Gesetz bestimmt die Art der bleibenden oder temporairen Ersetzung derjenigen öffentlichen Beamten, welche zu Mitgliedern des gesetzgebenden Körpers erwählt worden sind.

49. Jedes Departement nimmt nach Verhältniß seiner Bevölkerung Antheil an der Ernennung der Mitglieder des Rathes der Alten und des großen Rathes.

50. Alle 10 Jahre bestimmt der gesetzgebende Körper nach den Bevölkerungslisten, die ihm übersendet werden, die Zahl der Mitglieder des einen und des andern Rathes, welche jedes Departement stellen muß.

51. Während dieses Zeitraums kann in dieser Vertheilung keine Aenderung getroffen werden.

52. Die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers sind nicht Repräsentanten des Departements, welches sie ernannt hat, wohl aber der ganzen Nation; und es kann ihnen kein besonderer Auftrag gegeben werden.

53. Die beiden Räthe werden jedes Jahr zum dritten Theil erneuert.

54. Die Mitglieder, welche nach drei Jahren austreten, können unmittelbar wieder für drei folgende Jahre gewählt werden, worauf sie nicht, eher als nach zwei Jahren von neuem wählbar sind.

55. In keinem Falle kann ein Mitglied des gesetzgebenden Körpers länger als sechs auf einander folgende Jahre darin bleiben.

56. Wenn durch außerordentliche Umstände einer von beiden Räthen auf weniger als sieben Achtel seiner Mitglieder reducirt werden sollte; so wird davon das ausübende Directorium benachrichtigt, und es ist verpflichtet, ohne Zögerung Urversammlungen der Departements zusammen zu rufen, die die mangelnden Mitglieder ersetzen sollen. Diese Versammlungen ernennen unmittelbar die Wähler, welche zu den nöthigen Ersetzungen schreiten.

57. Die neu erwählten Mitglieder beider Räthe vereinigen sich den 1. Prairial (20. Mai) in der für ihre Sitzungen bestimmten Gemeinde.

58. Beide Räthe haben ihren Aufenthalt immer in derselben Gemeinde.

59. Der gesetzgebende Körper ist immerwährend; jedoch kann er seine Sitzungen bis zu einem von ihm bestimmten Zeitpuncte vertagen.

60. In keinem Falle können die beiden Räthe sich in einem und demselben Saale versammeln.

61. Das Amt des Präsidenten und des Secretairs kann nicht länger als einen Monat dauern, weder im großen Rathe, noch in dem der Alten.

62. Die beiden Räthe haben, jeder für sich, das Recht der Polizei an dem Orte ihrer Sitzungen, und in dem äußern Umfange, welchen sie bestimmt haben.

63. Sie haben jeder für sich das Recht der Polizei über die einzelnen Mitglieder ihres Körpers; aber sie können keine härtere Strafe als die des Verweises, der achttägigen Verhaftung und dreitägiges Gefängniß bestimmen.

64. Die Sitzungen beider Räthe sind öffentlich; allein die Zahl der Zuhörer darf für jeden Rath die Zahl 100 nicht übersteigen. Die Protocolle der Sitzungen werden gedruckt.

65. Jeder Beschluß geschieht durch Sitzenbleiben und Aufstehen; in zweifelhaften Fällen geschieht ein Namenaufruf, aber alsdann stimmt man geheim.

66. Jeder Rath kann auf Bitten von mehr als einem Viertel seiner Mitglieder, sich zu einem allgemeinen oder geheimen Ausschuß bilden, aber blos um zu überlegen, und nicht um zu verhandeln.

67. Keiner von beiden Räthen kann in seiner Mitte einen immerwährenden Ausschuß bilden; aber jeder von ihnen hat die Macht, wenn ihm ein Gegenstand einer vorbereitenden Prüfung fähig scheint, unter seinen Mitgliedern eine Specialcommission zu ernennen, die sich einzig und allein auf den Gegenstand, wofür sie ernannt würde, beschränkt. Diese Commission löst sich sogleich auf, wenn der Gegenstand entschieden ist.

68. Die Glieder des gesetzgebenden Körpers erhalten eine jährliche Schadloshaltung von 6000 mailändischen Livres.

69. Der gesetzgebende Körper hat eine Wache von 300 Grenadieren.

70. Der gesetzgebende Körper bestimmt die Art des Dienstes und seine Dauer.

71. Der gesetzgebende Körper nimmt an keiner öffentlichen Feierlichkeit Theil; es kann an ihn keine Deputation gesandt werden; keines seiner Mitglieder kann die fremden Minister und Agenten besuchen, ihren Festen beiwohnen, oder ihre Einladungen annehmen.

Großer Rath.

72. Um zu einem Gliede des großen Rathes gewählt zu werden, muß man

Digitized by Google

30 Jahre alt seyn, und 10 Jahre, die unmittelbar vor der Wahl vorhergehen, auf dem Gebiete der Republik gewohnt haben. Die Bedingung des Alters von 30 Jahren ist vor dem siebenten Jahre der Republik nicht erforderlich; bis zu diesem Zeitpuncte reicht ein Alter von 25 Jahren hin.

73. Der große Rath kann nicht berathschlagen, wenn die Sitzung nicht wenigstens aus 50 Mitgliedern besteht; jedoch kann die Erörterung bei einer Anzahl von 30 Mitgliedern beginnen. Wenn zwei Stunden nach dem Beginne der Erörterung die Anzahl von 50 nicht vollständig ist; so schickt der Präsident in die Wohnung der Abwesenden, und benachrichtigt sie, sich in den Rath zu begeben, und zwei Stunden darauf kann endlich der Rath bei einer Anzahl von blos 30 Mitgliedern berathschlagen.

74. Der Vorschlag der Gesetze gehört ausschließlich dem großen Rathe.

75. Kein Vorschlag kann von dem großen Rathe in Berathung genommen oder beschlossen werden, als unter Beobachtung folgender Formen: es geschehen drei Vorlesungen des Vorschlages; der Zwischenraum zwischen zwei Vorlesungen kann nicht unter 10 Tagen seyn; nach jeder Vorlesung wird die Erörterung begonnen. Uebrigens kann der große Rath nach ein- oder zweimaliger Erörterung erklären, daß Vertagung Statt findet, oder daß die Berathung nicht Statt haben kann. Jeder Vorschlag wird gedruckt und zwei Tage vor der zweiten Vorlesung vertheilt, und nach der dritten entscheidet der Rath, ob Vertagung Statt finden soll oder nicht.

76. Ein nach dreimaliger Vorlesung bestimmt verworfener Vorschlag kann nur nach Verlauf eines ganzen Jahres wieder vorgebracht werden.

77. Die vom großen Rathe angenommenen Vorschläge heißen Beschlüsse (résolutions).

78. Im Eingange jedes Beschlusses wird ausgedrückt:

1) das Datum der Sitzungen, worin die drei Vorlesungen geschehen sind;
2) der Act, wodurch nach der dritten Vorlesung erklärt wurde, daß die Vertagung nicht Statt finde.

79. Ausgenommen von den durch den 75. Artikel vorgeschriebenen Formen sind die durch eine vorläufige Erklärung des großen Rathes für dringend anerkannten Vorschläge. In derselben werden die Gründe der dringenden Nothwendigkeit ausgedrückt, welche in dem Eingange der Entscheidung aus einander gesetzt werden.

Rath der Alten.

80. Der Rath der Alten besteht aus 40 Mitgliedern.

81. Niemand kann als Mitglied in den Rath der Alten erwählt werden, als wer das vierzigste Jahr zurückgelegt hat, wer verheirathet oder Wittwer ist, und wer 15 Jahre lang unmittelbar vor seiner Erwählung auf dem Gebiete der Republik wohnhaft gewesen ist.

82. Die Bedingung der Ansässigkeit, welche durch den vorhergehenden Artikel vorgeschrieben worden, so wie die im 72. gestellten, betreffen die Bürger nicht, welche von dem Gebiete der Republik durch eine Sendung der Regierung entfernt waren.

83. Der Rath der Alten kann nicht berathschlagen, wenn die Sitzung nicht wenigstens aus 20 Mitgliedern besteht.

84. Es steht ausschließlich dem Rathe der Alten zu, die Beschlüsse des großen Rathes zu genehmigen, oder zu verwerfen.

85. Sobald ein Beschluß des großen Rathes an den Rath der Alten gelangt ist, bringt der Präsident den Eingang derselben zur Vorlesung.

86. Der Rath der Alten verweigert die Genehmigung der Beschlüsse des großen Rathes, welche nicht in den durch die Verfassung vorgeschriebenen Formen abgefaßt sind.

87. Wenn der Vorschlag durch den großen Rath für dringend erklärt worden ist; so berathschlagt der Rath der Alten über die Genehmigung oder Verwerfung der Acte der dringenden Nothwendigkeit.

88. Verwirft der Rath der Alten die Acte der dringenden Nothwendigkeit; so kann er über die Hauptsache des Beschlusses nicht berathschlagen.

89. Ist der Beschluß nicht von einer Erklärung dringender Nothwendigkeit begleitet; so geschehen davon drei Vorlesungen; der geringste Zwischenraum zwischen diesen drei Vorlesungen ist fünf Tage. Die Erörterung folgt auf jede Vorlesung. Jeder Beschluß wird gedruckt und wenigstens zwei Tage vor der zweiten Vorlesung vertheilt.

Digitized by Google

90. Die Beschlüsse des großen Rathes, welche von dem Rathe der Alten genehmigt werden, heißen Gesetze.

91. Der Eingang der Gesetze drückt aus das Datum der Sitzungen des Rathes der Alten, worin die Vorlesungen geschahen.

92. Das Decret, wodurch der Rath der Alten die dringende Nothwendigkeit eines Gesetzes anerkennt, wird in dem Eingange dieses Gesetzes mit seinen Gründen angeführt.

93. Der Vorschlag eines Gesetzes, welcher vom großen Rathe gemacht worden ist, versteht sich von allen Artikeln des nämlichen Entwurfs. Der Rath der Alten muß entweder alle verwerfen, oder sie im Ganzen genehmigen.

94. Die Zustimmung des Rathes der Alten zu jedem Gesetzvorschlage wird in folgender, vom Präsidenten und den Secretairen unterzeichneten, Formel ausgedrückt: der Rath der Alten genehmiget.

95. Die Verweigerung der Annahme wegen Nichtbeobachtung der im 75. Artikel des gegenwärtigen Titels vorgeschriebenen Formen, wird durch folgende, vom Präsidenten und den Secretairen unterzeichnete, Formel ausgedrückt: der Rath der Alten annullirt.

96. Die Verweigerung der Zustimmung zu der Hauptsache eines vorgeschlagenen Gesetzes wird durch folgende, von dem Präsidenten und den Secretairen unterzeichnete, Formel ausgedrückt: der Rath der Alten kann nicht genehmigen.

97. In dem Falle des vorhergehenden Artikels kann der verworfene Gesetzentwurf von dem großen Rathe nur nach Verlauf eines Jahres von neuem vorgelegt werden.

68. Der große Rath kann übrigens zu jeder beliebigen Zeit einen Gesetzentwurf vorlegen, welcher Artikel, die zum Theil in einem verworfenen Entwurfe enthalten waren, in sich faßt.

99. Der Rath der Alten fertiget sowohl dem großen Rathe, als auch dem vollziehenden Directorium das von ihm angenommene Gesetz am Tage der Annahme zu.

100. Der Rath der Alten kann den Sitz des gesetzgebenden Körpers verändern; er bestimmt in diesem Falle den neuen Ort und den Zeitpunct, zu welchem die beiden Räthe sich dahin begeben müssen.

Das Decret des Rathes der Alten über diesen Gegenstand ist unwiderruflich.

101. An demselben Tage dieses Decrets kann keiner von beiden Räthen mehr in der Gemeinde, wo sie bisher sich aufhielten, berathschlagen. Die Mitglieder, welche ihre Verrichtungen daselbst fortsetzten, würden sich eines Angriffs auf die Sicherheit der Republik schuldig machen.

102. Die Mitglieder des vollziehenden Directoriums, welche zaudern, oder sich weigern würden, das Decret der Verlegung des gesetzgebenden Körpers zu untersiegeln, bekannt zu machen oder zu versenden, würden desselben Verbrechens schuldig seyn.

103. Wenn binnen 20 Tagen, nach dem vom Rathe der Alten bestimmten, die Mehrheit eines jeden von beiden Räthen der Republik ihre Ankunft an dem neuen bestimmten Orte, oder ihre Versammlung an irgend einem Orte nicht kund gemacht hat; so berufen die Departementsverwalter, oder in deren Ermangelung die bürgerlichen Gerichte des Departements die Urversammlungen, um Wähler zu ernennen, die sogleich zur Bildung eines neuen gesetzgebenden Körpers schreiten, indem sie 40 Mitglieder in den Rath der Alten, und 80 für den großen Rath wählen.

104. Die Departementsverwalter, welche, im Falle des vorhergehenden Artikels, mit der Berufung der Urversammlungen zögern würden, würden sich des Hochverraths und des Angriffs auf die Sicherheit der Republik schuldig machen.

105. Desselben Verbrechens schuldig werden alle Bürger erklärt, welche, im Falle des vorhergehenden Artikels, die Berufung der Ur- und Wahlversammlungen hindern würden.

106. Die Mitglieder des neuen gesetzgebenden Körpers versammeln sich an dem Orte, wohin der Rath der Alten seine Sitzungen verlegt hat. Können sie an diesem Orte sich nicht versammeln; so ist der gesetzgebende Körper an dem Orte, wo sich sonst die Mehrheit der Mitglieder versammelt.

107. Außer dem Falle des 100. Artikels kann kein Gesetzvorschlag vom Rathe der Alten ausgehen.

Digitized by Google

Von der Garantie der Mitglieder des gesetzgebenden Körpers.

108. Die Bürger, welche Mitglieder des gesetzgebenden Körpers sind oder waren, können zu keiner Zeit verfolgt, angeklagt, oder gerichtet werden wegen dessen, was sie bei der Ausübung ihrer Verrichtungen gesagt oder geschrieben haben.

109. Die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers können von dem Zeitpuncte ihrer Ernennung an bis zu dem 30. Tage nach Beendigung ihrer Verrichtungen nur unter den in folgenden Artikeln vorgeschriebenen Formen vor Gericht gestellt werden.

110. Sie können bei Criminalverbrechen auf der That ergriffen werden; aber es muß ohne Verzug dem gesetzgebenden Körper davon Nachricht ertheilt werden, und die Belangung kann nur, nachdem der große Rath den Proceß vorgeschlagen, und der Rath der Alten ihn beschlossen hat, fortgesetzt werden.

111. Außer dem Falle der frischen That, können die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers weder vor die Polizeibeamten geführt, noch in Verhaft genommen werden, bevor nicht der große Rath den Proceß vorgeschlagen und der Rath der Alten ihn beschlossen hat.

112. Im Falle der beiden vorhergehenden Artikel, kann kein Mitglied des gesetzgebenden Körpers vor irgend ein anderes Gericht, als vor den hohen Justizhof gestellt werden.

113. Sie werden vor diesen Gerichtshof gestellt wegen der Verbrechen des Verraths, der Verschwendung, der Umtriebe zum Umsturze der Verfassung, und des Angriffs auf die Sicherheit der Republik.

114. Keine Anzeige gegen ein Mitglied des gesetzgebenden Körpers kann die Belangung veranlassen, wenn sie nicht schriftlich verfaßt, unterzeichnet und an den großen Rath adressirt ist.

115. Wenn nach einer, in der durch den 75. Artikel vorgeschriebenen, Form gepflogenen, Berathung der große Rath die Anzeige zuläßt; so erklärt er es in folgenden Ausdrücken:

die Anzeige gegen ... wegen des Verbrechens ... datirt den ... unterzeichnet von ... wird angenommen.

116. Der Beschuldigte wird alsdann vorgefordert; er hat, um zu erscheinen, eine Frist von drei vollen Tagen; und wenn er erscheint, wird er im Sitzungssaale des großen Rathes angehört.

117. Der Beschuldigte mag sich stellen, oder nicht; so erklärt der große Rath nach dieser Frist, ob die Untersuchung seines Betragens Statt finden soll, oder nicht.

118. Erklärt der große Rath, daß die Untersuchung Statt finde; so wird der Beschuldigte vor den Rath der Alten vorgefordert; er hat, um zu erscheinen, drei volle Tage Frist, und, wenn er erscheint, wird er im Innern des Saales, wo der Rath der Alten seine Sitzungen hält, angehört.

119. Der Beschuldigte mag sich stellen oder nicht; so spricht der Rath der Alten nach dieser Frist, und nachdem er in den durch den 89. Artikel vorgeschriebenen Formen berathschlagt hat, die Anklage aus, ob sie Statt finde, und verweist den Angeklagten vor den hohen Justizhof, welcher verpflichtet ist, den Proceß ohne Verzug einzuleiten.

120. Jede Erörterung in einem oder dem andern Rathe, welche auf die Beschuldigung oder Anklage eines Mitgliedes des gesetzgebenden Körpers Bezug hat, geschieht in dem aus drei Viertheilen zum wenigsten bestehenden Rathe; jede Berathschlagung über eben diese Gegenstände geschieht durch Namenaufruf und geheime Stimmengebung.

121. Die gegen ein Mitglied des gesetzgebenden Körpers ausgesprochene Anklage zieht Suspension nach sich. Ist er durch den hohen Justizhof freigesprochen; so übernimmt er seine Verrichtungen wieder.

Verhältniß der beiden Räthe unter einander.

122. Wenn die beiden Räthe vollständig constituirt sind; so benachrichtigen sie sich davon gegenseitig durch einen Staatsboten.

123. Jeder Rath ernennt nur zwei Staatsboten zu seinem Dienste.

124. Sie tragen zu jedem Rathe und zu dem vollziehenden Directorium die Gesetze und Acten des gesetzgebenden Körpers; sie haben zu dem Ende Zutritt in den Sitzungssaal des vollziehenden Directoriums; zwei Thürsteher treten ihnen voran.

Digitized by Google

125. Einer der beiden Räthe kann ohne Zustimmung des andern seine Sitzungen nicht über fünf Tage aussetzen.

Bekanntmachung der Gesetze.

126. Das vollziehende Directorium läßt zwei Tage nach ihrem Empfange die Gesetze und andern Acte des gesetzgebenden Körpers untersiegeln und bekannt machen.

127. Es läßt die Gesetze und Acte des gesetzgebenden Körpers, welche von einer Erklärung der dringenden Nothwendigkeit begleitet sind, untersiegeln und bekannt machen.

128. Die Bekanntmachung der Gesetze und Acte des gesetzgebenden Körpers wird in folgender Form angeordnet:

> Im Namen der cisalpinischen Republik, (Gesetz oder Acte des gesetzgebenden Körpers) ... Das Directorium verordnet, daß vorstehendes Gesetz oder Acte des gesetzgebenden Körpers mit dem Siegel der Republik bedruckt, bekannt gemacht und vollzogen werde.

129. Die Gesetze, deren Eingang nicht die Beobachtung der im 75. und 89. Artikel vorgeschriebenen Formen bezeugt, können vom vollziehenden Directorium nicht bekannt gemacht werden, und seine Verantwortlichkeit darüber dauert sechs Jahre. Ausgenommen sind die Gesetze, bei denen dies Decret der Nothwendigkeit vom Rathe der Alten genehmigt worden ist.

Sechster Titel.

Vollziehende Gewalt.

130. Die vollziehende Gewalt ist einem vollziehenden Directorium übertragen, bestehend aus fünf durch den gesetzgebenden Körper ernannten Mitgliedern, während dessen, daß die Geschäfte einer Wahlversammlung von ihm im Namen der Nation vollzogen werden.

131. Die Wahl jedes Mitgliedes des vollziehenden Directoriums geschieht in folgender Form:

1) jedes Mitglied des großen Rathes schlägt vier Candidaten vor, welche die nothwendigen Eigenschaften, um Directoren zu seyn, besitzen;
2) es wird aus diesen Verzeichnissen ein Auszug gemacht, und die Namen derer, welche die vollständige Mehrheit der Stimmen erhalten haben, bis auf vier, werden ausgezogen. Im Falle, daß die Abstimmung nicht die bezeichnete Anzahl von Candidaten mit vollständiger Stimmenmehrheit gewährt, wird eine zweite zu deren Vervollständigung angestellt;
3) über diese vier wird insgeheim abgestimmt, um denjenigen davon, der die wenigsten Stimmen hat, auszuschließen.

132. Ist dies geschehen; so sendet der große Rath durch einen Staatsboten dem Rathe der Alten die Liste von dreien. Der Rath der Alten zieht nach deren Empfang durchs Loos den Namen eines von ihnen, welcher ausgeschlossen bleibt. Die zwei übrig bleibenden Namen kommen zur geheimen Abstimmung, und der, welcher die Mehrheit der Stimmen hat, wird zum Mitgliede des Directoriums gewählt.

133. Alle diese Verhandlungen müssen an einem Tage in beiden Räthen vor sich gehen, und werden so oft wiederholt, als ein Ereigniß die Wahl eines Directors veranlaßt.

134. Die Mitglieder des vollziehenden Directoriums müssen zum wenigsten 35 Jahre alt seyn.

135. Sie können nur aus Bürgern gewählt werden, welche Mitglieder des gesetzgebenden Körpers oder Minister gewesen sind. Die Verordnung des gegenwärtigen Artikels wird erst zu Anfange des neunten Jahres der Republik vollzogen.

136. Vom ersten Tage des fünften Jahres der Republik können die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers weder zu Mitgliedern des Directoriums, noch zu Ministern erwählt werden; es sey nun während der Dauer ihres Berufs als Gesetzgeber, oder während des ersten Jahres nach Beendigung dieser Geschäfte.

137. Das Directorium wird jährlich durch die Wahl eines neuen Mitgliedes erneuert; das Loos entscheidet in den vier ersten Jahren über den nach und nach erfolgenden Austritt derer, die zuerst ernannt wurden.

Digitized by Google

138. Keines der austretenden Mitglieder kann vor Ablauf von fünf Jahren wieder gewählt werden.

139. Blutsverwandten in auf- und absteigender gerader Linie, Brüder, Oheim und Neffe, Vettern im ersten Grade, und Verschwägerte in diesen verschiedenen Graden können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Directoriums seyn, oder an deren Stelle anders, als nach einem Zeitraume von fünf Jahren, treten.

140. Im Falle des Absterbens, der Abdankung, oder des sonstigen Abganges eines Mitgliedes aus dem Directorium, wird dessen Nachfolger innerhalb 10 Tagen aufs späteste nach der in den Artikeln 131., 132. und 133 festgesetzten Bestimmung gewählt. Das neue Mitglied wird nur für die Zeit gewählt, welche dem, an dessen Stelle es tritt, übrig war. Wenn jedoch diese Zeit unter sechs Monaten ist; so bleibt der Erwählte in Thätigkeit bis zu Ende des fünften folgenden Jahres.

141. Jedes Mitglied des Directoriums führt der Reihe nach während drei Monaten den Vorsitz. Der Präsident bewahrt das Siegel. Die Gesetze und Acte des gesetzgebenden Körpers werden an das Directorium in der Person des Präsidenten gerichtet.

142. Das vollziehende Directorium kann nicht berathschlagen, wofern nicht wenigstens drei Mitglieder gegenwärtig sind.

143. Das Directorium wählt sich außer seiner Mitte einen Secretair, welcher die Ausfertigungen contrasignirt, und die Verhandlungen in ein Register einträgt, worin jedes Mitglied das Recht hat, seine mit Gründen begleitete Meinung einschreiben zu lassen. Das Directorium kann, wenn es ihm nöthig scheint, ohne Beiseyn des Secretairs verhandeln. In diesem Falle werden seine Verhandlungen in ein besonderes Protocoll von einem der Mitglieder des Directoriums verzeichnet.

144. Das Directorium sorgt nach Gesetzen für die äußere und innere Sicherheit der Republik; es kann Proclamationen den Gesetzen gemäß und zu deren Vollzuge ergehen lassen; es verfügt über die bewaffnete Macht, ohne daß in irgend einem Falle das gesammte Directorium noch eines seiner Mitglieder sie befehligen könnte, weder während der Dauer seines Berufes, noch während der zwei Jahre, welche unmittelbar auf die Beendigung dieser Geschäfte folgen.

145. Wenn das Directorium benachrichtigt wird, daß sich eine Verschwörung gegen die äußere und innere Sicherheit der Republik entspinnt; so kann es Befehle zur Verhaftung und Einkerkerung gegen die erlassen, welche als Urheber oder Mitschuldige daran angeklagt worden sind. Der Verhaftete muß binnen 24 Stunden von dem Justizminister vernommen werden. Und sollte er auch ferner in Verhaft bleiben; so muß ihn das Directorium innerhalb acht Tagen an seine competenten Richter übergeben, und das bei Strafe, die auf das Verbrechen willkührlicher Verhaftung steht.

146. Das Directorium ernennt die Hauptgenerale; aber es kann sie nicht aus den Verwandten oder Schwägern seiner Mitglieder in den durch Artikel 139. bestimmten Graden wählen.

147. Das Directorium wacht über die Vollziehung der Gesetze, und sichert sie bei den Verwaltungen und Gerichten durch von ihm ernannte Commissaire.

148. Es ernennt außer seiner Mitte die Minister, und ruft sie zurück, wenn es ihm gut scheint. Es kann sie nicht unter dem Alter von 30 Jahren wählen, noch aus seinen Verwandten oder Schwägern seiner Mitglieder in den durch Artikel 139. ausgesprochenen Graden.

149. Die Minister correspondiren unmittelbar mit den Behörden, die ihnen untergeben sind.

150. Der gesetzgebende Körper bestimmt die Verrichtungen der Minister, deren Anzahl sechs ist, nämlich: ein Minister der Justiz, einer des Krieges, einer der äußern Angelegenheiten, einer des Innern, einer der Polizei, und einer der Finanzen.

151. Die Minister bilden keinen Rath.

152. Die Minister sind jeder für sich verantwortlich, sowohl wegen Vollziehung der Gesetze, als wegen Vollziehung der Befehle des Directoriums.

153. Das Directorium ernennt den Einnehmer der directen Auflagen für jedes Departement.

154. Es ernennt auch die Obervorsteher bei der Verwaltung der indirecten Steuern, und die Verwaltungen der Nationaldomainen.

155. Kein Besitzer von Gütern außerhalb des Gebietes der Republik kann Mitglied des Directoriums oder Minister seyn.

Digitized by Google

156. Die Mitglieder des Directoriums können die Minister und Agenten der fremden Mächte nicht besuchen.

157. Kein Mitglied des Directoriums kann sich von dem Gebiete der Republik früher als sechs Monat nach Verlauf seiner Amtsverrichtungen entfernen.

158. Jeder Director muß während dieser Zeit dem gesetzgebenden Körper Beweise seines Aufenthalts vorlegen.

Der 110. und die folgenden Artikel bis mit Einschluß des 121., welche sich auf die Garantie des gesetzgebenden Körpers beziehen, sind den Mitgliedern des Directoriums gemein.

159. In dem Falle, daß mehr als zwei Mitgliedern des Directoriums der Proceß gemacht würde, trägt der gesetzgebende Körper nach den gewöhnlichen Formen Sorge für ihre einstweilige Ersetzung während des Processes.

160. Außer dem Falle der Artikel 117. und 118. kann weder das Directorium noch eines seiner Mitglieder, weder vom großen Rathe, noch von dem Rathe der Alten vorgefordert werden.

161. Die Rechnungen und Erläuterungen, welche einer oder der andere Rath von dem Directorium verlangt, werden schriftlich ertheilt.

162. Das Directorium ist verpflichtet, jedes Jahr schriftlich bei den Räthen die Uebersicht der Ausgaben, den Zustand der Finanzen, den Betrag der laufenden Pensionen, so wie den Vorschlag zu denen, welche es anzuordnen für passend findet, zu übergeben. Es muß Mißbräuche, die zu seiner Kenntniß gelangt sind, anzeigen.

163. Das Directorium kann zu jeder Zeit den großen Rath schriftlich einladen, einen Gegenstand in Berathung zu nehmen; es kann ihm Maßregeln vorschlagen, aber keine Entwürfe in Gesetzesform.

164. Kein Mitglied des Directoriums kann sich auf länger als fünf Tage entfernen, oder sich über zwölf Meilen von dem Orte, wo sich das Directorium aufhält, ohne dazu vom gesetzgebenden Körper berechtigt zu seyn, wegbegeben.

165. Die Mitglieder können bei ihren Amtsverrichtungen nur in der Kleidung, die für sie festgesetzt ist, erscheinen.

166. Das Directorium hat seine gewöhnliche und auf Kosten der Republik besoldete Wache, bestehend aus 120 Mann zu Fuß und 60 zu Pferde.

167. Das Directorium wird bei Feierlichkeiten und öffentlichen Aufzügen, wo es beständig den Vorrang hat, von seiner Garde begleitet; es nimmt nur an Bürgerfesten Theil.

168. Jedes Mitglied des Directoriums läßt sich außer seiner Wohnung von zwei Mann Wache begleiten.

169. Jeder Posten der bewaffneten Macht ist dem Directorium und jedem seiner Mitglieder die höhern militairischen Ehrenbezeigungen schuldig.

170. Das vollziehende Directorium hat zwei Staatsboten, die es ernennt, und die es absetzen kann; sie bringen an beide Räthe die Schreiben und Denkschriften des Directoriums; sie haben zu dem Ende Zutritt zu dem Orte der Sitzungen des gesetzgebenden Körpers, und gehen unter dem Vortritte eines Thürstehers.

171. Das Directorium hält sich in derselben Gemeinde auf als der gesetzgebende Körper.

172. Die Mitglieder des Directoriums erhalten Wohnungen auf Kosten der Republik, und in einem Gebäude.

173. Der Gehalt eines jeden von ihnen ist für jedes Jahr auf die Summe von 50,000 mailändischen Livres festgesetzt.

Der der Minister ist jährlich auf 25,000 mailändische Livres bestimmt.

Siebenter Titel.

Verwaltungs- und Municipalbehörden.

174. Es giebt in jedem Departement eine Centralverwaltung, und in jedem Bezirke wenigstens eine Municipalverwaltung.

175. Jedes Mitglied einer Departements- oder Municipalverwaltung muß zum wenigsten 25 Jahre alt seyn.

176. Blutsverwandte in auf- und absteigender gerader Linie, Brüder, Oheim, Neffe und die Verschwägerten desselben Grades, können zu gleicher Zeit nicht Mitglieder derselben Verwaltung seyn, noch darin auf einander folgen, als nach zwei Jahren. Ausgeschlossen ist von der Central- und Municipalverwaltung jeder Geistliche, der an einen bestimmten Wohnsitz gebunden ist; außererdem ist von der Municipalverwaltung ausgeschlossen, wer in directen Verhältnissen zu der Gemeinde steht, die er verwalten sollte.

Digitized by Google

177. Jede Departementsverwaltung besteht aus fünf Mitgliedern; sie wird zum fünften Theile alle Jahre erneuert.

178. Jede Gemeinde, deren Bevölkerung sich von 3000 bis auf 100,000 Einwohner beläuft, hat für sich allein eine Municipalverwaltung.

179. Es giebt in jeder Gemeinde unter 3000 Einwohner einen Municipalagenten und einen Adjuncten.

180. Die Vereinigung der Municipalagenten jeder Gemeinde bildet die Municipalität des Bezirkes.

181. Außerdem giebt es einen Präsidenten der Municipalverwaltung, der in jedem Bezirke gewählt wird.

182. In den Gemeinden, deren Bevölkerung von 3000 bis auf 6000 Einwohner steigt, giebt es fünf Municipalbeamte; sieben von 6000 bis auf 9000; und neun bei größerer Anzahl.

183. In den Gemeinden, deren Bevölkerung 100,000 übersteigt, giebt es zum wenigsten drei Municipalverwaltungen; in diesen Gemeinden geschieht die Theilung der Municipalitäten so, daß die Bevölkerung des Bezirkes einer jeden nicht über 50,000 Individuen sey, und nicht unter 30,000. Die Municipalität jedes Districtes besteht aus sieben Mitgliedern.

184. In Gemeinden, die in mehrere Municipalitäten getheilt sind, giebt es ein Centralbureau für die Gegenstände, welche der gesetzgebende Körper für untheilbar erkannt hat. Das Bureau besteht aus drei Mitgliedern, welche die Departementsverwaltung ernennt und die vollziehende Gewalt bestätigt.

185. Die Mitglieder jeder Municipalverwaltung werden auf ein Jahr ernannt.

186. Die Departementsverwalter und die Mitglieder der Municipalitätsverwaltungen können einmal ohne Zwischenzeit wieder gewählt werden.

187. Jeder Bürger, der zweimal nach einander Departementsverwalter oder Mitglied einer Municipalverwaltung gewesen ist, und die Amtsverrichtungen kraft der einen von beiden Wahlen versehen hat, kann nur nach einem Zwischenraume von zwei Jahren aufs neue gewählt werden.

188. Im Falle, daß eine Departements- oder Municipalverwaltung eines oder mehrere Mitglieder durch Tod, Abdankung oder sonst verlöre, werden sie durch die ersetzt, welche in den letzten Ur- oder Wahlversammlungen die meisten Stimmen erhalten haben; und im Falle, daß die Abstimmung dieser Versammlungen nicht die gehörige Anzahl gewährt hätte, ordnen sich die übrigen Verwalter als Ersatz andere einstweilige Verwalter bei. In beiden Fällen können die Ersatzmänner nur bis zu den nächsten Wahlen im Amte bleiben.

189. Die Departements- und Municipalverwaltungen können die Acte des gesetzgebenden Körpers oder die des vollziehenden Directoriums weder ändern, noch deren Vollzug aufschieben. Eben so wenig können sie sich in Gegenstände des Justizfaches mischen.

190. Die Verwaltungen sind wesentlich beauftragt mit der Vertheilung der directen Steuern, und mit der Aufsicht über die durch öffentliches Einkommen in ihrem Gebiete erwachsenden Summen. Der gesetzgebende Körper bestimmt die Regeln ihrer Verrichtungen, sowohl in Ansehung dieser Gegenstände, als auch anderer Zweige der innern Verwaltung.

191. Das vollziehende Directorium ernennt bei jeder Departements- und Municipalverwaltung einen Commissair, welchen es nach Gutbefinden wieder zurückruft. Dieser Commissair bewacht und betreibt die Vollziehung der Gesetze.

192. Der Commissair bei jeder Localverwaltung muß aus den seit einem Jahre in dem Departement, wo sich die Verwaltung befindet, wohnhaften Bürgern gewählt werden; er muß 25 Jahre, oder beinahe so alt seyn.

193. Die Municipalverwaltungen sind den Departementsverwaltungen untergeordnet, und diese den Ministern. Folglich kann jeder Minister in seinem Fache die Acte der Departementsverwaltungen annulliren; diese hingegen die der Municipalverwaltungen, wenn diese Acte den Gesetzen und den Befehlen der obern Behörden zuwiderlaufen.

194. Die Minister können auch die Departementsverwaltungen suspendiren, welche den Gesetzen und Befehlen der obern Behörden zuwider gehandelt haben; und die Departementsverwaltungen besitzen dasselbe Recht über die Mitglieder der Municipalverhandlungen.

195. Keine Suspension oder Annullirung ist ohne förmliche Bestätigung des vollziehenden Directoriums bleibend.

Digitized by Google

196. Das Directorium kann auch unmittelbar die Acte der Departements- und Municipalverwaltungen annulliren; es kann, wenn es solches nöthig findet, die Departements- oder Bezirksverwalter suspendiren oder absetzen, und sie vor die Gerichte des Departements stellen, falls Grund dazu vorhanden ist.

197. Jedem Beschluß, welcher Vernichtung der Verhandlungen, Suspension oder Absetzung der Verwalter verfügt, müssen Gründe beigefügt seyn.

198. Wenn fünf Mitglieder einer Departementsverwaltung abgesetzt werden; so sorgt das Directorium für ihren Ersatz bis zur nächsten Wahl; allein es kann ihre Ersatzmänner nur aus den frühern Verwaltern des nämlichen Departements wählen.

199. Die Verwaltungen der Departements oder Bezirke können mit einander nur über Angelegenheiten, die ihnen durch das Gesetz zugewiesen sind, und nicht über allgemeine Angelegenheiten der Republik correspondiren.

200. Jede Verwaltung muß über Geschäftsführung jährlich Rechenschaft ablegen. Die durch die Departementsverwaltungen abgelegten Rechnungen werden gedruckt.

201. Alle Verhandlungen der verwaltenden Behörden erhalten Publicität durch Hinterlegung der Protocolle, wo sie aufgezeichnet sind, und welche allen Verwalteten zur Einsicht offen stehen; dies Protocoll wird alle sechs Monat geschlossen, und wird erst zwei Tage nach dem Schlusse hinterlegt. Der gesetzgebende Körper kann, den Umständen nach, die für die Hinterlegung bestimmte Frist verlängern.

Achter Titel.

Richterliche Gewalt.

Allgemeine Verordnungen.

202. Die gerichtlichen Amtsverrichtungen können weder von dem gesetzgebenden Körper, noch der vollziehenden Macht ausgeübt werden.

203. Die Richter können sich weder in die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt mischen, noch irgend eine Verordnung erlassen; sie können die Vollziehung eines Gesetzes weder befehlen, noch verhindern, noch die öffentlichen Verwalter wegen Gegenstände, die sich auf Ausübung ihrer Amtsverrichtungen beziehen, vor sich fordern.

204. Niemand kann seinen Richtern, die das Gesetz ihm zuweiset, unter irgend einem Vorwande entzogen werden.

205. Die Gerechtigkeit wird unentgeldlich ertheilt.

206. Die Richter können nur im Falle einer angenommenen Anklage suspendirt, und nur wegen gesetzlich verurtheilter Verbrechen, oder aus andern Rücksichten, welche nach den Verordnungen der Art. 14. und 15. sie des Bürgerrechts auf eine Zeit lang oder auf immer verlustig machen, entsetzt werden.

207. Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, Brüder, Oheim und Neffe, und deren Verschwägerte können zu gleicher Zeit nicht Glieder eines Gerichtshofes seyn.

208. Die Sitzungen der Gerichtshöfe sind öffentlich; die Richter berathschlagen insgeheim; die Urtheile werden laut vorgelesen; sie werden mit Gründen unterstützt, und es werden die Ausdrücke des angewandten Gesetzes darin angewandt.

209. Kein Bürger unter 25 Jahren kann zum Richter eines Departementsgerichtes oder zum Friedensrichter, oder zum Beisitzer des Friedensrichters, oder zum Richter eines Handelsgerichtes, oder zum Mitgliede eines Cassationsgerichtes, oder zum Geschwornen, oder zum Commissair des vollziehenden Directoriums bei den Gerichtshöfen gewählt werden.

Von der bürgerlichen Rechtspflege.

210. Das Recht, durch Schiedsrichter, welche die Parteien wählen, über Streitigkeiten erkennen zu lassen, darf nicht gekränkt werden.

211. Die Entscheidung dieser Schiedsrichter läßt keine Appellation oder Recurs wegen Cassation zu, wenn nicht die Parteien es sich ausdrücklich vorbehalten haben.

212. Es giebt in jedem gesetzlich bestimmten Bezirke einen Friedensrichter und dessen Beisitzer; sie werden sämmtlich auf zwei Jahre gewählt, und können unmittelbar und immerhin wieder erwählt werden. Es giebt außerdem Familiengerichte für Gegenstände, welche das Gesetz bestimmt, und worin der Friedensrichter den Vorsitz führt.

Digitized by Google

213. Das Gesetz bestimmt die Gegenstände, worüber die Friedensrichter und ihre Beisitzer in letzter Instanz entscheiden; und es eignet ihnen andere zu, worüber sie mit Vorbehalt der Appellation entscheiden.

214. Es giebt besondere Handelsgerichte; das Gesetz bestimmt die Orte, wo ihre Errichtung von Nutzen ist, die Beschaffenheit der Sachen, die ihnen zustehen, und den Werth, bis zu welchem sie in letzter Instanz entscheiden.

215. Die Sachen, deren Entscheidung weder den Friedensrichtern, noch den Handelsgerichten zusteht, es sey nun in letzter Instanz oder mit Vorbehalt der Appellation, werden unmittelbar vor den Friedensrichter gebracht, um verglichen zu werden. Wenn der Friedensrichter sie nicht vergleichen kann, verweist er sie vor das Civilgericht.

216. Es giebt in jedem Departement ein Civilgericht; das Gesetz bestimmt den Ort seiner Errichtung, entweder des ganzen Gerichtes, oder einer seiner Abtheilungen, und die Zahl der Richter, die es bilden. Es giebt außerdem bei jedem Gerichte einen Commissair und einen Substituten, welche das vollziehende Directorium ernennt, welches sie auch absetzen kann, und einen Canzellisten. Alle fünf Jahre wird zur Wahl aller Mitglieder des Gerichtes geschritten. Die Richter können immerfort wieder erwählt werden.

217. Bei der Wahl der Richter ernennt man noch Ersatzmänner in der durch das Gesetz bestimmten Anzahl, die nicht aus den Bürgern der Gemeinde, wo das Gericht seinen Sitz hat, genommen werden dürfen.

218. Das Civilgericht entscheidet in letzter Instanz über Appellationen von den Urtheilen der Friedensrichter, der Schiedsrichter und Handelsgerichte, so wie auch in den durch das Gesetz bestimmten Fällen.

219. Die Appellation von dem Urtheile der Civilgerichte geht an das Civilgericht von einem der drei nächsten Departements, so wie es durch das Gesetz bestimmt ist.

220. Das Civilgericht kann nur bei Anwesenheit von drei Richtern ein Urtheil fällen; es theilt sich in Abtheilungen, wenn die Zahl es erlaubt; und im Falle der Appellation muß die Abtheilung immer aus einer Mehrzahl von zwei Richtern, als bei dem Spruche in erster Instanz waren, gebildet werden.

221. Der Präsident des Civilgerichtes wird der Reihe der Liste nach alle sechs Monat aus den Richtern des nämlichen Gerichtshofes nach der Ordnung ihrer Ernennung gewählt; in den Abtheilungen übernimmt der am frühsten ernannte das Geschäft des Präsidenten.

Von der correctionellen und peinlichen Rechtspflege.

222. Niemand kann verhaftet werden, als kraft eines Decretes der Behörde, welcher diese Gewalt durch das Gesetz übertragen worden ist, oder wenn er auf frischer That ergriffen wird; das verhaftete Individuum muß vor den Polizeibeamten gebracht werden.

223. Der Verhaftsbefehl muß förmlich den Grund zu dessen Anordnung aussprechen, und das Gesetz, kraft dessen der Verhaft befohlen wird. Damit er vollzogen werden könne, muß er dem, der der Gegenstand davon ist, bekannt und abschriftlich mitgetheilt werden.

224. Jede ergriffene und vor den Polizeibeamten gebrachte Person wird auf der Stelle vernommen, oder spätestens in 24 Stunden.

225. Ergiebt sich aus dem Verhöre, daß kein Beschuldigungsgrund gegen sie vorhanden ist; so wird sie sogleich in Freiheit gesetzt; oder wenn es nöthig seyn sollte, sie in Arrest zu schicken; so wird sie dahin in der kürzesten Frist, welche in keinem Falle drei Tage überschreiten darf, abgeführt.

226. Kein Verhafteter kann inne behalten werden, wenn er hinreichende Bürgschaft leistet, in allen den Fällen, wo das Gesetz Freiheit gegen Bürgschaft gestattet.

227. Niemand kann im Falle, wo die Festhaltung durch das Gesetz verfügt wird, anderswohin abgeführt oder festgehalten werden, als an den gesetzlich und öffentlich als Arrest-, Justiz- oder Gefängnißhäuser bestimmten Orten.

228. Kein Wächter oder Stockmeister kann jemanden aufnehmen oder inne behalten, als kraft eines Verhaftsbefehles nach den in den Artikeln 222. und 223. vorgeschriebenen Formen, oder laut eines Befehls zu Leibeshaft, eines Anklagedecrets, oder eines Verdammungsurtheils zu Gefängniß oder correctioneller Einsperrung, und ohne daß er davon in sein Register Abschrift genommen hat.

229. Jeder Wächter oder Stockmeister ist verpflichtet, den Verhafteten dem

Digitized by Google

Civilbeamten, der die Polizei des Verhafthauses unter sich hat, jedesmal, so oft er von diesem Beamten dazu aufgefordert wird, ohne daß irgend ein Befehl ihn davon freisprechen könnte, darzustellen.

230. Die Darstellung des Verhafteten kann seinen Verwandten und Freunden nicht verweigert werden, wenn sie einen Befehl des Civilbeamten beibringen, der jederzeit es zu erlauben gehalten ist; es müßte denn der Wächter oder Stockmeister einen Befehl des Richters, den Verhafteten insgeheim zu bewahren, vorzeigen.

231. Jeder durch das Gesetz nicht Befugte, der den Befehl, ein Individuum zu verhaften, giebt, unterzeichnet oder vollzieht; oder wer sonst, selbst im Falle der durch das Gesetz verfügten Verhaftung, ein Individuum an einen Ort der Festhaltung, der nicht öffentlich und gesetzlich zu diesem Behufe bestimmt ist, führet, daselbst aufnimmt oder inne behält, ist des Verbrechens der willkührlichen Verhaftung schuldig.

232. Alle bei Verhaftungen, Aufbewahrungen oder Executionen angewandte Strenge, außer der durch das Gesetz vorgeschriebenen, ist Verbrechen.

233. Es giebt in jedem Departement, um über die Vergehen, worauf weder eine Leibes- noch entehrende Strafe gesetzt ist, zu richten, Zuchtgerichte, deren Anzahl durch das Gesetz bestimmt ist. Diese Gerichte können zu keiner längern Haft als von zwei Jahren verurtheilen. Die Erkenntniß über Vergehen, deren Strafe eine Geldstrafe von sechs mailändischen Livres, oder eine dreitägige Haft nicht überschreitet, ist dem Friedensrichter übertragen, der darüber in letzter Instanz entscheidet.

234. Jedes Zuchtgericht besteht aus einem Präsidenten, zwei Friedensrichtern, oder Beisitzern der Friedensrichter in der Gemeinde, wo es errichtet ist, aus einem Commissair der vollziehenden Gewalt, ernannt und absetzbar durch das Directorium, und einem Canzelliſten.

235. Der Präsident eines jeden Zuchtgerichts wird jährlich der Reihe nach aus den Mitgliedern des Civilgerichtes des Departements gewählt, ausgenommen den Präsidenten.

236. Man appellirt von den Urtheilen des Zuchtgerichts an das Criminalgericht des Departements.

237. In Betreff der Vergehen, die Leibes- oder entehrende Strafen nach sich ziehen, kann niemand anders, als nach einer von Geschwornen angenommenen, oder von dem gesetzgebenden Körper verfügten Anklage, in dem Falle, wo ihm die Verfügung der Anklage zusteht, gerichtet werden.

238. Ein erstes Geschwornengericht erklärt, ob die Anklage angenommen oder verworfen werden solle; die Thatsache erkennt ein zweites Geschwornengericht an, und die durch das Gesetz bestimmte Strafe wird durch das Criminalgericht verhängt.

239. Die Geschwornen geben ihre Stimmen insgeheim ab.

240. Es giebt in jedem Departement eben so viele Geschwornengerichte der Anklage (jury d'accusation) als Zuchtgerichte sind; die Präsidenten der Zuchtgerichte sind davon die Directoren, jeder in seinem Bezirke.

241. Die Verrichtungen der Commissairs der vollziehenden Gewalt und des Canzelliſten bei dem Director der Anklagejury werden durch den Commissair und Canzelliſten des Zuchtgerichtes besorgt.

242. Jeder Director der Anklagejury hat die Aufsicht über alle Polizeibeamten seines Bezirkes.

243. Der Director der Jury verfolgt als Polizeibeamter nach den Anzeigen, welche ihm der öffentliche Ankläger entweder pflichtmäßig oder auf Befehl des vollziehenden Directoriums macht, unmittelbar:

1) die Angriffe auf die Freiheit oder individuelle Sicherheit der Bürger;
2) die Angriffe auf das Völkerrecht;
3) die Widersetzlichkeit gegen die Vollziehung sowohl gerichtlicher Bescheide, als auch aller Vollziehungsacte, welche von den eingesetzten Behörden ausfließen;
4) die veranlaßten Unruhen und begangenen Gewaltthätigkeiten, um die Erhebung der Steuern, den freien Austausch der Lebensmittel und anderer Handelsgegenstände zu hindern.

244. In jedem Departement giebt es ein Criminalgericht.

245. Das Criminalgericht besteht aus einem Präsidenten, einem öffentlichen Ankläger, zwei aus dem Civilgerichte gewählten Richtern, einem Commissair der vollziehenden Gewalt, welcher aus demselben Gerichte gewählt wird, oder aus seinem Substituten, und einem Canzelliſten. Im Falle der Meinungsverschiedenheit

Digitized by Google

unter den Richtern des Civilgerichtes wird das Gericht mit zwei aus dem Departements-Civilgerichte gewählten Richtern vermehrt. Diese Vermehrung findet auch im Falle der Appellation vom Zuchtgerichte Statt.

246. Der Präsident des Civilgerichtes kann nicht die Amtsverrichtungen eines Richters im Criminalgerichte übernehmen.

247. Die übrigen Richter versehen dies Geschäft nach der Reihe im Laufe des Jahres nach der Ordnung ihrer Ernennung.

248. Der öffentliche Ankläger ist verpflichtet:
1) die Vergehen nach den von den ersten Geschwornen angenommenen Anklageacten zu verfolgen;
2) den Polizeibeamten die geradezu an ihn gerichteten Anzeigen zu übertragen;
3) über die Polizeibeamten des Departements zu wachen, und gegen sie nach dem Gesetze, im Fall der Nachlässigkeit oder schwererer Vergehungen, zu verfahren.

249. Der Commissair der vollziehenden Gewalt ist verpflichtet:
1) während des Laufes des Processes über die richtige Anwendung der Formen zu wachen, und vor dem Urtheile über die Anwendung des Gesetzes;
2) die Vollziehung der von dem Criminalgerichte gefaßten Beschlüsse zu betreiben;

250. Die Richter können den Geschwornen keine verwickelte Frage vorlegen.

251. Die Urtheilsjury besteht aus zwölf Geschwornen wenigstens; der Angeklagte hat das Recht (la faculté), ohne Gründe anzugeben, eine durch das Gesetz bestimmte Anzahl zu verwerfen.

252. Der Proceß vor der Urtheilsjury ist öffentlich, und man kann den Angeklagten den Beistand eines Rathgebers, den sie das Recht haben zu wählen, oder der von Amtswegen für sie ernannt wird, nicht verweigern.

253. Keiner von einer Urtheilsjury Freigesprochener kann wegen desselben Vergehens wieder vorgefordert oder angeklagt werden.

Von dem Cassationsgerichte.

254. Es giebt für die ganze Republik ein Cassationsgericht; es spricht:
1) über die Gesuche um Cassation gegen die Urtheile der Gerichte in letzter Instanz;
2) über die Gesuche um Verweisung von einem Gerichte an das andere, aus Ursache gesetzmäßigen Verdachtes oder wegen öffentlicher Sicherheit;
3) über die Anfragen wegen Competenz in Criminalsachen und über die Anklageacten gegen ein ganzes Gericht.

255. Das Cassationsgericht kann nie die Hauptsache der Rechtssachen untersuchen; aber es cassirt die Urtheile, welche nach Proceduren, wobei die Formen verletzt worden sind, gefällt wurden, oder die eine ausdrückliche Uebertretung des Gesetzes enthalten, und es verweiset die Hauptsache des Processes an das Gericht, welches darüber zu erkennen hat.

256. Wenn nach einer Cassation das zweite Urtheil in Betreff der Hauptsache mit den nämlichen Rechtsmitteln, wie das erste, angegriffen wird; so kann die Frage nicht mehr vor dem Cassationsgerichte verhandelt werden, ohne daß sie vorher dem gesetzgebenden Körper vorgelegt worden ist, welcher ein Gesetz giebt, nach welchem sich das Cassationsgericht richten muß.

257. Jedes Jahr muß das Cassationsgericht an jede Section des gesetzgebenden Körpers eine Deputation senden, die ihr die Anzahl der gefällten Urtheile nebst der Anzeige und den Worten des Gesetzes, welches das Urtheil bestimmte, vorlegen muß.

258. Die Anzahl der Richter im Cassationsgerichte ist eilf.

259. Dieses Gericht wird im Laufe von fünf Jahren erneuert, so daß man in jedem der vier ersten Jahre zwei Mitglieder, und im letzten drei wechselt. Die Wahlversammlungen der Departements ernennen nach und nach die Richter, welche an die Stelle der aus dem Cassationsgerichte austretenden treten sollen. Die Richter dieses Gerichtes können immerfort wieder erwählt werden.

260. Jeder Richter des Cassationsgerichtes hat einen durch die Wahlversammlung ausgewählten Ersatzmann.

261. Bei dem Cassationsgerichte befinden sich ein Commissair und zwei Substituten, ernannt und absetzbar durch das vollziehende Directorium.

262. Das vollziehende Directorium zeigt dem Cassationsgerichte durch seinen

Digitized by Google

Commissair und ohne Beeinträchtigung des Rechtes der interessirten Parteien die Handlungen an, wodurch die Richter ihre Gewalt überschritten haben.

263. Das Gericht vernichtet diese Handlungen, und wenn darunter ein Verbrechen vorwaltet; so wird die Thatsache dem gesetzgebenden Körper angezeigt, welcher das Anklagedecret giebt, nachdem er vorher die Beschuldigten verhört oder vorgefordert hat.

264. Der gesetzgebende Körper kann die Urtheile des Cassationsgerichtes nicht vernichten, wohl aber die Richter, die sich eines Verbrechens schuldig machten, persönlich belangen.

Hoher Justizhof.

265. Es giebt einen hohen Justizhof, um über die von dem gesetzgebenden Körper angenommenen Anklagen zu richten; sie mögen nun gegen seine eigenen Mitglieder oder gegen die des vollziehenden Directoriums gerichtet seyn.

266. Der hohe Justizhof besteht aus fünf Richtern und zwei Nationalanklägern, welche auf die in den Art. 269. und 270. festgesetzte Weise von den übrigen Richtern durch die Wahlversammlung des Departements gewählt werden.

267. Der hohe Justizhof wird nur kraft einer Proclamation des gesetzgebenden Körpers, welche von dem großen Rathe verfaßt und bekannt gemacht wird, gebildet.

268. Er bildet sich und hält seine Sitzungen an dem in der Proclamation des großen Rathes bestimmten Orte; dieser Ort darf von dem, wo sich der gesetzgebende Körper befindet, nicht minder als sechs Meilen entfernt seyn.

269. Wenn die Proclamation des gesetzgebenden Körpers die Bildung des hohen Justizhofes ausgesprochen hat; so wählt das Cassationsgericht in einer öffentlichen Sitzung sechs seiner Mitglieder durchs Loos; es ernennt darauf in der nämlichen Sitzung durch geheime Abstimmung drei von denen, die das Loos bestimmt hat. Darauf ernennt jedes Departements- und Civilgericht, mittelst geheimer Abstimmung, ein Individuum des respectiven Gerichtes, und aus den Ernannten werden durchs Loos zwei Individuen, um die Zahl der fünf Richter voll zu machen, gewählt, welche den hohen Gerichtshof bilden.

270. Das Cassationsgericht ernennt durch Abstimmung nach absoluter Mehrheit zwei öffentliche Ankläger, um bei dem hohen Justizhofe die Stelle von Nationalanklägern zu bekleiden; es wählt einen davon aus seinen Mitgliedern, und den andern aus den Mitgliedern der Departementsgerichte.

271. Die Anklageacten werden vom großen Rathe aufgesetzt und verfaßt.

272. Jede Wahlversammlung ernennt acht Geschworne für den hohen Justizhof.

273. Das vollziehende Directorium läßt, einen Monat nach dem Zeitpuncte der Wahlen, die Liste der für den hohen Justizhof ernannten Geschwornen drucken und bekannt machen.

Neunter Titel.

Von der bewaffneten Macht.

274. Die bewaffnete Macht ist eingesetzt, um den Staat gegen äußere Feinde zu vertheidigen, und im Innern die Aufrechthaltung und die Vollziehung der Gesetze zu sichern.

275. Die bewaffnete Macht ist wesentlich gehorchend. Kein bewaffnetes Corps kann berathschlagen.

276. Sie wird in stilliegende Nationalgarde, und in besoldete Truppen getheilt.

Von der stilliegenden Nationalgarde.

277. Die stilliegende Nationalgarde besteht aus allen Bürgern und Bürgerssöhnen, die waffenfähig sind.

278. Ihre Organisation und Disciplin sind für die ganze Republik dieselben; sie werden durch das Gesetz bestimmt.

279. Kein Cisalpiner kann das Bürgerrecht ausüben, der nicht in der Liste der stilliegenden Nationalgarde eingeschrieben ist.

280. Rangordnung und Subordination gelten blos in Bezug auf den Dienst, und für dessen Dauer.

281. Die Officiere der Nationalgarde werden von den Bürgern, woraus sie besteht, auf eine gewisse Zeit gewählt, und können nur nach einer, durch das Gesetz bestimmten, Zwischenzeit wieder erwählt werden.

282. Das Commando der Nationalgarde eines ganzen Departements kann nicht fortdauernd einem einzigen Bürger anvertraut werden.

Digitized by Google

283. Das Commando der Nationalgarde in einer Stadt von 100,000 Einwohnern und drüber, kann auf die Dauer nicht einem einzigen Bürger anvertraut werden.

284. Wird es für nöthig befunden, die ganze Nationalgarde eines Departements oder einer Stadt, wie es so eben bezeichnet wurde, zu berufen; so kann das Directorium einen Commandanten auf eine Zeit lang ernennen.

Von den besoldeten Truppen.

285. Die Republik unterhält auch in Friedenszeiten besoldete Truppen.

286. Die Armee wird durch freiwilliges Eintreten, und im Fall der Noth auf die vom Gesetze bestimmte Weise gebildet.

287. Die Hauptcommandanten werden nur im Falle des Krieges ernannt; sie empfangen von dem vollziehenden Directorium nach Willkühr widerrufliche Aufträge. Die Dauer dieser Aufträge beschränkt sich auf einen Feldzug; aber sie können verlängert werden.

288. Alle feste Plätze der Republik können nicht unter demselben Commandanten stehen.

289. Die Armee ist in Betreff der Disciplin, der Form der Gerichte, und der Beschaffenheit der Strafen besondern Gesetzen unterworfen.

290. Kein Theil der Nationalgarde oder der besoldeten Truppen kann für den innern Dienst der Republik anders, als auf schriftliche Aufforderung der bürgerlichen Behörde, nach den durch das Gesetz vorgeschriebenen Formen wirksam seyn.

291. Die bewaffnete Macht kann von den bürgerlichen Behörden nur im Bereiche ihres Gebietes aufgefordert werden. Sie kann sich aus einem Bezirke in den andern nur auf Verfügung der Departementsverwaltung begeben, und aus einem Departement in das andere nur auf Befehl des vollziehenden Directoriums.

292. Nichts desto weniger bestimmt der gesetzgebende Körper die Maaßregeln, um die Vollziehung der Gesetze und die Verfolgung der Angeklagten auf dem ganzen Gebiete der cisalpinischen Republik durch die bewaffnete Macht zu sichern.

293. Im Falle drohender Gefahren kann die Municipalverwaltung eines Bezirkes die Nationalgarde der benachbarten Bezirke auffordern; in diesem Falle sind die auffordernde Verwaltung eben so wohl, als die aufgeforderten Befehlshaber der Nationalgarde verpflichtet, in dem nämlichen Augenblicke der Departementsverwaltung Rechenschaft abzulegen.

Zehnter Titel.

Oeffentlicher Unterricht.

294. Es giebt in der Republik Elementarschulen; die Zöglinge lernen darin lesen, schreiben, die Anfangsgründe des Rechnens, und werden in den Schulen von ihren Pflichten durch einen Bürgerkatechismus unterrichtet.

295. Die Republik sorgt für das Auskommen und die Wohnung der Lehrer, die diesen Schulen vorstehen.

296. Es giebt in den verschiedenen Theilen der Republik höhere als die Elementarschulen, deren Zahl so seyn wird, daß in zwei Departements wenigstens eine ist.

297. Es giebt für die ganze Republik ein Nationalinstitut, dessen Pflicht es ist, Entdeckungen zu sammeln, und die Künste und Wissenschaften zu vervollkommnen.

298. Die verschiedenen Anstalten für den öffentlichen Unterricht stehen unter einander in keinem Verhältnisse der Unterordnung oder der Gleichförmigkeit der Verwaltung.

299. Die Bürger haben das Recht, besondere Erziehungs- und Unterrichtsanstalten zu errichten, so wie auch freie Vereine, um zum Fortschritte in Wissenschaften und Künsten beizutragen.

300. Es werden Nationalfeste eingerichtet, um den Brudersinn unter den Bürgern zu unterhalten, sie für die Verfassung, für das Vaterland und die Gesetze zu gewinnen. Die Nationalgarde muß wenigstens zum Theil bewaffnet bei diesen Festen erscheinen, um daselbst Uebungen auszuführen.

Eilfter Titel.

Finanzen.

Steuern.

301. Die öffentlichen Steuern werden jährlich durch den gesetzgebenden Körper berathen und bestimmt.

Digitized by Google

302. Ihm allein steht deren Anordnung zu; sie können nicht über ein Jahr dauern, wenn sie nicht ausdrücklich erneuert werden.

303. Der gesetzgebende Körper kann jede Art von Steuer, die er für nöthig hält, einführen; aber er muß jährlich die Grundsteuer festsetzen.

304. Die Steuern jeder Art werden unter alle Steuerpflichtige nach Maaßgabe ihres Vermögens vertheilt.

305. Das vollziehende Directorium ordnet und wacht über die Erhebung und Ablieferung der Steuern; es erläßt alle zu dem Ende nöthige Befehle.

306. Die ausführlichen Rechnungen über die Ausgaben der Minister, von ihnen unterzeichnet und beglaubigt, werden am Beginne jedes Jahres öffentlich bekannt gemacht.

307. Eben so die Verzeichnisse des Ertrages von verschiedenen Steuern und vom ganzen öffentlichen Einkommen.

308. Die Verzeichnisse dieser Ausgaben und Einnahmen werden ihrer Beschaffenheit nach getrennt. Sie enthalten die Jahr für Jahr empfangenen und aufgewendeten Summen in jedem Theile der allgemeinen Verwaltung.

309. Gleicherweise werden bekannt gemacht die Rechnungen der besondern Ausgaben für die Departements, in Bezug auf die Gerichte, auf die Verwaltungen, auf die Beförderung der Wissenschaften, auf alle öffentlichen Arbeiten und Einrichtungen.

310. Die Departementsverwaltungen und Municipalitäten können über die vom gesetzgebenden Körper bestimmten Summen keine Abgabenvertheilung vornehmen, noch, ohne von ihm befugt zu seyn, irgend eine Localanleihe auf die Bürger des Departements oder der Gemeinde beschließen oder erlauben.

311. Dem gesetzgebenden Körper allein steht das Recht zu, die Prüfung aller Arten von Münzen anzuordnen, ihre Inschrift, ihren Werth, ihr Gewicht und den Stempel zu bestimmen.

312. Das Directorium wacht über die Verfertigung der Münze, und ernennt die mit der unmittelbaren Aufsicht darüber beauftragten Beamten.

Nationalschatzamt und Rechnungswesen.

313. Das Nationalschatzamt und Rechnungswesen steht unter der Aufsicht des Directoriums.

314. Es giebt einen Commissair des Nationalschatzamtes und einen Adjuncten, beide gewählt und absetzbar durch das vollziehende Directorium; der gesetzgebende Körper hat auch das Recht, sie, so oft er es nöthig findet, abzusetzen.

315. Die Dauer ihres Amtes ist vier Jahre; alle zwei Jahre wird eines der Mitglieder erneuert; es kann ohne Zwischenzeit und immerfort wieder gewählt werden.

316. Der Commissair des Nationalschatzamtes und sein Adjunct haben die Pflicht, über die Einnahme aller Nationalgelder zu wachen, die Verwendung der Gelder und die Auszahlung aller Nationalausgaben, welche mit Zustimmung des gesetzgebenden Körpers gemacht werden, anzuordnen; offene Rechnung über Einnahme und Ausgabe mit dem Einnehmer der directen Steuern in jedem Departement, mit den verschiedenen Nationalagentschaften, und mit den Zahlmeistern der Departements zu halten, die nöthige Correspondenz mit den obgenannten Einnehmern und Zahlmeistern zu führen, um die genaue und regelmäßige Ablieferung der öffentlichen Einkünfte zu sichern.

317. Sie können, bei Strafe der Pflichtverletzung, nichts auszahlen lassen, als kraft:

1) eines Decrets des gesetzgebenden Körpers und bis auf den Belauf der von demselben für jeden Gegenstand festgesetzten Summen;
2) eines Befehls des Directoriums;
3) der Unterschrift des Ministers, der die Ausgabe befiehlt.

318. Sie können eben so wenig, bei Strafe der Pflichtverletzung, eine Auszahlung geschehen lassen, wenn der unterzeichnete Befehl des Ministers, in dessen Fach die Art der Ausgabe einschlägt, nicht das Datum sowohl des vollziehenden Directoriums, als des Beschlusses des gesetzgebenden Körpers enthält, welcher die Zahlung verfügt.

319. Die Einnehmer der directen Steuern in jedem Departement, die verschiedenen Nationalverwaltungen, und die Zahlmeister in den Departements müssen an das Schatzamt ihre betreffenden Rechnungen einreichen. Der Commissair und sein Adjunct untersuchen und bestätigen dieselben.

Digitized by Google

320. Der große Rath verfaßt eine Liste von neun Candidaten, die nicht aus dem gesetzgebenden Körper genommen werden; er legt sie dem Rathe der Alten vor, der unter der Zahl der, in diese Liste eingetragenen, Individuen drei Revisoren des Rechnungswesens wählt; diese können nicht anders abgesetzt oder suspendirt werden, als durch den gesetzgebenden Körper, und haben folgende Bedingungen zu erfüllen:

321. Die Hauptrechnung der Einnahmen und Ausgaben der Republik, unterstützt durch die einzelnen Rechnungen und Belege, wird von dem Commissair des Schatzamtes den Revisoren des Rechnungswesens vorgelegt, die sie untersuchen und, wenn sie in Ordnung ist, bestätigen.

322. Die Revisoren des Rechnungswesens müssen den gesetzgebenden Körper von den Mißbräuchen, Veruntreuungen und von allen Fällen der Verantwortlichkeit, die sie im Laufe ihrer Geschäfte entdecken, in Kenntniß setzen; sie müssen auch die Maaßregeln vorschlagen, wovon sie glauben, daß sie zum Nutzen der Republik genommen werden müssen.

323. Das Ergebniß der durch die Revisoren des Rechnungswesens bestätigten Rechnungen wird gedruckt und bekannt gemacht; dem gesetzgebenden Körper steht es zu, die Dauer der Verrichtungen eines Revisors zu bestimmen.

Zwölfter Titel.

Aeussere Verhältnisse.

324. Das vollziehende Directorium ernennt die diplomatischen Agenten, welche beauftragt sind, entweder an einem bestimmten Posten bei fremden Mächten sich aufzuhalten, oder besondere Verhandlungen anzuknüpfen, und giebt ihnen die nöthigen Weisungen.

325. Der Krieg kann nur durch ein Decret des gesetzgebenden Körpers auf den förmlichen und nothwendigen Vorschlag des Directoriums beschlossen werden.

326. Die beiden Räthe bewirken in der gewöhnlichen Form ein Decret, wodurch der Krieg erklärt wird.

327. Kein fremdes Heer, selbst wenn es Freund und Verbündeter der cisalpinischen Republik wäre, kann in das cisalpinische Gebiet, ohne die vorläufige Zustimmung des gesetzgebenden Körpers, eingelassen werden.

Im Falle drohender oder begonnener Feindseligkeiten, von Drohungen und Kriegsrüstungen gegen die cisalpinische Republik, ist das Directorium gehalten, die zu seiner Verfügung gestellten Mittel der Vertheidigung des Staates anzuwenden, unter Verpflichtung, den gesetzgebenden Körper unverzüglich davon zu benachrichtigen.

328. Außerdem kann es in diesem Falle die Vermehrung der Streitkräfte und die neuen gesetzlichen Verordnungen, die die Umstände erfordern dürften, anzeigen.

329. Das Directorium allein kann die äußern politischen Verhältnisse unterhalten, die Verhandlungen leiten, die Macht, je nachdem es für gut befindet, vertheilen, und ihre Richtung im Falle des Krieges anordnen.

330. Es ist befugt, vorläufige Uebereinkünfte, wie z. B. kurze Waffenstillstände, Neutralitätsverträge zu schließen; es kann auch geheime Verträge eingehen.

331. Das vollziehende Directorium geht ein, unterzeichnet oder läßt mit fremden Mächten alle Verträge über Frieden, Allianz, Waffenstillstand (trève), Neutralität, Handel, und andere Verträge unterzeichnen, die es sonst für das Beste des Staates nöthig erachtet.

332. In dem Falle, wo ein Tractat geheime Artikel in sich schließt, können die Bestimmungen dieser Artikel nicht die offenen aufheben, noch irgend eine Veräußerung des Gebietes der Republik enthalten.

333. Die Tractaten sind nur dann gültig, wenn sie zuvor von dem gesetzgebenden Körper geprüft und genehmigt worden sind; jedoch können nichts desto weniger die geheimen Artikel vorläufig von dem Augenblicke an, wo sie das Directorium einging, in Vollziehung gesetzt werden.

334. Beide Räthe berathen über Krieg und Frieden nur in einem allgemeinen Ausschusse.

335. Fremde, welche auf dem Gebiete der cisalpinischen Republik ansässig sind oder nicht, beerben ihre fremden oder cisalpinischen Verwandten. Sie können Contracte schließen, im cisalpinischen Gebiete gelegene Güter erwerben und empfangen, und darüber eben so, wie cisalpinische Bürger, nach allen durch die Gesetze bestätigten Weisen verfügen. Diese Verordnung gilt blos für die Nationen, die Gleiches gestatten.

Digitized by Google

Dreizehnter Titel.

Revision der Verfassung.

336. Sollte die Erfahrung die Nachtheile einiger Artikel der Verfassung fühlbar machen; so schlägt der Rath der Alten deren Revision vor.

337. Der Vorschlag des Rathes der Alten ist in diesem Falle der Genehmigung des großen Rathes unterworfen.

338. Wenn der Vorschlag des Raths der Alten, den der große Rath genehmigt hat, in einem Zeitraume von neun Jahren, zu drei verschiedenen Zeitpuncten, deren einer von dem andern drei Jahre wenigstens entfernt seyn muß, geschehen ist; so wird eine Revisionsversammlung berufen.

339. Wenn jedoch für das erste Mal, nach Verlauf von drei Jahren der cisalpinischen Republik, der Rath der Alten die Revision der Verfassung verlangt; so ist das Directorium verpflichtet, eine Revisionsversammlung höchstens in vier Monaten zu berufen, damit sie spätestens zwei Monate darauf ihre Arbeiten auf die in den folgenden Artikeln vorgeschriebene Weise beginnen könne.

340. Diese Versammlung besteht aus Mitgliedern jedes Departements, welche auf dieselbe Weise, als die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers, gewählt werden, und dieselben Eigenschaften, als die von dem Rathe der Alten geforderten, vereinigen.

341. Der Rath der Alten bestimmt für die Zusammenkunft der Revisionsversammlung einen Ort, der zum wenigsten sechszehn Meilen von demjenigen entfernt ist, wo der gesetzgebende Körper sich befindet.

342. Die Revisionsversammlung hat das Recht, ihren Aufenthaltsort zu verändern, so jedoch, daß sie die im vorhergehenden Artikel vorgeschriebene Entfernung beobachtet.

343. Die Revisionsversammlung verwaltet kein gesetzgebendes, oder regierendes Amt; sie beschränkt sich lediglich auf die Revision der ihr durch den gesetzgebenden Körper bezeichneten Artikel.

344. Alle Artikel der Verfassung ohne Ausnahme bleiben in Gültigkeit, so lange die durch die Revisionsversammlung vorgeschlagenen Aenderungen vom Volke nicht angenommen worden sind.

345. Die Mitglieder der Revisionsversammlung berathschlagen gemeinschaftlich.

346. Die Bürger, welche zu der Zeit, wo die Revisionsversammlung berufen wird, Mitglieder des gesetzgebenden Körpers sind, können nicht zu Mitgliedern dieser Versammlung gewählt werden.

347. Die Revisionsversammlung richtet unmittelbar an die Urversammlungen den Verbesserungsentwurf, den sie beschlossen hat; sie ist aufgelöset, sobald der Verbesserungsentwurf jenen zugeschickt worden ist.

348. Auf keinen Fall kann die Revisionsversammlung über drei Monate dauern.

349. Die Mitglieder der Revisionsversammlung können zu keiner Zeit für das, was sie bei Ausübung ihrer Amtsverrichtungen gesprochen oder geschrieben haben, zur Verantwortung gezogen, verklagt oder gerichtet werden; und während der Dauer ihrer Geschäfte können sie nicht vor Gericht gestellt werden, wenn es nicht mittelst eines Beschlusses derselben Mitglieder der Revisionsversammlung geschieht.

350. Die Revisionsversammlung ist bei keiner öffentlichen Feierlichkeit gegenwärtig; ihre Mitglieder erhalten dieselbe Entschädigung als die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers.

351. Die Revisionsversammlung hat das Recht, in der Gemeinde, wo sie sich aufhält, die Polizei zu verwalten oder verwalten zu lassen.

Vierzehnter Titel.

Allgemeine Verfügungen.

352. Es giebt unter den Bürgern keine andern Obern, als die öffentlichen Beamten, in Beziehung auf die Ausübung ihrer Amtsverrichtungen.

353. Das Gesetz erkennt keine Verbindlichkeit an, die den gesellschaftlichen Rechten des Menschen zuwider ist; es bestimmt die Wirkungen der bereits gethanen religiösen Gelübde.

354. Niemand kann verhindert werden, seine Gedanken auszusprechen, zu schreiben, drucken und bekannt machen zu lassen; die Schriften können vor ihrer Herausgabe keiner Censur unterworfen werden. Niemand kann für das, was er geschrieben oder bekannt gemacht hat, verantwortlich seyn, als in den von dem Gesetze bestimmten Fällen.

Digitized by Google

355. Niemand kann verhindert werden, wenn er den Gesetzen gehorcht, dem Cultus zu folgen, den er erwählt hat. Die vollziehende Gewalt wacht über dessen Ausübung, und untersagt den Geistlichen jedes Religionsbekenntnisses die Ausübung ihres Amtes, wenn sie das Vertrauen der Regierung verloren haben. Niemand kann gezwungen werden, zu den Kosten irgend eines Cultus beizutragen.

356. Es kann kein Privilegium, noch Meisterschaft, oder Zunft, oder Einschränkung der Freiheit der Presse, des Handels, der Ausübung der Industrie, der Künste jeder Art gegeben werden. Jedes Verbot in dieser Art, wenn es die Umstände erheischen sollten, ist wesentlich provisorisch, und hat blos ein Jahr höchstens Gesetzeskraft, wofern es nicht förmlich erneuert wird.

357. Das Gesetz wacht besonders über die Gewerbe, die auf die öffentlichen Sitten, die Sicherheit und die Gesundheit der Bürger Bezug haben; aber die Zulassung der Ausübung dieser Gewerbe kann von keiner Geldentrichtung abhängen.

358. Das Gesetz muß für die Belohnung der Erfinder, oder für die Aufrechthaltung des ausschließlichen Eigenthumsrechtes über ihre Entdeckungen, oder ihre Erzeugnisse sorgen.

359. Die Verfassung gewährleistet die Unverletzbarkeit alles Eigenthums, oder eine billige Entschädigung für dasjenige, dessen Aufopferung die öffentliche gesetzlich erwiesene Nothwendigkeit erfordert.

360. Das Haus jedes Bürgers ist eine unverletzliche Freistatt; während der Nacht darf niemand hineingehen, als im Falle der Feuers- oder Wassersnoth, oder auf Aufforderung aus dem Innern des Hauses, oder wegen Gegenstände des peinlichen Verfahrens, in den von dem Gesetze bestimmten Fällen. Bei Tage kann man daselbst die Befehle der eingesetzten Behörden vollziehen. Keine Haussuchung kann anders, als kraft eines Gesetzes wegen einer Person, oder einer ausdrücklich in dem die Haussuchung anordnenden Befehle bezeichneten Sache, geschehen.

361. Es dürfen keine Verbindungen oder Gesellschaften, die der öffentlichen Ordnung zuwider sind, gebildet werden.

362. Keine Bürgerversammlung kann sich als Volksgesellschaft betrachten.

363. Keine einzelne Gesellschaft, die sich mit politischen Untersuchungen beschäftigt, kann mit einer andern correspondiren, oder sich ihr anschließen, oder öffentliche Sitzungen, bestehend aus Secretairen und unter einander verschiedenen Beiwohnenden, halten, oder Bedingungen über Verwaltung und Wählbarkeit anordnen, noch das Recht der Ausschließung sich anmaßen, noch ihren Mitgliedern ein besonderes Zeichen ihrer Verbindung zu tragen erlauben.

364. Die Bürger können ihre politischen Rechte nur in Ur- und Gemeindeversammlungen geltend machen.

365. Allen Bürgern steht es frei, an die öffentlichen Behörden Bittschriften zu richten; aber sie müssen individuell seyn; kein Verein kann deren für die Gesammtheit einreichen, ausgenommen die eingesetzten Behörden, und zwar lediglich über Gegenstände, die in ihr Fach gehören. Die Bittsteller dürfen nie die den öffentlichen Behörden schuldige Achtung vergessen. Kein Individuum, kein Privatverein darf Bittschriften oder Vorstellungen im Namen des Volkes erlassen, noch weniger sich die Eigenschaft der Volkssouverainetät anmaßen. Die Verletzung dieses Artikels ist ein Angriff auf die öffentliche Sicherheit.

366. Jede bewaffnete Zusammenrottung ist ein Angriff auf die Verfassung und soll mit Gewalt aus einander getrieben werden.

367. Jede unbewaffnete Zusammenrottung soll gleichfalls zerstreut werden; zuerst mittelst eines wörtlichen Befehls, sodann, wenn es nöthig ist, durch bewaffnete Macht.

368. Mehrere eingesetzte Behörden können niemals sich vereinigen, um zusammen zu berathschlagen; kein von einer solchen Vereinigung herfließender Act kann vollzogen werden.

369. Niemand kann Abzeichen, welche auf frühere Amtsverrichtungen, oder geleistete Dienste hindeuten, tragen.

370. Die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers und alle öffentliche Beamte tragen bei Amtsverrichtungen das Kleid oder das Zeichen der Gewalt, womit sie bekleidet sind; das Gesetz bestimmt deren Form.

371. Kein Bürger darf im Ganzen oder zum Theil auf die Entschädigung oder Besoldung, welche ihm das Gesetz für öffentliche Geschäfte zuerkannt, Verzicht leisten.

372. In der Republik giebt es Uebereinstimmung der Gewichte und Maaße.

Digitized by Google

373. Die Verfassung nimmt in öffentlichen Acten die französische Zeitrechnung an, welche mit dem 22. Sept. 1792, als dem Zeitpuncte der Gründung dieser Republik, beginnt.

374. Keine der durch die Verfassung eingesetzten Gewalten hat das Recht, sie in ihrem Ganzen oder in einem ihrer Theile zu ändern, die Aenderungen ausgenommen, welche darin mittelst der Revision nach den im 13. Artikel festgesetzten Anordnungen vorgenommen werden.

375. Die Bürger werden immer dessen eingedenk seyn, daß von der Weisheit der Wahlen in den Ur- und Wahlversammlungen vorzüglich die Erhaltung und das Glück der Republik abhängt.

376. Die cisalpinische Nation erklärt zur Gewährleistung des öffentlichen Credits, daß, wenn eine Veräußerung von Nationalgütern, aus welchem Grunde es geschehen möge, gesetzlich bestimmt ist, der gesetzmäßige Käufer nicht derselben beraubt werden kann, unbeschadet einem dritten, welcher auf Entschädigung durch den Nationalschatz Anspruch macht, wenn diese Entschädigung Statt finden kann.

377. Der gesetzgebende Körper muß alle Theile dieser gegenwärtigen Verfassung, welche nicht auf der Stelle in allgemeine Wirksamkeit treten können, ergänzen, damit die Republik dadurch nicht Schaden leide.

Ueberdies werden alle Maaßregeln angewendet, um Gleichförmigkeit der Verordnungen in die Republik im Laufe zweier Jahre, spätestens von der Einweisung des gesetzgebenden Körpers an, zu bringen.

Wenn der Umfang der Republik sich auf irgend eine Weise vergrößern sollte; so wird der gesetzgebende Körper die Zahl der Repräsentanten bestimmen, womit die beiden Räthe nach Verhältniß zu der Bevölkerung, womit der Staat bereichert worden ist, vermehrt werden sollen.

378. Das cisalpinische Volk übergiebt die Aufbewahrung der gegenwärtigen Verfassung der Treue des gesetzgebenden Körpers, des vollziehenden Directoriums, der Verwalter und Richter, der Wachsamkeit der Familienväter, der Tugend der Gattinnen und Mütter, der Liebe der jungen Bürger, und dem Muthe aller Cisalpiner.

Unterschriften der Mitglieder des Verfassungsausschusses:

Fontana, Lambertenghi, Longo, Loschi, Mascheroni, Melzi, Moscati, Oliva, Paradisi, Porro.

Unterschriften der Mitglieder des Centralausschusses:

Lahoz, Moscati, Mandelli, Paradisi, Ricci, Sommariva, Visconti.

Im Namen der französischen Republik:

Unterzeichnet: Bonaparte.

Nicht lange bestand die Gültigkeit der von Bonaparte der cisalpinischen Republik gegebenen Verfassung. Denn kaum war der Stifter dieses Freistaates nach Aegypten abgegangen, als der französische Gesandte Trouvé zu Mailand am 30. Aug. 1798 wesentliche Veränderungen in der Verfassung desselben vornahm, und einen neuen Verfassungsentwurf vorlegte. Er erklärte in seinem Schreiben an beide Räthe Cisalpiniens (vergl. Posselts allgem. Zeit. 1798, die Nummer vom 19. Sept.): „Eine Verfassung, die zu oft verletzt ward, um noch einige Kraft zu behaupten, und um die Rechte der Bürger zu sichern; eine Regierung ohne Mittel, gleich ohnmächtig das Gute zu thun, und das Böse zu verhindern; eine verderbliche und übel verstandene Verwaltung; ein für nichts zu rechnender und äußerst kostspieliger Militairstand; die Finanzen in einem schauderhaften Verfalle; keine republikanischen Satzungen, kein öffentlicher Unterricht, kein Zusammenhang, keine Einförmigkeit in den Civilgesetzen; allerwärts Mangel an Subordination, Sorglosigkeit, unbe-

Digitized by Google

strafte Vergeudungen: kurz, die vollständigste und entsetzlichste Anarchie." So schilderte Trouvé den Zustand Cisalpiniens. Frankreich, sagte er, habe dies mit Schrecken gesehen, dabei aber gewünscht, daß die gesetzgebenden Räthe Cisalpiniens selbst die Mittel der Rettung anwenden möchten. Deshalb habe er (Trouvé) diese bei sich versammelt, und sich begnügt, ihnen Rath zu ertheilen. Weil sie aber sich nicht hinlänglich bevollmächtigt geglaubt, und die Ehre, ihr Vaterland zu retten, von sich gewiesen hätten; so wolle er nun mit der cisalpinischen Verfassung, Regierung, Gesetzgebung und Verwaltung Veränderungen vornehmen.

Diese bestanden in der Verminderung der Deputirten und der Departemente, in der Organisirung und innern Polizei der gesetzgebenden Räthe, in der Organisirung der Gerichtshöfe, in der Zahlung einer Beisteuer als Bedingung des Bürgerrechts, in strengeren Bedingungen bei Ertheilung des Bürgerrechts an Ausländer, in weniger häufigen Wahlen, und in der Beschränkung der Volksgesellschaften und der Tagesblätter. Er erklärte, die bisherige Verfassung (vom 30. Juni 1797) sey nur eine Art von militairischer Anordnung, und von der Nation auf keine Weise, weder durch unmittelbare Annahme, noch durch Ernennung zu den öffentlichen Aemtern, sanctionirt gewesen. — Der Rath der Jüngern zu Mailand machte daher, in einem Schreiben an den Rath der Alten, diese Veränderungen bekannt und erklärte die neue Verfassung für das Grundgesetz der Republik (s. die allgem. Zeit. am ang. Orte.).

Allein nach wenigen Wochen veränderte der französische Obergeneral des italienischen Heeres, Brune, am 19. Oct. 1798 von neuem die Einrichtungen des Trouvé, indem er verschiedene Mitglieder der gesetzgebenden Räthe und des Vollziehungsdirectoriums absetzte, und andere an deren Stelle ernannte. Doch diesen Schritt Brune's desavouirte das französische Directorium officiell, mit des Directors Treilhard Unterschrift (vergl. Allgem. Zeit. 1798, vom 26. Dec.). Der französische Regierungscommissair Rivaud erließ deshalb (s. ebendaselbst) eine Proclamation an das cisalpinische Volk, in welcher es heißt: „daß die französische Regierung zwar die Mängel der ersten cisalpinischen Verfassung eingesehen und gewünscht habe, daß diese Mängel ohne Erschütterungen und Unruhen hätten abgeändert werden mögen; daß sie aber die Berechnungen einiger Männer nicht billige, welche mit weniger Eifer nach der Vervollkommnung der cisalpinischen Regierung, als darnach, selbst zu regieren, getrachtet, und die Gewalt der Kriegsmacht dabei gemißbraucht hätten." Darauf fuhr er fort: „Ihr sollt unabhängig und frei seyn; das ist der Wunsch der Natur; das ist der Wunsch des französischen Volkes. Ihr sollt in Rücksicht auf die Grundgesetze eurer Republik das Recht ausüben, welches euch eure Souverainetät ertheilt."

Die neue Gestaltung Cisalpiniens ward aber durch den im Früh-

Digitized by Google

jahre 1799 zwischen Oestreich und Frankreich beginnenden Krieg verhindert. Die cisalpinische Republik ward bei den Siegen der Oestreicher und Russen in Oberitalien bis zum Siege Bonaparte's bei Marengo (14. Juni 1800) aufgehoben. Nach diesem Siege gab der damalige erste Consul Frankreichs der erneuerten Republik (18. Juni) eine provisorische Regierung. Sie ward (9. Febr. 1801) im Lüneviller Frieden von neuem anerkannt von Oestreich, und der Thalweg der Etsch ihre Grenze gegen die Grenzen Oestreichs in Italien.

Darauf versammelte der erste Consul eine Staatsconsulta derselben von 450 Personen (29 Bischöffe, 33 Pfarrer, 46 Rechtsgelehrte, 31 Gelehrte, 31 Kaufleute, 12 Departementsadministratoren, 40 Städtedeputirte, 48 von der Nationalgarde, 27 von den Linientruppen, 150 Notabeln, 6 von dem Regierungsausschusse, und 31 von der bisherigen provisorischen Consulta) im December 1801 zu Lyon, wo am 28. Jan. 1802 die neue Verfassung der nunmehrigen italienischen Republik ausgesprochen, und der erste Consul zu ihrem Präsidenten ernannt ward. Entschieden behauptete diese Verfassung in ihren drei Wahlcollegien: der Grundeigenthümer, der Gelehrten und der Kaufleute, eine wesentliche Verschiedenheit und einen bedeutenden Vorzug vor der französischen Verfassung vom Jahre 1799, und nicht ohne Grund war die Meinung, daß man in dieser italienischen Verfassung einen Versuch machen wollte, der, wenn er gelänge, auch auf Frankreich übergetragen werden könnte.

b) Verfassung vom 28. Januar 1802.

Erster Titel.

Von der italienischen Republik.

1. Die römisch-katholische apostolische Religion ist die Staatsreligion.
2. Die Souverainerät beruht auf der Gesammtheit der Bürger.
3. Das Gebiet der Republik wird in Departemente, Districte und Gemeinden eingetheilt.

Zweiter Titel.

Von dem Bürgerrecht.

4. Jeder von einem cisalpinischen Vater gebohrne, und auf dem Gebiete der Republik wohnhafte Mann wird bei seiner Volljährigkeit der Bürgerrechte theilhaftig.
5. Des nämlichen Rechts wird jeder Fremde theilhaftig, der, im Besitze eines Grundeigenthums, oder eines Industrie- oder eines Handelsetablissements auf dem Gebiete der Republik, 7 Jahre nach einander sich in derselben aufgehalten, und erklärt hat, daß er cisalpinischer Bürger seyn will.
6. Unabhängig von der Bedingung des Aufenthalts, bewillige das Gesetz die Naturalisation auch denjenigen, die sich über ein beträchtliches Eigenthum auf dem Gebiete der Republik, oder über eine ausgezeichnete Geschicklichkeit in den Wissenschaften und Künsten, die blos mechanischen Künste mit eingeschlossen, oder über der Republik geleistete wichtige Dienste gehörig ausweisen können.
7. Die älteren Naturalisationen sind erst dann gültig, wenn sie mit vorstehenden Bedingungen übereinstimmend befunden worden sind.
8. Das Gesetz bestimmt die Zeit der Minderjährigkeit, den Betrag des Eigen-

Digitized by Google

thums, das Jeder haben muß, um des Namens und der Rechte eines Bürgers theilhaftig zu seyn, und endlich die Ursachen, durch welche die bürgerlichen Rechte suspendirt werden, oder verloren gehen.

9. Es bestimmt gleichfalls die Verfertigung eines bürgerlichen Regisiters. Blos die darin eingeschriebenen Bürger sind zu verfassungsmäßigen Stellen wählbar.

Dritter Titel.

Von den Collegien.

10. Drei Wahlcollegien, nämlich das Collegium der Grundeigenthümer, das der Gelehrten, und das der Handelsleute, sind das erste Organ der Nationalsouverainetät.

11. Auf die Einladung der Regierung versammeln sich die Collegien wenigstens einmal alle zwei Jahre, um ihre Zahl zu ergänzen, und um die Mitglieder der Staatsconsulta, des gesetzgebenden Körpers, der Revisions- und Cassationsgerichte, und die Rechnungscommissarien zu ernennen. Ihre Sitzung kann nicht über vierzehn Tage dauern.

12. Sie berathschlagen ohne Discussion, und durch geheime Stimmenabtragung.

13. Die Sitzung eines Collegiums ist nur insofern gültig, als ein Drittheil aller Mitglieder anwesend ist.

14. Bei jeder ordentlichen Sitzung der Collegien überreicht die Regierung einem jeden derselben das Verzeichniß der erledigten Stellen, und Nachweisungen in Betreff der zu machenden Ernennungen. Die Collegien können die schriftlichen Anfuchungen derjenigen, welche bestimmte Ansprüche, um aufgenommen zu werden, anführen, geradezu annehmen.

15. Sie bestätigen oder verwerfen die Denunciation, welche nach den Artikeln 109, 111 und 114 an sie gelangen.

16. Sie entscheiden über die Verfassungsartikel, welche ihnen von dem Staatsrathe vorgeschlagen werden.

17. Die Mitglieder eines jeden Collegiums müssen wenigstens dreißig Jahre alt seyn; sie werden auf Lebenslang gewählt.

18. Jedoch hört man auf, Mitglied eines solchen Collegiums zu seyn:

1) durch gesetzlich erwiesenen betrügerischen Bankerott:
2) durch eine ohne rechtmäßige Ursache verlängerte, und während drei auf einander folgender Sitzungen des Collegiums, wovon man Mitglied ist, dauernde Abwesenheit;
3) durch eine, ohne Genehmigung der Regierung geschehene, Annahme eines Dienstes bei einer fremden Macht;
4) durch die Fortdauer der Abwesenheit aus der Republik, sechs Monate, nachdem man auf gesetzliche Weise zurück berufen worden ist;
5) durch alle die Ursachen, welche das Bürgerrecht verlieren machen.

19. Jedes Collegium übergiebt, ehe es sich trennt, das Protocoll seiner Sitzung der nächstfolgenden Censur.

Vierter Titel.

Vom Collegium der Grundeigenthümer.

20. Das Collegium der Grundeigenthümer (Possidenti) besteht aus 300 Bürgern, welche aus allen Eigenthümern in der Republik auserwählt werden, die, an liegenden Gründen, ein jährliches Einkommen von wenigstens 6000 (Mailänder) Lire*) haben. Ihr Versammlungsort, während der ersten zehn Jahre, ist Mailand.

21. Jedes Departement hat das Recht, in dem Collegium der Grundeigenthümer wenigstens eben so viel Mitglieder zu haben, als die Bevölkerungszahl angiebt: Eines auf dreißigtausend Menschen gerechnet.

22. Wenn sich in einem Departement keine hinreichende große Anzahl von Bürgern befindet, welche das nach dem 20. Artikel erforderliche Vermögen besitzen; so wird diese Zahl aus einem viermal so großen Verzeichnisse der größten Eigenthümer des Departements ergänzt.

23. Bei jeder Sitzung ergänzt sich dies Collegium selbst, nach dem Verzeichnisse des Grundeigenthums, welches es das Recht hat, von der Regierung zu verlangen.

*) Ein Mailänder Lire beträgt ohngefähr 21½ Kreuzer Reichsgeld.

Digitized by Google

24. Es wählt aus seiner Mitte 9 Mitglieder, aus welchen die Censur bestehen soll.

25. Es macht, nach der Stimmenmehrheit, ein dreifaches Verzeichniß zur Wahl derjenigen Staatsbeamten, welche im 11. Artikel bemerkt sind, und überreicht solchen der Censur.

Fünfter Titel.

Vom Collegium der Gelehrten.

26. Das Collegium der Gelehrten (Dotti) besteht aus 200 Bürgern, die unter den berühmtesten Männern aus allen Arten von Wissenschaften und freien oder mechanischen Künsten, oder aus den durch ihre Lehre in Kirchensachen, oder durch ihre Kenntnisse in der Moral, in der Gesetzgebung, in der Staatskunst und in der Staatsverwaltung ausgezeichnetsten Männern erwählt werden. Ihr Versammlungsort, in den ersten zehn Jahren, ist Bologna.

27. Bei jeder Sitzung übergiebt dies Collegium der Censur ein dreifaches Verzeichniß von Bürgern, welche die im vorigen Artikel benannten Eigenschaften haben, und nach welchem die Censur zu den erledigten Stellen ernennt.

28. Es wählt aus seiner Mitte 6 Bürger, welche zugleich Mitglieder der Censur sind.

29. Es setzt, nach relativer Stimmenmehrheit, ein doppeltes Verzeichniß von Männern zu der Wahl der im 11. Artikel gedachten Staatsbeamten auf, und überreicht es der Censur.

Sechster Titel.

Von dem Collegium der Kaufleute.

30. Das Collegium der Kaufleute (Commercianti) besteht aus 200 Bürgern, die unter den im besten Credit stehenden Kaufleuten und durch die Wichtigkeit ihres Gewerbes ausgezeichnetsten Fabrikanten gewählt werden. Ihr Sitz ist, während der ersten zehn Jahre, zu Brescia.

31. Bei jeder Sitzung ergänzt sich dies Collegium selbst, mit Hülfe der Nachweisungen, welche es von der Regierung zu fordern das Recht hat.

32. Der 28. und 29. Artikel gelten auch für dies Collegium.

Siebenter Titel.

Von der Censur.

33. Die Censur ist eine Commission von 21 Mitgliedern, welche durch die Collegien ernannt sind, auf die Art und in den Verhältnissen, die in den Artikeln 24. und 28. angegeben sind. Ihr Sitz ist, in den ersten zehn Jahren, zu Cremona.

34. Sie versammelt sich nothwendiger Weise fünf Tage nach der Sitzung der drei Collegien.

35. Sie ist nicht länger als zehn Tage versammelt, und ihre Sitzungen sind nur insofern gültig, als 17 Mitglieder anwesend sind.

36. Nach den von den Collegien eingeschickten Verzeichnissen, ernennt sie zu den verfassungsmäßigen, im Artikel 11. angezeigten, Staatsämtern, nach der absoluten Stimmenmehrheit.

37. Sie macht die Wahl der Staatsbeamten kund, welche nach der absoluten Stimmenmehrheit durch die drei Collegien ernannt worden sind.

38. Sie ernennt zu den erledigten Stellen in dem Collegium der Gelehrten, dem 27. Artikel gemäß.

39. Sie muß die Ernennungen, welche ihr durch die Verfassung anvertraut sind, in dem für ihre Sitzungen festgesetzten Zeitraum vollenden.

40. Sie übt die Verrichtungen aus, welche ihr durch die Verfassung, nach den Artikeln 109, 111 und 114. übertragen sind.

41. Die Censur wird bei jeder ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung der Wählercollegien erneuert.

42. Die Acten der Censur müssen den Collegien in ihrer nächstfolgenden Sitzung vorgelegt werden.

Achter Titel.

Von der Regierung.

43. Die Regierung ist einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten,

Digitized by Google

einem Staatsrath, Ministern und einem Gesetzgebungsrath, nach den einer jeden Stelle zugetheilten Befugnissen, anvertraut.

44. Der Präsident bleibt zehn Jahre im Amte, und kann unbestimmt wieder gewählt werden.

45. Der Präsident giebt die erste Anregung zu allen Gesetzen, gemäß dem Artikel 76.

46. Er hat ebenfalls die Initiative aller diplomatischen Unterhandlungen.

47. Ihm ist ausschließlich die Vollziehungsgewalt aufgetragen, welche er mittelst der Minister ausübt.

48. Er ernennt die Minister, die Civil- und diplomatischen Agenten, die Oberbefehlshaber der Armee und die Generale. Das Gesetz bestimmt die Beförderungsweise der Officiere von niederem Grade.

49. Er ernennt den Vicepräsidenten, welcher, in seiner Abwesenheit, seinen Platz im Staatsrath einnimmt, und ihn in allen Theilen, welche er ihm anvertrauen will, repräsentirt. Ist er einmal ernannt; so kann ihm während der Präsidentschaft dessen, der ihn ernannt hat, die Stelle nicht genommen werden.

50. In allen Fällen, da die Präsidentenstelle erledigt wird, ist solche in allen ihren Befugnissen von dem Vicepräsidenten so lange zu versehen, bis ein neuer Präsident gewählt seyn wird.

51. Die Staatssiegel sind dem Präsidenten anvertraut. Ein Staatssecretair, den er wählt, und welcher Rang eines Raths hat, muß, bei seiner persönlichen Verantwortung, ihm innerhalb drei Tagen die von dem Gesetzgebungscorps sanctionirten Gesetze vorlegen, das Staatssiegel darauf drücken, und sie kund machen.

52. Eben dieser Staatssecretair contrasignirt die Unterzeichnung des Präsidenten, und hält ein besonderes Register über seine Erlasse.

53. Der Gehalt des Präsidenten ist 500,000 Mailänder Lire; der des Vicepräsidenten ist 100,000 gedachter Lire.

Neunter Titel.

Vom Staatsrathe.

54. Der Regierungs- oder Staatsrath (Consulta di Governo) besteht aus 8 Bürgern, die wenigstens 40 Jahre alt, von den Collegien auf Lebenslang gewählt, und durch wichtige Dienste, die sie zuvor schon dem Vaterlande geleistet haben, ausgezeichnet seyn müssen.

55. Der Präsident führt in dem Staatsrathe den Vorsitz. Ein Mitglied dieses Raths, den der Präsident aus demselben erwählt, ist Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Dieser führt, in Abwesenheit des Präsidenten, den Vorsitz im Staatsrathe.

56. Der Staatsrath hat besonders den Auftrag, die diplomatischen Verträge, und alles, was auf auswärtige Staatsangelegenheiten Bezug hat, zu prüfen.

57. Alle Verhaltungsbefehle in Bezug auf Unterhandlungen mit auswärtigen Mächten werden in dem Staatsrathe erörtert, und die Verträge sind nicht eher gültig, als nachdem sie von der Stimmenmehrheit des Staatsraths bewilligt worden sind.

58. Wenn die Regierung, aus Gründen der Sicherheit für die Republik, die Verhaftung irgend einer verdächtigen Person anbefohlen hat; so muß der Präsident, innerhalb zehn Tagen, dieselbe vor die gehörigen Gerichte stellen, oder, in Betracht der besondern Umstände, worin sich der Staat befindet, von dem Staatsrath ein Decret zu Verlängerung dieser Frist erhalten, welches von dem Präsidenten und von der Mehrheit der Mitglieder des Staatsraths unterzeichnet seyn muß.

59. Ein gleiches Decret ist ebenfalls nothwendig, wenn es darum zu thun ist, aus der Hauptstadt der Republik irgend einen Bürger, welcher die Ruhe derselben stört, zu entfernen.

60. Alle besondere Maßregeln, wozu die Befugniß nicht aus dem Texte eines allgemeinen Gesetzes erhellt, und wozu man die Gründe von der Sorge für die Sicherheit des Staates hernimmt, erfordern nothwendig ein besonderes Decret des Staatsraths.

61. Wenn die Sicherheit des Staats erfordert, daß ein Departement außerhalb der Verfassung gesetzt werde, oder wenn der Aufstand irgend eines bewaffneten Corps, oder das Betragen irgend eines hohen Staatsbeamten, eine außerordentliche Maßregel zum Wohle des Staats erforderte; so muß die Vollmacht dazu zuvor durch ein Decret des Staatsraths ertheilt worden seyn.

Digitized by Google

62. Jedes Decret des Staatsraths gilt immer nur allein von dem besondern Falle, der es veranlaßt hat.

63. Der Präsident giebt ausschließlich die erste Anregung zu allen Geschäften, die im Staatsrathe vorgetragen werden, und seine Stimme giebt den Ausschlag in allen Berathschlagungen.

64. In dem Falle, daß die Präsidentenstelle durch Ablauf der gesetzlichen Zeit, oder durch freiwillige Niederlegung, oder durch Tod erledigt wird, erwählt der Staatsrath wieder einen Präsidenten durch absolute Stimmenmehrheit, und zwar innerhalb acht und vierzig Stunden, so daß er nicht auseinander gehen darf, ohne die Wahl vollendet zu haben. Der Vicepräsident führt bei dieser Sitzung den Vorsitz statt des Präsidenten.

65. Der Gehalt der Mitglieder des Staatsraths ist 80,000 Lire.

Zehnter Titel.

Von den Ministern.

66. Die Minister werden von dem Präsidenten erwählt, welcher sie auch wieder entlassen kann.

67. Die Regierung kann einen Oberrichter der Nation ernennen, welcher von Rechtswegen Justizminister ist. Er wird von dem Präsidenten ernannt, kann aber seine Stelle nur durch freiwillige Niederlegung derselben, oder durch Verurtheilung verlieren.

68. Dem Oberrichter kommt besonders zu:

1) über die Art des Geschäftsganges in den Gerichtshöfen besondere Anordnungen zu treffen;
2) einen Richter, der nachlässig ist, oder der sich nicht der Würde seines Amts gemäß beträgt, auf ein halbes Jahr lang von der Ausübung des Amts suspendiren zu können;
3) das Recht, den Vorsitz in dem Cassationsgerichte mit einer überwiegenden Stimme zu führen, wenn ihn die Regierung dazu auffordert.

69. Wenn die Regierung es dienlich findet, einen Staatssecretair für die Justiz zu ernennen, und ihm dies Fach anzuvertrauen; so behält zwar der Oberrichter seinen Titel, hört aber auf, die Amtsverrichtungen zu verwalten. Der Staatssecretair für die Justiz verwaltet alsdann die Verrichtungen des Justizministers, ohne der Vorzüge des Oberrichters zu genießen.

70. Der Minister der auswärtigen Verhältnisse wird nothwendig aus den Mitgliedern des Staatsraths genommen, nach der Wahl des Präsidenten, welcher ihn ernennt, und nach seinem Gutdünken wieder absetzt.

71. Ein Minister ist besonders mit der Verwaltung des öffentlichen Schatzes beauftragt. Er wacht über die Einnahmen, verordnet die Geldversendungen und die Bezahlungen, welche durch das Gesetz genehmigt sind. Aber er kann keine Bezahlung gestatten, als

1) kraft eines Gesetzes, und nicht über die zu einem bestimmten Gegenstande der Ausgabe besonders angewiesenen Fonds hinaus,
2) auf einen Beschluß der Regierung, und
3) laut einer Anweisung eines Ministers.

72. Er muß, unter seiner eigenen Verantwortlichkeit, von jedem Jahre, die Generalrechnung des öffentlichen Schatzes den Commissarien der Oberrechenkammer, in der letzten Hälfte des folgenden Jahres vorlegen.

73. Jeder Minister muß in jedem Jahre die specificirten, von ihm unterzeichneten, Rechnungen seiner Ausgaben kund machen.

74. Keine Acte der Regierung kann Gültigkeit haben, wenn sie nicht von einem Minister unterzeichnet ist.

Eilfter Titel.

Vom Gesetzgebungsrathe.

75. Der Gesetzgebungsrath kann aus nicht weniger als 10 Bürgern bestehen, die wenigstens dreißig Jahre alt sind, von dem Präsidenten erwählt werden, und die nach drei Jahren von ihm wieder entlassen werden können.

76. Die Mitglieder dieses Raths haben eine berathschlagende Stimme über die Gesetzesentwürfe, die von dem Präsidenten vorgeschlagen worden sind, und die nur durch absolute Stimmenmehrheit gutgeheißen werden können.

Digitized by Google

77. Sie haben eine rathgebende Stimme in allen andern Angelegenheiten, wenn der Präsident es für dienlich findet, sie um Rath zu fragen.

78. Ihnen ist besonders aufgetragen: die Verfassung der Gesetzesentwürfe; die Auseinanderlegung der Beweggründe, welche die Veranlassung dazu gegeben haben; die Conferenzen mit den Sprechern des Gesetzgebungscorps, und die darauf Bezug habenden Erörterungen, den Artikeln 87 und 88 gemäß.

79. Die Minister können, wenn es der Präsident verlangt, dem Gesetzgebungsrath beiwohnen.

80. Der Gehalt eines jedes Raths ist 20,000 Lire.

Zwölfter Titel.

Vom gesetzgebenden Körper.

81. Der gesetzgebende Körper besteht aus 75 Mitgliedern, die wenigstens dreißig Jahre alt sind. Das Gesetz bestimmt die Zahl der Mitglieder, welche dazu aus jedem Departement gewählt werden sollen, nach Verhältniß der Bevölkerung. Die Hälfte zum wenigsten muß außerhalb des Collegiums genommen werden.

82. Er erneuert sich alle zwei Jahre zum dritten Theil. Der Abgang des ersten und des zweiten Drittheils wird durch das Loos bestimmt; nachher wird solcher durch die Anciennetät bestimmt.

83. Die Regierung beruft den gesetzgebenden Körper zusammen, und vertagt dessen Sitzungen; diese dürfen jedoch nicht weniger als zwei Monate in jedem Jahre währen.

84. Der gesetzgebende Körper kann nicht berathschlagen, wenn nicht mehr als die Hälfte aller Mitglieder zugegen ist, die Sprecher ungerechnet.

85. Die Mitglieder der Collegien, des Staatsraths, des Gesetzgebungsraths und die Minister haben das Recht, den Sitzungen des gesetzgebenden Körpers auf der ihnen besonders bestimmten Tribune beizuwohnen.

86. Der gesetzgebende Körper ernennt aus seiner Mitte eine Kammer von Sprechern, deren Zahl nicht weniger als 15 seyn darf. Jeder von der Regierung überschickte Gesetzesentwurf wird gedachter Sprechercommission mitgetheilt.

87. Diese Commission prüft den Entwurf, bespricht sich darüber in der Stille mit den Räthen der Regierung, und legt dann dem gesetzgebenden Körper ihr Votum zur Genehmigung oder Verwerfung des Gesetzesvorschlags vor.

88. Hierauf wird der Entwurf vor dem versammelten gesetzgebenden Körper von zwei Sprechern desselben und von zwei Räthen der Regierung debattirt.

89. Der gesetzgebende Körper berathschlagt ohne Debatten mit geheimer Abstimmung, und nach absoluter Stimmenmehrheit; die Sprecher haben dabei keine Stimme.

90. Die Kundmachung des Gesetzes geschieht durch die Regierung, drei Tage nach Entscheidung des gesetzgebenden Körpers.

91. Während dieser Zwischenzeit kann das Gesetz, als verfassungswidrig, klagweise denuncirt werden.

92. Die Denunciation hemmt einstweilen die Kundmachung und die Wirkung des Gesetzes.

93. Der Gehalt der Mitglieder des gesetzgebenden Körpers ist 6000 Mailänder Lire; jener der Sprecher ist 9000 Lire.

Dreizehnter Titel.

Von den Gerichten.

94. Die Streithändel zwischen Particularen können durch Schiedsrichter abgethan werden; von ihrem Urtheile kann man nicht appelliren, noch Cassation suchen.

95. Von zwei einander gleichlautenden Urtheilssprüchen kann man nicht appelliren; die Revision hat allein in dem Falle, wenn zwei Sprüche einander entgegen sind, Statt.

96. Das Cassationsgericht vernichtet

1) die Urtheilssprüche ohne Appellation, in denen die Formen verletzt sind, und die ein offenbares Verfahren wider das Gesetz enthalten;
2) erkennt es über die Gesuche um Verweisung von einer Gerichtsstelle zur andern wegen rechtmäßigen Verdachts gegen öffentliche Sicherheit;
3) entscheidet es über die Frage der Incompetenz in Criminalsachen, und über die gegen ein Gericht vorgebrachten Anklageacten;

Digitized by Google

4) giebt es den Collegien die Acten des Gesetzgebungscorps oder der Regierung an, welche Anmaßung der richterlichen Gewalt mit sich führen, oder die freie Ausübung derselben hindern.

97. In Verbrechenssachen sind peinliche Gerichte vorhanden. Was die Verbrechen, welche Strafen an Leib oder Ehre nach sich ziehen, betrifft; so läßt ein erstes Geschwornengericht die Anklage zu, oder verwirft sie. Wird sie zugelassen; so erkennt ein zweites Geschwornengericht das Verbrechen an, und bewährt es, und die Richter wenden sofort das Gesetz an; von ihrem Spruche kann man nicht appelliren.

98. Das Gesetz bestimmt die Organisation, die Competenz, die Territorial-Jurisdiction, die Verrichtungen der Gerichtshöfe, und den Gehalt der Richter.

99. Das Gesetz setzt die Organisation der Geschwornengerichte und den Zeitpunct ihrer wirklichen Einführung fest, der nicht über zehn Jahre verschoben werden darf.

100. Die Fragen, welche die Staatsverwaltung betreffen, sind von der besondern Competenz des gesetzgebenden Raths.

101. Die Handelskammern sprechen summarisch in Handelssachen.

102. Ueber militairische Verbrechen wird von Kriegsräthen, dem Militairgesetzbuche gemäß, gerichtet.

103. Die Mitglieder des Cassations- und des Revisionsgerichts werden von den Collegien ernannt; die Mitglieder der Appellationsgerichte, die ordentlichen Richter werden von dem Gesetzgebungsrath ernannt, nach den Listen, die ihnen von den Cassations-, Revisions- und Appellationsgerichten vorgelegt worden sind. Das Gesetz bestimmt die Verfertigung dieser Listen.

104. Die Richter werden auf Lebenslang ernannt; sie werden nur wegen Fehler, die auf ihr Amt Bezug haben, und in den Fällen, wo man das Bürgerrecht verliert, abgesetzt.

Vierzehnter Titel.

Von der Verbindlichkeit der Staatsbeamten.

105. Die Amtsverrichtungen der Mitglieder der Collegien und der Censur, des Präsidenten und des Vicepräsidenten der Regierung, der Mitglieder des Staatsraths, des Gesetzgebungsraths, des Gesetzgebungscorps, der Kammer der Sprecher, der Revisions- und Cassationsgerichte, sind keiner Verantwortlichkeit unterworfen.

106. Was persönliche und solche Verbrechen betrifft, die sich nicht von der Ausübung besagter Aemter herleiten; so werden die Beschuldigten, von den Versammlungen, zu denen sie gehören, den dazu befugten Amtsstellen zugewiesen.

107. Die Minister sind verantwortlich:

1) für die von ihnen unterzeichneten Acten der Regierung;
2) für die Nichtvollziehung der Gesetze und der die Staatsverwaltung betreffenden Verordnungen;
3) für ertheilte besondere Befehle, die der Verfassung und den sie handhabenden Verordnungen zuwider sind;
4) für Veruntreuung der Staatseinkünfte.

108. Die Regierung, die Kammer der Sprecher, das Cassationsgericht, geben, jedes in den ihm zustehenden Gegenständen, die verfassungswidrigen Handlungen und die Vergeuder des Staatsvermögens den Gerichtshöfen an. Wenn zwei Collegien erklären, daß die Angabe in Betracht gezogen zu werden verdient; so wird sie der Censur zugewiesen.

109. Nach der Erklärung der zwei Collegien untersucht die Censur die Klagen, verhört die Zeugen, ladet die Angeklagten vor, und schickt solche, wenn sie die Anklage gegründet glaubt, dem Revisionsgericht zu, das ohne Appellation und ohne Anspruch an Urtheils-Cassation spricht.

110. Wie auch das Urtheil ausfallen mag; so verliert der Beamte durch das Decret, mittelst dessen die Censur die Anklage zuläßt, seine Stelle, und wird auf vier Jahre zu jedem öffentlichen Amte untüchtig.

111. Außer den in dem 108. und 109. Artikel vorhergesehenen Klagefällen, kann die Censur unmittelbar der Regierung zu erkennen geben, daß ein Beamter das Zutrauen der Nation verloren, und daß er das Staatsvermögen verschleudert habe. Diese Mittheilung ist geheim.

112. Die Regierung setzt entweder den angegebenen Beamten ab, oder eröffnet durch eine Botschaft an die Collegien die Gründe, warum sie mit der Censur nicht gleicher Meinung ist.

Digitized by Google

113. Stimmen die Collegien der Meinung der Regierung bei; so schreiten sie über die Klage zur Tagesordnung. Sind sie der Meinung der Censur; so weisen sie die Botschaft der Regierung der nächsten Censur zur Untersuchung zu.

114. Die zweite Censur untersucht, nach dem Votum der beiden Collegien, den Grund der Anklage, verhört den Angeklagten und die Zeugen, und wenn sie die Anklage gegründet glaubt, so weiset sie den Beschuldigten dem Revisionsgerichte zu. Diese Zuweisung hat die in dem Art. 110. angezeigten Wirkungen.

115. Die Civil- und Criminalrichter werden wegen Vergehungen, die ihr Amt angehen, von dem Cassationsgericht gleichfalls dem Revisionsgerichte zugewiesen.

Funfzehnter Titel.

Allgemeine Verfügungen.

116. Die Verfassung erkennt keinen andern bürgerlichen Unterschied unter den Bürgern, als der von der Verwaltung der öffentlichen Aemter herrührt.

117. Kein Einwohner des cisalpinischen Gebiets darf in der freien Ausübung seines besondern Gottesdienstes gehindert werden.

118. Verhaftung, ohne einen vorgängigen Befehl einer obrigkeitlichen Stelle, die das Recht dazu hat, ist ungültig; es wäre denn, daß der Delinquent auf der That ergriffen würde. Aber auch in diesem Falle kann die Verhaftung erst durch einen nachherigen, auf hinreichende Anzeigen gegründeten, Beschluß einer dazu befugten Amtsstelle gültig gemacht werden.

119. Die Republik kennt keine Privilegien oder andere Einschränkungen des Kunstfleißes und des innern und äußern Handels, als solche, welche auf das Gesetz gegründet sind.

120. In der ganzen Republik ist einerlei Gewicht, Maaß, Münze, peinliches und bürgerliches Gesetz. Eben so muß auch Einförmigkeit in dem Grundsteueransatz und in dem System des ersten öffentlichen Unterrichts seyn.

121. Ein allgemeines Nationalinstitut ist beauftragt, Entdeckungen zu sammeln, und Künste und Wissenschaften zu vervollkommnen.

122. Eine National-Oberrechenkammer bestimmt und bewährt die Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Republik. Diese obrigkeitliche Stelle besteht aus 5, durch die Collegien ernannten, Männern. Sie erneuert sich dadurch, daß alle zwei Jahre ein Mitglied austritt; die Mitglieder sind ohne Einschränkung wieder erwählbar.

123. Das besoldete Heer ist den Verfügungen der Staatsverwaltung untergeordnet; die Nationalgarde ist nur den Gesetzen untergeordnet.

124. Die öffentliche Gewalt ist wesentlich gehorchend; kein bewaffnetes Corps kann berathschlagen.

125. Alle Schulden und Forderungen der ehemaligen Provinzen, die jetzt zur cisalpinischen Republik gehören, sind von der Republik anerkannt. Das Gesetz bestimmt diejenigen Anordnungen, welche die Schulden einzelner Gemeinden erfordern könnten.

126. Der Käufer von Nationalgütern, wo dieselben sich auch herschreiben mögen, kann, so wie er einmal nach einem gesetzlich getroffenen Kaufe in deren Besitz ist, unter keinem Vorwande mehr in dem ruhigen Genuß gestört werden; es bleibt jedoch dem dritten reclamirenden Theil unbenommen, sich um Entschädigung an den öffentlichen Schatz zu wenden.

127. Das Gesetz weiset auf die noch nicht verkauften Nationalgüter die Einkünfte an, welche für die Bischöffe, ihre Capitel, die geistlichen Seminarien, die Pfarrer und das Bauwesen der Hauptkirchen erforderlich seyn mögen. Man kann die Bestimmung derselben nicht abändern.

128. Wenn nach einem Zwischenraume von drei Jahren der Staatsrath die Verbesserung irgend eines Verfassungsartikels für nöthig findet; so schlägt er solche den Collegien vor, welche darüber entscheiden.

Digitized by Google

Organisches Gesetz über die Geistlichkeit.

Erster Titel.

Von den katholischen Geistlichen.

1. Die Bischöffe der cisalpinischen Republik werden von der Regierung ernannt, und vom heiligen Stuhle eingesetzt, mit welchem sie frei über die geistlichen Angelegenheiten verkehren.

2. Die Pfarrer werden, unter Genehmigung der Regierung, vom Bischoff erwählt und eingesetzt.

Der Bischoff kann, nachdem es das Bedürfniß der Diöces erfordert, die erledigten Pfarreien mit Coadjutoren versehen.

3. Der Bischoff kann die, für die geistlichen Bedürfnisse der Völker nöthige, Zahl von Geistlichen, als Pfründner, Capellane, Legaten, anstellen.

Zweiter Titel.

Geistliche Stiftungen.

1. Die Grenzen der Diöcesen sind keiner Neuerung unterworfen. Allenthalben, wo sie etwa verändert worden sind, soll über ihre Wiederherstellung Abrede mit dem heiligen Stuhl getroffen werden.

2. Jede Diöces hat ihr Capitel, das zu einer Metropolitan- oder Kathedralkirche gehört, und dem zufolge ausgesteuert ist.

3. Der Besitz der Canonicate, und anderer nicht verkaufter geistlicher Pfründen, welche ganz, oder zum Theil in Beschlag genommen oder besetzt worden sind, verbleibt den Bischöffen, Capiteln und Pfarrern; man giebt ihnen die Archive und die Papiere, welche ihre gegenwärtigen Güter und respectiven Aemter betreffen, zurück.

4. Jede Kathedralkirche genießt, unter der Rubrik, als Bauten, einen Fond zu den nöthigen Ausbesserungen, und der Bestreitung des darin zu haltenden Gottesdienstes.

5. Jede Diöces hat ihr bischöffliches Seminarium, das gehörig ausgesteuert, und zur Erziehung der Geistlichkeit bestimmt ist, welche, den kanonischen Gebräuchen gemäß, der Gewalt des Bischoffs anvertraut ist.

6. Die Güter und Aussteuern für die Bisthümer, Capitel, Seminarien und Kirchenbauten, sollen innerhalb drei Monaten festgesetzt werden.

7. Die Conservatorien, Hospitäler, milde und andere fromme Stiftungen, werden von einem verwaltenden Rath der öffentlichen Wohlthätigkeit dirigirt, von welchem der Bischoff jedesmaliger Präsident ist, wenn solche von Seiten der Bischöffe eingesetzt waren; an Orten, wo es keine solche Stiftungen giebt, soll der Bischoff immer Mitglied der Verwaltung seyn.

8. Die Veräußerung und Sequestrirung der vom Gesetz zur Aussteuer der Bisthümer, Capitel, Seminarien und Kirchenbauten angewiesenen Güter soll nicht mehr Statt finden. Die gegenwärtig von diesen Gesammtheiten und von den Pfarrern besessenen Güter sollen nicht verkauft werden können; den Individuen von aufgehobenen Gesammtheiten werden durch wirksame Mittel die Auszahlungen der zugestandenen Pensionen zugesichert werden.

Dritter Titel.

Kirchenzucht-Einrichtung.

1. Die Canzleien der Bischöffe und ihre respectiven Archive werden beibehalten. Die nöthigen Beamten zur Aufrechthaltung der Regeln ihrer Einrichtung, und der Disciplinarvorschriften, welche eingeführt worden sind, um die Geistlichkeit den Züchtigungen und kanonischen Strafen zu unterwerfen, werden ihre Aemter verwalten.

2. Der Bischoff kann den geistlichen Delinquenten zur Pönitenz in ein Seminarium oder Kloster verweisen. Ist das Verbrechen wichtig; so untersagt er ihm die Ausübung seines Amts, und hält die Einkünfte seiner Pfründe zurück, um die Besoldung desjenigen, welcher sie einstweilen versieht, und die mit der Pfründe verbundenen Dienste besorgen muß, dadurch zu sichern. Wenn der Schuldige den Gehorsam versagt; so wendet sich der Bischoff an den weltlichen Arm.

3. Wenn ein Geistlicher in der Führung seines Amts die öffentliche Ruhe

Digitized by Google

stört; so wird der Bischoff requirirt, ihm dieselbe zu untersagen, und falls dieser nicht willfahrt; so wendet man sich an die ordentliche bürgerliche Gewalt.

4. Wenn das Verbrechen eines Geistlichen eine infamirende oder körperliche Strafe mit sich bringt; so benachrichtigt man den Bischoff von dem Urtheil; dieser kann alsdann vor der Vollziehung des Urtheils alles thun, was die kanonischen Gesetze in solchen Fällen vorschreiben.

5. Die Geistlichkeit ist aller Kriegsdienste überhoben.

6. Alles, was zur öffentlichen Verderbniß der guten Sitten, zur Herabwürdigung des Gottesdienstes und der Geistlichen abzweckt, ist verboten.

7. Ein Pfarrer kann von keiner Gewalt gezwungen werden, in irgend einem Falle, wo ein kanonisches Impediment vorhanden wäre, das Sacrament der Ehe zu ertheilen.

Als aber, nach der Einführung der kaiserlichen Würde in Frankreich, auch die italienische Republik in das Königreich Italien verwandelt, und der Kaiser Napoleon am 16. März 1805 von der zu Paris versammelten italienischen Consulta als König von Italien proclamirt worden war; da bestimmte ein verfassungsmäßiges Statut vom 16. März 1805: „die italienische Krone ist erblich in Napoleons directer und ehelicher, natürlicher oder adoptirter männlicher Nachkommenschaft; doch darf blos ein Bürger Frankreichs oder des Königreichs Italien adoptirt werden. Napoleon übergiebt, sobald die fremden Truppen Neapel, die jonischen Inseln und Malta geräumt haben, die erbliche Krone Italiens einem seiner erblichen oder adoptirten Söhne, von welcher Zeit an die Kronen Frankreichs und Italiens nie wieder auf Einem Haupte vereiniget werden dürfen. Der König von Italien wird volljährig mit Vollendung des achtzehnten Jahres. Der Code Napoleon wird vom 1. Jan. 1806 an das Gesetzbuch des Königreichs."

Noch wichtiger für die Veränderung der Verfassung vom Jahre 1802 waren aber das zweite und besonders das dritte verfassungsmäßige Statut.

c) Constitutionelles Statut vom 27. März 1805.

Die Staatsconsulta, nach Ansicht des verfassungsmäßigen Statuts vom 16. März, beschließet:

Erster Titel.

Von der Regentschaft.

1. Die Großjährigkeit der Könige von Italien ist auf das achtzehnte vollendete Jahr festgesetzt; während der Minderjährigkeit verwaltet ein Regent die Geschäfte.

2. Der Regent muß wenigstens 25 Jahre alt seyn, und in dem Königreiche Italien residiren. Die Frauen sind von der Regentschaft ausgeschlossen.

3. Der König kann unter den Prinzen des königlichen Hauses, welche das 25. Jahr zurückgelegt haben, den Regenten auswählen, so wie, bei dem Mangel derselben, unter den Großbeamten der Krone.

4. Im Falle diese Bestimmung des Regenten von Seiten des Königs unterbliebe, wird die Regentschaft dem Prinzen des königlichen Hauses übertragen, welcher im Grade und nach der Ordnung der Erblichkeit der nächste ist und 25 Jahre zurückgelegt hat.

5. Wenn der König keinen Regenten bestimmt und kein Prinz von dem kö-

Digitized by Google

niglichen Hause 25 Jahre zurückgelegt hat; so wählt der Senat (oder die Consulta) den Regenten unter den Großbeamten der Krone.

6. Wenn, wegen der Minderjährigkeit des zur Regentschaft in der Ordnung der Erblichkeit berufenen Prinzen, einem entfernteren oder einem Großbeamten der Krone die Regentschaft übertragen würde; so setzt dieser, einmal in Uebung stehende, seine Functionen so lange fort, bis der König majorenn ist.

7. Die Regentschaft übt bis zur Majorennität des Königs und im Namen des minderjährigen Königs alle Attribute der königlichen Würde aus. Nichts desto weniger kann der Regent zu den großen Aemtern des Reichs nicht ernennen, und seine Ernennungen zu Stellen, deren Amtsführung auf Lebenszeit ist, sind nur provisorisch, und werden nur durch die vom Könige ein Jahr nach der Majorennität ertheilte Bestätigung definitiv.

8. Der Regent ist über die Acten seiner Administration nicht persönlich verantwortlich.

9. Die Regentschaft giebt kein Recht auf die Person des minderjährigen Königs.

10. Die Aufsicht über den minderjährigen König wird dessen Mutter anvertraut, und, wenn diese nicht mehr lebt, dem Prinzen, der hierzu durch den Vorgänger des minderjährigen Königs bestimmt wurde. Im Fall beide fehlen sollten, wird die Aufsicht über den minderjährigen König dem Großbeamten der Krone übertragen, welcher der erste ist, in der unten im 17. Artikel bestimmten Ordnung, und die erforderten Eigenschaften besitzt. Zur Aufsicht über den minderjährigen König können weder der Regent, noch dessen Descendenten erwählt werden.

11. Wenn der König entweder einen Regenten für die Minderjährigkeit, oder einen Prinzen für die Aufsicht über den minderjährigen König bestimmt; so wird die in Gegenwart der Großbeamten der Krone gemachte Designationsacte in Empfang genommen, und sogleich von dem Staatssecretair dem Senat (oder der Consulta) überschickt, damit sie in deren Register eingetragen und in deren Archiven niedergelegt, oder, wenn sie versiegelt ist, blos niedergelegt werde. Die Designationsacten sind in beiden Fällen durch den Willen des Königs widerruflich. Jede Acte der Designation oder der Widerrufung derselben, welche nicht in die Register des Senats eingetragen, oder in dessen Archiven vor dem Tode des Königs niedergelegt wird, ist null und nichtig.

Zweiter Titel.

Von den Großbeamten des Königreichs.

12. Die Großbeamten des Königreichs sind:
   1) Die Großbeamten der Krone, nämlich: der Kanzler-Siegelbewahrer der Krone; der Großalmosenier; der Oberhofmeister; der Oberkämmerer; der Oberstallmeister.
   2) Die Minister; aber nur so lange, als sie im Amte sind.
   3) Die Erzbischöffe von Mailand, Ravenna, Bologna und Ferrara;
   4) Die Marschälle des Reichs, die aus den ausgezeichnetsten Generalen gewählt werden (ihre Zahl darf nie die von vier übersteigen, und es dürfen deren keine vor dem Jahre 1810 ernannt werden); der erste Capitain der königlichen Leibwache; der Generalinspector der Artillerie; der Generalinspector des Genie.
   5) Sechs Mitglieder des Collegiums der Güterbesitzer, welche der König aus denjenigen 50 derselben wählt, die die meisten Abgaben bezahlen und überdies sich am meisten durch Verdienste auszeichnen.

13. Durch ein Statut des ersten Königs von Italien, die Organisation des Palastes betreffend, werden, für den Glanz der verschiedenen Dienste des Palastes, ordentliche Kronbeamten ernannt; die Nachfolger des Königs sind an dieses Statut gebunden.

14. Die Großbeamten des Königreichs behalten, mit Ausnahme der Minister, ihre Würden lebenslänglich. Diese Würde kann nur Unterthanen des Königreichs verliehen werden.

15. Die Großbeamten der Krone haben den Rang unmittelbar nach den Prinzen; sie sind, vermöge ihrer Würde, Mitglieder des Staatsraths; sie bilden das Conseil des Königs, wenn dieser sie dazu berufen will; sie sind Mitglieder des geheimen Raths.

16. Vier Commanderien von 36,000 mailändischen Liren jährlicher Einkünfte, nämlich die erste, zwischen der Sesia und der Adda, die zweite, zwischen der Adda

Digitized by Google

und der Etsch, die dritte auf dem rechten Ufer des Po, und die vierte zwischen dem Santereo und dem Rubicon, sind lebenslänglich mit der Würde des Canzlers-Siegelbewahrers der Krone, des Oberhofmeisters, des Oberkämmerers und des Oberstallmeisters verbunden. Dem Großalmosenier wird eine geistliche Pfründe verliehen. Die Großbeamten der Krone genießen nebstdem

1) eines auf den Schatz der Krone, nach dem Verhältnisse ihrer Amtsverrichtungen in dem Palaste, angewiesenen Gehalts:
2) des Gehalts eines Staatsraths und eines Senators.

17. Wenn durch eine Verfügung des Königs, oder durch irgend eine andere Ursache, ein Großbeamter der Krone außer Dienstthätigkeit kommt; so behält er seinen Titel, seinen Rang und seine Vorrechte.

Dritter Titel.

Von den Eidschwüren.

18. In den zwei Jahren, welche seiner Erhebung zum Throne oder seiner Majorennität folgen, schwört der König, begleitet von den Großbeamten des Reichs, vor Gott einen Eid auf das Evangelium; und zwar in Gegenwart des Senats, des Staatsraths, des gesetzgebenden Körpers, der drei Präsidenten der Wahlcollegien, der Erzbischöffe und Bischöffe, des Cassationstribunals, des Nationalrechnungsamtes und der Präsidenten der Revisions- und Appellationstribunale.

19. Der Eid des Königs lautet also:

„Ich schwöre, die Integrität des Reichs zu erhalten, die Staatsreligion zu respectiren und respectiren zu machen; so wie die Gleichheit der Rechte, die politische und bürgerliche Freiheit, die Unwiderruflichkeit der Verkäufe der Nationalgüter; keine Auflage zu machen, keine Taxen zu bestimmen, als in Kraft des Gesetzes, und mit dem einzigen Wunsche des Interesse, des Glücks und des Ruhmes des italienischen Volks zu regieren."

20. Ehe der Regent die Ausübung seiner Functionen beginnt, schwört er, begleitet von den Großbeamten des Reichs und in Gegenwart des Senats, des Staatsraths und des Präsidenten des Cassationstribunals, vor Gott einen Eid auf das Evangelium. Der Staatssecretair nimmt über die Eidesleistung ein Protocoll auf.

21. Der Eid des Regenten ist in folgenden Ausdrücken abgefaßt:

„Ich schwöre, die Staatsgeschäfte nach den Verfassungen des Reichs, nach den Decreten des Senats und nach den Gesetzen zu verwalten, das Gebiet des Königreichs in seiner Integrität, die Rechte der Nation und die der k. Würde zu handhaben, und dem Könige im Augenblicke seiner Majorennität getreulich die Macht zurück zu geben, deren Ausübung mir anvertraut ist.

22. Die Reichsgroßbeamten, der Staatssecretair, die Mitglieder des Senats, des Staatsraths, des gesetzgebenden Körpers, der Wahlcollegien, alle öffentliche Beamten und die Officiere und Soldaten der Armee legen nachstehenden Eid ab:

„Ich schwöre Gehorsam den Verfassungen des Reichs und Treue dem König."

Unterzeichnet: Napoleon.

Melzi, Marescalchi, Caprara, Paradisi, Fenaroli, Costabili, Luosi, Guicciardi.

---

d) Constitutionelles Statut vom 5. Juni 1805.

Erster Abschnitt.

Von den Krongütern.

1. Das Kroneigenthum besteht:

1) aus dem königlichen Palaste in Mailand und der Villa Bonaparte;
2) aus dem Palaste von Monza und seinen Zubehörungen;
3) aus dem Palaste zu Mantua, dem Palaste von The und dem ehemaligen herzoglichen Palaste zu Modena;
4) aus einem Palaste in der Nähe von Brescia und einem, der in der Nähe von Bologna gelegen seyn soll. Diese Paläste sind nebst den schicklichen Zubehörungen ungesäumt zu bestimmen.
5) Aus dem Walde von Ticie.

Ein Capital von 10 Millionen Lire in Nationalgütern wird besonders ange-

Digitized by Google

wiesen, sowohl zum Ankauf der zwei Paläste in den Gegenden von Brescia und Bologna, als der erforderlichen Grundstücke zur Errichtung der Parke von Monza und des Ticiner Waldes.

2. Unabhängig von obigen Verfügungen und um den Glanz des Thrones zu erhalten, liefert der öffentliche Schatz jährlich in die Hände des Kronschatzmeisters sechs Millionen Mailänder Lire, nämlich monatlich eine halbe Million.

3. Eben so liefert der öffentliche Schatz jährlich zwei Millionen, monatlich ein Zwölftheil, zum Solde für die Garde des Königs, welche deshalb bei dem jährlichen Verzeichnisse der Erfordernisse des Kriegsministeriums nicht mit in Rechnung gebracht werden darf.

4. Außer dieser Leibwache wird noch eine besondere gebildet, in welcher allein die Brüder, Söhne und Enkel, Neffen und Söhne der Neffen, und die Geschwisterkinder der Mitglieder der Collegien, oder diese Mitglieder selbst, das Recht haben, aufgenommen zu werden.

4. Die Güter und Einkünfte, welche durch obige Artikel der Krone angewiesen sind, werden von einem Generalintendanten verwaltet, nach den nämlichen Gesetzen und Formen, wie die Güter und Einkünfte der Krone Frankreich.

5. Der König kann, wenn die Umstände es erfordern, der Königin auf die Civilliste einen Wittwengehalt anweisen, der in keinem Falle die jährliche Summe von 300,000 Lire übersteigen darf.

Die Urkunde, welche dieses Witthum bestimmt, muß vom Canzler Kronsiegelbewahrer abgefaßt seyn.

Zweiter Abschnitt.

Vom Vicekönige.

6. Während der Zeit, da der Kaiser und König Napoleon die italienische Krone behält, kann er sich durch einen Vicekönig repräsentiren lassen.

7. Ein Decret und besondere Instructionen bestimmen die Eigenschaft und Ausdehnung der Befugnisse des Vicekönigs.

8. Ehe der Vicekönig die Ausübung seines Amtes beginnt, legt er dem Kaiser und Könige folgenden Eid ab:

„Ich schwöre, der Verfassung getreu zu seyn, und dem Könige zu gehorchen, meine Amtsverrichtungen in der Stunde, wo ich dazu vom Könige Befehl erhalten werde, niederzulegen, und sogleich die mir anvertraute Gewalt in die Hände desjenigen zu übergeben, der dazu vom Könige beauftragt seyn wird."

9. Der Vicekönig muß in dem Umfange des Königreichs Italien wohnen.

10. Die Kronbeamten und die Palastbeamten haben bei ihm eben die Verrichtungen, wie bei dem Kaiser und Könige.

Dritter Abschnitt.

Von den Collegien.

11. Die Collegien der Landeigenthümer, der Gelehrten, der Handelsleute, versammeln sich abgesondert und auf eine Einladung des Königs, worin der Ort ihrer Zusammenkunft bezeichnet ist, um sich zu vervollständigen und die Mitglieder des gesetzgebenden Raths zu ernennen.

12. Der Präsident der Censur und die Präsidenten der drei Collegien werden vom Könige ernannt.

13. Diejenigen Mitglieder der drei Collegien, welche im nämlicheu Departement wohnen, versammeln sich einmal in jedem Jahre auf Zusammenberufung des Königs im Hauptorte zu einem Departementscollegium.

14. Sie bilden nur eine einzige Versammlung, worin die Landeigenthümer zur Rechten, die Handelsleute zur Linken, die Gelehrten dem Bureau gegenüber sitzen.

15. Der Präsident wird vom Könige ernannt.

16. Jedes Departementscollegium präsentirt die Candidaten zu den Generalconseils der Departemente und zu den Friedensrichtern. Die Zahl der präsentirten Candidaten ist dreimal so groß, als die der ledigen Stellen. Die für jedes Departement statt gehabten Präsentationen werden öffentlich bekannt gemacht.

Vierter Abschnitt.

Von dem Staatsrathe.

17. Der Staatsrath bestehet:

Digitized by Google

1) aus dem Conseil der Consultoren;
2) aus dem gesetzgebenden Conseil;
3) aus dem der Auditoren.

18. Die Mitglieder dieser drei Conseils werden vom Könige ernannt.

§. 1. Von dem Conseil der Consultoren.

19. Der Conseil der Consultoren besteht aus acht consultirenden Staatsräthen. Die Großbeamten der Krone haben darin Sitz und Stimme.

20. Der Conseil der Consultoren erkennt auf die ihm von einem Minister, kraft eines königlichen Befehls, gemachte Mittheilung:

a) über Alles, was sich entweder auf die Auslegung eines oder mehrerer Artikel der verfassungsmäßigen Statuten, oder auf Modificationen bezieht, die mit diesen Statuten vorgenommen werden sollen;
b) über Friedens-, Handels- und Subsidienverträge, die ihm vor der Bekanntmachung mitgetheilt werden.

21. Der Conseil der Consultoren erwählt, in dem durch den 5. Artikel des zweiten constitutionellen Statuts vorhergesehenen Falle, den Regenten unter den Großbeamten der Krone.

22. In dem durch den 11. Art. des nämlichen constitutionellen Statuts vorhergesehenen Falle wird die Ernennungsacte, entweder eines Regenten für die Minderjährigkeit, oder eines Prinzen zur Bewachung eines minderjährigen Königs, an den Conseil der Consultoren geschickt, der nach Vorschrift des besagten Artikels verfährt.

23. Im Conseil der Consultoren führt eines seiner Mitglieder, das der König ernennt, den Vorsitz.

§. 2. Von dem gesetzgebendem Conseil.

24. Der Gesetzgebungsrath besteht aus höchstens zwölf Staatsräthen.

25. Er erkennt, auf die, vermöge eines königlichen Befehls an ihn verwiesenen, Berichte und Vorschläge der Minister:

a) über alle Gesetzesvorschläge, welches auch der Gegenstand derselben seyn mag;
b) über alle Entwürfe von Verordnungen, die öffentliche Verwaltung, oder die Erklärung, Erläuterung und Auslegung dieser Verordnungen betreffend.

26. Keine Verordnung über die öffentliche Verwaltung kann höhere Strafen, als die der niederen Criminalgerichtsbarkeit oder correctionellen Justiz sind, festsetzen.

27. Im Gesetzgebungsrathe führt eins der Mitglieder desselben, das der König ernennt, den Vorsitz.

§. 3. Von dem Conseil der Auditoren.

28. Dieser Conseil besteht aus höchstens achtzehn Staatsräthen.

29. Er erkennt, auf die vermöge königlichen Befehls an ihn verwiesenen Vorschläge und Berichte der Minister:

a) über alle streitige Angelegenheiten;
b) über alle Jurisdictionsconflicte wegen abgeforderter Acten, wenn der Gegenstand wegen seines Zusammenhanges entweder mit dem unmittelbaren Interesse des Staatsvermögens, oder mit Streitfragen in Betreff der öffentlichen Verwaltung, außer der Competenz der ordentlichen Gerichtshöfe liegt;
c) über die gegen unmittelbare Agenten der öffentlichen Verwaltung zu verfügende gerichtliche Untersuchung;
d) über die Appellationen von Entscheidungen der Präfecturräthe;
e) über Concessionsgesuche von Berg- oder Wasserwerken auf schiffbaren Flüssen und Kanälen;
f) über Autorisationsbewilligungen an Gemeinden, Hospitäler, oder andere öffentliche Wohlthätigkeitsanstalten, ingleichen an gottesdienstliche Institute, wegen Annahme von Schenkungen und Legaten, wegen Verkäufe, Tauschungen, Vergleiche und Localsteuern;
g) über angetragene Retraitepensionen zu Gunsten von Officieren und Soldaten, oder Civilbeamten.

30. Im Rathe der Auditoren führt eines seiner Mitglieder, das der König ernennt, den Vorsitz.

Digitized by Google

31. Die Streithändel zwischen dem Staate und Privatpersonen, und die Appellationen von Entscheidungen der Präfecturräthe, werden in ein Verzeichniß eingetragen, das im Generalsecretariat des Raths angeschlagen bleibt, damit die Parteien Nachricht erhalten, und ihre schriftlichen Deductionen in Zeit von längstens einem Monat einreichen können.

§. 4. Abtheilung in den ordentlichen und in den außerordentlichen Dienst, und in Sectionen. Ordnung der Arbeiten.

32. Die Mitglieder des Staatsrathes vertheilen sich in den ordentlichen und außerordentlichen Dienst. Das Verzeichniß darüber wird alle sechs Monate von dem Könige gegeben.

33. Der Gesetzgebungsrath und der Rath der Auditoren theilt sich in drei Sectionen, nämlich die Section der Gesetzgebung und des Gottesdienstes; die Section des Innern und der Finanzen, und die Section des Krieges- und des Seewesens.

34. Die an den Gesetzgebungsrath und den Rath der Auditoren übersandten Sachen werden in den Sectionen vertheilt und in Berathung gezogen; ein Mitglied der Section hat jedesmal den Vortrag. Der Rath der Consultoren, der Gesetzgebungsrath und der Rath der Auditoren entwerfen in besonderen Sitzungen, in der Form von Vorschlägen zu Gesetzen, Reglements, Decreten, oder Entscheidungen, ihr Gutachten über jede der ihnen zugewiesenen Sachen. Diese Entwürfe werden von dem Präsidenten dem Könige vorgelegt, der, ehe er sie genehmigt, dieselben dem ganzen Staatsrathe zufertigen läßt.

35. In diesem hat der König selbst den Vorsitz, und in seiner Abwesenheit entweder ein Großbeamter der Krone, oder ein consultirender Staatsrath, den der König dazu bestimmt.

36. Der Staatsrath hat nur eine berathende Stimme.

37. Wenn er über Gesetzesvorschläge oder Verordnungen in Hinsicht der öffentlichen Verwaltung berathschlagt; so müssen zwei Drittheile der für den ordentlichen Dienst bestimmten Mitglieder anwesend seyn. Bei anderen Gegenständen ist die Gegenwart von achtzehn Mitgliedern erforderlich.

38. Der Staatsrath hat einen Generalsecretair, welcher noch so viele Gehülfen hat, als der Dienst nothwendig macht.

§. 5. Allgemeine Vorschriften.

39. Nach der ersten Bildung des Staatsrathes kann künftig keiner mehr Mitglied des Gesetzgebungsrathes werden, der nicht zuvor Mitglied des Rathes der Auditoren war, und keiner Mitglied des Rathes der Consultoren, der nicht in dem Gesetzgebungsrathe gewesen.

40. Der Gehalt der Mitglieder des Rathes der Auditoren ist auf 6000 mailändische Lire bestimmt; jener der Mitglieder des Gesetzgebungsrathes auf 15,000, und der des Rathes der Consultoren auf 25,000.

41. Die Mitglieder des Consultorenrathes sind lebenslängliche Staatsräthe. Sie können selbst von dem Könige nicht entsetzt werden, und wenn sie auch, entweder auf Befehl des Königs, oder aus irgend einer andern Ursache, ihre Amtsverrichtungen niederlegen müssen; so behalten sie doch, nach wie vor, Titel, Rang, Vorzüge und Gehalt. Diese können sie nur aus denselben Ursachen verlieren, welche den Verlust des Bürgerrechtes nach sich ziehen.

42. Die Minister sind gebohrne Mitglieder des Staatsrathes, so lange sie ihr Amt verwalten. Sie können bei den Berathschlagungen aller Abtheilungen desselben zugegen seyn, wenn Sachen verhandelt werden, welche in ihr Departement einschlagen.

43. Der König kann, wenn er es für gut befindet, den Mitgliedern des Staatsrathes einzelne Theile der öffentlichen Verwaltung, oder Geschäfte im Ministerium, oder Versendungen im Innern und nach dem Auslande anvertrauen.

Fünfter Abschnitt.

Von der gesetzgebenden Versammlung.

44. Der König eröffnet die Sitzungen der gesetzgebenden Versammlung.

45. Die Kammer der Redner ist aufgehoben. Die Gesetzesvorschläge werden einer Commission übergeben, welche die gesetzgebende Versammlung je aus ihrer Mitte wählt, und die ihr hierauf den Vortrag macht.

Digitized by Google

46. Die gesetzgebende Versammlung hat einen Präsidenten und zwei Quästoren, welche vom Könige ernannt werden. Ihr Amt dauert zwei Jahre.

47. Sie beschäftigt sich:

a) mit der jährlichen Rechnung über die Staatseinnahme und Ausgabe;
b) mit der Militairconscription;
c) mit der Veräußerung der Nationalgüter;
d) mit dem Münzwesen;
e) mit den Veränderungen in den öffentlichen Abgaben, entweder durch neue Anlagen, oder neue Formen in Ansehung der schon bestehenden;
f) mit Abänderung der Gesetze in bürgerlichen, peinlichen und Handelssachen.

Alle übrigen Gegenstände gehören vor die öffentliche Staatsverwaltung.

48. Jedes Jahr werden in den Staatsschatz 300,000 Lire zu den Ausgaben der gesetzgebenden Versammlung geworfen, für die Unterhaltung des Baues und der Erforderniße ihres Palastes, für die Bezahlung ihrer Canzleien und die Entschädigung ihrer Mitglieder. Dieser Fond wird von dem Präsidenten und den Quästoren verwaltet und zwar in Gemäßheit eines Beschlusses, der alle zwei Jahre in einem geheimen Comité genommen werden muß, um die genauere Verwendung der Summe zu bestimmen. Voraus wird von derselben der jährliche Gehalt des Präsidenten und der Quästoren abgezogen, der für jenen in 25,000 Lire, und für einen jeden von diesen in 10,000 besteht.

49. Der König kann die gesetzgebende Versammlung auflösen. Innerhalb sechs Monaten von der Auflösung derselben an, werden die Collegien zusammen berufen, um die neuen Wahlen vorzunehmen.

Sechster Abschnitt.

Von der Gerichtsordnung.

50. Die Richter werden vom Könige ernannt. Ihre Amtsverrichtungen sind lebenslänglich.

51. Alle Gerichte, außer den Friedensgerichten, haben mehrere Richter, die nach der Stimmenmehrheit entscheiden.

52. Die peinlichen Urtheile müssen immer von denselben Richtern gefällt werden, welche die Zeugen selbst abgehört haben. Die Richter müssen in gleicher Zahl seyn.

53. Die Sitzungen aller bürgerlichen und peinlichen Gerichtshöfe sind öffentlich. Die Zeugen, so wie die Vertheidiger der Angeklagten, müssen immer in öffentlicher Sitzung angehört werden.

54. So oft das Cassationsgericht bemerkt, daß der Sinn eines Gesetzes, oder eines Artikels eines Gesetzes, von den Gerichtshöfen falsch ausgelegt wird; so hat dasselbe dem Großrichter darüber zu berichten, und der Bericht von diesem wird dem Staatsrathe vorgelegt. Alsdann entscheidet der König, was für ein Sinn dem in Frage stehenden Gesetze beigelegt werden müsse.

55. Für das ganze Königreich Italien wird nur ein bürgerliches Gesetzbuch eingeführt werden.

56. Der Napoleonsche Codex wird zu diesem Ende Gesetzeskraft erhalten und von dem 1sten des künftigen Monats Januar an gültig seyn. Zu diesem Behufe wird der Großrichter eine aus sechs Rechtsgelehrten bestehende Commission ernennen, um eine lateinische und italienische Uebersetzung desselben zu besorgen. Längstens bis zum 1. November muß die Uebersetzung dem Könige zur Genehmigung vorgelegt werden. Alsdann wird das Gesetzbuch in lateinischer, italienischer und französischer Sprache gedruckt und bekannt gemacht werden. Nur die Worte der italienischen Uebersetzung können in den Gerichtshöfen angeführt werden, und Gesetzeskraft haben.

57. Fünf Jahre lang kann keine Veränderung in dem Gesetzbuche gemacht werden; nachher aber wird sich das Cassationsgericht mit den übrigen Gerichtshöfen zu einer Berathung vereinigen, ein Gutachten erstatten, und der Staatsrath ein Gesetz über die nöthig erfundenen Abänderungen in Vorschlag bringen.

Siebenter Abschnitt.

Von dem Begnadigungsrechte.

58. Der König hat das Recht, zu begnadigen. Er übt dasselbe aus, nachdem er einen geheimen Rath, der aus dem Großrichter, einem bürgerlichen Großbeamten der Krone, einem Militairgroßbeamten, einem Mitgliede des Consultorenrathes

Digitized by Google

und einem Mitgliede des ersten Gerichtshofes des Reichs besteht, über den Fall gehört hat.

Achter Abschnitt.

Von dem Orden der eisernen Krone.

§. 1. Errichtung und Organisation des Ordens.

59. Um durch Ehrenbezeugungen die Verdienste um die Krone in den Fächern des Militair-, Civil- und obrigkeitlichen Standes, der Künste und Gelehrsamkeit würdig zu belohnen, soll ein Orden, unter der Benennung: des Ordens von der eisernen Krone, errichtet werden.

60. Dieser Orden wird aus 500 Rittern, 100 Commandeuren und 20 Großbeamten oder Großkreuzen (Dignitarien) bestehen.

61. Die Könige von Italien sind die Großmeister dieses Ordens; doch wird der Kaiser und König Napoleon, als Stifter des Ordens, sein ganzes Leben hindurch den Titel und die Amtsverrichtungen haben. Erst die auf ihn folgenden Könige erhalten dieselben.

62. Zweihundert Ritter und 25 Commandeursstellen, dann 5 Großkreuze werden bei der ersten Stiftung an so viele französische Officiere und Soldaten verliehen, die einen rühmlichen Antheil an den Schlachten haben, deren Erfolg vorzüglich die Stiftung des Königreichs veranlaßt hat.

§. 2. Ehrenzeichen des Ordens.

63. Die Ehrenzeichen der Ordens bestehen in der Abbildung der lombardischen Krone, um welche her die Worte geschrieben stehen: „Gott hat sie mir gegeben; wehe dem, der sie antastet.“ Dieses Zeichen wird an einem Bande von Orangenfarbe mit einer grünen Einfassung getragen.

64. Die Ritter tragen solches an der linken Seite in Silber, die Commandeurs in Gold auf dieselbe Art, die Großkreuze um den Hals und als Stern.

§. 3. Ernennung, Aufnahme und Eid.

65. Der Großmeister vergiebt alle Stellen des Ordens.

66. Die Commandeurs werden aus den Rittern genommen und die Großkreuze aus den Commandeurs. Diesem zufolge werden bei der ersten Stiftung alle Mitglieder nur als Ritter aufgenommen.

67. Jedes Jahr werden die erledigten Stellen am Himmelfahrtstage vergeben.

68. Alle Ritter und Commandeure und Großkreuze versammeln sich an diesem Tage zu einem Capitel in der Metropolitankirche zu Mailand; keiner kann abwesend seyn, wenn die Bewegungsgründe seiner Abwesenheit nicht von dem Großrathe des Ordens genehmigt sind.

69. Die neuen Ritter legen den Eid im Generalcapitel ab, und für ihre Aufnahme wird ein eigenes Ceremoniel vorgeschrieben werden.

70. Bei dieser Feierlichkeit werden Lobreden auf die im letzten Jahre verstorbenen Mitglieder gehalten. Der Redner wird dabei besonders der Verdienste erwähnen, die sie sich seit ihrer Aufnahme erworben haben. Er wird die Grundsätze, auf welchen der Orden beruht und die Umstände, welche seine Stiftung veranlaßt haben, ins Gedächtniß zurückrufen.

71. Der Eid, welchen die Ritter schwören müssen, lautet also:

„Ich schwöre, mich der Vertheidigung des Königs, der Krone, der unzertrennten Erhaltung des Königreichs Italien und dem Ruhme seines Stifters zu widmen.“

72. Die Prinzen von dem Hause des Großmeisters, die Fürsten von fremden Häusern, und andere Fremde, denen der Orden bewilligt wird, sind in der gewöhnlichen Anzahl der Mitglieder in dem Artikel 62. nicht begriffen.

§. 4. Von der Ausstattung und Verwaltung des Ordens.

73. Der Orden wird eine Ausstattung von 400,000 Lire erhalten, und diese sollen auf den Monte Napoleone angewiesen werden.

74. Die Mitglieder des Ordens werden folgenden jährlichen Gehalt genießen: die Ritter 300 Lire, die Commandeurs 700 und die Großkreuze 3000.

75. Eine Summe von 100,000 Lire wird von der ersten jährlich zurückbehalten werden, um die außerordentlichen Pensionen zu bezahlen, die der Großmeister für gut finden wird, einzelnen Rittern, Commandeurs und Großkreuzen zu bewilligen. Diese Pensionen werden alsdann lebenslänglich seyn.

Digitized by Google

76. Die Großkreuze machen den großen Verwaltungsrath des Ordens aus. Aus diesem wird auch ein Kanzler und ein Schatzmeister erwählt; ein Ceremonienmeister hingegen aus der Zahl der Commandeurs, und seine zwei Gehülfen aus der Zahl der Ritter.

77. Die Anordnungen der Verfassungen von Lyon werden beibehalten und bestätigt, insofern sie den Verfassungsstatuten nicht entgegen sind.

Diese verfassungsmäßigen Statute galten im Königreiche Italien bis zu Napoleons Verzichtleistung auf die Kronen von Frankreich und Italien am 11. April 1814. — Der Wiener Congreß brachte Mailand (doch gegen die sardinischen Staaten mit der Grenze vom 1. Januar 1792), Mantua und Venedig an Oestreich. Am 7. April 1815 sprach der Kaiser Franz die Begründung des neuen lombardisch-venetianischen Königreiches aus, welches mehr als 4 Millionen Menschen umschließt, und in die beiden Gubernia von Mailand und Venedig getheilt ward. Zu dem ersten gehören die Provinzen: Mailand, Mantua, Cremona, Sondrio (oder Veltlin), Como, Bergamo, Brescia, Pavia und Lodi; zu dem zweiten die Provinzen: Venedig, Verona, Padua, Vicenza, Rovigo, Treviso, Belluno und Udine.

Am 24. Apr. 1815 unterzeichnete der Kaiser Franz die neue Verfassung dieses Königreiches, welche am 17. Mai zu Mailand bekannt gemacht ward.

Verfassung des lombardisch-venetianischen Königreiches vom 24. April 1815.

Da es Unsere Absicht ist, Collegien von Männern aus den verschiedenen Classen der Nation zu bilden, um die Wünsche und Bedürfnisse der Nation auf regelmäßigem Wege kennen zu lernen; so haben Wir das Königreich in das Territorio Milanese und das Territorio Veneto eingetheilt, und für jedes eine Congregazione centrale aufgestellt, wovon die eine in Mailand, die andere in Venedig ihren Sitz haben soll. Ueberdies wird in dem Hauptorte jeder Provinz, wo sich eine königliche Delegation befindet, eine Congregazione provinciale angeordnet. Zur Vollziehung dieses Unsers Willens haben Wir verordnet:

Erster Theil.

Von den Centralcongregationen.

1. Sie werden
   a) aus adeligen,
   b) aus nichtadeligen Güterbesitzern, und
   c) aus den Repräsentanten der königlichen Städte bestehen, und den Gouverneur des Territoriums oder seinen Stellvertreter zum Präsidenten haben.
2. Jede Provinz des Territoriums wird einen adeligen und einen nichtadeligen Güterbesitzer zur Congregation senden.
3. 4. Um in die Congregation eintreten zu können, müssen die Güterbesitzer
   a) das lombardisch-venetianische Bürgerrecht (und die Adeligen überdies einen von Uns bestätigten Adelsbrief),

Digitized by Google

b) ein liegendes steuerbares Gut von wenigstens 4000 Scudi Werth, festen Wohnsitz im Reiche oder wenigstens in Oestreich, und
c) dreißig volle Altersjahre haben.

5. Ausgeschlossen sind:
a) alle Staatsbeamten und Geistlichen;
b) der Verschwendung und ihrer eigenen Vermögensverwaltung unfähig Erklärte;
c) alle, die nicht eine in dem lombardisch-venetianischen Königreiche geduldete christliche Religion bekennen;
d) wer eine Criminaluntersuchung bestanden hätte und nicht völlig unschuldig erklärt worden wäre.

6. Um in die Congregation eintreten zu können, müssen die Repräsentanten der königlichen Städte
a) das lombardisch-venetianische Bürgerrecht;
b) 4000 Scudi in liegenden Gütern, Fabriken oder Handel, festen Wohnsitz in der Stadt, die sie vertreten, und
c) dreißig volle Jahre haben.

7. Ausgeschlossen sind die Bankerottirer, und die Gemeindebeamten, so lange sie im Dienste stehen.

8. Wir werden die Glieder der Centralcongregation je aus dreien, Uns von den, hiezu bevollmächtigten, Corporationen vorgeschlagenen Personen ernennen.

9. Das Verfahren der Corporationen ist folgendes: Die Gemeinderäthe werden, nach Vorschrift des Gesetzes vom 8. Juni 1805, einen adeligen und einen unadeligen Besitzer aus ihrem Bezirke (die königlichen Städte aber drei Bürger aus ihrer Mitte) wählen, und das Protocoll darüber der Provinzialverwaltung einsenden.

10. In den Protocollen muß ausdrücklich erwähnt werden, daß den Vorgeschlagenen keines der obgenannten Hindernisse im Wege stehe.

11. Die Provinzialverwaltung wird die Namen der Vorgeschlagenen, nach den drei Classen, in Tabellen bringen, mit Bemerkungen begleiten, und dem Gouverneur der Provinz zustellen, der dann an Uns berichtet.

12. In Zukunft, wenn Glieder in der Centralcongregation zu ersetzen kommen, werden die Gemeinden ihre Wahlprotocolle an die Provinzialcongregationen richten; diese werden drei daraus der Centralcongregation vorschlagen, und letztere wird Uns ihre anrathende Wahl zur wirklichen Ernennung vorlegen. Die königlichen Städte schicken ihre Protocolle gerade an die Centralcongregation.

13. Die Dauer der Amtsverrichtung der Congregationsglieder ist sechs Jahre; sie sind sogleich wieder wählbar.

14. Um nicht die Congregation auf einmal aufzulösen, werden nach den ersten drei Jahren die Hälfte der adeligen und die Hälfte der nichtadeligen Güterbesitzer austreten.

15. Jene, die aufhören, obige Erfordernisse zu besitzen, oder welche in die §. b. angeführten Hindernisse fallen, treten sogleich aus, und zwar die Einen auf Einladung des Präsidenten; Jene aber, die in die Hindernisse c. und d. fallen, auf ausdrückliches Decret der Congregation.

16. Kein Congregationsglied kann austreten, ohne von Uns die Erlaubniß begehrt und erhalten zu haben.

17. Wir behalten Uns vor, jene Glieder auszuschließen, die sich des in sie gesetzten Zutrauens unwürdig bezeigen würden.

18. Bei bevorstehenden Erneuerungen der Deputirten können die Ge-

meinderäthe, nach eingeholter Bewilligung der Regierung, zu neuen Wahlen schreiten; sollen es aber so einrichten, daß sie sich damit nicht außer ihren gewöhnlichen Dienstzusammenkünften zu beschäftigen brauchen, es würde denn anders verordnet.

19. Die Centralcongregationsglieder heißen: **Deputirte zur Centralcongregation**, und werden 2000 fl. jährlich Besoldung, zu Lasten des Territoriums, beziehen.

20. 21. Die Deputirten zur Centralcongregation werden den (beigefügten) Eid leisten, während ihrer Amtsführung den Rang als kaiserl. königliche Regierungsräthe haben, bei Feierlichkeiten unmittelbar diesen folgen, und gleiche Uniform wie sie tragen, nur daß die Aufschläge orangenfarb statt purpurroth sind.

22. Die Centralcongregation wird sich beschäftigen:

a) mit Vertheilung und Einregistrirung der von Uns ausgeschriebenen außerordentlichen Steuern (worüber noch nähere Anweisung folgen wird);

b) mit Fortsetzung des noch nicht beendigten Steueranschlags der Districte;

c) mit Untersuchung der Gemeindeausgaben und Lasten, und mit der Eröterung, welche Lasten die Städte und Gemeinden, welche die Provinzen, welche das ganze Territorium tragen soll;

d) mit Vertheilung der Militairleistungen auf das ganze Land, im Kriege wie im Frieden;

e) mit Oberaufsicht auf Brücken, Dämme, Straßen, die nicht unmittelbar vom Staate verwaltet werden;

f) mit jener auf Wohlthätigkeitsanstalten und die Verwaltung ihrer Einkünfte.

23. In allen diesen Fällen wird jedoch die Centralcongregation nur die Oberaufsicht und nur eine consultative Stimme in Hinsicht auf Gründung und Modalisirung noch nicht systematisirter Ausgaben haben; alles, was schon sanctionirte Entscheidungen und systematisirte Ausgaben in obigen Verwaltungszweigen betrifft, unterliegt den Provinzialcongregationen unter den im zweiten Theile angegebenen Beschränkungen.

24. Wir erlauben der Centralcongregation, Uns die Bedürfnisse, Wünsche und Bitten der Nation vorzutragen, und behalten Uns vor, sie um Rath zu fragen, wenn es Uns gut dünken wird.

25. Die Centralcongregation kann weder Verordnungen erlassen, noch Contributionen und Auflagen ausschreiben, noch in eignem Namen eine gesetzliche, richterliche oder vollziehende Gewalt ausüben; über alle ihr anvertrauten Gegenstände, so wie bei Auslegung bestehender Verordnungen, muß sie das Resultat ihrer Berathschlagungen dem Gubernium vorlegen und dieses wieder bestätigen, oder, wo es dazu nicht berechtigt ist, Unsere höchste Bestätigung einholen. Die Centralcongregation kann in dem Falle, wenn das Gubernium die Bestätigung abschlägt, sich gerade an Uns wenden.

26. Die Berathschlagungen werden nur nach erhaltener Bestätigung und nur in Unserm Namen öffentlich bekannt gemacht.

27. Bei der Centralcongregation wird das nöthige Protocolls-, Registratur-, Expeditions- und Rechnungspersonale angestellt und auf Kosten aller Provinzen des Territoriums besoldet werden.

28. Die Arbeiten vertheilt der Präsident unter die Glieder der Centralcongregation.

29. Die gewöhnlichen Geschäfte werden in den vom Präsidenten zu

Digitized by Google

bestimmenden Sitzungen vorgetragen, und sogleich abgehandelt, die wichtigern einer Commission zur Berichterstattung übergeben.

30. Der Präsident sammelt die Stimmen, und die absolute Mehrheit entscheidet das Conclusum; bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Präsidenten den Ausschlag; alle Stimmen für oder wider werden protocollirt.

31. Rangordnung in den Sitzungen. Zu oberst sitzen die adeligen, dann die nichtadeligen Eigenthümer, dann die Deputirten von Mailand (oder Venedig), dann jene der übrigen Städte; und zwar nach dem Alter, und in der Folge nach der Anciennetät der Wahlen. Alle Stimmen haben gleiche Kraft.

32. Die Vorschläge, welche Präsident und Glieder machen wollen, werden zuerst in ein Protocoll eingezeichnet, sodann zur Berathschlagung vorgetragen.

33. Ueber die Form des Berathschlagungsprotocolls, der Registratur, Expedition und Verrechnung wird die Centralcongregation Uns einen Entwurf zur höchsten Bestätigung vorlegen.

34. Die Mittheilung der Centralcongregation an die königlichen Stellen geschieht mittelst Noten; an den Hof mittelst Bittschriften.

35. Die Provinzialcongregationen können von der Centralcongregation inspicirt und controlirt werden, und müssen ihnen in Verwaltungssachen, die nicht der Regierung vorbehalten sind, Gehorsam leisten; sie erstatten Berichte an die Centralcongregation, und erhalten von derselben Decrete.

36. Die Centralcongregationen müssen binnen 14 Tagen nach den Sitzungen ihr Berathschlagungsprotocoll dem Gubernium einsenden, welches dasselbe, mit Bemerkungen begleitet, dem Hof überschickt. —

Zweiter Theil.

Von den Provinzialcongregationen.

37. Eine Provinzialcongregation wird in jedem Hauptorte einer Provinz eingesetzt; der daselbst residirende Delegato regio oder sein Stellvertreter wird ihr Präsident seyn.

38. 39. Die Provinzialcongregationen werden, nach Größe der Provinz, aus 8 — 6 — 4 Gliedern, zur Hälfte aus adeligen, zur Hälfte aus nichtadeligen Eigenthümern bestehen; ferner aus einem Repräsentanten für jede königliche in der Provinz gelegene Stadt. Die Eintheilung der Provinzen nach ihrer Größe in drei Classen wird nächstens bekannt gemacht.

40. 41. Um in die Provinzialcongregation aufgenommen zu werden, müssen die Eigenthümer das lombardisch-venetianische Bürgerrecht (oder einen Adelsbrief), 2000 Scudi in liegenden Gütern, Wohnsitz in der Provinz, und volle dreißig Jahre haben.

42. Die im §. 5. angeführten Hindernisse schließen auch hier aus.

43. 44. Die Städterepräsentanten müssen Bürgerrecht und Wohnsitz in ihrer Stadt, 2000 Scudi in Gründen, Handel oder Fabriken und dreißig Jahre haben; die §. 7. angeführten Hindernisse gelten auch hier.

45. Das erste Mal ernennen Wir die Glieder der Congregationen auf die §§. 9. 10. 11. angezeigte Weise.

46. Bei spätern Ersetzungen reichen die Gemeinden ihre Vorschläge an die Provinzialcongregation ein, welche daraus drei Namen (eine Terna) der Centralcongregation vorschlägt. Hat die Centralcongregation keine Einwendung zu machen; so ist der zuerst Geschriebene ernannt, und das Gubernium bestätigt ihn. Hat dieses eine Einwendung zu machen; so wird Bericht nach Hofe erstattet.

Digitized by Google

47. In Hinsicht der Dauer, Erneuerung, Ausschließung oder Entlassung der Glieder der Provinzialcongregation gelten auch hier die §§. 13. 14. 15. 16; nur kann letztere auch vom Gubernium bewilligt werden.

48. Die königlichen Delegati leiten die Wahlen bei Erneuerungen nach obigen Grundsätzen.

49. Die Glieder der Provinzialcongregation heißen Deputirte zur Provinzialcongregation, leisten in die Hände des Delegato den (beigefügten) Eid, beziehen keinen Gehalt, haben während ihres Amtes den Rang von kaiserl. königl. Räthen, folgen bei Feierlichkeiten unmittelbar dem Vice-Delegato, und haben eine Uniform wie dieser mit orangefarbenen Aufschlägen.

50. Ihre Amtsverrichtungen betreffen nach der Basis des §. 23:

a) die Steuergeschäfte der Provinz;
b) die ökonomische Verwaltung der Städte und Gemeinden (zu welchem Ende die Gemeinderäthe der Provinzialcongregation ihre Budgets jährlich einreichen müssen);
c) Wasserbauten und Straßen, insofern sie der Provinz und nicht dem Staate obliegen;
d) die öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten.

51. Ueber diese und andere Gegenstände der öffentlichen Verwaltung können die Provinzialcongregationen motivirte Vorstellungen an die Centralcongregation einsenden, und diese entweder Gebrauch davon machen, oder als unbegründet zurücksenden.

52. Die von den Provinzialcongregationen in ihrem Geschäftskreise an die Canzleien oder Municipalitäten zu erlassenden Befehle müssen vom Delegirten (der für ihre Competenzmäßigkeit haftet), einem Deputirten und dem Referenten unterzeichnet seyn.

53. 54. 55. Die Provinzialcongregationen haben einen Referenten (mit blos consultativer Stimme), einen Cassirer, Controleur und Revisor; diese vier Beamten werden Besoldungen, zu Lasten der ganzen Provinz, beziehen; der Delegato, und mit ihm der Referent, werden die Arbeiten vertheilen; Protocoll, Registratur und Expedition werden die Provinzialcongregationen mit den Delegationen gemeinschaftlich haben; der Geschäftsgang wird daher jenen mit diesen gemein seyn. Die Stimmen sammelt der Delegato als Präsident, wie §. 30 — 32. gesagt worden.

56. Die Provinzialcongregationen müssen ihr Protocoll alle 14 Tage mittelst der Centralcongregation an das Gubernium einsenden, welches dasselbe, auf demselben Wege mit oder ohne Bemerkungen, zurückstellt.

So gegeben Wien, den 24. April 1815, Unserer Regierung im vierundzwanzigsten.

Franz.

Ugarte, oberster Kanzler. Lazanzsky, Kanzler.
Franz Graf Guicciardi.

Eidesformel für die Deputirten der Central- und Provinzialcongregationen:

„Ich schwöre Treue und Gehorsam Sr. Majestät dem Kaiser von Oestreich, König von Ungarn, Böhmen, Lombardei, Venedig, und verspreche auf meine Ehre und mein Gewissen, daß ich das mir anvertraute Amt eines Deputirten zu der (Central- oder Provinzial-) Congregation den allerhöchsten Gesetzen gemäß ausüben werde, und daß meine Vorschläge und Meinungen einzig auf das allgemeine

Digitized by Google

Wohl, ohne Privatrücksichten, gerichtet und nur von der Wahrheit und der Pflicht geleitet seyn werden. So schwöre ich, so wahr mir Gott helfe!"

4. Lucca.

Der kleine Freistaat Lucca entging den politischen Stürmen bis zum Jahre 1799, wo der General Serurier im Februar das Gebiet desselben besetzte, und ihm, nach einer kurzen provisorischen Regierung, eine Verfassung gab, welche im Kleinen der französischen Verfassung vom Jahre 1795 nachgebildet war. Der kleine Freistaat erhielt ein Directorium von fünf Mitgliedern, und zwei Räthe von 48 und 24 Repräsentanten.

Allein die Siege der Oestreicher und Russen im Sommer 1799 bewirkten auch in Lucca die Herstellung der alten Ordnung der Dinge, bis hier gleichfalls die Schlacht von Marengo (14. Juni 1800) das politische Schicksal des kleinen Staates entschied. Eine vom ersten Consul eingesetzte provisorische Regierung leitete den Staat, bis eine Verfassungs-Commission am 23. Dec. 1801 die neue Verfassung vollendete, welche am 26. Dec. als Staatsgrundgesetz ausgesprochen ward.

a) Verfassung vom 26. Dec. 1801.

Erster Titel.

Organisirung der Regierung.

1. Die Regierung der Republik Lucca besteht aus einem großen Rath, einer Vollziehungs- und einer Verwaltungsbehörde.

2. Im großen Rath (oder Collegium) führt ein Mitglied den Vorsitz; er macht die Gesetze, ernennt die Mitglieder der Vollziehungsbehörde, des Verwaltungsraths und der Gerichtshöfe.

3. Das Collegium besteht aus 300 Bürgern, von denen 200 unter den reichsten Eigenthümern, und 100 unter den angesehensten Kaufleuten, Gelehrten und Künstlern erwählt sind. Die Mitglieder des Collegiums ziehen keinerlei Gehalt.

4. Die Mitglieder des Collegiums, wie auch die der Vollziehungsbehörde und des Verwaltungsraths, werden zum erstenmal durch die constituirende Behörde ernannt.

5. Die Mitglieder, aus denen der große Rath besteht, werden zum dritten Theil alle fünf Jahre erneuert. Es wird zur Wahl des besagten Drittheils nach der vom Gesetze vorgeschriebenen Weise und Form geschritten werden. Die heraustretenden Mitglieder werden wieder erwählt werden dürfen.

6. Diejenigen, welche peinlich vor Gerichte verklagt werden, oder einen betrügerischen Bankerott machen, oder über welche ein infamirendes Strafurtheil ergeht, oder denen durch einen Rechtsspruch die Verwaltung ihrer Güter untersagt wird, sollen sofort aufhören, Mitglieder des Raths zu seyn.

7. Die Mitglieder des Collegiums können nur durch das Collegium selbst ausgeschlossen werden, kraft eines Decrets, welches die Motive besagen wird, und das durch zwei Drittheile der Votirenden, mit Ausschuß derer, die sich in einem der von dem Art. 6. vorhergesehenen Falle befinden, erlassen seyn muß.

8. Die Vollziehungsbehörde besteht aus 12 Aeltesten (Anziani). Diese erwählen alle zwei Monate aus ihrer Mitte einen Präsidenten, welcher während seiner Amtsführung den Titel Gonfaloniere hat. Jeder von den Aeltesten wird in seiner Reihe zum Präsidenten ernannt.

9. Der Gonfaloniere stellt in dem Verkehr mit den fremden Mächten die

Digitized by Google

Regierung vor, unterzeichnet alle Urkunden zur Promulgirung der Gesetze, und alle von der Gesammtheit der Aeltesten herrührenden.

10. Die Competenz der Vollziehungsbehörde besteht darin: dem Collegium die Gesetzesentwürfe vorzuschlagen, die auswärtigen Verhältnisse des Staats zu leiten, die Vertheidigungsmittel zu organisiren, alle Theile der innern Verwaltung zu reguliren.

11. Jeder der Aeltesten bleibt vier Jahre im Amte; das Collegium erneuert jährlich diese Behörde um den vierten Theil.

12. Zwei Bürger, welche im ersten oder zweiten Grade einschließlich, nach den gegenwärtigen Gesetzen zu rechnen, verwandt sind, dürfen nicht zu gleicher Zeit Mitglieder der Vollziehungsbehörde seyn.

13. Der Verwaltungsrath besteht aus den Aeltesten und vier Obrigkeiten, welche die Aufsicht über die innern Angelegenheiten, die Rechtspflege, die Polizei, das Militair, die auswärtigen Verhältnisse, die Leitung des Wasser- und Straßenbaues, der öffentlichen Arbeiten, und der Finanzen führen werden. Die Vollziehungsbehörde weiset einer jeden dieser Magistraturen die Vertheilung der obgedachten Fächer an; eine jede derselben besteht aus drei Mitgliedern.

14. Im Verwaltungsrathe werden die dem Collegium vorzuschlagenden Gesetzesentwürfe, und alle Acte, welche von der Vollziehungsbehörde ausgehen sollen, debattirt; in einem wie in dem andern Falle haben aber die Mitglieder der vier Magistraturen nur consultative Stimmen. Die Aeltesten berathschlagen, und bei Gleichheit der Stimmen zählt die des Gonfaloniere für zwei.

15. Die Mitglieder der vier Magistraturen bleiben vier Jahre im Amte; jedes von ihnen kann sofort wieder erwählt, und kann auch während seiner Amtsführung durch die Vollziehungsbehörde provisorisch suspendirt werden. Damit aber eine definitive Ernennung eines Nachfolgers Statt haben dürfe, bedarf es eines Decrets vom Collegium, auf den motivirten Antrag der Aeltesten.

Zweiter Titel.

Weise der Promulgirung der Gesetze.

16. Das Collegium erwählt aus seiner Mitte eine Commission von 20 Mitgliedern, die jedes Jahr erneuert wird, und die von der Vollziehungsbehörde vorgeschlagenen Gesetzesentwürfe zu untersuchen hat.

17. Die Mitglieder der Commission vereinigen sich alle Jahre am 1. Novbr.; ihre Session kann zwei Monate dauern.

18. Das Collegium muß sich von Rechts wegen jedes Jahr am 1. Januar versammeln, um die ihm obliegenden Wahlen zu verrichten, und die von ihm erörterten Gesetzesentwürfe zu genehmigen oder zu verwerfen.

19. Wenn ein Gesetzesentwurf durch die Commission untersucht worden ist, wird die Discussion dem Collegium durch zwei Berichtserstatter vorgelegt, von denen der eine von der Commission, der andere von der Vollziehungsbehörde aus einer von den vier Magistraturen, welche den Verwaltungsrath ausmachen, ernannt wird. Der Zeitpunct und die Dauer der Discussion eines jeden Gesetzes wird durch die Vollziehungsbehörde bestimmt; die Dauer kann aber nicht weniger als drei Tage betragen.

20. Die Dauer der Sessionen des Collegiums wird jedes Jahr durch die Vollziehungsbehörde bestimmt; sie kann nicht über zwei Monate, und nicht weniger als vierzehn Tage betragen.

21. In den Zeiträumen zwischen den Sitzungen des Collegiums kann die Vollziehungsbehörde, blos im Dringlichkeitsfall, wo es der öffentliche Nutzen gebietet, Verordnungen machen, welche provisorisch Gesetzeskraft haben.

Dritter Titel.

Localverwaltungen und Gerichtshöfe.

22. Das gegenwärtige Gebiet der Republik Lucca ist in drei Verwaltungsbezirke getheilt: den Canton von Sarchio, den vom Littorale, und den Canton der Apenninen. Lucca ist der Hauptort des ersten, Viareggio des zweiten, il Borgo a Mozzano des dritten.

23. In jedem Canton befindet sich ein Regierungscommissair. Er wird von den Aeltesten ernannt, und communicirt mit jeder der vier Magistraturen, welche bei der Vollziehungsbehörde eingesetzt sind.

24. Die Bürger jedes Cantons, welche das einundzwanzigste Jahr erreicht

Digitized by Google

haben, ernennen nach der vom Gesetze vorgeschriebenen Weise die Friedensrichter, 2 auf jeden der Cantone vom Littorale und von den Apenninen, 8 auf den von Sarchio. Einer dieser letztern wird in Lucca seinen Sitz haben; einem jeden der andern wird sein Aufenthalt von der Vollziehungsbehörde angewiesen werden.

25. Die Friedensrichter erkennen in letzter Instanz über alle Sachen, die den Werth von 8 Scudi nicht übersteigen; auch erkennen sie in Sachen, deren Werth mehr als 8 Scudi beträgt, aber die Summe von 20 Scudi nicht übersteigt; nur kann in diesen Fällen an den Richter der ersten Instanz in jedem besondern Canton appellirt werden.

26. In den Sachen, welche nicht über 20 Scudi betragen, kann der Friedensrichter, wenn die Parteien einwilligen, einen schiedsrichterlichen, gütlichen Ausspruch thun.

27. Das Collegium ernennt auf jeden Bezirk einen Richter erster Instanz, und für die ganze Republik ein bürgerliches Appellationsgericht und einen peinlichen Gerichtshof; jede dieser Stellen besteht aus 5 Mitgliedern.

28. Die Richter erster Instanz halten sich im Hauptorte jedes Cantons, die bürgerlichen Appellations- und peinlichen Gerichte in der Stadt Lucca auf.

29. Die Competenz der Richter erster Instanz besteht darin: die Sachen, welche von den Friedensrichtern an sie gelangen, appellationsweise zu richten, und alle andere Sachen, welche die im 25. Art., die Gerichtsbarkeit der Friedensrichter betreffend, bestimmte Summe übersteigen, in erster Instanz zu entscheiden; auch über die peinlichen Sachen erkennen sie in erster Instanz.

30. Das bürgerliche Appellationsgericht erkennt in den Sachen, die von der Stelle erster Instanz jedes Cantons an dasselbe gelangen; es erkennt auch Cassation oder Nullität in peinlichen Sachen.

31. Der peinliche Gerichtshof entscheidet appellationsweise alle peinlichen Sachen, und erkennt Cassation oder Nullität in Civilsachen.

32. Alle sechs Jahre schreitet das Collegium zur Bestätigung der Civil- und peinlichen Richter nach der Mehrheit der Stimmen der Versammlungen.

33. Die Vollziehungsbehörde ernennt zwei Commissarien bei den beiden obersten Gerichtshöfen, dem bürgerlichen und dem peinlichen.

Allgemeine Verfügungen.

34. Kein peinliches oder bürgerliches Gesetz kann eine rückwirkende Kraft haben.

35. Der nächtliche Aufenthalt jedes Bürgers ist unverletzlich, und es kann keiner vor Gericht gezogen, verhaftet und gefangen gehalten werden, außer in den vom Gesetze bestimmten Fällen, und nach den von demselben vorgeschriebenen Formen.

36. Die öffentlichen Auflagen werden jährlich, auf Antrag der Vollziehungsbehörde, im Verhältniß mit den Bedürfnissen des Staats, vom Collegium festgesetzt.

37. Da die Auflagen nur zum öffentlichen Nutzen verordnet werden können; so müssen sie sich auf alle Bürger im Verhältniß zu ihrem Vermögen vertheilen.

38. Man erkennt keine andere Autorität in der Republik, als die vom Gesetz eingeführte.

So geschehen zu Lucca, am 28. Dec. 1801, durch die Mitglieder der Constitutions-Commission.

(Hier folgen die Unterschriften.)

Gesetz.

Auszug des Protocolls der provisorischen Regierung, vom 26. December 1801.

Die provisorische Regierung der Republik decretirt: Die oben stehende Verfassung ist angenommen; sie soll gedruckt und im ganzen Umfange der Republik bekannt gemacht werden.

Gegeben zu Lucca, im Nationalpalast, am obgedachten Tage, Monat und Jahre.

Der Präsident der provisorischen Regierung,
Piatri.
Der Generalsecretair, Bossi.

Digitized by Google

Doch während Napoleon zu seiner Königskrönung in Mailand sich befand, berief am 4. Juni 1805 der Gonfaloniere Belluomini den Rath der Alten der Republik Lucca zusammen, und diese beschloß in einer außerordentlichen Sitzung, „den Kaiser zu bitten, daß er geruhen wolle, dem Staate von Lucca eine neue Verfassung zu geben, und die Regierung desselben einem Prinzen aus seiner Familie und dessen natürlichen Nachkommen anzuvertrauen." Am 14. Juni bestätigte der große Rath diesen Beschluß, worauf Napoleon seinen Schwager, den Fürsten Bacciochi, den Gemahl der Prinzessin Elisa, dem er schon am 18. März 1805 das Fürstenthum Piombino ertheilt hatte, zum Fürsten von Lucca ernannte. Am 23. Juni 1805 erfolgte das neue Verfassungsstatut des nunmehrigen Fürstenthums Lucca.

b) Verfassungsstatut vom 23. Juni 1805.

Erster Abschnitt.

Vom Fürsten.

1. Die Regierung der Republik ist Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Piombino, Pasquale Bacciochi, anvertraut, und im Falle er früher stürbe, Ihrer kaiserlichen Hoheit der Prinzessin Elisa, seiner Gemahlin, und alsdann deren männlichen Nachkommen, immer nach der Ordnung der Erstgeburt.

Der Fürst wird den Titel: Fürst von Lucca und Piombino annehmen und fürstliche Durchlaucht genannt werden.

2. Der Fürst ordnet alle Theile der innern Verwaltung des Staats und leitet dessen Verhältnisse mit den auswärtigen Mächten. Er bestimmt in jedem Jahre das Tableau der Staatsausgaben für das folgende, nebst den Mitteln zu deren Deckung, und legt sie der Genehmigung des Senats vor. Er hat die Ernennung der Minister, der Staatsräthe und andern öffentlichen, sowohl bürgerlichen als Militairbeamten, deren Wahl dem Senate nicht ausdrücklich überlassen ist, ferner die Ernennung zum Erzbisthum und zu allen geistlichen Würden, Canonicaten und Pfarreien, deren Patronat sonst durchs Gesetz, durch Testamente oder päpstliche Bullen in den Händen des Gonfaloniere oder großen Raths lag.

3. Der Fürst hat eine Leibwache von vier Compagnien, jede von 100 Mann, die er nach seiner Wahl aus den Jünglingen der vornehmsten Familien ernennt. Jede Compagnie tritt nach der Reihe in Thätigkeit, und zur Zeit des activen Dienstes erhält jeder Einzelne für Sold, Kleidung und Nahrung die Summe von 20 Franken monatlich. Nach fünfjährigem Dienste in dieser Leibwache bekommen die jungen Leute den Rang eines Unterlieutenants in den Miliz-Nationalgarden, die Capitains der vier Compagnien erhalten Obristenrang, die Lieutenants Bataillonschefsrang und die Sergeanten Capitainsrang. Die Besoldungen müssen so eingerichtet werden, daß die sämmtlichen Kosten für den Staat nicht über 100,000 Franken betragen. Niemand kann in die Leibwache treten, der nicht aus dem Gebiet von Lucca ist, und nicht aus liegenden Gütern oder durch Zuschuß seiner Familie ein Einkommen von 50 Franken monatlich besitzt. Ueber die Vollziehung dieses Artikels wird ein besonderes Reglement abgefaßt werden.

4. Die Civilliste des Fürsten besteht aus einer jährlichen Summe von 800,000 Franken, welche der öffentliche Schatz, in luccesische Münze reducirt, und von Monat zu Monat in die Casse des Fürsten zahlt; aus einem Palaste in der Stadt Lucca und aus einem Palaste auf einem benachbarten Landgute, nebst den dazu gehörigen Grundstücken, welche jährlich 100,000 Franken eintragen. Alle Kosten des Palastes, alle, welche auf die Repräsentation und auf den Dienst des Fürsten und seines Hofes Bezug haben, werden von der Civilliste genommen. Se. Maj. der Kaiser Napoleon I wird einmal für allemal die Organisation der Hofhaltung des Fürsten und der Fürstin in einer ihrem Range angemessenen Art reguliren.

5. Ehe der Fürst die Staatsverwaltung übernimmt, und in Folge des festzusetzenden weltlichen und religiösen Ceremoniels, leistet er Gott auf das heil. Evangelium, und in Gegenwart des Senats, der Minister, der Staatsräthe, des Erzbi-

Digitized by Google

schofs und der bürgerlichen und peinlichen Richter, in folgenden Ausdrücken seinen Eidschwur ab:

„Ich schwöre, die Integrität und Unabhängigkeit der Republik aufrecht zu erhalten, die römisch-katholische, apostolische Religion zu achten und achten zu machen, weder Steuern zu fordern, noch irgend eine Abgabe aufzulegen, als kraft eines Gesetzes, und bei meiner Regierung blos den Nutzen und das Glück des Volks von Lucca vor Augen zu haben."

Der außerordentliche Botschafter Sr. Maj. des Kaisers der Franzosen zu Lucca wird während der Ceremonie der Installation die Garantie, welche der Kaiser der Verfassung und der Unabhängigkeit des Staats gewährt, verlesen. Er wird den Degen zur Ceremonie mitbringen, womit Se. Maj. der Kaiser dem Fürsten von Lucca und Piombino, zum Zeichen des Schutzes, den Se. Maj. der Republik Lucca zugesichert, ein Geschenk macht. Der Staatssecretair nimmt über die Installation des Fürsten und über die Eidesleistung einen Verbalproceß auf.

6. Die Großjährigkeit des Fürsten wird auf das zurückgelegte zwanzigste Jahr festgesetzt. Ein organisches Gesetz bestimmt die Regierungsart des Staats während der Minderjährigkeit des Fürsten.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Ministerium und dem Staatsrathe.

7. Es sind zwei Staatsminister, nämlich ein Minister für die Justiz, für das Innere und für die auswärtigen Angelegenheiten, und einer für die Finanzen, den Gottesdienst, die Polizei und die bewaffnete Macht, ingleichen für Canäle, Straßen und öffentliche Gebäude.

8. Es werden Staatsräthe seyn, welche, vereint mit den Ministern, das Conseil des Fürstenthums bilden. In diesem Conseil führt der Fürst, oder eine von ihm bevollmächtigte Person, den Vorsitz und bestimmt die Verrichtungen desselben.

9. Es giebt ferner einen Staatssecretair, der alle, vom Fürsten ausgehenden, Acte unterzeichnet, und an die Minister, oder die mit ihrer Vollziehung beauftragten Beamten, übermacht, auch darüber ein Verzeichniß hält. Ueberdies liegt ihm ob, die allgemeine Staatscanzlei zu dirigiren und zu bewahren, und sonst sich jeder Verrichtung zu unterziehen, die ihm der Fürst anvertrauen wird.

10. Das Gehalt der Minister ist auf 5250 Lire, das der Räthe auf 3000 L. und das des Staatssecretairs auf 4000 L. jährlich festgesetzt.

Dritter Abschnitt.

Vom Senate.

11. Es giebt einen Senat von sechsunddreißig Mitgliedern, deren jedes wenigstens dreißig Jahre zurückgelegt haben muß. Zwei Drittheile davon werden aus den Landeigenthümern, die ein jährliches Einkommen von wenigstens 1000 L. nach dem Kataster der Grundsteuer besitzen, und ein Drittheil aus den Gelehrten und vornehmsten Handelsleuten des Staates genommen. Die Besoldung eines jeden Mitgliedes beträgt 1000 L. jährlich. Der Senat erneuert sich alle vier Jahre zum dritten Theil. Das Loos entscheidet über den Austritt der ersten zwei Drittheile und dessen erste Ziehung geschieht in vier Jahren. Der Senat hat einen aus seinem Mittel gewählten Präsidenten, der ein Jahr lang im Amte bleibt, und vom Fürsten ernannt wird.

Dieser Präsident hat neben sich einen Secretair, der ebenfalls ein Jahr im Amte bleibt und alle Acte des Senats contrasignirt.

12. Die Amtsverrichtungen des Senats sind:

a) die Bestätigung der jährlichen Rechnung über Einnahme und Ausgabe des Staats und aller ihm vom Fürsten vorgeschlagenen Gesetze;

b) die Wahl der bürgerlichen und peinlichen Richter;

c) die Bestätigung aller wichtigeren Acten, der Verkauf der Nationalgüter, und die Veränderungen, welche im System der öffentlichen Auflagen, zum Behuf der Einführung neuer Abgaben, oder neuer Tarife für die schon bestehenden Abgaben und Zölle nöthig werden könnten;

d) die Genehmigung der Reformen oder Abänderungen in Bezug auf bürgerliche, peinliche oder Handelsgesetzgebung. Jeder andere Gegenstand gehört zur Competenz der inneren Verwaltung.

13. Die vom Fürsten dem Senate vorgelegten Gesetzesentwürfe werden an

Digitized by Google

eine Commission von 5 Mitgliedern überwiesen, die der Senat aus seiner Mitte ernennt, und die darüber Bericht erstattet.

14. Zwei Bürger, die im ersten oder zweiten Grade der Blutsfreundschaft inclusive, oder im ersten Grade der Schwägerschaft, nach Berechnungsart der gegenwärtigen Gesetze, mit einander verwandt sind, können nicht zugleich Mitglieder des Senats seyn.

15. Der Senat berathschlagt nach Mehrheit der Stimmen; er ist gesetzmäßig versammelt und kann gültig berathschlagen, wenn sich in der Sitzung 24 Mitglieder anwesend befinden.

16. Diejenigen Mitglieder des Senats, welche sich vielleicht in dem Stande gerichtlicher Criminalanklage, oder betrüglichen Bankerotts befinden, oder zu einer infamirenden Strafe verurtheilt sind, oder denen die Verwaltung ihres Vermögens von Gerichts wegen untersagt ist, oder welche endlich ihre Bürgerrechte verloren haben, hören unverzüglich auf, Mitglieder des Senats zu seyn.

17. Der Senat vervollständigt und ersetzt sich selbst auf dreifache Präsentation des Fürsten. Der Fürst wählt die dem Senate vorgeschlagenen Bürger aus denjenigen Namen, welche sich auf dem in jedem Canton anzufertigenden Verzeichnisse befinden. Ein organisches Gesetz bestimmt die Art und die Formen, welche von den Cantonen bei Anfertigung ihrer Verzeichnisse zu beobachten sind.

18. Der Fürst eröffnet stets den Senat und kann dies nicht anders, als in Person thun. Er muß sich jedesmal, wenn derselbe versammelt ist, in der Stadt befinden, wo die Sitzung gehalten wird. In jedem Jahre bleibt der Senat wenigstens einen Monat versammelt. Der Fürst ruft ihn zusammen, oder löset ihn auf, wenn er es für angemessen hält. Die Minister, Senatoren und übrigen Behörden leisten einen Eid der Ergebenheit für die Verfassung der Republik und der Treue für den Fürsten.

Vierter Abschnitt.

Von der Gerichtsverfassung.

19. Ein organisches Gesetz wird das gegenwärtige System der Tribunal- und Gerichtsverfassung abändern können. Die Rechtssprüche werden im Namen des Fürsten gethan werden.

Fünfter Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

20. Der Fürst promulgirt die Gesetze; über allen von ihm ausgehenden Acten steht das alte Wappen von Lucca, und sie fangen mit der Formel an:

„Wir NN. von Gottes Gnaden und durch die Verfassung Fürst von Lucca und Piombino."

21. Der Fürst hat das Recht, die peinlich Verurtheilten zu begnadigen; aber er kann es nicht ausüben, bevor er nicht das Gutachten seiner Minister und Staatsräthe, ingleichen eines Mitgliedes des Obergerichtshofs angehört hat.

22. Es bleibt für immer festgesetzt, daß die Gesetze wegen Abschaffung der Fideicommisse und Primogenituren, auch Ausschließung aller und jeder Titel und Vorrechte, welche einen Unterschied der Geburt voraussetzen, blos mit Ausnahme der regierenden Familie, unwiderruflich sind.

23. Die öffentlichen Aemter sollen nur Bürgern von Lucca ertheilt werden, ausgenommen die bürgerlichen und peinlichen Richterstellen, welche auch Ausländern anvertraut werden können.

24. Der Fürst wendet alle in seiner Macht liegende Mittel an, um die Staatsschuld so schnell als möglich abzuführen.

25. Es können keine Zölle und Taxen erhoben, oder neue eingeführt werden, als in kraft eines Gesetzes.

26. Im Staate Lucca wird es keine Militair-Conscription geben. Alle Bürger werden in eine Miliz organisirt werden, und im Falle der Noth die Waffen zu Vertheidigung des Fürsten und des Landes zu ergreifen gehalten seyn. Der Fürst, als Oberbefehlshaber der Miliz, ernennt alle Hauptleute, und kann die nöthigen Requisitionen zur Vertheidigung des Landes ausschreiben.

27. Se. Majestät der Kaiser und König Napoleon I wird gebeten werden, daß er geruhen wolle, die erste Ernennung der Minister, der Staatsräthe, des Staatssecretairs und der Senatoren zu übernehmen.

28. Die bestehenden Gesetze des Staats, welche gegenwärtigem Verfassungs-

Digitized by Google

statute nicht zuwiderlaufend sind, bleiben in voller Kraft, bis sie durch andere Gesetze widerrufen oder abgeändert werden.

So geschehen zu Bologna, den 23. Juni 1805.

(Folgen die Unterschriften der zwölf Abgeordneten, den Gonfaloniere Belluomini an der Spitze.)

Die Bestätigung des französischen Kaisers lautete folgendermaßen:

„Wir Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Verfassungen Kaiser der Franzosen und König von Italien, garantiren die Unabhängigkeit und gegenwärtige Verfassung der Republik Lucca. Wir willigen ein, daß Unsere sehr geschätzten und sehr geliebten Schwager und Schwester, der Fürst und die Fürstin von Piombino, und ihre Nachkommenschaft das Fürstenthum Lucca in Besitz nehmen, und sich daselbst niederlassen, indem Wir zugleich versprechen, und Uns vorbehalten, bei jedem Fürstenwechsel die nämliche Garantie zu erneuern. Gleichergestalt behalten Wir Uns in Kraft des über Unsere ganze Familie erworbenen Rechts vor, daß weder der Fürst, noch die Fürstin, noch irgend eines ihrer Kinder sich anders, als mit Unserer Einwilligung vermählen können, und versprechen Uns mit Gottes Hülfe, durch Unsern Schutz alles zu entfernen, was dem Wohlstande und der Unabhängigkeit des lucchesischen Volks, so wie dem Glück Unserer sehr geschätzten und sehr geliebten Schwager und Schwester und ihrer Nachkommenschaft schädlich seyn könne.

So geschehen zu Bologna den 5. Messidor des Jahres 13.

Unterzeichnet Napoleon.

Durch den Kaiser und König der Minister Staatssecretair

H. B. Maret.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten

C. M. Talleyrand.

Diese Verfassung galt in Lucca bis zu Napoleons Verzichtleistung im Jahre 1814, worauf der Wiener Congreß dieses Fürstenthum der vormaligen Königin von Etrurien (einer spanischen Prinzessin) und deren Sohne zutheilte. — Seit dieser Zeit wird Lucca ohne besondere Verfassung regiert.

---

5. Toskana, Parma, Modena.

Beim Ausbruche des Krieges in Italien im Jahre 1799 mußte der Großherzog Ferdinand von Toskana seinen Staat verlassen. Der Lüneviller Friede (1801) verwandelte denselben, für den Erbprinzen Ludwig von Parma, in das Königreich Etrurien. Ludwig 1 starb am 27. Mai 1803. Seine Wittwe führte die Regierung für ihren minderjährigen Sohn Ludwig 2. Allein ihr Vater, der König Karl 4 von Spanien, überließ in einem Vertrage mit Napoleon vom 27. October 1807, nach welchem der junge König von Hetrurien als König ins nördliche Lusitanien versetzt werden sollte, Hetrurien an Frankreich, worauf es am 30. Mai 1808 mit Frankreich vereinigt ward, und dessen Verfassung daselbst in Gültigkeit trat. — Im Jahre 1814 kehrte der Großherzog Ferdinand dahin zurück, und regierte daselst ohne eine neue Verfassung.

Das Herzogthum Parma ward, in einem Vertrage zwischen Spanien und Frankreich vom 24. März 1801, in welchem der Erbprinz von Parma als König von Hetrurien anerkannt ward, Frankreich überlassen, und 1808 Frankreich selbst einverleibt. — Im Jahre 1814 er-

Digitized by Google

hielt die Gemahlin Napoleons, die Herzogin Marie Louise von Oesterreich, dieses Herzogthum, in welchem keine besondere Verfassung eingeführt ward.

Die Länder Modena und Reggio kamen im Jahre 1796 zur cisalpinischen Republik, und standen unter den wechselnden Verfassungen dieses Staates, bis im Jahre 1814 das Haus Oestreich-Este in demselben hergestellt, und dasselbe seit der Zeit ohne Verfassung regiert ward.

---

6. Der Kirchenstaat.

Der Papst Pius 6 ward genöthigt, nach Bonaparte's Siegen in Oberitalien, in dem Frieden mit Frankreich zu Tolentino (19. Febr. 1797) Avignon und Venaissin an Frankreich selbst, und die drei Legationen, Bologna, Ferrara und Romagna, an die neue cisalpinische Republik abzutreten.

Doch ward in diesem Frieden die politische Fortdauer des Kirchenstaates selbst gerettet.

Als aber (28. Dec. 1797), bei einem Auflaufe des römischen Pöbels, der französische General Duphot vor dem Palaste des französischen Gesandten in Rom ermordet worden war, ging, beauftragt von dem damaligen Directorium Frankreichs, der General Berthier nach Rom, und stiftete daselbst (15. Febr. 1798) eine römische Republik. Der hochbejahrte Pius 6 ward (19. Febr.) als Gefangener nach Siena, und von da nach Frankreich abgeführt, wo er (29. Aug. 1799) zu Valence sein Leben endigte.

Am 20. März 1798 erhielt der neue Freistaat eine, von Daunou entworfene, Verfassung in 372 Artikeln, welche selbst der Moniteur (l'an 6 N. 206 p. 826) nicht vollständig, sondern nur nach folgenden Grundzügen derselben mittheilte:

1. Die römische Republik ist eine und untheilbar.
2. Sie ist getheilt in acht Departements.
3. Das Bürgerrecht wird unter denselben Bedingungen erworben und verloren, wie nach der französischen (dritten) Verfassung.
4. Alle, welche sich auf der französischen Emigrantenliste befinden, sind ausgeschlossen von dem französischen Bürgerrechte und verbannt von dem Gebiete der römischen Republik.
5. Die Urversammlungen heißen Comitia, die Wahlversammlungen Tribus.
6. Um Wähler zu seyn, sind dieselben Bedingungen, wie in der französischen Verfassung, festgesetzt.
7. Das gesetzgebende Corps besteht aus zwei Räthen. Jeder Rath hat seine eigene Garde und sein eigenes Costum.
8. Der Senat, welcher diejenigen Functionen, wie in Frankreich der Rath der Alten, übt, besteht aus 32 gewählten Individuen. Um Mitglied des Senats zu werden, muß man das fünfunddreißigste Lebensjahr erreicht haben. Der vierte Theil des Senats wird aller zwei Jahre erneuert.
9. Das Tribunat (gleich dem Rathe der 500 in Frankreich) besteht aus 72 Individuen, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben müssen.

Digitized by Google

Es wird aller zwei Jahre zu einem Drittheile erneuert. Es kann keinen Beschluß fassen, als nach vorhergegangener Proposition der vollziehenden Gewalt.

10. Die vollziehende Gewalt ist fünf Consuln anvertraut. Sie müssen das fünfunddreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

11. Die Zahl der Minister kann nicht über sechs steigen.

12. Die Centraladministrationen der Departements bestehen aus drei Mitgliedern. Die Commissaire der vollziehenden Gewalt bei den Tribunalen und administrativen Behörden führen den Namen: Consular-Präfecte.

13. Die Friedensrichter führen den Namen: Prätoren.

14. Die Polizeitribune heißen: Tribune der Censur.

15. Bei Criminalfällen treten Geschworne ein.

16. Das Cassationsgericht heißt: tribunal de haute-préture.

17. Ein hoher Gerichtshof entscheidet über die Anklagen gegen die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers und des Consulats.

18. Ein Nationalinstitut ist bestimmt, die Entdeckungen und die Fortschritte in den Wissenschaften und Künsten zu leiten.

19. Der Nationalschatz steht unter drei Quästoren, welche von den Consuln ernannt und entlassen werden können.

20. Maaß, Gewicht und Zeitrechnung sind wie in der französischen Republik.

21. Die verschiedenen Ernennungen macht das erstemal der französische General in Rom.

22. Es soll zwischen der französischen und römischen Republik ein Allianzvertrag abgeschlossen werden.

23. Bis zur Ratification dieses Vertrages können alle, von dem gesetzgebenden Körper ausgehende, Beschlüsse nur nach vorhergegangener Bestätigung des französischen Generals bekannt gemacht und vollzogen werden, der auch in dringenden Fällen, nach seinem Ermessen, Gesetze erlassen kann, in Angemessenheit zu den von dem französischen Directorium erhaltenen Vollmachten.

Diese römische Republik ward aber im Jahre 1799, nach den Siegen der Russen und Oestreicher in Italien, aufgelöset, die weltliche Macht des Papstes hergestellt, und (14. März 1800) von den zu Venedig versammelten Cardinälen der Cardinal Chiaramonti zum Papste gewählt, der den Namen Pius 7 annahm.

Diesem entriß Napoleon (2. April 1808) die Provinzen Urbino, Ancona, Macerata und Camerino, welche mit dem Königreiche Italien verbunden, und unter die Verfassung dieses Königreiches gestellt wurden.

Im folgenden Jahre (17. Mai 1809) hob Napoleon die weltliche Macht des Papstes völlig auf, worauf der Rest des Kirchenstaates mit Frankreich selbst vereinigt ward. So galt von 1809 bis 1814 die Verfassung Frankreichs in diesem Reste des Kirchenstaates.

Nach Napoleons Resignation kehrte aber Pius 7 (24. Mai 1814) nach Rom zurück, und erhielt im Art. 103. der Wiener Congreßacte die gesammten vormaligen Besitzungen des Kirchenstaates, selbst mit den Fürstenthümern Benevent und Ponte Corvo zurück, mit alleiniger Ausnahme des am linken Ufer des Po gelegenen Theiles von Ferrara, der an Oestreich kam, und Avignons, das bei Frankreich blieb.

Weil aber die einzelnen Provinzen des Kirchenstaates längere Zeit hindurch unter Verfassungen gestanden hatten, und das Lehnssystem in

Digitized by Google

denselben völlig abgeschafft gewesen war; so gab der Papst, in einem sogenannten motu proprio, dem Kirchenstaate eine andere Verfassung.

Verfassung vom 6. Juli 1816.

Als durch eine bewundernswürdige Fügung Gottes und durch die mächtige Unterstützung der verbündeten Mächte, der heilige Stuhl die Provinzen Bologna, Ferrara, Romagna, die Marken Benevent und Ponte Corvo, welche länger als die übrigen Provinzen abgerissen geblieben waren, wieder erhielt, hatten Wir, da Wir nicht sogleich eine feste und bleibende Regierung einrichten konnten, mittelst des Edicts des Cardinals Staatssecretairs vom 5. Juli 1815 daselbst eine provisorische Regierung errichtet; mit Ausnahme weniger Veränderungen hatten Wir in diesen Provinzen dieselbe Ordnung der Sachen, wie sie daselbst bestand, beibehalten; aber zu gleicher Zeit hatten Wir bekannt machen lassen, daß man sich unverzüglich mit der Bildung eines neuen, allgemeinen Verwaltungssystems, welches dem wahren Interesse Unserer Völker angemessener wäre, beschäftigen würde.

Mehrere wichtige Betrachtungen hatten Uns bewogen, einen solchen Entwurf anzukündigen, und bald möglichst zu verwirklichen.

Wir hatten anfangs gedacht, daß die Einheit und Gleichförmigkeit die Grundlagen jeder politischen Einrichtung seyn müssen; ohne sie ist es schwer, die Festigkeit der Regierung und das Glück der Völker zu sichern. Je mehr eine Regierung sich diesem Systeme der Einheit, von Gott in der Ordnung der Natur und dem erhabenen Gebäude der Religion errichtet, nähert; desto mehr kann sie sich mit der Hoffnung, sich der Vollkommenheit zu nähern, schmeicheln. Diese Ueberzeugung verpflichtet Uns, nach Möglichkeit jedem zum heiligen Stuhle gehörigen Staate dieses System der Gleichförmigkeit zu verschaffen; ein solcher Staat würde in der That ein Muster der Gesetzgebung und der auf die Grundsätze und unveränderlichen Regeln der Religion und der evangelischen Moral, so wie auf das canonische Recht gegründeten Ordnung seyn. Eine solche Gesetzgebung, welche sich an die Vorschriften einer beständigen Billigkeit und des wahren Rechtes der Natur, trotz allen Schmähungen, womit man sie zu bedecken sich nicht entblödet hat, hielte, würde immer als diejenige anerkannt werden müssen, welche Europa zu dieser Bildung zurückgeführt hat, wovon es die Einfälle der Barbaren entfernt hatten.

Jedoch, um diese Vollkommenheit der Regierung, welche die Völker glücklich macht, so viel es die Natur menschlicher Dinge erlaubt, zu erreichen, fehlte es Unserm Staate an derjenigen Gleichförmigkeit, welche für die Interessen der Gesellschaft und der Einzelnen so vortheilhaft ist, weil er, gebildet durch die successive Vereinigung verschiedener Güter, eine Masse von Gebräuchen, Gesetzen und mit einander streitender Privilegien darbietet, welche oft eine Provinz der andern entfremdeten, und bisweilen in der nämlichen Provinz eine Landschaft von der andern trennten.

Ueberzeugt von der Wahrheit der so eben ausgesprochenen Grundsätze, haben die souverainen Päpste, Unsere Vorfahren, jede Gelegenheit benutzt, um die verschiedenen Zweige der öffentlichen Verwaltung auf die Grundsätze der Gleichförmigkeit zurückzuführen. Wir selbst haben vom Anfange Unserer Regierung an, dieses Ziel zu erreichen gesucht; indessen haben diese Versuche, durch streitige Interessen und durch Anhänglichkeit an alte Gewohnheiten vereitelt, nur in einigen Theilen glücklichen Erfolg gehabt.

Jedoch scheint die ewig bewundernswürdige Vorsehung, welche, kraft ihrer Weisheit, die menschlichen Angelegenheiten so leitet, daß oft aus den größten Unglücksfällen die größten Vortheile entspringen, es gewollt zu haben, daß die Unfälle der letztern Zeit und selbst die Unterbrechung der Ausübung Unserer zeitlichen Souverainetät, jetzt bei der Wiederherstellung legitimer Mächte durch den Frieden, dieses Geschäft erleichterten. Wir glauben daher, diesen Zeitpunct ergreifen zu müssen, um das begonnene Werk zu vollenden.

Dieses Werk ist nicht allein an und für sich nützlich, sondern wird überdies durch die gegenwärtigen Umstände nöthig gemacht. In der That hat in einem großen Theile der neuerdings wieder erhaltenen Provinzen die lange Trennung vom heiligen Stuhle ein Aufhören der alten Einrichtungen und Gebräuche veranlaßt; so daß es beinahe unmöglich ist, die vormals bestehende Ordnung daselbst wieder einzuführen. Neue Gewohnheiten sind an die Stelle der alten getreten; neue Meinungen über verschiedene Gegenstände der Verwaltung und Staatswirthschaft haben sich

Digitized by Google

allgemein verbreitet; neue Einsichten, gleichmäßig, wie bei den übrigen Nationen Europa's, verbreitet, erheischen gebieterisch die Annahme eines neuen Systems für die obgenannten Provinzen, welches mehr mit dem gegenwärtigen, von dem frühern so sehr verschiedenen, Zustande übereinstimmt.

In Folge dieser Betrachtungen haben Wir gesehen, wie abenteuerlich und im Widerspruche mit dem so eben erwähnten Systeme der Einheit es seyn würde, wenn ein Theil eines wenig ausgedehnten und unter demselben Souverain stehenden Staates nach andern Grundsätzen, als der andere Theil, regiert würde. Und wenn auch locale Umstände einige Abänderungen für eine Landschaft erfordern; so müssen sie so gemacht werden, daß die Einheit des angenommenen Systems dadurch nicht zerstört werden kann. Es ist folglich, da die lange Trennung mehrerer Provinzen Unserer Staaten die Ursache ist, daß man daselbst die alte Ordnung der Dinge nicht wieder herstellen kann, ohne die Interessen des Volkes zu verletzen oder bei ihm Unzufriedenheit zu veranlassen, unerläßlich, zur Erhaltung der Integrität des Körpers alle Glieder durch Einführung eines gleichmäßigen Systems, welches alle umschließen kann, zu vereinigen.

Nach reiflicher Ueberlegung dieser Wahrheit also hätten Wir geglaubt, Uns an Uns selbst und an dem Interesse zu vergehen, welches Wir an dem Glücke Unserer Unterthanen nehmen müssen, wofern Wir nicht die kostbaren Augenblicke benutzt hätten, welche die göttliche Vorsehung Uns geschenkt zu haben scheint, um zur Bildung eines allgemeinen und gleichmäßigen Systems für alle Unsere Staaten zu schreiten.

Zu dem Ende haben Wir Uns bemüht, mit der größten Schnelligkeit alle für die Bildung eines Plans zu einer bleibenden und dauerhaften Regierung nöthigen Nachrichten einziehen zu lassen; Wir haben befohlen, daß man bei der Abfassung dieses Plans die Grundsätze der Gleichmäßigkeit, welche das Wohl der Gesellschaft zu befördern geeignet sind, so wie auch alle Verordnungen der souverainen Päpste, Unserer Vorfahren, beobachte, indem man blos die Abänderungen, welche der Vortheil und die Bedürfnisse der Völker nach so außerordentlichen Veränderungen erheischen dürften, annehme. Denn es ist unleugbar, daß menschliche Anordnungen niemals allen Misbräuchen haben vorbeugen können, noch daß auch die Weisheit der Gesetzgeber alles vorhersehen könne, indem wir selbst täglich finden, daß der menschliche Scharfsinn viele in frühern Zeiten erfundene Dinge verbessert hat.

Der Uns vorgelegte Entwurf hat Unsern Absichten entsprochen. Nichts desto weniger haben Wir, um in einer so wichtigen und für Unsere Völker erfolgreichen Sache mit reiflicher Ueberlegung zu Werke zu gehen, den Entwurf der Prüfung der von Uns ernannten Versammlung unterworfen, welche aus Cardinälen und andern durch ihre Kenntnisse in Verwaltungs- und Regierungsangelegenheiten und durch ihre anerkannte Rechenschaffenheit ausgezeichneten Personen besteht, um ihre Meinung zu vernehmen, in Folge deren Wir ihn, mit einigen Abänderungen und Beschränkungen, bestätigt haben.

Indessen geht Unsere Sorge und Mühe nicht einzig dahin, eine Gleichförmigkeit in den Grundsätzen der neuen Gesetzgebung zu bewirken; Wir haben Unsere Völker, die Wirkung Unserer väterlichen Liebe auch in einer Verminderung der öffentlichen Abgaben wollen empfinden lassen, indem Uns nichts mehr am Herzen liegt, als die Verbesserung des Zustandes Unserer Unterthanen. Und wenn das übermäßige Gewicht der schon bestehenden Lasten, und das der auf die Provinzen des ehemaligen Königreichs Italien zu vertheilenden Summen, um die hypothekarisch bei dem ehemaligen Leihhause zu Mailand verbürgten Schulden zu bezahlen, welche Summen aus Unserm Schatze bezahlt werden müssen, der bereits durch die außerordentlichen und unvorhergesehenen Ausgaben, wozu Uns der Sanitätscordon und die Unterstützung einer großen Anzahl von Gemeinden, die der Lebensmittel entbehrten, genöthigt haben, erschöpft ist; wenn alle diese Umstände Unserer Liebe nicht gestattet haben, alles, was Wir gewünscht hätten, zu thun; so haben Wir wenigstens doch beschlossen, die Lasten, so viel die Verpflichtungen, denen die Regierung nachzukommen durchaus genöthigt ist, erlauben, zu mindern, in der Zuversicht, daß Unsere Unterthanen für diesen Beweis Unserer väterlichen Sorgfalt erkenntlich seyn werden, womit Wir immer fortfortfahren werden, ihnen das größtmögliche Glück zu verschaffen, und ihre Lasten zu erleichtern, sobald die Umstände, in denen sich die Regierung befindet, sich werden verbessert haben.

Zufolge der oben genannten Betrachtungen haben Wir aus eigner Bewegung und Machtvollkommenheit Folgendes befohlen.

Digitized by Google

Erster Titel.

Organisation der Regierung.

1. Der Kirchenstaat ist, mit Ausnahme der um die Hauptstadt gelegenen Orte, in siebenzehn Delegationen *) getheilt.

Die Delegationen bilden, wie die unten beigefügte Tabelle ausweist, drei Classen; und sie werden durch eigenthümliche Behandlung und Auszeichnungen unterschieden seyn.

Wenn ein Cardinal zum Gouverneur einer Delegation der ersten Classe bestimmt wird; so erhält die Delegation den Namen der Legation, und der Cardinal nimmt den Titel eines Legaten an, und erhält alle Ehrenbezeigungen desselben, mit besondern Vorrechten, welche ihm durch Verordnungen in Form eines Breve verliehen werden.

2. Jede Delegation ist in Gouvernements des ersten und zweiten Ranges getheilt **).

3. Die oben erwähnte Tabelle bezeichnet den Umkreis jeder Delegation und jedes Gouvernements.

4. Es besteht in Rom eine besondere Versammlung, zusammengesetzt aus Monsignore, dem Secretair der Consulta, einem Kammersecretair, und Monsignore, dem Secretair de buon governo, welcher das Amt eines Secretairs versehen wird, um die Bittschriften, welche wegen Gränzberichtigungen der Delegationen und Gouvernements einlaufen sollten, anzunehmen, und außergerichtlich mittelst einfacher Vorschriften zu prüfen.

5. Die unten angefügte Verordnung bestimmt die Zeit und die Art, Bittschriften einzureichen und zu prüfen, und davon Bericht abzustatten, welcher dem Staatsoberhaupte vorgelegt werden kann.

6. Der Delegirte übt in jeder Delegation, unter der Abhängigkeit von höhern Behörden, in Beziehung auf alle ihm zuertheilte Befugnisse, die Gerichtsbarkeit in allen Acten der öffentlichen Regierung und Verwaltung.

Ausgenommen sind die Sachen, welche ihrer Natur nach den höhern kirchlichen Behörden zustehen, die ins Justiz- und Finanzfach einschlagenden, und solche, welche im Ganzen oder zum Theil einer besondern Commission zur Aufsicht über die Gewässer in den vier Delegationen Bologna, Ferrara, Ravenna und Forli übertragen werden dürften.

7. Jedem Delegaten sind zwei vom Souverain ernannte Assessoren zugegeben, deren der Delegat sich zur Geschäftsführung bedient.

Dieselben sind in allem von den Delegaten abhängig, was ihnen nicht speciell kraft der Artikel 23. im zweiten Titel und durch die Artikel 77. und 79. im dritten Titel zuertheilt worden ist.

8. Bei jedem Delegirten besteht eine Regierungs-Congregation, bestehend aus vier Personen, deren zwei aus dem Hauptorte, die beiden andern aus den andern Oertern der Delegation sind, für die der ersten Classe; aus drei Personen, deren zwei aus dem Hauptorte, einer aus den andern Oertern der Delegation ist, für die der zweiten Classe; und aus einer des Hauptortes und einer aus den übrigen Oertern der Delegation für die der dritten Classe.

Die Stadt Bologna ist von dieser Anordnung ausgenommen; in Rücksicht auf ihre besondern Umstände wird derselben erlaubt, daß die vier Personen der obgenannten Congregation aus ihren Bürgern gewählt werden.

9. Die obgenannten, durch den Souverain zu ernennenden, Personen müssen 30 Jahre alt seyn, entsprossen aus guten Familien, sich durch ihre guten Sitten und durch ihre Kenntnisse auszeichnen, und vorher ein öffentliches Amt bekleidet, oder eine Gemeinde verwaltet, oder doch sich auf eine lobenswerthe Weise als Advocaten während des Zeitraums von drei Jahren mindestens bewährt haben.

10. Diese Personen versammeln sich bei dem Delegirten drei Mal die Woche an zu bestimmenden Tagen, und außerdem so oft sie von dem Delegirten aufgefordert werden.

11. Sie werden bei allen Sachen von einiger Bedeutung, über welche es nöthig ist, eine Berathung anzustellen, im Fache der Verwaltung der Delegation zu Rathe gezogen.

12. Sie haben eine berathende Stimme; allein die endliche Entscheidung hängt

*) Dies Wort entspricht dem Worte Präfectur.

**) Unterpräfectur.

Digitized by Google

von dem Delegirten ab. Das mit Gründen versehene Votum jeder der oben erwähnten Personen wird zu Protocoll genommen. Der Delegirte ist verpflichtet, bei Berichterstattung von dem von der Commission gefaßten Beschluß, an das Staatssecretariat oder an die betreffenden Bureaux zu Rom, eine Abschrift des Protocolls der Verhandlung, welche in der Commission Statt gefunden hat, zu übersenden.

13. Alle fünf Jahre wird zur Erneuerung der Congregation geschritten, und zwar mittelst des Looses auf folgende Weise:

Die Delegationen der ersten und zweiten Classe haben zwei Austretende, die der dritten Classe nur einen. Sie werden nach den im neunten Artikel enthaltenen Anordnungen ersetzt. Die Ausgetretenen sind wieder wählbar.

14. Jede Delegation hat einen Generalsecretair, welchen der Souverain ernennt, der unter den Befehlen des Delegirten steht. Dieser Secretair hat in der Commission keine Stimme. Er ist mit Führung der Protocolle, mit Abfassung der Beschlüsse der Commission, der Register und der Correspondenz beauftragt. Er kann ohne vorläufige Anzeige beim Staatssecretair nicht abgesetzt werden.

15. Die Gouverneurs des ersten und zweiten Ranges stehen in Ausübung ihrer Amtsverrichtungen völlig unter dem Delegirten, ausgenommen in dringenden Fällen und in Angelegenheiten, die das Justizfach betreffen, bei geringern Civilsachen, die vor dieselben nach den Artikeln 25. und 26. des zweiten Titels gehören.

16. Dem Delegirten steht es zu, direct mit allen Gouverneurs seines Bereichs zu correspondiren, oder doch den Gouverneurs des zweiten Ranges durch die des ersten seine Befehle zukommen zu lassen.

17. Die Delegirten können Prälaten seyn. Die Mitglieder der Commissionen müssen in dem Bezirke der Delegation gebohren seyn, oder aus demselben herstammen, oder Eigenthümer, oder endlich daselbst seit zehn Jahren wohnhaft seyn.

Die Gouverneurs im Gegentheil dürfen niemals an dem Orte, wo sie ihre Amtsverrichtungen ausüben, gebohren seyn, noch lange daselbst gewohnt haben.

Diese Anordnung erstreckt sich auch auf die Assessoren.

18. Die Ernennung der Delegirten und Gouverneurs, welche der Souverain vorgenommen hat, wird ihnen durch das Organ des Staatssecretairs bekannt gemacht. Den Delegirten und Gouverneurs des ersten Ranges wird ein Breve übersendet, denen des zweiten Ranges werden Patente zugefertigt.

19. Die Abschaffung der freiherrlichen Gerichtsbarkeit bleibt in Kraft in den Provinzen Bologna, Ferrara, Romagna, in den Marken, in Urbino und in den Herzogthümern Benevent und Camerino. In den übrigen Provinzen, wo diese Gerichtsbarkeit durch das vom Vice-Staatssecretair am 30. Juli 1814 publicirte Edict wieder in Wirksamkeit gesetzt worden ist, können die von den Baronen ernannten Gerichtshalter nicht in Ausübung ihrer Amtsverrichtungen treten, ohne die vorläufige Zustimmung des Staatssecretairs erhalten zu haben.

Die Barone können auf ihre Gerichtsbarkeit, selbst für ihre in der Belehnung enthaltenen und benannten Nachkommen, verzichten, ohne daß es nöthig ist, irgend eine Förmlichkeit, um ihre Zustimmung vollständig zu machen, anzuwenden. Diese Verzichtleistung macht jedes Recht und jede Verpflichtung erlöschen, welche auf die Ausübung der freiherrlichen Gerichtsbarkeit Bezug hat. Sie behalten indeß für sich und ihre Nachfolger den Ehrentitel. Die Barone, welche ihre Gerichtsbarkeit behalten wollen, sind verpflichtet, ihren Gerichtshaltern ein angemessenes und monatliches Honorar, wie auch den Canzelisten und den Procuratoren des Fiscus eine Besoldung zu zahlen, und die Kosten für den Unterhalt der bewaffneten Macht und alle übrigen Kosten für die Gerechtigkeitspflege zu tragen. Alles Obige muß stets durch das Staatssecretariat gebilligt werden.

20. Die Gerichtshalter der Barone müssen, wie die übrigen, den Befehlen, welche ihnen von den Delegirten und den Gouverneurs ersten Ranges zukommen, gehorchen, wenn diese von den Delegirten, in Angemessenheit zum 16. Artikel, die Befugnisse erhalten haben.

21. Die Gerichtshalter der Barone haben gleiche Befugnisse mit den übrigen Gouverneurs, ausgenommen in den, in den folgenden Titeln erwähnten Fällen, wo die Verrichtungen, welche diese Gerichtshalter ausüben können, werden bezeichnet werden, und wo von den Rechten der Barone geredet wird.

22. In dem Bezirke von Rom correspondiren die Gouverneurs direct mit dem Staatssecretariat und mit den betreffenden Behörden der Hauptstadt.

Digitized by Google

23. Die Gerichte des Cardinal-Dechanten zu Ostia und Velletri, und des Vorstehers der apostolischen Paläste zu Castel-Gandolfo, bleiben völlig, wie vorher.

Zweiter Titel.

Organisation der Civilgerichte.

24. Die richterliche Gewalt in bürgerlichen Angelegenheiten kommt den Delegirten nicht zu.

25. Die Gouverneurs sind in ihren angewiesenen Bezirken befugte Richter:

1) für Klagen, die nicht über 100 Rthlr. betragen.
   Wenn die Summe nicht bestimmt, aber voraus zu vermuthen ist, daß sie diesen Werth übersteigen werde; so sind sie nicht competent;
2) wenn es sich blos auf eine Verhandlung über den Besitz bezieht; so können sie niemals das Anhalten um den Besitz wiederhohlen lassen. Wenn die Eigenthumssache nicht durch die bloße Thatsache des Besitzes entschieden werden kann; so müssen die Gouverneurs die Parteien vor Gericht erster Instanz verweisen;
3) für Klagen schuldiger Nahrungsmittel, sey es durch Verfügung der des Gerichtes oder durch irgend ein Recht;
4) für Verhandlungen wegen Gebietsbeschädigungen;
5) für Klagen, schuldiges Tagelohn betreffend;
6) für Streitigkeiten, welche aus stipulirten Verträgen zur Zeit der Messe oder eines öffentlichen Marktes entstehen, und die auf der Stelle entschieden werden müssen.

26. Die Urtheile des Gouverneurs bis auf den Belauf von 70 Rthlr., diejenigen über das einfache Besitzrecht, über Beköstigung, über Schaden, über Besoldung, über Contracte, welche zur Zeit der Messe oder des öffentlichen Marktes geschlossen werden; diejenigen, welche über Acten oder Schriften mit Privatunterschrift, die jedoch keinem Zweifel an ihrer Glaubwürdigkeit unterliegt, vor einem Notarius gefällt wurden, sind dem Regreß unterworfen, welcher jedoch nur auf eine andere Behörde verweist. Andere Urtheile aber, welche über andere Gegenstände gefällt werden, sind dem Regreß, so daß Aufhebung Statt finden kann, unterworfen.

27. Die Appellation von Urtheilen der Gouverneurs geht an den Gerichtshof erster Instanz in dem Bezirke der Delegation.

28. In dem Hauptorte der Delegation übt einer der Assessoren in geringern Rechtssachen die den Gouverneurs kraft der drei vorhergehenden Artikel übertragene Rechtspflege.

29. In Klagen, wobei Barone betheiligt sind, haben ihre Gerichtshalter keine Befugniß zu urtheilen, als bis auf den Belauf von 10 Rthlr. Wenn der Antheil, welchen der Baron an der Klagsache hat, über 10 Rthlr. ist; so wird die Sache vor den nächsten Gerichtshalter gebracht, wofern er nicht von dem Baron ernannt ist; dieser fällt das Urtheil in Gemäßheit der den Gouverneurs ertheilten Vollmacht.

30. An jedem Hauptorte der Delegationen giebt es ein Gericht der ersten Instanz, bestehend aus fünf Richtern und zwei Adjuncten in Delegationen der ersten Classe, und aus drei Richtern und einem Adjuncten in der der zweiten und dritten Classe.

Der Aelteste der fünf oder drei Richter versieht die Verrichtungen des Präsidenten; die der Referenten wechseln.

31. Die obgenannten Gerichtshöfe urtheilen stets als Gesammtheit und in Anwesenheit dreier Mitglieder.

Im Falle der Abwesenheit oder der gesetzlichen Verhinderung eines der Richter, wird er durch den Adjuncten oder durch einen der Adjuncten ersetzt; diesen wählt der Präsident in Gerichtshöfen von fünf Richtern.

32. In den Gerichtshöfen, bestehend aus fünf Richtern, hat das Tribunal zu entscheiden, wenn die Anzahl der Processe zwei Listen erfordert. Der Beschluß darüber wird bekannt gemacht, und bleibt an der Thüre der Canzlei angeschlagen.

In diesem Falle theilt sich das Gericht in zwei Sectionen, jede zu drei Richtern, indem sie einen der Adjuncten, die Zahl voll zu machen, dazu nimmt; der andere Adjunct dient zur Ergänzung im Falle der Noth.

Der Präsident besorgt die Vertheilung der Processe für jede Section, und dies wird am Rande der Liste, welche an der Canzlei jeder Abtheilung angeschlagen wird, der der Proceß zugewiesen worden ist, erwähnt. Diese Processe müssen von der Section, welcher sie zugetheilt worden sind, entschieden werden.

Digitized by Google

33. Die Gerichtshöfe erster Instanz entscheiden bei Appellationen nach den Artikeln 26. und 27. alle den Gouverneurs und Assessoren zuständige Processe; und entscheiden in erster Instanz alle andere Processe, ausgenommen diejenigen, welche einem besondern Gerichte vorbehalten bleiben, wie weiter unten bestimmt werden soll.

34. Die Gerichte halten öffentliche Sitzungen, um die Vertheidigungen der Sachwalter der Parteien anzuhören. Die klagende Partei läßt durch den Präsidenten den Tag der Sitzung bestimmen, und macht ihn darauf der andern Partei bekannt. Der Präsident wacht über Aufrechthaltung der Ordnung während der Sitzungen. Die Richter können während der Verhandlung Beiurtheile oder Aufschubsdecrete erlassen, und aus diesem Grunde ist bei den Sitzungen ein Canzellist, zur Führung des Protocolls, gegenwärtig.

Die Endurtheile werden vorgelesen und von den Richtern unterzeichnet, welche sich zu den vom Präsidenten bezeichneten Tagen und Stunden versammeln.

Den Urtheilen werden die Entscheidungsgründe beigefügt.

35. Es bestehen für die römischen Staaten vier Appellationsgerichte: eins zu Bologna, für Sachen der vier Delegationen Bologna, Ferrara, Ravenna und Forli; eins zu Macerata, für Sachen der Delegationen Macerata, Urbino und Pesaro, Ancona, Fermo, Ascoli und Camerino; zwei in Rom, für alle übrigen Provinzen des Staates. Diese sind das Gericht der apostolischen Kammer und della Rota.

Es ist den Parteien erlaubt, ihre Appellationen bei beiden genannten Gerichten in Rom anhängig zu machen; jedoch muß es mit gemeinsamer Zustimmung zwischen ihnen geschehen.

36. Das Appellationsgericht zu Bologna und das zu Macerata besteht aus sieben Richtern und zwei Adjuncten.

Die Entscheidungen werden nach der Stimmenmehrheit gegeben, und es kann nicht entschieden werden außer bei einer Mehrzahl von fünf Stimmen.

37. Der Aelteste an Jahren übernimmt die Geschäfte des Präsidenten; der Referent wird nach der Reihe bestimmt.

38. Der Präsident kündigt die Sessionstage und die Ordnung der Rechtssachen an.

Die im 34. Artikel enthaltenen Verordnungen gelten auch für die Appellationsgerichte.

39. Das Gericht der apostolischen Kammer (unbeschadet der in den folgenden Artikeln enthaltenen Vorschriften für die andern Gerichte, welche in Rom beibehalten werden) versieht die Geschäfte eines Gerichtes der ersten Instanz in Sachen des Bezirks von Rom, welche auf beifolgender Tabelle angezeigt werden, und eines Appellationsgerichtes in den andern Sachen auf unten erklärte Weise.

40. Dieses Gericht besteht inskünftige aus drei Richtern, welche Prälaten sind, und denselben Titel von Civilrichtern beibehalten, aus einem vierten, welcher auch ein Advocat seyn kann, wie man es mehrere Male gemacht hat.

41. Jeder Civilrichter entscheidet allein:

1) Klagen, welche den Werth von 825 Rthlr. nicht übersteigen, die ihm in erster Instanz zustehen;
2) Sachen, welche von den Gouverneurs im Bezirke von Rom in zweiter Instanz entschieden sind;
3) Sachen, die den Werth von 300 Rthlr. nicht übersteigen, und welche in erster Instanz von ihren Collegen entschieden sind.

42. Das Gericht der apostolischen Kammer beurtheilt in voller Versammlung:

1) in der ersten Instanz Klagen, welche über 825 Rthlr. hinausgehen, und von unbestimmtem Werthe;
2) Klagen in zweiter Instanz, von dem Werthe unter 825 Rthlr., welche von den Gerichten erster Instanz der Delegationen Perugia, Spoleto, Viterbo, Civita vecchia, Rieti, Frosinone und Benevent, oder auch von den betreffenden Civilrichtern entschieden sind;
3) widersprechende Urtheile in dritter Instanz, von den betreffenden Gouverneurs in erster Instanz und von den betreffenden Civilrichtern bei Appellationen gefällt;
4) Urtheile auch der dritten Instanz von Civilrichtern, wenn sie unter einander nicht zusammenstimmen, und es sich um Sachen von einem Werthe unter 300 Rthlr. handelt.

43. Wenn das Gericht der apostolischen Kammer in Appellationssachen oder

Digitized by Google

auf Verlangen über das Urtheil eines der Civilrichter urtheilt; so besteht es aus den andern beiden und einem Advocaten.

44. Wenn es in dritter Instanz über zwei Urtheile der Civilrichter, die nicht zusammenstimmen, entscheidet; so besteht es aus dem dritten Civilrichter, der nicht mitgesprochen hat, aus dem Advocaten der apostolischen Kammer und aus Monsignore dem Kammerauditeur, welcher indeß seinen geheimen Auditeur, oder einen andern Richter bevollmächtigen kann.

45. In allen Fällen, wo obgenannter Monsignore der Kammer in Person die vor das Collegialgericht oder die Congregation gebrachten Sachen entscheiden will, kann er es thun; und dann hat der Advocat der apostolischen Kammer nichts weiter dabei zu thun, ausgenommen in dem Falle, wo seine Stimme zur Vervollzählung der Anzahl von drei Richtern nothwendig ist, oder wenn einer von den Civilrichtern abwesend oder gesetzmäßig verhindert ist.

46. Die Rota ist das Appellationsgericht in allen Sachen, deren Werth 825 Rthlr. übersteigt, welche von den Gerichten erster Instanz in den Delegationen entschieden worden sind, die nicht vor die Appellationsgerichte zu Bologna und Macerata gehören.

Dieses Gericht ist competent in allen Sachen, welche den Werth von 300 Rthlr. übersteigen, allein 800 Rthlr. nicht erreichen, so oft die vorhergehenden Urtheile widersprechend sind. Es ist auch competent in allen Sachen, in welchen die Urtheile der Appellationsgerichte, mit Einschluß der apostolischen Kammer, mit denen der ersten Instanz nicht übereinstimmen.

Für Sachen, deren Werth unter 300 Rthlr. ist, und worin die Urtheile der andern Gerichte erster Instanz und das der apostolischen Kammer als Appellationsgericht, nicht übereinstimmen, geht der Regreß an den Cardinal-Präfecten der Signatur, welcher eine Congregation von drei Prälaten beruft, um sie völlig zu entscheiden.

47. Das Gericht della Rota, ehrwürdig aus vielen Gründen, wird fortwährend aus derselben Anzahl von Personen bestehen; es behält seine Würden, seine Auszeichnungen, Vorrechte und Privilegien ohne alle Veränderung. Es übt fortdaurend seine Verrichtungen auf dieselbe Art und mit denselben Förmlichkeiten, als früher gewöhnlich waren und jetzt gewöhnlich sind, es sey nun in Civil- und Kirchensachen der römischen Staaten, oder in denen anderer Staaten.

48. In allen Processen bilden zwei übereinstimmende Urtheile, nämlich des der ersten Instanz und das Allegationsurtheil, die Entscheidung der Sache. Sind beide Urtheile nicht übereinstimmend; so schreitet man zur dritten Instanz vor den Gerichten zu Rom, nach der unten angezeigten Weise.

49. Zu Rom bleibt die bürgerliche Gerichtsbarkeit des capitolinischen Gerichtes, so wie sie jetzt ist, bestehen, sowohl in erster Instanz, als bei Appellationen.

50. Das Gericht der Signatur besteht nur zu Rom; es bleibt aus der nämlichen Anzahl von Prälaten zusammengesetzt. Um den Gang der Sache zu erleichtern, wird es in zwei Sectionen getheilt, deren jede aus sechs Personen, welche vom Cardinal-Präfecten ernannt werden, bestehen. Der Aelteste jeder Section ist der Präsident.

Der Kläger hat das Recht, die Section zu wählen.

51. Dieser Gerichtshof hat allein das Recht, die gerichtlichen Verhandlungen, die Beschlüsse und Urtheile aller Gerichte in den römischen Staaten ohne Ausnahme zu cassiren oder zu annulliren.

Die Cassation findet jedoch nur bei den drei folgenden Nichtigkeitsgründen Statt: in Ermangelung der Citation, der Gerichtsbarkeit, der Vollmacht (mandat). Diese Ursachen müssen in dem Beschlusse einzeln angegeben werden.

Nach der Cassation hat das Gericht das Recht, den Proceß an dasselbe Gericht, dessen Spruch cassirt worden ist, zu verweisen, oder an das Gericht der apostolischen Kammer, oder an das della Rota, nach ihren betreffenden Vorrechten, wie es ihm am besten scheinen wird.

Das obgenannte Gericht kann das Recht, Urtheilssprüche zu cassiren den Richtern und Gerichten, welche über die Hauptsache zu urtheilen haben, übertragen.

52. Wenn es Streit über die Competenz zwischen den Gerichten giebt; so entscheidet das Gericht der Signatur.

53. Im Falle der Uebereinstimmung der Urtheile nach der Vorschrift des 48. Artikels kann kein Regreß genommen werden, um die Vollziehung zu hindern. Man

Digitized by Google

kann einzig und allein deswegen Regreß nehmen, um des Devolutionsrechtes willen, und durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, um eine zweite Appellation zu erlangen; und außerdem, wenn das erste Appellationsurtheil kein devolutives war.

Eine zweite Appellation wird nur für den Fall gestattet, wo sich neue, entscheidende Thatsachen, durch authentische Belege unterstützt, oder durch eine Ungerechtigkeit, welche daraus, daß man von einem vorhandenen Gesetze nicht Gebrauch gemacht hatte, oder daß es sich selbst widerspräche, entstand, entdeckt worden. In diesen Fällen wird der Proceß vor die apostolische Kammer, oder den Gerichtshof della Rota, nach ihrer respectiven Competenz in Ansehung der Summe, gebracht.

54. Der Beschluß, wodurch das Gericht der Signatur das Recht der Appellation mittelst der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erlaubt, ist mit Beifügung der Gründe abgefaßt.

55. Die vorhergehenden Verordnungen beeinträchtigen die Gerichtsbarkeit der gewöhnlichen und kirchlichen Gerichte in Sachen, die ihnen zustehen, durchaus nicht.

56. Kein Gerichtshof kann über Sachen erkennen, worin es sich um die Prüfung der Interessen der apostolischen Kammer handelt.

57. Es werden in den Provinzen aus mehrern vereinigten Delegationen (im vorkommenden Falle) Assessoren der Kammer ernannt, welche im Fache der ihnen zuertheilten Gerichtsbarkeit in Sachen, wo es sich um das Interesse der Kammer handelt, wofern der Gegenstand den Werth von 200 Rthlrn. nicht übersteigt, Richter in erster Instanz sind.

58. In Rom und dessen Bezirk werden die obengenannten Sachen in erster Instanz fortwährend gemeinschaftlich von dem Auditeur der Kammer und von dem Auditeur des Schatzmeisters, im Falle die Sachen 825 Rthlr. nicht übersteigen, entschieden.

Ist der Betrag der Sachen, die vor die Auditoren der Kammer gehören, über 200 Rthlr., und in Rom und dessen Bezirk über 825 Rthlr.; so werden die Sachen in erster Instanz von einem Gerichtshofe entschieden, bestehend aus dem Auditeur der Kammer, dem Präsidenten der Kammer und dem Auditor des Schatzmeisters.

Dieses Gericht ist auch Richter bei Appellationen in Sachen, welche von den Assessoren der Kammer entschieden sind; und im Falle, wo die Urtheile dieser beiden nicht übereinstimmen, geschieht der Regreß an das Gericht der Kammer.

59. Urtheile des oben genannten Gerichtes in erster Instanz, so wie die, welche in erster Instanz von dem Auditeur der Kammer und dem Auditeur des Schatzmeisters gefällt werden, werden bei der Appellation vor das Gericht der Kammer gebracht.

60. Dieses Gericht verfährt nach den oben festgesetzten Formen mit dem einzigen Unterschiede, daß es in zwei Sectionen getheilt ist, bestehend aus einer gleichen Anzahl von Secretairen der Kammer; die erste Section hat zum Präsidenten den Aeltesten an Jahren, die zweite den Aeltesten im Dienste.

Der Appellant hat das Recht, die Section zu wählen.

61. Wenn Appellation von den Urtheilen der Kammer Statt findet; so kommt sie vor die Section, welche nicht geurtheilt hat.

62. Durch die vorhergehenden Verordnungen wird nichts verändert, in Rücksicht der Abfassung und Vollstreckung der Cabinetsbefehle, welche fortwährend von den Assessoren der Kammer und überdies von dem Auditeur der Kammer, und dem Auditeur des Schatzmeisters, nach den bestehenden Formen für alle rückständige Abgabenzahlungen, welches auch die fragliche Summe seyn möge, ausgefertigt.

63. Es giebt künftig keine Gerichtscommissaire oder eximirte Richter.

64. In streitigen Civilsachen sind alle besondere und privilegirte Gerichtsbarkeiten und Gerichte zu Rom oder in den Provinzen aufgehoben, mit Ausnahme dessen, was im 55. Art. über die kirchlichen Gerichte, und im 49. Art. über das des Capitols festgesetzt ist; ausgenommen ist ferner die Gerichtsbarkeit der Congregation der Bischöfe und der Regularen des Gerichtes der Dataria, so wie des zum Hause des heiligen Petrus. Ferner bleibt ausgenommen die Gerichtsbarkeit:

1) der Congregation de buon Governo, nach der Verordnung von Benedict 14;
2) des Auditeurs des Cardinal Kämmerers, in Sachen, welche die Märkte des Platzes Navona betreffen;

Digitized by Google

8) des Präsidenten am Gerichtshofe der Victualien, für die seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Märkte;
4) des Gerichtes der Getreide- und Brodmärkte in Sachen seines Faches, zufolge der päpstlichen Verordnungen vom 31. Oct. 1800 und vom 19. Sept. 1802;
5) des Ackerbaues in Sachen seines Faches;
6) des Gerichtes des Cardinal-Vicarius, in Alimentationssachen nach den ihm durch gegenwärtiges Gesetz verliehenen Rechten;
7) des Richters über Tagelohn in Sachen seiner Competenz.

Findet Appellation von den Urtheilen derer, die zum 4. und 5. §. gerechnet werden, Statt; so wird sie vor das Gericht der Kammer gebracht. Die Appellation in Sachen des Ackerbaues wird, wenn sie Statt findet, vor das Gericht der apostolischen Kammer oder della Rota, nach der Competenz eines jeden von ihnen, gebracht. Das nämliche findet Statt bei den Urtheilen des Cardinal-Vicarius in Alimentationssachen.

65. Neue Sachen, welche vor besondere und privilegirte Gerichte und Richter, welche so eben aufgehoben worden sind, gehörten, stehen den oben verordneten Gerichten zu.

66. Sachen indeß, welche vor Gerichten oder Richtern, deren Gerichtsbarkeit in streitigen Rechtssachen aufgehört hat, verhandelt werden, so wie auch die, deren Prüfung vor Commissairs oder privilegirten Richtern begonnen hat, werden durch eine besondere Delegation entschieden, und, wenn sie zur Zeit, wo diese aus eigner Bewegung gegebene Verfassung in Wirksamkeit tritt, noch nicht entschieden sind, in dem Zustande, worin sie sich befinden, vor die Gerichte erster Instanz, welche competent sind, gebracht; diese werden sowohl in erster Instanz, als bei der Appellation nach dem Stande, worin die Sache vor den aufgehobenen Gerichten oder Richtern sich befand, verfahren.

67. Die Ernennung der Richter in allen Gerichten gehört ausschließlich dem Souverain.

Seine Delegaten haben die Ernennung der Canzellisten und obenbenannter Beamten; allein sie geschieht mit Zustimmung des Gerichtes oder des Gouverneurs, bei denen diese Beamten ihre Amtsverrichtungen ausüben sollen. Die Delegaten geben von den obigen Ernennungen dem Staatssecretariat Nachricht. —*)

72. Acte der freiwilligen Rechtspflege, z. B. Bestätigungen der Contracte von Frauen und Minderjährigen und andere dergleichen, worin keine streitige Rechtspflege Statt findet, gehören den Delegaten und den Vorstehern der Gerichte in der ganzen Ausdehnung ihrer betreffenden Gerichtsbarkeit, und den Gouverneurs in den Kreisen der Bezirke.

Zu Rom bleibt die Ausübung dieser Rechtspflege den Richtern, welche sie ausüben, und deren Nachfolgern, ausgenommen den Civilrichter des Gouverneurs, welcher abgeschafft ist.

73. Das gegenwärtig zu Rom und in den Provinzen bestehende Verfahren bleibt bestehen bis zur Bekanntmachung der neuen Gesetzgebung.

74. Das gemeine Recht, in seiner Beschränkung durch das canonische Recht und die apostolischen Verfassungen, bleibt in voller Kraft bis zur Bekanntmachung eines neuen Gesetzbuches bestehen, ausgenommen in dem, was durch dieses motu proprio verändert worden ist.

75. Es wird mit der größtmöglichen Schnelligkeit ein System der allgemeinen Gesetzgebung bekannt gemacht werden; und zu diesem Behufe sind drei Commissionen, aus den aufgeklärtesten Personen bestehend, ernannt worden, welche sich mit der Abfassung eines Civil-, Criminal- und Handelsgesetzbuches, so wie auch der besondern Verfahrungsarten beschäftigen sollen.

Eine dieser Commissionen, bestehend aus fünf Gliedern, beschäftigt sich mit der Abfassung eines Civilgesetzbuches und eines Gesetzbuches für das Civilverfahren.

Eine andere, gleichfalls aus fünf Gliedern bestehend, beschäftigt sich mit einem Criminalgesetzbuche und einem Codex für das Criminalverfahren.

Eine dritte Commission, aus fünf Personen bestehend, worunter zwei Rechtsverständige und drei der unterrichtetsten Kaufleute sind, beschäftigt sich mit Abfassung des Handelsgesetzbuches, und dessen Verfahrens.

Sobbald diese drei Commissionen ihre Arbeiten werden beendigt haben, und zwar in möglichster Schnelligkeit, werden sie der Prüfung der ökonomischen Con-

*) Hier sind im franz. Texte §. 68—71. weggelassen.

Digitized by Google

gregation vorgelegt, welche Zusätze und Aenderungen, die sie für dienlich erachtet, vorschlägt.

Darauf wird die Arbeit dem Souverain vorgelegt, dem die Sanction der Gesetze mit den ihm nöthig scheinenden Aenderungen vorbehalten ist.

Dritter Titel.

Von der Organisation der Criminalgerichte.

76. Die Criminalgerichtsbarkeit wird auf folgende Weise geübt:

Um den Vortheil der Völker zu befördern und die Justizverwaltung möglichst zu beleben, erkennen die Gouverneurs ersten und zweiten Ranges in ihren Kreisen über Verbrechen, welche eine Geldstrafe nach sich ziehen, und sogar auch über die, worauf Leibesstrafe steht, welche aber nicht über ein Jahr Strafbarkeit geht.

Wenn die durch die genannten Gouverneurs ersten und zweiten Ranges ausgesprochene Verdammung ein ganzes Jahr Strafarbeit zuerkennt; so findet Appellation um Verschub Statt. In Rücksicht der Gouverneurs, welche die freiherrliche Gerichtsbarkeit üben, bleiben die durch die Verfassung post diuturnas gegebenen Verordnungen in Kraft.

77. In jeder Delegation giebt es ein Criminalgericht, bestehend aus fünf Richtern; nämlich: dem Delegaten, welcher der Präsident ist, seinen beiden Assessoren, einem Richter von einem Gerichte erster Instanz, und einem Mitgliede der Regierungscommission.

Die beiden letzten sitzen im Gerichte ein Jahr lang, und werden nach der Ordnung des Dienstalters ersetzt; indem man in beiden Vereinen mit dem Aeltesten beginnt, und bis zum Jüngsten fortfährt, und so fort.

Im Falle der Abwesenheit oder der Verhinderung eines Mitgliedes des Gerichtes, kann es der Delegat durch ein anderes ersetzen, welches aus den Räthen und den obengenannten Richtern gewählt ist; und dasselbe findet auch in Betreff der Assessoren Statt.

78. Die also in jeder Delegation eingerichteten Criminalgerichte entscheiden als Appellationsgerichte Sachen, welche von den Gouverneurs, zufolge den im 76. Art. gegebenen Bestimmungen, beurtheilt worden sind.

79. Dieselben Sachen werden in den Hauptorten jeder Delegation unter der Abhängigkeit und mit Zustimmung der Delegaten von einem andern Assessor, als welcher die Erkenntniß über kleinere Civilsachen hat, beurtheilt.

80. Verbrechen, deren Strafe mehr als einjährige Strafarbeit ist, werden vom Criminalgerichte der Delegation beurtheilt.

81. Wenn die von dem Gerichte ausgesprochene Verurtheilung nicht auf Galeeren oder fünfjährige Strafarbeit lautet, hat der Betheiligte das Recht nicht, auf Suspension zu appelliren, ausgenommen, wenn einer der Richter für seine Lossprechung oder für eine leichtere Strafe gestimmt hätte. Im Falle aber, daß die Verurtheilung einstimmig ausgesprochen ist, findet nur Appellation auf Verweisung vor andere Gerichte Statt.

Zu dem Ende muß im Urtheil bemerkt werden, ob Einstimmigkeit Statt gefunden habe.

82. Die im vorhergehenden Artikel erwähnte Appellation geht in den Delegationen Bologna, Ferrara, Ravenna und Forli an das Appellationsgericht zu Bologna; in denen von Macerata, Urbino und Pesaro, Ancona, Fermo, Ascoli und Camerino an das Appellationsgericht zu Macerata; in den andern Delegationen an die h. Consulta.

83. Lautet die Verurtheilung auf fünfjährige Galeerenstrafe und darüber, oder auf den Tod; so geht die Appellation an eines der drei betreffenden Gerichte, wie im vorhergehenden Artikel gesagt wurde.

84. Es giebt in jedem Hauptorte der Delegation zwei Instructionsrichter und einen Canzelisten; in jedem Gouvernement des ersten und zweiten Ranges einen Canzelisten, welcher mit dem Gouverneur verpflichtet ist, die Processe über alle, in ihrem Kreise begangene, Verbrechen zu instruiren, obgleich die Erkenntniß über das Verbrechen dem Gerichte der Delegation zusteht.

Die beiden erwähnten Instructionsrichter sind verpflichtet, das Verfahren der gedachten Gouverneure zu ergänzen und zu berichtigen.

85. Wie die Regierung obgenannten Gouverneurs, Instructionsrichtern und andern Dienstbeamten ihre monatliche Besoldung auszuzahlen verpflichtet ist; so ist es verboten, sich die Einnahmen der Gerichtssporteln und Untersuchungen zuzueig-

Digitized by Google

nen. Sie werden von ihnen eingetrieben; allein sie berechnen darüber an Monsignore, den Generalschatzmeister.

86. Für Verbrechen, im Bezirke von Rom begangen, ist das Gubernialgericht Appellationsrichter über die von den Gouverneurs nach ihrer Competenz gefällten Urtheile.

87. Das bei Appellationen von dem Gubernialgericht und den andern Criminalgerichten zu Rom angenommene Verfahren wird beibehalten.

88. Bei gemeinen Verbrechen, welche in der Stadt Rom begangen werden, verfährt man, sey es im genannten Gubernialgerichte oder in denen der apostolischen Kammer des Vicariats und des Capitols, nach den gegenwärtig bestehenden Formen.

89. Bei Verbrechen der Verletzung und des zum Schaden des Staatsschatzes verübten Betruges sind die in den Provinzen ernannten Assessoren der Schatzkammer competente Richter. In Rom gehören diese Verbrechen vor die Criminalgerichte der Kammer und der Schatzkammer, an welche auch die Appellation wegen der von den Assessoren ausgesprochenen Verurtheilung gelanget; allein diese Appellation ist blos devolutiv, wenn die von ihnen verhängte Strafe nicht 150 Rthlr. übersteigt, mit Inbegriff des Betrags der confiscirten Effecten und der Geldstrafe; und endlich wenn keine Leibesstrafe Statt findet. Uebersteigt aber die auf oben angezeigte Weise ausgesprochene Verurtheilung den Betrag von 150 Rthlr., oder im Fall einer Leibesstrafe; so findet Appellation auf Suspension Statt.

90. Durch die vorhergehenden Verordnungen wird nicht beeinträchtigt die Gerichtsbarkeit der heiligen Inquisition, der Congregation der Bischöfe und Regularen, des Präfecten der apostolischen Paläste und des Militairgerichts, welche in Criminalsachen wie früher ihre Gerichtsbarkeit auszuüben fortfahren; eben so wird auch an dem Forum ecclesiasticum nichts verändert.

91. Alle übrige privilegirte Criminalgerichtsbarkeiten, mit Ausnahme der in den vorhergehenden Artikeln erwähnten, mag das Privilegium nun an eine Person geknüpft, oder mögen sie durch ihr Fach privilegirt seyn, sind und bleiben aufgehoben; und in Folge dieser Aufhebung müssen diejenigen, welche den Vorsitz bei öffentlichen Verwaltungsbehörden führen (obgleich es sich um Verletzungen oder Befehle, welche von ihrer Verwaltung abhängen, handelt), den Regreß an die gewöhnlichen Gerichte nehmen; jedoch müssen diese die in den obgenannten Befehlen vorgeschriebenen Formalitäten in ihrem Verfahren und in ihren Verurtheilungen beobachten.

92. Es giebt bei jedem Criminalgerichte einen von Amts wegen vom Souverain dazu ernannten Defensor. Die Beklagten können jedoch sich von andern selbstgewählten vertheidigen lassen; nur müssen diese Anwälte auf der Liste der von dem Delegaten für jeden Hauptort bestätigten stehen, und der Regierungscongregation bekannt seyn.

93. Es giebt ferner in jeder Delegation einen vom Souverain ernannten Procurator des Fiscus.

Der Generalprocurator des Fiscus zu Rom fährt fort, sein Amt mit denselben Rechten in allen Angelegenheiten, welche durch gegenwärtiges Gesetz nicht ausgenommen sind, zu verwalten.

94. Für alles, was die Canzelisten, Executoren, die bewaffnete Macht, und die Verwaltung der peinlichen Justiz betrifft, wird durch besondere den Delegaten ertheilte Instructionen gesorgt.

95. Bis zur Bekanntmachung eines Criminalgesetzbuches, welche nächstens erfolgen wird, bleibt das Verfahren nach den durch die bestehenden Gesetze vorgeschriebenen Formen in Kraft.

96. Abgeschafft für immer sind die Tortur und die Strafe des Stranges; an ihre Stelle tritt ein Jahr Zwangsarbeit.

97. Die Strafen, welche die gegenwärtige Gesetzgebung dem Ermessen der Richter und der Gerichte überläßt, sind abgeschafft, inwiefern sich dies auf Verlängerung oder Vermehrung der buchstäblich durch das Gesetz bestimmten bezieht. In Betreff der Strafen, welche durch das allgemeine Gesetz oder durch besondere Gesetze völlig der Macht der Richter und Gerichte anheim gestellt sind; so können sie nie über ein Jahr Strafarbeit betragen. Die Richter und Gerichte haben überdies das Recht, sie zu vermindern, je nachdem die Natur des Verbrechens oder der begleitenden Umstände sie von der Rechtmäßigkeit dieser Verminderung überzeugen können.

Diese Verordnungen in Rücksicht der willkührlichen Strafen haben Kraft bis zur Bekanntmachung eines neuen Criminalgesetzbuches. Alsdann wird jede willkührliche Strafe abgeschafft; es wird ein Maximum und Minimum der Strafe bestimmt,

Digitized by Google

und die Richter müssen sich in diesen Schranken halten, indem sie sich, nach mehr oder weniger aggravirenden Umständen, welche überdies durch das neue Gesetz mit der größten Genauigkeit bestimmt werden, dem einen oder andern nähern.

98. Bis zur Bekanntmachung des Gesetzbuches über das Criminalverfahren, folgt man im Verfahren den gegenwärtig bestehenden Formen; aber sowohl die Instruction, als die Urtheile werden durch die Richter und Gerichte, mit Inbegriff der von Rom, in italienischer Sprache bekannt gemacht und die Urtheile mit Gründen begleitet.

99. Dieselben Regeln finden bei der Bekanntmachung der Instruction Statt, ausgenommen den so eben zu erwähnenden Fall.

100. Bei Verbrechen, worauf Todesstrafe steht, wird, im Falle der Beklagte dem jetzt bestehenden Verfahren sich nicht unterwerfen will, und eine Confrontation der Zeugen verlangt, diese vor den Richtern, welche die Sache entscheiden sollen, gestattet.

101. In Hinsicht dessen, was die Geistlichen und das Privilegium des Forums betrifft, wird man fortwährend nach den Gesetzen des canonischen Rechtes und der gegenwärtig rechtskräftigen apostolischen Verfassungen verfahren; und was die Auslieferung der Beklagten aus heiligen Oertern betrifft, so wird man dabei die Formen des canonischen Rechtes, zufolge der bekannt gemachten Verordnungen und derer, welche man in der Folge bekannt zu machen für gut finden sollte, beobachten.

Vierter Titel.

Gesetzliche Verordnungen.

102. Alle Municipalgesetze, Statuten, Befehle und Reformen, welche in irgend einer Form und unter irgend einer Autorität oder in irgend einem Lande des Staates bekannt gemacht worden seyn mögen, selbst diejenigen, welche in einer ganzen Provinz oder in einem besondern Bezirke publicirt worden sind, sind und bleiben abgeschafft, mit Ausnahme derer, welche sich auf den Ackerbau, den Lauf der Gewässer, auf die Weiden, auf Ackerbeschädigungen und andere Gegenstände des Ackerbaues beziehen....*)

Fünfter Titel.

Organisation der Gemeinden.

147. Die Grenzen jeder Gemeinde nebst den Oertern, welche sie ausmachen, bleiben dieselben, als welche sie in der neuen Tabelle der Territorialvertheilung der Kirchenstaaten, welche nach der Vorschrift des 4. und 5. Artikels des 1sten Titels berichtigt werden, bestimmt worden sind.

148. Die Verwaltung der Gemeinden ist im Ganzen dieselbe, und nach derselben Weise eingerichtet, unbeschadet der Eintheilung der Delegationen in die der ersten, zweiten und dritten Classe, und der der Gouvernements in die des ersten und zweiten Ranges. Die Gouverneurs haben in dieser Hinsicht nur die in diesem Titel erwähnten Rechte.

149. Die im 4. und 5. Artikel des ersten Titels enthaltenen Verordnungen sind anwendbar auf die Forderungen, welche von Seiten der Völker in Rücksicht der Berichtigung der Grenzen, und der Vereinigung oder Theilung der Oerter, welche eine Gemeinde ausmachen, gemacht werden können.

Die gegenwärtigen Befehlshaber der Provinzen und ihre Nachfolger sind befugt, von Amts wegen mit der möglichsten Schnelligkeit dem Cardinal Staatssecretair alle Bemerkungen, welche sie (nach Abhörung selbst ihrer Congregationen) für wesentlich zur Grenzbestimmung halten, zukommen zu lassen, damit der Cardinal Staatssecretair sie in Berathung nehmen, und in Folge dessen die nöthigen Abänderungen, wenn der Fall dringend ist, verfügen, oder auch die Sache vor die zu dem Ende, laut der beiden hierher gehörigen Artikel, ernannte Congregation verweisen kann.

150. In jeder besteht ein Rath, um über die Angelegenheiten des gemeinen Wohls zu berathen, und ein Magistrat, um die Gemeindeverwaltung zu führen.

151. Der Rath jeder Gemeinde eines jeden Hauptortes der Delegation besteht aus 48 Räthen. Der Rath der Gemeinden, wo sich die Gouverneurs des

*) Die Artikel 103—146, welche blos privatliche Verhältnisse, z. B. Erbfolge u. s. w. betreffen, sind in dem französischen Werke: Collection des constitutions, par *Dufau*, *Duvergier* et *Guadet*, T. 4. p. 412, welches dieser Uebersetzung zum Grunde liegt, weggelassen worden.

Digitized by Google

ersten Ranges aufhalten, besteht aus 36; der der Gemeinden, wo Gouverneurs des zweiten Ranges sind, aus 24. Jedoch besteht in den Gemeinden dieser letzten Classe, deren Bevölkerung blos 1000 Seelen und darunter beträgt, der Rath aus achtzehn Personen.

152. Für dieses erstemal werden die Personen, welche die obgenannten Räthe bilden, von den resp. Delegaten gewählt. Sie müssen dabei die größte Thätigkeit und Klugheit beweisen, damit sie in Folge der Artikel 155. 156. 157. u. f. alle nöthige Einleitungen treffen und die Regierungsversammlungen instruiren, damit die zu den Gemeinderäthen ernannten Personen von anerkannter Rechtschaffenheit und auf das Beste von allem, was die Gemeindeverwaltung anlangt, unterrichtet sind.

153. Die Delegaten übersenden die Liste dieser Ernennung dem Cardinal Präfecten der Consulta, um deren Genehmigung zu erhalten.

154. Nach der ersten Bestallung geschieht die Ernennung neuer Räthe, nachdem Stellen vacant werden, durch die resp. Rathscollegien, nach Stimmenmehrheit mit Zustimmung des Delegaten, der sie jedoch nicht verweigern kann, außer wenn er die Gründe der Unfähigkeit des Ernannten, nach der folgenden Verordnung, einzeln darlegt.

155. Die Räthe müssen den größten Theil des Jahres in dem Gebiete der Gemeinde, mit Einschluß der neuerdings dazu gekommenen Oerter, wohnhaft seyn; sie müssen daselbst geboren oder seit zehn Jahren ansässig seyn; das Alter von 25 Jahren haben; aus einer anständigen Familie abstammen; von guten Sitten und löblichem Betragen seyn.

Sie müssen aus Grundbesitzern, Kaufleuten, Gelehrten und Handwerksherren oder solchen, die eine nicht erniedrigende Kunst treiben, gewählt werden.

Die Bebauung des Ackers, sowohl auf eignen als gemietheten Grundstücken, kann kein Grund der Unfähigkeit seyn, um Rath zu werden. Ausgenommen sind allein Tagelöhner und bezahlte Arbeiter.

156. In einem und demselben Rathscollegium können nicht sitzen Vater und Sohn; Großvater und Enkel von väterlicher Seite; zwei Brüder; Schwiegersohn und Schwiegervater, wenn gleich alle diese Personen nicht zusammen leben. Um davon dispensirt zu werden, muß an den Souverain mittelst des Cardinal Präfecten der Consulta Regreß geschehen.

157. Die Stelle eines Rathes ist nicht erblich, und kann nicht einer Classe von Bürgern ausschließlich eigen seyn. Jedoch bleiben im Besitze des Vorrechtes, zu Räthen ernannt zu werden, diejenigen, welche zu den Classen, die dies Privilegium besitzen, gehören, wofern ihre Anzahl nicht die Hälfte des Rathes übersteigt; denn die andere Hälfte soll aus Personen anderer Classen bestehen.

158. Die Abgeordneten der Geistlichkeit nehmen in den Rathscollegien wie vorher Platz. Jeder Geistliche kann zum Rathe ernannt werden; er sitzt im Rathe über den Laien.

159. Der Magistrat besteht aus einem Vorsteher, der den Titel Gonfaloniere führt, und aus sechs Personen in den Hauptörtern der Delegation; aus vier Personen in den Gemeinden, wo ein Gouverneur ersten Ranges ist; und aus zwei Personen in den übrigen Gemeinden. Diese Personen, welche mit dem Gonfalonier den Magistrat bilden, führen den Titel Anziani.

Für die zu einer Gemeinde gehörigen Oerter giebt es einen Syndicus unter der Abhängigkeit vom Gonfalonier der Hauptgemeinde; er steht mit ihm in Correspondenz über alle in seine Verwaltung einschlagende Sachen.

160. Die Gemeinderäthe übersenden, sobald sie installirt sind, dem Delegaten eine dreifach ausgefertigte Liste von den für das Amt des Gonfalonier vorgeschlagenen Personen, von den Anziani und den Syndicis; eine dieser Listen wird an den Cardinal Staatssecretair, dem die Ernennung des Gonfalonier zusteht, gesendet.

161. Der Gonfalonier und die Anziani bleiben zwei Jahre in ihren Aemtern, worauf man zur Wahl eines neuen Gonfaloniers schreitet; die Anziani werden zur Hälfte mittelst des Looses erneuert. Die zurückbleibende Hälfte bleibt während zweier darauf folgenden Jahre sitzen, worauf die Mitglieder dieser Hälfte austreten müssen; und es bleibt blos die Hälfte zurück, welche während zweier Jahre blos die Amtsverrichtungen geübt hat u. s. w., damit es im Rathe beständig Personen, die von den Verwaltungssachen Kenntniß haben, gebe. Die Syndici werden alle zwei Jahre erneuert.

162. Der Gonfalonier und die Anziani, welche aus dem Magistrate, auf die im vorhergehenden Artikel angegebene Weise getreten sind, können erst zwei Jahre

Digitized by Google

nach ihrem Austritte wieder erwählt werden. Die Syndici sind sofort wieder wählbar.

163. Zu Gonfalonieren werden immer die durch Geburt ausgezeichnetsten und am höchsten besteuerten Personen gewählt. Die Anziani werden aus Personen gewählt, die, entsprossen aus anständigen Familien, von ihren Einkünften leben.

164. Der Gonfalonier empfängt die höhern Befehle mittelst des Gouverneurs im Orte, und übergiebt an denselben seine Antworten, die an die Bezirksgouverneurs oder an den Delegaten, oder an die höhern Behörden zu Rom gerichteten Nachrichten und Aufklärungen, ausgenommen in außerordentlichen Fällen, wo die höhern Behörden sich geradezu an dieselben wenden.

165. Die Räthe jeder Gemeinde ernennen alle Schreiber und im Dienste der Gemeinde und der Bevölkerung stehende Beamte mit Besoldung. Alle zwei Jahre, am St. Lucientage, schreitet man nach altem Gebrauche zur neuen Ernennung oder zur Bestätigung aller dieser Angestellten mittelst geheimer Abstimmung.

166. Die mit vollständiger Stimmenmehrheit vollzogenen Ernennungen oder Bestätigungen können nicht angegriffen oder bestritten werden, außer im Falle, daß der Rathsbefehl in der Form gefehlt oder sonst einen innern Fehler hätte.

Die durch Stimmenmehrheit ausgeschlossenen Beamten müssen sich bei dem Befehle beruhigen, als einem Resultate des Willens und des Mangels an Vertrauen von Seiten der Repräsentation der Gemeinde, welcher die Freiheit, die in ihrem Dienste stehenden Personen zu wählen, zusteht. Reclamationen und Regreß finden gegen diese Befehle nicht Statt, außer in oben erwähnten Fällen der Nichtigkeit. In diesen Fällen wird der Rath versammelt, um von neuem in denselben oben erwähnten Formen zu berathschlagen.

167. Der Rath hat das Recht, nöthige Abgaben für die Gemeindeausgaben aufzulegen, und jede unvorhergesehene und außerordentliche Ausgabe zu bestätigen, indem er vorläufig die Congregation de buon governo mittelst der resp. Gouverneurs davon in Kenntniß setzt.

Ausgenommen sind Fälle anerkannt dringender Nothwendigkeit, in welchen der Gonfalonier das Recht hat, die nöthige Ausgabe für den Augenblick anzuordnen, mit Vorbehalt der davon bei nächster Versammlung des Rathes ihm abzulegenden Rechnung.

168. Jedes Jahr vor dem 15. August wird dem Rathe eine Tabelle, Rechnungsanschlag (prévention) genannt, vorgelegt, um die Einnahme und Ausgabe für das folgende Jahr zu bestimmen.

Diese Tabelle wird vom Gonfalonier nach der Meinung der Anziani ausgefertigt, welche dabei blos eine berathende Stimme haben, welche registrirt und im öffentlichen Rathe verlesen wird. Der Rath hat das Recht, die obgedachte Tabelle, mit absoluter Stimmenmehrheit, abzuändern oder zu bestätigen.

169. Diese also bestätigte Tabelle wird dem Delegaten vor dem 15. Sept. zugesendet, damit sie von der Regierungscongregation geprüft werde.

170. Alle diese Tabellen müssen mit aller möglichen Schnelligkeit vor dem 15. Oct. der Congregation de buon governo mit den Bemerkungen des Delegaten und seiner Congregation, wenn es deren zu machen Gelegenheit giebt, übersendet werden, um von gedachter Congregation de buon governo die bleibende Bestätigung oder Reform zu erlangen.

171. Am Beginne jedes Jahres muß der Rechnungsanschlag, wie er von der Congregation de buon governo bestätigt ist, in jeder Gemeinde publicirt werden, um darnach die Abgaben und Ausgaben des Jahres zu bestimmen, und damit alle Steuerpflichtige davon in Kenntniß gesetzt werden.

172. Die gewöhnliche Gemeindeverwaltung wird von dem Gonfalonier besorgt, bei welchem sich die erste Gemeinderepräsentation befindet. Die Anziani sind seine Räthe und leisten ihm allen möglichen Beistand in dem Gange der Verwaltungsangelegenheiten.

173. Mit Ausnahme dringender Ausgaben, welche im 167. Artikel erwähnt worden sind, kann der Gonfalonier keine andern Ausgaben, als die vom Rathe gebilligten, auf dem Rechnungsanschlage dargelegten, und vom buon governo bestätigten Ausgaben verordnen. Er kann keine Befehle, als in Bezug auf die in der Tabelle enthaltenen Gegenstände, erlassen; und die Einnehmer dürfen keine Zahlung leisten, wofern der Befehl nicht vom Gouverneur und zwei Anziani unterzeichnet ist, oder wofern nicht der Gegenstand, wofür die Ausgabe befohlen wird, angezeigt, und der Artikel der Tabelle nachgewiesen ist, alles bei Strafe der Verantwortlichkeit

Digitized by Google

auf eigene Gefahr. Der Gemeinsecretair oder Calculator, wenn es einen giebt, halten ein Register über diese Befehle.

174. Im Monat Februar müssen dem Rathe die Rechnungen der vom Gonfalonier geführten Verwaltung, und die des Einnehmers der Gemeinde vorgelegt werden; der Rath sendet sie nach geschehener Prüfung an den Delegaten.

Hat der Einnehmer eine Ausgabe, die in der Tabelle nicht erwähnt ist, bezahlt, oder eine stärkere, als die darin bestimmte Summe; so fallen diese Zahlungen auf ihn, ausgenommen wenn er vom Gonfalonier, wenn er dessen Befehl vollzogen hat, sich Ersatz leisten läßt.

Was die Revision der Rechnungen des Gonfaloniers und Einnehmers betrifft; so ernennt der Rath, mit Zuziehung der kirchlichen Abgeordneten, welche dabei interessirt sind, wofern sie der Abgabe auch unterworfen sind, zwei von seinen Mitgliedern, denen die Revision obgedachter Rechnungen aufgetragen wird, und welche dem Rathe binnen eines Zeitraums von 15 Tagen ihre Meinung über alle Theile, woraus sie bestehen, mittheilen müssen.

Der Delegat sendet die von dem Gonfalonier und dem Einnehmer abgelegten Rechnungen an die Congregation de buon governo, von welcher sie definitiv bestätigt werden.

175. Außer den gewöhnlichen Versammlungen, welche alle zwei Jahre Statt finden sollen, um die Beamten zu wählen oder zu bestätigen, theils zur Anfertigung eines Rechnungsanschlages, welche jährlich vor dem 15. Aug. Statt finden, theils zur Rechnungsablegung, welche im Monat Februar jedes Jahres Statt finden sollen, muß sich der Rath jedesmal versammeln, so oft er von dem Delegaten oder den obern Behörden zu Rom dazu Befehl erhält.

176. Die Gemeinderäthe können nicht berathschlagen, wenn nicht wenigstens ein Drittheil der wirklichen Räthe, der Gonfalonier, die beiden Anziani und der Gouverneur zugegen sind, welcher im Rathe zur Aufrechthaltung der guten Ordnung und Zucht präsidirt.

Der Gonfalonier kann, im Falle der Krankheit oder gesetzmäßiger Verhinderung, einen der Anziani bevollmächtigen. Der Gouverneur kann, im oben genannten Falle, eine rechtschaffene Person wählen, um ihn zu repräsentiren.

177. Kein Act des Rathes kann vollzogen werden, bevor nicht seine Gültigkeit durch den Delegaten anerkannt ist; und wenn er von obgedachtem Delegaten oder von der Congregation de buon governo, oder andern höhern Behörden zu Rom, zufolge ihrer Rechte und der betreffenden Fälle, wobei die in den Artikeln 165. 166. und 167. enthaltenen Verordnungen in Kraft bleiben sollen, nicht gebilligt wird.

178. In der Gemeindeverwaltung werden die in den apostolischen Verfassungen festgesetzten Regeln, und die Verordnungen der Congregation de buon governo für die Verpachtung der Abgaben und anderer Communaleinkünfte, und für alle von den Gemeinden vorgenommenen Acte, mit folgenden Abänderungen beobachtet.

179. Nach Maaßgabe dessen, was in dem aus eigener Bewegung von Uns am 14. Juli 1803 erlassenen Edicte für die Verkäufe der Gemeindegüter vorgeschrieben worden ist, geschehen die Gebote, für welche die Güter verkauft werden, durch Auslöschung der Kerze, und finden 30 Tage nach Bekanntmachung der Auctionszettel Statt.

Verschlossene und versiegelte Gebote sind nicht ausgeschlossen; sie müssen im öffentlichen Rathe geöffnet, und als Grundlage gebraucht werden, um den niedrigsten Preis der Gebote zu bestimmen. Nach der Zuschlagung findet noch eine Frist von zehn Tagen Statt, binnen welcher das Gebot des Zwanzigtheils Statt findet; und nach dieser Frist eine andere gleiche, während welcher das Gebot des Sechstheils gestattet wird. Nach Verfluß dieser Fristen kehrt man zu der Bestimmung der Acte zu Gunsten des Meistbietenden zurück, worauf kein ferneres Gebot angenommen wird, und der letzte Bietende hat den ruhigen Genuß der verauctionirten Sachen.

180. Abgaben, welche man, um den Bedürfnissen der Gemeinden abzuhelfen, erheben kann, werden, des Zusammenhangs der Materie wegen, im 213. Artikel des 6. Titels, welcher von der Einrichtung der Steuern handelt, dargelegt werden.

181. Die Gouverneurs sollen in den Rath kommen und daselbst stimmen. Allein diejenigen aus Oertern, die unter freiherrlicher Gerichtsbarkeit stehen, haben, so oft als die Barone bei der streitigen Sache betheiligt sind, keine Stimme.

182. Die Gouverneurs, wenn sie gleich mit oben dargelegten Rechten bekleidet sind, dürfen sich doch nicht in die Verhandlung der Commun-Verwaltungssachen mischen, und ihr Präsidium beschränkt sich blos auf Aufrechthaltung der Ordnung

Digitized by Google

und Ruhe in den Versammlungen; auf die Vermittlung der Correspondenz zwischen den Magistraten und den obern Behörden; und endlich auf die Sorge für Vollziehung höherer Befehle.

183. In allen Ländern und Gemeinden des Staates, wo Barone sind, sind und bleiben unterdrückt und abgeschafft alle Rechte, welche darauf abzwecken, die Unterthanen zur Leistung irgend eines persönlichen Dienstes zu verpflichten; alle Rechte der zu Gunsten besagter Barone vorbehaltenen Erbfolge, welchen Namen sie auch haben mögen; jedes Recht der Befreiung von Communalsteuern, welche die besagten Barone, ihre Agenten, Pächter, Colonisten und andere, die Ansprüche an sie haben, zu bezahlen schuldig sind; jedes Recht, Abgaben einzutreiben, welches die Barone ansprechen könnten; jedes Recht des Bäcker- und Mühlzwanges, oder andere ähnliche Einkünfte, außer im Falle, wo die Gemeinden das ihnen zustehende Recht gebrauchen wollten, diesen Zwang auf ein Jahr zu erneuern; in welchem Falle die Barone ihn auf ein Jahr ausüben können. Endlich sind alle Regalien überall, wo sie sich auch befinden mögen, und welches auch ihr Name und Gebrauch seyn möge, abgeschafft, ohne daß die Barone in Rücksicht ihrer die geringste Entschädigung erwarten dürfen.

184. Auf gleiche Weise sind unterdrückt und abgeschafft alle Jagd- und Fischereigerechtigkeiten auf fremden Grundstücken, selbst auf den eigenen Grundstücken, wofern sie nicht abgeschlossen sind; so wie auch alle Privilegien und Zwangsrechte auf Steinbrüche und Erzgruben in fremden Ländereien, wenn man nicht eine besondere und detaillirte Erlaubniß dazu vom Souverain vorzeigen kann.

Es wird weder auf die allgemeinen Ausdrücke, welche in Anstellungen und andern Titeln dieser Art gesetzt sind, noch auf den Gebrauch irgend einer Zeit Rücksicht genommen.

185. Die Triftberechtigungen, Holzungsrechte und andere, so wie das ausschließliche Recht, Getreidemühlen zu haben, oder andere ähnliche Gebäude, und im Allgemeinen alle königliche Rechte, deren Genuß auch andern Personen, unabhängig von dem Stande eines Barons, eigen seyn kann, werden als Allodialbesitzungen betrachtet und bleiben den Baronen, zufolge der Verordnungen des gemeinen Rechtes.

186. In allen, durch das gegenwärtige Gesetz nicht vorgesehenen, Fällen bleiben in Rücksicht der Gemeindeverwaltung die Gesetze und Verordnungen der Consulta, und der Congregation de buon governo, wie sie gegenwärtig bestehen, in Kraft, und allen Ländern des Staates gemein mit Ausschluß einiger darin gemachten Ausnahmen.

187. In Betreff der Stadt Rom bleiben alle Rechte des Senates, der Conservatoren und des römischen Volkes in ihrem Glanze und ihrer Unverletztheit. In Rücksicht der Stadt Bologna wird durch ein besonderes Breve ihren Gegenvorstellungen genügt werden.

188. Eine unterrichtete Person wird in die Provinzen der Marken und die Legationen gesendet werden, um daselbst mit ihren Untergebenen die Rechnungen, Register, die Form der Tabellen, und alles einzurichten, was nothwendig seyn wird, um eine Gleichförmigkeit in die Haltung der Bücher und anderer die Verwaltung betreffender Gegenstände zu bringen.

Sechster Titel.

Organisation der Abgaben und anderer, das Finanzwesen betreffender, Gegenstände.

191. Um das ganze Verwaltungssystem in Ordnung zu bringen, und namentlich das der Steuern mit der möglichsten Einförmigkeit zu reguliren, so daß keiner Unserer Unterthanen mehr als der andere bezahle, und da es Unser Wille ist, daß jeder Irrthum in der Feldvermessung und Abschätzung verbessert werde; so verordnen Wir, daß mit möglichster Schnelligkeit Feldvermessungs- und Abschätzungscataster verfertigt werden, so daß das Verzeichniß der Ackergrundstücke in Rücksicht der Natur des Bodens, seiner Lage, Früchte, wie auch der verschiedenen Bestellungsarten, der Unglücksfälle, und aller andern Zufälle, denen besagte Grundstücke unterworfen seyn können, durchaus übereinstimmen, damit das Verzeichniß überhaupt den wahren und innern Werth der Grundstücke angebe.

Zu diesem Ende wird von jetzt an ein besonderer Ausschuß ernannt, welcher den Namen Catastercongregation führt, und dem man die nöthigen Anweisungen zur Ausführung dieser wichtigen Sache geben wird. Und da er in einem so kurzen Zeitraume nicht versammelt werden kann; so werden die Grundbesitzer versichert,

Digitized by Google

daß die Arbeit der allgemeinen Ackerabschätzung in möglichst kurzer Zeit vollendet werden wird.

Dieser Ausschuß ist überdies beauftragt, das Verzeichniß der Gebäude, wo es eins giebt, zu revidiren, und wo es keines giebt, eins anzufertigen, nach Maaßgabe Unsers, aus eigener Bewegung erlassenen, Edictes vom 19. März 1801, und der andern darauf folgenden.

192. Die Auflage auf städtische Besitzungen, welche den andern Theil der Grundsteuer, bekannt unter dem Namen dativa reale, bildet, wird im Verhältniß von drei paoli auf 100 Rthlr. Abschätzung erhoben; die Abschätzung wird nach den gegenwärtigen Verpachtungen erhoben, oder nach dem Maaßstabe eines Capitals, welches 8 p. C. bringt.

Ausgenommen von der Auflage sind Häuser, deren jährlicher Ertrag unter 32 Rthlr. ist, Werkstätten, Hospitäler, Klöster und fromme Stiftungen.

193. In Erwägung ferner, daß in wenig bevölkerten Gegenden die Erhebung dieser Auflage schwierig, ja wohl lästig seyn dürfte; so sind von der Entrichtung derselben die Gegenden, deren Bevölkerung blos 1000 Seelen und darunter beträgt, ausgenommen.

194. Die Personensteuer, welche man in den frühern Legationen, in den Marken, im Herzogthume Camerino und in einem Theile des Staates Urbino bezahlte, ist abgeschafft.

195. Die in den besagten Provinzen unter dem Namen Auflagen auf Künste, Handel und freie Gewerbe bekannten Abgaben sind abgeschafft.

196. Die Auflage auf Tauschverträge ist zu Rom und in allen Provinzen gleichmäßig abgeschafft.

197. Bestehen bleibt die Befreiung von Bezahlung indirecter Steuern, welche die Stadt Rom bezahlte; so wie dieselbe durch die Bekanntmachung des Staatssecretariats unter dem 31. Mai 1814 für daselbst aufgeführte Einfuhrgegenstände zugestanden worden ist.

Die Abgabe von Brennholz, so wie auch die von den Kohlen erhobene, ist auf die Hälfte herabgesetzt.

Endlich ist die Abgabe von drei quattrini auf jede canna an den Ufergegenden der Tiber, welche Privatpersonen besitzen, abgeschafft.

198. Die Brieftaxe, welche die Postverwaltung erhebt, wird nach dem von ihr bekannt gemachten Tarif herabgesetzt.

199. Die in den Provinzen der Mark, des Herzogthums Camerino und des Theiles vom Staate Urbino, der Uns so eben übergeben worden ist, unter dem Namen Verbrauchssteuer bekannte Abgabe, ist abgeschafft.

Die unter dem Namen der Mahlsteuer bekannte Abgabe, welche gegenwärtig in allen Provinzen, die Uns seit langer Zeit zurückgegeben worden sind, besteht, und zufolge welcher für den rubbio 74 bajocchi und vier quattrini erhoben werden, wird in den besagten Provinzen an die Stelle der oben aufgehobenen Verbrauchssteuer treten.

200. Die Provinzen Bologna, Ferrara und Romagna, welche zur Bezahlung der Mahlsteuer nicht verpflichtet sind, bezahlen fortwährend die Verbrauchssteuer für Eßwaaren, in dem Maaße und in der Art, wie gegenwärtig.

201. Die Stempelabgabe wird in allen römischen Staaten auf gleichen Fuß eingerichtet. Es findet darin eine Verminderung Statt von dem, was unter den jetzt aufgehobenen Regierungen dafür bezahlt wurde.

Diese Verordnung, welche auf Unsern Befehl von dem Generalschatzmeister bekannt gemacht werden wird, bestimmt das Zeichen und den Stempel des Papiers, die verschiedenen Maaße und die entsprechenden Preise desselben, die Art und Weise, wie Schriften mit Privatunterschrift, welche vor der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes zur Zeit, wo diese Abgabe noch nicht bestand, abgefaßt worden, gestempelt werden sollen, die Art, wie außergewöhnlich Schriften, die künftig auf gemeinem Papiere ausgestellt werden, gestempelt werden, und überhaupt alles, was die Organisation, Verwaltung und Anordnung der Abgabe betrifft, in den einfachsten und gewöhnlichsten Formen.

202. Die, unter dem Namen Registergebühren bekannte, Abgabe wird in allen Ländern des Staates eingeführt. Die festgesetzten Gebühren werden durchaus nach demselben Fuße, wie unter der aufgehobenen Regierung, erhoben; die Gebühren werden verhältnißmäßig herabgesetzt, und mehrere Acte sind von der Zahlung ausgenommen, nach Maaßgabe dessen, was im folgenden Artikel verordnet ist.

Digitized by Google

203. Damit diese Abgabe dem Publicum einen wahren Vortheil gewähre; so wird verordnet, daß die Acten, welche Verträge, oder andere immerwährende oder langdauernde Gegenstände enthalten, einregistrirt werden, und zwar nicht mittelst einer einfachen Bezeichnung derselben, sondern durch Niederlegung einer Abschrift dieser Urkunden, oder Documente mit Privatunterschrift, welche dem Registriren unterworfen sind, in die Archive; und dies geschieht zu dem Ende, damit das Registraturſystem alle Vortheile, welche die Aufbewahrung in Archiven, die von Sr. Heil. Urban 8 eingeführt ist, gewährt, vereinigen könne, nämlich die Mittel der Gewährleistung für die Aechtheit und Gesetzmäßigkeit der Contracte zu gewähren, ihre Aufbewahrung zu sichern, und zu verhindern, daß sie abhanden kommen, entwendet oder verhehlt werden.

204. Damit das System der auf solche Weise mit dem der Hinterlegung in Archiven verbundenen Registratur seine volle Wirksamkeit erhalte, wird erklärt, daß keine Urkunde noch Schrift mit Privatunterschrift der Gerichte, selbst nicht außergerichtlich, vorgelegt werden könne, ohne vorläufig einregistrirt zu seyn, und ohne daß man die mit dieser Förmlichkeit und der Entrichtung der Gefälle verbundenen Folgen erzielt habe, welche Erlegung unter den Urkunden und Schriften in unten folgenden Formen bemerkt werden muß.

Mit Ausnahme der in den Verordnungen erwähnten Fälle kann keine öffentliche oder Privatschrift ein gewisses Datum haben, als von dem Tage der Registratur oder Hinterlegung im Archive.

Es kann keine Abschrift genommen, noch Einschreibung in das Bureau des Hypothekenverzeichnisses gemacht werden, außer mit Hülfe der Urkunden oder einregistrirten Privatschriften.

205. Obgedachte Verordnung, welche von dem Generalschatzmeister bekannt gemacht werden wird, erklärt die Urkunden für der Registratur und Hinterlegung im Archive unterworfen; zeigt die Fälle an, in denen die Förmlichkeit der Registratur nöthig ist, damit die Urkunden ein bestimmtes Datum erhalten; setzt eine Taxe der ihrer Beschaffenheit, ihrem Inhalt und Werthe zufolge zu entrichtenden Abgabe; schreibt die Oerter vor, an welchen Bureaux und Archive angelegt werden, so wie die Beamten, welche den Archiven und der Einnahme der Gefälle vorstehen; und endlich die Förmlichkeiten, welche zur Aufbewahrung der Urkunden, zu ihrer Auffindung und der Mittheilung ihres Inhaltes nöthig sind; indem sie alle quälerische und rigorose Maaßregeln vernichtet, welche ohne Vortheil für das Publicum das Registraturſystem ihm lästig machen könnten.

206. Die gerichtlichen Urkunden müssen gleichfalls registrirt werden, und bezahlen die durch obige Verordnung festgesetzten Gefälle; allein dies geschieht nur bei Instructions- und Exceptionsacten, und bei definitiven Beschlüssen und Sentenzen, bei besondern Vorladungen und Beauftragung zur Unterzeichnung, sie mögen nun vor dem Civilgerichte oder vor geistlichen Richtern verhandelt worden seyn.

207. Die Archivverwaltung erhebt auch die Erbschaftsgefälle, welche laut Unserer Verordnung aus eigener Bewegung vom 19. März 1801 eingerichtet worden sind. Diese Gefälle werden nach den in diesem Gesetze aufgestellten Regeln erhoben.

Kleidungsstücke, Hausgeräthe, Ersparnisse, Mobiliarvermögen und Victualien, für den Gebrauch des Eigenthümers und der Familie bestimmt, sind von der Entrichtung der Erbschaftsgebühren befreit.

208. Das Hypothekensystem, bekannt und in den römischen Staaten gültig unter dem Namen der Einschreibung (intavolazione), welches, seit dem Aufhören der vorigen Regierung, provisorisch beibehalten worden ist, bleibt in der ganzen Ausdehnung der Kirchenstaaten bestehen.

209. Es werden Verordnungen erlassen werden, welche den ganzen Umfang der Privilegien und Hypotheken, die Art, sie zu versichern, zu bewahren und die Rechte derselben auszuüben, bestimmen werden. Es werden auch die Bureaux zur Hypothekenbewahrung bestimmt, die einzunehmenden Gebühren, und die Besoldung der Bewahrer, und endlich alles, was zur Verwaltung gehört, festgesetzt werden.

210. Die beim Eingange oder Ausgange aus dem Staate für Ausfuhr oder Einfuhr der Waaren zu entrichtenden Zollabgaben bleiben für den Augenblick in allen römischen Staaten dieselben, laut des vom Generalschatzmeister publicirten Tarifs, und laut der andern künftig zu publicirenden.

Der obgedachte Schatzmeister wird auch Verordnungen, nach den Grundlagen seit der Einrichtung der Zölle abgefaßt, ertheilen, um denselben die möglichste Regelmäßigkeit auf der ganzen Grenzlinie zu geben; auch wird er alle für nöthig erachtete Vorsichtsmaaßregeln verordnen.

Digitized by Google

211. Der Preis des Salzes ist in allen römischen Staaten bestimmt vom 1. Sept. d. J. an auf zwölf quattrini in den Magazinen an der Grenze, und dreizehn quattrini in den Magazinen im Innern.

212. In Rücksicht der Verwaltung der Tabaksregie wird von derselben für den Tabak ein gleichförmiger Preis für alle Kirchenstaaten festgesetzt werden.

213. Da alle Sorgen der Regierung auf die Erhaltung eines richtigen Gleichgewichtes zwischen der Einnahme und Ausgabe gerichtet sind; so ist der Schatzmeister verpflichtet, alljährlich den 1. Nov. vom Anfang dieses Jahres an zu rechnen, einen Rechnungsanschlag (budget) vorzulegen, welcher stets die nöthigen Notizen geben wird über Einrichtung einer Abgabe, deren Beibehaltung im gegenwärtigen Zustande, oder Vermehrung im Falle eines durch die Vertheilung der Schuld an das zu Mailand errichtete Leihhaus, oder durch andere der Regierung zur Last fallende Schulden verursachten Deficits, oder auch über die Verminderung und Aufhebung der Auflagen, wenn die Verpflichtungen gänzlich aufhören, oder der blühende Zustand der Finanzen es erlaubt.

214. Es werden zwei Specialcommissaire von der apostolischen Kammer ernannt, deren einer zu Ferrara, der andere zu Ancona angestellt wird. Sie stehen beide unter dem Generalschatzmeister, und führen die Aufsicht über alles im Finanzfach einschlagende; der erste in den Delegationen Ferrara, Bologna und Ravenna, der zweite in den Delegationen Forli, Urbino, Pesaro, Ancona, Macerata, Fermo, Ascoli und Camerino.

215. Die für Communalbedürfnisse auferlegten Abgaben werden möglichst von denen, welche dem Schatze der Kammer gehören, getrennt. In dieser Absicht wird für die Bedürfnisse der Gemeinden in den Provinzen, wo die Verbrauchssteuern nicht zum Besten des Schatzes erhoben werden, gesorgt:

1) durch die Früchte und Einkünfte von Ackergrundstücken und den ihnen vorbehaltenen Gebäuden, nämlich Werkstätten, den Ertrag des Pachtes der Plätze und Märkte, der an den Wall stoßenden Oerter, der Jagd- und Fischereigefälle, der Fähren, der Concession auf Wässer, der Steinbrüche, der Verpachtung der Maulbeerblätter, der Gefälle von Maaß und Gewicht, der Schäden, der Wächterdienste, der Hinterlegung der Pfänder, der Stadtschreibereien und anderer, die sich mit der bestehenden Gesetzgebung vereinigen lassen;
2) durch die Gefälle von der Consumtion, ausgenommen vom Mehle;
3) durch eine Abgabe von den Feuerstellen.

So schwer es ist, diese letztere Abgabe für die ganze Ausdehnung des Staates anzuordnen; so leicht ist es auch, sie mit den Bedürfnissen einer Gemeinde zu verbinden, deren Bevölkerung klein ist. — Endlich mit den Gefällen von allerhand Vieh, wofern die Einnahme nicht mit Schwierigkeiten verbunden ist.

In den drei Provinzen Bologna, Ferrara und Romagna, welche die Consumtionssteuer vom Mehle nicht bezahlen, wo aber die andern Consumtionsabgaben beibehalten worden sind, können die Gemeinden in dieser Auflage eine Steigerung vornehmen, um ihre Bedürfnisse zu decken, und wenn mit Hülfe der im vorigen Artikel bezeichneten Maaßregeln sie ihren Zweck nicht erreichen; so können die Gemeinden eine Additionalsumme nach der möglichst kleinen Tare auf die Grundsteuer legen. Dies wird geschehen, so oft es für nothwendig und unerläßlich angesehen werden wird, und alsdann von der Congregation de buon governo bestätigt werden.

216. Bestehen bleibt, und ausgedehnt auf alle Provinzen des Staates wird das Verwaltungssystem der Kammer in Rücksicht der Erhebung der Grundsteuer und aller andern, deren Verwaltung man ihnen anzuvertrauen für gut befinden wird.

217. Die Gemeinden sind aller Verantwortlichkeit für die Bezahlung der Steuer dativa reale (Auflage auf Einkünfte von bleibenden Renten) enthoben; und der Administrator der Kammer kann die Einnehmer dieser Abgabe anstellen, und ihnen die Vergünstigung der Geldstrafen gestatten, und andere Bedingungen, die zwischen ihm und dem Einnehmer festgesetzt sind, in Angemessenheit zu den Verordnungen, welche in dem motu proprio vom 9. Aug. 1814 enthalten sind.

Jeder Administrator hat das Recht, den Einnehmern die Anzahl von Gemeinden, die ihm passend scheint, zuzutheilen; allein er muß dem Delegaten, um seine Bestätigung zu erhalten, die Liste der von ihm ernannten Einnehmer vorlegen.

218. In der Folge werden die nöthigen Verordnungen für die Unterhaltung, Reparatur und Aufsicht der öffentlichen Straßen bekannt gemacht werden.

Man wird alsdann die Anordnungen in Hinsicht der Kosten für die großen Straßen treffen, welche dem Schatze zur Last fallen; so wie auch alle Verordnun-

Digitized by Google

gen, die Gerichtsbarkeit und Verwaltung dieser Straßen sowohl, als der Wege betreffenden, welche die Verbindung einer Provinz oder einer Gemeinde mit der andern vermitteln, indem Wir über diesen wichtigen Gegenstand die kürzesten und der Bequemlichkeit des Publicums angemessensten, und die besten Verordnungen zu geben bemüht sind, wodurch die Verbindung eines Landes mit dem andern sowohl im Innern Unserer Staaten, als auch mit dem Auslande erhalten und befördert wird. Bis zur Bekanntmachung dieser Verordnungen bleiben die über diesen Gegenstand vorhandenen Verordnungen in Kraft.

219. Es wird eine besondere Verordnung erlassen werden, um die Verfahrungsweise vor dem Gerichte der Kammer bei der Revision der Rechnungen zu bestimmen, welche die Pächter, die Administratoren sowohl für sich allein, als in Gemeinschaft, und jede andere Person oder Gesellschaft dem Schatze abzulegen hat.

220. Um die erhobenen oder künftig sich noch erhebenden Schwierigkeiten zu beendigen, um die schuldige Quote für die Rate der Vergünstigung festzusetzen, welche die Steuerpflichtigen von der dativa reale oder von der Auflage auf Einkünfte von immerwährenden oder erbpachtlichen Renten, welche die Gläubiger der oben genannten und die unmittelbaren Herren von ihren ursprünglichen Capitalien ziehen, und in Ansehung der Schwierigkeit, Regeln, welche nach Verhältniß verändert werden können, zu geben, haben Wir, alles reiflich erwogen, verordnet wie folgt:

221. Bis zur Anfertigung neuer Cataster ist die Auflage der dativa reale auf Ackergrundstücke, auf den Zehnten des jährlichen Einkommens von bleibenden Renten, von gleichgeltenden Nutzungen und Erbpachtzinsen. Nur darf in Rücksicht dieses letztern der Werth des bloßen Eigenthums nicht abgesondert von dem der Nutzung besteuert werden, in welchem Falle der unmittelbare Herr und der Nutznießer, jeder nach dem Maaßstabe seiner Besteuerung, die dativa reale fortwährend bezahlen müssen.

222. Für Häuser ist die obgedachte Abgabe auf den zwanzigsten, anstatt des dreißigsten vom jährlichen Einkommen von obgedachten Renten oder Früchten festgesetzt.

223. Bestätigt, und im Fall der Noth erneuert, werden alle auf diejenigen bezüglichen Verordnungen, welche sich zur Bezahlung der Auflagen und anderer in der im Namen des ökonomischen Vereins bekannt gemachten Anzeige erwähnten Gegenstände verpflichtet haben, unter dem 13. Mai 1803 durch den Cardinal Borgia, in der vom 21. Juni 1806, durch den Cardinal Doria Pamphili, und durch die vom 14. Oct. desselben Jahres durch den genannten Cardinal Doria, mit Ausnahme in Ansehung der letztern, daß die Auflage auf die Häuser nach dem Maaßstabe des zwanzigsten, anstatt des dreißigsten erhoben werde.

224. In den von Uns wiedererlangten Provinzen, als Wir in Unsere Staaten einzogen, erhalten die obgenannten Verfügungen ihre Vollziehung, von gedachtem Zeitpuncte an zu rechnen. In den andern Provinzen beginnt ihre Vollziehung von dem Zeitpuncte an, wo die provisorische Regierung aufgehört hat. Bis zu dem gedachten Zeitpuncte müssen die Processe in Gemäßheit dessen, was provisorisch durch das Edict des Staatssecretariats vom 5. Juli 1815 festgesetzt worden ist, entschieden werden.

225. Die Verkäufe der Domainengüter, welche von der aufgehobenen Regierung nach den damals bestehenden Gesetzen, in den seit Unserer Rückkehr wieder erlangten Provinzen geschlossen, und deren Preise mit Anweisungen auf Tilgung der Staatsschuld bezahlt worden sind, werden durch dieselben Erwägungen der Ruhe, des öffentlichen Nutzens und andere in dem oben angeführten Edicte vom 5. Juli 1815 erwähnte, bestätigt. Durch dieses Edict haben Wir die Verkäufe der besagten Güter, welche in den Uns neuerdings zurückgegebenen Ländern Statt gefunden haben, bestätigt.

226. Anstatt der provisorischen Entschädigungen, welche Wir bis jetzt den religiösen Corporationen und andern frommen, wieder hergestellten Stiftungen, die ihrer Güter beraubt worden sind, gereicht haben, werden Wir vielmehr entscheidend darüber auf folgende Weise verfügen.

227. In den Uns seit Unserer Rückkehr zurückgegebenen Provinzen sind von den im 225. Artikel enthaltenen Verordnungen ausgenommen die Verkäufe der für die Bischöffe bestimmten Häuser, so wie derer, welche den Mönchen und Nonnen der verschiedenen, wieder hergestellten Orden, die durch die Bekanntmachung der Congregation der Bischöffe und Regularen vom 15. Aug. 1814 zu ihrer ersten Bestimmung zurückgeführt worden sind, zu Klöstern dienen sollen.

Digitized by Google

228. In Gemäßheit der souverainen, in gedachter Bekanntmachung aufgeführten, Verordnungen wird für schuldige Entschädigung der Käufer besagter Häuser durch Maaßregeln und nach Vorschriften gesorgt werden, welche im folgenden Artikel enthalten sind.

Es wird eine besondere Congregation ad referendum eingerichtet; sie besteht aus dem Generalschatzmeister, dem Secretair der Congregation, der Bischöffe und Regularen, zwei Auditoren der Rota und einem Mitgliede der Kammer. Sie ist beauftragt:

1) eine Bekanntmachung zu erlassen, welche einen kurzen Zeitraum zur Annahme allgemeiner und besonderer Reclamationen oberwähnter Käufer bestimmt, nach welcher Frist kein Regreß weiter Statt findet.
2) Damit die aus dem Besitze verdrängten Käufer kraft der besagten Bekanntmachung vom 15. Aug. 1814 nach Möglichkeit entschädigt werden können; so wird die oben erwähnte Congregation mit der größten Schnelligkeit ihre Erklärung über den Betrag der, jedem Käufer schuldigen, Entschädigung erlassen. Um den Betrag dieser Entschädigung zu bestimmen, muß auf den Preis, den sie für diese Erwerbungen bezahlt haben, den Kostenbetrag für nöthige oder vortheilhafte Verbesserungen durch die Besitzer Rücksicht genommen werden, mit Abzug jedoch des Betrags der in diesen Gebäuden veranlaßten Verschlimmerungen.

Bei der Abschätzung des Kaufpreises wird ein Mittelpreis angenommen, dessen minimum der Mittelpreis der Anweisungen nach ihrem Cours, auf welchem sie zur Zeit der Erwerbung standen, und das maximam der Nominalwerth bildet.

Die Liquidation der Verbesserungen geschieht nach den gesetzlichen Vorschriften, indem ihr Betrag nach der Abschätzung von Sachverständigen bestimmt wird, ob sie über die angewendete Summe steigen, oder auch der aufgewendeten Summe gleich kommen, wenn sie unter der von Sachverständigen vorgenommenen Abschätzung ist.

3) Obgedachte Congregation ist beauftragt, die nöthigen Untersuchungen anzustellen, und ihre Meinung zu geben in Rücksicht auf die, zufolge der Liquidation der verschiedenen alten Staatsschulden gegebenen, Anweisungen, welche jedoch in Gemäßheit der Verordnungen bei Erwerbungen von sogenannten Nationalgütern nicht angewendet worden sind, entweder, weil sie noch in den Händen der Empfänger sind, oder weil sie an den in den gedachten Verordnungen bestimmten, Terminen verbrannt worden sind. Diese Congregation ist auch beauftragt, über die, den Käufern zu gewährende, Entschädigung ihre Meinung abzugeben, welche nicht in den Besitz der gekauften Güter gesetzt worden sind, wofern sie blos auf Abschlag einiges bezahlt, allein den Betrag des restirenden Preises nicht erlegt haben;
4) sie muß ihre Meinung in Hinsicht der von verschiedenen Sachen herrührenden Schuldforderungen abgeben, deren Eigenthümer, weil sie ihre Ansprüche nicht zu gehöriger Zeit dem Rechnungsrathe vorgelegt haben, mit ihren Forderungen abgewiesen worden sind;
5) die Berathungen der Congregation werden dem Cardinal-Staatssecretair vorgelegt, um der Bestätigung des Souverains unterworfen zu werden.

229. Die obgenannten, also liquidirten, Schuldforderungen bilden einen Theil der öffentlichen Schuld, wovon in den folgenden Artikeln gesprochen werden wird.

230. Dem Staatsschatze zur Last fallen und werden als ein Theil der öffentlichen Schuld betrachtet, die fortwährenden Renten und Erbpachtzinsen, welche auf Gütern lasten, die von der vorigen Regierung als freie verkauft worden sind, zur Tilgung der Staatsschulden, jedoch für den Betrag der obgenannten Güter und zufolge der Berichtigung und Liquidation, welche der Schatzmeister in Gemäßheit der Verordnugen des folgenden Artikels ausfertigen wird.

231. Der Schatzmeister schreitet zur Liquidation der restirenden Schulden, welche entweder Privatpersonen angehören, die ihre Ansprüche dem Rechnungsrathe der vorigen Regierung nicht vorgelegt haben, oder die als Fremde ausgeschlossen sind, oder auch den Erzbisthümern, Abteien, Capiteln, Prälaturen, Kirchen, deren Patrone Laien sind, nicht vacanten kirchlichen Beneficien, frommen Stiftungen, welchen Namen sie auch führen mögen, Klöstern für Religiosen beiderlei Geschlechts,

Digitized by Google

militairischen Orden und denen, welche eingerichtet sind zur Seligsprechung und Canonisation.

232. Um ein gleiches Verhältniß für alle Summen der Staatsschuld überhaupt mit ihren Interessen beizubehalten, wird jede Actie der Bank in der Berechnung zu dem Werthe von 25 Rthlr. angeschlagen. Eine solche Nationalreduction ist beinahe für alle Besitzer besagter Actien gleichgültig, wofern sie frommen Stiftungen, die sie nicht veräußern können, angehören; und im Gegentheil, unerachtet dieser scheinbaren Reduction durch den Betrag des weiter unten bestimmten Einkommens, werden die Gläubiger darüber noch zwei Fünftheile mehr bekommen, als sie vor der letzten Invasion erhielten, und weit mehr, als sie erhalten haben würden, wofern sie dieselben gegen Anweisungen vertauscht hätten.

233. Aus eben erwähnten Gründen wird der Schatzmeister der Berechnung der im 230. Artikel erwähnten Renten, die Summe hauptsächlich bestimmen, nicht nach dem ursprünglichen Nominalwerthe, sondern die Abschätzung geschieht nach den Zinsen, welche die Gläubiger in Zukunft nach Maßgabe der im 235. Artikel enthaltenen Verordnungen ziehen werden.

234. Auf gleiche Weise berechnet und als Theil der Staatsschuld werden betrachtet:

1) die gefälligen Interessen, welche seit der Wiederherstellung der Regierung nicht bezahlt worden sind, und die künftig für den ganzen Monat Dec. 1816 fälligen. Es wird aus diesen Interessen ein Capital, welches den zwei Fünftheilen der Früchte entspricht, gebildet werden;
2) die Interessen von immerwährenden Renten und von Erbpachtzinsen, deren im 230. Artikel Erwähnung gethan worden ist, welche fällig sind und noch verfallen von der Wiederherstellung bis mit Einschluß des Monats December 1816;
3) die Interessen der Hauptsumme, worauf die im 228. Artikel den Käufern der Güter, welche sie zurückzugeben genöthigt worden sind, zugestandenen Entschädigungen angewiesen sind; und dauern vom Tage der erfolgten Wiederherstellung an zu rechnen.

235. Endlich bilden einen Theil der Staatsschuld die Capitalsummen der jährlichen subsidiarisch zugestandenen Entschädigungen, und die für die Folge von dem Schatzmeister, mit Genehmigung des Souverains, den Corporationen, frommen Stiftungen und andern religiösen und kirchlichen wieder hergestellten Anstalten werden zugestanden werden, in Folge des Verlustes ihrer liegenden Gründe, welche zur Tilgung der ältern Schulden veräußert worden sind, und ihrer Forderungen für Diamanten und Silbergeschirr, dessen sie beraubt worden sind. Diese Capitalien werden auf die Basis einer Verzinsung von fünf pCt. festgesetzt.

236. Nachdem die Staatsschuld also consolidirt ist, und sobald als alle Staatsgläubiger werden aufgezeichnet seyn; so werden alle ihre Forderungen in ein allgemeines Register eingetragen, und es werden die resp. Schuldenlasten jeder Forderung erwähnt; auch wird jedem Gläubiger eine Schuldverschreibung oder eine vom Schatzmeister unterzeichnete Versicherung gegeben und vom Director der Staatsschuld einregistrirt. Dem zufolge werden die alten Schuldverschreibungen annullirt; die neuen Verschreibungen führen folgende Inschrift: Schuldschein über das von der Staatsschuldcasse verinteressirte Capital, und haben in der Hauptsache folgende unten erwähnte Zeichen.

Um den Gang dieser Operation zu beschleunigen, enthält jeder Schein insgesammt die verschiedenen, jedem Gläubiger schuldigen Summen, wiewohl deren Veranlassungen und Titel verschieden sind. Diese Scheine werden überhaupt nur für beträchtliche Summen Statt finden. Allein um den Umsatz dieser Papiere zu erleichtern, ist jedem Gläubiger freigelassen, zu verlangen, daß diese Scheine in so viele Coupons, als er wünscht, getheilt werden.

Die obgedachten Scheine werden von der Kammer und von dem Schatze der Garantie der Contracte angenommen, wie dies früherhin mit den frühern Scheinen der Fall war.

237. Die Interessen aller also liquidirten Capitale sind auf fünf pCt. jährlich gestellt, zu rechnen vom 1. Januar 1817, und werden am Verflusse jedes Vierteljahres bezahlt.

238. In Erwägung der eigenthümlichen Umstände, worin sich Benevent und dessen Delegation befinden, bleiben die gegenwärtigen Auflagen daselbst bis zu einer neuen Ordnung bestehen. Im übrigen allen muß Benevent und die Länder seiner Gerichtsbarkeit sich nach dem gegenwärtigen Gesetze richten.

Digitized by Google

Allgemeine Verordnungen.

239. Die provisorische Regierung beendigt ihre Geschäfte den 31. des nächsten August. Vom 1. Septbr. darauf zu rechnen, tritt das neue System in seine volle Wirksamkeit in allen römischen Staaten.

240. In allen Sachen, worüber das neue System nichts festgesetzt hat, bleiben die Gesetze, Verordnungen, Einrichtungen und überhaupt alle Rechte, Berechtigungen und Befugnisse in Kraft, welche kraft eines gesetzmäßigen Titels in den Staaten der Kirche bestehen, und welche zur Zeit der resp. Besitznahme der Ausländer bestanden.

241. Wiewohl in Folge der vor der ökonomischen Congregation Statt gefundenen Untersuchungen, und der vor der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes vorhergehenden Erwägungen vorauszusetzen ist, daß bedeutende Veränderungen nicht Statt finden werden; so könnte dennoch unter der unendlichen Zahl der Gegenstände, welche es umfassen mußte, einer oder der andere der Aufmerksamkeit entgangen seyn. Demnach werden in der Folge Veränderungen, welche die Erfahrung und die erlangten Einsichten Uns an die Hand geben könnten, als dem öffentlichen Wohle zuträglicher gemacht werden. Jedoch bis dahin soll den oben gegebenen Verordnungen nachgelebt werden.

242. Alles, was auf öffentliche Sicherheit und auf die Sitten Bezug hat, wird der Gegenstand besonderer Verordnungen und polizeilicher Instructionen seyn.

243. Außer den Linientruppen und der gegenwärtig organisirten Nationalgarde besteht in der Hauptstadt und in den Provinzen eine Polizeiwache, welche mit der Aufrechthaltung der Civil- und Criminaljustiz beauftragt ist.

244. Es giebt auch Verordnungen für die Notarien, Wechselagenten und andere mit der Anvertrauung des öffentlichen Credits beauftragte Personen, auch für die Sachwalter und Vertheidiger, damit sie die Schranken ihres ehrenvollen Geschäftes nicht überschreiten, und sich der Chicane und der Ausflüchte bei den Processen enthalten.

245. Es wird eine Verordnung über die Gewässer in den drei Provinzen Bologna, Ferrara und Romagna bekannt gemacht werden, sowohl in Rücksicht der dabei nothwendigen Rechtspflege, als auch rücksichtlich der dabei Statt findenden Unternehmungen an Reparaturen und andern Werken, als auch endlich in Hinsicht des Interesses der Gebrauch davon Machenden, da uns die Beförderung des Gemeinwohls obiger Provinzen am Herzen liegt.

246. Es giebt eine Amortisationscasse, welcher besondere Capitalien zur allmähligen Tilgung der Staatsschuld angewiesen werden. Es werden zu seiner Zeit die dazu disponibeln Fonds angezeigt und Verordnungen, denen gemäß die Schuldforderungen zu tilgen sind, erlassen werden; wonach die besonders dazu ernannte Verwaltung sich halten muß.

247. Während ein System für die verschiedenen Zweige der Verwaltung gebildet wird, wird man sich mit der Unterweisung der Jugend, dem Hauptgegenstande einer guten Regierung, beschäftigen. Es werden nächstens für den ganzen Staat Gesetze und Verordnungen erlassen werden, um ein System des öffentlichen Unterrichtes in der Religion, Moral und den Wissenschaften einzurichten.

248. Gleichzeitig werden neue Verordnungen hinzugefügt werden, um die freien Künste mehr und mehr zu begünstigen, besonders in Rom, wo sie ihren Sitz zu haben scheinen, und zur Ermunterung der Industrie in allen ihren Zweigen, des Ackerbaues, der Manufacturen und des Handels, wodurch der Reichthum und das öffentliche Glück erhalten und vermehrt werden.

Wir wollen und befehlen, daß gegenwärtiges Gesetz, aus eigener Bewegung erlassen, und alles, was darin befohlen und verordnet ist, unverletzlich in allen Unsern Staaten gehalten werde, und daß Niemand, selbst kein Bevorrechteter, zu irgend einer Zeit, unter irgend einem Vorwande, selbst des erworbenen Rechtes, dawider handeln könne, und unangesehen jedes Gesetz, Statut, Verfassung oder entgegen stehenden Gebrauch, welche Wir durch Gegenwärtiges einschränken.

Gegeben im Quirinal, heute den 6. Juli 1816.

Unterzeichnet: Pius P. P. VII.

Wenn diese Verfassung des Kirchenstaates von den übrigen neueuropäischen Verfassungen in vielen wesentlichen Puncten bedeutend ab-

Digitized by Google

wich; so lag der Grund davon in der ganz eigenthümlichen Einrichtung des Kirchenstaates als eines geistlichen Staates.

Allein bald nach dem Tode des Papstes Pius 7 machte sein Nachfolger Leo 12 in einem Motuproprio vom 5. Oct. 1824 drei neue Gesetze bekannt: 1) ein verbessertes System der Staatsverwaltung; 2) eine verbesserte Gerichtsordnung; 3) eine verbebesserte Taxordnung. Zugleich erklärte er in diesem Motuproprio, daß zwar schon Pius 7 in den Jahren 1816 und 1817, und besonders „in dem bekannten Motuproprio vom 6. Juli 1816" Verordnungen über diese Gegenstände erlassen habe, die aber „in mehreren Puncten sich als unvollkommen" gezeigt hätten. Es habe daher Leo 12 solche durch eine, aus Rechtsgelehrten bestehende, Commission prüfen und verbessern lassen. „Die Arbeit dieser Commission sey einer Congregation von Cardinälen vorgelegt, und von dieser wären die angetragenen Veränderungen genehmigt und noch verschiedentlich verbessert worden." — Darauf sagt das Motuproprio vom 5. October 1824: „Nach diesem neuen Plane werden einige kleinere Delegationen mit den anstoßenden vereiniget; statt der Collegialgerichte erster Instanz werden einzelne Richter eingesetzt; die Zahl der Mitglieder bei einigen Gerichten wird vermindert; andere Gerichte, sowohl in den Delegationen, als zu Rom, werden ganz aufgehoben. Dagegen wird in Rom ein Handelsgericht niedergesetzt; die supplirenden Richter fallen hinweg; die Befugnisse der Gemeindebehörden werden erweitert; dem Adel werden jene Vorzüge wieder gegeben, die er in allen civilisirten Staaten genießt; die Eigenthümer erhalten nicht nur Stimme bei den öffentlichen Berathungen, sondern auch über ihr Vermögen. Vor Allem aber, was das Dringendste war, wird die bischöffliche Gerichtsbarkeit in den Glanz und die Vorrechte wieder eingesetzt, womit Benedict 14 segensreichen Andenkens sie begabte." — Durch diese Verfügungen ward daher die Verfassung vom 6. Juli 1816 aufgehoben, und die frühere Ordnung der Dinge hergestellt. — Die Bewegungen, welche im Jahre 1831 im Kirchenstaate ausbrachen, wurden militairisch unterdrückt.

Der kleine, im Kirchenstaate gelegene, Freistaat S. Marino, der nur aus einer Stadt und vier Dörfern, mit ungefähr 6000 Einwohnern, besteht, behielt, selbst unter den Stürmen der Revolutionszeit, seine Selbstständigkeit und seine alte Verfassung.

Digitized by Google

7. Neapel und Sicilien.

Der König Ferdinand 4 von Neapel und Sicilien hatte am 10. Oct. 1796 einen Frieden mit Frankreich geschlossen, ohne Abtretung irgend eines Landesstriches. — Nachdem aber die Franzosen Rom in eine Republik verwandelt hatten, und von Nelson bei Abukir besiegt worden waren, drangen die Neapolitaner (23. Nov. 1798) für die Herstellung des Papstes in den Kirchenstaat ein. Aber sie wurden von dem Generale Championet besiegt, der sich darauf gegen Neapel wandte, und, nach der Abreise Ferdinands 4 nach Palermo, das Königreich Neapel (25. Jan. 1799) als parthenopeische Republik proclamirte, und daselbst eine provisorische Regierung einsetzte. — Die Niederlagen der Franzosen in Oberitalien im Jahre 1799 nöthigten aber das französische Heer, Neapel zu verlassen, wohin Ferdinand 4 (Jul. 1799) durch Nelson zurückgeführt ward. Er schloß (28. März 1801) zu Florenz einen Frieden mit Frankreich, in welchem er auf Piombino und den Stato degli Presidi verzichtete; auch unterzeichnete er, bei dem neuen Continentalkriege im Herbste 1805, mit Napoleon einen Neutralitätsvertrag für die Zeit dieses Krieges.

Kurz darauf erschien aber eine russisch-englische Flotte mit Landungstruppen vor Neapel, welche dem französischen Heere in Oberitalien in den Rücken fallen sollten. Dies erbitterte Napoleon, so daß er, nach dem mit Oestreich zu Preßburg (26. Dec. 1805) abgeschlossenen Frieden, in einer Proclamation an sein Heer (27. Dec. 1805) erklärte: die Dynastie Bourbon habe aufgehört, in Neapel zu regieren. — Sein Bruder Joseph stand an der Spitze des Heeres, das in Neapel einzog, und Napoleon ernannte Joseph (30. März 1806) zum Könige beider Sicilien, ohne daß doch Sicilien erobert ward. Als aber Napoleon seinen Bruder Joseph (6. Jun. 1808) zum Könige von Spanien, und seinen Schwager, den bisherigen Großherzog von Berg, Joachim Murat, (15. Jul. 1808) zum Könige von Neapel ernannte; so gab noch Joseph, während seines Aufenthaltes zu Bayonne bei dem Kaiser, dem Königreiche Neapel am 20. Juni 1808 eine neue Verfassung, welche Napoleon zu Bayonne bestätigte.

a) Verfassung des Königreiches Neapel vom 20. Juni 1808.

Joseph Napoleon, König von Neapel und Sicilien, französischer Prinz, Großwahlherr des Reichs. Da Wir durch ein verfassungsmäßiges Statut die Grundsätze, welche die Monarchie regieren sollen, zu heiligen wünschen; so haben Wir beschlossen und beschließen, wie folgt:

Erster Titel.

Von der Religion.

Die katholische, apostolische und römische Religion ist die Religion des Staats.

Digitized by Google

Zweiter Titel.

Von der Krone.

Die Krone von Neapel soll in der directen, rechtmäßigen, männlichen Nachkommenschaft nach dem Rechte der Erstgeburt erblich seyn.

Dritter Titel.

Von der Regentschaft.

1. Der König ist bis nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre minderjährig.
2. Im Falle der Minderjährigkeit gehört die Krone von Rechtswegen der Königin, und im Falle, daß keine existirt, demjenigen Prinzen des königlichen Hauses, welcher von dem Kaiser der Franzosen, als dem Oberhaupt der kaiserl. Familie, erwählt werden wird; in Ermangelung eines Prinzen von der königlichen Familie fällt die Wahl auf einen Eingebohrnen.
3. Der Gehalt der Regenten besteht in dem vierten Theile der Dotation der Krone.
4. Die Vormundschaft des minderjährigen Königs gebührt seiner Mutter und in deren Ermangelung dem vom letzten Könige ernannten Prinzen.

Vierter Titel.

Von der Dotation der königlichen Familie und der Krone.

1. Der erstgebohrne Sohn des Königs führt den Titel Kronprinz.
2. Die Mitglieder der königlichen Familie sind den Statuten der kaiserlichen Familie persönlich unterworfen.
3. Die Einnahme der Krone besteht
   a) aus dem Ertrage der königlichen Domainen in ihrem gegenwärtigen Zustande;
   b) aus einer jährlichen Summe von 1,320,000 Ducaten, welche monatlich zum zwölften Theile aus dem öffentlichen Schatze in den königlichen Schatz gezahlt werden.
4. Das Witthum der Königin wird auf 120,000 Ducaten jährlich festgesetzt.
5. Die Kinder des Königs, welche 18 Jahr alt sind, erhalten als Appanage eine jährliche Summe, nämlich der Kronprinz 100,000 Ducaten, die andern Prinzen, seine Brüder, 60,000, und die Prinzessinnen, seine Schwestern, 30,000 Ducaten. Eine Prinzessin, welche sich verheirathet, erhält einmal für allemal eine Mitgabe von 120,000 Ducaten.

Fünfter Titel.

Von den Kronbeamten.

1. Die Großbeamten der Krone sind: ein Großalmosenier, ein Oberkammerherr, ein Obermarschall, ein Oberjägermeister, ein Oberceremonienmeister; sie behalten ihre Aemter Lebenslang.
2. Die Kammerherren, Stallmeister und Palastpräfecte sind Kronbeamte.
3. Der Staat unterhält als Garde für den König ein Corps von 4000 Mann.

Sechster Titel.

Vom Ministerium.

1. Es sind sieben Minister:
   ein Minister der Justiz und des Cultus;
   ein Minister der auswärtigen Angelegenheiten;
   ein Minister des Innern:
   ein Finanzminister;
   ein Kriegs- und Seeminister;
   ein Minister der allgemeinen Polizei.
2. Ein Staatssecretair, mit Ministerrang, contrasignirt alle Acten.
3. Jeder Minister ist in seinem Fache verantwortlich für die Beobachtung der Gesetze und Befehle des Königs.

Siebenter Titel.

Vom Staatsrathe.

1. Es ist ein Staatsrath, der wenigstens aus 26 und höchstens aus 36 Mitgliedern zusammengesetzt ist.

Digitized by Google

2. Er ist in vier Sectionen getheilt:
der Justiz und des Cultus,
des Innern und der Polizei,
der Finanzen,
des Krieges und der Marine.

(Die übrigen Anordnungen sind denen in Frankreich ähnlich. Der Präsident des Cassationshofes ist beständiges Mitglied des Staatsraths. Die Verordnungen des Königs über Gegenstände, die für's Nationalparlament gehören, haben bis zu dessen nächster Versammlung Gesetzeskraft, sobald sie im Staatsrathe discutirt worden sind.)

Achter Titel.

Vom Nationalparlament.

1. Es wird ein Nationalparlament von 100 Mitgliedern bestehen, welche in 5 Classen oder Bänke (Sedili) getheilt sind, nämlich die Bank der Geistlichkeit, die Bank des Adels, die Bank der Grundbesitzer, die Bank der Gelehrten, die Bank der Kaufleute.

2. Die Bank der Geistlichen wird aus 20 Erzbischöffen, Bischöffen und anderen durch Frömmigkeit und Talente ausgezeichneten Geistlichen bestehen.

3. Die adelige Bank besteht aus 20 Personen mit Titeln.

4. Die Bank der Gutsbesitzer (possidenti) besteht aus 20 Gutsbesitzern. Die Bank der Gelehrten wird aus Mitgliedern der Universitäten und Tribunale gebildet, welche um Wissenschaften und Künste sich Verdienste erworben haben, und besteht aus 20 Personen. Die Bank der Kaufleute wird aus 20 Mitgliedern aus dem Kauf- und Handelsstande bestehen.

5. Die Mitglieder der geistlichen Bank sind es auf Lebenslang, und können nur durch den Urtheilsspruch eines competenten Tribunals von ihren Verrichtungen entfernt werden.

6. Die Adeligen müssen, wenn sie Mitglieder des Parlaments seyn wollen, wenigstens 10,000 Ducaten Einkünfte jährlich haben; ihre Ernennung ist auf Lebenszeit.

7. Die Grundeigenthümer werden von den Wahlcollegien ernannt.

8. Es wird ein Collegium der Grundbesitzer in jedem Districte seyn, dessen Bevölkerung nicht unter 200,000 Einwohner, und nicht über 300,000 beträgt.

9. Die Mitglieder dieses Collegiums werden aus den 200 am höchsten besteuerten Grundbesitzern des Districts genommen, und auf Lebenszeit ernannt.

10. Die Gutsbesitzer, Mitglieder des Parlaments, werden bei jeder Sitzung neu ernannt.

11. Die Mitglieder der gelehrten Bank werden von dem Könige aus der Ihm von den Akademieen, der Universität, dem Cassationsgerichtshofe und den Appellationsgerichtshöfen vorgelegten dreifachen Liste auf Lebenszeit ernannt.

12. Die Mitglieder der Bank der Kaufleute werden von dem Könige aus den Ihm von den Collegien der Kaufleute übergebenen Listen ernannt.

13. Es wird zu Neapel und in jeder der zehn vornehmsten Städte des Reichs ein Collegium der Kaufleute seyn, welchen durchs Scrutin, nach Mehrheit der Stimmen, wählen. Die Mitglieder der Bank der Kaufleute werden bei jeder Sitzung neu gewählt.

14. Das Nationalparlament versammelt sich auf die Zusammenberufung des Königs; es kann auf einen Befehl desselben prorogirt oder aufgelöset werden; es versammelt sich aber alle drei Jahre wenigstens einmal.

Den Präsidenten ernennt der König.

Die Sitzungen sind geheim.

Die Meinungen werden weder gedruckt noch sonst verbreitet werden.

Jede Bekanntmachung oder Mittheilung, welche durch das Parlament oder eines seiner Glieder geschähe, wird als eine aufrührerische Handlung betrachtet.

Die Vertheilung der Contributionen, wichtige Veränderungen im bürgerlichen oder peinlichen Gesetzbuche, im Auflagen- und Münzsystem, sollen den Berathschlagungen des Parlaments unterworfen werden.

Neunter Titel.

Von der Gerichtsverfassung.

Die Gerechtigkeit wird im Namen des Königs durch die von ihm eingesetzten Gerichtshöfe und Tribunale verwaltet.

Digitized by Google

Es giebt Friedensrichter, die ein Versöhnungstribunal bilden, Sicherheitsobrigkeiten, Tribunale erster Instanz, Appellationsgerichte und einen Cassationshof für das ganze Königreich.

Dem Könige allein steht das Begnadigungsrecht zu.

Zehnter Titel.

Allgemeine Verfügungen.

Jeder auf dem Gebiete des Königreichs gebohrne Mensch ist Bürger.

Zum Genuß der Bürgerrechte werden zugelassen: die Fremden, welche dem Staate wichtige Dienste geleistet haben oder leisten werden, welche demselben nützliche Talente oder Erfindungen zubringen, welche große Anstalten darin bilden, oder welche Eigenthum darin erwerben, wovon sie wenigstens 100 Ducaten Abgabe bezahlen.

Niemand kann bürgerliche Aemter verwalten, der nicht im Schooße des Königreichs gebohren ist, oder, dem vorigen Artikel gemäß, das Bürgerrecht darin erworben hat.

Die Staatsschuld wird garantirt; die Amortisationsrenten und Schulden sind unverletzlich.

Der öffentliche Schatz ist von dem Kronschatze verschieden und getrennt.

Den Director des öffentlichen Schatzes ernennt der König; er schwört in dessen Hände, keine ungerechte Verwendung der öffentlichen Gelder zu dulden, und keine Auszahlung, die nicht dem, für die verschiedenen Staatsausgaben eröffneten, Credit gemäß ist, zu autorisiren.

Alles, was auf die Verwaltung von Sicilien Bezug hat, soll durch ein besonderes Statut angeordnet werden.

So gegeben zu Bayonne den 20. Juni 1808.

(Unterzeichnet): Joseph.

Wir Napoleon, von Gottes Gnaden Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des Rheinbundes u. s. w. Da Unser theurer und geliebter Bruder, der Prinz Joseph Napoleon, König von Neapel und Sicilien, das verfassungsmäßige Statut, welches der politischen Gesetzgebung des Königreichs beider Sicilien zur Grundlage dienen soll, Uns zur Genehmigung vorgelegt hat; so genehmigen Wir gedachtes Statut, und garantiren dessen Vollziehung dem Souverain und den Völkern dieser Reiche.

So gegeben in Unserem kaiserlich königlichen Palaste zu Bayonne, den 20. Juni 1808.

(Unterzeichnet): Napoleon.

Im Namen des Kaisers

(Unterzeichnet): der Staatssecretair

H. B. Maret.

Obgleich diese Verfassung, nach Napoleons Willen, für Joachim Murat bindend seyn sollte; so trat sie doch unter ihm nie ins wirkliche Leben. Dies bezeugte, nach seiner Hinrichtung, sein vormaliger Minister Agar (Graf v. Mosburg), der ihm aus dem Großherzogthume Berg nach Neapel gefolgt war. (Vergl. Allg. Zeit. 1817. N. 226. S. 903.) Agar bemühte sich, nach seiner Ankunft daselbst, zuerst die vom Könige Joseph und dessen Minister Röderer in großer Verwirrung gelassenen Finanzen in Ordnung zu bringen. Darauf schlug er eine neue Verfassung vor, und erhielt vom Könige den Auftrag, den Plan dazu auszuarbeiten. Allein die Veränderlichkeit des Königs, der jeden Tag eine neue Einrichtung und ein neues Gesetz, im Ganzen aber, nach den Einflüsterungen seiner Schmeichler, roi absolu seyn wollte; der in der Meinung stand, eine Verfassung beschränke seine Macht, und nicht einsah, daß eine Erbmonarchie nur dadurch bestehen kann, daß sie sich

Digitized by Google

nach festen Gesetzen bewegt;" so wie die Abneigung der übrigen Minister dagegen, bewirkten, daß die Einführung der Verfassung immer aufgeschoben ward. — Erst, nachdem Joachim Murat im Jahre 1815 von den Oestreichern besiegt worden war, rief er Agar und sagte: Mon cher Comte Mosburg, faites une constitution. Die andern Minister, gebohrne Neapolitaner, drangen gleichfalls in Agar, den Befehl des Königs zu erfüllen. „Es ist die letzte Wohlthat, sagten sie, die Sie dem Lande erzeugen können. Ist die Verfassung da; so sind wir vielleicht so glücklich, den neuen Herrscher zu vermögen, daß er sie annimmt." — So arbeitete Agar auf dem Rückzuge aus Mittelitalien nach Neapel die neue Verfassung aus, und als sie nach Neapel kamen, unterzeichnete der König einen weißen Bogen Papier, und verließ die Stadt, um sich einzuschiffen. Im versammelten Staatsrathe ward der von Agar gemachte Entwurf der Verfassung, mit einigen kleinen Abänderungen, angenommen; sie ward auf den schon unterschriebenen Bogen geschrieben, und in die Druckerei gesandt. Nach ihrem Abdruck ward sie überall in der Stadt angeschlagen. — In 24 Stunden hielten die Oestreicher ihren Einzug, und das Volk von Neapel riß die Publication herunter, und trat sie mit Füßen. — Diese neapolitanische Verfassung von Agar ist nirgends gedruckt erschienen.

Während Joachim Napoleon in Neapel regierte, blieb Sicilien bei der Dynastie Bourbon, doch unter brittischem Schutze, welcher aber der königlichen Familie so drückend ward, daß die Königin Caroline im Jahre 1811 die Räumung der Insel von den Britten verlangte. Dies veranlaßte den Lord Bentinck nach London zu reisen, worauf er, nach seiner Wiederkehr, in Sicilien im Jahre 1812 eine, der brittischen nachgebildete, Verfassung bekannt machte. (Sie ist noch nirgends vollständig abgedruckt erschienen).

In dieser Verfassung wurden die gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt sorgfältig von einander getrennt. Die gesetzgebende Gewalt ward ausschließlich dem Parlamente, die vollziehende dem Könige, und die richterliche den Richtern und Magistraten, mit völliger Unabhängigkeit von den beiden andern Gewalten, beigelegt. Das Parlament sollte allein das Recht haben, Steuern aufzulegen. Die öffentlichen Beamten waren dem Parlamente verantwortlich, und konnten von den beiden Kammern gerichtet werden. Kein Sicilianer durfte verhaftet und bestraft werden, als nur auf dem Wege des gewöhnlichen Rechts und durch die richterliche Gewalt. Alle Parlamentsschlüsse mußten, zu ihrer Gültigkeit, die Sanction des Königs erhalten, dessen Person zwar heilig und unverletzlich war, dessen Minister aber vom Parlamente zur Rechenschaft gezogen, gerichtet und bestraft werden konn-

Digitized by Google

ten. — Das neue Parlament sollte aus zwei Kammern bestehen, der Pairs und der Gemeinen. Die Parlamentsglieder aber in der Kammer der Pairs sollten nur jedes eine Stimme, nicht mehrere, nach der Menge der Besitzungen, haben. Dem Könige stand das Recht zu, ein Parlament zusammen zu rufen, zu prorogiren und aufzuheben; doch mußte er jedes Jahr eins versammeln. — Die Feudalverfassung hörte völlig auf, so wie die Baronialgerichtsbarkeiten, und deshalb auch alle Vortheile, Pflichten und Lasten, die mit dem Lehnssysteme zusammenhingen; nur blieb den Familien vergönnt, die Feudaltitel beizubehalten. — Jeder Steuervorschlag sollte allein von der Kammer der Gemeinen ausgehen, und konnte von der Kammer der Pairs nur angenommen und verworfen, nicht aber verändert werden. Alle übrige Vorschläge aber konnten von einer der beiden Kammern gemacht werden; die andere hatte dann das Verwerfungsrecht.

b) Grundzüge der Verfassung Siciliens vom Jahre 1812.

Die Kammer der Pairs ward gebildet aus den geistlichen und weltlichen Pairs, die bis dahin das Recht hatten, im Parlamente zu sitzen. Die Würde der weltlichen Pairs konnte nur durch Erbfolge auf einen andern übergetragen werden, war also unveräußerlich.

Die Zahl der geistlichen Pairs (umschließend die drei Erzbischöffe, die 7 Bischöffe, den Archimandrit von Messina, der Großprior des Johanniterordens von Messina, die Aebte ꝛc.) bestand aus 61 Personen; die Zahl der weltlichen Pairs (die Fürsten, Herzoge, Marquis und Barone des Königreichs umschließend) betrug 124 Personen. Es waren also in allem in der Kammer der Pairs 185 Stimmen. Doch stand dem Könige frei, so viele neue weltliche Pairs zu ernennen, als er wollte, dafern sie nur einen jener Titel und ein reines Einkommen von jährlichen 6000 Unzen (ungefähr soviel als Ducaten) besitzen. Würden in Sicilien neue Bisthümer errichtet; so sollten ihre Besitzer gleichfalls zur Pairschaft gelangen.

Die Kammer der Gemeinen bestand

a) aus den Repräsentanten der Bezirke, d. h. des Landes und der Ortschaften, sie mochten vorher dominial oder baronial gewesen seyn. Die ganze Insel ward in 23 Bezirke getheilt, deren jeder zwei Repräsentanten sendete; die Insel Lipari jedoch nur einen.

b) Aus den Repräsentanten der Städte. Diejenigen Städte und Ortschaften, welche wenigstens 18,000 Einwohner haben, senden zwei; Palermo sechs; Messina und Catania drei; alle übrige Städte und Ortschaften zwischen 6000—18,000 Einwohner senden einen Repräsentanten. Die Städte, welche unter 6000 Einwohner haben, sind in den Bezirken begriffen; noch ward aber den Städten, welche bis dahin das Stimmenrecht hatten, dasselbe nicht genommen, sobald sie über 2000 Einwohner zählen. (Bei der Bestimmung der Volksmenge ward die Schätzung von 1798 zum Grunde gelegt.)

c) Aus den Repräsentanten der Universitäten. Die Universität von Palermo sendete zwei, wegen verlornen Stimmenrechts in der Pairskammer, das an ihren Abteien haftete, und die von Catania einen.

Nach diesem Maaßstabe gehörten 154 Individuen zur Kammer der Gemeinen.

Als Repräsentanten der Bezirke waren alle diejenigen in die Kammer der Gemeinen zulässig, welche ein lebenslängliches Einkommen von jährlich 18 Unzen wenigstens, in demselben Bezirke haben; für die Repräsentanten von Palermo aber wurden 50 Unzen jährliches Einkommen erfordert. Die Repräsentanten aller übrigen Städte bedurften nur 18 Unzen Einkommens in derselben Stadt oder Ortschaft. Auch konnten alle diejenigen zu Repräsentanten erwählt werden, die in der Ortschaft ein Amt von jährlich 50 Unzen Einkünfte besaßen, oder Zunft- und Ge-

Digitized by Google

werbemeister mit jährlich 9 Unzen Einkünften waren. Jeder gebohrne Sicilianer, der diesen Bedingungen Genüge leistete, war zu der Kammer der Gemeinen zulässig.

Dagegen konnten in derselben keinen Zutritt haben:

1) Alle Fremde, welcher Nation sie auch wären;
2) wer unter 20 Jahren ist;
3) die in eine Criminaluntersuchung Verwickelten;
4) kein Mitglied der richterlichen Gewalt;
5) alle Subalternbeamte, und die, welche königliche Pensionen haben;
6) alle Staatsschuldner, was auch von den Pairs gilt;
7) Wer ein Amt vom Könige annimmt, verliert dadurch seine Stelle in der Kammer der Gemeinen; es müßte denn ein Militairamt seyn.

Die Repräsentation der Kammer der Gemeinen kann höchstens vier Jahre dauern; dann löset sie sich von selbst auf, und die Wähler müssen zusammen berufen werden. Der König eröffnet das Parlament durch eine Rede, und schließt oder prorogirt es persönlich. In keiner Kammer findet eine Verschiedenheit des Ranges Statt. Die Stimmen werden dadurch gegeben, daß sich die bejahenden rechts, die verneinenden links stellen. Der König erwählt einen Präsidenten der Kammer der Pairs; die Kammer der Gemeinen erwählt ihren Präsidenten selbst. Der Präsident spricht im Namen der Kammer, läßt deliberiren und votiren, proclamirt das Resultat der Stimmen, hält die gute Ordnung aufrecht, hat aber nur im Falle der Stimmengleichheit ein Votum.

Kein Mitglied der richterlichen Gewalt darf gegen irgend ein Mitglied der Kammern wegen dessen, was es im Parlamente gesagt oder gethan hat, gerichtlich verfahren, bei Verlust seines Amtes, zehnjähriger Verbannung auf eine Insel, und tausend Unzen Geldstrafe, — und der König kann solchen niemals Gnade gewähren, so wie sie sich nie mit Befehlen des Königs entschuldigen können. Die Kammern sind deshalb ihre eigenen Richter.

Personen, die nicht zum Parlamente gehören, erhalten Zutritt durch Billete. — Jedes Mitglied kann im Parlamente nach Belieben Vorschläge machen. Ehe indessen über einen solchen Vorschlag gestimmt wird, muß über ihn in drei Sitzungen berathschlagt worden seyn; auch kann die Kammer sich in eine geheime Comité umbilden, und Verbesserungen am Vorschlage anbringen. Wird ein Vorschlag von einer Kammer verworfen; so kann er nur in einer Sitzung des folgenden Jahres wieder aufgenommen werden. Steuer- und Abgabenvorschläge dürfen nur von der Kammer der Gemeinen ausgehen; so wie alle Vorschläge, die der Pairschaft nachtheilig werden könnten, blos von der Kammer der Pairs. In beiden Fällen kann die andere Kammer nichts ändern, sondern nur zustimmen, oder verwerfen. Der König darf von schwebenden Vorschlägen keine Kenntniß nehmen, noch sich in Parlamentsverhandlungen mischen, sondern diesen erst dann, wenn über sie gestimmt ist, sein Placet oder Veto ertheilen. Eben so wenig darf sich eine Kammer in die Vorschläge mischen, die in der andern schweben; doch können sich beide durch Ausschüsse über streitige Puncte in Verständniß setzen. Zur Vollzähligkeit der Pairskammer müssen wenigstens 30, und zur Vollzähligkeit der Kammer der Gemeinen wenigstens 60 Mitglieder gegenwärtig seyn. Beide Kammern haben das Recht, jeden, der sie beleidigt, zu verhaften, und muß der Schuldige vor Abschließung des Parlaments der richterlichen Gewalt übergeben werden.

Wahl der Gemeinen. Der Capitan d'arme jedes Bezirkes und der Capitano Giustiziere jeder Stadt oder repräsentationsfähigen Ortschaft fordern durch Anschläge alle diejenigen auf, welche dem Capitan der Commune und drei Mitgliedern des Consiglio civico das jährliche Einkommen von 18 Unzen beweisen können, sich zur Wahl ihrer Repräsentanten zu vereinigen. Diese drei Mitglieder, ein Ausschuß des Consiglio civico, heißen Squittinatoren. Auch die Curati und Arcipreti fordern mündlich die Wähler ihrer Parochieen auf. Dieselben Personen machen von ihren Wählern eine Liste, und übergeben sie dem Capitan und den drei Squittinatoren ihres Ortes, welche hierauf untersuchen, ob die Wähler wirklich die zum Wahlrechte erforderlichen Eigenschaften besitzen, und stellen diesen hierüber ein Certificat aus. Nachdem hierauf der Capitan der Ortschaft den Befehl zur Wahl vom Protonotar des Reiches erhalten, läßt er durch einen öffentlichen Ausrufer die Wahl ankündigen, und die Wähler müssen sich binnen drei Tagen wieder vor dem Capitan und den Squittinatoren einfinden, und ihr Wahlrecht aufs neue anerkennen lassen; auch werden Listen der Candidaten oder Prätendenten zur Repräsentation öffentlich angeschlagen. Im Augenblicke der Wahl rechtfertigen die Wähler durch zwei Certificate ihr Wahlrecht vor dem Capitan und den Squittinatoren.

Digitized by Google

Nachdem die Deputirten der Commune gewählt sind, begeben sich die Wähler nach dem Hauptorte des Bezirkes, um die Repräsentanten des Bezirkes zu wählen, welche beide Wahlen unter der Aufsicht des Capitan d'Arme und Capitano Giustizjere und der drei Squittinatoren geschehen. Sie geben Acht auf die Stimmensammlung, welche der Maëstro-Notaro veranstaltet. Diese haben das Verzeichniß der Wähler vor sich, und ist das Zeichen zur Stimmengebung ertheilt; so treten die Wähler, einer nach dem andern, zur Tribune, auf welcher die Aufseher der Wahl sitzen, heran, und sagen mit lauter Stimme den Namen ihres Erwählten. Die Wahl darf höchstens drei Tage dauern, hierauf werden die Stimmen der Candidaten gezählt, und die Erwählten erhalten vom Capitan, den Squittinatoren, dem ganzen Consiglio civico und dem Maëstro Notaro ein Certificat. Ob die erwählten Candidaten zur Kammer der Gemeinen zuläßig seyen, wird nicht von dem Capitan und den Squittinatoren, sondern von dem Protonotar des Reiches und der Kammer der Gemeinen selbst untersucht. Uebrigens aber müssen die Wähler alle diejenigen Eigenschaften, mit Ausnahme der jährlichen Einnahme, besitzen, welche von den zur Kammer der Gemeinen Zuläßigen gefordert werden. In diese Wahl der Gemeinen darf sich kein Pair, kein Beamter, oder wer sonst von der Krone abhängig ist, mischen, bei Strafe der Cassation und 200 Unzen Geldstrafe. Die Candidaten dürfen den Wählern keine Feste oder sonstige Emolumente geben, bei 200 Unzen Strafe und Ausschluß von der Wahl. In dem Orte, wo gewählt wird, dürfen keine Truppen liegen. Die gewöhnliche Garnison entfernt sich, nur so viel zurücklassend, als der tägliche Dienst nöthig macht, zwei Tage vor Anfange der Wahl zwei Miglien weit von dem Wahlorte, und kehrt erst zwei Tage nach beendigter Wahl dahin zurück.

Einzelne organische Gesetze des Parlaments.

1. Einheit, Rechte und Pflichten des sicilianischen Bürgers. Nur gebohrne Sicilianer und deren Söhne können als sicilianische Bürger betrachtet werden. Jeder sicilianische Bürger hat unumschränkte Erlaubniß, über jeden politischen Gegenstand zu reden, sich über ihm geschehene Ungerechtigkeiten zu beklagen, ohne die richterliche Gewalt, Angeberei, Spione, oder irgend eine Rechenschaft zu fürchten. Wer indeß aufrührerische Complotte gebildet zu haben überführt wird, soll der Strenge der Gesetze unterworfen seyn. Jeder Sicilianer hat ferner das Recht, sich jeglicher Gewalt, die nicht von den Gesetzen anerkannt ist, zu widersetzen; desgleichen kann er nicht bestraft werden, als nur kraft eines vorher promulgirten Gesetzes. — Jeder Sicilianer ist durchaus Herr seines Landeigenthums, und darf in demselben keine fremde Vorbehalte und Rechte, weder des Königs, noch anderer Herren, als z. B. Jagden, leiden; und weder das Aerarium, noch Kirchen und Communitäten, oder sonstige Corporationen können irgend ein Privilegium oder eine Prärogative besitzen, sondern alles und jedes wird nach denselben Gesetzen verhandelt und gerichtet, und hören alle besondere Unterschiede hiermit auf. Jeder sicilianische Bürger wird als Mitglied der gesetzgebenden Gewalt betrachtet, muß aber die Verfassung anerkennen, und, wenn er Einfluß auf die Gesetzgebung haben will, lesen und schreiben können, und wird hierzu ein Zeitraum von 18 Jahren verstattet, so daß 1830 kein Sicilianer, der nicht lesen und schreiben kann, Wähler seyn darf. Eben so soll kein Sicilianer, der nicht dafür sorgt, daß seine Kinder vaccinirt werden, Antheil an der gesetzgebenden Gewalt haben *). Kein Sicilianer kann, ohne Erlaubniß des Königs, in auswärtige Kriegsdienste gehen, und erhält er sie; so darf er gleichwohl niemals die Waffen gegen sein Vaterland führen. Keinesweges kann der König einen Sicilianer nöthigen, in der königlichen Land- oder Seemacht zu dienen.

2. Von der Feudalverfassung. Da dieselbe völlig aufhört; so sind sich alle sicilianische Bürger an Recht und Stand gleich, und einerlei Gesetzen unterworfen. Alle Baronialgerichtsbarkeiten hören von diesem Augenblicke, ohne alle Entschädigung, auf; dagegen aber sind auch die Barone aller Lasten der Privatjurisdictionen entbunden, als der Verantwortlichkeit für Diebstahl, der Instandhaltung der Gefängnisse u. s. w. Nur die, durch das Gesetz bestimmte, neue richterliche Gewalt gilt fortan. Alles, was am Feudalwesen haftet, als der Kriegsdienst, Investitur, Relais, Devolutionen an den Fiscus und dergleichen, hört auf, und die früheren Feuda sind nun Allodien

*) Diesem Gesetze ertheilte der König das Veto.

Digitized by Google

jeglichen Besitzers geworden. Nur die Titel können, um des Anstandes willen, den Baronialfamilien verbleiben. — Die Frohndienste, die blos von den herrschaftlichen Prärogativen abhingen, als die Verpflichtungen, die Producte des Barons zu verfahren, und alle persönliche Dienstleistungen hören hiermit, ohne Entschädigung, auf. Desgleichen alle Prohibitiv- und Privatrechte der Barone; z. B. daß die Bürger sich keiner andern Keltern, Backöfen, Mühlen, Schenken, Wirthshäuser, Läden und Kaufplätze, als nur der der Barone bedienen, Eßwaaren und Getränke nur in der Taverne des Barons verkaufen durften, hören ohne Entschädigung auf. Solche herrschaftliche Rechte hingegen, welche von einem Vertrage herrühren, sollen bei ihrer Abschaffung entschädigt werden. Alles dies gilt auch von den herrschaftlichen Rechten der königlichen Segrezien und Universitäten; und alle solche Rechte, im Falle sie der Entschädigung unterworfen sind, können von der Commune oder den Individuen, gegen die sie ausgeübt wurden, abgelöset werden. Dagegen bleiben alle Rechte der Barone, die auf ihrem Boden haften. Eben so aber hören alle bürgerliche Vorrechte gegen die Ländereien der Barone: als das Holzfällen, Weiden, Eichelnsammeln, Säen und dergleichen, ohne alle Entschädigung auf, so wie gleichfalls die bürgerlichen Vorrechte, die am Eigenthume oder Vertrag haften, entschädigt werden, auf alle Fälle aber ablösbar sind.

3. Von den Fideicommissen. Alle Fideicommisse und Substitutionen, sie mögen seyn, welche sie wollen, hören auf, und jeder kann frei über seine Besitzungen schalten und walten. Indeß leidet diese Freiheit bei den Pairs folgende Beschränkung:

Die gegenwärtigen Pairs müssen den vierten Theil aller ihrer Güter als Dotation für die Pairschaft, welche als unveräußerlich erklärt wird, aufbewahren, und dieses Viertheil gehört nicht als Eigenthum den Familien, sondern ist das Erbtheil der Pairschaft, die durch Succession forterbt, nach Art eines Majorats *).

4. Ueber die Preßfreiheit. Jeder hat das Recht, ohne Censur zu schreiben und zu drucken, was er irgend will; nur bleiben die Schriften, welche von der Religion handeln, einer vorläufigen Censur der Geistlichkeit unterworfen. Ferner soll es ein Verbrechen seyn, Schriften zu publiciren, welche etwas gegen die römisch-katholisch-apostolische Religion, gegen den König, welcher für unverletzlich erklärt ist, gegen ein Individuum der königlichen Familie, gegen die Grundlage der Verfassung, d. h. gegen die Trennung der Gewalten, gegen die Eintheilung des Parlaments in zwei Kammern, gegen das Recht der Kammer der Gemeinen, allein Steuervorschläge zu machen, gegen das Recht des Parlaments, die öffentlichen Beamten zur Rechenschaft zu ziehen, und gegen das Recht jedes Sicilianers, nur durch die richterliche Gewalt verhaftet und bestraft zu werden, enthalten. Eben so verbrecherisch sind Schriften, welche direct zum Ungehorsam gegen die Gesetze auffordern und verläumderischen Inhalts sind. Der Verleger muß zwar seinen Namen, den Druckort und das Druckjahr angeben, nicht aber gerade den Namen des Verfassers, dafern es nicht die richterliche Gewalt verlangt.

Der König, oder die ausübende Gewalt.

Im Falle, daß ein Mangel rechtmäßiger Erben in der jetzigen königlichen Familie einträte, hat die Nation das Recht, ihren König zu wählen; dieser muß sich aber den Vorschriften fügen, welche die Nation ihm machen wird. Ist der erwählte König von einer fremden Familie; so muß er ein nachgebohrner Prinz, und darf nie ein Souverain seyn. Der König von Sicilien darf unter keinem Vorwand sich aus Sicilien entfernen, ohne Beistimmung des Parlaments. Thut er dies, oder bleibt er länger aus, als der Urlaub des Parlaments verstattet; so ist der Thron erledigt, und wird durch die Nachfolge, oder durch die Wahl der Nation besetzt. Der König kann niemals, um irgend eines andern Vortheils willen, dem Throne von Sicilien entsagen, etwa zu Gunsten eines andern Fürsten; und jeder solcher Act des Königs wird hierdurch für null und nichtig erklärt. Dafern der König das Reich von Neapel wieder erlangt, oder irgend ein anders acquirirt; so soll er entweder dahin seinen Erstgebohrnen schicken, oder diesem in Sicilien seinen Thron einräumen; denn die Nation erklärt sich von heute an für unabhängig vom Königreiche Neapel. Der legitime Nachfolger als König muß sich innerhalb zweier Monate vom Parlamente anerkennen lassen, und den

*) Der König billigte diese Reform der Fideicommisse nicht, sondern verlangte eine, welche der brittischen Verfassung ganz angemessen wäre.

Digitized by Google

Eid leisten und annehmen. Wäre der König minderjährig, oder unfähig zu regieren, oder träte ein ähnlicher Fall ein; so erwählt das Parlament einen Regenten.

Eigenthümliche Rechte des Königs sind:

1) die sicilianische Nation bei auswärtigen Mächten zu repräsentiren;
2) mit denselben zu unterhandeln, nur nicht gegen die sicilianische Verfassung;
3) Krieg und Frieden zu schließen;
4) sich einen Cabinetsrath und alle Staatsräthe zu wählen; nur müssen alle gebohrne Sicilianer seyn. Der Cabinetsrath soll aus vier Staatssecretairen und wenigstens zwei Räthen, nie aber aus mehr denn zwölf Personen im Ganzen bestehen; und Se. Maj. ist verbunden, in allen wichtigen Angelegenheiten, besonders über Krieg, Frieden oder Verträge, die Meinung Ihres Cabinetsrathes zu vernehmen. Das Parlament dagegen hat das Recht, über jeden Act der ausübenden Gewalt Auskunft und Rechenschaft zu fordern, die Minister und Räthe des Königs zu bestrafen, sobald sie dem Interesse der Nation entgegen gehandelt haben;
5) der König hat das Recht, Münzen zu prägen, ohne jedoch das Gewicht derselben zu ändern;
6) er ist alleiniger Generalissimus aller Macht zu Wasser und zu Lande;
7) alle Aemter und Ehrenstellen im Militair und Civil, desgleichen die geistlichen Würden, vergiebt der König, aber nur an Sicilianer;
8) er kann, mit Beistimmung des Parlaments, neue Corporationen bilden;
9) er steht allen öffentlichen Anstalten vor, als Canälen, Straßen u. s. w.;
10) er hat das Begnadigungsrecht, nur dann nicht, wenn der Schuldige gegen die Verfassung gesündigt hat;
11) er fordert Rechenschaft von den Dienern der ausübenden Gewalt;
12) er läßt die Urtheilssprüche der richterlichen Gewalt ausführen.

Obgleich indeß der König Generalissimus ist; so kann er dennoch keine fremden Truppen, weder zu Wasser noch zu Lande, in Sicilien ohne Erlaubniß des Parlaments halten, noch einen Sicilianer zum Kriegsdienste zwingen. — Der König, mit Hülfe des Finanzrathes und des Ministers, verwaltet das Nationaleinkommen, und zwar geschieht dies folgendermaßen: Der Chef des Ganzen ist der Finanzminister; unter ihm stehen vier Großkämmerer und vier Vicekämmerer, ein Treforiere generale, ein Conservatore generale, ein Avvocato, ein Procuratore des Aerars, dreiundzwanzig Geheimeräthe, dreiundzwanzig Proconservatoren und ein Prosegreto (Vicegeheimerrath) in jeder beiliegenden Insel und jeder Ortschaft, die nicht Hauptstadt eines Bezirkes ist. Zwei Großkämmerer haben jeder acht, der dritte sieben Bezirke, sammt den Inseln, zur Finanzverwaltung; der vierte Großkämmerer hat das Geschäft, die Staatsschuldner zu befriedigen; ihm stehen die vier Vicekämmerer bei. Der Finanzrath besteht aus den vier Großkämmerern und dem Staatssecretair, als Präsidenten; dabei ist ein Vicekämmerer als Secretair gegenwärtig. Der Treforiere generale ist Staatscassirer. In seinem Namen wird alles aus- und eingezahlt auf Rechnung des Staates. Die geheimen Räthe der Bezirke verwalten in denselben alle Einkünfte des Aerariums unter dem Befehle der Großkämmerer. Alle Zahlungen an das Aerarium sollen durch die Beamten von Palermo und Messina geleistet werden. Alle diese öffentlichen Beamten haben keine fixirte Besoldung, sondern unter sie werden fünf Procent aller Summen, die sie für Rechnung des Aerariums eincassiren, nach Rang und Verdienst vertheilt. Die Bücher dieser Beamten stehen zur öffentlichen Einsicht offen. Der Finanzminister wird jedes Jahr dem Parlamente eine Bilanz der Einnahme und Ausgabe des Aerariums vorlegen, und, im Falle schlechter Verwaltung, vom Parlamente bestraft werden. Die Finanzrechnungen aber müssen zuvörderst, um des Verständnisses und der Satisfaction des Volkes willen, öffentlich gedruckt werden. Diese und alle Aemter, geistliche, weltliche und militairische, können nur an Sicilianer vergeben werden. Hohe Generalämter und Commandaturen zu Wasser und zu Lande können Fremde nur mit Erlaubniß des Parlaments bekleiden. Die Naturalisation kann einem Fremden nur vom Parlamente ertheilt werden; allein erst die Söhne des Naturalisirten dürfen sicilianische Aemter und geistliche Würden bekleiden.

Die Magistrate, oder die richterliche Gewalt.

Von nun an sind alle besondere Gerichtsbarkeiten oder Fora aufgehoben, und die richterliche Gewalt haftet, unabhängig von der gesetzgebenden und ausübenden,

Digitized by Google

an den durch die Verfassung verordneten Magistraten und Richtern. Die Urtheile der richterlichen Gewalt werden im Namen des Königs vollzogen; die Urtheilssprüche selbst aber müssen sich auf einen neu zu fassenden, italienisch geschriebenen, Codex gründen, und, wenn dieser nicht ausreicht, muß sich die richtliche Gewalt an die gesetzgebende, d. h. ans Parlament wenden, sowohl in Civil- als Criminalsachen. Die Jury wird ganz nach englischer Sitte eingeführt. Fällt in Criminalsachen eine Sentenz loßsprechend aus, so ist sie inappellabel; verdammend, so kann sie einer neuen Prüfung unterworfen werden, nach englischem Brauche. Nach dem, was über die Freiheit der sicilianischen Bürger oben gesagt ist, versteht es sich von selbst, daß alle Verhaftungen de mandato principia etc. aufhören, und wer eine dergleichen ausführen hilft, verliert sein Amt, wenn er eins hat, wird verbannt und bezahlt 1000 Unzen Strafe, ohne daß der König ihn begnadigen kann. Kein Magistrat oder Richter darf ohne Anklage gegen irgend jemand gerichtlich verfahren, außer bei Verbrechen laesae majestatis divinae et humanae, ferner gegen Aufruhr, Todtschlag, Mordbrennerei, Gewaltraub und Münzverfälschung. Zur Verhaftung des Angeklagten darf Militairmacht nicht eher angewandt werden, als bis es die richterliche Gewalt verlangt; desgleichen kann jene nie gegen das Volk gebraucht werden, als nur im Falle eines Aufruhrs. Binnen 24 Stunden muß der Verhaftete die Ursache und alle Umstände seines Arrestes erfahren und verhört werden; er kann verlangen, daß seine Sache sogleich vor dem gehörigen Tribunal gerichtet werde; auch steht ihm frei, hinlängliche Bürgschaft zu leisten, und bis zur Entscheidung der Sache frei zu bleiben. Nie soll bei Criminalfällen die Tortur angewandt werden. — Der neue Codex wird, nach dem Muster der englischen Habeas-Corpus-Acte, die Fälle bestimmen, in welchen, und auf welche Weise jemand verhaftet oder constituirt werden kann. — Keiner kann Richter oder Magistratsperson seyn, der nicht ein gebohrner Sicilianer, wenigstens 30 Jahre alt, als rechtschaffener Mann bekannt und von einer der beiden Universitäten promovirt ist; ferner, wenn er nicht die Einnahme eines Wählers hat; und niemals dürfen sie, die Friedensrichter ausgenommen, noch andere Aemter bekleiden. — Das Verzeichniß aller Magistrate des Reiches ist folgendes: die Capitani Giustizieri, die Capitani d'Arme, die Friedensrichter, die Richter der ersten Instanz, der zweiten Instanz, die Podestà der Inseln oder Richter der ersten Instanz, die Bezirkstribunale, zwei Tribunale dritter Instanz, eins in Messina, das andere in Catania, ein Cassationstribunal, der hohe Gerichtshof des Parlaments, der hohe Gerichtshof der Pairs, die Curie ecclesiastiche, die Magistrati di Commercio, die Delegazione di Monarchia, la suprema diputazione di salute pubblica, der Protonotar des Reiches und sein Rath. In jeder Ortschaft befindet sich ein Capitano Giustiziere; in jedem Bezirke ein Capitan d'Arme; sie verhaften die Angeklagten, führen die Befehle der Magistrate aus, und halten die gute Ordnung aufrecht. Die Capitani d'Arme haben ordentlichen Sold und haften für die Diebstähle, welche in ihrem Bezirke begangen werden. Die Friedensrichter urtheilen über unbedeutende Sachen, und suchen zugleich Streitigkeiten beizulegen. In jeder Stadt und Ortschaft unter 18,000 Einwohnern ist ein Friedensrichter, in den übrigen zwei, in Catanien und Messina vier, in Palermo sechs. In jeder Stadt von 3000 Einwohnern wird ein Richter erster, und ein anderer zweiter Instanz seyn; sie entscheiden nur in beiden Instanzen, und in Städten von 8000 Einwohnern auch in Appellation alle Civilsachen, die nicht über 60 Unzen Werth haben. In allen Städten unter 3000 Einwohnern ist ein Richter erster Instanz, der über 10 Unzen Werth entscheidet; zur zweiten Instanz gelangen die Sachen an die Bezirksrichter erster Instanz. In den Bezirken und parlamentsfähigen Städten werden Tribunale errichtet, aus drei Richtern bestehend. Diese Bezirkstribunale entscheiden alle Sachen ihrer Bezirke und Städte in erster Instanz. Die Podestà der Inseln verwalten dieselben Vices auf ihren Inseln als Richter erster Instanz. — Es werden fünf Oberappellationstribunale errichtet, davon drei in Palermo, die übrigen beiden in Messina und Catania residiren; jedes besteht aus drei Richtern und vier Präsidenten. Catania und Messina erhalten, jede Stadt, ein Tribunal dritter Instanz, aus Achtung gegen die Städte, bezahlen sie aber auch aus ihren Mitteln. — Das Cassationstribunal in Palermo besteht aus fünf Richtern und einem Präsidenten; es entscheidet ohne weitere Appellation, annullirt die Urtheilssprüche aller untern Tribunale und Richter, wacht über die Legalität der Arreste, und entscheidet peremtorisch über die Zulässigkeit der Richter und Tribunale. Es ist das höchste Gericht des Reiches, und wird über schwierige Puncte vom Parlamente befragt. Alle diese neuen Magistrate und Tribunale haben ihre eigenen Unterbeamten, dagegen hören alle alte

Digitized by Google

Stadt- und Armeeauditoriate und dergleichen auf, so wie alle andere Fora, mit Ausnahme eines geistlichen Forums für die Spiritualia, und eines militairischen Forums, welches sich aber blos auf reine Militairsachen und Vergehen erstreckt, die im Bezirke der Quartiere, der Festungen, am Bord der Schiffe u. s. w. begangen worden sind; so werden auch Sachen, die blos Landbau, Handwerke und dergleichen betreffen, von Landbauern und Handwerkern gerichtet. Die Tribunale der Bezirke und privilegirten Städte müssen alle drei Jahre ihren Sitz wechseln. Die Magistrati di Commercio bleiben in der alten Verfassung. Der Wirkungskreis der übrigen Gerichtshöfe, als der Pairs, des Parlaments u. s. w. wird der neue Codex bestimmen. Die weltlichen Pairs sollen, wie die englische Form es mit sich bringt, von der Kammer der Pairs gerichtet werden. Ferner werden hiermit in allen Ortschaften und Städten der Inseln sogenannte Consigli civici und Magistrature municipali errichtet, aus allen den Personen, welche das Recht haben, zur Wahl der Parlamentsglieder ihre Stimmen zu geben; nur müssen sie das Bürgerrecht der Communen besitzen. Jedoch darf ein solches Consiglio civico nicht über 60 und nicht unter 30 Mitglieder haben; — und sendet die Commun mehr als einen Repräsentanten; so wächset die Anzahl der Mitglieder für jeden Repräsentanten um zehn. — Der Wirkungskreis dieser Consigli civici ist folgender: Sie verhandeln überhaupt die Geschäfte und öffentlichen Angelegenheiten, welche die Communen als solche interessiren, als z. B. die Taxe der Lebensmittel; allein sie dürfen nicht, ohne die Autorität der Parlaments, Auflagen einrichten und gezwungene Anleihen machen, noch weniger irgend Privilegien und Vorrechte ertheilen, die die freie Circulation der Producte hindern und das heilige Recht des Eigenthums verletzen. Nur in folgenden Fällen ist es ihnen erlaubt, gezwungene Anleihen zu machen: bei Hungersnoth, Theurung, Brand, Ueberschwemmung, Pest, Erdbeben, Anlandung der Seeräuber; jedoch kann sich hernach jedes gravirte Individuum beim Parlamente beschweren. Jede Commune muß für ihre Vorräthe durch ein Peculio sorgen, welches die Mitglieder der Commune, durch eine Auflage von fünf Procent auf das Grundeigenthum nach der Anordnung des Parlaments von 1810, zusammenbringen müssen. Ferner hat das Consiglio civico die Obliegenheit, Mittel vorzuschlagen, wie man aller Nothdurft der Commune begegnen könne, die Einkünfte und Ausgaben der Commun zu verwalten, die Municipalmagistrate zu erwählen, die Rechnungen derselben jährlich zu revidiren, und, im guten Falle, sie öffentlich zu approbiren. Diese Prüfung geschieht durch fünf Mitglieder des Consiglio civico; im schlimmen Falle wird der richterlichen Gewalt eine Anklage gegen den Municipalmagistrat überreicht. Dieses Consiglio civico versammelt sich regelmäßig alle Monate einmal, außerordentlich aber, so oft es der Municipalmagistrat verlangt. Der Capitano Giustiziere hat das Recht, das Consiglio civico zusammen zu rufen, darin den Vorsitz zu führen, und, im Falle der Stimmengleichheit, durch eine zweite Stimme den Ausschlag zu geben. Die Rechnungen des Municipalmagistrats müssen gedruckt werden, und jedem zur Einsicht offen stehen. Die Obliegenheiten des Municipalmagistrats sind folgende; er stellt unmittelbar die Commun vor, trägt für das öffentliche Beste Sorge, erwählt die Subalternbeamten der Commun; verwaltet alle Einkünfte derselben, und führt alle Beschlüsse des Consiglio civico aus, insofern sie sich auf die Lebensmittel beziehen. Keine Autorität hat sich in die Operationen des Consiglio civico oder des Municipalmagistrats zu mischen; indeß kann sich jeder Bürger bei der richterlichen Gewalt beschweren. Die Ein- und Ausfuhr aller Waaren ist innerhalb der Grenzen des Reiches durchaus frei, und kein Magistrat oder sonstige Autorität kann die freie Circulation unter irgend einem Vorwande verhindern; deshalb hören auch alle innere Zölle und und Accisen gänzlich auf.

Das Parlament bietet demjenigen einen Preis von 400 Unzen an, welcher den besten Plan für die öffentlichen Studien einreicht; die beste Art und Weise angiebt, auf welche man der Nation die Erinnerung an die neue Verfassung unauslöschlich einprägen könne; eine bessere Methode und gänzliche Reform aller Schulen und Seminarien des geistlichen und Laienstandes und der Erziehung beider Geschlechter erfindet, und endlich eine bessere Einrichtung der Civil- und Militairakademien vorschlägt.

Durch diesen Einfluß der Britten auf die innern Angelegenheiten Siciliens ward aber der Hof so beleidigt, daß die Königin über Con-

Digitized by Google

stantinopel nach Wien ging, und der König Ferdinand (16. Jan. 1812) die Regierung niederlegte, und sie seinem Sohne Franz übertrug. Dieser sah sich genöthigt, den Lord Bentinck zum Oberbefehlshaber aller sicilischen Truppen zu ernennen, und die von Großbritannien vorgeschriebene Verfassung anzuerkennen.

Allein nach Napoleons Sturze übernahm (2. Jul. 1814) Ferdinand 4 die Regierung von neuem, und hob am 23. Jul. die von England vorgeschriebene Verfassung, zugleich mit dem bisherigen sicilischen Parlamente, auf. — Noch behauptete sich Murat in Neapel. Doch als er, bei Napoleons Wiedererscheinen in Frankreich (März 1815) für dessen Sache sich erklärte; so ward er von den Oestreichern besiegt, und mußte Neapel verlassen. Der 104. Art. der Wiener Congreßacte gab darauf Neapel an Ferdinand 4 zurück.

Bevor aber dieser im Mai 1815 von Palermo nach Neapel zurückkehrte, berief er die beiden Kammern des sicilianischen Parlaments zusammen, und ließ ihnen am 16. Mai 1815 einen neuen Verfassungsentwurf mittheilen, welcher der von Ludwig 18 den Franzosen im Jahre 1814 gegebenen Charte nachgebildet war.

Die Grundzüge derselben waren in 30 Artikeln enthalten, und bestanden in folgendem:

c) Verfassungsentwurf für Sicilien vom 16. Mai 1815.

Das Königreich Sicilien wird fortfahren, seine Verfassung zu haben, und jene Nationalvertretung beizubehalten, die gegenwärtig mittelst zweier Kammern, der Pairs und der Gemeinen, Statt hat.

Die Religion muß ausschließlich die katholisch-apostolisch-römische seyn, und der König ist verpflichtet, dieselbe Religion zu bekennen.

Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich vom Könige und den beiden Kammern ausgeübt; aber die Gesetze werden vom Könige vorgeschlagen, in jeder der beiden Kammern erörtert, und frei nach Stimmenmehrheit beschlossen.

Der Vorschlag eines Gesetzes kann, nach Gutdünken des Königs, entweder vor die Kammer der Pairs, oder vor jene der Vertreter der Gemeinen gebracht werden.

Jede Kammer ist befugt, den König zu bitten, über was immer für einen Gegenstand einen Gesetzesvorschlag zu machen, oder das anzuzeigen, was, ihrer Meinung nach, das Gesetz enthalten soll. Se. Majestät wird, nach gemachter Prüfung des Vortrages, das Gesetz vorschlagen, wie er es für räthlich hält, und alsdann beginnt die regelmäßige Berathschlagung der Kammer.

Der König allein sanctionirt die Gesetze, und macht sie in seinem Namen bekannt.

Die Pairskammer besteht aus allen gegenwärtigen Pairs. Werden neue Bisthümer errichtet; so werden die neuen Bischöffe und ihre Nachfolger geistliche Pairs seyn. Der König ist berechtigt, so viele weltliche Pairs zu ernennen, als ihm gut dünkt; nur müssen sie Sicilianer seyn, und ein reines Einkommen von 2000 Unzen haben. Auch werden die neuen Pairs, wie die Nachfolger der gegenwärtigen, erst mit 25 Jahren Eintritt in die Kammer, und mit 30 Jahren erst berathschlagende Stimme haben.

Alle Prinzen der königlichen Familie sind Pairs durch das Recht der Geburt, erlangen aber erst mit 25 Jahren berathschlagende Stimme, und können in die Kammern nicht gehen, ohne am Anfange der Parlamentssitzungen die Erlaubniß des Königs erhalten zu haben.

Digitized by Google

In der Kammer sollen immer, aber nie mehr als sechs Rechtsgelehrte sitzen, welche auf Lebenszeit alle Ehren und Vorzüge der Pairs genießen. Der König wählt sie aus der Classe der höchsten Magistratur.

Die Kammer der Gemeindevertreter wird fortfahren, nach der eingeführten Art gebildet zu werden, ohne daß die Beamten der vollziehenden Macht ausgeschlossen werden könnten, wie dies auch im brittischen Parlamente Statt hat.

Kein Volksvertreter kann in die Kammern zugelassen werden, der nicht 33 Jahre alt ist.

Dem Könige steht es ausschließlich zu, das Parlament zusammen zu rufen, zu vertagen, oder aufzulösen.

Die vollziehende Gewalt steht nur dem Könige zu. Der König ist Oberhaupt des Staats, oberster Befehlshaber der Land- und Seemacht; er erklärt die Kriege, schließt Bündnisse, Friedens- und Handelsverträge; ernennt zu allen politischen, bürgerlichen, gerichtlichen und militairischen Aemtern; erläßt die nöthigen Verordnungen zur Vollstreckung der Gesetze und zur Sicherheit des Staates; übt die apostolische Legation und alle Rechte des königlichen Patronats der Krone aus.

Die Person des Königs ist heilig und unverletzlich.

Die Minister und Staatsräthe sind verantwortlich.

Die Thronfolge wird, wie bisher, nach den Verfügungen der Abtretungsurkunde König Karls 3 vom 6. Oct. 1759 Statt haben.

Der ausgedehnteste und feste Genuß der bürgerlichen Freiheit, der Sicherheit der Personen, des Eigenthums und der Rechte der Sicilianer wird vollständig verbürgt.

Ein neuer Codex bürgerlicher Gesetze und der Gesetze gegen Verbrechen, des Gerichtsverfahrens, des Handels, der Gesundheitsaufsicht, und eine neue und angemessenere Einrichtung der Magistratur, soll die Handhabung der Gerechtigkeit sichern, erleichtern, und sie fest, rein und unparteiisch machen.

Die richterliche Gewalt fließt vom Könige aus, und wird in seinem Namen von Magistraten und Richtern, die der König blos aus Sicilianern wählt und einsetzt, geübt. Die immerwährenden und die sogenannten zweijährigen Richter sind, nach erhaltener königlichen Einsetzung, unabsetzbar; die ersten auf Lebensdauer, die andern für den Zeitraum der zwei Jahre, mit Ausnahme der vom Gesetze zu bestimmenden Fälle.

Die Freiheit der Gedanken und der Presse wird mit jenen Vorsichtsmaaßregeln aufrecht erhalten, welche im vorigen Jahre von Ludwig 18 in Frankreich zur Sicherung der öffentlichen Ruhe ergriffen wurden.

Die Staatseinkünfte bestehen in ordentlichen und außerordentlichen Steuern. Die erstern machen das bleibende Steuereinkommen aus, und werden zur Bezahlung der Staatsgläubiger, der Civilliste, der Land- und Seemacht, der Magistratur und Beamten verwendet, und zur Bestreitung aller nöthigen Ausgaben der Staatsverwaltung. Sind sie einmal mit Einstimmung der Kammern festgesetzt und vom Könige sanctionirt, so kann man in der Folge ihren Betrag nicht mehr abändern; jedoch müssen sie aller vier Jahre in den ersten Sitzungen jedes neuen Parlaments bestätigt werden. Die allenfalls nöthigen Abänderungen müssen verfassungsmäßig eingeleitet werden. — Die Steuern der zweiten Art bestehen in zeitlichen Hülfsgeldern, welche ebenfalls in Gesetzesform vorgebracht werden müssen. Sie werden frei von den Kammern zugestanden, und zwar für die von ihnen festgesetzte Zeit.

Die Civilliste wird für die ganze Dauer der Regierung von dem ersten Parlamente, das nach der Thronbesteigung des neuen Königs zusammen berufen wird, festgesetzt.

Die Verwaltung der Staatseinkünfte kommt ganz der vollziehenden Macht zu. Der Finanzminister ist verpflichtet, jedes Jahr dem Parlamente einen umständlichen Bericht über Einnahme und Ausgabe vorzulegen, welcher gedruckt und bekannt gemacht werden soll.

Die Feudalität, so wie die feudalen Gerichtsbarkeiten und Rechte bleiben abgeschafft, in Folge des Parlamentsbeschlusses vom Jahre 1812.

Wird der König wieder in den Besitz seines Reiches von Neapel treten; so wird die Souverainetät von Neapel und Sicilien (wie vorher) vereinigt bleiben in der Person des Königs und der Souveraine seiner Nachfolger. Sollte jener Fall eintreten, und der König seine Residenz nach Neapel verlegen; so wird er, als sei-

Digitized by Google

ner Person Vertreter, einen Prinzen aus seiner Familie, und in Ermangelung dessen, einen ausgezeichneten Sicilianer zurücklassen, und dem einen oder andern die Ausübung desjenigen Theiles der Souverainetätsrechte anvertrauen, den er zur schnellern Entscheidung der innern Angelegenheiten Siciliens zu übertragen für dienlich halten wird. — Der Stellvertreter des Königs wird, mit Zuratheziehung des geheimen Rathes, und in Uebereinstimmung mit den Verfassungsordnungen, alle jene Rechte der vollziehenden Gewalt ausüben, die ihm vom Könige übertragen wurden.

In demselben Falle der Residenzverlegung nach Neapel wird der König immer in Sicilien 8000 Mann regulaire Truppen aller Waffengattungen, blos von seinem eigenen Kriegsheere, lassen; diese Truppen werden aus dem Schatze Siciliens mittelst besonderer dafür angewiesener Summen unterhalten werden. Der König kann sie ablösen lassen; nur muß die Zahl von 8000 Mann immer voll bleiben.

Gleichfalls wird, in besagtem Falle, in Sicilien eine Abtheilung von der königlichen Flotte verbleiben; so viel nämlich zur Bewachung der Küsten erforderlich ist. Sie wird vom öffentlichen Schatze Siciliens unterhalten werden.

Alle Staatsämter, von welcher Art immer, auch so die bürgerlichen und geistlichen, die zur innern Verwaltung Siciliens gehören, müssen ausschließlich Sicilianern anvertraut, und können nie an Fremde vergeben werden; auf dieselbe Art, wie keinem Sicilianer irgend eine staatsbürgerliche oder gerichtliche Stelle, die zur innern Verwaltung des Königreiches Neapel gehört, übertragen werden kann.

Die Hofwürden, die Ritterorden, die Adelstitel, die militairischen Grade und die Stellen des auswärtigen Ministeriums kann der König nach Gutbefinden, und wie er es dem Staatsbesten am zuträglichsten halten wird, ohne Unterschied an die Unterthanen aller seiner Besitzungen verleihen.

Diese neue Verfassung trat aber nicht ins Leben. Die deshalb niedergesetzte Commission soll (Allg. Zeit. 1816, N. 8. S. 82.) ihre Arbeiten nicht einmal begonnen haben. Die Parlamente blieben aufgehoben, und Sicilien befand sich einige Zeit ohne alle feste politische Gestaltung.

Denn der König Ferdinand ging von Sicilien nach Neapel, und bestätigte bereits, von Messina aus, am 20. Mai 1815 die Bedingungen der Convention, welche der östreichische Feldherr Bianchi zu Casa Lanzi mit dem Generale der Neapolitaner Coletta, kurz vor dem Einzuge der Oestreicher in Neapel, unterzeichnet hatte. Der König versprach, seiner Gesetzgebung und Regierung folgende Bürgschaften zur Grundlage zu geben:

1. Persönliche und bürgerliche Freiheit.
2. Heiligkeit des Eigenthums. Unwiderruflichkeit der Verkäufe von Staatsgütern.
3. Die Auflagen werden nach den von den Gesetzen vorgeschriebenen Formen angeordnet.
4. Die Staatsschuld wird aufrecht erhalten.
5. Die militairischen Pensionen, Grade und Ehrenstellen, wie auch der alte und neue Adel, werden beibehalten.
6. Jeder Neapolitaner wird aller bürgerlichen und militairischen Stellen fähig erklärt.
7. Es wird vollkommene Amnestie und Vergessenheit aller, vor der Restauration, wann und von wem immer, ohne Ausnahme, an den Tag gelegten Meinungen und Handlungen feierlich zugesagt.

Als aber am 8. Dec. 1816 der König seine gesammten Besitzungen diesseits und jenseits der Meerenge von Messina zu einem verei-

Digitized by Google

nigten Reiche erhoben, und „in Gemäßheit des Tractats von Wien" den Titel: Ferdinand der Erste, König des Reiches beider Sicilien angenommen hatte; so erließ er für die gesammte Monarchie am 12. Dec. 1816 folgendes organisches Gesetz:

d) Gesetz vom 12. Dec. 1816 für das vereinigte Königreich beider Sicilien.

Ferdinand 1, von Gottes Gnaden, König des Königreiches beider Sicilien ꝛc. Indem Wir die von Uns und den Monarchen, Unsern erlauchten Vorfahren, Unsern vielgeliebten Sicilianern verliehenen Privilegien bestätigen, und die volle Achtung dieser Privilegien mit der Einheit der politischen Institutionen vereinbaren wollen, welche das öffentliche Recht Unseres Königreiches beider Sicilien bilden sollen; so haben Wir durch gegenwärtiges Gesetz sanctionirt und sanctioniren was folgt:

1. Sämmtliche Civil- und geistliche Aemter und Stellen beider Sicilien jenseits der Meerenge sollen, nach dem Inhalte der Capitularien der Monarchen, Unserer Vorfahren, ausschließend Sicilianern verliehen werden, ohne daß die übrigen Unterthanen Unserer königlichen Staaten diesseits der Meerenge jemals darauf Anspruch machen können, wie ingleichen die Sicilianer auf die Civil- und geistlichen Aemter und Stellen in obgedachten Unsern andern königlichen Staaten keinen Anspruch machen dürfen. Unter erwähntem ausschließenden Rechte zu Gunsten der Sicilianer begreifen Wir auch das Erzbisthum von Palermo, obwohl dasselbe in dem großen, von Unserm erlauchten Vater Karl 3 denselben ertheilten, Privilegium dem Allerhöchsten Gutbefinden vorbehalten war.

2. Unsere Unterthanen von Sicilien jenseits der Meerenge sollen, im Verhältniß der Bevölkerung dieser Insel, zu allen großen Staatsämtern Unsers Königreiches beider Sicilien zugelassen werden. Da diese den vierten Theil der gesammten Bevölkerung aller Unserer königlichen Staaten ausmacht; so soll Unser Staatsrath zum vierten Theile aus Sicilianern, und für die übrigen drei Theile aus Unterthanen Unserer übrigen königlichen Staaten bestehen. Dasselbe Verhältniß soll auch in Hinsicht der Aemter Unserer Minister und Staatssecretaire, der obersten Aemter Unsers königlichen Hofes und der Stellen Unserer Repräsentanten und Agenten bei auswärtigen Mächten beobachtet werden.

3. Anstatt der zwei sicilianischen Consultatoren, welche, nach Verwilligung Unsers erlauchten Vaters, Mitglieder der vormaligen Giunta von Sicilien waren, soll immer eine, dem im vorhergehenden Artikel angedeuteten Verhältnisse angemessene, Zahl von sicilianischen Räthen in dem obersten Kanzleirathe des Königreiches beider Sicilien sich befinden.

4. Die Stellen Unserer Land- und Seemacht, und die Unsers königlichen Hauses, sollen ohne Unterschied allen Unsern Unterthanen, aus was immer für einem Theile Unserer königlichen Staaten, verliehen werden.

5. Die Regierung des ganzen Königreiches beider Sicilien wird stets bei Uns verbleiben. Wenn Wir in Sicilien residiren, werden Wir in Unsern Staaten diesseits der Meerenge einen königlichen Prinzen Unserer Familie, oder eine andere vornehme Person, welche Wir aus Unsern Unterthanen erwählen, als Unsern Statthalter lassen. Ist es ein königlicher Prinz; so soll er einen unserer Staatsminister bei sich haben, welcher die Correspondenz mit den bei Uns befindlichen Ministerien und Staatssecretariaten führen, und außerdem noch zwei oder mehrere Directoren bei sich haben wird, welche in denjenigen Abtheilungen besagter Ministerien und Staatssecretariaten den Vorsitz führen sollen, die Wir zur Localregierung jenes Theiles Unserer königlichen Staaten an Ort und Stelle zu lassen, für nothwendig erachten werden. Ist es kein königlicher Prinz; so soll der Statthalter selbst mit dem Charakter eines Ministers und Staatssecretairs bekleidet seyn, selbst mit den bei Uns befindlichen Ministerien und Staatssecretariaten correspondiren, und obbemeldete zwei oder mehrere Directoren zu dem erwähnten Zwecke bei sich haben.

6. Wenn Wir in Unsern Staaten diesseits der Meerenge residiren, soll sich auf gleiche Weise ein königlicher Prinz Unserer Familie, oder eine andere vornehme Person, welche Wir aus Unsern Unterthanen erwählen, als Unser Statthalter in Sicilien befinden. Ist es ein königlicher Prinz; so soll er gleichfalls einen Unserer

Digitized by Google

Staatsminister bei sich haben, welcher die Correspondenz mit den bei Uns befindlichen Ministerien und Staatssecretariaten führen, und außerdem noch zwei oder mehrere Directoren bei sich haben wird, welche in denjenigen Abtheilungen besagter Ministerien und Staatssecretariate den Vorsitz führen sollen, die Wir in Sicilien zurückzulassen für nöthig erachten werden. Ist es kein königlicher Prinz; so soll der Statthalter von Sicilien selbst mit dem Charakter eines Ministers und Staatssecretairs bekleidet seyn, selbst mit den bei Uns befindlichen Ministerien und Staatssecretariaten correspondiren, und obbemeldete zwei oder mehrere Directoren zu dem erwähnten Zwecke bei sich haben.

7. Gedachte Directoren sollen sowohl im ersten, als im zweiten Falle aus Unsern Unterthanen, von was immer für einem Theile Unserer königlichen Staaten gewählt werden, so wie es in Hinsicht auf Sicilien für die ehemaligen Aemter der Consultatoren, des Conservatore und des Secretairs der Regierung festgesetzt war, an deren Stelle eigentlich obgedachte Directoren treten.

8. Die Rechtssachen der Sicilianer werden fortwährend, auch in letzter Appellationsinstanz, von den sicilianischen Gerichten entschieden werden. Dem zufolge soll in Sicilien ein oberstes Justizgericht errichtet werden, welches über alle Gerichtsstellen dieser Insel erhoben, und von dem obersten Justizgerichte Unserer Staaten diesseits der Meerenge unabhängig ist; so wie letzteres von jenem in Sicilien unabhängig seyn wird, wenn Wir Uns auf dieser Insel aufhalten. Die Organisation dieser beiden obersten Gerichte soll durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden.

9. Die Abschaffung des Feudalismus in Sicilien ist beibehalten, so wie auch in Unsern andern Staaten diesseits der Meerenge.

10. Der Antheil Siciliens an den permanenten Staatsausgaben wird jedes Jahr von Uns bestimmt werden, kann aber jährlich die Summe von 1,847,687 Unzen und 20 Tari, wie sie als actives Einkommen von Sicilien im Jahre 1813 vom Parlamente festgesetzt ward, nicht übersteigen. Was immer für eine größere Summe kann ohne Bewilligung des Parlaments nicht auferlegt werden.

11. Von vorbesagtem Antheile sollen jährlich nicht weniger als 150,000 Unzen zum Voraus abgezogen, und zur Bezahlung der unverzinslichen Schulden und der Zinsrückstände der verzinslichen Schuld von Sicilien bis zur gänzlichen Tilgung beider verwendet werden. Wenn diese Tilgung erfolgt ist, bleibt jährlich dieselbe Summe als Amortisationsfond der sicilische Staatsschuld bestimmt.

12. So lange, bis das allgemeine System der Civil- und Justizadministration Unsers Königreiches beider Sicilien promulgirt seyn wird, sollen alle Justiz- und Administrationsgeschäfte denselben Gang, wie bisher, fortgehen. Wir wollen und befehlen, daß dieses Unser von Uns unterfertigtes, von Unserem Rathe und Ministerstaatssecretair in Gnaden- und Justizsachen vidimirtes, mit Unserm großen Insiegel versehenes, von Unserm Rathe und Ministerstaatssecretair-Kanzler contrasignirtes, und in Unsrer allgemeinen Kanzlei des Königreichs beider Sicilien registrirtes und aufbewahrtes Gesetz im ganzen Umfange des besagten Königreiches mit den gewöhnlichen Feierlichkeiten durch die betreffenden Behörden bekannt gemacht werde, welche ein Protocoll darüber aufzunehmen, und die Vollziehung derselben zu sichern haben. Unser Ministerkanzler des Königreichs beider Sicilien ist besonders beauftragt, für Bekanntmachung derselben zu sorgen.

Caserta, den 12. Dec. 1816.

Ferdinand.

Der Ministerstaatssecretair in Gnaden- und Justizsachen:
Marchese Tommasi.

Der Ministerstaatssecretair und Kanzler:
Tommaso di Somma.

Von bedeutender Rückwirkung auf Neapel waren im Jahre 1820 die Ereignisse in Spanien, wo der König Ferdinand 7 am 7. März sich genöthigt sah, die von den Cortes am 19. März 1812 erlassene Verfassung anzunehmen. So wie in Spanien ein Theil des Heeres jene Veränderung bewirkt hatte; so versuchte auch in Neapel am 2. Juli 1820

Digitized by Google

ein Heerestheil dasselbe, und der König Ferdinand sah sich genöthigt, am 7. Juli bei seinem königlichen Worte zu versprechen, die spanische Verfassung, doch mit den Modificationen zu genehmigen, welche eine zusammen zu berufende Nationalrepräsentation des Königreiches berathschlagen und begutachten würde*).

Darauf trat im October 1820 ein neues Parlament zu Neapel zusammen, und berathete sich über die Bedingungen, unter welchen die spanische Verfassung in Neapel eingeführt werden sollte. Allein gegen die Beschlüsse dieses Parlaments erklärte sich der, nach Laybach zum Congresse der europäischen Großmächte berufene, König Ferdinand. Weil aber das Parlament zu Neapel in seine Willensmeinung nicht einging; so bewirkte im Frühjahre 1821 ein nach Neapel vorgedrungenes östreichisches Heer die Herstellung der vorigen Ordnung der Dinge im Königreiche.

In Folge der östreichischen Siege kehrte Ferdinand nach Neapel zurück, worauf am 26. Mai 1821 folgendes königliches Decret erschien.

e) Decret des Königs beider Sicilien vom 26. Mai 1821.

Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden, König beider Sicilien, von Jerusalem ꝛc.

Nachdem Wir die wahren und bleibenden Interessen der Völker, welche die göttliche Vorsehung Unserer Sorge anvertraut hat, berücksichtigt haben, und denselben eine feste Verwaltung geben wollen, welche für immer die Ruhe und die Wohlfahrt Unsers Reiches sichere; und nachdem Wir das Gutachten rechtschaffener, weiser und durch Kenntnisse und Erfahrung aufgeklärter, Unterthanen gehört haben, haben Wir beschlossen, und beschließen, wie folgt:

1. Es wird ein Staatsrath (consiglio ordinario di stato) gebildet und zusammengesetzt aus wenigstens sechs Staatsministern ohne Departement, in welchem Rathe die Staatssecretaire oder Directoren mit Portefeuille und Unterschrift Uns über die zu ihrem Departement gehörigen Gegenstände Bericht erstatten werden.

2. Dieser Staatsrath wird von Uns selbst, in Unserer Abwesenheit von Unserem geliebten Sohne, dem Herzoge von Calabrien, und in dessen Abwesenheit von demjenigen der Minister, den Wir dazu ernennen werden, präsidirt.

3. Die Verwaltung von Sicilien wird von der Unserer Staaten diesseits der Meerenge getrennt. Sie wird durch Unsern Stellvertreter geordnet werden, dem als Rath beigegeben sind: der Director des Departements des Innern, der der geistlichen Angelegenheiten, der der Gnade und Justiz, und der Finanzen. Unser Stellvertreter führt in diesem Rathe den Vorsitz. Die Angelegenheiten Siciliens, welche Unserer eigenen Entscheidung bedürfen, werden in diesem Rathe von Unserm Stellvertreter vorgetragen, und mit dem Gutachten des Rathes von Sicilien versehen, von einem Staatssecretair für Sicilien, welcher bei Uns residiren wird, in Unserem gewöhnlichen Staatsrathe vorgebracht.

*) Man vergleiche über alle, die beabsichtigte Verfassung betreffende, Verhandlungen zu Neapel: Archives diplom. T. 2. p. 16 sqq.

Digitized by Google

4. Es werden durch Uns zwei Körperschaften unter dem Namen Staatsversammlung (consulta di stato) geschaffen. Die erste, aus wenigstens 30 Mitgliedern, nimmt ihren Sitz in Neapel, und beschäftigt sich mit den Angelegenheiten des Reichs diesseits des Meeres; die andere, aus wenigstens 18 Mitgliedern bestehend, bekommt ihren Sitz in Palermo, und beschäftigt sich mit den Angelegenheiten von Sicilien.

5. Der Zweck und die Befugnisse dieser Staatsversammlungen werden seyn:

a) ihr Gutachten über alle Gesetzesvorschläge und Generalverordnungen zu geben, welche, nachdem sie in Unserem Staatsrathe vorgeschlagen worden sind, von Uns zur Prüfung an diese Versammlungen gegeben werden. Solche Vorschläge werden in der Staatsversammlung von Neapel von demjenigen Unserer Staatssecretaire entwickelt, welchen Wir damit beauftragen, in der Versammlung von Sicilien von dem Director des Departements, wohin sie gehören;

b) gleichfalls ihr Gutachten zu geben über die bereits untersuchten Einnahme- und Ausgabeprojecte, welche ihnen, eins für die Provinzen diesseits, und eines für die Provinzen jenseits der Meerenge, vorgelegt werden;

c) über die Verwaltung und Tilgung der öffentlichen Schulden;

d) über die Entäußerung, Vertauschung, oder jeden andern Contract von längerer Dauer in Betreff des Kammer- oder Staatsguts.

6. Es werden Commissionen, zusammengesetzt aus Mitgliedern dieser Staatsversammlung, ernannt werden, um diese Gesetzesvorschläge und Verwaltungsgegenstände zu prüfen, und der Versammlung Bericht darüber zu erstatten.

7. Das Gutachten der Versammlung wird durch Stimmenmehrheit gebildet, und Uns mit dem Protocolle der Berathung übergeben, in welchem Protocolle zugleich die Stimmen der Minderzahl bemerkt seyn müssen.

8. Im Falle das Gutachten der Mehrheit der Versammlung im Widerspruche mit dem Vorschlage Unseres Staatsraths stände, wird dieses Gutachten in Unserem Staatsrathe in Erwägung gezogen, und darüber berathen, damit Wir über den Gegenstand Unsere Entscheidung geben, oder denselben der Versammlung zu einer erneuerten Berathung zurückschicken.

Wenn nach dieser zweiten Berathung Wir den Gegenstand für hinlänglich aufgestellt halten, und noch eine weitere Berathung des Staatsraths hierüber Statt gefunden hat, wird er zur Ausführung gebracht, und Unsere Entschließung mit den Beweggründen der Versammlung mitgetheilt, um in ihre Verhandlungen eingetragen zu werden.

9. Jede Versammlung erhält einen Präsidenten, den Wir aus der Zahl ihrer Mitglieder wählen werden.

10. Die Personen, welche die Versammlungen bilden, werden von Uns ernannt; Wir werden sie aus den bedeutendsten Grundeigenthümern der verschiedenen Provinzen, aus den verschiedenen Classen, und aus den Beamten, welche höhere Stellen in der Verwaltung, der Kirche, der Gerechtigkeitspflege und dem Heere bekleiden, auswählen. Da Unser Wunsch ist, die wahren Bedürfnisse und Interessen aller Theile Unseres Reiches kennen zu lernen und zu prüfen, werden Wir Unsern Staatsrath beauftragen, Uns einen Entwurf vorzulegen, über welchen die Versammlung gehört werden soll, wodurch die Art bestimmt wird, nach welcher ein Mitglied der Versammlung in jeder Provinz ernannt wird.

11. Wir behalten Uns vor, den Mitgliedern dieser Versammlung,

Digitized by Google

nachdem sie fünf Jahre im Amte gewesen sind, die Titel und die Ehren eines lebenslänglichen Staatsrathes zu bewilligen. Diejenigen, welche sich in diesem Falle befinden und aufhören, Theil an der Versammlung zu nehmen, können eine angemessene Rückzugspension erhalten, worüber noch eine besondere Vorschrift gegeben werden wird.

12. Im Laufe jedes Jahres wird eine Vertagung der Versammlung eintreten. Die Dauer dieser Vertagung werden Wir bestimmen nach dem Bedürfnisse des Dienstes.

13. Die Formel, welche man sich zur Bekanntmachung der Gesetze bedienen wird, ist folgende: Der König, nach dem Gutachten seines Staatsrathes und nach Anhörung der Versammlung, befiehlt ꝛc. ꝛc.

14. In jeder Provinz des Königreiches wird ein Provinzialrath Statt haben, der sich in gewissen Monaten des Jahres in dem Hauptorte der Provinz versammelt, um unter die Gemeinden die Summe der directen Auflagen zu vertheilen, welche jeder Provinz, bis zur Bildung eines allgemeinen Catasters, zugeschieden werden, und um sich über andere Gegenstände zu berathschlagen, welche das Innere der Provinz oder die öffentlichen und wohlthätigen Einrichtungen betreffen. Die Mitglieder des Provinzialrathes und ihre Zahl werden wir auf zwei Jahre aus den bedeutendsten Grundeigenthümern jeder Provinz bestimmen. Wir behalten Uns vor, nach Maßgabe eines Entwurfes, welchen Uns Unser Staatsrath, mit dem Gutachten der Staatsversammlung, vorlegen wird, die Zahl der Mitglieder dieser Provinzialräthe, die Dauer ihrer Amtsthätigkeit und die Grenzen ihrer Wirksamkeit künftig näher zu bestimmen.

15. Da Wir den Gemeinden die Verwaltung ihres Vermögens anvertrauen wollen, und denselben die Befugniß zugestehen, über die jährlichen Beiträge zu den Gemeindelasten zu berathen, so wie über die Verwaltung dieser Einkünfte; so soll ein Gesetz über die Gemeindeverwaltung gegeben werden, worin über die Vermögensumstände und andern Eigenschaften derjenigen eine Bestimmung gegeben wird, welche in Gemeindeämter treten, über die Art der Wahl, die Zahl der Glieder und ihre Befugnisse. Damit ist jedoch vereinbar das der Regierung vorbehaltene Recht der Oberaufsicht über die Erhaltung des Gemeindevermögens.

16. Wir werden durch besondere Verordnungen die Personen bezeichnen, welche Wir zu Unserm gewöhnlichen Staatsrathe, zur Staatsversammlung in Neapel, zum Stellvertreter und zur Staatsversammlung in Palermo, so wie zu Staatssecretairen und Departementsdirectoren ernennen, zur Ausführung gegenwärtigen Decrets.

---

8. Die jonischen Inseln.

Die sieben jonischen Inseln, welche ehemals der Republik Venedig gehörten, kamen im Frieden zu Campo Formio (1797) an Frankreich. Sie wurden aber, nach der Eroberung Aegyptens durch die Franzosen, von einer vereinigten russisch-türkischen Flotte im Frühjahre 1799 besetzt, und, durch einen zu Konstantinopel (21. März 1800) zwischen Rußland und der Pforte abgeschlossenen Vertrag, als eine besondere Republik der sieben jonischen Inseln, doch unter dem Schutze der Pforte stehend, anerkannt, an welche sie aller drei

Digitized by Google

Jahre ein Schutzgeld von 75,000 Piastern entrichten sollte. Rußland garantirte die Integrität des Freistaates, und der Graf von Mocenigo blieb als russischer Bevollmächtigter in demselben zurück. Nach fortdauernden innern Unruhen erhielt, unter russischem Einflusse, am 6. Dec. 1803 die junge Republik eine Verfassung, welche derselben eine aristokratische Regierungsform gab.

Nach dieser Verfassung stand die Regierung der vereinigten Inseln dem constitutionellen Adel auf Korfu, Zephalonia, Zante, St. Maura, Cerigo, Ithaka und Paxo zu; die übrigen kleinen Inseln wurden, nach ihrer Lage, der einen oder der andern jener Inseln unterworfen. „Die griechisch-orthodoxe Religion ist die herrschende Religion des Staates; die römisch-katholische wird hochgeachtet und geschützt; alle übrige Religionen werden blos geduldet. Die Familien, welche bis zum Ende des Juli 1803 zum Adel gehören, bleiben im erblichen Besitze desselben. Wer künftig in das Buch der Adeligen eingeschrieben werden will, muß auf den sieben Inseln ehelich, und von christlichen Aeltern gebohren seyn, bestimmte Einkünfte haben, keine Kunst und kein Handwerk treiben, keinen offenen Laden halten, und schreiben und lesen können. Mitglieder berühmter Akademieen, die von den Früchten ihrer Gelehrsamkeit leben, können ins Adelsbuch eingeschrieben, oder für regierungsfähig erklärt werden. — Einer Rathsversammlung von 240 Mitgliedern steht die Souverainetät und der Gesammtheit des verfassungsmäßigen Adels das Recht zu regieren zu. Vier werden aus derselben gewählt zur Besorgung der Geschäfte, und an der Spitze des Ganzen steht ein Präsident und ein russischer Bevollmächtigter."

Als in Angemessenheit zu den geheimen Bedingungen des Tilsiter Friedens (19. August 1807), die sieben Inseln von Rußland an Frankreich übergeben wurden, entfernte sich der russische Bevollmächtigte, und Napoleon (1. Sept.) erklärte die Einwohner derselben für Unterthanen des französischen Kaisers, und die sieben Inseln für eine der Regierungen, welche von Frankreich abhingen. Doch ward die Verfassung vom Jahre 1803 beibehalten.

Allein nach seiner Resignation besetzte (17. Juni 1814) der brittische General Campbell diese Inseln im Namen der verbündeten Mächte, und ein am 5. Nov. 1815 zu Paris zwischen Großbritannien, Rußland und Oestreich abgeschlossener Vertrag bestimmte ihr künftiges Schicksal dahin: daß sie, unter dem Namen: vereinigte Staaten der jonischen Inseln, einen unabhängigen, aber unter dem unmittelbaren und ausschließenden Schutze Großbritanniens stehenden, Staat bilden sollten. — Die Unzufriedenheit der Einwohner mit der brittischen Leitung bewirkte, daß der brittische Commissarius, General Maitland, in Vollmacht seines Cabinets (29. Mai 1816) den seit 1803 zu Korfu bestandenen Senat der sieben Inseln auflöste, „weil

Digitized by Google

derselbe irrig darauf beharre, sich als die repräsentirende Behörde aller jonischen Inseln anzusehen." — Darauf ward (29. Dec. 1817) die, von dem Prinz-Regenten von Großbritannien unterzeichnete neue Verfassung der sieben Inseln zu Korfu bekannt gemacht, welche mit dem 1. Jan. 1818 in Wirksamkeit trat.

Verfassung der jonischen Inseln vom 1. Jan. 1818.

a) Proclamation des englischen Ober-Commissairs über die den jonischen Inseln zu gebende Verfassung.

Palast Korfu, den 19. Nov. 1816.

Von wegen Sr. Excellenz des sehr ehrenwerthen Sir Thomas Maitland, Großkreuz des militairischen Bathordens, Mitglied des hochpreislichen geheimen Rathes Sr. Großbritannischen Majestät, Generallieutenant und Obercommandeur der bewaffneten Macht Sr. Majestät im mittelländischen Meere, Gouverneur von Malta und dessen Dependenzen, und Lord Ober-Commissair Sr. Majestät in den vereinigten Staaten der jonischen Inseln ꝛc.

Se. Excellenz, der Lord Ober-Commissair hat sich seit seiner Ankunft in diesen Staaten damit beschäftigt, ernstlich, so viel die gegenwärtigen Umstände verstatten, in der Ausführung seiner wichtigen, von seinem Souveraine ihm anvertrauten Sendung, vorzuschreiten.

Er bemerkt, mit großer Befriedigung, daß jetzt der durch eine kleine Anzahl verirrter oder von dem wahren Sinne des Pariser Vertrages übel unterrichteter Individuen herrührende Geist der Widersetzlichkeit verschwunden ist. Auf der andern Seite geben die genauesten Nachforschungen ihm die Gewißheit, daß die verheerende Geißel, welche Anfangs auf dieser Insel, darauf aber in Zephalonia wüthete, vertilgt ist (und er hofft für immer), sowohl durch die Hülfe des Himmels, als auch durch den Eifer und die Thätigkeit der angestellten Beamten, so wie durch den Patriotismus der Bevölkerung selbst.

Deshalb erachtet Se. Excell. gegenwärtig für dienlich, den verschiedenen eingesetzten Behörden und der Bevölkerung der vereinigten jonischen Staaten insgesammt anzuzeigen, daß es seine Absicht ist, bald und ohne Verzug (ausgenommen den, welcher aus der Natur der Sache selbst hervorgehen könnte) die nöthigen Maßregeln für die Bildung einer gesetzgebenden Versammlung, welche zu berufen, und deren Verhandlungen zu leiten er beauftragt ist, zu ergreifen; er ist gehalten, für diese Staaten eine bleibende Verfassung, welche der Bestätigung Sr. Großbritannischen Majestät unterliegt, zu geben.

Bei der Vollziehung dieser hohen und wichtigen Pflichten hat Se. Excellenz zwei Absichten: die eine, sich nach den Absichten der großen und hochherzigen alliirten Mächte, welche den Tractat von Paris abgeschlossen haben, zu halten; die andere, sich darnach so zu richten, daß sie den klaren und billigen Sinn dieses Tractates befolgt, um dem jonischen Volke, welches unter den ausschließenden Schutz Großbritanniens gestellt ist, den möglichst größten Antheil von Freiheit und Glück, welchen eine gründliche Untersuchung seines gegenwärtigen Zustandes und seiner Gesinnungen ihm zugestehen kann, zu sichern.

Se. Excellenz trägt kein Bedenken, zu erklären, daß sie überzeugt ist, es habe in der Meinung einiger Personen die Idee vorgewaltet, es sey ihre

Digitized by Google

Absicht, Neuerungen, in der in diesen Gegenden bestehenden Ordnung, zu machen; was gleich fern ist von ihren eignen Gesinnungen, als von ihren Pflichten, die sie sowohl gegen ihren Souverain, als gegen die Völker dieser Staaten, zu erfüllen hat.

Und es würde in Wahrheit sehr befremdend seyn, wenn der Repräsentant des Königreiches, welches unter besondern Umständen bei jeder Gelegenheit dem neuerungssüchtigen und revolutionairen Geiste der vorgeblichen Ordner Frankreichs einen festen und entschiedenen Widerstand allein leisten konnte; des Königreiches, welches im Bunde mit seinen hochherzigen Alliirten diese Grundsätze und diese Macht gestürzt hat, welche zugleich die Geißel und das Verderben des Menschengeschlechts waren, gegenwärtig im Angesichte des seinem ausschließlichen Schutze anvertrauten Volkes diese speculativen und schwärmerischen politischen Grundsätze aufrecht halten wollte, während die englische Nation zu ihrer Bekämpfung das Blut ihrer Krieger vergossen, und unberechenbare und in den Annalen der Völker beispiellose Summen aufgewendet hat.

Dies ist nicht der Zweck der Regierung Sr. Majestät, einer Regierung, welche plötzlichen und gewaltsamen Veränderungen widerstreitet. Die gesellschaftliche Grundlage soll hier, so wie sie eingerichtet ist, bleiben. Die ersten Classen der Gesellschaft bleiben bei ihren Rechten, und die untern Classen werden gleichfalls bei den ihrigen geschützt werden.

Nie wird man Se. Excellenz von diesem Grundgesetze der englischen Politik abweichen sehen, von dem wesentlichsten Gesetze, dem sie treu bleiben muß, und man erlaube Sr. Excellenz zu sagen, es ist der Ruhm seines Vaterlandes, mittelst seiner Grundsätze die Interessen dieser verschiedenen Stände auf die befriedigendste Weise, welche bisher in der Geschichte irgend einer andern Nation bemerkt worden ist, vereinigt zu haben.

Bei Ausstellung dieser Erklärung und bei dem Bestreben, den engsten damit verknüpften Sinn festzuhalten, wünscht Se. Excellenz wohl verstanden zu werden, daß, obgleich es ihre Absicht nicht ist, irgend eine Totalveränderung vorzunehmen, sie dennoch nach Maßgabe ihrer Bemerkung und Kenntniß erachtet, daß merkliche Veränderungen nöthig seyn dürften, und daß, um den, den Personen und dem Eigenthume Aller gebührenden, Schutz zu sichern, eine beträchtliche Veränderung in vielen bestehenden Einrichtungen, vorzunehmen seyn werde.

Seine Excellenz erkennt einzig die Erfahrung für die gesetzgebende Weisheit.

Die Erfahrung aus practischen Ergebnissen ist stets die sicherste und gewisseste Richtschnur, und die Thorheit chimärischer, politischer Speculationen wird, dem Himmel sey Dank, gegenwärtig aufs äußerste verachtet.

Welches ist jedoch die Erfahrung, welche wir in den jonischen Staaten studiren müssen?

Es würde Sr. Excellenz beschwerlich seyn, und sie würde sich sicher nicht dafür entscheiden, an die Art von Regierung zu erinnern (wenn man ihr diesen Namen geben darf), welche im Laufe der Jahrhunderte die kräftigen, mit vorzüglichen Fähigkeiten begabten Völker dieser Gegenden unter die aristokratische Tyrannei von Venedig trugen, eine Tyrannei, deren Hauptbestreben es war, die Kolonieen zu erniedrigen und zu verschlechtern, und sie, als wäre es nöthig gewesen, der Sicherheit des Mutterlandes entgegen zu setzen, und sie auf der niedrigsten Stufe der Unwissenheit und Sclaverei zu halten.

Es würde Sr. Excellenz nicht minder schmerzlich seyn, in eine Erörte-

Digitized by Google

rung rücksichtlich der Auftritte einzugehen, welche nach der sogenannten byzantischen Verfassung Statt gefunden haben.

Zum Glücke endlich erschien der Monarch, dessen Namen man nicht ohne alle Empfindungen von Ehrfurcht und Bewunderung aussprechen kann, der Kaiser Alexander, anerkannter Beschützer und damaliger Retter dieser Staaten.

Die Ursache, weshalb eine Zeit lang dieser Schutz aufgehört hat, und die Grundlagen der entscheidenden Uebereinkunft, wodurch mit allseitiger Zustimmung die ausschließliche Beschirmung dieser Staaten auf Großbritannien übertragen worden ist, sind zu allgemein bekannt, um hier irgend eine Bemerkung zu verdienen.

So bleibt die einzige Thatsache, woran wir uns halten können, die diesen Staaten durch die verfassungsmäßige Charte von 1803 zugestandene Verfassung. Allein, welches war das Ergebniß dieser Verfassung? Es ist notorisch, daß, weit entfernt, dem Gegenstande ihrer Abfassung zu entsprechen, nach Verlauf von kaum zwei Jahren anerkannt wurde, wie wenig sie ihrem Endzwecke entspräche, so daß es nöthig wurde, sie gänzlich zu verändern; und eben so bekannt ist es, daß gleiche Veränderungen zu dem Zeitpuncte beschlossen waren, wo die bejammernswürdigen Ereignisse des Krieges diese achtungswerthe Bevölkerung auf beklagenswerthe Weise unter die tyrannische Herrschaft des Usurpators von Frankreich haben gerathen lassen.

Da diese Verfassung niemals in Vollziehung gesetzt worden ist; so folgt, daß wir hier der practischen Erfahrung ermangeln, um unser Urtheil in diesem wichtigen Zeitpuncte zu wahren; und wiewohl die verschiedenen Conjuncturen, worin sich die verschiedenen Inseln seit diesem Zeitraume befunden haben, einige Hülfe darin darbieten; so ist dieser Vortheil doch nicht so beschaffen, um uns in den Stand zu setzen, gegenwärtig ohne tiefes Nachdenken und ohne große Zurückhaltung zu Werke zu gehen.

Se. Excellenz ist, nach dieser kurzen Auseinandersetzung des gegenwärtigen Zustandes der Sachen, völlig von allen Schwierigkeiten überzeugt, welche eintreten können und müssen; allein sie hofft sicher, daß, indem sie beständig die verschiedenen Interessen aller Parteien im Auge behält, und beständig die gesetzlichen Ansprüche aller Classen der Gesellschaft kennen zu lernen bemüht ist, so daß sie jeden bei seinen klaren und anerkannten Rechten erhält, und unterstützt von den Einsichten, der Klugheit und Weisheit des obersten Rathes, den sie baldigst von allen Inseln nach Corfu berufen muß, sie der gesetzgebenden Versammlung, nach ihrer Einberufung, einen Verfassungsplan für diese Staaten wird vorlegen können, der, mit Bewahrung der Interessen aller, vollkommen zur Sicherheit, Glückseligkeit und dem dauernden Wohle dieser ganzen Bevölkerung beitragen können wird.

Gegenwärtiges wird in beiden Sprachen, der griechischen und italienischen, gedruckt und zur allgemeinen Kenntniß des Publicums gebracht.

In Auftrag Sr. Excellenz William Meyer,
Secretair der Regierung.

Digitized by Google

b) Proclamation,

enthaltend die Ernennung der Mitglieder und des Präsidenten des Primärrathes.

Palast zu Corfu, den 7. Januar 1817.

Von Seiten Seiner Excellenz des sehr ehrenwerthen Sir Thomas Maitland u. s. w. u. s. w.

Nachdem Se. Excellenz der Lord Obercommissair Sr. Majestät durch seine Proclamation vom 19. November verwichenen Jahres seinen Entschluß, einen Primärrath, bestehend aus einer bestimmten Anzahl von Personen von allen Inseln, die die vereinigten Staaten der jonischen Inseln bilden, zu ernennen, welcher der Berufung der gesetzgebenden Versammlung, zufolge dem Vertrage von Paris, vorangehen soll, bekannt gemacht hat; so geruhen Se. Excellenz gegenwärtig, zu befehlen, daß bekannt gemacht werde, daß besagter Rath aus einem Präsidenten und zehn Mitgliedern in folgenden Verhältnissen bestehen soll: zwei von Corfu, einer von Cephalonia, zwei von Zante, einer von Sta. Maura, einer von Ithaka, einer von Cerigo und einer von Paxo.

Se. Excellenz geruhen außerdem zu verordnen, daß Sie auf jeder der Inseln folgende Wahl getroffen haben: Corfu, der edle Herr Cavalier Stamo Kalichiopulo, der edle Herr Alexander Marietti; Cephalonia, der edle Herr Nicolino Anino, der edle Herr Vettor Karidi; Zante, der edle Herr Antonio Toscardi, der edle Herr Dionisio Bulzo; Sta Maura, der edle Herr Felice Lambelly; Ithaka, der edle Herr Basilio Lavo; Cerigo, der edle Herr Valerio Stai; Paxo, der edle Herr Giovanni Morichi. Der edle Herr Baron E. Theotoky ist zum Präsidenten des Primärrathes ernannt worden. Se. Excellenz erachten endlich für dienlich, zu erkennen zu geben, daß sie dem eben angezeigten Rathe befohlen haben, sich auf dieser Insel den 15. laufenden Monats, oder noch früher zu versammeln. Gegenwärtiges wird gedruckt in beiden Sprachen, der griechischen und italienischen, und zu öffentlicher Kenntniß gebracht.

Auf Befehl Sr. Excellenz.

William Meyer, Secretair der Regierung.

---

c) Verfassung.

Corfu den 28. Dec. 1817. — Bekannt gemacht den 1. Januar 1818.

Georg 3 von Gottes Gnaden, König des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, Beschützer des Glaubens, König von Hannover u. s. w. entbietet allen und jeden, an welche Gegenwärtiges gelangt, seinen Gruß.

Es ist durch den zweiten, dritten und vierten Artikel des unterzeichneten Tractates von Paris, den fünften Tag des November im Jahre unsers Herrn 1815 zwischen Sr. Maj. und Ihro kaiserlichen und königlichen Majestäten dem Kaiser von Oestreich, König von Ungarn und Böhmen, dem Kaiser aller Reußen und dem Könige von Preußen, welcher die Ueberschrift führt, Tractat, welcher das Schicksal der sieben jonischen Inseln entscheidet, erklärt worden, daß die vereinigten Staaten der jonischen Inseln unter den unmittelbaren und ausschließlichen Schutz Sr. britannischen Majestät, ihrer Erben und Nachfolger gestellt werden sollen, daß die vereinigten Staaten besagter Inseln, mit Zustimmung der beschützenden Macht, ihre innere Verfas-

Digitized by Google

sung ordnen sollen, und daß, um einem jeden Theile dieser Verfassung die nöthige Consistenz und Wirksamkeit zu geben, Se. großbritannische Maj. einen Lord Commissair ernennen soll, um, bekleidet mit allen nöthigen Gewalten und Vollmachten, daselbst zu residiren und, die politische Reorganisation der vereinigten jonischen Staaten auf die damals bestehende Verfassung zu gründen, und daß besagter Lord Obercommissair besagter beschirmenden Macht die Art der Berufung einer gesetzgebenden Versammlung anordnen soll, um eine neue Verfassung für diese Staaten vorzubereiten, deren Genehmigung von Sr. Maj. dem Könige der vereinigten Königreiche England und Irland erbeten werden wird. Sintemal unser getreuer und lieber Rath, Sir Thomas Maitland, Großkreuz des ehrenwerthen militairischen Bathordens, Generallieutenant unserer Armeen, und commandirender General unserer Seemacht, von uns kraft oben besagten Vertrages zum Lord Obercommissair ernannt, um die Art und Weise der Berufung einer gesetzgebenden Versammlung anzuordnen, und zumal besagte gesetzgebende Versammlung, in Angemessenheit dessen, was in obgenanntem Vertrage vorgeschrieben ist, eine neue Verfassungsurkunde für diese Staaten vorbereitet, und uns durch das Organ eines Adlichen von jeder der drei Hauptinseln der jonischen Staaten vorgelegt hat; so wird besagte Verfassung, nach oben angeregter Weise, schuldiger Maaßen von den verschiedenen Mitgliedern der gesetzgebenden Versammlung unterzeichnet, festgesetzt, welche Verfassungsurkunde nachgehends im Original befindlich ist, in italienischer Sprache, mit einer authentischen Uebersetzung derselben, welche hier in englischer Sprache angehängt ist.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Organisation.

1. Die vereinigten Staaten der jonischen Inseln bestehen aus Corfu, Cephalonia, Zante, Sta Maura, Ithaka, Cerigo, Paxo und den andern kleinen, längs den Küsten von Albanien und Morea belegenen, Inseln, welche vormals der Republik Venedig zugehörten.

2. Der Sitz der allgemeinen Regierung der vereinigten Staaten der jonischen Inseln ist für immer bestimmt in der Hauptstadt der Insel Corfu.

3. Die herrschende Religion dieser Staaten ist die griechische orthodoxe. Jede andere christliche Confession, wie man in der Folge sehen wird, genießt Schutz.

4. Die Sprache dieser Staaten ist die griechische; demzufolge wird erklärt, daß es von der größten Wichtigkeit ist, daß die Nationalsprache sobald als möglich diejenige werde, in welcher alle Acten der Regierung und aller gerichtlichen Processe abgefaßt werden, diejenige, welche als die einzige Sprache, deren man sich in jeder officiellen Schrift bedienen kann, anerkannt wird.

5. Da dieser Grundsatz unmittelbar unausführbar bleibt, weil fast alle Landesangelegenheiten bisher in italienischer Sprache verhandelt worden sind; so wird verordnet, daß während des ersten Parlaments alle öffentlichen Angelegenheiten in italienischer Sprache verhandelt werden, mit Ausnahme der Angelegenheiten der niedern Gerichte, bei denen die Regierung nach Gutbefinden die Landessprache einführen kann, um sie zu ermuntern und fortzupflanzen.

6. In derselben Absicht, sowohl die Sprache der beschützenden Macht, als die der beschützten Staaten zu verbreiten, sind der Präsident und der Senat gehalten, sechs Tage nach der ersten Sitzung jedes Parlaments einen

Digitized by Google

Gesetzvorschlag an die gesetzgebende Versammlung zu senden, welcher die Ausdehnung betrifft, die man der Landessprache in andern Fächern der Regierung und in der Gesammtheit der Staaten geben kann. Uebrigens bleibt bis zu dem Augenblicke, wo durch ein Gesetz die griechische Sprache für die einzige officielle Sprache erklärt wird, festgesetzt, daß die einzige, deren man sich zu Verfertigung von Abschriften und anderer Gegenstände bedienen kann, die der beschützenden Macht bleibt, d. h. die englische Sprache.

7. Die Civilverwaltung dieser Staaten besteht aus einer gesetzgebenden Versammlung, einem Senat und einer richterlichen Gewalt.

8. Das Militaircommando dieser Staaten, welches durch den Pariser Vertrag dem Obergeneral der Truppen Sr. Maj. des Königs als Protector übertragen worden ist, bleibt in den Händen desselben Befehlshabers.

9. Die gesetzgebende Versammlung wird durch den Verein der adlichen Wähler gewählt auf die Weise und in den unten bezeichneten Formen.

10. Die Senatoren werden aus der Mitte der gesetzgebenden Versammlung auf unterzeichnete Weise und in folgenden Formen erwählt.

11. Die richterliche Gewalt wird von dem Senate auf die Weise und in den Formen, welche unten bezeichnet sind, gewählt.

12. Diese Wahlen, so wie die zu jedem andern bürgerlichen Amte, gelten nur für fünf Jahre, unbeschadet der Anordnung, welche in der Folge mit diesem Gegenstande getroffen werden dürfte.

13. Nach Verlauf von fünf Jahren hört jedes Amt rechtlich auf, und die neue Wahl der neuen gesetzgebenden Versammlung muß an demselben Tage, wo der Zeitraum von fünf Jahren aufhört, Statt finden. Indessen fahren der Präsident des Senates, die ehrenwerthen Senatoren, die ehrenwerthen Vorsteher der Localregierungen, so wie auch die Unterthanen und dienstleistenden Beamten der verschiedenen Verwaltungszweige fort, ihr Amt zu verwalten, so lange ihre Nachfolger noch nicht ernannt sind; übrigens sind sie wieder wählbar.

14. So oft die gesetzgebende Versammlung sich in dem Sitze der Regierung versammelt, heißt diese Versammlung das Parlament der vereinigten Staaten der jonischen Inseln. Da diese Versammlung die erste ist; so heißt sie die erste Versammlung des ersten Parlaments.

15. Das zweite Parlament und die folgenden Versammlungen werden nach denselben Regeln und nach der Ordnung der Nummern auf dieselbe Weise benannt.

16. Alle Arten der gesetzgebenden Versammlung, des Senats und überhaupt aller Abtheilungen der Regierung werden der Ordnung des Parlaments und der Versammlung nach, worin sie abgefaßt wurden, oder auch nach der Art ihrer Vollziehung einregistrirt.

17. Während des ersten Parlaments findet alle Jahre eine gesetzliche Versammlung am 1. März Statt, und bleibt drei Monate in Thätigkeit. Allein eben diese Versammlung kann im Nothfalle über diesen Zeitpunct hinaus verlängert werden, bis zu dem Zeitraume, welcher durch den Senat mit Bewilligung Sr. Excellenz des Lord Obercommissairs Sr. Maj. des Königs Protectors festgesetzt wird.

18. In den folgenden Parlamenten findet alle zwei Jahre am 1. März eine Versammlung Statt und bleibt in Wirksamkeit für die gleiche Zeit, als welche im vorhergehenden Artikel bestimmt worden ist.

19. Die Macht, das Parlament zu berufen oder im Nothfalle zu verlängern, bleibt bei Sr. Excellenz dem Lord Obercommissair des Königs

Digitized by Google

Protectors; allein in diesem Falle kann das Parlament nicht über sechs Monate verlängert werden.

20. Die Macht, das Parlament im Nothfalle aufzulösen, bleibt Sr. Maj. dem Könige Protector mittelst einer Cabinetsordre vorbehalten.

21. So oft das Parlement vertagt wird, hört die Zusammenkunft der gesetzgebenden Versammlung unmittelbar auf, und alle Acten, welcher Art sie auch seyn mögen, die ihre vollständige Vollziehung nicht vor der Vertagung erhalten haben, sind nichtig und ungültig.

22. Wenn das Parlament aufgelöst wird; so sind alle Bills und Acten, welcher Art sie auch seyn mögen, sobald sie nicht vollständig vollzogen worden sind, nichtig; welcher gleiche Fall auch bei der gesetzlichen Beendigung des Parlaments eintritt.

23. Da die bürgerliche Erziehung einer der wesentlichsten und unzertrennlichsten Gegenstände des Glückes und Wohles aller Staaten ist, und die Moral, so wie die Religion dieses Landes es erfordern, daß überhaupt die Geistlichen eine anständige und passende Erziehung erhalten; so wird hiermit erklärt, daß sogleich nach der Zusammenkunft des Parlaments, welche auf die Genehmigung gegenwärtiger verfassungsmäßiger Charte von Seiten Sr. Maj. des Königs Protectors folgen wird, es eine der ersten Pflichten seyn wird, Maßregeln zu ergreifen, zuerst für die Einrichtung von Elementarschulen, sodann zur Errichtung einer Anstalt für die verschiedenen Zweige der Wissenschaften und der schönen Künste.

Unterzeichnet: B. Theotoki, Präsident. — Cav. Kalichiopulo. — Alessandro Marietti. — Nicolo Anino Anas. — Vettar Karidi. — D. Foscardi. — D. Bulzo. — Felice Zambelly. — Basilio Zaro. — Valerio Stai. — Giovanni Morichi. — Stefano Palazzuol Scordilli. — Anastasio Battali. — Anastasio Kassimati. — Giacomo Kalichiopulo Manzaro. — Spiridion Giallina Ym Anastasio. An. Tom. Lefkochilo Cav. Nicalo Agorostò. — Marino Veja. — Nicolo Dr. Dallaporta. — Spiridion Metaxa Liseo. — Pietro Caidan. — Sebastiano Dr. Schiadan. — Daniel Caidan. — Paolo Gentilini. — Spiridion Focca Gio. — Demetrio Arvanitachi. — Dionisio Genimatà. — Giulio Domenighini. — Franzesco Mazzan. — Michiele Mercati. — Giovanni Melissimò. — Marino Stefano. — Angelo Condari. — Nicolo Cavadà. — Pietro Petrizzopulo. — Gio Psomà. — Nicolo Vrettò. — Giorgio Massello. — Stefano Fanariotti. — Richard Plasket, Secretair. Dem. Co. Valsamachi, Secretair.

Zweites Kapitel.

Vom Senate.

Erster Abschnitt.

Vom Senate überhaupt.

1. Alle vollziehende Gewalt der vereinigten Staaten der jonischen Inseln ist einem Senate anvertraut, bestehend aus sechs Personen, nämlich: einem Präsidenten und fünf Mitgliedern.

2. Der Präsident der vereinigten Staaten der jonischen Inseln führt den Titel Hoheit; und jedes der Senatsmitglieder den Titel ehrenwerth (praestantissimo).

3. Se. Herrlichkeit der Präsident des Senates der vereinigten Staaten der jonischen Inseln hat den Vorrang vor allen übrigen Individuen im Staate; die ehrenwerthen Senatoren der vereinigten Staaten der jonischen

Digitized by Google

Inseln haben den Rang unmittelbar nach dem Präsidenten, unbeschadet dessen, was in der Folge über diesen Gegenstand festgesetzt werden dürfte.

4. S. H. der Präsident des Senates der vereinigten Staaten der jonischen Inseln genießt völlig und bei jeder Gelegenheit dieselben militairischen Ehrenbezeigungen, als Sr. Excellenz dem Lord Obercommissair Sr. Maj. des Königs Protectors gebühren. Die Senatoren genießen die einem Generalmajor gebührenden Ehrenbezeigungen.

Zweiter Abschnitt.

Art der Erwählung.

1. Die Ernennung Sr. H. des Präsidenten im Senate der vereinigten Staaten der jonischen Inseln ist Sr. Maj. dem Könige Protector vorbehalten und geschieht mittelst Sr. Excellenz des Lord Obercommissairs; der Präsident des Senates muß von den jonischen Inseln gebürtig und von Adel seyn.

2. Die ehrenwerthen Senatoren werden durch Ihro Hochwohlgebohrnen die Glieder des gesetzgebenden Körpers und aus dessen Mitte gewählt auf folgende Art und nach folgendem Maaßstabe: Corfu, einer; Cephalonia, einer; Zante, einer; Sta Maura, einer; Ithaka, Cerigo und Paxo, einer; in allem fünf.

3. Der ehrenwerthe Präsident der gesetzgebenden Versammlung hat das Recht, dieser Körperschaft Namen aus ihrer Mitte zu Senatorenstellen zur Abstimmung vorzulegen. Dieses Recht wird folgendermaßen geübt:

1) damit der Präsident einen dieser Namen zur Abstimmung der gesetzgebenden Versammlung vorlegen könne, muß er dazu den Vorschlag schriftlich und von wenigstens vier Mitgliedern derselben Versammlung für jeden vorgeschlagenen Namen erhalten haben.

   Jeder dieser Vorschläge wird alsdann vom Präsidenten contrasignirt.

2) Wird ein Name schriftlich von acht Mitgliedern der gesetzgebenden Versammlung vorgeschlagen; so darf sich der ehrenwerthe Präsident nicht weigern, ihn der Versammlung zur Abstimmung vorzulegen, und ist in diesem Falle die Contrasignirung des Präsidenten nicht nöthig. Ueber jeden auf die eine oder die andere Art vorgeschlagenen Namen wird von der Gesellschaft laut abgestimmt, und die Mehrheit der Stimmen, welche die Secretairs in die Protocolle eintragen, entscheidet die Wahl. Im Falle der Gleichheit hat die Stimme des Präsidenten, oder in dessen Abwesenheit, oder bei einer Unpäßlichkeit, die der Person, welche ihn vorstellt, die Geltung von zwei Stimmen.

4. Die Senatoren werden binnen drei Tagen, vom Tage der ersten Sitzung der gesetzgebenden Versammlung an zu rechnen, gewählt; und die Wahl geschieht in folgender Ordnung:

1) Corfu;
2) Cephalonia;
3) Zante, Sta Maura, Ithaka, Cerigo und Paxo.

5. Binnen 24 Stunden, vom Moment jeder Wahl an zu rechnen, ist der ehrenwerthe Präsident der gesetzgebenden Versammlung gehalten, die Namen der erwählten Senatoren Sr. Exc. dem Lord Obercommissair Sr. Maj. des Königs Protectors zu übersenden, und binnen 24 Stunden vom Augenblicke an, wo er die Nachricht empfing, zu rechnen, übersendet der Lord

Digitized by Google

Obercommissair seine Note der Billigung oder Misbilligung über diese Wahl an die gesetzgebende Versammlung mittelst des Präsidenten.

6. Giebt Se. Exc. der Lord Obercommissair des Königs Protectors seine Beistimmung zur Wahl; so ist das Mitglied zum Senator für die Insel oder die Inseln, für welche er gewählt worden ist, ernannt. Versagt aber Se. Exc. im Gegentheile seine Zustimmung; so ist die Wahl als nichtig anzusehen, und die gesetzgebende Versammlung schreitet auf dieselbe Weise und binnen obengenanntem Zeitraum zu einer neuen Wahl.

7. Ist diese neue Wahl vollzogen; so wird sie von neuem an Se. Exc. den Lord Obercommissair gesendet. Wenn er seine Zustimmung von neuem verweigert; so ist auch diese Wahl als nichtig anzusehen; allein in diesem Falle übersendet der Lord Obercommissair binnen 24 Stunden der gesetzgebenden Versammlung die Namen zweier ihrer Mitglieder, welche der Insel oder den Inseln, für welche gewählt werden soll, angehören. Die gesetzgebende Versammlung wählt einen davon, und diese Wahl ist entscheidend.

8. Die ehrenwerthen Mitglieder des Senats bleiben blos fünf Jahre in Thätigkeit; Se. Herrl. der Präsident bleibt es blos die Hälfte der Zeit. Sind die zwei und ein halbes Jahr verflossen; so kann Se. Exc. der Lord Obercommissair des Königs Protectors ein anderes Individuum zur Nachfolge des Präsidenten ernennen, oder er kann denselben Präsidenten ermächtigen, in seinen Amtsverrichtungen fortzufahren, unbeschadet dessen, was in Ansehung dieses Gegenstandes verordnet werden dürfte.

Dritter Abschnitt.

Von der Art des Senates, zu verfahren, und von seinen Befugnissen.

1. Die sechs bezeichneten Personen, welche den Senat bilden, entscheiden alle Gegenstände nach Stimmenmehrheit, und bei Stimmengleichheit hat die Stimme des Präsidenten doppelte Geltung.

2. Im Senate steht die Initiative ausschließlich dem Präsidenten zu. Indessen hat jeder Senator das Recht, jedoch nur ein Mal während derselben Versammlung des Parlaments, einen Vorschlag, der ihm nützlich scheint, und den er für für gut hält, vorzutragen, und zwar in der Absicht, Se. Herrlichkeit den Präsidenten zu vermögen, dem Senate darüber einen Vorschlag zu thun.

3. Im Falle der Präsident den Vorschlag nicht beachtet, oder dem Senate vorzulegen unterläßt, kann der Senator, der ihn zur Kenntniß brachte, denselben schriftlich abfassen, ihn unterzeichnen und wenigstens von einem andern Senator gegenzeichnen lassen. Alsdann wird der Vorschlag durch Se. Herrlichkeit den Präsidenten an Se. Exc. den Lord Obercommissair Sr. Maj. des Königs Protectors übersendet. Erhält der Vorschlag die Genehmigung Sr. Exc.; so wird er von Sr. Herrlichkeit dem Präsidenten, ohne irgend eine Abänderung, dem Senate vorgelegt, um in demselben auf gewöhnliche Weise verhandelt zu werden. Erhält er die Genehmigung Sr. Exc. nicht; so ist der Vorschlag nichtig.

4. Im Falle physischer Unpäßlichkeit oder nothwendiger Abwesenheit Sr. Herrlichkeit des Präsidenten der vereinigten Staaten ernennt Se. Exc. der Lord Obercommissair Sr. Maj. des Königs Protectors einen der ehrenwerthen gegenwärtigen Senatoren, um die Geschäfte des Präsidenten bis zur Rückkehr oder der Wiederherstellung Sr. Herrlichkeit zu verwalten. Der ernannte Senator führt den Titel Vicepräsident.

5. Im Falle der Abwesenheit oder Unpäßlichkeit eines der Senatoren

Digitized by Google

hat der Senat das Recht, eines der Mitglieder der geſetzgebenden Verſammlung, die alsdann in Corfu anweſend ſind, proviſoriſch zu ernennen, um die Geſchäfte des kranken oder abweſenden Senators bis zu ſeiner Rückkehr oder ſeiner Wiederherſtellung zu verſehen. Indeſſen bleibt dieſe Ernennung der Billigung oder Misbilligung Sr. Exc. des Lord Obercommiſſairs Sr. Maj. des Königs Protectors unterworfen, mit den Regeln und Formen, welche bei der erſten Wahl eines Senators beobachtet werden. Dieſelbe proviſoriſche Ernennung eines Senators findet Statt, ſo oft einer der Senatoren zum Vicepräſidenten ernannt wird, wie im vorhergehenden Artikel geſagt iſt.

6. Im Falle des Todes Sr. Herrlichkeit des Präſidenten im Senate der vereinigten Staaten der joniſchen Inſeln iſt Se. Exc. der Lord Obercommiſſair Sr. Majeſtät des Königs Protectors gehalten, einen Präſidenten binnen drei Tagen zu ernennen.

7. Im Falle des Todes eines Senators, wenn das Parlament verſammelt und in Thätigkeit iſt, ſchreitet es binnen drei Tagen zur Wahl eines neuen Senators nach der vorgeſchriebenen Art und Weiſe. Iſt das Parlament nicht verſammelt und in Thätigkeit; ſo ernennt der Senat ſogleich einen Senator pro tempore, um deſſen Geſchäfte bis zur erſten activen Verſammlung des Parlaments zu verſehen, und dieſe Ernennung findet nach den Formeln und Regeln des 5. Artikels Statt. Die förmliche Erwählung des neuen ehrenwerthen Senators geſchieht bei der erſten activen Zuſammenkunft des Parlaments.

8. Der Senat hat das Recht, ſeine Unterbeamten zu wählen, mit Vorbehalt der weiter unten beſtimmten Ausnahmen. Dieſer Körper zerfällt in drei Departements: allgemeines Departement, politiſches Departement, finanzielles Departement.

9. Se. Herrlichkeit der Präſident und eines der Senatsmitglieder haben das allgemeine Departement; die beiden andern Departements werden allemal zwei Senatoren ohne Unterſchied anvertraut. Ein Secretair iſt jedem dieſer drei Departements beigegeben. Die Wahl des Secretairs im allgemeinen Departement bleibt Sr. Excellenz dem Lord Obercommiſſair Sr. Majeſtät des Königs Protectors vorbehalten; und dieſer Secretair kann entweder aus Großbritannien oder den joniſchen Inſeln gebürtig ſeyn. Die Secretairs der beiden andern Departements müſſen aus den joniſchen Inſeln gebürtig ſeyn.

10. Die Geſchäfte dieſer drei Departements ſind folgende: Das allgemeine Departement ordnet alle kleine Einzelheiten, welche ſich auf die allgemeine Verwaltung der Regierung beziehen, und die nicht wichtig genug ſind, um die unmittelbare Aufmerkſamkeit des Senats in ſeinem ganzen Gewichte zu erheiſchen, oder die eine ſchnelle Vollziehung erfordern dürften.

Das politiſche Departement und das der Finanzen haben im gleichen Sinne und gleichen Falle daſſelbe Recht. Indeſſen gilt kein Act irgend eines Departements, ſo lange er nicht die Genehmigung des ganzen Senats erhalten hat. Alle Acte müſſen dem verſammelten Senate bei der erſten Sitzung, welche auf die von den verſchiedenen Departements gefaßten Berathſchlagungen folgt, vorgelegt werden. Und damit der Act der Genehmigung des Senates gültig ſey; ſo muß er von dem Secretair des Departements, von dem der Act ausgegangen iſt, und von dem Secretair des allgemeinen Departements unterzeichnet ſeyn.

11. Die täglichen Verhandlungen des ganzen verſammelten Senates, ſo wie auch der ihm vorgelegten Berichte werden durch den Secretair des

Digitized by Google

allgemeinen Departements an Se. Excellenz den Lord Obercommissair Sr. Maj. des Königs Protectors zu seiner Information übersendet.

12. Wir haben gesagt, daß der Senat das Recht besitze, seine Unterbeamten, mit Ausnahme des Secretairs im allgemeinen Departement, zu ernennen, so wie es im 6. Artikel auseinandergesetzt ist. Die vollständige Liste dieser Beamten wird von dem Senate drei Tage nach seiner Einweisung der gesetzgebenden Versammlung, zugleich mit der Berechnung der für sie vorgeschlagenen Besoldung vorgelegt, damit die Versammlung sowohl die Anzahl der Beamten, als auch die ihnen zuzugestehenden Summen in Berathung ziehen kann. Indessen muß die Entscheidung der gesetzgebenden Versammlung über diesen Gegenstand der Genehmigung Sr. Excellenz des Lord Obercommissairs Sr. Maj. des Königs Protectors unterworfen werden. Sobald diese Liste entschieden genehmigt ist, wird sie der allgemeinen Civilliste beigefügt, und der Senat kann sie weder erhöhen noch abändern, ausgenommen in den nachbenannten Fällen.

13. Der Senat hat das Recht, zu allen Stellen der allgemeinen Verwaltung zu ernennen, die Vorsteher der verschiedenen Localregierungen, die Richter auf allen Inseln, und im Allgemeinen zu allen Aemtern, mit Ausnahme derer, welche rein municipale sind; dieses Recht wird nach den Bestimmungen der Instructionen und mit den nachbenannten Vorbehalten ausgeübt.

14. Der Senat hat das Recht, der gesetzgebenden Versammlung Gesetzvorschläge zur Prüfung vorzulegen. Jeder Gesetzvorschlag, welcher auf solche Weise von dem Senate übersendet wird, muß binnen dem nachbestimmten Zeitraume in Berathung gezogen werden; und wenn er die Mehrheit der Stimmen erhält; so wird er als Staatsgesetz betrachtet, vorausgesetzt, daß er die Genehmigung Sr. Exc. des Lord Obercommissairs Sr. Majestät des Königs Protectors (so wie weiter unten bestimmt werden wird) erhält, und im Falle er durch keinen Cabinetsbefehl Sr. Maj. des Königs Protectors abgeschafft wird.

15. Geht ein Gesetzvorschlag bei der gesetzgebenden Versammlung durch und wird er von ihr genehmigt; so bleibt dem Senate noch das Recht, ein directes Veto auszusprechen, indem er die ihn dazu bestimmenden Gründe auseinandersetzt, und er überschickt diesen Act an die gesetzgebende Versammlung binnen drei Tagen. In diesem Falle wird der Gesetzvorschlag nichtig, und er kann während der Dauer desselben Parlaments nicht wieder eingebracht werden.

16. So lange das Parlament vertagt ist oder nicht in Thätigkeit ist, so lange hat der Senat das Recht, Einrichtungen, welche ad interim Gesetzeskraft haben, zu treffen, wofern sie jedoch die Genehmigung Sr. Exc. des Lord Obercommissairs Sr. Maj. des Königs Protectors erlangt haben. Alle diese provisorischen Verordnungen müssen der gesetzgebenden Versammlung am ersten Tage ihrer Versammlung vorgelegt werden, damit sie dieselben in Berathung nehme. Genehmigt sie dieselben; so werden sie als bestehende Gesetze, von dem Momente ihrer Bekanntmachung an zu rechnen, betrachtet. Erhalten diese Verordnungen die Genehmigung der Versammlung auf unten zu bestimmende Weise nicht; so sind sie ungültig; jedoch wird erklärt, daß alle Acte, welche in Folge dieser Verordnungen während der Zeit, welche zwischen dem Zeitpuncte ihrer Bekanntmachung und der Zusammenkunft der gesetzgebenden Versammlung verflossen ist, geschehen sind, gültig bleiben.

17. Der Senat hat das Recht, Befehle und Verordnungen rücksicht-

Digitized by Google

lich des Ganges seiner Geschäfte zu erlassen. Jedoch müssen diese Verordnungen und Befehle die Genehmigung Sr. Exc. des Lord Obercommissairs Sr. Majestät des Königs Protectors erhalten, und dürfen nicht im Widerspruche mit Verordnungen der constitutionellen Charte oder den bestehenden Gesetzen seyn.

Drittes Kapitel.

Von der gesetzgebenden Versammlung.

Erster Abschnitt.

Von der gesetzgebenden Versammlung im Allgemeinen.

1. Die gesetzgebende Versammlung der vereinigten Staaten der jonischen Inseln besteht, den Präsident mit einbegriffen, aus 40 Mitgliedern.

2. Der ehrenwerthe Präsident der gesetzgebenden Versammlung genießt alle Ehrenbezeigungen, die einem Senator gebühren, und die Mitglieder der Versammlung führen den Titel Edle (nobilissimi).

Zweiter Abschnitt.

Art der Erwählung.

1. Im Momente der Berufung eines neuen Parlaments ist der Präsident des Primärrathes Präsident der gesetzgebenden Versammlung bis zur Wahl eines neuen Senates, so wie des förmlichen Präsidenten derselben Versammlung.

2. Die Wahl des ehrenwerthen Präsidenten der gesetzgebenden Versammlung geschieht den Tag nach Beendigung der Wahl der Senatoren, und es wird in jedem Falle nach den Regeln und Verordnungen, welche Cap. 2. Abschn. 2., die Wahl der Senatoren betreffend, befindlich sind, dieses veranstaltet werden.

3. Die 40 edlen Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung bestehen aus 11 beständigen und 29 wählbaren Mitgliedern.

4. Die 11 beständigen Mitglieder sind in dem Falle, wo das Parlament ordentlicherweise aufhört (d. h. nach Verlauf seiner Zeit von fünf Jahren): der Präsident und die Mitglieder des letzten Senats, die vier Vorsteher der großen Inseln während des Parlaments, und einer der Vorsteher der weniger großen Inseln, welche abwechselnd nach folgender Ordnung: Ithaka, Cerigo, Paxo, gewählt werden.

5. In den Fällen, wo das Parlament aufgelöst ist, besteht der Primärrath aus Sr. Herrlichkeit dem Präsidenten, den ehrenwerthen Mitgliedern des letzten Senates, und den fünf Mitgliedern der letzten gesetzgebenden Versammlung, welche von Se. Excellenz dem Lord Obercommissair Sr. Maj. des Königs Protectors binnen drei Tagen nach Auflösung des Parlamentes ernannt werden.

6. Die 29 wählbaren Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung werden von den verschiedenen Inseln nach folgenden Verhältnissen gewählt: Corfu 7, Cephalonia 7, Zante 7, Sta Maura 4, Ithaka 1, Cerigo 1, Paxo 1, in allem 28. Jede der drei letztern (ausgenommen die, deren Vorsteher bleibendes Mitglied der gesetzgebenden Versammlung wird) giebt ein zweites Mitglied in unten bezeichneter Ordnung.

7. Die edlen wählbaren Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung auf den verschiedenen Inseln werden aus der Körperschaft der edlen Wähler der Insel, welcher die Wahl zusteht, gewählt.

8. Die edlen Wähler vollziehen ihre Wahl auf einer doppelten Liste, welche angefertigt und ihnen auf folgende Weise übersendet wird:

Digitized by Google

Diese doppelte Liste wird von den Mitgliedern des neuen Primärrathes gemacht, und um Verzögerungen soviel als möglich zu vermeiden; so beginnen bei dem natürlichen Ende des Parlaments (denn die fünf ehrenwerthen Vorsteher, Mitglieder des Rathes, würden dann von der Hauptstadt entfernt seyn) die Arbeiten des Rathes rücksichtlich dieses Gegenstandes sechs Monat vor Ende des Parlaments, um den Vorstehern die nöthige Zeit zur Correspondenz zu geben; und die Namen auf dieser doppelten Liste werden nach der Stimmenmehrheit durch den neuen Primärrath gewählt.

9. Sobald diese doppelte Liste vorbereitet ist; so sendet der ehrenwerthe Präsident des Rathes eine Abschrift davon mit seiner Unterschrift an die Vorsteher der Inseln, so daß sie 14 Tage vor dem Schlusse des Parlaments auf jeder Insel anlangt, und die Vorsteher darnach handeln können.

10. Rücksichtlich des 13. Artikels im ersten Kapitel ist eine Verordnung, bezüglich auf den Zeitpunct der neuen Wahlen, erlassen worden, wenn das Parlament natürlich beendigt ist; allein es ist noch keine Verordnung wegen des Zeitpunctes dieser Wahlen vorhanden, wenn das Parlament aufgelöset werden sollte. Jedoch in diesem Falle finden die Wahlen den 40sten Tag nach der Bekanntmachung, die zu dem Ende erlassen wird, Statt, und der neue Primärrath sendet binnen sechs Tagen, von der Auflösung des Parlamentes an, die obbesagte doppelte Liste an die Vorsteher der verschiedenen Inseln, damit sie sich darnach achten.

11. Obgleich der Tag der neuen Wahlen bestimmt ist, sowohl bei der natürlichen Beendigung des Parlaments, als auch bei dessen Auflösung; jedennoch aber es bei der Zerstückelung dieser Staaten unmöglich ist, die Zufälle, welche die Ankunft des Mandats vom Präsidenten des Rathes über die im vorigen Artikel bestimmte Zeit verzögern könnten, vorherzusehen; so wird verordnet, daß die Wahlen in diesem Falle fünf Tage, von dem Momente der Ankunft des Mandats vom Präsidenten des Rathes zu rechnen, geschehen; und jede Wahl dieser Art ist gesetzlich und gültig, als wenn sie an dem, in den vorhergehenden Artikeln vorgeschriebenen, Tage Statt gefunden hätte.

12. In jedem Falle muß die gesetzgebende Versammlung, sowohl bei der natürlichen Beendigung des Parlaments, als bei dessen Auflösung, sich in der Hauptstadt der vereinigten Staaten, spätestens binnen 20 Tagen vom Tage der Erwählung an gerechnet, versammeln, oder wenn es die Umstände gestatten, auch früher. Dies findet Statt, zufolge eines Mandates Sr. Maj. an den Präsidenten der vereinigten Staaten der jonischen Inseln, welches zu seiner Zeit mitgetheilt werden soll. Se. Herrlichkeit, in ihrer Eigenschaft als Präsident des sehr edlen Primärrathes, sendet die doppelte Liste auf die Inseln.

13. Zufolge des zweiten Artikels des zweiten Abschnitts des zweiten Kapitels, müssen die Senatoren aus der Mitte der gesetzgebenden Versammlung gewählt werden. Folglich bleiben so viele Stellen in dieser Versammlung erledigt. Eben so bleibt es, wenn die Gesetzgeber zu Vorstehern der Localregierungen ernannt werden. Dasselbe kann auch im Falle des Todes, des Ausbleibens, oder anderer Ereignisse geschehen. In allen diesen Fällen, oder in jedem besonders, sendet der ehrenwerthe Präsident des Primärrathes binnen sechs Tagen, und in den vorhin bestimmten Zeitpuncten ein Mandat mit der doppelten Liste an den ehrenwerthen Vorsteher der Insel, worauf die Vacanz fällt, mit dem Befehl, die Körperschaft der Wähler außerordentlich zum Ersatz dieser Erledigung in der gesetzgebenden Versammlung zu berufen; und diese Berufung findet binnen sechs Tagen Statt, vom Empfange des Mandates an zu rechnen.

14. Da im vorhergehenden Artikel im Allgemeinen die Verrichtungen

Digitized by Google

und andere Ursachen, welche Vacanzen in der gesetzgebenden Versammlung verursachen können, angezeigt sind, und da dieselben Ursachen sie auch in dem sehr edlen Primärrathe herbeiführen können; so wird verordnet, daß in jedem dieser Fälle Se. Exc. der Lord Obercommissair Sr. Maj. des Königs Protectors binnen drei Tagen ein anderes Mitglied der gesetzgebenden Versammlung, um in den Primärrath einzutreten, ernennt.

15. Im Momente der Berufung der gesetzgebenden Versammlung existirt kein Unterschied der Rechte zwischen den beständigen Mitgliedern dieser Gesellschaft und zwischen den von den verschiedenen Inseln gewählten. Jedoch werden die Mandate jeglicher Art, die an die Localregierungen im Falle einer Vacanz in der Mitte der gesetzgebenden Versammlung gesendet werden müssen, so wie die Bildung der doppelten Listen zur Wahl stets und ausschließlich den eilf beständigen Mitgliedern, als welche den Primärrath bilden, mittelst des Organs ihres ehrenwerthen Präsidenten, vorgelegt.

16. Bei allen wichtigen oder dringenden Gelegenheiten, wo die gesetzgebende Versammlung Sorge tragen wird, persönlich entweder mit dem Senate, oder mit Sr. Exc. dem Lord Obercommissair Sr. Maj. des Königs Protectors zu conferiren, oder umgekehrt, besteht die Commission der Versammlung für solche Conferenzen beständig aus dem sehr edlen Primärrathe.

17. Wenn es geschieht, wie es möglich ist, daß der Präsident oder eines der Mitglieder des Primärrathes zur Würde eines Präsidenten des Senats der vereinigten Staaten der jonischen Inseln erhoben wird; so ist Se. Exc. der Lord Obercommissair Sr. Maj. des Königs Protectors gehalten, binnen drei Tagen einen neuen Präsidenten des Rathes, aus den Mitgliedern dieses Rathes zu ernennen, und desgleichen ein neues Mitglied des Rathes aus den Mitgliedern der gesetzgebenden Versammlung.

18. Rücksichtlich der Organisation der Körperschaft der edlen Wähler dieser Staaten, bleiben bestehen und werden bestätigt die Verfügungen der Verfassung von 1803, mit Vorbehalt der Veränderungen oder Verbesserungen, welche in der Folge Statt finden dürften kraft eines Gesetzes, oder was sonst über diesen Gegenstand verfügt werden dürfte.

19. Der ehrenwerthe Vorsteher jeder Insel ist bei jeder Gelegenheit Präsident der Körperschaft der edlen Wähler, und leitet deren Verhandlungen unter Beistand eines Secretairs der Localregierung, oder eines fiscalischen Advocaten, mit dem Charakter als Beisitzer.

20. Die oben angezeigten Vorsteher oder Beisitzer ändern alljährlich, und nach einer öffentlichen Bekanntmachung die Liste der edlen Wähler, indem sie von dieser Liste die Namen derer ausstreichen, welche die nothwendigen Vorrechte verloren haben, und sie durch andere ersetzen, welche mit guten Gründen den Besitz der erforderlichen Eigenschaften darthun. Diese Liste wird sogleich nach ihrer Abänderung an den Senat vor dem 1. Oct. jedes Jahres gesendet, um dessen Genehmigung zu erhalten.

21. Diese also abgeänderten und bestätigten Listen werden von dem Senat an die ehrenwerthen Vorsteher der verschiedenen Inseln gesendet, und es wird nach denselben zu allen Wahlen für das folgende Jahr geschritten. Keiner, welches auch sonst seine Titel seyn mögen, hat Stimmrecht, wenn sein Name nicht auf der Liste steht.

22. Bei allen Wahlen, sowohl allgemeinen zur Bildung eines neuen Parlaments, als auch besondern während der Dauer eines Parlaments, geschieht die Bestätigung dieser Wahlen durch den ehrenwerthen Vorsteher und dessen Beisitzer auf der Insel, wo sie Statt finden könnten; und ein durch sie beschwornes und unterschriebenes Zeugniß, welches constatirt, daß die Per-

Digitized by Google

son oder Personen, welche gewählt sind, die Stimmenmehrheit halten, entscheidet über die Gültigkeit der Wahlen. Dieses Certificat wird unverzüglich an den ehrenwerthen Präsidenten der gesetzgebenden Versammlung gesendet.

23. Die Anzahl der Individuen, welche die Körperschaft der edlen zur Bildung einer gesetzgebenden Versammlung nöthigen Wähler ausmachen, muß zum wenigsten die Hälfte der ganzen Anzahl der Wähler der Insel, wo diese Versammlung gehalten wird, enthalten; und jede Verhandlung, welche sich auf die Wahlen bezieht, wird nach Stimmenmehrheit, welche laut abgegeben werden, entschieden.

24. Sollte es geschehen, daß nach der ersten Bekanntmachung die Versammlung der wählenden Körperschaft nicht die durch den vorhergehenden Artikel geforderte Anzahl hätte; so vertagt sie der ehrenwerthe Vorsteher auf der Stelle, und läßt von neuem bekannt machen, daß eine zweite Versammlung der wählenden Körperschaft binnen drei Tagen Statt findet. Hat diese zweite Versammlung noch nicht die gesetzliche Anzahl; so schließt sie der ehrenwerthe Vorsteher auf der Stelle, und sendet an Se. Herrlichkeit den Präsidenten des Senats, ohne allen Aufschub die doppelte Originalliste, welche ihm von dem ehrenwerthen Präsidenten des sehr edlen Primärrathes übersendet worden war. Binnen zwei Tagen, nach Empfang dieser doppelten Listen, wählt der Senat nach denselben Listen das Mitglied oder die Mitglieder, welche die bezügliche Insel zur gesetzgebenden Versammlung zu senden hat,

25. Die durch den Senat, in den durch den vorigen Artikel bestimmten Fällen, vollzogenen Wahlen, werden, nach allen Rücksichten, für gesetzlich und gültig gehalten. Vereinigt sich die Körperschaft der Wähler der Insel zu den Wahltagen nicht in hinreichender Anzahl; so wird im gleichen Falle die Bestätigung einer solchen Wahl, durch ein Zeugniß Sr. Herrlichkeit des Präsidenten des Senats, welches zu diesem Behufe ausgefertigt wird, versichert.

Dritter Abschnitt.

Art des Verfahrens und Rechte der gesetzgebenden Versammlung.

1. Im Fall des Todes, der Abwesenheit, oder Unpäßlichkeit des ehrenwerthen Präsidenten der gesetzgebenden Versammlung während der Versammlung des Parlaments, ernennt die Versammlung in ihrer ersten Sitzung und nach den vorher gegebenen Verordnungen, im Fall des Todes einen andern Präsidenten; und in den beiden andern Fällen, einen provisorischen Präsidenten, welcher den Titel eines Vicepräsidenten der gesetzgebenden Versammlung annimmt.

2. Die Anwesenheit des Präsidenten oder Vicepräsidenten und von wenigstens zehn Mitgliedern ist unumgänglich nöthig, damit eine Sitzung der gesetzgebenden Versammlung gesetzlich sey.

3. Im Fall die vorgeschriebene Anzahl eine Stunde, nach dem für die Sitzung bestimmten Zeitpuncte, nicht anwesend ist; so vertagt der Präsident, oder in dessen Abwesenheit der Vicepräsident, die Sitzung bis zu dem für die nächste Sitzung bestimmten Tage.

4. Drei Tage in der Woche sind für die Sitzungen der gesetzgebenden Versammlung bestimmt, nämlich: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Die für den Senat bestimmte Stunde ist 10 Uhr Morgens.

5. Unabhängig von den regelmäßigen Sitzungen, welche an den oben angezeigten Tagen Statt finden, werden außerordentliche Sitzungen, wenn es die Umstände erfordern, gehalten werden, und in Folge entweder der Befehle des Präsidenten oder einer Bestimmung, welche die Versammlung deshalb nach der Mehrheit der Stimmen und nach einer vorläufigen Motion festsetzt.

Digitized by Google

6. Jede Frage, welcher Art sie auch seyn möge, wird durch die sehr edlen anwesenden Mitglieder nach Stimmenmehrheit entschieden (unbeschadet dessen, was darüber künftig verordnet werden dürfte). Sind die Stimmen gleich; so gilt die des Präsidenten in der gesetzgebenden Versammlung doppelt, wie die Sr. Herrlichkeit des Präsidenten des Senates im Senate, nach den Bestimmungen des ersten Artikels des dritten Abschnittes des zweiten Kapitels.

7. Die Stimmen über alle Fragen werden laut abgegeben, und die Secretairs führen darüber Protocoll.

8. Die gesetzgebende Versammlung hat das Recht, ihre Unterbeamten zu ernennen, unbeschadet der weiter unten anzuzeigenden Ausnahmen.

9. Die gesetzgebende Versammlung hat zwei Secretairs; einer heißt Secretair der gesetzgebenden Versammlung, der andere hat den Titel: Secretair des Primärrathes. Beide rangiren gleich.

10. Die Ernennung des Secretairs des Primärrathes bleibt Sr. Excellenz dem Lord Obercommissair Sr. Majestät des Königs Protectors vorbehalten. Dieser Secretair kann entweder aus den jonischen Inseln gebürtig, oder ein Unterthan von Großbritannien seyn.

11. Eine Abschrift des Protocolls der gesetzgebenden Versammlung wird von dem Secretair des sehr edlen Primärraths alle Tage an Se. Excellenz den Lord Obercommissair Sr. Majestät des Königs Protectors zu dessen Information übersendet. Kein Protocoll wird als gesetzlich betrachtet, wenn es nicht von dem Secretair der gesetzgebenden Versammlung, und nicht von dem Secretair des Primärrathes unterzeichnet ist.

12. Die gesetzgebende Versammlung hat das ausschließliche Recht, die ehrenwerthen Senatoren dieser Staaten auf die Weise und in den Formen zu ernennen, wie sie Kapitel 2, Abschnitt 2, Artikel 3. 4. 5. 6. und 7. vorgeschrieben sind.

13. Die gesetzgebende Versammlung hat das ausschließliche Recht, Gesetze in diesen Staaten, welche sie betreffen, zu geben.

14. Die Gesetze werden auf dreifache Art der gesetzgebenden Versammlung zur Berathung vorgelegt:

1) Se. Excellenz der Lord Obercommissair Sr. Majestät des Königs Protectors hat das Recht, der gesetzgebenden Versammlung Gesetzesvorschläge mittelst des Senates der vereinigten Staaten der jonischen Inseln zu übersenden;
2) der ehrenwerthe Senat hat das Recht, der gesetzgebenden Versammlung die Vorschläge solcher Gesetze, welche er für zeitgemäß und passend hält, zu übersenden;
3) jedes Mitglied der gesetzgebenden Versammlung hat das Recht, der Berathung der Versammlung irgend einen Gesetzesvorschlag zu unterwerfen. In jedem dieser beiden ersten Fälle ist die gesetzgebende Versammlung gehalten, den fraglichen Gesetzesvorschlag in Berathung zu nehmen, nach den Bestimmungen der Verordnungen, welche weiter unten über Gesetzesvorschläge, welche Individuen vorlegen und der Berathung der Versammlung unterwerfen können, gegeben werden.

15. So oft eines der sehr ehrenwerthen Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung eine Maaßregel der Versammlung zur Berathung unterwerfen will, muß es zuerst die Erlaubniß erhalten, seinen Vorschlag der Versammlung vorzulegen. Ferner muß es mit lauter Stimme die Gründe, weshalb er ihn zeitgemäß und passend glaubt, aus einander setzen. Alsdann entscheidet die Versammlung, ob man ihm die Erlaubniß geben könne. Dieses Mitglied ist auch gehalten, zwei Tage, bevor es diese Erlaubniß nachsucht,

Digitized by Google

seine Absicht deshalb zur Kenntniß des ehrenwerthen Senates zu bringen, um ihn davon zu informiren, so wie auch Sr. Excellenz den Lord Obercommissair Sr. Majestät des Königs Protectors.

16. Gesteht die gesetzgebende Versammlung diese Erlaubniß zu; so muß das sehr edle Mitglied, welches im vorhergehenden Artikel angezeigt worden ist, seinen Vorschlag der gesetzgebenden Versammlung binnen einer Woche spätestens, von dem Augenblicke der zugestandenen Erlaubniß an zu rechnen, schriftlich überreichen.

17. Dieser Vorschlag bleibt auf dem Bureau der gesetzgebenden Versammlung, so wie er ihr vorgelegt ist, damit alle Mitglieder davon Kenntniß nehmen können, bis zur zweiten der Sitzungen, welche der, wo er eingebracht wurde, folgen. In dieser Sitzung wird er von Rechtswegen in Berathung gezogen, und von der Versammlung entschieden (wenn es die Zeit der Berathung erlaubt) gebilligt oder verworfen, nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

18. Sollte es die erste Verhandlung erfordern; so kann die Entscheidung auf die zweite, ja sogar auf die dritte der folgenden Sitzungen vertagt werden; aber die Entscheidung keiner Bill darf über die dritte Sitzung nach der, wo die Verhandlungen eröffnet worden sind, verzögert werden, und in der eben angezeigten Zeit muß die Sache entschieden beendigt seyn, entweder negativ oder affirmativ.

19. Wenn die gesetzgebende Versammlung ein Gesetz giebt, welches auch sein Ursprung sey; so wird dieses Gesetz binnen 24 Stunden nach seiner Sanction durch den ehrenwerthen Präsidenten der gesetzgebenden Versammlung mit seiner und der beiden Secretairs Unterschrift an den Senat gesendet, der es annimmt oder verwirft.

20. Erhält dieses Gesetz die Genehmigung des Senats; so muß sie durch Se. Herrlichkeit den Präsidenten signirt und von dem Secretair des allgemeinen Departements contrasignirt seyn.

21. Sollte dieses Gesetz vom ehrenwerthen Senate verworfen werden; so wird es von Sr. Herrlichkeit dem Präsidenten unterzeichnet, von dem Secretair des allgemeinen Departements contrasignirt, und so an den Präsidenten der gesetzgebenden Versammlung, unter der Bedeutung der abschlägigen Antwort des Senates, zurückgesendet.

22. Ist eine Bill vom Senate genehmigt; so sendet sie Se. Herrlichkeit der Präsident binnen 24 Stunden an Se. Excellenz den Lord Obercommissair Sr. Majestät des Königs Protectors, welcher sie unmittelbar billigt oder verwirft, sie unterzeichnet und von seinem Secretair gegenzeichnen läßt.

23. Se. Excellenz der Lord Obercommissair Sr. Majestät des Königs Protectors sendet auf der Stelle dieselbe Bill mit seiner Genehmigung oder Verwerfung an Se. Herrlichkeit den Präsidenten des Senats; der Senat läßt sie auf dieselbe Weise an den Präsidenten der gesetzgebenden Versammlung gelangen. Ist das Gesetz durchgegangen; so wird es dem Archivar der Regierung der vereinigten Staaten der jonischen Inseln geschickt, um es als Landesgesetz einzuregistriren. Wird es verworfen, entweder von dem ehrenwerthen Senate, oder von Sr. Exc.; so ist es null und von keiner Geltung.

24. Für gewöhnlich ist die Sanction Sr. Excellenz hinreichend, um ein Landesgesetz festzusetzen; und wenn eine Bill die Genehmigung obgedachter Behörden erhalten hat; so ist es nicht nöthig, die endliche Sanction Sr. Majestät des Königs Protectors nachzusuchen. Da es jedoch geschehen könnte, daß Se. Excellenz einem Gesetze die Sanction ertheilte, welches Se. Majestät für unvorsichtig und übel berechnet hielte; so bleibt Sr. Majestät das Recht,

Digitized by Google

(binnen einem Jahre von der Bildung des Gesetzes an zu rechnen) mittelst einer Cabinetsordre es abzuschaffen. Dieses Gesetz wird in diesem Falle augenblicklich aus dem Register der Regierung gestrichen.

25. Wird eine der gesetzgebenden Versammlung von einem ihrer Mitglieder vorgelegte und von ihr genehmigte Bill in der Folge vom Senate verworfen, oder wird sie nach der Annahme durch den Senat und die gesetzgebende Versammlung von Sr. Excellenz verworfen; so ist es nicht erlaubt, diese Bill oder jede andere über denselben Gegenstand anders als zum zweitenmale im Laufe des Parlements einzubringen, wo sie vorgelegt worden ist.

26. Allein in dem Falle, wo irgend eine Bill von Seiten des Senats oder Sr. Excellenz vor die gesetzgebende Versammlung gebracht, und durch einen gesetzlichen Grund verworfen würde, ist es noch erlaubt, sie der Versammlung zur neuen Prüfung in jeder für passend erachteten Zeit während der Dauer des Parlaments, wo sie zuerst eingebracht wurde, von neuem vorzulegen.

27. Die gesetzgebende Versammlung hat das Recht, bei jedem Artikel einer Bill, über welche verhandelt wird, Verbesserungen vorzuschlagen; allein in diesem Falle muß der Theil, welcher sie eingebracht hat (entweder der Senat oder der Lord Obercommissair des Königs Protectors), von diesen Verbesserungen benachrichtigt werden, und die entscheidende Verhandlung über das Gesetz wird auf eine der nächsten dazu bestimmten Sitzungen vertagt.

28. Wenn die Partei, welche die Bill eingebracht hat, ihre Zustimmung zu den vorgeschlagenen Verbesserungen giebt; so muß sie es in der bezeichneten Sitzung zu wissen thun, und dem zufolge wird die Verhandlung fortgesetzt.

29. Verwirft die oben angezeigte Partei die Verbesserung oder die vorgeschlagenen Verbesserungen, indem sie ihre Gründe beifügt, was binnen der im vorigen Artikel bestimmten Zeit geschehen muß; so wird die Verbesserung von neuem geprüft, und in der gesetzgebenden Versammlung zur Abstimmung gebracht, und die Verhandlung wird auf oben angezeigte Weise fortgesetzt.

30. Eben so, wenn eine Bill von einem ihrer Mitglieder vor die gesetzgebende Versammlung gebracht worden ist, steht es dem Senate oder Sr. Excellenz dem Lord Obercommissair Sr. Majestät des Königs Protectors frei, Verbesserungen vorzuschlagen; diese Verbesserungen werden unmittelbar an die gesetzgebende Versammlung überschickt, um daselbst in der nächsten Sitzung geprüft zu werden, und die Entscheidung der Versammlung wird augenblicklich der Partei, welche die Verbesserung vorgeschlagen hat, mitgetheilt, um auf oben angezeigte Weise deren Bestimmung oder Verwerfung zu erhalten.

31. Die gesetzgebende Versammlung hat das Recht, die vorhergehenden Gesetze zu modificiren und zu widerrufen. Der auf Abänderung oder Widerrufung bezügliche Theil wird vor die Versammlung durch die competenten Behörden zur Berathung gebracht, wie im Fall der Initiative, und bleibt in jeder Rücksicht den Regeln und Förmlichkeiten, die in demselben Falle erforderlich sind, unterworfen.

32. Die gesetzgebende Gewalt hat das Recht, die ordentlichen Ausgaben des Staates zu regeln. Und bei dem Beginn der Versammlung jedes Parlaments macht sie darin alle Veränderungen und Beschränkungen, die sie für zeitgemäß und passend erachtet.

33. Den Tag nach Eröffnung der Sitzung der gesetzgebenden Versammlung legt der ehrenwerthe Senat durch das Organ des Secretairs im allgemeinen Departement auf das Bureau der Kammer der Versammlung die Civilliste aller Staaten in jeder dieser Abtheilungen nieder. Diese Liste wird von der Versammlung entweder gebilligt oder modificirt, je nachdem sie es für passend findet.

34. Die Abänderung oder Beschränkung dieser Liste kann von den competenten Behörden nach den obgedachten Regeln und Formalitäten, so wie im Fall der Initiative der Gesetze, vorgeschlagen werden; und die Art, darin zu verfahren, bleibt immer dieselbe, mit dem einzigen Unterschiede, daß die Abänderung oder Beschränkung der Civilliste durch eine einfache Entschädigung bewirkt werden muß, anstatt das Gesetz einige Zeit auf dem Bureau der Versammlung niedergelegt zu lassen, so wie es im Fall eines neuen Gesetzes vorgeschrieben ist.

35. Die gesetzgebende Versammlung hat das Recht, Verordnungen und Vorschriften in Beziehung auf den Gang ihrer innern Geschäfte zu erlassen. Jedoch müssen diese Verordnungen oder Vorschriften die Zustimmung Sr. Excellenz des Lord Obercommissairs erhalten, und dürfen niemals, weder mit den Verordnungen der constitutionellen Charte, noch mit den Landesgesetzen im Widerspruch stehen.

Viertes Kapitel.
Von den Localregierungen.
Erster Abschnitt.
Von den Localregierungen im Allgemeinen.

1. Außer der allgemeinen Regierung der vereinigten Staaten der jonischen Inseln, giebt es auf jeder Insel eine Localregierung, welche kraft der Gewalt, und unter den Befehlen der allgemeinen Regierung thätig ist.

2. An der Spitze der Localregierung, welche auf jeder Insel befindlich ist, steht ein Vorsteher. Die Unterbeamten unter den Befehlen desselben Vorstehers sind: ein Secretair, ein fiscalischer Advocat, ein Archivar und ein Schatzmeister.

3. Der ehrenwerthe Vorsteher jeder Insel genießt, in dem ganzen Umfange der Insel, die er regiert, die einem Senator der jonischen Inseln gebührenden Ehrenbezeigungen.

4. Se. Excellenz der Lord Obercommissair Sr. Majestät des Königs Protectors wird, in der Absicht, dem anhaftenden Rechte des hohen Schutzes, unter welchen diese Staaten gestellt sind, vollkommene und gänzliche Wirksamkeit zu verschaffen, einen Abgeordneten, der seine Person vorstellen soll, für jede Insel ernennen. Dieser führt den Titel: Resident Sr. Excellenz, und genießt ausschließlich in dieser Eigenschaft die Sr. Excellenz dem Lord Obercommissair Sr. Maj. des Königs Protectors gebührenden Ehrenbezeigungen.

5. Der Resident Sr. Excellenz des Lord Obercommissairs auf jeder Insel kann auf den jonischen Inseln, oder in Großbritannien geboren seyn.

6. Außer dem Residenten, dem Vorsteher und den obgenannten Behörden giebt es auf jeder Insel eine Municipalverwaltung.

Zweiter Abschnitt.
Art der Ernennung.

1. Der ehrenwerthe Vorsteher jeder Insel wird durch den Senat ernannt. Allein Se. Excellenz der Lord Obercommissair hat, diese Wahlen betreffend, dieselbe Gewalt, als er bei den Wahlen der Senatoren hat, welche mittelst der gesetzgebenden Versammlung geschehen, zufolge der Bestimmungen der Artikel 5. 6. 7. des zweiten Abschnitts des zweiten Kapitels.

2. Der ehrenwerthe Vorsteher jeder Insel ist in der Regel von der Insel, wo er zur Ausübung seines Amtes berufen wird, gebürtig. Jedoch hat der Senat, im Fall außerordentlicher Noth, das Recht, ein Individuum von irgend einer andern Insel mittelst der Genehmigung Sr. Excellenz des Lord Obercommissairs Sr. Majestät des Königs Protectors zu ernennen.

Digitized by Google

3. Der fiscalische Advocat jeder Insel wird direct durch den ehrenwerthen Senat ernannt. Jedesmal bleibt diese Wahl derselben Negative Sr. Excellenz des Lord Obercommissairs, wie die Wahlen der Vorsteher, unterworfen.

4. Der Secretair und Archivar werden von den Vorstehern ernannt, und diese Wahlen bleiben der Negative des Senats unterworfen; so wie es die Wahlen der Vorsteher sind, rücksichtlich Sr. Excellenz des Lord Obercommissairs Sr. Majestät des Königs Protectors.

5. Der Ortsschatzmeister wird von dem Schatzmeister der allgemeinen Regierung der jonischen Inseln ernannt; allein diese Wahl muß die Genehmigung des ehrenwerthen Senats und die Sr. Excellenz des Lord Obercommissairs Sr. Majestät des Königs Protectors erhalten. Uebrigens wird der Senat Bedingungen, die ihm sonst nöthig erscheinen, fordern.

6. Die Municipalverwaltung besteht aus fünf Gliedern, den Präsidenten nicht mitgerechnet; sie wird von der Körperschaft der edlen Wähler jeder Insel und aus ihrer Mitte gewählt.

7. Der ehrenwerthe Vorsteher jeder Insel ist ex officio Präsident der Municipalversammlung. Die Mitglieder dieser Verwaltung bleiben in ihren Aemtern drittehalb Jahr. Am Ende dieses Zeitraumes versammelt der Vorsteher ex officio die Körperschaft der edlen Wähler, um eine neue Municipalverwaltung und zwar stets aus ihrer Mitte zu ernennen.

8. Bei allen Fragen, welche die Municipalverwaltung durch Abstimmung entscheiden muß, hat der ehrenwerthe Vorsteher der Insel als Präsident dieser Körperschaft ganz dieselben Rechte, und dieselbe Stimme, als welche im Senate Sr. Herrlichkeit dem Präsidenten zustehen.

9. Der ehrenwerthe Vorsteher und seine Beisitzer bereiten vor die Ernennung und Bestimmung der fünf Unterbeamten der Municipalität auf folgende Weise:

1) acht Tage vor dem zur Wahl der Municipalität anberaumten Tage, kündigt der Vorsteher der Insel durch öffentlichen Anschlag an, daß diese Wahl Statt finden soll;
2) die edlen Wähler sowohl für sich selbst, als auch auf jede andere Weise, haben das Recht, schriftlich diejenigen aus ihrer Mitte vorzuschlagen, welche sie am geeignetsten zum Eintritte in diese Körperschaft glauben;
3) dieser Vorschlag heißt eine Liste, und wird dem Vorsteher übersendet. Der Vorsteher nimmt keine Liste, welche ihm nach dem Morgen des der Wahl vorhergehenden Tages zukommt, an;
4) diese Liste wird von dem Vorsteher und dessen Beisitzern den Abend vor dem Wahltage geprüft und geordnet. Findet sich am Wahltage eine Anzahl von 20 übersendeten Listen; so sendet der Vorsteher die 20 Namen, welche auf der Liste die meisten Unterschriften erhalten haben, zur Abstimmung;
5) sollten nicht 20 Listen eingereicht worden seyn; so sendet er die Namen aller derer, zu deren Gunsten er Listen erhalten hat, zur Abstimmung;
6) im Fall, daß ihm keine Liste überreicht worden seyn sollte, verfertigt der Vorsteher selbst eine doppelte Liste, welche nichts desto weniger die Genehmigung des Residenten Sr. Excellenz des Lord Obercommissairs Sr. Majestät des Königs Protectors erhalten muß. Bei dem gänzlichen oder theilweisen Mangel der nothwendigen Listen stimmt die edle Körperschaft der Wähler über die doppelte Liste des Vorstehers, nachdem sie von dem Residenten Sr. Excellenz des Lord Obercommissairs genehmigt ist.

Digitized by Google

10. Die Körperschaft der Wähler stimmt über die oben angezeigte Liste laut ab, und der Vorsteher erklärt mit seinen Beisitzern zu gleicher Zeit die Namen der zehn Personen dieses Vereins, welche für sich die größte Anzahl der Stimmen der gegenwärtigen Individuen erhalten haben. Fünf von diesen zehn Personen werden von dem Vorsteher selbst mit Zustimmung des Residenten Sr. Excellenz des Lord Obercommissairs Sr. Majestät des Königs Protectors binnen 24 Stunden gewählt, und diese fünf Personen gelten für gesetzlich gewählt.

11. Im Fall der Meinungsverschiedenheit über die Wahlen zwischen dem Residenten und dem Vorsteher, wird dem Senate die Sache zu seiner, so wie Sr. Exc. des Lord Obercommissairs endlichen, Entscheidung vorgelegt.

Dritter Abschnitt.

Art des Verfahrens und Gewalt der Localregierungen.

1. Der Vorsteher jeder Insel hat die vollziehende Gewalt auf derselben, kraft der Befehle des Senates der vereinigten Staaten der jonischen Inseln.

2. Der Vorsteher jeder Insel läßt die rechtskräftigen oder inskünftige zu beschließenden Verordnungen der Municipalitäten vollziehen.

3. Der Vorsteher jeder Insel hält mittelst seines Secretairs ein genaues Protocoll über seine täglichen Geschäfte.

4. Kein Act der Vorsteher jeder Insel ist gültig, wenn er nicht im Protocoll, von dem Tage, wo er Statt fand, aufgezeichnet, von dem Secretair unterzeichnet, und mit der Visa des Residenten Sr. Excellenz des Lord Obercommissairs Sr. Majestät des Königs Protectors begleitet ist.

5. Der Vorsteher jeder Insel hat das Recht, jeden öffentlichen Beamten, wer er auch sey, von seinen Geschäften zu suspendiren; allein diese Suspension muß sogleich von dem Residenten Sr. Excellenz des Lord Obercommissairs bestätigt seyn, und behält blos bis zu dem Momente Kraft, wo der ehrenwerthe Senat seine Meinung darüber bekannt gemacht hat.

6. In wichtigen Fällen, welche die vollziehende Regierung betreffen, hat der ehrenwerthe Vorsteher jeder Insel das Recht, als Räthe den Secretair und den fiscalischen Advocaten zu sich zu bescheiden. Ihre Meinung wird ins Protocoll eingetragen; allein die Verantwortlichkeit fällt auf den Vorsteher allein, welcher allein eine berathende Stimme hat.

7. Der Municipalrath hält monatlich vier Sitzungen. Die Tage, an welchen sie Statt finden sollen, werden von dem Vorsteher jeder Insel bestimmt.

8. Unabhängig von diesen vier monatlichen Sitzungen beruft der Vorsteher jeder Insel den Municipalrath außerordentlich, wenn er es für nöthig befindet.

9. Die Geschäfte der Municipalverwaltung jeder Insel sind folgendermaßen classificirt:

1) Ackerbau, öffentlicher Unterricht, und alle Gegenstände der Nationalindustrie;
2) Handel und Schifffahrt;
3) Lebensmittel;
4) bürgerliche Polizei und Wohlthätigkeitsanstalten;
5) Religion, Moral und Staatswirthschaft.

10. Der ehrenwerthe Vorsteher jeder Insel als Präsident der Municipalverwaltung vertrauet jedes dieser fünf Geschäfte jedem der fünf Mitglieder der Municipaliät an.

11. Jedes dieser Mitglieder hat das Recht, die Details des Verwaltungsdepartements, welche seiner besondern Sorgfalt anvertraut sind, nach den Municipalgesetzen und Verordnungen, welche in Kraft sind, zu ordnen;

Digitized by Google

allein es wird erklärt, daß kein Municipalbeamter das Recht hat, irgend eine sein Fach betreffende Ausgabe zu machen.

12. Sollte irgend eine Ausgabe von einem der Mitglieder der Municipalität für nöthig erachtet werden; so muß es sie dem ganzen Rathe vorlegen, und wenn der Rath beistimmt; so wird sie an den ehrenwerthen Senat zur Genehmigung gesendet.

13. In nicht dringenden Fällen darf keine außerordentliche Ausgabe weder von dem ehrenwerthen Senate, noch dem Municipalrathe irgend einer Insel ohne die vorläufige Sanction des Residenten Sr. Excellenz des Lord Obercommissairs Sr. Majestät des Königs Protectors gemacht werden. Alle außerordentliche Ausgaben jeder Insel werden dem Senate vorgelegt, und von ihm mit Zustimmung Sr. Excellenz des Lord Obercommissairs entschieden.

14. Der ehrenwerthe Vorsteher jeder Insel hat das Recht, provisorisch Municipalverordnungen, die ihm nöthig scheinen, zu erlassen; allein alle diese Verordnungen müssen alsbald an den ehrenwerthen Senat, so wie auch an Se. Excellenz den Lord Obercommissair Sr. Majestät des Königs Protectors übersendet werden, um deren Genehmigung zu erhalten.

15. Der Secretair, so wie der Archivar jeder Insel, müssen von derselben Insel, wo sie angestellt sind, gebürtig seyn. Sie sind besondere Beamte der Regierung, welche dem ehrenwerthen Vorsteher zugeordnet sind, und ihre Geschäfte auf die durch die bestehenden Verordnungen vorgeschriebene Weise verwalten.

16. Der fiscalische Advocat jeder Insel muß aus den jonischen Inseln seyn, und versieht seine Geschäfte nach den bestehenden Gesetzen.

17. Der Localschatzmeister jeder Insel muß von der Insel, wo er seine Geschäfte verwaltet, gebürtig seyn; er verfährt nach den Anweisungen des Schatzmeisters der allgemeinen Regierung, wie in der Folge verordnet werden wird.

18. Der Resident Sr. Excellenz des Lord Obercommissairs Sr. Majestät des Königs Protectors auf jeder Insel hat das Recht, eine von jeder insularischen Behörde verordnete Operation zu suspendiren, selbst bevor diese Operation der Prüfung der allgemeinen Regierung unterworfen worden ist; allein zu gleicher Zeit muß er seine Gründe, die ihn zu dieser Suspension bestimmen, schriftlich aus einander setzen.

19. Die Verordnungen dieses Kapitels sind im Allgemeinen auf die Localregierungen aller Inseln anwendbar, obwohl sie vornämlich den Regierungen der großen Inseln angepaßt sind. Jedoch wird erklärt, daß der ehrenwerthe Senat, mit Zustimmung Sr. Excellenz des Lord Obercommissairs Sr. Majestät des Königs Protectors, sie in die geeigneten Schranken rücksichtlich der kleinern Inseln, und je nachdem es die Natur und die Umstände derselben Inseln, die benannten Aemter rücksichtlich des Secretairs, Archivars, des Schatzmeisters, des fiscalischen Advocaten und der Municipalität erfordern, einschließen kann.

Fünftes Kapitel.
Von der kirchlichen Verfassung.

Erster Abschnitt.
Von der kirchlichen Einrichtung im Allgemeinen.

1. Die kirchliche Verfassung der vereinigten Staaten der jonischen Inseln besteht in den Erzbischöffen und Bischöffen, in den Vicarien, in den Pfarrern aller Parochieen, in den Klöstern und religiösen Stiftungen der herrschenden orthodoxen Religion dieser Staaten, d. h. der griechischen.

Digitized by Google

2. Die herrschende orthodoxe Religion der hohen beschützenden Macht, unter welcher die jonischen Inseln ausschließlich stehen, wird in denselben Staaten von den Personen, welche sie vorziehen, in den ausgebreitetsten Formen und mit der größten Freiheit bekannt.

3. Die römisch-katholische Religion wird besonders beschützt. Jede andere Religionsform wird tolerirt.

4. Keine äußere Form der Verehrung wird in diesen Staaten erlaubt, außer der der orthodoxen christlichen Religionen, die so eben genannt worden sind.

Zweiter Abschnitt.

Erklärung.

1. In wiefern auf passende Weise eine kirchliche Einrichtung aufrecht zu erhalten wesentlich zur guten Ordnung beitragen heißt; so wie zur Sittlichkeit und zur Glückseligkeit der Völker, in wiefern nichts wirksamer zur Achtung und Beförderungen solcher Einrichtung beiträgt, als die Unterhaltung einer passenden Anzahl ausgezeichneter Seelenhirten; in wiefern die physische Vertheilung dieser Staaten unumgänglich erfordert, daß man die größte Sorgfalt auf diesen Gegenstand wende; wiefern man Ursache hat, zu glauben, daß einige Inseln, welche diese Staaten ausmachen, früherhin den Vortheil hatten, Bischöffe, welche an ihren religiösen Einrichtungen hingen, zu besitzen, welche später abgeschafft wurden; so wird erklärt, daß außer den bereits anerkannten Erzbischöffen und Bischöffen der Insel Corfu, der Insel Cephalonia, der Insel Santa Maura, und der Insel Cerigo, es passend ist, der Insel Ithaka und der Insel Paxo auf gleiche Weise einen Erzbischoff oder Bischoff zuzugestehen. Es wird auch erklärt, daß die Zeit und die Mittel, sich rücksichtlich dessen an den sehr heiligen Vorsteher der griechischen orthodoxen Religion zu Constantinopel zu wenden, Sr. Maj. dem König Protector vorbehalten bleiben; jedoch wohlverstanden, daß die Ernennung dieser kirchlichen Würdenträger keine außerordentliche Ausgabe außer den Staatseinkünften verursachen soll.

2. In Gemäßheit dessen, was so eben im vorhergehenden Artikel über die Nothwendigkeit einer passenden Einrichtung für die herrschende orthodoxe Religion dieser Staaten aus einander gesetzt worden ist, wird hiermit erklärt, daß es unpassend und sogar unmöglich für diese Staaten ist (angesehen des unerläßlichen Unterhaltes, den alle Geistliche der verschiedenen Formen der christlichen Religion ansprechen könnten), die Kosten zu tragen oder den Grundsatz festzuhalten, daß man auf alle Weise, und aus welchem Fond es geschehe, Prälaten oder Dignitarien jeder andern Religion, außer denen der herrschenden Religion dieser Staaten, unterhalten und besolden müsse. Jedoch sind die Prälaten oder Dignitarien der andern Religionsformen, welche gegenwärtig sich hier befinden, und in Geschäften in diesen Staaten stehen, von dieser Maaßregel, und zwar für ihr Leben, ausgenommen.

3. Angesehen, daß es von der größten Wichtigkeit ist, daß es in diesen Staaten einen Metropoliten der herrschenden griechischen orthodoxen Religion gebe, welcher mit Zustimmung des heiligen Vaters der griechischen Kirche, des Patriarchen zu Constantinopel, mit einer geistlichen Macht bekleidet ist, und den obersten Rang über allen Geistlichen der herrschenden Kirche dieser Staaten hat; so wird Folgendes erklärt: Es ist passend (wenn diese Maaßregel nicht wider die canones, Vorschriften und Verordnungen der griechischen Kirche streitet), daß die Geschäfte eines Metropoliten, einem Erzbischoff oder Bischoff der vier großen Inseln, anvertraut werden, welcher ausdrücklich dazu ernannt und in den Formen von dem sehr heiligen Patriarchen von Constantinopel geweiht wird, d. h. daß der ausdrücklich ernannte und in den Formen geweihete Erzbischoff oder Bischoff, und jeder derselben wechselsweise

Digitized by Google

und kraft dieser constitutionellen Charte, die Geschäfte eines Metropoliten, während der Dauer eines Parlaments, verwalte. Sollte aber diese Verfügung den canonibus der herrschenden Kirche widerstreitend scheinen; so wird das Weitere erklärt, daß der Erzbischoff oder Bischoff von Corfu, oder Cephalonia, oder Zante, oder Santa Maura, abwechselnd der Ordnung nach, Metropolit der herrschenden griechischen Kirche ist, und daß er gehalten ist (wenn er nicht Erzbischoff oder Bischoff von Corfu ist), in sofern es nicht den canonibus der herrschenden Kirche widerstreitet, sich gegenwärtig an dem Orte der Residenz der Regierung, während des Laufes der ganzen Parlamentssitzung, einzufinden; wohlverstanden allezeit, daß in Zante ein Erzbisthum oder Bisthum errichtet wird.

4. Angesehen, daß die entscheidende Verfügung, welche in Folge der ersten erklärenden Clausel dieses Abschnittes Statt finden soll, oder alle andere Abänderungen, welche daraus folgen können, bevor nicht von dem königlichen Protector und dem heiligen Vater der herrschenden Kirche ihr Wille darüber bekannt gemacht worden ist, nicht bestimmt werden können, wird Folgendes erklärt: das Parlament dieser Staaten behält sich vor alle Befugniß, mit Genehmigung Sr. Excellenz des Lord Obercommissairs Abänderungen, oder Beschränkungen und Verfügungen, welche passend sind, zu treffen, sowohl rücksichtlich der Wahl der Dignitarien der herrschenden Kirche, als auch jeder andern, welche die herrschende Religion betrifft, und welche in keinem Widerspruche steht, weder mit der geistlichen Macht des Vorstehers dieser Religion, des heiligen Patriarchen zu Constantinopel, noch mit den regelmäßigen bestehenden Gesetzen, welche die heiligen Synoden der griechischen Kirche gegeben haben.

Sechstes Kapitel.
Von der richterlichen Gewalt.

Erster Abschnitt.
Von der richterlichen Gewalt im Allgemeinen.

1. Die richterliche Gewalt der vereinigten Staaten der jonischen Inseln besteht auf jeder Insel in drei Gerichtshöfen, nämlich: einem Civilgerichte, einem Criminalgerichte und einem Handelsgerichte. Es giebt außerdem ein Appellationsgericht, welches zusammengesetzt ist, wie unten zu ersehen.

2. Jedes dieser Gerichte besteht aus einem oder mehrern Richtern, zufolge dessen, was von dem ehrenwerthen Senate auf Berathung des höchsten Justizrathes und auf die Genehmigung Sr. Excellenz des Lord Obercommissairs Sr. Majestät des Königs Protectors festgesetzt werden wird.

3. Der Richter oder die Richter der oben angezeigten Gerichte, haben den Rang unmittelbar nach dem Vorsteher der Insel, der sie angehören.

4. Unabhängig von den oben angezeigten Gerichtshöfen, giebt es auf jeder Insel Gerichte für leichte Beleidigungen und kleine bürgerliche Zwistigkeiten. Die zum Vorsitz in besagten Gerichten bestimmten Personen führen den Titel: Friedensrichter.

5. Die Friedensrichter der niedern Gerichte auf jeder Insel haben den Rang unmittelbar nach den Richtern der höhern Gerichtshöfe.

6. Außer den angezeigten Gerichten der verschiedenen Inseln giebt es einen höchsten Justizhof oder einen hohen Appellationshof in der Hauptstadt der Regierung, welcher den Titel: oberster Justizrath der vereinigten Staaten der jonischen Inseln, führt.

7. Die Mitglieder des obersten Justizhofes haben denselben Rang als

Digitized by Google

die Senatoren der vereinigten Staaten der jonischen Inseln, und folgen im Sitze unmittelbar nach ihnen.

Zweiter Abschnitt.

Wahl der richterlichen Gewalt.

1. Die Richter der drei Gerichte der verschiedenen Inseln werden von dem Senate ernannt, und müssen von Sr. Excellenz dem Lord Obercommissair Sr. Majestät des Königs Protectors genehmigt werden.

2. Die Friedensrichter jeder Insel werden von dem Vorsteher der Insel ernannt, und müssen von dem ehrenwerthen Senate bestätigt werden.

3. Die Verfahrungsart in jedem von beiden Fällen ist dieselbe, als wo die Ernennungen der Negative entweder Sr. Excellenz des Lord Obercommissairs Sr. Majestät des Königs Protectors oder des Senats unterworfen sind.

4. Der ordentlichen Mitglieder des höchsten Justizrathes der vereinigten Staaten der jonischen Inseln sind vier an der Zahl, und werden auf folgende Weise ernannt: zwei dieser Mitglieder, welche jonische Unterthanen seyn müssen, werden von dem ehrenwerthen Senate mit Genehmigung Sr. Exc. des Lord Obercommissairs Sr. Maj. des Königs Protectors ernannt. Die beiden andern, welche entweder Engländer oder Jonier seyn können, bleiben der Ernennung Sr. Majestät des Königs Protectors dieser Staaten, mittelst Sr. Excellenz des Lord Obercommissairs, vorbehalten.

5. Unabhängig von diesen ordentlichen Mitgliedern des obersten Justizrathes giebt es zwei außerordentliche Mitglieder: Se. Herrlichkeit den Präsidenten des Senats der vereinigten Staaten der jonischen Inseln, und Se. Excellenz den Lord Obercommissair Sr. Majestät des Königs Protectors.

Dritter Abschnitt.

Art des Verfahrens.

1. Das Begnadigungsrecht, oder das Recht, Strafen in Criminalfällen zu mildern, stehet, ausgenommen die noch zu treffenden Verordnungen, dem ehrenwerthen Senate zu, was auch gesetzlich bestimmt werden wird. Um zu begnadigen, oder die Strafe zu mildern, werden zwei Drittheile der Stimmen des ehrenwerthen Senates, d. h. die Stimmen von vier Mitgliedern, erfordert.

2. Die bürgerlichen Handels- und Criminalgerichte auf den verschiedenen Inseln, verfahren für jetzt in allen Fällen und Umständen nach den Bestimmungen der Gesetze, Verordnungen und Gebräuche, welche gegenwärtig in Kraft sind, unbeschadet und ausgenommen des, was in dieser Rücksicht für die Zukunft verfügt werden dürfte.

3. Die Friedensrichter der niedern Gerichte auf jeder Insel handeln auf dieselbe Weise, unbeschadet und ausgenommen des, was in dieser Rücksicht zukünftig verordnet werden dürfte.

4. In allen Fällen der Stimmengleichheit über irgend eine Frage, übergiebt der oberste Justizhof die Sache, mit kurzer und geheimer Auseinandersetzung der Gründe dieser Verschiedenheit der Meinungen, an Se. Excellenz den Lord Obercommissair Sr. Majestät des Königs Protectors u an Se. Herrlichkeit den Präsidenten des Senates; ihre Entscheidung, welche auf die Rückseite der ihnen zugesendeten Acte geschrieben wird, wird als entscheidend betrachtet.

5. Im Fall der Meinungsverschiedenheit über eine der oben angezeigten Fragen zwischen Sr. Herrlichkeit dem Präsidenten des Senats und zwischen Sr. Excellenz dem Lord Obercommissair, ist die Stimme des letztern überwiegend, und seine Entscheidung wird als definitiv angesehen. Allein in

Digitized by Google

diesem Falle muß er bei Bemerkung seiner Meinung, auf der Rückseite der ihm von dem Justizhofe zugesandten Acte, erklären, daß dieses Urtheil mittelst seiner überwiegenden Stimme Statt gefunden habe.

6. In allen Fällen, wo im Gerichtshofe bei den Entscheidungen nicht Stimmengleichheit herrscht, gelten seine Urtheile für entscheidend.

7. Angesehen, daß es in der Praxis aller Regierungen keine politische Wahrheit giebt, welche allgemeiner anerkannt und augenscheinlicher dargelegt worden wäre, als die, welche von unparteiischer und schneller Austheilung der Gerechtigkeit an Alle die gute Ordnung, das Wohl und das Glück einer ganzen Nation abhängen läßt; angesehen, daß die zahlreichen rechtlichen Unordnungen, welche früher und jetzt noch in diesen Staaten sich fänden, vornehmlich von der Unvollkommenheit der bisher rechtskräftigen Civil- und Criminalgesetzbücher, so wie von dem auf diese Gesetzbücher bezüglichen, entweder an sich selbst mangelhaften, oder den Gebräuchen und Sitten der Bevölkerung der jonischen Inseln nicht angemessenen, Verfahren herrühren; angesehen, daß die Bildung eines neuen Civil- und Criminalcodex und eines neuen Verfahrens die größten Ueberlegungen erfordert, und viel Zeit wegnehmen muß; angesehen, daß man keine heilsame und dauerhafte Einrichtung für die Gerichtshöfe treffen kann, so lange die passenden Gesetze und ein regelmäßiges Verfahren nicht vorbereitet und eingerichtet sind; angesehen endlich, daß in diesen Staaten der Gebrauch vorgeherrscht hat, sich im Falle gerichtlicher Streitigkeiten an den Vorsteher der Localregierungen und gemeiniglich an Se. Excellenz den Lord Obercommissair Sr. Majestät des Königs Protectors selber zu wenden, um eine Hülfe gegen die Entscheidungen der verschiedenen Gerichtshöfe zu erlangen; so wird zufolge dessen und um einstweilen und für einige Zeit den oben angezeigten gerichtlichen Unordnungen zu begegnen, und überhaupt in der Absicht, den willkührlichen Entscheidungen, welche bei einer großen Anzahl von Umständen Statt fanden, ein Ziel zu setzen, Folgendes erklärt: — Bis daß ein vollständiger Civil- und Criminalcodex, so wie ein darauf bezügliches Verfahren gebildet und eingeführt seyn wird, vorausgesetzt, daß dieser Codex und dieses Verfahren binnen drei Jahren beendigt und in Vollziehung gesetzt werden, ist der oberste Gerichtshof der jonischen Inseln, welcher nach Art. sechs des ersten Abschnitts dieses Kapitels eingerichtet ist, mit folgenden Rechten bekleidet:

1) der oberste Gerichtshof hat in seiner Gesammtheit das Recht, den obgedachten Civil- und Criminalcodex und ein darauf bezügliches Verfahren vorzubereiten;
2) er ordnet die Art, wie die untern Gerichtshöfe und Appellationsgerichte jeder Insel eingerichtet werden sollen;
3) er hat das Recht der Rechtspflege in allen Staaten der jonischen Inseln und ihrer Abhängigkeit;
4) er residirt in der Hauptstadt der Regierung und hat das Recht, seine Vollmacht einigen seiner Mitglieder zu ertheilen, um die verschiedenen Inseln zu visitiren, wenn in jedem Fall diese Gesandtschaft, welche von Anfang an von dem höchsten Gerichtshofe als nöthig betrachtet wird; später von dem ehrenwerthen Senate mit Genehmigung Sr. Excellenz des Lord Obercommissairs Sr. Maj. des Königs Protectors ermächtigt ist;
5) in allen Fällen bestehen Commissionen dieser Art aus einem jonischen und einem brittischen Mitgliede des Gerichtshofes, und der ehrenwerthe Senat hat das Recht, mit Genehmigung Sr. Excell. des Lord Obercommissairs Sr. Majestät des Königs Protectors

Digitized by Google

einen der Richter oder eine andere rechtskundige Person dieser Staaten in die Stelle vorzuschlagen, um bei dieser Visitation als Mitglied des obersten Gerichtshofes zu handeln;

6) der Senat hat gleicherweise das Recht, auf dieselbe Weise einen zweiten Richter oder eine andere rechtskundige Person einstweilen zu ernennen, um bei dem obersten Gerichtshofe in dem Sitze der Regierung die vacante Stelle des jonischen Mitgliedes, welches die verschiedenen Inseln zu visitiren gereiset ist, einzunehmen.

7) in gleichem Falle hat Se. Exc. der Lord Obercommissair das Recht, einen jonischen oder englischen Unterthan zu ernennen, um bei dieser Visitation als Mitglied des höchsten Gerichtshofes mitzuwirken;

8) Se. Excellenz der Lord Obercommissair Sr. Majestät des Königs Protectors ernennt einen englischen oder jonischen Unterthan, um bei dem obersten Gerichtshofe in dem Sitze der Regierung die vacante Stelle des brittischen Mitgliedes, welches bei der Visitation der verschiedenen Inseln beschäftigt ist, einzunehmen;

9) im Falle, wo es nöthig erachtet würde, daß der oberste Gerichtshof die verschiedenen Inseln visitiren läßt, und daß es unmöglich oder nicht passend ist, daß zwei seiner Mitglieder sich persönlich dahin begeben, wird in den oben angezeigten Formen die Substitution von drei Richtern oder drei andern rechtskundigen Personen anstatt der zwei zugelassen, jedoch allenfalls so, daß der visitirende Gerichtshof aus vier Mitgliedern bestehen muß, zwei Joniern und zwei Engländern, und daß die Stellen bei dem höchsten Gerichtshofe, der in der Hauptstadt seinen Sitz hat, auf dieselbe Weise, und von einer gleichen Anzahl eingenommen werden müssen;

10) alle Entscheidungen des obersten Gerichtshofes während seiner Visitation sind gültig und werden als Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes der vereinigten Staaten der jonischen Inseln einregistrirt;

11) dieser oberste Gerichtshof hat alle der richterlichen Gewalt beiwohnende Macht, mit aller nöthigen Ausdehnung, um eine prompte Civil-, Criminal- und correctionelle Gerichtspflege zu üben, selbst in den Fällen, wo es kein Gesetzbuch allgemeiner und positiver Gesetze giebt, und wo sich keine regelmäßigen Formen des Verfahrens finden, und wo man gegen Unordnungen und verderbliche Mißbräuche zu kämpfen hat, welche übrigens dieser Gerichtshof stets verbessern und entwurzeln soll;

12) da der oberste Justizrath für den Augenblick die oberste richterliche Gewalt dieser Staaten ist, so senden die Vorsteher der Localregierungen und der erste Secretair der Regierung von Seiten Sr. Excellenz des Lord Obercommissairs Sr. Majestät des Königs Protectors die Actenstücke, welche alle vor ihnen obschwebende Sachen betreffen, zum Spruche und zur endlichen Entscheidung durch diesen Rath an denselben;

13) die entscheidenden Urtheile, welche vor dem 16. Febr. 1816, als dem Tage der Ankunft Sr. Excellenz des Lord Obercommissairs in der Hauptstadt der Regierung, gefällt worden sind, werden im vorhergehenden Artikel nicht mit inbegriffen, weil, nach den bestehenden Formen, Gebräuchen und Verordnungen, in diesem Augenblicke über diesen Gegenstand keine Petitionen vor den Localbehörden oder vor Sr. Excellenz dem Lord Obercommissair vorhanden sind;

14) der oberste Gerichtshof hat das ausschließliche Recht, als Cassations-

Digitized by Google

hof zu entscheiden, und alle Sachen, welche vor den bisher bestehenden Cassationshöfen dieser Staaten geschwebt haben, werden dem obersten Gerichtshofe zu seiner Entscheidung vorgelegt;

15) dieser Gerichtshof hat das Recht, über alle Reclamationen, die mittelst seiner Petition gemacht werden, welche die Verletzung irgend einer Form des gewöhnlichen Verfahrens, jedes Municipalgesetz, jedes Statut, jeden bestehenden Gebrauch betrifft, der sich auf eine Rechtsverdrehung bezieht, zu entscheiden. Allein in solchem Falle muß dieser Gerichtshof einen Specialbericht an den ehrenwerthen Senat machen, daß er die Nothwendigkeit, den Richter, der sich illegaler Handlungen schuldig gemacht hat, zu bestrafen, in Erwägung ziehe. Jedoch ist es, vor Ergreifung irgend einer Maaßregel, um die Strafe zu erwirken, nothwendig, die Genehmigung Sr. Excellenz des Lord Obercommissairs Sr. Majestät des Königs Protectors zu erhalten;

16) dieser Rath hat die Appellationsgerichtsbarkeit über jeden andern Appellationshof dieser Inseln bei außerordentlichen Fällen gerichtlicher Mißbräuche oder Uebervortheilungen; und wenn sich die interessirten Parteien vereinigen, geradezu an den obersten Gerichtshof zu appelliren, ohne sich an die niedern Appellationsgerichte zu wenden; so können sie es thun;

17) da der Zweck der Einsetzung des obersten Gerichtshofes ist, ein Hülfsmittel in den Fällen zu gewähren, wo die Richter der niedern Gerichte in ihren Sentenzen sich täuschen, oder mit Beeinträchtigung der Gesetze entscheiden; so wird ausdrücklich erklärt, daß dieser Rath das Recht und die Befugniß hat, nicht allein dieselben Sachen zu besprechen, sondern auch zu entscheiden, ob die Petitionen, welche sie betreffen, frech, rechtsverdreherisch, und auf schlechte Gründe gestützt sind, und in der Absicht, die Sachen in die Länge zu ziehen, und die Gegenpart zu quälen, vorgelegt werden. In diesem Falle hat der Gerichtshof auch das Recht, zu Geldstrafen, auf die ihm billigst scheinende Weise, zu verdammen, und diese Geldstrafen werden nach derselben Entscheidung entweder zum allgemeinen Besten, oder zum Nutzen der streitenden Parteien verwendet;

18) der oberste Justizrath hat das Recht, nach den Regeln der Billigkeit und der Principien der Gesetze alle Fälle und Fragen, die ihm vorgelegt werden, zu entscheiden. Er hat in seiner Gesammtheit das Recht, sein Verfahren zu bestimmen, seine Formen festzusetzen, und die ihm in dem Verfahren der untern Gerichtshöfe passend scheinenden Abänderungen und Beschränkungen zu treffen, bis ein neuer Civil- und Criminalcodex gebildet seyn wird;

19) er hat in seiner Gesammtheit das Recht, seinen Secretair oder seine Secretairs, und seine Unterbeamten zu ernennen, so wie auch seinen Präsidenten zu wählen, welcher, einmal erwählt, den Titel: ehrenwerther Vorsteher der Justiz führt, und im Range unmittelbar nach Sr. Herrlichkeit dem Präsidenten des ehrenwerthen Senates der vereinigten Staaten der jonischen Inseln kommt;

20) der Rath hat das Recht, alle Fälle öffentlicher, von Regierungsbeamten begangenen Vergehen, welcher Art sie auch seyen, zu entscheiden. Wenn aber der Fall eintritt, diesen Theil seiner Gerichtsbarkeit auszuüben; so besteht der oberste Justizrath aus seinen ordentlichen Mitgliedern und 4 andern Individuen; zwei der beige-

Digitized by Google

ordneten Mitglieder werden von dem ehrenwerthen Senate mit Genehmigung Sr. Excellenz des Lord Obercommissairs Sr. Majestät des Königs Protectors ernannt, und die beiden andern, welche Engländer seyn können, werden von Sr. Excellenz dem Lord Obercommissair selbst ernannt. Im Falle der Stimmengleichheit in diesem, also zusammen gesetzten Rathe gilt die Stimme des ehrenwerthen Präsidenten desselben Rathes vor;

21) dieser Gerichtshof hat das Recht, über die Aufführung aller Advocaten, Sachwalter, Notarien, Procuratoren und anderer Agenten der Art zu wachen. Er kann sie nöthigen Falls, wenn sie gerichtlich angestellt sind, zurecht weisen; er kann ihnen auch Gefängniß-, Geldstrafe oder Suspension von ihrem Amte zuerkennen, wenn sie des schuldigen Respects gegen die Richter ermangelt zu haben, schuldig befunden werden, oder wenn sie das Gesetz des Anstandes, welcher wesentlich nothwendig ist, zur Aufrechthaltung der Würde und Ehre gerichtlicher Einrichtungen, verletzt haben.

8. Angesehen, daß der vorige Artikel nothwendige Bestimmungen enthält, um einen einstweiligen höchsten Gerichtshof unter dem Titel, oberster Rath der vereinigten Staaten der jonischen Inseln einzurichten, und ihn bis zu dem Zeitpuncte, wo das neue Civil- und Criminalgesetzbuch, so wie auch das neue Verfahren gebildet und angenommen seyn werden, bestehen zu lassen; angesehen, daß diese Verfügungen für den Augenblick als Aushülfe dienen, bis die bestimmte Verfassung dieser Staaten ins künftige organisirt seyn wird; so wird Folgendes in Rücksicht auf die richterliche Macht erklärt: — Wenn der besagte Civil- und Criminalcodex und besagtes Verfahren gebildet seyn werden, oder wenn die drei Jahre, für welche der oberste Justizrath eingerichtet ist, abgelaufen seyn werden; so wird sich die gesetzgebende Versammlung dieser Staaten, kraft einer Sendung, welche zu dem Ende von Sr. Excellenz dem Lord Obercommissair Sr. Majestät des Königs Protectors an sie gelangen wird, zu einer Sitzung vereinigen, um diesen durch die Verfassung reservirten Gegenstand in unmittelbare Berathung zu ziehen, und alle Bestimmungen, welche rücksichtlich der entscheidenden Organisation der Localgerichte, so wie über die Bildung der Civil- und Criminalgesetzbücher und über das Verfahren gefaßt werden, müssen vor allen (wie im Falle der Verfassung) Sr. Majestät selbst vorgelegt werden. Genehmigen Sie dieselben; so wird das Ganze in der Folge unter jeder Rücksicht als wesentlicher Theil der Verfassung dieser Staaten selber betrachtet.

Siebentes Kapitel.

Verschiedene Verfügungen.

Erster Abschnitt.

Von den Privilegien und Amtsverletzungen.

1. Die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung können, während der Versammlung des Parlaments, für Civilvergehen ihrer persönlichen Freiheit nicht beraubt werden.

2. Se. Herrlichkeit der Präsident des Senates, und die Senatoren der vereinigten Staaten der jonischen Inseln, so wie auch die Vorsteher der verschiedenen Inseln, welche besagte Staaten bilden, werden auf gleiche Weise, in Rücksicht der Unverletzlichkeit ihrer Person wegen Civilsachen, während der Zeit ihrer Amtsführung beschützt.

3. Alle öffentliche Beamte sind den Landesgesetzen in allen Civil-

Digitized by Google

und Criminalfällen unterworfen, mit Vorbehalt und ausgenommen die Verfügungen, welche in der Folge darüber gegeben werden mögen.

4. Das Recht, wegen Amtsveruntreuung zu suspendiren, gebührt der Behörde, welche die Ernennung zu dem Amte, welches der Pflichtvergessene inne hat, besitzt, jedoch nicht gänzich ohne Genehmigung der Behörde, welche diese Ernennung genehmigt; unbeschadet und ausgenommen die Fälle, welche Municipalbeamte betreffen, wo das Recht zu suspendiren den Inselvorstehern zugehört, und das Recht der Genehmigung dieser Suspension dem Senate vorbehalten ist.

5. Das Recht, zu suspendiren, steht eben so zu der Behörde, welche die Ernennung genehmigt, mit Zustimmung der Behörde, welche die Ernennung hat.

6. Im Falle der Suspension von einem Amte wegen Veruntreuung wird der Grund, die Suspension zu verhängen, bevor noch eine Verordnung deshalb gegeben ist, registrirt, und eine Abschrift der Registratur dem suspendirten Beamten eingehändigt.

Jeder, wegen Amtsverletzung von seinem Amte suspendirte Beamte hat das Recht, binnen Monatsfrist, von dem Augenblicke seiner Suspension zu rechnen, eine Petition an die gesetzgebende Versammlung zu richten und sie zu bitten, die Gründe seiner Suspension in Erwägung zu ziehen, und die gesetzgebende Versammlung beschäftigt sich damit unmittelbar.

8. Sollte die gesetzgebende Versammlung zu der Zeit nicht versammelt seyn; so wird diese Petition, durchaus binnen Monatsfrist, an den ehrenwerthen Präsidenten dieser Versammlung gesendet, und wird unter dieser Rücksicht angesehen, als wäre sie an den gesetzgebenden Körper zur Zeit seiner Versammung überschickt worden. Sobald diese Körperschaft sich versammelt, entscheidet sie unmittelbar über diese, während obgedachter Zeit vorgelegte, Petition.

9. Die gesetzgebende Versammlung kann die Suspension eines Beamten nicht nach der bloßen Stimmenmehrheit entscheiden; es müssen zwei Drittheile der Mitglieder gegenwärtig seyn, um über diese Sache zu stimmen.

10. Sollte keine Bittschrift auf obgedachte Weise an die gesetzgebende Versammlung gelangen, und zwar binnen Monatsfrist, vom Augenblicke der Suspension des öffentlichen Beamten zu rechnen, oder im Falle diese Suspension von der gesetzgebenden Versammlung nicht annullirt werden sollte; so wird der suspendirte Beamte als entlassen betrachtet, und die competente Behörde ernennt zu dieser Stelle eine andere Person.

11. Die gesetzgebende Versammlung hat selbst das Recht, öffentliche Beamten mittelst der Stimmen von zwei Drittheilen der gegenwärtigen Mitglieder, und falls sie in jeder Rücksicht die Genehmigung der Behörde erhält, welcher die Genehmigung der Ernennung zusteht, zu suspendiren. Die Suspension, welche so vorgenommen wird, läßt keine Appellation zu.

12. Se. Herrlichkeit der Präsident des ehrenwerthen Senates ist durchaus nicht der Suspension während der Zeit, wo er die ausgezeichneten Geschäfte seines Amtes verwaltet, unterworfen.

13. Se. Herrlichkeit der Präsident des Senates kann wegen Pflichtverletzung in Anklagestand versetzt werden, und zwar in einem Zeitraume von sechs Monaten nach Beendigung seiner Geschäfte, vorausgesetzt, daß diese Maßregel durch die Stimmen von wenigstens sechs und zwanzig Mitgliedern der gesetzgebenden Versammlung genehmigt wird, und daß sie die Genehmigung sowohl des ehrenwerthen Senates, als auch Sr. Excellenz des Lord Obercommissairs Sr. Majestät des Königs Protectors erhält.

14. Das Urtheil des allerhöchsten Justizhofes rücksichtlich der Ankla-

Digitized by Google

gen, welche gegen Se. Herrlichkeit den Präsidenten des Senats vor denselben gebracht worden sind, kann nur nach Genehmigung Sr. Majestät des Königs Protectors in Vollziehung gesetzt werden.

15. Jeder, wegen Amtsuntreue suspendirte oder wirklich abgesetzte, öffentliche Beamte, kann vor den höchsten Justizhof wegen Staatsverbrechen oder anderer Vergehen, welche diese Maaßregel veranlaßt haben, je nachdem man es passend findet, gefordert werden. Wird der öffentliche Beamte schuldig befunden; so ist seine Entlassung vom Amte in keiner Hinsicht ein Grund, seine Strafe zu mildern.

16. Es wird in der Folge ein besonderes Gesetz gegeben werden, welches Staatsverbrechen und Amtsverletzungen bestimmt, und darauf bezügliche Strafen, so wie die Art, solcherlei Anklagen zu beweisen, festsetzt. Allein keine Suspension oder Entlassung kann jemals Statt finden, noch irgend eine Anklage vor dem höchsten Justizrathe anders vorgebracht, oder irgend ein Proceß instruirt werden, als gegen ein Individuum; nie wird eine Körperschaft öffentlicher Beamten, als Körperschaft, wirklich suspendirt, entlassen, oder vor einem Gerichtshofe angeklagt.

17. Das Recht, einen öffentlichen Beamten von seinem Amte zu entlassen, ist Sr. Majestät dem König Protector vorbehalten, mit Ausnahme Sr. Herrlichkeit des Präsidenten des Senates, der ehrenwerthen Senatoren und der sehr edeln Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung. Der Wille Sr. Majestät in Rücksicht darauf wird mittelst der Bevollmächtigung des Staatssecretairs Sr. Majestät erklärt werden.

18. Das Recht, die Vollziehung der Strafe, im Falle eines Staatsverbrechens zu verschieben, ist Sr. Excellenz dem Lord Obercommissair Sr. Majestät zugestanden; aber das Recht, in solchem Falle zu begnadigen, gehört ausschließend Sr. Majestät dem Könige Protector.

Zweiter Abschnitt.

Militairische Einrichtung.

1. Da die militairische Vertheidigung der vereinigten Staaten der jonischen Inseln der Sorge Sr. Majestät des Königs Protectors anvertraut ist; so besteht die einzige regulaire militairische Einrichtung in den Streitkräften Sr. Majestät.

2. Die militairische Macht der vereinigten Staaten der jonischen Inseln auf jeder Insel, besteht in einem Corps Milizen.

3. Die Organisation der Milizen der vereinigten Staaten der jonischen Inseln gehört dem Obergeneral der Truppen Sr. Majestät des Königs Protectors in diesen Staaten, nach der Genehmigung des ehrenwerthen Senates und Sr. Excell. des Lord Obercommissairs Sr. Maj. des Königs Protectors.

4. Da die Oberaufsicht über Aufrechthaltung der Ruhe des Landes unmittelbar und direct mit der militairischen Einrichtung verbunden ist; so steht die höhere Polizei der vereinigten Staaten der jonischen Inseln unter der unmittelbaren Leitung Sr. Excellenz des Lord Obercommissairs Sr. Majestät des Königs Protectors und des Oberbefehlshabers der Truppen Sr. Maj.

5. Niemand kann im Corps der Milizen der jonischen Inseln zum Officier ernannt werden, wofern er nicht von diesen Inseln gebürtig ist.

6. Se. Maj. ernennt Inspectoren und Unterinspectoren der Milizen der jonischen Inseln, welche auf gleiche Weise jonische oder brittische Officiers seyn können.

7. Das Corps der Milizen jeder Insel wird unter die Leitung von Inspectoren oder Unterinspectoren gestellt, welche von Sr. Maj. ernannt werden.

Digitized by Google

8. Die regulairen Truppen Sr. Majestät des Königs Protectors in diesen Staaten sind, was ausschließlich die Criminaljustiz betrifft, dem Kriegsrechte Sr. Majestät unterworfen.

10. Die Milizen dieser Staaten sind folglich den Gesetzen des Landes unterworfen, aber sobald sie völlig organisirt und in regulairen Dienst getreten seyn werden; so stehen sie unter den Kriegsgesetzen der beschützenden Macht, und werden in Criminalsachen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gerichtet.

11. Die regelmäßige Anzahl von Truppen Sr. Majestät, welche zur Garnison auf diesen Inseln bestimmt ist, ist auf 3000 Mann gesetzt; allein sie kann nach Befinden des Obergenerals Sr. Majestät verstärkt und verringert werden.

12. Alle nothwendige Ausgaben für Quartier der regulairen Truppen Sr. Majestät des Königs Protectors und überhaupt alle andere außerordentliche militairische Ausgaben, die diesen Staaten zur Last fallen, werden von dem Generalschatze dieser Staaten bezahlt, jedoch ausschließlich in Betreff obgedachter 3000 Mann.

Dritter Abschnitt.
Schatzkammer und Finanzen.

1. Die Direction der allgemeinen Schatzkammer der jonischen Inseln wird einem Schatzmeister anvertraut; er kann beliebig Engländer oder Jonier seyn, und führt den Titel Generalschatzmeister.

2. Die Ernennung und Bestimmuug des Schatzmeisters der vereinigten Staaten der jonischen Inseln gehört Sr. Excellenz dem Lord Obercommissair Sr. Majestät des Königs Protectors, und die Localkämmerer der verschiedenen Inseln hängen direct vom Generalschatzmeister ab.

3. Der Schatzmeister der vereinigten Staaten der jonischen Inseln ist für das Ganze der Einnahme und Ausgabe dieser Staaten verantwortlich; er sendet monatlich einen kurzen Bestand dieser Einnahme und Ausgabe, sowohl an den ehrenwerthen Senat, als auch an Se. Excellenz den Lord Obercommissair Sr. Majestät des Königs Protectors.

4. Das Finanzjahr in den vereinigten Staaten der jonischen Inseln beginnt mit dem ersten Tage des Februar, und endigt den letzten Tag des Januars. Der Generalschatzmeister legt der gesetzgebenden Versammlung in den drei ersten Tagen ihrer Zusammenknnft die vollständige und kurze Uebersicht der Gesammteinnahme und Ausgabe der vorhergehenden Jahres vor.

5. Der Schatzmeister darf nicht die kleinste Summe aus dem Schatze ausfließen lassen, bevor er nicht die Sanction sowohl des ehrenwerthen Senats, als auch Sr. Excellenz des Lord Obercommissairs schriftlich erhalten hat, ausgenommen auf jeden Fall die Auszahlung der Civilliste, welche durch die gesetzgebende Versammlung nach den Verfügungen des 33. Artikels des dritten Abschnitts des dritten Kapitels sanctionirt ist.

6. Die verfassungsmäßige Ordnung, welche im Allgemeinen mit Sorgfalt beobachtet werden muß (wie schwer es auch seyn möge, sie in ihrer ganzen Strenge zu beobachten), ist folgende: jede Insel hat das Recht, außerordentliche Ausgaben in Angemessenheit zu dem Ueberschuß der Einkünfte zu machen, welche sie in den allgemeinen Schatz zahlt, indem sie die Ausgaben von der Civilliste derselben Insel abzieht; allein die Summe dieser außerordentlichen Ausgaben wird von dem ehrenwerthen Senate und Sr. Excellenz dem Lord Obercommissair Sr. Majestät des Königs Protectors rücksichtlich der Reparaturen und anderer militairischen Gegenstände bestimmt.

Digitized by Google

7. Der Generalschatzmeister wird, bei Vorlegung seiner jährlichen Ausgaberechnung an die gesetzgebende Versammlung, dieselbe in zwei Abschnitte theilen; nämlich, ordinaire und außerordentliche. Die gesetzgebende Versammlung hat das Recht, ihre Zustimmung rücksichtlich der Genauigkeit der Rechnungen, die ihr auf diese Weise vorgelegt worden sind, zu geben oder zu verweigern.

8. Die Einnahme der öffentlichen Einkünfte auf den verschiedenen Inseln, wird von dem ehrenwerthen Senate in allen ihren Theilen, mit Zustimmnng Sr. Excellenz des Lord Obercommissairs Sr. Majestät der Königs Protectors regulirt; und alle bei der Einnahme der Einkünfte angestellten Personen werden von denselben Behörden anerkannt.

9. Der ehrenwerthe Senat ordnet stets mit Zustimmung Sr. Excellenz des Lord Obercommissairs die Art der Verwaltung der öffentlichen Einkünfte und die Verwaltung der Einkünfte in diesen Staaten.

10. Jede Vermehrung, Abänderung oder Beschränkung, die man im Systeme der öffentlichen Abgaben vornehmen dürfte, kann nur nach Einbringung einer Bill an die gesetzgebende Versammlung in den vorgeschriebenen Formen Statt finden.

11. Da es von der größten Wichtigkeit ist, daß die verschiedenen directen und indirecten Steuern der verschiedenen Inseln übereinstimmend gemacht und verhältnißmäßig gleich vertheilt werden, so viel es mit der Verschiedenheit der Localumstände dieser Inseln verträglich ist; so wird erklärt, daß es dringend nöthig ist, Maßregeln in dieser Rücksicht zu ergreifen.

12. Die Gleichheit des Maaßes und Gewichtes und die Einrichtung einer nationalen Courantmünze sind gleichfalls Gegenstände von der größten Wichtigkeit für alle Staaten; es werden folglich Verfügungen, die sich auf diesen Gegenstand beziehen, nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels getroffen werden.

Vierter Abschnitt.

Von den äußern Verhältnissen.

1. Angesehen, daß im letzten Theile des siebenten Artikels des Pariser Vertrages festgesetzt ist, daß in diesen Staaten von Seiten keiner Macht Personen zugelassen werden sollen, welche irgend eine Gewalt bekleiden, oder zu bekleiden vorgeben, ausgenommen diejenigen, welche in demselben Artikel besagten Vertrages genannt sind; so wird erklärt, was folgt:

Jedes Individuum, welches sich ein Ansehen geben wollte, in irgend einer Eigenschaft Agent einer fremden Macht zu seyn, ausgenommen das, was bereits festgesetzt ist, kann vor den obersten Justizhof gezogen werden, und verfällt, falls es für schuldig erkannt wird, in die für den Fall des Hochverrathes gegen den Staat verhängten Strafen.

2. Kein gebohrnes oder unterthanes Individuum der vereinigten Staaten der jonischen Inseln kann die Geschäfte eines Consuls oder Viceconsuls einer fremden Macht bei diesen Staaten versehen.

3. Die brittischen Consuln bei den fremden Mächten werden ohne Ausnahme als bekleidet mit dem Charakter der Consuln oder Viceconsuln der vereinigten Staaten der jonischen Inseln angesehen, und die Unterthanen derselben Inseln haben ein Recht auf deren vollen Schutz.

4. Jede Forderung irgend einer Art, welche diesen Staaten an eine fremde Macht zu machen zusteht, wird von dem ehrenwerthen Senate an Se. Excellenz den Lord Obercommissair Sr. Majestät des Königs Protectors gesendet, welcher sie an den Minister des Königs Protectors, der bei

Digitized by Google

derselben Macht residirt, sendet, damit diese Forderung ihr von demselben Minister in den vorgeschriebenen Formen vorgelegt werde.

5. Die Genehmigung der Bestimmung jedes fremden Agenten oder Consuls bei den vereinigten Staaten der jonischen Inseln, wird von dem ehrenwerthen Senate mittelst des Organes Sr. Herrlichkeit des Präsidenten und mit Zustimmung Sr. Excellenz des Lord Obercommissairs Sr. Majestät des Königs Protectors gegeben.

6. In der Absicht, dem Handel dieser Staaten die möglichste Vollkommenheit zu sichern, müssen alle Fahrzeuge, welche unter jonischer Flagge segeln, bevor sie aus den Häfen der jonischen Staaten, denen sie angehören, auslaufen, mit einem Passe von Sr. Excellenz dem Lord Obercommissair versehen seyn, und ohne diesen Paß wird keine Schifffahrt mit irgend welchen Fahrzeugen als gesetzlich betrachtet. Zu gleicher Zeit bleibt Sr. Majestät dem König Protector vorbehalten, zu entscheiden, ob es nicht nöthig seyn sollte, unabhängig von diesem durch den Lord Obercommissair unterzeichneten, Seepasse sich mit einem von der Admiralität von Großbritannien im Mittelmeere ausgestellten Passe zu versehen.

Fünfter Abschnitt.
Von der öffentlichen Gesundheitspflege.

1. Angesehen, daß der beschützende und beschützte Staat, gleichen Anspruch und gleiches Interesse bei dem wichtigen Gegenstande der öffentlichen Gesundheitspflege haben, wird hier erklärt, daß die Direction der Gesundheitspflege für die vereinigten Staaten der jonischen Inseln Sr. Excellenz dem Lord Obercommissair Sr. Majestät des Königs Protectors übertragen ist, und daß es ihm zusteht, nach den Sanitätsgesetzen die zu haltende Quarantaine, mit Bekanntmachung der nöthigen Berichte und Verordnungen, anzuordnen. Er bestimmt die Anzahl der Beamten, und ernennt auf jeder Insel den Vorsteher oder Aufseher der Gesundheit, der gleichviel brittischer oder jonischer Unterthan seyn kann; allein jede Ernennung zu diesem Amte unterliegt der Genehmigung des ehrenwerthen Senates. Was die Anzahl der andern Agenten desselben Amtes und deren Besoldung betrifft; so wird dies von der gesetzgebenden Versammlung in Berathung genommen werden, wie davon bereits bei Gelegenheit der Civilliste gesprochen worden ist.

2. Die Postverwaltung auf jeder Insel wird ins künftige als integrirender Theil der öffentlichen Gesundheitspflege betrachtet.

Sechster Abschnitt.
Von der Flagge und den Wappen der Nation.

1. Die Handelsflagge der Nation der vereinigten Staaten der jonischen Inseln bleibt, wie es im siebenten Artikel des Vertrages von Paris bestimmt ist, die alte Flagge dieser Staaten, mit Beifügung der brittischen Union, welche darin in der obern Ecke an der Stange mit aufgenommen wird.

2. Die brittische Flagge wird täglich auf allen Forts der vereinigten Staaten der jonischen Inseln aufgepflanzt; allein an Festtagen und bei öffentlichen Lustbarkeiten wird eine besonders dazu nach dem Muster des Wappens besagter Staaten verfertigte Flagge aufgepflanzt.

3. Das Wappen der vereinigten Staaten der jonischen Inseln besteht künftig in dem brittischen Wappen im Centrum, umgeben von dem Wappen jeder Insel, welche besagte Staaten bilden.

4. Die Wappen jeder Insel werden gebildet aus den besondern Wappen der Insel, und aus einem Embleme, welches den Schutz des Königs Protectors auf eine angemessene Weise bezeichnet.

Digitized by Google

Siebenter Abschnitt.
Allgemeine Clauseln.

1. Es bleibt Sr. Excellenz vorbehalten, durch eine Sendung die Aufmerksamkeit der gesetzgebenden Versammlung auf alle Arten von Gegenständen zu lenken, welche in gegenwärtiger Verfassung weggelassen oder vernachlässigt worden seyn dürften, und sobald diese Sendung anlangt; so wird die gesetzgebende Versammlung unter dieser Clausel als versammelt angesehen, und unverzüglich zur Prüfung der Gegenstände, welche ihr von Sr. Excellenz dem Lord Obercommissair Sr. Majestät des Königs Protectors vorgelegt worden sind, schreiten. Wohl zu merken, daß jede Entschließung, die die gesetzgebende Versammlung unter diesen Umständen fassen dürfte, die Bestätigung Sr. Majestät des Königs Protectors erhalten muß, weshalb dieser Beschluß als Theil derselben constitutionellen Charte angesehen wird.

2. Sollten Fälle eintreten, welche durch die gegenwärtige constitutionelle Charte nicht direct entschieden sind; so wird bei solchen Umständen nach der Analogie derselben Charte verfahren, und die allgemeinen Regeln und Principien, welche bereits für einen Fall auseinander gesetzt sind, gelten als anwendbar auf alle Fälle derselben Art, und worauf sie Anwendung leiden können, obgleich der Fall, um welchen es sich handelt, nicht besonders in der constitutionellen Charte specificirt worden ist.

3. In Fällen eines Seevergleichs und der Einnahme der indirecten Steuern steht es den competenten Behörden zu, brittische oder jonische Unterthanen anzustellen.

4. Es giebt in den vereinigten Staaten der jonischen Inseln ein allgemeines Bureau der Buchdruckerei, welches in der Hauptstadt der Regierung eingerichtet wird. Die Presse wird unter die unmittelbare Direction des ehrenwerthen Senates und Sr. Excellenz des Lord Obercommissairs Sr. Majestät des Königs Protectors und unter die unmittelbare Aufsicht des Secretairs des ehrenwerthen Senates für das allgemeine Departement gestellt. Es kann keine andere Druckerei in diesen Staaten anders, als nach der von Sr. Excell. genehmigten Ermächtigung des Senates eingerichtet werden.

5. Ein specielles Gesetz bestimmt die Zeit, die Rechtsgründe und die Formen für die Naturalisation der Fremden in diesen Staaten; allein die Unterthanen Sr. Majestät des Königs Protectors erlangen in jedem Falle das Recht der Einbürgerung in der Hälfte der für Fremde von einer andern Macht vorgeschriebenen Zeit. Uebrigens kann ein Individuum sowohl von der beschützenden Macht, als auch von jeder fremden Macht stets mittelst einer Specialbill ohne Rücksicht auf irgend eine bestimmte Zeit der Wohnhaftigkeit in diesen Staaten naturalisirt werden; was in demselben Gesetze aus einander gesetzt werden wird.

6. Se. Excellenz der Lord Obercommissair Sr. Majestät des Königs Protectors hat, unabhängig von allen andern ihm bereits übertragenen Rechten, das Recht, den Sitzungen der gesetzgebenden Versammlung und des Senats, so oft er es für passend findet, beizuwohnen.

7. Ungeachtet der im ersten Abschnitte dieses Kapitels enthaltenen Verfügungen in Bezug auf die allgemeine Verfahrungsart im Falle der Amtsverletzung bleibt das Recht, britannische Unterthanen von ihren Geschäften zu suspendiren oder von ihren Stellen zu entlassen, ausschließlich Sr. Excellenz dem Lord Obercommissair Sr. Maj. des Königs Protectors vorbehalten.

8. Die jonischen Völker haben das volle und ganze Recht, sowohl in Körperschaften, als auch einzeln Reclamationen und Petitionen an Se.

Digitized by Google

Majestät den König Protector zu richten. Die Petionen Einzelner gehen an den Secretair Sr. Majestät; die von Gerichtshöfen und öffentlichen Beamten werden an denselben Staatssecretair gesendet, um Sr. Majestät selbst vorgelegt zu werden. Um die Gelangung dieser Reclamationen der Petitionen an ihre Behörde zu sichern, ist es stets nöthig, sich an Se. Excellenz den Lord Obercommissair Sr. Majestät zu wenden, indem ihm eine genaue Abschrift dieser Reclamationen, Petitionen oder Denkschriften zu der Zeit ihrer Verfertigung zugestellt wird.

9. Im Falle des Todes, der nöthigen Abwesenheit oder Unpäßlichkeit Sr. Excellenz des Lord Obercommissairs werden die Person, oder die Personen, welche anstatt seiner beauftragt sind, mit seiner von ihm selbst unterschriebenen und mit seinem Siegel bedruckten Ermächtigung, die hohen Pflichten, welche ihm sein Souverain anvertraut hat, zu verwalten, pro tempore als mit der ganzen Vollmacht und allen der Person Sr. Excellenz des Lord Obercommissairs des Königs Protectors dieser Staaten zugestandenen Rechten bekleidet angesehen.

10. Angesehen, daß in der vergangenen Zeit die Secretairs und andere Beamte, ohne Zweifel in dem Wahne, als laste auf ihnen einige Verantwortlichkeit, sich zuweilen der Vollziehung ihnen gegebener Befehle weigerten, wird hiermit ausdrücklich erklärt, daß alle Verantwortlichkeit bei untergeordneten Beamten wegfällt, und ihre erste Pflicht darin besteht, die Befehle ihrer Obern zu vollziehen, auf denen alle Verantwortlichkeit lastet.

11. Im Falle, wo die durch Todesfall oder aus andern Gründen vacant gelassenen Stellen von andern Personen eingenommen werden, wird erklärt, daß der Ersatzmann nicht länger an dieser Stelle bleibt, als sein Vorgänger darin bleiben durfte.

12. In Betracht, daß die gegenwärtige Charte nur die Grundlagen der neuen Verfassung dieser Staaten gelegt hat, und daß es vor allen Dingen nöthig ist, ohne Verzug passende Gesetze, um diese Verfassung zu vollziehen, vorzubereiten; so wird Folgendes erklärt:

1) gegenwärtige gesetzgebende Versammlung wird, sobald der Wille Sr. Majestät des Königs Protectors in Ansehung der Bestätigung dieser Charte bekannt seyn wird, zur Zeit ihrer Vereinigung als das erste Parlament der vereinigten Staaten der jonischen Inseln betrachtet;
2) die Zusammenkunft dieser Versammlung wird, anstatt den ersten März, als den in der Charte angezeigten Tag, gehalten zu werden, die Eröffnung ihrer Sitzungen drei Tage nach Bekanntmachung der Genehmigung dieser Charte machen, und die zweite Zusammenkunft beginnt mit dem ersten März 1819, wie es in der constitutionellen Charte vorgeschrieben ist.

Wir haben, nach Einsicht und Erwägung obgenannter constitutionellen Charte, im Namen und von Seiten Sr. Majestät dieselbe Charte in allen und jeden ihrer Artikel und Clauseln gebührend bestätigt; so wie Wir durch Gegenwärtiges für Se. Majestät Ihre Erben und Nachfolger dieselben bestätigen; zufolge dessen und um der vollständigsten Gültigkeit willen haben Wir Gegenwärtiges im Namen und von Seiten Sr. Majestät unterzeichnet, und das große Siegel des vereinigten Königreiches Großbritannien und Irland daran hängen lassen.

Gegeben in Unserm königlichen Schlosse zu Brighton den 26. Tag des Augusts im Jahre unseres Herrn 1817 und im 57. Jahre der Regierung Sr. Majestät.

Im Namen und von Seiten Sr. Majestät.
George, P. R.

Digitized by Google

Digitized by Google

THIS BOOK IS DUE ON THE LAST DATE
STAMPED BELOW

AN INITIAL FINE OF 25 CENTS
WILL BE ASSESSED FOR FAILURE TO RETURN
THIS BOOK ON THE DATE DUE. THE PENALTY
WILL INCREASE TO 50 CENTS ON THE FOURTH
DAY AND TO $1.00 ON THE SEVENTH DAY
OVERDUE.

MAR 1 1946

LIBRARY USE

AUG 4 1955

AUG 4 1955 LU

STANFORD
INTERLIBRARY LOAN
APR 8 1975
#193
REC. CIR. APR 28 75

LD 21-100m-7,'40

Digitized by Google

YB 08214

537787

JF-13
P8
1832
v.2

UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY

Digitized by Google